G.

Gagern, H. Ch. E. von. — Hans Christoph Ernst, Freiherr von G., geb. am 25. Jan. 1766 auf dem ehemaligen Schlosse zu Kleinniedesheim in der Pfalz, begann seine Laufbahn als Nassau-Weilburgischer Hofrath und wurde, noch sehr jung, Präsident der Regierung in Hachenburg. Nach dem Lüneviller Frieden (1801) begab er sich als nassauischer Minister und Gesandter nach Paris. Dort bewirkte er 1802 und 1803 seinem Fürsten eine reiche Entschädigung, rettete 1806 den älteren Namen des fürstlichen Hauses und bewirkte demselben bei der Mediatisirung einen bedeutenden Zuwachs. Durch diesen Erfolg angeregt, wandten sich nun auch andere Fürsten, besonders die des nördlichen Deutschlands an ihn, um, vermöge des nassauischen Präsidialamtes der Fürstenbank, den Zweck der Selbsterhaltung und des Beitrittes zum rheinischen Bunde zu erreichen. Späterhin legte v. G. seine Aemter plötzlich nieder und zog sich in den Privatstand nach München, dann nach Wien zurück. Hier trat er mit Hormayr und dem Erzherzoge Johann in genaue Verbindung, war in den Jahren 1812—1813 an einem Insurrectionsplane für Tyrol, der aber an der Aufhebung eines englischen Couriers in Brünn scheiterte, thätig, wurde nun aus Oesterreich entfernt, ging in das russisch-preußische Hauptquartier und dann nach England. Nach Napoleon's Sturze kehrte er als nassau-oranischer dirigirender Minister nach Dillenburg zurück, trat 1815 in niederländische Dienste und nahm als Gesandter an den Geschäften des Wiener Congresses, so wie in Auftrag seines Hofes, nach Napoleon's Rückkehr von der Insel Elba, an der allgemeinen Schilderhebung gegen denselben Antheil. Unter den Unterschriften der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 findet man auch seinen Namen. Von Wien ging Hr. v. G. zum Congresse nach Paris; 1816 wurde er königl. niederländischer Staatsrath und bevollmächtigter Minister am deutschen Bundestage, welche letztere Stelle er bis 1818 bekleidete. In diesem Jahre zog er sich auf seine Güter in Nassau (Hornau) und Rheinhessen (Monsheim unweit Worms) zurück. 1820 wurde er vom niederländischen Hofe pensionirt und im nehmlichen Jahre von einem rheinhessischen Wahlbezirke zum Abgeordneten in die zweite Kammer der damals eröffneten großherzoglich hessischen Ständeversammlung erwählt. Auf den Landtagen von 1820—21 und 1823—24 traf man ihn nun in diesem neuen Geschäftskreise in Darmstadt. Für den Landtag von 1826—27 kam er nicht wieder in die Wahl, wurde aber 1829, vermöge des dem Großherzoge constitutionell zustehenden Rechtes, von diesem zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer ernannt. Als solcher war er anwesend auf den Landtagen von 1829—30, 1832—33, 1835—36, 1838—41, 1841—42 und 1844—47; den Landtag von 1834 hatte er nicht besucht. Seit 1836 lebt Hr. v. G. wieder an der Seite einer verehrten Gattin, von Kindern und blühenden Enkeln umgeben, auf seinem Gute in Hornau. Noch immer ist er rüstig und an den Erscheinungen der Zeit lebhaft theilnehmend, was ihn denn auch nach Göttingen im Septbr. 1837 zum hundertjährigen Jubelfeste der dortigen Universität und im Septbr. 1846 zur Germanistenversammlung nach Frankfurt a. M. führte. In die letzten Jahre fällt auch die Feier von v. G.'s goldner Hochzeit.

Als Politiker in weiterem Wirkungskreise war Hr. v. G. ein Gegner, weniger Napoleon's, als der Napoleonischen Politik, und so folgeweise wieder Napoleon's, dessen großen Eigenschaften er darum nicht weniger Gerechtigkeit widerfahren ließ; in Paris (1815) drang er, wiewohl vergeblich, auf die Zurückgabe des Elsasses an Deutschland, half aber die Kunstwerke an ihre rechten Eigenthümer wieder befördern; in seinem Briefwechsel mit dem Fürsten Metternich, vor Eröffnung des Bundestages, bezeichnete er stets die Ausführung solcher Maßregeln als nöthig, welche die politische Einheit der deutschen Nation feststellen könnten; als Bundestagsgesandter sprach er nachdrucksvoll für die Erörterung der landständischen Verfassung in den deutschen Bundesstaaten und beschäftigte sich mit Arbeiten über Auswanderung und Maßregeln wegen der Seeräubereien der Barbaresken in Hinsicht auf Deutschland.

Als hessisches Ständemitglied hatte Hr. v. G. viel Verdienst um das Verfassungswerk, und besonders sein Bericht über die allgemeinen constitutionellen Rechte war ausgezeichnet. Aber auch auf den späteren von ihm besuchten Landtagen brachte er eine Fülle von Geist, von Ideen und Kenntnissen in die von ihm gefertigten Ausschußberichte und in die Debatte, und besonders trug er dazu bei, daß der höhere patriotische Standpunkt, der Standpunkt des Deutschseins, nicht verloren ging. „Vaterland — ein großes Vaterland — Nationalität, deutsche Ehre, Ansehen, Zusammenhang, Kraft, Cultur, Entwickelung" bezeichnete er im Dec. 1832 in einer ersten Kammerrede als Hauptstoffe seiner Wirksamkeit. „Nach den religiösen Ideen", setzte er hinzu, „sei unstreitig wohlverstandene Vaterlandsliebe, das Bewußtsein, einer großen, gesegneten, in sich selbst verbundenen Nation anzugehören, das höchste, das wärmste, das seligste Gefühl auf der Erde, und er beklage Den, der dessen entbehre." Auch nach anderen Richtungen hin finden wir in Hrn. v. G.'s parlamentarischem Wirken viel Löbliches. Obgleich selbst Privilegirter, rief er doch auf einem der ersten hessischen Landtage den Privilegirten das schöne Wort freiwilligen Opferbringens: Pätus, es schmerzt nicht! zu, und, diese Gesinnung festhaltend, äußerte er sich noch 1835 günstig über „die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen in jährliche ständige Grundrenten", nach Grundsätzen, welche den Pflichtigen vortheilhaft seien, weil ihm dies „als im Bedürfnisse der Zeit liegend erscheine, und weil er dadurch einen großen Stoff des Haders, der doch noch in großer Masse zurückblieb, zu beseitigen hoffte." Im Jahre 1830 erklärte er, daß er gegen den Code civil (den unmittelbar darauf sein College in der ersten Kammer, der sonst geistreiche Freiherr von Breidenstein, „ein vulkanisches Product der Revolution" nannte) „die größte Ehrerbietung" empfinde. Im nehmlichen Jahre erklärte er sich, obgleich unter Wappenschildern aufgewachsen, doch gegen die Beibehaltung des alten feudalistischen Huldigungseides neben dem neuen Verfassungseide. Obgleich genau die Windrose der Zeit kennend, nahm er doch keinen Anstand, 1832 die Wiederherstellung der relativen Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen zu beantragen. Im Jahre 1835, gelegentlich der Berathung über den Gesetzesentwurf, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen betreffend, sprach er sich für eine möglichst geringe Modification der bisher in Rheinhessen bestandenen unbedingten Oeffentlichkeit aus u. s. w. Im nehmlichen Jahre 1835 stellte er einen Antrag: „die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen über die Bundesbeschlüsse, die das Verbot des Wanderns in die Schweiz oder auch nach anderen Gegenden betreffen, genügende Auskunft zu geben"; — und weiter einen Antrag: „die Staatsregierung zur Einleitung zu bewegen, damit von Seiten des deutschen Bundes die behufigen Schritte geschehen, daß der bürgerliche Krieg in Spanien menschlicher und dem Völkerrechte gemäßer geführt werde." Im Nov. 1838 sprach er gelegentlich der Berathung über die Adresse auf die Thronrede misbilligend über die immer noch, wenn auch weniger streng, gegen die deutschen Handwerksgesellen, welche nach der Schweiz wandern wollen, getroffenen polizeilichen Maßregeln, so wie rühmend über die nicht lange vorher „in einem andern großen Lande" (dem österreich. Italien) verkündigte Amnestie, zum Zweck der Nachahmung im Großherzogthume Hessen. „Wo auch der Impuls mag hergekommen sein, die Amnestie war vollständig und die Vergehen, die Tendenz dort keineswegs geringer, das Trachten ungefähr dasselbe. Daß dort mehr Aristokraten Antheil nahmen, neigt die Wagschale zu Gunsten der Deutschen. Ist man in solchen Dingen strafbar, so sind es die Aristokraten um so mehr. Bei uns waren es mehr Jünglinge mit falschen Ansichten. Viele sind schon über weite Wasser geführt worden, — nach Amerika. Diese Entfernung der Unzufriedenen ist unter allen conservativen Maßregeln die beste und stärkste. Hätten doch viele jener Classe damit angefangen. Es ist keine Entschuldigung, aber bare Lage der Dinge, daß dem Deutschen zur Anstellung, zum Fortkommen und Abenteuer — kein eigenes Amerika oder Australien, kein Indien oder Nordafrika zu Gebote steht. Meine heiligsten Pflichten gebieten mir also, zu sagen: — es ist den Mächtigsten selbst, es ist allen Fürsten, es ist dem Bunde und allen Begriffen vom Bundessystem nachtheilig, es trübt und entfremdet die Gesinnungen, wenn diesem Mailändischen Vorgange nicht in Deutschland, je eher, je besser, gefolgt wird. In

Italien hat nicht der Pöbel, sondern die Masse der Nation gejubelt und dem Herrscherpaar gedankt." Auf demselben Landtage stellte er Anträge auf gänzliche Abänderung der eidlichen Formel der den Jünglingen eingehändigten Universitätsmatrikel zu Gießen und, durch Vermittelung der Staatsregierung, zu Göttingen und überall, wo sonst wo Aehnliches vorkommt, sodann an die Staatsregierung zu gesinnen, daß von Seiten des Großherzogthums, jedoch mit ausdrücklicher Erwähnung der Landstände, dem Könige von Baiern für die kraftvolle Führung der Donau-Main-Verbindung Dank dargebracht werde u. s. w. Im Dec. 1841, beim abermaligen Zusammentritt des Landtags, hielt Hr. v. G. gelegentlich der Berathung der Adresse auf die Thronrede abermals einen längeren Vortrag, worin er, veranlaßt durch eine Stelle jener Rede von deutscher „Nationalität und Zusammenhaltung", fragte: „Was ist und wo ist diese Nationalität und wie wird sie geäußert und bewahrt? Fürwahr, sie muß noch anderwärts anzutreffen sein als in den engen Kammern der visitirenden Recrutirungscommissionen, anderwärts als in dem Cabinet der Behörden, die die Patente für Officiere und Cadetten ausfertigen, oder in den Budgets, die unsere Geldhilfe und Steuern ansprechen. Nationalität besteht in befriedigendem und festem Staatsrecht, im richtigen und starken Gefühl des Zusammengehörens, in der gereichten Hand, in der Verbrüderung der Völkerschaften, im bewahrten häuslichen und Kirchenfrieden, in der rechten Würdigung von Ehre, Wahrheit, Wort und Freiheit, in der Entwickelung der Industrie, in ihrer Beförderung durch Verträge, durch Wege und Bahnen — in der gebotenen Entfaltung auch auf den Wassern und Meeresflächen — und wenn, bei der so hoch gestiegenen Bevölkerung, das Schicksal so will, auch in der beförderten, begünstigten, überwachten Unterkunft in der Ferne." Noch in der neuern Zeit, als am 7. Nov. 1846 die erste Kammer nach längerer Pause zusammentrat, sprach er von den bevorstehenden Gesetzgebungsarbeiten im Großherzogthume Hessen. „Ich bekenne wiederholt", sagte er dabei, „daß ich seit vielen Jahren vorgezogen hätte, wenn eine Versammlung der Rechtsgelehrten und der Staatsmänner der verschiedenen deutschen Länder ein allgemeines Gesetzbuch in Auftrag entworfen hätte. Da dies aber ausblieb, ja kein Versuch angedeutet wurde, so erscheint unsere Staatsregierung in aller Weise gerechtfertigt, in ihrem Berufe, in ihrer Pflicht, wenn sie früher oder später vorwärts schreitet. Hätte sie noch gezaudert, oder sollte dieser Versuch scheitern, so würde ich mich nicht grämen." In Bezug auf das französische Recht, was in Rheinhessen gilt und man dort zu behalten wünscht, äußerte er sich dann mehr vermittelnd, nach beiden Seiten hin berichtigend. Von Anträgen stellte er aber im December 1846 einen über die Auswanderung überhaupt, ihre hohe Wichtigkeit und nationale Bewandtniß, einen zweiten über die Auswanderung einer Anzahl Einwohner aus Großzimmern, einen dritten auf den Ständen von der Staatsregierung zu machende Mittheilungen und Vorlagen u. s. w. Nicht sowohl Antrag als Anregung war der Wunsch etwas vergrößerter Oeffentlichkeit der Sitzungen der ersten Kammer, welcher denn auch in so weit bereits Frucht trug, daß die Summarien ihrer Verhandlungen nun auch immer in der Großh. Hess. Zeitung zur Anzeige kommen. (Vorher wurden sie blos als Protocolle gedruckt.)

Neben diesen deutschen, kosmopolitischen und liberalen Tendenzen (welchen letzteren aber immer „die von der Natur dictirte Fundamentallehre von der dreifachen Gewalt" [v. G.] zu Grunde lag) finden sich bei Hrn. v. G. noch die aristokratischen und die antidemokratischen, welche letztere sogar bisweilen zu anticonstitutionellen sehr erklärt hinüberstreifen. So trat er als schriftstellerischer Novize (1794) mit dem „Zurufe eines deutschen Edelmannes an seine Landsleute" auf. Der Eingang zu seiner Nationalgeschichte der Deutschen (1812) enthält: Er stamme „von kriegerischen Abenteurern" her. Nach der Insel Rügen seien deutsche Krieger gezogen und dort „Herren und Ritter" geworden. „Immer Krieg, Dienst und Ehre suchend", seien sie wieder ins südliche und westliche Deutschland gekommen, „und erwarben Weiber und Gut." „So noch der Vater, so wieder die Söhne. Dort wurden wir Glieder und Vorsteher jenes unmittelbaren Adels, der keinem Lande angehörte, aber allen." Keine Massenbach'sche deutsche Volkskammer sollte ihm die politische Einheit der deutschen Nation verwirklichen helfen, sondern das Prädicat „Reich" und die Kaiserkrone. „Ich bin Tory und Royalist, ganz so wie es die

ächte oranische Partei versteht", sagte er 1821, und setzte freilich hinzu: „Allein allerdings finde ich in dem Ausspruche des Weisen: minori discrimine sumi principem, quam quaeri, weit mehr für mich Ueberzeugendes als in allen Empfehlungen der Legitimität." Im Jahre 1830 sprach er von „demokratischen Excessen" der „anderen Kammer", und diese andere Kammer wurde doch damals nicht aufgelöst; in demnehmlichen Jahre richtete er einen Bericht von sieben Zeilen gegen die Preßfreiheit, selbst nur in inländischen Dingen, und rangirte, ebenfalls in dem nehmlichen Jahre, einen in der zweiten Kammer gestellten Antrag auf Aufhebung des Cölibats zu den protestantischen „Anmaßungen". Im Jahre 1832 eiferte er gegen die „lockeren Blätter, die sich frecher Weise die vierte Gewalt nennen"; adoptirte gegen die neueren politischen Theoretiker den buonapartischen Namen der „Ideologen" als „das Glimpflichste"; meinte, schon ahmten die Griechen die constitutionelle Sprache anderer Staaten „nur zu viel" nach; erklärte sich 1833 gegen ein Petitionsrecht der Staatsbürger in Bezug auf allgemeine politische Interessen; meinte doch 1835, es sei „sehr wünschenswerth, daß ein Preßgesetz erlassen würde", aber mit dem Zusatze: sei ein solches Preßgesetz erlassen, „möge dasselbe nun mild oder streng sein, so habe man dann wenigstens immer eine feste Regel"; und bemerkte auf dem nehmlichen Landtage: „Was nun meine Person betrifft, so gehöre ich allerdings zu jener ziemlich stolzen Classe des deutschen Adels, die die Ehre und Nationalität vor anderen bewahrt hat, so lange sie bestand", wobei fast komisch die Behauptung klang: „Durch meine Besitzungen und vermöge des Art. 14 der Bundesacte nahm ich hier in ständischer Versammlung Platz", da er doch allein der Gnade seines Fürsten dieses verdankte. Ueberhaupt dachte er seiner Eigenschaft als „Mediatisirter" oft, und zwar mit Wichtigkeit und sehnsüchtigem Verdrusse. Es ist begreiflich, daß in einer so scharf ausgeprägten Individualität und bei in bestimmten Ansichten so weit vorgerücktem Lebensalter die neueren Erfahrungen Deutschlands in Sachen der Presse nicht den vollen wünschenswerthen Eindruck auf Hrn. v. G. machen konnten; im Gegentheil, noch am 10. Dec. 1841 berührte er ungünstig „die Composition unserer Literatoren, ihre Mannigfaltigkeit, Dürftigkeit, Ideologie, ihre deutsche Derbheit, die gar leicht in Anderes ausschlägt", aber dabei bemerkte er doch, daß bei Weitem die große Majorität erweiterte, besser regulirte Preßfreiheit mit Ungeduld erwarte, daß bitter die Beschränkungen des Drucks ständischer Verhandlungen in öffentlichen Blättern empfunden würden u. s. w.

Als Schriftsteller ist Hr. v. G. besonders durch die „Resultate der Sittengeschichte" (6 Bände, 1808—1822, Frankfurt a. M.; neue Auflage, 1837, Stuttgart); „die Nationalgeschichte der Deutschen" (Bd. 1. Wien, 1812; 2. Aufl. 2 Bde., Frankfurt a. M., 1825—1826), die bis zum Frankenreiche geht, und durch die Schrift: „Mein Antheil an der Politik" (4 Bde., Stuttgart, 1823—1833), rühmlichst bekannt. Außerdem suchte er bisweilen durch Flugschriften und hauptsächlich als Journalist in die Stimmung der Zeit einzugreifen und zur Verständigung beizutragen. Sein Antheil an der Allgemeinen Zeitung und seine Autorschaft der dort erschienenen Reihe von Aufsätzen unter der Ueberschrift: „Vaterländische Briefe" ist bekannt. Im J. 1838 erschien: „Ansprache an die deutsche Nation über den Vorgang zu Köln. Zur Besänftigung und Verständigung. Von H. C. Freiherrn von Gagern" (Frankfurt a. M., 1838). Die Schrift bezog sich eigentlich nur auf die gemischten Ehen und war dabei ein Anekdoton aus den diplomatischen Denkwürdigkeiten des freiherrlichen Verfassers. Er hielt darin dafür, der Erzbischof habe in dem ihm gegebenen Dilemma sein „Amt niederlegen" müssen; „die Hinwegführung des Erzbischofs" sei „die mildeste, anständigste und zugleich die behutsamste" Art, seiner Wirksamkeit ihn zu entziehen, gewesen u. s. w. Noch bis in die neueste Zeit war Hr. v. G. schriftstellerisch thätig. So gab er im Jahre 1840 seine „Kritik des Völkerrechts, mit praktischer Anwendung auf unsre Zeit" (Leipzig, F. A. Brockhaus) heraus und seine neueste Schrift ist eine „Zweite Ansprache an die deutsche Nation über die kirchlichen Wirren, ihre Ermäßigung und möglichen Ausgang, Leipzig, F. A. Brockhaus, 1846." Bei dem Zwiespalt zwischen Liberalismus und Aristokratismus und bei der diplomatischen Art anzudeuten und zu sprechen, hat Hr. v. Gagern sich nicht populär machen noch eine Parteibedeutung sich verschaffen können. Häufig geht es ihm meist wie einer Cassandra; seine Standesgenossen glauben ihm nicht oder

wollen ihn doch nicht hören. Einen Glanzpunkt in seinen Reden bildete die, welche er am 19. März 1839 in der ersten Kammer in Darmstadt über die hannoverschen Verhältnisse hielt. (Landst. Verh. der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1838 und 1839, Protocolle, 1. Bd. S. 219—S. 231). Zuweilen spricht er auch wunderlich. Einen der lebhaftesten Angriffe hatte er in der letzten Zeit von seinem Altersgenossen Arndt wegen seiner Lobsprüche auf Talleyrand zu erfahren.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß Hr. v. G. ein System hat, und daß dieses System die Resultate von Freiheit und Unfreiheit, von Vorurtheil und edler menschlicher Ansicht, von einer gewissen Absprecherei und von einem umsichtigen, gedankenvollen Wägen der Verhältnisse, von Kühnheit und Bedächtigkeit — geist- und kenntnißvoll — verbindet. Hrn. v. G's. Styl und Art ist jenem Systeme angemessen und dadurch in seiner Wirksamkeit beschränkt. Denn einfache und unzusammengesetzte Wahrheiten, welche einigen Außenschmuckes dabei nicht zu entbehren brauchen, wirken immer am Sichersten. Das Betrachten von vielen Seiten und von weit her macht Lücken oder Sprünge nöthig, und um so mehr, wenn jene viele Seiten doch das Wahrzeichen einer gewissen Einseitigkeit tragen. — Hrn. v. G's. geistige Beweglichkeit läßt ihn bisweilen Notizen, und seine Phantasie läßt ihn bisweilen Bilder häufen, die sich ersticken oder durch ihren Widerschein, ja man kann häufig sagen, durch ihre Bizarrerie, sich schaden. Seine freie Gesinnung in thesi grundirt prächtig, ansprechend, überzeugend; er reißt mit sich fort; von Gipfel zu Gipfel steigt man ihm nach; aber da kommt er in die Region, wo die Gewitter hängen, und wo die Sturmwinde brausen, und wir eilen wieder abwärts. Hr. v. G. hat die Geschichte studirt und die Menschen; er versteht die Sprachen; er könnte Alles ausdrücken, was er denkt, und er könnte Alles denken. Aber er war erst Mensch und Gelehrter und dann Diplomat — lex posterior derogat priori — und dieses macht sich geltend. Nicht im Voraus hat er manche Gedanken ganz getödtet, wie die meisten Diplomaten, aber er hat, wie alle Diplomaten, beständig Gummi elasticum bei der Hand, um an dem noch ungeschriebenen Gedanken zu wischen, und Radirmesser, um ihn, wenn er geschrieben ist, halb wieder auszukratzen. Die übrig bleibende Hälfte ist dann immer noch etwas Werthvolles, wie die Bücher der Sybille, nachdem zwei Drittel davon verbrannt waren. Als Hälfte ist sie jedoch oft unbestimmt und dunkel. Dem deutschen Geschmacke widerstehen die vielen französischen Phrasen, die historischen und politischen Alliterationen und Assonanzen, das Perpendiculiren von Norden nach Süden, von Hundert zu Tausend, und das Abspringen. Dem deutschen Gefühle widersteht die in Hrn. v. G's. Schriften und Reden überall vorwaltende Reflexion auf seine individuellen Benehmungen, Verhältnisse und — Verdienste. Er hat darin Manches mit Hrn. v. Chateaubriand gemein, wie überhaupt zwischen diesem Charakter und dem seinigen (zu Beider Ehre) sich Parallelen ziehen ließen. Nur würde Hr. v. G. leichter jemals Anhänger des vertriebenen Karl als Prophet der Republik.

Hr. v. G. ist ein wenig hinter seiner Zeit zurückgeblieben, aber nichts desto weniger vor tausend und tausend seiner Standesgenossen voraus. Er war immer deutsch, human, gebildet, eigenthümlich, vielseitig und, obgleich mit aristokratischen Modificationen, liberal. Was aber insbesondere seine deutschen Gesinnungen betrifft, so hat sein Sohn in der Sitzung der zweiten hessischen Ständekammer vom 18. Mai 1836 ein Zeugniß darüber abgelegt, was eben so sehr den Vater als den Sohn ehrt. — X.

Gagern, Heinrich Wilhelm August, Freiherr v., der Sohn des Vorstehenden, geb. am 20. Aug. 1799, war für die militärische Laufbahn bestimmt, von 1812 bis 1814 in der Militärschule zu München; kam zurück nach dem ersten Pariser Frieden, um für den Civildienst sich auszubilden. Seine Familie wohnte damals noch in Weilburg im Nassauischen. Hier nahm er also 1815, bei der Wiedererscheinung Napoleon's, Dienst und wurde mit Rücksicht auf seine militärische Ausbildung Officier. Bei Waterloo wurde er leicht blessirt. Nach beendigtem Feldzuge kehrte v. G. zu seinen Studien zurück und studirte von 1816 an zu Heidelberg, Göttingen und Jena. In Heidelberg war er Mitstifter der Burschenschaft; in Göttingen gehörte er zu Denen, welche fruchtlos Aehnliches versuchten. Nach Jena ging v. G. in die Schweiz, wo er 1819 und 1820 fortstudirte. Während seine Brüder theils in holländischem oder baierischem Kriegs-, theils in nassauischem Civildienste Anstellung suchten und er

hielten, wandte sich v. G. zum Großherzogthum Hessen, zu dem er durch seines Vaters Besitzungen in Rheinhessen im Unterthanenverbande stand. 1820 machte er zu Gießen sein Examen und wurde Accessist, 1821 Landgerichtsassessor; als solcher erfolgte 1823 seine Berufung zur Aushülfe im Geheimen Staatssecretariate des Ministeriums des Innern und der Justiz unter v. Grolmann. 1824 wurde er Regierungsassessor und 1829 wirklicher Regierungsrath. Bei der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden (1832) erfolgte seine Beförderung zum controlirenden Beamten des Ministeriums des Innern und der Justiz mit dem Prädicate eines Regierungsrathes. Um dieselbe Zeit wählte ihn auch der Wahlbezirk Lorsch, wo er früher Beamter gewesen, zu seinem Vertreter auf dem bald zu eröffnenden Landtage. Hr. v. G. war seit seinen Universitätsjahren bis dahin nur einmal öffentlich aufgetreten. Nehmlich 1827, als der damalige Abgeordnete v. Kuder sechsjährige Finanzperioden (statt der bisherigen dreijährigen) in Antrag gebracht hatte, durch seine, diesem Antrage stark entgegentretende Schrift: „Ueber die Verlängerung der Finanzperioden und Gesetzgebungslandtage". Auch enthielt diese Schrift v. G.'s politisches Glaubensbekenntniß. „Es liegt in der Natur der Kräfte", hieß es darin, „daß sie geübt werden, und in der Natur der Gewalt, daß sie sich auszudehnen sucht. Diese Kräfte und Gewalten im Staate, das monarchische, aristokratische und demokratische Element zu begränzen, so daß sie sich neben einander dulden müssen, hat der menschliche Scharfsinn das System der repräsentativen Verfassung erdacht und die Geschichte es ausgebildet". Auf dem Landtage von 1832—33 wurde v. G. Berichterstatter der Adresse auf die Thronrede. Diese Adresse, obwohl in gehaltener, umsichtiger Sprache, doch im Geiste männlichen Ernstes und rückhaltsloser Freimüthigkeit sich aussprechend und namentlich auf „neuere, das hessische Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen" hindeutend, „welche unter der großen Mehrheit der Hessen unselige Zweifel erzeugt", ließ in den höheren Regionen dunkle Wolken aufsteigen. Hr. v. G. wurde zugleich Präsident des Finanzausschusses und Berichterstatter hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes von 1830—32. Bei den meisten wichtigeren Discussionen nahm v. G. das Wort; hauptsächlich bei Principienfragen. Er hatte immer den ganzen Gegenstand durchdrungen, zu dem seinigen gemacht, mit Fleiß sich darauf vorbereitet. Genau durchging er ihn, wenn er das Wort hatte, keine Position ließ er unbesetzt, nach allen Seiten hin ließ er die Streitmacht seines kräftigen, wohlgemeinten und tüchtigen Wortes sich entwickeln, immer suchte sein Geist dabei Höhepunkte auf, von denen aus er das oft ärmliche und unbedeutende Material durchdrang (wie z. B. bei der Discussion über den Torfstich), und immer konnte er sich das Zeugniß geben, daß er überzeugungsmäßig, mit redlichen, wenn auch meist mit sieglosen Waffen gefochten. Doch so schlimm war's noch nicht auf den Landtagen von 1832—33 und 1834. — Zwar wurde v. G. alsbald nach Auflösung des Landtages von 1832—33 pensionirt, aber, obgleich ohne bedeutendes eigenes Vermögen, nahm er seinen Abschied, und nicht ohne Opfer vorgenommene Anschaffung liegender Güter erwarben ihm an der Stelle der Besoldung einen anderen Titel der Wahlfähigkeit: die Zahlung des erforderlichen Steuerquantums. Der Wahlbezirk Lorsch sandte ihn auch wieder auf den neuen Landtag. Er wurde abermals Mitglied des ersten Ausschusses und Präsident desselben. Bei der Discussion der Adresse auf die Thronrede unterstützte er dieselbe, die in sehr milden Formen gehalten war, weil er, wie er sagte, wünschte, diesen neu beginnenden Landtag glücklich zu Ende gehen zu sehen; aber er erwähnte dabei (fast nothwendig) seiner, als Mitgliedes der Majorität des aufgelösten Landtages, als „Mitgliedes dieser tief verletzten und schwer beleidigten Majorität", und bezeichnete die Verkündigung wegen Auflösung jenes Landtages als „das übereilte Product einer gereizten Stimmung". Wie die Kammer sich dabei verhielt, bezeichnete ihren Charakter während der ganzen Sitzung. Die ministerielle Minorität war zwar noch Minorität wie 1832—33, aber sie war unendlich rührig geworden, sie war, ungeachtet ihrer fortdauernden numerischen Unmacht, aus der Defensive in die Offensive übergegangen, denn viele ihrer früheren geistreichsten Gegner fehlten nun, und die Temperatur der Zeit war im Allgemeinen ihr günstig geworden. Als eine der wichtigsten Arbeiten v. G.'s auf diesem Landtage ist sein 17 Druckbogen starker Bericht über die Organisation der Verwaltungsbehörden zu bezeichnen. Aber ein noch größeres Bekanntwerden erfuhr seine Rede, womit er den Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, welcher eine größere Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richter-

amtes bezweckte, unterstützte und durch einen darin gebrauchten Ausdruck den Anlaß zur wiederholten Auflösung der Kammer am 25. Oct. 1834 gab. Hr. v. G. hatte erwähnt, daß der (liberale) Berichterstatter auf dem Landtage von 1832—33 über den Heß'schen Antrag sich damals so und so geäußert habe, und daß er (v. G.) glaube, „daß die Partei, welche gegenwärtig die Geschäfte im Großherzogthum Hessen führe, darin einen Grund gefunden habe, jenen Abgeordneten davon abzuhalten, in dieser Kammer wieder Sitz zu nehmen. (Jener Berichterstatter, Hofgerichtsrath Schenck in Darmstadt, war von seinem Wahlbezirke für den Landtag von 1834 wieder gewählt gewesen, aber das Staatsministerium hatte ihm den Urlaub versagt.) Dieser Partei, welche das constitutionelle Princip nicht verstehe, und in ihren einzelnen Mitgliedern auch vergessen zu haben scheine, was Recht sei, dieser Partei müsse er in dieser Beziehung Folgendes vorzutragen sich erlauben". So weit hatte v. G. geredet, als ihn der anwesende Regierungscommissär, Geh. Staatsrath Knapp, mit der Frage unterbrach: Was er unter dem von ihm gebrauchten Ausdrucke „Partei" verstehe? Abgeordneter v. G. (nach der Aufzeichnung des Geschwindschreibers): „Er verstehe darunter die Partei, welche vorzugsweise von dem Hrn. Geh. Staatsrath Knapp repräsentirt werde". Dann erläuterte er, auf die Aufforderung des Präsidenten der Kammer: „Er glaube, der Ausdruck Partei bedeute nichts Anderes als das Bekennen zu einer Meinung, und die Kammer werde es ihm nicht leugnen wollen, daß der Hr. Geh. Staatsrath Knapp eine andere Meinung habe als er, und folglich gehöre er auch zu einer andern Partei. Etwas Beleidigendes liege aber in dem Ausdrucke nicht". Da nach dieser Erklärung der Präsident der Kammer sich weigerte, den Abgeordneten v. G. zur Ordnung zu rufen, aber die Regierungscommissäre und ein Theil der Abgeordneten fest darauf bestanden, so schritt die Kammer zur Abstimmung und entschied mit 20 gegen 14 Stimmen, daß v. G. nicht zur Ordnung gerufen werden solle. Tags darauf erfolgte dann die Auflösung der Kammer.

Für den Landtag von 1835 — 36 wurde v. G. abermals, und zwar doppelt, nehmlich von der Stadt Worms und vom Wahlbezirke Hungen (in seinem bisherigen Wahlbezirke Lorsch war er den Anstrengungen seiner Gegner unterlegen) gewählt. Hr. v. G. entschied sich für Hungen, aber die Frage: ob er noch zu rechter Zeit optirt habe? wurde von der Einweisungscommission und von der Prüfungscommission der Kammer in einen nicht geahnten Zweifel gezogen, und so erfolgte v. G.'s Eintritt in die zweite Kammer (welche mit 33 gegen 3 Stimmen seine Option noch für zulässig erklärt hatte) erst nach deren Eröffnung und insbesondere nach gepflogener Discussion über die Dankadresse. Hr. v. G. kam diesmal in keinen Ausschuß. Doch nahm er, wenn er in Darmstadt anwesend war, an den Sitzungen der Kammer und insbesondere an ihren wichtigeren Discussionen eifrigen Antheil. So namentlich an den verschiedenen Vorlagen des Finanzministeriums, wo er im Sinne zweckmäßiger Ersparniß und strenger Festhaltung constitutioneller Principien wirkte; bei der Berathung über den Gesetzesentwurf, welcher eine Modification der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in Rheinhessen beabsichtigte u. s. w. Als der Antrag mehrerer Abgeordneten, über Vollziehung des Art. 103 der Verfassungsurkunde (Abfassung gemeinschaftlicher Gesetzbücher fürs ganze Großherzogthum), in einem der rheinhessischen Gesetzgebung und ihren Grundlagen (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Richtercollegien und Geschwornengerichte) ganz feindlichen Sinne (durch die erste Kammer und ihren Berichterstatter, Freiherrn von Breidenstein, angeregt) wiederholt in die zweite Kammer kam (am 18. Mai 1836), hielt v. G. noch eine Rede zu Gunsten der angegriffenen Institutionen und Principien, welche, der treueste Abdruck seiner kräftigen, edlen Natur, seines hohen Sinnes, seines geistig freien Blickes, seines deutschen Seins, zugleich eine der ersten Stellen parlamentarischer Beredsamkeit einnimmt. (Verh. der 2. Kammer der Landst. des Großherzogth. Hessen i. J. 1836, Protokolle, VII. Bd. 4. Abth., Sitzung vom 18. Mai 1836, S. 5 — 37.) Wenn jemals Etwas nachdrücklich und doch gemäßigt, mit einem Feuer und doch mit einer Ruhe der Ueberzeugung vertheidigt wurde, so geschah es diesmal. Hr. v. G. hatte richtig prophezeiet, als er im Eingange seiner Rede gesagt hatte: „Er werde die Geduld der Kammer nicht oft mehr in Anspruch nehmen." Denn sehr begreiflich blühete in diesem Boden keine seiner Rosen mehr. Er hatte schon bald nachher, als er seinen Abschied genommen, in

Rheinhessen bei einem dortigen Gutsbesitzer die Landwirthschaft theoretisch und praktisch erlernt und späterhin mit seinem Vater, in Bezug auf dessen Gut zu Monsheim, einen Pachtcontract eingegangen. Auf dieses Gut begab er sich nun, die Landwirthschaft mit Eifer betreibend. Daß er's auch mit Kenntniß that und daß er die allgemeinste Achtung seiner neuen Nachbarn besitzt, dafür spricht, daß ihn im Sommer 1837 der landwirthschaftliche Verein in Rheinhessen zu seinem Präsidenten wählen wollte, was nur dadurch unterblieb, daß seine Gegner den Regierungspräsidenten Frhrn. v. Lichtenberg in Mainz, einen sehr beliebten Verwaltungsbeamten, in Concurrenz mit ihm brachten, sowie daß, nach Lichtenberg's Tode, seine Erwählung zum Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins im November 1845 wirklich erfolgte.

Hr. v. G., obgleich liberal und für die Parolen unserer modernen Zeit: freie Presse, Volksmündigkeit, ächtes Staatsbürgerthum, unabhängige Gerichte und würdige Gesetze, sich bemühend, war doch wenigstens früher auch den Principien der Ritterlichkeit, der Aristokratie, durch Geburt, Erziehung, später geknüpfte Verhältnisse und Neigung zugewandt. Er trug, wie die Zeitschrift „das Vaterland" von 1833 (Nr. 46) sagte, „ein gewisses Gepräge von Ritterlichkeit, das auch in sein inneres Wesen eingedrungen ist." Aber dieses innere Wesen war lauter und wahr und, bei bisweilen harter oder spröder Schale, die mehr von Stolz als von Eitelkeit hat, von Liebenswürdigkeit. Jene harte Schale trat wohl bisweilen Personen oder Sachen mit Unrecht zu nahe. So, als er eine Ansicht seines braven Collegen G. für „kleinlich" erklärte; als er geringschätzend von „einigen Schreibern, einigen Gelehrten" sprach, die von der Landauer Assise freigesprochen worden seien u. dgl. Aehnliche andere scharfe Worte, die er der Regierung entgegensetzte, z. B. „Lappalien", „Philisterhaftigkeit" u. dgl., während sein System eines der mildesten der Opposition war, und er — um einer Vergleichung aus dem französischen parlamentarischen Leben uns zu bedienen — regelmäßig mehr im linken Centrum als auf der Linken oder gar auf der äußersten Linken Platz nahm. — Aber die Wärme seiner Empfindungen durchbrach oft das Treiben seiner Theorieen.

v. G. mußte in Rheinhessen erst heimisch werden und sich heimisch machen, ehe er die Ueberzeugungen seiner Jugend und seines männlichen Alters gegen die Reaction von Neuem in thatkräftigen Kampf führen konnte. Die ihm von seinen neuen Landsleuten gewordenen Auszeichnungen beweisen, daß jene Voraussetzungen eingetreten sind, und sein neuestes, in die Oeffentlichkeit hervortretendes Verhalten, daß er geneigt ist, in Gemäß dessen zu handeln. Ende October 1846 präsidirte er in Alzey einer Versammlung, welche daselbst zusammengetreten war, um diejenigen Maßregeln zu berathen, welche zur Aufrechthaltung der bestehenden Gesetzgebung Rheinhessens und gegen die Einführung eines neuen Civilgesetzbuches zu ergreifen seien. In Darmstadt wurde das sehr übel vermerkt, und es gingen Gerüchte, daß man ihn seines Postens als Präsident des landwirthschaftlichen Vereins entheben wollte. Indessen hatte er in dieser Beziehung durchaus das Nöthige gewahrt und so konnte die Maßregel selbst nicht ergriffen werden. — Durch seinen Aufenthalt auf dem Lande und seine neu eingegangenen Familienverhältnisse ist v. G. dem Volke viel näher gerückt, als er früher war, — Etwas, was nothwendig wohl auch auf seine politischen Gesinnungen, und wenn ich so sagen darf, auf seine gute Meinung vom Volke eingewirkt hat. Anlässe dazu, dies noch entschiedener öffentlich zu zeigen, werden hoffentlich nicht sehr entfernte Zeiten darthun. Im Laufe des Jahres 1847 finden neue Landtagswahlen im Großherzogthume Hessen Statt, und v. G., der schon vor drei Jahren bei stattgefundenen Partial-Wahlen landtagsfähig war, ist es auch noch jetzt: ein Umstand, von dem voraussichtlich seine neuen Landsleute Gebrauch machen.

Hr. v. G. hätte — was man so sagt — eine glänzende Carrière machen können. Von angesehenen Männern geschätzt, von der Frauenwelt gern gesehen, voll Kraft, Kenntnissen, Umsicht, und, wenn etwas breiter, doch nie ihres Ziels verfehlender Beredsamkeit, zog er Unabhängigkeit dem Zwange, Abgeschiedenheit dem Glanze, Achtung der Welt Titeln, den Ertrag der Ernte reichem Gehalte, die Launen seiner Wähler sicherer Beförderung vor. Manche werden ihn keinen klugen Mann deshalb nennen, aber gewiß alle Redliche einen redlichen, braven, ehrenwerthen. X.

Galizien, s. Oesterreich und Polen.

Gallicanische Kirche; Freiheiten derselben und ihr Verhältniß zu dem übrigen katholischen Kirchenrechte und zu den großen kirchlichen Aufgaben unserer Zeit. — I. Mit den Worten: Freiheiten der gallicanischen Kirche, bezeichnet man die Hauptgrundsätze des französischen katholischen Kirchenrechtes, und zunächst jene freieren Grundsätze, welche die französische Kirche im Kampfe gegen die Anmaßungen der römischen Hierarchie behauptet. Ihren Grundlagen und ihrem wesentlichen Inhalte nach aber stimmen diese Grundsätze mit denen überein, welche gegen Ende des Mittelalters die ganze katholische Christenheit, gestützt auf die heilige Schrift, die Lehre und Tradition, die Kirchenverfassung und die ökumenischen Kirchenversammlungen der ersten christlichen Jahrhunderte, durch ihre Concilien zu Constanz und Basel den auf die falschen Isidorischen Decretalen begründeten theokratischen und despotischen Anmaßungen des Papstthums entgegensetzte. Da nehmlich diese Anmaßungen, welche bereits im 11. Jahrhundert die halbe katholische Kirche, die des Ostens, von der des Westens getrennt hatten, auch in diesem letzteren bei beginnender höherer Bildung als unerträglich und als den ächten christlichen katholischen Grundsätzen widersprechend erkannt wurden, so erneuerten insbesondere auch die Deutschen, ganz eben so wie die Franzosen, die nur unterdrückten, nie aufgegebenen ächten Hauptgrundsätze.

Die Franzosen thaten es schon im 14. Jahrhunderte in den Streitigkeiten ihres Königs Philipp des Schönen mit dem Papste durch die Erklärungen ihrer Geistlichen und Schriftsteller und ihres Reichstags, dann, mit Berufung auf die Concilien von Constanz und Basel, im 15. Jahrhunderte durch ihre pragmatische Sanction von 1438, durch die berühmten vier Artikel von 1682, durch ihr Concordat von 1801 und das organische Statut zu demselben von 1802, und endlich durch ihre berühmtesten kirchenrechtlichen Schriftsteller, wie Bossuet und Andere.

Die Deutschen thaten dasselbe ebenfalls im 14. Jahrhunderte in den Streitigkeiten ihres Kaisers Ludwig des Baiern mit dem Papste durch die Erklärungen der Geistlichen und Schriftsteller, durch die ihres ersten Kurvereins und ihres Reichstages, sodann im 15. ebenfalls in Gemäßheit der Concilien von Constanz und Basel, in ihrem Reichsschluß von Mainz von 1439, in ihren Fürstenconcordaten und später in den Punctationen des Emser Congresses, sowie durch die unter Maria Theresia und Joseph II. ausgebildete österreichische Kirchenverfassung und durch die besten neueren katholischen Kirchenrechtslehrer wie — nächst van Espen — Febronius, Riegger, Ruef, Sauter, Amann und Andere.

Weil aber eine durch die gesetzlichen Organe ausgehende wirkliche Befriedigung der allgemeinen Forderung der katholischen Christenheit, nehmlich „einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern", dieser officiell ausgesprochenen Bestimmung der Concilien von Constanz und Basel, immer aufs Neue hintertrieben, ja weil endlich jede Hoffnung einer solchen Reform von oben durch die List und weltliche Macht des Papstthums und der mit ihm verbündeten geistlichen und weltlichen Aristokratie und Despotie vereitelt wurde, so ging eine vollständigere Reformation für die sich jetzt ebenfalls absondernde Hälfte der noch übrigen katholischen Kirche endlich aus der Mitte des deutschen Volkes hervor.

Die klar ausgesprochene Idee dieser Reformation aber war es, nur jene wesentliche Reform der christlichen katholischen Kirche zu bewirken, dieselbe nach allen ihren ächten historischen christlichen Quellen und nach dem Vorbilde der christlichen Urkirche, mit Beibehaltung ihrer wesentlichen und überhaupt ihrer nicht unchristlichen Gebräuche und Einrichtungen, nur von unchristlichen Menschensatzungen und Misbräuchen zu reinigen und auf diesen ächten gemeinschaftlichen Grundlagen, wo möglich, mit der übrigen katholischen Kirche die Vereinigung herzustellen[1]).

Wenn die evangelische Kirche für jenen ersten Zweck auch noch weiter gehen zu müssen glaubte als selbst jene Concilien und jene anderen deutschen und französischen Reformversuche gegen papistische Misbräuche, so stimmt sie doch mit diesen Reformen selbst, so

1) Augsburger Confession, Art. 21.

wie mit allen wesentlichsten Grundlagen der katholischen Kirche überein. Und sie kann mit gleichem Rechte, wie diese oder auch wie die früher schon von der römischen getrennte griechisch-katholische Kirche, den alten gemeinschaftlichen Namen christlich-katholisch beibehalten und sich dann evangelisch-katholisch nennen.

Für alle wahrhaft christlichen Kirchen soll eigentlich dem Streben nach — also soweit nicht menschliche Irrthümer sich dem Ideale entgegenstellen — die wesentliche christliche Offenbarung über Glaubens- und Sittenlehre dieselbe bleiben, eben so wie die gemeinschaftliche christliche Pflicht der Bestrebung nach stets wachsender Vervollkommnung, nach einer mit der höheren Cultur wachsenden Reinheit und Tiefe der Auffassung. Nur die äußerlichen Formen des Gottesdienstes und der Gesellschaftseinrichtung oder der Liturgie und Kirchenverfassung, der Disciplin, werden, je nach der Veränderung der Culturverhältnisse, verändert werden.

Die evangelische Kirche erkennt sonach auch die ganze frühere Bildungszeit der christlichen Kirche bis zur Trennung mit allem Löblichen wie mit allem Unlöblichen dieser Entwickelung, welche zum größten Theile der germanischen Volksentwickelung angehört[2]), eben so für ihre eigene Vorzeit an, wie es die Vorzeit für die seit der Trennung sich auf ihre Weise ausbildenden römisch-katholischen Schwesterkirchen ist. In der That sind auch in dieser Absonderung zwei, früher stets in der gemeinschaftlichen Kirche vorhandene, an sich gleich natürliche und nothwendige Richtungen nur äußerlich abgesondert auseinander getreten. Von einer gemeinschaftlichen Mutter entsprossen, auf gemeinschaftlicher Grundlage stehend, sollen sich also beide die geschwisterliche Rechte reichen, sich wechselseitig liebevoll unterstützen, und in dem wetteifernden Fortschritte nach immer vollkommnerem, reinerem Verständniß der gemeinschaftlichen göttlichen Offenbarung und nach stets vollkommneren Formen des Gottesdienstes und der Gesellschaftseinrichtung sich gegenseitig einander nähern. Unendlich glücklicher wahrlich und viel christlicher wäre solche wohlthätige Wärme der Liebe, solche liebevolle Annäherung und ihr friedlicher moralischer Sieg, als jene heiße Leidenschaft zelotischen Glaubenseifers und eifersüchtiger Proselytenmacherei, als jene gegenseitige Verkleinerungs- und Verfolgungssucht, die jetzt aufs Neue den Frieden der Familien, der Gemeinden, der Staaten zu zerreißen droht, jenes Gift gegenseitigen Mistrauens, jenes versengende Feuer der Zwietracht, welche im Namen des Gottes der Liebe falsche Apostel zu verbreiten suchen. Eine sehr viele blinde Gehässigkeit und Anmaßung ausschließende Regel der Gerechtigkeit würde aber in der That vor Allem auch fordern, daß bei der Vergleichung beider Kirchen Lob oder Tadel der einen oder der andern nur in Beziehung auf dasjenige ausgesprochen würde, was seit der Absonderung beider Kirchen von ihnen, als ihnen nun eigenthümlich, festgehalten, erstrebt und geleistet wurde. Nur seit dieser Absonderung existiren die jetzigen beiden getrennten Zweige des alten gemeinschaftlichen Stammes. Nur seit ihr existirt im Gegensatze und verschieden von der heutigen evangelisch-katholischen christlichen Kirche die heutige römisch-katholische. Und nur in etwas ausgedehnterem Maße unterscheiden sich beide und die griechische Kirche unter einander, als ja auch in allen dreien wieder verschiedene Landeskirchen, die gallicanische, die italienische, spanische katholische, die englische, schwedische, deutsche evangelische, die altgriechische und die russische, mit bedeutenden Besonderheiten sich einander gegenüberstehen.[3])

Auch darin hatten, selbst nach der Reformation, die römisch- und die evangelisch-katholische wie die griechische Kirche gleiches Schicksal, daß oft und lange in allen dreien jene für kirchliche wie für bürgerliche Freiheit und Vervollkommnung unglückselige, den Glauben wie den Thron untergrabende Allianz weltlicher und geistlicher Herrschsucht und Habsucht große Mis-

2) S. oben Deutsche Geschichte.

3) Ueber das Verhältniß der neuen deutschkatholischen Kirche zu den drei früheren Hauptkirchen, s. Katholicismus.

bräuche erzeugte und festhielt und, selbst bis auf den heutigen Tag, zuletzt jedesmal Zwiespalt zwischen Kirche und Staat, zwischen religiösem Glauben und bürgerlicher Freiheit und zwischen den verschiedenen Kirchen hervorbrachte. Nicht einmal das ist hier das Schlimmste, daß solche ganz unchristliche, sacrilegische Entwürdigung des Heiligen für weltliche Zwecke, so wie z. B. die der Bourbonen in Frankreich und Spanien, nothwendig das Volk zu verdummen suchen und die bürgerliche und kirchliche Freiheit, die Geistesfreiheit und Aufklärung verfolgen muß. Immer erzeugt gerade diese Unnatur zuletzt unvermeidlich auch Voltairische Religionsverachtung, Sittenlosigkeit, Revolutionsgreuel und Thronumsturz.

So ergiebt sich denn leicht, wie wichtig eine richtige Auffassung der Hauptgrundsätze der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften und insbesondere auch die der gallicanischen Kirche und ihrer Ausbildung des seit dem Mittelalter auch in Deutschland, ja auf den Concilien zu Constanz und Basel von der ganzen abendländischen katholischen Christenheit anerkannten sogenannten Episkopalsystems sein muß. Sie ist um so wichtiger, da die von diesem System, von der Allgemeinheit der katholischen Kirche verworfenen ultramontanen Anmaßungen, dem ächten Christenthum und Katholicismus, wie unserer heutigen Culturstufe zum Trotz, auch heute wieder Vertheidigung finden und gefährlichen Zwiespalt zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche und zwischen den längere Zeit so friedlichen Bekennern der verschiedenen christlichen Confessionen begründen. Die Schicksale und Rechte der deutschen katholischen Kirche hat aber der Artikel „Katholische Kirchenverfassung" zu liefern. Der gegenwärtige hat zunächst die Hauptbestimmungen der französischen Kirche zu seinem Gegenstande.

II. Die wahre Bedeutung der gallicanischen Freiheiten läßt sich nur durch einen Blick auf ihren Zusammenhang mit dem Rechte und der Geschichte der allgemeinen christlichen Kirche überhaupt klar machen.

Schon unser Artikel „Christenthum" hat mit den eigenen Worten des Evangeliums, der Kirchenväter und Concilienschlüsse der früheren christlichen Kirche und nach der Zustimmung der besten neueren katholischen und protestantischen Schriftsteller folgende zwei für die ächte katholische wie für die evangelische Kirche gemeinschaftliche Hauptgrundlagen zu erweisen gesucht.

Für's Erste: Zunächst in Beziehung auf das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate bestehen beide als verschiedene selbstständige Gesellschaften, und es erkennt die christliche Kirchengesellschaft in allen weltlichen Dingen, ohne Anmaßung weltlicher Herrschaft, die Hoheit der nach göttlichem Willen bestehenden Staatsordnung an (die sogenannten jura circa sacra), während ein freier rechtlicher Staat durch seine Gesetzgebung der Kirchengesellschaft dieselbe Freiheit und denselben Schutz wie jeder anderen erlaubten Gesellschaft gewährt, als selbst christlich aber über einen freien wechselseitigen Hilfsverein mit derselben sich verständigt[4]). Die frühere christliche Kirche erkannte dieses stets an und mußte nur, durch Verfolgung und Feindseligkeit gezwungen, in der heidnischen Zeit sich zum Theil zurückziehen, ohne Unterstützung des Staates zu erhalten, und ohne ihm dieselbe leisten zu dürfen. Als die Staaten christlich geworden waren, da machten die christlichen Regierungen, die griechischen und römischen Kaiser, und dann die germanischen, insbesondere die fränkischen Könige und die deutschen Kaiser, vorzüglich auch Karl der Große, im vollen Maße jene ihre weltlichen Oberhoheits- und Schutzrechte geltend. Ja sie übten in Beziehung auf die Erlassung kirchlicher Gesetze und die Anordnung kirchlicher Einrichtungen und Behörden meist mehr als ein freies Aufsichts-, Bestätigungs- und Schutzrecht aus. Sie behaupteten auf den Concilien, die sie zusammenberiefen, oft eine dirigirende Mitwirkungs-, bei Besetzung der Kirchenämter, der Bisthümer und bis zu Kaiser Heinrich III. selbst des Papstthumes fast eine Ernennungs- und auch bei rein kirchlichen Streitigkeiten und über den Papst selbst eine richterliche Entscheidungs-Gewalt, welche das blos weltliche Hoheitsrecht über die Kirchengesellschaft weit überschritten, welche der übrigens

4) S. oben Christenthum, III. 1. Johann. 28, 36. Lucas 17, 20—21.

anerkannten Selbstständigkeit der geistlichen Gewalt (sacerdotium) widersprachen [5]) und welche sie nur etwa als vertragsmäßige Repräsentanten ihrer christlichen Unterthanen hätten rechtfertigen können.

Fürs Zweite: Zunächst in Beziehung auf das innere kirchliche Gesellschaftsverhältniß (die jura in sacra) ist die christliche Kirche ein freier brüderlicher Gesellschaftsverein mit den natürlichen Gesellschaftsrechten desselben für die Vereinsmitglieder. Alles Gemeinschaftliche, also sowohl die Anerkennung und Feststellung des an sich Unveränderlichen der wesentlichen Glaubens- und Sittenlehre, wie des Veränderlichen oder der Disciplin, und zwar sowohl die gesellschaftliche Gesetzgebung wie die Bestellung der Gesellschaftsbeamten oder Vorsteher und Diener, und die Entscheidung der streitigen Fragen über Glauben und Disciplin beruhen wenigstens in letzter Instanz, wie bei jeder freien Gesellschaft, auf der Gesammtheit oder Gemeinschaft der Gläubigen, auf ihrer gemeinschaftlichen Gesammtüberzeugung und freien Anerkennung [6]). Die freie christliche Lehre will in der christlichen brüderlichen Gemeinschaft keine despotisch befehlende Herrschaft, keine willenlose Knechtschaft.

Nicht blos als gleichberechtigte Brüder, sondern als sämmtlich geistlich stellt sie alle Gläubigen dar [7]). Daher war es in der apostolischen, in der Urkirche und in der Kirche der ersten Jahrhunderte jedes christlichen Mannes Recht, durch Lehre, Gebet, begeisterte Rede und Ermahnung nach Kräften und innerem Berufe auf die Versammlung und die Gemeinschaft der Gläubigen zu wirken [8]). Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, selbst die Entscheidung über Glaubenssätze und über Einsetzung gemeinschaftlicher Vorsteher lassen selbst die Apostel von der Verhandlung, Berathung und Zustimmung der Versammlung ausgehen [9]). Auch die früheren Bischöfe von Rom, so namentlich Clemens, wenn über kirchliche Angelegenheiten zu sprechen war, wenn sie als Vorsteher einer apostolischen Kirche um Zeugniß oder Rath gebeten wurden, sprachen nicht in eigenem Namen, sondern im Namen ihrer Gemeinde (der ecclesia, quae incolit Romam) [10]). Und zu der Bestellung christlicher Vorsteher (Presbyteri und Bischöfe) hielten sie, hielt selbst das spätere Mittelalter die Wahl oder doch die Zustimmung der Gemeinschaft für nothwendig [11]). und nur factisch verletzte der Despotismus diese wie andere Rechtsgrundsätze.

---

5) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechtes. Band I. S. 40. 46. 58. 61. 128 flg. 146. can. 22. dist. 63. Eginhard ad 800. Hincmar de Ord. 16. 29 und Georgisch, S. 470 und 485. Nach römischem Rechte war sogar auch das christliche jus sacrum ein jus publicum, worüber, soweit es auf menschlicher Einrichtung beruhete, der Kaiser die höchste Gewalt hatte, Nov. 6. pr. Nov. 137, 4. Noch Gregor der Große, Epist. 3, 65, wagte nicht, die kaiserliche Gesetzgebung über Disciplinarsachen abzulehnen.

6) Oben Christenthum IV. 1. 2. 3.

7) S. oben Bd. IV. S. 1 flg. 1 Petri 2, 5—9. Auch sagt noch Tertullian, de exhort. castit. 7: Nonne et laici sacerdotes sumus! Der Bischof Clemens von Rom, ep. ad Corinth., unterscheidet noch ganz den von Christus den Aposteln gegebenen Beruf von dem den Vorstehern, Bischöfen und Priestern durch die Gemeinden ertheilten. Eine Ertheilung höherer Gewalt durch die Ordination ist ihm fremd.

8) 1 Cor. 12, 20 flg. 14, 26 flg. Eusebii hist. eccl. 6, 20. Gieseler, Kirchengesch. 1, 98. Eichhorn 1, 8.

9) Oben Christenthum IV. 1.

10) Clemens ep. ad Corinth. Eichhorn a. a. O. Cyprian († 258) versichert ep. 6, 5: er habe „a primordio episcopatus mei nihil sine consilio vestro (seiner compresbyteri) et sine consensu plebis", also Nichts blos nach seiner Privatansicht verfügt.

11) Consentiente ecclesia universa, sagt Clemens l. c., Clericorum testimonio, plebis suffragio, oder de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio sollen nach Cyprian Ep. 52, 4; 68, 6. die Bischöfe bestellt werden. Ohne Assistenz und Zustimmung des Volks soll nach Cyprian, ep. 8., überhaupt keine geistliche Weihe ertheilt werden. Vollends nach germanischer Freiheit galt Volkswahl auch für die geistlichen Vorsteher als Grundsatz.

Schon das fränkische Concilium Aurel. (v. 549) erklärte 5, 10: „Episcopus cum voluntate regis, juxta electionem cleri et plebis a metropolitano cum comprovincialibus consecretur. Nach dem Capitulare v. 816 heißt es von den Bischöfen: qui a populo et clero eligantur. (S. auch oben Bd. III. S. 739. 755. 759. 775. 779. 781.) Und

Eben wegen des Hauptgrundsatzes, daß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten von der kirchlichen Gesammtheit ausgehen müßten, wurden auch die Angelegenheiten der christlichen Kirche in den früheren Jahrhunderten zuerst blos durch die Autonomie der einzelnen Gemeinden bestimmt, dann aber durch den Zusammentritt derselben oder ihrer Stellvertreter in Synoden oder Concilien, die schon im zweiten Jahrhunderte zur Schlichtung der Streitigkeiten über die Lehre des Montanus entstanden und schon im dritten in vielen Gegenden regelmäßig alljährlich statt fanden, nach dem ersten ökumenischen nicäischen Concilium (325) aber in jeder Provinz jährlich zweimal statt finden sollten. Auf denselben wurde insbesondere ermittelt, welche Lehre die ächt christliche und apostolische sei, um die Einheit des Glaubens zu erhalten [12]). Die Gültigkeit der Autonomie der Kirchengemeinden aber wird auch noch später überall, so weit sie nur nicht das allgemeine Dogma und die Sitten verletzt, anerkannt [13]). Selbst Gerichtsbarkeit, Excommunication und auch Absetzung pflichtwidriger Vorsteher war früher Recht der Gemeinde [14]). Und auch als die Excommunication Sache des Bischofs war, mußte die Gemeinde doch zustimmen. Und noch zu Cyprian's Zeiten, im dritten Jahrhunderte, nahmen nicht blos Cleriker, sondern auch Laien an den Synoden Antheil [15]). Dasselbe fand auch statt bei den aus den weltlichen Reichsständen und den Geistlichen gemischten Concilien der fränkischen Könige. Und wenn auch schon die despotischeren und aristokratischeren weltlichen Gesellschaftsverhältnisse und die natürlichen Neigungen zur Herrschaft auch in der Kirchenregierung öftere factische Verletzungen der demokratischen Rechte der Gesellschaftsglieder, und zuerst mehr aristokratische, dann zum Theil monarchische Formen hervorriefen, so blieb doch selbst durch das Mittelalter hindurch und in den kanonischen Gesetzen die Anerkennung der Zustimmung der Gesammtheit. Nicht blos suchte man dieselbe in dem Repräsentationsrechte der gewählten geistlichen Vorsteher und in dem ebenfalls auf Nationalwahl beruhenden der weltlichen Fürsten [16]). Man forderte auch für die Gültigkeit aller ausdrücklichen kirchlichen Gesetze Reception und Beweis derselben. Früher forderte man nach der alten Autonomie der Gemeinden, daß sie auch über das, was die Bischöfe, als ihre Vertreter in den Synoden, beschlossen hatten, wenn es zur Anwendung bei ihnen kommen sollte, förmlich zu Rathe gezogen wurden und ihre Zustimmung ertheilten [17]).

---

selbst noch Gregor VII. mußte sogar in Beziehung auf die Päpste bei seiner veränderten Wahlordnung das alte Recht der Volkswahl in der Forderung der Volkszustimmung feierlich anerkennen. Die Anerkennung des alten Wahlrechtes für alle deutschen Bischöfe und Erzbischöfe rang ihm das Calixtinische Concordat von 1122 ab, und als der aristokratische Kaiser Friedrich II. durch die Einführung der Capitelswahl das Volk in der feudalaristokratischen Zeit von dem Wahlrechte ausschloß, erregte es den heftigsten Unwillen und wiederholte Aufstände. (S. oben Bd. III. S. 755.) Das Tridentinische Concilium (23, 5) fordert vor Ertheilung geistlicher Weihen öffentliche Verkündigung an das Volk, damit es gegründete Widersprüche machen könne.

Selbst noch der westphälische Friede (Art. 5, 31, 34, 48 und Art. 7) erkannte die Autonomie der kirchlichen Gesellschaften als das natürliche Recht derselben, sowie auch das natürliche christliche Wahlrecht der Kirchendiener an, indem er es, bei Ermangelung anderer kirchlicher Vereinbarung, den Reformirten unter lutherischer Regierung und umgekehrt, und auch (insofern sie im Normaljahre im Besitze desselben waren) den Evangelischen unter katholischen Regierungen ausdrücklich garantirt. In Frankreich, wo die Protestanten nicht, wie in Deutschland, ihre Fürsten als Schützer und Vorkämpfer für ihre Kirche provisorisch an die Spitze derselben stellen konnten, und in den republikanischen Ländern der Schweiz und in Holland bildete sich die evangelische Kirche ganz republikanisch aus. In den neuen deutschen Vereinigungen der Lutheraner und Reformirten wurde ebenfalls wieder freie Kirchengemeinden- und Synodalverfassung anerkannt; jedoch wurden in Preußen, weil die allgemeinen Reichsstände noch nicht berufen worden, auch die allgemeinen Synoden nach dem ersten Male nicht wieder berufen, und vorzüglich wohl mit dadurch die nachtheiligen Folgen des Agendenstreites, die Muckereien und anderes Uebel unterstützt.

12) Tertull. de praescr. haer. 21. Cyprian. ep. 14, 2.
13) Euseb. h. eccl. 5, 26. can. 2. dist. 12.
14) I Cor. 5. 2 Cor. 2. Eichhorn, S. 37.
15) Cyprian. ep. 11. 14, 2. Eichhorn, S. 37.
16) S. oben S. 303, Note 11.
17) Cyprian. epist. 6. 12. 14. 18. 30. 34 u. s. w.

Auch die Beschlüsse allgemeiner Concilien galten, nach der großen Freiheit und brüderlichen Gleichheit der christlichen Kirche, früher mehr nur als Urtheile und nur mit Vorbehalt der Prüfung ihrer Uebereinstimmung mit der apostolischen Lehre, nur nach erfolgter Reception[18]). Selbst die kaiserliche Bestätigung sollte, wie Constantin an die Kirche zu Alexandria in Beziehung auf die Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa schrieb, nur als Empfehlung für ihre Annahme gelten. Weshalb auch von vielen Reichssynoden nur vier als ökumenische galten und von Justinian (Nov. 131,1) als solche bestätigt wurden, weil nur sie allgemeine Annahme fanden[19]). Auch sah man so, wie nach römischer Ansicht in der Gewohnheit, in der Reception und dem Gebrauche einen allgemeinen Consens[20]). Daher gründen denn auch die gründlichsten neueren katholischen Kanonisten die kirchliche Verfassung und Gesetzgebung, insbesondere auch den Primat des Papstes, auf den Consens aller Gläubigen[21]).

Selbst also durch die allmälig, im Widerspruche mit dem Evangelium der apostolischen oder Urkirche und der Kirche der ersten christlichen Jahrhunderte, entstehende Umbildung der Kirche wurde jenes Grundprincip der katholischen Kirche mehr nur factisch verletzt oder unvollkommen durchgeführt, als aufgehoben.

Trotz jener freien Grundsätze, trotz des ausdrücklichen Verbotes des jüdischen Priesterthums und Oberpriesterthums[22]) hatte jedoch für die aus dem Judenthume, aus jüdischer Bildung hervorgegangene Christengesellschaft das Vorbild und die Schriften desselben seinen Einrichtungen allmälig Eingang und Aufnahme verschafft. Früher, da ächt christlich alle wahren Gläubigen als theilnehmend an der Erleuchtung und Weihe des heiligen Geistes, als geistlich oder priesterlich galten, war der Ordo oder Stand der Kirchenvorsteher nur Ausübung einer besonderen von der Gesellschaft übertragenen Berufspflicht, und noch die sogenannten apostolischen Kanones erklären, wie der Bischof Clemens von Rom, auch das bischöfliche Amt blos als eine durch die Gesellschaftseinrichtung entstandene besondere Function. Es standen auch die Priester und Bischöfe im Wesentlichen einander gleich, wurden sämmtlich als Nachfolger der Apostel erklärt und nehmen zu Justinian's Zeit regelmäßig an den Concilien Theil. Auch die Ordination war Sache aller Presbyteri, und selbst als man später einen Vorzug, ein Präsidialrecht, des Bischofs von Rom anerkannte, gründete man diesen auf freie kirchliche Wahl zur Bewachung der Einheit (in schismatis remedium)[23]). Seit dem dritten Jahrhunderte aber machte man die Kirchenvorsteher allmälig zu einem von Gott mit besonderer Weihe und Gewalt bekleideten Priesterorden und unterschied dann in ihm wieder die angeblich alleinigen Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, welche an der Kirchenregierung Antheil nahmen, und welche nach dem deutschen, alle Regierungsgewalt durch Jurisdiction bezeichnenden Sprachgebrauch mit dieser versehen waren, und sodann die jetzt nur von den Bischöfen zu weihenden blos lehrenden untergeordneten Priester (Presbyteri); die Bischöfe der größeren Städte erhalten ferner, vorzüglich bei den Synoden als Metropolitani, allmälig Vorrechte vor den übrigen Bischöfen; die der großen Hauptstädte und apostolischen Sitze, Jerusalem, Rom, Constantinopel, Alexandria und Antiochia, nach Justinian auch die seiner Geburtsstadt, wenigstens einen größeren Sprengel, einen höheren Rang und den Patriarchentitel. Von

18) Cyprian. epist. 71, 4. Vincent. Lerin. 3, 32. can. 3 u. 6. dist. 4. und Gratian dazu. Sauter, §. 69.

19) Nov. 3. u. 6. pr. Eichhorn, S. 41—50.

20) Cyprian. 74, 12. can. 2. dist. 15. Socrat. hist. eccl. 5, 22.

21) Sauter, §. 63 u. 69. 71. 104 und die daselbst angeführten Quellen und Schriftsteller; oben Bd. III. S. 635.

22) 1 Petr. 2, 5. 9.

23) 1 Timoth. 4, 14. Canon. apost. 2, 20. Cyprian. ep. 6, 5. 58, 2. Clemens ep. ad Corinth. 42, 44. Hieronym. ad Evangel. ep. 102. ad Tit. 1, 7. Irenaeus adv. haer. 4, 26. 52. Euseb. hist. eccl. 5, 26. Nov. 6 pr. Eichhorn a. a. O. S. 18 und oben Bd. III. S. 634. Die Presbyteri heißen hier in den apostolischen Kanones (2, 8) Nachfolger der Apostel, quorum locum tenent consiliarii episcopi, consilium et senatus ecclesiae. Sie verordnen auch 33: Nec Metropolitanus sine ceterorum aliquid gerat consilio. In dem can. 1. 2. c. 9, qu. 3. heißt es: Episcopi noverint, se in commune debere ecclesiam regere, noverint, sacerdotes esse, non dominos. Sauter §. 71.

dieser doppelten kirchlichen Aristokratie und Hierarchie (des Ordo und der Jurisdiction) gelangte man später zu einem fast monarchischen Primat des römischen Bischofs oder Papstes. Doch nur in dem Abendlande; und auch hier war der Papst längere Zeit nur primus inter pares, ohne verletzende Gewalt, und der Primat noch mit jenen Grundsätzen vereinbarlich.

Völlig verletzend aber, selbst für die obenangeführten beiden Grundprincipien der christlichen katholischen Kirche, war die Umwandlung jenes päpstlichen Primats und überhaupt der kirchlichen Verhältnisse, welche im späteren Mittelalter und vorzüglich seit Gregor VII. die Päpste zu bewirken wußten.

Schon seit dem dritten Jahrhunderte hatten die Bischöfe von Rom das natürliche moralische Ansehen, welches ihre apostolische, in der Hauptstadt der Welt gegründete Kirche neben denen der anderen Patriarchen durch Uebergewicht an Bildung, an Mitteln des Einflusses und an Zutrauen für ihre Zeugnisse über die Aechtheit christlicher Lehren und Gebräuche behauptete, zu wörtlichen Ansprüchen auf einen rechtlichen Vorrang, allmälig fast auf ein jüdisches Oberpriesterthum und auf eine größere Autorität, auf einen Primat vor allen anderen Patriarchen und Bischöfen benutzt. Sie gründeten dieselben allmälig auf eine angeblich dem Apostel Petrus übertragene höhere Autorität, auf eine angebliche Gründung der römischen Kirche durch Petrus und eine angebliche ununterbrochene und stets mit höherem Ansehen anerkannte Nachfolgerschaft der römischen Bischöfe in diesem Primat. Doch fanden alle Vorzüge und Anmaßungen, welchen die übrigen apostolischen Kirchen und Patriarchen, die griechische und afrikanische Kirche stets, widersprachen, welche auch noch das allgemeine erste Concilium 325 nicht anerkannte, und welche bis jetzt sehr starken Gegenbeweisen gegenüber noch nicht evangelisch und historisch erwiesen werden konnten, lange Zeit nirgends Zustimmung [24]). Vielmehr beantworteten die übrigen Bischöfe solche Prätensionen nach Cyprian [25]) mit der Erklärung, daß alle Apostel gleich gewesen. Spätere ökumenische Concilien erkennen blos einen äußeren Rangunterschied, weil Rom die erste Stadt der Welt sei, so daß der Patriarch von Constantinopel den zweiten Rang habe [26]). Nur in einem Theile der allgemeinen katholischen Kirche, nur in dem europäischen Westen, wurde der römische Primat und allmälig auch seine despotische Gestalt durchgesetzt. Sie wurden hier unterstützt durch vorübergehende Zeitursachen, durch die Unwissenheit und Rohheit der germanischen Völker und ihr damaliges Bedürfniß der Erziehung und einer Bändigung ihrer anarchischen faustrechtlichen Zustände vermittelst einer theokratischen priesterlichen Autorität [27]), an deren Spitze um so natürlicher die Bischöfe der alten Hauptstadt Rom traten, da dieselbe, nach der Trennung der morgenländischen Kirche, im Westen die einzige apostolische Kirche war, und viele Germanen von ihren Priestern mit der Bekehrung zum Christenthume auch Lehre in alterthümlicher Cultur erhielten. Es förderten sie ferner die aus weltlicher Herrschsucht der Fürsten, insbesondere auch der Karolinger, mit den Päpsten geschlossenen Allianzen, durch welche eben diese Karolinger die Absetzung der Merovinger durchsetzten, und Karl's des Großen Erneuerung der römisch-kaiserlichen Weltherrschaft. Sie siegten endlich vorzüglich durch die von allen diesen Umständen unterstützten beispiellosen betrüglichen Einschwärzungen verfälschter und gänzlich untergeschobener geistlicher und weltlicher Urkunden. Schon der Papst Zosimus hatte im fünften Jahrhunderte die Genehmigung eines Antrags, welcher in die Schlüsse eines nicht allgemeinen und auch nicht als gültig bestätigten Conciliums zu Sardica im Jahre 344 (c. 3—4) Aufnahme fand, und nach welchem von nun an bei Beschwerden eines Bischofs über eine Provinzialsynode der Bischof von Rom aufgefordert werden sollte, zwar keineswegs selbst zu entscheiden, aber doch für Auswahl einer unparteiischen Synode oder anderer Schiedsrichter zu sorgen, fälsch-

24) Eichhorn, S. 65. 70. 78. 82. Gieseler, Kirchengesch. 1, 161.

25) Epist. 71, 3. In der Schrift de unitate ecclesiae drückt er sich so aus: Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis.

26) C. Constantinop. (381) 83. Chalcedon. 28.

27) S. oben Band III. S. 748.

lich dem allgemeinen nicäischen Concilium (325) untergeschoben, dem selbst auch ein solcher Vorzug des Papstes noch fremd war[28]). Man suchte nun durch eine verfälschte Ueberschrift des Conciliums den Primat des Papstes zu erweisen[29]). Die Afrikaner aber entdeckten den Betrug und verboten auch solche Appellation nach Rom. Und erst der Kaiser Valentinian führte blos fürs Abendland und durch weltliches Gesetz auf die Bitte Gregor's des Großen dieses päpstliche Recht ein. Justinian gab allen Patriarchen in ihren Sprengeln eine solche höhere Autorität in Streitsachen, wobei jedoch stets die Synoden entschieden und der Papst auf Italien beschränkt wurde[30]). Den stärksten Widerspruch Cyprian's gegen Anmaßung des päpstlichen Primats fälschte man jetzt zu einem Beweis für denselben um[31]). Aehnliche verfälschte Urkunden mußten jetzt häufiger päpstliche Prätensionen unterstützen[32]), bis endlich unter den Karolingern die ganze verfälschte Sammlung kirchlicher Gesetze des falschen Isidor's zu Tage kam. In ihr hatten die „frommen Dichter", wie die Ultramontanen diese Verfälscher nennen, den ächten kirchlichen Autoritäten von der Apostel Zeiten an theils ganz falsche Urkunden, theils Verfälschungen in ihren ächten Bestimmungen untergeschoben, um mit ihnen, zur Vernichtung der Rechte des Staats, der kirchlichen Gesellschaft und ihrer legitimen Behörden, mit völliger Umkehrung insbesondere auch jener obigen beiden christlichen Hauptgrundsätze der selbstständigen Staatshoheitsrechte über das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate und über das natürliche Gesellschaftsrecht der kirchlichen Gesammtheit in Beziehung auf ihre gemeinschaftlichen inneren kirchlichen Verhältnisse, eine theokratische und monarchische despotische Oberherrschaft der Päpste als anerkannte göttliche und altkirchliche Einsetzung zu beweisen[33]). Jene zuvor erwähnten Umstände, insbesondere auch die Allianz Gregor's VII. mit der Herrschsucht der kaiserlichen Vasallen machte es endlich diesem gewaltigen Manne möglich, die Widersprüche gegen die Aechtheit dieser Urkunden und ihrer Bestimmungen, wie die des gelehrten Erzbischofs Hincmar von Rheims, gewaltsam zu unterdrücken[34]), und, nachdem jetzt die griechische Kirche protestirend sich getrennt hatte, in Westeuropa mit allen Mitteln kluger List und stets wachsender Gewalt das in diesen betrüglichen Urkunden enthaltene päpstliche hierarchische System mehr oder minder vollständig ins Leben zu rufen. Mehrere seiner Nachfolger, wie Innocenz III. und Bonifacius VIII., suchten dann demselben die höchste Ausdehnung zu geben, obgleich von weltlicher und geistlicher Seite niemals alle Protestationen erstarben.

Nach außen hatte nach diesem Systeme die Kirche, und an ihrer Spitze der Papst, frei von jeder weltlichen Oberaufsicht und Einmischung, auch selbst nur in ihre weltlichen Rechtsverhältnisse, ihrerseits weltliche Macht und die Oberherrschaft, die höchste inappellable Gesetzgebungs- und Richter- und Strafgewalt auch über den Staat und die Fürsten[35]).

Im Innern der Kirche sollte der Papst als Gottes Stellvertreter, als Gott auf Erden, Inhaber und Quelle aller geistlichen wie aller weltlichen Gewalt sein. Er war durch keine wirkliche Schranke, ja bei beliebigem und göttlich unfehlbarem Auslegungs-, Dispensations- und Reservations-Rechte, kaum dem Wortlaute nach an die kirchlichen Grundgesetze des Glaubens und der Disciplin gebunden. Er war der absolute, der inappellable höchste Gesetzgeber, Regent und Richter der Kirche und der Welt. Die Bischöfe und selbst die Concilien sollten nur seine von ihm ernannten abhängigen Diener und Räthe sein. Er war, diesen Grundsätzen nach, der schrankenloseste Despot, den die Erde jemals sah[36]).

Auch wurden erst jetzt und zur Unterstützung des theokratischen hierarchischen Systems

28) Eichhorn I. S. 66—74. und Gieseler 1. S. 265.
29) Eichhorn S. 79.
30) C. 29. de episcopand. Nov. 137, 5. 131, 3—5.
31) S. die vorigen Noten.
32) S. Note 30.
33) S. auch oben Bd. II. Art. Brevier.
34) Eichhorn I. S. 147 flg.
35) Eichhorn S. 180 flg.
36) Eichhorn S. 171 flg. Der Papa Deus, qui potest omnia extra jus, supra jus, contra jus!

diejenigen Abweichungen von der altkatholischen Lehre und Disciplin ausgebildet, die bis jetzt die katholische und evangelische Kirche am Meisten trennen. So die Ausbildung einer levitischen Priesterkaste durch den erzwungenen Priestercölibat, der Ohrenbeichte, des Ablasses, des Mönchswesens.

Die weiteren Mittel und die Folgen dieser völligen Umkehrung aller ächt christlichen Grundsätze, die Hilfe dienstbarer weltlicher Mächte, wie Bann, Interdict, Absetzung der Könige, Entbindung vom Treuversprechen, Inquisition, Scheiterhaufen und Ketzerkriege gegen Fürsten und Völker, Beraubung aller Länder an Grundbesitzungen und Herrschaftsrechten wie an Geldern, an ungeheuren Summen für den Handel mit Ablaß, mit Dispensationen und geistlichen Stellen, für Annaten, Erspectativen, Indulgenzen, Gerichts- und Canzleikosten — Summen, welche die weltlichen Staatseinkünfte der Länder oft um das Zehnfache überstiegen — alles dieses ist bekannt genug. Nicht minder auch sind es die zahllosen Heere sittenloser Mönche und Nonnen, und dann — nachdem allerdings in der rohen faustrechtlichen Zeit, wenn auch nicht jene päpstliche Gewalt, doch viele Päpste, Bischöfe, Klöster für die Cultur der jugendlichen Germanen wohlthätig wirkten — später, als ihre herannahende Mündigkeit dem Reiche des blinden Glaubens und des Bevormundens Gefahr drohte, die Anfeindung geistiger Fortschritte der Aufklärung und bürgerlichen Freiheit, so wie die schamlose Sittenverderbniß des päpstlichen Regimentes und Hofes und der Geistlichkeit.

III. Nur die furchtbare Größe und Allgemeinheit der Uebel und Skandale solcher Kirchenverfassung konnten in der ganzen katholischen Christenheit, bei Fürsten und Völkern, den allgemeinen Nothschrei nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern veranlassen und, als dieselbe dennoch, trotz der für ihre Verwirklichung zusammenberufenen allgemeinen Concilien von Constanz (1414) und Basel (1431), in der Ausführung größtentheils vereitelt wurde, die traurige Nothwendigkeit einer neuen Kirchentrennung herbeiführen.

In Beziehung auf jene zwei Hauptgrundlagen des kirchlichen Rechtsverhältnisses verwarfen zwar diese allgemeinen Concilien völlig jene Grundsätze des Papalsystems. Sie erklärten, wie schon früher unter Philipp dem Schönen die Franzosen und unter Ludwig dem Baiern die Deutschen, die Staatshoheit für selbstständig und unabhängig von kirchlicher und päpstlicher Gewalt. Sie, welche Namens der kirchlichen Gesammtheit über Päpste und ihre falschen Erklärungen und Anmaßungen richteten, frühere Päpste absetzten und neue einsetzten, widersprachen auch im Innern der Kirche noch ausdrücklich jener päpstlichen Oberherrschaft und unfehlbaren und inappellabeln Entscheidung in Kirchensachen. Doch kehrten sie noch nicht völlig zu den freieren Grundprincipien des Evangeliums und der ersten christlichen Jahrhunderte zurück. In ihrem Episkopalsystem behaupteten sie nur die unmittelbare von Gott abstammende kirchliche Autorität aller Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, und die über dem Papste stehende höchste kirchliche Gewalt ihres Vereins in den Concilien, mithin die Beschränkung der wesentlichen päpstlichen Rechte auf die oben (Th. III. S. 633) angegebene, — den Concilien untergeordnete — an die Kirchengesetze gebundene äußere Directorialgewalt. Neben dem verwarf vorzüglich das Concilium von Basel noch viele andere Misbräuche.

Für Frankreich hatte zwar die pragmatische Sanction von 1438 die beschränkten Reformprincipien der Concilien von Constanz und Basel großentheils eingeführt. Aber wie für Deutschland der Kaiser Karl IV., so vereitelte für Frankreich Franz I. in jener verderblichen Allianz weltlicher und kirchlicher Herrschsucht durch ein Uebereinkommen mit dem Papste, in welchem sich, wie so oftmals beide Monarchen die Rechte der Kirche unter einander sich zutheilten, der König insbesondere das Ernennungsrecht der Bischöfe erhielt, im Wesentlichen die Früchte jener Concilien. Die Bestimmung des Conciliums von Constanz aber, daß mindestens alle 10 Jahre ein allgemeines Concilium sein solle, blieb unerfüllt.

Der zur Wiederherstellung der hierarchischen Weltherrschaft gestiftete Jesuitenorden wirkte auch für Frankreich, wie für den Frieden, die Freiheit und den Fortschritt aller europäischen Länder, unglückselig. Doch verwarf es großentheils die so viel möglich reactionären

Bestimmungen des tridentinischen Conciliums, als den Freiheiten der gallicanischen Kirche widersprechend [37]). — Auch bewirkte ein glücklicher Streit Ludwig's XIV. mit dem Papste wenigstens später 1682 die Zusammenberufung der französischen Erzbischöfe, Bischöfe und anderer Geistlichen und ihre berühmten vier Artikel, welche nach den Grundsätzen der Concilien von Constanz und Basel über die zwei Hauptgrundlagen des kirchlichen Verhältnisses sich erklärten. Vom Könige staatsrechtlich sanctionirt und verkündet, behielten sie, trotz einzelner Widersprüche, in Frankreich stets ihre officielle Gültigkeit. Nach dem organischen Statut vom 8. April 1802 muß jeder in den Seminarien unterrichtete Geistliche sie unter Mitwirkung des Bischofs feierlich geloben. Auch wurden sie nochmals am 25. Februar 1810 als allgemeines Staatsgesetz verkündet, und das in der Restaurationszeit 1817 abgeschlossene Concordat durften die Minister nicht wagen, den Kammern vorzulegen.

Der erste jener vier Artikel nun betrifft das Verhältniß der Kirche zum Staate, die drei übrigen die innere Kirchenverfassung. Die treue Uebersetzung ist folgende:

„Manche Menschen bemühen sich, die Decrete und Freiheiten der gallicanischen Kirche zu ruiniren, welche unsere Vorfahren mit so großem Eifer behaupteten. Sie bemühen sich, ihre Grundlagen zu untergraben, welche gelegt sind auf die heiligen kanonischen Gesetze und die Tradition der Väter. Andere, indem sie dieselben vertheidigen zu wollen vorgeben, erkühnen sich, selbst den von Gott gegründeten Primat des heiligen Petrus und der römischen Bischöfe, seiner Nachfolger, anzugreifen, zu verhindern, daß man ihnen denjenigen Gehorsam leiste, welchen die ganze Welt ihnen schuldig ist, und die Majestät des heiligen apostolischen Stuhles zu verletzen, welcher doch allen Nationen ehrwürdig und treu in der Lehre des wahren Glaubens der Kirche ist und welcher für die Einheit der Kirche wacht. Die Ketzer ihrerseits geben sich alle Mühe, um die päpstliche Gewalt, welche den Frieden in der Kirche erhält, als unerträglich für die Fürsten und Völker darzustellen. Sie bedienen sich dieses Kunststücks, um die einfachen Gemüther von der Gemeinschaft der Kirche zu trennen."

„Indem nun wir, die Erzbischöfe und Bischöfe und die anderen mit uns abgeordneten geistlichen Männer, zu Paris auf des Königs Befehl versammelt, als Repräsentanten der gallicanischen Kirche (ecclesiam gallicanam repraesentantes), diesen Mißständen abhelfen wollen, so haben wir nach reifer Berathung beschlossen, die folgenden Regeln und Declarationen festzustellen."

1) „Daß dem heiligen Petrus und den Statthaltern Christi, seinen Nachfolgern von Gott, Gewalt über die geistlichen zum ewigen Heile gereichenden Dinge, nicht aber jene über die bürgerlichen und weltlichen gegeben sei, nach den Worten des Herrn: „„Mein Reich ist nicht von dieser Welt"" und sodann: „„Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist"", so wie des Apostels: „„Jedermann sei unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott. Was aber Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung;"" daß also die Könige und Fürsten nach göttlichem Willen in weltlichen Dingen der Kirchengewalt nicht unterthan sein sollen und nicht durch das Ansehen des päpstlichen Stuhles direct oder indirect entsetzt werden können; daß deren Unterthanen nicht von dem Gehorsam und dem geleisteten Eide der Treue entbunden werden dürfen; daß dieser Grundsatz nicht nur für den öffentlichen Frieden nothwendig und nicht minder der Kirche als der königlichen Gewalt zuträglich sei, sondern auch durch das Wort Gottes, die Ueberlieferung der Kirchenväter und das Beispiel der Heiligen geboten werde;

37) P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii 7, 8. 23. Als Clemens VIII. die unbedingte Annahme des Conciliums von Trident dem König Heinrich IV. zur Bedingung seiner Absolution machen wollte, wurde es dennoch nur so weit angenommen, „als es den gallicanischen Freiheiten und der öffentlichen Ruhe nicht Gefahr bringe", so daß der Papst durch Bewilligung dieser Clausel das Untersuchungs- und Entscheidungsrecht des Königs über den Inhalt aller Kirchengesetze und seine Gültigkeit in Frankreich bewilligte.

2) daß ferner dem apostolischen Stuhle und den Nachfolgern Petri, den Statthaltern Christi, eine Fülle der Gewalt über die geistlichen Dinge in der Weise (sic) einwohne, daß vollgültig und unverrückt bleiben die Schlüsse, welche die heilige allgemeine Kirchenversammlung zu Constanz in der vierten und fünften Session über die Auctorität der allgemeinen Concilien faßte, welche von dem apostolischen Stuhle gebilligt, auch selbst durch der römischen Päpste und der ganzen Kirche stillschweigende Anerkennung (usu) bestätigt und stets von der gallicanischen Kirche heilig bewahrt wurden; daß auch die gallicanische Kirche alle Bestrebungen mißbilligt, welche dahin gehen, diese Satzungen zu entkräften und jene Aussprüche des Conciliums etwa auf die Zeiten des Schisma zu beschränken;

3) daß also die Anwendung der päpstlichen Gewalt durch die bestehenden vom göttlichen Geiste eingegebenen und durch die verehrungsvolle Anerkennung der ganzen Christenheit geheiligten kirchlichen Satzungen beschränkt sei; daß eben so die Grundsätze, Gebräuche und Einrichtungen, welche im Königreiche und in der Kirche von Frankreich angenommen sind, unverbrüchlich beobachtet werden müssen, ohne Verrückung dieser schon von unsern Vätern gezogenen Gränzlinien; und daß es der Größe des römischen Stuhles zieme und förderlich sei, daß die Statute und Gewohnheiten, welche unter Beistimmung desselben und durch die Einwilligung der Kirchen sich befestigten, ihre Gültigkeit behaupten;

4) daß auch in Sachen des Glaubens der Papst einen vorzüglichen Antheil habe, und daß seine Decrete alle und jede besondere Kirche angehen (pertinere), daß jedoch sein Urtheil nicht unfehlbar und unabänderlich (irreformabile) sei, bis der Consens der Kirche hinzukommt."

IV. Die im ersten dieser vier Artikel ausgesprochene selbstständige souveräne Gewalt des Staates und seine darin enthaltenen Hoheitsrechte über die Kirche und die Ausschließung aller geistlichen Verletzungen weltlicher Rechtsverhältnisse irgend einer Art wurden später immer vollständiger ausgebildet. Vorzüglich gehören hierher die landesherrliche Genehmigung (das placet regium) und die frühzeitig in der französischen Jurisprudenz sehr ausgedehnten Einschreitungen und Recurse über Misbräuche der geistlichen Gewalt (appels comme d'abus). Ueber sie enthält insbesondere auch das zum Concordat von 1801 erlassene organische Statut von 1802, welches, so wie dieses Concordat selbst, die weltlichen Rechte noch vermehrte, sehr umfassende Bestimmungen. Zum Theil werden diese Misbräuche als Verbrechen bestraft, namentlich auch nach den Artikeln 199—208 und 378 des Code pénal. In der Regel gehen sie an den Staatsrath und werden von diesem entweder im administrativen Wege erledigt oder an die Gerichte gewiesen. Sie begründen einen die höhere und niedere Geistlichkeit controlirenden Schutz gegen alle und jede Willkür in Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter.

Die königliche Genehmigung, ohne welche keine kirchlichen Gesetze und, nach den ersten Artikeln jenes Statuts von 1802, keine päpstlichen Verfügungen oder Concilienschlüsse angenommen, bekannt gemacht, gedruckt und angewendet, und keine Agenten auswärtiger Behörden oder ihre Thätigkeit zugelassen werden dürfen, giebt der Staatsregierung das Recht und die Möglichkeit, zu prüfen, ob nicht die bestimmten Maßregeln den im Staate angenommenen kirchlichen Gesetzen oder den Gesetzen und Interessen des Staats widersprechen. Es ist übrigens dieses Recht des Placet, mit Ausnahme Englands, Amerikas und neuerlich Belgiens, jetzt fast in allen Staaten und in gleicher Ausdehnung, so wie auch von den neueren katholischen Kanonisten anerkannt [38]). Und aus dem Rechte, vermöge der Staatshoheit einem Gesetze, einer Einrichtung, einer Mission, weil sie als dem Staatsinteresse widersprechend erscheint, das Placet zu verweigern, folgt natürlich auch das Recht, das früher ertheilte bei veränderten Verhältnissen und Ueberzeugungen zurückzunehmen, so weit nicht Grundverträge dadurch verletzt werden.

Die Verfolgung wegen Misbrauchs giebt der Staatsbehörde bei jeder

38) Sauter §. 236.

Ausübung geistlicher und kirchlicher Functionen auf erhobene Beschwerden im Namen des Staats oder von Privaten das Recht, zu prüfen, ob die geistliche Handlung den im Lande recipirten kirchlichen Regeln und Gesetzen oder dem Staatsgesetze widerspricht und ob sie irgend die öffentlichen Rechte gefährdet, oder willkürlich die Gewissen beunruhigt, oder die Rechte, die Ehre, den Frieden der Bürger und der Familien — die der Kirchenmitglieder selbst oder anderer Bürger — compromittirt. So werden denn bei dieser Ausdehnung selbst die Verwaltung, und vorzüglich die Verweigerung der Sacramente, z. B. der Sterbesacramente, oder der Einsegnung bei gemischten Ehen, ja auch die Lehrsätze der kirchlichen Behörden, eben so wie Ausschließungen und Strafverfügungen, vorzüglich auch Absetzungen gegen Kirchenbeamte, insbesondere auch die Reglements und die Lehren und Handlungen in den geistlichen Seminarien, als öffentlichen Erziehungshäusern, Gegenstand der Recurse und des Einschreitens der Staatsbehörde [39]). Auch die übrigen Staaten behaupten ein Aufsichts- und Schutzrecht gegen Misbräuche der geistlichen und kirchlichen Gewalt. Nur ist es selten so genau in der Ausdehnung wie in den französischen Gesetzen bestimmt. In den österreichischen niederländischen Provinzen jedoch bestand dasselbe und das königliche Placet grundgesetzlich und auch der Ausübung nach, insbesondere unter Maria Theresia, in gleich großer Ausdehnung wie jetzt in Frankreich [40]).

Außerdem hat der Napoleonische Despotismus allen Geistlichen auch noch jeden Tadel der Obrigkeiten und bürgerlichen Einrichtungen, alle Einmischung in die Politik in diesem Sinne verboten, ja zum Verbrechen gemacht. Dagegen darf, ja muß die Kirche insofern allerdings der Politik dienen, daß sie für den Fürsten betet, politische Feste feiert, zum bürgerlichen Gehorsam auffordert und schmeichlerisch lobt, so viel es jedem der Regierung dienstbaren Geistlichen nur irgend beliebt, also in solcher einseitigen Richtung nur politischer Knechtschaft, eigensüchtiger Willkür und der jedesmal herrschenden öffentlichen Verderbniß förderlich wird. Solche offenbar der christlichen Moral widersprechende (oben Christenth. IV.), jedem früheren und späteren nicht ganz herabgewürdigten Zustand der Kirche fremde despotische Gesetzgebung muß freilich jeden Freund des Christenthums und der öffentlichen Moral empören.

Bei genauerer Betrachtung aber wird man überhaupt einräumen müssen, daß die Gränzen für die Staatshoheit bei diesem Placet und bei diesen Verfolgungen wegen Mis-

---

39) Ueber dieses Recursrecht ist vorzüglich auch zu vergleichen der Artikel: Des rapports de l'église avec l'état particulierement en France in der Revue étrangère et francaise par Mr. Foelix II. Ser. N. 3. 4. 5. Eine sehr geistvolle Vertheidigung des organischen Gesetzes von 1802 und der großen französischen Ausdehnung des Placet und der appels comme d'abus au Prince enthalten auch die Observations sur les libertés de l'église Belgique. A Bruxelles chez Th. Lejeune, 1827. Vergleiche auch die Rechtsgrundsätze in der erzbischöflichen Streitsache vom Landesgerichts-Präsidenten Bessel. Frankfurt a. M. 1838. Sogar gegen den Schluß einer Synode cassirte einst der Kaiser Constantin die Absetzung des Bischofs Athanasius. Der sechste Artikel des organischen Statuts von 1802 lautet wörtlich: Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des superieures et autres personnes ecclesiastiques. Les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et reglemens de la republique, l'infraction aux règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés franchises et coutumes de l'église gallicane et toute entreprise et procédé, qui dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leurs consciences, degenerer en oppression, en injure ou en scandale publique. Nach dem Decrete vom 4. April 1806 wurden die 36 Artikel dieses organischen Statuts zum Concordat nach dem Mitwissen des Papstes publicirt.

40) S. die Beweise in den so eben citirten Observations S. 19 ff. Die Fürsten mußten schon durch die Grundverträge der Joyeuses Entrées ihren Unterthanen versprechen: „Nous promettons, que nous defendrons notre pays et ses habitans contre les injustes pretentions au sujet des jurisdictions ecclesiastiques." Observ. S. 25. Wie ausgedehnt in Spanien das Recht des königlichen Placet und des königlichen Schutzes gegen Misbrauch geistlicher Gewalt, selbst gegen päpstliche Verurtheilung von Schriften, gesetzlich begründet war, darüber s. Al. Müller, der Erzbischof von Cöln. S. 48.

bräuche so unbestimmt sind, daß die Regierung durch eine irgend willkürliche Ausübung derselben, selbst ohne Verletzung der Gesetze, ganz alle Selbstständigkeit der Kirche und der kirchlichen Glaubens- und Disciplinargesetzgebung zerstören kann. Und sehr natürlich müssen solche Staatshoheitsrechte besonders Kirchengesellschaften, welche einem Regenten von abweichendem Glauben unterworfen sind, Besorgnisse einflößen. Und doch können sie als Staatsrechte keinem Regenten verweigert werden. Derselbe hat, als solcher, keine Religion. In Verbindung zumal mit irgend ausgedehntem Einflusse des Fürsten auf Bezahlung, Belehnung, Anstellung und Absetzung der kirchlichen Beamten, von welchem in Frankreich, nach dem Concordat von 1801, die Bischöfe ernannt werden, die Pfarrer sogar durch Absetzungsgewalt abhängig sind — ferner mit großem Einflusse auf die Erziehung und Bildung der Kirchenglieder und der Kirchendiener, können solche Rechte bei einmal entstandener Spannung mit Recht und mit Unrecht das gefährlichste Mistrauen erwecken. Auch werden diese Bedenklichkeiten nicht beseitigt durch die Beruhigungsgründe des zuletzt citirten Schriftstellers. Nicht dadurch, daß, wie Augustin sagt, nur die Glaubensartikel wesentlich zur Seligkeit seien und der innere Glauben (die interna) nicht durch weltlichen Zwang vernichtet werden könne. So könnte höchstens der einzelne bereits ausgebildete Christ für sich selbst sich trösten, nicht die kirchliche Gesellschaft, welche ihre Glieder zum Glauben und zum sittlichen Leben erziehen soll und dazu eine ganze Reihe äußerer Bedingungen (externa) bedarf. Diese aber stehen nun unter dem Einflusse jener so sehr ausgedehnten weltlichen Staatsgewalt, die selbst die Lehre wahrer Glaubenssätze und eine richtige Verwaltung oder Verweigerung heiliger Handlungen als Misbrauch, als staatsgefährlich, als die Gewissensfreiheit, den Frieden, die Ehre irgend eines Bürgers kränkend unterdrücken könnte. Freilich könnte selbst nochmals im Kriege auf Leben und Tod die Kirche siegen, wie zur Zeit heidnischer Verfolgungen. Aber solcher Kriegsstand ist doch kein befriedigender glücklicher Zustand. Die Kirchengesellschaft darf und soll also auch für ihre rechtmäßigen und nöthigen äußerlichen Verhältnisse (ihre externa) rechtlichen Schutz gegen Willkür haben. Die Bürger, als solche, müssen ihn für ihre Kirchengesellschaft fordern. Fordert ja jede unbedeutendste Gesellschaft für geringe Zwecke denselben mit Recht. Und wenn das preußische Landrecht und mit ihm das baierische Verfassungsedict dieses äußere Gesellschaftsrecht der Kirche anerkennen und ihr dabei die Beschränkung auflegen, „sie müsse sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen Gesellschaften gemein habe, nach den Staatsgesetzen richten", so erinnert gerade dieses, daß andere ungleich weniger wichtige Gesellschaften von viel weniger zarten Verhältnissen, z. B. gewöhnliche Clubbgesellschaften in irgend rechtlichen, freien Staaten ungleich freier von Einmischungen des Staats bleiben, als es die Kirche, in Beziehung auf die Gründung, die Gesetzgebung, die Anstellung und Entfernung der Beamten, auf die Bestimmung gesellschaftlicher Vortheile, Lasten und Bußen, überhaupt rücksichtlich der ganzen Verwaltung ist. Freilich erzeugt gerade die unermeßliche Wichtigkeit und die weit und tief greifende Wirkung der Kirche, so wie auch die größere Unterstützung, die sie gewöhnlich vom Staate erhält, daß dieser sich mehr versucht und genöthigt sieht, zum Schutze seiner Interessen und Bürger in kirchliche Verhältnisse sich einzumischen. Und unter die sogenannten gemischten Angelegenheiten, „die an sich kirchlich sind, die aber auch den Staat berühren", wie das baierische Edict §. 76 sich ausdrückt, und wobei der Staat noch mehr als das bei rein kirchlichen Sachen ihm zugestandene Aufsichts- und Schutzrecht, wobei er directe Mitbestimmung haben soll, lassen sich gewißlich die meisten kirchlichen Verhältnisse ziehen.

Auch das beseitigt die Schwierigkeiten nicht, daß allerdings, wie auch jener Schriftsteller erweist, viele Erklärungen der Kirchenväter, der Reichs- und Concilienschlüsse und viele königliche Gesetze aus den römischen und germanischen Staaten jene große Einmischung der weltlichen Regierung in alle kirchlichen Verhältnisse bestätigen. Denn hier fanden eigenthümliche Verhältnisse statt; zuerst das der offenbaren Feindschaft des Staats gegen die Kirche, wobei die Christen selbst die Gränze für die Fälle, in welchen sie dem weltlichen Gesetze den Gehorsam aufkündigen sollten, um nicht ohne höchste Noth den Krieg herauszufordern, möglichst eng ziehen mußten. Später aber konnten auch die weltlichen

Regierungen und Reichsstände, als Glieder der einen gemeinschaftlichen Staatskirche, vielleicht die übrigen Kirchenglieder repräsentiren. Oder es konnte vielleicht auch ihre Einmischung, wenn sie auch für die gute, freie, rechtliche Staatsverfassung nicht die Regel bilden darf, doch der bestehenden Verhältnisse und der Noth der Zeiten wegen factisch geduldet werden. Diese Duldung konnte endlich vielleicht auch unter dem Einflusse der häufigen kirchlichen und reichsständischen Versammlungen weniger verderblich werden.

Französische Schriftsteller entschuldigen den allerdings außerordentlichen und gefährlichen Einfluß, den die weltlichen Behörden sich selbst nach dem Wortlaute der Gesetze auf die Kirche anmaßen könnten, durch Zweierlei. Einmal sagen sie: da die Kirche jetzt keine besonderen und allgemeinen Synoden hat und hierdurch der Einfluß hoher und niederer geistlicher Beamten nicht in steter Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und den Grundgesetzen der kirchlichen Gesammtheit gehalten wird, da sogar ein auswärtiger weltlicher, in die vielfachsten verschiedenen Interessen verwickelter Kirchenfürst an ihrer Spitze steht, so daß für die größten Verletzungen der Bürger und der Staatsinteressen Versuchungen, Aufforderungen und Mittel nur allzu leicht denkbar sind, so verlangen unsere Bürger gleich den früheren Belgiern (S. d. letzte Note), so verlangen die Staatsinteressen auf das Dringendste Schutz gegen geistliche und papistische Anmaßungen und Misbräuche, wie sie die Geschichte so oftmals zeigte; sie verlangen, daß wenigstens die Regierung das Volk gegen geistlichen Hochmuth oder Misbrauch in der Kirche vertrete. Sodann sagen sie: die Behörden, der sorgfältig zusammengesetzte Staatsrath, die öffentlich verhandelnden inamovibeln Richter mit Geschworenen und dazu die freie Staatsverfassung und vor Allem die freie Presse verbürgen auch der Geistlichkeit und der Kirche Schutz gegen despotischen und indiscreten Gebrauch jener weltlichen Rechte.

Hierin ist sicher viel Richtiges. Aber ist hiermit eine an sich die Freiheit der Kirche, den Bestimmungen nach, doch immer preisgebende Verfassung gut zu heißen? Und giebt eine politische Administrativbehörde auf der andern Seite auch den Bürgern genügenden Schutz gegen alle Verkehrtheiten der Kirchenvorsteher und gegen ihre verderbliche Allianz mit der weltlichen Macht, wie unter den Bourbonen? Und wie vollends dann, wenn jene zuletzt angeführten Bürgschaften für die Kirche und für ihr Vertrauen zur weltlichen, vielleicht absolutistischen, einer andern Religion zugewendeten Gewalt gänzlich fehlen, und wenn die ersten bedeutenden Collisionen vielleicht niemals mehr zu beschwichtigende Verstimmungen der Gemüther, mistrauensvolle und eifersüchtige Gesinnungen zwischen Kirche und Staat erzeugten?

Wir wissen zur befriedigenden Lösung dieser schwierigsten Aufgabe unserer Zeit, zur Beseitigung der empfindlichsten, tief greifendsten, meist unheilbaren Misverhältnisse, der größten Gefahr für die Kirche und den Staat keine andere Antwort als die, welche wir bereits vor jeder Ahnung, daß so bald ein europäischer Staat, so wie jetzt Belgien, unsere schriftstellerische Theorie in einem Haupttheile verwirklichen würde, öffentlich zu begründen versuchten [41]). Diese Antwort heißt einestheils: völlige Freiheit von Staat und Kirche und Schule mit freier wechselseitiger Unterstützung (freilich auch mit der Freiheit für die politische Gesellschaft, Schul- und Unterrichtsanstalten aller Art auch ihrerseits zu gründen und sie dann nach ihren Gesetzen verwalten zu lassen, was bei dem wissenschaftlichen Sinne der Deutschen vollends jede Gefahr für die Wissenschaften beseitigen würde). Sie heißt anderntheils: naturgemäße freie Verfassung jener Vereine, vor Allem aber von Staat und Kirche, welche letztere nur durch solche Verfassung Bürgschaft gegen den Misbrauch ihrer Freiheit giebt. Stelle man solche Verfassungen her; im Staate also freie Volksrepräsentation, freie Presse, unabhängige Gerichte, was heut zu Tage nur öffentliche inamovible Richtercollegien und in Criminalsachen Geschworene sein können, in der Kirche aber — was Belgien zu

41) Ueber das rechtliche Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule. Freiburg 1828.

seinem Schaden vergaß — die alten, ächt christlichen, allgemeineren und besonderen Synoden und die altchristliche Theilnahme aller selbstständigen Gläubigen an der Bestimmung ihrer gemeinschaftlichen kirchlichen gesellschaftlichen Verhältnisse! So werden Staat, Kirche und Schule in neuer Lebenskraft zeitgemäß erblühen und die Gemüther ergreifen und veredeln; so werden von selbst in der naturgemäßen gesunden Organisation alle Störungen sich beseitigen und alle sonst gefährlichen Kräfte die rechte Bahn finden. Lasse man dagegen die an sich und vollends für unsere Zeit unnatürlichen, grundvertragswidrigen gegenwärtigen Verhältnisse von Staat und Kirche bestehen — und wahrlich der Arzt soll noch gefunden werden, der die schon zu Tage kommenden und noch vielmehr in der Tiefe gährenden lebensgefährlichen Krankheiten beschwört und heilt und ein würdiges, zeitgemäßes, befriedigendes Verhältniß jener drei offenbar aus ihrer alten Ordnung getretenen Vereine findet. Hätte z. B. Belgien seine verständigen aufgeklärten Bürger nicht nach der jetzigen absolutistischen Kirchenverfassung gewissermaßen außerhalb der Kirche gelassen, hätte es ihnen bei der Wahl der geistlichen Vorsteher und in Synoden eine freie Mitwirkung gegeben, so würden sie und ihnen sich anschließende Jünglinge und Volkshaufen nicht den ungeordneten gefährlichen Kampf gegen ultramontanes Getreibe, gegen pfäffischen Obscurantismus und Fanatismus zu führen haben. England mit seiner Staatskirche und ihrem Streite mit dem katholischen Irland und der vollen bürgerlichen Freiheit, Frankreich mit seinem Kirchenzustande, von dem solche Katholiken, wie Lamennais, schon jetzt sich lossagen müssen — wohin wird sie eine nahe Zukunft führen, und zwar Frankreich schon von dem Momente an, wo die Krankheit des philippistischen Materialismus einem lebhaften religiösen Interesse, ähnlich nur dem schon jetzt in Deutschland lebendig gewordenen, wird gewichen sein? Von anderen Ländern, die noch viel weiter als diese und als das so wunderbar schnell aufblühende Belgien von richtiger Lösung jener großen Hauptaufgabe unserer Zeit entfernt sind, wollen wir schweigen.

Kann aber der Staat es nicht dahin bringen, daß die katholische Kirche jene naturgemäße und historisch begründete freie und nationale Gestaltung annimmt, alsdann darf er auch nicht, wie jetzt Belgien und die gegenwärtige preußische Regierung, auf die wesentlichen in dem gallicanischen und ächten deutschen Kirchenrecht enthaltenen jura circa sacra (placitum regium, Recurs wegen Misbrauch u. s. w.) verzichten. Man kann nicht ohne Gefahr in historischen Zuständen die eine Seite (hier alle der katholischen Kirche und ihrem auswärtigen Oberhaupt von dem Staate zugestandenen Begünstigungen und Einflüsse) beibehalten und die andere (hier jene historischen Bürgschaften) aufheben. Unstreitig aber ist das, daß nach jenen jetzigen französischen, in Rheinpreußen geltenden Gesetzen die damals so viel besprochenen Schritte des Cölner Erzbischofs — die gegen die Bonner Professoren, gegen den Seminariumsdirector, der Zwang zur Anerkennung seiner Thesen, seine Anwendung eines nicht genehmigten päpstlichen Breves und seine Verfügungen über die gemischten Ehen, alle mit wiederholter Zurückweisung der Befehle der Regierung — als Gegenstand weltlicher Einschreitungen und Recurse, ja zum Theil vielleicht als Vergehen erscheinen [42]).

Auch übersehen Diejenigen, welche diese Schritte rechtfertigen wollen — selbst abgesehen von dem allgemeinen Staatshoheitsrechte, so wie von dem, was wohl kein ehrlicher Mann irgend einer Glaubensüberzeugung billigen wird, von dem wiederholten unredlichen Geben oder doch Brechen feierlichen Versprechens — sehr wesentliche Hauptmomente. Sie vergessen, daß die in Deutschland allerdings grundgesetzliche Anerkennung der katholischen Kirche in dem Staate nur der ächten katholischen Kirche mit ihren ächten recipirten christlich-katholischen Glaubens- und Verfassungsgrundgesetzen rechtlichen Schutz verbürgt. Sie müssen sodann ferner vergessen, daß die deutschen, sicher wenigstens die preußischen Universitäten, Schulen, Seminarien mit Staatsmitteln gegründete Staatsanstalten, nicht etwa, wie zum Theil die in Belgien, rein kirchliche Privatanstalten sind. Wäre nun aber die Definition, die in der Hermesianischen Streitsache der Cardinal-Staatssecretär von dem Katholicismus gab, daß er nehmlich „darin bestehe, zu glauben,

42) S. die angeführte Schrift von Bessel.

was der (jeweilige) Papst glaubt, zu verdammen, was er verdammt", wirklich die richtige; könnte wirklich jeder zeitliche Papst und dann auch consequent jeder Erzbischof und Bischof in seinem Sprengel, ohne Nachweisung des ketzerischen Widerspruchs mit der wahren christlichen Lehre, inappellabel diese und jene Lehren und die davon überzeugten Professoren und kirchlichen Beamten verdammen, durch Absetzungsgewalt die Annahme beliebiger Glaubensthesen aufzwingen; dürfte die Staatsregierung hier gegen Willkür, Leidenschaft und Unvernunft Lebensschicksal, Ehre und Gewissensfreiheit ihrer Bürger und der mit ihren Mitteln besoldeten Beamten der Kirchen und Schulen, die Beamten selbst ihrer eigenen Institute nicht schützen, alsdann hätte sie nicht mehr einer ächten christlichen katholischen Kirche, sondern unter ihrem Namen einem unbenennbaren rein despotischen Vereine, einem Dalailamismus, seine verderbliche Willkür staatsgesetzlich zu garantiren. Alsdann hätte sie sich selbst, ihre Staatshoheit, ihre Institute jener auswärtigen und inneren Willkür preisgegeben, ja zu deren Werkzeug gegen ihre eigenen Bürger herabgewürdigt und diese rechtlos machen lassen [43]).

Aber auch dieses Alles zugegeben — werden nun dadurch die Bedenken und Schwierigkeiten, werden Misstimmung, Beunruhigung, Mistrauen, Eifersucht und die Gefahren bedenklicher innerer Aufregungen der Gemüther gehoben, wenn ohne jene Freiheit und freie Verfassung von Staat, Kirche und Schule — nun die weltliche Regierung, wenn ein einem anderen Glauben angehörender unumschränkter Fürst jene ausgedehnten französischen Rechte des Placet und des Schutzes gegen Misbrauch geistlicher Gewalt geltend machen soll — geltend machen soll bei Abhängigkeit aller öffentlichen Sprache von der Regierungscensur und selbst ohne Unterstützung der Institute, die doch früher in Deutschland noch einen Schutz, einen Anhaltspunkt für die öffentliche Meinung boten? Man denke unter Anderem an die freien, damals gegen weltliche und geistliche Willkür geschützten Corporationen der Universitäten und theologischen Facultäten, der damals mit inamovibeln Richtern besetzten Gerichte. Ihre Selbstständigkeit und die der Bischöfe und Erzbischöfe, der oft, wie die Kurfürsten, mit großer fürstlicher Gewalt bekleideten Kirchenfürsten, hat fast überall eine absolutistische Regierungspolitik untergraben. Gegen die weltliche Gewalt geben sie keine Bürgschaft mehr, und ein Papstthum ohne sie, ohne Concilien und mit den Rechten, wie unsere Ultramontanen wollen, wäre schrankenloser, als es jemals im Mittelalter war. Im Politischen dem Fortschritte und der Freiheit abgeneigt und auf jene alte Allianz des geistlichen und weltlichen Absolutismus, auf Vermengung von Thron und Altar in diesem Sinne bauend, hat aber jene Politik meistentheils auch in der Kirche die nach Fortschritt und freier Entwickelung strebenden Professoren und Geistlichen der Verfolgung der Ultramontanen geopfert. Niemand wird ihnen, wenn sie vor Unglück und Schmach sicher sein wollen, rathen, selbst nur liberalere Schritte der Regierung zu vertheidigen. Die Regierung hat so in kirchlichen Streitigkeiten nicht blos alle Unterstützung, sondern den, zumal für den protestantischen Fürsten katholischer Unterthanen, allein glücklichen Standpunkt verloren. Der letzte aber ist der eines über den Parteien stehenden, beiden Theilen achtbaren und wünschenswerthen, parteilosen, gerechten Schutzes gegen verletzende Ueberschreitungen und höchstens einer unverletzenden indirecten Einwirkung für den dem Staate wünschenswerthen Ausgang der Streitigkeiten. Die Regierung steht scheinbar unbeschränkt, aber auch allein und direct der Leidenschaft und Eifersucht, dem Mistrauen und den Angriffen eines fanatischen und fanatisirenden Glaubenseifers und des Ultramontanismus gegenüber. Aller Haß der Fanatiker, der sonst gegen die liberale Gegenpartei sich gerichtet hätte, richtet sich direct gegen sie. Keiner ihrer Schritte findet, sobald man nur erst gegen sie, als die Gegnerin, Mistrauen und Verstimmung zu erregen vermochte, noch die ruhige, unbefangene Würdigung und Achtung, die für Regierungshandlungen nothwendig ist. Ueberall an die Volksleidenschaft die Anklage: sie will den Glauben zerstören! Es wird nun mislich, zu stets wachsender Verstimmung der Gemüther die wirklichen Rechte folgerichtig durchzuführen, und noch mislicher, durch Inconsequenzen, durch Rückschritte, zumal durch gleich-

43) Vergl. auch Eichhorn a. a. O. I. S. 553.

sam aus Furcht verschleierte Rückschritte, die Autorität der Regierung bloszustellen. Es wäre gefährlich, auch die Aufgeklärten und die Protestanten zu verletzen, gefährlich, den ultramontanen hierarchischen und fanatischen Uebermuth der Gegner, ihre mit jeder Concession wachsenden Anmaßungen zu nähren. Es sind Gegner, die stets undankbar, auf die ganze katholische Christenheit als ihre Partei rechnen zu können glauben. Es sind großentheils Gegner, die kein Mittel verschmähen, die selbst auf eine Misstimmung der in ihrer kirchlichen Selbstständigkeit oder ihrer gleichen Berechtigung verletzten Protestanten, die auf die in ihren Erwartungen getäuschten Freunde politischer Freiheit zählen, die auf das Unglückseligste, auf innere Religions- und Bruderkriege und auswärtige Interventionen, auf Benutzung der mislichen Lage durch fremden Ehrgeiz und durch Leidenschaften der verschiedensten Art speculiren. Wie sie der Würde der Regierung selbst zu spotten sich erkühnen, beweist ja das jetzt eben zu Tage gekommene Geständniß, daß sie seit Jahren sich gegenseitig unterstützen, um die Regierungen in dem Wahne zu befestigen, als sei der päpstliche Absolutismus die Stütze der absoluten Throne, als sei jeder Gegner von jenem ein politischer Aufrührer. Sobald heute eine despotische Regierung jene Stuartsche Allianz zwischen weltlichem und kirchlichem Absolutismus — jenes bekannte: „Thron und Altar" ohne verfassungsmäßige kirchliche und weltliche Schranken durchzuführen sucht, so ist die bürgerliche Freiheit, die Religion und der Thron zugleich gefährdet.

Man vergleiche aber, um die Verschiedenheit der früheren und der heutigen Stellungen, der Mittel, der Verfahrungsweisen in religiösen Streitigkeiten zu würdigen, nur einmal den Kampf geistlicher Verfinsterung und Reaction gegen den berühmten Tübinger Professor Reuchlin selbst vor der Schwächung der Hierarchie durch die Reformation und vor der geistigen Aufklärung und Bildung unserer Zeiten mit neueren ähnlichen Händeln. Auf das Furchtbarste angeklagt, ja schon verurtheilt von den mächtigsten geistlichen Behörden und Tribunalen zu Mainz und zu Cöln, findet Reuchlin Schutz durch die Prüfungen und Urtheile der berühmtesten Facultäten in Deutschland und Europa, und wenn auch die Pariser Sorbonne ihn verurtheilt, so muß doch zuletzt der Papst, der öffentlichen Stimme, der Mehrheit wissenschaftlicher Autoritäten und der Scheu vor der Berufung an ein allgemeines Concilium nachgebend, den freisinnigen Professor selbst freisprechen. In unserer Zeit hat es oft nur eines Winkes von Rom oder einem Bischofe bedurft, um Professoren, selbst hochberühmte und längst bewährte Geistliche aus Amt und Wirkungskreis zu verstoßen und allen Uebrigen damit deutlich genug anzuzeigen, was ihrer wartet, wenn sie ächt christliche Grundsätze freier Entwickelung und des Fortschrittes, wenn sie die Rechte der Concilien und der Landesherren, wenn sie die Aufhebung sittenverderblicher Misbräuche gegen ultramontane Herrschsucht, Verfinsterungssucht und Anmaßung vertheidigen, wenn sie vielleicht sich nur falsche, gehässige Denunciationen von Jesuiten und Jesuitenfreunden, von der Familia sacra und dem Brüder- und Schwesterbund zuziehen würden. Nur durch Anschließen an diese Partei und von ihr war meist kräftiger Schutz und Förderung zu hoffen. Die Dankbarkeit dieser Partei aber so wie die des ihr verbündeten aristokratischen Kastengeistes gegen alle gefällige Nachgiebigkeit des Staates bewährt sich eben jetzt aufs Neue! Wann hat auch die Hierarchie und der ihr dienstbare Jesuitismus, wann hat aristokratischer Kastengeist jemals eine Concession anders benutzt als zur Begründung neuer Anforderung, als zu einer neuen Stufe auf dem Wege der Ausdehnung oder Herstellung ihrer Herrschaft über die Könige und Völker? Die großen Grundsätze von Maria Theresia und Joseph aber, daß die ganze Erziehung und Bildung bis zum unmittelbaren Eintritte in den geistlichen Stand, daß namentlich die Universitäten blos Sache des Staates seien, die hat man in jener unglücklichen Allianz, in jener fruchtlosen Nachgiebigkeit häufig ganz vergessen und Anstellungen und Absetzungen der Professoren, Geistlichen, Schullehrer, deren Schicksal und Wirksamkeit abhängig gemacht von der Willkür einzelner höheren Geistlichen [44]) oder des auswärtigen Kirchenfürsten.

---

44) Ueber die rheinpreußischen Verhältnisse in dieser Beziehung s. Darlegung, S. 34, und Al. Müller, Der Erzbischof v. Cöln, S. 10. 57 ff.

Und welchen Gegensatz zu dem Schicksale Reuchlin's selbst noch im finsteren Mittelalter bildet heute das Schicksal der Hermesianer! Hermes hatte als erster Professor der Theologie zu Münster, dann zu Bonn, stets unangefochten, ja begünstigt von allen Bischöfen, ein halbes Jahrhundert unter geistlicher und weltlicher Auctorität und allgemein verehrt seine Lehre vorgetragen, die Geistlichen und Professoren des Landes gebildet. Da kommt mit seinem Tode zufällig ein Wechsel des Bischofs, und von ihm, den Hermes zufällig persönlich gereizt hatte, eine Denunciation nach Rom. Und alsbald, ohne Gehör und Vertheidigung, ohne Nachweisung einer einzigen ketzerischen Abweichung seiner durch die achtbarsten katholischen Gelehrten für streng orthodox erklärten Lehre vom ächt katholischen Dogma, wird der ehrwürdige Mann im Grabe beschimpft, seine Lehre und alle die Professoren preußischer Universitäten, alle die vielen Tausende von Geistlichen, die von ihr überzeugt sind und bleiben, als ketzerisch verdammt. Diese Tausende achtbarer Männer sind in der furchtbaren Lage, entweder ihre lebenslängliche treu geprüfte Ueberzeugung und Lehre als verdammungswürdig anzuerkennen und abzuschwören, oder ihren Wirkungskreis, ihr Lebensschicksal preiszugeben. Auf die Bitte auch nur um Zulassung zur Vertheidigung und um vollständige Prüfung erfolgt schnöde Zurückweisung und durch den Mund des Cardinal-Staatssecretärs jene officielle Definition des Katholicismus, er „bestehe darin, zu glauben, was der (jeweilige) Papst glaube, und zu verdammen, was er verdamme." Die erstaunenswürdigen Thesen des Erzbischofs, die in seiner Diöcese jeder Professor und Priester beschwören soll, der nicht abgesetzt werden will, sprechen aber für den Katholicismus in seiner Diöcese ähnliche despotische Anmaßung aus. Die achtbarsten Katholiken erklärten über solche Herabsetzung ihrer Kirche ihre Entrüstung. Sie erinnerten daran, daß der Papst selbst durch die kanonischen Gesetze an die kirchlichen Grundgesetze und Concilienschlüsse gebunden und ihnen untergeordnet ist[45]). Sie bemerkten, daß auch Päpste irrten, und nicht blos, als sie sich für die von Gott eingesetzten Herren und Richter der Könige wie der Kirche erklärten, welche die Letzteren absetzen und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbinden dürften, als sie die blutige Ketzerverfolgung wegen Meinungen und Irrthümer für heilige Pflicht der Gläubigen, für das Gebot des Gottes der Liebe ausgaben, als sie die wahre Lehre von dem Gange der Erde um die Sonne für todeswürdige Ketzerei erklärten, als sie durch die Bulle Unigenitus 1713 in übereilter Nachgiebigkeit gegen die Jesuiten und Ludwig's XIV. Hof in den 101 Sätzen des Testamentes von Quesnel selbst viele Stellen rechtgläubiger Kirchenväter und der Bibel für ketzerisch verdammten, als sich endlich mehrmals verschiedene Päpste wechselseitig als ketzerisch und verbrecherisch verfluchten. Fürsorge für Einheit des Glaubens, so weit sie unter schwachen und verschiedenen sterblichen Menschen und Völkern möglich ist, wünschen auch aufgeklärte Katholiken. Aber sie wollen vor Allem auch Wahrheit und Vervollkommnung. Sie finden keine Befriedigung in einem äußeren Scheine von Einheit und in Maßregeln für dieselbe, welche nicht blos die griechische und evangelische Kirche zur Trennung zwangen, sondern in Frankreich, in Spanien, in Deutschland, selbst innerhalb der Kirche, Millionen zum Abfalle führten. Sie glauben, daß Nichts mehr der wahren Achtung der katholischen Kirche schaden, Nichts mehr der wahren lebendigen inneren Glaubens- und Gesinnungs-Einheit gefährlich werden könne, so wie neue Trennungen oder verderblichen Voltairischen inneren Abfall und unglückseligen Widerwillen gegen die Religion selbst in der Kirche herbeiführen müsse, als unnatürlicher formloser Despotismus, als Abhängigkeit selbst der Gesetze und Entscheidungen über das Heiligthum des Glaubens, je nach wechselnden Persönlichkeiten, nach Intriguen, politischen Interessen und Leidenschaften. Sie erinnerten endlich an die ehrwürdigen Grundsätze, nach welchen die Mehrheit der deutschen Reichsstände auf den Reichstagen von 1523, von 1524 und 1526 standhaft erklärten, eine Verurtheilung der als ketzerisch angeklagten Lehre könne nicht einseitig vom Papste, sondern nur, wie die der Hussiten, von einem allgemeinen Concilium ausgehen, eine Erklärung, wor-

45) S. oben II. und c. 1. und 14. C. 25. qu. 1. c. 6. 7. 19. C. 25. qu. 2.

auf 1529 die Evangelischen ihre Protestation gründeten. Und dennoch, trotz aller solcher und ähnlicher Bedenklichkeiten, sah die einmal ergriffene weltliche Regierungspolitik sich verhindert, den verfolgten Hermesianern ähnlichen Schutz wie jenem Reuchlin zu verschaffen. Ja man sah sich veranlaßt, das Schicksal aller jener Tausende Hermesianischer Pfarrer und Professoren der Curie „als eine Concession" zu opfern und selbst von Staatswegen sie zur traurigsten Wahl zwischen Verleugnung und Abschwörung ihrer Ueberzeugung, oder dem Verluste ihres Wirkungskreises zu zwingen. Welche Wirkungen für die Zukunft, welche Mittel für die ultramontanen Factionen, alle Lehr- und Kirchenstellen mit ihren Creaturen zu besetzen und das Volk immer mehr gegen die Regierung zu fanatisiren, sich hieran knüpfen müßten, ist leicht zu ermessen. Die Freunde der Aufklärung und des Fortschrittes in der katholischen und in der evangelischen Kirche müßten eben so verletzt werden, wie es die Fanatiker schon durch die bloße Existenz einer andersgläubigen, einer irgend aufgeklärten, einer nicht ganz zu ihrem Werkzeuge herabgewürdigten Regierung stets sein werden.

Doch genug! Hinlänglich groß erscheinen wohl jetzt schon jedem verständigen Staatsmanne die bereits entstandenen und die noch drohenden Störungen und Gefahren, um die Ueberzeugung zu begründen, daß in dem schwierigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche selbst solche Gesetze, wie sie das französische Recht in Uebereinstimmung mit dem ersten jener Artikel darbietet, heut zu Tage nicht ausreichen, und daß noch weniger die politische Allianz von geistlichem und weltlichem Absolutismus der Theorie der Kirche eine feste Stütze, ein würdiges Verhältniß sichert, daß vielmehr vor Allem das unserer Zeit und ihrer Cultur entsprechende natürliche, freie, verfassungsmäßige Verhältniß in das Auge zu fassen ist.

V. Alles dasjenige, was die drei letzten der vier französischen Artikel gegen die päpstlichen Anmaßungen für die Unterordnung der Päpste unter die höhere Gewalt der kirchlichen Gesammtheit und ihrer Concilien sagen, so wie für die Freiheit und Autonomie der besonderen Kirchengesellschaften, bildet das sogenannte Episkopalsystem. Nach ihm, welches insbesondere auch die spanischen Geistlichen, trotz der Verfolgungen der Jesuiten und der Inquisition, muthvoll vertheidigten[46]), hängt auch alle Gültigkeit selbst von Concilienschlüssen wie von päpstlichen Bestimmungen von ihrer freien Anerkennung und Reception ab. Den Bischöfen des Landes aber steht hiernach die Prüfung der Vereinbarkeit mit den allgemeinen und besonderen kirchlichen Grundgesetzen zu, und vorbehaltlich des königlichen Placet die Annahme. — Der Papst dagegen hat, außer den wesentlichen Primatrechten, nur solche Rechte anzusprechen, die ihm jede besondere Kirche erweislich zugesteht. In diesem Sinne vertheidigen diese von den allgemeinen Concilien von Constanz und Basel sanctionirten Beschränkungen der päpstlichen Hierarchie auch die besseren deutschen katholischen Kanonisten[47]). Sie entsprechen auch den oben (II.) angegebenen Grundsätzen der Urkunden der christlichen Kirche der früheren Jahrhunderte. Sie würden diesen aber noch weit mehr entsprechen und sich annähern, wenn sie vor Allem auch die alte Theilnahme der Priester und der Laien an den Synoden nicht blos der Grundidee nach, sondern durch zeitgemäße Erneuerung der alten Synodalverfassung auch der wirklichen Ausübung nach sanctionirten. Vor Allem würde offenbar dieses heut zu Tage die Bedingung einer friedlichen und glücklichen Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse sein, die Bedingung eines neuen Aufschwunges allgemeiner christlich-religiöser Bildung und Gesinnung, statt fanatischen und politischen Formenstreites. Die Zeiten der Feudalaristokratie und ihres Ausschlusses des Volkes sind vorüber. Die der Hofkirchen, der spanischen und französisch-bourbonischen Allianz der päpstlichen und aristokratischen Landesgeistlichkeit mit der weltlichen Herrschsucht und den Hofintriguen, mit der Zurückstoßung des großen Theils des gebil-

46) Gregoire, Essai histor. sur les libertés de l'église gallicane S. 431 ff.

47) Z. B. Sauter §. 63. 68. 69. 83. 85. 102. 103 — 107. 236. und oben der Artikel „Curie."

deten Volkes, selbst aus dem ganzen geschändeten Heiligthume der Religion und Kirche — sie sollen hoffent ich auch nicht wiederkehren! Der Grundtrieb unserer neueren Zeit nach Freiheit, Selbstbestimmung, vernünftiger Ueberzeugung und Forschung hat sich in dem Streben nach freier Repräsentativform wieder mit der gemeinschaftlichen Ordnung und Einheit organisch verbunden. Die Religion und Kirche soll so wie das bürgerliche Gemeinwesen, wie der Waffendienst, das Gericht, die Gemeinde und die Standschaft, soll wie die ganze höhere Cultur überhaupt wieder Gemeingut der Gesammtheit werden. Und diese Gesammtheit bedarf dieses wahrlich heut zu Tage, um nicht in gemeinem Materialismus unterzugehen, um nicht ihr übriges Mitwirken in der Gesellschaft vom religiös-moralischen Gesetze loszureißen; und sie will es, Gott Lob! so weit sie nicht in Verdorbenheit oder Rohheit versunken ist. Oeffne man also die geordneten Wege, oder man wird erleben, daß ungeordnete betreten werden. Man beeile sich, den aufgeklärten, gebildeten, gesetzlichen Freunden der Religion und Kirche die offene gesetzliche Sprache in kirchlichen Dingen zu geben, oder es werden zunächst so wie unlängst in Rheinpreußen und in Belgien, die geheim den Pöbel fanatisirenden Umtriebe und dann rohe fanatische Haufen in den entgegengesetztesten Richtungen das große Wort ergreifen und mit ihren sie fanatisirenden jesuitischen und jacobinischen Anstiftern Feuerbrände in unsere friedliche Gesellschaft schleudern. Von der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Dingen kann und soll man unser Volk nicht ausschließen. Die früheren Formen und Institute aber sind zu Grunde gegangen. Die repräsentativen sind jetzt die einzige Schutzwehr gegen nicht mehr haltbaren Absolutismus und gegen Pöbeldemokratie. Und Der kennt das deutsche Volk nicht im Mindesten, der bei ihm eine Gestalt der Dinge erwartet wie vorübergehend in Frankreich. Der allgewaltige Trieb der Harmonie und die vielfache nothwendige Verbindung und Wechselwirkung von Staat und Kirche haben außerdem von jeher gefordert und bewirkt, daß beide übereinstimmend in ihren gesellschaftlichen Grundformen ausgebildet würden. Daher fordert die heutige staatsbürgerliche Repräsentativform im Staate auch eine freie Repräsentativform in der Kirche, gerade so, wie die weltliche und kirchliche Feudalaristokratie und dann die weltliche und kirchliche Feudaldespotie und Hofregierung Hand in Hand gingen. Wehe Denen, welche den natürlichen Entwickelungsgang in den großen Angelegenheiten der Menschheit gewaltsam hemmen zu wollen sich vermessen! Nur Unheil für sie und Andere kann die Folge davon sein!

Wir haben früher mit gewiß unbefangener Stimmung die in den früheren Zeitverhältnissen und dem natürlichen Entwicklungsgange der germanischen Cultur zum Theil natürlichen Entstehungsgründe und die theilweise heilsamen Folgen der päpstlichen Hierarchie sorgfältig hervorgehoben (Bd. III., S. 748 f.). Wir sind so weit entfernt, die Gebrechen dieses Systems dem Katholicismus zu einem Vorwurfe zu machen, daß wir dieselben vielmehr, so weit sie vor der Reformation stattfanden, als Bestandtheile auch unserer evangelischen Vorzeit betrachten. (S. oben I.)

Und die evangelische Kirche selbst, wie sehr hat denn nicht auch sie durch die Unvollkommenheiten der Zeiten und durch die natürliche Rückwirkung absolutistischer weltlicher Zustände auf die kirchlichen Verhältnisse in ihrer bisherigen Entwicklung leiden müssen! Gerade die evangelische Kirche erkannte so entschieden die Grundsätze der allgemeinen Freiheit und brüderlichen Gleichheit und der allgemeinen Geistlichkeit aller selbstständigen Gläubigen an. Und doch wie unvollkommen war sie bisher häufig in der Durchführung dieser Grundlage des kirchlichen Gesellschaftsverhältnisses! Die Grundsätze und Rechte der kirchlichen Gesellschaft wurden in den schweren, langen Religionskämpfen sehr begreiflich oft in höchst ungeordneter Form vertreten durch die sie vertheidigenden Religionslehrer und die für sie kämpfenden, sie schützenden fürstlichen Mitglieder. Diesen überließ man um so lieber vorläufig eine höhere Leitung, eine äußere Directorialgewalt, da die ganzen Verhältnisse wegen der Hoffnung einer Wiedervereinigung mit den Katholiken, wegen der Ungewißheit über das Zurückziehen der Bischöfe aus der evangelischen Kirche und über die endlichen definitiven Feststellungen so lange nur provisorisch blieben. Auch

schien bei der vollen Prüfungs- und Gewissensfreiheit für alle Evangelischen jene obere Leitung, das nachher sehr uneigentlich sogenannte Oberbischofsrecht der Regenten, weniger gefährlich werden zu können. Und entschieden sollten sie nur Vollzieher dessen sein, was die freie Stimme der Kirche als das Rechte erkannte, ihr Recht nur besitzen aus freier Uebertragung von den Kirchenmitgliedern, gänzlich verschieden von dem weltlichen Regierungsrechte. Sie sollten sie auch nur ausüben durch die besonderen kirchlichen Behörden der aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildeten Consistorien[48]). Aber die freien Concilien, welche die Reformatoren stets gefordert hatten[49]), kamen nicht zu Stande; die provisorische Verfassungseinrichtung blieb länger, und selbst in Beziehung auf die Wahl der Geistlichen wurde die allgemeine Stimmberechtigung aller selbstständigen Mitglieder der Kirchengesellschaft, trotz des ebenfalls ausdrücklichen Verlangens der Reformatoren, wenig durchgeführt[50]). Die einzelnen Kirchengemeinden und Presbyterien werden freilich meist freier organisirt. Und bei den Reformirten schon früher und endlich in unserer Zeit auch bei den Lutheranern bildeten sich auch repräsentative Synoden der Landeskirchen, welche als frei erwählte geistliche und weltliche Repräsentanten der Kirchengesellschaft die gemeinschaftlichen kirchlichen Angelegenheiten berathen und beschließen. Doch sind allerdings diese Institute und der Geist, der sie beseelen soll, noch nicht hinlänglich erstarkt. Und es wäre vor Allem zu wünschen, daß es den hochstehenden Gliedern der evangelischen Kirche hinlänglich bekannt wäre, wie selbst auch nur der Schein einer servilen Abhängigkeit der Geistlichen und der Kirchenverfassung, wie sehr unchristlich-schmeichlerische Hofpredigten für den Servilismus und jede zu große Abhängigkeit der Kirche und ihrer Diener von weltlichem Machtbefehle die Achtung der evangelischen Kirche bei den Katholiken und vielen Protestanten herabsetzt.

VI. Freiere, zugleich der christlichen Urkirche und unseren heutigen Culturverhältnissen entsprechende Gestaltungen der kirchlichen Gesellschaftsverhältnisse werden immer vollständiger bei den Evangelischen und gewiß auch bei den Katholischen durch die reinere Erkenntniß der christlichen Lehre und durch unsere heutigen allgemeinen und politischen Culturverhältnisse hervorgerufen werden. Es ist bei dem an sich glücklichen neuen Erwachen allgemeinerer Theilnahme an den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, und bei dem allgemeinen Streben nach Ersatz zu Grunde gegangener früherer Bürgschaften gegen Willkür durch neuere vollkommnere unmöglich, daß man länger hin für den wichtigsten aller Vereine, für den kirchlichen, nicht einmal gleiche Freiheit und Sicherung gegen Misbrauch politischer Einmischung und Willkür fordert, wie für den gemeinsten und unbedeutendsten. Diese freiere, würdigere Gestaltung wird um so früher siegen, je mehr die Uebel der Verfassungslosigkeit oder despotischer Formen sich geltend machen, je mehr die Katholischen und die Evangelischen zu ihren ächtesten Quellen und Urverhältnissen zurückgehen. Um so mehr auch werden, von gleicher Grundlage ausgehend, nach gleichem Urideale ringend, sich beide näher treten und sich brüderlich die Hände reichen. Sie werden es um so mehr, je mehr die Evangelischen durch eine freie und feste kirchliche Gesellschaftsform den Schein, oder hie und da den wirklichen Fehler zu willkürlicher, blos individueller Lehren und vollends einer zu großen und servilen Abhängigkeit von der Politik oder Willkür weltlicher Machthaber ablegen, und je mehr die Katholischen umgekehrt sich von dem Fehler frei halten, einer blos äußerlichen und scheinbaren Einheit mit der christlichen Freiheit überhaupt zu viel von der Wahrheit und inneren Wesenheit der reinen christlichen Lehre und die wesentliche, lebendig zusammenhaltende, innere religiöse Einheit selbst aufzuopfern. Sie werden es endlich um so mehr, je entschiedener beide den schändlichen Misbrauch des Heiligen zurückweisen, daß, wie so oftmals und zu den verschiedensten Zeiten, unter katho-

48) Eichhorn, Kirchenrecht I. S. 249 ff. Rechtsgesch. §. 502.

49) Luther's Werke II. S. 328. 485. Eichhorn, I. S. 247.

50) Luther in der Schrift: „Grund und Ursach, daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu ertheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen", Werke, Band II. S. 328. Eichhorn, I. S. 248. Rechtsgeschichte §. 485.

lischen und protestantischen Regierungen, der weltliche Despotismus und Aristokratismus die Kirche für seine Zwecke gebraucht und sich für dieselben mit herrschsüchtigen und erkauften kirchlichen Vorstehern verbündet. Dadurch wird jedesmal die Kirche in die Leidenschaften und leidenschaftlichen Parteikämpfe der politischen Machthaber und Intriguanten hinein gezogen. Sie wird so sehr entweiht und durch Verfälschungen verunstaltet, sie wird als mitschuldig des Despotismus und seiner Uebel so sehr verachtet und verhaßt, daß die Blicke der Menschen, so wie einst sogar die eines Voltaire, gegen die ihr zu Grunde liegende Religion selbst verblendet und ihre Herzen derselben entfremdet werden.

Das unveränderliche christliche Dogma, wie es nach der Offenbarung des Evangeliums die ältesten christlichen Kirchenväter und die vier ersten ökumenischen Concilien, von den Evangelischen wie von den Katholischen anerkannt, feststellen, und das Vorbild der christlichen Urkirche mit seiner Anerkennung christlicher Freiheit und brüderlicher Gleichheit, mit dem christlichen Hauptgebote immer wachsender Vervollkommnung in Erkenntniß und Liebe, sind den beiden Kirchen gemeinschaftlich. In der nach Cultur- und Zeitbedürfnissen wechselnden Disciplin für die Kirche, als Erziehungsanstalt des fortschreitenden Menschengeschlechts, wie ja selbst die Ultramontanen, z. B. ein Walter, die christliche Kirche bezeichnen, lasse man nur dasjenige fallen, was der Noth und der Rohheit der Feudalzeit und der Hofdespotie angehört, und ergreife das göttliche Gesetz in unserer heutigen Cultur, so ist die glücklichste brüderliche Annäherung und Wechselwirkung der beiden Kirchen von selbst gegeben.

Auf so glücklichem Wege, in gemeinschaftlichem friedlichen Fortschritte, in so glücklicher Lösung der Schwierigkeiten des Nebeneinanderstehens katholischer und evangelischer Unterthanen desselben katholischen oder evangelischen Fürsten befanden wir uns seit geraumer Zeit in Deutschland. Das Bedürfniß der friedlichsten Gesinnung war zehnfach erhöht, da die neuere Zeit jetzt ungleich mehr Katholiken mit früher ganz protestantischen oder Protestanten mit katholischen Ländern verband und beide Religionstheile überall durch einander wohnen. Wir hofften endlich alle die entsetzlichen Wunden auszuheilen, die dem unglücklichen Vaterlande seine jahrhundertelangen religiösen Bruderkriege und gehässigen Anfeindungen und Verfolgungen geschlagen hatten. Und, was vor Allem erfreulich war — gerade in dem Grade, als wahre religiöse Gesinnung sich mehrte, um so herzlicher wurde der Friede unter den Gliedern der beiden Schwesterkirchen.

Mitten auf diesem glücklichen Wege wurden wir plötzlich durch Gewitterwolken an unserem religiösen und politischen Horizonte aufgeschreckt. Die Entstehungsursachen und Vorzeichen entgingen freilich auch früher schon der sorgfältigeren Beobachtung nicht. Und eben so wenig die furchtbaren Gefahren neuerer unglückseliger politischer und religiöser Bruderkriege und fremder Einmischungen, wenn nicht allseitige Wahrheit eine Verständigung über die Quellen des Uebels herbeiführt, nicht die besonnenste thatkräftigste Weisheit von verderblichen Wegen ableitet. Hier, wo die heiligste Pflicht der Treue für Fürst und Vaterland, ja die Sorge für den eigenen friedlichen Heerd, für den Frieden der Gemeinden und der Familien jeden wohlgesinnten Bürger zu offener Sprache auffordern, wird Niemand die Unterdrückung des wohlgemeinten Wortes verantworten mögen [51]).

---

51) Der Verfasser dieser Zeilen aber hat schon, ehe neuere Ereignisse allgemeine Besorgnisse über diesen Gegenstand erweckten, vor den großen Gefahren eines falschen politischen Systems öffentlich gewarnt und an die Schutzmittel erinnert, und zwar in der öffentlichen Sitzung der badischen II. Kammer vom 31. Juli 1837. (S. die gedruckten Protokolle, Heft IX. S. 117 ff.) Der Wiederabdruck einiger Worte aus diesem Vortrage zur Unterstützung der von der landständischen Budgetscommission und von der Petitionscommission erneuerten und dann auch von der Kammer nun zum vierten Male fast einstimmig beschlossenen Anträge auf Bewirkung katholischer Provinzialsynoden und auf Abschaffung des Priestercölibats, dient vielleicht zur Erläuterung der gegenwärtigen Ausführungen. „Ich wünsche" — so heißt es am angeführten Orte — „ich wünsche ebenfalls, daß die selbst durch das weltliche Recht gebotenen verfassungsmäßigen Zustände der uralten Kirchenverfassungseinrichtung der Katholiken, wozu sich die Regierung mit anderen Staaten vereinigt hat, endlich verwirklicht werden. Ich wünsche, daß über-

Im Wesentlichen scheint uns der tiefere und allgemeinere Grund des Uebels und seiner weit greifenden Gefahren in der reactionären Hemmung des natürlichen Entwicklungsganges unseres Volkslebens zu liegen, in der möglichsten Unterdrückung seiner zuerst durch

---

haupt die nöthigen Reformen stets auf diesem Wege bewirkt werden möchten, denn Jedermann weiß, daß die Lebensverhältnisse sich ändern und der Culturzustand der Völker wechselt. Die katholische Kirche ist im 19. Jahrhunderte nicht auf demselben Punkte, auf dem sie im 11. Jahrhunderte war, und so wird sie im 40. Jahrhunderte nicht auf dem Standpunkte sein, auf dem wir sie gegenwärtig sehen. Es muß also die katholische Kirche, wenn sie fortschreitet und ihr Geist und die Cultur ihrer Glieder sich entwickeln, entweder zu einer absoluten Willkürherrschaft gelangen, oder es muß ein Organ da sein, welches die Grundverfassung der Kirche in fortwährender Entwickelung und in Uebereinstimmung mit der Gesammtüberzeugung der Kirchenglieder wie mit der Ueberzeugung der Kirchenbehörde lebendig erhält. Nur so können gesetzliche und wohlthätige Reformen entstehen, nur so kann die Kirche im Genusse der Freiheit und der Ordnung bleiben. Es hat sich aber mir, als Gelehrtem, dieser Wunsch einer solchen Verwirklichung desjenigen, wozu der Staat verpflichtet ist, und wozu er sich durch öffentliche Staatsverträge anheischig machte, in einer Hauptbeziehung, als besonders dringend, empfohlen. Ich meine die allgemeine Gewissensfreiheit und die allgemeine akademische Lehrfreiheit. Es ist ganz natürlich, daß da, wo eine positive Kirche besteht, wie es die protestantische und katholische ist, die Pfarrer und Religionslehrer auf den Universitäten gewisse positive Grundlagen der Kirche heilig halten müssen. Es muß aber auch, wenn darauf gehalten werden soll, nicht die Willkür der oberen Behörden entscheiden, nicht die Willkür einzelner Menschen, sondern die ganze Gesellschaft, und auf diese gemeinschaftliche feste Grundlage hat die katholische Kirche selbst noch nach dem Concilium von Trient, wie durch andere Concilien, ein Recht. Und wenn in früheren Zeiten ein Lehrer an der Universität angefochten wurde wegen angeblicher Abweichung von den Dogmen, dann appellirte er von dem Papste, Erzbischof, Bischof an das Concilium und wurde nicht willkürlich entfernt. Selbst die Bannstrahlen fanden ihre Hemmung in der Appellation an das Concilium und in der Mitsprache fast aller deutschen und europäischen Universitäten. Die Lehrfreiheit an der Universität, wo ich war, so wie auch an anderen Universitäten, ist verletzt worden. Die Regierungen mögen in beschwerliche Lagen gekommen sein und haben sich nicht herauszuhelfen gewußt, denn wen sollen sie hören? Synoden sind nicht da, und nur eine Stimme ertönt, welche Stimme, wie achtungswürdig sie auch in ihrer Quelle sein mag, durch irgend einen einzelnen Mann, der die Sache so oder so darstellt, bestimmt wird. Solchergestalt kommt die Regierung in eine fatale Lage. Nur da, wo auf verfassungsmäßigem und ordentlichem Wege die Regierung die Stimmen kennen lernt, wird die Regierung wissen, was sie zu thun hat und gegen jede Willkür schützende Formen vor sich sehen. Und sie wird die akademische Lehrfreiheit und die Fortschritte der Wissenschaft vereinigen und begründen mit den festen Grundlagen der Gesellschaft. Ich unterstütze nochmals auf das Dringendste den Antrag der Budgetscommission und der Petitionscommission mit einer doppelten Warnung, die ich als Volksvertreter gegen die Regierung auszusprechen habe. Es ist ein doppelter Irrthum, der oft wohlmeinende Regierungen, besonders wohlmeinende Regierungen protestantischer Confession gegenüber von Katholiken leitet. Diese glauben, sie können sich mit Nichts mehr die Liebe ihrer katholischen Unterthanen erwerben, als wenn sie sich, wie sie glauben, tolerant gegen ihren Glauben benehmen, oder indem sie die Glaubensbehörden und vielleicht übertriebene Glaubenseifrige machen lassen, was sie wollen, der freien Stimmen Derjenigen aber, die gegen die falschen Auslegungen und gegen die Ansichten der Kirchenbehörden sind, unterdrücken. Die Regierungen glauben den Dank der Katholiken zu erhalten. Ich weiß aber dies nicht blos aus diesem Lande, sondern aus andern Ländern, daß man die vielen aufgeklärten Katholiken hierdurch beleidigt, und die Regierungen sollten den Muth haben, den Maria Theresia und Kaiser Joseph hatten, und, eben so wie sie, den Geist der Aufklärung fördern und ihn unterstützen, statt den Obscurantismus zu vertheidigen und zu schützen. Die andere Warnung ist, meiner Ansicht nach, noch ernsterer Natur. Wohlmeinende Regierungen und Individuen denken, sie fördern die Religiosität, indem sie den strengsten Dogmenglauben mit Staatsautorität festhalten und den Aufklärern entgegentreten, welche neueren Ansichten Eingang verschaffen wollen. Sehr wohlmeinende Menschen glauben dieses, und ich sage: sie zerstören dadurch sehr oft die Liebe zur Religion in tausend und aber tausend Gemüthern. Woher ist Voltaire, dieser tödtliche Feind der christlichen Religion, auf seine Irrwege geführt worden und selbst in der französischen Restaurationsperiode dazu gelangt, in fünf Jahren mehr gedruckt zu werden als vorher in fünfzig Jahren? Sein Irrwahn und dessen schädliche Wirkung wurden hervorgerufen und unterstützt durch die Vereinigung des weltlichen Absolutismus und der weltlichen Aristokratie mit der Geistlichkeit, durch die Unterdrückung des freien Geistes und Denkens in der Kirche. Die Menschen sind auf Abwege gerathen und wegen des Misbrauches, den man mit dem Glauben trieb, dahin gebracht worden, den Glauben selbst zu hassen."

das frühere entsetzliche Unglück, dann durch die Befreiungskriege und ihre großen Verheißungen lebhaft angeregten Bestrebungen für zeitgemäße Freiheit, für freie politische und kirchliche Entwicklung. Bei dieser Reaction und in der neuen unnatürlichen Stellung mußte man oft selbst unwillkürlich und fortgezogen durch die unvermeidliche Folgerichtigkeit, durch die neuen Rathgeber und Bundesgenossen, denen man sich zuwendete, und gereizt durch die oft leidenschaftliche Gegnerschaft früherer Freunde, weit mehr, als man früher beabsichtigte, stets weiter unterdrücken und zugleich die Freunde des Rückschritts und der Unfreiheit zu ihrem finsteren fanatischen Getreibe aufregen. Man glaubte die alte Stuartische und Bourbonische Fahne, Thron und Altar, die Allianz des kirchlichen Absolutismus und kirchlicher Reaction für die schwierigen weltlichen Stellungen und Aufgaben benutzen zu müssen. So wurden die gesunden Kräfte im Volksleben gelähmt, seine besten Triebe gehemmt und fraßen, ihrer natürlichen Wirkungen und Ableitungen beraubt, als innere Geschwüre unter sich. Sie kamen theilweise schon jetzt, und zwar bald als religiöser Fanatismus und grasser Wunderglaube, als Mysticismus, Muckerei, als ultramontane, hierarchisch-theokratische und jesuitische Brüderschaften, bald als fanatischer Servilismus und Obscurantismus, bald als revolutionäre Verschwörung, oder als roher Materialismus zu Tage. Dabei nun von den Apenninen bis zur Nordsee jene zuerst im Dunkeln schleichenden und den Boden unterminirenden, dann plötzlich mit ihrem finsteren Werke zu Tage tretenden Jesuiten, sie, die geschaffen für päpstliche theokratische Oberherrschaft, dieses Ziel nie aus dem Auge verlieren, die, in ihren liebelosen und leidenschaftlichen, kein Mittel verwerfenden Bestrebungen für dasselbe, die Throne wie die Völker opfern, sie, die Urheber des dreißigjährigen Religionskrieges in Deutschland wie des letzten Sturzes des Stuart'schen wie des Bourbon'schen Thrones, sie, die schon einmal wegen ihres den Thronen verderblichen Wirkens aufgehoben, nun durch jenes System wieder hervorgerufen wurden, die endlich mit ihrem fanatisirenden, leidenschaftlichen Getreibe auch in Belgien bereits offen auftreten und in Rheinpreußen das Feuer der Zwietracht und des Fanatismus eifrig schüren! Ist es zu verwundern, daß sie, nachdem sie und ihre Partei bereits ein halbes Menschenleben hindurch alle für wahre christliche Aufklärung und für eine freiere Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse wohlgesinnten Männer hemmen und verfolgen durften, endlich das Volk für fanatisirt genug halten, um die Allianz des weltlichen und kirchlichen Absolutismus jetzt zur Unterordnung des Staats, seiner Universitäten und Schulen unter die geistliche Oberherrschaft zu benutzen! „Thron und Altar", sagte man, und sie drehen dieses im altpapistischen Sinne nur um in „Altar und Thron." Das bezeichnet fast den ganzen Verlauf der Dinge. Aber hat man's nur erst mit dem zweiten Satze hinlänglich weit gebracht, so wird man, wie in Belgien, überall den ketzerischen Thron zu beseitigen und alle fremden Leidenschaften und eifersüchtigen Interessen zu Hilfe zu rufen suchen. Unterdeß ist der Zunder der Zwietracht, der über die gemischten Ehen und die neu angefachte religiöse Eifersucht in Beziehung auf sie wohl weniger aus religiöser Gesinnung und Liebe als aus Haß in die Mitte bisher friedlicher Bevölkerungen und Familien geschleudert wurde, recht geeignet, in den letzten Tiefen der Gesellschaft die Leidenschaften für die gehässigsten Zwecke zu erregen.

Diese Partei freilich muß zugleich gegen alle obigen freieren Grundsätze der früheren christlichen und selbst der gallicanischen Kirche auf das Eifrigste kämpfen. Hat ja doch Görres kein Bedenken, die Idee des höchsten und ehrwürdigsten Institutes der katholischen Christenheit, die der allgemeinen Concilien, mit bitterem Spotte zu verfolgen, nicht minder als die national-deutsche Idee, daß auch die deutschen Katholiken, gedenkend der Ehre der deutschen Nation und ihrer alten gemeinschaftlichen Einrichtungen, Concordate und Reichssatzungen, nicht minder als die gallicanischen, ihre Kräfte für ihre gemein-

---

„Diejenigen, welche die Religion lieben und achten, sollen das Licht des Geistes nicht beschränken."

Ueber den Erfolg, den für die Throne jene unglückliche, das Heilige herabwürdigende Allianz geistlicher und weltlicher Herrschsucht zweimal für die Stuarts und zweimal für die Bourbonen hatte und sehr natürlich zuletzt stets wird haben müssen, bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen.

schaftlichen Rechte und Zwecke vereinigen[52]). Solche der ebenfalls vereinigten deutschen evangelischen Kirche gegenüberstehende Vertheidigung und Ausbildung des gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisses dürfte für dieses selbst förderlicher und zugleich weniger als einzelne Entgegensetzungen protestantischer und katholischer Regierungen und Parteien dem inneren Frieden gefährlich sein. Sie entspricht den deutschen schwererkämpften Rechtsgrundlagen. Freilich aber Concilien sind dem Ultramontanismus gefährlicher als alle Kanonen. Das weiß man recht gut, wenn die wahre Stimme der katholischen Kirche, ihrer Gesammtheit, ihrer achtbarsten geistlichen und weltlichen Glieder auf Provinzial- und Generalsynoden laut werden dürfte, alsdann würde sie ehrwürdig, wie einst zu Ludwig's des Baiern Zeit, wie in den Fürstenconcordaten und in den Emser Punctationen, ultramontane Anmaßungen und das lichtscheue, zelotische Bündlerwesen, die jesuitischen Ränke und Fanatisirungen des Pöbels zurückweisen. Sie würde nicht in römischer, sondern in deutscher Gesinnung mit Entrüstung Alles zurückweisen, was uns in neuen gehässigen religiösen Zwiespalt zwischen den Fürsten und Bürgern, zwischen Bürger und Bürger unter einander bringt, den Frieden des Privatlebens und der Familien zerrüttet und zuletzt unser deutsches Vaterland den Gefahren neuer Religionskriege und fremder Interventionen entgegenführt. Dahin aber gehört es nicht blos, wenn man, damit dem protestantischen Fürsten seine katholischen Unterthanen nicht mehr als solche, sondern, unter der Leitung eines auswärtigen Souverains und seiner Agenten, als Glieder der ganzen europäischen Christenheit und im Bunde mit ihr gegenübertreten, bereits vermittelnden Schutz fremder katholischer Fürsten, und namentlich des Königs von Frankreich, vorläufig anruft. Dahin führen — wenigstens der Wirkung nach — auch jene Aufforderungen und Belobungen der gegen die Gleichheit der beiden Religionstheile und der elterlichen Rechte bei gemischten Ehen und gegen die bisherige friedliche und gemeinschaftlich duldsame Behandlung dieser Familienangelegenheit gerichteten, möglichst eifersüchtigen Gesinnung, jene Belobungen preußischer katholischer Bürger in den Rheinlanden und in Westphalen wegen ihres möglichsten Zusammenhaltens unter einander, des Abschließens und unlöschbaren Widerstrebens gegen das Fremde (nehmlich das Preußische), so wie wegen des Festhaltens des grassesten Wunderglaubens, wegen des „blinden Katholicismus" und des eifrigen Proselytismus[53]). Freilich laufen dabei wohl zwischenunter auch gute Worte. So findet sich auch die wörtliche Warnung gegen rohe Gewalt vor der Aufforderung an die Rheinländer: die alte Eigenthümlichkeit bis zu der Zeit aufzubewahren, wo sie, nachdem „das jetzige Confusorium vorübergegangen", in einer besseren Ordnung der Dinge ihre Stelle finde. Aber wir zweifeln, ob der fanatische und fanatisirende Geist des Ganzen diese Worte ihrem Wortlaute gemäß wird auffassen lassen. Die Regierungen aber haben es wohl jetzt schon aufs Neue erfahren, wie ungleich leichter auf dem Wege religiöser Fanatisirung ganze Volksmassen gegen sie aufgeregt werden können als auf einem blos politischen, wie viel schwerer, wie unmöglich hier die Verbreitung des Giftes zu hindern ist, wie viel schneller es sich verbreitet und wie unaufhaltsam zerstörend es wirken kann, sobald ihm politische Verletzung die materielle Grundlage darbietet.

Genügten etwa diese wenigen leisen Andeutungen noch nicht, um das Gewitter zu erkennen, welches man über unseren Häuptern heraufzubeschwören sucht und welches früher oder später gegen die Fürsten und das Volk sich verderblich entladen kann, so sehe man die widerwärtige Schadenfreude und den übermüthigen Ton, mit welchem die Schriften jener Partei (unter andern auch die von Lassaulx) auf anderen schwachen Seiten des bisherigen politischen Systems ihre Hoffnungen und Angriffe bauen! So weisen sie darauf hin, die Politik habe in ihrer reactionären Richtung auf jenes falsche „Thron und Altar" selbst die Geistesfreiheit, Selbstständigkeit und Würde der protestantischen Kirche, die Zufriedenheit und Anhänglichkeit ihrer besseren Glieder ge-

---

52) Athanasius, zweite Auflage, S. VI.
53) Athanasius, S. 158—162.

schwächt [54]) durch Nichterfüllung öffentlicher Verheißungen, durch Maßregeln gegen die Selbstständigkeit der Gerichte und gegen die Lehrfreiheit der Universitäten, endlich durch Anfeindung der Preßfreiheit und der freien öffentlichen Meinung die letztere abgestoßen und sich so für die Gefahr der besten Bundesgenossenschaft beraubt. Zu der religiösen Aufregung suchen sie noch die politische hinzuzufügen und begrüßen mit schlecht verhaltener Siegesfreude jedes neue Anzeichen, als wolle, ja als könne man schon nur in dem ihnen und allen Feinden erwünschten reactionären Systeme, nicht aber auf die einzige Weise, die sie fürchten, und die die Regierung gegen alle inneren und äußeren Feinde kräftigen würde, seine Waffen suchen.

Doch sie mögen nicht zu früh triumphiren! Zwar möge uns der Himmel bewahren vor der verderblichen Lehre, man dürfe nur immer Jahre und Jahrzehente lang die öffentliche Meinung zurückstoßen, die Grundprincipien von Licht und Recht, von Freiheit und Wahrheit aufgeben und nur im Drange der höchsten Noth die öffentliche Meinung aufrufen; sie werde dann doch noch retten wie 1813. Nein, wir vergessen nicht, wie man seit dem Unglücke von 1806 sieben Jahre hindurch durch Wort und That so glorreich jene großen Grundprincipien in das Leben rief, so energisch die wahre öffentliche Meinung gewann. Wir vergleichen die Wirkungen der Aufrufe und die Stimmungen von 1806 und 1813. Glauben und Vertrauen knüpfen sich an Thaten, nicht an Worte, an Worte blos in Stunden der Noth. Und die Völker haben Erfahrungen gemacht. Wir würden es für gefährlich halten, ihre öffentliche Meinung auf noch schwerere Proben zu stellen. Aber noch ist neue Rettung ohne früheres Unheil möglich. Noch ist es möglich, daß viele bisher verstummte Wohlmeinende, die Gefahr einsehend und den rechten Weg, der von 1807—15 zum Heil führte, wohl kennend, mit ihren treuen Stimmen durchdringen und größere Gefahren verhüten. Sie werden alsdann alle durch die Unterdrückung der freien Aeußerungen unterstützten Täuschungen zerstören und die Ueberzeugung begründen, daß nicht länger den gefährlichsten inneren und äußeren Feinden jener Triumph gegönnt, Vertrauen und Zuneigung aller Freunde von Licht und Recht, von Freiheit und Wahrheit aber hintangesetzt werden dürfen, daß eine (nicht zu späte) Berufung auf sie, noch ehe die Uebel tiefer und weiter sich ausgedehnt und ehe früheres Unglück hereingebrochen, eine starke Bundesgenossenschaft zu siegreicher Durchführung der heilsamen und schützenden Maßregeln begründen werde.

Diese aber bestehen ganz einfach in dem Muthe und rechten Vertrauen, das Rechte zu thun. Sie bestehen in der früher zugesagten Freiheit für die unserer Cultur entsprechende Entwickelung von Staat und Kirche. Sie bestehen darin, daß die Regierung in beiden die freie Sprache gestatte und schütze, die Besseren zur offenen Sprache gegen die Verkehrten bringe und so deren finstere Umtriebe zur Fanatisirung misleiteter Massen zu verderbenbringendem Aufstande in der ersten inneren oder äußeren Gefahr vereitle. Sie fordern, daß die Regierung, kräftig und wachsam, aber würdig und hoch über den Parteien stehend, von Allen geachtet und gefürchtet, sie vermittle, lenke, ihr Unrecht gerecht unterdrücke und sie selbst gegen Unrecht schütze, aber frei bleibe von dem unmittelbaren Parteikampfe gegen sie. Sie erheischen, daß die Regierung, zuerst in dem freien Staate sich ihren festen Boden und die freie, kräftige, moralische Mitwirkung aller guten Bürger sichernd, alsdann, bei nöthiger Gewährleistung durch angemessene freie Verfassung, auch der Kirche und Schule volle Freiheit gestattend, sie durch wohlthätige Förderung und gerechte Schützung stets sich und ihren guten Zwecken verbünde. Wem aber könnte hier mehr der Voranschritt ziemen als derjenigen Macht, deren ganzes Gewicht darauf beruht, daß sie Schirmherrin sei der geistigen Freiheit und des Fortschrittes, welche Wahrheit und Freiheit, Licht und Recht als ihre Grundprincipien erklärte (namentlich auch bei den rheinischen Huldigungsacten und in dem Stiftungsbriefe der Universität Bonn), und die es weiß, daß der Staat sich selbst aufgäbe, der seine Grundprincipien aufgiebt, der den Glauben an sie, der die innere organische Einheit durch sie zerstört.

Wo nun aber so mit männlicher Entschiedenheit der rechte Weg eingeschlagen wird,

---

54) Die königlich preußische Religion wagt man unter Anderem „den Glauben der evangelischen Kirche" zu nennen.

da wird die Regierung, befreit von dem in jeder Gefahr unglücklichen Zweifel, ob sie nicht im Unrechte und die wahre öffentliche Meinung gegen sie sei, stets mit heiterem Muthe und unterstützt durch die Guten, geachtet selbst von den Gegnern, kräftig jeden Widerstand besiegen. Friede und hilfreiche Unterstützung und fördernder Wetteifer wird alsdann, statt gehässiger Eifersucht und Anfeindung, zwischen den christlichen Schwesterkirchen unter sich und zwischen beiden und der bürgerlichen Ordnung herrschen. In fröhlichem Fortschritte werden alle ihrem Ziele sich annähern, und auch die katholische Kirche noch weit über den Standpunkt der gallicanischen Kirche hinaus. Was aber werden würde, wenn man gegen die tiefen und großen Uebel die rechten, gründlichen Heilmittel verschmähete oder verspätete — das soll unsere Feder nicht schildern. C. Welcker.

Nachtrag. Ueber die neuesten französischen religiösen und kirchlichen Zustände und über die neu-französisch-katholische und französisch-neu-evangelische Kirche. — Die in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen Ansichten über die kirchlichen Verhältnisse hat wohl die neueste Geschichte in den zehn Jahren seit der Abfassung jenes Artikels vielfach bestätigt. Gleiches gilt wohl auch in Beziehung auf die Darstellung der Gefahren einer verkehrten Politik rücksichtlich der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland.

Deutlich wurde es schon jetzt, wie in Belgien, so auch in Deutschland, daß die an sich richtigen Grundsätze in Beziehung auf die Verhältnisse von Kirche, Staat und Schule, daß insbesondere Verzichte auf die alten jura circa sacra des Staats zu Gunsten der vollen Freiheit der Kirche nur da gefahrlos durchführbar sind, wo eine wirklich freie nationale Kirchenverfassung und eine eben solche Staatsverfassung, eine freie repräsentative Organisation von der untersten Staats- und Kirchengemeinde bis hinauf zu der nationalen Ständeversammlung und der Reichssynode neben einander bestehen und durchaus zu erstreben sind. Ist dieses im Allgemeinen richtig, so gilt es vollends in Beziehung auf die römisch-katholische Kirche, welche von einem auswärtigen souverainen, ja seiner Bestrebung nach absoluten Kirchenfürsten, von seiner auswärtigen Vasallenschaft, den geistlichen Orden und ihren vielfach auswärtigen und theokratischen Interessen beherrscht wird, also einen Staat — einen auswärtigen Staat — im Staate bildet, wenn sie nicht eine ganz freie und nationale Kirchenverfassung im freien nationalen Staate hat. Insbesondere zeigten dieses auch die steigenden Anmaßungen der katholischen Geistlichkeit in Preußen, wo sie z. B. in Westphalen zum Dank für die königlichen Verzichte auf wichtige Staats- und Hoheitsrechte über die Kirche auch die Ernennung der Volksschullehrer, also die völlige Herrschaft über die ganze Volkserziehung in Anspruch nimmt, und wo die päpstlichen Bestätigungen für Geistliche, die der Landesregierung ergeben sind, eben so wie neulich dem in Würtemberg erwählten Bischof verweigert werden. In der katholischen Kirche, deren auswärtiges Haupt ohne kräftige, nach altkatholischen Grundsätzen die Laien zuziehende nationale Synoden unvermeidlich absoluter Herrscher über die Kirche zu werden sucht, ist dieses an sich ganz natürlich. Es ist natürlich, daß ein solches Kirchenhaupt auch politisch die Völker zu beherrschen strebt. Diese Kirche hat aber große ihr vom Staate historisch zugestandene Begünstigungen und Einflüsse, so z. B. in Beziehung auf die Ehe und die Familienverhältnisse, auf den Unterricht und die Volkszustände, auf Vermögensrechte in der todten Hand der Kirchengewalt u. s. w. Wäre es denn nun nicht thöricht, ja gewissenlos von der Staatsgewalt, diese Kirche nur als jeder andern Gesellschaft oder Association gleichstehend zu betrachten, ihr alle ihre vortheilhaften historischen Verhältnisse vollständig zu belassen, die nothwendigen ebenfalls historischen Gegengewichte aber, jene gleich alten oder älteren kirchlichen Hoheitsrechte und die verfassungsmäßigen Bürgschaften gegen verderbliche Misbräuche ganz aufzugeben? Dieses wäre bei einer inneren Kirchengewalt verkehrt. Es wäre gewissenlos bei der Gewalt einer auswärtigen, einer unnationalen kirchlichen Herrschergewalt und geistlichen Vasallenschaft. Der Natur der Sache nach, und wie die Geschichte beweist, muß ja dieses nicht blos eine auswärtige Oberherrschaft über den Staat, über seine katholische Bevölkerung erzeugen, sondern auch eine unterdrückende und feindselige Stellung derselben gegen die Regierung und ihre nicht katholischen Bürger. Wird

aber vollends das ganze Misverhältniß zu jener traurigen Allianz des geistlichen und weltlichen Aristokratismus und Absolutismus gegen die Volksfreiheit benutzt, so ist das doppelt verderblich, mindestens eben so verderblich, als wenn, so wie in unsern Tagen so vielfach, ein protestantisches sogenanntes Oberbischofsrecht ohne das Gegengewicht einer wahrhaft freien Kirchenverfassung auf gleiche Weise für den Despotismus des Polizeiregiments, für kirchlichen und politischen Obscurantismus misbraucht wird. Aufmerksamen Beobachtern konnte der neulich in Baden von den höchsten Kirchenbehörden und den Jesuiten Frankreichs, der Schweiz und Belgiens, im Vereine mit französischen und Polizeieinflüssen, erregte fanatische Petitionssturm gegen die liberale Verfassung und Volkskammer und gegen das urkundliche Verfassungsrecht der Glaubensfreiheit eben so viel zu denken geben als der von der Clerisei und Aristokratie geförderte Wallfahrtssturm nach dem Trierer Rock und als andererseits die preußische Verfolgung der freien Richtungen in der protestantischen kirchlichen Entwickelung. Sehr natürlich aber erweckten diese unzeitgemäßen, unklugen Bestrebungen gegen die geistige und bürgerliche Freiheit kräftige Gegenwirkungen, zunächst die der deutschkatholischen Kirche und die der Lichtfreunde, so wie die Bewegungen der freieren Protestanten in den bekannten Kämpfen gegen Rupp's Ausschließung und in Rheinbaiern. Ja der Haß gegen die obscurantistische Reaction, welche dem nationalen fast instinctmäßig gewordenen Bedürfniß freier politischer Entwickelung entgegentrat und welche die „dämonischen, unkirchlichen und illegitimen" Richtungen oft so schülerhaft bekämpfte, rief nicht blos diese selbst, sondern auch wirklich atheistische und revolutionäre Gesinnungen und Bestrebungen hervor. Trotz alles Censur- und Polizeidruckes, ja durch denselben vermehrt, griffen dieselben jetzt im Dunkel immer weiter und weiter im deutschen Volke um sich und zernagen wie ein fressendes Gift die Bande der gegenwärtig bestehenden Ordnung der Dinge. Doch über diese Verhältnisse werden die Artikel Katholische Kirche, deutsche, und Kirchliche und religiöse Bewegungen der neueren Zeit ausführlicher handeln.

In Frankreich aber hat gesetzlich das Rechtssystem der gallicanischen kirchlichen Freiheit, wie es jene berühmten Artikel und ihre dem Staate günstige Erweiterung in den Gesetzen der Revolutionszeit und des Kaiserreiches festsetzen, keine Aenderung erfahren, denn die im Sinne der Reaction unter der Restauration 1817 versuchten Aenderungen durch neue Concordate und Gesetze scheiterten an dem Widerspruche der Kammern und der öffentlichen Meinung, und die in der Restaurationszeit und neuerlich von ultramontanen Bischöfen und Parteihäuptern unter Mitwirkung der Vasallen des Ultramontanismus, vorzüglich der Jesuiten, ausgehenden Bestrebungen und Anmaßungen haben freilich wohl sehr großen Einfluß auf die factische Gestaltung der kirchlichen Zustände, auf die Volksstimmung und auf die Volksbildung, aber sie sind, so weit sie jenen gallicanischen Grundgesetzen widersprechen, nur aus Schonung der Geistlichkeit und des Friedens mit derselben factisch tolerirt und von der Restauration, vielleicht auch von Louis Philipp, im Sinne jener Allianzpolitik, geheim begünstigt, nie aber von der gesetzgebenden Gewalt und der gesetzlichen Staatsregierung rechtlich anerkannt. Und sie müssen diesen Gewalten, die in Frankreich bis jetzt wenigstens noch stark genug sind, weichen, sobald dieselben ernstlich wollen. Dieselben sind ja, abgesehen von den gallicanischen Freiheiten, durch die ausschließliche weltliche Gerichtsbarkeit, durch die Civilehe, den Mangel aller Kirchengüter und die königliche Ernennung aller Bischöfe unterstützt. — So z. B. schlichen sich, trotz der klaren gesetzlichen Bestimmungen, daß keine Ordensgelübde gesetzlich binden, kein Eigenthumserwerb für geistliche Körperschaften rechtsgültig ist, und daß gar keine geistlichen Orden irgend einer Art, sofern sie nicht etwa, so wie einige Frauenorden, mit Zustimmung der Kammern gesetzlich autorisirt würden, in Frankreich rechtsgültig bestehen können, ja daß die Associationsgesetze sie strafbar erklären [55]), dennoch unter der Restauration und noch mehr unter Louis Philipp eine ganze Menge von geistlichen Orden und Klöstern und auch die

55) Die hierher gehörigen Gesetze und ihre Auslegung enthalten vollständig die Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer vom 2. und 3. Mai 1845 über die Jesuiten.

Jesuiten ein, und man tolerirte sie. Doch sobald die Regierung will oder wenn die Kammern remonstriren, muß der Staatsrath, der große Staatsgerichtshof für die Misbräuche in kirchlichen Angelegenheiten, den Misbrauch cassiren und die Regierung die Ausführung der Gesetze schützen. Auf diesem Wege wurden unter der Restauration auf die energischen muthvollen Anregungen und Petitionen von Montlosier 1828 den Jesuiten der Unterricht entzogen und im Jahre 1845 auf eine Interpellation von Thiers die Jesuitencongregationen aus Frankreich verbannt und alle ihre Versammlungs- und Novizhäuser geschlossen. Nur wählte hier die Regierung statt der Staatsrathsentscheidung und der königlichen Ordonnanz friedliche Unterhandlung. Der Papst und der Jesuitengeneral wirkten auch nach den energischen Erklärungen der öffentlichen Meinung und der Kammer, mit denen man lieber unterhandeln als Krieg führen wollte, ganz friedlich mit dem König zusammen. Dagegen blieben die einzelnen Jesuiten unangefochten in Frankreich, und alle andern geistlichen Orden und Klöster tolerirte man fernerhin stillschweigend. So hatten gleichzeitig die durch den Uebermuth der Jesuiten herbeigeführten heftigen Streitigkeiten eines großen Theiles der französischen Bischöfe und Geistlichen gegen die französische Universität, gegen ihre Aufsichts- und Einwirkungsrechte in Beziehung auf den Unterricht und gegen die der religiösen und kirchlichen Freiheit huldigenden Lehrer den heftigsten Streit und Skandal erregt. In diesem griff die ultramontane Geistlichkeit das ganze grundgesetzliche System der gallicanischen Kirche an und bewirkte vom Papste eine Bannbulle gegen das französische Kirchenrecht von Dupin, welches die Urkunden und die Vertheidigung der gallicanischen Freiheiten enthält, aber schon während der Restauration, und damals unangefochten erschienen war. Der Erzbischof von Lyon (v. Bonald) verkündete in einem Hirtenbriefe die Verdammung und leugnete hierbei zugleich revolutionair die ganzen verfassungsmäßigen Grundlagen des französischen Kirchenrechts, die gallicanischen Artikel, das Concordat von 1801, das königliche Recht des Placetums, die Berufung wegen Misbrauch u. s. w. Auf erhobene Beschwerden cassirte der Staatsrath diesen kirchlichen Erlaß als Misbrauch und Attentat.

Trotzig und verachtend den mit königlicher Ordonnanz und Unterschrift publicirten Staatsrathsbeschluß erklärten 60 französische Bischöfe ihre völlige Zustimmung zu dem verurtheilten Hirtenbriefe des Erzbischofs von Lyon. Der König hielt es nicht nöthig, diesen Skandal officiell zu rügen. Er duldete ihn des Friedens wegen. Er betrachtete diese Erklärungen gleichsam als Privatmeinung gegen die gallicanischen Kirchenfreiheiten, welche stets von einer größeren oder kleineren Partei der französischen Geistlichen misbilligt wurden. Nur wirkten diese trotzigen Gehässigkeiten gegen die gesetzlichen Gewalten wesentlich mit zu dem Sturm der öffentlichen Meinung gegen die Jesuiten, welchen man diese fanatische Aufregung zuschrieb, sowie zu deren Verbannung. Dieses beweisen die sehr interessanten Verhandlungen über die Jesuitensache, die am 2. und 3. Mai 1845 in der französischen Deputirten-Kammer stattfanden. In denselben zeichneten vorzüglich Thiers, Dupin und Odilon Barrot in ihren Reden für die Ausweisung und Berryer und Lamartine in ihren Gegenreden sich aus. Uebrigens waren alle diese Redner nicht frei von einseitigen Auffassungen des rechten Verhältnisses von Staat und Kirche und des wahren Wesens der verfassungsmäßigen Religionsfreiheit. Auch wird kein Jurist Berryer's Auslegung der gesetzlichen Verbote der Congregationen billigen können, daß durch sie nur der öffentliche corporative Charakter ihrer Gemeinschaften und die damit verbundenen Immunitäten und Privilegien, nicht aber ihr freies Beisammensein als Individuen ausgeschlossen sein solle. Diese Auslegung zerstört den Wortsinn und die Absicht der Gesetze, vollends die des Art. 291 über das Verbot der Associationen. Aber leugnen läßt sich nicht, daß allerdings in dem Verbote, soweit es die natürliche Association und nicht blos die Versagung öffentlicher Rechte betrifft, eine wahre Beschränkung der Freiheit und auch der religiösen und kirchlichen Freiheit und eine Verletzung ihrer unbeschränkten Zusicherung in der Charte[56]) begründet wird. Und man wird

56) Chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection.

auch nicht mit Thiers zur Beseitigung dieser Schwierigkeit und vollends zur Rechtfertigung der Unterdrückung der neufranzösisch-katholischen Kirche des Abbé Chatel sagen können, die Freiheitszusicherungen der Charte ließen natürlich und mit Recht alle ihnen widersprechenden älteren Gesetze in ihrer vollen Gültigkeit. Neue Gesetze überwinden die älteren, und Verfassungsgesetze alle übrigen, so weit sie im Widerspruche stehen.

Die Hauptschwierigkeit aber liegt auch hier darin, daß, wenn von der altkatholischen Kirche mit ihrem auswärtigen Oberhaupte und dessen auswärtigen Ordensverbindungen die Rede ist, hier der auswärtige Einfluß Staatsgefahr erzeugen kann, vollends solange diese Kirche nicht in einer wahrhaft nationalen repräsentativen Verfassung die wesentlichste Bürgschaft gegen antinationale verderbliche Misbräuche und Einrichtungen der kirchlichen Verhältnisse giebt. Will man nun aber, oder muß man nach einer gesunden Politik, so lange diese Bürgschaft fehlt, die geistlichen Orden und Klöster, nicht etwa blos ihre oft betrüglich zu Stande kommende und jedenfalls verderbliche Anhäufung von Vermögen in der todten Hand, sondern sie selbst untersagen, soweit sie sich nicht besondere staatsgesetzliche Ermächtigung erwirkten, so muß man auch mit Odilon Barrot jene willkürliche Duldung als eine Quelle der Unordnungen und Gefahren verwerfen. Sie ist gesetzwidrig und ein verderbliches Beispiel und Mittel für jene geheim alliirten Anfeindungen der Volksfreiheit durch die weltliche und geistliche Gewalt. Ja es hat, wie Berryer richtig sagte, etwas Beleidigendes für alle bei diesen kirchlichen Verbindungen Betheiligten, für die ganze Kirche, wenn ein reines administratives Belieben in so wichtigen Dingen, wie bei diesen religiösen Vereinen und der religiösen Freiheit, hier gegen das Gesetz bestehen läßt, ja begünstigt, dort unterdrückt und vernichtet. Die kluge, stets auf ihre Machterweiterung bedachte Regierung sieht nach ihrem Justemilieusysteme diese Einrichtung freilich gern. Sie kann so beliebig geheime und öffentliche Gunst ausüben gegen die Kirche oder ihre Häupter, zugleich auch sie ihre Macht fühlen lassen, da sie ja auch ohne die Mitwirkung der Kammer jeden Augenblick zur Vollziehung der Gesetze gegen die nicht gesetzlich autorisirten Orden und Klöster einschreiten darf, wie sie denn auch früher wiederholt einzelne bestimmte Klöster schloß. Dagegen ist es wohl nur eine der vielen Schwächen der Opposition, daß sie in der eigenen Duldung dieser gesetzwidrigen Vereine dem Princip der unterdrückten Associationsfreiheit zu huldigen gedenkt. In dieser irrigen Idee tadelten auch mehrere Deputirten der linken Seite jene angeführte Aeußerung Odilon Barrot's durch den Zwischenruf „wo bleibt da die Freiheit!" stimmten aber doch mit für die Aufforderung an die Regierung, die Jesuiten zu vertreiben. Jene Ungleichheit, jene der Regierung gestattete gesetzwidrige und gefährliche Willkür und die große Anhäufung der Klöster in Frankreich sind kein Gewinn für die gesetzliche Freiheit. Und daß die Regierung die gewöhnlichen Associationen einseitig erlauben, die geistlichen sogar gegen die Gesetze, nachdem dieselben gesetzwidrig, ja verbrecherisch sich einschlichen, ohne die hier gesetzlich nöthige Kammerzustimmung willkürlich dulden oder unterdrücken kann, dieses ist keine wirkliche, ist keine heilsame Freiheit.

Alle diese Mängel schließen sich als Folgen an den Hauptfehler an, daß die katholische Kirche in Frankreich keine auf den altkatholischen Grundsätzen, auf der Mitwirkung der geistlichen und weltlichen Mitglieder aller kirchlichen Vereine beruhende, organisch durchgreifende, freie nationale kirchliche Repräsentativverfassung besitzt, ja daß seit 1682 auch die früheren unvollkommenen französischen Generalsynoden eben so ruhen, wie seit dem Tridentinum die allgemeinen Concilien der ganzen katholischen Kirche, daß mithin alle höchste Kirchenregierung dem auswärtigen päpstlichen Oberhaupte und seinen Vasallen anheimfällt, wie denn jene 60 Bischöfe neuerlich thatsächlich und wirklich aussprachen, daß sie, trotz der klaren entgegenstehenden Grundgesetze, im Collisionsfalle nicht dem König, sondern dem Papst gehorchen würden.

Außer den oben geschilderten ungenügenden, unvollkommnen, aber freilich unentbehrlichen Gegengewichten gegen diese Gefahren, besitzt in Frankreich die weltliche Staatsgewalt insbesondere noch das ebenfalls unorganische und für die kirchliche und bürgerliche Freiheit gefährliche Recht, daß der König ohne alle Mitwirkung der Kammern alle Bischöfe und Erzbischöfe ernennt und auch auf die Ertheilung der Cardinalswürde an französische Bischöfe Einfluß

besitzt. Dieses für die Selbstständigkeit der Kirche so höchst gefährliche Recht, welches Despoten wie Ludwig XIV. u. Napoleon zum Verderben der kirchlichen und weltlichen Freiheit zugleich benutzen, wird denn ebenfalls unorganisch wieder dadurch zu Gunsten der kirchlichen Monarchie und Aristokratie aufgewogen, daß, abweichend von der altkatholischen wie von der österreichischen katholischen Kirchenverfassung, die Bischöfe die unteren Geistlichen beliebig ernennen und sie auch absetzen können, und daß sie die ganze Bildung und Vorbildung der Geistlichen bestimmen und beherrschen. Mit dieser despotischen Gewalt und gestützt auf den ausländischen Kirchenfürsten und seine Vasallenschaft, huldigen sie denn natürlich, so wie es zuvor angedeutet wurde, dem Ultramontanismus und hierarchisch-theokratischen Bestrebungen und setzen sich allermeist in stille oder öffentliche Opposition gegen die doch grundgesetzlichen gallicanischen Kirchenfreiheiten, gefährden schwache Regierungen, alliiren sich mit despotischen gegen die Verfassung und werden jedenfalls der bürgerlichen Freiheit und Ordnung gefährlich. Am nachtheiligsten aber wirken sie dadurch für Staat und Kirche, daß der Stand der niedern Geistlichen, welcher sich bei seiner rechtlosen Stellung und dem Cölibat nur aus den untersten Classen ergänzt, in keinen tüchtigen vom Staat gepflegten Schulen sich bildet, in den bischöflichen Seminarien meist nur zu willenlosen Werkzeugen der geistlichen Oberen und der staatsbürgerlichen Freiheit feindlich erzogen wird und großentheils durch Rohheit und Sittenlosigkeit, durch unbürgerliche Gesinnung und fanatischen Obscurantismus oder Pietismus seine große Bestimmung für die sittliche und geistige Bildung des Volks preisgiebt.

So zeigen sich also wirklich auch in Frankreich überall die verderblichen Folgen und Schwankungen, die zumal für ganz oder zum größten Theile katholische Bevölkerungen entstehen müssen, wenn Staat, Kirche und Schule nicht mit richtig organisirten freien Verfassungen in der rechten organischen Stellung und Wechselwirkung zu einander stehen.

Doch die gegenwärtigen religiösen und kirchlichen Verhältnisse bieten noch andere politisch interessante Erscheinungen dar, die zum Theil große politische Gefahren begründen.

Das schon in dem Naturleben überall hervortretende Gesetz der Wirkung und Gegenwirkung tritt auch in jedem Volksleben, so lange es nicht einem faulen Stillstande und dem Untergange anheimfällt, tritt in dessen Staat und in seiner Kirche und zwar um so stärker und gewaltsamer hervor, je weniger die Kräfte durch eine gesunde Organisation ermäßigt und geordnet sind. Vermittelst einer solchen gesunden tüchtigen Organisation des Lebens soll jenes Lebensgesetz in den Strömungen der fortschreitenden Entwickelung stets ein wohlthätiges Gleichgewicht erhalten.

In Beziehung auf Religion und Freiheit, auf Kirche und Staat fehlte aber in Frankreich jene gesunde Organisation. Daher sieht man denn auch in langen feindlichen und zerstörenden Spaltungen die Actionen und Reactionen auseinander und sich gegenübertreten.

Zuerst als nach der Reformation und nach der furchtbaren Ketzerverfolgung gegen sie endlich unter Ludwig XIV. die mittelalterlichen Zustände allmälig verschwanden, erscheint die Kirche in hilfreicher Allianz mit dem weltlichen Despotismus und hilft ihm im Solde der Hofgunst und Hofehre Freiheit und Wahrheit unterdrücken, setzt sich ihnen und dem wahren Volk und Staat feindlich gegenüber. Die Minister-Cardinäle, die Hofbischöfe und Abbés ordnen in diesem Systeme selbst die ultramontanen Interessen dem gallicanischen Systeme unter. Das aber, was dieses System Gutes zum Schutze der Freiheit hat, wird eben so untergeordnet dem Hofinteresse.

In den religionsfeindlichen und atheistischen Richtungen Voltaire's, der Encyklopädisten und insbesondere des Baron Holbach und seines Systeme de la nature, dann in der revolutionären Zerstörung der christlichen Religion und Kirche wie des Throns und der Aristokratie, insbesondere in der von dem furchtbaren Hebert (dem Père Duschesne) eingeführten Anbetung der fleischlichen Vernunftgottheiten sehen wir die entsetzliche zerstörende Reaction gegen geistliche und weltliche despotische Aristokratie und ihre Allianz mit dem absoluten Königthum.

Aber auch dieses System des revolutionären Atheismus fand ebenfalls wieder seine Gegenwirkung. Napoleon stellte die christliche Kirche und Geistlichkeit wieder her, ord-

nete sie aber seinem Despotismus unter. Der Papst in Person befestigte die Krone der legitimen Könige durch die religiöse Weihe der katholischen Kirche auf seinem Haupte. Er trug nach dem Ausdrucke von Thiers Krone und Rechte des Hauses Bourbon auf einen französischen Officier über. Er erkannte in dem dabei vom Kaiser geschworenen und von ihm genehmigten Eid[57]) und im Concordat die Freiheit der gallicanischen Kirche und die aller Culte an. Die französische Geistlichkeit stellte nach dem päpstlich gebilligten Katechismus dem Volke die absolute Gehorsamspflicht gegen den von Gott eingesetzten Imperator, den geliebten Sohn der Kirche, unmittelbar neben die Pflicht gegen Gott selbst. In der Restauration aber glaubte der Ultramontanismus und die kirchliche Aristokratie die Zeit ihrer theokratischen Oberherrschaft wiedergefunden zu haben, und da das restaurirte legitime Königthum thörigter Weise in neuer Allianz mit den treulosen ehemaligen Verbündeten Unterstützung und Schutz für seine Untergrabung der Volksfreiheit zu finden glaubte, so zogen bald die ganze päpstliche Vasallenschaft aller Klöster und Orden und an ihrer Spitze die Jesuiten und ihre Missionen verfassungswidrig in das Land, und die alten Anmaßungen kehrten zurück.

Doch gerade diese geistliche Oberherrschaft erweckte gegen sich und das mit ihr verbündete restaurirte Königthum aufs Neue die stärkste Reaction. Voltaire's Schriften wurden jetzt in fünf Jahren mehr gedruckt als früher in funfzig, und das System und der darauf gestützte Thron stürzten abermals durch den schreckenerregenden Zorn der empörten Nation furchtbar zusammen. Die gewaltsame Zerstörung der Kirche in Paris durch einen empörten Volkshaufen, als man in ihr das Andenken der verjagten Dynastie feiern wollte, die Zerstörung auch des Palastes des freiheitfeindlichen Erzbischofs von Paris, seine Verjagung — diese mahnten die Geistlichkeit, das Schicksal der gestürzten Dynastie mahnte den neuen frei von der Nation erwählten König, treu der freien Verfassung von dem Streben nach Unterdrückung der Glaubens- und Religionsfreiheit, von dem Streben nach Herstellung aristokratischer geistlicher Herrschaft und ihrer Allianz mit dem Königthum abzustehen und selbst den Schein derselben sorgfältig zu meiden.

Und in der That diesen Schein vermieden längere Zeit beide. Doch die kirchliche Aristokratie und ultramontane Partei vermehrte unter Louis Philipp im Stillen täglich ihre Vasallenschaft der geistlichen Orden, der Klöster und Congregationen, suchte in jeder Weise, so wie es nachher dargestellt werden wird, die Sympathieen des Volks zu gewinnen, und jetzt auch unter dem Schein der Volksfreiheit ihre Herrschaft zu begründen. Immermehr aber und zuletzt bei dem jesuitischen Bemühen, unter dem Titel der Freiheit des Unterrichts sich alles Volksunterrichts zu bemächtigen, so wie in dem heftigen Streit gegen die Universität, gegen freigesinnte Lehrer und Schriftsteller und gegen die gallicanischen Kirchenfreiheiten und ihre Vertheidiger traten sie öffentlich genug mit ihren herrschsüchtigen Planen wieder hervor. Durch die Ausweisung der Jesuiten erhielten dieselben jetzt vorläufig eine Niederlage.

Der Gründer und Meister des Justemilieu-Systems wußte sich klüger zu mäßigen und mindestens jenen Schein vollkommen zu wahren. Und gerade Das, daß jetzt nach langer Zeit einmal die religiösen und kirchlichen Verhältnisse und Bestrebungen frei waren von bedrückendem Zwang und von dem häßlichen Schein, daß sie weltlichen Interessen feig, heuchlerisch und selbstsüchtig dienten, bewirkte, daß an die Stelle der religionsfeindlichen Richtung, die der Julirevolution vorherging und noch im Anfang derselben sich zeigte, eine neue, eine höchst wohlthätige Gegenwirkung, eine außerordentliche Zunahme der Religiosität eintrat; ganz ebenso, wie früher in Frankreich und heutzutage in Deutschland, bei der Benutzung der Religion gegen die Freiheit und bei dem Religionszwange der Freiheitsinstinct der Völker den Religionshaß und

57) Der Eid lautete: „Ich schwöre, die Integrität des Landes der Republik zu erhalten, zu achten und achten zu machen die Gesetze des Concordats und die Freiheit der Culte rc."

den Atheismus hervorrief und als Nothwehr für die Freiheit erscheinen ließ. In Frankreich, seitdem die Regierungspolitik die Religion nicht mehr verhaßt und verächtlich macht, seit dieselbe nicht mehr durch Heuchelei, Zwang und den Dienst für die Knechtschaft und Verdummung entwürdigt wird, erhielten und erhalten jetzt die Religion und die religiösen und kirchlichen Bestrebungen täglich mehr freie Anhänger, mehr als in einer langen Vergangenheit; die Kirchen füllen sich, die Literatur, die Philosophie, die Gesellschaft, der Hof haben, ohne daß Zwang, Interesse oder auch nur Mode zu einer Scheinheiligkeit nöthigten, alle frühere Anfeindung und Geringschätzung gegen die Religion abgelegt und dieselben mit Achtung vertauscht. Die religiöse und theologische Literatur und selbst die Zahl religiöser Journale wächst täglich. Ja die liberalen und radicalen, die republikanischen, communistischen und socialistischen Reformbestrebungen nehmen großentheils einen religiösen Charakter an und stützen ihre Systeme auf religiöse Grundsätze. (S. Frankreich, Nachtrag.) Die Geistlichen finden überall Achtung, die vielen Missionen werden mit Andacht gehört und, was das Bedeutendste und Einflußreichste ist, das Land bedeckt sich, ohne alle Staatsunterstützungen, blos durch freiwillige Privatleistungen, täglich mehr mit religiösen Vereinen, mit religiösen Lese- und Bücherverbreitungs-, Wohlthätigkeits-, mit Unterrichts- und Bekehrungsvereinen, Instituten, Akademieen, Brüderschaften, Congregationen und Klöstern der verschiedensten Art. Die 1822 in Lyon gestiftete Gesellschaft der Verbreitung des Glaubens z. B. zählt über 700,000 Mitglieder; die Gesellschaft der auswärtigen Missionen, welche den europäischen Ländern gemeinschaftlich ist, erhebt von ihren viertehalb Millionen Beiträgen bei Weitem den größten Theil von französischen Mitgliedern (mehr als zwei Millionen). Bei den wohlthätigen Vereinen beschäftigen sich die vornehmsten Damen mit Erhebung und Vertheilung der Almosen. Einzelne derselben zählen viele Tausende von Mitgliedern und verbreiten ihre Agenten in ganz Frankreich. So hat der des „heiligen Paul" allein in Paris gegen drittehalb Tausend Mitglieder und Agenten in funfzig Provinzialstädten. Die wohlthätigen Gesellschaften widmen sich den verschiedensten sittlichen und socialen Zwecken. So giebt es z. B. einen Verein zur Verminderung wilder Ehen, oder, wie der der Frauen zu St. Michel, zur Aufnahme unglücklicher Mädchen, die sonst dem Laster anheimfallen würden, und zur Besserung der Gefallenen. Vorzüglich verbreitet sind die Brüderschaften, wie z. B. die „Erzbrüderschaft zum heiligen Herzen". Besonders wachsen auch die geistlichen Orden und Congregationen an Zahl und Ausdehnung, die männlichen wie die weiblichen Klöster, mit welchen großentheils Erziehungsanstalten verbunden sind, wie denn für die Erziehung auch viele besondere Congregationen bestehen, z. B. die „Brüder der christlichen Lehre", welche in ungefähr 300 Schulen 170,000 Zöglinge unentgeltlich unterrichten. Die Frauencongregationen zählen über 10,000 Lehrerinnen, welche über 600,000 Kinder unterrichten. Merkwürdig ist es, daß unter den geistlichen Orden gerade die strengsten, namentlich die der Trappisten und Karthäuser, vorzugsweise Anhang finden.

Bei der außerordentlichen Zahl und Ausdehnung dieser religiösen Vereine ist vorzüglich Zweierlei politisch wichtig.

Das Erste ist dieses, daß nicht blos die Klöster und geistlichen Congregationen, sondern die allermeisten der bezeichneten Vereine mehr oder minder unter dem Einfluß der jetzt sehr ultramontanen Geistlichkeit stehen und also ihren Zwecken dienen; so z. B. die Gesellschaften zur Verbreitung guter Bücher, für welche meist die Geistlichen besondere eigene Druckereien besitzen.

Das Andere ist das, daß viele dieser Vereine und Congregationen geheime politische Zwecke verfolgen, namentlich die in Lyon; daß also die öffentlich verbotenen Associationen geheim und hier im geistlichen Gewand fortwirken.

So wie nun durch jenen ultramontanen Einfluß eine neue freiheitverletzende Allianz mit dem Königthum möglich wäre, so könnte möglicherweise auch eine Allianz gegen dasselbe und für die Freiheit stattfinden. Jene liberalen Elemente können entweder sich später emancipiren und allein handeln oder als Miliz der ultramontanen Partei die Regierung oder die Dynastie bedrohen. Gebraucht ja doch die schlaue ultramontane Geistlichkeit in ihren Hauptorganen, z. B. in der Gazette de France des fanatischen Hrn. v. Genoude,

geradezu die ultrademokratischen Grundsätze als Lockspeise zur Anwerbung unter die ultramontane Fahne, ähnlich wie früher Lamennais mit dem Grafen Montalembert und mit Lacordaire in dem Avenir aus Ueberzeugung die demokratische Freiheit mit der ultramontanen selbstständigen Kirche zu alliiren suchte und jetzt gleich so vielen andern Socialisten und Communisten ihre Systeme auf die christlichen Moralgrundsätze, auf die allgemeine brüderliche Liebe, Freiheit und Gleichheit gründet. Ist es ja dem Haupte der großen „Erzbruderschaft zum heiligen Herzen", dem Abbé Desgenettes, gelungen, sogar die Gesellschaft der Menschenrechte und überhaupt einen großen Theil der republikanischen Partei unter seine Fahne anzuwerben. Ganz ähnlich aber wie die auf unwürdige Weise unter Polizeiwillkür und Strafgesetz gestellte Freiheit der Associationen und namentlich der politischen Associationen in die geistlichen Congregationen sich versteckt, ganz ähnlich sucht auch der Widerwille gegen die viel zu ausgedehnte politische Centralisation und Polizeiherrschaft in der Selbstständigkeit der Kirche sich Hilfe zu schaffen. Der Fehler der Staatsverfassung, der Mangel der Freiheit, das ist die Hauptstütze der Priesterherrschaft.

Fast die ganze Jugend ist jetzt für den Ultramontanismus eben so wie die Geistlichkeit. So kann denn diese jetzt offen und ungestraft denselben grundgesetzlichen gallicanischen Grundsätzen den Krieg erklären, welche die Restauration — weil man damals politische Unterdrückung der Geistlichkeit fürchtete und sie haßte — noch im Jahre 1824 alle Oberen und Lehrer der Gymnasien und 1826 alle Bischöfe mußte beschwören lassen. In demselben Sinne wird auch die völlige Freiheit des Unterrichts immer mehr geliebt und gefordert in Frankreich.

So sehr nun nach dem bisherigen Alles zu loben ist, was die gegenwärtige Regierung gethan hat, um innerhalb jener Landesgrundgesetze wirklich die größere Selbstständigkeit von Staat und Kirche und die Glaubens- und Religionsfreiheit zu erhalten, so scheint doch auch hier die Justemilieupolitik im Geheimen etwas macchiavellistisch mehr für ihre dynastischen Interessen als von großartigem politischen Standpunkte für das dauernde Staatswohl und eine bessere organischere Gestaltung der Kirche und ihres Wechselverhältnisses mit dem Staate gewirkt und auch in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse die Schwierigkeiten und Gefahren nur weiter hinausgeschoben, zum Theil aber vermehrt zu haben. Zwar das ist an sich nur löblich klug, daß die neue Dynastie, bei der Vermeidung des Scheins jener verderblichen Allianz, doch auch sich nicht nutzlos mit der Kirche verfeindete, vielmehr durch Wohlwollen gegen sie ihre Zuneigung zu gewinnen suchte. Dahin gehören auch die Erhöhungen der Besoldungen und Pensionen der niederen Geistlichen im Jahre 1836. Aber hat sie nicht im Stillen jene gefährliche geistliche Herrschsucht und Anmaßung und gegen die klaren gesetzlichen Bestimmungen jene große Vasallenmacht des auswärtigen Kirchenfürsten gehegt und geduldet, welche jetzt schon so aufregende nicht ungefährliche Händel herbeiführt? Hat sie nicht die Macht der Jesuiten, welche einzeln und im Stillen auch nach der Auflösung ihrer Congregationen in Frankreich wirken, in der Schweiz unterstützt? Hat sie nicht zugleich in Beziehung auf die neue französisch-katholische Kirche des Abbé Chatel eine freiere kirchliche Richtung, welche ein vortreffliches Gegenmittel gegen die geistliche Herrschsucht und Intoleranz der ultramontanen und jesuitischen kirchlichen Bestrebungen abgeben konnte, parteiisch zu Gunsten gerade dieser gefährlichen staatsfeindlichen Richtungen und mit Verletzung der verfassungsmäßigen Glaubensfreiheit unterdrückt?

Im Jahre 1831 hatte bekanntlich der Abbé Chatel in jener natürlichen Gegenwirkung gegen die verkehrte kirchliche Richtung der Restaurationszeit die „französisch-katholische" Kirche gegründet. Schon 1830 machte er bekannt, daß er und eine Anzahl von katholischen Priestern alle geistlichen Verrichtungen unentgeltlich vornehmen und aller Einmischung in weltliche Dinge sich enthalten wollten. Bestimmter bildete er in Verbindung mit Auzou und Blachère seine von der alten römisch-katholischen Kirche getrennte französisch-katholische Kirche im Jahre 1831 aus. Er entwarf jetzt ein Glaubensbekenntniß, in welchem die französisch-katholische Kirche ganz so wie die neue deutsch-katholische sich von einer Reihe von Menschensatzungen und Misbräuchen der römisch-katholischen Kirche lossagte, aber die christlich-religiösen Grundlagen der alten Kirche bei-

behielt. Nur gestaltete sie sich weniger frei und folgerichtig. Sie erklärte sich vorzüglich gegen die Unfehlbarkeit des Papstes und allgemeiner Concilien, gegen den Priestercölibat, gegen die blos von der Kirche bestimmten Ehehindernisse, gegen die Ohrenbeichte der Erwachsenen. Sie verwarf auch allen Gebrauch der römischen oder lateinischen Sprache im Gottesdienst, behielt aber eine Hierarchie bei, welche aus einem Patriarchen, einem Coadjutor, aus Bischöfen und Diakonen bestehen sollte. Dabei aber trat Chatel gleichzeitig in den Orden der „Neuen Tempelherren", einer religiösen Secte, die aus der gleichen gegenwirkenden Richtung gegen die Kirche der Restaurationszeit wie die französisch-katholische Kirche entstanden war und als ihren Grundgedanken die Herstellung der „christlichen Urkirche" aussprach, dabei aber romantisch phantastisch sich in die Formen des alten Tempelherren-Ordens hüllte, seine Vorsteher auf der Stelle des alten Tempels (Enclos du Temple) wohnen ließ, einen Großmeister erwählte, der Comthurhäuser in Asien, Afrika und Europa vergab. Chatel hatte sich hier zum Bischof weihen und zum Primas-Coadjutor von Gallien ernennen lassen und dabei schriftlich versprochen, die französisch-katholische Kirche als bloße Vorschule der templerischen „Urkirche" und als abhängig von dieser zu betrachten. Doch hielt er dieses Versprechen nicht und die Templer setzten ihn als Primas-Coadjutor wieder ab. Die französisch-katholische Kirche aber selbst gewann Anklang und Fortgang. Mehrere Gemeinden erbaten sich französisch-katholische Pfarrer und im November 1831 wurde zu Paris eine Halle im Faubourg St. Martin als Primatkirche der neuen Religionspartei eingeweiht. Der Plan Chatel's, zur Unterstützung der neuen Kirche eine Actiengesellschaft zu gründen und der heimliche Abschluß eines neuen Gesellschaftsvertrages entzweite ihn 1832 mit Auzou und dieser näherte sich, als der Versuch einer Aussöhnung auf einer neuen Synode misglückt war, wiederum etwas mehr der römisch-katholischen Kirche, weshalb ihn Chatel, als Bischof-Primas durch die Wahl des Volks und des Clerus, für einen Apostaten erklärte und seiner Seits die neue Lehre rationalistischer ausbildete. Er näherte sich hierbei wenigstens der gefährlichen Klippe, an welcher allein auch der Deutsch-Katholicismus scheitern könnte. Diese Gefahr besteht darin, daß die Führer der neuen Kirche, welche durch die geistige gymnastische Kraft und geistige Aufklärung der neuesten Philosophie ihrer Zeit die Misbräuche und Menschensatzungen erkennen lernten, womit man den Kern der christlichen Religion umhüllte, in dem Streit gegen die Dunkelmacher und die verdunkelnde Regierungsdespotie menschlicherweise doppelt versucht sind, die Religion über der Philosophie zu vergessen. Sie sind versucht, das Glas für den Wein, die Waffe für den Kampfpreis zu halten und auszugeben. Sie sind so nach Lessing's Ausdruck versucht, Bresche zu schießen in ihr eigenes Haus. Thun sie aber das, so muß ihnen die Kirche unter ihren Händen verschwinden und sich verlaufen. Denn zwei ganz verschiedene Dinge sind die Philosophie mit der philosophischen Schule und die Religion mit der Kirche. Zwei ganz verschiedene Bedürfnisse haben die Völker. Sie haben das Bedürfniß der Philosophie oder des freien Forschens, Prüfens und Erkennens, des Erkennens der Wahrheit und der Existenz der Dinge oder der Nichtwahrheit und der Täuschung ihrer Vorstellungen. Sie haben aber auch, so weit die Weltgeschichte geht, das Bedürfniß der Religion, der religiösen Befriedigung, Beruhigung, Stärkung und Erhebung des Gemüths, der Sympathie und Vereinigung der Gefühle, Gedanken und Gesinnungen mit gleich Fühlenden, gleich Glaubenden. Das philosophische Streben wird die neueste Zeit- oder Tagesphilosophie, die des neuesten philosophischen Meisters befriedigen. Mag nun die neue Philosophie bestätigen, bauen oder zerstören, unserem Gemüth wohlthun oder es verletzen, und mag sie auch wie ihre vielen Vorgänger bestimmt sein, baldmöglichst als unhaltbar erkannt, einem neuen, gewöhnlich einem entgegengesetzten Systeme Platz zu machen. Dieser Wechsel ist nöthig und gewiß, mögen wir uns dieses gestehen oder es uns verbergen und im vornehmen Dünkel unsere neueste Schulphilosophie, welche bei der Schwierigkeit des Studiums ganzer neuer philosophischer Systeme und ihrer neuen Schulsprache nach ein ausschließliches Besitzthum der Eingeweihten ist, als den endlich gefundenen Stein der Weisen proclamiren. Die Geschichte bestätigt diesen Wechsel. Er ist auch in der Natur der Dinge begründet, da es unmöglich ist, das ganze unendliche Universum, das Wesen und Ver-

hältniß aller sinnlichen und übersinnlichen Dinge und Kräfte, alles wirklichen Seins und inneren Vorstellens und Denkens, in der endlichen beschränkten Sprach-, Auffassungs- und Begriffsweise einzelner bestimmter Menschen, ihrer Individualitäten, Bildungsstufen, ihrer zeitlichen und räumlichen Verhältnisse erschöpfend und vollkommen richtig zu erfassen, darzustellen und zu begründen. Bei dieser unvermeidlichen Unvollkommenheit der Erkenntniß und weil bei einem für alle Zeit fertigen und genügenden philosophischen Systeme das Wichtigste, das Leben, das lebendige Ueben und Bethätigen, das Entwickeln und Fortschreiten unseres Geistes einschlafen würde, deshalb ist diese Unvollkommenheit, der Gegensatz und Wechsel der philosophischen Systeme auch unentbehrlich und heilsam. So gilt also ewig der Satz: die Philosophie — das Streben nach der für uns und unsere Zeit und Bildungsstufe möglichen Vervollkommnung unseres Erkennens — ist wahr, die Philosophieen sind's nicht. Das religiöse Streben und Bedürfniß aber ist mit solcher wechselnden Tagesphilosophie nimmermehr befriedigt. Das Erkennen zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses beschränkt sich auf einen viel engeren Kreis, auf die unser Gemüth befriedigende Auffassung unseres Lebens und Thuns zu einer höchsten göttlichen Vorsehung. Aber das religiöse Streben und Bedürfniß hat andererseits nach dem oben Angeführten einen weiteren und anderen Inhalt und Gegenstand als das philosophische Bedürfniß und als das bloße Erkennen. Für die religiöse Befriedigung genügt nicht und zu ihr führt nicht die der unendlichen Mehrzahl der Menschen ganz unzugängliche philosophische Begründung und Beweisführung der wechselnden Schul- und Tagesphilosophieen. Es fordert eine unmittelbare für das Gemüth befriedigende, von ihm als unwandelbar fest gehaltene Wahrheit, eine bindende und bestimmende (daher religio), einen Glauben. Freilich muß bei denkenden Menschen die Vernunft diesen Glauben prüfen und sein Festhalten nicht unvernünftig finden. Aber nimmer wird blos deshalb, weil hier in einem Gebiete, in welchem die Philosophen selbst schwanken und wanken, Niemand vollkommen klar sieht, der Glaube, welcher dem Gemüth, dem sittlichen Bewußtsein und Gewissen entspricht und sie befriedigt, blos deshalb aufgegeben werden müssen, weil er von dem verständigen menschlichen Auffassen blos der einen Seite des Lebens, nehmlich der unfreien sinnlichen Naturverhältnisse, nicht geschaffen oder erklärt werden kann. Die Thatsache des sittlichen Bewußtseins oder des Gewissens und die logisch in unzertrennlicher Verbindung damit stehenden Thatsachen der Freiheit, des Guten und Bösen und einer freien sittlichen Weltordnung — sie sind ja eben so gewiß als die Thatsachen und Gesetze der sinnlichen Natur. Beide sind mir ja zuletzt doch nur gewiß, weil ich an mich selbst, an mein Bewußtsein von ihnen glauben will; die sinnlichen, weil ich an mein Sehen glaube, daß es wirkliche Dinge und nicht blos mein Sehen sieht, die übersinnlichen, weil ich an mein Gewissen glaube, seine übersinnlichen sittlichen und freien Thatsachen eben so für wahr halte und halten muß, wenn ich an mich selbst glauben und nicht in ewigen Widerspruch kommen will. So thun es ja auch jene Nihilisten und Materialisten, welche das Uebersinnliche und Freie zwar als Ammenmährchen verwerfen, aber es in der Achtung der Tugend, in der Schaam, Schande und Verachtung des Bösen als wahr behandeln, ja in ihren ihm und allem Christenthum feindlichen Systemen den Kern und Mittelpunkt von beiden, die Menschenwürde und die Liebe, an die Spitze stellen und den sinnlichen Tod, das Aufgeben der Sinnenwelt für dieselben, fordern. So gewiß ist das Gewisseste das Gewissen. Es ist also gewiß eine alberne Zumuthung, jene sittlichen Wahrheiten blos deshalb zu verwerfen, weil sie dem Krystallgesetz nicht entsprechen, weil sie ein blos die Naturseite auffassendes Denken und Philosophiren nicht erschaffen und erklären kann, und weil die wahre Philosophie, welche ihre höhere Vereinigung befriedigend nachweist — bis jetzt von der Philosophie zwar stets gesucht, aber noch nicht gefunden wurde.

Freilich werden wir dadurch unsere materialistischen Philosophen nicht bekehren. Aber mögen sie immerhin von ihrem einseitigen Standpunkt aus den Glauben verwerfen, daraus folgt ja nur, daß sie in die Kirche nicht gehören. Das religiöse Bedürfniß der Völker aber werden sie nimmermehr vernichten, noch auch mit ihrer nihilistischen oder

materialistischen (oder materialistisch-anthropologischen) Tagesphilosophie befriedigen. Jede Kirche, die sie darauf gründen wollten, wäre eine Lüge. Sie wäre gar keine Kirche, sie wäre nur eine Philosophen-Schule, untauglich für das Volk, unbefriedigend für das religiöse Bedürfniß, wechselnd und wankend wie die Schulphilosophieen selbst. Sie wird und muß sich verlaufen und zerfallen.

Die Führer der französisch-katholischen Kirche fielen übrigens keineswegs mit Entschiedenheit diesem Fehler anheim, vielmehr war nur ihr System noch in der Ausbildung begriffen und schwankend. Auch führten die andern oben berührten Mängel die neue Kirche nicht zum Untergange. Vielmehr machte dieselbe, trotz ihrer Unfälle, noch 1834 und 1835 Fortschritte. Nur dem macchiavellistischen Justemilieu-System war ihre Unterdrückung vorbehalten. Es opferte sie der Intoleranz und Herrschsucht der ultramontanen und jesuitischen Partei der römisch-katholischen Kirche, um deren Begünstigung der neuen Dynastie es buhlte. Es opferte sie dieser gefährlichen Partei, obwohl dieselbe ebenso das staatsgrundgesetzliche gallicanische System der Nation wie die grundgesetzliche Glaubens- und Religionsfreiheit anfeindet. Die Charte verbürgt allen Franzosen als wesentlichstes Verfassungsrecht nicht blos die Freiheit des Glaubens und der Religion, sondern die freie Religionsausübung oder die Freiheit der Culte, und nun wendete man zur Zerstörung dieser freien Religionsausübung das frühere Strafgesetz im Code pénal an, welches Associationen von mehr als zwanzig Personen der unbedingten Regierungs- oder Polizeiwillkür preisgiebt und ihre Mitglieder bestraft, wenn sie nicht zuvor die beliebige Polizei-Zustimmung erhielten. Darauf hin allein schloß man die Tempel der französisch-katholischen Kirche und stellte ihre Mitglieder vor Gericht — während man die wirklich verfassungsmäßig verbotenen geistlichen Orden und Klöster ruhig bestehen und sich ausbreiten ließ. Liegt denn aber nicht in dem Sinn eines freien Cultus für jede Religion das, daß die Religionsanhänger sich in demselben vereinigen dürfen? Macht man dieses größte und heiligste Verfassungsrecht und seine ausdrückliche, urkundliche Zusicherung nicht zur offenbaren Lüge, wenn man diese Freiheit durch die Anwendung einer früheren Polizei-Bestimmung gänzlich zerstört? Müßte man nicht allermindestens eine nicht verbrecherische Religionsausübung gestatten und jene Verfassungs-Bestimmung durch ein besonderes, jenen Artikel des Code pénal aufhebendes Gesetz verwirklichen? Könnte man nicht in blos folgerichtiger Anwendung alter Gesetze über Berechtigungen zur Erhebung von Steuern oder auch zur Ausübung der Censur, das verfassungsmäßig zugesicherte Steuerbewilligungsrecht und die Zusicherung der Preßfreiheit vernichten? Doch hinweg über diese neumodische Lüge und Wortchikane zur Untergrabung des wahren ehrlichen Sinnes der Verfassungen. Es beweist aufs Neue die Verkehrtheit der französischen Opposition, die diese gefährlichste und unwürdigste Verletzung der verfassungsmäßigen Freiheit, diese Verletzung gerade der Fundamentalrechte der Verfassung nicht gebührend und in jeder Sitzung neu bekämpft und sie aufzuheben, sich selbst aber einen festen Boden und die öffentliche Achtung zu sichern sucht. Es möchte vielleicht dabei das mitwirken, daß gerade in der vornehmeren Mittelclasse, also bei den Deputirten, die platte Gleichgültigkeit gegen das Religiöse seit der Voltaire'schen Zeit am meisten sich noch findet.

Gewiß aber ist es, daß gerade durch den Wetteifer einer neuen Kirche mit der alten, durch die im Wesentlichen zeitgemäßen und der freien Staatsverfassung entsprechenden Grundsätze der französisch-katholischen Kirche die oben angedeuteten Mängel der französischen religiösen und kirchlichen Zustände am besten gemindert und der gefährlichen staatsverderblichen ultramontanen jesuitischen Herrschaft eines großen Theils der Geistlichkeit der beste und ungefährlichste Damm entgegengesetzt werden könnte. Doch lieber alliirt sich treuloses dynastisches Interesse mit dieser gefährlichen Partei gegen die Verfassungsfreiheit, als daß es dieselbe dem Volkswohle unterordnet.

Die wichtigsten Schriften Chatel's über sein System sind seine Agende (Encologe) 1832, sein Catechisme 1833 und sein Code de l'humanité 1837.

Die seit 1832 von der französisch-katholischen Kirche abgesonderte Kirche des Abbé Auzou nannte sich die französisch-evangelische und fand ebenfalls nicht unbedeutenden Anhang, insbesondere in Paris. Er drang nur auf Reform der päpstlichen und

bischöflichen Gewalt und nahm dagegen die katholischen Dogmen an, verwarf aber den von Chatel später aus Noth aufgestellten Tarif für Gebühren. Mit Talent und mit der Schärfe der Wahrheit geißelte Auzou die Anmaßungen und Schwächen des hohen Clerus. Sehr begreiflich aber war gerade dieses bei jenem vorhin geschilderten Justemilieu-System, welches wie die Restauration diesem hohen auch in Beziehung auf die Einnahmen stets begünstigten Clerus schmeichelte, während man die unteren Geistlichen ihrer sklavischen Abhängigkeit von den höheren und ihrer Rohheit überläßt, der entscheidende Grund, gegen die französisch-evangelische Kirche ebenso zu verfahren wie gegen die französisch-katholische. Man schloß ihr allmälig alle Tempel, zuletzt auch Auzou's Hauptkirche zu Clichy. Vielleicht stand es größeren Erfolgen und energischerem Widerstande der beiden neuen Kirchen auch entgegen, daß sie in einer Zeit entstanden, wo religiöse Gleichgültigkeit und Abneigung noch verbreiteter waren als jetzt, und daß für eine geläuterte Auffassung des Christenthums von Seiten der religiös und kirchlich Gesinnten in Frankreich nicht ähnlich wie in Deutschland religiöse Aufklärung und wissenschaftliche Bildung mitwirken.

Wie sehr insbesondere bei dem Mangel an gründlicher Universitätsbildung der Geistlichen und bei der Rohheit der niederen französischen Geistlichkeit die theologische und religiöse Literatur in Frankreich auch noch jetzt, wo doch diese Literatur und der Sinn für sie so sehr wachsen, der deutschen religiösen und theologischen Literatur nachstehen, das zeigt ein Blick in die meisten neueren theologischen und religiösen Werke. Welcher Mangel an gründlicher Kritik, Exegese und Kirchengeschichte und auch an wirklich gründlich theologischer oder philosophischer Dogmatik, Systematik und Moral! Auch der Zahl nach sind die ungründlichsten theologischen und religiösen Werke bei Weitem im Uebergewicht, Geschichte der Heiligen nehmlich und Bücher im mystisch-romantischen Geschmack des Mittelalters. Solche Werke finden so viele Leser, daß sie oft in kurzer Zeit zehn und mehr Auflagen erleben. Auch bei den Predigern muß die Phantasie die Logik ersetzen.

Solche theologische und philosophische Schwärmereien und Spielereien, wie sie in so vielen dieser Schriften, auch in den Theorieen des St. Simonismus und des Fourier herrschen, würden in Deutschland wohl das Licht scheuen, mindestens keine so bedeutende Anzahl von Verehrern und Anhängern finden.

Die bedeutendsten Wirkungen religiöser Bestrebungen können nach dem Ausgeführten in der nächsten Zukunft theils von der wachsenden ultramontanen jesuitischen Partei ausgehen, theils von der Verbindung christlich-religiöser Principien mit dem Republicanismus, Communismus und Socialismus. Diese Verbindung, welche thörichter Weise die deutschen Socialisten und Communisten aufs Aeußerste verwerfen, kann ihnen Disciplin, sittliche Haltung, Ausdauer und fanatische Kraft verleihen. Sie kann daher in Frankreich möglicherweise zur Verstärkung ihrer Gefahren für die Regierung und die bestehende Ordnung beitragen. Dennoch wäre es eine gefährliche Täuschung, jene excentrischen Richtungen in Deutschland weniger gefährlich zu halten als in Frankreich. In Deutschland vermehrt die Gefahr der täglich wachsende, oft wilde Haß gegen die Unterdrückung der wesentlichsten Freiheitsrechte und die immer häufigere Geringschätzung, ja Verspottung deutscher Regierungs- oder Ministerweisheit und dann der Mangel der gesetzlichen Wege für die gewünschten Reformen, endlich die Möglichkeit einer Allianz aller radicalen Parteien mit den an freiwilliger Rechtsgewährung und Herstellung der Achtung der Nation unter den Völkern verzweifelnden Liberalen. Jedenfalls aber wird jene Verbindung mit der Religion sittigend und bildend für das Volk wirken. Ein Uebergewicht solcher schwärmerischen, fanatischen, religiösen Vorstellungen und Richtungen, wie in England und Deutschland nach der Reformation, ist auch wohl in unserer heutigen, überwiegend politischen Zeit nicht zu fürchten. C. Welcker.

Gant, s. Concurs.

Garantie, Gewährleistung, in völkerrechtlicher Hinsicht. — Die völkerrechtliche Garantie ist die von Seiten eines oder mehrerer Staaten vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit zur Sicherung des Bestandes oder der Ansprüche eines oder mehrerer anderen Staaten. Wesentlich für den Begriff derselben ist der Abschluß eines Ver-

trages zwischen wenigstens einem garantirenden und einem garantirten Staate, indem die auf anderen Gründen beruhenden Mittel, deren man sich in völkerrechtlichen Verhältnissen zur Sicherstellung von Zuständen oder Forderungen bedient, nicht unter diesen Begriff fallen[1]). Der Zweck der völkerrechtlichen Garantie, die Versicherung eines anerkannten Rechtes, stimmt mit demjenigen der privatrechtlichen Bürgschaft überein; und wie der Bürge dem Gläubiger zur gewisseren Erreichung dieses Zweckes noch bestimmte Realitäten, als z. B. Faustpfänder, einräumen mag, so kann dies auch von Seiten des gewährleistenden Staates geschehen, durch einstweilige Uebergabe von Festungen oder Einräumung gewisser Bezirke u. dgl. Zwischen beiden Arten von Verträgen begründet jedoch die Verschiedenheit der völkerrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse sehr wesentliche Unterschiede, sowohl nach den Subjecten als auch hinsichtlich des Gegenstandes der Verbindlichkeiten des Gewährleisters (Garanten) und hinsichtlich der Mittel, um die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu bewirken[2]).

Bei der Bürgschaft sind die contrahirenden Theile Privatpersonen und hiernach einer höheren richterlichen Gewalt unterworfen, während bei der völkerrechtlichen Garantie die Subjecte des betreffenden Vertrages aus unabhängigen Staaten bestehen. Auch setzt der Bürgschaftsvertrag, als ein accessorischer, das Dasein eines Hauptvertrages und eine Mehrheit von wenigstens drei betheiligten Subjecten, eines Hauptschuldners, Gläubigers und Bürgen, voraus. Die Garantie dagegen kann von einem Staate gegen einen anderen und selbst ohne nothwendige Beziehung auf dritte Staaten übernommen werden, wie z. B. in dem Falle, wenn der Bestand einer bestimmten Verfassung durch eine auswärtige Macht gewährleistet wird. Hier beruhet denn auch die Verbindlichkeit zur Gewährleistung auf einem durchaus selbstständigen Vertrage.

Ihrem Gegenstande und Maße nach ist die accessorische Verbindlichkeit des Bürgen dieselbe wie diejenige des Hauptschuldners. Handelt es sich nun bei völkerrechtlichen Garantieen um solche positive Leistungen eines Staates gegen einen anderen, die auch von jedem anderen Staate erfüllt werden können, etwa um die Zahlung gewisser Geldsummen, so kann der Garant die Gewähr für diese Leistungen in demselben Sinne übernehmen, wie sie der Bürge gegen den Gläubiger übernimmt. In der Regel ist jedoch die garantirende Macht zur Hilfeleistung an den in einem anerkannten Rechte versicherten Staat, im Falle der Verletzung desselben, verpflichtet. Das Maß der Hilfe wird zuweilen ausdrücklich festgesetzt. Ist darüber nichts Näheres bestimmt, so muß der Garant im Nothfalle als verbunden betrachtet werden, zur Erhaltung der garantirten Rechte seine Gesammtmacht in die Wagschale des beeinträchtigten Staates zu legen. Dieser Umfang der Verbindlichkeit wird darum in den einschlägigen Staatsverträgen zuweilen besonders hervorgehoben durch die Erklärung des Garanten, daß er „mit allen seinen Kräften", oder „so weit es von ihm abhänge", für die Gewähr eintrete. Gewöhnlich sind also die Garantieverträge eventuell abgeschlossene Allianzen, die für den vorgesehenen casus foederis in Wirksamkeit treten sollen; so wie auch jede Defensivallianz schon an sich, und meistens auch in ausdrücklichen Worten, die Verpflichtung einer gegenseitigen Gewährleistung enthält.

Was endlich die Mittel betrifft, um den Garanten zur Gewährleistung anzuhalten, so ist derselbe, wie in allen völkerrechtlichen Verträgen, stets sein eigener Richter und keiner höheren, mit zureichenden Zwangsmitteln ausgerüsteten Gewalt unterworfen, wie dies bei dem Bürgen im privatrechtlichen Verhältnisse der Fall ist. Wollte nun der die Gewähr in Anspruch nehmende Staat von sich aus zu Zwangsmaßregeln gegen seinen säumigen

1) Dahin gehört z. B. im Frieden die Beschlagnahme des Eigenthumes fremder Staaten oder Staatsangehörigen, die Anordnung von Sperren und jede Repressalie und Retorsionsmaßregel; im Kriege die Gefangenhaltung von Geiseln u. dgl.

2) Die staatsbürgerlichen oder Verfassungsgarantieen beziehen sich stets auf das Verhältniß der Glieder eines und desselben Staates und beruhen nur dann auf einem Vertrage, wenn die Verfassung selbst einem solchen ihre Entstehung verdankt. Sie bieten hiernach weniger als die privatrechtliche Bürgschaft Veranlassung zu einer Parallele mit den völkerrechtlichen Garantieen.

Garanten schreiten, so würde er Gefahr laufen, zugleich gegen diesen und gegen diejenige Macht in eine feindselige Stellung zu treten, die seine garantirten Rechte verletzt hat oder sie mit Verletzung bedrohet. Auf diese Weise würde er also die zur Behauptung seiner Rechte erforderliche Macht vielmehr theilen und schwächen, statt sie zu vermehren. Immer hängt also die politische Bedeutung der völkerrechtlichen Garantieen von dem guten Willen des Garanten und von seinem fortdauernden Interesse an der Erhaltung der gewährleisteten Zustände ab. Auf der anderen Seite werden aber auch diejenigen Staaten, die keine ausdrückliche Garantie übernommen haben, falls sie an der Erhaltung gewisser völkerrechtlicher Verhältnisse ein besonderes Interesse zu haben glauben, zu diesem Zwecke gern geneigt sein, ihre Vermittelung und erforderlichen Falles sogar Hilfeleistung eintreten zu lassen. Ohnehin liegt es selbst bei dem besten Willen der Garanten, ihre Verbindlichkeiten in vollem Maße zu erfüllen, in der Natur der Garantieverträge selbst, daß dieselben häufig als unwirksam und täuschend erscheinen müssen. So ist zwar klar, daß die Garantie nur zum Besten der garantirten Staaten eingegangen wird, und daß hiernach der Garant nicht befugt sein könne, ohne Ersuchen, oder sogar gegen den Willen der Betheiligten einzuschreiten, um auf diese Weise seine Verbindlichkeit zur Einmischung in fremde Angelegenheiten und zur Gefährdung der Unabhängigkeit anderer Staaten zu benutzen. Darum können auch, wenn von einer dritten Macht die Gewähr eines Staatsvertrages übernommen wurde, die den Hauptvertrag abschließenden Theile sich gegenseitig von den Verbindlichkeiten desselben lossprechen und hierdurch das ganze Verhältniß auflösen, ohne daß jene dagegen Einsprache zu thun befugt ist. Dagegen ist es nicht minder gewiß, daß der Garant zu keinem Beistande verpflichtet sein kann, wenn hierdurch den Rechten eines dritten Staates Eintrag geschehen würde, da in diesem Falle schon von Anfange an das Versprechen der Gewährleistung rechtswidrig und ungültig war. Entsteht also Streit zwischen den bei einem garantirten Vertrage betheiligten Staaten, so hat nun die garantirende Macht, ehe sie sich entscheidet, auch von ihrer Seite den Vertrag zu interpretiren, und diese Auslegung kann dann wohl mit derjenigen eines jeden der unmittelbar betheiligten Staaten unvereinbar sein. Endlich versteht es sich, daß auch im Verhältnisse von Staat zu Staat das Gebot: „Hilf dir selbst!" zunächst in Anwendung komme, und daß der Garant stets nur subsidiarisch zum Beistande des in seinem versicherten Rechte verletzten Staates verbunden sein könne, wenn dieser zur Behauptung desselben durch eigene Macht außer Stande ist. In ähnlicher Weise ist der Bürge erst dann zur Zahlung gehalten, wenn zuvor der Gläubiger alle rechtlichen Mittel gegen den Hauptschuldner erschöpft hat. Darum bleibt der garantirenden Macht zugleich darüber das Urtheil überlassen, ob der ihre Gewährleistung fordernde Staat wirklich seine volle Kraft in Bewegung setze, oder ob er sie aus Fahrlässigkeit, vielleicht auch aus böswilliger Absicht, in schwierige Verhältnisse mit anderen Staaten zu verwickeln drohe. Auch von dem Ergebnisse dieser Erwägung wird der Garant mit vollem Rechte seine weiteren Schritte abhängig machen, und so ist denn nach allen Richtungen hin die Wirksamkeit der völkerrechtlichen Garantieen an gar mannigfache, höchst schwankende Rücksichten und Bedingungen geknüpft. Aus allen diesen Gründen ist es sehr erklärlich, daß die Garantieverträge selbst in noch höherem Grade als alle andere Arten von Staatsverträgen stets als sehr illusorisch sich erwiesen haben, und daß sie überhaupt nur als der in die Form eines Vertrages gebrachte Ausdruck eines momentan vorhandenen politischen Interesses mehrerer paciscirender Staaten zu betrachten sind.

Alle Rechte und Rechtsverhältnisse, welche Gegenstand von Staatsverträgen sind, können unter besondere Garantie gestellt werden. Und wie für die Auslegung der Verträge überhaupt, neben ihrem wörtlichen Inhalte, alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen sind, die über den wahren Willen der Contrahenten zur Zeit des Abschlusses Auskunft zu geben vermögen, so gilt dies auch im Völkerrechte für das Versprechen der Gewährleistung. Besonders entscheidend ist für die Auslegung der Garantieverträge die Art und Beschaffenheit der gewährleisteten Rechte. Mit besonderer Berücksichtigung derselben lassen sich hauptsächlich folgende Arten solcher Verträge unterscheiden:

1. Einseitige Gewähr eines zur Zeit der Eingehung des Vertrags bestehenden

Zustandes eines Staates. Dahin gehört die Garantie eines gewissen Besitzstandes, der Neutralität, einer bestimmten Verfassung u. s. w.[3]). In den beiden erstgenannten Fällen ist der Garant bei jedem ungerechten Angriffe gegen den garantirten Staat zum Beistande für Erhaltung oder Herstellung des status quo verpflichtet. Die Gewähr der Neutralität wird jedoch nicht blos im einseitigen Interesse des garantirenden Staates, sondern auch im Interesse der garantirenden Mächte selbst übernommen. Wurde also die Verletzung der Neutralität durch einen Angriff von Seiten des für neutral erklärten Staates herbeigeführt, so kann sich zwar dieser letztere keineswegs auf die ihm verheißene Gewähr berufen, allein gleichwohl können sich die garantirenden Mächte gegenseitig zur Erhaltung des früheren Zustandes verpflichtet halten. Immer würden sie jedoch in diesem Falle befugt sein, gewisse Bürgschaften gegen fernere Störungen des Friedens von Seiten des für neutral erklärten Staates zu verlangen. Das Versprechen der Garantie einer Verfassung, wenn nicht zugleich die Integrität des Staats-Gebietes versichert wird, kann stets nur auf das Wesen dieser Verfassung selbst bezogen und nicht etwa dahin ausgedehnt werden, daß der Garant in jeden Krieg des garantirten Staates, der eine theilweise Gebietsabtretung zur Folge haben kann, eintreten müßte. Erst wenn der Feind seine siegreichen Fortschritte zur Vernichtung des Staates selbst und unmittelbar seiner Verfassung, oder wenigstens zum Umsturze dieser letzteren benutzen wollte, würde der Garant zum Beistande verpflichtet sein.

2. Einseitige Gewähr der Forderung oder des eventuell eintretenden Anspruchs eines Staates, wie z. B. der Forderung von Gebietsabtretungen, von Zahlung gewisser Summen; oder Garantie von Familienverträgen und der unter bestimmten Voraussetzungen daraus herzuleitenden Ansprüche, namentlich der Successionsrechte u. s. w.[4]) Hier hat der Garantievertrag den Charakter einer Offensiv-Allianz gegen den die Erfüllung der versicherten Ansprüche verweigernden Staat.

3. Einseitige Gewähr des zwischen zwei oder mehreren Staaten vertragsmäßig festgestellten Rechts-Zustandes, durch dritte, nicht unmittelbar betheiligte Mächte. Die Verbindlichkeit des Garanten erstreckt sich hier im Zweifel nur auf das auf den Hauptvertrag gegründete Rechtsverhältniß der contrahirenden Mächte selbst, ohne zugleich auf ihr Verhältniß zu anderen Staaten bezogen werden zu können[5]).

4. Gegenseitige Gewähr mehrerer Staaten blos unter sich, oder auch im Verhältnisse zu dritten Staaten. Bei dem Abschlusse eines Friedens oder eines Ländertausches zwischen zwei Staaten ist es gewöhnlich, daß jeder contrahirende Theil dem anderen die ihm cedirten Rechte garantirt[6]). Diese Erklärung hat den Sinn, daß jeder Staat im Verhältnisse zu seinen Unterthanen dafür einzustehen habe, daß nicht von ihrer Seite die Erfüllung des Vertrags verhindert oder erschwert werde, und dieses Versprechen wird dann häufig auch ausdrücklich gegeben. Ueberdies muß aber jeder der contrahirenden Staaten für verpflichtet gehalten werden, dafür einzustehen, daß nicht auf die von ihm abgetretenen Rechte irgend ein dritter Staat aus einem der Abtretung vorhergehenden Grunde bessere Ansprüche geltend machen könne. In dieser Beziehung hat also die aus der übernommenen Garantie entspringende Verbindlichkeit große Aehnlichkeit mit derjenigen zur Evictionsleistung in privatrechtlichen Verhältnissen. Ist der gegenseitig gewährleistete Vertrag zwischen mehr als zwei Staaten abgeschlossen, so erscheint jeder derselben, wie sub 3, zugleich als Garant der zwischen den anderen contrahirenden Theilen vertragsmäßig festgestellten Verhältnisse. Auch alle Defensivallianzen schließen den Begriff einer gegenseitigen Gewährleistung in sich, und darum namentlich auch alle Bundesverträge, wodurch mehrere Staaten zu einem Staatenbunde sich vereinigen. Die einfachen

---

3) Beispiele hiervon siehe in Martens Recueil de traités, Bd. I. S. 471. 546. 595. II. 113. 133. III. 488. IV. 19. 469. 475. 541. VI. 533 u. s. w.

4) Z. B. Martens a. a. O. I. 107. 231. II. 91. 95. 663. III. 367 flg.

5) Martens a. a. O. I. 107. II. 667. 683 flg.

6) In den neueren Friedensschlüssen, besonders seit der nordamerikanischen Revolution, ist jedoch meistens das ausdrückliche Versprechen der gegenseitigen Garantie weggefallen.

Defensivallianzen können jedoch nur eine Gewähr in Bezug auf die Angriffe bestimmter Staaten festsetzen, während die Vereinigung zum Staatenbunde nicht blos eine gegenseitige Gewähr der Bundesglieder unter sich, sondern auch gegen jede auswärtige Macht begreift. Ueberdies enthalten die Bundesverträge der letzteren Art (Bundesacten) nicht blos Bestimmungen über die Gewähr des Territorialbestandes der einzelnen Gliederstaaten, sondern gewöhnlich auch über die Garantie ihrer Verfassungen [7]).

Diejenigen Staaten des Alterthums, welche, ohne Aufgeben ihrer Unabhängigkeit, eine nähere und dauernde Verbindung abgeschlossen hatten, waren eben damit in ein solches Verhältniß der gegenseitigen Gewährleistung getreten. Namentlich gilt dies von dem griechischen Staatenbunde und seinen einzelnen Verzweigungen zu verschiedenen Perioden [8]). Gemäß der isolirenden Politik des Alterthums überhaupt richtete sich jedoch die Idee der Garantie hauptsächlich auf die Erhaltung einer abgeschlossenen griechischen Herrschaft im Ganzen und gegenüber den sämmtlichen Barbarenstaaten. Der Gedanke an eine allseitige Verpflichtung der Verbündeten zur Erhaltung des Besitzstandes und Rechtsstandes jedes einzelnen Gliederstaates trat jedoch noch ziemlich undeutlich in den Hintergrund, so daß das Streben nach Hegemonie bald von Seiten des einen und bald des anderen Staates als sehr natürlich und kaum als bundeswidrig betrachtet wurde. Noch weniger war im Alterthume von einer völkerrechtlichen Gewähr in dem Sinne die Rede, daß dritte Staaten die Verbindlichkeit zur Erhaltung eines gewissen Rechtszustandes zwischen zwei oder mehreren anderen Staaten übernommen hätten. Diese Art von Staatsverträgen konnte erst in Gebrauch kommen, als man sich mehr und mehr bewußt wurde, daß in einem weiten Kreise das Schicksal aller Staaten innig mit einander verflochten sei, und daß also das Interesse an der Erhaltung eines zwischen mehreren Staaten vertragsmäßig festgestellten Rechtszustandes weiter sich erstrecke als auf die den Hauptvertrag selbst abschließenden Staaten. Die Entstehung solcher Staatsverträge beruht also in unserem Welttheile wesentlich auf denselben Gründen, die mehr und mehr auch die Idee eines europäischen Staatensystems und der Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts hervorgerufen haben. Mit Wahrscheinlichkeit behauptet man, daß zum ersten Male von einer solchen Garantie im Friedens- und Allianztractate von Blois vom 12. Oct. 1505 zwischen Ludwig XII. von Frankreich und Ferdinand von Arragonien die Rede war. Beide contrahirende Theile waren nehmlich übereingekommen, den König von England zu ersuchen, daß er Conservator ihres Friedens und Bündnisses werden möge. Im Jahre 1508 ahmte man dies nach im Friedensschlusse zu Cambrai zwischen Kaiser Maximilian I. und König Ludwig XII., indem man sich darüber verglich, daß die Fürsten des deutschen Reichs die Conservatoren des Friedens sein und die Garantie seines Inhalts übernehmen sollten. Später wurde der westphälische Friede als die eigentliche Basis des politischen Gleichgewichts in Europa betrachtet, und Frankreich und Schweden übernahmen die Garantie desselben. Dies geschah also von Seiten derselben Mächte, die den größten Vortheil daraus gezogen hatten und die, im Gefühle der Stärke, die ihnen ihr Gewinn verschaffte, die ersten waren, welche im Westen und Nordosten durch ihre ehrgeizigen Entwürfe und Eingriffe den neu begründeten Rechtszustand wieder aufs Spiel setzten. Von jetzt an und seit Richelieu die Nothwendigkeit beständiger Negotiationen zwischen den europäischen Hauptmächten, statt der früheren blos zeitweisen und gelegentlichen Unterhandlungen, erkannt und eingeführt hatte, als sonach die Grundlage eines vielseitigeren diplomatischen Verkehrs geschaffen war, sah man sich bei dem Abschlusse von Staatsverträgen, namentlich von Friedensschlüssen, immer häufiger nach besonderen Garantieen von außen um. Schon der Umstand, daß dies geschah, war indessen ein Beweis, wie man ein politisches Gleichgewicht der Staaten nur als eine Möglichkeit und als eine Forderung der Politik ansah, ohne es noch in einem bestimmten positiven Rechtsverhältnisse thatsächlich für verwirklicht zu halten. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte man nicht so eifrig einzelne und

---

7) Martens II. 183. IV. 61. 373. 386. V. 349 flg.
8) S. Achäischer Staatenbund.

besondere Garantieen sich zu verschaffen gesucht, sondern füglich auf das gemeinsame Interesse an der Erhaltung eines solchen völkerrechtlichen Zustandes vertrauen mögen.

Um den Inhalt und die Bedeutung völkerrechtlicher Gewährleistungen deutlicher erkennen zu lassen, mag hier noch auf einige der wichtigsten einschlägigen Staatsverträge der neueren Zeit hingewiesen werden. Besonders merkwürdig in der Geschichte der Garantieen ist die pragmatische Sanction Kaiser Karl's VI. vom J. 1713, feierlich proclamirt am 6. Dec. 1724, nach ihrer Annahme durch die österreichischen, böhmischen, schlesischen und ungarischen Stände. Von da an, bis zum Jahre 1735 scheute Karl VI., in seinem gutmüthigen Glauben an Staatsverträge und Fürstenwort, keine Mühe und keine Opfer, um seiner weiblichen Nachkommenschaft die Thronfolge durch alle europäischen Großstaaten garantiren zu lassen. Es braucht hier nur daran erinnert zu werden, wie gerade diejenigen Mächte, die sich das Versprechen der Gewährleistung am theuersten hatten bezahlen lassen, die gefährlichsten Gegner Marien Theresiens wurden und wie diese die wahre Garantie nur darin fand, worin sie von Anfang an hätte gesucht werden sollen, in der Kraft und im Muthe ihres Volks.

Der bekannte Barrièretractat vom 15. Nov. 1715, welcher Holland, als der Schutzmauer gegen Frankreich, theils das ausschließende, hauptsächlich aber das mit Oesterreich gemeinschaftlich auszuübende Besatzungsrecht in mehreren Festungen der österreichischen Niederlande einräumte, war ein Vertrag von gemischter Natur. Oesterreich sollte gegen Frankreich die Barrièrefestungen gemeinschaftlich mit Holland vertheidigen und überdies in Verbindung mit diesem Staate an der Aufstellung eines Truppencorps von 30—35,000 Mann Theil nehmen. Hiernach erscheint es also als Garant Hollands, dem französischen Reiche gegenüber. Zugleich wurde aber durch den Barrièretractat auf österreichischem Gebiete eine Staatsservitut zum Besten Hollands begründet, da demselben, außer dem Besatzungsrechte in den Festungen, auch die Befugniß zugestanden wurde, im Falle eines Krieges eine gewisse Vertheidigungslinie an der Demer zu besetzen und die Schelde zu Ueberschwemmungen zu benutzen. Dieser Vertrag erzeugte, wie es nicht anders möglich war, eine Menge Streitigkeiten und kam schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr zur vollständigen Erfüllung. Im J. 1781 wurde er durch Joseph II. einseitig aufgehoben und die Schleifung der Barrièrefestungen angeordnet und vollzogen, kurze Zeit vorher, als die Heere der französischen Republik in die Niederlande einbrachen und als die Erfüllung des Vertrags vielleicht zum ersten Male von bedeutenderem Nutzen hätte sein können.

Der bourbonische Familienvertrag, zwischen Frankreich, Spanien und Sicilien am 15. August 1761 abgeschlossen, garantirte in dem Art. II und XXI nicht blos den drei contrahirenden Mächten ihre näher bezeichneten Besitzungen, sondern versprach auch allen übrigen Fürsten des bourbonischen Hauses bei jeder Gelegenheit Hilfe und Beistand. Dieser im Geiste des engherzigsten Familieninteresses und Familienstolzes abgeschlossene Vertrag zeigte besonders deutlich, wie wenig man noch zur Idee des Volksstaats und der nationalen Politik sich erhoben hatte, und wie der Staat als das bloße Pertinenzstück des regierenden Hauses betrachtet wurde. Als einzig heilsame Frucht des Tractats möchte etwa die gemeinschaftliche Theilnahme Frankreichs und Spaniens an dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege bezeichnet werden können. Die fernere Haltlosigkeit desselben zeigte sich aber bald darauf in dem Frieden und Allianztractate, den Spanien mit der revolutionären Regierung Frankreichs abschloß.

Nirgends war die Zahl der übernommenen und der gebrochenen Garantieen größer als in dem heillosen Spiele mit Tractaten, das die Zerstückelung Polens einleitete und begleitete. Am Merkwürdigsten erscheint hierbei der Vertrag Preußens und Polens vom 29. März 1790. Als endlich die drei Mächte das im Namen der heiligen Dreieinigkeit begonnene Werk der Vernichtung vollendet hatten, garantirten sie sich eben so förmlich die gemachte Beute, als sie nach der ersten Theilung den Besitzstand Polens versichert hatten und sich den ihrigen durch Polen hatten versichern lassen. Aber auch ihr letzter Garantievertrag hatte keine größere Bedeutung als die früheren, wie dies die Vergrößerung Ruß-

lands mit einem Theile von Preußisch- und von Oesterreichisch-Polen in Folge der Friedensschlüsse von Tilsit und von Wien bewies.

Die am Wiener Congresse versammelten Mächte hatten in ihrer Erklärung vom 20. März 1815 der Schweiz die Anerkennung und Gewährleistung einer immerwährenden Neutralität verheißen. Nachdem die Schweiz am 27. Mai dess. J. dieser Erklärung beigetreten war, wurde, nach Beendigung des letzten Kriegs gegen Napoleon, die förmliche Urkunde darüber am 20. Nov. 1815 ausgefertigt. Sowohl in jener Erklärung als in dieser Urkunde wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die „Anerkennung der Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche". In der That liegt der Grund der Garantie nur in der Eifersucht der europäischen Mächte und in dem besonderen militärischen Gewichte, das der Besitz der Schweiz in die Wagschale eines Krieg führenden Staates werfen würde. Allein derselbe Grund, der die Anerkennung und Gewähr der Neutralität im Frieden veranlaßte, wird im Kriege zur Verletzung derselben auffordern, sobald sich die Schweiz nicht selbst zu schützen weiß. Schon nach der Rückkehr Napoleon's aus Elba und unmittelbar nach der Anerkennung der Neutralität ließ man — freilich mit Zustimmung der Cantone — durch einen Theil des schweizerischen Gebiets Truppen gegen Frankreich marschiren. Hiernach sah man sich schon in der förmlichen Gewährleistungsurkunde vom 20. Nov. 1815 zur Erklärung veranlaßt, „daß auf die Ereignisse, die diesen Durchmarsch herbeigeführt, keinerlei den Rechten der Schweiz hinsichtlich ihrer Neutralität nachtheilige Folgerung gegründet werden könne". Aehnliche Rücksichten haben die fünf Großmächte, im Londoner Vertrage vom 15. Nov. 1831, die ewige Neutralität des Königreichs Belgien versichern lassen; und aus ähnlichen Gründen dürfte im Falle eines europäischen Kriegs auch diese Versicherung als politisch sehr gleichgültig erscheinen.

Dem Begriffe und Wesen eines Staatenbundes gemäß haben sich nach den Bundesacten des deutschen Bundes, der schweizerischen Conföderation und der nordamerikanischen Union die sämmtlichen Bundesglieder in gleicher Weise die Unverletzbarkeit ihres Besitzstandes, sowohl unter sich selbst als gegen das Ausland, garantirt. Was dagegen die Gewähr der Verfassungen der einzelnen Gliederstaaten betrifft, so finden abweichende Bestimmungen statt. Die deutsche Bundesversammlung ist nur auf besonderes Ansuchen eines Bundesglieds zur Uebernahme der Garantie seiner Verfassung berechtigt und erhält dadurch die Befugniß, solche zu übernehmen. In anderen Fällen soll sie zwar nur dann auf Verfassungsstreitigkeiten einwirken, wenn diese den Charakter aufrührerischer Bewegungen annehmen, allein gleichwohl ist sie schon nach dem Bundeszwecke als verpflichtet anzusehen, auf Anrufen des über Verletzung sich beschwerenden Theils, zuweilen nach dem Erkenntnisse des durch Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 constituirten Bundesschiedsgerichts, für Aufrechthaltung der zu Recht bestehenden Verfassung Sorge zu tragen [9]). Der Art. 1 des schweizerischen Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 enthält die ausdrückliche Bestimmung der gegenseitigen Gewährleistung der Verfassungen für sämmtliche souveräne Cantone. Hiernach müssen denn die einzelnen Verfassungsurkunden der Tagsatzung erst zur Anerkennung vorgelegt werden, ehe sie als gültig und wirksam zu betrachten sind [10]). Endlich garantirt die nordamerikanische Bundesverfassung vom 17. Sept. 1784, im Art. 4, jedem Gliederstaate eine republikanische Verfassungsform.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Staatenbund, als ein Ganzes und als völkerrechtlicher Verein, Garantieen übernehmen, und daß ihm von anderen Staaten Garantie geleistet werden könne. Verschieden sind aber wieder die Bestimmungen über das Garantierecht der einzelnen Vereinsstaaten. Während der deutschen Reichsverfassung war

9) Klüber, Oeffentlich. Recht. d. d. B. 3. Aufl. §. 284. und 225. — Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. Art. 2.

10) So enthält die Verfassung des Cantons Schaffhausen vom 24. December 1834 einige Bestimmungen über Verkehr und gerichtliches Verfahren, welche die Tagsatzung Anstand nehmen ließen, ihre Genehmigung zu ertheilen, bis endlich von Seiten Schaffhausens befriedigende Erklärungen darüber eingelaufen waren.

dasselbe Gegenstand vielfacher Streitigkeiten und namentlich bestritt es der Kaiser den Reichsständen in den über Religionssachen abgeschlossenen Verträgen. Gleichwohl schlossen die Reichsstände häufig Garantieverträge sowohl unter sich als mit auswärtigen Staaten; und nachdem ihnen einmal der §. 2, Art. 8 des Osnabrückischen Friedens das Recht des Kriegs und Friedens eingeräumt hatte, konnte jene Befugniß, so weit die Garantieen nicht gegen Kaiser und Reich oder gegen die wohlerworbenen Rechte anderer Reichsstände gerichtet waren, nicht ferner in Zweifel gezogen werden. Unter derselben Voraussetzung, daß nicht die Ausübung des Garantierechts dem Bundeszwecke und den Bundespflichten zuwider laufe, steht dasselbe den deutschen Bundesgliedern, wie überhaupt das Vertragsrecht, auch gegenwärtig zu[11]). Da indessen kein Bundesglied als solches zu Angriffskriegen berechtigt ist, so können natürlich diejenigen Garantieverträge, die den Charakter von Offensivallianzverträgen haben, von Seiten der einzelnen deutschen Bundesstaaten nicht rechtsgültig abgeschlossen werden. Weit beschränkter ist nach der Bundesverfassung der Schweiz das Vertragsrecht der Cantone, da nach Art. 8 der B.-A. und den darauf bezüglichen Tagsatzungsbeschlüssen alle Verträge mit auswärtigen Staaten, die nicht Militärcapitulationen oder rein ökonomische oder polizeiliche Gegenstände betreffen, der Genehmigung der Tagsatzung unterliegen. Nur solche Garantieverträge, wodurch sich ein Canton die auch von der Eidgenossenschaft anerkannten Rechte einseitig gewährleisten läßt, ohne eine Gegenverbindlichkeit zu übernehmen, würden der Natur der Sache nach, selbst ohne Sanction der Tagsatzung, als rechtsgültig betrachtet werden müssen. Der Art. 1 der nordamerikanischen Constitution verbietet den einzelnen Vereinsstaaten den Abschluß von Bündnissen und Conföderationen unter sich und hat das ganze Vertragsrecht mit auswärtigen Staaten dem Congresse übertragen. Da nun leicht die Erfüllung jeder Art von Garantieverträgen, wenigstens in ihren Folgen, den einzelnen Staat, und mittelbar den Staatenbund, in Zerwürfnisse mit dem Auslande stürzen kann, so hat die nordamerikanische Bundesverfassung auf die umfassendste Weise für die Sicherheit des Gesammtvereins Sorge getragen.

Die Bedeutung der Garantieen im Staatenbunde ist natürlich zum großen Theile durch die der höchsten Bundesbehörde eingeräumte Executivgewalt bedingt. Auch in dieser Beziehung lassen sich verschiedene Abstufungen bemerken. Die Befugnisse der schweizerischen Tagsatzung, hinsichtlich der Organisation und der Verwendung der einzelnen Militärcontingente, reichen weiter als diejenigen der deutschen Bundesversammlung; und im nordamerikanischen Staatenvereine kann überhaupt kein besonderer Vereinsstaat für sich eine Militärmacht unterhalten, da die Errichtung, Versammlung und Verwendung der unter den Oberbefehl des Präsidenten gestellten stehenden Truppen, Milizen und Kriegsflotten durchaus zur Competenz des Congresses gehört. Allein mehr als von dem Buchstaben der Staatsverträge und von geschriebenen Garantieen wird die Rechtssicherheit in völkerrechtlichen Verhältnissen davon abhängen, ob die einzelnen Staaten als Glieder eines wirklich organischen Ganzen betrachtet werden dürfen, worin jede besondere Verletzung alsbald auf allen Seiten als Störung der Gesammtharmonie erkannt, empfunden und geahndet wird. Dies gilt sowohl von einzelnen Staatenvereinen in ihren inneren Verhältnissen als auch von dem ganzen Kreise des europäisch-amerikanischen Staatensystems. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Gliederung und Verbindung im Völkerleben möglich sei? knüpft sich jedoch an die Entwickelung der Idee eines politischen Gleichgewichts und muß unten zur Sprache kommen.

Wilh. Schulz.

Garantieen, staatsrechtliche, Gewährleistungen, insbesondere auch Garantieen des deutschen Bundes und der deutschen Staaten und ihrer Verfassungen. —

I. Die Garantieen für einen Staat, überhaupt für einen politischen Körper und seine Verfassung, können theils völkerrechtliche oder auswärtige sein, wovon der vorige Artikel handelt, theils staatsrechtliche, innere oder constitutionelle.

11) Klüber a. a. O. §. 558. 220—222. 224.

Diese letzteren sind sicher weitaus die wichtigsten und besten. Aehnlich muß auch die Dauer von Leben und Gesundheit eines Menschen vor Allem durch seine eigene gesunde Lebenskraft und Constitution, durch ihre Güte und Stärke und ihre Harmonie verbürgt werden. Diese müssen selbst der Unterstützung durch äußere Schutz-, Stärkungs- und Hilfs- und Heilmittel erst ihre rechte und heilsame Wirkung geben und verbürgen. Die äußeren können nur mehr gelegentlich und mehr negativ wirken, das heißt besondere Störungen und Krankheiten abwenden oder zerstören, und so mittelbar die gesunden Lebenskräfte unterstützen. Sie dürfen nicht im Misverhältnisse mit der Gesundheit und Harmonie der Constitution stehen und müssen nur auf sie gerichtet sein, nicht fremdartigen Zwecken dienen. Sie bereiten sonst häufig größere Gefahren, als sie abwenden. Besonders auch ist es für den politischen Körper nothwendig, daß er, muthig und seiner Lebenskraft vertrauend, sich kräftige und stähle gegen Gefahren, daß er nicht wie ein Weichling, von außen Hilfe erwartend, durch eigene Schwäche und Feigheit jeder ersten Gefahr unterliege.

Auch die inneren oder constitutionellen Garantieen sind wieder von doppelter Art. Sie bestehen theils in bestimmten an sich nothwendigen Bestandtheilen, Organen und Functionen des gesunden, vernünftigen und freien Staatskörpers oder seiner Constitution selbst, so wie etwa das landständische Recht, die bürgerliche und politische Freiheit der Bürger und insbesondere ihre Rede- und Schreib- oder Druck- und Lesefreiheit. Diese kann man constitutionelle Garantieen im weiteren Sinne nennen. Theils bestehen sie auch in besonderen, zunächst blos zur Garantie, zum Schutze oder zur Abhilfe gegen Verletzungen eingeführten Einrichtungen, wie etwa der besondere Eid auf die Verfassung oder die Beschwerde bei dem Nationalbund. Diese kann man dann constitutionelle Garantieen im engeren Sinne nennen.

Die Sicherung des Staats und seiner Verfassung durch die constitutionellen Garantieen im weiteren Sinne oder nur durch die Güte, durch die Vollständigkeit und gesunde oder zweckgemäße, dem Ganzen entsprechende harmonische Einrichtung ihrer Bestandtheile ist freilich bei Weitem die wichtigste. Und in Beziehung auf sie gilt gerade in besonderem Grade Alles, was vorhin von den staatsrechtlichen Garantieen im Gegensatze gegen die völkerrechtlichen gesagt wurde. Hier kann denn jeder einzelne Theil, jedes Recht der Regierung, der Stände, der Bürger, jede zweckmäßige sichernde Einrichtung für dieselben auch als eine Garantie für die Verfassung angesehen werden. Denn ein lebendiges Ganzes erhält sich nur durch die Vollständigkeit und die Kraft und Harmonie aller seiner Theile. Jede Lücke muß oder kann wenigstens störend und gefährlich werden. Die gute, die zweckgemäße, harmonische und kräftige Verfassung aber ist wiederum die Garantie für das zweckgemäße, gesunde und kräftige Leben des Staates selbst, seiner Regierung und seiner Bürger oder des Volks. In so weit aber fällt die Lehre von den inneren Garantieen der Verfassung, des Staats, der Regierung und des Volks zusammen mit der Lehre von der Constitution oder der Verfassung und wird in den Artikeln über sie und in den Lehren über einzelne Bestandtheile derselben, wie Preßfreiheit, Stände u. s. w., abgehandelt.

Dennoch aber lassen sich einzelne an sich nothwendige Bestandtheile der Verfassung oder besondere Einrichtungen derselben in der Lehre von den Garantieen besonders hervorheben und mit den Garantieen im engeren Sinne zusammenstellen, in so weit sie vorzüglich in Beziehung auf die Sicherung der Verfassung gegen Gefahren wichtig sind, oder so weit sie und ihre Einrichtung zunächst von dieser Seite ins Auge gefaßt und mit Rücksicht auf sie behandelt werden. Dieses thut unter Anderem auch das Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, begonnen von Hrn. v. Aretin und fortgesetzt von Hrn. v. Rotteck. Hier werden im 3. Bande in der sehr ausführlich behandelten Lehre von den Garantieen der Verfassung (S. 3—276) folgende Garantieen als die wichtigeren aufgezählt und besonders abgehandelt: 1) Rechte der Körperschaften, Innungen u. a. Personengemeinheiten; 2) die Gemeindeverfassung; 3) die Provinzverfassung, insbesondere der Landrath; 4) die Organisation des Landtags, insbesondere die Wahlfreiheit; 5) die Verantwortlichkeit der Minister; 6) die landesfürstliche Gewähr der Verfassung; 7) die Preßfreiheit; 8) die Publicität der Acte der Regierung und der Re-

präsentation; 9) Volksaufklärung; 10) das System der Landwehr im Gegensatze jenes des stehenden Heeres; 11) grundgesetzliche Bestimmungen über die Art der Veränderung oder Fortbildung der Constitution; erschwerende Formen dafür; 12) Gewährleistung von außen durch eine Bundesautorität oder durch eine völlig fremde.

Man kann zu diesen Garantieen noch einige andere nicht weniger wichtige hinzufügen; wie namentlich 13) einen allgemeinen Verfassungseid und die Verantwortlichkeit in Beziehung auf die Verfassung von Seiten aller Bürger und Staatsbeamten; 14) angemessene Vertheilung oder sogenanntes Gleichgewicht der Gewalten und 15) vor Allem auch durchgeführte vollkommene Unabhängigkeit und Oeffentlichkeit der Justiz und 16) in Criminalsachen das Geschwornengericht; 17) Erhaltung der Grundverhältnisse und 18) vor Allem endlich des Grundprincips der freien Verfassung.

Natürlich sind hier die unter ihren besonderen Artikeln zu behandelnden einzelnen Theile des Verfassungsrechtes nicht auszuführen. Es bleiben also, indem wir nun der Reihe nach alle diese verschiedenen Garantieen berühren, meist nur kurze Bemerkungen darüber übrig, inwiefern und wodurch die hier erwähnten Verhältnisse besonders sichernd für die Verfassung des Staates werden. Die wichtigste Literatur, in Beziehung auf die zu besprechenden Gegenstände, findet man übrigens jedesmal in dem so eben angeführten Werke oder in den betreffenden besonderen Artikeln des Staatslexikons.

Im Allgemeinen ist nur noch die Bemerkung vorauszuschicken, daß unser ganzer Artikel nur von den für gesittete freie Nationen praktischen Garantieen, nur von Garantieen einer vernünftigen, rechtlichen oder freien Verfassung des Rechtsstaates, nicht von den Garantieen einer wahren Despotie oder Theokratie handelt. Die Wichtigkeit der Fürsorge für die rechten Garantieen unserer freien Verfassungen aber wird Niemand verkennen. Dieselben sind in ihren Formen zum Theil neu, noch wenig mit dem Leben zusammengewachsen. Und nur zu oft ist es wahr, was ihre Gegner sagen: Sie stehen auf dem Papier, und so viele sind schon zu Grunde gegangen.

II. 1) Das ganze Rechtsverhältniß einer freien Nation, ein wahrer und freier Staat, ist nur dann wirklich verfassungsmäßig anerkannt, wenn die Nation, wenn insbesondere auch das regierte Volk dem Regenten gegenüber als berechtigt, als Rechtssubject, also als moralische Persönlichkeit anerkannt wird (oben Bd. I. S. 45. Bd. III. S. 788). Es ist nur dann verwirklicht und gesichert, wenn der Gesammtwille der Nation innerhalb ihres Rechtskreises nicht kraftlos ist, nicht widerstandslos von despotischer Willkür der Regierung unterdrückt werden kann. Den rechtswidrigen Privatwillen einzelner oder ganzer Factionen zu überwältigen, soll die Regierung Stärke genug haben. Kann sie, können ihre Agenten aber auch den rechtlichen, den moralischen Gesammtwillen der Nation und ihre Rechte widerstandslos unterdrücken, so ist, bei der Wandelbarkeit menschlicher Gesinnungen und Ansichten, kein wahrer Rechtszustand verwirklicht und gesichert. Widerstandslos, wie der Wind über die Stoppelfelder, kann alsdann überall die Willkür durchfahren und herrschen. Eine der Garantieen gegen solche Zerstörung des Rechts der Verfassung ist nun die gesetzliche Vereinigung der Bürger für rechtliche gemeinschaftliche Zwecke in freien Associationen (s. den Art.) und Corporationen, insbesondere auch die Freiheit der Kirchen, der Universitäten. In der Theilnahme an engeren Vereinen entwickelt der Mensch seinen Gemeingeist und seine politische Bildung für das Gemeinwesen des Staates und findet Stütze und Kraft zur Vertheidigung des Rechts; während Vereinzelung der Bürger allen Gemeingeist und alle Kraft ihres Gemeinwesens zerstört. Nur müssen bei diesen Vereinen alle ungerechten Bevorzugungen, Monopole und ein durch sie genährter selbstsüchtiger und bedrückender Kastengeist ausgeschlossen werden. Dieses gilt insbesondere auch in Beziehung auf die Geistlichkeit und für den Adel, welcher letztere bei Wahrung dieses Grundsatzes und bei guter Einrichtung, insbesondere durch zweckmäßige Theilnahme an einer gut constituirten Pairskammer, nach unserer Ueberzeugung allerdings auch für die freie Verfassung und ihre Erhaltung eben so wohlthätig wirken kann, als er durch falsche Einrichtungen, durch verletzende Privilegien und eigennützigen und herrischen Kasten- und

Factionsgeist verderblich, bald für das fürstliche Recht, bald für die Volksfreiheit werden muß. (Oben Bd. I. S. 314. Bd. III, 741. 747. 762.)

Besonders wichtig aber ist es, daß die freie collegiale und repräsentative Verfassung des allgemeinen Staatsvereins, von dem wohl und frei zu gestaltenden Familienverein an bis hinauf zum Reichstag, durch analog ausgebildete, stufenweise sich an einander reihende politische Vereine der Gemeinde, des Amtes oder Bezirks und der Provinz oder des Kreisregierungs- oder Landrathsdistricts kräftig unterstützt und in ihrem Geiste und segensreichen Wirken durch den ganzen Staatskörper durchgeführt werde. — Die Staatsgesellschaft muß ein lebendiges, organisches, in allen ihren Theilen harmonisches und sich wechselseitig unterstützendes Ganze sein.

2) Ganz besonders wichtig ist eine tüchtige und freie Gestaltung der Stadt- und Landgemeinden. Sie, die dem Staatsvereine meist vorausgehen oder zur Grundlage dienen, selbst Staaten im Kleinen, freie, selbstständige Gemeinwesen für die gemeinschaftlichen Rechte und Interessen der zusammenwohnenden Bürger sind, haben eine wahre selbstgesetzgebungs-, selbstverwaltungs-, ja selbstrichterliche, wenigstens schiedsrichterliche Gewalt, nur beschränkt durch diejenigen Rechte, welche dem allgemeinen Zwecke des Staatsvereins gemäß und wegen der Unzulänglichkeit der Gemeindemittel nothwendig der Staatsgewalt anheim fallen. Zugleich aber muß ihre Organisation, mit Rücksicht auf die nothwendige Wahrung der Staatsinteressen, auf die von dem Staate der Gemeinde zu verleihenden Schutz- und Unterstützungsrechte und auf die ihnen zur Ausübung anzuvertrauenden Hoheitsrechte, auch staatsgemäß ausgebildet werden. So organisirt werden wahrhaft freie Gemeinden die stärksten Träger und Lebensquellen der Verfassung und des verfassungsmäßigen Lebens bilden.

3) Sehr wichtig sind auch der freien Gemeindeverfassung und der freien Staatsverfassung analog ausgebildete freie Bezirks- und Provinz- oder Landrathsvereine. Bei ihnen wird indeß der Charakter vom Staate geschaffener politischer Vereine vorwiegen. Sie werden analog wie die Landstände nicht eigentlich selbst verwalten, sondern so wie diese der Regierung des Landes, oder wie der Bürgerausschuß der regierenden Gemeindebehörde, so der Amts- und Provinzregierung als das Organ der regierten Districte, ihrer Rechte und Interessen, controlirend, berathend und verwilligend zur Seite stehen. Vorzüglich nur insofern sie, ähnlich wie die englischen Kirchspiele und wie manche deutsche große Markgenossenschaften, oder durch Reste einer früheren historischen selbstständigen politischen Verbindung, besondere gemeinschaftliche selbstständige Rechte besitzen, oder insofern der Staat, so wie der britische, es gut findet, ihnen, statt öffentlicher Beamten, einzelne Staatsverwaltungsrechte zu übertragen, erhalten sie auch Gewalt, erhalten sie Verwaltungs- und Entscheidungsrechte.

Aehnlich wie die gute Gemeindeverfassung, wirken auch solche Districts- und Landrathsvereine vorzüglich dadurch kräftigend und sichernd für die Staatsverfassung, daß sie das Glück der Bürger im Staate, also ihre Anhänglichkeit an dessen Regierung und Verfassung sichern. Sie wirken vorzüglich auch für Ausschließung der Beamtenwillkür und für möglichste Geltendmachung der besonderen Bedürfnisse, Ansichten und Rechte jedes besonderen kleineren und größeren Kreises der Staatsgesellschaft. Sie vermehren die Wohlthaten der Staatsverbindungen und vermindern die allgemeinen Staatslasten und Freiheitsopfer für den Gesammtzweck. Die Krankheit, die schwersten Lasten und das Gift der meisten neueren Verfassungen sind die zu große Centralisation, die Heere bezahlter despotischer und serviler, herrsch- und habsüchtiger Beamten, ihr Kastengeist und die Unmündigkeit und unpatriotische Gesinnung vieler Bürger. Die Selbstverwaltung und Controle freier Bürgervereine ist hier das allein wirksame Gegengift. Ferner entwickelt die freie Landraths- und Bezirksverfassung den lebendigen Gemeingeist, das Zusammenwirken und die politische, namentlich auch die landständische Thätigkeit. Sie macht gute landständische Wahlen möglich und verdrängt ihr Gegentheil, kalte Selbstsucht, Isolirung und Unfähigkeit für gute Wahlen, für tüchtige Wirksamkeit und für richtige Beurtheilung der Landstände.

Ueberall aber setzen wir freie, aus freien Bürgerwahlen hervorgegangene und öffent-

lich verwaltende, durch die freie Presse controlirte Vereinsbehörden voraus. Ist dieses nicht der Fall, so schleicht sich das Gift des gemeinsten Eigennutzes und Kastengeistes durch solche scheinbare Volksgewalten bis in die untersten Kreise der Gesellschaften, und zahllose Misbräuche und Bedrückungen werden um so qualvoller und verderblicher für die Bürger, je näher ihnen die Dränger stehen, je unmittelbarer sie dieselben in ihren wesentlichen Lebensverhältnissen beeinträchtigen und corrumpiren. Sie erregen dann, ähnlich wie die durch Mangel an Volkscontrole kastenmäßig, despotisch und bestechlich gewordenen Beamten, Haß, statt Liebe, für Staat und Verfassung; wenn auch nicht so unmittelbar die Regierung von dem öffentlichen Haß getroffen wird wie durch die Schlechtigkeiten der Regierungsbeamten.

Provinzialstände, welche wesentlich mehr als solche Landräthe, welche wahre landständische Rechte besäßen, würden ebenfalls den Staat zerstückeln, statt zu einigen und zu kräftigen. Sie würden auch dem zunächst der Regierungsdespotie günstigen, zuletzt aber auch dem Throne gefährlichen: „Theile und herrsche!" die beste Handhabe darbieten.

4. In die Augen fallend ist ferner die Wichtigkeit einer guten Organisation der Landstände für die Erhaltung der Verfassung. Je wichtiger sie sind, je wesentlicher sie für alle Rechte und Interessen des Vaterlandes wirken können, wenn sie gut organisirt sind, wenn sie durch freie gute Wahl, durch angemessene Stellung und Berechtigung so wie durch die fortdauernde lebendige, freie Sprache mit dem ganzen Volke, dessen treue, von ihm wohl controlirte Organe, die patriotischen und kräftigen Wächter des Gesammtwohles sind, um so verderblicher müssen sie bei dem Mangel jener Bedingungen früher oder später unfehlbar selbst wirken. Um so gefährlicher müssen sie die Volksfreiheit, die Volkszufriedenheit und die Volkstugend wie den Thron untergraben. Der Antrieb und die Gewalt zum Guten fehlen ihnen, die zum Bösen nicht. Sie werden privilegirte Landesverräther. Eine Zeit lang kann zwar vielleicht die Regierung den Haß, welchen ihre oder ihrer Beamten Erpressungen und fehlerhafte Maßregeln erzeugen, durch Hinweisung auf das stets gefällige „Ja" der Scheinstände diesen Letzteren zuweisen. Doch dieses hält nicht lange vor. Das Dasein von Ständen vermehrt die Ansprüche der Bürger auf Beachtung ihrer Rechte und Interessen und ihren Unwillen bei deren Verletzung. Und bald wird die wahre Quelle der Uebel erkannt und die öffentliche Lüge der Scheinverfassung mehrt den Unwillen und die Geringschätzung gegen die Regierung. Deutschen Volksstämmen insbesondere würde man auf die Länge nimmer ihre wesentlichen unverjährten und in heiligem Grundvertrage mit der Nation neu zugesicherten Rechte gegenüber ihrer Regierung (oben Bd. III. S. 769) und den Widerspruch kraftloser Scheinstände mit denselben verhüllen können. Von Oeffentlichkeit und Preßfreiheit nachher!

5. Eine der kräftigsten Garantieen der Verfassung, des Volksrechtes zugleich und der Sicherheit und Unantastbarkeit des Regenten, ist offenbar die Verantwortlichkeit der Minister. Nur muß auch sie nicht blos ein leerer Schein sein, wie in den meisten Verfassungen, sondern eine Wahrheit, wie in England. Jenes ist sie überall da, wo überhaupt und besonders durch Mangel an Preßfreiheit, an unabhängiger freier Deputirtenwahl, an Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Stände selbst nicht unabhängig sind, und wo kein unparteiliches, von der Besetzung durch die Minister unabhängiges Gericht für diese Anklagen Statt findet. Ein solcher lügenhafter Schein einer Verantwortlichkeit schadet ebenfalls nur und macht frevelhafte, blos nach ihrem Ehrgeize, nach ihren Kasteninteressen und nach ihrer Gunst bei auswärtigen Mächten sich bestimmende Minister nur frecher.

6. Von hoher Wichtigkeit ist es auch, daß der Fürst, so wie stets in früheren Zeiten (oben Bd. III. S. 775), wie nach vielen Verfassungen, z. B. nach der baierischen (10, 1), noch heut zu Tage der König vor der Huldigung des Volkes und vor anderen Regierungshandlungen, einen feierlichen religiösen körperlichen Eid auf die Verfassung schwöre, wozu Zeit, Ort, Umstände verfassungsmäßig genau festgestellt werden müssen. Die religiösen Motive, die natürliche Furcht vor der allgemeinen

öffentlichen Schande und Verachtung bei fürstlichem Meineide und vor der dadurch etwa dem Volke zu gebenden Veranlassung, gegen so unzweideutigen Treubruch auch seinerseits die Treue zu brechen, ja schon die feierliche Anerkennung der Verfassung, als eines freien Vertrages mit der Nation, geben dieser Gewährleistung, in Verbindung mit den übrigen, allerdings eine hohe Bedeutung.

Aber auch die Bürger, insbesondere auch die Wehrpflichtigen und die Beamten sollen billig, eben so wie die Fürsten und Minister, die Verfassung als den gemeinschaftlichen Grundvertrag beschwören. Daß alsdann ein solcher Verfassungseid Diejenigen, die ihn schwuren, den beiden bei dem Grundvertrage betheiligten Rechtssubjecten, dem Souverän und der regierten Nation, für die Heilighaltung dieses Eides verantwortlich macht, daß sie von beiden auf den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Wegen vor den allgemeinen oder besonderen Gerichten verantwortlich gemacht werden können, versteht sich von selbst. Es liegt im Wesen der Sache. Es wurde so auch stets anerkannt und — mit der Uebergehung jedoch der gemeinen, als Bürger noch nicht ansässigen Soldaten — auch in den neueren Verfassungen; so z. B. im zehnten Titel der baierischen Verfassungsurkunde, welcher alle sich ansässig machenden Bürger und alle Staatsbeamten für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich macht und die Ueberschrift führt: „Von der Gewähr der Verfassung".

Es gehört der Verwirrung und Umkehrung aller Rechtsbegriffe durch eine neuere politische Partei an, daß man diese klaren, unmittelbar der Natur der Sache entnommenen Rechtssätze leugnet und alle Bedeutung dieses Verfassungseides, alle Gewähr durch denselben zerstört, indem man dem einseitigen Belieben des Machthabers und seiner Minister die Kraft geben will, von dem Verfassungseide zu entbinden, gleich als wäre er zunächst und allein dem Fürsten als eine Gewähr geleistet worden. Allein ihm genügten der Huldigungs-, der Unterthanen- und Amtseid, als Eide der Treue und des Gehorsams gegen seine gesetzlichen Vorschriften und Befehle. Die Verfassung selbst ist aber entweder Nichts, ein Unding, ein Widerspruch mit ihrem Begriffe, oder sie ist ein fester, nicht einseitig abänderlicher Rechtsgrundvertrag, verbindet auch den Fürsten gegen das Volk und berechtigt dieses. Ein von der Verfassung vorgeschriebener Verfassungseid berechtigt also auch, und zwar dem Zwecke nach vorzugsweise das regierte Volk, das die Verfassung als Grundvertrag mit der Regierung zu Stande gebracht oder doch in gegenseitiger Rechtserklärung angenommen hat. Schon dadurch, daß verfassungsmäßig von den Beamten ein Verfassungseid gefordert wird, verwirft also zugleich die Verfassung selbst jene der Auflösung aller Staatsverbindung im Faustrechte und feudaldespotischer Herrengewalt entlehnte Theorie über die öffentlichen Diener oder Staatsbeamten. Nach ihr sollen sie nehmlich das nicht sein, was diese Namen sagen, nicht Beamte des Staates, des öffentlichen Gemeinwesens oder Beamte des Staatsregenten, als solchen, als eines Theiles und Organes dieses Gemeinwesens. Sie sollen bloße Privatdiener eines Herrn, gleich Knechten und Oberknechten seines Privatgutes, oder gleich den Lakaien seines Haus- und Hofhaltes sein. (S. dagegen oben Th. V. S. 400.) Daß vor der Feudal-Anarchie und Despotie die überall vom Volke gewählten germanischen Beamten wahre öffentliche Beamten des Gemeinwesens waren, daß sie es überall auch in dem Maße blieben oder wieder wurden, als die Idee von einem Staate, einer wahren Regierungsgewalt und Regierungsmajestät blieb oder wieder hervortrat, das vergessen jene phantastischen Faustrechtsritter, welche durch ihre der rohesten Feudalanarchie entlehnten Theorieen eben so die Würde der Beamten und des Thrones als die des Staates und der Bürger verletzen.

Daß der Verfassungseid der Soldaten und Officiere der Disciplin schade oder auch der wahren Autorität und Sicherheit des Regenten, ist ebenfalls ein Vorurtheil. Wenigstens bei achtbaren Männern, die nach dem Herkommen der letzten Jahrhunderte dieser Ansicht anhängen, ist sie dieses. Bei Anderen ist sie wohl nur ein Vorgeben, hinter welchem sich die Idee verbirgt, die Willkür des Regenten solle über der Verfassung stehen und die Kriegsgewalt der Landeskinder nach Belieben gebrauchen dürfen, um ihrer Väter, ihre eigenen und ihrer Kinder verfassungsmäßige Rechte unter die Füße treten

zu können. Aber die Verfassung und der möglichst feste Glaube an ihre heilige Unverletzlichkeit ist auch die sicherste Stütze des Thrones. Und so, wie es wenigstens bei civilisirten Völkern mit freien Verfassungen für alle despotische Unterdrückung der Bürger keinen allgemeineren Grund giebt als des Fürsten Mistrauen gegen die Bürger, sie achteten ihn oder seine Rechte nicht, so bestehet für alle Anfeindungen des Thrones der allgemeinste Grund in der Furcht vor dessen Gewaltmisbrauche. In England aber, wo vor den gewöhnlichen Gerichten auch der Soldat und Officier verantwortlich gemacht werden wegen Verletzung der Verfassungsrechte, ohne daß sie in Friedenszeiten selbst auch nur der höhere Militärbefehl schützte, giebt es ein tüchtiges, wohldisciplinirtes Heer. Doch die Zeit und die Entfernung jeder verderblichen Spannung des Mistrauens werden hier mehr vermögen als Theorieen.

Aehnliches ungefähr gilt in Beziehung auf die Erziehung des Thronfolgers. Daß die Güte derselben eine große Bürgschaft für die Verfassung und das Volksglück ist, leuchtet in die Augen. Auch ist es wohl klar, daß das Recht des Landes und seiner Stände, einige Mitwirkung in Bestimmung dieser Erziehung zu haben, nicht durch die väterlichen Privatrechte beseitigt werden kann. Gehört ein freies Volk dem Königshause, so gehört auch dieses hinwiederum dem Volke an. Der Vater und der Kronprinz sind zugleich öffentliche Personen. Und sie wollen, daß der Letztere die Zutheilung oder Anerkennung der öffentlichen Nationalgewalt von Seiten der Nation erhalte. Verfassungsmäßige Bedingungen der Befähigung zu diesem wichtigsten öffentlichen Berufe hätten also gewiß an sich nichts Verletzendes.

Eine andere Frage ist es: werden solche Bestimmungen nicht wenigstens großentheils vereitelt oder zu einer nachtheiligen Wirkung verkehrt werden können? Und dieses würde allerdings bei einem bösen oder von bösem Rathe abhängigen souveränen Vater möglich sein. Bei einem guten und nicht von schlechtem Rathe bestimmten Vater dagegen möchten solche Bestimmungen, wenn auch keinesweges immer und vollständig, doch öfter und zum Theil unnöthig sein. Dieses und die Schwierigkeit einer öffentlichen, einer ständischen Einwirkung auf die fürstliche Erziehung ohne Verletzungen von wenigstens sehr natürlichen Vorurtheilen und Gefühlen sind wohl die Gründe, warum in dieser Materie zwar viel Schönes und Gutes gesagt, aber fast nirgends ins praktische Leben übergeführt wurde. Daß aber viele, viele fürstliche Erziehungen noch gar einseitig und oft sehr betrübt sind, ja daß die Geschichte oftmals Beispiele aufweiset, wie einzelne fürstliche Verwandte oder intriguirende Hofleute, zum Theil sogar vom Auslande erkaufte Verräther, absichtlich Leib, Geist und Herz zukünftiger Thronfolger zu verderben, sie durch Neigungen zu Lastern verschiedener Art zu vergiften und zu entkräften suchen — wer, der die Geschichte kennt, mag diese allerunglückseligsten und scheußlichsten Thatsachen leugnen?

Und es sollte ganz und gar nicht zulässig sein, daß, eben so wohl zum Besten des Fürsten und des Fürstenhauses wie des Landes, die Verfassung einige Vorkehrungen gegen solches entsetzliche Landesunglück träfe, daß einigermaßen gewacht würde, daß dem zukünftigen constitutionellen Fürsten die Seele nicht mit Haß und Verachtung gegen die Verfassungsrechte des Volkes und deren Vertheidiger erfüllt, daß dagegen die zu einem tüchtigen Fürsten wesentlichsten Eigenschaften bei ihm ausgebildet würden? — Schon eine bestimmte öffentliche Rechenschaft über die Erziehung an die Stände und die Anhörung des Rathes derselben wären wichtig genug.

7. Ueber die Unentbehrlichkeit der altgermanischen Oeffentlichkeit der Rechtspflege, der wesentlichen Theile der Landesverwaltung und der ständischen Verhandlungen so wie der freien Wahrheit über sie und an sie, oder der Preßfreiheit wollen wir hier nicht handeln. Theils thun dieses die Artikel „Censur", „Oeffentlichkeit" und „Preßfreiheit", theils glauben wir nicht, daß wir solche Zweifler, die an diesen von allen freien Völkern im Leben erprobten, von ihnen und allen sachkundigen Freunden und Vertheidigern rechtlicher freier Verfassungen einstimmig anerkannten Grundwahrheiten und Grundbedingungen wirklich zweifeln oder zu zweifeln vorgeben, bekehren würden. Unfehlbar werden ohne diese Grundbedingungen, und insbesondere ohne die freie politische Presse der Tagesblätter, früher oder — je nachdem die

Nachwirkungen einer vorherigen Preßfreiheit oder theilweise factisch milderer Censur länger andauern — später die Verfassungseinrichtungen aller Kraft beraubt. Es werden — wenigstens wenn eine weniger gute Regierung eintritt, gegen welche doch gerade die ständische Versammlung ihre stärkste Kraft haben sollte — so weit es die Minister nur immer ernstlich wollen, die angeblichen Volkswahlen zu Regierungswahlen, die Volksvertreter zu Regierungs- oder Ministervertretern, zu Jaherren und Mithelfern aller willkürlichen Maßregeln der Minister, die jetzt durch die Stände gedeckt werden. Wenn die erste Auflösung der Kammern zur Ausscheidung unabhängiger Vaterlandsfreunde nicht hilft, so hilft die zweite oder die dritte neue Wahl, um alle freigesinnten muthigen Männer auszuschließen oder doch in der kleinsten Minderheit zuzulassen. Wären nun noch die ganzen geheim verhandelnden Gerichtshöfe und die einzelnen Richter nach Regierungsbelieben amovibel, ist der Beginn von Criminalprocessen und Verhaftungen ohne verfassungsmäßige feste Garantieen, dauert die Untersuchung und die Kerkertortur, die Quälerei, angeblich wegen unwahren, frechen Leugnens, ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht Jahre lang, mit furchtbarem Ausschlusse selbst von Weib und Kind; wären die Zeitungen hierüber wie über die Kammerverhandlungen nur offen für Schmähungen der Unglücklichen und Derer, die noch liberal zu sein wagen, nicht aber für ihren oder ihrer Angehörigen Widerspruch; kämen hierzu endlich noch die alsdann so leicht zu erwirkenden außerordentlichen oder Verdächtigkeits-Strafen, oder auch die Lossprechungen nur von der Instanz, verbunden mit willkürlichen Verbannungen von der Regierung und mit andern Nachtheilen, genügend jedenfalls, um nächst dem Ruin für Ehre und Vermögen, von politischen Rechten auszuschließen, — bestünde dieses Alles und noch Aehnliches, welches Volk wäre in solcher Lage tüchtig genug, um hiergegen auf die Länge seine Freiheit zu erhalten und die Regierungswillkür zu bekämpfen? Welches vollends, wenn es, an sich klein, nicht einmal durch das verzweifeltste Nothmittel der Gewalt auf Befreiung, sondern nur auf noch übermächtigere und fremde Gewältigung hoffen dürfte! Haben nicht die mächtigen Nationen der Briten und Franzosen den Despotismus Heinrich's VIII. und Napoleon's erduldet, selbst ohne solche geheime, langwierig-geheime Kerker- und Justizmorde und ihre zum Wahnsinne führenden Martern. — Gewiß, da, wo in ähnlichen Lagen etwa die Stände noch Gutes wirkten, wo noch freigesinnte Vaterlandsfreunde gewählt würden, oder offen für Wahrheit und Recht und gegen deren Unterdrückung die Stimme erhöben — da geschähe es aus Gnade, oder wenn man will, aus Güte der Regenten, der Minister. Aber gerade gegen nicht gute Regenten und Minister, gegen Willkür und Unterdrückung sollten überall (und wie auch auf dem Wiener Congresse und wiederholt am Bundestage alle Stimmen forderten) die Stände ihren Mitbürger und das Vaterland schützen. Könnten sie nun dieses unter jenen Voraussetzungen?

Dieses und Aehnliches mögen doch überall alle wohlmeinenden Rathgeber der Regierungen und alle wohlmeinenden Schriftsteller erwägen, welche freie rechtliche Verfassungen und ihre Sicherung ernstlich wollen, welche auch dieselben für eine Schutzwehr der Fürstenthrone, für einen Schutz des Vaterlandes gegen die traurigsten Schicksale innerer Bürger- und Bruderkriege und auswärtiger Interventionen halten. Freilich an solche Schriftsteller richten wir diesen Rath nicht, welche, entfernt von der sorgfältigen, treuen Beobachtung der Dinge in dem Leben der Völker, nur in ihren gutmüthigen Studirstubenphantasieen schwärmen und solche Dinge, solchen Misbrauch unter dem Schutze der Censurmacht wirklich für unmöglich halten; oder welche vollends, um hohe Gönnerschaft und um den Ruhm zufriedener Gemäßigtheit zu behaupten, die Möglichkeit nicht sehen wollen, dagegen aber die von keinem aller freien europäischen Völker gefürchteten Misbräuche der Oeffentlichkeit und freien Presse zum phantastischen Schreckbilde aufzerren. Franklin warf insbesondere den Deutschen vor, sie seien das am meisten unpraktische Volk in der Politik. In der That sieht man auch nirgends so sehr wie in Deutschland bei jedem durch längere Misbräuche und Fehler der Verwaltung herbeigeführten Unheile, welches verständige Politiker als unvermeidlich hatten voraussehen müssen, alle Welt in so hohem Grade überrascht und erst hintennach über die Ursachen empört. Diese

Thatsache bleibt jedenfalls wahr, mag man sie nun einer allzu phantastischen, gutmüthigen Schulstubenweisheit, oder mit dem berühmten Minister F. C. v. Moser — in seiner derben Sprache — einer deutschen hündischen Demuth oder Servilität zuschreiben. Diese Thatsache aber verdient darum stets aufs Neue gerügt zu werden, weil durch sie die Anwendung verderblicher Folgen für Fürst und Volk, so lange sie noch möglich ist, abermals und abermals verhindert wird.

Nur solche wohlmeinende Staatsmänner fordern wir auf zur ganzen ernsten Erwägung, was dem Vaterlande in dieser Beziehung Noth thut und an der Zeit ist, welche auch unter der Oberfläche censirter Zeitungsberichte die Sachen und die Stimmungen, ihr stilles, oft langsames, dann plötzliches Wachsthum erkennen können, und welche um keinen Preis den Vorwurf verschulden möchten, ihre Stimmen für das Wahre und Rechte erst nach einem erfolgten großen Unheile zu erheben, während sie dasselbe als muthige, ehrliche Männer vorher hätten beschwören helfen können.

Nur noch eine Bemerkung können wir bei Erwähnung der wesentlichsten aller Garantieen der freien Verfassung, ja für sich allein schon einer Verfassung — der Preßfreiheit nehmlich — nicht unterdrücken. Wir fragen alle Verständigen unter ihren Gegnern, hat sich nicht auch wieder in unserer allerneuesten Zeit aufs Neue bewährt daß die Censur zwar wohl das Gute und den Regierungen Vortheilhafte und das weniger Schädliche, dagegen nie das wahrhaft Gefährliche unterdrückt? Wohl verhindert sie fast überall die Enthüllung verderblicher Willkürlichkeiten und Misbräuche der Beamten, die wahren Stimmungen, Wünsche und Bedürfnisse der Bürger, die Entwicklung ihres patriotischen Gemeingeistes, ihre verständige Aufklärung. — Wohl auch verbannt sie manche minder schädliche Preßmisbräuche, einzelne übertriebene und rohe Aeußerungen und falsche, alsbald widerlegbare Beschuldigungen, vollends aber auch die wohlmeinende beruhigende Stimme von Ehrenmännern und ihre guten Wirkungen. Kraftlos aber zeigt sie sich gegen wahrhaft gefährliche, alle Leidenschaften selbst unmittelbar gegen die Regierungen aufregende, die allgemeine Ruhe ernsthaft bedrohende Aufreizungen, gegen das Gefährliche gerade in gefährlichen Momenten, gegen das nun gerade durch die bisherigen Wirkungen der Censur doppelt Gefährliche. Liegt dieses Alles nicht klar vor Augen für alle Verständigen in den religiösen Angelegenheiten, welche in diesem Augenblicke alle Gemüther und alle Federn beschäftigen? Es ist hier nicht der Ort, um irgend über diese Angelegenheiten selbst zu handeln. Aber das Eine, worauf es hier ankommt, darin sind die Vertheidiger der preußischen Regierung mit den Beobachtungen aller Unbefangenen einstimmig, daß bereits seit geraumer Zeit im Stillen, vollends aber seit dem Kölner Ereignisse, viele Bewohner verschiedener preußischer Provinzen im Osten und Westen der Monarchie, in den Rheinlanden, in Westphalen, in Posen und in Preußen, durch geheime und öffentliche Druckschriften, durch censirte und durch ausländische uncensirte Zeitungen und Flugblätter, durch zahllose falsche Nachrichten und schamlos gefälschte, bis in die untersten Volksmassen verbreitete Actenstücke, Hirtenbriefe, päpstliche Breven und andere angebliche officielle Erlasse in eine höchst bedauerliche Aufregung und ungünstige, zum Theil schon in eine fanatische — bei irgend einem unerwarteten äußeren Anlasse vielleicht unermeßlich verderbliche Stimmung versetzt wurden. Auf diese Stimmung aber scheinen die jetzigen Gegenschriften keineswegs genugsam und so zu wirken, wie es wohl bei allgemein freier Presse die Schriften und Zeitungen von Männern thun würden, welche dem Volke unmöglich als parteiliche oder abhängige Regierungsorgane dargestellt werden könnten und als ihnen und ihrer Kirche abgeneigt, als gewillt, ihnen ihre Religion zu nehmen und sie ketzerisch zu machen. Wir wollen nicht tiefer in diese Sache eingehen, wir wollen noch weniger wünschen, daß noch schwerere Ereignisse, als Folgen jener zum Theil schändlich betriebenen Aufreizung, unsere Ansicht noch deutlicher bestätigen. Wir hoffen auch, daß schon jetzt hier, wie in vielen wirklichen Revolutionen, welche unter Herrschaft der strengsten Censur in Spanien, Portugal, Italien und Deutschland ausbrachen, und in anderen Unfällen, bei welchen unter gleicher Herrschaft der wahre patriotische Gemeingeist und die rettende begeisterte Vaterlandsliebe so erstorben sich zeigten, daß die Berufungen auf sie keinen Anklang fanden — wir hoffen, daß, in gründlicher Erwägung aller dieser Verhältnisse, selbst bisherige Geg-

ner der Preßfreiheit Gründe zur Vertheidigung dieses heiligsten Palladiums der Freiheit und Wahrheit, des Rechts und der Civilisation finden werden.

8) Von der Publicität mußten wir schon in Verbindung mit der Preßfreiheit sprechen. Gerade die höchste und vollständigste Publicität ist die Mittheilung durch die freie Presse, wenigstens in einer Zeit wie die unsrige, wo, bei der Ausdehnung selbst unserer jetzigen kleineren Staaten und bei den täglichen Lebensbeschäftigungen, so viele achtbare Staatsbürger, so viele Mitglieder des großen Kreises, welchen die gesellschaftlichen, namentlich die ständischen Verhandlungen betreffen, und mit welchem sie in lebendiger Wechselwirkung stehen müssen, nicht mehr unmittelbaren Antheil an denselben nehmen können. Freilich soll nicht im Mindesten die Unentbehrlichkeit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen selbst abgeleugnet werden. Schon darum nicht, weil ja ohne sie eine rechtzeitige und treue Mittheilung durch die Presse nimmer und nimmer erfolgt und weil auch überall die Publicität der Preßfreiheit zuerst den wahren und den vollständigen Stoff liefert. Sodann aber auch darum nicht, weil die Oeffentlichkeit der Verhandlung selbst wie das öffentliche Gewissen auf die Volkswortführer und die Minister wirkt, und wie das belebende Wort auf das Volk, weil ohne Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen ein öffentlicher patriotischer Gemeingeist im Volke und eine treue und wahre Vertretung und Vertheidigung seiner Wünsche und Rechte menschlicher Weise nicht entstehen oder dauern können. Freilich hören wir auch hier wieder aus dem Munde jener eigenthümlich deutschen unpraktischen Politiker von Schauspiel und dergleichen reden. Was alle freien Völker der Erde, was unsere deutschen Vorfahren Jahrhunderte hindurch im Leben erprobten und bewährt fanden, das ist ihrer sublimen Schulweisheit unpraktisch. Würden wohl jene, würden die Engländer, die Franzosen und alle freien Völker der Erde, welche die Oeffentlichkeit der Gerichte und der Parlamente wie die volle Wahrheitsfreiheit im Leben kennen lernten, würden sowohl die ministeriellen wie die Mitglieder der Opposition anders als mit Mitleid den Staatsmann ansehen, der ihnen riethe, wegen deren etwaigen Misbrauches jene wesentlichen Rechte selbst aufzugeben? Was aber sollen wir ihm antworten? Haben denn nicht in Deutschland unsere früheren Landstände in allen deutschen Ländern, seitdem sie geheim und unter der Herrschaft der Censur verhandelten, es so weit gebracht, daß Schlözer sie eben deshalb großentheils als privilegirte Landesverräther bezeichnete und daß sie fast überall unbeklagt verstummten und erstarben oder aufgehoben wurden? Ganz besonders wichtig ist die öffentliche Verhandlung auch als die zwar geringere, aber auch praktischere Verantwortlichkeit der Minister, welche nun öffentlich wegen ihrer unlöblichen Maßregeln Rede stehen müssen. Unwürdige und unfähige Minister können mit der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit nicht bestehen.

9) Die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit wahrer vernünftiger Aufklärung und politischer Bildung des Volks für die Sicherung der Verfassung bedarf wohl keiner Beweisführung. Die freie rechtliche Verfassung eines Volks wäre gesichert gegen jeden Angriff, wenn alle Bürger einsähen, wie das feste Recht und die möglichste verfassungsmäßige Verbürgung des wahren Gemeinwohls auch ihr eigner Vortheil ist, wie sie mit ihren Mitbürgern im Wesentlichen dasselbe Interesse, dieselbe gemeinschaftliche Sache haben, und wie sie nur mit ihnen gemeinschaftlich ernstlich zu wollen brauchen, um auch die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte jedes Einzelnen zu schirmen; wenn sie einsähen, wie gering die Opfer bei solcher tüchtigen Gesinnung und Bildung gegen die Opfer und Leiden der Rechtlosigkeit und der Knechtschaft sind. Die ächte Politik, namentlich die Solonische, fordert wie die ächte christliche Moral, daß alle Bürger sich als Glieder eines gemeinschaftlichen Lebens, daß Jeder die Verletzung des Andern als seine eigene Verletzung fühlen und ansehen soll. Dumme, unaufgeklärte Bürger aber werden bald als Werkzeuge geistlicher und weltlicher despotischer, bald als Werkzeuge revolutionärer Volksverführer gegen ihr eigenes Glück, gegen ihr Vaterland und ihre Verfassung gebraucht werden.

Das wichtigste Mittel zur Volksaufklärung ist übrigens zugleich mit gutem Schulunterrichte die freie Verfassung, die Publicität und Preßfreiheit, insbesondere auch die

Verbreitung guter Volksschriften, Kalender und Volksblätter. (Oben Bd. II. S. 287 Bd. III. S. 112.)

Ein Abweg ist allerdings auch bei der Aufklärung, so wie freilich bei jeder Volkserziehung, auch der unaufgeklärten, zu vermeiden, die Vorherrschaft des Eigennutzes und Materialismus nehmlich. Hierzu ist, außer der sorgfältigen Unterstützung wahrer religiöser Bildung, Nichts wesentlicher als ein wahrhaft nationales, freies patriotisches Gemeinwesen, vor Allem aber eine sittliche würdige, alle Corruption ausschließende Regierungspolitik, der Gegensatz eines listigen, treulosen, selbstsüchtigen Justemilieusystems. Es scheint auf den ersten Augenblick unbegreiflich und ist dennoch sehr erklärlich, in welchem Grade eine solche unsittliche Regierungspolitik verderblich wirkt, eine Berufung der Regierung mit all ihren unendlichen Mitteln der Autorität und des Einflusses an die unwürdigen und selbstsüchtigen Neigungen und Leidenschaften des Volks, welche, ohnehin überall in der Mehrheit überwiegend, nur des Moments harren, wo sie, nach der Lösung der Zügel der öffentlichen Scham durch den Vorgang der Regierung, ungestraft losbrechen dürfen.

10) Eine ganz außerordentlich kräftige und dreifache Garantie der Verfassung ist ferner die Landwehr, ein im Wesentlichen oder vorzugsweise auf gut ausgebildete Volksbewaffnung, statt auf stehendes Heer und auf Lehn- und Lohnsoldaten gegründetes Vertheidigungssystem, eine Landwehr, wie im Ganzen Preußen in der neuern Zeit das beste Vorbild derselben gegeben hat. Eine doppelte, ja eine dreifache Garantie ist ein solches System. Zuerst schützt sie gegen auswärtige Feinde. Denn es ist bekannt, daß dieses System die zehnfache Anzahl von Streitern und in jedem Landestheile und in jeder Lage — sofern Staat und Verfassung patriotischer Aufopferung und Begeisterung sich würdig zeigen — eine fast unüberwindliche Vertheidigungsmacht liefert. Sodann ist die Landwehr gegen ehrgeizige und despotische Unterdrückung der eigenen Regierung die beste Schutzwehr, eben so wie ein kastenmäßig ausgebildetes stehendes Heer stets das unentbehrliche Werkzeug für dieselbe war. Zuletzt endlich begründet die allgemeine gleiche Ausübung der Pflicht der patriotischen Vertheidigung des Vaterlandes das höchste Gefühl wahrer Rechtsgleichheit und praktischer Vaterlandsliebe. Und es schützt die allgemeine kriegerische Ausbildung und der durch sie praktisch gewordene Gedanke des muthigen Kampfes und Todes für Ehre und Freiheit die Bürger gegen ihre eigene Verweichlichung und Entsittlichung, gegen das unwürdige, feige und feile Preisgeben der Freiheit und Verfassung.

11) Von großer Wichtigkeit für die Erhaltung der Verfassung ist ferner die verfassungsmäßige Fürsorge einestheils für die nöthige Revision und zeitgemäße Fortbildung, anderntheils gegen allzu leichte und verderbliche Aenderung der Verfassung. Für das Erstere, wofür die Griechen zum Theil eigene Beamten aufstellten, bedarf es indeß keiner andern Fürsorge als die, daß durch die freie Presse und die freien Associations-, Corporations- und Petitionsrechte und die jährliche oder zweijährige Versammlung wahrer, frei gewählter und öffentlich verhandelnder Volkswortführer stets lebendige Organe für alle Bedürfnisse, Interessen und Wünsche des Volks vorhanden sind. Sie werden unfehlbar alle Widersprüche, Lücken und Veraltungen der Verfassung und Anträge auf Verbesserungen zur allgemeinen Besprechung und Berathung bringen und so die Verfassung vor dem Tode bewahren, an dem allerdings unsere früheren deutschen Landstände starben, weil sie veraltet, unzeitgemäß, unter sich und mit den neuen Zuständen und Bedürfnissen des Volks in Widerspruch gerathen waren, indem jene Mittel zur Revision und Fortbildung fehlten. Wie durften Verfassungen und Stände, welche auf den feudalistischen Kriegsdienst und die feudale Patrimonialherrschaft über leibeigene Bauern gegründet waren, nach Veränderung aller dieser Verhältnisse selbst unverändert bleiben? Wie konnten sie, welche die neuen, selbstständig, kriegspflichtig und landesunmittelbar gewordenen Bürger weder repräsentirten noch zur eigenen Repräsentation zuließen, noch wahre Lebenskraft behalten und gerecht bleiben?

Die Gefahren allzu leichter und häufiger Aenderungen des grundgesetzlichen verfassungsmäßigen Zustandes, der gerade die feste Grundlage und Verbürgung

für alle anderen gesellschaftlichen Verhältnisse bilden, allgemeine Liebe, festes Vertrauen und eine heilige Scheu begründen, einen Damm gegen jede Willkür bilden soll — diese bedürfen ebenfalls keiner Ausführung. Vor Allem ist's gefährlich, wenn die stets wache Neigung der Regierenden und ihrer Minister nach Gewaltausdehnung nur die vielleicht abhängige oder bestechliche Mehrheit einer Kammer zu gewinnen braucht, um mit ihr die festesten Dämme gegen die Willkür, die heiligsten Rechte der Nation zu zerstören. Die in vielen Verfassungen vorgeschriebenen feierlichen Formen und größere Stimmenmehrheiten von zwei Dritttheilen oder drei Viertheilen für Veränderungen der Verfassung rechtfertigen sich also von selbst. Weniger die Festsetzung bestimmter Jahre, innerhalb welcher Nichts soll geändert werden dürfen. Wer kann die vielleicht plötzlich dringend gewordenen Bedürfnisse der Zukunft vorhersehen, oder wer darf zum Voraus ihre Berücksichtigung absolut abweisen?

Etwas ganz Anderes ist die Frage: sind die gewöhnlichen Stände, welche in Gemäßheit der bisherigen Verfassung und zu deren Vertheidigung vom Volke gewählt wurden, berechtigt, Hand an die Verfassung selber zu legen?

Das positive Recht der meisten Staaten, auch das der Engländer, legt dem Parlament dieses Recht, diese Omnipotenz bei. Doch versteht man dort unter dieser Gewalt sehr natürlich keineswegs ein Recht des Parlaments, alle möglichen Verfassungsrechte, selbst die wesentlichsten Grundbedingungen eines rechtlichen Zustandes und des Staatsgrundvertrags, wie etwa das Recht jedes Angeklagten auf unparteiisches Gericht, aufheben oder verändern zu dürfen. (S. z. B. auch oben Art. Franklin.) Stets erklärten die ersten Staatsmänner, daß eine Parlamentseinwilligung dieses nimmer vermöge, daß das Volk eine solche, eine Aufhebung namentlich der natürlichen und englischen Urrechte oder sogenannten Geburtsrechte der Briten, nur als rechtlose Gewaltthat anzusehen und abzuwehren habe. Aber die Gränzen solcher wesentlichen von den weniger wesentlichen Punkten sind schwer zu ziehen (s. Grundvertrag). Und auch bei den nicht absolut wesentlichen, wenigstens bei allen wichtigeren Verfassungsbestimmungen sollte durch die Verfassung selbst, mit genauer Bezeichnung derselben, festgesetzt sein, daß sie nur durch eine zu dem besonderen Zwecke solcher Verfassungsänderung vom Volke besonders erwählte Repräsentantenversammlung abgeändert werden dürfen. Daß so, wie die frühere Cortesverfassung wollte, die Wahlversammlungen zu dieser Aenderung in ihrer Mehrheit den bestimmten bindenden Auftrag ertheilen müßten, wäre wohl nicht zu billigen, weil die Verfassung selbst nur von einer gehörig gewählten Kammer die reifste Berathung erwartet. Wichtig aber ist es, die Stände beständig zu erinnern, daß sie nicht eine despotische, sondern nur eine an den Nationalgrundvertrag gebundene Gewalt besitzen. Und vor Allem ist es wichtig, daß Verfassungsänderungen nicht gemacht werden, ohne die ganze ernstliche Ueberlegung und möglichst allseitige, von der Gesammtheit der Nation ausgehende Prüfung. Sind freilich die Wahlen und die Presse nicht frei, hängen die ersteren, wenigstens der Mehrheit nach, ab vom ministeriellen Belieben, dann sind auch alle solche Bestimmungen vergeblich. Auch selbst für die Aufhebung der Verfassung könnte unter diesen Umständen die Regierung, sobald sie nur hartnäckig wollte, eine gefällige Kammer wählen lassen, und diese auch ohne neue Wahl bestimmen, nöthigenfalls der sonnenklaren Bestimmung der Verfassung zuwider, gewisse Abänderungen gar nicht als Verfassungsänderungen oder doch nur als Aenderungen unwesentlicher, blos reglementärer Bestimmungen zu erklären.

12) Gewährleistungen der Verfassung von auswärtigen Mächten können freilich zuweilen Gefahren für die Verfassung beseitigen. Aber sie haben noch häufiger große Gefahren in ihrem Gefolge. Der Garant, welchem natürlich das Urtheil zusteht, ob und in wie weit sein Schutz begründet ist, wer von den streitenden Theilen Recht hat, wird Richter über die wichtigsten inneren Rechtsverhältnisse. Seine selbstsüchtige Politik kann ihn zum Misbrauche seines Rechts bestimmen. Er kann bald zweckmäßigen Reformen und dem wahren Volksrechte zu Gunsten der Regierung oder einer aristokratischen Partei entgegenwirken, bald demagogisch-revolutionäre Pläne sogenannter

Volksparteien gegen die Regierung unterstützen. Wer denkt nicht der unglückseligen Garantieen der polnischen Verfassungen?

Weniger bedenklich ist an sich die Garantie einer einheimischen Bundesauctorität. Ja dieselbe kann höchst wohlthätig wirken, um alle störenden feindseligen Schritte zwischen Fürst und Volk, um alle traurigen Nothmittel zwischen ihnen zum Schutz ihrer verfassungsmäßigen Rechte auszuschließen, um eine unparteiisch vermittelnde Entscheidung und dann eine geordnete und kräftige Vollziehung derselben zu bewirken. Aber freilich werden diese guten Wirkungen nur irgend verbürgt sein durch eine wahrhaft nationale, mit den Hauptgrundlagen der Landesverfassung harmonirende Bundesverfassung eines wahren Bundesstaates, wie sie oben (Bd. II. S. 711) geschildert wurde. Ist der Bund ein blos völkerrechtlicher und hat die Bundesverfassung, haben die eigenen Verfassungen der mächtigeren Bundesstaaten von der garantirten Landesverfassung wesentlich abweichende Einrichtungen und Richtungen, so ist wohl, wenn die Menschen nicht Götter werden, eine hinlänglich unparteiische Schützung der beiden streitenden Theile im garantirten Staate und ein genügendes Vertrauen auf dieselbe nicht zu erwarten. Wie sollten rein monarchischgesinnte Staatsmänner eine demokratische Richtung oder Partei, auch wenn sie in ihrem besten Rechte wäre, nur gehörig verstehen oder vollends angelegentlich ihr Recht beschützen! Im deutschen Reiche freilich, obwohl dessen Glieder und dessen Haupt, der Kaiser, vorwiegend monarchisch waren, fanden doch die deutschen Bürger und Landstände häufig kräftigen Schutz. Aber hierzu wirkten fürs Erste die unabhängigen, mit inamoviblen Richtern besetzten höchsten Reichsgerichte, dann die durch das reichsständische Städtecollegium und die vielen kleinen geistlichen und weltlichen Reichsstände den Landständen analoge Bildung des Reichstags, und vollends das große Interesse des Kaisers für die Schützung der Landstände und des Volks gegen die Fürsten, welche ihm selbst seine monarchischen Rechte so höchst drückend beschränkten, und zwar um so mehr, je weniger er Mittel und Stützpunkte gegen ihre Fürstengewalt hatte.

Was insbesondere den deutschen Bund betrifft, so steht derselbe und die deutsche Bundesverfassung, die als integrirender Bestandtheil in die von acht größeren europäischen Mächten unterzeichnete Schlußacte des Wiener Congresses von 1815 wörtlich aufgenommen wurde, unter der Garantie dieser Mächte [12]) — eine Garantie, die alle jene vorhin erwähnten Charaktere der Garantieen auswärtiger Mächte haben möchte. Schütze Gott durch eine auch großen europäischen Kriegen und Krisen trotzbietende, unerschütterliche Kraft des deutschen Nationalbundes — wozu vor Allem thatsächlich begründetes vertrauensvolles, inniges Anschließen der Nation, ihrer kräftigen freiheitsliebenden, die Nationalmeinung bestimmenden Männer an denselben die Grundbedingung ist — unser deutsches Vaterland vor auswärtigen Schützungen und Interventionen, wie wir sie in dem dreißigjährigen Kriege und seitdem erfahren, wie sie vollends Polen erfuhr!

Der deutsche Bund selbst garantirt allen einzelnen Bundesregierungen den Besitz und die politische Selbstständigkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und die Integrität und die völkerrechtliche Sicherheit von ganz Deutschland [13]). Eine völlige Garantie der einzelnen deutschen Landesverfassungen durch den Bund aber findet nur Statt, wenn die Regierung und die Stände des Landes sie besonders verlangten, und der Bund sie alsdann übernahm, so wie in Beziehung auf die coburgische und meiningische, die mecklenburgische und die weimarische Verfassungen [14]). Außerdem verbürgt der Bund nach der Schlußacte nur die im Artikel 13 der Bundesacte für alle deutschen Staaten bestimmte Existenz landständischer Verfassungen und das Recht, daß dieselben, wenn sie in anerkannter Wirksamkeit bestehen, nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden, und ferner die in der Bundesacte in den Artikeln 12—19 besonders

---

12) Schlußacte des Wiener Congresses, Art. 53—64 und Art. 118. Klüber, Oeffentliches Recht §. 56. 187.

13) Bundesacte, Art. 11 und Klüber, Oeffentl. Recht §. 184. 221. 283. Oben Bd. IV. S. 570 ff.

14) Schlußacte Art. 60 und Klüber §. 225.

zugesicherten einzelnen verfassungsmäßigen Rechte deutscher Unterthanen, so wie endlich Schutz gegen verweigerte oder gehemmte Rechtspflege [15]).

Zur Sicherung des monarchischen Princips und der inneren Ruhe haben außerdem Bestimmungen der Schlußacte und verschiedene Bundesschlüsse, vorzüglich die von 1819, von 1832 und 1834, Bundeseinwirkung festgesetzt gegen eine diesen Principien widerstreitende Ausdehnung landständischer Rechte, insbesondere auch der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, gegen Preßfreiheit, Volksversammlungen u. s. w., gegen gewaltsame Selbsthilfe der Unterthanen gegen die Regierung und gegen Steuerverweigerung [16]).

Dieses Alles aber sind besondere Zusicherungen zum Schutz der Regierungsrechte, und nicht für die Unterthanenrechte. Und schon dadurch, daß der Bund nur auf besonderes Verlangen und nach seiner besondern Bewilligung die landständischen Verfassungen garantirt, vollends aber nach den Art. 53. 55. 61. der Schlußacte verheißt der Bund den Unterthanen keinen allgemeinen Schutz gegen Verletzungen ihrer landständischen und sonstigen Rechte von Seiten ihrer Regierungen. Der Art. 61. sagt wörtlich: „Außer „dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und „der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel bisher festgesetzten Bestimmungen, ist die „Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitig„keiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht „den im Art. 26. bezeichneten Charakter annehmen." Jene bisherigen Artikel über Landstände aber, die Art. 54.—60., enthalten zu Gunsten der landständischen und Volksrechte Nichts, als daß die Bundesversammlung darüber zu wachen habe, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen existiren, und dann, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden nur in verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, und endlich, daß besondere Garantie nachgesucht und zugesagt werden kann. Der Art. 26. aber begründet die Bundeshilfe nur zum Schutz der Regierungen gegen Widersetzlichkeiten der Unterthanen.

Freilich haben nun zwar Viele mit Klüber (öffentl. R. §. 75. und 225. 283. 297.) aus dem Zwecke des deutschen Bundes einen allgemeinen Bundesschutz auch für alle landständischen und Unterthanenrechte begründen wollen. Aber nach den obigen Ausführungen (Bd. II. S. 723—729 und Bd. IV. S. 570) folgt aus der Natur eines bloßen Staatenbundes, aus dem ausgesprochenen Zweck und anderen ausdrücklichen Bestimmungen des deutschen Bundesgrundvertrags, als ersten Grundgesetzes für alle gültige Bundesthätigkeit, und aus den Willenserklärungen seiner Gründer bei Eingehung desselben, daß der Bund ein blos völkerrechtlicher Verein sein und in Beziehung auf die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse keinerlei Einwirkung haben solle, außer den wenigen zur Erhaltung deutscher Nationalverbindung und deutschen Nationalrechts in den besonderen Bestimmungen ausnahmsweise den deutschen Bürgern zugesicherten Rechten. Zwar entgegnet man hierauf, daß hier jene späteren Bundesbeschlüsse von 1819, 1832 und 1834 und manche Artikel der Schlußacte doch eine Reihe von Bestimmungen für staatspolizeiliche Sicherung der inneren staatsrechtlichen Verfassungs- und Polizeirechte der Regierungsgewalt und zugleich auch Beschränkungen derselben zum Zwecke der inneren Ruhe enthielten, welche, wie Zachariä behauptet, sogar den Bund in einen Bundesstaat umwandelten, und dann, daß es doch nicht Absicht der hohen Contrahenten habe sein können, mit Bundesgewalt blos die Regierungsrechte, nicht aber auch gleichmäßig die Rechte des Volkes und der Bürger zu schirmen und so, in natürlicher allmäliger Fortwirkung eines so einseitigen Princips, einen von dem ursprünglich beabsichtigten wahren „allgemeinen Rechtszustande von ganz Deutschland" sehr abweichenden Zustand hervorzubringen.

Hierauf aber muß es hier genügen, nur Folgendes zu erwidern:

Fürs Erste wurden mehrere von jenen citirten Bestimmungen, so wie die über die

15) Schlußacte Art. 29.

16) Art. 25—28 und Beschlüsse der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, N. I. A. b.

Aufhebung der Preßfreiheit, über die Universitäten, über bundespolizeiliche oder gerichtliche Rechte in Beziehung auf demagogische Umtriebe, ausdrücklich nur als provisorische und temporäre Ausnahmsbestimmungen bezeichnet.

Fürs Zweite kann eine Umänderung der rechtlichen Natur und Zweckbestimmung des Bundes aus einem völkerrechtlichen Staatenbunde mit seinem Zwecke einer blos völkerrechtlichen Sicherheit in einen staatsrechtlichen Bundesstaat in keiner Weise angenommen werden, da dieser Absicht sogar ausdrücklich in der Schlußacte Art. 1, 2, 3 widersprochen wird, und da ja eine solche dem Grundvertrage und ersten Grundgesetze des Bundes, und mithin der anerkannten Competenz der Bundesversammlung, widersprechen würde (Schlußacte, Art. 3 und oben Bd. IV. S. 572), und überhaupt auch rechtlich nur denkbar wäre nach den Bedingungen der Natur eines staatsrechtlichen Nationalvereins (Bd. II. S. 717), jedenfalls also nur mit Vermehrung, nicht mit Verminderung der activen Theilnahme der Nation und ihrer freien Stimme in den Bundesangelegenheiten.

Fürs Dritte endlich war es wohl gerade bei den hohen Bundescontrahenten jene Erwägung der Gerechtigkeit und der politischen Nothwendigkeit, gegenüber jenen späteren bundesgesetzlichen Schützungen der fürstlichen Rechte, auch einen Schutz für die landständischen Rechte der Unterthanen zu begründen, welche das Bundesschiedsgericht von 1834 in das Leben rief. Und gewiß jene Grundidee an sich und daß ihr gemäß die Regierungen und Stände, als gleichberechtigte Rechtssubjecte, vor einem völkerrechtlich constituirten Schiedsgerichte gegenübergestellt werden sollen — dieses nimmt billig die dankbare Zustimmung aller guten Deutschen in Anspruch, und wir konnten daher ein unbedingtes Entgegenstreben mancher, zum Theil auch gewichtiger Stimmen gegen die neue Einrichtung niemals billigen. Eine andere Frage, die uns aber hier zu weit führen würde, ist die, ob und in wie weit die noch neue und noch unerprobte Einrichtung zur vollständigen Verwirklichung eines jener bundesmäßigen Schützung der fürstlichen Rechte entsprechenden vollständigen Schutzes auch der Unterthanenrechte ausreicht, inwiefern die Ernennung der Schiedsrichter im Allgemeinen durch die Regierungen, und inwiefern vorzüglich das, daß es von dem freien Belieben der Regierungen wie der Stände abhängig ist, ob sie die schiedsrichterliche Vermittlung annehmen wollen — wozu gerade die in Unrecht befindlichen am Wenigsten geneigt sein werden — sich in der Erfahrung bewähren, oder einer weitern Entwickelung der Idee Platz machen werde? Die Idee selbst entspricht jedenfalls höchst löblich der Gerechtigkeit, die keinen rechtlichen Zustand bei blos einseitigem Schutze nur des Einen Theiles kennt, und eben so der Staatsweisheit, die im Inneren des Nationalbundes nicht blos in Zeiten des Friedens den Ausdruck der Unzufriedenheit, sondern für die Zeiten der Gefahren die wirkliche Existenz derselben, die Existenz einer mit dem gesellschaftlichen Zustande unzufriedenen, ihm nicht vertrauenden Gesinnung ausschließen und durch Abhilfe der Beschwerden auf rechtlichem Wege deren Durchführung auf ungesetzlichem, eben so wie unglückliche auswärtige Interventionen verhindern muß.

Alles dieses würde um so mehr die höhere Staatsweisheit in Anspruch nehmen, je weniger etwa die inneren Garantieen der Verfassung ausreichen, um den von den Gründern unseres neuen deutschen Rechtszustandes beabsichtigten Schutz eines festen Rechtszustandes gegen Regierungswillkür in jeder Lage zu verbürgen; je weniger etwa schon wegen ihrer Neuheit und ihrer noch unvollkommenen Ausbildung die neuen Institutionen dazu hinlängliche Kraft haben, je mehr frühere dagegen, so wie etwa die Inamovibilität der Richter, die große Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, ja Wehrkraft der früheren Landstände, insbesondere auch der Städte, die Selbstständigkeit der Corporationen überhaupt, insbesondere auch der Universitäten und die Wirksamkeit ihrer Spruchcollegien, und andere verschwunden sind.

Das übrigens kann wohl behauptet werden, daß die Zusicherung von Ständen zugleich als Minimum diejenigen wesentlichen ständischen Rechte zusichert, welche geschichtlich und, wie auch die Paciscenten des Bundesvertrags anerkannten, schon in

dem Begriffe deutscher Stände liegen. (Oben Bd. III. 788 und 800.) Was wäre denn auch sonst zugesichert? Doch werden keine äußeren Garantieen jemals die inneren genügend ersetzen.

13. Der Verfassungseid der Bürger und Beamten wurde schon oben (6.) besprochen.

14. Eine Hauptgarantie eines würdigen Rechtszustandes, eines freien gebildeten Volkes, das Wesen jener aus monarchischen, demokratischen und aristokratischen Elementen gemischten Verfassung, welche das Ideal fast aller großen Staatsmänner, die beste Grundlage edler Freiheit fast bei allen freien Völkern war, diese Garantie für die Erhaltung der übrigen Garantieen ist jene richtige Vertheilung der Gewalten, welche die Briten das Gleichgewicht derselben nennen. Sie, welche verhindert, daß eine einseitige Richtung, wie die der Volksfreiheit auf Kosten der Staatseinheit oder diese auf Kosten jener, und die ihrer Hauptorgane unbeschränkt und übergewaltig werde und widerstandslos Alles mit sich fortreiße, welche gegen deren Ueberschreiten die selbstständige heilsame Gegenwirkung des anderen entgegenstellt, wurde bereits oben (Bd. II. S. 778. V. 33.) entwickelt und gegen die Einwendungen von Schultheorieen vertheidigt. (S. auch unten Gleichgewicht und Verfassung.) Alles kommt aber hierbei darauf an, nur wesentliche und gesunde Richtungen und Organe mit der gehörigen selbstständigen Kraft und Freiheit gegenüberzustellen und sie zugleich in der höheren Harmonie des lebendigen organischen Ganzen des sittlichen Gemeinwesens friedlich zu einigen.

15. 16. Die Nothwendigkeit einer völlig unabhängigen Justiz, einer öffentlichen Rechtspflege und in Criminalsachen des Geschworenengerichtes zum Schutze einer freien Verfassung bezweifeln wohl selbst in Deutschland Solche, wirklich eine freie Verfassung, einen gesicherten Rechts-Zustand wollen und darüber sachkundig mitsprechen können, und welche nicht wollen, daß die politischen Freiheiten in der Verfassung nur zum Fallstricke für ehrliche Männer verkündet werden, eben so wenig als die Bürger von England und Frankreich oder die in anderen freien Ländern darüber im Zweifel sind. Weitere Ausführungen enthalten die Artikel Ableugnung, Cabinetsjustiz, Oeffentlichkeit und Geschwornengericht.

17. Das ganze freie Verfassungsrecht aber wird nur bestehen, wenn die ihm entsprechenden richtigen Lebensgrundverhältnisse erhalten werden, nehmlich sittliche monogamische Ehe- und Familienverhältnisse, freie unkastenmäßige Standesverhältnisse, auf wahre Sittlichkeit hinführende Religion, freies und friedliches Nebeneinanderbestehen von Staat und Kirche und freier Wissenschaft, repräsentative, collegialische Gesellschaftsformen, eine durch freie ökonomische und gewerbliche Cultur und durch freie Wissenschaft geleitete Volksbildung[17]).

18. Endlich bedarf es für das sittlich-vernünftige freie Grund- oder Verfassungsgesetz, es bedarf für die ganze freie Verfassung der steten Erhaltung ihres Grundprincipes oder ihrer eigenthümlichen Lebenskraft, der rechten Willensrichtung im Volke. Diese aber besteht in der Herrschaft der sittlichen Vernunft oder zunächst in der Bürger freier, sittlicher, thatkräftiger Achtung ihrer eigenen und ihrer Mitmenschen sittlicher persönlicher Würde, ihrer Ehre und Freiheit; sie besteht, mit anderen Worten, in dem lebendigen sittlichen freien Gemeingeiste[18]). Wenn und so lange etwa nicht dieses höhere Grundprincip in dem Leben der Staatsgesellschaft, in dem einflußreichsten, wirksamsten Theile derselben vorherrscht, sofern nicht diese Lebenskraft die Glieder des Vereines durchströmt oder zusammenhält, — wenn etwa die Grundprincipien der Despotie und Theokratie, sinnliche selbstsüchtige Triebe, selbstsüchtige despotische Herrschsucht oder sinnliche Furcht, wenn blinder theokratischer Aberglaube in den Menschen vorherrschen und sie

---

17) S. oben Band I. S. 60. III. 226 und C. Th. Welcker, System Bd. I. S. 408. 361. 386.

18) S. oben Bd. III. S. 226 und die letztgenannte Schrift S. 406. S. 353. S. 381, und unten Gemeingeist und Princip.

regieren, alsdann und so lange wird auch nicht von Erhaltung wahrer Freiheit oder vernunftrechtlicher freier Verfassung die Rede sein können. Sie werden unterdrückt, so wie in dem sinnlichen, selbstsüchtigen, also despotischen Fürstenrechte und Feudalismus, wie in der blindgläubigen, also theokratischen, hierarchischen Zeit (oben Bd. III. S. 741), wie in Griechenland und Rom zur Zeit der Verderbniß. Sie kamen im neueren Europa nur in dem Maße allmälig wieder zur Vorherrschaft, als mit immer größerer Zerstörung der despotisch faustrechtlichen und der theokratischen Grundverhältnisse und Grundprincipien die der freien Verfassung oder des Rechtsstaates reiner und kräftiger hervortraten. (Bd. III. 760.)

III. Durch den Verein nun aller dieser Garantieen des höchsten irdischen Gutes, was für freigeborene Männerherzen, was für ein edles Volk gedacht werden kann, der Freiheit nehmlich und eines freien Vaterlandes, werden dieselben glücklicher geschützt als durch die traurigen äußersten Mittel der absoluten Steuerverweigerung zum Zwange gegen den Regenten (nicht etwa blos als eine Berufung von dem Ministerium an den Fürsten und von diesem an neue Volkswahlen) und der gewaltsamen Widersetzlichkeit und Revolution. Gewähre die Verfassung, so wie die britische, jene friedlichen Mittel, um die für Fürst und Volk so gefährlichen unfriedlichen auszuschließen, wie sie jetzt in dem freien Britannien sicherer als irgendwo ausgeschlossen sind!

Gern aber schließe ich — durch die Erinnerung an der freiheitskräftigen Briten Geschichte und Verfassung zurückgeführt auf die wichtigste aller Garantieen der freien Verfassung und zugleich auch ihre schönste Frucht, auf jene höhere Lebenskraft derselben — die wahre Tugend — diese Ausführung mit dem Ausdrucke einer nun vor einem Vierteljahrhunderte, während der Zeit des höchsten Druckes der Napoleonischen Herrschaft, von mir ausgesprochenen Ueberzeugung [19]: „Auch die besten Verfassungen sind dem Verderben ausgesetzt. Die Formen werden von dem lebendigen Geiste des öffentlichen Lebens überwältigt, und vergeblich wird der Körper gepflegt, wenn die Seele entflohen ist. Keine Verfassungsform schützt je ganz vor Usurpation und Despotismus. Es ist nur Eines, was mit voller Gewißheit die Freiheit der Bürger, die Sicherheit des Regenten, die Herrschaft des rechten Gesetzes, das Wohl und die Würde des Staates verbürgt, mit welchem keine Macht der Erde sie vernichtet, ohne welches keine sie hält — die Tugend der Bürger —, die auf ihr allein beruhende unverbrüchliche Achtung eigener und fremder persönlicher Würde. Nicht jene passive Gutmüthigkeit und Indolenz, die wohl unthätig murrt, zuletzt aber jede Schmach sanftmüthig leidet, sondern jene wahre Tugend, die, rastlos ihr hohes Ziel zu erringen strebend, um dieses selbst willen, männlich Vieles trägt, aber lieber den Tod als Entehrung, als Erniedrigung duldet. — Wie durch sie allein der wahre Rechtsstaat geworden, so besteht er auch nur durch sie fest und dauernd: denn nur die Kraft, welche den Staat schuf, vermag ihn zu halten."

C. Welcker.

Gastrecht (Fremdenrecht). Das Wort Gastrecht bezeichnet im Allgemeinen den Inbegriff der auf Gäste, d. i. Fremde, bezüglichen Rechtsnormen und Gewohnheiten, im engeren Sinne aber die den Fremden in einem Lande eingeräumten Vorrechte hinsichtlich der Rechtspflege (s. unten Gastgerichte), so wie den Inbegriff der Verhältnisse, welche zwischen einem Einheimischen und Fremden dadurch entstehen, daß jener diesen als Pfleg- und Schutzgenossen (Gast im engsten Sinne, Gastfreund) in sein Haus aufnimmt (Gastfreundschaft).

I. Der Begriff von fremd bildet den Gegensatz von einheimisch und bezeichnet sonach Alles, was nicht in der Heimath, d. i. in dem zum Wohnen und zu den sonstigen Lebenszwecken bestimmten und benutzten Raumbezirke irgend einer Genossenschaft (Land — Inland) entsprossen und darum dieser nicht angehörig ist; was sonach die Merkmale einer anderen Heimath, einer anderen Genossenschaft an sich trägt. Wie nun der Begriff von Heimath und Genossenschaft bald enger und bald weiter genommen wird, so verengt und erweitert sich auch der Begriff von fremd, welcher sich hiernach eben so

19) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe. 1813. S. 107.

auf örtliche und provinzielle als auf staatliche und völker- oder sprachstämmliche Ungenossenschaft bezieht. Die Griechen nannten alle Sprachfremden Barbaren. Ein Gleiches thaten die Römer, welche sich Anfangs den Griechen gegenüber selbst so nannten, nachher aber vorzüglich jene Völker, welche weder Griechen noch Römer waren und nicht zur römischen Herrschaft gehörten, also mit ihnen in keiner Art von Genossenschaft standen, mit dem Namen Barbaren belegten. Daß man mit diesem Worte nachher auch das Rohe, Ungesittete, kurz den Gegensatz von griechischer und römischer Urbanität bezeichnete, war eine natürliche Folge von der Vergleichung des Einheimischen mit dem Fremden. Denn ein vom Selbstgefühle und Selbstbewußtsein durchdrungenes Volk kann nur, was ihm eigenthümlich angehört und von ihm ausgeht, gut, trefflich und gesittet finden und den Gegensatz hiervon nicht kräftiger ausdrücken, als wenn es denselben mit dem Antinationalen bekennzeichnet. Auch unter den alten Deutschen war das Bewußtsein ihrer Spracheinheit stets in der Erinnerung und nie ohne politische Wirkung geblieben, wiewohl bei dem Mangel eines bleibenden, alle Volksstämme vereinigenden äußeren Bandes eine nationale Bezeichnung des Sprachfremden (des Alirarto oder Aljaradza [1]) niemals üblich werden konnte. Denn die Einheit der deutschen Volksstämme war mehr eine innere und ging nur in Zeiten gemeinsamer Gefahr auf so lange, als diese dauerte, auch in eine äußere, in ein völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß über. Außerdem lebten die einzelnen Stämme wie große Familien neben einander in gesonderten Genossenschaften, ohne daß sich der eine um den anderen kümmerte. Die sprachfremden Nachbarvölker wurden von den anwohnenden deutschen Stämmen bald überhaupt nur als fremde, bald als solche, die außerhalb der Landesgränze (dem Walde) wohnen (Walli — Wallenses [2]) — später Wällische oder Welsche), bald nach dem Volksnamen selbst, z. B. Albani [3]), Vreysen [4]) bezeichnet — Benennungen, die sodann im Allgemeinen das Fremde ausdrückten. Auch das Wort fremd bezeichnet sprachlich blos Einen, der fram (aliunde, von fernher) ist, wofür man auch andere Ausdrücke hatte, z. B. Aljakunja (alienigena), Alilanti (Alilandi, Elilanti, Ellenti — Ellende) [5]), d. i. die vom Ael-Lande (vom fremden [anderen] Lande) sind. Der ins Land kommende Fremde hieß herkommender Mann, Gast [6]), und ein heimathlos herumschweifender Fremdling Wargangus [7]) (Vagabund). Die Hauptbeziehung des Begriffes der Fremdheit war und blieb immer die zu einer rechtlichen Genossenschaft im Lande oder zur Volksgenossenschaft überhaupt. Wer nicht dazu gehörte, nicht an den Rechten und Pflichten irgend einer Genossenschaft Antheil hatte, oder diesen zur Strafe verlor, oder freiwillig aufgab, war ein Fremder. So bildeten bei den Römern alle non cives die peregrini im weiteren Sinne,

---

1) M. s. J. Grimm, d. Rechtsalterth. S. 396.

2) M. s. Du Fresne, Gl. s. v. Walla u. Wallus. Der Name Wallis blieb als Eigenname in Großbritannien und in der Schweiz. Vorzugsweise wurden die Italiener, mit denen die Deutschen in beständigen Fehden lebten, Welsche genannt. Das französische étranger (alt: strangier) von extraneus bezeichnet dasselbe.

3) Die Albani sind die Angli (cf. Laurierius gloss. du droit François s. v. Aubains. Puffendorf T. III. obs. 14. §. V. not. *), woraus sich zugleich erklärt, warum diese Benennung der Fremden vorzugsweise in Gallien üblich wurde. Das Aubain ist nur die gewöhnliche franz. Umbildung. Die Ableitung von alibi natus ist theils deshalb irrig, weil nicht alle Aubains alibi nati waren, theils zu gekünstelt. Das Letztere gilt auch von Möser's (Patr. Phant. Bd. III. Nr. 66. S. 359.) Ableitung, als sei Albanus ein solcher, der nicht im Heerbanne zu fechten pflichtig gewesen.

4) Statut. Susat. ap. Emminghaus p. 103 u. 150.

5) J. Grimm a. a. O. Phillipps, Deutsche Gesch. Bd. I. S. 132; bes. Note 33 u. S. 142. Die jetzige Bedeutung des Wortes Elend (Jammer) ist von dem traurigen Geschicke der Einheimischen abzuleiten, welche aus der Heimath verbannt (Vargus l. Sal. 58. 1.) und in das Ael- (Eli-, El-) Land verstoßen worden sind. Phillipps a. a. O., Note 33.

6) J. Grimm a. a. O. S. 5. 248. 249 u. 396. Die Wörter Gast (host, gaest), hostis (hostia), hospes gehören wohl zu der Sanskritwurzel „ghas".

7) Grimm a. a. O. S. 396. Einen weiteren Begriff verbindet mit diesem Worte z. B. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter I. S. 98, Note 15. (I. Ausg.); auch Rogge, Das Gerichtswesen S. 54.

die in den älteren Zeiten hostes genannt wurden [8]). Der Begriff von Civität war zudem bei den Griechen und Römern sehr beschränkt, weil sie keine auf Völker begründete Staatsverfassung kannten, sondern die Verfassung nur auf Städte berechnet, nur eine Stadtverfassung war, und selbst diese dachte man ohne Sklaventhum nicht als möglich. Wer nicht Vollbürger der herrschenden Stadt war, gehörte zu den Sklaven oder Fremden. Daher wurden die eroberten Gebietstheile auch nicht mit der herrschenden Stadt zu einer gemeinsamen Regierung, zu Einem großen Staatskörper einverleibt, sondern nur nach völkerrechtlichen Verträgen oder Verwilligungen unter mehr oder weniger harten Bedingungen als socii, confoederati ꝛc. der Herrschaft der Hauptstadt unterworfen, und die Bewohner derselben als Unterworfene — als Fremde im weiteren Sinne — behandelt. Wahre Staats-Verfassungen, d. h. organische Einigungen der verschiedenen Staatsgenossen zu Einem Volke mit gleichen Rechten und Pflichten, waren dem Alterthume unbekannt; diese wurden erst durch das Christenthum möglich. Die alten deutschen Verfassungen waren dagegen deshalb auf eine weitere Grundlage gebaut, weil sie auf Volksstämmen beruheten, welche unabhängig neben einander lebten, und nicht auf Städte, sondern auf Grundeigenthum gegründet, sohin keine Stadt-, sondern Landgemeinden waren. Eine Verschmelzung der einzelnen Völkerschaften in ein größeres Ganze konnte hier nur nach dem Principe der gegenseitigen Gleichheit erfolgen und wurde zudem durch die stets wirksam gebliebene Stammverwandtschaft sehr erleichtert.

II. Das Schicksal der Fremden in einem Staate hängt stets von der Beschaffenheit der Staatsverfassung und Regierung und der diese bedingenden Culturstufe des Volkes ab und ist daher auch nach diesen Gründen, wie diese selbst, veränderlich. Es ist hier der Ort nicht, nachzuweisen, wie durch das feindliche Zusammentreffen verschiedener Völker — durch Kriege — die Sklaverei entstand, indem die Sieger die Besiegten diesem harten Loose unterwarfen, sie, gleich den erbeuteten Sachen, zu ihrem Nutzen verwendeten und wie eine Art von Hausthieren behandelten; wie die Sklaverei, einmal ins Leben eingeführt, immer weiter um sich griff; wie man dieselbe, ein die Menschenwürde verhöhnendes Unrecht, sogar in ein Rechtssystem brachte; wie sie noch in unserer Zeit Vertheidiger fand und selbst durch das Christenthum, dessen hohe Idee freilich noch nirgends ganz begriffen worden ist, bis jetzt noch nicht völlig verbannt werden konnte. Denn hier soll nur von der Behandlung der einzelnen Fremden unter friedlichen Verhältnissen die Rede sein, wobei natürlich mehr auf den staats- als privatrechtlichen Gesichtspunkt Rücksicht zu nehmen ist.

A. Je roher ein Volk ist, desto härter ist auch im Allgemeinen das Schicksal des Fremden, der die Wohnplätze desselben betritt. Wie ein Kind durch alles Unbekannte aufgeschreckt und mistrauisch gegen den Fremden, der vielleicht als Kundschafter eines fremden Volkes kommt, wird es denselben in der Regel als einen Feind um so mehr behandeln, als es den Umfang seiner Befugnisse nicht nach Rechtsprincipien, sondern nach seiner Gewalt bemißt, in der Begränzung des Könnens auch allein die Gränzen des Dürfens erblickt. Denn die Völker auf dieser Culturstufe haben eine durchaus egoistische Richtung und ihre eigenen Volksgottheiten, die natürlich die Welt nur für sie geschaffen, nur sie zu schützen und nur für sie einen Himmel in Bereitschaft haben, und die es mit Wohlgefallen aufnehmen, wenn ihnen Feinde zum Opfer gebracht werden. Steht bei einem solchen Volke noch überdies eine Priesterkaste an der Spitze, welche die Gunst der Götter nach den Standesclassen unabänderlich abmißt, so wird den Fremden, die natürlich, als zu keinem Stande des Volkes gehörig, gar keinen Schutz finden können, der Eintritt in das Land schon aus Politik von der Priesterschaft erschwert oder völlig untersagt werden. Jeder Fremde muß für einen Feind der Götter und somit auch des auserwählten Volkes um so mehr erklärt werden, als solche Fremdlinge leicht durch Verbreitung anderer Ansichten der Priesterschaft das einträgliche Spiel verderben, dem Einflusse und der Herrschaft derselben schaden könnten. So ist z. B. in Japan und China jedem Fremden der Eintritt bei Todesstrafe unter-

8) Schweppe, Röm. Rechtsgesch. (2. Ausg.) §. 149. Rein, Das röm. Privatrecht (Leipzig 1836) S. 106. Nr. 2.

sagt. Rohe Völker sind indessen wieder von einem tieferen moralischen Gefühle geleitet und daher für innige Gastfreundschaft weit mehr empfänglich als intellectuell berechnende Völker. So z. B. wird die Gastfreundschaft von den Bewohnern der Wüsten Arabiens noch jetzt in einer Weise, wie kaum bei irgend einem hochcivilisirten Volke, ausgeübt. Der einkehrende Fremde wird von dem Gastwirthe brüderlich empfangen und mit dem Besten, was das Haus zu spenden vermag, bewirthet. Er kann bleiben, so lange er will, und ist der Vorrath an Lebensmitteln aufgezehrt, so führt der Wirth den Gast bei irgend einem Nachbar ein, der sodann Beide mit gleicher Freigebigkeit und Freundlichkeit bewirthet. In ähnlicher Weise haben die Circassier die höchste Achtung gegen das Eigenthum und Leben des Fremden. Sie sind bereit, Beides mit ihrem eigenen Blute zu vertheidigen, sobald nur der Fremde es nicht versäumt hat, seine Person sogleich nach seiner Ankunft unter den Schutz eines Häuptlings (Konak) zu stellen; denn außerdem wird er als Feind angesehen und behandelt [9]). Auch bei den alten Deutschen war die Lage des Fremden in der Regel ungünstig, wenn er nicht den Schutz eines Einheimischen erworben hatte. Diese ungünstige Lage war jedoch nicht die Folge des deutschen Charakters, als wäre dieser besonders menschenfeindlicher Art gewesen, sondern das natürliche Ergebniß der Volksverfassung; denn die Deutschen waren, selbst nach dem Zeugnisse der Römer [10]), gastfreundlicher als irgend ein anderes Volk. Einem Menschen die Herberge versagen, wurde für Unrecht gehalten. Ein Jeder bewirthete seinen Gast nach Vermögen. Fehlte es hieran, so wurde der bisherige Gastwirth selbst Wegweiser und Gefährte; ungeladen gingen Beide (wie bei den Arabern) in das nächste Nachbarhaus, in welchem Beide, sie mochten bekannt oder unbekannt sein, mit der größten Freundlichkeit aufgenommen und bewirthet wurden. Dem Abziehenden wurde gern das von ihm Verlangte als Geschenk gegeben, was man ihm nicht einmal hoch anrechnete. Diese Sitte der Gastfreundschaft wurde später, als man die Volksrechte aufzeichnete, in diesen sogar ausdrücklich sanctionirt [11]); jedoch behielt man keinen Gast gern über drei Nächte [12]). Der Grund hiervon lag indessen nicht in dem Mangel an der Dauer der gastfreundlichen Gesinnung, sondern in der Volksverfassung. Diese bestand nehmlich bei Volksstämmen ohne bleibende Fürstengewalt in der Gesammtbürgschaft aller freien Grundeigenthümer, die sich gegenseitig Leben, Ehre, Familie, Eigenthum und Frieden verbürgten. Dieselbe Verbürgung trat auch bei Völkern mit Fürstengewalt ein, von welcher zur Zeit der fränkischen Herrschaft, nachdem auch die Sachsen im ersten dreißigjährigen Kampfe für vaterländische Verfassung und Religion unterlegen waren, kein Stamm mehr frei blieb. Nur war hier der Fürst oder König der oberste Schutz- und Schirmherr der Genossenschaft und des Friedens. Wer nun nicht Mitglied der Gesammtbürgschaft oder der Rechtsgenossenschaft war, oder nicht zur Familie eines solchen Genossen gehörte oder den besonderen Schutz eines solchen erlangt hatte, war natürlich recht- und schutzlos; er war nicht gewährt. Da die Genossenschaft nur ihren Gliedern Recht wies, nur diese als Parteien und Zeugen auftreten konnten, nur diese eine gewährte Schätzung (Wehrgeld) hatten, so konnte ein Fremder beraubt, selbst getödtet werden, ohne daß er oder die Seinigen ein Mittel hatten, sich Recht zu verschaffen. Der Thäter blieb daher auch ganz straflos. Wurde dagegen ein Fremder als Gast oder Schützling von einem freien Gemeindegenossen aufgenommen, so genoß er denselben Schutz wie die übrigen Familienglieder seines Schutzherrn, der ihn vor der Gemeinde vertrat und ihn zu rächen hatte, wenn er verletzt worden war. Beging dagegen der als Gast aufgenommene Fremde gegen einen Gemeindegenossen oder dessen Familie ein Unrecht, so haftete der Gastwirth dafür nur, wenn er ihn bereits drei Nächte beherbergt hatte, weil ein dreitägiger Gast rechtlich für ein Familienglied gehalten wurde [13]). Hierin lag eben das Lästige eines dreitägigen Gastes,

9) E. Spenser, Travels in Circassia (II Vol. London 1837) im I. Bd.
10) Caes. de bell. Gall. L. VI. c. 21. Tac. de mor. Germ. c. 21.
11) L. Burg. 38, 1. M. s. Grimm a. a. O. S. 399 flg.
12) „Ein dreitägiger Gast ist Jedermann zur Last." Grimm S. 400. Phillipps, Gesch. des angels. R. S. 108.
13) Leg. Edow. Conf. c. 27. Phillipps a. a. O. S. 108. Grimm S. 400.

den man daher lieber am dritten Tage zu einem Freunde brachte, um dieser Last zu entgehen. Wurde ein Gastwirth beschuldigt, mit der von seinem zweitägigen Gaste begangenen Rechtsverletzung einverstanden zu sein, so hatte er für diese nur zu haften, wenn er sich nicht mit zwei Nachbarn zu reinigen vermochte [14]). Der Grund von dieser Rechtlosigkeit der Fremden, welche nicht die Gemeindegenossenschaft gewonnen oder den Schutz eines Herrn erlangt hatten, lag demnach darin, weil, wie man sich auszudrücken pflegt [15]), das Recht persönlich war. Es gab nehmlich damals noch kein Land- oder Territorialrecht, durch welches Jeder, der das Land betreten, geschützt gewesen wäre, sondern nur Volks- und Genossenschaftsrecht, welches nur vom Volke, von der Genossenschaft ausging, nur für die Genossen verbindlich war und nur von diesen für die Angehörigen der Genossenschaft gewiesen und gehandhabt wurde. Das Volksrecht war zwar auch in so fern Landrecht, als es allerdings auch den Boden beherrschte, allein das Volk war, da es gewöhnlich aus ungemischten Stammgenossen bestand und keinen Herrn des Bodens über sich hatte, noch nicht unter die Herrschaft des Bodens und des Herrn desselben herabgesunken, sondern selbst der unbeschränkte Beherrscher des Landes. Wer daher nicht zur Genossenschaft gehörte, den konnte das Recht der Gemeinde weder berechtigen noch verpflichten, der konnte auch an dem nur für die Genossenschaft vorhandenen Boden kein Recht erlangen, wenn er nicht zuvor in diese aufgenommen wurde. Jeder Volksstamm hatte hiernach sein eigenes Volks- oder Genossenschaftsrecht, welches nicht dem zufällig bewohnten Lande anklebte, sondern das rechtliche Bindungsmittel der Genossenschaft selbst war und daher mit dem Volke auf jeden Boden, den dieses zum Wohnsitze wählte, überging und denselben ergriff. Welchem Volke Jemand angehörte, wurde zwar der Regel nach durch die Geburt bestimmt, es kam aber gewiß schon in den ältesten Zeiten nicht selten vor, daß stammverwandte Genossen bei einem anderen Volke, als dem sie durch ihre Geburt angehörten, Genossenschaftsrecht gewannen und so z. B. Bajuvarier, Franken u. s. w. wurden [16]). Sie konnten jedoch immer wieder zur alten Genossenschaft zurückkehren, was aber, wenn sie als Activbürger in dieselbe wieder eintreten wollten, nur durch Erwerbung von Grundeigenthum oder wenigstens durch Erlangung des Rechts der Theilnahme an den Gemeindenutzungen (Almende) geschehen konnte. Denn ohne ein territoriales Element war kein Vollbürgerrecht möglich, und in so fern lag der Keim des nachherigen Territorialprincips schon in der ältesten germanischen Volksverfassung. Wenn nun ein Deutscher sich von seinem Gau in einen anderen begab, so nahm er das Recht seines Volkes in diesen mit; er trat in diesem unter seinem Volksnamen auf und lebte auch hier nach seinem Volksrechte, welches von seiner Person gleichsam unzertrennlich war. Hierin bestand die Persönlichkeit der Rechte im Gegensatze der Territorialität derselben, nach welcher das im Lande geltende Recht Jeden ergreift, der das Land betritt und nun nach diesem Rechte leben muß, welcher Genossenschaft er auch sonst angehören mag. Daß dieses System der persönlichen Rechte schon vor den Eroberungen der Deutschen auf römischem Boden in Anwendung gewesen sei, läßt sich nicht erweisen [17]). Das Gegentheil ist wahrscheinlicher, weil einmal dasselbe da, wo nur Einzelne sich als Reisende in einen anderen Gau verfügten, überhaupt nicht anwendbar war, da in dem fremden Gau Niemand vorhanden war, der, im Falle eines Rechtsstreites, des Rechts des Reisenden kundig und sohin im Stande gewesen wäre, dasselbe zu weisen; weil sodann, wenn Mehrere einen fremden Gau bezogen, um da wohnen zu bleiben, es nach den deutschen Begriffen weit wahrscheinlicher zu sein scheint, daß sie in die Volksgenossenschaft aufgenommen wurden; weil ferner die Nothwendigkeit der Coexistenz mehrere Rechte auf demselben Landesbezirke erst dadurch entstehen konnte, daß ein deutscher Volksstamm sich auf fremdem Boden, dessen Bewohner nach ihrem

---

Der Gastwirth konnte sich von der Haftungspflicht befreien, wenn er den Gast vor Gericht stellte. Leg. Loth. et Eadr. c. 15.

14) Leg. Edow. Conf. c. 27.

15) Man sehe Eichhorn, Rechtsgeschichte §. 46. v. Savigny a. a. O. I. Seite 90 flg.

16) M. s. L. Sal. 44, 1. u. 48, 2.

17) v. Savigny a. a. O. Grimm S. 398.

eigenen Rechte lebten, niederließ, indem er den Besiegten ihr bisheriges Recht lassen mußte, wenn er dieselben nicht in seine — des Siegers — Genossenschaft aufnehmen oder gar selbst das Recht der Besiegten annehmen wollte, und weil endlich das Einwandern in größeren Massen und so die Vermischung der Nationen erst durch die Eroberungen möglich wurde. Dieses System der persönlichen Rechte galt daher in allen germanischen Staaten auf römischem Boden, und zwar zuerst so, daß das römische Recht neben dem Rechte des siegenden Stammes bestand, nach welchem letztern auch die sich niederlassenden Deutschen, die nicht von einem zum Reiche gehörigen Volksstamme waren, leben mußten, wenn ihnen nicht durch die Gnade des Königs gestattet wurde, nach ihrem eigenen Volksrechte zu leben [18]). Breitete aber das siegende Volk seine Herrschaft aus und unterwarf sich auch andere deutsche Stämme, so wurde auch das Recht des unterworfenen Stammes im ganzen Reiche für die Genossen desselben gültig, galt aber auch in jedem Lande, das dem Reiche unterworfen wurde, jedes in diesem bisher geltende Recht [19]). Hieraus erhellet, daß die Persönlichkeit der Rechte zunächst blos für die Einwanderungen und Niederlassungen von Wichtigkeit war, für einzelne Reisende aber nur in so fern Bedeutsamkeit hatte, als sie ein Land betraten, in welchem bereits Landsleute nach dem eigenen Volksrechte lebten, an dem sie nun auch während ihres Aufenthaltes Antheil nahmen, oder überhaupt in einem Theile des Reiches Volksrecht hatten, in welchem Falle sie überall, ohne eines besondern Schutzherrn zu bedürfen, volle Rechtsfähigkeit genossen. Die Uebrigen hatten aber auch noch zur Zeit des fränkischen Reiches einen besondern Schutz nöthig, wenn sie nicht rechtlos sein wollten. Diesen gewährte allen Fremden, die keinen besondern Bürgen und Schutzherrn gewählt hatten, der König, welcher dafür auch das Wehrgeld derselben, wenn sie getödtet wurden, erhielt [20]). Auf diese Weise entwickelte sich bald die Ansicht, daß der König der oberste Bürge und Schützer der Gäste oder Fremden sei. Ob die Fremden durch diese Schutzherrlichkeit auch den vogteilichen Pflichten unterworfen worden seien, ist zwar so ausgemacht nicht [21]), aber doch wahrscheinlich, weil überhaupt nicht wohl anzunehmen ist, daß der Schutz, vermöge dessen der König den Fremden bei Rechtsverletzungen zu vertreten hatte, ohne Gegenpflicht ertheilt worden sei, und selbst das Wehrgeld ohne Vogteipflichtigkeit nicht wohl hätte in Anspruch genommen werden können.

B. Die persönlichen Rechte gingen allmälig unter, indem die Volksstämme selbst, worauf sich jene bezogen, als solche verschwanden und neue Nationen aus ihrer Mischung entstanden [22]); wozu die Einführung des Christenthums und das nahe Verhältniß, in welches die weltliche Gewalt zur Kirche trat, vorzüglich beitrugen. Die Entstehung und Erweiterung der Immunitätsrechte so wie der vasallitischen und Dienstverhältnisse gaben der bisherigen Verfassung eine ganz andere Gestalt, die zwar noch nicht auf dem Territorialprincipe beruhte, aber als Vorbereitung und Uebergang zu demselben zu betrachten ist. Man kann das Princip dieser Zeit das der Schutzgenossenschaften nennen, indem die völlig freien Volksgemeinden allmälig als solche aufhörten und nur als Standesclassen fortbestanden, und jede Genossenschaft in irgend ein mehr oder weniger ausgedehntes Schutzverhältniß zu einem Herrn oder zur Kirche kam; die alte politische Freiheit der Volksgemeinden aber nur in den höheren Beamten, welche ganze Ortschaften und Landbezirke als Lehen oder Eigenthum erwarben, in dem Vasallenstande und in der Kirche noch fortbestehen blieb. Anstatt der Volksstämme wurden allmälig die Gegenden oder Länder nach jenen genannt und in eine Beziehung zur Würde oder zum Amte irgend eines Herrn oder zur kirchlichen Corporation gebracht, wodurch der spätere Eintritt des Territorialprincips eigentlich vermittelt wurde. Wer nicht unter dem besondern Schutze eines Herrn oder der Kirche stand, war ein Schutzgenosse des Königs (Kaisers), welcher zugleich der oberste

18) Z. B. im lombardischen Königreiche, L. Rotharis 390.
19) v. Savigny I. S. 93 flg.
20) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 46. Einl. in das d. Pr.-R. §. 75. Vergl. auch Phillipps, Gesch. d. Angels. R. S. 111. Not. 1213.
21) Eichhorn, a. a. O., bejaht dies; anderer Meinung ist z. B. Maurenbrecher, Lehrb. des g. d. P.-R. §. 121.
22) Vergl. v. Savigny I. S. 147 flg.

Schutz- und Schirmherr war. Neben dem gemeinen oder Land-Rechte, als welches die alten Volksrechtsgrundsätze unter mancherlei Zusätzen noch fortbestanden, und welches bei den Gau- oder Grafengerichten für Solche gewiesen wurde, die in keinem besondern Genossenschaftsverhältnisse zu irgend einem Herrn standen, galten bereits besondere Rechte, nehmlich Lehn-, Dienst- und Stadtrechte, in denen gleichfalls hier und da die alten Volksrechtsgrundsätze erkennbar blieben. Allein das gemeine oder Landrecht, welches mit dem heutigen gemeinen Rechte nicht verwechselt werden darf, war noch kein das Territorium beherrschendes Recht, das Jeder, der dasselbe betrat, für sich hätte in Anspruch nehmen können oder befolgen müssen, sondern noch fortwährend auf die Genossenschaften als solche, die sich im Gaue befanden und zu keinem Herrn in einem besondern Schutz- oder Gutsverhältnisse standen, beschränkt. Die Genossenschaften waren aber in so fern schon dem Territorialprincip verfallen, als einerseits das für sie geltende Recht auf das Land beschränkt war, worin sich die Genossenschaft befand, anderseits das Land, und durch dieses die Genossenschaft selbst, in irgend einer Beziehung zu einem Herrn stand.

Dieses mußte vorausgeschickt werden, um das Verhältniß der Fremden in dieser Zeit richtig zu verstehen. Aus dem Gesagten ist klar, daß der Fremde auch in dieser Periode an sich recht- und echtlos war, wenn er nicht irgend eine Genossenschaft gewonnen hatte, da alle Rechte nur für Genossenschaften bestanden; daß aber ferner eine Verbürgung eines Mitgliedes der Genossenschaft ihm keinen Schutz gewähren konnte, da die Genossenschaft selbst irgend einem Herrn schutzpflichtig war; daß mithin nur der Herr des Bodens, sei es nun der Kaiser, die Kirche oder ein weltlicher Herr, Schutz verleihen konnte. Dieser war aber wenigstens in den Amtssprengeln und überhaupt allen Fremden, die keinen besondern Schutzherrn gewonnen hatten, vom Kaiser oder in dessen Namen von seinen Beamten gewährt. Dagegen wurden sie auch, wenn sie in diesem Schutzverhältnisse starben, und daher sich zuvor keiner besondern Standesgenossenschaft als Glied angeschlossen hatten, von dem Schutzherrn beerbt. Hieraus entstand 1) das sogenannte Fremdlings- oder Heimfalls-Recht (jus albinagii, droit d'aubaine) [23]). Ueber die Ableitung des Wortes, die noch nicht ganz außer Zweifel ist, wurde schon oben (Not. 3.) das Hauptsächlichste bemerkt. Abgesehen von der Etymologie [24]), die zum Wesen der Sache Nichts beiträgt, ist so viel außer Zweifel, daß unter albanus (albinus, französisch aubain, und davon [oder von advena?] lateinisch wieder aubena) ein Fremder zu verstehen ist, der nehmlich im Lande sich aufhält, ohne einer bestimmten Standesclasse (Standesgenossenschaft) anzugehören und mittelst dieser einen bestimmten Schutzherrn (Vogt) zu haben; wobei darauf, ob er im Lande, unter einem andern Schutzherrn, oder außerhalb des Landes geboren worden, gar Nichts ankam. Das Fremdlingsrecht bestand in der Befugniß des Fiscus, sich den ganzen inländischen Nachlaß (exuviae) eines Fremden mit Ausschluß aller Testaments-, Vertrags- und Intestaterben zuzueignen. Der Ursprung dieses Rechtes, das, der Sache nach, schon in den Capitularien vorkommt [25]), ist in dem oberherrlichen Schutzrechte zu suchen, vermöge dessen alle Ungenossen, die nehmlich keiner besondern Standesgenossenschaft angehörten, unter dem Könige als völlig freie

23) Pfeffinger, vitr. ill. Tom. IV. p. 156 flg. und dort die ältere Lit. Runde, d. P.-R. (5. Ausg.) §. 320; dazu Danz, Comm. III. S. 130 flg. Pestel, de usu praet. albin. Rint. 1718. Dithmar, de jure albin. praecipue in Germ. Francof. 1721. Schoenlaub, de jure albin. Argent. 1765. Monglas, de orig. et nat. jur. albin. Argent. 1785. — Pastoret, préface zu Vol. XV. recueil des ordonnanc. p. XXIII. — Wachter, gloss. s. voc. Albinag. Du Fresne, Gloss. s. v. Albanus, Albinag, Aubena. Adelung, gloss. manual. s. v. Albanus. Puffendorf, T. III. obs. 13 u. 14. Klüber, Völkerrecht §. 82.

24) Man hat Albinus auch von trans Albim natus ableiten wollen, indem den von Karl dem Großen besiegten Sachsen, die häufig nach Gallien gekommen seien, das Recht zu testiren und der gesetzlichen Beerbung entzogen und ihr Nachlaß für bona caduca gehalten worden sei. Dietherr ad Besoldi thesaur. voc. Nachsteuer p. 678.

25) Cap. II. a. 813. 6: De his, qui litterarum conscriptione ingenui sunt, si sine traditione (i. e. absque electione patrocinii) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur. — Mabillon, Annal. Benedictin. Tom. II. p. 697.

Leute standen. In Deutschland hießen solche Freie biesterfrei (argfrei), deren Verlassenschaft, ebenfalls mit Ausschluß aller Erben, dem Landesherrn zufiel, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen haben und, ohne einer Genossenschaft angehörig gewesen zu sein, verstorben sind[26]). In den älteren Zeiten ward dieses angebliche Recht beinahe in allen europäischen Staaten ausgeübt[27]); allein mit der steigenden Cultur, welche das Gefühl der Billigkeit erhöhte, den richtigen Grundsätzen von der Beförderung des Handelsverkehrs immer größere Anwendung verschaffte und so die meisten Staaten in nähere freundschaftliche Berührung brachte, kam es nach und nach fast überall außer Gebrauch. Nur in Frankreich blieb es bis auf die neuern Zeiten fortbestehen. Während ihrer Lebenszeit hatten die Fremden in diesem Reiche völlige Freiheit, wie die Eingeborenen. Sie konnten Grundeigenthum ungehindert erwerben, besitzen und unter Lebenden frei darüber verfügen[28]); von Todeswegen aber durften sie nicht einmal zu frommen Zwecken über das Ihrige disponiren[29]). Der König war ihr alleiniger Erbe, der jeden auch noch so mächtigen Kronvasallen, in dessen Gebiete etwa ein Fremder gestorben war, ausschloß[30]). Keine persönliche Eigenschaft, kein Verhältniß befreite von diesem mit dem Tode eintretenden Sklaventhume. Ausnahmen traten jedoch ein, wenn der König einem Fremden das Indigenat, oder die Erlaubniß, zu testiren, ertheilte[31]), und wenn ein Fremder auf indirecte Weise das Bürgerrecht erlangte, wohin insbesondere die Aufnahme unter die Studirenden an der Universität zu Paris und die Erlangung eines Amtes gehörten, zu dem nur Eingeborene zugelassen zu werden pflegten[32]). Ohne Erlaubniß des Königs durfte aber einem Fremden kein weltliches oder kirchliches Amt übertragen werden[33]). In Frankreich geborene Kinder des Fremden schlossen den Fiscus ebenfalls aus[34]), was später auch auf andere im Lande befindliche Intestaterben ausgedehnt wurde. Eben so haben einige Städte, z. B. Lyon, Bourdeaux, und Provinzen, z. B. Languedoc, die Freiheit von dem Heimfallsrechte für die daselbst sich aufhaltenden Fremden erlangt[35]). Blos durchreisende Kaufleute waren diesem Rechte gleichfalls nicht unterworfen[36]), so wie die Eingeborenen solcher Provinzen, die ehedem zu Frankreich gehört hatten, und der mit diesem conföderirten Länder[37]). Frankreichs Beharren bei diesem Rechte veranlaßte die übrigen Staaten Europas zur Retorsion, in so weit nicht Staatsverträge, welche nach und nach die meisten Länder und selbst deutsche Reichsstädte mit Frankreich über die gegenseitige Aufhebung dieses die Gastfreundschaft eben so verletzenden als den freien Handelsverkehr hemmenden Rechts abschlossen[38]), dieselbe überflüssig machten. Die Nationalversammlung erklärte das Fremdlingsrecht für eine Schande der Menschheit, was es auch in der That ist, und hob es allgemein auf[39]), und man hätte nun glauben sollen, daß diese Barbarei, da sie von anderen Staaten nur retorsionsweise gegen Frankreich gebraucht worden war, völlig aus Europa verbannt sei. Dies war aber der Fall nicht. Napoleon's Civilgesetzbuch nahm von jener Aufhebung keine Notiz, sondern verordnete[40]), daß ein Fremder zur Erbfolge in das Vermögen, das sein Verwandter, dieser sei nun ein Fremder oder ein Franzose,

26) M. s. Möser, patr. Phant. Bd. III. S. 347 flg.
27) Dreyer, Miscell. des deutsch. R. S. 48. Puffendorf T. III. obs. 14. Runde, P.-R. §. 320.
28) Petr. Rebuff, in prooem. constitutionum regiar. T. I. gl. V. §. 82.
29) Spelman, gloss. v. Albanus.
30) Choppin, de doman. Gallico lib. I. Tit. XI. pag. 67. 19.
31) Choppin l. c. p. 71 u. 85. N. Boerius, dec. Burdegal. dec. 13. §. 21.
32) Choppin l. c. pag. 68. Pfeffinger l. c. pag. 158. not. 2.
33) Hierauf bezügliche königliche Verordnungen s. bei Pfeffinger l. c.
34) Choppin l. c. p. 86. Pfeffinger l. c. p. 159. not. 4.
35) Pfeffinger l. c. not. 5 flg.
36) Choppin l. c. p. 71 u. 81.
37) Choppin l. c. p. 77.
38) Man sehe Pfeffinger l. c. p. 158. not. 2. Klüber, Völkerrecht §. 82. Note c.
39) Durch Decret vom 6. August 1790. de Martens, recueil T. VI. p. 289. Möser, Berlin. Monatsschrift von 1791. St. 2. S. 114.
40) Code Napoléon art. 726. vergl. auch art. 920.

in dem Gebiete des Reichs besitzt, anders nicht zugelassen werden solle, als nur in den Fällen und auf die Weise, wie ein Franzose seinem Verwandten succedirt, der im Lande dieses Fremden Vermögen besitzt, und läßt überhaupt den Fremden nur zu dem Genusse derjenigen bürgerlichen Rechte, welche die Nation, zu der dieser Fremde gehört, den Franzosen durch Verträge eingeräumt hat oder einräumen wird[41]). Daher hat man wohl nicht mit Unrecht behauptet[42]), daß das Fremdlingsrecht nach dem Civilgesetzbuche noch bestehe und nur in so weit als abgeschafft betrachtet werden könne, als besondere Verträge darüber beständen; wie denn auch noch in den Jahren 1811 und 1812 von Frankreich mit Preußen, mit dem Großherzogthume Frankfurt und dem Herzogthume Mecklenburg Schwerin Verträge abgeschlossen wurden[43]). Man kann jedoch, zur Ehre der Civilisation, erwarten, daß von diesem Institute nirgends mehr werde Gebrauch gemacht werden, seitdem mehrere Staaten erklärt haben, es nur retorsionsweise in Anwendung bringen zu wollen[44]), und in Frankreich es durch das Gesetz vom 4. Jul. 1819 ganz aufgehoben und den Fremden gleiches Erbrecht mit den Franzosen eingeräumt wurde.

Aus gleichen Gründen entstand 2) auch das Wildfangsrecht (jus Wildfangiatus)[45]), nehmlich die Befugniß, Fremde, welche sich in der Gegend, wo dieses Recht galt, niederließen, für Leibeigene des Schutz- oder Landesherrn zu erklären und als solche zu behandeln. Diese Leibeigenschaft trat in allen Gegenden ein, wo blos Hörige lebten, und von welchen es deshalb hieß: die Luft macht eigen[46]), weil derjenige, welcher sich da niederließ, wo er mit Freien keine Gemeinschaft hatte, nach den damaligen Ansichten nur solches Recht erlangen konnte, welches die Genossenschaften in dem gewählten Wohnorte beherrschte, also nach der Voraussetzung seine Freiheit einbüßen mußte. Und gleichwohl war es noch eine Wohlthat, wenn sich ein Fremder in einer solchen Gegend niederließ. Denn that er dies in einer andern, wo die Gewinnung der hörigen Genossenschaft und so des Unterthanenrechts eine ausdrückliche Aufnahme von Seiten des Landesherrn erforderte, also die Luft nicht eigen machte, so wurde er, wenn er diese Gewinnung versäumt hatte, biesterfrei und verfiel demzufolge sein ganzer Nachlaß dem Landesherrn mit Ausschluß aller Intestaterben[47]). Das Wildfangsrecht galt zwar in mehreren Ländern[48]), und man nannte die auf diese Art gewonnenen Unterthanen Wildfänger, Wildflügel, Bachstelzen[49]), d. i. in der Wilde herumirrende aufgefangene Menschen, auch nach der Waffe, die sie allein führen durften (Kolbe) Kolbenkerls[50]); vorzugsweise wurde aber das dem Pfalzgrafen bei Rhein selbst in benachbarten Ländern zustehende Wildfangsrecht unter diesem Namen noch in den späteren Zeiten des deutschen Reiches verstanden. Die Pfalzgrafen übten nehmlich in ihren Amtssprengeln die höchste Justizgewalt und die Aufsicht über die Einkünfte des Königs aus[51]). Zu diesen gehörten auch die Schutzgelder, welche die herrenlosen und anderen unfreien Leute auf den Gütern des Königs zu entrichten hatten, nachdem sie zuvor, wenn es Fremdlinge gewesen waren, die keinen nachfolgenden Herrn hatten, von den Pfalzgrafen Namens des Königs, auf

---

41) Code Nap. art. 11.

42) M. s. Proudhon, cours de droit français T. I. p. 83.

43) M. s. Klüber a. a. O.

44) Dies geschah z. B. von der Schweiz 1803 u. 1809 und vom Königreich beider Sicilien, s. Klüber a. a. O. Note c u. e.

45) Pfeffinger, vitr. ill. T. III. p. 896. 19. Hildebrand, de jure Wildfang. etc. Alt. 1717. de Ludewig, de Wildfangiatu. Hal. 1735. Runde, P.-R. §. 316. Danz, Comment. Bd. III. S. 113 flg. J. Grimm S. 327 u. 399.

46) Eisenhart, Sprüchw. S. 73.

47) Man sehe Möser, patr. Phant. a. a. O. Eichhorn, Einl. in das deutsche P.-R. §. 75.

48) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privat-Rechts (3. Ausg.) §. 99. und dort Note 6.

49) Grimm S. 327.

50) Lambertus Ardens. hist. Com. Ardens. et Guisnens. cap. 37 bei Ludewig, rel. MSS. T. VIII. p. 419 sq.

51) Pfeffinger l. c. T. I. p. 937 sq. Hüllmann, Geschichte der Städte S. 314 flg.

dessen Gütern sie sich niedergelassen hatten, als Schutz- und Leibhörige des Königs in Pflicht und Aufsicht genommen worden waren. In dieser Weise übten wohl alle Pfalzgrafen das Wildfangsrecht im Namen des Kaisers in ihren Sprengeln aus. Nach der vollendeten Umbildung der Pfalzgrafensprengel in Territorien geschah jene Ausübung von den Pfalzgrafen im eigenen Namen und zum eigenen Nutzen, und so kam es, daß, da von den ehemaligen Pfalzgrafschaften nur die rheinische übrig geblieben war, der Pfalzgraf bei Rhein, der erste weltliche Kurfürst und Reichsvicar, das Wildfangsrecht in dem Umfange seiner Vicariatslande allein noch in der alten Weise ausübte. Um jedoch sein alt hergebrachtes Recht auch nach der nun völlig ausgebildeten Territorialverfassung außer allen Zweifel zu setzen, ließ er sich durch kaiserliche Privilegien in demselben bestätigen, unter denen das von Maximilian I. am 3. Sept. 1518 ihm ertheilte das merkwürdigste ist[52]). In der Folge machte Baiern, nachdem es die pfälzische Kurwürde erlangt hatte, auch auf das Wildfangsrecht Anspruch. Allein die Rheinpfalz, welche die Kurwürde im westphälischen Frieden wieder erhielt, wußte sich, selbst unter dem Schutze kaiserlicher Privilegien (namentlich des von Ferdinand III. 1652 ertheilten), im Besitze ihres alten Rechtes zu behaupten. Da dieses aber nicht blos in dem Umfange der Kurpfalz, sondern auch in mehreren benachbarten Rheinlanden, namentlich im Speierischen, Wormsischen, in den Territorien der Wild- und Rheingrafen, in den Gebieten der unmittelbaren Reichsritterschaft u. s. w. ausgeübt wurde, so entstanden Irrungen mancherlei Art und Klagen über den Misbrauch und die ungebührliche Ausdehnung des Wildfangsrechts. Die betheiligten Stände wandten sich deshalb (1653 und 1654) an den Reichstag, konnten aber keine Abhilfe erlangen. Sie entschlossen sich daher (1665 und 1666) unter der Leitung von Kurmainz und von französischer Kriegshilfe unterstützt, mit Gewalt der Waffen von diesem Joche sich zu befreien. Es kam jedoch nicht zur That, sondern beide Parteien legten ihre Streitsache den Königen von Frankreich und Schweden zur schiedsrichterlichen Entscheidung vor, die sodann auch durch das merkwürdige laudum Heilbronnense vom 7. Febr. 1667 zu Gunsten der Pfalz[53]) erfolgte. Zu Wildfängen wurden hiernach alle unehelichen Kinder (ehemals des Königs Kinder[54]), welche in den Gegenden geboren wurden, wo Wildfangsrecht galt, und alle jene Ankömmlinge, welche sich an einem diesem Rechte unterworfenen Orte freiwillig häuslich niederließen und Jahr und Tag allda verweilten, ohne daß ihr etwaiger Leibherr sie während dieser Zeit zurückforderte, welche also „keinen nachfolgenden Herrn hatten." War diese Zeit abgelaufen, so begab sich der Büttel oder Centgrafenknecht zu dem Fremden und nahm ihn mittelst der Form als Wildfang in Anspruch: „ich nehme euch im Namen meines gnädigsten Kurfürsten zum Wildfang und begehre von euch den Fahrgulden". Der neue Wildfang mußte nun den Fanggulden bezahlen, die Dienstpflicht ablegen und sich von nun an allen Verbindlichkeiten unterziehen, welchen andere Leibeigene derselben Gegend unterworfen waren. Im Verlaufe der Zeit haben hellere Rechtsansichten auch dieses sogenannte Recht verdrängt.

Der Umstand, daß Fremde von aller Erbfähigkeit ausgeschlossen waren und daher weder einen Anverwandten, der in einem andern Lande Genossenschaftsrecht hatte, beerben, noch ihren Nachlaß an auswärtige Verwandte vererben konnten, und daß überhaupt keine Erbschaft in das Ausland verabfolgt wurde, gab ferner 3) zur Entstehung des Erbkaufes und des Erbschaftgeldes (Abschosses u. s. w.) Veranlassung. Der Erbkauf[55]) bestand in einer bestimmten Geldsumme, welche ein Fremder an die zum Wohnorte gewählte Stadt bezahlte, um dadurch die Verabfolgung seines Nachlasses an seine auswärtigen Erben zu bewirken. Das Erbschaftsgeld[56]) ist dagegen eine Abgabe,

52) Lünig, Reichsarch. Spec. Th. Abth. IV. S. 642. Pfeffinger l. c. T. III. p. 896 Note a.

53) M. s. Pfeffinger l. c. p. 903 sq. und das von Dav. Mevius abgefaßte laudum p. 909 sq.

54) Puffendorf T. III. obs. 13. §. 4.

55) Fischer, erbschaftl. Versendungsrecht S. 33. Falk, staatsbürg. Magazin B. V. S. 70. Mittermaier, Grundsätze §. 99.

56) M. s. den Art. „Abfahrt."

mit welcher fremde Erben eine ihnen deferirte Erbschaft von der Gemeinde oder dem Lande, worin sich dieselbe befindet, zu lösen haben. Ersterer kam seltener vor und wurde durch letzteres bald völlig verdrängt, und dieses durch besondere Verträge zwischen einzelnen Staaten (Freizügigkeitsverträge) in neueren Zeiten fast überall, in Deutschland insbesondere durch die Bundesnormen, völlig aufgehoben. Wäre Friedrich's III. Verordnung über die Fremden[57]) beachtet worden, so hätten die bisher genannten Rechte nach derselben sofort aufhören müssen. Allein Gesetze, welche den Interessen der Großen nachtheilig waren, fanden nicht immer Eingang. Man wußte ihnen durch Particularnormen zu begegnen, die ja dem Reichsrechte überall derogirten.

Gegen blos Reisende[58]), besonders wenn sie des Handels wegen ein Land oder eine Stadt besuchten, wurden dagegen fortwährend die Grundsätze der Gastfreundschaft ausgeübt. Sie traf, wie bereits bemerkt worden, in der Regel das Fremdlingsrecht nicht. Der Reisende mußte sich aber auf gebahntem Wege halten, oder im Walde ein Horn blasen, wenn er nicht für einen Dieb gehalten werden sollte. Nach den Rechtsbüchern des Mittelalters und den Weisthümern jener Zeit durfte er Speise für sich und Futter für sein Pferd ungestraft aus der Mark nehmen, wenn er keine Wohnungen erreichen konnte, z. B. für sich drei Aepfel vom Baume brechen, drei oder vier Trauben in die Hand schneiden, den Handschuh voll Nüsse pflücken, Fische fangen und sie zu kochen Feuer anmachen. Es war ihm sogar erlaubt, Holz zu hauen, sein Geschirr damit auszubessern. Um den städtischen Handel zu fördern, wurden die reisenden Fremden schon früh in ihren Rechtssachen begünstiget, indem man zu diesem Zwecke an vielen Orten für sie eigene Gerichte (Gastgerichte, Kaufgerichte, Gastrechte, judicia peregrinorum) anordnete[59]). Bei diesen Gerichten, vor welchen Fremde gegen Fremde — oder gegen Einheimische (seltener auch diese gegen Fremde) klagen konnten, wurde summarisch verfahren, indem man zur Verhandlung der Sache nur kurze Fristen, gewöhnlich von drei zu drei Tagen, oder auch wohl von einem Sonnenschein bis zum andern, ertheilte und die Entscheidung, welche binnen kurzer Zeit erfolgte, ohne Aufschub vollzog. Die Reichsgesetzgebung[60]) verordnete im Allgemeinen, daß die Rechtssachen der Fremden vor anderen beschleunigt werden sollten. Wo keine solche Gerichte bestanden, galt in der Regel der Grundsatz, daß die Fremden in ihren Rechtssachen den Einheimischen gleich zu halten seien, was jedoch erst nach dem Verschwinden des genossenschaftlichen Systems, wornach nehmlich alles Recht nur von Standesgenossen für ihres Gleichen gewiesen wurde, vollständig möglich war. Indessen blieben noch einzelne Zurücksetzungen der Fremden aus jener Zeit in den späteren Rechtsnormen übrig, wie z. B. die Ausschließung von Aemtern[61]), wovon der Militairdienst in Folge des Werbungssystems die erste Ausnahme begründete; die Unfähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, und Handel und Gewerbe auszuüben[62]); die Verdächtigkeit des Zeugnisses[63]); die Zurücksetzung vor Einheimischen im Concurse[64]) u. s. w. Manche dieser Ungleichheiten wurden in der Folgezeit theils durch die Retorsion[65]), indem

57) Auth. omnes peregrini Cod. communia de success. (6. 59.)

58) J. Grimm S. 400 flg.

59) Haltaus, Gloss. unter „Gastrecht." A. de Balthasar, de jure peregrinorum singulari circa process. Germ., vulgo in sensu eminenti Gastrecht appellato. Gryphisw. 1742. Willemberg, de judicio peregrinitatis, vom Gastrechte, in dessen exercitat. Sabbath. P. II. n. 62. Leyser, sp. 149. med. 6. u. sp. 684. med. 25 sq. — v. Bülow und Hagemann, Bd. II. Erört. 3. Runde, P.-R. §. 315. Mittermaier, Grundsätze §. 98.

60) J. R. A. §. 156.

61) M. s. z. B. Sachs.-Sp. Bd. III. Art. 61. Riccius, spicilegium jur. priv. Germ. p. 648 sq. Runde, P.-R. §. 314.

62) Z. B. Lüb. Recht III. 6. a. 7. Wo Fremde zum Erwerbe von Grundeigenthum zugelassen wurden, stand den Einheimischen häufig das Retractsrecht gegen sie zu.

63) Dreyer, de cespitalitatis requisito in testib. habilib. Kil. 1749. Dies gilt wohl nirgends mehr.

64) Z. B. Culmbachisches und Zellisches Recht. Runde a. a. O. Note c.

65) M. s. z. B. Ledderhose, kl. Schriften. Bd. I. S. 282. Frankf. Wechselord. v. 1739. §. 47. Eichhorn, Einl. §. 75.

man nehmlich die Rechtsnachtheile, welche ein Staat gegen die Fremden eintreten ließ, auch die Unterthanen dieses Staates in den übrigen Ländern empfinden ließ, theils durch Verträge beseitigt.

C. Die Periode der vollendeten Ausbildung des Territorialsystems, welches allmälig alle Rechtsverhältnisse, die öffentlichen sowohl als bürgerlichen, beherrschte, die Unterthanen in Pertinentien der Scholle (glebae adscriptos) verwandelte, die Herrscherrechte zu Ausflüssen des Landeigenthums machte und Rechte und Pflichten, selbst die politischen Standesvorrechte, nach der Beschaffenheit des Grundbesitzes bestimmte, bedarf in Bezug auf das Fremdenrecht keiner besondern Darstellung, da dieses sich theils nach den früheren Ansichten, theils nach den Grundsätzen richtete, welche noch jetzt befolgt werden. Denn das Territorialsystem, obwohl neuere Ereignisse und die Fortschritte der Civilisation es in seinen Grundpfeilern erschüttert und in seiner Ausdehnung und in seinen Consequenzen beschränkt haben, bildet noch jetzt im mehr oder weniger ausgedehnten Umfange die Basis des monarchischen Herrschafts-*Rechtes*. Nach den Grundsätzen, die jetzt hinsichtlich der Fremden befolgt werden, wird 1) jeder Fremde, welcher sich in einem Staate aufhält, als *zeitlicher Unterthan* desselben betrachtet. Man nimmt nehmlich mit Recht eine stillschweigende Vertragung zwischen dem Fremden und dem Staate an, in welchem er sich befindet, indem sich jener durch die Betretung des Staatsgebiets zur Beobachtung der Gesetze des Staates verpflichtet, dieser dagegen durch die Zulassung des Fremden sich verbindlich macht, ihn wie jeden andern Unterthan zu schützen[66]). Der Fremde ist hiernach zwar auch jetzt noch ein Schutzgenosse, aber nicht einer einzelnen Genossenschaft oder des Landesherrn, sondern des Staates und der Gesetze desselben, die sich auf ihn, in so weit sie auf seine Verhältnisse anwendbar sind, eben so erstecken wie auf die Einheimischen. Da jedoch der Fremde durch seine zeitliche Unterthanschaft keine Staatsangehörigkeit erlangt und sohin von allen Rechten und Pflichten ausgeschlossen bleibt, welche durch jene bedingt sind, so sind blos diejenigen Gesetze auf ihn anwendbar, welche das Privatrecht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen. Der Zweck des Aufenthaltes, sobald er nur kein durch die Landesgesetze verbotener ist, kommt hierbei gar nicht in Betracht, da der Fremde in allen rein menschlichen und bürgerlichen Angelegenheiten jedem Inländer gleich steht. Ihm ist daher auch die Benutzung aller sich auf dieselben beziehenden Anstalten und Institute unter den gesetzlichen Bedingungen eben so wie den Eingeborenen gestattet. Dahin gehören namentlich die Anstalten für Erziehung, Wissenschaft und Kunst. Die häufig vorkommende Vorschrift, daß Fremde bei Civilrechtsstreitigkeiten Caution zu stellen haben und der Arrest gegen sie leicht impetrirt werden kann, beruht nicht auf einer Zurücksetzung der Fremden, sondern auf allgemeinen Proceßrechtsgrundsätzen, die in ähnlichen Fällen gegen die Einheimischen gleiche Anwendung finden. Da die Unterthanschaft des Fremden erst mit dem Eintritte in das Staatsgebiet beginnt, so leuchtet es von selbst ein, daß er dem betretenen Staate nur wegen der Gesetzesübertretungen verantwortlich sei, welche er während seines Aufenthaltes sich zu Schulden kommen läßt, und ersterer kein Recht habe, den Fremden wegen seiner frühern Lebensweise, oder wegen Vergehungen, die er etwa in einem andern Lande verübt hat, zur Verantwortung zu ziehen. Denn dadurch würde theils den Landesgesetzen eine rückwirkende Kraft, die jedem Gesetze schon dem Begriffe nach fehlt, theils eine über die Staatsgränzen hinaus reichende Ausdehnung gegeben, die gleichfalls keinem Gesetze zukommt. 2) Der blos *Durchreisende* (transiens) ist *rechtlich* von dem Fremden, welcher sich längere Zeit in einem Staate aufhält, gar nicht verschieden; auch er ist für die Dauer seiner Reise innerhalb des Staatsgebietes zeitlicher Unterthan. 3) Verschieden ist dagegen das Verhältniß des Fremden, welcher in einem Lande Grundeigenthum besitzt, ohne sich selbst in demselben aufzuhalten. Er steht nehmlich *persönlich* in gar keinem Rechtsverhältniß zu dem Staate, in welchem sein Grundeigenthum liegt; wohl aber ist er als *Grundbesitzer* zu allen Lasten verpflichtet, welche auf dem Besitzthume ruhen,

66) M. s. z. B. Kurhess. Verf.-Urk. §. 19. Königl. sächs. Verf.-Urk. §. 24. Belg. Verf.-Urk. Art. 128.

dagegen auch befugt, alle mit demselben verbundenen Rechte auszuüben, in so weit deren Ausübung nicht die persönliche Staatsangehörigkeit als Bedingung voraussetzt. Er ist demnach in einem dinglichen Unterthansverbande, als Grundbesitzer dem Staate angehörig, und kann daher mit allen dinglichen Klagen vor dem Gerichte erster Instanz, in dessen Bezirke sein Besitzthum gelegen ist, belangt werden, er mag sich daselbst aufhalten oder abwesend sein. Er heißt deshalb, weil er dinglich gerichtspflichtig ist, einen (dinglichen) Gerichtsstand (forum [rei sitae]) im Lande hat, Forense (forensis) und wegen seiner dinglichen Ansässigkeit im Staate Landsasse (Angesessener, Einsasse, Landsassus). Er ist jedoch, da ihm die persönliche Staatsangehörigkeit abgeht, nur ein unvollständiger Landsasse; weshalb man das ganze Verhältniß auch unvollständigen Landsassiat (Landsassiatus minus plenus) nennt. Manche Staaten[67]) dehnten jedoch dieses der rechtlichen Natur der Sache angemessene Verhältniß dahin aus, daß der fremde Grundeigenthümer auch mit allen persönlichen Klagen bei dem Gerichte der belegenen Sache solle belangt werden können. Man nannte diesen auch auf die persönliche Dingpflichtigkeit ausgedehnten Landsassiat den vollständigen (l. plenus), was er im Grunde nicht ist, weil auch er keine persönliche Staatsangehörigkeit begründet. Diese Ausdehnung entspricht den Rechtsbegriffen nicht; sie wurde daher in Deutschland auch stets nur als Ausnahme behandelt, welche, im Falle eines Widerspruches, von dem, der sie behauptete, erwiesen werden muß. 4) In Ansehung der Gestattung des Eintritts Fremder in das Inland gilt zwar in allen civilisirten Staaten im Allgemeinen der Grundsatz, daß in der Regel kein Fremder zurückzuweisen sei, sobald sich derselbe durch einen Paß oder eine andere dessen Stelle vertretende Urkunde, z. B. ein Wanderbuch u. s. w., gehörig legitimiren kann; es wird jedoch in dieser Hinsicht nicht überall gleich gehalten. In dem einen Staate ist man strenger als in dem andern, und selbst nach den politischen Conjuncturen werden die Maßregeln gegen Fremde geschärft oder gemildert. Fremde, welche einem feindlichen Staate als Unterthanen angehören, werden gewöhnlich, so lange die Feindseligkeiten dauern, gar nicht in das Land gelassen. Staaten, deren Regierungen ein bestimmtes politisches System verfolgen und andere, zumal entgegengesetzte Ansichten gar nicht aufkommen oder laut werden lassen wollen, sind besonders strenge gegen die Fremden, namentlich wenn sie Staaten von anderen politischen Systemen angehören, weil man besorgt, sie möchten durch Verbreitung solcher Grundsätze und Ansichten, die den angenommenen Regierungsprincipien zuwider sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung und dadurch den Staat gefährden. Eine solche Furcht ist immer ein Beweis von der Schwäche der Regierung, und diese eine natürliche Folge von dem Bewußtsein, daß das befolgte politische System der Bildungsstufe, dem Charakter und Geiste des Volkes nicht entspreche und darum, einer festen Grundlage entbehrend, leicht erschüttert werden könne. Denn eine Regierung, welche stark ist durch die Liebe eines freien und darum auch freisinnigen Volkes, weil in dessen Geiste und Herzen ihr politisches System wurzelt, hat Fremde nicht zu fürchten, da sie ihr keine Gefahr bringen können; sie wird vielmehr ihren häufigen Besuch und langen Aufenthalt im Staate wünschen, weil dieser durch die Ausdehnung des Verkehrs in intellectueller und materieller Hinsicht nur gewinnen kann. Gewöhnlich sind es daher auch die absoluten (autokratischen) Monarchieen, welche in Bezug auf die Fremden den strengsten Principien huldigen; und man wird stets mit ziemlicher Zuverlässigkeit von der Beschaffenheit des Fremdenrechts auf die Beschaffenheit des Regierungssystems schließen können. Solche künstliche Mittel vermögen jedoch nicht, ein hinter dem Zeit- und Volksgeiste zurückgebliebenes Herrschaftssystem aufrecht zu erhalten, mögen sie auch den Einsturz desselben verzögern helfen. Sparta, welches keine Fremden in seiner Mitte duldete und selbst das Reisen verbot, sank, während das freisinnige und gastfreundliche Athen in Wissenschaft und Kunst eine noch nie übertroffene Höhe erreichte und sich durch seine politische Macht über alle Städte Griechenlands erhob. — Die Strenge gegen Fremde besteht theils darin, daß man Ankömmlingen aus bestimmten Ländern den Eintritt

67) Z. B. Preußen, Sachsen, Kurhessen u. s. w. S. Eichhorn, Einl. §. 75. Note o. Mittermaier, Grundsätze §. 100.

in das Staatsgebiet ganz untersagt, was jedoch, wenn sie blos durchreisen, oder nur einen Markt oder eine Messe besuchen wollen, nicht zu geschehen pflegt, indem man sich in solchen Fällen mit einer sorgfältigen polizeilichen Aufsicht über die Fremden begnügt, allenfalls den Durchreisenden auch den Weg, den sie zu nehmen haben, und die Zeit bestimmt, binnen welcher sie wieder über die Gränzen sein müssen; theils darin, daß man ihnen blos keinen Aufenthalt gestattet, wenn sie einen solchen zu länger dauernden bestimmten Zwecken verlangen, und theils darin, daß man überhaupt die Einlassung des Fremden durch eine vorgängige, aus dem Passe ersichtliche Erlaubniß bedingt, insofern es möglich war, diese einzuholen. So werden z. B. in mehreren Staaten nur solche Fremde eingelassen, welche einen von irgend einem Gesandten des Staates, in welchen sie sich verfügen wollen, visirten Paß aufweisen können, wobei noch häufig darauf gesehen wird, ob sie sich über ihre bisherige Reise durch die Paßvisirungen auszuweisen vermögen. In den deutschen Bundesstaaten darf z. B. Handwerksgesellen aus solchen Ländern, in welchen politische Associationen und politische Volksversammlungen statthaft sind, in Folge des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1835 [68]), kein Aufenthalt, um bei irgend einem Meister zu arbeiten, gestattet werden. Der Beschluß verbietet zwar nur den deutschen Handwerksgesellen das Wandern in Länder der genannten Art; allein der Grund und Zweck desselben bringen die Nothwendigkeit mit sich, auch den Handwerksgesellen aus solchen Ländern, in welche die deutschen Handwerker nicht wandern dürfen, den Aufenthalt in den deutschen Bundesstaaten zu untersagen. In den Staaten, in welchen man den Fremden aus politischen Gründen den Eintritt in das Land zu erschweren sucht, übt man gewöhnlich auch dieselbe Strenge gegen die Einheimischen aus, welche in Staaten von anderen politischen Systemen reisen wollen. Man verweigert ihnen die erforderlichen Pässe, ohne welche sie, nach den jetzt ziemlich allgemein geltenden Grundsätzen, in fremde Staaten nicht eingelassen werden, oder sich doch in denselben, zumal ohne persönliche Bekanntschaften, leicht Unannehmlichkeiten aussetzen würden, oder man verbietet das Reisen in solche Länder geradezu. Ein Rechtsgrund zu solchen Verboten wird nicht für nöthig gehalten, theils weil Verbote dieser Art nach den gangbaren Theorieen des Staatsrechts zu den politischen Gegenständen gehören, bei welchen es nach denselben nicht auf Rechtsprincipien, sondern nur auf Zweckmäßigkeit ankommt, für zweckmäßig aber Alles gilt, was dem adoptirten Regierungssysteme entspricht, und theils weil in diesen — gewöhnlich autokratischen oder doch mit dem constitutionellen Systeme blos äußerlich und oft sehr durchsichtig übertünchten — Staaten der Grundsatz des beliebten römischen Rechts gilt: daß nehmlich Alles, was das Gutdünken des Herrschers festgesetzt hat, die Kraft eines Gesetzes habe [69]). Zudem stimmen die Rechtsgelehrten, zumal die vom gewöhnlichen Schlage, welchen das römische Recht als der Gränzstein (das non plus ultra) aller Vollkommenheit erscheint, und welche ein sogenanntes Naturrecht zwar in der Theorie mit Respect behandeln, aber, nach der gewöhnlichen Abtheilung des Rechts in natürliches und positives und dem hieraus folgenden Gegensatze zwischen beiden obersten Rechtstheilen, mit gleichem Respecte gegen den obersten, an gar kein Gesetz gebundenen [70]) Gesetzgeber erfüllt sind, darin ziemlich mit einander überein, daß positiv auch zur verbindlichen Norm erhoben werden könne, was dem sogenannten Naturrechte widerstreitet. Wie könnte man auch nach der gedachten Abtheilung das positive Recht von dem Naturrechte unterscheiden, wenn ersteres nicht etwas ganz Anderes enthielte als letzteres? Was immer daher von oben herab verordnet wird, ist bindend für Alle, die zu der Heerde gehören, welche auf dem bestimmten Boden (Staatsgebiete) zu hüten und zu schirmen der Herr des Bodens von Gottes Huld und Gnade berufen ist. Diesem Reiseverbote liegt natürlich dieselbe Besorgniß wie der Strenge gegen Fremde zum Grunde, die Besorgniß nehmlich, daß die Reisenden den politischen Krankheitsstoff vom Auslande in das Vaterland einschleppen und so dieses mit einer alle Ruhe und Ordnung zerstörenden politischen Seuche

68) M. s. das deutsche Frankf. Journal v. 1835. Nr. 32.
69) „Quod principi placuit, legis habet vigorem.“ L. 1. D. de constit. (I. 4.)
70) „Princeps legibus solutus est.“ L. 31. D. de legib. (1. 2.)

anstecken möchten. Auf demselben Grunde beruht auch das von der hohen deutschen Bundesversammlung, welche von Amtswegen für die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland zu sorgen hat[71]), ausgegangene, oben erwähnte Verbot, das Wandern — — der deutschen Handwerksgesellen betreffend. Denn es liegt, wie die Eingangsworte des Beschlusses besagen, „im Interesse des deutschen Bundes, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen oder Versammlungen Theil nehmen, wodurch die Ruhe des In- oder Auslandes gestört werden könnte". Man beschloß daher, das Wandern in solche politisch-afficirte Länder (Schweiz, Frankreich, Belgien) den deutschen Handwerksgesellen zu verbieten, diejenigen von ihnen aber, welche sich in denselben befanden, zurückzuberufen und bei ihrer Rückkehr gehörig zu beaufsichtigen, so wie die einzelnen Regierungen fortwährend in Kenntniß von den Ländern zu erhalten, in welche sie ihre Handwerksgesellen nicht wandern lassen sollen. Aus gleichem Grunde wurde der Besuch auswärtiger Universitäten, namentlich der zu Zürich und Bern, verboten[72]), und selbst einzelnen Gelehrten das Reisen nach Frankreich und Italien, als es in diesen Ländern noch sehr bedenklich aussah, untersagt. Denn bei solchen, die einst als Diener der Kirche oder des Staates die Hauptstützen des angenommenen Regierungssystemes bilden sollen, ist um so größere Vorsicht nothwendig, daß sie keine staatsgefährlichen Grundsätze einsaugen. — 5) In Bezug auf die Gestattung des Aufenthaltes und die Wegweisung der Fremden waltet eine gleiche Verschiedenheit ob. In den autokratischen und selbst in vielen constitutionellen Staaten ist das ganze Fremdenwesen blos ein Gegenstand administrativer, namentlich polizeilicher Maßregeln, ohne daß hierzu ein besonderes Staatsgesetz als Grundnorm erforderlich ist; in anderen dagegen, wie z. B. in England und Belgien, unterliegt dasselbe der legislativen Gewalt, so daß der Regierung blos die Vollziehung und Handhabung der die Fremden betreffenden Gesetze zusteht. In den Staaten der ersten Art hängt es daher lediglich von dem Ermessen der Regierung ab, ob, unter welchen Bedingungen und auf wie lange den Fremden der Aufenthalt zu gestatten sei. Gewöhnlich ist hierzu die Lösung eines polizeilichen Erlaubnißscheines (Aufenthaltskarte) erforderlich, der meistens nur auf kurze Fristen ausgestellt wird und nach dem Ablauf wieder erneuert werden muß. Die Fremden unterliegen in der Regel hinsichtlich ihres Treibens, ihres Umganges, ihrer politischen Ansichten und Gesinnungen einer strengen, ihnen selbst unbekannten (geheimen) Beobachtung und Ueberwachung, und es hängt sodann von der Beschaffenheit des Ergebnisses der eingehenden Berichte ab, ob denselben der fernere Aufenthalt verwilligt werden könne oder nicht. Bei dem geringsten Verdachte, den das Benehmen, die Aeußerungen u. s. w. eines Fremden erregen, wird ihm die Weisung ertheilt, den Staat, oder — nach Umständen, wenigstens die Hauptstadt, binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und bei dringender Veranlassung auch wohl die (gewöhnlich kürzeste) Reiseroute bis über die Gränzen vorgeschrieben. In einer solchen Wegweisung findet man nichts Unrechtes oder Unbilliges. Denn da nach der gewöhnlichen Ansicht ein jeder Staat das Recht hat, den Fremden den Eintritt in sein Gebiet gänzlich zu verbieten, so muß es ihm auch frei stehen, dieselben wieder wegzuweisen, sobald es dem öffentlichen Interesse angemessen erscheint. Rechtsprincipien kommen in Administrativsachen, wie schon oben bemerkt wurde, ohnehin nicht zur Anwendung. Unter den Staaten der zweiten Art sind die vereinigten Staaten von Nordamerika die freisinnigsten, indem dort die Fremden eben so ungehindert und unbeaufsichtigt sich aufhalten können, so lange es ihnen beliebt, als ihnen der Eintritt unbedingt freisteht. In England wurde im Jahre 1793 von dem Staatssecretär Lord Grenville ein Gesetz in Vorschlag gebracht und von dem Parlamente angenommen (Fremdenbill, alien-bill), nach welchem sich jeder Fremde sogleich nach seiner Ankunft der strengsten Untersuchung unterwerfen mußte und sodann von dem Staatssecretär zwar eine Sicherheitskarte erhielt, aber von diesem auf jeden Argwohn wieder fortgewiesen werden konnte. Dieses Gesetz galt nur auf ein Jahr, wurde aber jedes

71) W. Schl.-Act. Art. 25.

72) Bundesbefehl vom 11. September 1834. Zum Besuche auswärtiger Universitäten ist meistens eine besondere Erlaubniß der Regierung nothwendig, z. B. in Preußen u. s. w.

Jahr wieder erneuert. Die Oppositionsglieder des Parlaments bekämpften zwar besonders seit dem Frieden von 1814 die jedesmaligen Vorschläge der Minister, konnten aber doch Nichts weiter bewirken, als daß die Verhaftung und Wegweisung eines verdächtigen Fremden durch einen vom Geheimenrathe unterzeichneten Befehl bedingt wurde. Unter Canning's Ministerium, welchem England so viel Treffliches zu danken hat, wurde die Fremdenbill durch ein neues Gesetz aufgehoben, nach welchem die Fremden nicht mehr einer willkürlichen Wegweisung ausgesetzt sind. — Und durch eine Parlamentsacte vom Jahre 1836 ist selbst die Nothwendigkeit eines Passes und eines Certificats, die nach der früheren Gesetzgebung noch bestanden, aufgehoben und jeder Fremde ohne dieselben in Stadt und Land so gänzlich frei wie in Amerika. — 6) Hinsichtlich der Auslieferung fremder Flüchtlinge wird in der Regel unterschieden, ob die Flüchtlinge gemeine Verbrechen begangen oder wegen politischer Vergehungen die Flucht ergriffen haben[73]). Im ersteren Falle ist die Auslieferung gewöhnlich keiner großen Schwierigkeit unterworfen, während im zweiten Falle dieselbe mit Recht für unstatthaft erklärt wird. Wir fügen hier blos noch an, daß die deutschen Bundesstaaten sich in Folge eines Bundesbeschlusses[74]) zur gegenseitigen Auslieferung der politischen Verbrecher verpflichtet haben, und daß im Königreiche Belgien der König zwar durch ein besonderes Gesetz[75]) ermächtiget ist, über die Auslieferung der Fremden, die in ihrem Vaterlande ein gemeines Verbrechen begangen haben, Verträge unter den im Gesetze näher angegebenen Modificationen mit anderen Staaten abzuschließen; in diesen Verträgen muß aber nach Art. 6 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt werden, „daß der Fremde nie wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem solchen Verbrechen connexen Handlung oder wegen eines anderen Verbrechens verfolgt oder bestraft werden soll, welches nicht nach dem (in Rede befindlichen) Gesetze Auslieferung begründet." 7) Ob ein Fremder Grundeigenthum erwerben könne, hängt zwar von den Gesetzen und Verträgen der einzelnen Staaten ab; in den meisten ist aber dies den Fremden unbedingt gestattet, wie z. B. in Preußen, Frankreich und in den deutschen Bundesstaaten, deren Unterthanen dieses Recht in der Bundesacte (Art. 18) sogar ausdrücklich eingeräumt ist. Nur in England kann der Fremde kein Grundeigenthum erwerben, weil alle liegenden Güter lehnbar sind, obwohl ihm unter den Bedingungen, welche der alien-Act festsetzt, gestattet ist, jedes Gewerbe zu treiben. Kauft der Fremde in England ein Grundstück, so fällt es dem Könige nach Lehenrecht anheim, außer wenn er durch des Königs offene Briefe (letters patent) als Unterthan aufgenommen worden ist und demselben den Unterthaneneid geleistet hat; denn in diesem Falle erläßt der König den Lehensfehler und giebt ihm das Recht, Lehengüter zu besitzen. Jedoch kann ein so als Unterthan Aufgenommener (denizen) keine Lehengüter von der Krone erlangen. Wenn übrigens den Fremden erlaubt wird, Grundeigenthum zu erwerben, so erscheint es als eine Forderung des Rechts, ihnen keine größeren Lasten aufzulegen, als die Unterthanen des Staates wegen ihres unbeweglichen Besitzthumes zu tragen haben, was früher nicht immer der Fall war, in Bezug auf Deutschland aber in der Bundesacte (Art. 18) ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Eben so wenig entspricht es dem Rechte, wenn einem Forensen der Aufenthalt auf seinem Besitzthume verweigert und er aus dem Lande gewiesen wird, was sogar in den neuesten Zeiten vorkam. Denn das Recht des Aufenthalts auf dem eigenen Grunde und Boden ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes, welches daher durch die polizeiliche Wegweisung des fremden Eigenthümers offenbar verletzt wird. Ein verdächtiger Forense mag unter polizeiliche Aufsicht gestellt, er darf aber nicht anders als durch Urtheil und Recht des Landes verwiesen werden. 8) Ueber die Aufnahme der Fremden in den Staatsverband (Naturalisation) endlich sind die Bestimmungen der Gesetze in den verschiedenen

---

73) M. s. den Art. „Auslieferung."

74) Vom 18. Aug. 1836. (S. Frankf. Journal v. 1836. Beil. Nr. 279.)

75) Mittermaier u. Zachariä, Zeitschr. Bd. VI. S. 473 flg. und Pinheiro-Ferreira in der Révue étrangère et française de législ. et d'économie politique, 1. Jahrg. p. 65 seq.

Staaten ebenfalls sehr ungleich. Da jedoch der Fremde durch die Naturalisation aufhört, ein solcher zu sein, so gehört diese nicht mehr dem Gastrechte an. Nur in England kann der naturalisirte Fremde, obgleich er durch die Naturalisation, welche nur durch eine Parlamentsacte erfolgen kann, in denselben Zustand versetzt wird, als wenn er im Lande geboren wäre, nicht Mitglied des Geheimenraths werden noch Aemter bekleiden und Lehengüter von der Krone erhalten, wenn nicht deshalb eine besondere Dispensation vom Parlamente ertheilt wird.

III. Das Gastrecht steht noch nicht auf der Stufe der Vollkommenheit, auf welcher es, nach den Anforderungen des Rechts, stehen soll. Es wird aber bis dahin nicht gelangen, so lange das Recht selbst im Staate nur als das wandelbare Erzeugniß legislatorischer Willkür betrachtet und behandelt und nicht in seiner inneren Nothwendigkeit erfaßt und als geistige Allmacht anerkannt wird, welche alle Verhältnisse des Staatenlebens durchdringen und beherrschen soll und neben welcher keine administrative Willkür walten kann [76]). Erst wenn das Recht nicht mehr einer geistigen unwandelbaren Grundlage entbehren und von dieser aus vollständig und consequent im wirklichen Leben durchgebildet sein wird, und der verderbliche Egoismus, wornach jedes Volk die Gränzen des Erlaubten blos nach seinen materiellen Interessen, die sicher doch nur auf die geistigen gestützt, nur durch diese getragen und gefördert werden können, abstecken zu dürfen wähnt, durch den auf der Idee der Menschheit und ihrer Bestimmung beruhenden Kosmopolitismus wird verdrängt worden sein: erst dann wird auch das Gastrecht die ihm gebührende Würdigung, Anerkennung und Anwendung finden. Man wird sodann die Ueberzeugung gewinnen und, da jede Ueberzeugung zunächst den Zweck hat, Maxime des wirklichen Handelns zu sein, auch praktisch geltend machen, daß 1) die Erde, ihrer Sonderung in einzelne Staatsgebiete ungeachtet, ein Gemeingut des gesammten Menschengeschlechtes in ähnlicher Weise bleibe, wie ein Staatsgebiet durch dessen Vertheilung unter die einzelnen Staatsgenossen nicht aufhört, Gesammteigenthum des Volkes zu sein; daß daher 2) zu einer unbedingten Ausschließung der Fremden von dem Staatsgebiete schon aus diesem Grunde kein Volk berechtiget, die Zulassung der Fremden mithin als keine bloße Gunst zu betrachten sei, die man ganz beliebig abschlagen, gewähren und wieder zurücknehmen könnte; daß man vielmehr 3) den Zutritt der Fremden, den Verkehr mit denselben möglichst zu fördern deshalb verbunden sei, weil auch die geistigen und materiellen Interessen der einzelnen Völker und mittelbar des gesammten Menschengeschlechtes nicht besser gefördert werden können als durch den möglichst freien und ausgedehnten Verkehr der Menschen und die dadurch herbeigeführte Wechselwirkung der geistigen und physischen Kräfte derselben, weil also die Realisirung der Menschenzwecke von der Beschaffenheit des gegenseitigen Verkehrs der Einzelnen wie der Völker abhängt; daß dabei 4) ein Volk, welches in Allem wahrhaft nach dem Besseren ringt, die Verschiedenheit der Meinungen in politischen wie in anderen Angelegenheiten nicht nur nicht zu fürchten, sondern vielmehr deshalb zu wünschen habe, weil das Wahre, Schöne und Gute nur durch einen solchen freien Wechselkampf der Meinungen und Ansichten wahrhaft gefördert werden kann; daß man jedoch 5) die Fremden nicht blos wegen der aus dem Verkehre mit ihnen entspringenden Vortheile möglichst gut aufzunehmen und zu behandeln habe, sondern eine völlig gleiche Behandlung der Fremden mit den Einheimischen in allen nicht durch die Staatsangehörigkeit bedingten politischen Rechtsverhältnissen auch durch die Grundsätze des Rechtes geboten sei. Denn da das Recht nichts Anderes sein kann als die Vernunft in ihrer Beziehung auf das gegenseitige äußere Thun und Lassen der Menschen, und daher in dem Pflichtgebote, vernünftig zu handeln, auch das Gebot liegt, gerecht zu sein gegen jedes rechtsfähige oder vernünftige Wesen, so leuchtet es von selbst ein, daß jeder Fremde einen rechtlichen Anspruch auf gleiche Behandlung mit den Einheimischen, mithin auf eine rechtliche Behandlung habe, weil das Recht, seiner Quelle und seinem Wesen nach, nicht durch äußere Zufälligkeiten, wie z. B. die Staatsangehörigkeit, bedingt ist, sondern jeder Mensch, blos als solcher, eben so eine

76) Man sehe bes. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Band IV. Abtheilung 1. S. 257 flg.

rechtliche Behandlung anzusprechen befugt wie zum rechtlichen Handeln verpflichtet ist. Der Mensch darf, als ein Vernunftwesen, niemals ein Gegenstand willkürlicher Behandlung sein, und niemals darf das Benehmen gegen denselben nach Vortheilen oder Nachtheilen, sondern nur nach dem Rechte bemessen werden. Die Willkür entwürdigt den, welcher sie übt, in demselben Grade, als sie den verletzt, gegen welchen sie geübt wird. Ein Volk entehrt sich daher selbst, wenn es seine Gäste willkürlich behandelt, so wie es dagegen in einer gerechten und großmüthigen Behandlung derselben seine sittliche Größe und Würde bekundet. Ein Staat, welcher in dem Gaste den Menschen verkennt und ihm Recht und Schutz nur nach politischen Rücksichten und Vortheilen gewährt, gleicht dem Schwachen, der nur darum und so lange recht handelt, weil und wie lange es ihm Nutzen bringt. Sylvester Jordan.

Nachtrag. Insbesondere über das nationale Verkehrs- und Gastrecht oder das nationale Bürgerrecht der Deutschen in den verschiedenen deutschen Ländern.

Wir stimmen vollständig, so wie überhaupt dem vorstehenden Artikel des trefflichen Jordan, so insbesondere auch seinen am Schlusse ausgesprochenen naturrechtlichen Rechtsforderungen und Wünschen in Beziehung auf das in Deutschland noch so überaus mangelhafte Fremdenrecht bei. Ja wir halten dieselben schon durch das heutige europäische Völkerrecht, vollends aber in Beziehung auf Deutsche in ganz Deutschland durch das nationale Bundesrecht, und abermals für die Zollvereinsstaaten auch durch den Zollverein rechtlich begründet. Wir glauben ferner, daß, wo etwa über die vollkommene Geltung und Ausdehnung dieser Rechte Zweifel entstehen, die Ehre der Regierungen und Völker und eine wahre Staatsweisheit, insbesondere auch die von Jordan oben II, C. 2. angeführten Gesichtspunkte für die den Fremdlingen und Gästen günstigste Auslegung und Anwendung sprechen.

Und gewiß, es thut Noth, diese richtigeren und höheren Gesichtspunkte heutzutage mit möglichstem Eifer hervorzuheben. Wir Deutschen, zwar seit der unseligen Angst vor der natürlichen freien Entwicklung bereits in so Vielem den freien gesitteten Nationen der Erde nachstehend, erscheinen doch kaum in irgend einem Punkte so ruhmlos, so wenig unserer National-Ehre entsprechend, als in Beziehung auf die Inhumanität und Ungroßherzigkeit, auf die kleinliche Furcht und die Willkür, mit welcher Gastrecht und Fremdenpolizei in unsern neueren deutschen Staaten vor Allem gegen die eigenen deutschen Landsleute gehandhabt werden. Preßfreiheit, Vereinsfreiheit und Verkehrsfreiheit in ganz Deutschland, das sind die allerwesentlichsten, uns Deutschen seit der Herrschaft des Reactionssystems fehlenden, mehr als zu irgend einer Zeit der deutschen Geschichte fehlenden Rechte. Keiner freien Nation der Erde wurden diese heiligen Rechte je ähnlich entzogen, als der deutschen seit ihrer glorreichen Befreiung 1813, 14 und 15! Von dem Asylrecht, wovon wie von ihrem Gastrecht andere Völker mit Stolz, von solchen Auslieferungen, wovon sie mit Verachtung sprechen, soll hier nicht einmal die Rede sein.

Was zunächst das allgemeine europäische Völkerrecht betrifft, so gab es zwar in der Zeit des Absolutismus der Höfe in den zwei letzten Jahrhunderten eine Ansicht von demselben, nach welcher es nur in einer Anhäufung einzelner beliebiger Conventionen dieser despotischen Höfe bestehen sollte, die keine Grundidee wahrer Gerechtigkeit beseelte, und welche auch freie Bürger Nichts angehen, sondern nur die despotischen Regierungen, welche nur die Interessen der letzteren und nur mittelbar ihre Sklaven und deren Verhältnisse berühren. Hiernach konnten diese Herren zu Gunsten ihrer Willkür auch leicht zu dem Satze kommen, ja sich denselben in gegenseitiger Convenienz gegenseitig einräumen, jeder Herr schalte über sein Staatsgebiet völlig nach gränzenlosem Belieben, weise hiernach Fremde beliebig zurück oder hinaus. Ließ man ja auch nicht durch Rechte der eignen Unterthanen, wo dieselben unbequem wurden, die gränzenlose Regierungs- und Polizeiwillkür beschränken, verjagte im eignen Land aus Stadt und Provinz, warum sollte man die Rechte von Fremdlingen achten?

Die rechtliche Schutzpflicht gegen beide wurde nur despotische Willkürbefugniß.

In dem Maße aber, als statt despotischer Plantageherren wiederum aus dem Verein freier Bürger bestehende freie Völker die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten gegen einander sich anerkannten, als in dem erwachten allgemeinen Rechtsbewußtsein aller gesitteten Nationen, selbst wenn sie noch nicht überall zur Ausübung ihrer Freiheitsrechte durchgedrungen waren, doch die wahre Rechtsidee für das gegenseitige Verhältniß der Mitglieder der gesitteten Menschheit wieder erwachte, da ergab sich auch jene richtigere Grundansicht des Völkerrechts, welche wenigstens dem Wesen nach schon die Römer und welche der Vater des neueren Völkerrechts, Hugo Grotius, unter dem jus gentium verstanden und welche auch die neueren besseren Bearbeiter dieser Wissenschaft in geläuterter und erweiterter Gestalt wiederum festhalten [77]). Es lebten jetzt jene gesunderen Rechtsgrundsätze auch über den freien Verkehr der Völker untereinander, über das Verhalten zu Fremden und Gästen wieder auf, welche die durch Sitte, Religion und Ehre geheiligten gastlichen Schutzrechte gesitteter Völker und Regierungen auch schon früher wenigstens dem Wesen nach geheiligt hatten.

Es umfaßte und umfaßt in der That das in der gesitteten Menschheit anerkannte jus gentium oder Völkerrecht mehr als blos Rechte zwischen den Regierungen, sondern auch Rechte der Mitglieder der Völker und ein Weltbürgerrecht für alle Einzelnen. Und wahrlich unsere christliche Religion heiligt solches brüderliche Gastrecht nicht minder, als die Götter des Alterthums es heiligten.

Auch das Völkerrecht im engeren Sinne, als das Recht der frei zu einem Volk vereinigten Bürger und der zu ihrem Schutz verpflichteten Regierungen zu den übrigen Völkern und ihren Regierungen, begründet wahre allgemeine Verkehrs- und Gastrechte. Ist ja doch gegenseitiger Verkehr und Handel das erste und älteste Recht, welches sich gesittete Völker in alter und neuer Zeit mit Frieden und Freundschaft gegenseitig anerkennen und zusichern. Und noch heute als eins der wichtigsten Völkerrechte anerkannt [78]) ist die Verkehrsfreiheit im vollen Umfang (la liberté de l'entrée, du passage, du séjour et du commerce). Dieses also ist ein wahres Recht auch aller Glieder des Volks gegen das fremde Volk und seine Regierung. Aber da glaubt man in Folge der frühern Despotie doch ein beliebiges Ausweisen rechtfertigen zu können durch den Satz: jedes Volk kann auf seinem Territorium verfügen, es ist also auch in seinem formellen Recht, wenn es den Fremden nach Belieben ausschließt oder hinausjagt. Allein man vergißt, daß man so mit der einen Hand wieder nimmt und gänzlich zerstört, was man mit der andern gab, das Recht des freien Verkehrs. Man vergißt, daß auch dieses große und weite Recht des Verfügens auf dem Territorium die allgemeine Gränze jedes Rechts hat, daß man keine allgemeinen oder besondern Rechte Anderer verletzen darf (d'en disposer de toutes les manières qui ne blessent pas les droits d'un tiers [79]). Es darf also die fremde Regierung keineswegs rein willkürlich, mit gränzenlosem Belieben jenes Recht des Verkehres und Handels, des Durchreisens und Verweilens aufheben und zerstören und mit Beschimpfung und Vermögensverlust Den, der rechtlich diese Rechte ausübt, hinaus- oder zurückweisen. Es erhält vielmehr jetzt die Regierung die früher nach heiliger Sitte vom einzelnen Gastherrn zu achtende Schutzpflicht zu Gunsten des Gastes, sobald dieser das Territorium betritt. Bestände jenes Belieben, so sprecht doch nicht mehr von einem Recht, sondern höchstens von beliebig zu erbittender Gnade des Verkehrs! Und seid folgerichtig! Darf die Regierung alles Beliebige verfügen auf ihrem Gebiet, ohne dadurch den völkerrechtlichen Zustand und Frieden zu verletzen, so darf sie ja auch gebieten: der Fremde werde getödtet

---

77) So z. B. Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, von Heffter. Berlin 1844. S. V ff.

78) Précis du Droit des Gens, par G. F. de Martens. A Goettingue 1821. §. 141. 142. 144. 84. Heffter a. a. O. §. 32.

79) Martens a. a. O. §. 72.

oder beraubt, der auf dem Gebiet sich findet; sie darf gebieten, daß man auf diesem Gebiet den fremden Regenten schmähe oder Mordplane gegen ihn ins Werk setze, ohne ihm den Schutz der Gerichte zu geben. Und erkennt dann etwa die Praxis des europäischen Völkerrechts — etwa die traurigen Ausweisungen von Deutschen in Deutschland ausgenommen — jenen Widersinn rücksichtlich des Verkehrs- und Gastrechts an? Wäre es etwa ganz recht und würde es die Nation der Engländer, der Amerikaner, der Franzosen als völlig recht und als unbeleidigend gegen achtbare Mitbürger und gegen sich selbst finden, wenn etwa irgend eine deutsche Regierung dieselben nach reinem Belieben von Durchreise und Aufenthalt ausschließen, ihre Pässe nicht achten und sie nach aufgewendeten Kosten mit Zerstörung rechtlicher Plane und Unternehmungen von dem menschlichen, geistigen, industriellen und Handelsverkehr, von dem Besuche ihnen verwandter oder sonst wichtiger Personen, ja von dem Durchpaß zu anderen Ländern abschneiden oder sie nach früherer Aufnahme plötzlich hinausjagen wollte? Sicher keine Regierung glaubt dieses, keine wagt eine solche Behandlung eines Briten, eines Nordamerikaners oder Franzosen. Sie weiß es sicher, daß Misverhältnisse, Retorsionsmaßregeln, vielleicht Krieg von diesen großen Nationen, welche stets die Verletzung des völkerrechtlichen gegenseitigen Friedens- und Achtungsverhältnisses, die Verletzung des friedlichen und freundschaftlichen Verkehrs, die willkürliche Kränkung der Interessen und der Ehre ihrer Mitbürger als Nationalsache verfolgen, die Unbill rächen würden.

Nur allein Folgendes also kann als allgemeinrechtliche Beschränkung jenes Verkehrs- und Gastrechts zugegeben werden. Es kann die Landesgesetzgebung allgemeingesetzlich solche Bedingungen und Formen für die Ausübung jenes Rechts, welche das Wesen desselben selbst nicht aufheben, ihr aber nothwendig oder heilsam scheinen, zum Voraus festsetzen und bekannt machen. Sie kann Pässe fordern, den Handel durch Zölle besteuern, wo es ihr Landeswohl fordert u. s. w. Sie kann in der Noth, im Krieg u. s. w. vorübergehend, sie kann vollends zur Retorsion gegentheiliger Beschränkungen die durch solche Verhältnisse nachweisbar gerechtfertigten Beschränkungen eintreten lassen.

Sie kann z. B. wegen Krankheits- oder Kriegsnoth allgemeine Sperrmaßregeln anordnen oder zur gesetzlichen Strafe wegen Vergehungen gegen allgemeine Landesgesetze Fremde ausweisen.

Aus dem doppelten Grund, weil nach der richtigen völkerrechtlichen Ansicht civilisirter Völker hier nicht blos die Regierungen, sondern auch die Bürger als berechtigt gegenüberstehen, und weil ihre und des Volkes Ehre ebenso dabei betheiligt sind, daß das geheiligte Gast- und Asylrecht nicht durch Ausweisung oder unzulässige Auslieferungen verletzt werden, und weil nur auf verfassungsmäßig gesetzlich ausgesprochene Rechtsgründe hin Beschränkungen zulässig sind, sollen billig, so wie in England und Belgien, die Staatsverfassung und die verfassungmäßige Gesetzgebung diese Verhältnisse rechtlich festsetzen. Dadurch wird zugleich die unbeleidigende rechtliche Natur unvermeidlicher Beschränkungen auch für das Verhältniß der Völker klarer erkennbar. Es kann übrigens auch in einzelnen Fällen der Ausübung der Regierungsrechte die Auslegung und Entscheidung schwierig sein, ob diese Bestimmungen das Recht des Verkehrs und Handels seinem Wesen nach nicht beschränken, oder doch nur auf eine solche Weise beschränken, daß die dabei betheiligten Nationen höchstens zur Retorsion der nachtheiligen, oder ob sie zur Beschwerde und Genugthuung wegen willkürlicher kränkender und verletzender Behandlung ihrer Bürger veranlaßt und berechtigt werden. Die Rechtswidrigkeit und Verwerflichkeit aller rein willkürlichen, aller als rechtlich begründet nicht nachweisbaren, sondern blos auf subjective Laune und Beliebung gestützten Beschränkungen aber wird nirgends durch eine Schwierigkeit der Erkennbarkeit der Rechtsgründe und Rechtsgränzen aufgehoben. Am wenigsten würden hier wie bei andern Verletzungen jene Regierungen, welche Ehre und Interesse ihres Volks und ihrer Bürger als ihre eigene Ehrensache vertreten, die Kränkung, für welche keine wirklichen Rechtsgründe nachweisbar sind, durch den allzeit fertigen Deckmantel der Willkür: die „Staatsgründe", durch dieses neue: car tel est notre plaisir, als gedeckt und ausgelöscht betrachten. Sie würden sogar allgemein

gesetzliche zum Voraus verkündete Beschränkungen nur dann als unverletzend betrachten, wenn sie nicht völkerrechtswidrig das Wesen des Rechts selbst aufhöben oder etwa nur gegen sie oder einzelne Classen ihrer Bürger gerichtet wären. Sie würden am wenigsten gesetzlich nicht begründete ungerechte beliebige Kränkungen ihrer Bürger dulden.

Nun vollends aber — die Bürger einer und derselben Nation —, die Bürger einer freien einigen deutschen Nation, diese müssen doch nicht weniger, sondern viel mehr und ausgedehnter untereinander dieselbe Freiheit des Verkehrs und der Wechselwirkung und des gastlichen Schutzes genießen wie die Bürger fremder Nationen.

Während des deutschen Reiches, wie oft auch factische Erscheinungen des Faustrechts und späterer despotischer Willkür, zum Ruin desselben, hier und da sich zeigen mochten, war doch nie gemeinrechtlich jener Grundsatz aufgehoben. Nur Verbrecher und Vagabunden, nicht unbescholtene deutsche Mitbürger konnten rechtlicherweise durch die als schimpfliche Strafe anerkannte Landesverweisung und Ausschließung in deutschen Reichslanden betroffen werden. Kein einzelner Reichsstand durfte auch nur willkürliche Zölle auflegen, vielweniger das ganze Nationalband zerreißen.

In Beziehung auf den deutschen Bund aber liegt es urkundlich vor, wie doch wenigstens unser Grundsatz sogar urkundliche Anerkennungen fand. So sehr auch der Drang der Eile und die Scheu, die freie nationalrechtliche Gestaltung der einzelnen Bundesstaaten durch besondere Bundessatzungen der Einmischung einer staatsrechtlichen Zwangs- und Strafgewalt des Bundes unterzuordnen, die positiv gesetzlichen Ausführungen der Grundsätze verhinderte, so wurden doch die Grundsätze selbst neu anerkannt. Es wurde doch feierlich die Wiederherstellung eines nationalen deutschen Rechtszustandes nationaler Verbindung und Einigung und die Grundsätze wirklichen nationalen Rechtszustandes auch für die einzelnen Bürger, ja eines allgemeinen deutschen nationalen Staatsbürgerrechts anerkannt. (S. oben Deutscher Bund V. und VI.) Es war das Wesentlichste eines solchen Bürgerrechts, die Freiheit des Verkehrs und Handels mit freier Flußschifffahrt (Art. 19. der B.-A.), so wie allgemeine geistige Verkehrsfreiheit durch die freie Presse (Art. 18. d.) ausdrücklich zugesichert und neben der allgemeinen deutschen landständischen Freiheit und dem Schutz des Bundes bei Verweigerung bundesmäßiger Rechte und der Justiz (Schlußacte Art. 29. und 53.) noch insbesondere unbelästigter Erwerb von Liegenschaften in allen Bundesländern, so wie Freiheit der Auswanderung und des Eintritts in ihre Staatsdienste (Art. 18. a. b. der B.-A.) garantirt. Es war nur eine logisch nothwendige Auslegung dieser Rechte, die man auch noch am Bundestag ausdrücklich als die Bürger, die Nation und den Bund selbst hochehrend, als allgemeine deutsche Staatsbürgerrechte einstimmig anerkannte und pries[80]), wenn ebenfalls auf dem Bundestage in diesen größeren Rechten, z. B. in dem völlig unbeschränkten, von Erschwerungen ausdrücklich befreiten Recht jedes Deutschen, in jedem deutschen Lande sich durch Erwerb von Haus und Gut ansässig zu machen, auch das Recht gefunden wurde, in diesen Ländern reisen und in ihnen weilen zu dürfen (Klüber, a. a. O.). Er sollte solchergestalt urkundlich noch ausgedehnter gegen willkürliche Beschränkungen gesichert werden als der fremde Franzose, Engländer, Amerikaner.

Wer hätte nun vollends denken mögen, daß selbst diejenige Verkehrsfreiheit, die allgemein völkerrechtlich ist, die in jenen genannten Ländern keinem Fremdling der Erde, also auch keinem Deutschen verweigert wird, welche auch selbst der mächtigste deutsche Staat den fremden Amerikanern, Engländern, Franzosen nicht zu rauben wagen würde — daß selbst diese in unserer neuesten Zeit, von kleinen und von großen deutschen Staaten hundert- und tausendfach, ja fast täglich deutschen Staatsbürgern, ohne alle Nachweisung irgend eines Rechtsgrundes, willkürlich auf die beschimpfendste und beschädigendste Weise entzogen werden würde! Braucht man von der neuen urkundlichen Befestigung und Erweiterung dieser Verkehrsfreiheit durch den allgemeinen Zoll- und Handelsverein

80) Klüber, Oeffentliches Recht. §. 228.

nur noch zu reden! Wo ist sie bei beliebiger Ausweisung? Dürfen blos Ochsen und Schaafe nicht ausgewiesen werden, aber die Menschen!

Ist es denn aber ein Geheimniß, trotz der Unterdrückung der meisten und stärksten Klagen durch die Censur, ein Geheimniß, wie tief im Ausland und im Inland solche Verletzungen der allgemeinen und natürlichen und der urkundlichen nationalen Freiheitsrechte empfunden werden!

Jeder Ehrenmann aber und die Regierungen selbst müssen doch wohl vor Allem wünschen, daß die Ehre des Vaterlandes und seiner Bürger, daß die Ehre und Achtbarkeit der Regierungen, der Glaube an ihr rechtliches Bewußtsein, an das Vertrauen zu ihrem Volke, das Vertrauen zu der Güte ihrer Sache, zu deren begeisterten Vertheidigung vielleicht morgen schon aufgefordert werden soll, im Inland und Ausland möglichst ungeschwächt erhalten werden. Es ist also wohl auch eine heilige Pflicht jedes wohlmeinenden Bürgers, so kräftig als nur möglich gegen solche Kränkungen der National- und Staatsehre seine Stimme zu erheben. Die Regierungen mühen sich ab, setzen Tausende von Menschenhände täglich in Bewegung, opfern Hunderttausende, um durch alle ihre Polizei- und Censurmaßregeln und ihre Majestätsprocesse jede scheinbare Schwächung des guten Glaubens an sie, an ihren guten Willen und ihre Kraft, des Glaubens an einen ehrenvollen und glücklichen Zustand zu verhindern und zu rügen — sie sind eben deshalb auch ängstlich gegen jede vielleicht ihre Unterthanen ansteckende Aeußerung von Freiheitsgrundsätzen und Klagen liberaler deutscher Bürger anderer Länder. — Aber vermehren denn nicht solche Maßregeln bei den Betroffenen und tausend Anderen ungleich mehr Unzufriedenheit und liberale, ja übertriebene und feindselige Gesinnungen gegen die so vertheidigte Religion, Staatsordnung, Regierung?

Die Bundespolitik hält zu gleichem Zweck viele in dem Bundesgrundvertrag nicht begründete Ausnahmsmaßregeln (S. Deutscher Bund) nothwendig und heilsam. Eine Reihe von Bestimmungen beschränken jene Verkehrsfreiheit, die freie Presse u. s. w., gebieten Ausweisungen von Studirenden, Handwerkern. Keine einzige bekannte Verfügung zur Verwirklichung der urkundlichen Freiheiten aber beschützt dieselben. — Kann man noch länger die Wirkungen dieser Politik verkennen?

Sieht man nun von allem Uebrigen ab, von der tiefen Kränkung über die Verletzung an sich, von der Kränkung, daß in Beziehung auf die Ehre und den Rechtsschutz der wichtigsten Verkehrsrechte jeder letzte Franzose, Engländer, Amerikaner in Deutschland bei den Regierungen deutscher Bruderstämme im Verhältniß zu den achtbarsten Deutschen so hoch gestellt und privilegirt, dieser beschimpfend zurückgestellt ist, so muß noch insbesondere die folgende Vergleichung die nachtheiligsten, gefährlichsten Gedanken und Gesinnungen erwecken und fördern.

England, Amerika, Frankreich wissen nicht blos ihren Unterthanen auch in Deutschland, wo die Deutschen nicht geschützt werden, die freiern Verkehrsrechte vollständig zu schützen, nein die Regierungen dieser Länder fürchten auch weder für sich noch für die Festigkeit ihres Rechtszustandes die mindeste Gefahr, wenn sie selbst bei sich diese Verkehrsfreiheit aller Welt gewähren. In Frankreich wirkt bei Fortdauer mancher Napoleonischer Machtbefugnisse für die Regierung doch die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung und vorzüglich das, daß die freie Rechtsverfassung dort stets nur die gescheidtesten, geachtetsten und tüchtigsten Männer zu den Ministerstellen gelangen läßt diese bewirken thatsächlich beinahe die vollständige Freiheit. In England aber vollends ist, nachdem man dort zuerst die als bloße Ausnahmsmaßregel in gefährlicher Kriegszeit erlassene Alienbill und dann die Nothwendigkeit der Pässe und Certificate aufhob (s. oben), gerade so wie in Nordamerika gesetzlich der Regierung und Polizei das Recht entzogen, die vollste Verkehrsfreiheit zu beschränken, irgend einen der vielen Fremden aus Stadt und Land beliebig oder anders — als wegen Vergehungen gerichtlich — aus- oder zurückzuweisen. Nun bedenke man diesen Zusammenfluß von Fremden der ganzen Welt, man bedenke die englische und amerikanische absolute Freiheit der Presse und der Volksversammlung und die Entfernung anderer deutscher Polizeimittel, man denke sich dann an die Spitze solcher Länder oder ihrer Städte von ein und zwei

Millionen Einwohner einen deutschen Minister oder Polizeidirector, würden diese nicht verzweifeln — Ruhe und Ordnung und Thron und Gesetz und Verfassung auch nur einen Tag erhalten zu können! Scheinen dieselben nun aber zu behaupten, daß sie es auch bei uns zahmen guten Deutschen in unseren viel kleineren Verhältnissen und trotz aller sonstigen deutschen Regierungsmittel nicht könnten — wie bedenklich, ja vielleicht majestätsbeleidigend würde alsdann für Staat und Regierung u. s. w. diese ihre Behauptung sein!

Doch wir wollen dieses nicht weiter ausführen, wir möchten nur wohlmeinende Regierungen zur ernstesten Erwägung dieses bedeutungsvollen Umstandes veranlassen und sie versichern, daß diejenigen Schmeichler und Rathgeber sie auf die allergefährlichste Weise täuschen, welche es ihnen verbergen, daß sogar der nationale Lebensinstinct der Selbsterhaltung auch das deutsche Volk in der Liebe und Erkenntniß von Recht und Freiheit und Volksehre täglich vorwärts treibt, und daß so hartnäckige Fortsetzung und Erneuerung der uns gegen alle freien Völker und gegen unsere eigene Vorzeit zurücksetzenden gränzenlosen despotischen Polizeiwillkür gegen die Verkehrs- wie gegen die persönliche, die Preß- und Glaubensfreiheit, die einzige wahrhaft gefährliche revolutionäre und regierungsfeindliche Untergrabung der Achtung und Liebe der bestehenden Ordnung, der Fürstenthrone ist. Sie wirkt täglich verderblicher. Sie macht die treuesten Vertheidiger der Throne bald ebenso zum Gegenstand des Spottes, wie es die armseligen Scheingründe zur Rechtfertigung jener Willkür bereits geworden sind.

Hätten wir freilich die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung constitutioneller Verfassungen und ihren Hauptvorzug, daß nur die muthigsten, genialsten, vertrauenswerthesten Männer der Nation Minister werden könnten, und nicht so oft Gegenbilder derselben, so bedürfte es keines weiteren Wortes. Das Bisherige wäre schon unnöthig. So aber und bei dem leidenschaftlichen Reactionskampfe gegen solche freie Verfassung befinden wir uns in den Kreisen der Regierung und des Volks fast wie in zwei getrennten Welten. Wir stehen uns mit so verschiedenen Ansichten und Begriffen gerade von den wichtigsten Dingen gegenüber, daß oft fast jede Verständigung abgeschnitten scheint, noch weit mehr abgeschnitten als selbst in früheren Zeiten, wo die Höfe eine dem Volk fremde Sprache redeten. In den Dunstkreisen der die Wahrheit fälschenden und unterdrückenden Hofschmeichelei und ihrer Verbindung mit schwärmerischer Romantik und Pietistik, mit verlebter aber gereizter hochmüthiger Aristokratie, Bureaukratie und Buchweisheit, glaubt man zuweilen für das deutsche Volk eine ganz andere Freiheit und Ehre und Treue, eine ganz andere freie Verfassung, Gerichtsöffentlichkeit, unabhängige Justiz, Glaubens- und Preßfreiheit u. s. w., Alles ganz anders und für den Hof viel bequemer, als sie die andern freien Nationen der Erde besitzen, erfinden und wie ein neues Lakaienkleid dem Volke anziehen und annehmbar machen zu können. Man glaubt hochmüthig, den Geist selbst machen oder ihn als göttliches Privileg im Dienste übermüthiger Willkürherrschaft gebrauchen zu können, statt ihm und der Wahrheit und Gerechtigkeit und Treue huldigen zu müssen. Das Volk aber lächelt oder murrt zu dem Allen und hält fest an den alten Begriffen aller freien Völker der Erde von jenen Dingen, von Treue und Ehre der Völker und Fürsten, von Freiheit u. s. f. Es huldigt nur dem wahren Geist Gottes in seiner von ihm gewollten Lebensentwickelung. Lebensernst aus Pflicht und Ehrtrieb treiben es zur endlichen thatsächlichen Uebereinstimmung mit den freien Völkern und mit seinen eignen ursprünglichen Lebensgrundlagen. Mögen alle Wohlmeinenden mitwirken, daß, so lange es noch Zeit ist, jene unselige Sprachverwirrung endet, daß Volk und Regent unmittelbar mit einander sich verständigen über das, was Noth thut. Dann würde Alles unendlich viel einfacher und leichter, als es scheint.

Da wir aber leider so weit noch nicht sind, so war zur möglichsten Verstärkung der öffentlichen Meinung über den hochwichtigen Gegenstand dieses Artikels hier noch an drei besondere Fälle der vielen neudeutschen Verletzungen des Verkehrs- und Gastrechts zu erinnern, welche in gedruckten Verhandlungen vor uns liegen und unsern Gegenstand in volleres Licht zu stellen geeignet sind.

I. Der erste ist beschrieben in der Schrift: Meine Ausweisung aus Baden, meine gewaltsame Ausführung aus Rheinbaiern und meine

Rechtfertigung vor dem deutschen Volke von Karl Grün. Zürich und Winterthur, 1843. Der Verfasser dieser Schrift, nach welcher wir, da wir nie einen Widerspruch gegen dieselbe vernahmen, die Thatsachen wiedergeben, Dr. Grün, ist geborner Preuße. Als Professor der deutschen Sprache und Literatur in Colmar angestellt, wurde er 1840 von dem damals lebhafter erwachten deutschen Nationalgefühl und von der patriotischen Erhebung gegen die französischen Anmaßungen so lebhaft ergriffen, daß er sich nach Deutschland zurücksehnte. Da ihm vollends der tägliche Spott der Elsässer und Franzosen über diese Begeisterung der noch unfreien, vielgetheilten Deutschen für ihre Regierungen, über diese angeblich mit Hilfe der Censur officiell geschaffene Begeisterung und über die eingebläute Franzosenfresserei, sowie über die unvermeidliche „neue Düpirung nach neuen Aufopferungen" unerträglich wurde, so brachte er, obwohl verheirathet, seine einträgliche Stelle zum Opfer und siedelte nach Mannheim über, wo er eine Mitwirkung bei der Herausgabe der Mannheimer Abend-Zeitung übernahm und dieselbe bald zu heben wußte. Unerwartet wurde er hier am 5. Octbr. 1842 durch Polizeibefehl aus dem badischen Staate ausgewiesen und ihm unter Androhung von persönlicher Gewalt aufgegeben, innerhalb von drei Tagen Stadt und Land zu verlassen. Sein preußischer Paß war in Ordnung, die badische Aufenthaltserlaubniß keineswegs abgelaufen, sein Contract mit dem Zeitungseigenthümer erneuert abgeschlossen. Der Lebensunterhalt für sich und seine hochschwangere Gattin wurde ihm plötzlich zerstört. Die Angabe irgend eines Rechtsgrundes — eines andern, als jener gewöhnlich der Willkür dienende der „Staatsgründe", konnte er bei seinen Vorstellungen und Recursen bei den Mannheimer Behörden und dem Ministerium in Karlsruhe nicht erlangen. Sein sittliches und bürgerliches Leben mußte der Ministerialdirector, nach Einholung aller officiellen Erkundigungen, als gänzlich makellos erklären. Nur so viel ließ man ihm merken, daß drei unbedeutende Zeitungsartikel misfällig aufgenommen worden wären. Vergebens stellte er vor, daß dieselben nicht von ihm, sondern von dem Zeitungseigenthümer herrührten, indem er, weil er kein Badenser war, nur als Literat, nicht als eigentlicher Redacteur für die Zeitung wirken konnte, daß der eine Artikel ja selbst von der Censur als unanstößig durchgelassen, die zwei andern scherzhaften Artikel aber von der Censur ganz oder theilweise gestrichen und das Gestrichene nicht gedruckt worden war, daß seine sämmtlichen Artikel — so bestätigt es in der That der Abdruck derselben in der Schrift — ernste, loyale, deutsch-patriotische Gesinnung und vorzüglich gegen seinen König die höchste Ergebenheit und Anhänglichkeit bezeugten, daß auch nicht eine einzige Klage oder Rüge über sein Leben und Wirken im Badischen vorlag. Trotz alle dem erklärte der preußische Gesandte in Karlsruhe und später das Ministerium des Auswärtigen, ebenfalls, ohne auf irgend eine Verschuldung des Dr. Grün nur hinzudeuten, daß sie die verletzende, so schwer beschädigende, von badischen (vollends vermittelst der requirirten rheinbaierischen) Behörden schonungslos und beschimpfend an dem preußischen Unterthan ausgeführte Landesverweisung „als rein innere badische Angelegenheit ansähen, um die sie direct sich nicht bekümmern könnten (S. 136. 155)". Der badische Ministerialdirector Eichrodt, der sich dem persönlich bei ihm Hilfe suchenden Verfolgten als Urheber der Maßregel bekannte, sagte ihm: „wer uns im Lande stört, mit dem machen wir keine Umstände, den putzen wir ohne Weiteres hinaus". (S. 138.) Die Behörden verweigerten selbst den Suspensiveffect bis zur Entscheidung des Recurses im Ministerium, so daß Grün, als während seiner Reisen nach Karlsruhe und zurück die drei Tage abgelaufen waren, um persönlicher Mishandlung zu entgehen, schnell nach Rheinbaiern flüchten mußte, ohne nur seine Sachen und Geschäfte irgend ordnen zu können. Ja in Rheinbaiern, obgleich ihm der badische Ministerialdirector selbst, statt der Ertheilung des Aufschubes bis zur Ministerialentscheidung gerathen hatte, dieselbe dort abzuwarten, und obgleich sein preußischer Paß von der Mannheimer Stadtdirection ohne allen Beisatz und auch von dem baierischen Ortsbürgermeister visirt war, wurde er auf badische Requisition noch vor dieser Entscheidung auf dem Schub mit Gensdarmerie-Begleitung, von deren Schimpf und Schrecken er mit Mühe die hochschwangere Gattin rettete, ins hessische Gebiet fortgeschafft. Einer Beurtheilung der ganzen Behandlung und einer Darstellung des

peinlichen Eindrucks, den dieselbe macht, bedarf es nicht. Den Verfasser indignirte und empörte sie so tief, daß er, schon als er seine Darstellung derselben schrieb, prophezeiete (S. 146), daß sie seine loyale patriotische Richtung wohl in die äußerste radicale umwandeln würde. Und er hat richtig prophezeit und ist in dieser letzteren in der That radical, energisch und thätig genug.

II. Der zweite Fall, die Ausweisung der Abgeordneten von Itzstein und Hecker aus Berlin und dem preußischen Staat am 23. Mai 1845, ist nach dem Eindruck, den er nach den Persönlichkeiten und der Stellung der beiden Männer machte, zu einem historischen Ereigniß geworden. Ohne hier diesen Fall neu darstellen und beurtheilen zu wollen, begnügen wir uns nur, aus den öffentlichen Verhandlungen der II. badischen Kammer, die das öffentliche Lob der Mäßigung erhielten, einige Stellen, welche die gerechte Forderung eines freien Verkehrs für Deutsche im deutschen Vaterlande unterstützen, nach den in der (censirten) Landtagszeitung v. 1846 S. 365 ff. gegebenen Protocollen[81]) hier mitzutheilen. Um aber das Gewicht dieser Ausführungen auch nicht etwa durch einen Schein einer badischen gereizten Stimmung zu schwächen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß wir ja selbst ausführten, daß die hier vorgefallene Kränkung des Gast- und freien Verkehrsrechts leider von andern deutschen Regierungen und der badischen selbst — den Rechtsgrundsätzen nach — auf gleiche Weise verübt, auch gegen preußische Unterthanen verübt wurde, und daß die preußische Regierung ganz consequent mit ihrem späteren Verfahren — obwohl nach unserer Ansicht im Rechtsirrthum — dieses als rein innere Angelegenheit der ausweisenden Regierung erklärte. Aber gerade weil dieser Rechtsirrthum in so wichtiger Sache noch jetzt besteht, ist die möglichste Widerlegung desselben Pflicht des Publicisten.

Der Abgeordnete Welcker brachte in der öffentlichen Sitzung am 1. Juli 1846 die Sache zur Sprache, so spät, um, wie er andeutete, jeden Schein leidenschaftlicher Auffassung dieser Angelegenheit auszuschließen, doch ohne dadurch der ganzen Bedeutung der Sache Etwas vergeben zu wollen. Er sagte nach kurzer Erzählung des Hergangs unter Anderem: „Meine Herren! Zwei Ehrenmänner, zwei deutsche Bürger, ich will den Nachdruck nicht darauf legen, daß sie vom Volk erwählte Abgeordnete dieser Kammer sind, mir däucht, der Titel „deutscher Bürger" aus dem Großherzogthum Baden ist ein höchst ehrenvoller Titel; Männer, denen nicht das Mindeste zur Last gelegt werden konnte, sind aus einem deutschen Staate ausgewiesen worden!! Nachdem die eigenen Bewohner Preußens über den Schritt ihrer Regierung sich in einer Weise ausgesprochen haben, wie es geschehen ist, nachdem Deutschland, und ich darf, nach dem, was über diese Maßregel in englischen und französischen Zeitungen zu lesen war, wohl sagen Europa, sich ausgesprochen hat, darf man wohl mit Recht annehmen, daß die preußische Regierung Nichts versäumt habe, um auf Seite der beiden ausgewiesenen Ehrenmänner eine Schuld zu finden, welche die Ausweisung rechtfertigte. Auch der kleinste Grund würde ihr groß genug geschienen haben. Allein man hat Nichts gefunden. Sie hatten vollgültige Pässe und selbst der Mangel derselben kann nach den preußischen Gesetzen nicht als Grund zur Ausweisung angesehen werden. Sie wurden gezwungen, ihre Reise aufzugeben, die Kosten, die sie ihnen verursacht hat, sind vergebens gemacht; das ist aber eine Kleinigkeit gegen die Verletzung des Rechts, der Ehre und Würde der badener und der deutschen Nation. Das allgemeinere Moment brauche ich kaum hervorzuheben. Meine Herren, was heißt das, wenn man sagt, es giebt eine deutsche Nation? Deutsche Bürger sind hinausgewiesen worden aus dem Land, das deutsch sich nennt, ohne Ursache, wie Halunken, die man wegen Verbrechen verurtheilt und gegen welche die schimpfliche Strafe der Verweisung aus dem Lande ausgesprochen wird. Zwei deutsche Bürger sind aus einem deutschen Lande verwiesen worden, ohne den Gesandten ihres Hofes sprechen und als Intercedenten gegen eine so gewaltthätige Maßregel aufrufen zu dürfen, die um so auffallender hervortritt, wenn Sie bedenken, daß uns noch ein anderes Band mit Preußen umschlingt. Es muß vollends ganz unbegreiflich erscheinen, da durch den Zollverein ein freier

81) Der Abdruck der officiellen Ausgabe reicht noch nicht so weit.

Handel und eine Verkehrsverbindung zwischen unserem und dem preußischen Staat stattfindet. Diese beiden Männer haben sich von unserer Regierung gültige Reisepapiere geben und von dem Vertreter der preußischen Regierung visiren lassen. Ich bedaure die Maßregel der Paßeinrichtung, sie ist Nichts als eine Beschränkung der Freiheit, eine polizeiliche Bevormundung. In Amerika und in England sind die Pässe als unnöthig aufgehoben worden. Aber wenn man Pässe bedarf, so ist das Visa vom Vertreter des betreffenden Staats eine förmliche Reception, in das Land desselben zu reisen. Wer den Schuldlosen wieder zurückweist, der verletzt Grundsätze, welche seine eigene Würde betreffen, er verletzt seinen eignen Gesandten, er thut, — ich will keinen stärkern Ausdruck gebrauchen — im höchsten Grade Unrecht, er verletzt nicht blos im Allgemeinen die Pflicht des Gastrechts, nein, er bricht das bereits gegebene Gastrecht, das allen Völkern der Erde, selbst den uncivilisirten Arabern heilig ist, er thut es, indem er aufgenommene Gäste mit Polizeigewalt beschimpfend aus dem Lande herausjagt. Was ist denn noch rechtlich, wenn solche beschimpfende Behandlung in das Belieben einer Regierung gestellt ist? Ich habe hier eine Schrift gegen die Vorwürfe, welche man der preußischen Regierung gemacht hat, in der Hand, und doch muß diese zugeben, daß der völkerrechtliche Schutz besteht. Es ist diese Schrift eine solche, die man als halbofficielle Rechtfertigungsmaßregel des betreffenden Staats hat ansehen wollen. Ich weiß nicht, ob dieses der Fall ist. Ich muß gestehen zur Ehre des betreffenden Staates und der Regierung, von welcher es sich handelt, ich will dies nicht annehmen, ich brauche es nicht anzunehmen und kann es nicht annehmen. Ich habe einen Privatschriftsteller in der Hand. Dieses Buch hat die Aufschrift:

„Ein völkerrechtliches Wort aus Veranlassung der Ausweisung des Hofgerichtsraths „v. Itzstein und Dr. Hecker aus Preußen. Berlin, bei Dümmler 1845."

Diese Schrift findet die Ausweisung in der Ordnung, es sei von keiner Rechtsverletzung die Rede. Ich brauche aber keine andern Schriftsteller als diejenigen, die er selbst anführt, um diesen Satz zu widerlegen. Er führt hier z. B. die Stelle an von Joh. Jak. Moser: ein Souverain ist schuldig, den Unterthanen anderer Souveraine in Friedenszeiten die freie und sichere Durchreise durch seinen Staat zu gestatten. Es ist also eine Rechtsschuldigkeit, Einen nicht auszuweisen. Moser fügt allerdings hinzu: „indeß leidet doch diese Regel mancherlei Abfälle und können nach Gutachten eines Regenten gewisse Personen davon ausgeschlossen werden"; und fügt weiter hinzu: „um ausgewiesen werden zu können, muß man das Verbot wissen, nur dann können Einen die Nachtheile treffen." Aehnlich sprechen die obigen angeführten Schriftsteller. Sie sehen also, daß es als Recht anerkannt ist. Wenn nun diese völkerrechtlichen Schriftsteller sagen, die Regierung kann in gewissen Fällen eine Ausnahme von diesem Recht machen, so muß man bedenken, daß die Schriftsteller, die hier schreiben, auf rein völkerrechtlichem Boden stehen. Da handelt es sich um Staat gegen Staat. Hier handelt es sich nicht um die innere Verfassung und Verwaltung eines Staates und die dadurch gegebenen näheren Bestimmungen dieses Rechts. Die Möglichkeit einer Ausweisung unter bestimmten Bedingungen giebt auch England zu, welches doch regelmäßig den Ministern keine Gewalt einräumt, einen Mann aus dem Lande zu weisen. Wenn nun auch Verhältnisse eintreten können, wo eine Ausweisung rechtlich möglich ist, — ist dann das unter civilisirten Völkern so zu verstehen, daß es nach reiner Willkür geschehen könnte? Nein, England, als es jenes allgemeine Recht beschränken wollte, machte mit Zustimmung des Parlaments 1793 ein Gesetz, die „Fremden-Bill", worin unter bestimmten Bedingungen den Ministern für die Zeit des Krieges ein solches Ausweisungsrecht gestattet wurde, und nach dem Frieden hob es diese Ausnahme wieder auf. Somit ergiebt sich das, was im Völkerrecht unbestimmt gelassen werden muß. Nun glaube ich, meine Herren, daß die preußische Regierung — darunter verstehe ich ganz allgemein Diejenigen, die Namens der Regierung gehandelt haben, wer sie sind, weiß ich nicht, denn bisher ist Niemand vorgetreten als das Instrument, Herr Hofmann, der sich selbst so nannte — die Regierung, welche diese Verletzung beging, würde dieselbe nicht begangen haben, wenn sie einen Abgeordneten des englischen Parlaments vor sich gehabt hätte. Nein, meine Herren, ich bin überzeugt, nicht einmal an einem englischen Schuster hätte man sich vergriffen. Eben so nicht an ei-

nem Amerikaner. Man würde ausgesprochen haben: hier müssen wir das Rechtsverhältniß mit der andern Nation, mit Amerika, mit England oder Frankreich, achten. Wir riskiren die entsetzlichsten Unannehmlichkeiten, wenn wir es wagen wollten, grundlos einen Engländer, einen Amerikaner oder Franzosen aus dem Lande zu jagen. Nun, meine Herren, der Deutsche hat das schmachvolle Gefühl, rechtlos zu sein, ja, meine Herren, rechtlos im eigenen Vaterlande! Es ist aber die Sache von noch viel größerer Bedeutung für unsere eigene Regierung, das Land und die betreffenden Männer, wenn man das Verhältniß genauer ins Auge faßt.

Meine Herren, Sie kennen den Art. 18 der deutschen Bundesacte. Er enthält das auf ein Minimum herabgesunkene Nationalrecht der Deutschen, daß gleicher Schutz allen deutschen Unterthanen zugesichert wird. — In demselben Artikel, welcher zugleich das wichtigste aller deutschen Nationalrechte enthält, das zugleich den Schutz Allen gegeben haben würde, wenn nicht durch Bundesbeschluß das Recht der freien Presse genommen worden wäre, ist festgesetzt, daß jeder Deutsche in Deutschland Grundeigenthum erwerben und besitzen kann, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen. Ich sage nun, wenn man in einem andern Staate Grundeigenthum, z. B. ein Haus, erwerben und besitzen kann, so muß man auch das kleinere Recht haben, in dieses Land zu reisen. Denn das größere Recht schließt das geringere in sich. Wenn ich das Recht haben soll, in Würtemberg ein Landgut zu kaufen, so muß ich auch das Recht haben, dorthin zu reisen und den Kauf abzuschließen. Ich muß also auch in Würtemberg wohnen können, wenn auch nicht als Unterthan, doch als Gutsbesitzer. Es ist dies ein unmittelbarer Ausfluß des Eigenthumsrechts, daß ich auf meinem Eigenthum wohnen kann. Oder will man den Staatsmännern und Fürsten, welche damals in einem schönen Moment die Grundsätze der deutschen Bundesacte abfaßten, die Absicht unterschieben, sie hätten zum Dank dafür, daß die deutschen Völker ihre Throne gerettet haben, um das deutsche Vaterland wieder herzustellen; will man, sage ich, annehmen, die Fürsten hätten sagen wollen, daß es ihnen mit dem Artikel 18 nicht Ernst sei; was dort bestimmt worden, sei nur illusorisch, sie hätten so sagen wollen, du darfst dir ein Haus kaufen, aber wir lassen dich nicht zu demselben und nicht darin wohnen. Einen solchen Unsinn wird man den Fürsten nicht zutrauen wollen bei ihrem Zugeständniß des allgemeinen Staatsbürgerrechts, wie man es nannte.

In der bekannten Proclamation von Kalisch versprach insbesondere auch Preußen allen deutschen Staatsbürgern die Wiederherstellung eines ehrwürdigen deutschen Reiches; aus dem ureigenen Geist der Deutschen wollte man Deutschland wieder erstehen lassen.

Darum richtete man die Aufforderung nicht blos an Souveräne, nein, man forderte jeden Deutschen auf, einzustehen mit Gut und Blut, er stehe unter den Fürsten oder in den Reihen des Volks. Da war der Deutsche ein selbstständiger und freier Bürger. In solchem Sinne erklärten die Bevollmächtigten des Königs von Preußen in den Verhandlungen über die Bundesacte und jenes deutsche Bürgerrecht: „der König sieht es für eine Regentenpflicht gegen seine Unterthanen an, diese wieder in eine Verbindung zu bringen, worin sie mit Deutschland wieder eine Nation bilden und die Vortheile genießen, welche daraus für die Mitglieder derselben erwachsen." Sie fügten am 18. Februar 1815 nach Napoleon's Rückkehr hinzu: „die Errichtung einer deutschen Verfassung ist nothwendig nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation, die in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung von dem Gefühle durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt, eine Nation, die nicht in einzelne Theile zerfallen will, sondern überzeugt ist, daß die kräftige Mannigfaltigkeit der deutschen Volksstämme nur dann wohlthätig wirken kann, wenn sich dieselben in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleichen." Dieses Nationalband ist bei der völkerrechtlichen Natur des Bundes auf jenes Minimum der deutschen Staatsbürgerrechte beschränkt worden, welche der Art. 13 der Bundesacte enthält. Dieses Minimum wurde, weil nichts Größeres zu Stande gebracht werden konnte, als

unschätzbar gehalten, und man wird doch nicht auch dieses preisgeben wollen. In der Eröffnungsrede des deutschen Bundes wurde dieses allen Staatsbürgern verliehene Recht als einer der herrlichsten Grundzüge des deutschen Zustandes gepriesen, weil dadurch die Deutschen mit dem Band eines Nationalbürgerthums umschlungen werden, und der Bundestagsgesandte, der die Eröffnungsrede hielt, erklärte dieses Band als ein solches, das zum Stolz der deutschen Nation und ihrer Kraft gegründet wurde. Und nun, meine Herren, wo ist nun jetzt noch eine Entschuldigung zu finden?! Mehr als 365 Tage sind umflossen, seitdem ganz Deutschland diesen Schritt in Preußen mit Entrüstung aufgenommen hat. Unsere Regierung mit inbegriffen, ist das badische, ist das deutsche Vaterland noch immer nicht befreit von der Schmach, welche durch diesen Act ihnen zugefügt wurde. Lassen Sie mich, meine Herren, mit tiefstem Schmerze hinzusetzen, dieser Act ist leider nicht der einzige ähnlicher Art in unserer deutschen Staatengeschichte. Es ist beim Mangel an politischer Bildung, bei der Unterdrückung der Presse und noch anderer Freiheitsrechte leicht erklärlich, daß man diese Verletzung besonders ins Auge gefaßt hat. Sie hat in allen deutschen Staaten um so größeres Aufsehen erregt, als die beiden betreffenden Männer im Volke besonders hervorragen. Meine Herren, der Sinn der Engländer würde in dieser Beziehung ein anderer gewesen sein. Wenn der geringste Bürger Englands in dieser Weise verletzt worden wäre, so hätte es denselben Eindruck gemacht, es hätte die gekränkte Nationalehre Englands eine Genugthuung hervorgerufen. Leider ist aber auch unsere eigene Regierung in früherer Zeit von ähnlichen Vorwürfen nicht frei geblieben. Jener Schriftsteller sagt ferner: Zum Reisen hast du ein Recht, aber man muß wohl unterscheiden zwischen einem jus quaesitum und einem allgemeinen Recht. Das Letztere bestehe nur so lange, als es der Regierung nicht beliebt, es aufzuheben; jeder einzelne Act des Beliebens hebt es auf. Warum nun die Bundesrechte keine wohlerworbenen Rechte sein sollen, erklärt uns dieser Mann nicht. Es kann dieses aber nicht auffallen. Wenn Sie diese Schrift betrachten, so werden Sie darin finden, daß, wenn diese Ansichten in Preußen wirklich gälten, Preußen so weit von uns entfernt wäre wie eine Insel der Südsee. Hier herrscht durchaus der Grundgedanke vor, welchen Friedrich der Große als einen hochmüthigen Wahn bezeichnete, der die Fürsten unglücklich mache und die Reiche zu Grunde richte, nehmlich der Wahn von einem göttlichen Recht, wonach ein schwacher Sterblicher die Macht haben soll, mit Willkür alle Gesetze zu brechen, und wo es eine Auflehnung genannt wird, wenn man sich, wie dies von den beiden Männern, von Itzstein und Hecker, behauptet wird, so viel herausnähme, mit freiem Urtheil über die Handlungen der Regierung sich als Richter zu erheben; wo ferner geltend gemacht wird, daß es dem beschränkten Unterthanenverstande nicht möglich sei, eine solche Regentenhandlung zu beurtheilen. Solche Gründe sind eine Beleidigung für den Staat selbst, den sie vertheidigen wollte. Selbst die beiden größten preußischen Fürsten, der große Kurfürst und Friedrich der Große, haben dieses unglückliche göttliche Recht verworfen, das schon mehrere Throne gestürzt hat. Der große Kurfürst vertheidigte seinen Schriftsteller Thomasius, als er das göttliche Recht der Fürsten zuerst ernsthaft angriff und dann einem beißenden Spott unterwarf, und als man seine Schrift in Kopenhagen auf dem Marktplatz verbrannte, da erklärte sich der Kurfürst für die Grundsätze dieses großen Rechtsgelehrten und Philosophen und forderte Genugthuung. Friedrich der Große hat ausgesprochen, daß man verrückt sein müsse, um glauben zu können, daß Tausende von Menschen gesagt hätten, wir geben dir die Gewalt, unsere Gedanken nach deinem Willen zu leiten und nach Willkür mit uns zu verfahren. Nein, sagte der große König, sie haben im Gegentheil gesagt, wir schließen einen Vertrag mit dir ab, daß du unsere Freiheit schützest. Nun, nachdem ich diese Schrift nicht als officielle Quelle für das System der Regierung von Preußen ansehen kann, bleibt, wie gesagt, der ganze Act der preußischen Regierung unbegreiflich. Daß die betreffenden Ehrenmänner bei solchen Verletzungen, wo sie natürlich auch die Ehre des Vaterlandes zu vertheidigen hatten, sich an die legitime Behörde wandten, versteht sich von selbst. Sie erhielten durch den Hrn. Minister des Auswärtigen auf ihre Eingabe folgende Erklärung: „Obwohl die Herren Reclamanten, wie wiederholt behauptet wird, von ihren Pässen Gebrauch zu

machen unterlassen haben, was auf die Form des gegen sie eingehaltenen Verfahrens nicht ohne Einfluß geblieben ist, so erscheine doch durch diesen Umstand allein die Art und Weise, wie sie an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert worden, nicht gerechtfertigt und werde daher auch von der königl. preußischen Regierung nicht gebilligt. Uebrigens seien aber allerdings erhebliche Gründe, in vorübergehenden Verhältnissen liegend, für die Polizeibehörde vorhanden gewesen, um die Reclamanten zur Unterbrechung ihrer Reise zu veranlassen. Ohne auf eine Erörterung dieser Gründe weiter einzugehen, müsse sich die königl. preußische Regierung auf die Versicherung beschränken, daß durch die von den Verhältnissen gebotene Maßregel eine Ehrenkränkung der Reclamanten in keiner Weise beabsichtigt worden sei." Nun, meine Herren, hier habe ich wohl eine Erklärung in Händen, die ich sehr hoch hinauf, wenigstens in Beziehung auf die preußischen Verhältnisse, beziehen muß. Ich achte die bestehenden Verhältnisse, ich achte das Verhältniß unserer Regierung zu einer andern Bundesregierung, zu einer Regierung, welche durch den Zollverband in näherer Verbindung mit uns steht. Darum will ich, um hier nicht verletzend zu sein, eine Kritik dieser Erklärung, wie sie gegeben worden ist, nicht abgeben. Ich will diese Kritik den Staatsmännern Europa's überlassen, sie werden, glaube ich, mit mir urtheilen, daß es eine betrübende Erklärung ist, betrübend für das betr. Gouvernement. Sie werden mir jedenfalls zugeben, daß diese Erklärung in keiner Weise eine Genugthuung für die badische Regierung, für eine souveräne, eine im doppelten Bundesverein stehende Regierung ist. Wer kann sich damit begnügen, und wie kann eine Regierung zufrieden sein mit einer solchen Erklärung, eine Regierung, die ihr eigenes Legitimationspapier sich vor die Füße geworfen sieht? Eine Regierung, weil sie mehrere Millionen Unterthanen mehr zählt, behandelt einen andern Staat, wie sich dieser nimmermehr behandeln lassen darf. Ich weiß nicht, was Wahres an der Sache ist, aber öffentliche Blätter haben behauptet, Graf v. Arnim, Minister des Innern, der aus dem Ministerium getreten, habe darum seine Stelle verloren, weil er die Verantwortlichkeit dieser Maßregel auf sich genommen habe. Ich stehe nicht an, zu erklären, wenn diese Thatsache wahr und officiell bekräftigt wäre, so würde ich sie für eine vollständige Genugthuung halten. Denn das ist unter Verhältnissen von Staat zu Staat angenommener Grundsatz, daß durch Bestrafung der schuldigen Behörden Genugthuung gegeben werden kann. Das ist aber nicht officiell und es liegt also darin keine Genugthuung. Es ist hier die badische Regierung noch immer beleidigt, es sind die betreffenden Männer immer noch schwer gekränkt. Es handelt sich wenigstens noch immer um eine Genugthuung für die Regierung. Denn ich mag nicht von der Genugthuung für die betreffenden Männer sprechen, ich glaube nicht, daß sie noch einer bedürfen. Aus Köln, Berlin, dem ganzen Königreich Preußen und aus ganz Deutschland, überall her sind Erklärungen des entrüsteten Gefühls in Adressen an die Betreffenden selbst eingekommen. Diese Männer haben für die ihnen widerfahrene Unbill überall her Zeichen der Hochachtung und Verehrung erhalten. Man hat sich dahin ausgesprochen, daß die Maßregel der Ausweisung ohne Rechtsgrund sie getroffen habe. Ich glaube, sie stehen hoch in der Meinung des Vaterlandes. Und es gereicht nicht zum Ruhme für die Maßregeln der Regierenden, wenn solche Erklärungen selbst der eigenen Unterthanen gegen Fremde sie treffen. Aber unsere Regierung muß sich noch eine Genugthuung verschaffen; sei es nun, daß die Regierung eine Erklärung fordert, daß der betreffende Beamte seine Stelle darum verloren habe, weil er die Verantwortlichkeit dieser Maßregel übernahm, oder auf irgend eine andere Weise, sonst leidet das Ansehen der badischen Regierung.

Wir haben noch eine andere Genugthuung ins Auge zu fassen für unsere beleidigte National- und Volksehre als Deutsche und Badener. Wir müssen diese Maßregel rügen, schon darum, damit solche Acte sich nicht erneuern. Wir müssen also einen Antrag an die Regierung stellen, daß sie alles Nöthige thun möge, um eine ähnliche Verletzung zu verhindern, welcher Antrag um so nöthiger erscheint, als man leider hat erfahren müssen, daß solcher gesetzwidrige Act ein ganzes Jahr lang ungerügt und ohne Sühne hat bleiben können, und als frühere Fälle darauf hindeuten, daß man die Menschenwürde und das Gastrecht nicht hoch genug achtet. Jetzt wird ein solcher Antrag zur Nothwendigkeit, zur

Bedingung für die unbefleckte Ehre der Nation, für Freiheit und Gerechtigkeit. Ich schlage Ihnen vor, daß Sie in das Protokoll dieses Hauses folgenden Antrag an die Regierung aufnehmen:

Die Kammer erklärt zu Protokoll: „Die Großherzogliche Regierung wolle auf den geeigneten Wegen die zur Sicherung der deutschen Nationalehre und der Nationaleinheit wesentliche Erklärung der hohen deutschen Regierungen erwirken, daß die Anerkennung eines allgemeinen deutschen Nationalrechts für alle Deutschen, im Artikel 18 der Bundesacte, und insbesondere die Anerkennung ihres Rechts, in jedem Bundeslande unter den gleichen gesetzlichen Bedingungen wie die Landesbürger Grundeigenthum erwerben und besitzen, also auch, wie sich von selbst versteht, zu diesem Zweck das Land zu jeder Zeit betreten und ihr Eigenthum bleibend bewohnen zu dürfen, auch das geringere, dennoch aber höchst wichtige Recht in sich schließe, daß jeder Deutsche unter Beobachtung der allgemeinen Landesgesetze in allen Bundesländern ungehindert reisen und zeitweise sich aufhalten dürfe."

Der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Hr. v. Dusch erwiderte hierauf von der Regierungsbank aus: „Obgleich es mir nicht möglich war, Alles zu verstehen, was der ehrenwerthe Herr Abgeordnete gesprochen hat, und ich allerdings vielleicht Manches von dem, was er vorgetragen, widersprechen müßte, so erkenne ich doch mit Vergnügen an, daß er in seiner Weise heute mit besonderer Mäßigung über diesen Gegenstand gesprochen hat. Sie werden es begreiflich finden, daß es mir leid thun muß, daß dieser Gegenstand öffentlich zur Sprache gekommen ist, denn jede öffentliche Besprechung eines Gegenstandes von so empfindlicher Natur kann nicht anders als nachtheilig auf eine gänzliche Ausgleichung in diplomatischem Wege wirken, zu der ich die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben habe. Die königlich preußische Polizeiverwaltung hat in dieser Angelegenheit sich eines formellen Rechts bedient [82]), das sich vom völkerrechtlichen Standpunkte aus nicht bestreiten läßt und das der badische Staat selbst schon in manchen Fällen ausgeübt hat [83]). Die Sache selbst aber werden wir um so weniger zu billigen oder zu vertheidigen haben, als wir nicht in der Lage sind, die Gründe beurtheilen zu können. Die Regierung hat es vielmehr für ihre Pflicht gehalten, auf das an sie gerichtete Ersuchen eine dringende Reclamation an die königl. preußische Regierung zu richten, und wenn diese beiden Herren noch nicht die vollständige Befriedigung erhalten haben, die sie nothwendig wünschen müssen, so werden sie doch auch nach dem, was sie eben von dem Herrn Redner vernommen haben, nicht verkennen, daß ihnen durch Vermittelung ihrer Regierung hinsichtlich des Ehrenpunkts volles Genüge geschehen ist, so wie ich denn auch hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Differenz, die noch nicht ausgeglichen ist, von Seiten der königl. preußischen Regierung nur die volle Anerkennung aussprechen kann.

Ich will nur noch weiter bemerken, daß allerdings ein größerer gemeinschaftlicher Rechtsschutz für die Bürger in den verschiedenen deutschen Ländern zu wünschen sein würde, und ich zweifle nicht, daß die großh. Regierung, wie ich selbst, gern bereit sein wird, zu Bestimmungen hinzuwirken, die darauf hinzielen. Lassen Sie mich Ihnen noch den Wunsch ans Herz legen, daß diese Discussion nicht weiter geführt werde; oder, wenn Sie es wollen, so schlage ich Ihnen eine geheime Sitzung vor, worin ich im Stande wäre, noch weitere Erläuterungen zu geben. Von meinem Standpunkte muß ich durchaus wünschen, daß die Discussion nicht länger fortgesetzt werde."

Es unterstützte nun der Abgeordnete Peter (früher Mitglied des obersten Gerichts-

---

82) Nach den obigen Ausführungen wäre dieses nur dann wahr, wenn ein allgemeingesetzlicher, rechtlich zulässiger Rechtsgrund nachgewiesen wäre.
Anmerk. der Redact.

83) Leider! Anmerk. der Redact.

hofes) die gestellten Anträge. Er sagte dabei unter Anderem: „Meine Herren! daß der Mensch mit dem Menschen verkehre, daß er also selbst auf die größten Entfernungen ihn besuchen dürfe, ist doch wohl eine Forderung der Moral und ein für sich klares angeborenes Recht. Was hierüber der gesunde Verstand uns sagte, gelehrte Männer, deren Urtheil die gebildete Welt hoch zu ehren gewöhnt ist, wie ein Montesquieu, Kant, Moser, Zachariä u. A., haben es längst bestätigt. Sie haben nachgewiesen, daß jeder Staat, jeder die Staatsgewalt ausübende Souverain schuldig ist, dem Fremden in seinem Lande eine freie und eine sichere Reise zu gestatten; nur Kriegszeiten begründen eine Ausnahme, und nur Vergehen, welche der Fremde in einem Staate erwiesenermaßen verübte, können diesen ermächtigen, das zum Reisezweck dem Fremden bewilligte Gastrecht aufzukünden oder abzukürzen. Und so wird es auch in der civilisirten Welt gehalten. Edle oder gesittete Völker sind stolz auf ihre Ausübung des Gastrechts; sie verabscheuen die Verletzung desselben. England namentlich gestattet seiner Regierung nicht, den Aufenthalt auf seinem gastlichen Boden auch nur dem armseligsten Fremdling zu versagen.

Die Annahme, die königl. preußische Regierung sei befugt gewesen, den Herren von Itzstein und Hecker das Reisen in den deutschen Ländern ihrer Monarchie zu verbieten, würde übrigens schon deshalb zu Absurdem führen, weil man alsdann natürlich zugeben müßte, daß sie dem Art. 18 der Bundesacte zum Trotz, ein solches Verbot eben so gut gegen jeden Andern, gegen Viele, gegen ganze Classen, z. B. gegen die Handels- und Gewerbsleute aus Baden, ja gegen die Gesammtheit der Badener richten könnte.

Sollte sie (die constitutionelle Gesinnung und Freiheitsliebe der Ausgewiesenen) in den Augen der königl. preußischen Behörden als eine moralische Krankheit erscheinen; nun, dann ist es ein solche, von der wir, mehr oder weniger, fast Alle angesteckt sind; denn auch wir wollen die Verfassung in ihrer Wahrheit. Uns allen, ja dem ganzen Kern des badischen Volkes müßte man alsdann das Betreten des preußischen Bodens untersagen. Dann soll man uns aber auch nicht ferner von einer deutschen Nation, von einem deutschen Bunde und seiner Verfassung, von einem Art. 13 oder 18 ꝛc. der Bundesacte, von einer zunehmenden Einigkeit oder einem gesicherten Rechtszustand in Deutschland, und Nichts mehr von deutscher Treue und Glauben sprechen. Auf die materielle Verübung des bezeichneten Unrechts, auf die bundesgesetzwidrige Hemmung der Reise unserer Mitbürger hat sich indessen die preußische Polizei nicht beschränkt; sondern sie hat noch eine höchst kränkende Form hinzugefügt. Mit dem Dictat einer Frist von nicht ganz dritthalb Stunden zum Vollzug wurde ihnen die Nothwendigkeit der Rückkehr eröffnet, und zwar unter Androhung einer bewaffneten Escorte; Alles ohne vorgängiges Gehör, ohne Angabe eines Grundes. Wie Verbrecher oder Vagabonden wurden dort Männer fortgetrieben, die in Baden oder andern Verfassungsstaaten von Seite des Volkes ein Gegenstand der besonderen Verehrung sind! — Wird der Sachse und Würtemberger, der Badener wegen seiner constitutionellen Grundsätze in Preußen heute mishandelt und vertrieben, morgen an der Seite des Preußen eben so freudig den gemeinsamen auswärtigen Feind bekämpfen; wird er sich für das bundesgenossene Preußen eben so bereitwillig in den Tod stürzen, als wenn er dort eine brüderliche Aufnahme und eine gerechte Behandlung erfahren hätte?"

Der Abgeordnete Peter fügte nun — was dem Abgeordneten Welcker unbekannt geblieben war — hinzu, daß die Verletzung des freien Verkehrs- und Gastrechts gegen die Herren v. Itzstein und Hecker noch fortgesetzt werde. Er sagte wörtlich: „In einem Hauptpunkte, meine Herren, wird aber die am 23. Mai 1845 begangene Rechtsverletzung noch immer fortgesetzt; noch heute besteht, dem sichern Vernehmen nach, die höchste Ordre, welche der königl. preußischen Gesandtschaft in Karlsruhe verbietet, einem nach Preußen lautenden Reisepasse der Reclamanten das Visa zu ertheilen; noch heute also sind v. Itzstein und Hecker vom preußischen Staatsgebiete ausgeschlossen und keiner von ihnen könnte diesen Boden betreten, weder um die Rechte auszuüben, die ihm doch Art. 18 der Bundesacte sichert, noch irgend ein anderes durch seinen Vortheil erheischtes Geschäft persönlich dort zu besorgen; noch um eine Heilquelle zu benutzen,

die etwa seine Gesundheit fordert, noch um eine Pflicht der Pietät gegen Verwandte oder Freunde zu erfüllen. — Eine Härte, die auf den Hrn. v. Itzstein um so drückender wirkt, da dieser Mann im Herzogthum Nassau, ganz in der Nähe der preußischen Gränze, mit einem bedeutenden Landgute angesessen ist. Erst in dem Augenblicke, wo die vollständige Zurücknahme dieser Ordre erfolgt, wird der ungastliche, bundesrechtswidrige, gewaltthätige Zustand, welchen der Act vom 23. Mai 1845 geschaffen hat, wahrhaft zu Ende und die badische wie die Bundesehre gerettet sein. Meine Herren, ein Aufruf, im Namen der verletzten Nationalehre und des gekränkten Rechtes ergehend, wird in diesem Saale jederzeit einen kräftigen Widerhall finden."

Da nun der Minister des Auswärtigen erklärte, daß er hierüber noch Erläuterungen zu geben habe, sie aber nur in geheimer Sitzung mittheilen wolle, so beschloß auf den Antrag des Abgeordneten Welcker die Kammer, die Fortsetzung der öffentlichen Verhandlung auszusetzen, bis diese Erläuterungen erfolgt seien. Da dieses geschehen war, so nahm in einer späteren öffentlichen Sitzung, in der 61. Sitzung am 21. August (Landtagszeitung S. 782 ff.) die Kammer die Verhandlung wieder auf. Nachdem nun Welcker schon vorher so viel von den geheim gegebenen Ministerialerklärungen öffentlich erwähnte, daß sie nicht etwa irgend eine geringste Beschuldigung gegen das Benehmen der Herren v. Itzstein und Hecker zum Gegenstand gehabt hätten, so beantragte jetzt der Abgeordnete Peter, dem (früher mitgetheilten) Antrag des Abgeordneten Welcker noch Folgendes hinzuzufügen:

„Die Kammer möge beschließen, die großherzogliche Regierung zu ersuchen, der königlich preußischen Regierung zu erklären, daß man die durch das Benehmen der badischen Staatsbürger v. Itzstein und Hecker auf keine Art gerechtfertigte und dennoch fortbestehende Beschränkung des Aufenthalts der beiden Bürger in den preußischen Staaten nicht allein als fortdauernde Verletzung des durch die Bundesacte garantirten Rechtes der badischen Staatsbürger, sondern auch als tiefe Kränkung der Würde des souveränen Regenten Badens ansehen müsse; daß ferner die Kammer die zuversichtliche Erwartung hege, daß die großherzogliche Regierung mit Nachdruck und mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin wirken werde, daß die von der königlich preußischen Regierung gegen die genannten Staatsbürger verhängte Maßregel alsbald aufgehoben werde."

Hierauf veranlaßte ein Vorschlag einer unbedeutenden Aenderung des Abgeordneten Stößer (früher Hofgerichtspräsident) noch nachfolgende kurze Discussion, die wir wörtlich mittheilen:

Stößer unterstützt die Anträge von Welcker und Peter, letzteren aber nur dann, wenn statt der Worte: „des souveränen Regenten" gesetzt werde: „des souveränen badischen Staates", was umfassender und der verfassungsmäßigen Stellung der Kammern entsprechender sei. Man würde dadurch auch die Deutung vermeiden, als ob man dem Regenten vorschreiben wollte, wie er die in der preußischen Maßregel liegende Beleidigung zu nehmen habe, was Niemand beabsichtige. Der Beschluß wird endlich um so mehr Kraft und Nachdruck haben, mit je größerer Einstimmigkeit er gefaßt wird.

Trefurt hätte gewünscht, daß durch den Beschluß dem Volke und ganz Deutschland klar werde, daß, wo es sich um die Ehre des Landes handelt, die Regierung und die Kammer keine verschiedene Meinung haben. Das angemessene Verfahren wäre gewesen, nach den erhaltenen Aufschlüssen das Vertrauen auszusprechen, die Regierung werde mit allen geeigneten Mitteln dahin wirken, daß die verletzende Maßregel zurückgenommen werde. Darauf stellt er den Antrag und wird nur eventuell dem Vorschlage des Abgeordneten Stößer beistimmen.

Welcker unterstützt den Antrag des Abg. Peter, da in den Beziehungen nach Außen der Fürst der einzige Vertreter des ganzen Staates ist. Daraus folgt, daß eine Beleidi-

gung gegen Angehörige des Staates eine Beleidigung des Regenten ist, die unter Umständen zu dem Aeußersten führen kann. Mit diesem Satze steht und fällt die Monarchie und in dieser Beziehung hatte Montesquieu Recht, wenn er sagte, die Ehre ist das Princip der Monarchie. Klar ist, daß dieses Princip aufgegeben würde, wenn von einem Polizeidespotismus gegenseitige Beleidigungen der betreffenden Staatsangehörigen für zulässig erklärt, wenn der triviale Ausdruck Geltung fände: „schlägst du meinen Juden, so schlage ich deinen Juden." Wenn der Antrag des Abg. Stößer, wie er zugiebt, den Fürsten und das Volk umfaßt, so leidet nur vielleicht die Deutlichkeit. Es wäre aber dann kein Grund vorhanden, von der Fassung des Abg. Peter abzugehen, außer wenn etwa größere Einstimmigkeit erzielt würde. Ein besonderes Vertrauensvotum dem Ministerium zu geben, finde ich mich nicht veranlaßt, da ich noch keinen Beweis einer wirksamen Energie gesehen habe, und die Beleidigung noch immer fortdauert.

Geh. Rath Jolly bemerkt, daß die Regierung den Gegenstand mit Nachdruck, aber auch mit Gründlichkeit verfolge, die diplomatische Sprache, welche den Fürsten als Repräsentanten des Staates nennt, sollte die Kammer nicht gebrauchen, auch nicht Beziehungen auf die persönlichen Gefühle des Fürsten in den Antrag aufnehmen.

Peter und Gottschalk vereinigen sich mit dem Antrag des Abg. Stößer in dem von dem Abg. Welcker angegebenen Sinne.

Kapp bemerkt, daß von persönlichen Gefühlen hier nicht die Rede sei, man verfolge ja auch Majestätsbeleidigungen, ohne vorher deshalb anzufragen. Im vorliegenden Falle habe die Bureaukratie, wie überhaupt, dem monarchischen Princip nicht gedient.

Junghanns I. hält den Antrag des Abg. Trefurt für den angemessensten; allein es ist Allen daran gelegen, daß Einstimmigkeit erzielt und dadurch der Regierung Gelegenheit gegeben werde, wirksamer einzuschreiten. Deshalb stimmt er dem Antrage des Abgeordneten Stößer bei.

Trefurt will keine Zersplitterung herbeiführen und erklärt sich ebenfalls für den Antrag des Abgeordneten Stößer.

Nachdem nun Welcker noch hinzugefügt hatte, da nach dem Wortlaut und der wiederholten ausdrücklichen Erklärung des Abg. Stößer sein Ausdruck ebenfalls die Beleidigung des Regenten mit umfasse, so stimme er demselben ebenfalls bei.

Die Anträge der Abgeordneten Welcker und Peter wurden hierauf von der ganzen Kammer einstimmig angenommen.

III. Der dritte Fall einer neudeutschen Verletzung des Gast- und freien Verkehrsrechts, welchen wir hier zur Veranschaulichung der factischen Erscheinungen und der Grundsätze in Beziehung auf diesen wichtigen Gegenstand mittheilen, betrifft die Ausweisung des deutschkatholischen Prediger Scholl von Mannheim aus Neustadt in der baierischen Rheinpfalz, wo derselbe einen kurzen Besuch bei einem Freunde machte. Derselbe übergab der II. badischen Kammer eine Beschwerde-Petition durch den Abgeordneten Bassermann, welcher in der 36. Sitzung am 17. Juli 1846 (Landtagszeitung S. 446) nachfolgende Stelle daraus vorlas.

„Es war weder eine gottesdienstliche noch überhaupt eine Versammlung von mir gehalten worden; keine Rede, nicht einmal ein Toast kam aus meinem Munde! — Dessen ungeachtet erschien am Dienstag Morgen in dem Privathause, wo ich wohnte, der königlich baierische Polizeicommissär von Neustadt, fragte mich nach Namen und Stand und erklärte mir, nachdem ich Beides angegeben, daß er den höheren Auftrag habe, mir zu bedeuten, daß ich binnen zwei Stunden die Stadt zu verlassen habe, und im Fall daß ich dennoch bliebe, durch Gensdarmen forttransportirt würde. — Auf meine und meines Hauswirths Frage, was ich denn verbrochen habe, das eine so schimpfliche Behandlung rechtfertige und auf welche höhere Weisung ich ausgewiesen werde, erklärte der Polizeicommissär, daß eine Verordnung, die erst vor wenigen Wochen erschienen sei, es ausspreche, daß „jeder deutschkatholische Prediger aus Baiern zu verweisen sei" und er aus Auftrag mir dieses zu bedeuten habe. Ich verlangte von ihm etwas Schriftliches über den Vorfall, erhielt aber zur Antwort, daß dieses nicht nöthig sei und ich mich auf ihn berufen könne. Damit nicht zufrieden, ging ich noch in den letzten Minuten auf das

Polizeiamt selber und verlangte von dem höhern Beamten, dem Landcommissär, und in dessen Abwesenheit von dem herbeigerufenen Actuar, Aufklärung. Ich erhielt jedoch nur die Bestätigung der Aussage des untergeordneten Beamten, und die Erklärung, daß mir selber nicht, aber meinem Hauswirth, wenn er sich über diese Verletzung des Gastrechts beschwere, eine schriftliche Rechtfertigung dieser Verletzung zugestellt werde. So blieb mir Nichts übrig, als Neustadt zu verlassen, nachdem ich bei dem Beamten wiederholt erklärt hatte, daß das wahrlich ein großer Unterschied sei, wenn ich in meiner Eigenschaft als Prediger zu einer geistlichen Function, zu einem Gottesdienst, zu Reden, zu Werbungen für den Deutschkatholicismus herübergekommen wäre, und wenn es dadurch Volksversammlungen und Auflauf gegeben hätte, oder wenn ich, wie es der Fall war, blos komme, als Glaubensgenosse zu Glaubensgenossen, als Freund zu Freunden, als Deutscher zu Deutschen, um nach langer Trennung sie wieder zu sehen und zu sprechen; wenn ich mich die wenigen Stunden meines Aufenthalts nur in einem ganz kleinen Kreise gehalten und nicht eine einzige Rede über meine Lippen gekommen ist — nachdem ich gefragt, ob ich denn nicht so gut wie jeder Deutsche, wie jeder Mensch das Recht habe, diese Gegend zu besehen, und ob ich denn, wenn ich in Geldgeschäften, oder sonst aus einem mit meiner Eigenschaft als Prediger ebenfalls gar nicht in Beziehung stehenden Grund herüber müsse, jedes Mal ausgewiesen werde? — worauf mir mit „Ja" geantwortet wurde, weil die Verordnung eine allgemeine sei" ꝛc. ꝛc.

In der Discussion über die Petition in der 50. öffentlichen Sitzung am 8. August (Landtagszeitung S. 598) sagte der vom Abgeordneten Brentano erstattete Bericht:

„Die Commission kann (wenn sie absieht von besonderen Anerkennungen oder Bestimmungen der Verfassung, des Völkerrechts oder eines Bundes und z. B. von dem Art. 16 der Bundesacte) einer fremden Regierung das formelle Recht nicht bestreiten, die „ihr mit dem Staatszweck unvereinbarlich erscheinenden Religionsgesellschaften in ihrem „Lande nicht zu dulden und hiernach auch die Anordnungen zur Unterdrückung solcher zu „treffen. Hiernach muß die Commission auch das formelle Recht einer auswärtigen Regierung „dahin anerkennen, daß solche die Angehörigen anderer Staaten aus ihren Gränzen aus„weisen darf, wenn dieselben den von ihr über das Bestehen einzelner Religionsgesellschaf„ten erlassenen Gesetzen zuwider handeln, namentlich wenn sie in dieser Absicht gekommen „sind und diese auch bereits an den Tag gelegt haben. Hätte sich nun der Petent gegen die „Anordnung der baierischen Regierung beigehen lassen, kirchliche Versammlungen der „Deutschkatholiken in Neustadt zu halten, so könnte er sich nicht über eine Verletzung des „Gastrechts beklagen, — allein dies gerade bestreitet derselbe auf das Allerentschiedenste. „Obschon wir nun zur Ehre der deutschen Nation gern glauben möchten, daß hier blos „eine unrichtige Gesetzesanwendung durch einen untern Beamten vorliege, so haben wir „doch die Verordnung nicht vor uns und müssen also vor der Hand annehmen, daß sie den „Sinn hat, den ihr die baierischen Behörden unterlegen; — auch wurde dem Petenten „ja bedeutet, daß er jedesmal aus Baiern ausgewiesen werden würde, wenn er auch wegen „eines Privatgeschäfts dahin kommen sollte.

„Mag man über das Recht eines Staates, einem Angehörigen anderer Staaten den „Aufenthalt zu verweigern, eine Ansicht haben, welche man will, mag man sogar von „deutscher Nationalität so erbärmliche Begriffe haben, um in Baiern den Badener als „einen Ausländer zu betrachten, mag man dem gutmüthigen Deutschen nur dann das „Bild einer großen deutschen Nation vor Augen halten, wenn er Beiträge zu den Bundes„kosten leisten soll, oder wenn man seines Nationalgefühls zur Befestigung der Throne „bedarf, möchte man selbst ein allgemeines formelles Recht der deutschen Bundesstaaten „anerkennen, dem einzelnen Bürger des andern Bundesstaates den Aufenthalt zu ver„sagen [84]), niemals wird man doch so weit die Grundsätze des Völkerrechts und die Grund-

84) Natürlich, und nach den einstimmigen Beschlüssen in dem vorigen 2. Falle thut dieses die Commission nicht. Uebrigens zeigt sich bei dem gegenwärtigen Fall die Richtigkeit unserer obigen Theorieen, daß nicht blos die willkürliche Ausweisung rechtswidrig ist, sondern auch diejenige, die sich auf völkerrechtlich unzulässige Gesetze gründet.
Anmerk. der Redact.

„sätze der Civilisation verleugnen wollen, daß man das Recht des einen Bundesstaates an„erkennt, seine Gränze abzuschließen gegen eine ganze Classe von deutschen Bürgern, nur „weil sie eine religiöse Ueberzeugung im Busen tragen, welche in ihrem engern Vaterlande „nicht verpönt ist, weil sie ein Amt versehen, worin ihre eigene Regierung sie bestätigt „hat. Ein solches Verbot, aus einem solchen Grunde, widerstreitet dem Bundesvertrage. „Zweck desselben ist die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Wenn nun aber „Baiern eine ganze Classe badischer Staatsbürger, welche den badischen Gesetzen gemäß sich „in ihrem Lande benehmen, von baierischem Boden ausschließt, so heißt dies die Gesetze „Badens verhöhnen und die Sicherheit deutscher Bürger, so wie die Unabhängigkeit und „Würde Badens verletzen. Der Artikel 18 der deutschen Bundesacte wird dadurch illuso„risch gemacht, und dem Artikel 16, welcher bestimmt: „„die Verschiedenheit christlicher „„Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Un„„terschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen"" — schnur„stracks entgegengehandelt. Denn hiernach ist es wohl klar, daß einem deutschen Staats„bürger deswegen, weil er seine besondere christliche Religionsüberzeugung hat, der Auf„enthalt in einem andern deutschen Bundesstaat, wo er diese Ueberzeugung nicht einmal „geäußert hat, nicht untersagt werden darf. Wir würden es der badischen Regierung z. B. „nicht verargen, wenn sie baierischen Redemtoristen, Minoriten, Franziskanern, Domi„nikanern, Benedictinern, Kapuzinern und dergleichen Ordensbrüdern untersagen wollte, „im Lande zu predigen, um ihre als verderblich anerkannten Lehren unter das Volk zu „bringen; wir würden auch keine Verletzung des Völkerrechts darin erblicken, wenn solche „Ordensbrüder wegen Nichtachtung eines solchen Verbots ausgewiesen würden; allein „für eine etwa nur durch abgenöthigte Retorsion zu entschuldigende Verletzung des in der „Civilisation begründeten Gastrechts und der deutschen Bundesacte müßten wir es halten „und beklagen, wenn Deutsche deswegen, weil sie einem solchen Orden angehören, wenn „sie als Privatleute das Land betreten, Geschäfte machen, Freunde und Verwandte be„suchen oder durchreisen, zum Lande hinaus gejagt werden wollten. Wozu würde auch „Solches führen? Der Regent eines ganz katholischen Landes würde am Ende jeden Prote„stanten von seiner Gränze fern halten, und umgekehrt, und die deutsche Freiheit bestände „nur noch darin, daß gleiche Grundsätze darüber existirten, wie jeder Bundesstaat den „Angehörigen des andern den Aufenthalt verweigere. Uebrigens kann hier die Bemerkung „nicht unterdrückt werden, daß eine solche Verordnung von Baiern aus am wenigsten „politisch erscheint, denn die Reciprocität, angewendet auf die Legionen baierischer Ordens„brüder, dürfte nicht wenig fühlbar sein. — Die Betrachtung, daß sich Ausweisungen aus „deutschen Ländern mehren, daß das Beispiel zu locken scheint, daß man sogar die Aus„weisung auf ganze Classen von Staatsbürgern ausdehnt, dürfte ein energisches Auftreten „erheischen, und es schlägt die Commission daher vor: „„Die Petition dem großherzogli„„chen Staatsministerium mit dem dringenden Ersuchen zu überweisen, auf dem geeig„„neten Wege zu ermitteln, ob eine königlich baierische Verordnung in dem vom Landcom„„missariat zu Neustadt angegebenen Sinne wirklich bestehe, und bejahenden Falls mit „„allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das den Bundesgesetzen und „„den Grundsätzen der Civilisation widersprechende, die Würde der badischen Regierung „„durch Verhöhnung ihrer Gesetze verletzende Verbot der königlich baierischen Regierung „„gegen den Eintritt deutschkatholischer Prediger in das Land wieder aufgehoben, oder, „„wenn dieses Verbot nicht in der Allgemeinheit besteht, untersucht werde, ob der Bitt„„steller zu der gegen ihn verhängten Maßregel genügende Veranlassung gegeben, und ver„„neinenden Falles ihm durch Bestrafung des betreffenden Beamten die gebührende Ge„„nugthuung verschafft werde.""

Der Regierungscommissär Frhr. v. Stengel bemerkte hierauf:

„Der Petent hat sich in einer ähnlichen Vorstellung auch an die Regierung gewendet und von Seiten des Gr. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sind sofort Schritte geschehen, um nähere und officielle Auskunft darüber zu erheben. Es ist somit im Wesentlichen das bereits geschehen, was von der Commission gewünscht wird. —

Wenn übrigens die königlich baierische Regierung eine allgemeine Verordnung erlassen hat, wonach kein Prediger der deutschkatholischen Kirche im Königreich reisen soll, so werden wir wohl keine weiteren Schritte in dieser Beziehung bei der königl. baierischen Regierung zu thun im Stande sein, denn sie würde uns, wie auch die Commission es thut, antworten: Wir sind in unserem formellen Recht und befugt, eine solche Verordnung zu erlassen, wer zu uns kommt, muß sich unseren Verordnungen fügen. Es wird weder unsere noch Ihre Sache sein, zu prüfen, ob die baierische Regierung Recht oder Unrecht hat, solche allgemeine Verordnungen zu erlassen. Wir haben darüber nicht zu entscheiden. Die baier. Regierung mag dies mit ihren Ständen ausmachen; uns berührt diese Sache nicht" [85]).

Wir lassen nun noch einzelne Theile der Discussion folgen, welche zur rechtlichen und politischen Beleuchtung der wichtigen Frage geeignet scheinen.

Kapp. In der ganzen Sache sehe ich nichts Anderes als ein Symptom jener von mir schon einmal bezeichneten illegitimen Ehe, die getrennt werden muß, nehmlich jener Mischehe zwischen Polizei und Priesterthum.

Rindeschwender. Man sagt, es sei keine Verhöhnung unserer Gesetze, wenn der Mann, von dem es sich handelt, aus Baiern gewiesen wurde. Wer ist er denn aber? Er ist bei einer deutschkatholischen Gemeinde angestellt, und die Staatsbehörde hat ihn bestätigt. Man weist also einen von der Staatsbehörde bestätigten Angestellten aus einem Lande, blos weil er ein Amt bekleidet, in welchem er von unserer Staatsbehörde bestätigt ist. (Schaaff: Wir kennen ja die Thatsache noch gar nicht.)

Bassermann. „Man kann hier, Angesichts des Art. 16 der deutschen Bundesacte, nicht von einem formellen Recht der baierischen Regierung sprechen. Hierüber will ich jedoch kein Wort verlieren. Wenn der Abg. Schaaff sagt, es sei sonderbar, daß die Sache in die Kammer komme, so weiß ich nicht, was am Ende die Kammer mehr interessiren soll, ob eine Kaminfegerordnung, wovon wir gestern über eine Stunde lang sprachen, oder das Recht eines badischen Bürgers, über den Rhein zu gehen, ohne von Gensd'armen zurückgewiesen zu werden. Die sächsische Kammer hat sich auch darum bekümmert, daß Oesterreich allen Deutschkatholiken Sachsens den Eintritt in sein Land untersagte, und wenn man von jener Seite behauptet, Baiern sei in seinem formellen Recht und wenn wir ferner wissen, daß Baiern in seinem Wahlspruch das Wort „beharrlich" hat, so entgegne ich, daß durch eine Verwendung der badischen Regierung nicht viel erreicht werden wird, wenn sie nicht eine Unterstützung erhält durch das Gewicht der öffentlichen Meinung, die ohnehin, wie es scheint, von nun an berufen ist, mehr durchzusetzen als alle öffentlichen Schritte der Staatsbehörden oder Diplomaten. Deshalb hat der Petent wohl gethan, sich an uns zu wenden, und wenn die Regierung in dieser Sache einen ernstlichen Willen hat, so wird sie diese Unterstützung der öffentlichen Meinung und der Kammer gern annehmen.

Es giebt Wahrheiten, über die man nicht streiten kann, weil sie durch die Geschichte bewährt sind. So steht es fest, daß die Jesuiten und die meisten klösterlichen Orden schädlich und staatsverderblich wirkten. Wenn aber die Deutschkatholiken, die gar keine Hierarchie, kein sichtbares Oberhaupt und keine Macht haben, sondern arme, verfolgte Gemeinden sind, jetzt schon für staatsgefährlich gehalten werden, wie jener mächtige Orden, der am Ende allen Monarchen über den Kopf wuchs, so daß sie sich im vorigen Jahrhundert alle mit einander zu dessen Aufhebung verbinden mußten, wenn man, sage ich, diese Staatsgefährlichkeit dem Urtheile der Einzelnen anheimgeben will, so hört Alles auf, was die Geschichte und das Nachdenken überhaupt darbietet. Der Abg. Junghanns erinnert uns an die schrecklichen Uebel, welche Reiseprediger in unserem Lande angerichtet hätten. Die ersten Apostel und die Reformatoren des 16. Jahrhunderts sind aber auch gereist. (Buff: Das ist ein Unterschied!) Dasselbe hat man damals auch gesagt. Die

---

85) Hiernach dürfte sie auch verordnen, daß alle auf ihr Gebiet kommenden Fremden getödtet werden sollten. Wäre das völkerrechtlich? Würde man gegen Engländer oder Russen in Beziehung auf die anglikanischen oder griechischen Christen Aehnliches wie der Herr Regierungscommissar behaupten? Anmerk. der Redact.

katholischen Fürsten und Prälaten des 16. Jahrhunderts haben die Reformatoren auch mit Hilfe ihrer Lanzknechte zurückgewiesen und gesagt, es sei ein großer Unterschied zwischen ihnen und jenen Aposteln. Das ist aber gewöhnlich die schöne Ausrede für ein Unrecht, daß man sagt, es sei ein anderer Fall, und es erinnert uns dies an jenen Edelmann in der Fabel, der da glaubte, der Hund des Bauern habe seine Kuh gebissen, worüber er sehr böse war; als er aber hörte, daß sein Hund des Bauern Kuh gebissen, sagte er: dies ist ein anderer Fall. Der Abg. Buff hat bei einer frühern Gelegenheit an die barmherzigen Schwestern erinnert. Hier findet aber offenbar eine Verwechslung statt. Wenn diese barmherzigen Schwestern in unser Land reisen wollten — und es waren schon öfters welche da, ja erst neulich sogar eine in diesem Hause — so würde sie wohl Niemand hinausweisen wollen. Es ist aber ein großer Unterschied, ob man Personen von verschiedenen Confessionen, die in dem hilflosesten Zustand sind, der Proselytenmacherei eines Ordens, der sich dieselbe zur Pflicht macht, unterwerfen will und kann, oder ob einem badischen Bürger die Freiheit genommen werden soll, über die Rheinbrücke zu gehen. Ist das ein Zustand der Gerechtigkeit in Deutschland? Der Staat oder die Regierung, von welcher die Ausweisung ausging, gilt oder gerirt sich wenigstens als Vertreterin der deutschen Nationalität.

Auf dem Würzburger Sängerfest haben wir allerlei Erfreuliches erfahren und die Worte „Deutschland" und „Deutschthum" hörte man dort sehr häufig; allein einen Deutschkatholiken aus dem Lande zu weisen, scheint dort auch deutsch zu sein, und damit kann ich mich nicht versöhnen. Mir scheint es, daß man, wie leider neuerlich beabsichtigt wird, statt nach den Handlungen und dem Verhalten der Menschen, lediglich darnach fragt, was für politische und religiöse Gesinnungen sie haben. Wir sind damit auf demselben gefährlichen Wege, auf dem wir im Laufe der Weltgeschichte die größten Gräuel erfahren haben. Wohin könnte es kommen, wenn man solche Grundsätze wieder allgemein geltend machen wollte?

Es könnte in einem protestantischen Staat ein Katholik wie Herr Buff ausgewiesen werden, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte; ja es könnte dahin kommen, daß eine Republik Bremen einen deutschen Fürsten nicht über ihre Gränze ließe, weil sich das monarchische Princip nicht mit einer Republik vertrage. Fragen Sie sich, meine Herren, welcher Zustand der Rechtlosigkeit, der Verwirrung und der Anarchie bei uns entstände, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte! Wenn Jemand den Gesetzen des Staats sich unterwirft und die öffentliche Ordnung nicht stört, so hat er, nach dem Art. 16 der Bundesacte und noch mehr nach den allgemeinen Principien der Ordnung und des Rechts, die Befugniß, sich überall aufzuhalten, oder es giebt eben dann kein einheitliches Deutschland mehr. Man sagt, man wisse nicht, ob nicht jener Mann etwas Gesetz- und Ordnungswidriges gethan habe. Wenn aber dies nur im Mindesten der Fall wäre, glauben Sie wohl, die baierischen Blätter hätten es versäumt, Solches gehörig und in den kräftigsten Farben aufzutischen? Zudem kenne ich den hochachtbaren Mann, dem diese Kränkung widerfahren ist, genau, und seine Worte gelten mir mehr als die vieler Anderen, so daß ich vollkommen seinen Mittheilungen vertraue. Außerdem besitze ich das Originalschreiben des Polizeicommissärs in Neustadt; es ist dies die Antwort, die der Gastfreund, bei welchem Herr Scholl wohnte, erhalten hat. Der Redner verliest dieses Schreiben, worin es heißt, daß Herr Scholl ausgewiesen wurde, *weil* er deutschkatholischer Prediger sei — und fährt dann fort: Es hat also genügt, daß Herr Scholl selbst bemerkte, er sei ein Prediger einer deutschkatholischen Gemeinde, und man würde gewiß von Polizei wegen andere Gründe angeführt, nehmlich etwa gesagt haben, weil der Betreffende sich gegen die Gesetze des Landes verfehlte, denn wenn die Polizei so Etwas weiß, so unterläßt sie nicht es anzuführen. Daß die badische Kammer über diese Sache zur Tagesordnung übergehen werde, glaube ich nimmermehr. Ich will hoffen, sie werde keinen Unterschied machen zwischen Mitgliedern ihres Hauses, die aus Preußen, und zwischen andern Bürgern, die aus Baiern verwiesen wurden. Und wenn es statt eines deutschkatholischen Geistlichen der geringste Mann des Landes wäre, so würde es die Ehre der Kammer fordern, mit der größten Energie das Recht des freien Aufenthaltes für seine Person in andern deutschen Staaten geltend zu machen. Uebrigens kann man sich damit beruhigen, daß die Dinge,

wie sie sind, nicht bleiben können, und der Ausgewiesene mag sich mit einem Reiseprediger des 16. Jahrhunderts trösten, der, als er verwiesen wurde, sagte: „Einer — ja tausend! — also ist es mir bisher gelungen, daß ich die Feinde noch nie gefurchten, aber so diese elenden Menschen haben mich bisher gefurchten und furchten müssen, denn ihr Gewissen steht für mich wider sie selbst, und sie suchen mit Lug und Gewalt Schutz; das hat auf die Länge keinen Bestand."

Hecker. Darüber ist wohl kein Zweifel, daß Staaten, auch selbst abgesehen von dem deutschen Bunde, sich als gleichberechtigte, vollberechtigte Persönlichkeiten gegenüberstehen. Bei dem deutschen Bunde umschlingt aber diese gleichberechtigten, souverainen und selbstständigen Persönlichkeiten noch ein weiteres Band, das des völkerrechtlichen Friedens, das den gegenseitigen Verkehr bedingt. Steht der Regierung das Recht zu, ohne Grund, Urtheil und Verhör Einen auszuweisen, so steht es ihr auch zu, zehn und hundert auszuweisen und allen Bürgern eines Staats den Eintritt in den ihrigen zu verwehren; somit stünde der Krone Baiern ungeachtet der Bundesgesetzgebung und des gemeinsamen Bandes eines Staatenvereins das Recht zu, Baden in einen Kriegszustand zu versetzen, den bürgerlichen und gewerblichen Verkehr zu hemmen, und wir wären mit jenem angeblichen Ausweisungsrecht dahin gekommen, daß mitten im Frieden und ungeachtet des Bundesvertrags ein wahrhafter Kriegszustand vorhanden wäre. Es liegt aber auch in diesem Beginnen noch eine viel consequentere Negation. Man negirt uns das Vaterland. Wenn ich nicht mehr das Recht habe, auf dem deutschen Boden frei zu verkehren, wenn man mich geradezu von dannen jagen und sagen kann: Du hast blos so viel Recht, als ich etwa dem Hund einräumen will, den ich nach Belieben hinauswerfe, so ist das Vaterland zur Gnadensache geworden. Man negirt, sage ich, in dem Augenblick, wo man sieht, daß drei Herzogthümer von Deutschland losgerissen werden sollen, den Begriff des Vaterlandes. Man macht uns zu heimathlosen Heloten, welche die Polizei beliebig wie Gauner fortjagen kann. Bleiben Sie nur bei diesem System! im Angesicht eines beute- und eroberungssüchtigen Franzosenthums, im Angesicht eines weltherrischen Slaventhums! Dann appelliren Sie aber auch nicht an unsern Patriotismus, wenn es gilt, die bestehenden Zustände zu retten. — Wenn der deutsche Bürger ohne ein nachgewiesenes Vergehen, ohne Verhör, ohne Urtheil, fortgewiesen werden darf, so mache man auch den amerikanischen Hinterwäldlern keinen Vorwurf mehr, wenn sie die Lynchjustiz üben, denn bei uns sagt man ja auch: Die Gewalt ersetzt das Recht, und wir erklären Dich für einen Verbrecher, wenn du auch gleich kein Vergehen begangen hast.

Das sind keine Grundsätze, welche die Dauer von Staaten begründen können und die man von jener Seite als die conservativen Grundsätze bezeichnen kann. Mit Klöstern, Orden und Gebetbüchern hilft man dem Staatskörper nicht auf. Sind wir denn bei uns nicht viel weiter zurück als selbst da, wo man glauben sollte, daß die größte Unduldsamkeit herrsche? Blicken Sie nach Rom, dem Sitze des Primas der katholischen Kirche, nach Wien, der Hauptstadt des ersten katholischen Staates der Christenheit. Dort bewegen sich Presbyterianer, Anglikaner, Lutheraner, Armenier und Türken frei umher, dort wagt man nicht zu thun, was man hier im Saale der Volksvertreter vorzuschlagen wagt. Betrachten Sie nur die Sache von dem menschlichen Standpunkt und fragen Sie sich, ob es nicht eine Barbarei ohne Gränzen ist, einen Mann zurückzustoßen von der Gränze, dessen sterbender Bruder darnieder liegt jenseits des Rheins, dessen Theuerstes und Liebstes das Verlangen fühlt, ihn noch einen Augenblick zu sehen; der will den Zuspruch des Himmels, den er nur von mir erwartet, und blos weil er nicht glaubt wie der Herr Buss, Junghanns I. und Schaaff, soll Derjenige, der nach dem Zuspruch seines Bruders, seines Glaubensgenossen lechzt, elend und einsam verenden! Das ist also Toleranz von Ihrer Seite! Ich kann hiernach nur stolz sein auf den Fanatismus, den man uns Schuld giebt, und wenn man nun vollends von dem Urtheil des Volkes spricht, so sage ich, ein so einfaches Beispiel, wie es hier gegeben worden, wird im Gemüth des Volkes besser anschlagen als die künstliche Deduction, die Deutschkatholiken seien keine Christen. Was den Jesuitenorden betrifft, so will ich nicht an Pombal und ihre Vertreibung aus Portugal und Spanien erinnern, wohl aber auf den skandalösen Proceß verweisen, der im vorigen

Jahrhundert vor dem Parlament der Seine verhandelt wurde, welches zwanzig Schriften (Buss: mit Gewalt —) auf ergangenen Richterspruch durch Henkershand verbrennen ließ und von dem Jesuitenorden verlangte, er solle seine statutarische Organisation vorlegen; die Statuten sind aber nicht zu Tag gekommen. Man hat zwar ein solches Product zu den Acten geben zu müssen geglaubt, hat es aber später als nicht ächt desavouirt. Wie kann man nun sagen, die Statuten des Jesuitenordens liegen für Jedermann zu Tag, der Deutschkatholicismus aber, den Jeder kennt, dieser, wagt man hinzuwerfen, arbeite im Geheimen? — Ich sage aber, vor Euch liegt sein Glaubensbekenntniß, die Verhandlungen seiner Concilien, seine Organisation, er arbeitet in der Wahrheit und im Licht, und nur die Eulen, die das Licht nicht ertragen und nicht sehen können oder wollen, vermuthen, daß er geheime Artikel habe. Warum aber? Weil man bei der Berufung auf andere Verhältnisse so viel von geheimen Artikeln wissen muß und weiß, daß sie selbst bei ganz offenkundig bestehenden Gesellschaften vorhanden sind. Man sucht mit scheuem Gewissen hinter Anderen, was man selbst sorgfältig versteckt. — Welches ist der wahre Glaube, und wer ist berufen, hierüber zu entscheiden? Blicken Sie zurück auf die verschiedenen untergegangenen indischen und andere asiatischen Religionen. Denken Sie an das Concilium zu Nikäa, wo Constantin Friede schaffen mußte durch Gewalt, weil die Bischöfe sich prügelten. Hat nicht der arianische Glaube neben dem römischen bestanden? In wie viel tausend Secten ist nicht das Christenthum zerfallen, wie viele tausend Streitigkeiten sind nicht in seiner Mitte entstanden, und Sie wollen uns glauben machen, Sie hätten uns überzeugt, oder könnten uns überzeugen, welches der wahre Glaube sei?

So anmaßend sind wir nicht, so hoch stellen wir uns nicht, daß wir, Kraft einer Identificirung mit der Gottheit, sagen könnten, wir seien im Stande, zu entscheiden, welcher Glaube der rechte, der allein wahre sei. Weil wir Menschen sind und menschlich fühlen, müssen wir Jedem gegenüber sagen: Du bist frei auf dem Gebiete deines Glaubens, und ich als Staat habe von dir nur zu verlangen, daß du keine verderbliche Lehre predigst und ich mein Nothrecht nicht in Anspruch nehmen muß, das da beginnt, wo du meine Existenz zu untergraben drohst. Das Urtheil der Dummen und Verdummten kann uns gleichgültig sein, aber die Vernünftigen sollen richten zwischen uns und Ihnen, ob es Fanatismus ist, wenn wir Jeden das glauben lassen wollen, womit er gottgefällig und selig werden zu können meint, oder ob es Fanatismus ist, wenn man mit Alba, Inquisition, Scheiterhaufen und Schwert, oder mit dem Schwert des modernen Polizeistaats die Andersdenkenden zum Staate hinausschlagen und zu unwürdigen und nichtswürdigen Heloten erklären will.

Der Commissionsantrag wurde nach dem Schlusse der Discussion mit großer Mehrheit angenommen. Daß hier nicht volle Einstimmigkeit statt fand, dieses wurde lediglich durch die zum Theil religiös-fanatische Ansicht einzelner Abgeordneten über den Deutschkatholicismus bewirkt.

Ueberblicken wir nun alles bisher Dargestellte in Beziehung auf die Verletzung der Verkehrsfreiheit, des Gastrechts und des deutschen Nationalrechts auf beide, so scheint in Beziehung auf die Frage des Rechts jedes weitere Wort überflüssig. In Beziehung auf die Staatspolitik dürften bei Betrachtung der hier dargestellten drei besonderen Fälle sich zum Theil besondere Bemerkungen aufdrängen. Zugleich aber sind uns einige allgemeine politische Erwägungen über die heutige deutsche Staatspolitik sehr nahe gelegt, sobald wir hinblicken auf die Hunderte von Verletzungen derselben Art, welche vorzüglich in der neuesten Zeit in deutschen Staaten vorkamen, so z. B. die fast massenweisen Ausweisungen, die in Sachsen, selbst Angesichts der versammelten Stände und nach der bei Gelegenheit der Itzstein'schen und Hecker'schen Ausweisung mit so seltener Einstimmigkeit und Energie ausgesprochenen Misbilligung der öffentlichen Meinung von Deutschland und Europa, gegen deutsche Schriftsteller verhängt wurden, die also diese öffentliche Meinung ebenso wenig verhinderte als die Fortdauer der Itzstein'schen und Hecker'schen Zurückweisung selbst.

Im Allgemeinen scheint wohl klar zu Tage zu treten einerseits eine die ernstesten politischen Erwägungen verdienende bedeutende Entzweiung der herrschenden Politik mit der öffentlichen Meinung, und eine wunderbar wachsende krankhaft gereizte und ängstliche Scheu vor ihrer Freiheit und vor gewissen Organen derselben, vor ihrer ansteckenden Wirkung auf die eigenen Bürger, andererseits eine ebenso wachsende, dem Anscheine nach fast planmäßige Nichtbeachtung und Geringschätzung der öffentlichen Meinung selbst. Die Ausweisungen in den drei besonderen Fällen scheinen in dem ersten den liberalen Schriftstellern, vorzüglich Zeitungsschriftstellern, zu gelten, in dem zweiten den constitutionellen Oppositionsmännern und Verfassungsgrundsätzen, im dritten den Vertretern religiöser Freiheit und Aufklärung, überhaupt aber dem Widerwillen und der Scheu vor der selbst die deutsche Censur- und geheime Criminalinquisition bankbrüchig machenden Wirkung dieser Männer für die Freiheitsentwicklung.

Sollen wir nun zuerst jene besonderen politischen Motive und Richtungen an der Hand der geschichtlichen Erfahrung und bewährter Staatsweisheit politisch prüfen, so sprechen wir unbedenklich aus, auch diese Ausweisungspolitik wird sich ebenfalls bankbrüchig gegen die unaufhaltsam fortschreitende deutsche Freiheitsentwicklung erweisen. Diesen durch naturgesetzliche Entwicklung, durch täglich wachsende Wechselwirkung mit den freien Völkern durch Lebensinstinct, Ehrtrieb und Pflichtgefühl der Nation gebotenen Fortschritt kann sie hier und da wirklich oder scheinbar in dem äußeren und ehrlichen Hervortreten auf kurze Zeit hemmen, nimmermehr ihn verhindern. Was sie allein vermag und sicher zur Folge hat, dieses besteht darin, daß sie die wirklichen so wie die bei dem Freilassen der natürlichen Entwicklung nur in der Einbildung bestehenden Gefahren und Unannehmlichkeiten freier Verfassungen für die Regierungen und die Aristokraten unendlich vermehrt. Sie thut es durch die unnatürliche Hemmung selbst, durch die ungerechten, unrühmlichen und unfürstlichen Mittel, zu denen sie räth, durch die Verletzung aller edelsten Gefühle der Nation, durch die dadurch hervorgerufenen Anfeindungen und Geringschätzungen der mit so falschen, mit so gehaßten und verachteten Mitteln vertheidigten Heiligthümer der Religion, der Fürstenwürde, der öffentlichen Auctorität, Gesetzlichkeit und Ordnung.

Ja fast in jedem einzelnen Fall erscheint schon gleich im Augenblick der Zweck jener Maßregeln verfehlt und die demselben entgegengesetzte Wirkung hervorgerufen.

An sich ist es wohl unweise, in Baden, in dem Lande, in welchem von Karl Friedrich an und seit der Verfassung gerade durch den Liberalismus seiner Schriftsteller, seiner Stände und Bürger, durch das Voranstehen in freier zeitgemäßer Entwicklung für das Fürstenhaus und den Staat allgemeine Achtung in Deutschland und Europa, Rettung und Vergrößerung seiner Existenz und äußeren Macht, und glücklich fortschreitende Entwicklung der Volksbildung, des Wohlstandes, der gesetzlichen Ordnung gefördert wurden — es ist hier wohl unweise, sich feindselig, verfolgend oder furchtsam gegen liberale Schriftsteller und Zeitungen zu zeigen, oder den Schein einer unrühmlichen Allianz mit auswärtigen Freiheitsgegnern und einer ebenso unrühmlichen Abhängigkeit von denselben auf sich zu laden. — Es führt aber auch in Baden — so weit sind wir nun fortgeschritten — solche Verfolgung nicht einmal einen augenblicklichen Erfolg zu Gunsten der Wahrheitsangst herbei. Verstummen etwa die unangenehmen Organe und Sprecher? Ist dieselbe Mannheimer Abendzeitung, in welche der seiner Natur nach milde, damals deutschpatriotische und loyale Karl Grün gemäßigte Artikel lieferte, später in Hände gekommen, welche dem Royalismus, der Staatsreligion, der heiligen Allianz und der Bureaukratie günstiger sind, oder umgekehrt? Sein nächster Nachfolger war sogar Hr. Bernays!! Die einzelnen Schriftsteller kann man beschimpfen, sie und die Ihrigen ihres Lebensunterhalts, Lebensglücks und des Vaterlandes berauben. Sie selbst aber werden wie Karl Grün und Heinzen und Andere in ihrer Indignation gegen ungerechte harte Verfolgung, es werden Hunderte an ihren Gefühlen Theilnehmende der ganzen bestehenden religiösen, politischen und socialen Ordnung, der Fürstenhäuser tödtliche Feinde, begeisterte,

fanatisirte, erfindungsreiche und unermüdliche Apostel. Aus dem einen abgeschlagenen Haupte der Hydra erwachsen hundert neue, alle tausend Canäle verstopft ihr nicht, und das in der Nation täglich wachsende Freiheitsbedürfniß und das gerechte Gefühl der Entrüstung über wachsende unrechtliche, freiheitsfeindliche Unterdrückungen begünstigen sie. Ehemals loyale treue Anhänger der Regierungen vermehren auf solche Weise täglich das feindliche Lager. Wir haben früher es ausgesprochen (s. z. B. Eudämonismus, Gallicanische Kirche, Nachtrag), wie gerade wegen der naturwidrigen Freiheits- und Rechtsunterdrückung die allerradicalsten aber auch eben deshalb gemeinfaßlichsten Oppositions- und Negationstheorieen im Volke täglich weiter greifen und alle Grundlagen der bestehenden Ordnung untergraben.

Und hat denn, wenn wir den Blick auf den II. Fall werfen, der hier sich aussprechende Widerwille und die Scheu gegen die constitutionellen Principien nicht anerkannt mehr als irgend ein anderes Ereigniß, mehr als hundert liberale Festreden und Trinksprüche vermöchten, für die constitutionellen Ideen und für den Ruhm ihrer männlichen Vertheidiger und gegen die Regierungspolitik gewirkt! Sollte aber wohl ein Politiker ernstlich für Preußen die Anfeindung, statt der männlichen ganzen und folgerichtigen Annahme wahrer Nationalrepräsentation als Staatsweisheit empfehlen? Der müßte wohl vergessen, daß Preußen durch das entgegengesetzte System täglich mehr in Widerspruch mit dem Grundprincip seiner ganzen Staatsexistenz, seiner Macht, seiner glorreichen Wiederherstellung gesetzt, täglich mehr von dem einzig soliden Stützpunkt seiner Macht, der Achtung und Liebe der deutschen Nation, abgezogen würde und seine wahre Rolle, die des ruhmreichsten mächtigsten Schirmherren aller minder mächtigen Staaten, vertauschte mit der gleich ruhmlosen und gefahrvollen Rolle eines der inneren und der äußeren Achtung entbehrenden Trabanten der physisch stärkeren Großmächte und vollends der in Preußen und Deutschland verhaßtesten russischen Macht. Soll es wohl gar jene hohe Bestimmung aufgeben für jene Rolle eines hier wie dort gleich misachteten Vermittlers zwischen Russenthum und Deutschthum, zwischen der Knute und der Freiheit oder endlich einer für das protestantische aufgeklärte Preußen vollends fast lächerlichen Vermittlung zwischen dem von seinem großen Kurfürsten und seinem großen König verspotteten mittelalterlichen katholischen und despotischen göttlichen Recht und zwischen der europäischen Freiheit und dem constitutionellen Königthum? Doch überlassen wir es ruhig dem gesunden Sinn der preußischen Nation und Regierung, die Bedingungen und Consequenzen dieser verschiedenen Rollen und die einer gar nicht oder halb und die der entschlossenen und männlichen ganz constitutionellen Richtung zu erwägen. Wählt man die richtige, gewiß, dann braucht man zwei constitutionelle Männer nicht mehr zu fürchten und, um sie einige Tage schneller aus dem Staate zu entfernen, so gewaltige Staatsmaßregeln zu ergreifen, die in Europa solche Eindrücke zurücklassen wie diese. Uns wenigstens schiene eine dauernde Politik in diesem Systeme mehr geeignet, den künstlichen preußischen Staat ohnmächtig zu machen und aufzulösen, als ihn zu befestigen, mächtig und glorreich zu machen — und wir zweifeln nicht, daß der gute Genius Preußens und seine glorreiche Bestimmung endlich siegen werden.

Nicht minder verfehlt erscheint uns die im III. Fall ersichtliche Politik religiöser Verfolgung. Ist sie etwa haltbar, diese eben so hier wie sonst ersichtliche baierische Politik, um jeden Preis und selbst mit Verletzung der verfassungsmäßigen Glaubens- und Religionsfreiheit und der Bundespflichten die religiöse Aufklärung zu bekämpfen und die politische Stellung und Macht in Deutschland auf römischen Katholicismus zu gründen? Welche Opfer früher in energischen Kämpfen zum Vortheile Roms und Oesterreichs Baiern brachte, wie es zu ihren Gunsten auf den herrlichsten Ruhm eines mächtigen deutschen Volksstammes und Fürstenhauses und auf die Einheit und Ehre des großen deutschen Vaterlandes verzichtete, dieses hat schon der Artikel Baiern ausgeführt. Aber nun, nachdem Baiern selbst so große protestantische Provinzen in sich schließt, überall an seinen Gränzen, das katholische Oesterreich ausgenommen, an protestantische Staaten stößt, wie kann heute bei der nicht religiösen, sondern politischen und nationalen Zeitrichtung Baiern seine Macht in Deutschland auf intoleranten römischen Katholicismus gründen! Und ist

denn nicht gerade die Regierungsallianz mit dem strengen Kirchenglauben die einzig nachhaltige Nahrung für die unkirchlichen, unreligiösen Richtungen? (S. Gallicanische Kirche, Nachtrag.) Regierungspolitik, die die Geister sich dienstbar machen will, spielt immer den Zauberlehrling. So die preußische Politik, als sie das Stabilitätssystem durch die officielle Hegel'sche Philosophie stützen wollte, und ebenso jetzt, wo erzwungene Orthodoxie es in Preußen wie in Baiern schützen soll. Die Politik spielt hier den Reactionskrieg in Gebiete, wo nicht sie, sondern die Revolution Meister ist. Sie ruft das Gegentheil, Lichtfreunde und Illuminaten hervor. Und wenn sie siegt, desto schlimmer. In Frankreich sind die Wunden der Unterdrückung des Protestantismus noch nicht geheilt. Und wie, wenn dieselbe in Deutschland, oder wenn die des Christenthums den römischen Imperatoren geglückt wäre! Baiern selbst erkennt es nach andern Erscheinungen seiner Politik an, daß heute nur Nationalität und Freiheit und freie Entwickelung die Kräfte sind, durch die man Macht, Einfluß und Ruhm erwirbt. Ihnen aber sind kleinliche rechtswidrige, ängstliche und obscurantistische Verfolgungen der Glaubensfreiheit und der deutsch-katholischen Kirche nicht förderlich, sondern hinderlich.

Ist es endlich, was das Allgemeine betrifft, richtig, daß alle jene verletzenden Ausweisungen einzelner Männer hindeuten einestheils auf eine aus der Entzweiung der Regierung mit der öffentlichen Meinung entstehende Scheu vor freien Aeußerungen und zugleich auch wieder auf einen gemeinschaftlichen Entschluß, ihr zu trotzen, statt ihr zu huldigen? Ist dieses richtig, so fragen wir, weil bei solchen Annahmen politischer Tendenzen, die wenigstens nicht wörtlich eingestanden werden, der Einzelne sich bescheiden muß, daß er irren könne, und nur das ist ganz sicher, daß manche Rathgeber es dahin zu bringen suchen. Wäre es aber richtig, so wäre es ein bedenkliches Zeichen für die Weisheit und Kraft des bisher befolgten politischen Systems. Man blicke zurück auf jene Zeit, wo nach langer Schmach des Vaterlandes Fürsten und Völker und ihre Staatsmänner mit der höheren, geistesfreieren und sittlicheren Kraft, welche nur so seltene großartige Lebensmomente verleihen, sich zur Rettung und neuen heilsamen Gestaltung der Staatszustände erhoben, da erkannten sie alle klar und einmüthig und laut, daß nur zeitgemäße Wiederherstellung uralter deutscher Volks- und Verfassungsfreiheit und innigste Nationaleinigung die Kraft und Größe der Nation und der Fürsten begründen, sie vor Erneuerung der früheren entsetzlichen Schmach und Todesgefahr sicherstellen könnten. Sie erkannten zugleich, daß der zeitgemäße Ausdruck dieser Freiheit die volle Freiheit und Geltung der öffentlichen Meinung, daß diese öffentliche Meinung die geachtetste Bundesgenossin und der Leitstern der Regierungen sein müsse. Man erkannte sie mit Recht als die Stimme des öffentlichen Gewissens und der Gesammtvernunft der Nation, als die Stimme Gottes in ihr. So vor und in den Befreiungskriegen, vor und auf dem Wiener Congreß bei Begründung und fürstlichen Zusagen der Bundes- und Landesverfassungsrechte, so noch am Bundestage in den ersten vier Jahren. (S. oben Blücher S. 550.) Welcher äußerste Widerspruch der gegenwärtigen Regierungsmaßregeln mit den wesentlichsten Grundprincipien des Bundes und der Staaten und der Zeit, wenn man die freie Aeußerung der öffentlichen Meinung fürchten und hassen müßte, wenn man der wahren Stimme Gottes in der sittlichen Gesammtvernunft Trotz böte und jenen hochmüthigen Eigenwillen der Herrscher und der Rathgeber, wenn man solchen hochmüthigen Eigenwillen, der die Stuarte und Bourbonen stürzte, zum Götzen erhöbe! — Gewiß, wer dazu riethe, der riethe falsch. Der öffentlichen Meinung, der Vernunft zu trotzen — das wahrlich macht nicht groß und stark. Der schwächste, eigensinnigste Knabe kann es. Wer wirklich die öffentliche Meinung verachtet, der wird zuletzt von der öffentlichen Meinung verachtet werden. Der riethe nicht gut und recht, denn er riethe gegen Gewissen, gegen Treue und Ehre, er riethe dazu, sich mit dem besseren Selbst, mit all jenen in den Stunden erwachten Gewissens, in den heiligsten Momenten der vaterländischen Geschichte mit Fürstenwort und Eid besiegelten heiligen Zusagen und freien Verfassungen in Widerspruch zu setzen, diese Zusicherungen und die freien Verfassungen, deren Wesenheit eben die Geltung der freien öffentlichen Meinung ist, zur öffentlichen Lüge zu machen. Er riethe nimmermehr heilsam — denn Un-

heil für Fürst und Volk war stets die Folge so verkehrten Systems, müßte es vollends bei dem heutigen Erwachen der Völker sein. Unredlichkeit und die Lächerlichkeit eines Systems sind an sich schon furchtbare Strafen für seine Urheber. Aber heutzutage, wo so viele Gegner sie mit Freude begrüßen, ist die Gefahr größer. Eine etwaige Beschwichtigung unserer Mahnungen, weil ja doch bis heute die Ruhe noch leidlich bestehe, diese könnten wir unsererseits entkräften durch die Thatsache, daß jedesmal noch an dem Tage vorher, ehe in England, Frankreich, den Niederlanden die der öffentlichen Meinung trotzenden Regierungen zusammenstürzten, daß auch noch kurz vor der Schlacht von Jena die ganze verblendete Hof- und Regierungspartei die unglücklichen Fürsten wegen der muthvollen und weisen Durchführung ihres vortrefflichen Regierungssystems beglückwünschten. Auch damit aber sollen jene unglücklichen Rather nicht alle Mahnung leichtfertig beseitigen, daß sie auf die Treue und Geduld und Gesetzlichkeit der Deutschen hinweisen. Wohl haben die Deutschen diese Tugenden in den letzten dreißig Jahren bis zum Erstaunen der Welt bewährt. Und gewiß, besonnene und gewissenhafte Männer kennen die außerordentlichen Gefahren und Uebel der Revolutionen, selbst deren, die nur als unvermeidliche Rettungsfieber und in scheinbar milder Gestalt sich darstellten. Sie möchten mit ihrem Herzblut auf dem friedlichen und gesetzlichen Wege des Vaterlandes Ehre, Freiheit und Existenz retten und trachten dahin in jeglicher Weise. Aber übersehe man doch auch nicht, wohin der vom ersten Anfang sündhafte dreißigjährige Widerstandskampf gegen die Verwirklichung der Freiheitsrechte der deutschen Nation, gegen ihre natur- und zeitgemäße unvermeidliche Entwicklung und für ihre Zurücksetzung hinter alle freien Völker der Erde uns hinführt, selbst unwillkürlich und unabsichtlich die Regierungspolitik und die deutschen Volkszustände hinführt und täglich weiter führt. Einerseits ergreift der so erzeugte Gährungsproceß trotz aller Censur- und Polizeimittel endlich alle Theile des Vaterlandes, zieht die Interessen aller Classen, die religiösen, ökonomischen und politischen und sittlichen Interessen in sich hinein und vereint sie gegen die Unterdrückung der natürlichen Lebensentwicklung der Nation. Gleichzeitig werden andererseits die Hemmungen und Verletzungen natürlich täglich vielfacher und fühlbarer. Das patriotische, das rechtliche und sittliche Gefühl der wohlwollendsten Ehrenmänner wird verletzt durch alle die Rechts- und Freiheitsbeschränkungen, die theils als unrühmliche Zeichen beunruhigten Gewissens und der Angst, theils als Zeichen beharrlicher Verfolgung unheilvoller Rathschläge, die edelsten Kräfte der Nation lähmen oder für jene Unterdrückung verwenden, die Macht und Blüthe des Vaterlandes hemmen, seinen Ruhm beflecken und die so sichtlich das geistige, sittliche und leibliche Wohl, oft die Erhaltung und Lebensrettung von Tausenden unserer Mitbrüder unverantwortlich verletzen! So thun es ja tausendmal die Unterdrückung der freien Wahrheit in allen Gebieten des Lebens oder auch die der freien Vereine, der Vereine selbst für die edelsten sittigenden und Leben und Unterhalt der Familien fördernden Zwecke, der Vereine für Bildung und Wohlfahrt armer Handwerker, der Pestalozzi-Vereine für Kinder- und Waisenerziehung, der Auswanderungsvereine zur Rettung hilfloser Auswanderer. So thun es eben so die Verletzungen der Religionsfreiheit und die hier zunächst besprochenen Verletzungen des freien Verkehrs unter den Gliedern derselben Nation. Jeden Tag liefern ja selbst die censirten Zeitungen aus verschiedenen Theilen Deutschlands erschreckende Beispiele aller dieser Verletzungen!

Zwei Dinge aber vor Allem sind es, die zuletzt die Geduld gerade der Edelsten erschüttern könnten. Das Eine ist die Betrachtung, wie dieser unnatürliche Kampf gegen die Freiheitsentwicklung der Nation, ganz so wie es die Natur so hartnäckiger Kämpfe auch in England und Frankreich mit sich brachte, vielen bereits fanatisch-revolutionären Feinden aller religiösen und politischen Autoritäten der bestehenden Gesellschaft das geistig gegen sie nicht bewaffnete unzufriedene Volk in die Hände liefert und so vielleicht schon uns und unsere Kinder mit revolutionären Greueln und die Gesittung mit roh materialistischen, irreligiösen Richtungen bedroht.

Das Andere ist das, daß, wenn jene falschen Rathschläge Gehör fänden, die Erschöpfung aller Regierungsweisheit und Anstrengung für die Freiheitsunterdrückung und die Kurzsichtigkeit und Untüchtigkeit reactionärer Zufallsminister nicht mehr blos unsere

wichtigsten nationalen Interessen, unseren Wohlstand, unsere ruhmvolle und angemessene Stellung unter den Nationen der Erde, nein, unsere Ehre und Existenz englischer, französischer und vollends russischer Uebermacht und Raubsucht abermals preisgäben.

Wahrlich kein Mann, der ein Gefühl hat für sein Vaterland und seine Pflichten, könnte ruhig auch solche Gefahr sich noch mehren und nähern sehen.

Deshalb also mögen alle wohlmeinenden Regierungen und Rathgeber im ganzen deutschen Vaterlande jene verderblichen Rathschläge bekämpfen und wirkungslos machen und frei lassen und anerkennen die öffentliche Meinung, jede rechtliche Vereinigung und Verkehrsverbindung in unserer deutschen Nation! C. Welcker.

Gastwirthschaftsgerechtigkeit, s. Wirthschaftsgerechtigkeit.

Gauner. Wenn unser Werk zur Besprechung aller Erscheinungen des socialen Lebens bestimmt ist, so darf eine Erscheinung nicht übergangen werden, welche eben so verbreitet als durch die sich in ihr aussprechende gänzliche Verachtung alles Sittlichkeits- und Rechtsgefühles merkwürdig ist. Es ist dies der in allen Ländern, welche durch ausgebildeten und ungleich vertheilten Besitz die Möglichkeit dazu darbieten, systematisch organisirte gewerbsmäßige Diebstahl und Raub. Die Formen des Betriebes und die Sitten der Gewerbsgenossen sind verschieden nach der Oertlichkeit und der Volkseigenthümlichkeit; allein in der Hauptsache, nehmlich in der schlauen und kühnen, nöthigenfalls unter Mord und sonstigen persönlichen Mishandlungen und mit Anwendung regelmäßiger Handwerksgriffe und selbst einer gewissen Arbeitstheilung bewerkstelligten Eigenthumsberaubung, stimmen die Gauner Deutschlands, die Diebe Frankreichs und Englands, die Räuber Italiens, Spaniens, Mexicos, die Dacoiten und Thugs Hindustans und die Hausbrecher Chinas vielfach überein. Ueberall stellen sie sich der gesetzlich lebenden bürgerlichen Gesellschaft feindlich gegenüber, von derselben natürlich mit der ganzen Schwere der Gesetze bedrohet und von ihr ausgeschlossen; überall kennen sie sich unter einander und sind, mehr oder weniger förmlich, organisirt; gewöhnlich sprechen sie eine eigene, dem Nichteingeweihten unverständliche Sprache (Kochemer Loschen, slang, argot). Die ganze Erscheinung ist nicht nur in so fern psychologisch höchst merkwürdi, als sie zeigt, wie tief das Gefühl für Recht und Unrecht im Menschen sinken kann, sondern sie verlangt auch eine genaue Aufmerksamkeit des Staates, welcher seine rechtlich erwerbenden Genossen zu schützen und überhaupt eine solche systematische Misachtung der Rechtsidee auszurotten hat. Die Mittel sind freilich nicht leicht zu finden, weil diese gefährliche Menschenclasse sich eigentlich ganz außerhalb der geordneten bürgerlichen Gesellschaft hält, und da, wo sie nothgedrungen mit ihr in Berührung kommt, durch nicht minder schlechte Genossen geschirmt und verborgen wird, so daß Gesetze und Einrichtungen oft keinen Haltpunkt finden, wie dies immer der Fall ist, wo das nicht nur an die Sache, sondern selbst an Formen gebundene Recht mit keckem und schlauem Unrechte im Kampfe ist.

Wenn in Folgendem hauptsächlich von dem Unwesen der deutschen Jauner (so, und nicht „Gauner" sollte geschrieben werden) die Rede sein wird, so ist dies durch die Rücksicht auf den Raum geboten und durch die unmittelbare praktische Wichtigkeit gerathen. Nur wenige Andeutungen über das verwandte Uebel in England und Frankreich können gelegentlich Platz finden. Von welcher Bedeutung aber der Gegenstand für Deutschland ist, weiß der zu würdigen, welcher des Zustandes der Dinge während der letzten Zeit des deutschen Reiches und selbst bis zur Beendigung der Franzosenherrschaft am Rheine sich erinnert. Allerdings hat das Treiben der Jauner, während der jetzigen langen Friedenszeit, durch allgemeine Einführung der Gensd'armerie, namentlich aber durch die Vermeidung der Zahl ganz kleiner Staaten sehr bedeutend abgenommen; doch finden sich auch jetzt noch bald da, bald dort Spuren, und bei einer Begünstigung der äußeren Umstände würde wohl das alte Uebel nur allzu schnell wieder um sich greifen.

Die ersten nachweisbaren Spuren organisirter und gewerbsmäßiger Eigenthumsverletzung gehen in einzelnen Theilen von Deutschland ziemlich hoch hinauf. Sieht man nehmlich auch ab von den alten Raubrittern und Wegelagerern, von den herumziehenden dienstlosen Landsknechten, von den Zigeunerhaufen, von der durch den dreißigjährigen Krieg veranlaßten furchtbaren Verwilderung u. s. w., und faßt man nur das Jaunerwesen in der noch

bestehenden Form ins Auge, so finden sich bis in das 17. Jahrhundert hinauf Gesetze zur Abwehr des Uebels. Da es in jener Zeit an den erforderlichen Polizeimaßregeln gebrach, so suchte man sich auch hier, wie sonst noch oft, durch Strenge der Strafen zu helfen. So sollten z. B. nach würtembergischen Gesetzen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts Jauner „sine strepitu judicii und nur auf einiges vorläufiges Examen zum Rade condemnirt, Weibern und Kindern über 18 Jahren aber der Strang anjudicirt werden." Es war aber bei der damaligen Zersplitterung Deutschlands in tausend verschiedene Gebiete und bei dem Mangel aller geordneten beständigen Sicherheitsmaßregeln auf dem flachen Lande unmöglich, dem Uebel zu steuern. Nur in Schwaben sollen am Schlusse des verflossenen Jahrhunderts über 2000 eigentliche Jauner gewesen sein. Die französischen Kriege und Heereszüge, die innere Unordnung in Frankreich und Belgien während der Revolution, namentlich auch die französische Gränze am linken Rheinufer, welche eine schnelle Flucht unter ganz verschiedene Herrschaft möglich machte, steigerten in dem ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts das Uebel an beiden Ufern des Rheines und in den benachbarten deutschen Gegenden bis ins Unerträgliche.

Zahlreiche, im Wesentlichen ganz übereinstimmende Nachrichten aus allen Theilen von Deutschland schildern das Wesen der Jaunerei in folgenden Zügen. Die Jauner bilden eine unter sich eng verbundene und völlig abgesonderte, wenn schon nicht eigentlich geschlossene und organisirte Classe von Menschen. Sie pflanzen sich in der Regel aus sich selbst fort, und zwar beinahe ausschließlich durch Concubinat; Viele von ihnen sind Juden. Sie haben ihre eigene, aus einem Gemische von deutschen, hebräischen und selbsterfundenen Worten bestehende Sprache, ihre Geheimschrift und sonstigen Erkennungszeichen. Gegenüber von der bürgerlichen Gesellschaft sehr häufig mit ihren angeblichen Namen wechselnd, haben sie alle besondere unveränderliche Zunamen, unter welchen sie ihren Genossen bekannt sind und welche allein über die Identität ihrer Person bei Nachforschungen Ergebnisse liefern. Viele treiben gar kein Gewerbe, sondern ziehen heimathlos herum, in den Diebesherbergen Gelegenheit zu Diebstahl und Raub abwartend und die Beute dort verzehrend; Andere verstecken sich unter der Masse herumziehender Händler und Gewerbetreibender. Angesessen sind die Wenigsten; noch Wenigere sind der Formen der höheren Stände mächtig genug, um sich unter diese zu mischen, vielmehr haben sie Alle in Physiognomie und Betragen ein das Auge eines geübten Untersuchungsrichters oder Polizeibeamten selten trügendes eigenthümliches Gepräge von scheuer Aengstlichkeit, List und liederlicher Verwilderung. Nicht minder gefährlich als die Männer sind die Jaunerinnen, welche an dem Gewerbe den lebendigsten Antheil nehmen und, als weniger beargwohnt und beobachtet, auch leichter Gelegenheit zur Erkundigung oder wirklichen Entwendung auffinden. — Ihr Gewerbe treiben sie nicht in zahllosen und stehenden Räuberbanden, denn solche würden alsbald aufgehoben, sondern sie vereinigen sich, sobald eine Gelegenheit ausgekundschaftet ist, schnell zu gemeinsamem Handeln, trennen sich aber auch alsbald wieder nach allen Seiten, mag der Anschlag gelungen sein oder nicht. Ohne genaue Erkundigung durch eigene Spione (Baldowerer), welche aber keineswegs immer an dem Zuge selbst mit Antheil nehmen, wenn sie schon ein reichliches Stück von der Beute bekommen, wird Nichts unternommen. Die Art des Verfahrens ist äußerst verschieden nach der Gelegenheit zum Diebstahle, allein für jede Art haben sich bestimmte Regeln der Ausführung gebildet. Es besteht in so fern eine förmliche Theilung der Arbeit, als nicht leicht Einer verschiedene Arten von Eigenthumsberaubungen zu gleicher Zeit ausübt, sondern sich an die hält, welche seinem Grade von Kühnheit und Gewandtheit am Meisten zusagt. Je gefährlicher die Ausübung und je bedeutender der gewöhnliche Gewinn ist, desto angesehener ist das Gewerbe, und wer sich zu einem höheren aufgeschwungen, kann nur durch äußerste Noth getrieben werden, ein geringeres, z. B. einen gemeinen Diebstahl, auszuüben *). Die deutschen Jauner sind nie mit der nutzlosen Grausamkeit ver-

*) Jede der verschiedenen Abtheilungen des Gewerbes hat ihre eigene technische, nach den Provinzen etwas verschiedene Bezeichnung; merkwürdig ist dabei, daß die französischen und die deutschen Jauner in sehr ähnliche Abtheilungen zerfallen. Wir führen von beiden Natio-

fahren, welche z. B. in Belgien und Nordfrankreich die sogenannten chauffeurs auszeichnete; doch kommen freilich nicht selten empörende Mishandlungen der Angegriffenen vor, um sie zur Anzeige verborgener Habseligkeiten zu zwingen, und auch Mordthaten werden ohne Bedenken begangen, wenn Widerstand erfolgt oder Entdeckung gefürchtet wird. — Als unentbehrliche und deshalb eben so gefährliche und strafbare Nebenpersonen erscheinen die Diebeswirthe und die Diebeshehler. Jene nehmen die Jauner in ihren Häusern, die keineswegs immer Gasthäuser sind, auf, verbergen sie vor den Nachforschungen der Polizei, liefern ihnen, wenn es nöthig ist, Mittel zu Verkleidungen, falsche Ausweispapiere, Diebsinstrumente; bei ihnen wird der Geldertrag der Verbrechen in bestialischer Ueppigkeit verzehrt. Ohne sie könnten die Jauner nicht die kürzeste Zeit unentdeckt bestehen. Die Diebeshehler kaufen mit ungemessenem Gewinne das entwendete Gut ab und verkaufen es wieder selbst oder durch mitverstandene Hausirer und Trödler. Unter beiden Classen von Nebenpersonen sind viele Israeliten; einen Verrath von den Jaunern haben sie nie zu fürchten.

Es wäre vergebliche Hoffnung, zu glauben, daß ein solches verzweigtes und tief sitzendes Uebel durch ein einziges kräftiges Mittel ausgerottet werden könne, vielmehr muß der Staat, um mit einiger Sicherheit auf Erfolg rechnen zu können, in dreierlei Weise gegen die Jaunerei zu Felde ziehen, nehmlich vorerst durch Anstalten, welche die Ergreifung und Fortsetzung der ganzen Lebensweise erschweren; zweitens durch Maßregeln zur Verhinderung des einzelnen beabsichtigten Verbrechens; drittens durch Anstalten zur Habhaftwerdung und Bestrafung möglichst vieler Mitglieder des Raubgesindels.

Die Grundlage aller gegen das Ergreifen des Jaunerlebens überhaupt zu richtenden Vorkehrungen ist eine strenge Durchführung der polizeilichen Maßregeln gegen Bettler, Vaganten und herumziehende Gewerbsleute; theils weil diese, obgleich nicht eigentlich zu den handwerksmäßigen Dieben gehörend, in einzelnen Fällen an Verbrechen Theil nehmen, theils weil unter der Maske bloßer Landstreicherei der eigentliche Jauner sich leicht verbergen und seinem Raube nachgehen kann. Die Mittel zu diesem Zwecke sind Ansässigmachung der Vaganten durch Zwangszutheilung an die Gemeinden, Confinirung in solche Wohnorte, Erziehung der Kinder in eigenen Anstalten, strenge Bestrafung jedes müßigen Umherziehens, auch wo kein Verdacht eines Verbrechens beigemischt ist, genaueste polizeiliche Aufsicht über wandernde Gewerbsleute. Eine besondere Berücksichtigung muß namentlich den aus den Strafanstalten des Staates Entlassenen zu Theil werden. Nicht nur macht sie ihr bereits begangenes Verbrechen mit Recht auch für künftig verdächtig, sondern sie müssen auch, wenn die Strafanstalten des Staates noch nicht auf das Beste eingerichtet sind, wegen ihrer im Gefängnisse etwa gemachten Bekanntschaft mit Verbrechern und Begehungsarten von Verbrechen, ferner wegen der für einen entlassenen Sträfling bestehenden Schwierigkeit eines rechtlichen Fortkommens besonders gefürchtet werden. Sie sind somit ganz besonders von müßigem Umherziehen abzuhalten und nöthigen Falles in der Gemeinde, ge-

---

nen einige dieser und ihre Benennung an. Unter den deutschen Jaunern sind zu bemerken: die Dorfdrücker, Bimuther, Kißler, d. h. Taschendiebe; die Scheinspringer, Schrenzirer, Kittenschieber, d. h. Diebe, welche sich bei Tage in die Häuser schleichen und das Aufstoßende stehlen; Gschockgänger oder Schottenfeller, d. h. Markt- und Kaufladendiebe; Linkwechsler, Chasimenhändler, d. h. solche, welche die von ihnen gegen ein Darlehen in Versatz gegebenen Kostbarkeiten gegen unächte heimlich umwechseln; Fetzer, d. i. Koffer- und Gepäckdiebe; Trararumgänger, d. h. Postdiebe; Schränker, Ufthuer, Chasneygänger oder Kochmoren brechen bei Nacht in ganzen Banden mit offener Gewalt ein, knebeln die Bewohner und berauben das ganze Haus, oft unter grausamen Qualen und Mordthaten. Unter den französischen Dieben bemerken wir: die tireurs, Taschendiebe; die bonjouriers, chevaliers grimpants, gleich den deutschen Scheinspringern; die boucardiers, welche Nachts in Kaufläden einbrechen; die détourneurs und détourneuses, gleich den Gschockgängern; die rouletiers, gleich den Fetzern; die emprunteurs, gleich den Chasimenhändlern; die riffaudeurs, ähnlich den Chasneygängern. Auch unter den englischen Dieben ist eine sehr bestimmte Abtheilung; die Taschendiebe, die Hausbrecher, die Straßenräuber, die Kaufladendiebe sind ganz verschieden unter sich und haben wieder keinen Zusammenhang mit denen, welche die Schiffe im Hafen oder die Lichterschiffe bestehlen.

gen Arbeit, zu verpflegen. In großen Städten ist diese Classe von Menschen das mächtigste Hinderniß der Sicherheit. Ist durch diese Maßregeln die Zahl der Herumstreifenden überhaupt sehr vermindert, so können die noch Uebrigbleibenden natürlich um so leichter ins Auge gefaßt und mit den Polizeibehörden in eine für Verbrecher gefährliche Beziehung gesetzt werden. — An diese Maßregeln muß sich ein beständiger Zerstörungskrieg gegen die Diebesherbergen anschließen. Zu dem Endzwecke ist eine häufige, unvermuthete und bis ins Einzelnste genaue Untersuchung aller irgend verdächtigen Häuser, auch wenn die Eigenthümer keine Wirthschaft treiben, unerläßlich. Zu solchen Haussuchungen muß das Gesetz den höheren Polizeibeamten das Recht geben, und da weit eher zu fürchten ist, daß wirkliche Diebesherbergen nicht verdächtig sind, als daß rechtliche Bürger durch einen ungerechten Argwohn beleidigt werden, so wäre es unklug, rechtliche Zweifel hier obwalten zu lassen. — Vollendet wird diese Reihe von Maßregeln durch genaue Aufsicht auf Trödler, Hausirer, Pfandleiher. Diesen Allen ist die Führung genauer Kaufs- und Verkaufsverzeichnisse und deren Vorlegung auf Verlangen der Gerichts- oder Polizeistellen zur Pflicht zu machen; unvermuthete und genaue Untersuchungen, namentlich nach größeren Diebstählen, dienen zur Controle und Entdeckung.

Auch eine bedeutend erhöhete Schwierigkeit und Gefährlichkeit des Jaunerlebens wird nicht bei Allen den Reiz des Müßigganges, pöbelhafter Ueppigkeit und verwegener Abenteuerliebe überwiegen. Deshalb ist es nöthig, die Vollziehung des einzelnen beabsichtigten Verbrechens zu verhindern. Allerdings bleibt, da der Staat weder verpflichtet noch im Stande ist, die jedem einzelnen Bürger obliegende Selbsthilfe durch polizeiliche Maßregeln zu ersetzen, zunächst dem Einzelnen überlassen und kann von ihm gefordert werden, daß er diejenigen Vorkehrungen zur Sicherung seines Eigenthumes treffe, welche ein aufmerksamer Besitzer treffen kann und soll, wobei sich von selbst versteht, daß ihm der Staat die Sicherungsmittel nicht selbst erschweren darf, z. B. durch unnöthige Beschränkung des Besitzes von Waffen, Hunden oder sonstigen nur dem Verbrecher gefährlichen Abhaltungsanstalten; allein Manches kann nur als öffentliche Anstalt und auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. Hierher gehört: die Bestellung von Tag- und Nachtwachen in den geschlossenen Ortschaften; die Einführung einer Straßenbeleuchtung; nächtliche Begleitung der Postwagen durch Bewaffnete; vor Allem aber die Aufstellung einer gut eingerichteten Gensd'armerie (siehe diesen Artikel).

Alle diese Maßregeln können aber nur von geringem Erfolge sein, wenn nicht auch dafür gesorgt wird, daß diejenigen Jauner, welchen, trotz derselben, die Ausführung eines Verbrechens gelungen ist, beigefangen und mit einer strengen, im richtigen Verhältnisse zu dieser gefährlichen Verletzung des Rechtszustandes stehenden Strafe belegt werden. Die Habhaftwerdung der Jauner ist vielleicht schwieriger als die irgend einer anderen Art von Verbrechern. Ihr unstätes Leben, ihre beständige Veränderung von Namen und äußerer Erscheinung, ihre vielfachen Schlupfwinkel und Helfershelfer, ihre Vorsorge, sich mit falschen Ausweispapieren zu versehen, machen die Entdeckung, so wie ihre Gewandtheit und Entschlossenheit, ihre Uebung im Durchbrechen der festesten Gefängnisse und die ihnen wo möglich von ihren freien Genossen werdende Hilfe die Festhaltung der Ergriffenen zu einer schweren Aufgabe. Wenn sich, aus irgend einem Grunde, eine größere Menge in einer Gegend festgesetzt hat, so kommen so viele Verbrechen auf allen Seiten vor, daß die gewöhnlichen Behörden dem endlosen Geschäfte der Verfolgung und Untersuchung nicht gewachsen sind. Es sind daher sowohl in gewöhnlicher Zeit als für außerordentliche Fälle eigenthümliche Vorkehrungen nöthig. Als ordentliche Maßregel hat sich namentlich erprobt die Anfertigung und Verbreitung eigener Jaunerlisten, in welchen alle mit Sicherheit bekannten, noch so unbedeutenden Kennzeichen und Nachrichten über sämmtliche in einem gewissen Bezirke sich umtreibende Jauner alphabetisch verzeichnet sind; sodann die schnellste briefliche Mittheilung der Behörden unter einander über alle zu ihrer Kenntniß kommenden Beiträge zur Entdeckung einzelner Verbrechen oder Verbrecher. Die Verwendung von geheimen Polizeiagenten, welche selbst die Maske der Jauner anzunehmen haben, ist nicht anzurathen, schon wegen der bedeutenden Kosten, noch mehr aber wegen der gänzlichen Unzuverlässigkeit solcher Menschen und der großen Misbräuche, welche sie theils durch Pro-

vocation zu Verbrechen, theils durch eigene ernstliche Theilnahme an solchen möglicher Weise begehen können. Höchstens mag in ganz großen Städten, wo der äußerlichen Beobachtung durch die öffentlich anerkannten Agenten der Gewalt allzu viele Hindernisse im Wege stehen, die Noth zu Ergreifung auch dieses zweideutigen Mittels treiben, wie denn in so manchen Fällen diese unnatürlichen Anhäufungen von Menschen und Dingen zu sonst ganz unräthlichen Maßregeln nöthigen. Die in außerordentlichen Zeiten zu treffenden Anstalten bestehen theils in wiederholten und gut geleiteten allgemeinen und besonderen Streifen, theils in der Aufstellung gewandter Untersuchungscommissäre, allenfalls unter Leitung einer die gesammte Nachforschung überblickenden und leitenden Centralstelle. Bei der Connexität der hier zur Untersuchung kommenden Sachen wird in der Regel eine solche Verweisung an ein gemeinsames Gericht selbst in solchen Staaten, welche die Bestellung außerordentlicher Richter verfassungsmäßig verwerfen, nicht unmöglich sein. Uebrigens sollte jeden Falles dieser an sich freilich höchst wichtige Verfassungsgrundsatz für den vorliegenden Fall eine gesetzliche Ausnahme erleiden dürfen, damit er nicht, anstatt zum Schutze der Rechte der Bürger, zur Blosstellung der rechtlichen Einwohner und zur Begünstigung der gewerbsmäßigen Feinde alles Rechtes werde. Wie wenig Erfolg nehmlich von vereinzelten Untersuchungen zu erwarten ist, bedarf keiner Ausführung. — Natürlich darf endlich die Gesetzgebung nicht in der Bestimmung des Strafmaßes zu gelind sein. Sobald eigentliche Jaunerei erwiesen ist, sollte, auch bei mangelndem Beweise begangener großer Verbrechen, vieljähriges Gefängniß ausgesprochen sein. Hier ist Mitleiden ganz an der unrechten Stelle, sondern es tritt die Pflicht des Staates ein, Schutz und Realisation der Rechtsidee zu gewähren.

Die Literatur über diesen zwar in gewisser Beziehung allerdings interessanten, allein auch vielfach widrigen und niederschlagenden Gegenstand ist äußerst zahlreich. Am Häufigsten ist wohl in Deutschland hierüber geschrieben worden. Abgesehen von jenen zahlreichen, zum Theil auf wenig gebildete Leser berechneten, zum Theil aber für den Rechtsgelehrten und Politiker höchst wichtigen Erzählungen der von einzelnen Jaunern oder ganzen Banden begangenen zahllosen Verbrechen und der deshalb eingeleiteten Staatsmaßregeln (so namentlich die Werke von Schöll, Brill, Becker, Rebmann, Pfister, Grolman), sind Schriften vorhanden, welche das ganze Jaunerwesen allgemein und umfassend behandeln, z. B. Schöll, das Jauner- und Bettlerwesen in Schwaben. Stuttgart, 1796; Falckenberg, Versuch einer Darstellung der verschiedenen Classen von Räubern, Dieben und Diebeshehlern. Berlin, 1816, I. II.; Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung. Hildburghausen, 1825. Hierzu kommen noch die verschiedenen Jaunerlisten, von welchen die neuesten von Christensen, Schwenken, Stuhlmüller, Eberhard und Pfeiffer verfaßt sind, und die Wörterbücher der jenischen Sprache, von Grolman, Schulz, Train. — Ueber die französischen Diebe geben Nachrichten die (freilich mit großer Vorsicht zu gebrauchenden) Schriften von Vidocq, nehmlich seine Memoiren und seine Voleurs. (Paris, 1837, I. II.) — Von England erhält man ältere Nachrichten in den beiden Werken von Colquhoun über Londons Polizei und über Londons Fluß- und Hafenpolizei, beide von Volkmann ins Deutsche übersetzt. Neues findet sich in den an das Parlament erstatteten Reports on the Police of the Metropolis. R. Mohl.

Gebäranstalten, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Gebiet, Staatsgebiet, Bundesgebiet, neutrales Gebiet, Territorium. — Gebiet bezeichnet im völker- und staatsrechtlichen Sinne den Umfang des Landes und der Gewässer, auf welchen eine politische, eine Staats- oder Bundesgewalt ausschließlich staats- oder völkerrechtliche Hoheits- oder Oberhoheitsrechte auszuüben das Recht hat. Es fällt das Gebiet in völkerrechtlicher Hinsicht zusammen mit dem völkerrechtlichen Eigenthume an Land und Wasser. Das völkerrechtliche Eigenthum beruhet nehmlich darauf, daß man den ganzen politischen Körper, die Regierten und die Regierenden, als ein Ganzes betrachtet, repräsentirt durch die Regierung, und diesem dann ganz nach den allgemeinrechtlichen Bedingungen der Erwerbung und der ausschließenden Herrschafts- oder Verfügungs- und Nutzungsrechte an den ausschließlich erworbenen unbeweg-

lichen und beweglichen Sachen, Hauptsachen und Zubehörungen Eigenthumsrecht zuschreibt. Der inneren Verfassung des Landes bleibt es dabei überlassen, zu entscheiden, ob und in wie weit an den Gegenständen des völkerrechtlichen Eigenthums Privat- oder öffentliche Personen Privateigenthumsrechte haben, und die Regierung nur die Staatshoheit über dieselben und durch sie die völkerrechtliche Vertretung gegen Außen besitzt.

Nach Außen oder völkerrechtlich erscheint also das Gebiet als völliges Eigenthum des Volkes und wird so von der Regierung vertreten, wird auch nach den allgemeinrechtlichen Grundsätzen des Eigenthumes beurtheilt, erworben und verloren. Nach Innen hat die Staatsregierung die allgemeine Staatshoheit über dasselbe, das Recht der verfassungsmäßigen Gesetzgebung, Richter-, Vollziehungsgewalt und der völkerrechtlichen Vertheidigung; insbesondere auch das jus eminens (s. eminens jus) oder Expropriationsrecht und Nothrecht. Die Landesverfassung und Landesgesetzgebung haben dabei die Ausdehnung und Ausübung näher zu bestimmen.

Nach den allgemeinrechtlichen Grundsätzen gehört aber zur Eigenthumserwerbung, also auch zur Gebietserwerbung, neben dem Rechtsgrunde zu derselben auch die wirkliche ausschließliche Erwerbung (s. Antritt und Besitz). Wo daher keine bleibende ausschließliche Besitzerwerbung möglich ist, wie bei dem offenen Weltmeere, da ist auch kein Gebiet möglich. Das Gebiet ist theils Land-, theils Fluß- und Seegebiet. Landseen, Flüsse aber erwirbt der Staat so weit und in dem Verhältnisse, wie er ihre Ufer besitzt, Meerengen und Meerbusen eben so, jedoch diese und die Meeresküsten nur, so weit er sie fortdauernd mit seinen Kanonen bestreichen oder durch Flotten oder Festungen beherrschen kann *). Doch haben häufig besondere völkerrechtliche Anerkennungen, oft auch nur völkerrechtliche Prätensionen diese Rechte auf Landseen, Flüsse, Meerengen und Meeresküsten bald erweitert, bald beschränkt, so wie z. B. in Beziehung auf den großen und kleinen Belt und das schwarze Meer **).

Völkerrechtlich oder gegen alle Nichtmitglieder des Staates hat derselbe gerade so das Ausschließungsrecht von seinem Gebiete, wie der Eigenthümer in Beziehung auf sein Eigenthum. Ueber Diejenigen aber, die er auf seinem Gebiete weilen läßt, übt er, so lange sie weilen, die allgemeine Staatshoheit aus. Aber nicht blos die Landesverfassung, sondern auch die Sitte und ausdrückliche oder stillschweigende völkerrechtliche Anerkennungen beschränken und mildern diese Ausschließungs- und jene Hoheitsrechte sehr mannigfaltig, wie insbesondere auch schon die Artikel „Gastrecht" und „Exterritorialität" und „Servituten" nachweisen ***).

Ein Staatsgebiet kann entweder geschlossen sein, territorium clausum, wenn es, wie jetzt selbst in Deutschland weit mehr der Fall ist, zusammenhängt, oder auch, wie es früher in Deutschland so häufig der Fall war, ungeschlossen, wenn die Theile desselben, durch fremdes Gebiet unterbrochen, von einander abgesondert liegen, in welchem Falle völkerrechtliche Servituten zur steten vollkommenen Verbindung aller Staatstheile nöthig sein werden. Es kann im Alleineigenthume oder im Miteigenthume einer Staatsgewalt stehen. Es gelten hier eben so wie in Beziehung auf die völkerrechtlichen Servituten im Ganzen die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Miteigenthum und Servitut.

Ein Gebiet kann in Beziehung auf andere Staaten feindliches oder nichtfeindliches und neutrales Gebiet sein.

Gegen das feindliche Gebiet sind alle Feindseligkeiten erlaubt, welche der völkerrechtliche Krieg überhaupt erlaubt (s. Krieg).

Der Besitzer des neutralen Gebietes verliert natürlich durch den Kriegsstand Anderer unter einander seine souveränen Gebietsrechte nicht, eben so wenig, als er dadurch von früher übernommenen rechtlichen Verpflichtungen befreit werden kann. Aber er darf durch den freiwilligen Gebrauch, den er von der Hoheit über sein Gebiet macht, nicht feindselig gegen den einen der kriegführenden Theile handeln, nicht auf feindselige und parteiische

*) Einleit. in das europ. Völkerrecht von G. F. v. Martens §. 29—39. §. 65. Droit des gens moderne de l'Europe par J. L. Klüber §. 127—140.
**) Martens a. a. O. §. 35. 38. Klüber a. a. O. §. 130—132.
***) Klüber a. a. O. §. 134—139.

Weise dessen Gegner in den Mitteln der Kriegsführung gegen ihn unterstützen. Er setzt sich sonst selbst gegen denselben in den Kriegsstand und giebt ihm das Recht zu gewaltsamem Schutze. Das europäische Völkerrecht hat in dieser Beziehung eine Reihe von anerkannten, in ihrem Umfange und ihrer Anwendung jedoch auch wieder bestrittenen und schwankenden Grundsätzen aufzuweisen *), welche indessen am Besten in dem Artikel „Neutralität" abgehandelt werden.

Eine wichtige Frage ist die: ob und wie weit einem Staatenvereine ein wahres Gebiet zusteht? Hier ist nun fürs Erste gar nicht zu zweifeln, daß einem wahren Bundesstaate, eben weil er ein wirklicher souveräner Staat ist — wenn gleich ein zusammengesetzter, ein Staatenstaat oder ein Reich — auch ein wahres Gebiet zusteht, eine staatsrechtliche Hoheit im Inneren und ein völkerrechtliches Eigenthum gegen Fremde (oben Bd. II. S. 712). Jene staatsrechtliche Hoheit und ihre Anwendung zur Vertheidigung des Bundes gegen innere oder äußere Feinde hat die Bundesverfassung näher zu bestimmen. In völkerrechtlicher Beziehung oder gegen Fremde und zur gewaltsamen Schützung des inneren Friedens, wo sie nöthig wird, macht die Bundesregierung das ganze volle Recht des ganzen Bundes und aller seiner Glieder geltend, wie es die Staatsregierung des einfachen Staates rücksichtlich des Rechtes ihrer Staatsangehörigen thut.

Was dann fürs Zweite die bloße Allianz betrifft, so ist es unbestritten, daß bei ihr von einem wahren Bundesgebiete nicht zu reden ist (oben Bd. IV. S. 572).

In Beziehung auf den Staatenbund fürs Dritte herrscht dagegen Streit. Doch haben wir bereits oben aus der rechtlichen Natur des Staatenbundes und aus den damit übereinstimmenden Erklärungen des deutschen Bundes gegen die widersprechende Ansicht Klüber's (Oeffentl. R. §. 78) auszuführen gesucht, daß demselben allerdings ein Gebiet zusteht (Bd. II. S. 722. IV. 572), jedoch beschränkt auf die nöthige völkerrechtliche Sicherung und Vertheidigung des ganzen Bundes und aller Bundesstaaten gegen Verletzungen von Fremden und der Letzteren unter einander. Denn nur für diesen Zweck haben die Bundesregierungen ihre sogenannten äußeren Hoheitsrechte und ihre gemeinschaftlichen Länder real oder dinglich zu einem einzigen politischen Körper, die Deutschen zu einem gemeinschaftlichen Deutschland vereinigt.

Im Inneren steht also dem Staatenbunde nach jenem Grundvertrage und grundvertragsmäßig bestimmten Zwecke und nach näherer Festsetzung der Bundesgesetze alle diejenige Gewalt über die gemeinschaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte der einzelnen Staaten über ihr — oder des ganzen Bundes — gemeinschaftliches Gebiet zu, welche zu jener Vertheidigung unentbehrlich ist, wie z. B. das Recht der verfassungsmäßigen Vereinigung und gemeinschaftlichen Anführung der Bundescontingente durch einen Oberfeldherrn, das der nöthigen Besetzung des bedrohten oder verletzten Theiles des Bundesgebietes mit Bundestruppen, das der Anlegung nothwendiger Bundesfestungen, der Unterhandlung und des Allianzvertrages mit Fremden, der Friedens- und Kriegserklärung gegen sie.

Nach Außen hat er das Recht, das ganze Bundesgebiet und jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden rechtswidrigen Angriff zu vertreten und zu vertheidigen.

In beider Hinsicht aber ist er so weit beschränkt, als sich, unbeschadet des inneren Friedens und der äußeren Unverletztheit des ganzen Bundes oder der äußeren und inneren völkerrechtlichen Sicherheit, die einzelnen Staaten abgesonderte Ausübung ihrer Hoheitsrechte, z. B. Gesandtschafts-, Bündniß-, ja selbst besondere Kriegsrechte vorbehalten haben, als sie sich also nicht blos auf ihre inneren, sondern zum Theil auch auf ihre äußeren Hoheitsrechte ein besonderes, in Beziehung auf die letzteren jedoch dem Bunde untergeordnetes Staatsgebiet reservirten. Doch darf die Ausübung dieser äußeren Hoheitsrechte nie jenen inneren Frieden und nie die Sicherheit und Integrität des Bundes und seines Gebietes beeinträchtigen, z. B. nie einen Theil des Bundesgebietes in fremde Hände geben, und selbst unter den Bundesstaaten unter einander kann keine Gebietsabtretung ohne Genehmigung des Bundes stattfinden **). Hier ist das eigentliche Gebiet der Bundesgewalt

*) v. Martens a. a. O. §. 305—308.
**) Klüber, Oeffentl. Recht §. 215. 219—224. 555—558.

und selbst ihrer Stimmenmehrheitsbeschlüsse. Doch gehört das Nähere, so weit es nicht bereits in den citirten früheren Ausführungen enthalten ist, dem Artikel „Kriegsverfassung des deutschen Bundes" an. C. Welcker.

Gebrauch, s. Gewohnheitsrecht.

Geburtsadel, s. Adel.

Geburtsstand, s. Personenstand.

Gefängnißwesen. Ein Gefängniß gehört allerdings nicht zu denjenigen Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, auf welchen das Auge mit Stolz ruht und die Einbildungskraft gern weilt. In der Regel der Aufenthalt des Auswurfes der Bürger und das Mittel zu wohlverdienter Züchtigung, wird es dadurch nicht theurer, wenn seine Mauern dann und wann auch die verfolgte oder unvorsichtige Unschuld, die ungesetzliche, aber sittlich ehrenwerthe Freiheitsliebe in sich schließen. Dies mögen denn auch die Gründe sein, warum so viele Jahrhunderte lang in keinem Lande der gesittigten Welt Etwas für die zugleich menschliche und zweckmäßige Einrichtung dieses Theils der Staatsanstalten geschah, obgleich sie einem verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Theile der Bevölkerung zum Aufenthalte dienten und eine große Stelle im Strafrechte, somit bei einer der Hauptstützen der öffentlichen Ordnung, nothwendig einnehmen mußten. Hier wenigstens wird auch der entschiedenste Lobredner der verflossenen Zeit nicht leugnen wollen, daß eine wesentliche Verbesserung seit der Mitte des verflossenen Jahrhunderts allmälig bei den meisten Völkern eingetreten ist. Und sollte man vielleicht auch in dem neuen Eifer, Gutes zu thun, zu einigen Irrthümern sich haben verleiten lassen, namentlich theils blos mechanischen Einrichtungen ein zu großes Gewicht eingeräumt, theils in eine unkräftige und dem ächten Rechtsgefühle nicht entsprechende Weichlichkeit sich verlaufen haben, so wird das praktische Bedürfniß und der gesunde Verstand der Mehrzahl diese Auswüchse bald abstoßen, die wirklichen Verbesserungen aber beibehalten. Ueber die Wichtigkeit der Sache aber kann wohl keine Meinungsverschiedenheit obwalten, wenn man das Interesse, sei es der bürgerlichen Gesellschaft, sei es der Gefangenen, ins Auge faßt. Denn offenbar ist jene hoch dabei betheiligt, daß die in Untersuchung Befangenen oder die zur Strafe Verurtheilten nicht ausbrechen, daß die zu Bestrafenden gerechte Züchtigung erhalten, endlich daß sie, wo möglich gebessert, der Freiheit zurückgegeben werden. Diese aber können mit Recht verlangen, daß sie nicht unnöthigen Beschränkungen und Entbehrungen in leiblicher und geistiger Beziehung ausgesetzt, nicht durch den ihnen vom Staate aufgedrungenen Zustand völlig verdorben werden.

Es ist Pflicht, erst mit wenigen Worten der Geschichte der neueren Verbesserungen des Gefängnißwesens Erwähnung zu thun, ehe zur Darstellung der über diesen Gegenstand an den Staat zu machenden Forderungen übergegangen wird.

Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Gefängnisse in ganz Europa in einem kläglichen Zustande. Häufig war nicht einmal eine Trennung der im bloßen Untersuchungshafte Befangenen und der zur Strafe bereits gerichtlich Verurtheilten eingeführt; an eine Trennung der Letzteren nach Alter, Verbrechen und Dauer der Strafe war ohnedies nicht zu denken. Eine Zwangsbeschäftigung der Strafgefangenen bestand entweder gar nicht, oder sie war ungenügend und unzweckmäßig. Dagegen war die übrige Behandlung der Gefangenen um so härter. Nur allzu häufig war ihr Lager — verfaultes, mit Ungeziefer bedecktes Stroh; ihre Kost schimmliges Brot und ekelhaftes Wasser; zuweilen waren sie selbst auf den Bettel mit ihrem ganzen Unterhalte angewiesen; ihren Aufenthalt hatten sie in feuchten, dunkeln, oft unterirdischen Gewölben, die mit Schmutz bedeckt, im Winter unheizbar waren; schwere Ketten sollten Flucht verhindern; die Peitsche war in der Hand jedes Kerkerknechtes; gefährliche Krankheiten, namentlich Blattern und das eigenthümliche Kerkerfieber decimirten die Unglücklichen; von einem Versuche zu sittlicher und rechtlicher Besserung konnte natürlich in solchem Zustande gar keine Rede sein. Bestand auch in einigen Ländern, unter welchen wir namentlich Deutschland nennen dürfen, da und dort ein etwas besserer Zustand, so war dagegen in Frankreich und namentlich in England des Misbrauches und schlechten Zustandes kein Ende. In dem letzten Lande

waren unter die Verbrecher noch Schuldner gemischt; selbst nach bestandener Strafe fand Befreiung nicht Statt, ehe an die Wärter bedeutende Sporteln bezahlt wurden, welche natürlich Viele nicht aufzubringen vermochten und daher im Kerker verharren mußten. Nicht besser wurde die Sache dadurch, daß seit dem Jahre 1718 Einzelne nach Willkür der Richter in die nordamerikanischen Colonieen verbannt wurden. Für den wohlhabenden oder den mit dem Raube in Sicherheit gelangten Verbrecher war es keine Strafe, da er nur seine Ueberfahrt zu bezahlen brauchte, um ganz frei zu sein; der Anfänger im Laster wurde zwar als weißer Sklave verkauft, konnte sich aber auch bald frei arbeiten. Mit dem Freiheitskriege der Amerikaner hörte ohnedies die Möglichkeit der ganzen Sache auf. — Ein solcher Zustand mußte Verbesserung finden, sobald nur der Geist der Zeit eine richtige Würdigung, ja nur eine Beschäftigung mit demselben erlaubte. Dies aber konnte auf doppelte Weise möglich gemacht werden, nehmlich entweder durch die Erweckung eines sittlichen Gefühls für milde Menschlichkeit und eines Abscheues gegen nutzlose Härten, oder durch Hinlenkung des christlichen Sinnes der Bruderliebe auf diesen Gegenstand. Merkwürdig ist, daß auf beiderlei Weisen sich ungefähr zu gleicher Zeit Hilfe zeigte. Jener menschliche Geist entwickelte sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch die neue französische Philosophie, welche unter manchem falschen auch vielen wahren Tadel des Bestehenden hervorrief und eine früher nicht gekannte Menschlichkeit und Milde, bald mit Ueberzeugung, bald als Schaustück, verbreitete. Namentlich trugen gerade in der Richtung des Strafrechts und der Bestraften hier Viel bei Beccaria und Voltaire. Aus dieser Quelle ist es abzuleiten, wenn bald da, bald dort auf dem Festlande einzelne Bemühungen oder wenigstens Wünsche einer Besserung sich zu zeigen anfingen, ohne daß es jedoch zu einem recht thatkräftigen und fortgesetzten Handeln gekommen wäre. Eine religiöse Unterlage dagegen hatten die Bemühungen des englischen Stammes in Nordamerika und im Mutterlande, und ihnen ist nachhaltiger Erfolg gelungen. In den Vereinigten Staaten wurden zuerst in dem vom Quäkergeiste geleiteten Pennsylvanien Gefängnisse eingerichtet, in welchen die Bewohner wie Menschen und nicht wie wilde Thiere behandelt, mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen versehen und durch harte, allein gesunde Arbeit beschäftigt wurden, die somit nach umfassendem Systeme neben der Strafe auf Besserung berechnet waren. Wenn sie auch später theils aus inneren, theils aus äußeren Gründen ausarteten, so hatte doch theils ihre Schilderung gleich anfangs vielfachen Einfluß auf Europa, theils sind sie immer die letzte Grundlage der in der neuesten Zeit in den Vereinigten Staaten aufs Neue erwachten Thätigkeit für Verbesserung des Gefängnißwesens und der äußerst wichtigen dort gemachten Versuche und Theorieen, welche durch den Gedanken der gänzlichen Absonderung und des unverbrüchlichen Stillschweigens die Gefangenen zu strafen und zu bessern unternehmen *). Noch mehr aber und unmittelbarer für uns wirkten nach und nach die Bemühungen einzelner edler und mit starker Frömmigkeit handelnder Engländer, welche zuerst aus eigenem Antriebe sich der Untersuchung und rückhaltlosen Darstellung der Gebrechen der vaterländischen Einrichtungen widmeten, endlich aber Hilfe bei der Nation und bei der Regierung fanden. An ihrer Spitze steht der edle Howard, welcher von 1756 bis 1790 zuerst sein Vaterland, dann ganz Europa durchreiste, um das Uebel recht zu ergründen und die tauglichsten Besserungsmittel vorzuschlagen. An ihn reihen sich an: Neild und Eden; bald widmete auch Bentham seinen originellen Geist und seine Gabe scharfsinniger Zergliederung diesem Gegenstande. Und als dann endlich auch Männer von politischer Bedeutung, einflußreiche Parlamentsmitglieder und Schriftsteller, wie Burton, Western, Holford, Bennett, Roscoe, Romilly, den Gegenstand schriftlich und mündlich vor die gesetzgebende Versammlung und vor das Publicum mit Beredsamkeit und dem Gewichte ihres Namens und ihrer Stellung brachten, als sich die

*) Ueber die Gefängnisse von Philadelphia s. (La Rochefoucauld-Liancourt) Des prisons de Philadelphie, par un Européen. Par. 1796. Roberts-Vaux, Notice of the original and successive efforts to improve the Discipline of the Prison of Ph. Philad. 1826. Wood, Letter on the sale of the Walnut-Street-Prison. Philad. 1831.

großen und einflußreichen Vereine zur Abschaffung der Todesstrafe und der Verbesserung der Gefängnisse, zur Untersuchung der Ursachen der Zunahme junger Verbrecher, namentlich die Gesellschaft für Verbesserung der Gefängnißzucht und die Besserung junger Verbrecher, bildeten und mit vereinten Kräften für denselben Zweck wirkten: so rissen sie die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung mit sich fort, trotz dem, daß sich eine Zeit lang Viele durch die indessen eingerichtete und mit vieler Beharrlichkeit und mit ungeheurem Geldaufwande beibehaltene Verbrechercolonie in Neuholland einnehmen und von den zu Hause zu treffenden Maßregeln ableiten ließen. Noch ist selbst jetzt der Eifer nicht erkaltet und keineswegs der letzte Schritt des Staats als bereits geschehen zu betrachten *). — Von den Engländern aus verbreitete sich derselbe Geist der Besserung auch über das übrige Europa, in welchem der ausgestreute Samen einen durch die oben angedeuteten philanthropischen Gefühle bereits vorbereiteten Boden fand. Bald traten auch hier beredte und einsichtsvolle Schriftsteller auf, welche die neuen Ideen auch unter ihren Landsleuten verbreiteten und die Ausführbarkeit derselben nachwiesen. So unter den Franzosen Appert, Danjou, Beaumont, Tocqueville, Lucas; unter den Deutschen schon früher Wagnitz, Arnim, dann Lotz, Zeller, Mittermaier, und vornehmlich Julius; in den Niederlanden Ducpetiaux. In vielen Ländern bildeten sich ebenfalls Vereine zur Verbesserung des Gefängnißwesens, so namentlich in Frankreich, in Preußen, Würtemberg u. s. w. Die Regierungen errichteten eigene Behörden zur Aufsicht und Durchführung des erprobten Bessern; einige schickten ausgezeichnete Männer nach England und Nordamerika, um sich an Ort und Stelle über die dortigen Gefängnißeinrichtungen und deren Wirkungen zu erkunden. Stehen auch anderwärts nicht die großen Geldmittel zu Gebote, welche England verwenden kann, und glaubt man namentlich nicht die Hauptsache durch die Errichtung neuer kostspieliger Gebäude erreichen zu können und zu müssen, so ist dagegen für die Sache vortheilhaft, daß auf dem Festlande die Regierungsgewalt stärker ist und daher das als richtig Eingesehene schneller durchgeführt und durch starke und beständige Aufsicht im Stande und selbst im Vorschreiten erhalten werden kann.

Sollen nun die Ergebnisse aller dieser Bemühungen in der Theorie und in der Ausübung des Gefängnißwesens auf eine übersichtliche Weise dargelegt werden, so ist vor Allem nothwendig, die verschiedenen Arten von Gefängnissen zu unterscheiden, indem das äußere und das innere Verhalten ein wesentlich verschiedenes ist je nach dem Zwecke der Anstalt. Kurzes Nachdenken zeigt aber, daß es — abgesehen von den einer ganz andern Richtung der Staatsthätigkeit angehörigen, bereits oben, Band I. S. 617, abgehandelten Zwangsarbeitshäusern für Müßiggänger — dreierlei Arten von Gefängnissen giebt. Einmal nehmlich bedarf die Polizei eines sichern Aufbewahrungsortes, in welchem sie Diejenigen auf kurze Zeit unterbringen kann, welche sie der Freiheit beraubt hat, um einer Rechtsverletzung oder sonst einem öffentlichen Unfuge zuvorzukommen, oder welche sie der Justiz als vermuthliche Rechtsverletzer zu übergeben beabsichtigt: Polizei- oder Arresthäuser. Zweitens müssen den Gerichten Gefängnisse zu Gebote stehen, in welchen sie die eines Verbrechens Angeschuldigten und deshalb in Untersuchung Stehenden, deren Urtheil aber noch nicht gefällt ist, von Fluchtversuchen und Collusionen abhält: Untersuchungsgefängnisse. Endlich drittens bedarf es Gefängnisse zur Aufbewahrung Derjenigen, welchen von einer gesetzlich zuständigen Behörde eine Freiheitsberaubung als Strafe zuerkannt ist: Strafgefängnisse. Ueber die wünschenswerthe, wo nicht unbedingt nothwendige Unterabtheilung dieser letzteren ist weiter unten zu reden. — Zahl und Vertheilung der drei Arten hängt von dem Bedürfnisse ab. Eines Arresthauses bedarf jede Orts- und Bezirkspolizeistelle; eines Untersuchungsgefängnisses jeder Untersuchungsrichter; Strafgefängnisse sind nicht an eine bestimmte Oertlichkeit gebunden, sondern können bestehen, wo sich ein Gebäude oder eine Gegend besonders dazu eignen.

*) Vergl. über die Geschichte des Gefängnißwesens Julius, Vorlesungen über Gefängnißkunde S. 1 flg. und Beaumont und Tocqueville, Amerikas Besserungssystem S. 1 flg.

Die aufzustellenden Forderungen lassen sich am Leichtesten unter die drei Gesichtspunkte der äußern Einrichtung, der Gefängnißbeamten und der Behandlung der Gefangenen bringen.

I. Arresthäuser. 1) Aeußere Einrichtung derselben. Der Zweck eines solchen Gefängnisses ist nicht, denselben Gefangenen lange aufzubewahren, sondern entweder ist er bald wieder ganz in Freiheit zu setzen, oder er wird den Gerichten übergeben. Dessenungeachtet muß, da auch in kurzer Verhaftzeit Fluchtversuche gemacht werden können, die Forderung der Sicherheit, und da der Staat durch das Recht auf eine kürzere oder längere Freiheitsberaubung nicht auch ein Recht auf Gesundheitszerstörung erhält, die Forderung der Gesundheit gemacht werden. Die Festigkeit eines Arresthauses kann nun ohne die Barbarei von unterirdischen Gemächern und ohne den großen und doch gerade gegen die abgefeimtesten Insassen nicht genug schützenden Aufwand sehr dicker steinerner Mauern recht gut bewerkstelligt werden, wenn eine einfache Fachwand außen mit festgefugten Balken und innen mit glatten Bretern verkleidet wird. Die Vorsichtsmaßregeln an Fenstern, Thüren, Ofen u. s. w. drängen sich von selbst auf *). Daß die Gefängnisse nicht zu ebener Erde sein dürfen, und daß ein das Haus rings umgebender, mit einer hohen Mauer abgeschlossener Hof die Sicherheit (und zu gleicher Zeit die Gesundheit) bedeutend vermehrt, endlich daß die Nähe eines Wachthauses oder einer Caserne gegen äußere und innere Befreiungsversuche noch weiter schützt, bedarf nicht erst der Bemerkung. Gesund aber ist ein Arresthaus, wenn es freien Zutritt der Luft hat, nicht feucht ist, jedem Gefangenen hinlängliche Luft gewährt, d. h. lauter Zellen von 11—12 Zoll nach allen Richtungen enthält, durch öfteres Waschen und namentlich Weißen reinlich gehalten ist und endlich Gelegenheit zu einiger Bewegung im Freien giebt **). Ist das Haus groß, d. h. ist es für eine größere Stadt oder einen bedeutenden Bezirk bestimmt, so mag ein Unterschied zwischen den Zimmern in so fern gemacht werden, als der für leichter Beschuldigte bestimmte Theil, aus welchem also ein Ausbruch nicht zu besorgen ist, weniger fest und unfreundlich zu sein braucht; bei sparsam zugemessenem Raume müssen alle Zellen möglichst fest sein, weil möglicherweise in alle gefährliche Arrestanten gebracht werden können.

2) Beamte. Mit Ausnahme ganz großer Städte ist natürlich in solchen Häusern nur Ein Aufseher, und auch dieser vielleicht nicht allein mit diesem Amte beauftragt. Die Stelle eines solchen Gefangenwärters ist jedoch nicht leicht mit einem ganz tauglichen Manne zu besetzen, indem Scharfblick, Aufmerksamkeit, Entschlossenheit, Rechtlichkeit und Menschlichkeit von ihm gefordert werden müssen; außerdem muß er die nöthige Bildung haben, um die Listen zu führen u. dgl. Bei dem nicht bedeutenden Gehalte und der geringen Annehmlichkeit und Ansehnlichkeit des Dienstes ist überdies die Wahl nicht groß. Erprobte ausgediente Soldaten sind wohl am Tauglichsten, und Erfahrung im Amte ist sehr schätzenswerth. Der Dienst besteht hauptsächlich: in der Durchsuchung des Gefangenen bei der Einlieferung in Beziehung auf gefährliche Instrumente oder Geld, eine Vorsicht, welche bei Allen der Gaunerei und des Diebstahles Verdächtigen nicht genau genug, und bis an die geheimsten Orte, vorgenommen werden kann (bei weiblichen Gefangenen natürlich durch eine Frau); in der häufigen Visitation bei Tag und Nacht; endlich, in der Regel wenigstens, in der Lieferung der Speise, Feuerung, Bettgeräthe gegen eine vom Staate zu bezahlende Accordsumme. — Daß der vorgesetzte Polizeibeamte selbst eine genaue, häufige und unvermuthete Aufsicht zu führen hat, versteht sich. Eben so ist es wünschenswerth, daß er die Gefangenen selbst nach begründeten Klagen über die Behandlung befrage. Unter keinen Umständen darf er mittelbar oder unmittelbar betheiligt sein bei der Lieferung der Gefängnißbedürfnisse.

3) Bei dem hier in der Regel nur ganz kurzen Aufenthalte der Gefangenen ist von eigenen Regeln über die Behandlung derselben nicht die Rede; die unten für die Untersuchungsgefängnisse anzuführenden Vorschriften finden eine analoge Anwendung, nur ist zu bemerken, daß man es hier nicht einmal mit gerichtlich Angeklagten, noch weniger

*) S. Böttcher, Ueber d. Anlegung fester Gefangen- und Pforthäuser. Gött. 1815. Klappenbach, Ueber Gefangene und deren Aufbewahrung. Hildburgh. 1825.

**) S. Frieben, Ueber die Reinigung der Zimmerluft S. 40 flg.

gar für schuldig Erklärten zu thun hat, und daß also jede Härte und Unannehmlichkeit ganz zu vermeiden ist, insofern eine solche nicht durch die Sicherheit des Hauses geboten, oder durch ein ungebührliches Betragen des Gefangenen aufgenöthigt ist.

II. Untersuchungsgefängnisse. 1) Die äußere Einrichtung derselben ist von der bereits geschilderten der bloßen Arresthäuser nicht verschieden, außer allenfalls, daß hier lauter ganz feste Zimmer sein müssen, weil die Gefahr einer Flucht größer ist. Trotz dieser Gleichheit ist übrigens doch sehr zu wünschen, daß Arresthäuser und Untersuchungsgefängnisse immer ganz getrennt seien. Dies fordert schon die von verschiedenen Beamten zu führende Aufsicht, sodann die Rücksicht auf die Ehre bloßer Polizeiarrestanten, endlich die Möglichkeit von Collusionen zwischen Untersuchungsgefangenen und den wechselnden Insassen der Polizeiabtheilung. — Sehr zweckmäßig ist, wenn in einem Untersuchungsgefängnisse sich ein Geschäftszimmer für den Untersuchungsrichter befindet, damit die Verhafteten nicht über die Straße ins Verhör gebracht werden müssen, womit immer die Gefahr einer Entweichung und unerlaubter Verbindung mit Außen gegeben ist.

2) Auch hinsichtlich der Beamten finden hier keine anderen Grundsätze Statt, als die oben bei I. 2 erörterten. Nur mag noch bemerkt werden, daß, wenn der Aufseher Untergeordnete unter sich hat, der Dienst so eingerichtet sein muß, daß Letztere einem Gefangenen, der sie bestochen hätte, nicht durchzuhelfen im Stande sind. Hier nehmlich ist offenbar die Gefahr einer Bestechung bedeutend, indem theils für den Gefangenen das Interesse, sich durch Flucht dem Urtheile zu entziehen, sehr groß sein kann, theils der längere Aufenthalt im Gefängnisse auch leichte Gelegenheit zu Anknüpfung von solchen Versuchen darbietet. Bei den Visitationen haben sich die sämmtlichen Angestellten vor der Annahme bestimmter Gewohnheiten, namentlich der Einhaltung gewisser Stunden, zu hüten, weil solche alsbald von den Gefangenen bemerkt werden und leicht zur Berechnung von Entweichungsversuchen benutzt werden können.

3) Obgleich die Gefangenen auch in den Untersuchungsgefängnissen wesentlich nur temporär sich befinden, so kann doch die Fällung des Urtheiles durch oder ohne ihre Schuld sich so lange verzögern, daß bestimmte Regeln über ihre Behandlung sehr an der Stelle sind. Dieselben müssen von einem doppelten Gesichtspunkte ausgehen, einmal nehmlich für die Sicherheit des Hauses und für die Erreichung des Zweckes der Untersuchung zu sorgen, und zweitens die Entbehrungen und Leiden eines zwar verdächtigen, allein noch nicht für schuldig erklärten Bürgers nicht unnöthig zu erschweren. Demnach zerfallen die Forderungen in solche, welche der Staat macht, und in diejenigen, welche der Gefangene zu machen berechtigt ist. — Die im Interesse des Staatszweckes zu treffenden Einrichtungen sind nun aber: 1) vollständige Absonderung jedes einzelnen Gefangenen, bewerkstelligt theils durch Verbot und Verhinderung aller nicht besonders erlaubten und beaufsichtigten Verbindung mit Außen, theils durch Einräumung einer besonderen Zelle für den einzelnen Gefangenen. Beides ist nothwendig, sowohl um Collusionen zu vermeiden als zur Vermehrung der Sicherheit gegen das Ausbrechen; letzteres noch besonders zur Bewahrung des Gefangenen vor weiterer sittlicher und rechtlicher Verderbniß. Unzählige Beispiele zeigen nehmlich, daß schlecht eingerichtete und überfüllte Untersuchungsgefängnisse eigentlich die Hochschulen des Lasters sind, und daß Menschen, welche wegen einer Kleinigkeit, vielleicht unschuldig, in dieselben geworfen wurden, sie als vollendete Bösewichter verließen, bekannt mit allen Arten der Vollziehung der Verbrechen und mit den hauptsächlichsten gewerbsmäßigen Verbrechen. 2) Strenge Disciplin im Hause. Ohne solche ist, wie leicht einzusehen, weder für die Sicherheit noch für die Unterbrechung ungehöriger Verbindungen zu stehen; sie erfordert aber unweigerlichen Gehorsam gegen jeden Befehl eines Vorgesetzten und größte Ruhe, Ordnung und Stille. Damit ersterer nicht in Willkür und Mishandlung ausarte, sind nicht nur dem Gefangenwärter und seinen etwaigen Untergeordneten bestimmte Amtsvorschriften zu ertheilen, sondern es muß auch der Gefangene, wenn er erst vorläufig gehorcht hat, das Recht der Beschwerde bei dem Untersuchungsrichter haben. — Die im Interesse des Gefangenen zu machenden Forderungen lassen sich unter die eine Regel bringen, daß derselbe nicht mehr beschränkt noch überhaupt härter gehalten werden darf, als der doppelte Zweck eines Untersuchungshaftes, nehmlich

Verhinderung der Flucht und Abschneidung von Collusionen*), nothwendig erfordert. Alle Fälle erschöpfende und gleichmäßig zur Anwendung zu bringende Vorschriften sind allerdings hier deshalb nicht wohl zu geben, weil theils die Beschaffenheit des Gefängnißgebäudes, theils aber die Persönlichkeit des Gefangenen sehr verschiedene Abschattungen nöthig machen können. Während z. B. der Gauner, welcher schon aus vielen Gefängnissen ausgebrochen ist, der strengsten Bewachung zu unterwerfen, vielleicht mit Ketten zu fesseln ist, kann einem wegen Zweikampfes oder Preßvergehens Verhafteten sehr viele Freiheit gelassen werden, da er sie weder misbrauchen kann noch will. Oder wenn in einem schlecht gebauten oder unsicher gelegenen Gefängnisse alle Insassen vielleicht sehr harten Beschränkungen zu unterwerfen sind, kann in einem sichern Hause ohne Gefahr eines Misbrauches theilweise Bewegung in freier Luft, Aussicht u. s. w. gestattet werden, so daß, um dieses gelegentlich zu bemerken, der Bau guter und sicherer Gefängnisse auch im Interesse der Gefangenen bestimmt zu verlangen ist. Doch lassen sich folgende allgemeine Anhaltspunkte aufstellen. Zu einer Beschäftigung kann der Untersuchungsgefangene nicht gezwungen werden, besonders da mit einer Zwangsarbeit der Begriff von Unehre verbunden zu sein pflegt, zur Zufügung einer solchen vor Fällung des Urtheils aber der Staat keineswegs berechtigt ist. Dagegen kann der Gefangene verlangen, daß man ihm eine mit dem Zwecke seiner Freiheitsberaubung verträgliche freiwillig gewählte Beschäftigung gestatte; denn deshalb, weil der Staat für nöthig findet, eine Untersuchung gegen ihn zu führen, hat derselbe nicht auch das Recht, ihm die Tortur gänzlichen Müßigganges und die Unmöglichkeit eines Arbeitsverdienstes aufzuerlegen. Namentlich ist bei gebildeten Gefangenen der Gebrauch von Büchern, Schreibmaterialien und Licht einerseits dringender Wunsch, auf der andern Seite allerdings möglicher Weise Gelegenheit zu unerlaubter Verbindung mit Außen. Als Regel wird dabei wohl angenommen werden dürfen, daß solcher Gebrauch, natürlich unter strengen Vorsichtsmaßregeln, zu gestatten ist, der Untersuchungsrichter aber ihn aus bestimmten, von ihm dem höhern Gerichte vorzulegenden Gründen im einzelnen Falle ganz oder theilweise entziehen kann. Schwierig ist es, eine ganz tadellose Einrichtung der Beköstigung zu treffen. Das zwar, daß der solches vermögende Untersuchungsgefangene das Recht hat, sich selbst zu verköstigen, und daß hierbei nur etwaiger Misbrauch, sei es unerlaubter Verkehr mit Außen, sei es eine den Anstand und die Ruhe der Anstalt störende Schlemmerei zu verhindern ist, kann kaum einem Zweifel unterliegen, da der Genuß beliebiger Kost mit dem Zwecke der Verhaftung in gar keinem Zusammenhange, am Wenigsten in Widerspruch steht. Eben so unzweifelhaft ist, daß dem zur Selbstbeköstigung unvermöglichen oder unwilligen Gefangenen die Kost vorläufig auf Kosten des Staates gereicht werden muß. Das Urtheil wird seiner Zeit über den zur Bezahlung schließlich Verbindlichen bestimmen. Diese Gefängnißkost muß nun reinlich, gesund und zur Ernährung eines sich wenig oder gar nicht bewegenden Menschen zureichend, lecker dagegen soll und darf sie nicht sein. Sehr ins Große gehende Erfahrungen in dem Milbankgefängnisse bei London haben gezeigt, daß wenigstens auf solche, welche an feste animalische Kost gewöhnt sind, eine gänzliche Unterbrechung derselben schädlich wirkt. Allein die Schwierigkeit besteht darin, die Lieferung dieser Kost so anzuordnen, daß weder der Staat um sein Geld betrogen, noch dem Gefangenen das Gebührende und Nothwendige heimlich entzogen wird. Sowohl bei einer Verpachtung an Speisewirthe als bei einem Accorde mit dem Gefangenwärter ist solches zu besorgen, und doch eine Klage von Seiten des Gefangenen keineswegs immer zu erwarten, weil er sich der Rache des Aufsehers auszusetzen fürchten muß. Eigene Küche für das Gefängniß aber ist höchstens in ganz großen Anstalten der Mühe und Kosten werth. Hier kann wohl nur genaue und unvermuthete persönliche Visitation des Untersuchungsrichters helfen. Er halte diesen Gegenstand nicht unter seiner Würde. Unreinliche Kost ist eine täglich sich wiederholende Qual, ungesunde oder unzureichende aber ein schreiendes Unrecht, Beides ein Diebstahl am Aerar oder an dem Ge-

*) Daß die Furcht vor Collusionen, die zu wahren Torturen führt, kein Recht zu verletzender Beschränkung des Gefangenen giebt, darüber s. Strafverfahren.
Anmerk. der Redact.

fangenen. — Für Kleidung wird bei Untersuchungsgefangenen verhältnißmäßig selten zu sorgen sein; bedürfen sie derselben, so ist sie ihnen zu liefern, je nach der Jahreszeit, reinlich, ohne entehrende Abzeichen, als welche dem noch nicht Verurtheilten und vielleicht als unschuldig Freizusprechenden nicht gegeben werden dürfen. — Daß in Krankheiten für ärztlichen Besuch und für die erforderliche materielle Pflege zu sorgen ist, bedarf hoffentlich nicht der Erwähnung. Wenn der Gefangene seinen Hausarzt dem vom Staate angestellten Gefängnißarzte vorzieht, so muß ihm dessen Gebrauch, der nöthigen Vorsichtsmaßregeln unbeschadet, gestattet werden. In größeren Gefängnissen wird ein eigener, als Hospital eingerichteter Krankensaal zweckmäßig sein. Man rechnet, daß der 5. bis 7. Gefangene krank ist.

III. Strafgefängnisse. Auf den ersten Blick tritt bei den zur Aufbewahrung der Strafgefangenen bestimmten Anstalten ein großer Unterschied hervor, je nachdem es sich blos von solchen Gefängnissen handelt, in welchen die ganz unbedeutenden Rechts- oder Polizeivergehen mit wenigen Stunden, längstens Tagen einfacher Freiheitsberaubung abgebüßt werden sollen, oder von den zur Bestrafung bedeutenderer Vergehen bestimmten Häusern die Rede ist. Zu dem ersten Zwecke bedarf jede Gemeinde, außerdem noch jede höhere Erziehungsanstalt, ferner das Militär in jedem Besatzungsorte ein passendes Local, das dann aber auch überall leicht gefunden wird, da es sich hier kaum von ernstlicher Verhinderung der doch nicht zu fürchtenden Flucht, jedenfalls von sonst Nichts handelt. Da nehmlich bei einiger Vorsicht die gewöhnlichen Polizeiarresthäuser oder die Untersuchungsgefängnisse gar wohl gebraucht werden können, jedenfalls die Einrichtung eine ganz analoge ist, so sei es gestattet, diese Classe von Strafgefängnissen ganz zu übergehen. Anders verhält es sich mit den zur Bestrafung der schwereren Gesetzesübertretungen bestimmten Anstalten. Ihre Zahl ist natürlich weit kleiner, da eine irgend umfangreichere Anstalt für eine bedeutende Bevölkerung ausreicht, allein sie sind von ganz anderer Ausdehnung und Anlage. Solche auf eine allen gerechten Forderungen entsprechende Weise einzurichten, ist bedeutend schwierig, theils weil die Ansprüche dadurch weit verwickelter werden, daß zu den bisher allein zu berücksichtigenden Zwecken der sicheren und unschädlichen Aufbewahrung noch die weitere Aufgabe der Zufügung eines bestimmten Strafübels und sogar, wenn auch nicht gesetzlicher, doch staatskluger und sittlicher Weise die Aufforderung einer wenigstens bürgerlichen Besserung des Gefangenen kommt, theils weil die Zahl der Insassen weit bedeutender zu sein pflegt, und auch die oft eine lange Reihe von Jahren dauernde Haftzeit weitere Rücksichten zu nehmen nöthigt. Sehr gewichtige, weiter unten zu erörternde Erwägungen machen eine mehrfache Unterabtheilung der Strafgefängnisse wieder nothwendig; indessen erstrecken sich diese Gründe und ihre Folgen nicht auf die äußere Einrichtung oder die Beamten, in Beziehung auf welche allgemeine Regeln aufgestellt werden können, sondern nur auf die Behandlung der Gefangenen.

1) Die äußere Einrichtung. In früherer Zeit wurde häufig oder immer der große Fehler gemacht, daß bei der Wahl eines zu einer Strafanstalt bestimmten Gebäudes ausschließlich nur auf dessen Festigkeit und Geräumigkeit Rücksicht genommen wurde, nicht aber auch auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des inneren Dienstes, die Uebersicht über Gefangene und Diener, die Möglichkeit, Arbeit und Bewegung zu verschaffen, die nothwendige Absonderung der Sträflinge bei Tag oder Nacht, selbst zuweilen nicht auf unmittelbare Ungesundheit des Ortes. Daß die Vernachlässigung dieser Rücksichten Großes beitrug zu den oft unglaublichen Uebelständen in solchen Anstalten, ist ganz unleugbar, und eben so, daß es ein bedeutendes Verdienst der Engländer und Nordamerikaner, namentlich der großen Gefängnißgesellschaften, ist, feste Regeln über die architektonisch beste Einrichtung einer Strafanstalt aufgesucht und verbreitet zu haben. Eine andere Frage ist, ob nicht jetzt zu weit auf der entgegengesetzten Seite gegangen und zu großes Ergebniß auch in geistigen Beziehungen von der blos mechanischen Einrichtung erwartet wird. Nachdem allerdings an verschiedenen Orten Versuche zu zweckmäßigen Baueinrichtungen gemacht worden waren, z. B. in Gent, Philadelphia, trat zuerst Bentham mit einem auf umfassenden Grundsätzen beruhenden Plane auf. Es ist dies sein Panoptikon, d. h. zwei concentrische, von einander durch einen Hof getrennte runde Thürme, von welchen der

innere die Aufseher, die Verwaltungszimmer und die Kirche enthalten, der äußere, gegen den Hof und den inneren Thurm zu nur aus Einer Glaswand bestehende aber die sämmtlichen Gefangenen, je einzeln in abgesonderte Zellen untergebracht, und von den durch Blendladen selbst unsichtbar gemachten Aufsehern in jedem Augenblicke beobachtet*), einschließen sollte. Obgleich nicht ausgeführt, noch auch nur ausführbar, gab dieser Plan und seine geistreiche Entwicklung und Vertheidigung zuerst zu analogen Versuchen, wie z. B. zu dem ungeheuern Milbank-Besserungsgefängnisse, und dann zu den auf ein förmliches System gebrachten Vorschlägen der Londoner Gefängnißgesellschaft Veranlassung und Grundlage. Letztere legte mancherlei regelmäßige Pläne vor, entschied sich aber bestimmt für den sternförmigen, welchem gemäß sich im Mittelpunkte des Ganzen das Verwaltungsgebäude befindet, von ihm aber als Radien die einzelnen Gebäude für die Gefangenen auslaufen: zur ebenen Erde gegen das Mittelhaus die Arbeitssäle, hinten und oben die einzelnen kleinen Schlafzellen; zwischen je zwei Radien ein mit Gittern gegen die Peripherie und gegen das Mittelhaus abgeschlossener Hof, sei es zur Benutzung in freier Luft, sei es zur Arbeit im Freien, sei es zur Aufstellung von Tretmühlen; Hospital und Wirthschaftsgebäude in den Ecken des die ganze Gebäudemasse in weitem Umkreise umgebenden und mit einer hohen Umfassungsmauer begränzten Grundstückes**). Die Gesellschaft rühmt von diesem Plane die Vortheile einer leichten und unbemerkten Aufsicht in die Säle und Höfe, Nähe der Gefängnisse bei dem Aufenthaltsorte der Aufseher, mehrfache Gelegenheit zu gänzlich geschiedenen Abtheilungen unter den Gefangenen, Helle, Luftigkeit und Gesundheit, Möglichkeit der Bewegung in freier Luft, und auf ihre Empfehlung wurden auch wirklich in England, seinen Colonieen, den Vereinigten Staaten manche Gebäude in dieser oder wenigstens einer sehr annähernden Form errichtet. Es wäre wirklich ungerecht, nicht anzuerkennen, daß die Ausführung dieses Vorschlages die angeführten (und noch manche kleinere, des Raumes wegen hier zu übergehende) Vortheile wirklich gewähren muß; allein seiner unbedingten Empfehlung und allgemeinen Durchführung steht doch entgegen theils die Unmöglichkeit, den Plan einem älteren, sonst vielleicht in allen anderen Rücksichten sehr empfehlenswerthen Gebäude anzupassen, theils auch bei Neubauten die durch die vielfachen Umfassungsmauern veranlaßte ungeheuere Höhe der Baukosten. Nicht jeder Staat hat Mittel und Lust, für die Gebäude Einer Strafanstalt viele Hunderttausende auszugeben. Dieselben Einwendungen treffen auch den amerikanischen Schachtelplan, welchem gemäß eine bis unter das Dach gehende, mit vielen Fenstern durchbrochene äußere Umfassungsmauer (die äußere Schachtel) in einem Abstande von 10—12 Fuß das eigentliche Gebäude (die innere Schachtel) enthält, welches in eine große Anzahl von Zellen eingetheilt ist, deren Thüren und Fenster sich in diesen Zwischenraum zwischen beiden Gebäuden münden. Die Verbindung wird durch hölzerne Gallerieen hergestellt, der hohle Raum erleuchtet und geheizt und durch wenige Schildwachen leicht beobachtet. Endlich fällt noch in die Augen, daß selbst noch größere Kosten aufgewendet werden müssen, und daß schon bestehende Gebäude gar keine Anwendung irgend einer Art leiden können, wenn es sich von einem Gefängnisse nach dem philadelphischen Besserungsplane handelt (s. unten), in welchem jedem Gefangenen eine eigene Zelle zu ebener Erde und ein daran stoßender, ebenfalls ganz mit Mauern umfangener kleiner Hof einzuräumen ist. — Glücklicher Weise ist es aber keineswegs unerläßlich, gerade einen dieser Baupläne zu befolgen, wenn gute Ergebnisse gewonnen werden wollen, den einzigen Fall der Annahme des philadelphischen Absonderungssystems ausgenommen, welches nur in einem für dasselbe eigens bestimmten Gebäude möglich ist. Mag es sein, daß in den übrigen Fällen ein schon bestehendes Gebäude in dieser oder in jener Beziehung Schwierigkeiten und größere Bemühungen des Dienstpersonales veranlaßt: solche Rücksichten verdienen nicht hoch angeschlagen zu werden, wenn nur die Hauptforderungen an die Baueinrichtung einer

*) J. Bentham, Panopticon, or the Inspection House. London 1791. I—III. 8.
**) Remarks on the form and construction of Prisons, with appropriate designs. Published by the Committee of the Society for the improvement of Prison Discipline. London 1826. 8. S. auch Julius, Vorlesungen über Gefängnißkunde, S. 62 flg.

Strafanstalt erfüllt werden. Als solche aber stellen sich, außer den allgemeinen, bei jedem Gefängnisse zu machenden und bereits erwähnten Eigenschaften, folgende dar. Vor Allem Geräumigkeit, so daß nie eine ungebührliche Aufeinanderhäufung in den Arbeitssälen oder Schlafgemächern entsteht, daß Magazine, Hospital und Wohnungen aller Beamten und Diener zweckmäßig und in der erforderlichen Nähe angelegt werden können; Abtheilung in die nöthige Anzahl von Gemächern — daher unter allen Umständen keine allzu großen Arbeitssäle und lauter einschläferige Nachtzellen —; Einrichtung einzelner einsamer und ganz dunkler Strafzellen zur Abrügung der von den Gefangenen gegen die Hausordnung vorgenommenen Verfehlungen, und eben so einzelner kleiner, nur für Eine Person bestimmter Arbeitslocale für die Neueintretenden, damit sie hier in sich gehen mögen — beide ersparen den Stock, wenigstens in den meisten Fällen —; ein unterirdisches gewölbtes oder ein mit hohen Mauern umgebenes Behältniß zur Aufbewahrung der Gefangenen bei Feuer oder einer Meuterei; freie sonnige Höfe, wo möglich für jede Abtheilung ein eigener, daß bei jeder die beste Zeit zur Bewegung in der Luft benutzt werden kann; Anstalten zu kalten und zu warmen Bädern; Vertheilung von Wachtzimmern durch das ganze Haus, namentlich auch in den Schlafgängen — zweckmäßig sind eigene Eingänge zu denselben, damit die Aufseher bei einer Meuterei nicht können eingeschlossen werden —; aus demselben Grunde starke Abschließung der verschiedenen Abtheilungen durch Mauern, starke Gitterthüren; leichter und möglichst unbemerkbarer Verkehr der Beamten, namentlich auch des Oberaufsehers, mit allen Theilen des Hauses, und Einrichtungen zur ungesehenen Beobachtung der Gefangenen durch die Zimmerwände; die Nähe eines stark besetzten Wachthauses oder einer Caserne. — Es leuchtet nun ein, daß diese als hauptsächlich bezeichneten Forderungen an ein brauchbares Gefängnißgebäude auch bei einem zunächst zu einem anderen Zwecke erbauten, jetzt aber verfügbaren Gebäude in genügendem Grade erfüllt werden können, und daß alsdann kein Grund zu dessen Nichtbenutzung vorhanden ist. So viel freilich ist zweifelhaft, ob ein Schiff je ganz passend zu diesem Dienste eingerichtet werden kann, indem es hier nothwendig an Raum, namentlich an dem höchst nöthigen Nebenraume fehlt, auch weder Absonderung der Gefangenen noch Gelegenheit zur Arbeit hinreichend gegeben werden kann*).

2) Die Beamten. Die tüchtige Besetzung der Beamtenstellen bei einer Strafanstalt ist dadurch sehr erleichtert, daß es hier der Mühe werth und selbst nöthig ist, einen Mann von Bildung und von einigem Range an die Spitze des Ganzen zu stellen. In dieser Classe der Gesellschaft können die unerläßlichen Eigenschaften der Intelligenz, Rechtlichkeit, Festigkeit und Menschenliebe leichter gefunden werden als bei den untergeordneten, den Arresthäusern und Untersuchungsgefängnissen zunächst vorzusetzenden Wärtern. Es versteht sich, daß diesem ersten Beamten die Leitung des Ganzen, und namentlich der unbedingte Befehl über die Unteraufseher eingeräumt ist, und daß er dagegen auch verantwortlich für Alles ist. Sein amtlicher Rang und seine wirthschaftlichen Verhältnisse müssen anständig gestellt werden, damit er auch in dieser Beziehung Eindruck mache und sich selbst in der Stelle gefalle. — Um ihn der täglichen und stündlichen Aufsicht und Einwirkung in allen Theilen des Hauses nicht allzu sehr zu entziehen, und weil keineswegs immer die in anderen Beziehungen für das schwierige Amt tauglichen Männer gerade technologische Kenntnisse haben werden, muß ihm in dem Falle, wenn die Anstalt die Beschäftigung der Gefangenen in eigener Regie hat, ein eigener Aufseher über die Arbeiten, welcher auch den Eintausch der Rohstoffe, die Beaufsichtigung der Magazine und den Verkauf der fertigen Waaren zu besorgen hätte, untergeben werden. — Von großer Bedeutung ist die Wahl des Gefängnißgeistlichen oder, bei verschiedener Confession der Gefangenen, mehrerer Geistlichen. Da es sich hier nicht blos von der mechanischen Vollziehung des Rituales und von einem gelegentlichen interesse- und herzlosen, somit auch völlig unwirksamen Zuspruche handelt, sondern von der Erwerbung des Vertrauens der meistens höchst verdorbenen und

*) Bekanntlich bedienen sich die Engländer alter Schiffsrümpfe (hulks) zu Gefängnissen, allein obgleich die früheren entsetzlichen Misstände durch Neild's menschenfreundliche Bemühungen sehr gebessert wurden, so sind sie doch immer noch keine Muster.

verschmitzten Sträflinge, von einer genauen Kenntniß des Gemüthszustandes jedes einzelnen derselben, von einer beständigen, wenn schon in der Regel formlosen sittlichen und religiösen Einwirkung auf Einzelne und Alle, da mit Einem Worte ein Miethling eben so überflüssig und selbst seines Lohnes unwerth, als ein eifriger und tüchtiger Mann höchst segensreich ist: so ist die Wahl mit besonderer Sorgfalt zu treffen. Ist der rechte Mann gefunden, so muß ihm auch eine solche äußere Stellung gegeben werden, daß er sich nicht bei der ersten Gelegenheit wieder wegsehnt. Diese Stelle ist kein Anfangs- und Durchgangsdienst für einen jungen Mann. Ist die Anstalt bedeutend, so wird ihm diese schwierige Seelsorge und die Leitung des zu ertheilenden Unterrichts hinreichend beschäftigen auch ohne weitere Gemeinde. — Für die Stellen der Unteraufseher taugen gediente Militärpersonen am Meisten, weil sie die am Besten gezogenen Männer geringeren Standes sind, Gehorsam gegen Oben, Pünktlichkeit im Dienste und Befehl gegen Unten zu vereinigen wissen. Unerläßlich ist die Bestellung weiblicher Aufseherinnen in den Abtheilungen für weibliche Gefangene.

Ueber die Behörde, welcher die Strafanstalten zum Behufe einer Controle in Verwaltung und einer Leitung der geistigen Richtung unterzuordnen sind, kann nicht wohl ein Zweifel Statt finden. Sie sind ein Theil der Rechtspflege; ihre Einrichtung und Handhabung ist von großer Wichtigkeit für die Gerichte, deren Absichten sie zu vollziehen haben. Weil nun aber theils eine Uebereinstimmung unter allen Strafanstalten des ganzen Staates nöthig ist, theils es jedenfalls passend erscheint, wenn die Gerichte mit gar Nichts beauftragt sind als nur mit Rechtsprechen, so sind nicht die Gerichte mit einer Oberaufsicht zu beauftragen, sondern das Justizministerium. Passend ist es wohl, wenn in demselben zum Behufe dieser Leitung eine eigene Commission besteht, damit nicht der Wechsel der Person des Ministers auf die Festhaltung erprobter Grundsätze und die folgerichtige Durchführung von neuen Plänen nachtheilig einwirke. Auch kann es der materiellen Zweckmäßigkeit des Befehlens nur förderlich sein, wenn außer den Ministerialräthen in einer solchen Behörde auch noch andere Männer Sitz erhalten, welche sich mit dem Gegenstande im Ganzen genauer bekannt gemacht haben, oder welche mit einzelnen Zweigen des Dienstes besonders vertraut sind. Daß sie sonst im Staatsdienste seien, ist keineswegs erforderlich. Als höchst ersprießlich erscheint es, wenn eines der Mitglieder mit der persönlichen, regelmäßigen und unvermutheten Visitation aller Strafanstalten (allenfalls auch der übrigen Gefängnisse) beauftragt ist, damit nicht ein bloßes Papierregiment entstehe, welches, überall traurig, hier besonders verderblich sein müßte, wo von Geist, Seele und Benutzung der Individualität die Rede ist und eine so vielfach verwickelte Verwaltung controlirt werden muß. — Noch ist aber außer dieser Oberaufsicht des Staates eine durch freiwillige Theilnahme des Publicums zu übende Controle der einzelnen Strafanstalt nicht blos als wünschenswerth dargestellt, sondern auch da und dort wirklich ausgeführt worden. Das Mittel zu solcher Einsicht, Verhinderung und Aufmunterung besteht nicht allein in der Jedem gegebenen Erlaubniß, die Anstalten persönlich einzusehen, sondern namentlich in der Bildung eigener freiwilliger Vereine, welche theils ihre Mitglieder regelmäßig zu solchem Besuche und zu Berichten darüber absenden, theils eine sittliche Einwirkung auf die Gefangenen zu gewinnen suchen, mittelst vielfachen vertrauten Verkehrs mit ihnen, Vertheilung von guten Schriften, Ertheilung von Unterricht. Falls eine solche Gesellschaft im Systeme oder in der einzelnen Ausführung etwas Nachtheiliges und Unrechtes in Erfahrung bringt, sucht sie durch Vorstellungen bei den Beamten oder nöthigenfalls durch Bitten und Klagen bei der Staatsoberbehörde, endlich durch Veröffentlichung mittelst der Presse Abstellung zu bewerkstelligen, hauptsächlich aber durch ihr bloßes Dasein und durch die Scheu vor ihrer täglichen genauen Einsichtnahme vorbeugend und aufmunternd zu wirken. Von einem Zwangsrechte der Einmischung in die Verwaltung kann natürlich keine Rede sein; das einzige der Gesellschaft und ihren Mitgliedern zustehende Recht ist das des unbeschränkten Eintrittes in das Gefängniß und in alle seine Bestandtheile. Beispiele solcher Gesellschaften sind in England und Amerika nicht selten, namentlich veranlaßt durch das edle Beispiel der Frau Fry. Auch in Deutschland sind einzelne Vereine dieser Art thätig und in Frankreich wurde unter der Restaura-

tion eine große, aus sehr hochgestellten Männern bestehende Gesellschaft gegründet, welche mannigfache ähnliche Beweise von Thätigkeit und Einsicht gab. Es hieße den großen Unterschied zwischen blos amtlicher Geschäftsbesorgung und dem Eifer Freiwilliger ganz verkennen, wenn man den Nutzen solcher Gefängnißgesellschaften in jenen Fällen leugnete, in welchen Trägheit und Mangel an Einsicht, wo nicht noch schlimmere Eigenschaften, auf Seiten der Beamten, und tugendhafte und erleuchtete so wie nachhaltige Thätigkeit bei den Vereinen und ihren Mitgliedern anzutreffen ist. Weniger günstig sind freilich die Ergebnisse, wenn der Vorsteher ein ganz tüchtiger Mann ist, in dem Vereine aber sich eine schiefe Richtung, z. B. eine unpraktische ascetische und mystische Lebensansicht festgesetzt hat. Ganz nutzlos ist die Einrichtung, wenn Leben und Eifer aus dem Vereine gewichen sind, was bei solchen freiwilligen Bemühungen gar leicht sich zutragen mag. Es wäre somit eines Theiles unrecht und unklug, wenn die Theilnahme des Publicums da, wo sie sich zeigt, zurückgewiesen werden wollte, allein sehr ungenügend für den Staat, wenn er ein allzu großes Gewicht auf solche legen und namentlich eine nachhaltige Beihilfe erwarten und darüber das Seinige versäumen wollte. — Wir wenden uns endlich zum Wichtigsten von Allem, nehmlich zu

3. der Behandlung der Gefangenen. Um hier nicht sehr Verschiedenartiges zu vermischen, ist vor Allem nöthig, drei verschiedene Gattungen von Strafgefangenen zu unterscheiden. In der ersten befinden sich solche, welche zwar eine bedeutende Polizei- oder eine geringe Rechtsverletzung mit einer Freiheitsberaubung zu büßen haben, dagegen aber, bei der nicht unehrenhaften Art ihrer Gesetzesübertretung, auch nur mit einfachem Gefängnisse, nicht aber mit irgend einer Ehrenstrafe oder einer weiteren absichtlich harten Behandlung zu belegen sind. Die zweite Classe wird von Denen gebildet, welche ein zwar materiell minder bedeutendes, allein von verächtlicher Gesinnung zeugendes Vergehen begangen haben, und bei welchen daher die der Ausdehnung nach mindere Freiheitsstrafe durch eine härtere Behandlung verschärft wird, ohne Rücksicht auf die hierunter etwa leidende bürgerliche Ehre. Die dritte Classe endlich begreift die schweren Verbrecher in sich, welche somit auch die ganze Strenge des Strafgefängnisses erstehen müssen. Diese drei Abstufungen der Strafanstalten mögen mit Festungsstrafe, Zuchthaus und Galeere bezeichnet werden. Außerdem erfordern Rücksichten der Menschlichkeit und wohlverstandener Klugheit, jugendliche Verbrecher, ohne Rücksicht auf ihr Vergehen und somit auf die eigentlich verdiente Art der Strafe, ganz abzusondern und in einer eigenen Strafanstalt unterzubringen. — Je nachdem es sich nun von der einen oder der anderen dieser Anstalten handelt, ist allerdings die Behandlung der Gefangenen sehr verschieden.

Bei den zu einfacher Festungsstrafe Verurtheilten ist blos Freiheitsberaubung die Aufgabe der Strafanstalt. Jede weitere Beschränkung oder Entbehrung wäre ein Unrecht, eine beschimpfende Behandlung sogar eine wahre Barbarei. Daher kann hier namentlich von Zwang zu einer Arbeit keine Rede sein, weil in der öffentlichen Meinung, und wohl mit Recht, mit einem solchen Zwange immer ein ehrenrühriger Nebenbegriff verbunden ist; dagegen darf ihnen keine freiwillig gewählte Arbeit, welche sich irgend mit der Sicherheit und der Hausordnung des Gefängnisses verträgt, untersagt werden. Die Ausdehnung der ihnen gestatteten Bewegung im Freien hängt von der Schwere des Vergehens ab und kann zwischen vollkommener Freiheit innerhalb gewisser Gränzen und der blos zeitweisen Bewegung unter Aufsicht einer Wache wechseln. Die Verköstigung selbst zu bezahlen, ist jeder dazu Fähige schuldig, indem er durch eine gesetzwidrige Handlung kein Recht bekommen kann, dem Staate seine Ernährung aufzubürden; in solchem Falle mag sie, innerhalb vernünftiger Gränzen, gewählter sein. Muß der Staat einen Mittellosen ernähren, so geschieht es natürlich ohne Ueppigkeit. Von einer eigenthümlichen Kleidung kann, zur Vermeidung einer Beschimpfung, nicht die Rede sein. Eben so wären Besserungsversuche hier nicht am rechten Platze, indem theils das geringe Vergehen keine solche verkehrte Gesinnung andeutet, daß die bürgerliche Gesellschaft bei ihrer Veränderung betheiligt wäre, theils schon die Veranstaltung sehr ins Lächerliche gehen würde. Wem wird einfallen, mit einem wegen Preßvergehen gefangenen Schriftsteller, einem wegen Dienstfehlers oder eines Zweikampfes verurtheilten Officiere, einem im politischen

Parteikampfe Unvorsichtigen abseiten der Gefängnißbehörde Besserungsversuche veranstalten zu lassen! Auch eine Absonderung der Gefangenen in verschiedene Classen, deren Mitglieder nicht mit den übrigen umgehen dürften, zur Verhinderung weiterer rechtlicher und sittlicher Verschlimmerung, ist hier außer Frage, eben weil bei keinem eine solche Schlechtigkeit vorliegt.

Ganz anders stellt sich Alles schon bei den zum Zuchthause Verurtheilten. Hier ist nicht nur die Freiheitsberaubung strenger, und namentlich die freie Bewegung außerhalb des angewiesenen Raumes nur in der für die Gesundheit erforderlichen Zeit gestattet, sondern es kommt hier noch theils überhaupt härtere Lebensweise, theils namentlich Zwangsarbeit zur Freiheitsstrafe, und zu einer Einwirkung auf sittliche und rechtliche Besserung liegt hier aller Grund vor. Theils der unehrenhafte Charakter der Gefangenen, theils die aus ihrer bedeutenden Anzahl hervorgehende Gefahr macht es nöthig, dem Vorsteher einer solchen Anstalt eine weit gehende Straf- und Disciplinargewalt gegen sie einzuräumen. Von einer eigenen besseren Verköstigung kann hier keine Rede sein. Sowohl zur Demüthigung als zur Verhinderung der Flucht ist eine ausgezeichnete Kleidung zweckmäßig. Der Verkehr mit Fremden muß der größten Vorsicht unterliegen und ist nur sehr selten zu gestatten. Die Zweckmäßigkeit der ganzen Behandlung hängt aber von dem Benehmen in drei Punkten ab, nehmlich in der Art der vorzuschreibenden Arbeiten, in der Absonderung der Gefangenen, endlich aber in den Mitteln zur Besserung. — Eine Beantwortung der Frage, welche Art von Arbeiten den Gefangenen aufzulegen sei, ist unmöglich, wenn man diese nicht unterscheidet, je nachdem sie nur auf kurze oder auf längere Zeit verurtheilt sind. Im ersten Falle ist eine irgend schwierige, nützliche und für die Anstalt einträgliche Arbeit nur bei solchen möglich, welche zufällig schon bei ihrer Einlieferung eine solche verstehen; die übrigen Etwas zu lehren, fehlt die Zeit. Da nun zu den gewöhnlich von jedem seiner Glieder mächtigen Menschen zu vollstreckenden Arbeiten nicht immer Gelegenheit ist, noch auch dieselben alle zu einer hinlänglichen Anstrengung passen oder sich mit dem pecuniären Interesse der Anstalt vereinigen lassen, so ist allerdings für die Beschäftigung solcher Sträflinge die Erfindung der Tretmühle sehr wichtig. Dieselbe giebt eine anstrengende und doch, bei einiger Vorsicht, nicht ungesunde Beschäftigung, welcher sich jeder alsbald unterziehen kann; sie läßt sich überall leicht anbringen und als bewegende Kraft verwenden; sie ist durch Langeweile höchst widrig und dient somit als Abschreckungsmittel. Die Haupteinwendung gegen sie, nehmlich daß sie den Gefangenen nicht lehre, sein Brod nach der Entlassung auf ehrliche Weise zu verdienen, kommt hier in keinen Betracht, da in der vorausgesetzten kurzen Zeit dies bei keiner Art von neu zu erlernender Arbeit der Fall wäre*). Solche Gefangene freilich, welche auf längere Zeit verurtheilt sind, können und sollen zu einer andern Arbeit angehalten werden. Bei einiger technischen Kenntniß und Betriebsamkeit sind für sie taugliche Beschäftigungen wohl zu finden, wie so viele besser geordnete Strafanstalten in allen Ländern, namentlich in Nordamerika, zeigen, und zwar sowohl, wenn die Anstalt die Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt, als wenn sie die Arbeit der Gefangenen an einen Unternehmer verpachtet. Nichtwillige können durch einsames dunkles Gefängniß und schmale Kost bald zur Besorgung des Auferlegten auch ohne den Stock gebracht werden. Gegen etwaige Mishandlungen eines Unternehmers muß die Behörde von Amtswegen sorgen. — Was die Absonderung der Gefangenen betrifft, zur Vermeidung weiterer Verderbniß, so ist darüber der Artikel Besserungsstrafanstalten zu vergleichen. —

Die Behandlung der zur Galeere (schweren Strafarbeit) verurtheilten Gefangenen ist durchaus in allen wesentlichen Punkten der in den Zuchthäusern zu befolgenden gleich; nur darf und soll allerdings sich hier der Charakter einer schweren Strafe aussprechen. Es muß also die Arbeit noch schwerer, die Kost noch rauher, die ganze Lebensweise noch freu-

*) Description of the Tread-Mill, for the employment of Prisoners. Publ. by the Committee of the Society for Prison Discipline. London 1823; Hase, Description of the Patent improved Tread-Mill. Norwich 1821; Thoughts on Prison Labour. London 1824.

denleerer sein. Der Gestrafte soll es tief und lange fühlen, daß er ein großes Vergehen gegen das Recht und die bürgerliche Gesellschaft begangen hat; Andere sollen sich ein warnendes Beispiel an ihm nehmen; die Idee des Rechtes soll durch ein der Größe seiner Verletzung gleich kommendes Uebel versöhnt werden. Dagegen ist es ein tiefes Unrecht und ein großer politischer Fehler, wenn die Behandlung über dieses gerechte und menschliche Maß der Härte hinausgeht, wenn die Galeerensträflinge nicht als Menschen behandelt, auch nutzlose Härten, gesundheitzerstörende Entbehrungen ihnen auferlegt werden. Ist ein Verbrecher des Lebens ganz unwürdig und eine Todesstrafe nach positivem Gesetze und aufgeklärter Ansicht von ihm verdient: nun so erdulde er sie, damit die Gesellschaft von ihm befreit sei. Allein nimmermehr hat der Staat das Recht, einen ihm Verhaßten oder von ihm Gefürchteten langsam zu Tode zu martern oder auszuhungern. Eben so ist es tadelnswerth, wenn die Besserungsversuche hier ganz aufgegeben werden; vielmehr sind sie in derselben Weise zu betreiben wie in den Zuchthäusern; denn wenn auf der einen Seite wegen einer größeren Verderbtheit des Rechtssinnes wenigere Hoffnung des Gelingens ist und überhaupt hier der Charakter der Strafe vorzuwiegen hat, so ist auf der andern Seite die Nothwendigkeit einer Besserung ebenfalls größer und der Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft in dem Falle des Gelingens bedeutender. Eine bis zur Unmenschlichkeit harte und zu gleicher Zeit jeden Rest von Sittlichkeit völlig vertilgende Einrichtung, wie die der französischen Bagnos, ist somit durchaus verwerflich und vielmehr ein Beispiel, wie die Sache nicht sein darf. — Es mag zur Vermeidung von Wiederholungen an diesen Bemerkungen genügen; nur sind noch zwei schwierige Fragen zu erörtern, nehmlich einmal, ob öffentliche Arbeiten durch die Galeerensträflinge zu verrichten seien, zweitens, ob nicht dergleichen schwere Verbrecher besser in entfernte Strafcolonieen gebracht würden. Die Oeffentlichkeit der Strafarbeiten soll theils eine Schärfung des Uebels sein, theils Anderen zum warnenden Beispiele dienen. Allein wenn man bedenkt, daß dieselbe das Gefühl für Ehre vollends ganz ertödten und somit jede Besserungshoffnung vernichten muß; daß die Arbeit selbst in der Regel, aus Mangel an genügender Aufsicht, nur eine gelinde ist; daß das Zusammentreffen der Sträflinge mit dem Publicum zu manchem Unfuge, z. B. Betteln, Anlaß giebt und die Flucht erleichtert; daß der Anblick dieser Verbrecher für die besseren Gefühle verletzend ist: so muß man sich dagegen aussprechen. Eine Verwendung zu lebensgefährlichen und ungesunden Arbeiten erscheint noch überdies unerlaubt, indem das Gesetz härte Zwangsarbeit, nicht aber Todesstrafe ausgesprochen hat. — Die Vortheile der Verbannung großer Uebelthäter sind sehr einleuchtend, und es ist daher auch ganz begreiflich, daß schon so manche Staaten sich dieses Mittels bedient haben, um Derer loszuwerden, welche sie fürchten und nicht bessern zu können glauben. Das Beispiel einer Verbannung aus England, zuerst nach Nordamerika, jetzt nach Neuholland, aus Rußland nach Sibirien, aus Spanien, Portugal u. s. w. liegt vor. Dennoch muß man sich auf das Entschiedenste gegen dieses ganze System aussprechen. Abgesehen davon, daß nicht alle Staaten solche entfernte Besitzungen haben, noch auch sich durch Verträge leicht den Mitgebrauch solcher verschaffen können: so muß schon die ungeheure Kostspieligkeit abschrecken, welche unvermeidlich ist bei der weiten Reise, bei der Pflicht, die Verbannten nicht Hungers sterben zu lassen, endlich bei der Nothwendigkeit, eine starke öffentliche Macht in der Colonie zu unterhalten, damit nicht eine Mördergrube aus ihr werde. England hat für jeden nach Neu-Süd-Wales Verbannten über 2000 Gulden zu bezahlen; in Würtemberg kostet ein Gefangener im Durchschnitte, bei Einrechnung aller Kosten der Strafanstalten, kaum 60 Guld. jährlich. Sodann ist die tiefe Entsittlichung in Anschlag zu bringen, welche die auf dem langen Wege Vermischten vollends ganz verderbt. Auch entbehrt die Strafe alles sinnlichen Eindruckes für Dritte, während sie für die Gestraften selbst höchst ungleich wirkt, nehmlich für junge rüstige Leute nur als Vergnügungsreise, für alte und schwächliche als lebenslängliche Verbannung und kaum zu ertragende Anstrengung. Endlich ist sie für Viele in so fern höchst ungerecht, als sie auch bei nur zeitweiser Verbannung der Mittel zur Rückkehr entbehren und dadurch thatsächlich auf Lebenslang aus dem Vaterlande verwiesen werden. Als Strafe ist somit dieses System nutzlos und ungerecht; inwieferne es aus dem politischen Gesichtspunkte, nehm-

lich als Gründung einer Colonie, mehr Anerkennung verdienen mag, ist hier nicht zu erörtern*).

Noch bleiben einige Bemerkungen im Rückstande über die Behandlung jugendlicher Verbrecher. Die Gründe, aus welchen solche von den älteren und erfahreneren Sträflingen zu trennen und ohne Unterschied ihres Vergehens (natürlich übrigens mit gehöriger Absonderung der Einzelnen) in eine besondere Anstalt zu vereinigen sind, leuchten von selbst ein. Nur wäre es allerdings ein Irrthum, anzunehmen, daß hier die Strafe ganz in den Hintergrund treten müsse. Die jungen Sünder sind alle vom Richter als zurechnungsfähig erkannt und müssen somit nach Freiheitsbeschränkung, Arbeit, Kost, Kleidung u. s. w. die Folgen ihrer frühen Verdorbenheit tragen; Verbrechen soll kein Recht geben, auf Kosten des Staates bequem und gut erzogen zu werden. Allein eben so klar ist, daß hier viel größere Zeit und Mühe auf Besserung verwendet werden muß. Theils ist die Hoffnung auf Erfolg weit größer, theils der Nutzen für den Staat, bei der noch wahrscheinlich langen Laufbahn der zu Bessernden, bedeutend genug. Hier muß also mit der Gewöhnung an strenge Arbeit vollständiger Unterricht in den Elementarkenntnissen und in einem ehrenhaft nährenden Gewerbe verbunden werden mit möglichst sorgfältiger sittlich-religiöser Erziehung. Die Verfahrungsart muß natürlich auf den besondern Gemüthszustand so früh Verwilderter Rücksicht nehmen, und es scheint das Sicherste zu sein, erst äußere Ordnung und Fleiß zu erzwingen, alsdann mit bloßer Verstandesbildung zu beginnen, von dieser zu sittlicher und endlich zu religiöser Gefühlsläuterung aufzusteigen. Der bei unverdorbenen Kindern rathsame umgekehrte Gang würde keinen Erfolg haben, weil erst die schlechten Angewöhnungen und die Gedankenlosigkeit muß beseitigt sein, ehe das Aufgehen guten Samens zu hoffen ist.

Sollten aber auch alle bisher besprochenen Forderungen an eine richtige Behandlung der Strafgefangenen in den Gefängnissen selbst vollständig erfüllt sein, so fehlt doch noch zur Erreichung zwar nicht des unmittelbaren, allein doch eines sehr wünschenswerthen secundären Zieles der Strafe, nehmlich der wirklichen Besserung der Gestraften und somit der künftigen Sicherung der Gesellschaft, eine weitere Veranstaltung. Ein aus der Strafanstalt Entlassener findet nur allzu oft alle Lebenswege für sich verschlossen; Abneigung wegen der Vergangenheit, Furcht vor der Zukunft stößt ihn aus der Gesellschaft zurück und verweigert ihm den Beginn eines ehrlichen Erwerbes. So bringt ihn Noth, ohne daß es der überdies noch häufigen Verführung von unrechtlich Gesinnten bedürfte, alsbald wieder auf die Bahn des Unrechtes, von welcher abzulenken so viele und vielleicht unter günstigeren Umständen nicht fruchtlose Versuche während seiner Strafzeit gemacht worden waren. Da nun aber der Staat, ohne sich einem falschen Schein besonderer Fürsorge für Verbrecher auszusetzen, nicht wohl selbst für die entlassenen Strafgefangenen sorgen kann, so sind hier Vereine von Freiwilligen zur Versorgung entlassener Strafgefangenen sehr an der Stelle. Sie können, nöthigenfalls durch einen Geldzuschuß, für die erste rechtliche Unterkunft sorgen, in schwierigeren Fällen die seltenere passende Gelegenheit erkunden, kurz mit Rath und That die ersten schwankenden Schritte in der neugewonnenen Freiheit behüten und stützen, so daß die späteren erstarkten ohne weitere Gefahr gethan werden können. Namentlich ist solche Unterstützung für weibliche Gefangene und für jugendliche Verbrecher von großer Wichtigkeit, fast als die Bedingung einer Verhütung von Rückfall. Daß sie dagegen für die theils in ihren Lebenskreisen nicht einmal gestörten, theils wenigstens in ihrer Ehre und somit in der Möglichkeit einer anständigen bürgerlichen Stellung nicht verletzten Festungsgefangenen überflüssig, selbst wohl bei ihnen lächerlich oder gar verletzend wäre, bedarf nicht erst der Bemerkung. Ueberhaupt kann von einem Zwangsrechte der Gesellschaft gegenüber von Solchen, welche sich ihrer Hilfe nicht bedienen wollen, keine

---

*) New-South-Wales. Report of the Commissiones of Inquiry into the State of N. S. W. Lond. 1822, fol.; Whately, Thoughts on secondary punishments. Lond. 1832. Derſ., Remarks on Transportation. Lond. 1834; Blosseville, Histoire des colonies pénales de l'Angleterre en Australie. Par. 1831. J. de la Pilorgerie, Histoire de la Botany-Bay, ou examen des effets de la déportation. Par. 1836.

Rede sein. Eine vollständig zweckmäßige Einrichtung solcher Hilfsvereine erfordert, daß an einem Hauptorte (allenfalls an dem Sitze der Hauptstrafanstalt) ein leitender Ausschuß zur Empfehlung und Begutachtung des einzelnen Entlassenen, in einer Anzahl von Bezirken aber örtliche Ausschüsse zur wirklichen Unterbringung der Empfohlenen sich befinden.

Von der zahlreichen Literatur über diesen in unseren Tagen mit so vieler Theilnahme behandelten Gegenstand sind einige der ausgezeichneteren Monographieen bereits im Verlaufe der vorstehenden Bemerkungen angeführt worden. Noch verdienen aber folgende den ganzen Gegenstand umfassende Schriften herausgehoben zu werden: 1) Systematische Werke: (Arnim) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. o. D., 1803, I—III.; Danjou, des prisons, de leur régime et des moyens de les améliorer. Par., 1821; Zeller, die Strafanstalt als Erziehungsanstalt. Stuttg. und Tüb., 1825; Julius, Vorlesungen über Gefängnißkunde. Berlin, 1828; Lucas, du système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis. Par., 1828 flg. I—III.; Derſ., De la réforme des prisons ou de la théorie de l'emprissonnement. Par. 1836; Beaumont und Tocqueville, Amerikas Besserungssystem, überſ. von Julius, Berlin, 1833; Marquet-Vasselot, Examen historique et critique des théories pénitentiaires. Lille, 1835, I—III.; Appert, Bagnes, prisons et criminels. Par., 1836, I—IV. 2) Beschreibungen einzelner Gefängnisse: Howard, the State of the Prisons in England and Wales. 4. edit. Lond., 1792; Derſ., An account of the principal Lazarettos in Europe. 2. ed. Lond., 1791; Neild, State of the Prisons in England, Scotland and Wales. Lond., 1812; Fowell Buxton, An inquiry, whether crime and misery are produced or prevented by our present system of Prison Discipline. 6. edit. Lond. 1818; Hopkins and Tibbits, Report of the Commissioners appointed to examine the Prison of Auburn. New-York, 1827; Powers, Report on the State Prison at Auburn. Albany, 1828. Ferner namentlich auch die verschiedenen Parlamentsberichte über das Milbank-Penitentiary und von dem Oberaufseher über die britischen Gefängnisse. 3) Zeitschriften: Reports of the Committee of the Society for the improvement of Prison Discipline. Lond., I—VIII.; Reports of the Managers of the Prison Discipline Society. Boston, I—VI.; Hartleben, Annalen der Verhaft-, Straf- und Besserungsanstalten. Basel, 1825, I. II.; Appert, Journal des prisons. Par., 1825 flg.; Julius, Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten. Berlin, 1829 flg. (Vgl. ferner oben „Besserungsstrafanstalten.") R. Mohl.

Gefolgschaft, ſ. Lehen.

Gegenzeichnung, ſ. Contrasignatur und Ministerverantwortlichkeit.

Geheimerath, würtembergischer. Die durch die Verfassung von 1819 dem würtembergischen Geheimerathscollegium angewiesene Stellung ist in gewisser Beziehung so eigenthümlich, daß sich eine besondere Heraushebung und Würdigung derselben wohl rechtfertigen wird.

Schon im Herzogthume und Kurfürstenthume Würtemberg bestand, wie in den meisten deutschen Staaten jener Zeit, ein Geheimerathscollegium. Nachdem anfänglich nur einzelne höhere Beamte Geheimeräthe des Herzogs gewesen waren, ohne aber eine eigene geschlossene und stehende Behörde zu bilden, wurde im J. 1629 der Geheime- (Regiments-)rath auf Verlangen der Stände förmlich organisirt und bildete seit dieser Zeit ein wichtiges Element in den würtembergischen Zuständen *). Die Geschäfte des Geheimenrathes waren eben so mannigfaltig als bedeutend. Nicht nur nehmlich hatte er den Fürsten in wichtigen Angelegenheiten zu berathen, sondern er war auch der Mittelpunkt der laufenden Verwaltung. Ministerien gab es noch keine; somit mußten theils die großen Centralcollegien in allen bedeutenden Fällen an den Geheimenrath berichten, theils konnte sich der einzelne Unterthan bittend an ihn wenden. Außerdem hatte, während der ganzen

*) S. die im vorigen Jahrzehent aufgefundene sehr interessante Geschichte des würtembergischen Geheimerathscollegiums von Schiller (in dessen sämmtlichen Werken).

Periode katholischer Regenten (von 1733 bis 1797), der an Haupt und Gliedern protestantische Geheimerath ganz unabhängig vom Herzoge das Regiment der lutherischen Landeskirche zu besorgen. Daß er die Stelle war, welche die landständischen Angelegenheiten behandelte, versteht sich von selbst. Wohl zu bemerken ist dabei, daß die Mitglieder nicht blos dem Herzoge, sondern auch dem Lande in Eid und Pflicht standen und somit eine Art von neutraler vermittelnder Macht bei Streitigkeiten über die Gränze der gegenseitigen Rechte bildeten. Das Collegium war nicht stark besetzt und theilte sich, nach der Sitte jener Zeit, in eine adelige und in eine gelehrte Bank; der Präsident des Regierungscollegiums und der Director der Rentkammer waren von Amtswegen Mitglieder, die Uebrigen frei vom Herzoge ernannt. Sitz im Geheimenrathe war die höchste mögliche Stufe für einen würtembergischen Staatsdiener. — Mit den übrigen altwürtembergischen Einrichtungen fiel auch der Geheimerath bei der im Jahr 1806 von dem neuen König Friedrich ausgehenden Umwälzung. Es wurden jetzt Ministerien gebildet, welche die ihnen zugetheilten Geschäfte in letzter Instanz behandelten; zur Berathung des Königs diente in den seltenen Fällen, in welchen er eine solche für nöthig hielt, die Versammlung der Minister, später ein zahlreicher, aus den Chefs der Verwaltungssection gebildeter Staatsrath; Landstände bestanden nicht mehr; das Kirchenregiment aber war an den wieder protestantischen Landesherrn zurückgefallen. Ob das Vorhandensein eines Geheimenrathes die Zahl der in dieser Zeit geübten Gewalthandlungen der Regierung hätte vermindern können, mag bei der Selbstentschiedenheit des Königs dahingestellt bleiben. Jedenfalls wurde es aber als eine gute Vorbedeutung umsichtiger Prüfung und gesetzlichen Handelns begrüßt, als König Wilhelm gleich in den ersten Tagen seiner Regierung das Geheimerathscollegium wieder herstellte. Natürlich war, da die Ministerien blieben, die Stellung desselben jetzt eine wesentlich verschiedene; auch kehrte die alte Organisation nicht zurück. Die in den ersten Jahren wiederholt in dem Geschäftskreise und in der äußern sowohl als innern Einrichtung dieser Behörde vorgenommenen Aenderungen mögen hier nur insofern erwähnt werden, als sie einen Beweis von der Schwierigkeit abgaben, die alten Traditionen dem ganz andern Verwaltungssysteme anzupassen. Endlich machte die Verfassungsurkunde, welche den Geheimenrath nicht nur unter die von ihr sanctionirten Staatsanstalten aufnahm, sondern ihm manchen wesentlichen Antheil an den Geschäften zuschied, dem Schwanken ein Ende.

Der Geheimerath bildet jetzt ein ziemlich zahlreiches Collegium, indem er außer dem Präsidenten (dem ersten Manne im Staatsdienste) und den sämmtlichen Departementschefs, etatsmäßig noch aus zwei wirklichen Geheimenräthen, einer unbestimmten Anzahl von Staatsräthen und einigen vom Könige je auf ein Jahr aus den höheren Beamten ernannten außerordentlichen Mitgliedern besteht. (Ob die Stellung dieser Letzteren unabhängig und somit ihre Wirksamkeit ausreichend ist, steht freilich sehr zu bezweifeln.) In gewissen Fällen sind auch noch die Vorstände oder sonstigen Mitglieder des Obertribunales beizuziehen. Die ordentlichen Mitglieder stehen in einem von dem der übrigen Staatsdiener wesentlich verschiedenen Verhältnisse hinsichtlich des Rechts auf ihre Stelle. Einerseits nehmlich sind sie unbedingt entlaßbar, anderseits wird ihnen, im Falle der Entlassung, ein bestimmter Ruhegehalt ohne Rücksicht auf Länge der Dienstzeit u. s. w. zu Theil. Einem Reichsverweser ist untersagt, Mitglieder des Geheimenrathes zu entlassen; da er aber in der Zahl der zu ernennenden nicht beschränkt ist, so bietet dieses Verbot kaum eine Schwierigkeit für ihn dar, sich eine Stimmenmehrheit in seinem Sinne zu verschaffen. Vielleicht ist dies jedoch kein Fehler, da solche mechanische Hindernisse auch leicht Feinde des Guten werden können.

Ueber den Geschäftskreis des Geheimenrathes enthält die Verfassungsurkunde ausführliche Bestimmungen. Ihnen zufolge zerfällt die dem Geheimenrathe ertheilte Aufgabe in eine ordentliche und in eine außerordentliche. Die ordentlichen Geschäfte sind wieder dreifacher Art. Vor Allem ist der Geheimerath die den König in allen irgend wichtigen Sachen regelmäßig berathende Behörde. Namentlich kann kein Gesetzesentwurf an die Stände gebracht und keine Verordnung vom Könige erlassen werden, ohne daß der Geheimerath erst darüber gehört wäre; seinem Gutachten sind alle ständischen Angelegenheiten zu unterwerfen; auch darf kein Staatsdiener entlassen oder auf eine niederere Stelle

zurückversetzt werden, ohne daß der Geheimerath in rechtlicher Beziehung sich einverstanden erklärt hätte. Zweitens ist derselbe in bestimmten Fällen höchste entscheidende Behörde. Theils hat er nehmlich bei Expropriationen über die Nothwendigkeit der Zwangsabtretung zu entscheiden, theils kann von den Verfügungen der Minister und von den Straferkenntnissen der sämmtlichen höheren Administrativstellen, einschließlich der Ministerien, an ihn Recurs ergriffen werden. Endlich noch ist er es, durch welchen die schriftliche Verbindung zwischen dem Könige und den Ständen unterhalten wird. — Außerordentlicher Weise aber hat der Geheimerath theils zu der Bestellung einer nicht durch ein Gesetz bereits angeordneten Reichsverweſung den Anstoß zu geben, auch bei der Erziehung eines minderjährigen Königs mitzuwirken, theils das Kirchenregiment wieder zu übernehmen, wenn ein König einer anderen als der protestantischen Confession angehören sollte.

Unter diesen Geschäften des Geheimenrathes sind denn nun zwei eigenthümliche, welche einer besonderen Betrachtung werth scheinen, nehmlich das Recht der Recursentscheidung bei den Verfügungen der Ministerien und die Berathung der sämmtlichen zwischen Regierung und Ständen obschwebenden Geschäfte. — In ersterer Beziehung unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß jeder Staat, in welchem die sogenannte Administrativjustiz besteht, eine möglichst unabhängig und hoch gestellte nichtgerichtliche Behörde einzurichten hat zur letztinstanzlichen Entscheidung jener Fälle, in welchen ein Bürger mit dem Staate aus Rechtsgründen über eine ihm angemuthete Leistung des öffentlichen Rechtes streitet, oder sich bei einer ihm von einer Verwaltungsstelle zuerkannten Strafe nicht beruhigen will. So weit ist denn auch die Recurscompetenz des würtembergischen Geheimenrathes eben so begründet und nöthig als z. B. die des comité du contentieux des französischen Staatsrathes. Allein anders verhält es sich mit den Recursen in Fällen einfacher Verwaltungsmaßregeln, bei welchen selbst der betheiligte Private keine Rechts-, sondern nur eine Interessen-Verletzung behauptet. Auch in solchen eine Berufung von dem Ministerium an eine weitere Behörde zu gestatten, ist ein Fehler in mehr als Einer Beziehung. Einmal wird nehmlich dadurch die Festhaltung einer kräftigen Folgerichtigkeit den Ministerien, d. h. denjenigen Behörden unmöglich gemacht, welche zur Vollziehung der Gesetze wesentlich bestimmt und welche durch die tägliche Erfahrung am Besten über die Bedürfnisse so wie über die Folgen der einzelnen Verwaltungsmaßregeln unterrichtet sind, während die Behörde, welche in einzelnen Fällen ihre Entscheidungen durchkreuzen kann, der lebendigen Anschauung und der Gesammtübersicht entbehrt. Zweitens aber wird dadurch von dem Grundsatze der ministeriellen Verantwortlichkeit eine empfindliche Ausnahme gemacht, indem nun in vielen Fällen die letzte Entscheidung nicht von dem viel leichter zu fassenden, namentlich in der Ständeversammlung zu Rede zu stellenden Minister, sondern von einem zahlreichen Collegium ausgeht, dessen Verantwortlichkeit nur scheinbar ist, wie die aller größeren Versammlungen. — Sollte nun die würtembergische Verfassung, wie allerdings bei der Unbestimmtheit der Worte möglich und wie die Kammer der Standesherren bestimmt der Ansicht ist und die zweite Kammer wenigstens nicht abgeneigt scheint anzunehmen, die Recurscompetenz des Geheimenrathes auch auf solche bloße Verwaltungsverfügungen der Minister ausgedehnt haben, und sollte somit die dankenswerthe bisherige Selbstbeschränkung des Geheimenrathes durch eine in diesem Sinne gefaßte authentische Auslegung oder durch ein gültiges Gewohnheitsrecht weggeräumt werden, so wäre großes Unheil unvermeidlich. — Schon jetzt entschieden nachtheilig wirkt die zweite Bestimmung, daß alle ständischen Angelegenheiten, und nicht etwa blos Gesetzesvorschläge oder seltene einzelne Fälle von hochwichtigen Folgen, im Geheimenrathe zu erörtern seien. Einmal werden dadurch bedeutende Verzögerungen herbeigeführt, und namentlich dürfte eine Mitursache der in Würtemberg so häufigen und so vielfach übel wirkenden Unterlassung jeder Antwort auf ständische Eingaben hier zu suchen sein. Ferner erschwert diese beständige Einmischung Dritter die Schwierigkeit einer Uebereinstimmung der Ansichten des Staatsoberhauptes und der für die Worte und die Handlungen der Regierung verantwortlichen Minister. Diese Schwierigkeit liegt in der Natur der Sache in allen constitutionellen Staaten, in welchen die fürstliche Gewalt nicht zum leeren

Scheine bei wirklicher Herrschaft der Parteien geworden ist. Da nun die Mitglieder des Geheimenrathes weder für die von ihm empfohlene Handlungsweise verantwortlich sind, noch sie überhaupt persönlich die durch die Befolgung ihrer Ansichten etwa entstehenden Verlegenheiten zu besiegen haben, so ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und einem Minister gar leicht möglich, und dann auch möglich, daß ihre Ansicht den Beifall des Königs erhält. Dieser Uebelstand ist um so bedenklicher, als es sich leicht ereignen kann, daß ein ehrgeiziges Mitglied des Geheimenrathes einem verdienten Minister durch seinen Einfluß auf die Beschlüsse des Collegiums absichtlich so lange große Verlegenheiten und Widerwärtigkeiten zu bereiten versteht, bis dieser entmuthigt und erbittert dem Erbschleicher den Platz räumt. Endlich verhindert die regelmäßige ständische Thätigkeit des Geheimenrathes die Bildung compacter und in ihrer Entschiedenheit und Einigkeit nach allen Seiten hin wirksamer Ministerien. Wo nur der Ministerrath mit dem Fürsten die politischen Angelegenheiten und das zu befolgende System berathet und feststellt, da müssen heterogene Elemente von selbst ausscheiden, weil sie keinen Halt haben: allein wenn bei der in Würtemberg bestehenden Einrichtung ein von seinen Amtsgenossen noch so verschieden denkender Minister nur eine entschiedene Mehrheit im Geheimenrathe für sich hat, so vermag er nicht nur sich zu halten, sondern kann selbst den Amtsgenossen so vielen Verdruß bereiten, daß sie alle zusammen dem Einzelnen das Feld räumen. Zu der vollen Wirksamkeit des constitutionellen Systems gehört nun aber, daß nicht blos einzelne Minister bestehen, sondern ein in sich einiges und fest organisirtes Ministerium das herrschende politische System darstellt und in Bewegung setzt. — Es ist nicht wohl gethan, wenn von der durch Erfahrung und innere Nothwendigkeit als nützlich oder gar unerläßlich erkannten Maschinerie des constitutionellen Systems ein Theil willkürlich und ohne Ersatz herausgenommen wird. Gar leicht erzeugen sich dadurch Stöße oder verderbliche Schwächen. Sind diese Ausstellungen gegründet, so ist auch wohl der Schluß zuzugeben, daß andere Staaten wohl daran thun, wenn sie ihrer höchsten berathenden Behörde die theils mögliche, theils wirkliche Stellung des würtembergischen Geheimenrathes nicht einräumen.

R. Mohl.

Geheime Gesellschaften (Priesterorden, Freimaurer, Illuminaten, Carbonari, Tugendbund, Hetäria, Propaganda, Volksfreunde, junges Italien, Europa u. s. w.). — Die Erschütterungen der französischen Revolution, über einen weiten Kreis von Völkern und Staaten sich ausdehnend, hatten größere Massen als je zuvor aus der beschränkten Sphäre häuslicher Interessen gerissen und zu allseitigem Kampfe in die verschlungenen Bahnen eines bewegten öffentlichen Lebens gedrängt. So verläßt der Bürger die sicher geglaubte Wohnung, wenn im Erdbeben ihre Pfeiler beben: Jeder sucht das Nächste zu retten und Mancher das Fremde sich anzueignen; dahin und dorthin wälzt sich die wogende Menge, und wenn die erste Gefahr beseitigt scheint, so erhebt sich neuer Streit über den Trümmern der Habe und über den Plan der Bauten, die aus den Ruinen sich erheben sollen. Mit wechselndem Erfolge schwankte und schwanket durch Europa der Kampf. Bald sah die Partei der Bewegung, bald die der Reaction sich zurückgedrängt, und, im offenen Felde geschlagen, suchte man auf der einen und andern Seite im Dunkel des Geheimnisses frische Kräfte zu sammeln. Darum bildeten sich gerade in der neuesten Zeit zahlreiche geheime Gesellschaften in sehr verschiedenem Sinne, zumeist aber, dem Charakter dieser Zeit gemäß, zu politischen Zwecken. Zugleich traten vielfach sich durchkreuzende Ansichten über die Bedeutung und die mögliche Wirksamkeit solcher geheimen Gesellschaften hervor, so wie über die rechtlichen und politischen Grundsätze, die im Verhältnisse zu ihnen zur Anwendung kommen sollen. Um über das Eine und Andere zu deutlicher Einsicht zu gelangen, muß man sich die wichtigsten Momente der Entstehung und Entwickelung der geheimen Gesellschaften ins Gedächtniß zurückrufen.

In der Bildungsgeschichte jedes Volkes, das zu höheren Stufen der Erkenntniß vorangeschritten ist, giebt es eine Periode, wo nicht mehr alle Kräfte im Ringen mit der äußeren Natur und zur Befriedigung der nächsten sinnlichen Bedürfnisse aufgewendet werden. Der Geist erwacht zum Gefühle seiner Kraft und Würde, die Frage nach der Urquelle alles Vorhandenen, nach dem Grunde alles Werdens und Vergehens drängt sich

ihm auf. Aber die Masse bleibt noch den Forderungen des gewöhnlichen Lebens verfangen, und es sind nur Einzelne, die den Schleier des Geheimnisses, das den Ursprung der Dinge bedeckt, forschend zu durchdringen suchen. Diese schließen sich näher zusammen, und in gemessenem Kreise bildet sich eine Ueberlieferung der erkannten Wahrheit oder dessen, was der Glaube als Wahrheit gelten läßt. Die nothwendige Form der Ueberlieferung ist eine symbolische, weil sich das Unsichtbare und Ewige nur im Bilde anschaulich machen läßt; weil selbst die Sprache noch ausschließend an die Sinnenwelt sich anknüpft und erst in fortschreitender Entwickelung die Zustände und Verhältnisse des geistigen Lebens näher bezeichnen lernt. Von der Ahnung einer Macht des Geistes ergriffen, beugen sich die Völker vor Denen, die ihnen vorzugsweise als Vertreter desselben erscheinen. Sie wollen Theil haben an den geistigen Gütern, die sich diese errungen, und zum Austausche dafür räumen sie ihnen willig Einfluß, Ansehen und weltlichen Vortheil ein. Auf solche Weise entstehen mit einem öffentlichen Cultus zugleich Priesterkasten und Priesterherrschaft; und in ihrem Beginne ist diese geistliche zugleich eine geistige Gewalt. Es kann zunächst nicht auf Täuschung und auf die Bewahrung besonderer Geheimnisse abgesehen sein, denn den Priestern selbst ist es noch ein heiliges Mysterium, was sie dem Volke offenbaren. Indem sie aber im Forschen und Wissen weiter schreiten und zugleich ihre Stellung im bürgerlichen Leben ins Auge fassen, gewahren sie gar bald, wie ihre Macht und ihre besondere Bedeutung von einem bestimmten Glauben des Volkes abhängen. Das Interesse der Behauptung oder der Ausdehnung ihrer geistlichen Herrschaft führt sie nun den Laien gegenüber zu dem Bestreben, diese in den Marken eines vorgeschriebenen Glaubens gebannt zu halten. So wird das in seinen Keimen so naturgemäße Hervortreten eines besonderen Priesterstandes seinem ersten Ursprunge untreu; die geistige Herrschaft wird zur geistlichen Despotie und das Mittel zur Beförderung einer freien Cultur zum Hemmnisse derselben. In der Mitte der auf geistige Berufsthätigkeit besonders hingewiesenen Classe bildet sich nun neben der Lehre eines Glaubens, den man dem Volke zur Pflicht macht, eine besondere Geheimlehre für die Eingeweiheten zur Ueberlieferung solcher Erkenntnisse, die man nicht zum Gemeingute machen will, entweder weil man in Wahrheit die größere Masse nicht für empfänglich dafür hält, oder weil man sie in einem Zustande geistiger Unmündigkeit zu erhalten beabsichtigt, um sie desto sicherer beherrschen zu können. Eine solche Monopolisirung gewisser Erkenntnisse für einen bestimmten Kreis finden wir bei allen Völkern des Alterthums, bei den Brahmanen der Hindu, bei den Priestern der Aegypter, bei den Magiern der alten Perser, unter den Hellenen bei den Eingeweiheten in die eleusinischen Geheimnisse, bei den Druiden der celtischen Völker ꝛc. Und da es überall auch auf die Behauptung einer bevorzugten Stellung abgesehen war, so nahmen alle diese Vereine — mochten sie nun als erbliche Kasten sich fortpflanzen, oder aus der Mitte des Volkes sich ergänzen — den Charakter geheimer, religiös-politischer Gesellschaften an. Auch zeigt uns die Geschichte, wie sehr es diesen Aristokratieen eines geheimen Wissens gelungen ist, die Völker dauernd unterdrückt zu halten. Die erfolgreiche Opposition gegen despotische Priesterherrschaft ging darum meistens nicht unmittelbar vom Volke aus, sondern von einzelnen Eingeweiheten, sei es nun, daß diese in Begeisterung für die Wahrheit das wohlerkannte System der Täuschung und Lüge von sich stießen, um ihr helleres Schauen und Wissen der Menge zu offenbaren, oder daß sie, vom Ehrgeiz getrieben, mit keiner untergeordneten Rolle sich begnügen, sondern als Gründer und Häupter einer neuen Glaubensherrschaft auftreten wollten. Auch solche neue Lehren, der herrschenden Macht des Glaubens und des Aberglaubens entgegenstehend, mußten häufig, um den Angriffen auszuweichen und nicht alsbald der Vernichtung sich bloszustellen, in ein Geheimniß sich kleiden; und wie erst die gebietenden Priesterclassen zur Bewahrung ihrer Macht in geheime Vereine sich zusammenschlossen, so entstanden nun auch geheime Gesellschaften, um sich den Verfolgungen der Macht zu entziehen. Auch die Bekenner der christlichen Religion konnten sich lange nur als geheime Brüderschaft den Bedrückungen eines Nero und der anderen ihnen feindselig gesinnten Machthaber entziehen; und der Christenglaube, obgleich im Lichte empfangen, mußte erst im Dunkeln seine Kräfte entfalten, ehe er herrschend wieder zum Lichte hervortreten konnte.

Die weitere Geschichte der ersten Perioden des Christenthums bis zur Reformation zeigt uns gleichfalls eine Menge geheimer Gesellschaften, die entweder als besondere Secten, wie im 3. Jahrhundert die Manichäer und ihre Verzweigungen, wesentlich religiöse Zwecke verfolgten, oder als zeitweise anerkannte Corporationen, aus religiösen Gründen gestiftet, zu bedeutender weltlicher Macht gelangten, wie der in mancher Beziehung hierher zu zählende Orden der Tempelherren, oder welche ausschließend weltliche Gewalt ausübten, wie der so merkwürdige, wenigstens halb geheime Bund der Fehme*). Eine welthistorische Bedeutung erhielt aber nach der Reformation die zur Bekämpfung derselben errichtete Gesellschaft Jesu, wovon jedoch hier nicht die Rede sein kann, da ihrer Entstehung und Organisation, ihrem bald öffentlichen, bald geheimen Fortbestande, ihren theils offenen, theils geheimen Mitteln und Zwecken ein besonderer Artikel gewidmet ist. Großes Aufsehen machte sodann in Deutschland die Entdeckung des geheimen Bundes der sogenannten Rosenkreuzer. Er hatte indessen zu keiner Zeit eine besonders eingreifende Wirksamkeit entwickelt. Irrthümlich wurde Christian Rosenkreuz, der im 14. Jahrhunderte lange Zeit unter den Brahmanen und in den Pyramiden Aegyptens gelebt haben soll, als Stifter bezeichnet. Dagegen ist nicht unwahrscheinlich, daß der bekannte würtembergische Theolog J. Val. Andreä (geb. 1586, gest. 1654) durch seine gegen die Geheimnißkrämerei gerichteten, aber zum Theil falsch verstandenen Schriften den Anlaß zur Entstehung gab. Eine leere und spitzfindige Scholastik hatte die Religion herabgewürdigt, und die Erhaltung derselben in ihrer Lauterkeit, die allgemeine Verbesserung der Kirche, die Herstellung einer dauernden Wohlfahrt des Staates und der Einzelnen war der vorgebliche und anfangs wohl auch der wirkliche Zweck des Vereines. Bald aber drängten sich mystische Tendenzen ein. Man ging auf Entdeckung des Steins der Weisen aus, und Betrüger und Betrogene theilten sich in die Rollen der verschiedenen Grade der Verbindung. Nachdem jedoch im Anfange des 17. Jahrhunderts durch zahlreiche Schriften ihr Dasein bekannt geworden war, fiel sie bald in Vergessenheit, bis sie bei der in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts so weit verbreiteten Neigung für geheime Verbrüderungen wieder auftauchte und da und dort mit der Freimaurerei, als ein höherer Grad derselben, in Verbindung gesetzt wurde. Unter den in verflossenen Jahrhunderten entstandenen geheimen Gesellschaften muß namentlich noch auf diese Verbrüderung der Freimaurer mit einigen Worten hingewiesen werden, weil sie in besonders weiten Verzweigungen in unsere Periode hineinreicht und weil sie den in den letzten Jahrzehenten entstandenen geheimen politischen Verbindungen nicht selten als Muster, zuweilen als Anknüpfungspunkt diente.

Erst in der neueren Zeit ist es einer umsichtigeren Forschung gelungen, die Geschichte der Entstehung und Fortbildung des Ordens der Freimaurer in helleres Licht zu stellen. Früher war man vielfach bemühet, den Keim seines Daseins in einer Vergangenheit zu suchen, wohin kein verbindender Faden in erkennbarem Zusammenhange reicht. Er sollte aus der Geheimlehre der ägyptischen Priesterkaste, oder wenigstens aus den eleusinischen Mysterien entsprossen sein. Oder man ließ ihn als eine Fortsetzung des großen Bundes der Pythagoräer gelten, der in mancher Beziehung an die neueren St. Simonisten erinnert und welcher — vielleicht von Pythagoras selbst gestiftet, vielleicht schon vor ihm bestehend und durch ihn erneuert und gehoben — eine Aristokratie der geistig und sittlich Gebildeten der Despotie von Einzelnen oder von rohen Volksmassen entgegenstellen sollte. Als nun dieser pythagoräische Bund in seinen politisch reformatorischen Versuchen in Unteritalien gescheitert war, soll er in einzelnen Trümmern sich fortgepflanzt haben und namentlich der ihm angehörende Verein der dionysischen Baukünstler die Wiege der neueren Freimaurerei geworden sein. Andere führten diese auf die aus den alten Prophetenschulen oder aus dem pythagoräischen Bunde hergeleiteten Verbrüderungen der Essäer in Kanaan zurück, oder der Therapeuten in Aegypten. Oder man suchte die Entstehung der Maurerei erst in der christlichen Periode, namentlich in den Ueberresten des Templerordens, der theils in verschiedenen geheimen Verzweigungen, theils öffentlich unter

*) S. den Art. „Fehme."

besonderen Namen, wie z. B. in Portugal als Christusorden, sich erhielt. Für alle diese Annahmen giebt es keine genügenden Gründe. Eben so irrig ist jedoch die Meinung Derjenigen, welche die Freimaurerei erst aus der Zunftverfassung der Handwerke, namentlich aus der zünftigen Maurerei, hervorgehen lassen, da unzweifelhafte Spuren ihres Daseins über die Entstehung des Zunftwesens hinausreichen. Die Verbrüderung der Freimaurer verdankt vielmehr ihr Dasein einer Ueberlieferung römischer Rechtsformen, in welchen der Geist der Neuzeit eine Stätte fand, die er allmälig nach seinen eigenthümlichen Richtungen und Bedürfnissen umzuschaffen wußte; so wie denn überhaupt der römische Weltstaat als der erstarrende Körper erscheint, der, vom germanisch christlichen Elemente beseelt, durch eine wunderbare Metamorphose des Völkerlebens in veränderter Gestalt wieder erwachen sollte. Im römischen Reiche, wie schon früher in Athen unter der Verfassung Solon's, bestanden von den frühesten Zeiten an, seit Numa und den Zwölftafeln bis zum Verfalle des weströmischen und oströmischen Reichs, neben andern zunftartigen Vereinen auch besondere Baucorporationen, namentlich die collegia Fabrorum. Und wie noch im Allgemeinen die kirchlichen und politischen Institute innig sich verschmolzen, so waren auch diese römischen Collegien zugleich religiöse Vereine und Associationen für Zwecke des bürgerlichen und politischen Lebens. Bei geschlossenen Thüren ihre Versammlungen haltend, wurden sie nicht selten ein Asyl politischer Parteien, während in dieser Abgeschlossenheit auch ausländische Mysterien, geheime Weihen und Lehren verschiedener Art Eingang fanden. In solcher Weise bestanden zahlreiche Baucorporationen sowohl in den Städten des römischen Staats als bei den Legionen der römischen Heere; und wie im griechischen Reiche, so erhielten sie sich nach dem Eindringen der germanischen Völker auch an vielen Orten des westlichen Römerreichs. Im 10. Jahrhunderte ließen die sächsischen Könige Alfred und Athelstan aus allen Theilen Europa's, selbst aus dem fernen Osten, viele Künstler und Bauleute nach England kommen. Verschiedenen Nationen und christlichen Religionsparteien angehörend, konnten sie dem Rufe nur unter bestimmten Bedingungen und gegen gewisse Zusicherungen von Seiten der Könige und Päpste folgen. Das Andenken an die Verfassung der römischen Collegien bewahrend, die wesentlichen Formen derselben in England wiederfindend, traten sie hier unter geschriebenen Constitutionen, die das Gepräge ihres Ursprungs bewahrten, zu besonderen Vereinen zusammen. Die Nothwendigkeit einer gegenseitigen religiösen Duldung ließ die unter der Herrschaft des römischen Papstthums verdrängten, aber noch in einigen Ueberresten vorhandenen Anhänger der alten christlichen Kirche in England (Kuldeer, Koldeer), die noch dem orientalischen Christenthum näher stand, in den Vereinen der Baukünstler eine Zuflucht und Einfluß gewinnen. Auch Geistliche fanden Eingang, und der herrschende religiöse Geist jener Zeit stellte sie nicht selten an die Spitze der Corporationen. Von demselben Geiste und von dem Bedürfnisse getrieben, den verschiedenen Glaubensmeinungen in einer und derselben Form Befriedigung zu verschaffen, kleidete man sich ein System religiöser und sittlicher Lehren und Handlungen in eine Reihe von Symbolen ein. Den Stoff dieser Symbolik gaben verschiedene Zeiten und Völker, zumeist aber die Berufszweige, die man betrieb; und es war natürlich, daß man sie, der eifersüchtigen Herrschaft der römischen Kirche gegenüber, als ein Geheimniß der Eingeweiheten bewahrte. Auf der andern Seite galt es um die Behauptung einer begünstigten Stellung im bürgerlichen Leben, um die Bewahrung, den ausschließenden Besitz und die Fortbildung des berufsmäßigen Wissens in der Architektur und den unterstützenden Zweigen der Kunst. Die christlich religiösen und moralischen Lehren verschmolzen also mit den berufsmäßigen Ueberlieferungen und Bräuchen in ein Ganzes, und aus beiden Elementen entstand für die Eingeweiheten ein eigenthümliches, esoterisches Mysterium. Auch in andern Gegenden Europa's bestanden ähnliche, aus verschiedenen Nationen gemischte Bauvereine, worin die künstlerische Schöpfungskraft ihre geistigen Mittelpunkte fand, während die Vereine selbst vom allgemeinen Geist jener Zeit gehoben und getragen wurden. Hier entsprangen die genialen Pläne jener sogenannten gothischen Riesenbauten, die man Jahrhunderte hindurch mit der Beharrlichkeit festhielt, die nur dem Corporationsgeiste eigen ist, und die man in einer Folge von Geschlechtern durch die hilfreichen Hände vieler Hunderttausende vollenden ließ oder der

Vollendung nahe brachte. Man mag also die sogenannte gothische Baukunst zwar in so fern richtiger eine altdeutsche nennen, als es hauptsächlich Deutsche waren, die sich in ihren kühnsten Schöpfungen hervorthaten. Zugleich wird man jedoch nicht in Abrede stellen können, daß sehr verschiedene Völker fördernd zusammenwirkten und daß jene Schöpfungen mehr das Erzeugniß aller christlichen Nationen als einer besondern Nation waren; wie denn überhaupt das Mittelalter in Kirche, Kunst und Literatur noch weniger einen nationalen als einen kosmopolitischen Charakter hatte, der dann auch in jenen Baucorporationen seinen Ausdruck fand.

Die Belege dafür, welche durch die Entdeckung der bald als unächt erkannten sogenannten Kölner Urkunde (1816) nicht entkräftet werden konnten, finden sich in Schriften, die erst in der neueren Zeit zur allgemeineren Kenntniß gekommen sind *). Das Hauptgrundgesetz der Baucorporationen in England blieb fortwährend die im Jahre 926 von Athelstan bestätigte Verfassung derselben, worin namentlich auf ein Grundgesetz der Maurer aus dem Jahre 300 Bezug genommen wird. Immer traten jedoch in diese Vereine nur solche, welche die Architektur und ihre helfenden Schwesterkünste als wirklich freie Kunst betrieben. Da ihre Vereine schon hiernach der Befriedigung höherer geistiger und sittlicher Bedürfnisse und Ansprüche dienten, so lag es in der Natur der Sache, daß Diejenigen, die bei den Bauten nur handwerksmäßige Lohndienste oder als Leibeigene Zwangsdienste verrichteten, weder Aufnahme erhielten noch verlangten. Daher der Name der freien Maurer. Zunächst knüpfte sich wohl die Errichtung dieser Associationen an die Ausführung bestimmter größerer Unternehmungen. Ihre Verfassung blieb in der Hauptsache ungeändert, bis sie seit dem 14. Jahrhunderte und mit der allgemeineren Ausbildung des Zunftwesens in ansässige Corporationen der einzelnen Städte sich verwandelten. Mit diesen Veränderungen hing nun auch die Gliederung der Baucorporationen in eine größere Menge einzelner Vereine, sogenannter Bauhütten oder Logen, zusammen, die unter sich in mehr oder minder festem Verbande blieben. In steter Folge erhielten sich diese Bauhütten in England und Schottland bis in das zweite Jahrzehent des 18. Jahrhunderts. Da ihnen von Anfang an eine bevorrechtete Stellung angewiesen war, so sehen wir ihre Mitglieder in den politischen Wirren jener Zeit meistens auf Seite der Regierung. Und um sich dieser Stellung desto besser zu versichern, wurde es immer gewöhnlicher, auch solche Männer aufzunehmen, die sich mit der Baukunst nicht befaßten, aber entweder durch ihre Einsichten oder ihren politischen Einfluß einen besondern Gewinn versprachen. So zählten die britischen Baulogen selbst mehrere Könige, Reichsstände und viele ausgezeichnete Gelehrte unter ihren Mitgliedern; und so sehr vervielfältigten sich diese Aufnahmen, daß bald die Zahl der angenommenen Maurer die der eigentlichen Freimaurer überwog. Schon hierdurch veränderte sich der ursprüngliche Charakter des Instituts und andere Umstände wirkten mit, um es in seiner früheren Form dem Verfalle nahe zu bringen. Nicht nur mußten die bürgerlichen Unruhen jener Zeit, der Kampf Aller gegen Jeden, den Zusammenhang zwischen den Vereinen lockern oder zerreißen, sondern es hörten auch die größeren und gemeinsamen Unternehmungen der Baukunst auf, während den Ansprüchen und Forderungen des bürgerlichen Lebens das gewöhnliche Zunftwesen Genüge that. Statt daß man die Entstehung der Freimaurer mit derjenigen der Zünfte in Verbindung bringen dürfte, muß man also behaupten, daß diese dazu beigetragen haben, den alten Verein der Auflösung entgegenzuführen und hierdurch die Krisis seiner Wiedergeburt zu beschleunigen.

Diese Wiedergeburt trat im Jahre 1717 ein, in einer Zeit, wo zwar in England die alten Baulogen nicht aufgehört hatten, da z. B. in London noch deren vier bestanden, wo aber doch alle Symptome darauf hinwiesen, daß eine wesentliche Umgestaltung die Bedingung des Fortbestandes geworden sei. Drei Mitglieder der alten Brüderschaft, darunter besonders Anderson, traten als Reformatoren auf. Es wurde beschlossen, zwar die Grundgesetze der früheren Verbindung und die von den Freimaurern überlieferten

*) „Die drei ältesten Urkunden der Freimaurerbrüderschaft." 2 Bde. Dresden (2. vermehrte Aufl.) 1819.

Lehren und Bräuche beizubehalten, aber zugleich den neuen Verein völlig unabhängig von allen Baucorporationen und Bauzünften zu machen. Als Zweck desselben wurden „brüderliche Liebe, Hilfe und Treue" bezeichnet. Dem Wesen und seiner hervortretenden praktischen Bedeutung nach war er also eine Art von Association zur wechselseitigen Unterstützung. Mit dieser sehr allgemeinen Tendenz breitete sich nun der Orden fast über ganz Europa und die von ihm abhängigen Gebiete der anderen Welttheile aus. Zunächst geschah dieses in Frankreich, wo 1725 in Paris, und in Deutschland, wo 1735 in Hamburg die erste Loge nach dem Muster der englischen gegründet wurde. Uebereinstimmend bei allen Nationen wurden als Pflichten der Brüderschaft anerkannt: Bekenntniß einer Religion, worin Alle übereinstimmen, während jedem Einzelnen seine weitere und besondere Meinung überlassen bleibt; Gehorsam dem Sittengesetze, der Obrigkeit und dem Gesetze. Religiöse und politische Discussionen, auch aller Privathaß und Streit sollen aus den Versammlungen ausgeschlossen bleiben, in deren Mitte sich alle Genossen, ohne Rücksicht auf bürgerlichen Stand und Würden, als Gleiche und Brüder zu betrachten haben. Indessen findet sich schon in der ersten Constitution der englischen Freimaurer die Bestimmung, daß das höchste Amt in der Verbindung so lange Einem der gerade Beigetretenen übertragen werden solle, bis es einem Mitgliede des hohen Adels verliehen werden könne; und es ist sehr begreiflich, daß bei dem Eintritte in die Loge so wenig Standesvorurtheile und Eitelkeit als die Rücksichten auf die bürgerliche Stellung und auf den Einfluß der Theilnehmenden vor der Thüre bleiben. Auch die Organisation der Verbrüderung, auf das von Anderson im Jahre 1723 entworfene Constitutionsbuch gegründet, blieb zunächst wesentlich dieselbe in allen Ländern, wohin sie sich verbreitete. Die Mitglieder einzelner Orte und Bezirke treten in besondere Vereine oder Logen zusammen. Das emblematische Zeichen der Loge ist ein Viereck. Jede derselben hat ihre geschäftsführenden Beamten, und durch Vereinigung mehrerer bilden sich die großen Logen, die ihre Großbeamten und an ihrer Spitze einen Großmeister haben. In der Regel ist jede Loge befugt, neue Vereine zu gründen, es müßte denn diese Befugniß ausdrücklich einer Verbindung mehrerer vorbehalten sein. Die so gestifteten Vereine heißen ächte Logen, im Gegensatze mit den auf nicht legitime Weise gegründeten Winkellogen. Die drei Grade der Verbindung sind nach der neuenglischen oder sogenannten Johannisfreimaurerei die des Lehrlings, Gesellen und Meisters. Bald aber entstanden Zerwürfnisse unter den verschiedenen Logen und Logenvereinen. Der ursprünglichen und vorherrschenden neuenglischen Maurerei gegenüber bildete sich die sogenannte schottische Maurerei, welche höhere Grade stiftete, da und dort auch unbekannte Obere einsetzte und als eine höhere Art von Freimaurerei sich geltend zu machen suchte. Besonders geschah dieses in Frankreich so wie in Schweden, und von beiden Ländern aus verpflanzte sich die schottische Maurerei auch nach Deutschland. In der neueren Zeit haben die meisten Vereine, welche höhere Grade anerkennen, diese mit den ursprünglichen Bestimmungen der englischen Freimaurerei mehr in Einklang zu setzen gesucht; aber auch nach diesen Concessionen wenigstens keine allseitige Anerkennung gefunden, da im Allgemeinen, namentlich in Deutschland, die Ansicht herrschend blieb, daß die Verbindung keiner weiteren Abstufungen als der drei ursprünglichen bedürfe. Dabei durfte man es freilich um so eher bewenden lassen, als diese Abstufungen nur durch den Glauben an ein Mysterium imponiren und den Eifer und die Neugierde spannen sollen, so daß die Einweihung in die höheren Grade selbst nur das einzige Geheimniß offenbaren kann, daß kein Geheimniß vorhanden ist*).

---

*) Neueste freimaurerische Literatur: Wedekind, Pythagoräischer Orden. Leipzig 1819. Lindner, Macbenac. Leipzig 1819. Sarsena ꝛc. 4. Aufl. Bamberg 1820. Lenning, Freimaurerencyklopädie. 3 Bde. Leipzig 1822—1828. Histoire du Grand-Orient de France. Paris 1812. Lawrie, History of freemasonry. Edinburg 1804, deutsch von Burkhard, Freiburg 1810 ꝛc. Fischer, Neue und neueste Zeitschrift für F. und „Maurerhalle" (Altenburg 1832). „Latomia" (Leipz. 1842 ꝛc.) Kloß, „Bibliographie der F." (Frankf. 1844.) Bobrik (Zürich 1840) und Schwetschke (Halle 1843) Ueber die Kölner Urkunde ꝛc.

Eine eigenthümliche Neigung für Gründung geheimer Gesellschaften bemächtigte sich der Gemüther in vielen Ländern Europa's von der Mitte des 18. Jahrhunderts an. Es war dies eine Periode der kalten spießbürgerlichen Prosa und der Herrschaft eines nüchternen Verstandes, der nichts Anderes als das gerade in die Gegenwart wirklich Eingetretene, das handgreiflich Vorliegende gelten lassen mochte. Wenn aber die Wissenschaft einen besonderen Kreis heller beleuchtet und gegen alles Andere, was darüber hinaus liegt, abschließend und verneinend sich verhält, so treten mit diesen Marken des Wissens auch diejenigen des noch unerforschten Gebietes schärfer hervor, von dem sich die Philosophie bis jetzt Nichts hatte träumen lassen. Um so mehr ist dann das Gefühl mit seinen Ahnungen in das Reich der Dämmerung und des Dunkels gewiesen. Und so läßt sich denn bemerken, wie jeder neue Tag aus sich selbst wieder seine Nacht erzeugt, wie aber auch durch Glauben und Aberglauben wieder die Wege zu neuem Lichte führen. Gerade auf der Gränze des Wissens, die der Zweifel als Wächter hütet, wird dieser mit dem Aberglauben zusammenstoßen. Es wird hier gleichsam das Bedürfniß des Geheimnisses sich erzeugen, und Mancher wird sich unwiderstehlich versucht fühlen, den das tägliche Treiben beherrschenden Ansichten und Meinungen den Rücken zu wenden. Man sucht sich alsdann Geheimnisse zu schaffen; man liebt es, zu täuschen und sogar sich täuschen zu lassen. Dieses geschah auch in jenem so skeptischen und frivolen 18. Jahrhunderte, das so manches in früheren Perioden gläubig Angenommene auf immer beseitigt zu haben meinte. Schon jene zahlreichen Verzweigungen und die Erweiterung der Freimaurerei nach dem schottischen Systeme waren Symptome dieser Richtung. Auch sonst entstanden in und neben der Freimaurerei eine Menge geheimer Gesellschaften, die zum Theil unbeachtet wieder verschwanden, zum Theil von den Regierungen verfolgt oder hier und da begünstigt wurden. Mehrere derselben verfolgten gut gemeinte kosmopolitische Zwecke. In anderen galt es nur um die Befriedigung gemeiner sinnlicher Gelüste. Endlich wurden viele dieser geheimen Gesellschaften ein zeitgemäßes Mittel in der Hand schlauer Betrüger, welche die Geheimnisse der Natur zu enträthseln versprachen, mit der Entdeckung von Lebenselixiren oder Universalarzneien, mit Schatzgräberei, Goldmacherei und Stein der Weisen sich befaßten. Es ist hierbei beachtenswerth, aber erklärlich, daß die Betrogenen fast ausschließend den sogenannten gebildeten, ihrer Aufklärung sich berühmenden Classen angehörten. In solcher Weise spielte der berüchtigte Cagliostro zu Ende des 18. Jahrhunderts seine Rolle als Wunderthäter, Magier und Hersteller eines von Enoch und Elias gegründeten altägyptischen Ordens, nachdem er erst selbst während seines Aufenthalts in England in die Verbrüderung der Freimaurer sich hatte aufnehmen lassen. Auch auf die deutschen Universitäten verpflanzte sich die Neigung für geheime Gesellschaften, die mitunter einem Systeme der Bedrückung der Jüngeren durch die Aelteren und einer rohen Ausgelassenheit und Liederlichkeit Vorschub thaten, zum Theil aber eine gegenseitige Bildung und Veredlung sich zum Ziele setzten. Die dagegen erlassenen Verbote blieben unwirksam, und unter wechselnden Namen, als Nationen, Orden, Landsmannschaften, Kränzchen u. dgl., aber im Wesen dieselben, setzten sie sich bis auf die neueste Zeit fort. Im Jahre 1792 beschäftigte sich selbst der Reichstag mit diesen akademischen Verbindungen, aber, von wichtigeren Gegenständen in Anspruch genommen, ließ er die Sache um so eher wieder fallen, als dabei nirgends eine bestimmte politische Tendenz hervortrat.

Die wirklich lauteren Zwecke und die von anderen geheimen Gesellschaften abweichende Richtung, die schnelle Verbreitung, die er gewann, die Wichtigkeit, die er hatte, und die übergroße Bedeutung, die man ihm beilegte, lassen den Orden der Illuminaten, die geheime Gesellschaft der Erleuchteten, als besonders beachtenswerth erscheinen. Sie wurde am 1. Mai 1776 von Adam Weishaupt, damals Professor des canonischen Rechts zu Ingolstadt, gegründet und von ihm anfangs Gesellschaft der Perfectibilität genannt. Der Stifter war früher Zögling der Jesuiten und hatte als solcher die Zwecke derselben hassen, aber ihre Mittel als brauchbar und klüglich berechnet erkennen lernen. Er wählte also die Verfassung und die gesellschaftlichen Formen der Jesuiten zum Muster. Zugleich glaubte er in dem Orden der Freimaurer ein gegebenes

Element zu finden, das er seiner Gesellschaft verschmelzen oder woran er diese wenigstens anknüpfen könne. Weder er selbst noch seine ersten Theilnehmer waren jedoch Mitglieder des Freimaurerbundes, und erst einige Jahre nach der Stiftung der Illuminaten suchte man diese mit jenem in Verbindung zu setzen. Der Zweck der Illuminaten war sittliche Ausbildung der Menschheit, Reinigung ihrer Ansichten und Lebensweise. Weishaupt benutzte seine Stellung als Lehrer, um von Ingolstadt aus seine kosmopolitischen Ansichten zu verbreiten und seiner Gesellschaft Anhänger zu gewinnen. Von hier aus verzweigte sie sich zunächst nach München, Eichstädt und über andere Theile des südlichen katholischen, dann auch über verschiedene Gegenden des protestantischen Deutschlands. Viele Männer von Verdienst und Ansehen wurden gewonnen, unter Anderen Knigge und Bode. Auch einige deutsche Fürsten, wie der Herzog Ernst II. von Sachsen-Gotha, wurden Gönner und Beschützer des Ordens. Zur Zeit seiner Blüthe mochte er über 2000 Mitglieder zählen. Er zerfiel in drei Classen und jede derselben in verschiedene Abstufungen, so daß die mehreren Grade der Freimaurerei die zweite Classe bildeten, während die erste als Vorbereitungsschule diente. Unbedingter Gehorsam gegen die Oberen und eine Art von Ohrenbeichte war den Mitgliedern der Gesellschaft zur Pflicht gemacht; auch sollten sich diese gegenseitig zur Besetzung der wichtigeren Stellen und Aemter im Staate unterstützen, um durch den politischen Einfluß, den sie gewannen, die Zwecke des Bundes wirksamer fördern zu können. Es dauerte indessen nicht lange, so kamen in der Gesellschaft zwiespältige Ansichten zum Vorscheine. Auch war es natürlich, daß der Verein gar bald den Verdacht der Regierungen weckte. Im Jahre 1785 entdeckte die baierische Regierung mehrere seiner Mitglieder, die ohne gesetzmäßige Form mit Absetzung, Landesverweisung und Gefängniß bestraft wurden. Zugleich wurde der Orden als staatsgefährlich aufgehoben und seine Fortdauer hart verpönt, worauf er denn völlig erloschen ist*).

Der Orden der Freimaurer, wenigstens nach dem Systeme der Johannismaurerei, hatte dagegen in England, wo regelmäßig einer der Prinzen des königlichen Hauses als Großmeister an der Spitze steht, so wie in Frankreich, in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, einem großen Theile Deutschlands und der Schweiz Schutz gefunden. Mehrere Fürsten, wie der Kaiser Franz I. und Friedrich der Große, als Kronprinz, so wie zahlreiche Glieder der regierenden Familien hatten sich aufnehmen lassen. Dennoch erschien auch diese Gesellschaft, da ihre Theilnehmer Verschwiegenheit dessen, was ihnen in den Logen mitgetheilt wurde, angeloben mußten, mehreren Regierungen als staatsgefährlich. Namentlich wurde sie von einigen Päpsten, unter Anderen von Clemens XII., verboten und mit dem Banne belegt. Dieses hinderte indessen nicht, daß der Orden auch in katholischen Ländern und vom Jahre 1785 an sogar in Rom selbst sich ausbreitete. In der That schien gerade in dieser weiten Ausbreitung unter allen Nationen und unter allen Classen, vorzüglich aber in dem zahlreichen Beitritte von Mitgliedern der privilegirten Stände und in der überall hervortretenden Willfährigkeit, womit man den bürgerlich und politisch Bevorrechteten die höchsten Würden und Stellen in der Gesellschaft einräumte, eine hinlängliche Bürgschaft zu liegen, daß sie keine auf Umsturz der bestehenden Verhältnisse gerichtete politische Tendenz verfolgen wolle und könne. Directer hatte zwar die Gesellschaft der Illuminaten auf politischen Einfluß ihr Absehen gerichtet; allein auch sie wollte höchstens die bestehenden politischen Formen in ihrem kosmopolitischen Interesse benutzen, ohne geradezu auf Gründung neuer Formen des öffentlichen Lebens auszugehen. Ueberdies hatte bei dem Beginnen der französischen Revolution ihre Wirksamkeit völlig aufgehört, und es ist rein aus der Luft gegriffen, wenn man ihr die Ehre anthut, einen besonderen Einfluß von ihrer Seite auf dieses welterschütternde Ereigniß vorauszusetzen. So läßt sich also wohl mit Grund behaupten, daß zu Anfange des letzten Jahrzehents des verflossenen Jahrhunderts in ganz Europa keine einzige geheime politische Verbindung

*) Die wichtigsten Schriften von Weishaupt über den Illuminatenorden sind die „Apologie der Illuminaten", Frankfurt und Leipzig 1786, und „Das verbesserte System der Illuminaten", Frankfurt und Leipzig 1787. 3. Aufl. 1818.

bestand, wenigstens keine, die nur irgend bedeutend gewesen wäre und mit Bewußtsein ein bestimmtes Ziel verfolgt hätte.

Die französische Revolution, ein zornflammender Ausbruch eines erbitterten und lange mishandelten Volkes, war ein großer Act des öffentlichen Lebens, der die geheime Cabinetsregierung und das Gespinnst der Intriguen und Cabalen gewaltsam aus einander riß. Die größte Oeffentlichkeit war die Bedingung ihres Entstehens und ihrer Entwickelung während ihrer ersten Phasen; denn die Gewalt war in die Hände der Masse gelegt, und man mußte in diese hineintreten, um auf sie wirken und um sie leiten zu können. Die tiefbewegten alle Heimlichkeit zurückstoßenden Leidenschaften thaten sich namentlich in den öffentlichen Clubs kund. Von der Alles umfassenden Bewegung wurde nun freilich auch die Freimaurerei fortgerissen, aber sie schwamm nur mit dem Strome, und gerade in der Allgemeinheit der Bewegung mußte ihre besondere Bedeutung untergehen. Nur die zurückgedrängten und eingeschüchterten Anhänger der alten Ordnung der Dinge spannen im Geheimen ihre Fäden. Erst mit dem Sturze der Schreckensregierung und der Auflösung der Jacobinerclubs zogen sich da und dort die heftigeren Republikaner in das Dunkel zurück. Und als die ermattete Nation, ein stumm gewordenes Werkzeug, in die Hände eines Alleinherrschers gefallen war, der keinen Willen und keine Ansichten dulden mochte, die seinen Planen zuwiderliefen, bildeten sich nun auch im Volke und Heere geheime politische Gesellschaften zur Herstellung der Freiheit. Diese gewannen jedoch in Frankreich selbst keine große Ausbreitung, wenn auch die dagegen erlassenen Gesetze ihre völlige Auflösung nicht bewirken konnten.

Die französische Unterdrückung gab dagegen in anderen Staaten, zunächst in Italien, Veranlassung zu dem Entstehen bedeutender und zahlreicher geheimer politischer Vereine. Zwar suchte eine fabelhafte Tradition auch den Ursprung der Carbonari (Köhler) in eine ferne Vergangenheit zu verlegen. Man wollte ihn auf König Franz I. von Frankreich zurückführen, und es war darum in den Versammlungen gewöhnlich, auf dessen Andenken zu trinken. Andere leiteten ihn aus der Zeit der normännischen Könige, oder aus dem deutschen Bauernkriege zu Anfange des 16. Jahrhunderts her, oder wollten die Carbonaria, nach dem ihr inwohnenden religiösen Charakter, als eine Verzweigung der Waldenser erkannt haben. Alle glaubwürdigen Nachrichten, wenn auch im Einzelnen von einander abweichend, stimmen jedoch darin überein, daß sie erst zur Zeit der französischen Herrschaft in Neapel entstanden ist, in einer Periode, welche diese Entstehung sehr leicht erklärt. Nach Botta's Geschichte Italiens soll unter Murat's Regierung ein Theil der neapolitanischen Republikaner, von gleichem Hasse gegen die neue wie gegen die alte Regierung getrieben, in die unzugänglichen Schluchten der Abruzzen sich zurückgezogen und hier ihren Köhlerbund gestiftet haben, dessen erstes Oberhaupt Capobianca war. Da sich die Befreiung von ausländischer Herrschaft wenigstens als nächste Aufgabe darbot, so soll von Sicilien aus König Ferdinand, hauptsächlich aber seine Gemahlin, mit ihm in Verbindung getreten sein und seine Hilfe gegen die Franzosen in Anspruch genommen haben. In den Denkwürdigkeiten des Grafen Orloff über Italien wird sogar die Königin Karoline als Stifterin oder wenigstens als Herstellerin des Bundes der Carbonari bezeichnet. Nach Anderen soll die Gründung von dem neapolitanischen Polizeiminister Maghella ausgegangen sein. Ihren Zweck, den man bei der Aufnahme eidlich zu verfolgen gelobte, bezeichnete die Carbonaria symbolisch mit den Worten: „Rache des durch den Wolf erdrückten Lammes!" und „Reinigung des Waldes vom Wolfe!", was sich zuerst auf die von Außen gekommene Tyrannei, aber später auch gegen einheimische Gewalt deuten ließ, so daß die Tendenz der Gesellschaft, unter dem Einflusse veränderter Umstände, eine ausschließend demokratische werden konnte, ohne von der ursprünglichen Richtung abzuweichen. Der Verein, wofür man übrigens den heiligen Theobald als Schutzpatron gelten ließ, war zugleich gegen religiöse Zwingherrschaft gerichtet. Hiernach enthalten die Statuten den Grundsatz, daß jeder Carbonari das natürliche und unveräußerliche Recht habe, den Allmächtigen nach seiner eigenen Einsicht und Ueberzeugung zu verehren. Auch in dieser Beziehung ist die Entstehung der Verbindung, eines organisirten Protestantismus im Schooße der katholischen Kirche, und der von vorn herein ihr aufgeprägte Charakter als ein Zeichen

der Zeit zu beachten. Ihr Ritual nahm die Carbonaria vom Geschäfte des Kohlenbrennens her, und so sehr sind fast alle Formen denen des Freimaurerordens nachgebildet, daß wohl ihre ersten Mitglieder zugleich diesem angehört haben mußten. Ein weiterer Zusammenhang besteht jedoch nicht, und in Italien wie in Frankreich wird die Carbonaria als etwas durchaus Verschiedenes von der Freimaurerei betrachtet. Ein besonderer Verein wurde Hütte (baracca) genannt; die äußere Umgebung hieß der Wald und die Thätigkeit im Inneren der Hütte wurde als Kohlenverkauf (vendita) bezeichnet. Die Vereine der Nachbarschaft traten unter sich in Verkehr und die sämmtlichen Hütten einer Provinz nannten sich Republiken und entlehnten ihre Namen, wie z. B. die Provinz Westlucanien u. s. w., meistens aus dem Alterthume. Sie nahmen wahrscheinlich vier Grade in ihrer Verbindung an, wovon jedoch nur die beiden ersten, derjenige der „guten Vettern", wie sich überhaupt die Carbonari gegenseitig nannten, und der der „Pythagoräer" bekannt geworden sind. Später suchten zwar die Oberhütten (alte vendita) von Neapel und Salerno eine allgemeine Leitung der Verbindung mindestens im Königreiche sich anzueignen. Diese kam jedoch nicht zu Stande und war bei der großen Zahl der Mitglieder, die schon kurz nach der Stiftung stark sich vergrößerte und bald auf 24—30,000 stieg, nicht wohl ausführbar.

Während man in einem Theile Italiens gegen den äußeren Feind des Landes die Kräfte durch geheime Verbindung zu einigen und zu sammeln strebte, versuchte man dieses in Deutschland in offenem und öffentlich anerkanntem Bunde. Kurz nach dem Tilsiter Frieden, zur Zeit der größten Erniedrigung Deutschlands und nach der Zersplitterung des preußischen Staats, wurde zu Königsberg der Tugendbund errichtet und verbreitete sich in Ost- und Westpreußen, dann in den noch übrigen Provinzen des preußischen Staats, am Wenigsten jedoch in der Mark Brandenburg. Diese Verbindung kannte keine Grade und keine geheimen Erkennungszeichen. Jedem Beitretenden wurden vor der Aufnahme die Statuten vorgelegt, die er schriftlich zu befolgen versprach. Zugleich gelobte er Treue dem regierenden Hause. Darum wurden nur preußische Unterthanen zugelassen, diese jedoch ohne Rücksicht auf Stand und Religion. Allen Mitgliedern stand der Austritt frei, so wie auch der Verein das Recht hatte, die in der Folge als unwürdig Erkannten wieder auszuschließen. Der Tugendbund sollte das Kriegselend lindern und die Volkskraft geistig und sittlich wieder zu heben suchen. Darum wurden sein Zweck und seine innere Einrichtung als sittlich wissenschaftlich bezeichnet. Die Statuten wurden dem Könige vorgelegt und von ihm bestätigt. Auch mußte der Verein zeitweise an die Regierung Bericht erstatten und ihr die Verzeichnisse seiner Mitglieder vorlegen. An der Spitze des Vereines, als oberste leitende Behörde, stand der oberste oder hohe Rath zu Königsberg, der aus sechs im Vorsitze wechselnden, auf sechs Monate gewählten und wieder wählbaren Mitgliedern, sodann aus einem Obercensor bestand. Der Letztere hatte Sitz und Stimme, nicht aber die Befugniß zum Vorsitze im hohen Rathe, weil er diesem verantwortlich, aber zugleich eine controlirende Behörde war. Außerdem waren dem hohen Rathe ein Secretär und Schatzmeister beigegeben. Die Provinzialräthe, denen die Leitung der einzelnen Vereine oder Kammern zustand, hatten ganz dieselbe Organisation und gleichfalls Censoren, Letztere mit der Verpflichtung, über die Beobachtung der Statuten zu wachen, die Vorstandswahlen einzuleiten, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Mitglieder zu beurtheilen und die Interessen der Staatsregierung zu vertreten. Jede Kammer theilte sich in besondere Geschäftskreise für Unterstützung der Hilfsbedürftigen, Eröffnung neuer Erwerbsquellen, Verbesserung des Unterrichts und für Vorschläge im Interesse des öffentlichen Wohles. Namentlich wurden über Heerverfassung und Heerbildung manche wichtige Arbeiten geliefert, die Scharnhorst zu benutzen wußte und die sich später bewährten. Es ließ sich nicht verkennen, daß es bei der sittlichen und wissenschaftlichen Belebung des Volksgeistes wesentlich auf die Befreiung des Vaterlandes von fremdem Joche abgesehen war. In den Augen der Franzosen war also der Tugendbund eine gegen sie gerichtete geheime politische Verbindung. Auch den Vorsichtigen oder den Feigen und Schwachen im preußischen Staate schien er gefährlich, weil er den Zorn des französischen Machthabers erwecken konnte. Nach der Rückkehr der Regierung nach Berlin, nach dem Austritte des eifrigen Beschützers der Verbindung, des Freiherrn von Stein, aus dem Ministerium, und als

Schill, ein Mitglied des Tugendbundes, auf eigene Hand seinen kühnen Befreiungszug gewagt hatte, gelang es den vereinten Forderungen Frankreichs und den Bemühungen der Gegner des Bundes im preußischen Staate, die Auflösung zu bewirken. Diese wurde durch Cabinetsordre ausgesprochen und zugleich die Einsendung aller Acten und Arbeiten des Vereines verfügt. Auch der hohe Rath selbst erklärte ihn für aufgelöst, mit der Ermahnung an die Mitglieder, daß nun Jeder für sich arbeiten möge. Von jetzt an hatten keine Versammlungen mehr Staat, aber schon war manche Saat gestreuet, die im Gewitter der folgenden Jahre zur Reife kam. Nach dem Vorbilde des Tugendbundes hatten sich noch in einigen anderen Theilen Deutschlands ähnliche Vereine gebildet, die aber nicht als Zweige von jenem entstanden und, wie es scheint, selbst ohne nähere Verbindung mit ihm blieben. Diese Vereine, die vom Anfange an auf keine öffentliche Anerkennung zählen konnten, mußten natürlich als geheime sich constituiren, konnten aber unter den gegebenen Verhältnissen weder große Ausdehnung gewinnen noch eine besonders eingreifende Wirksamkeit entfalten *).

Nach Napoleon's Sturz glaubte das siegestrunkene Europa seine Befreiung feiern zu dürfen. Nur der Südosten hatte an der allgemeinen Bewegung keinen Theil genommen; nur die unterdrückten Griechen konnten in den Völkerjubel nicht einstimmen und um so bitterer mußten sie ihre Knechtschaft empfinden, um so lebhafter mußte die Sehnsucht der Freiheit und Unabhängigkeit jetzt auch bei ihnen erwachen. Unter Mitwirkung des Grafen Capodistrias und des Erzbischofs Ignatius wurde im Jahre 1814 der Bund der Hetäria in Wien gestiftet, zur Verbreitung christlicher Aufklärung und wahrer Religiosität unter den Griechen. Nach ihrem offen ausgesprochenen Zwecke, der zunächst und bei einem Theile ihrer Gründer auch wohl der einzige und ausschließende gewesen sein mag, war also die Hetäria eine Art von griechischem Tugendbunde; aber bald verfolgte sie die Befreiung Griechenlands vom muselmännischen Joche als einziges Ziel. Die unter den Griechen herrschende Stimmung war von der Art, daß die Hetäria gar bald viele einflußreiche Männer in und außer der europäischen Türkei in ihrer Mitte zählte. Ihre Hauptsitze hatte sie bald nach ihrer Gründung im russischen Reiche, besonders in Moskau, Petersburg, Taganrog und Odessa, wo die Handelsverhältnisse manchen Anlaß zur Anknüpfung von Verbindungen darboten. Auch die später so bitter getäuschte Hoffnung auf russische Hilfe und das Bemühen, sich dieser zu versichern, hatten daran Antheil. Im Jahre 1816 bereisten Einige der Eingeweihten das eigentliche Hellas mit solchem Erfolge, daß bald fast in jeder Gemeinde der Bund seine Mitglieder hatte und wenigstens alle angesehenen Primaten ihm beigetreten waren. Wahrscheinlich war das Jahr 1825 zur Ausführung bestimmt, aber die Empörung Ali Pascha's gegen die Pforte beschleunigte den Ausbruch. Unerwartet schnell war der für so mächtig gehaltene Pascha gefallen; und bald wurde auch der Aufstand unterdrückt, den die Hetäristen in der Wallachei und Moldau unter der Leitung Alexander Ypsilanti's begonnen hatten, der kurz vorher in ihre Verbindung eingetreten war. Obgleich der erste Versuch scheiterte, war doch nun für das eigentliche Hellas, namentlich für Morea, das Zeichen zum Unabhängigkeitskampfe gegeben, der nach wechselnden Erfolgen wenigstens einen kleinen Theil der Hoffnungen der Hetäristen verwirklichte, da hier die Sache der geheimen Verbindung zur eigentlichen Volkssache wurde und unter den vorliegenden Verhältnissen es werden konnte und mußte.

In Frankreich, durch die vom Auslande wiederholt aufgenöthigte Restauration der Bourbonen doppelt gedemüthigt, zogen sich die verletzten Interessen vor der herrschenden Partei zum Theil in geheime Verbindungen zurück. Die wahre Propaganda der liberalen Ideen lag jedoch in der Masse der Nation selbst und erhielt durch die unklugen Gewaltmaßregeln der Regierung immer neue Anhänger. In tausendfachen Aeußerungen trat die Stimmung der Nation hervor und jedes Beispiel eines muthigen Widerstandes gegen die verhaßte Willkür vermehrte die Zahl der in gleicher Gesinnung Verbundenen. Doch hatte

*) Zu vergleichen die zur Vertheidigung des Tugendbundes gegen Schmalz und A. gerichteten Schriften von Schleiermacher, Niebuhr, Rühs, Ludw. Wieland, Krug ꝛc.

diese Volksstimmung ihre mannigfachen Schwankungen, nach dem gerade hervortretenden politischen Systeme, so daß selbst im Anfange der Regierung Karl's X. der weit verbreitete Haß zu weichen schien und vielleicht, trotz aller geheimen Gesellschaften, auf längere Zeit gewichen wäre, wenn auch nur ein kleiner Theil der von Neuem geweckten Hoffnungen sich erfüllt hätte. Uebrigens läßt sich nicht verkennen, daß einzelne Gesellschaften zur Vorbereitung eines Umschwunges nicht unbedeutenden Einfluß ausübten. Am Meisten thaten jedoch solche Vereine, welche — wie die Gesellschaft „Hilf Dir" — nicht als eigentlich geheime Verbindungen auftraten. Diese Gesellschaft, die viele der ausgezeichnetsten Männer in ihrer Mitte zählte, handelte bekanntlich offen durch Belehrung des Volkes über seine Rechte, durch Verbreitung von Flugschriften in Hunderttausenden von Exemplaren so wie durch Einwirkung auf die Wahlen der Abgeordneten, und gerade auf dieser Oeffentlichkeit des Handelns beruhte ihre Wirksamkeit.

Während der Restaurationszeit war auch bei den Freigesinnten der anderen Länder Europa's auf die kurzen Tage der Hoffnung gar bald der bittere Schmerz der Täuschung gefolgt. Auf empörende Weise waren sie auf der pyrenäischen Halbinsel verfolgt und mishandelt worden. Zahlreiche Conspirationen entstanden, die aber stets nur in beschränktem Kreise Theilnahme fanden und meistens vor dem Ausbruche entdeckt und vereitelt wurden. Dagegen sind keine Spuren vorhanden, daß schon damals solche geheime Gesellschaften organisirt waren, die ausschließend politische Zwecke dauernd verfolgt hätten; obgleich schon in den ersten Jahren der Restauration die verpönten, aber dennoch fortdauernden Freimaurerlogen den Unzufriedenen zu Vereinigungspunkten dienen mochten. Jedenfalls hatten die geheimen Gesellschaften, als solche, keinen bedeutenden Einfluß auf den Ausbruch der Insurrection von Leon. Es war vielmehr die bei einem großen Theile des Volkes, namentlich der gebildeten Stände, herrschende Misstimmung, die auch dem Heere sich mitgetheilt hatte; die Versammlung von Truppen, die sich als Schlachtopfer in einem fremden Welttheile und in einem unvolksthümlichen Kriege bestimmt sahen, und der schnell zur Reife gediehene Plan einiger kühnen Anhänger der Verfassung von 1812, wodurch dieses Ereigniß herbeigeführt wurde. Als nun eine Verfassung hergestellt war, die auf die Masse des Volkes sich stützen sollte, bildeten sich in Spanien zahlreiche öffentlich wirkende Vereine. Auch die verfolgte Gesellschaft der Freimaurer trat aus ihrem Dunkel hervor und nahm eine politische Richtung an. Aber gerade diese Verbrüderung der Freimaurer, den von ihr sich abscheidenden Clubs der Communeros entgegentretend, neigte zu gemäßigten Ansichten und half den Aufschwung der Nation lähmen, der unter jenen Verhältnissen die blutig erkaufte Freiheit allein hätte retten können. Sie fiel unter den Streichen des Auslandes. Die Volksgesellschaften verschwanden, und abermals in das Dunkel zurückgedrängt mochte auch jetzt wieder ein Theil der Opposition in den Logen der Freimaurer sich an einander schließen. Die aus Spanien Vertriebenen suchten gleichfalls theils unter sich, theils mit den Anhängern ihrer Sache im Heimathlande einige schwache Verbindungen zu unterhalten und Manche von ihnen traten den im Auslande bestehenden geheimen Gesellschaften bei.

Schon vor dem Ausbruche der spanischen Insurrection war in Italien die Gesellschaft der Carbonari einigermaßen aus ihrer Verborgenheit herausgetreten. Sie ließ Statute, Rituale, Instructionen und Katechismen drucken, wodurch aber die Zwecke der Gesellschaft nur theilweise ins Licht gestellt wurden und man die geheimere politische Tendenz mehr zu verschleiern als zu offenbaren suchte. Vor und nach bildeten sich manche ähnliche, der Carbonaria nachgebildete Vereine, die aber zum Theil völlig ausarteten, wie die Gesellschaft der europäischen Patrioten, der Decisi (Entschlossenen) u. a. Der bedeutendste Verein dieser Art war der der Calderari (Kesselschmiede) in Neapel, der sich ursprünglich wahrscheinlich aus ausgestoßenen Carbonari zusammensetzte, darum von Anfang an eine feindselige Stellung gegen diese annahm und eine Zeit lang von der neapolitanischen Regierung begünstigt wurde, um darin ein Gegengewicht gegen den Einfluß der Carbonaria zu finden. Als die Kunde von der spanischen Insurrection Italien bewegte, gewann dieser letztere Bund schnell eine große Ausdehnung. Nur im März 1820, also einige Monate vor dem Ausbruche der neapolitanischen Revolution in Nola, sollen nicht weni-

ger als 650,000 neue Mitglieder aufgenommen worden sein. Mag auch diese Angabe übertrieben sein, so ist doch gewiß, daß die männliche Bevölkerung ganzer Städte in Neapel fast durchaus zur Carbonaria sich zählte. Allein der schmähliche Ausgang der Revolution in Neapel, wo dieser Verein seinen Hauptsitz hatte, und nach Unterdrückung dieser Revolution die während einer geraumen Zeit kaum bemerkbar schwachen Regungen einer liberalen Partei beweisen zur Genüge, daß eine zahlreiche Namenliste und das eidliche Bekenntniß gewisser Ansichten noch keineswegs einige Kraft verbürgen. Auch läßt sich hiernach um so gewisser annehmen, daß die einzelnen Vereine der Carbonaria unter sich selbst stets nur in sehr lockerem Verbande standen. Die Fortsetzung des Bundes war für Hochverrath erklärt worden; der Vatican hatte seine Bannstrahlen dagegen geschleudert und die österreichischen Bajonette sollten diesen Beschlüssen Nachdruck geben. Manche besonders betheiligte Mitglieder fanden im Auslande, namentlich in der Schweiz und in England, eine Zuflucht, wo sie bald mit Vertriebenen anderer Nationen, mit Franzosen, Spaniern, Portugiesen und einigen wenigen Deutschen in Berührung kamen. Erst von dieser Zeit an scheint die früher nur auf Italien beschränkte Charbonnerie bei andern romanischen Völkern einigen Eingang gefunden zu haben. Ihrem Charakter nach hatte sie damals, wie schon früher in Italien, eine noch ziemlich unbestimmte demokratische Richtung und war im Wesentlichen nichts Anderes als eine geheime Oppositionsgesellschaft von Mitgliedern verschiedener Nationen. In dieser Weise hatte sie besonders in Frankreich Wurzel gefaßt, wo man in Paris die durch die kriegerischen Erfolge der Stabilitätspartei zerrissenen Fäden zusammenzufassen suchte. Gewiß ist wenigstens, daß einige Männer, die später eine nicht unbedeutende, wenn auch nicht immer ganz ehrenvolle Rolle spielten, wie der unter Louis Philipp in das Ministerium gelangte Barthe, der Carbonaria angehörten und in dieser Verbindung großen Einfluß gewonnen hatten. Von Anderen wird dieses wenigstens als wahrscheinlich behauptet, wie z. B. vom Herzoge von Montebello, dessen Name während seiner späteren diplomatischen Laufbahn auf so eigenthümliche Weise mit dem eines Conseil in Verbindung kam *). Immer beweist die politische Richtung, die Barthe und Andere nach der Julirevolution einschlugen, wie entweder der Zweck der Carbonaria ein so vager und unbestimmter war, daß man so ziemlich mit allen Winden steuern mochte, ohne gerade als abtrünnig gelten zu können; oder wie man doch ohne besondere persönliche Gefahr den früher bekannten Grundsätzen den Rücken wenden durfte. Neben der Charbonnerie hatte während der Restauration die Freimaurerei, als noch Louis Philipp vénérable im großen Orient zu Paris war, eine nicht unbedeutende politische Wirksamkeit entwickelt. Dieses wird leicht der Fall sein, wo die gebildeten Stände der Regierung in Masse entgegenstehen; weil alsdann die Gesellschaft, die meistens aus Mitgliedern dieser Stände besteht, durch ihre Organisation, ihr Geheimniß, durch die Geldmittel, worüber sie gebietet, manche Gelegenheit findet, auf einflußreiche Weise den öffentlichen Geist zu beleben und zu nähren, kommende Ereignisse vorzubereiten und die stattgehabten im Interesse der herrschenden Meinung zu benutzen und auszubeuten. Wenn gleich dem Wenigsten, was in diesem Sinne geschieht, förmliche Beschlüsse der Gesellschaft, als solcher, zu Grunde liegen, so mag doch schon ihr Bestehen Anlaß geben, daß sich in ihrer Mitte besondere Kreise für politische Thätigkeit bilden.

Kein sonderliches Glück machten dagegen die geheimen politischen Gesellschaften in Deutschland, wo namentlich die Carbonaria keinen Eingang fand. In der ersten Zeit nach Beendigung der sogenannten Freiheitskriege entstand zwar eine geheime politische Verbindung, die besonders in den Rheingegenden einige Verzweigungen hatte. Man glaubte die Quelle derselben im Ministerium Hardenberg zu entdecken. Da sich indessen in Berlin die Ansichten änderten und da einige Mitglieder der Gesellschaft zu bemerken Anlaß fanden, daß ihre Leiter mehr ein besonderes preußisches als ein nationales Interesse im Auge hatten, so löste sie sich bald wieder auf. Auf mehreren deutschen Universitäten wurde unterdessen die sogenannte allgemeine deutsche Burschenschaft,

*) Darauf beziehen sich die Anspielungen Trélat's in der Sitzung des Pairsgerichtshofes zu Paris, am 1. Juni 1835.

zum Zweck der sittlichen Reinigung des akademischen Lebens, zur Belebung eines ächt vaterländischen Sinnes, als öffentlicher Verein und im Gegensatze mit den geheimen akademischen Verbindungen der Landsmannschaften gegründet. Bei einzelnen Mitgliedern dieser Burschenschaft und sonst bei einem Theile der deutschen Jugend der gebildeteren Stände nahmen die Bestrebungen entschiedener eine politische Richtung, ohne daß man jedoch über bestimmte politische Zwecke und Mittel sich zu vereinigen wußte. Als nun aus der ganzen großen Schaar der Angeregten zwei Jünglinge zu einem politischen Morde und Mordversuche sich erhitzt hatten, träumte man schon von einem Bunde der Assassinen und glaubte nach dem Alten vom Berge suchen zu müssen. Nach einer auf den Universitäten eingeführten Tracht hatten die Jünglinge den Namen der Schwarzen bekommen und unter sich selbst bezeichneten sie wohl auch diejenigen, die ohne ängstliche Rücksicht einen besonderen Eifer an den Tag legten, als Unbedingte. Darin glaubte man die Spur einer geheimen politischen Verbindung mit verschiedenen Graden zu entdecken. Die eingeleiteten Untersuchungen — wie sehr man sich auch bemühte, ihr kleines Resultat dem großen Aufwande von Mühe und Kosten gemäß darzustellen — ergaben indessen sehr deutlich, daß zur Zeit der Karlsbader Beschlüsse in Deutschland nicht eine einzige geheime politische Gesellschaft mit liberaler Tendenz organisirt war. Erst nach diesen Beschlüssen und nachdem ein Theil der reactionären Partei entweder im Geiste des Ultramontanismus in geheimen jesuitischen Umtrieben sich versucht, oder aristokratisch in eine Adelskette sich vereinigt hatte, bildete sich auf einigen Universitäten unter sehr wenigen Mitgliedern der sogenannte Jugendbund, der wenigstens einige Versuche machte, sich bestimmter zu organisiren. Von einem sogenannten Männerbunde ließ sich jedoch Nichts entdecken und selbst jener Jugendbund hatte sich wieder förmlich aufgelöst, als die Untersuchungen darüber eingeleitet und die Straferkenntnisse gegen seine Mitglieder erlassen wurden. Die deutsche Burschenschaft setzte sich zwar auch nach den gegen sie gerichteten Verboten auf den meisten Universitäten unter verschiedenen Namen und Formen fort, nahm jedoch mehr und mehr den Charakter einer gewöhnlichen akademischen Verbindung ohne politische Tendenz an. Man darf also als ausgemacht ansehen, daß auch zur Zeit der nach der Julirevolution in Deutschland Statt gefundenen Volksbewegungen nirgends eine geheime politische Gesellschaft bestand und mithin keinen Einfluß darauf äußern konnte.

Wichtiger wurden durch die folgenden Ereignisse die geheimen politischen Gesellschaften, die unterdessen in Polen und Rußland entstanden waren. Auf Veranlassung des in Posen wohnenden greisen Kriegers Dombrowski bildete sich in dem seit Langem bestandenen und von der russischen Regierung geduldeten Freimaurerorden ein patriotischer Verein, der sich jedoch bald von der aus allzu verschiedenen Elementen gemischten Gesellschaft der Maurer fast gänzlich trennte. Der allen Mitgliedern angegebene Zweck war die Erhaltung polnischer Sitte und Sprache; aber der dem unsichtbaren Centralcomité und einigen der geprüftesten Mitglieder vorliegende war die Wiedervereinigung Polens zu Einem Reiche. Zu demselben Zwecke und fast gleichzeitig bildete sich 1818 oder 1819 unter Lukasinski der geheime Bund der Sensenträger, der gleichfalls aus der Freimaurerei hervorging und ihre Formen entlehnte. Beide Vereine breiteten sich im österreichischen und preußischen, besonders aber im russischen Polen aus. Auch unter den polnischen Studenten in Berlin und Breslau, in Warschau und Wilna — in dieser letzteren Stadt erst als Bund der Strahlenden, dann als Bund der Philarethen, mit dem Ausschusse der Philomathen — waren unterdessen Vereine gestiftet worden, die mit den patriotischen Männervereinen in Verbindung traten. Unerwartet stießen diese in ihrer weiteren Verbreitung mit einem ähnlichen Bunde in Volhynien, dem der Templer, zusammen. Aber durch Verrath eines Mitgliedes wurde der Verein der Sensenträger der Regierung entdeckt. Er löste sich auf und die der Regierung unbekannt gebliebenen Mitglieder schlossen sich dem patriotischen Vereine an. Trotz der Wachsamkeit und Thätigkeit der geheimen Polizei, der harten Ahndung, die den wiederholten Entdeckungen auf dem Fuße folgte, der Aufhebung des bisher geduldeten Freimaurerordens und des Verbotes der Theilnahme an geheimen Verbindungen bei entehrender Strafe dauerte

der patriotische Verein fort und breitete mehr und mehr sich aus. Durch die Templer von dem Dasein eines in Rußland, besonders in den südwestlichen Provinzen, verzweigten Geheimbundes unterrichtet, dessen Ziel die Vereinigung aller Slavenstämme in einer Republik von Föderativstaaten war, knüpften sich schon in den Jahren 1823 und 1824 Verbindungen zwischen den Häuptern des russischen Vereins und des polnischen Patriotenvereins an. Nach den getroffenen Verabredungen wollten die russischen Verschworenen die Initiative ergreifen und die Polen machten sich anheischig, die russische Garde in Warschau zu entwaffnen und in derselben Zeit vielleicht eine Revolution in Polen zu Stande zu bringen. Der Tod Alexander's beschleunigte den Ausbruch der Verschwörung, nachdem diese kurz vorher schon dem Kaiser Nicolaus verrathen und die Verhaftung einiger Leiter derselben erfolgt war. Ein kurzer, aber blutiger Kampf scheint diesen geheimen Bund der Russen, wozu nicht Wenige der angesehensten Männer des Reichs gehörten, mit der Wurzel ausgerottet zu haben. Die Häupter desselben, Murawiew, Pestell, Bestuzew u. A., deren Andenken der polnische Dichter Mieskiewicz feierte, fielen entweder im Kampfe oder büßten am Strange und in den Bergwerken Sibiriens ihr Unternehmen. Der polnische Verein erfuhr den Ausgang der russischen Verschwörung erst gleichzeitig mit der Verhaftung mehrerer seiner eigenen Mitglieder, auf deren Spur die in Petersburg eingeleitete Untersuchung geführt hatte. Trotz aller angewandten Mittel zur Erpressung von Geständnissen, konnten nur gegen Wenige vollständigere Beweise erhoben werden. Das Reichstagsgericht mußte also die meisten Verhafteten frei sprechen, die aber zum größeren Theile bald wieder heimlich eingekerkert wurden. Unter diesen Umständen hatte der Patriotenverein stillschweigend sich aufgelöst. An seiner Stelle bildete sich aber im Jahre 1828 eine andere geheime Verbrüderung unter der polnischen Jugend, zunächst im Institute der Militärschule, die sich von da aus vorzüglich unter den Subalternofficieren der meisten Regimenter verzweigte, so wie unter den Studirenden der Warschauer Universität und den jungen Männern, welche diese seit Kurzem verlassen hatten. Diesem Jünglingsbunde gelang es, sich vor Entdeckung zu bewahren und am 29. November 1830, unter dem Einflusse der durch die Julirevolution bewirkten Aufregung und der hierdurch herbeigeführten Ereignisse, den Anstoß zur Insurrection zu geben*).

Die Julirevolution schien das Gebäude der europäischen Diplomatie aus allen Fugen gerissen zu haben, und den auswärtigen Staaten gegenüber sah sich die neue französische Regierung in eine eigenthümliche Lage versetzt. Ihre eigene Stärke bezweifelnd, ohne festen Glauben an die Zukunft und vor den Folgen kühnerer Schritte erbebend, wagte sie es nicht, sich an die Spitze einer europäischen Völkerbewegung zu stellen. Während sie aber an alle Höfe die Versicherung einer aufrichtigen Anerkennung der Verträge von 1815 gelangen ließ, hätte sie doch gern, zur Abwehr drohender Gefahren, mit einer Reihe von Staaten sich umgeben, die schon nach dem Ursprunge ihrer Verfassungen und durch die Gemeinschaftlichkeit der Interessen ihr verbunden gewesen wären. Es ist durch vielfache Zeugnisse erwiesen, daß in dieser schwankenden Stellung die französische Regierung selbst zur Verbreitung liberaler Ideen im Auslande und zur Geltendmachung ihrer Herrschaft auf manche Weise Propaganda gemacht hat. Insbesondere war dies in der Sache der spanischen und italienischen Ausgewanderten der Fall. Sehr natürlich war es aber, daß die Anhänger der Bewegung aus den benachbarten Ländern bei den Franzosen Ermunte-

*) Siehe unter Anderen Neyfeld, „Polens Revolution und Kampf", Frankfurt 1832, und Wysozki, „Bericht über die polnische Verschwörung", aus dem Warschauer Courier vom 25. Dec. 1830. Außer den schon angeführten Schriften sind noch über die geheimen Gesellschaften während der Restaurationsperiode zu vergleichen: „Denkwürdigkeiten der Carbonari und anderer geheimer Gesellschaften", übers. v. H. Döring, Weimar 1822, und J. Wit, „Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit", die aber bekanntlich nicht sehr zuverlässig sind. Die „Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit", 8 Hefte, Leipzig 1831—1834, giebt zwar actenmäßige Mittheilungen, allein die oft sehr willkürliche Zusammenstellung und Verbindung isolirter Thatsachen verrückt auch hier nicht selten den wahren Gesichtspunkt der Sache. Besonders gilt dieses von den politischen Vereinen oder den angeblichen Vereinen in Deutschland, wie darauf in mehreren deutschen Zeitschriften, im Hesperus u. a., aufmerksam gemacht wurde.

rung und Unterstützung fanden, die von Anfange an dem neuen Frankreich eine eingreifendere Rolle zuweisen wollten und in den Juliereignissen den Beginn einer neuen Aera des europäischen Völkerlebens zu erblicken glaubten. Man hat die Summe dieser Bestrebungen unter dem Namen einer europäischen Propaganda zusammengefaßt und die Quelle derselben wohl auch in einer eigens dafür organisirten Verbindung gesucht, die in diesem Sinne nie bestanden hat. Zu dem Zwecke einer Verfassungsänderung in Frankreich selbst waren dagegen unter Carlisten und Republikanern geheime Verbindungen angeknüpft worden, nachdem diese beiden Parteien von den Anhängern der sogenannten richtigen Mitte bestimmter sich ausgeschieden und die verwandten Elemente sich näher an einander geschlossen hatten. Obgleich die Untersuchungen über die Existenz carlistischer geheimer Gesellschaften nicht viel Näheres nachgewiesen, so ist doch kein Zweifel, daß deren namentlich zur Zeit der Versuche der Herzogin von Berry bestanden haben, wenn auch die angeblichen Aufklärungen mehrerer englischen Blätter, wie der Times, über Organisation und Verbreitung der chevaliers de la légitimité bis zum Lächerlichen übertrieben waren. Einen viel größeren Umfang gewannen die demokratischen Associationen, die aber nur zum kleinsten Theile als eigentlich geheime Gesellschaften sich constituirten, vielmehr den Charakter von offen bestehenden Clubs hatten, ähnlich denjenigen der Jacobiner, Cordeliers ꝛc. der ersten Revolution. Namentlich gilt dieses von dem 1830 oder 1831 gebildeten Club der Volksfreunde. Dieser hatte keine Statuten und keine Abtheilungen; seine Sitzungen so wie die Wahlen der Präsidenten und des Bureau waren öffentlich. Unter der Herrschaft einer Verfassung, die den Besitz eines gewissen Vermögens zum Maßstabe der politischen Rechte machte, und unter dem Einflusse mancher besonderen Verhältnisse des Erwerbs und Verkehrs mußten die Associationen auch in der Classe der Arbeiter besondern Anklang finden, und selbst solche Vereine, die ausschließend in einem ökonomischen Interesse gegründet schienen, mußten unter Umständen eine entschieden politische Richtung nehmen. Doch hatte der erste Aufstand in Lyon (Nov. 1831) noch keinen hervortretenden politischen Charakter. Ein Proceß wegen einer mehr carlistischen als republikanischen Verschwörung (2. Febr. 1832) veranlaßte die Schließung des Clubs der Volksfreunde, unter Berufung auf eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs, welche die nicht auctorisirten Vereine von mehr als 20 Personen für strafbar erklärt. Die Gesellschaft „Aide-toi“ löste freiwillig sich auf. Beide Vereine setzten jedoch mehr im Geheimen ihre Verbindungen fort. So wohnten denn auch viele Volksfreunde zu Paris (am 5. Juni 1832) dem großen Leichenbegängnisse des Generals Lamarque bei, und der Kampf eines Theiles der republikanischen, mit einigen Carlisten gemischten Partei an diesem und dem folgenden Tage mag hauptsächlich durch Mitglieder dieses Clubs veranlaßt und selbst vorbereitet worden sein. Dieses geschah jedoch ohne allgemeineren Gesellschaftsbeschluß und ohne Wissen oder wider Willen der Mehrheit. Bald erholten sich die Republikaner von ihrer Niederlage und die gegen ihre Associationen ergriffenen Maßregeln hatten zunächst nur die Folge, daß sie sich zweckmäßiger und zahlreicher zu organisiren strebten. Jetzt bildete sich die „Gesellschaft der Menschenrechte“, in welche sich bis zum Jahre 1834 alle, oder doch die meisten demokratischen Vereine verschmolzen*). Um nicht gegen den Buchstaben des Gesetzes zu verstoßen, theilte man sich in Sectionen bis zu 20 Mann, deren jede ihren Chef wählte. Die Sectionschefs ernannten nach gewissen Abtheilungen die Vorsteher mehrerer Sectionen und diese endlich das dirigirende Comité. Auch dieser Verein stand der Regierung offen gegenüber. Er machte aus seinem Dasein so wenig ein Geheimniß, daß vielmehr das politische Glaubensbekenntniß der Mitglieder, die bekannte Erklärung der ersten Nationalversammlung über die Rechte des Menschen und Bürgers, so wie ihre Statuten der Oeffentlichkeit übergeben und vielfach commentirt in allen französischen Blättern mitgetheilt wurden. Gegenseitige Belehrung und Verbreitung der republikanischen Ideen sollte Zweck der Gesell-

*) S. den an den Pairsgerichtshof im Nov. 1835 von Girod de l'Ain erstatteten Bericht über die Ereignisse vom April 1834, und Gazette des tribunaux, nr. 3029 u. flg. 1835–1836.

schaft sein. Bei ihrer Oeffentlichkeit, ihrer bekannten Organisation und ihrer weiten Verbreitung, die eine gegenseitige genauere Personalkenntniß unmöglich machte, konnte es nicht fehlen, daß auch die Regierung ihre Agenten eintreten ließ. Bald befanden sich wenigstens Einige derselben in jeder Section, und oft waren sie Sectionschefs. So fühlte man denn endlich die Nothwendigkeit einer Regeneration. Ueberdies ging es den besonders Aufgeregteren nicht rasch genug voran. Darum bildete Kersosie, wohl von Raspail geleitet, in der Gesellschaft der Menschenrechte eine neue geheime Gesellschaft, die section d'action, welche die besonders Entschlossenen und jederzeit Schlagfertigen umfassen sollte. Hier kannten sich immer nur zwei oder drei unter einander, und nur Kersosie, der von Zeit zu Zeit an bestimmten Orten Musterung hielt, kannte sie Alle. Gleichzeitig mit der Gesellschaft der Menschenrechte hatten die Arbeitervereine, ohne unmittelbar auf Herstellung einer republikanischen Verfassung auszugehen, aber doch in feindseligem Geiste gegen die Regierung gegründet, die ihnen als die Vertreterin der drückenden socialen Verhältnisse erschien, eine größere Ausdehnung gewonnen. Besonders war dieses in Lyon der Fall war, wo die Associationen der Mutuellisten und der Ferrandiniers einen beträchtlichen Theil der männlichen Bevölkerung, nach einigen Angaben gegen 25,000, umfaßten. Der am 25. Febr. 1834 von Barthe, dem ehemaligen Mitgliede der Carbonaria, der Deputirtenkammer vorgelegte Gesetzesentwurf über Beschränkung des Associationsrechts und die Ueberzeugung der Vereine, daß es sich fortan um Sein oder Nichtsein handele, steigerte die Aufregung. Aus vielen Städten kamen von den Mitgliedern der Gesellschaft der Menschenrechte so wie von den Mutuellisten Protestationen gegen die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlungen ein. Der Proceß einiger Mutuellisten in Lyon, wohl auch die Einwirkung der section d'action, gaben in Lyon während der ersten Tage des Aprils 1834 den Anstoß zum Ausbruche einer Empörung. Die im Vergleiche mit den früheren Angaben über die Stärke der Lyoneser Vereine nicht sehr beträchtliche Anzahl der Kämpfenden zeigt indessen, daß entweder diese Angaben sehr übertrieben oder daß doch die Vereine keineswegs in einer Weise ausgebildet waren, um sie als organisirte Gesammtmacht handeln zu lassen. Die Bewegung pflanzte sich schnell in mehrere andere Städte fort. Während man aber in Lyon sich schlug, hielt sich die section d'action in der Hauptstadt selbst zurück, was wohl theilweise einem Einflusse der Carbonaria zuzuschreiben ist. Gegen den Willen und gegen die Verbote der section d'action, wahrscheinlich durch provocirende Agenten fortgerissen, schlugen einzelne Sectionen der Gesellschaft der Menschenrechte, wie die der phrygischen Mütze, erst dann los, als in Lyon schon der Aufstand besiegt war, und so kam es noch in Paris zu einem unzeitigen, zwar blutigen, aber kurzen Barricadengefechte von Seiten eines kleinen Bruchtheiles der demokratischen Partei. Die späteren Untersuchungen im sogenannten procès monstre zeigten, daß auch unter einem Theile des Militärs, namentlich in Lüneville unter den Unterofficieren der Cürassierregimenter, geheime Verbindungen sich angesponnen hatten. Der Aufstand war inzwischen aller Orten unterdrückt und die Regierung, welche — ihres Sieges im Voraus gewiß — den Kampf nicht ungern sehen mochte, benutzte den Sieg zur strengen Vollstreckung des Associationsgesetzes. In vielen Städten Frankreichs erklärte sich ausdrücklich die Gesellschaft der Menschenrechte für aufgelöst, und ihre Häupter in Paris und Lyon wurden entweder gefangen, oder hatten sich in das Ausland gerettet. Spätere Untersuchungen, namentlich über die sogenannte Pulververschwörung (10. März 1836), wiesen jedoch darauf hin, daß sich aus einigen Trümmern der Gesellschaft eine neue geheime Verbindung, die sogenannte société des familles, gebildet hatte, die jedoch nach der Zahl wie nach der Persönlichkeit ihrer Mitglieder keine bedeutende Rolle spielen konnte. Die politischen Leidenschaften, die nicht mehr in zahlreicheren Vereinen zu wirken vermochten, schlugen nun in eine Reihe isolirter Handlungen aus. Die Attentate gegen das Leben des Königs folgten rasch nach einander. Einzelne Mitglieder der früheren Vereine waren bei einigen dieser Attentate betheiligt, allein kein einziges tritt als die Vollziehung eines Beschlusses geheimer politischer Gesellschaften hervor.

Unter den eigentlich geheimen Gesellschaften nahm fortwährend die Carbonaria

eine besondere Stellung ein. Seit der Julirevolution, wodurch manchen früheren Carbonari die Zwecke der Gesellschaft, wenigstens ihre besonderen persönlichen Zwecke, erreicht scheinen mochten, bildete sich in Frankreich eine neue Carbonaria, die als charbonnerie democratique auf Gründung einer republikanischen Verfassung ausging. Es ist nicht ganz gewiß, ob außerdem noch die alte Carbonaria der Restauration in einigen Ueberresten fortbestand. Der Hauptsitz der neuen Charbonnerie war Paris, wo sie indessen nur wenige Mitglieder hatte. Etwas größer war die Zahl ihrer Anhänger in den Provinzen. Die Grundsätze dieses Vereines, wenn auch nicht bis in ihre letzten Consequenzen verfolgt, sind kurz entwickelt in dem „projet d'une constitution républicaine par Charles Teste." An der Spitze stand der bekannte achtzigjährige, etwa vor neun Jahren gestorbene Buonarotti, ein starrer Vertreter der Grundsätze von 1793 — 95. Für die Leiter der Verbindung war Paris die Welt, und was nicht von da ausging, schien ihnen an und für sich verdächtig. Diese centralisirende Tendenz drückte sich auch in der Organisation des Vereines aus. Es ist wahrscheinlich, daß derselbe von Buonarotti und sehr wenigen anderen Mitgliedern fast ausschließend geleitet wurde. Auch verhandelte man viel über die Nothwendigkeit eines republikanischen Dictators, und ein bekannter früherer Deputirter wurde nicht undeutlich als derjenige bezeichnet, der sich hierzu besonders eignen möchte. Es war Grundsatz der Gesellschaft, auch in allen anderen politischen Verbindungen Mitglieder zu haben, die zu Mittheilungen an die Carbonaria verpflichtet waren, damit diese überall einwirken und unter Umständen jenen entgegenarbeiten könne. Daß dieses namentlich bei dem vom sogenannten jungen Europa ausgegangenen Unternehmen gegen Savoien der Fall war, läßt sich wohl als gewiß annehmen.

Schon vor den Juliereignissen hatte die unnatürliche Verkuppelung widerstrebender Bestandtheile in dem vereinigten Königreiche der Niederlande ihre unvermeidlichen Wirkungen geäußert, und schon damals knüpften sich einige Verbindungen zwischen den Unzufriedenen Frankreichs und Belgiens an. Als nun dieses seine Revolution siegreich durchgeführt hatte, scheint sich daselbst die eigentlich republikanische Partei um so mehr vermindert zu haben, als der neue belgische Thron auf einer viel breiteren demokratischen Grundlage errichtet wurde wie die sogenannte beste Republik in Frankreich, und als hiernach auch dem demokratischen Elemente ein viel weiterer, verfassungsmäßiger Wirkungskreis eingeräumt war. Erst nachdem die Ereignisse in Frankreich vor dem April 1834 neben anderen politischen Verbannten einige der vertriebenen Mitglieder der französischen Vereine nach Belgien geführt hatten, scheinen sich zeitweise wieder engere Verbindungen entsponnen zu haben. In dem belgischen Ministerialberichte über die Plünderung der Häuser einiger Orangisten zu Brüssel im April 1834, und wenige Tage vor den revolutionären Bewegungen in Lyon und Paris ist dieses wenigstens behauptet, aber freilich nicht näher begründet worden. Es war indessen natürlich, daß die im Zwecke der Unabhängigkeit von Holland sich begegnenden Parteien der Liberalen und Ultramontanen nach dessen Erreichung feindselig aus einander treten mußten. Bei seiner rein kosmopolitischen Richtung und dem ihm inwohnenden Geiste der religiösen Duldung, im Gegensatze mit der absolutistischen Glaubensherrschaft des Katholicismus, erweckte der Orden der Freimaurer den Argwohn der zu einigem Uebergewichte gelangten Ultramontanen. So sah man denn plötzlich in der neueren Zeit den Bischof von Lüttich sein Anathema gegen den Orden der Freimaurer schleudern. Aber der Angriff weckte den Eifer; die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft vermehrte sich beträchtlich, und wenn ihr dadurch kein bestimmter politischer Charakter gegeben wurde, so sind doch diese Erscheinungen als ein Symptom der verschiedenen Tendenzen, welche die Gesellschaft bewegen und theilen, nicht außer Acht zu lassen. — Auch Spanien und Portugal hatten unterdessen einen politischen Umschwung erfahren. In allen bedeutenden Städten traten Volksgesellschaften und Clubs zusammen, und in und neben diesen entstanden geheime Gesellschaften. Man hat denselben einen großen Einfluß in den verschiedenen Phasen der spanischen Revolution, namentlich bei den Verfolgungen der Priester in mehreren Städten, bei den Insurrectionen einzelner Heerhaufen der Christinos gegen ihre Anführer, zuschreiben wollen, ohne jedoch darüber mehr als bloße Muthmaßungen geben zu können. Die officiellen Erklärun-

gen italienischer Regierungen, wie der päpstlichen, glaubten die Quelle der Empörungen in Ober- und Mittelitalien während des Jahres 1831 in der Carbonaria zu finden. Neapel, der frühere Hauptsitz dieser Gesellschaft, war indessen ruhig geblieben, und es ist wenigstens zu bezweifeln, ob der Anstoß zu jenen Ereignissen von einer schon lange organisirten Verbindung, oder in Folge kurz vorher gepflogener Unterhandlungen und Verabredungen gegeben wurde. In Deutschland trat die Partei der Bewegung, nach allen ihren Schattirungen und in sehr vereinzelten Bestrebungen, fortwährend öffentlich hervor. Erst nach den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 hatten geheime Verabredungen zwischen Einzelnen Statt, deren Zahl jedenfalls nicht sehr beträchtlich war, namentlich zwischen einigen Jünglingen und jüngeren Männern, die in dem noch engen Kreise ihrer Erfahrungen manche falsche Vorstellungen über die eigentliche Volksstimmung sich gebildet hatten. Die bis jetzt bekannt gewordenen Resultate der Untersuchung über das Frankfurter Attentat und was damit in näherem oder fernerem Zusammenhange stand oder stehen sollte, haben gezeigt, daß auch diese Versuche nicht aus der Form einer statutenmäßig organisirten Verbindung hervorgegangen sind.

Der unglückliche Krieg der Polen, die zahlreichen gescheiterten Versuche einiger Fragmente der Partei der Bewegung in anderen europäischen Ländern hatten eine nicht unbeträchtliche Zahl politischer Flüchtlinge in Frankreich, in der Schweiz und in Belgien zusammengeführt. Mehrere derselben hatten sich den in Frankreich bestehenden geheimen Gesellschaften angeschlossen. Einige italienische Flüchtlinge, unzufrieden mit dem von der Carbonaria befolgten Gange und mit ihr in Opposition tretend, sagten sich von dieser los und stifteten in der Schweiz, als sogenanntes junges Italien, eine neue Verbindung. Schon gegen Ende des Jahres 1832 sprachen die zu Rom erscheinenden Notizie del Giorno von dem „Plane der großen Nationalassociation zur Befreiung Italiens" und von ihrem Zusammenhange oder ihrer Identität mit der giovine Italia. Von diesen Mittheilungen ist jedoch Vieles und das Meiste für sehr problematisch zu halten. Dagegen weisen die im Jahre 1835 zu Mailand und zu Modena erlassenen gerichtlichen Verurtheilungen darauf hin, daß die giovine Italia einige, wenn auch schwache Verzweigungen im nördlichen Italien hatte. Dann trat ein sogenanntes „neues Deutschland", später „junges Deutschland" zusammen, das seine Mitglieder in einigen wenigen politischen Verbannten und einigen deutschen Handwerkern in der Schweiz fand. Auch ein sogenanntes junges Polen und selbst ein junges Frankreich bildeten sich in nicht weniger engen Kreisen. Man gedachte nun, diese Vereine unter sich in Verbindung zu setzen und begriff sie unter dem gemeinschaftlichen Namen eines jungen Europa, kam jedoch über den bloßen Versuch, ihnen eine Centralleitung zu geben, nicht weit hinaus. Der weitere Versuch, eine „junge Schweiz" zu gründen, hatte fast gar keinen Erfolg, und die mit sehr unzulänglichen Mitteln begonnene, schon im Beginne vereitelte Unternehmung gegen Savoien zeigte die Ohnmacht dieser Vereine, wenn auch hierbei, wie schon oben hervorgehoben wurde, noch Anderes im Spiele war. Von vielen Seiten schrieb man ihnen jedoch eine weit größere Bedeutung zu, als sie wirklich hatten. Da unterdessen das junge Deutschland sich fortsetzte und weitere abenteuerliche Plane, vielleicht von einigen verkappten Mitgliedern angeregt, entworfen oder vermuthet wurden, so schritten die schweizerischen Regierungen in sehr cursorischem Verfahren dagegen ein. Die Untersuchungsacten der schweizerischen Behörden weisen auf eine Beitrittserklärung eines Theiles der Carbonari von Corsika zum jungen Europa und auf eine Verbrüderungsacte von St. Pélagie mit einigen französischen Republikanern *). Das Eine und Andere ist wohl für nicht mehr als für eine gegenseitige Versicherung zu halten, daß man sich in wesentlich gleichen Bestrebungen zu begegnen glaube, ohne daß sich jedoch hieraus ein näherer Verkehr entwickelt hätte.

Diese kurze Geschichte der geheimen Gesellschaften hätte sich noch mit zahlreichen Na-

*) Roschi's Untersuchungsbericht über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, abgedruckt in Malten's Weltkunde, Jahrg. 1836, Th. 9; zu vergleichen mit E. Schüler, „Die Regierung der Republik Bern ꝛc." Biel 1837.

men vermehren lassen, doch ohne damit für die Beurtheilung neue Gesichtspunkte zu gewinnen. Im Rückblicke darauf sehen wir zunächst solche geheime Vereine, deren wesentlicher Zweck die Bewahrung, Fortpflanzung und Ausbildung gewisser Kenntnisse ist, besonders auch die Ueberlieferung religiöser Ueberzeugungen und einer von dem öffentlichen Cultus abweichenden Form ihres Ausdrucks. Von einem naturgemäßen Bedürfnisse eingegeben und aus unabweisbaren Gründen entstanden, haben solche Gesellschaften zeitweise eine große Wichtigkeit gehabt und in die Entwickelung des Völkerlebens fördernd eingegriffen. Immer galt dieses jedoch nur unter vorübergehenden Verhältnissen, und es wurde schon hervorgehoben, daß sie ihre besondere Bedeutung verlieren, sobald die erst nur einer kleinen Anzahl von Eingeweiheten vorbehaltenen Kenntnisse zum weiter verbreiteten geistigen Gemeingute werden. Ja sie müssen selbst schädlich und hemmend wirken, sobald sie — wie dieses gewöhnlich der Fall war — zur Monopolisirung gewisser Wahrheiten in einem beschränkten Kreise dienen sollten, weil dieser ausschließende Vorbehalt auf der einen Seite unvermeidlich das Streben erzeugt, bei Allen, welche außerhalb jenes Kreises fallen, der Herrschaft des Wahnes und des Aberglaubens Vorschub zu thun. Die Periode der geheimen Gesellschaften dieser Art dürfte im europäischen Völkerleben, wenn nicht völlig vorüber, doch im Verschwinden begriffen sein. Der rascheren Verbreitung aller gewonnenen Erkenntnisse stehen sonst ungekannte Mittel zu Gebote. Hiernach geht der Proceß der geistigen Entwickelung am hellen Tageslichte von Statten und als Wahrheit läßt man nur gelten, was — dem öffentlichen Urtheile anheim gefallen — in freier Prüfung sich bewährt. Die Staatsgewalt kann ihre Censur einführen, eine Controle über die Verbreitung der Ansichten und Meinungen durch die Presse handhaben wollen und im Einzelnen hemmend eingreifen, aber sie wird nie die tausend unsichtbaren Canäle zu schließen vermögen, die dem geistigen Verkehre zu Gebote stehen. Ueberdies lehrt die Geschichte, daß stets in Zeiten der Volksaufregung, wo das Bedürfniß, die Wahrheit oder das für wahr Gehaltene zu verkünden, lebhafter hervortritt, alle künstlichen Hemmungsmittel ihre Wirksamkeit verloren, so daß die Censur immer dann am Wenigsten hinderte, wenn für ihre Begünstiger und Beschützer die Gefahr am Größten war. Endlich ist man auf dem religiösen Gebiete, wenigstens im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten, duldsamer geworden; und wenn noch manche eigenthümlich hervortretende Glaubensmeinungen zeitweise in die Form geheimer religiöser Secten sich kleiden, so ist dieses doch viel seltener als früher durch die Noth der Verhältnisse geboten. Diese Bemerkungen lassen sich auch auf die so zahlreiche Brüderschaft der Freimaurer anwenden. Gewiß mußte ihr eine besondere Lebenskraft inwohnen, da sie, aus einem gegebenen historischen Boden entsprossen, so weit sich verbreitet und ununterbrochen sich erhalten hat. Schon lange hat sie jedoch aufgehört, zur Bewahrung und Ueberlieferung besonderer Kunstgeheimnisse zu dienen. Bleibend schön und groß ist dagegen die Idee, die sich in dieser Verbindung zu verkörpern suchte, daß aller Mannigfaltigkeit der Glaubensformen eine höhere Einheit zu Grunde liege, daß sich Alle, trotz der Unterschiede nach Rang, Ansehen und Vermögen, als Gleiche und Brüder zu betrachten haben. Allein diese Idee ist mehr und mehr das Eigenthum aller Gebildeten geworden und ihrer weiteren Verbreitung in dieser Allgemeinheit stehen keine besonderen Hindernisse im Wege. Es käme also nur darauf an, ob sie in der Symbolik und dem Rituale der Freimaurer auf eine besonders ansprechende, das Gemüth erhebende und zu Handlungen der Bruderliebe begeisternde Weise versinnlicht ist? Allein dieses Ritual beruhet theils auf Ueberlieferungen aus einer fernen Vergangenheit, von der wir keine unmittelbar faßliche Anschauung mehr haben, und ist zum anderen Theile von einem besonderen Geschäfte des bürgerlichen Lebens hergenommen, dem die Meisten fremd sind. Es läßt sich also wohl bezweifeln, ob die Mehrzahl der jetzigen Maurer in dem Cultus ihrer Logen eine besondere Erbauung finden werde; ob ihr die ursprünglich sinnigen und lebendig versinnlichenden Gebräuche noch jetzt den Eindruck des Feierlichen und Erhabenen machen können? Was noch sonst die Förderung gewisser nützlicher Zwecke, die Unterstützungen von Armen und Hilfsbedürftigen betrifft, die von den maurerischen Verbindungen ausgehen mögen, so ist das Alles zwar sehr lobenswerth, aber keineswegs an

die Bedingung des Daseins einer geheimen Gesellschaft geknüpft. Der ganz allgemein menschliche Zweck der Freimaurerei, der Mangel einer besonderen Beziehung auf eine bestimmte Nation und eine bestimmte Periode machten es um so leichter möglich, daß diese Verbindung auf verschiedene und ursprünglich ihr fremde Weise, je nach den vorherrschenden Zeitrichtungen, benutzt werden konnte. So hatte sie zu Ende des 18. Jahrhunderts manchen Betrügereien zum Mittel dienen sollen, und in der neuesten Zeit suchten da und dort die politischen Parteien ihre Bestrebungen daran anzuknüpfen, indem sie ihre besonderen Zwecke in den maurerischen Formen zu verbergen bemühet waren.

Die sehr von einander abweichenden Zwecke der seit der französischen Revolution entstandenen geheimen politischen Gesellschaften sind im Vorhergehenden kurz bezeichnet worden. Auf die weitere Frage, ob diese Zwecke als zeitgemäß oder verwerflich zu betrachten sind? ob ihre Erreichung wünschenswerth und nach den gegebenen allgemeinen Verhältnissen möglich erscheint? — ist jedoch hier nicht einzugehen. Die Meinungen darüber werden nach der Stellung der politischen Parteien verschieden ausfallen. Da die deutschen Censurverhältnisse nicht gestatten, die Gründe, die jede Partei für sich anführen zu können glaubt, näher zu entwickeln, wodurch erst eine unparteiische Abwägung derselben möglich würde, so ist es besser, darüber ganz zu schweigen. Eine andere Frage ist es, ob überhaupt die Gründung geheimer Gesellschaften als ein taugliches Mittel zur Erreichung politischer Zwecke, mag man übrigens von diesen halten, was man will, betrachtet werden könne? Im Wechsel des öffentlichen Lebens werden nach Zeiten der allgemeineren Ruhe oder der langsameren Entwickelung immer wieder Perioden der Aufregung und der Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen eintreten, entweder in Folge vorhergegangener Verletzung bestehender Rechte, oder weil gewissen billigen Forderungen, vielleicht auch bloßen Anmaßungen besonderer Classen der Gesellschaft, Befriedigung versagt wird. Die sich lebhafter aussprechende Volksstimmung beachtend, werden dann Einzelne sich berufen glauben, zum Organe dieser Stimmung sich zu machen und die Initiative des Handelns zu ergreifen, mögen nun hierbei Rücksichten auf das Gemeinwohl oder selbstische Motive die Triebfedern sein. Wenigstens da, wo die Verfassungen nicht so weit auf das Princip der Oeffentlichkeit und politischen Freiheit gegründet sind, um allen Parteien und Meinungen eine verhältnißmäßige Vertretung und die Mittel zu gewähren, sich in gesetzmäßiger Weise auszusprechen und geltend zu machen, werden dann auch wohl geheime Verabredungen getroffen, Plane entworfen und es wird vielleicht zur Ausführung geschritten werden. In solchen Fällen bilden sich also immer geheime politische Gesellschaften, aber zur Erreichung eines nahe liegenden oder für nahe gehaltenen und als bald erreichbar gedachten Ziels. Die richtige oder falsche Anschauung und Erwägung der vorliegenden Verhältnisse; das kluge oder unkluge Benehmen der Verbündeten; ihr Muth oder ihre Zaghaftigkeit, aber auch manche nicht vorherzusehende Zufälle werden über das Gelingen oder Scheitern solcher Plane entscheiden. Die Geschichte zeigt uns tausend mislungene Unternehmungen der Art neben sehr wenigen durchaus gelungenen, unter welchen letzteren hier nur an den erst geheimen Bund der schweizerischen Eidgenossen, wo Verabredung und Ausführung unmittelbar sich folgten, erinnert werden mag. Verschieden von solchen geheimen Verbindungen sind nun diejenigen, die nicht sowohl in schon gegebene Verhältnisse nach vorgängiger Verabredung unmittelbar einzugreifen gedenken, als vielmehr erst von der Zukunft den Eintritt der ihre Plane begünstigenden Umstände erwarten und bis dahin sich wesentlich darauf beschränken, in der Verbindung selbst und durch dieselbe die Mittel zur Ausführung politischer Plane allmälig zu sammeln und vorzubereiten. Gerade diese letzteren Verbindungen nennt man vorzugsweise geheime politische Gesellschaften, während man jene anderen, wenigstens insofern es sich um die Anwendung gesetzwidriger Mittel handelt, als Complotte oder Verschwörungen näher bezeichnet. Blicken wir nun auf die Geschichte der eigentlich sogenannten geheimen politischen Gesellschaften zurück, so ist nicht zu verkennen, daß dieselben entweder überhaupt nur sehr geringen Erfolg hatten, oder daß sie Ereignisse herbeiführten, die den Absichten der Mitglieder geradezu entgegenliefen und ihre Zwecke hinderten, statt sie zu fördern. Die folgenreichsten Umwälzungen der neuesten Zeit, die Un-

abhängigkeitskriege in Amerika, die erste französische Revolution, die Julirevolution, selbst die belgische Revolution waren nicht das Werk geheimer Gesellschaften, sondern von Anfang an die Sache des Volkes oder wenigstens einer überwiegenden und plötzlich offen hervortretenden Partei im Volke. Namentlich folgte der Kampf der Julitage so überraschend schnell auf die herausfordernden Ordonnanzen der Regierung, daß den geheimen Gesellschaften nicht einmal Zeit blieb, das Zeichen dazu zu geben, und daß die besondere Wirksamkeit ihrer Mitglieder in dem allgemeinen Volkskampfe verschwinden mußte. In Polen ging zwar von einer geheimen Gesellschaft der Anstoß zu einer Bewegung aus, die alsbald zu einer Nationalbewegung sich erweiterte. Hier aber war mit dem Hasse gegen die russische Herrschaft das nächste Ziel der Bewegung von selbst gegeben. Es galt nicht, diesen Haß erst noch zu wecken und zu nähren, sondern ihm einen Impuls zu geben und durch ein erstes, glückliches Wagniß die schon in sich vorbereitete Masse fortzureißen. Darum hatte jener geheime politische Verein in Polen, ob er gleich einige Jahre hindurch fortbestand, mehr den Charakter einer eigentlichen Conspiration, deren Ausbruch schon früher bei Gelegenheit des Krieges der Russen gegen die Türken, dann bei der Krönung in Warschau erfolgen sollte und nur durch unvorhergesehene Umstände weiter hinausgeschoben wurde. Auch die Carbonari in Italien hatten einen vorübergehend glücklichen Erfolg, wenn man diesen nur nach der Zahl der gewonnenen Mitglieder und nach dem Umstande bemißt, daß eine Zeit lang auch die Volksmassen in die politischen Zwecke der Verbindung einzugehen schienen. Allein wenn die Angaben über die Verbreitung der Carbonari überhaupt richtig sind, so hätte der Ausgang oder doch der Verlauf des Kampfes ein ganz anderer sein müssen, wenn auch nur die Gesellschaft, als solche, hätte thätig sein wollen und können; wenn ihre Mitglieder auch nur zur Hälfte das gethan hätten, wozu sie nach der Absicht der Häupter sich verpflichtet zu haben schienen. Eine größere Thatkraft und einen keckeren Unternehmungsgeist schlossen in Frankreich die im Ganzen öffentlichen und nur in einzelnen Verzweigungen geheimen politischen Gesellschaften in sich. Mit der größeren Zahl der Mitglieder in den einzelnen Abtheilungen war aber eine gemeinsame Leitung derselben um so schwieriger oder ganz unmöglich geworden. Einzelne Theilnehmer an diesen Vereinen oder einzelne Sectionen, von einer größeren Hitze in Verfolgung ihrer Zwecke und auch durch provocirende Agenten fortgerissen, begannen den unvorbereiteten und unzeitigen Kampf selbst gegen den Willen der Mehrzahl und der Häupter der Gesellschaften; und auf ein ungünstiges, nicht mehr aus freien Stücken zu wählendes Terrain hinausgedrängt, folgten nun die wiederholten Schläge, welche die Parteien in Frankreich zwar nicht vernichten, aber doch betäuben und auf längere Zeit lähmen mußten.

Die Gründe dieser Erscheinungen liegen in der Natur der geheimen politischen Gesellschaften und in ihrem nothwendigen Bildungsgange. Einige Gleichgesinnte finden sich zusammen und vereinigen sich über einen und denselben Zweck, oder glauben wenigstens, daß sie sich darüber vereinigt haben, und daß er durch das Mittel einer geheimen Verbindung verfolgt werden könne. Es giebt aber so wenig in der Politik wie in der Religion eine vollständige Einheit der Ueberzeugung, und je mehr man von leeren Allgemeinheiten zu einer concreten Ausbildung und Entwickelung der Ansichten fortschreitet, um so zahlreichere Verschiedenheiten treten hervor. Von Anfang an muß man also den Zweck der Gesellschaft ganz allgemein halten, um nicht die Vereinigung mit Veruneinigung zu beginnen. Ueber das Weitere glaubt man in der Folge sich verständigen zu können, und es bildet sich also ein näherer persönlicher Verkehr zwischen den Gliedern des Vereins. Ob nun daraus für die Einzelnen ein geistiger Gewinn hervorgehe, oder ob sie in Irrthümern und Vorurtheilen sich befestigen, so ist doch wenigstens für bloße politische Unterhaltung und für mündliche Discussion über allgemeine politische Gegenstände nicht die Gründung einer geheimen Gesellschaft erforderlich, und immer wird sich für gegenseitige Belehrung noch auf andere Weise sorgen lassen. Nächstdem wird man sich mit der weiteren Organisation der Gesellschaft befassen: eine Reihe von Verhandlungen wird sich entspinnen; Vorschläge und Gegenvorschläge werden erörtert werden müssen und sehr viel Zeit und Kraft werden auch in dieser Richtung verschwendet werden. Nach Außen hin wird sodann die Gesellschaft sich

auszubreiten suchen. Für einen kleinen Kreis näherer Bekannten ist die Form einer geheimen Verbindung eine überflüssige und immer nicht ganz ungefährliche Spielerei. Ueber einen weiteren Kreis hinaus verliert sich die gegenseitige Personenkenntniß und das Vertrauen, das nur darauf sich gründen kann. Wie man auch die Bedingungen und Formen der Aufnahme neuer Mitglieder feststelle, man muß sie dem einseitigen Urtheile Weniger anheim geben. Dabei sind vielfache Misgriffe um so schwerer zu vermeiden, als die hiermit Beauftragten stets glauben werden, sich durch zahlreiche Aufnahmen ein besonderes Verdienst um die Gesellschaft zu erwerben. Und weil man um so eher größere Stärke zu gewinnen hofft, wenn man den Anschein der Stärke sich giebt, so bildet sich gar leicht in diesen Vereinen ein System der gegenseitigen Täuschung aus, was am Ende immer zum Schaden ausschlagen wird. Der Reiz des Geheimnisses und die Eitelkeit, sich als Mitglied einer Verbindung zu wissen, worin und wodurch man eine Rolle spielen zu können wähnt, wird einige Schwache verlocken und ihnen Glaubensbekenntnisse in den Mund legen, die von einer festen und klaren Ueberzeugung weit entfernt sind. Aber Nichts verräth sich leichter als die Eitelkeit, und die Gesellschaft hat sich also einige politische Kinder in den Schoos gesetzt, denen mit der Einweihung in ein Geheimniß ein gefährliches Spielzeug in die Hand gegeben ist. Neben den unfreiwilligen Verräthern werden die freiwilligen sich eindrängen. Fast alle geheime Gesellschaften bedrohen diese mit Strafe, häufig mit Todesstrafe. Allein der Verrath durch bloße Denunciation ist so leicht zu begehen und so schwer zu entdecken, daß sich dadurch kaum Jemand wird abschrecken lassen. Würde er entdeckt, so werden doch die Vollstrecker der gesellschaftlichen Beschlüsse dem Vereine nicht sehr zahlreich zu Gebot stehen; und fänden sich deren, so ist das Dasein der verrathenen Gesellschaft und das Schicksal ihrer Mitglieder um so gewisser aufs Spiel gesetzt. Noch in anderer Weise wird die Verbindung für ihre Zwecke thätig zu sein und namentlich auf das Volk zu wirken suchen. Man erhebt vielleicht einige Geldbeiträge und sucht Druckschriften zu verbreiten. Dieses kann auf geheime Weise stets nur in engem Kreise geschehen und hat schon darum keine Wirkung, die mit dem Aufwande und mit der Gefahr, der sich die Gesellschaft aussetzt, im Verhältnisse steht. Hätte es aber eben so gut auf offene Weise geschehen können, so hatte man keine geheime Verbindung nöthig. Ohnehin ist der Einfluß der politischen Presse hauptsächlich dadurch bedingt, daß sie die Ansichten und Meinungen mit einer gewissen Stetigkeit und in ununterbrochener Folge verbreitet, weil der Eindruck immer nur ein momentaner ist und sich wiederholen muß, um ein dauerndes Gepräge zu hinterlassen. Darum war selbst in Frankreich die literarische Thätigkeit und Wirksamkeit der geheimen oder halb geheimen Gesellschaften, als solcher, immer höchst unbedeutend; während man dagegen der öffentlichen Journalistik, wie sie bestand und noch besteht, die Anerkennung eines gewissen Einflusses nicht wird versagen können, wenn man ihn gleich häufig viel zu hoch anschlagen mag. Ueberhaupt wird die auf das Volk gerichtete Thätigkeit solcher geheimen Vereine doch immer in einzelne Schritte, in besondere Handlungen sich zerlegen, wozu auch besondere Verabredung und die Anwendung besonderer Kräfte und Mittel erforderlich ist. Diese Mittel, wenn sie überhaupt anwendbar sind, werden die Gleichgesinnten für bestimmte nahe liegende Zwecke stets auch dann anwenden können, wenn sie nicht im Voraus für eine noch unbestimmte und erst nach den Umständen bestimmbare Reihe von Handlungen als geheime Verbindung sich constituirt haben. Und ist nun endlich von einer solchen Thätigkeit und von solchen Unternehmungen die Rede, wodurch man das Ziel der Verbindung unmittelbar zu erreichen hofft, so wird nun erst die Untauglichkeit dafür recht augenscheinlich werden. Eine wenig zahlreiche Gesellschaft kann ohnehin von sich aus nichts Wichtiges beginnen. Dehnt sie über eine größere Menge sich aus und macht man die zu fassenden Beschlüsse von der Uebereinstimmung Aller oder der Mehrheit abhängig, so wird man vor Verhandlungen zu keinen Handlungen kommen und die zwiespältigsten Meinungen über Mittel und Zwecke werden sich offenbaren. Hatte man dagegen die traurige Resignation gehabt, sich der Leitung von Oberen, vielleicht von unbekannten Oberen, hinzugeben, so wird doch der statutenmäßig verheißene Gehorsam wenig praktische Bedeutung haben, weil den Häuptern der Verbindung oder dem etwaigen dirigirenden Comité

doch immer keine executive Gewalt zu Gebote steht, welche die einzelnen Mitglieder oder gar die einzelnen Abtheilungen selbst gegen ihre Ueberzeugung zu einer vorgeschriebenen Thätigkeit nöthigen könnte. Es kommt dann höchstens zu einem partiellen, darum gewiß auch erfolglosen und für die Gesellschaft verderblichen Handeln. Stehen sich nun in solchen Momenten gar noch eifersüchtige und feindselig gesinnte Gesellschaften gegenüber, oder besteht gar eine in der anderen, wie das Eine oder Andere meistens der Fall sein wird, wenn sich in lang bestandenen und weit verzweigten Vereinen die Verschiedenheit der Meinungen und Richtungen offenbaren mußte — so werden desto gewisser alle Versuche des Handelns zu Fehlgeburten ausschlagen, die für die Mutter selbst tödtlich sind. Darum erschienen stets die geheimen Gesellschaften nie schwächer als in dem Augenblicke, da sie darauf ausgingen, ihre Stärke zu versuchen. Beachtet man endlich, daß vor der öffentlichen Meinung stets die Gesammtheit für die Dummheiten oder Verbrechen Einzelner gleichsam solidarisch verhaftet bleibt; daß man durch Gründung geheimer Gesellschaften einem unruhigen Ehrgeize in die Hand arbeitet, der die Verhältnisse stets nach seinen Wünschen und darum falsch beurtheilen wird; daß man durch die Verbindlichkeit, ein Geheimniß zu beobachten, von dem eigentlichen Volksleben stets in gewissem Grade sich abschließt; daß man, auf einen einseitigeren Verkehr in engerem Kreise sich beschränkend, um so leichter geneigt sein wird, eine Volksstimmung vorauszusetzen und sich einzureden, die außerhalb dieses Kreises nicht vorhanden ist; daß die extremen Meinungen, einen größeren Eifer im Interesse der Gesellschaft ankündigend, einen desto größeren Einfluß gewinnen; daß dieses vielleicht am Meisten bei den eigentlichen agens provocateurs und bei Denen der Fall sein wird, die zu unzeitigen Unternehmungen anreizen wollen; daß also entweder auch die mehr Besonnenen zu unklugen Schritten fortgerissen, oder daß die Hitzigen auf ihre Hand in Unternehmungen sich einlassen werden, die das Ganze gefährden — so ist es sehr klar, wie diese geheimen Gesellschaften häufig mehr sich selbst als ihre Gegner hinter das Licht führten, und wie ihr Dasein und ihre Thätigkeit meistens zum Vortheile Derjenigen ausschlagen mußte, die sie bekämpfen wollten. Und es ist ferner klar, daß die politische Wirksamkeit, die in Wahrheit von geheimen Gesellschaften ausging, keineswegs durch die Formen einer geheimen Verbindung bedingt war; daß vielmehr auch ohne diese Formen das Zweckdienliche hätte geschehen können und in vielleicht höherem Maße geschehen wäre. Nach dem Allen, was durch vielfache Erfahrungen bestätigt wird und aus der Natur des Verhältnisses sich erklärt, läßt sich also wohl behaupten, daß die geheimen politischen Gesellschaften kein sehr taugliches Mittel zu den beabsichtigten Zwecken sind. Es bleibt nur im Interesse der Regierungen und der Bürger, welche durch geheime Gesellschaften gefährdet werden können, zu wünschen, daß diesen Gründen gegen geheime Gesellschaften dadurch überall der allein genügende Nachdruck verschafft würde, daß für nichtverbrecherische, für wohlgemeinte, wenn auch irrige Ansichten und Bestrebungen die offenen gesetzlichen Wege nicht verschlossen werden! In freien Ländern verwirft nicht nur die öffentliche Meinung geheime politische Gesellschaften: man hat sie auch nicht zu fürchten. Wo aber jene offenen gesetzlichen Wege fehlen, da werden — so lehrt die Geschichte — die ungesetzlichen und geheimen aufgesucht, so bald irgend lebhafte Interessen und Ueberzeugungen oder Gefühle dazu antreiben.

Was nun die rechtliche Beurtheilung geheimer Gesellschaften betrifft, so kommen dafür die in den Artikeln „Association" und „Gesellschaftsvertrag" entwickelten Grundsätze zur analogen Anwendung. Die Regierungen werden es sich freilich nicht nehmen lassen, insbesondere die geheimen politischen Gesellschaften zu verpönen, die schon durch ihre Gründung wenigstens ein Mistrauen gegen die Stärke oder den guten Willen der Machthaber an den Tag legen. Bloße Strafgesetze haben jedoch stets den beabsichtigten Erfolg verfehlt und nur da haben geheime politische Vereine und Umtriebe gar nicht oder selten aufkommen können, wo Freiheit der Presse und Associationsrecht vollständig anerkannt waren, darum geheime Verbindungen als überflüssig erscheinen mußten. Im britischen Reiche sah man während der neuesten Zeit nur im gedrückten und mishandelten Irland eine Art von geheimen Vereinen unter dem mystischen Namen des Terry Alt und unter anderen Benennungen; sodann einige Logen von Orangisten, den

offen bestehenden Associationen der Reformer gegenüber, wovon die ersteren besonders im Militär sich verbreitet hatten, ohne daß jedoch der toryistische Einfluß daraus besonderen Gewinn zog. Die später unter den Arbeitern von Glasgow und Dublin gestifteten geheimen Vereine, wovon O'Connell Veranlassung nahm, sich überhaupt gegen geheime Verbindungen lebhaft auszusprechen, hatten keine unmittelbar politische Tendenz. Auch in der Schweiz blieben die Versuche zur Gründung einer jungen Schweiz ohne Erfolg, und als diese bekannt geworden, erklärte der einen Theil der radicalen Partei umfassende Nationalverein sich entschieden dagegen. Endlich läßt sich in den vereinigten Staaten von Nordamerika kaum eine Spur von geheimen politischen Gesellschaften entdecken. Wenn übrigens diese letzteren an und für sich kein sehr taugliches Mittel für Erreichung politischer Zwecke sind, so ist doch immer ihre Entstehung als ein Symptom des Volkslebens sehr zu beachten. Geheime politische Verbindungen haben sich gebildet, wenn ein schwer empfundener und stets unerträglicher werdender Druck auf einem Volke oder einem Theile desselben lastete, und sie waren dann die Anzeichen einer wachsenden Opposition. Außerdem kommen sie zum Vorscheine, wenn eine Partei in offenem Kampfe überwunden ist, und wie dort die Vorboten, so sind sie jetzt nur die Nachzügler einer allgemeineren Bewegung. In diesem Falle mag es leichter gelingen, endlich ihre letzten Spuren zu vertilgen. Aber damit ist Nichts erreicht, so lange nicht die Quelle der Unzufriedenheit, woraus sie entsprungen sind, versiecht ist. Die politischen Parteien haben noch lange nicht aufgehört, wenn man auch alle geheimen politischen Gesellschaften gesprengt hat; und gegen den Sturm, welchen diese, wenn nicht erzeugen, doch häufig ankündigen, giebt es stets nur Ein sicherndes Mittel: die Popularisirung der Verfassungen und der Gesetzgebung unter dem freien Einflusse der öffentlichen Meinung.

Nachtrag. Nach der Niederlage der republikanischen Partei in Frankreich im J. 1834, nahmen daselbst die später entstandenen geheimen Gesellschaften einen vorherrschend socialistischen Charakter an. Dies ist sehr erklärlich. Der große Gegensatz des Proletariats und der Bourgeoisie (s. Communismus) kam mehr und mehr zum Bewußtsein; und nach zahlreichen mislungenen Versuchen einer revolutionären Republikanisirung des Landes drang die Ueberzeugung durch, daß die auf dem Volke lastenden Uebel nur durch eine Veränderung der Staatsformen nicht zu beseitigen seien. Für einen sehr kleinen Theil der Unzufriedenen wurde nun diese weit verbreitete Ueberzeugung der Antrieb zur Errichtung einer Reihe geheimer Gesellschaften, wie der Verbindung der s. g. Familien und der Jahreszeiten, aus welchen der Pariser Maiaufstand von 1839 hervorging, der Handwerke, der Egalitaires. Auch wurden gegen Ende 1843 die Mitglieder eines communistischen Vereins in Paris zuchtpolizeilich verurtheilt, und es war bei diesem Anlasse wieder viel von der angeblichen ausgedehnten Organisation einer geheimen communistischen Verbindung in Gruppen von je 21 Mitgliedern die Rede. Endlich wurde noch im J. 1841 eine als „reformirte Carbonaria" bezeichnete Verbindung in Südfrankreich entdeckt, wonach sich als wahrscheinlich vermuthen läßt, daß auch die Charbonnerie democratique, obgleich vielleicht nur in schwachen Verzweigungen, bis dahin fortgedauert hatte und wohl jetzt noch fortdauern mag. Bekanntlich war Buonarotti, der bis zu seinem Tode an der Spitze dieser Verbindung stand, ein starrer Anhänger der Grundsätze seines früheren Mitverschworenen Babeuf; und hiernach ist anzunehmen, daß auch die demokratische Carbonaria, wenigstens in ihren Führern und Häuptern, neben politischen Planen zugleich socialistische Tendenzen verfolgte.

Dieselbe Richtung tritt, zwar minder scharf, aber doch immer deutlich genug, aus den notorisch gewordenen Bestrebungen des jungen Italiens hervor. Durch die von Kaiser Ferdinand I. den politischen Verhafteten und Ausgewanderten des österreichischen Italiens bewilligte ausgedehnte Amnestie, welche gegen die den österreichisch-polnischen Insurgenten zu Ende 1846 gewährte s. g. Amnestie so sehr absticht, wurde die Thätigkeit des jungen Italiens unterbrochen. Dies war jedoch nur für einige Jahre der Fall, wie davon das Unternehmen der unglücklichen Brüder Bandiera im J. 1844 und die späteren Unruhen im Kirchenstaate Zeugniß geben. Eine neue Unterbrechung scheint seit 1846 durch die Bereitwilligkeit des Papstes Pius IX., zu politisch-socialen Reformen die

Hand zu bieten, eingetreten zu sein. Nach der Stellung des italienischen Volkes in der Reihe der europäischen Nationen ist es indeß zu bezweifeln, daß damit allein die tiefer liegenden Quellen der Unzufriedenheit abgegraben werden könnten. Ein Theil Italiens ist einer Fremdherrschaft unterworfen, die in jeder Gestalt, selbst wenn sie in die mildesten Formen sich kleiden sollte, allen für die Ehre des Vaterlandes und der Nation noch glühenden Herzen als gehässig erscheinen muß. Und wer kann es der heißen italienischen Jugend verargen, wenn sie von Zeit zu Zeit durch die That zu erweisen bemüht ist, daß dieses Gefühl auch in ihr nicht erloschen ist; selbst wenn sie in ihren Unternehmungen die erdrückende Uebermacht der Gegner allzu gering anschlagen und wenn gleich durch ohnmächtige revolutionäre Zuckungen die Schlinge nicht zerrissen, sondern nur enger gezogen werden sollte? In dieser stets neue Antipathieen unvermeidlich erzeugenden Fremdherrschaft, so wie in dem Umstande, daß in dem seine Bewohner so leicht ernährenden südlichen Lande noch nicht in demselben Maße wie in andern europäischen Staaten eine feindselige Stimmung der ärmeren gegen die wohlhabenden Classen entstehen konnte, ist wohl der Grund zu suchen, daß die italienischen Unzufriedenen, unter denen bekanntlich Giuseppe Mazzini eine besonders einflußreiche Stellung einnimmt, sich weniger unmittelbar an die proletarischen Gelüste und Interessen der großen Masse wenden und wenden können. Daß aber gleichwohl die socialistischen Ansichten der Neuzeit in gewissem Grade auch in der Mitte des jungen Italiens Eingang gefunden haben, davon giebt Mazzini's Rede Zeugniß, die er vor wenigen Jahren in London in einer Versammlung politischer Verbannten und anderer Unzufriedenen aus verschiedenen Ländern Europa's zum Gedächtnisse des polnischen Märtyrers Koinarski hielt. Was man nun von den einzelnen Unternehmungen halten möge, für deren Triebfeder Mazzini gilt, so wird man doch seiner ausdauernden Begeisterung für die Sache, die er ergriffen, und seiner rastlosen Thätigkeit dafür die Anerkennung nicht versagen können; ein Urtheil, das bekanntlich auch im Bericht der Frankfurter Centralcommission ausgesprochen wurde und zu den in dieser Staatsschrift seltenen Beispielen der Unbefangenheit gehört. Auch darin zeichnet sich der klügere Italiener vor einigen deutschen täppisch doctrinären Pfuschern in den Gebieten der Politik und des Socialismus aus, daß er sich mit gleicher Entschiedenheit, wie gegen den rohen naturwidrigen Communismus, so gegen den platten Atheismus und Materialismus ausspricht; daß er nicht den Volksglauben vor den Kopf stößt und zugleich dem Aberglauben sich hingiebt, für die Sache des Volks thätig zu sein.

Wesentlich anders als in dem nur zum Theil einer Fremdherrschaft unterworfenen Italien sind die socialen Stellungen bei dem politisch auseinandergerissenen polnischen Volke. Hier stehen noch die grundherrliche Aristokratie und das ländliche Proletariat der unterthänigen Bauern hart nebeneinander, ohne die zugleich trennende und vermittelnde Stellung eines eigentlichen Mittelstands und einer zahlreichen städtischen Bevölkerung. Eine Zeitlang konnte der ausgewanderte polnische Adel geneigt sein, in seinen Unternehmungen zur Herstellung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nur auf die Antipathieen des Volks gegen die Gewalt der Fremden zu zählen. So entstand eine Reihe geheimer Verbindungen von Ausgewanderten mit polnischen Unzufriedenen, die indeß mehr den Charakter von Conspirationen für bestimmte revolutionäre Versuche hatten, als den geheimer Gesellschaften mit vagen Zwecken und langsamer Vorbereitung der Mittel für Erreichung derselben. Endlich aber, für ihr nächstes Unternehmen zu spät, erkannte die demokratische Partei der emigrirten Polen, was schon während der Revolution von 1830 hätte erkannt und zur Ausführung gebracht werden sollen: daß mit dem alten Hasse gegen die herrschenden Ausländer nicht allein auszureichen sei; daß man sich zugleich an das materielle Interesse der großen Masse der ländlichen Bevölkerung zu wenden habe. Dies geschah in dem durch vielverzweigte Verbindungen vorbereiteten Aufstande vom Februar 1846 durch die Proclamation der nur wenige Wochen bestandenen provisorischen Regierung in Krakau, indem zwar den polnischen Bauern keine Aussicht auf eigentlichen Communismus (s. d.), aber doch auf gleichere Vertheilung des Besitzes und Erwerbs eröffnet wurde. Daß gleichwohl die galizischen Bauern ihre Waffen gegen die in ihrem angeblichen Interesse unternommene Insurrection gewendet haben, indem sie sich nur des nahen und unmittel-

baren Drucks ihrer Grundherrn erinnerten, ist ein Beweis mehr, daß auch in jenen Gegenden die proletarischen Gelüste und Interessen sich selbst zum Bewußtsein kommen, wenn sie gleich in ihrer ersten Aeußerung eine andere Richtung nahmen, als Diejenigen, die sie wecken halfen, erwartet hatten. Schwerlich werden die unter slavischen Bauern durch die jüngsten Vorgänge geweckten Stimmungen und Bestrebungen so bald wieder zu beschwichtigen sein und sich nur auf einen kleinen Kreis beschränken. Und es wäre also nicht unmöglich, daß endlich Rußland durch die unter dem Landvolke sich verbreitende Gährung eben so wohl im Osten zu einem Eroberungskriege genöthigt werden könnte, als Frankreich im Westen durch die Bewegungen seines industriellen Proletariats. (Vergl. „Nachtrag zu Friede, Friedensschlüsse").

Bei den Deutschen, die sich von jeher in den ihrem Charakter nicht zusagenden geheimen Verbindungen am unbeholfensten benommen haben, sind diese in der neuesten Zeit durchweg bedeutungslos geblieben. Gleichwohl läßt sich auch bei ihnen der allgemeine Bildungsgang der unsere Zeit beherrschenden Ansichten und Interessen keineswegs verkennen. Nicht lange vor dem Frankfurter Attentat hatte sich auf einigen deutschen Hochschulen unter dem Namen Arminia eine Verbindung gebildet, deren Mitglieder an einer noch für möglich gehaltenen revolutionären Erhebung des Volks theilzunehmen sich verpflichteten, oder wohl auch erwarteten, den Anstoß dazu geben zu können. Als dann im April 1833 das mit so unzulänglichen Mitteln bedachtlos begonnene Unternehmen gescheitert war, wurde hintennach in Frankfurt und der Umgegend ein s. g. Männerbund errichtet, der sich hauptsächlich aus Handwerkern recrutirte. Die mehr als Alles entdeckenden politischen Untersuchungscommissionen in Deutschland kamen auch dieser geheimen Gesellschaft auf die Spur; allein ob man gleich in officiellen Darstellungen der Sache einen möglichst in die Augen fallenden Anstrich zu geben suchte, waren doch die Resultate der Nachforschung kümmerlich genug und nahmen mehr in der gedruckten „Darlegung" dieser Resultate als in der Wirklichkeit eine wichtige Stelle ein. Dieser „Männerbund" wie jene „Arminia", die allem Anschein nach bei der ersten harten Berührung, in die sie mit Polizei und Justiz kamen, in Nichts zerronnen sind, hatten nur eine rein politische Tendenz. Nun vergingen Jahre, ehe die deutsche Polizei Gelegenheit fand, durch Entdeckung einer geheimen Gesellschaft der reactionären Partei einen neuen Dienst zu erweisen. Erst im Jahre 1840 kam man wieder auf die Spur einer in Frankfurt, Mainz, Darmstadt und einigen anderen Städten der Rheingegenden bestandenen Verbindung, des s. g. „Bundes der Geächteten". Die meisten Mitglieder desselben waren Handwerker, die zum Theil schon eine bürgerlich selbstständige Stellung hatten und welchen vor Gericht ein günstiges Zeugniß über ihren Lebenswandel nicht versagt werden konnte. Alle zur Verantwortung Gezogenen waren indeß nur so entfernt betheiligt, daß sie entweder nach geschlossener Untersuchung sofort begnadigt, oder nach blos correctioneller Behandlung der Sache völlig frei gesprochen wurden. Dieser Bund der Geächteten hatte bereits eine ausgesprochene socialistische Richtung, wenn gleich den einzelnen Betheiligten die als nothwendig vorausgesetzten Veränderungen im Zustande der Gesellschaft nur in sehr unbestimmten und schwankenden Umrissen vor Augen schwebten.

Inzwischen war die in der Schweiz entstandene politische Verbindung des jungen Deutschlands auseinandergestäubt; und die deutschen Handwerkervereine, die sich später daselbst bildeten, wußten sich längere Zeit hindurch von aller eitlen Geheimbündelei frei zu halten. Sie waren offene Vereine für gegenseitige Belehrung und Unterhaltung, und so lange sie dies waren, blieben sie geachtet und unangefochten. Durch das Eindringen communistischer Elemente von Frankreich her, besonders seit der Ankunft Weitling's (s. Communismus), entstand eine Spaltung zumal zwischen den am Genfersee gebildeten Vereinen. Es traten eine communistische und eine s. g. jungdeutsche Partei einander gegenüber. Daß sich die deutschen Dilettanten des Communismus in der Schweiz zu einer förmlichen geheimen Verbindung organisirt hätten, davon liegen wenigstens keine unzweideutigen Beweise vor. Im erneuerten jungen Deutschland aber wußten drei oder vier verdorbene Literaten oder Studenten eine Rolle zu spielen. Sie creirten sich zu einer „Propaganda" und machten sich eine aus s. g. „Familien" bestehende geheime Ver-

bindung zurecht, vermittelst welcher sie die deutschen Handwerkervereine, deren Mitglieder in ihrer großen Mehrheit jenem Geheimbunde völlig fremd blieben, zu misbrauchen und zu tyranniſiren ſuchten. Der ganze lächerliche Hocuspocus der Aufnahme in dieſe nicht lange geheim gebliebene Geſellſchaft iſt vor Kurzem zur Oeffentlichkeit gekommen*). Die drei oder vier „Propagandiſten", die ſich an die Spitze geſtellt, gaben zur „Auflöſung der alten Welt" eine in wenigen Exemplaren verbreitete Zeitſchrift, „Blätter der Gegenwart", heraus, die aus den trivialſten Phraſen über „Freiheit, Gleichheit und Humanität" zuſammengeſetzt wurde. Vor Allem aber ließen ſie es ſich angelegen ſein, den Atheismus und Materialismus in jener platteſten Geſtalt, wie er bei einem Theile der nachhegel'ſchen Philoſophen aus dem Abgange der Lehre ihres Meiſters hervorgegangen iſt, einigen unerfahrenen deutſchen Handwerkern genießbar zu machen. Dies gelang indeß blos für kurze Zeit und in bornirtem Kreiſe; und wenn alſo die neuenburger Behörden ihrer Entdeckung des jungdeutſchen Geheimbundes eine beſondere Bedeutung zugeſchrieben haben, ſo iſt dies nur ein weiterer Beleg für die herkömmliche officielle Wichtigthuerei, gegenüber der in die Form einer geheimen Geſellſchaft gekleideten nicht officiellen. Nur in ſo fern hat die Entdeckung einiges Intereſſe, als damit ein wiederholter Beweis für alle jene Sünden und Misſtände gegeben iſt, die ſchon vor Jahren in dem Aufſatze des Staatslexikons über geheime politiſche Geſellſchaften als die kaum vermeidlichen Folgen derſelben bezeichnet wurden. Denn auch im Rückblicke auf das Treiben dieſes ſ. g. jungen Deutſchlands und der communiſtiſchen Vereine in der Schweiz tritt dem Beobachter ein widerliches Gemenge von gegenſeitigen Denunciationen, Angebereien und Intriguen der feindſeligen Parteien vor Augen; von Klatſchereien und Indiscretionen nach allen Seiten hin; von der maßloſen Eitelkeit einiger wenigen Führer und von einer unverantwortlichen Nichtachtung und Mishandlung braver aber noch unerfahrener Handwerker durch einige Halbgebildete, die ſich zu ihren Häuptern aufwarfen und vor den Getäuſchten nichts Anderes als das größere Maß der Unverſchämtheit und der Anmaßung voraus hatten.

So gering übrigens an ſich ſelbſt der Einfluß der geheimen Geſellſchaften auf den Verlauf der politiſch ſocialen Ereigniſſe anzuſchlagen iſt, ſo muß doch wiederholt darauf aufmerkſam gemacht werden, daß dieſe Geſellſchaften wenigſtens als Symptome des Uebels, welches die Volksmaſſen niederdrückt, Beachtung verdienen. Dies gilt von allen nach 1834 entſtandenen Verbindungen ſolcher Art, ſelbſt die Fratze des „jungen Deutſchlands in der Schweiz" nicht ausgenommen. Immer iſt es die Unzufriedenheit der ärmeren Claſſen und ihr Haß gegen die Reichen, die entweder in den geheimen Geſellſchaften der letzten Jahre ihren Ausdruck fanden, oder die ſie doch als Hebel der Agitation benutzen zu können meinten. Darum liegt auch in der Geſchichte der Entſtehung und Entwickelung dieſer Vereine eine ernſte Warnung für Diejenigen, die nach ihrer Stellung einen Einfluß auf die Schickſale der Völker zu äußern vermögen, daß ſie mit den für Beſchwörung des drohenden Sturmes ſo dringend gebotenen politiſchen und ſocialen Reformen nicht länger ſäumen und zögern. Wilh. Schulz.

Geheime Polizei, ſ. Polizei.

Gehorſam, leidender, blinder, bürgerlicher, ſ. Verfaſſung und Widerſtand.

Geiſt der Zeit, ſ. Oeffentlichkeit.

Geiſt des neueſten Kriegsſyſtems. — Der Feldzug von 1796 in Italien, der für die franzöſiſchen Waffen ſo glorreich war und für immer in der Geſchichte glänzen wird, lehrt uns den Geiſt des neueſten Kriegsſyſtems am Beſten kennen.

In dieſem Feldzuge wurden die Republikaner, die bis dahin ihre defenſiven Stellungen an der piemonteſiſchen Gränze, in den Seealpen und am Var nur mit Mühe be-

*) S. in der Eidgenöſſiſchen Monatsſchrift, Heft 4. 1846, den „Generalbericht an den Staatsrath von Neufchatel über die geheime deutſche Propaganda, über die Clubs des jungen Deutſchlands, und über den Lemanbund." Sodann die zum Theil bis zur Beluſtigung, zum Theil bis zum Ekel naiven Geſtändniſſe in der Schrift von W. Marr: „Das junge Deutſchland in der Schweiz. Leipz. 1846."

hauptet hatten, in das Tyrol und an den Tagliamento versetzt, wo sie die österreichischen Erblande bedroheten und ganz Italien in Schrecken setzten. — Einem Heere, das nie über 50,000 Streiter zählte, aber durch Nachsendungen stets ungefähr in derselben Stärke erhalten wurde, gelang es, die Barriere der Alpengränze zu durchbrechen, Piemont zu unterwerfen, die Lombardei zu erobern, alle italienischen Staaten zu demüthigen, vier österreichische Heere, die nach einander in Italien aufgetreten waren, aus dem Felde zu schlagen und sich der Festung Mantua zu bemächtigen. So unermeßliche Vortheile, im Kampfe mit einer in ihren Anstrengungen unermüdlichen Großmacht errungen, dürften in den Jahrbüchern des Krieges ihres Gleichen nicht finden.

Das Waffenglück Napoleon's muß zunächst der inneren Vortrefflichkeit, der unerschöpflichen Energie und dem unerschütterlichen Muthe der Truppen zugeschrieben werden, aus denen die Kriegsmacht der französischen Republik bestand.

Durch den schrecklichen Wirbelwind, der in Frankreich Alles durch einander geweht, durch den patriotischen Geist, der fast die ganze Bevölkerung in das Lager getrieben, durch die Noth der Zeiten, die den Krieg fast zum einzigen Erwerbszweige gemacht hatte, war ein noch nie gesehenes Maß von Intelligenz, Fähigkeit und Geschicklichkeit in die französischen Truppen gekommen. Unter Denen, welche die Muskete trugen, waren gar Viele, die den mittleren und selbst den höheren Ständen angehörten, nachdem die großen Aushebungen des Jahres 1793 kein gesellschaftliches Verhältniß, keinen Rang verschont hatten, und man nur durch die bescheidene Pforte des Bivouaks auf die Bahn des Ruhms und des Ehrgeizes gelangen konnte. Daher jene eben so intelligenten als muthvollen Soldaten, welche die Pläne des Feldherrn ahneten oder erriethen und in jeder Noth, in jeder Gefahr von selbst Bescheid wußten. Wenn Napoleon in seinen Proclamationen des Brutus, des Scipio, oder irgend eines anderen Helden des classischen Alterthums gedachte, so sprach er zu Männern, deren Brust sich bei den Erinnerungen hob, die durch solche Namen geweckt werden; und wenn er seine Soldaten nach einem Nachtmarsche von fünf Meilen in die Schlacht führte, so waren diese, wie er, von dem unschätzbaren Werthe der Zeit im Kriege überzeugt. Mit Recht durfte Napoleon von seinen Truppen rühmen, daß sie die gepriesene Geschwindigkeit von Cäsar's Legionen übertroffen hätten. Wie vortrefflich aber auch diese Truppen sein mochten, so ist doch Alles, was durch sie geleistet worden, als das Werk Napoleon's zu betrachten, weil ein Heer eben nur ein Werkzeug, eine Waffe in der Hand des Feldherrn ist.

In dem Feldzuge von 1796 sieht man die ersten Anfänge des neuen taktischen Systems, nach welchem Napoleon stets die Masse seiner Streitkräfte gegen die einzelnen Abtheilungen des überlegenen Feindes ins Gefecht zu bringen und sich dadurch so wie durch die Raschheit seiner Bewegungen den Vortheil der Uebermacht zu verschaffen suchte. Napoleon verdankt diesem System, das er, so oft er konnte, befolgt und immer kühner ausgebildet hat, seine schönsten Siege. Nachdem er bei Montenotte das Centrum des österreichisch-sardinischen Heeres, das eben auf dem Marsche begriffen war, durchbrochen und die Oesterreicher von den Piemontesen getrennt hatte, säumte er nicht, jene bei Dego, diese bei Mondovi mit Uebermacht anzugreifen und die Einen wie die Anderen gänzlich zu schlagen. Als später Wurmser sein Heer in zwei Abtheilungen, die durch einen See von einander getrennt waren, gegen Verona führte, schien Napoleon verloren; er half sich aber dadurch, daß er sofort die Belagerung von Mantua aufhob und sich mit seiner ganzen Macht zuerst auf Quasdanovich bei Lonato und dann auf Wurmser bei Castiglione warf. Bei dem zweiten Einbruche der Oesterreicher, wo Wurmser sein Heer abermals getheilt hatte, schlug Napoleon, von seiner glücklich gewählten Centralstellung ausgehend, zuerst das bei Roveredo stehende österreichische Corps und verfolgte sodann das österreichische Hauptheer mit der Schnelligkeit des Blitzes durch das enge Thal der Brenta. Als Alvinzi das Commando übernahm und Vaubois in Tyrol geschlagen wurde, waren die Franzosen in einer verzweifelten Lage; allein Napoleon stellte das Gleichgewicht bald wieder her, indem er zuerst dem Vorrücken von Davidovich auf dem Plateau von Rivoli Einhalt that und sich dann mit Alvinzi in den Sümpfen von Arcole in ein mörderisches Gefecht einließ. Bei dem letzten Versuche der Oesterreicher, wo Jaubert von Alvinzi bei Rivoli umzingelt wurde,

fand Napoleon einzig in der geflügelten Geschwindigkeit seiner Bewegungen und in seiner fast unglaublichen Thätigkeit das Mittel, den doppelten Angriff des Feindes abzuschlagen: es waren dieselben Truppen, die zuerst das feindliche Hauptheer auf den steilen Höhen des Montebaldo überwältigten und dann das Corps von Provera an dem See von Mantua umringten. Dieses System der excentrischen Operationen ist seitdem von Wellington in Portugal und von Napoleon selbst bei Dresden und in den Ebenen der Champagne mit dem besten Erfolge gebraucht worden. Soll dasselbe aber zum Ziele führen, so müssen die Truppen, über die man verfügt, denen des Feindes an Gewandtheit, Ausdauer und moralischem Muthe auf ganz entschiedene Weise überlegen sein; der commandirende General muß den Feind auf einem gegebenen Punkte mit wenigen spartanisch erzogenen Truppen festhalten können, während er damit umgeht, seine Massen zu sammeln und auf einem anderen Punkte einen Hauptschlag auszuführen. Wenn diese Bedingungen nicht stattfinden, so wird ein General, der sich mit einer verhältnißmäßig geringen Macht mitten unter die Feinde wirft, statt zu siegen, der Vernichtung kaum entgehen. Den schlagendsten Beweis hiervon liefert uns die Geschichte des Feldzuges von 1813, in welchem die Franzosen, die, durch ihren Sieg bei Dresden ermuthigt, sich zwischen die feindlichen zurückweichenden Massen hinein gewagt hatten, bei Töplitz in Böhmen durch die preußischen und russischen Reserven eine Niederlage erlitten, die sie um alle bei Dresden errungenen Vortheile brachte.

Die Unfälle der Oesterreicher haben ihren Grund vorzüglich in dem Eigensinne, mit welchem sie auf dem so übel berechneten Systeme beharrten, ihre Macht zum Behufe eines gleichzeitigen concentrischen Angriffs in mehrere Corps abzutheilen, die sich nicht gegenseitig unterstützen konnten. Dieses System mag gut sein gegen gewöhnliche Truppen oder gegen ängstliche Generale, die — wenn sie hören, daß ihre Flanken umgangen und ihre rückwärtigen Verbindungslinien gefaßt oder bedrohet sind — sofort die Besinnung verlieren und entweder das Gewehr strecken oder den Rückzug antreten. Wird aber dieses System gegen furchtlose Soldaten und gegen einen entschlossenen General gebraucht, die sich grimmig nach jeder bedroheten Seite wenden und mit überlegener Macht die angreifenden Colonnen, eine nach der andern, schlagen, so kann es nur zum Unglücke führen.

Die strategischen Rathgeber des Hofkriegsraths konnten dieses System, das gegen gewöhnliche Truppen früher mehr als einmal mit Erfolg gebraucht worden ist, zuerst auch gegen die französischen Heere versuchen, sie mußten dasselbe aber wieder aufgeben, nachdem sie jene einmal kennen gelernt hatten. Der concentrische Angriff gelingt selten gegen einen gewandten und entschlossenen Feind, der, vom Mittelpunkte nach dem Umfange wirkend, sehr viele Wahrscheinlichkeit für sich hat, eine Angriffscolonne nach der andern schlagen zu können. Ein Anderes ist es freilich, wenn die Angriffsmassen, wie bei Leipzig und Dresden, so unermeßlich sind, daß jede derselben, einzeln genommen, eine Schlacht wagen oder auch nach Umständen einer solchen ausweichen kann, ohne dadurch die Sicherheit der anderen Angriffsmassen wesentlich zu gefährden.

Der italienische Feldzug beweist auf das Ueberzeugendste, wie wichtig die Festungen im Kriege sind und wie sehr sie dazu beitragen können, einen Eroberer in seinem Laufe aufzuhalten: einmal im Besitze der Festungen Coni, Alexandria und Tortona, hatten die Franzosen eine feste Operationsbasis, durch die sie bald Herren der ganzen Lombardei wurden, während die einzige Festung Mantua ihren siegreichen Waffen einen sechsmonatlichen Stillstand gebot und der österreichischen Regierung die Zeit verschaffte, nicht weniger als vier gewaltige Heere zum Entsatze dieses Bollwerkes nach einander ins Feld zu stellen. Niemand sah dieses besser ein als Napoleon, der deswegen auch, statt sich, wie man wollte, mit der Revolutionirung von Piemont abzugeben, nach den Festungen griff und dadurch den Grund zu seinen folgenden Eroberungen legte. Ohne den vorläufigen Besitz der piemontesischen Festungen hätte er seine Vortheile nicht über den Po verfolgen können; ohne den Widerstand von Mantua würde er schon im ersten Feldzuge bis an die Donau vorgedrungen sein.

Man kann nicht ohne Betrübniß an die klägliche Rolle denken, welche die italienischen Staaten in diesem schrecklichen Kampfe gespielt haben. Eine Invasion, die so unerhörte

Drangsale über Italien brachte, seine Felder mit Blut tränkte, seine Städte der Plünderung preisgab, vermochte nicht, die friedlichen Bewohner zum kräftigen Widerstande zu ermannen; keine der kriegführenden Mächte bekümmerte sich um die Stimmung oder bewarb sich um den Beistand jener 20 Millionen Menschen, die der Preis des Sieges sein sollten. Das Land, in welchem Cäsar und Scipio, Cato und Brutus geboren sind, sah in stiller Niedergeschlagenheit dem verlängerten Kampfe zu, der zwischen zwei Provinzen seines ehemaligen Kaiserreiches entbrannt war, und bereitete sich, seinen Nacken unter das Joch desjenigen seiner ehemaligen Vasallen zu beugen, der aus diesem Kampfe als Sieger hervorgehen würde. Eine einzige Division der französischen Armee reichte hin, den Aufstand der römischen Bevölkerung zu unterdrücken. Das ist die Folge politischer Zwietracht und eines langjährigen Wohlstandes, selbst in den reichsten und gesegnetsten Ländern; es ist die Folge jener heillosen Politik, welche die Völker durch Angewöhnung an unwürdige Beschäftigungen erschlafft und durch Ertödtung alles kriegerischen Geistes sie unfähig macht, ihre Unabhängigkeit zu behaupten. v. Theobald.

Geist der Gesetze, s. Auslegung der Gesetze, Gesetze und Montesquieu.

Geisteskrankheiten, s. Irrenanstalten und Zurechnung.

Geistliche, s. Kirchenverfassung und Stand.

Geistliche Güter, s. Kirchengut.

Geld. Die Lehre vom Gelde gehört unter die Lehre von dem Umlaufe der Güter, von der Bewegung, welche nöthig ist, um die jährlich erzeugte Menge von Gütern unter Diejenigen, welche unmittelbar an der Production theilnehmen oder durch Dienstleistungen aller Art ein abgeleitetes Einkommen beziehen, zu vertheilen. Die ursprüngliche Vertheilung weist dem Grundbesitzer die Rente zu, welche er für das Herleihen seines Bodens anzusprechen, oder, wenn er ihn selbst baut, sich zu berechnen hat; dem Capitalbesitzer ebenso seine Rente als Vergütung für hergeliehenes Capital, bestehe dieses in Geldsummen oder in Gebäuden, Waaren, Geräthschaften u. dgl.; dem Unternehmer den Ersatz der Productionskosten und den Gewerbsgewinn; dem Arbeiter seinen Lohn. Diese Vertheilung unter die Personen, welche unmittelbar bei der Production mitwirken, setzt also schon die Arbeitstheilung voraus und entwickelte volkswirthschaftliche Verhältnisse; sie macht eine Uebertragung, also eine Bewegung der Güter, einen Umlauf nothwendig. Dieser geht aber nicht in der Weise vor sich, daß jeder Mitwirkende sein Einkommen in der Gattung von Gütern, bei deren Production er als Arbeiter, Capitalbesitzer, Grundeigenthümer oder Unternehmer betheiligt ist, bezöge; es wird ihm vielmehr nicht erwünscht sein, mehr davon zu erhalten, als er zu seinem Verbrauche bedarf. Dies macht bei dem Landwirthe viel, bei den Gewerbsleuten weniger aus. Jeder wird vielmehr wünschen, sein Einkommen in einem Stoffe zu erhalten, den er leicht gegen jede Art von Gütern in kleinerer oder größerer Menge vertauschen kann, und dieser Stoff, dieses allgemeine Tauschmittel, es bestehe aus was es wolle, nennt man Geld. Noch mehr wird das Geld Bedürfniß in dem Maße, wie die Gesellschaft außer der Sorge für die unentbehrlichsten Lebensnothwendigkeiten, für Nahrung, Kleidung und Wohnung, noch für andere und höhere Zwecke des menschlichen Daseins Mittel findet und Einrichtungen trifft. Es bilden sich dann Geschäfte, die nicht unmittelbar an der Hervorbringung brauchbarer Sachen theilnehmen, aber doch auf dieselbe wirken, indem sie die Bedingungen der Production vervollkommnen, Kräfte ausbilden, Naturgesetze kennen lehren, Werkzeuge verbessern, Schaden abwenden. Ohne Wissenschaft und Kunst, ohne Einrichtungen zur Erziehung der Jugend, zur Sicherung des Eigenthums und der Person, würde die Production niemals eine Stufe erreichen, welche für Bedarf und Lebensgenuß, für die Vermehrung der Werthe und Kräfte, für den Fortschritt nach Vervollkommnung des Menschen wünschenswerth ist. Die Menschen, welche sich diesen Zweigen der Thätigkeit widmen, haben aus der Masse der erzeugten Güter ihr Einkommen ebenfalls zu beziehen, und sie erhalten es in der Form des Geldes, für welches sie die Sachen, die sie brauchen, eintauschen können. So wird ein Theil des ursprünglichen Einkommens abgegeben an den Staat. Dies geschah in Zeiten, wo ein allgemeines Umlaufsmittel nicht oder nicht in hinreichender Menge vorhanden war, in Arbeitsleistungen und Erzeugnissen

des Bodens, der Jagd, des Fischfangs, wovon sich heute noch Beispiele finden in Frohnden, Zehnten und Abgabe von Zobelpelzen; doch werden in civilisirten und freien Ländern die Abgaben in der Regel in Geld entrichtet; ähnlich verhält es sich mit den Leistungen für Kirche und Schule, für Bedürfnisse der Provinzen und Gemeinden. Gelehrte und Künstler, Aerzte und Anwälte werden ihr Einkommen wenigstens nicht zum größeren Theile in Lieferungen für Küche, Keller und Kleiderschrank erhalten. Doch kömmt dies, wie bei Besoldungen der Beamten, so auch bei den vorgenannten Classen immer noch vor; in Amerika, besonders im Innern, wo die mächtige Production nicht durch eine hinreichende Geldmenge vertreten ist, werden wohl auch Zeitungsabonnements in Schweinefleisch, Mehl und andern Erzeugnissen entrichtet. Die dienende Classe, Gesinde, Hilfsarbeiter in den Gewerben, beziehen großentheils noch den Lohn hauptsächlich durch unmittelbare Befriedigung ihres Bedarfs an Nahrung, Kleidung und Wohnung, und nur den geringeren Theil in Geld.

Die Kosten des Umlaufs der Güter, wozu außer dem Aufwand für den Handel und den Transport auch jener für die Herstellung und Unterhaltung des allgemeinen Tauschmittels gehört, werden in den Preisen der Güter ersetzt, sind also von den Abnehmern zu tragen. Diese Kosten zu verringern, liegt sonach im Interesse der Production und des Handels, da wohlfeilere Preise die Nachfrage, mithin den Absatz vermehren und günstig auf die Production zurückwirken. Anschaffung und Versendung von Metallgeld ist theuer, in Ländern raschen Aufschwungs vermehrt es sich auch nicht in dem Verhältniß mit den Gütern, die es im Umlaufe vertreten soll; der Handel sucht daher mit möglichst wenig Geld möglichst viele Umsätze zu vermitteln und dazu dient ihm der Credit. Hierauf, auf dem Vertrauen, daß die eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt werden, beruhen viele Einrichtungen, welche eine Menge von Umsätzen mit verhältnißmäßig geringer Beihilfe von Geld möglich machen, es beruht darauf auch der Gebrauch eines wohlfeileren Geldes, das keinen andern Gebrauchswerth hat, als den ihm das Vertrauen in seiner Eigenschaft als Umlaufsmittel giebt, das Papiergeld. — So kommt in der Lehre von dem Umlaufe der Güter das Geld in Verbindung mit dem Credit und die Lehre vom Gelde gewinnt bedeutend an Umfang und Inhalt. Haben wir nun die Stelle dieser Lehre in dem Gebiete der Volkswirthschaft angedeutet, so erübrigt uns, noch auf die verschiedenen Theile hinzuweisen, unter denen sie im Staatslexikon abgehandelt wird, oder mit denen sie in einer näheren Beziehung steht.

An die unten folgenden Aufsätze, welche das Wesen und die Eigenschaften des Geldes im Allgemeinen, und insbesondere des Metallgeldes behandeln und sich über dessen Umlaufs- so wie über die Verhältnisse seiner Menge zu dem Bedarf, über Geldmangel und Ueberfluß äußern, schließen sich die Artikel „Assignaten", „Papiergeld und Papierhandel", sodann über „Münzwesen" an. Im Zusammenhange damit stehen „Banken, Cours, Actie, Agio, Agiotage, Arbitrage, Credit, Wechsel und Wechselcours." —

Unter Geld wird gewöhnlich das allgemeine Werkzeug des Handels verstanden, was bestimmt ist, den Werth der in den Verkehr gebrachten Dinge nicht blos zu messen, sondern auch auszugleichen. Geld ist hiernach das Tauschmittel, was allgemein gilt, weil es in hohem Grade die Eigenschaft besitzt, solchen Dienst dem Verkehre zu leisten. — Die Vermischung der Begriffe von Werthmesser und Werthausgleichungsmittel hat indeß gar häufig zu Irrthum und Misverständniß Anlaß gegeben und über die ganze Lehre vom Geldwesen Verwirrung und Dunkelheit gebracht. Dies bestimmte den Mitunterzeichneten (Murhard), bei Darstellung seiner Theorie des Geldes und der Münze (Leipzig, 1817) jene Begriffe scharf von einander zu trennen und den Werthmesser als Geld, das Werthausgleichungsmittel aber als Münze nach allen Beziehungen und Verhältnissen abgesondert zu behandeln. Ein solches Zergliedern und Zerspalten der Begriffe jedoch, wie es zur Begründung einer neuen Theorie unerläßlich, dürfte hier schwerlich am rechten Orte sein; daher wir gegenwärtig es vorziehen, dem allgemeinen Sprachgebrauche zu folgen, und unter Geld denjenigen Gegenstand zu verstehen, welcher im Verkehre als Werth-Maßstab nicht nur, sondern auch als Werth-Ausgleichungsmittel vorkommt, welcher beide Functionen zugleich darin versieht.

Dem Geld-Begriffe steht überall entgegen der Waaren-Begriff. Geld, als solches, bleibt stets im Umlaufe und geht nie zum unmittelbaren Gebrauche für menschliche Zwecke über. Bekommt der Stoff, welcher zu Geld benutzt wird, eine anderweite Anwendung, dann hört er sofort auf, Geld zu sein. Dadurch unterscheidet sich das Geld von allen anderen umlaufenden Gütern, d. h. von den Waaren. Der Stoff des Geldes kann eine Waare sein, aber das Geld, als solches, ist es nicht.

Je mehr die Völker in der Civilisation fortschreiten, je höher ihre Cultur steigt, desto bedeutender und umfassender wird ihr Verkehr im Inneren wie nach Außen, desto fühlbarer daher auch das Bedürfniß eines allgemein anerkannten Werkzeuges zu dessen Vermittlung. Gar bald gewahrt man, daß das unmittelbare Eintauschen der mannigfaltigen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen mit seinen Erzeugnissen oder Arbeiten den größten Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten unterworfen ist. Denn es setzt Solches voraus, daß Jeder einen Producenten oder Arbeiter finden könne, für den sein Ueberfluß oder seine Arbeit gerade Bedürfniß ist. Oft aber hat der, welcher die Waare überflüssig hat, deren der Andere bedarf, gerade nicht diejenige nöthig, welche dieser Andere dafür wegzugeben bereit ist. Ueberdies setzt jeder Tausch voraus, daß der Werth dessen, was von beiden Seiten weggegeben wird, möglichst vollkommen ausgeglichen werde, und das ist ohne Geld oft äußerst schwierig. Wer z. B. Korn zu kaufen Lust hat, aber Nichts als Vieh dafür im Tausch anzubieten vermag, muß so viel Korn auf einmal nehmen, als der Werth eines Stückes Vieh beträgt. Manches Handelsgeschäft kann daher im Wege des bloßen Tausches gar nicht zu Stande kommen, denn oft ist es durchaus unmöglich, eine Waare ohne Schaden zu theilen.

Alle diese Unbequemlichkeiten werden vermieden, alle diese Hindernisse des Verkehres fallen weg, sobald ein Gegenstand vorhanden ist, den in der Regel Jeder gern gegen seinen Waarenüberfluß anzunehmen bereit und von dem Jeder zugleich gewiß ist, daß er wieder bei Anderen seine Bedürfnisse jeglicher Art dagegen einzutauschen vermöge. Außer dem allgemein anerkannten Werthe aber muß dieser Gegenstand, soll er seinem Zwecke gehörig entsprechen, noch die Eigenschaft besitzen, daß er sich leicht aufbewahren und versenden läßt, nicht leicht verderblich ist und ohne Verlust in kleine gleichartige Theile zerlegt werden kann.

Die Wahl der Dinge, welche den Dienst des Geldes versehen sollten, ist bei den verkehrtreibenden Völkern sehr verschieden und mehr oder weniger glücklich ausgefallen. Anfangs erkoren sie dazu vorzugsweise solche Gegenstände, die ihnen am Nächsten lagen, die sie am Meisten schätzten und besonders häufig gebrauchten. In der frühesten Epoche der Cultur dienten Ochsen den Athenern, Schafe und anderes Vieh den Römern zum Gelde, wovon auch die Benennung pecunia herrührt. Dies war aber offenbar ein höchst unbequemes Geld, denn seine Untheilbarkeit machte es unfähig, die Ausgleichung der Güter so, wie es das Bedürfniß erheischte, zu bewirken. In Mexico, wo vor der Ankunft der Europäer der innere Handel sehr blühend war, galten Cacaobohnen, kleine baumwollene Tücher, Federkiele mit Goldstaub gefüllt, dünne Stücke von Zinn u. s. w. als Geld. In Aethiopien und Abyssinien vertritt Steinsalz die Stelle des Geldes. In Virginien bedient man sich dazu des Tabacks, im Reiche Siam so wie in Bengalen und den umliegenden Ländern gebraucht man eine Art kleiner Muscheln oder Schnecken, welche Kauris heißen, als Geld. Auf Newfoundland ist trockener Stockfisch das allgemeine Tauschmittel, Zucker in einigen ostindischen Colonieen, bei den Bewohnern der Küste von der Hudsonsbai sind Biberfelle und in Island Kabeljaue das gewöhnliche Geld.

In keinem Gegenstande finden sich die zu einem passenden Werthmesser und Werthausgleichungsmittel erforderlichen Eigenschaften in so hohem Grade vereinigt, wie in den Metallen, besonders den edeln. Denn:

1) Ihr Gebrauchswerth ist allgemein anerkannt, weil die Zwecke, für die sie als Mittel taugen, sehr wichtig und mannigfaltig sind. Wegen ihrer Schönheit und ihres inneren Adels befriedigen sie, zu Schmuck verarbeitet, die Eitelkeit, wie sie als Werkzeug und Hausgeräth zur Bequemlichkeit des Lebens und zur Verbesserung unseres äußeren Zustandes dienen.

2) Sie sind leicht zu transportiren, denn sie besitzen in einem kleinen Umfange einen großen Tauschwerth; daher sind die wirklichen Preise derselben fast in allen Ländern gleich.

3) Sie sind fast ins Unendliche theilbar. Alle ihre Theile haben gleiche Natur mit dem Ganzen, so daß sich der Tauschwerth einzelner Stücke blos durch das Verhältniß ihrer Größe bestimmt, und wie sie ohne Verlust vielfach getheilt werden können, so können auch ihre Theile ohne Verlust wieder vereinigt werden.

4) Sie sind höchst dauerhaft, verlieren durch den Gebrauch äußerst wenig und widerstehen jeder Art von Zerstörung.

Nicht befremden kann es daher, daß die Einführung des Metallgeldes bei den Völkern des Alterthums schon in die ersten Perioden ihrer Geschichte fällt. Die Hebräer hatten es sehr früh, die Athener schon zu Solon's Zeiten, die Römer seit Servius Tullius. Herodot schreibt den Lydiern die Einführung des Metallgeldes zu.

Anfangs wog man beim Verkehre das Metall blos zu, ein Verfahren, was noch gegenwärtig in China Statt hat; aber man gewahrte bald das Unbequeme und Unsichere dieser Methode, denn es wurde gar häufig das Gewicht, oder, was noch schlimmer war, das Metall selbst verfälscht, und die Verkehrtreibenden waren außer Stande, sich vor solchem Betruge zu schützen. Dies veranlaßte zuerst die Kaufleute, dann die Priester und zuletzt die Fürsten und die Obrigkeiten der Städte, auf abgeschnittene Stücke edeln Metalles ein Zeichen setzen zu lassen, zur Beglaubigung, daß dieselben ein gewisses Gewicht und eine gewisse Feine enthalten oder einen gewissen Gegenstand werth seien, mit anderen Worten Geld zu prägen. Die so geprägten Geldstücke nannte man dann Münzen, monetae, von monere, weil ein Erinnerungszeichen des Werthes darauf befindlich. Die aufgedrückten Zeichen waren öfter Bilder von solchen Thieren, welche bisher zu Geld gedient hatten. Das geprägte Metallgeld bekam zur Zeit der ersten Einführung, wie es auch am Natürlichsten ist, seine Benennung von dem Gewichte, was es enthielt. So hatten die Israeliten Seckel, die Griechen Talente, die Deutschen Marken. Aber bei allen Nationen fielen Finanzkünstler auf den Betrug, geringhaltigeres Geld zu schlagen, als der Name besagte, so daß in Deutschland z. B. aus der Mark von sechszehn Lothen, Schillinge genannt, späterhin der vier und dreißigste, ja sogar der sechs und dreißigste Theil eine Mark geworden ist. Gleichen Verfall hatte schon im Alterthume das römische Aß erlitten. Darum schämte man sich endlich, so offenbar geringes Gewicht noch mit der Benennung des vollen zu bezeichnen, und gab dem Metallgelde zufällige Namen statt der Gewichtsnamen, z. B. Thaler, Gulden, Groschen u. s. w., welche jeden Gedanken an das Gewicht entfernen sollten und wirklich entfernt haben.

Ueberall, wo Metallgeld eingeführt ist, kann nur eine Metallgattung den Dienst der Werthmessung versehen. Denn sollten verschiedene Metalle neben einander dazu gebraucht werden können, so wäre erforderlich, daß das gegenseitige Verhältniß ihrer Werthe stets unwandelbar und unverrückt bliebe. Solches ist aber nicht denkbar. Namentlich ist der Werth des Goldes und des Silbers zu einander einem steten Wechsel unterworfen. Es mußte daher ein bestimmtes Metall als Norm angenommen werden, nach dem sich der Werth des anderen richtete. Anfangs scheint mehr das Gold dieses Normalmetall gewesen zu sein, dann die Norm zwischen Gold und Silber geschwankt zu haben, bis endlich seit Entdeckung Amerikas Silber entschieden dazu angenommen ward. Weil der Werthmesser nothwendig vom geringsten Vermögenstheile beginnen muß, so ist auch Silber dazu passender als Gold; überdies ist dasselbe gleichmäßiger auf der Erde vertheilt, mithin den Preisschwankungen weniger ausgesetzt.

Wo wir die Werthe der Dinge bald nach Gold, bald nach Silber schätzen sehen, erscheint immer nur die eine dieser Metallarten als Geld, die andere als Waare, deren Werth bereits nach jenem Gelde gemessen worden. Wird z. B. der Werth einer Sache abwechselnd bald zu einem Loth Gold und bald wieder zu vierzehn Loth Silber geschätzt, dann ist das Silber gewöhnlich der eigentliche Maßstab des Werthes, das Gold hingegen nur eine Waare, von der es im Augenblicke der Schätzung allgemein anerkannt ist, daß sich ihr Werth zum Werthe des Silbers wie vierzehn zu eins verhalte. — Die Preis-

differenz zwischen den beiden Metallen bezeichnet man alsdann durch den Ausdruck: Agio oder Aufgeld.

Seitdem die Völker sich allmälig daran gewöhnt hatten, alle Werthe in Geld auszudrücken und alle in den Verkehr gebrachte Güter gegen Geld hinzugeben, wurde der eigentliche Tausch von dem Hingeben gegen Geld, dem Kaufe, genau unterschieden. Jeder Kauf aber ist nur die Hälfte eines Tausches, der durch einen anderen Kauf erst beendigt wird. Will z. B. Jemand Wolle austauschen gegen Leinwand, dann verkauft er seine Wolle und kauft mit dem daraus erlösten Gelde die Leinwand. Im ersten Augenblicke scheint daher, wie Büsch richtig bemerkt, das Tauschen im eigentlichen Sinne leichter zu sein als das Kaufen. Etwas weggeben, was ich entbehren kann, und Etwas dafür nehmen, was ich nöthig habe, ist weit einfacher, als irgend eine Waare, welche mir überflüssig ist, gegen ein Ding weggeben, was zur unmittelbaren Befriedigung meiner Bedürfnisse ganz und gar nicht tauglich ist, und durch welches ich mir letztere nur erst mittelst eines zweiten Tausches verschaffen kann. Aber die Schwierigkeit beim Tausche, gerade den zu finden, der meinen Ueberfluß so nothwendig und in demselben Maße braucht, wie ich den seinigen, ist ungleich größer und bedeutender als die Mühe, für das Geld mir meine Bedürfnisse mittelst eines doppelten Tausches zu verschaffen. Die in den meisten Fällen an Gewißheit gränzende Wahrscheinlichkeit, mit dem empfangenen Gelde diejenigen Waaren eintauschen zu können, wornach man strebt, bestimmt daher jeden Besitzer zum Tausche geeigneter Güter, seinen Ueberfluß davon mit Bereitwilligkeit wegzugeben, nicht gegen andere Güter, sondern gegen Geld.

Es wird zugleich durch die Vorstellung, daß man für Geld alles Ersinnliche sich verschaffen könne, daß man im Gelde nicht blos ein Mittel zur Befriedigung eines bestimmten augenblicklichen Bedürfnisses, sondern vielmehr ein solches besitze, wodurch unzähligen Bedürfnissen in der Gegenwart wie in der Zukunft abgeholfen werden kann, ein unbegränzter Fleiß angeregt und eine unbegränzte Sparsamkeit möglich gemacht. Fleiß und Sparsamkeit aber sind überall die Hauptmomente des Wohlstandes. Nicht zu verkennen ist daher auch der hochwichtige Einfluß, welchen die Einführung des Geldes auf den Nationalreichthum der Völker haben mußte.

Der Spielraum des Geldes ist entweder auf die Tauschgeschäfte einzelner Orte beschränkt, oder er dehnt sich über den Handel ganzer Länder aus, oder er umfaßt den Verkehr der gesammten gebildeten Menschheit. Das Geld ersterer Art nennen wir Orts-Geld, das der zweiten Landes-Geld und das der dritten Welt-Geld. Jedes Weltgeld kann zu gleicher Zeit Orts- und Landes-Geld sein, aber nicht umgekehrt kann jedes Orts- und Landesgeld den Dienst des Weltgeldes versehen, eben so wenig läßt sich auch jedes Ortsgeld zugleich als Landesgeld gebrauchen.

Wenn mehrere Privaten mit einander dahin übereinkommen, daß bei allen ihren gegenseitigen Tauschgeschäften ein von ihnen gewählter Gegenstand als Geld angenommen werden solle, ohne Rücksicht, ob dieser Gegenstand zugleich im Landes-Verkehre oder im Welt-Verkehre den Dienst des Geldes verrichte, dann bildet sich ein Privat-Geld, was unter gewissen Umständen auch Orts-Geld werden kann. Die Einführung desselben hat gewöhnlich ihren Grund in einem Mangel an Landesgeld. Da, wo es an der zu jeder Gattung des Verkehres erforderlichen Menge von Landesgeld nicht fehlt, werden Privaten selten versucht werden, sich neben jenem noch eines besonderen Geldes zu bedienen. Als die britische Regierung es versäumt hatte, die Nation mit einer hinlänglichen Menge von der zum Verkehre im Kleinen erforderlichen Geldsorte, nehmlich der Scheidemünze, zu versehen, erbarmten sich in Irland im Jahre 1727 einzelne Bürger der öffentlichen Noth und schufen ein Privatgeld. Sie ließen silberne und kupferne Zeichen verfertigen, welche sie traders nannten, bestimmten den Tauschwerth derselben, fügten ihren Namen hinzu und reichten sie als Geld ihren Arbeitern, Bekannten und Kunden. Man schlug dergleichen Zeichen zu Armagh, Belfast, Dromore, Lurgan, Portadown und selbst in Dublin. (Twiss Tour in Ireland, 1775.) Nägel mußten noch vor wenigen Jahren als Scheidemünze in einem Dorfe Schottlands gebraucht werden, wo der Tagelöhner sie zum Bäcker und Bauer trug. (Ad. Smith,

Inquiry etc. I.) Und in Kurdistan, wo es, wie in Großbritannien und Irland, an Scheidemünze, von der Regierung des Landes geschlagen, fehlt, sieht man auf den Märkten mehrerer Städte alte römische, griechische und persische Münzen, die dort häufig gefunden werden, als Stellvertreter der Landesmünze im Umlaufe. (Niebuhr's Reisebeschreibung I.)

Unter Landes-Geld versteht man denjenigen Gegenstand, welcher von der Landesregierung erwählt worden, um bei sämmtlichen zwischen den Genossen des Staates vorkommenden Tauschgeschäften den Dienst des Geldes zu versehen. Wäre nicht der Verkehr aller Staaten zugleich mehr oder weniger Welt-Verkehr, wäre der Handel nicht das Band, was alle Völkerschaften der Erde brüderlich mit einander vereint, und gäbe es einen Staat, der von der übrigen gesitteten Menschheit so völlig abgeschieden wäre, daß sich sein Handelsverkehr blos auf seine Gränzen beschränkte — ein geschlossener Handelsstaat nach Fichte's Idee — dann könnte dort das Landesgeld ausschließlich in Geldzeichen, in Repräsentativgeld, bestehen, eines wirklichen, eines Realgeldes bedürfte es dann daselbst nicht. Kraft des von der Regierung ihnen ertheilten Charakters würden solche Geldzeichen gleich dem wahren Gelde können gebraucht werden, die Ausgleichung aller in den Verkehr gebrachten Waaren zu bewirken. Anders jedoch verhält sich die Sache, wenn die Bürger des Staates nicht blos unter sich, sondern zugleich mit dem Auslande in Verkehr stehen. Im Auslande fehlt dem Geldzeichen der im Vaterlande anerkannte Charakter eines allgemeinen Tauschmittels; die Fremden können daher auch nicht geneigt sein, ihre Waaren dafür hinzugeben, es sei denn in der Absicht, jene Geldzeichen dem Lande, wo sie als Landesgeld umlaufen, wieder auszutauschen gegen dessen Waaren. Bei den dermaligen Verhältnissen der Staaten zu einander muß daher allenthalben das Landesgeld, wenigstens theilweise, in Realgeld bestehen, und zwar in solchem, was zugleich als Welt-Geld zu gebrauchen ist.

Den Dienst des Welt-Geldes versehen schon seit undenklicher Zeit ausschließlich die edlen Metalle. Die besonderen vortrefflichen Eigenschaften, wodurch sich, wie oben gezeigt worden, diese Metalle ganz vorzüglich den einzelnen Nationen zum Werthausgleichungsmittel empfehlen, sind zugleich die Ursache, weshalb sie von den handeltreibenden Völkern zum Welt-Gelde sind erkoren worden. In der ganzen gesitteten Welt ist heut zu Tage der hohe innere Werth der edlen Metalle und ihre Brauchbarkeit, als Geld zu dienen, anerkannt; kein Wunder daher auch, daß wir das Metallgeld allerwärts die Hauptrolle spielen sehen unter den verschiedenen Gattungen des Geldes.

Die Rolle, welche das Metallgeld als allgemeines Tauschmittel im Verkehre spielt, ist doppelter Art; bald erscheint es darin als reines Tauschmittel, also unabhängig von der ihm zugleich beiwohnenden Waaren-Eigenschaft, bald wieder als Waare von Gebrauchs- und Tauschwerth. Auf der besonderen Eigenthümlichkeit der edlen Metalle, nach Willkür ihres Besitzers bald in der Gestalt von geprägten Münzstücken als Geld und bald wieder mit Hilfe des Schmelztiegels in bloßes Metall verwandelt, als Waare gebraucht zu werden, beruhet eben so sehr ihre Geltung als Waare, als darauf ihre vorzügliche Brauchbarkeit beruhet, den Dienst des allgemeinen Tauschmittels im Verkehre zu leisten.

Das Wesen des Geldes, als reines Tauschmittel betrachtet, spricht sich lediglich in der Anweisung aus, die es seinem Besitzer giebt auf den Erwerb der in den Verkehr gebrachten Güter. Diese Anweisung begründet auf Seite des Geldbesitzers Nichts weiter als die Möglichkeit, von der Masse der zum Tausche bereit liegenden Genußmittel seinen Bedarf sich verschaffen zu können. Genußmittel selbst, Güter für den unmittelbaren Gebrauch erlangen wir in dem Gelde, als solchem, nicht, aber die Anweisung, welche der Inhaber des Geldes durch dessen Besitz auf Waaren jeglicher Art erhält, ist für ihn die wichtigste und nützlichste, denn sie umfaßt das ganze weite Reich der im Wege des Tausches erwerbbaren Güter.

Im gewöhnlichen Handelsverkehre hört man oft vom gemeinen Manne die Aeußerung, ihm sei es völlig gleich, ob das Geldstück viel oder wenig inneren Gehalt habe, wenn es nur gelte. In dieser Aeußerung spricht sich die richtigste Ansicht vom Wesen

des Geldes als allgemeines Tauschmittel aus. Nicht der Gebrauchswerth des Stoffes, welcher dem Gelde zu Grunde liegt, nicht die Möglichkeit, die Geldstücke als wirkliches Genußmittel benutzen zu können, bestimmt die Verkehrenden, denselben Werth beizulegen, sondern blos ihre Eigenschaft als allgemeines Tauschmittel. Daher kommt es denn auch, daß oft der gemeine Mann, der im Gelde blos diese Eigenschaft anerkennt und keine andere, jede von der Regierung außer Cours gesetzte Münze fast für Nichts achtet, gesetzt auch, sie besitze ihrem Metallgehalte nach und als Waare betrachtet einen noch so hohen inneren Werth. Und auf demselben Grunde beruhet die Erscheinung, daß beinahe in allen Ländern eine große Menge geringhaltiger Münzen im Umlaufe ist, welche Jeder ohne Widerrede annimmt, wenn er auch noch so gut weiß, ihr Metallwerth sei ihrem Nennwerthe bei Weitem nicht entsprechend.

Es spricht sich sonach allerdings im Gelde, als reines Tauschmittel betrachtet, blos etwas Ideelles aus. Das Reale, der sinnliche Stoff, woraus es besteht, liegt hier ganz im Hintergrunde und kommt nur in so fern in Betracht, als es dem Besitzer des Geldes zugleich die Aussicht und die Möglichkeit gewährt, sich desselben, nachdem ihm der Geldcharakter entzogen worden, noch als Waare von Gebrauchs- oder Tauschwerth, als Gegenstand, tauglich zur unmittelbaren Befriedigung des Genusses, oder zum Austausche gegen wirkliche Genußmittel bedienen zu können. Aber in anderer Beziehung, namentlich in Bezug auf den Geld-Preis der in den Verkehr kommenden Güter spielt die Waaren-Eigenschaft des Metallgeldes überall eine wichtige und bedeutende Rolle. Dieser Geld-Preis ist jedoch immer vom Sach-Preise der Güter wohl zu unterscheiden.

Kein Urtheil hört man häufiger als das: eine Waare sei theurer geworden, weil man zu ihrer Erwerbung im Wege des Tausches jetzt eine größere Menge von Geldstücken bedarf als ehemals, und wohlfeiler, weil dazu nicht so viel Geld erforderlich ist als vorhin. Es ist aber nicht der wirkliche oder Sachpreis der Waare, welcher durch die Anzahl von Geldstücken bestimmt wird, wofür solche eingetauscht werden kann, sondern vielmehr nur ihr Nennpreis. Daher läßt sich auch nicht unbedingt behaupten, eine Waare sei theurer geworden, wenn jetzt zu ihrem Ankaufe mehr Geldstücke erforderlich sind als vorhin, und wohlfeiler, wenn man sie jetzt für weniger Geld im Wege des Tausches bekommen kann. Um aus diesem Grunde über Theuerung und Wohlfeilheit absprechen zu können, müßte zuvor untersucht werden: ob die edlen Metalle auf der Stufenleiter aller Güter noch auf ihrem vormaligen Platze stehen, oder ob dieser Standpunkt verrückt worden. Eine Vermehrung oder Verminderung der umlaufenden Geldmasse kann, das Geld lediglich in seiner Waaren-Eigenschaft betrachtet, Nichts weiter bewirken, als daß etwa der eigene Preis des Geldes mit der Zunahme der umlaufenden Masse sinkt und mit ihrer Abnahme steigt, auf den Sachpreis der übrigen Waaren aber hat solche durchaus keinen Einfluß. So wenig es sich behaupten läßt, ein entstandener Ueberfluß von Manufacturwaaren werde den Preis des Getreides steigern, eben so wenig läßt sich dies von einem Ueberflusse von Geld erwarten in Bezug auf andere Waaren.

Gewahren wir aber, daß mit derselben Masse von edelem Metalle in dem einen Lande weit mehr Waaren irgend einer Art eingetauscht werden können als in dem anderen, dann beweist das nicht immer eine Verschiedenheit des Metallpreises in den beiden Ländern, sondern es hat solches gewöhnlich in der Verschiedenheit des Preises der übrigen Waaren seinen Grund. Läßt sich z. B., wie Chr. v. Schlözer (Anfangsgründe d. Staatswirthsch.) anführt, in Rußland eine Waare für drei Loth Silber kaufen, zu deren Ankauf man in England sechs Loth Silber braucht, so würde man mit Unrecht daraus schließen, daß in Rußland der Preis des Silbers noch einmal so hoch stehe, als in England. Der Grund hiervon liegt vielmehr lediglich in dem in England höheren Sachpreise der Waaren. Weil nehmlich der arme Russe weit weniger Bedürfnisse kennt als der wohlhabende Engländer, so hat das Arbeitsproduct des Ersteren auch weit weniger Schaffungskosten veranlaßt als das des Letzteren.

Jede Veränderung des Tauschwerthes der edelen Metalle, welcherlei Ursache immerhin derselben zum Grunde liegen mag, muß eine Veränderung des Geld-Preises aller

übrigen Waaren zur unmittelbaren Folge haben, denn in dem Verhältnisse, wie jener Tauschwerth ab- oder zugenommen, ist fortan eine größere oder geringere Masse edelen Metalles erforderlich, um als Gegenwerth der in den Verkehr gebrachten Waaren zu dienen; aber auf den wirklichen oder Sach-Preis der Waaren kann die Preisveränderung, die dem Gelde als Waare widerfährt, keinen anderen Einfluß haben, als welchen die Preisveränderung irgend einer sonstigen Waare auf den Preis aller übrigen äußert.

Montesquieu, Genovesi, Hume, Arthur Young, Fichte und Andere hatten den Satz aufgestellt: die Masse des in einem Lande umlaufenden Geldes stehe der Masse der im Verkehre sich bewegenden Güter dergestalt gegenüber, daß die eine die andere sowohl im Ganzen als nach ihren aliquoten Theilen repräsentire. Jedes einzelne Gut entspreche daher einem Theile der umlaufenden Geldmasse, und zwar demjenigen Theile, der sich zur gesammten Geldmasse genau so verhalte wie das einzelne Gut zur gesammten Gütermasse, und dieser Theil sei der Preis des Gutes. Hiernach wären die in einem Lande vorhandenen Güterwerthe und der darin befindliche Geldvorrath zwei Größen, welche einander nothwendig das Gleichgewicht halten müßten und von welchen sich keine vermehren oder vermindern ließe, ohne den Preis der anderen im entgegengesetzten Verhältnisse zu verändern. Diese mit Scharfsinn vertheidigte Ansicht ist lange Zeit hindurch vorherrschend gewesen, und man wußte sich daraus recht sinnreich das Steigen und Fallen der Waarenpreise zu erklären, aber heut zu Tage wird sie fast allgemein als irrig und fehlerhaft anerkannt.

Wenn die Zunahme oder Abnahme des Geldes in einem Lande eine Erhöhung oder Erniedrigung des Sach-Preises der meisten Waaren daselbst zur Folge hat, dann ist diese Wirkung nicht sowohl der Eigenschaft des Geldes als Waare, als vielmehr seiner Eigenschaft als allgemeines Tauschmittel zuzuschreiben. Wie durch die Zunahme der umlaufenden Geldmasse der Tauschverkehr im Allgemeinen erleichtert und belebt wird, so steigen eben dadurch auch Nachfrage und Angebot von Waaren, und da diese selten in gleichem Verhältnisse steigen, da die Nachfrage im ersten Augenblicke der Geldzunahme gewöhnlich stärker ist als das Angebot, so erhöhen sich eben dadurch auch die Sachpreise der Waaren. Mit Recht behauptet daher auch Lotz, daß die Erhöhung der nach Metallgeld berechneten Preise aller Waaren, welche seit der Entdeckung von Amerika in allen europäischen Staaten erfolgt ist, nicht blos davon herrühre, daß die edelen Metalle seitdem in ihrem angemessenen Preise gefallen sind, sondern zugleich von dem rascheren und lebendigeren Tauschverkehre, welcher eine Folge jener denkwürdigen Begebenheit war. Diese Begebenheit hat, indem sie mächtig auf die europäische Cultur und Industrie wirkte, den Erwerb vermehrte und den Genuß von Gütern aller Art erweiterte, nicht blos den Nenn-Preis, sondern zugleich den Sach-Preis der meisten Waaren erhöht und die letzteren kostbarer gemacht, als sie vorher waren.

In einem geschlossenen, von der ganzen übrigen Welt abgeschiedenen Handelsstaate nach Fichte's Idee könnte das Metallgeld blos hinsichtlich seiner Geld-Eigenschaft in Betracht kommen, die Waaren-Eigenschoft desselben könnte dort ganz unberücksichtigt bleiben. Die Regierung könnte den Werth dieses Geldes nach Gutdünken erhöhen oder vermindern, sie könnte einem Stücke Silber von beliebiger Größe bald den Stempel von einem, bald den von sechs Thalern aufdrücken lassen; der Preis der Waaren würde durch diese Verschiedenheit der Ausmünzung nicht die mindeste Aenderung erleiden; denn alles Geld erschiene dann blos als Tauschwerkzeug und hätte nur einen ideellen Werth. Ein solcher isolirter Staat aber hat nicht existirt und wird nicht existiren, alle Länder hängen gegenwärtig durch den Verkehr mit einander zusammen, aller Verkehr ist jetzt mehr oder weniger Weltverkehr. Darum spielt die lediglich auf dem innern Gehalt beruhende Waaren-Eigenschaft des Metallgeldes heut zu Tage eine so bedeutende Rolle im Handel, und eben darum hat jetzt jede Abänderung des Münzfußes oder des Metallgehaltes des Geldes einen so wichtigen Einfluß auf alle Waarenpreise im Lande. —

Literatur: Büsch, Abhandlung üb. d. Geldumlauf, 2. Aufl. Kiel u. Hamburg, 1800. — Adam Müller, Versuch einer neuen Theorie des Geldes, Leipz. u. Altenb., 1816. — Karl Murhard, Theorie des Geldes und der Münze, Leipz. u.

Altenb., 1817. — Schmidt-Phiseldeck, über den Begriff des Geldes. Kopenhag., 1818. Karl Murhard und Karl Mathy.

Geldbedarf, Geldmangel, Geldüberfluß. Die Geldmasse, deren ein Volk in einem gegebenen Zeitraume zu seinem Verkehre bedarf, ist dem Gesammtbetrage der Zahlungen gleich, welche in diesem Zeitraume von ihm mittelst Geld geleistet werden müssen, dividirt durch die Anzahl der Umläufe, d. h. durch die Anzahl der Male, da die in Zahlung zu gebenden Geldstücke ihren Besitzer verändern. Hiernach ist also auch die Frage zu beantworten: ob ein gegebener Staat seinen Bedarf an Geld wirklich besitze oder inwiefern er Mangel oder Ueberfluß daran habe? Ist jene Masse von Geld im Lande vorhanden, dann ist dasselbe hinlänglich damit versehen, ist sie nicht vollständig da, dann hat das Land Mangel, ist mehr als diese Summe vorhanden, dann hat es Ueberfluß an Geld.

Eine Dazwischenkunft des Geldes zum Ausgleichen der in den Verkehr gebrachten Werthe bedarf es vorzugsweise im Binnen-Handel, und da wieder hauptsächlich im Einzeln-(Detail-)Verkehre des Volkes. Die hier nöthige Summe aber ist bei Weitem geringer, als man gewöhnlich glaubt.

Arme Völker haben wenig Geld nöthig; denn bei ihnen findet eine schwache, sehr unvollkommene Theilung der Arbeit statt, und die meisten Menschen befriedigen ihre gegenseitigen Bedürfnisse durch wechselseitige Arbeitsleistungen; es wird daher bei ihnen nur wenig getauscht und das Wenige, was getauscht wird, wird größtentheils gegen Waare, nicht gegen Geld umgesetzt. So bedarf z. B. Rußland verhältnißmäßig weit weniger Geld als England. In England befriedigt der Einzelne, selbst in den niedrigsten Volksclassen, nur den kleinsten Theil seiner Bedürfnisse durch eigene Arbeit, zum Uebrigen gelangt er durch Kauf. In Rußland dagegen erzeugt unter neun Zehntheilen der Bevölkerung jeder Einzelne fast Alles, was er braucht, und ist selten in dem Falle, Etwas kaufen zu müssen. Es giebt, wie Storch versichert, besonders im Innern des Reichs, viele Dörfer, deren Einwohner ganz ohne Geld leben könnten, wenn sie keine Leistungen an den Gutsherrn oder an die Regierung zu machen hätten.

In unzähligen Fällen vertritt der Credit die Stelle des Geldes; die Tauschgeschäfte kommen schon vermöge gegenseitiger Versprechungen zu Stande und wirkliche Zahlungen finden gar nicht statt. Im Weltverkehre namentlich werden die Tauschgeschäfte größtentheils durch Wechselbriefe abgemacht; zu diesem Verkehr bedarf es daher auch keiner größeren Geldmasse, als gerade erforderlich ist, die Differenz der gegenseitigen Schulden auszugleichen. In so weit Waaren von gleichem Werthe gegen einander umgesetzt werden, ist im großen Welthandel das Geld unnöthig; erst dann tritt es darin als Vermittler des Umsatzes auf, wenn die Werthe der von beiden Seiten in den Verkehr gebrachten Waaren allzu ungleich werden.

Auch im Nationalverkehr werden unzählige Handelsgeschäfte blos mittelst Wechselbriefe abgemacht und gegenseitige Forderungen treten an die Stelle des Geldes; je häufiger dies geschieht, desto weniger Geld wird erfordert zur Ausgleichung der in den Tausch gebrachten Waaren. In ähnlicher Weise wie die Wechselbriefe können auch alle Arten von Bankactien, Staats- und Privatverbriefungen, welche einen öffentlichen, allgemein anerkannten Credit haben, in vielen Fällen die Stelle des Geldes bei Zahlungen vertreten. Daher wird man in Ländern, wo dergleichen Urkunden stark umlaufen, die regelmäßig gesucht und zu regelmäßigen Preisen verkauft werden, bei Weitem weniger Geld bedürfen als da, wo solche nicht vorhanden sind.

Es wird jedoch der Geldbedarf eines Landes nicht allein durch die Menge von wirklichen Zahlungen bestimmt, welche in einem gewissen Zeitraume mittelst Geld zu leisten sind, sondern daneben zugleich durch die Anzahl der Male, da die zur Zahlung anzuwendenden Geldstücke innerhalb desselben Zeitraums ihren Besitzer verändern. Gesetzt z. B. in einem Orte seien an Einem Tage sechs verschiedene Zahlungen, jede zu 200 Gulden, mittelst Geld zu leisten, die Summe aller Zahlungen aber betrage 1200 Gulden, und es solle die Frage gelöst werden, welche Geldmasse zur Leistung dieser Zahlungen nothwendig? so ist die Beantwortung nicht schwer, sobald man nur weiß, wie vielmal die zu den

einzelnen Ausgleichungen anzuwendenden Zahlungsmittel an demselben Tage ihren Besitzer verändern; denn die Anzahl dieser Male, dividirt in jene Hauptsumme der Zahlungen, nehmlich 1200, giebt das verlangte Resultat. Unmöglich aber ist es, die Frage nur einigermaßen richtig zu lösen, gelingt es nicht, die Anzahl der Besitzveränderungen des Geldes zu ermitteln.

Um den Geldbedarf einer Nation mit einiger Sicherheit angeben zu können, bedürfte es nicht nur einer vollständigen Kenntniß des Umfanges ihrer Werthschaffung und Bevölkerung, sondern zugleich einer genauen Bekanntschaft mit dem Grade ihres Kunstfleißes, ihres Hangs zum Lebensgenuß, ihrer sittlichen Bildung und vorherrschenden Leidenschaften — Bedingungen, deren Vorhandensein in dem Grade, wie es erforderlich, nirgendwo zu erwarten ist. Wem möchte es wohl gelingen, nur die Summe von Ausgleichungen in Erfahrung zu bringen, welche in einer einzigen kleinen Stadt an einem einzigen Tage vorfallen, und zu erforschen, wie oft dort die nehmlichen Zahlungsmittel an diesem Tage ihren Besitzer verändern? Und ist dies schon hinsichtlich des eintägigen Verkehrs einer einzigen kleinen Stadt der Fall, wie unendlich schwer, ja unmöglich muß es sein, die Summe von allgemeinen Tauschmitteln in Erfahrung zu bringen, welche ein ganzes Land an jedem Tage des Jahres zu seinem innern und auswärtigen Verkehre nöthig hat, und aus dem Bedarfe der einzelnen Tage den Durchschnittsbedarf für das ganze Jahr auszumitteln.

Zum Glück hat die genaue Kenntniß des wirklichen Geldbedarfs eines Volkes für die Regierung kein sonderlich praktisches Interesse, denn wie groß oder klein derselbe auch sein mag, so weiß sich das Volk in gewöhnlichen Zeiten diesen Bedarf immer zu verschaffen, selbst ohne alle Einmischung der Regierung. Treten aber außerordentliche Zeiten ein, in welchen sich ein wirklicher Geldmangel beim Volke zeigt, dann mag es nützlich sein, wenn die Regierung hinzutritt und durch passende Mittel sich bemüht, dem Uebel so schleunig als möglich abzuhelfen.

In der Regel ist der Geldmangel, dem abzuhelfen die Regierung durch die Klagen Einzelner aufgefordert wird, nicht wirklich, sondern nur scheinbar vorhanden. Diese Klagen ertönen häufig nur aus dem Munde Derer, welchen es, bei Entbehrung der Mittel zur Sicherstellung der Darleiher, schwer fällt, auf ihren bloßen ehrlichen Namen so viel Geld geborgt zu bekommen, als sie wünschen. Aber selbst beim größten Geldüberflusse im Lande kann dem Begehren dieser Leute nicht immer abgeholfen werden, man würde daher gar oft falsch schließen, wollte man aus ihren Klagen einen wirklichen Geld-Mangel folgern. In den Klagen über Geld-Mangel spricht sich gewöhnlich weiter Nichts aus als die Klage über Mangel an Gütern, entweder überhaupt oder doch an zum Umtausche geeigneten Gütern, und jene Klagen müssen überall fortdauern so lange, bis dieser Güter-Mangel gehoben ist. Geld, sagt Adam Smith, kann wie Wein nur da fehlen, wo die Leute keine Mittel haben, diese Gegenstände zu kaufen, oder keinen Credit, sie zu borgen. Wo eins von beiden vorhanden, da wird es so wenig an dem Gelde wie an dem Weine fehlen, dessen man bedarf.

Einem wirklichen, nicht blos scheinbaren Geldmangel abzuhelfen, stehen der Regierung dreierlei Wege zu Gebote, nehmlich: 1) Anschaffung neuer, dem Bedarfe entsprechender Vorräthe von Geld oder Geldzeichen; 2) Vervollkommnung des Creditsystems im Lande und 3) Beflügelung des Umlaufs der vorhandenen Geldmasse. Nach Verschiedenheit der obwaltenden Umstände aber ist überall die Frage zu entscheiden, ob diese drei Wege vereint oder einzeln einzuschlagen, und in letzterem Falle, welchen vorzugsweise zu erwählen, dem Interesse der Nation am Meisten entspreche?

Zu den verkehrtesten und unpassendsten Maßregeln, deren sich Regierungen hin und wieder bedient haben, um einem befürchteten Geldmangel vorzubeugen, gehören Beschränkungen oder gänzliche Verbote der Ausfuhr edler Metalle. Noch zeigte die Geschichte keinen Staat, wo dergleichen Verordnungen wirklich befolgt wurden; selbst Drohungen der härtesten Strafen hielten Spaniens und Portugals Bewohner nicht ab, sie zu übertreten. Aus einer Stelle Cicero's geht hervor, daß man schon in Rom zur Zeit der Republik oftmals die Ausfuhr des Goldes und Silbers untersagte. Die Kaiser erneuerten häufig

dieses Verbot, so nutzlos es auch war. Es giebt vielleicht keinen einzigen Staat des neueren Europa, dessen frühere Gesetze nicht diesem Grundsatze huldigten. Nach Mac-Culloch (Discourse of the rise of political economy, 1825) hat derselbe in England bereits vor der Normannischen Eroberung in Kraft bestanden; gewiß ist es, daß mehrere Statute ihn späterhin bestätigten. — Wenn aber in einem Inselstaate, wie Großbritannien, nach Ad. Smith's Versicherung, die härtesten Zollgesetze nicht im Stande waren, die Theeeinfuhr der holländisch- und schwedisch-ostindischen Handelsgesellschaften zu verhindern, weil diese den Thee etwas wohlfeiler gaben als die britische Handelsgesellschaft, wie läßt sich, da der Thee hundert Mal mehr Raum einnimmt als eine Masse Silber, und über zweitausend Mal mehr als eine Masse Gold von gleichem Tauschwerthe, erwarten, daß auf dem Festlande ein Ausfuhrverbot der edlen Metalle das Gold und Silber zurückzuhalten vermöge, was die inländische Nachfrage übersteigt, folglich im Auslande mit größerem Vortheile benutzt werden kann als im eigenen Lande.

So lange der Wechselcours einem Lande vortheilhaft ist, werden die Kaufleute desselben, auch ohne das Verbot der Ausfuhr edler Metalle, die fremden Gläubiger mittelst Wechsel befriedigen. Ist aber der Cours sehr hoch gestiegen, so daß vielleicht eine Tratte von einhundert Thalern mit einhundert und zwanzig Thalern bezahlt werden muß, dann würde offenbar die Regierung ihren eigenen Unterthanen Verlust zuziehen, wollte sie dieselben verhindern, den Wechselcours durch Baarzahlungen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Die Regierung, welche auf solche Weise Werthe verschwendete, um das Metallgeld im Lande zu behalten, gliche einem Kartenspieler, der eine so kindische Vorliebe für die Spielmarken hätte, daß er lieber in baarem Gelde ein Fünftheil mehr seinen Mitspielern zahlte, ehe er seine Spielmarken ausgäbe.

Die Besorgnisse wegen Mangels an Metallgeld haben gewöhnlich ihren Grund in einer fehlerhaften Würdigung der edlen Metalle. Weil nehmlich Vermögen und Reichthum bei den Einzelnen so häufig in der Gestalt von Metallgeld erscheinen und fast immer nach dem Werthe desselben berechnet werden, so lassen sich Unzählige zu dem irrigen Wahne verleiten, Metallgeld und Vermögen seien gleichbedeutende Begriffe. Das Vermögen einer Nation besteht aber in der Gesammtmasse der in ihrem Besitze befindlichen Güter. Von diesen Gütern machen die edlen Metalle nur einen sehr kleinen Theil aus; daher ist nicht diejenige Nation die reichste, bei welcher die größte Masse edlen Metalls anzutreffen ist, sondern vielmehr die, welche im Besitze der größten Masse von Gütern überhaupt ist. Eine Nation ist in der Regel nicht darum arm, weil sie wenig Metallgeld besitzt, sondern sie besitzt wenig Metallgeld, weil sie arm ist, weil sie wenig Waaren besitzt, zu deren Umsatz Metallgeld erfordert wird.

Je reicher und wohlhabender ein Volk ist, in desto geringerem Verhältnisse steht sein Metallgeldvorrath zum übrigen Vermögen; denn der Landbauer besitzt bekanntlich den größten Theil seines Eigenthums in Ländereien, Vieh, Ackergeräthe und Wirthschaftsgebäuden, der Fabrikant und Handwerker in Maschinen, Geräthschaften und theils rohen, theils verarbeiteten Stoffen, so wie der Kaufmann im Waarenlager, Alle aber hüten sich in der Regel sehr, einen größern Vorrath von Metallgeld in Händen zu behalten, als ihre gewöhnlichen Ausgaben erheischen. Beeke (Observations on the produce of the Income-Tax) schätzte das gesammte Vermögen der britischen Nation auf zwei Milliarden dreihundert Millionen Pfd. Sterling, und nach Pitt beträgt der Werth des in Großbritannien vorhandenen geprägten Goldes vier und vierzig Millionen, sowie nach Price der Werth des geprägten Silbers drei Millionen, der ganze Metallgeldvorrath beliefe sich also hiernach auf sieben und vierzig Millionen Pfd. Sterling, was kaum den funfzigsten Theil des Gesammtvermögens jenes Staates ausmachte. Ad. Smith schätzte sogar dessen Metallgeldvorrath nur auf achtzehn Millionen Pfd., und dies betrüge kaum den hundert sieben und zwanzigsten Theil des Ganzen.

Es ist durchaus nicht zu besorgen, daß die Anschaffung der edlen Metalle mit mehr Schwierigkeiten verbunden sein werde als die Anschaffung irgend eines andern Guts von Tauschwerth. Ist der Handel gehörig frei, so bedarf eine Nation, welche das Vermögen hat, edle Metalle zu kaufen, zu deren Einführung eben so wenig der Einmischung der Re-

gierung, als sie solcher zur Herbeischaffung irgend einer andern Waare bedarf. Gold und Silber sind gleich andern Gütern für einen gewissen Preis zu bekommen, und so wie jene Metalle den Preis aller anderen Waaren bestimmen, so bestimmen diese Waaren wieder den Preis der edlen Metalle. Die Erzieler der Metalle sind eben so bereit, ihr Arbeitsproduct Jedem zu überlassen, welcher ihnen Genußmittel liefert, fähig zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, vorausgesetzt, daß durch den Preis derselben der Preis des Metalls nach allen seinen Bestandtheilen, der Landrente, dem Arbeitslohne und dem Capitalgewinnste, ausgeglichen wird, als die Erzieler von Getreide bereit sind, ihr Arbeitsproduct gegen andere Genußmittel, deren sie bedürfen, und deren Preis dem Preise ihres Getreides gleichkommt, auszutauschen. — Die edlen Metalle suchen, wie alle andere Waaren, den Markt auf, wo die meisten Käufer, also auch die stärkste Nachfrage ist; darum folgen sie immer den an Genußmitteln reichsten Nationen und fliehen diejenigen, welche keine Gegenwerthe darzubieten vermögen.

Verliert ein Volk seinen Handel, seine Industrie und seine Volksmenge, dann kann es nicht erwarten, sein Gold und Silber zu behalten; denn durch jene wird überall das Dasein dieser Metalle im Lande bedingt. So mußten, als der ostindische Handel von Venedig und Genua nach Lissabon und Amsterdam überging, auch die edlen Metalle dahin gehen, mit denen man an den ersten Orten diesen Handel betrieben hatte. — So floß seit mehr als tausend Jahren Europa's Gold nach Rom in einem offenen Strome, aber durch viele geheime und unmerkliche Canäle ist es immer wieder von dort abgeleitet worden und wegen Mangels an Fleiß und Industrie seiner Bewohner ist trotz jener Geldzuflüsse dennoch der Kirchenstaat gegenwärtig der ärmste Landstrich in Italien.

Der übertriebenen Aengstlichkeit der Regierungen, das Geld im Lande zu behalten, sind, wie Gr. Soden richtig bemerkt, gar manche die Verödung des menschlichen Geistes und die Verfinsterung begünstigende Zwangsgebote entquollen, z. B. das Verbot des Besuchens fremder Hochschulen, des Reisens ins Ausland u. s. w., wozu selbst weise Staatsregierungen sich haben hinreißen lassen, so wie jene Beschränkungen der Handelsfreiheit, jene Aufwands- und überhaupt alle jene illiberalen Preß- und Zwangsgesetze, welche die schönen Flammen des geselligen Lebens, die Humanität, die Urbanität u. s. w. ersticken, den Frohsinn und Wohlstand des Menschen vernichten und ihm jede Daseinsfreude kaufmännisch zuwägen. Dieser Aengstlichkeit der Regierungen ist insonderheit die Entstehung und allmälige Verbreitung jenes verwerflichen staatswirthschaftlichen Systems zuzuschreiben, das, unter dem Namen des mercantilen berüchtigt, so viel Unheil über die handeltreibende Welt gebracht hat, daß es nicht mit Unrecht eine der gesammten Menschheit geflochtene furchtbare Geißel genannt worden.

Sind nun aber die Besorgnisse wegen eines Geld-Mangels in der Regel ungegründet, dann sind es noch weit mehr die wegen eines Geld-Ueberflusses. Bleibt die Regierung den Gesetzen der Nationalökonomie getreu, und treten keine außergewöhnlichen Zeitverhältnisse ein, dann wird sich das Volk stets im Besitze der seinem Bedarfe entsprechenden Geldmasse befinden: es wird weder Mangel noch Ueberfluß daran haben.

Geld ist gewöhnlich nur für Güter zu bekommen, die Anschaffung desselben ist daher mit Kosten verbunden und macht Aufopferungen nothwendig. Wegen des Aufwandes, der zur Erwerbung von Geld erforderlich, und weil dasselbe nicht unmittelbar verbraucht oder genossen werden kann, ist Niemand geneigt, eine größere Menge davon sich anzuschaffen, als er zur Eintauschung der Güter braucht, deren er bedarf, und, ist er im Besitz der hierzu erforderlichen Masse von Geld, dann eilt er, dasselbe wieder wegzugeben zu Erfüllung seines Zwecks, nehmlich zur Eintauschung von Gütern. Wer einen größeren Vorrath von Geld besitzt, als er zur Erreichung des gedachten Zwecks bedarf, ist selten geneigt, den Ueberfluß lange in Händen zu behalten, er zieht es vielmehr vor, denselben entweder selbst anzulegen, als Gewinn bringendes Capital, oder ihn gegen Verzinsung Anderen zu überlassen, welche gleichfalls nicht lange im Besitze des geborgten Geldes bleiben, sondern bemüht sind, es so bald als möglich seiner Bestimmung gemäß anzuwenden zur Eintauschung von Gütern. Stets ist es daher das Interesse der Geldbesitzer selbst, was sie an-

treibt, ihre Geldvorräthe sich nicht anhäufen zu lassen, sondern dieselben wieder wegzugeben, sobald sich Gelegenheit darbietet zu nützlicher Anlegung.

Eine Anhäufung des Geldes über das Bedürfniß der Nation ist sonach nur höchst selten zu besorgen und am Wenigsten da, wo das umlaufende Geld mit der Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels zugleich die Eigenschaft einer allgemein beliebten Waare verbindet, wie es namentlich beim Metallgelde der Fall ist. Denn kann ein solches Geld im Binnenverkehre keine nützliche Anwendung mehr finden, so strömt es ins Ausland bald als zinsentragendes Darlehn, bald als Gegenwerth für fremde, theils zum unmittelbaren Genusse, theils zur Beschäftigung und Unterhaltung werthschaffender Arbeiter im Lande, bestimmte Güter.

Weit entfernt, nachtheilig zu wirken, kann die rasche Zunahme des Geldes im Lande dem Volke nur nützlich sein; besonders wohlthätig wirkt dieselbe durch die Erniedrigung des Zinsfußes, welche sie gewöhnlich zur Folge hat. Mit der wachsenden Zahl der Geldcapitalisten muß die Anzahl der als Darlehn angebotenen Capitale fortdauernd und so lange sich vermehren, als die Nachfrage nach Capitalen nicht in gleichem Verhältnisse zunimmt, wodurch dann der Zinsfuß allmälig immer tiefer herabsinken muß; ausgemacht aber ist es, daß durch Niedrigkeit des Zinsfußes die Hervorbringung von Gütern im Allgemeinen befördert, der Kostenpreis der einheimischen Waaren, mithin auch ihr Tauschpreis, vermindert und solchergestalt der Verkehr überhaupt, besonders ins Ausland, gar sehr begünstigt wird.

Mit Unrecht hat man hin und wieder der Anhäufung edler Metalle im Lande die Abnahme der Werthschaffung und die daraus hervorgegangene Verarmung des Volks zugeschrieben und sich in dieser Hinsicht auf die Beispiele Portugals und Spaniens berufen. Aber nicht die seit Entdeckung der neuen Welt in diese Länder eingeführte Menge edlen Metalles an sich ist die Quelle des elenden Zustandes, worin wir gegenwärtig diese Länder erblicken, sondern die über alle Beschreibung schlechte Regierung, die Misachtung der Gesetze der Nationalökonomie und die eben so vernunftwidrigen als unpolitischen Maßregeln, welche dort eine lange Reihe von Jahren hindurch in allen Zweigen der Verwaltung befolgt wurden, brachten diesen Zustand hervor. Hätten Spaniens Ackerbau und Industrie durch die Vertreibung der arbeitsamen Mauren nicht einen so gewaltsamen Stoß erlitten, hätten Amerika's Gold- und Silbergruben nicht so ungeheure Capitale jenes Landes verschlungen, welche vorher im Innern angelegt waren, und wären nicht alle Zweige der Werthschaffung durch die unsinnigsten Verordnungen so außerordentlich gelähmt worden, so würde die mit jedem Jahre erneuerte Zufuhr von Gold und Silber ganz andere Folgen gehabt haben. Ein weiter Spielraum stand offen zu nützlicher Anlegung dieser Geldcapitale im Landbau, in Manufacturen, im Handel. Aber Vorurtheile und Beschränktheit hatten dort seit Jahrhunderten ihr Panier aufgesteckt, und es mußten die Strafen erfolgen, welche die Uebertretung der Gesetze der Nationalökonomie allenthalben nach sich zieht.

Nicht befremden darf es übrigens, wenn man weit seltener Klage führen hört wegen Ueberflusses, als wegen Mangels an Geld; denn der Ueberfluß strömt in der Regel sehr schnell wieder ab. Wenn z. B. in einer Provinz, für deren Verkehr fünf Millionen Thaler hinreichen, durch Zufall, etwa durch Güterankauf von Fremden, durch Erbschaften oder durch beträchtliche Anleihen vom Auslande, sechs Millionen Thaler in Umlauf gesetzt werden, so wird die Million Thaler, welche daselbst überflüssig geworden, eine Zeit lang in den Kästen Einzelner verschlossen bleiben, bis sie in der Nachbarschaft, oder, wenn auch dort genug für den Bedarf umläuft, in einer entferntern Gegend mit Nutzen untergebracht ist, und die Mehrzahl der Einwohner ist es gar nicht gewahr worden, daß diese Million Thaler zu viel in der Provinz gewesen.

Karl Murhard.

Geldumlauf. Das Geld läuft um, sofern es wiederholt veräußert wird; jede Veräußerung desselben macht gleichsam einen Schritt oder ein Moment seines Umlaufs und die Aufeinanderfolge solcher Veräußerungen macht den Umlauf selbst aus. Die Menge der Veräußerungen, mithin auch die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs, hängt insonderheit

ab von dem Grade der Arbeitsvertheilung, der Verbreitung des Wohllebens, dem Fortschreiten des Nationalreichthums und der Zunahme der Bevölkerung. Die Masse des bei einer Nation vorhandenen, zur Ausgleichung der in den Verkehr gebrachten Güter bestimmten Geldes ist die Umlaufs-Geldmasse der Nation.

Mit der Zunahme und Abnahme der Umlaufs-Geldmasse eines Volkes hat die Zunahme und Abnahme seiner Capital-Geldmasse durchaus Nichts gemein, beide beruhen vielmehr auf ganz verschiedenen Grundsätzen. Es kann in einem Lande die Masse des umlaufenden Geldes bedeutend zunehmen, während die Masse der Geld-Capitale abnimmt, und umgekehrt kann die Masse der Geld-Capitale des Volks sich vermehren, während die Masse des bei ihm umlaufenden Geldes sich vermindert. Die Beantwortung der Frage: ob die Masse von umlaufendem Gelde bei einem Volke groß oder gering sei, beruht auf einer Kenntniß sowohl des Umfangs und der Ausdehnung der Tauschgeschäfte als auch der Beschaffenheit des Umlaufs; die Größe oder Geringfügigkeit des Capital-Geldvorraths hingegen ist lediglich nach dem Verhältnisse zu beurtheilen, was zwischen Angebot und Nachfrage von Geldcapitalen Statt hat.

Die Verwechslung der Begriffe von Capital-Geldvorräthen und Umlaufs-Geldvorräthen hat häufig zu Irrthum und Misverständniß Anlaß gegeben. Manchem wird es bei aller Sicherheit, welche er zu leisten vermag, schwer, zu mäßigen Zinsen Geldcapital zu erborgen, während fast alle Tauschgeschäfte im Lande mittelst Geld abgemacht werden und es Jedem, der Waaren anzubieten hat, leicht wird, dieselben zu hohen Preisen zu verkaufen. Die Schwierigkeit, welche jener Geldsuchende antrifft, ist nicht im Mangel an Geld überhaupt, sondern vielmehr in dem Umstande zu suchen, daß entweder gerade zu der Zeit, da er das Darlehen zu erhalten wünscht, wenige Geldcapitale unbenutzt liegen, oder darin, daß Viele Gelegenheit finden, ihre Geldcapitale vortheilhaft anzulegen, oder endlich darin, daß beide Ursachen vereint wirken. Dagegen können in demselben Lande zu einer andern Zeit, wenn weit weniger Geld überhaupt dort vorhanden ist, Geldcapitale zu geringeren Zinsen und mit mehr Leichtigkeit als vorher zu bekommen sein, weil gerade entweder viele Geldcapitale unbenutzt vorhanden oder weil weniger Gelegenheit als vorher sich zeigt zu nützlicher Anlegung von Capitalen.

In staatswirthschaftlicher Beziehung hat die Lebendigkeit des Geldumlaufs nur insofern Werth, als die Veräußerungen selbst einen solchen haben, von denen jener Umlauf die natürliche Folge ist. Geschehen die Veräußerungen ohne allen, oder doch ohne hinlänglichen Gegenwerth, wie es z. B. bei zweckwidrig verwendeten öffentlichen Abgaben, bei plötzlich entstandener Theurung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse der Fall ist, geschehen sie aus Verschwendung der Regierung oder der Bürger, kurz, geschehen sie so, daß das Nationalcapital dadurch mehr oder weniger gefährdet wird, dann sind sie keineswegs zu rühmen, und die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs ist eher eine betrübende als erfreuliche Erscheinung. Erfolgen dieselben hingegen auf solche Weise, daß dabei das Capital, mithin auch das Einkommen der Nation anhaltend vermehrt wird, dann sind die Veräußerungen und der durch sie veranlaßte Geldumlauf ein ebenso befriedigendes als wünschenswerthes Ergebniß.

Ein lebhafter Geldumlauf im Lande beweist daher nicht immer einen hohen Wohlstand des Volks, sondern nur einen bedeutenden Umfang von Tauschgeschäften, welcher bei ihm Statt hat. In Zeiten, wo der Wohlstand des Volks in hohem Grade zerrüttet ist, kann ein starker und lebhafter Geldumlauf bei ihm Statt finden, während in anderen, wo derselbe in voller Blüthe steht, verhältnißmäßig wenig Geld im Umlaufe sein kann. So ist während eines das Land mit allen Drangsalen heimsuchenden Krieges viel Geld im Umlauf, und dennoch sinkt der Nationalwohlstand von Tag zu Tage immer tiefer herab, während in den goldenen Tagen des Friedens, wenn der Wohlstand des Volks im Wachsthume begriffen, eine weit geringere Masse von Geld sich im Umlaufe befindet. — Wohl kann die Zunahme des Geldumlaufs eine Folge des erhöheten Nationalwohlstandes sein und sie ist es auch gewöhnlich, aber sie kann auch in ganz anderen Ursachen ihren letzten Grund haben.

Der Irrthum, als ob die Lebendigkeit des Geldumlaufs schon an und für sich wohl-

thätig auf den Nationalreichthum wirke, hat öfter die Regierungen zu den verkehrtesten Maßregeln verleitet. Man wähnte, die Nation schon bereichern zu können, wenn man nur den Geldumlauf verstärkte. So ist man z. B., um diesen Zweck zu erreichen, hin und wieder bemüht gewesen, die ländlichen und städtischen Gewerbe und die verschiedenen Gewerbsarten selbst scharf von einander zu trennen, wodurch dann allerdings die Bürger zu häufigeren Ausgleichungen mittelst des Geldes genöthigt wurden. Auch meinte man öfter die Finanzüberschüsse nicht vortheilhafter verwenden zu können, als auf Vermehrung und übermäßige Besoldung des Beamtenheers oder auf öffentliche Bauten, wobei eine große Masse von Geld in Umlauf gesetzt wird, ohne Rücksicht, ob solche Unternehmungen auch nothwendig, wenigstens nützlich waren. Selbst Friedrich der Große wähnte den Nationalwohlstand im lebendigen Geldumlaufe zu finden und verwendete einen großen Theil des Staatseinkommens auf Errichtung öder Paläste und andere nutzlose Bauten. — Wohlstand und Reichthum des Volks lassen sich nur erhöhen durch Vermehrung der Güter, von der Gütervermehrung aber ist die Belebung des Geldumlaufs stets die unmittelbare und natürliche Folge.

Mit der Lebhaftigkeit des Geldumlaufs ist jedoch nicht die Schnelligkeit desselben zu verwechseln. Es kann bei einem Volke wenig Geld im Verkehre sein, aber dieses wenige kann schnell umlaufen, und umgekehrt kann viel Geld im Verkehre sein, aber nur sehr langsam umlaufen. Die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs richtet sich nach der Menge und dem Umfange der Veräußerungen überhaupt, welche mittelst Geld vorgenommen werden, die Schnelligkeit desselben aber beruht auf der Menge von Veräußerungen, welche während eines bestimmten Zeitraumes mittelst der nehmlichen Geldstücke geschehen. Hat die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs an und für sich keinen wesentlichen Einfluß auf den Nationalwohlstand, so ist dagegen der heilsame Einfluß, welchen die Schnelligkeit des Umlaufs in dieser Hinsicht äußert, ganz unverkennbar. Es bewirkt dieselbe nehmlich, daß die Geldmasse nicht in demselben Verhältnisse vergrößert zu werden braucht, als die Masse der Veräußerungen zunimmt, daß also ein Volk, wenn sich bei ihm die Masse der Veräußerungen verdoppelt, die Geldmasse nicht ebenfalls zu verdoppeln, sondern vielleicht nur um die Hälfte oder ein Dritttheil zu vermehren genöthigt, mithin im Stande ist, die Anschaffungskosten der Hälfte oder von zwei Dritttheilen zu ersparen und auf sonstige Weise nützlich zu verwenden.

Das Rad für den Umlauf der in den Verkehr kommenden Waarenmasse braucht nicht immer größer zu werden, wenn sich die Waarenmasse selbst vermehrt, sondern es ist schon hinreichend, wenn dasselbe nur schneller sich umdreht. Je rascher das Geld aus einer Hand in die andere geht und zu neuem Tausche verwendet wird, mit einer desto geringern Summe wird das Geschäft des Waarenumtausches bewirkt, eine desto größere Summe kann daher mit der nehmlichen Geldmasse bezahlt werden. Eintausend Gulden, welche monatlich umlaufen, thun gerade dieselbe Wirkung wie zwölftausend Gulden, welche erst nach einem Jahre ihren Kreislauf vollenden. Ein lehrreiches Beispiel in dieser Hinsicht liefert uns die Belagerungsgeschichte der Festung Tournay (Dornick) vom Jahre 1745. Der Commandant dieser Festung reichte sieben Wochen lang zur Bezahlung der Löhnung mit 7000 Gulden aus, indem er sich dieselbe Summe zu Ende jeder Woche von Neuem von den Gastwirthen leihen ließ, welche das Geld von den Soldaten eingenommen hatten. (Piato, traité de la circulation. Amstrd. 1771.)

Nicht unpassend vergleicht Chr. v. Schlözer die in einem Lande umlaufende Geldmasse mit einem Lastwagen, der gebraucht wird, um durch beständiges Hin- und Herfahren die Waaren von einem Handelsplatze nach dem andern zu schaffen. So wie derselbe nicht etwa blos zu einem einzigen Transporte dient, sondern zu mehreren, eben so kann auch eine und dieselbe Geldmasse dazu gebraucht werden, eine Menge von Gütern, die deren Werth unendlich übertrifft, durch einen beständigen Wechsel des Geldes von einer Hand in die andere zu liefern. Und nicht weniger sinnreich vergleicht Sismondi den Geldumlauf mit dem statischen Momente der Physiker, welches aus Geschwindigkeit und Masse zusammengesetzt ist, wornach es dann für den Geldumlauf völlig gleich ist, ob 1

als Masse mit der Geschwindigkeit von 10, oder 10 als Masse mit der Geschwindigkeit von 1 umlaufe.

Nachtrag. Wenn aus irgend einer Ursache das Angebot von Geld hinter der Nachfrage bedeutend zurückbleibt, so entstehen die Erscheinungen, welche man Geldkrisen, Geldklemmen, gedrückten Zustand des Geldmarktes zu nennen pflegt. Man muß unterscheiden zwischen dem Capitalmarkte, wo dauernde Anlagen von Capital meist für die Landwirthschaft, Baulichkeiten oder stehende Einrichtungen gesucht und geboten werden, und dem Geldmarkte, welcher Angebot und Nachfrage von Geldsummen auf kurze Zeit, meist im Handel und für das umlaufende Capital der Industrie vermittelt. Auf dem Capitalmarkte sind die Schwankungen geringer und folgen nur allmälig den Veränderungen im Geldwerthe; dort regelt sich der mittlere Zinsfuß. Die Verhältnisse des Geldmarktes, welche sich im Discont ausdrücken, sind häufigeren und stärkeren Schwankungen ausgesetzt. Die Anleihen der Regierungen und die Einlagen von Actiengesellschaften werden aus dem umlaufenden Capital genommen; ein Zusammentreffen größerer Operationen dieser Art macht sich daher zunächst auf dem Geldmarkte fühlbar und berührt den Disconto, wie auch umgekehrt die Aenderungen des Disconto auf den Cours der Staatspapiere und der Actien Einfluß haben. Diese Papiere sind auch großentheils in den Händen der handel- und gewerbtreibenden Classen und müssen daher, da sie bei günstigen Verhältnissen angekauft, bei ungünstigen ausgeboten werden, die Veränderungen auf dem Geldmarkte mit empfinden. Das Sinken der Staatspapiere vermindert das Nationalvermögen nicht, indem dabei keine Güter zerstört werden oder verloren gehen; es mindert sich nur das eingebildete Vermögen der Inhaber, und diese Wirkung der Geldkrisen könnte noch am leichtesten verschmerzt werden. Schädlicher ist der Umstand, daß die Industrie und der Handel auf dem Geldmarkte, bei den Bankiers und den Bankanstalten die Hilfe nicht mehr, oder nur gegen sehr hohe Bezahlung finden, welche sie zum ungestörten Fortbetrieb ihrer Geschäfte bedürfen. Der gestörte oder erschwerte Geldumlauf ist daher volkswirthschaftlich besonders darum nachtheilig, weil die Dienste des allgemeinen Tauschmittels dem Mittelstande entzogen oder vertheuert werden, welcher doch durch seine Steuern die Staatsschulden verzinst und tilgt und die Unternehmer der Anleihen bereichert, wie er durch seine Arbeit dem Geldbesitzer die Zinsrenten verdient. — Die Zeichen, womit sich eine Geldkrisis ankündigt, wollen wir, da wir gern Beispiele aus dem Leben greifen, dem Vortrage des französischen Finanzministers (damals Hr. Duchâtel) zu dem Budget von 1838 entnehmen: „Auf allen großen Handelsplätzen ist der Preis des Geldes (der Discont) gestiegen. In den vereinigten Staaten stand derselbe im Juli (1837) auf $\frac{3}{4}$ Proc. für den Monat; seit October hat er sich bis auf 2 und sogar auf 3 Proc. gehoben. In England hat die Bank ihren Discont anfänglich von 4 auf $4\frac{1}{2}$, dann von $4\frac{1}{2}$ auf 5 Proc. erhöht. Die englische Regierung war genöthigt, zweimal den Zinsfuß von der ungeheuren Masse ihrer Schatzkammerscheine höher zu stellen, von $2\frac{1}{4}$ auf 3 und von 3 auf $3\frac{4}{5}$ Proc. Die Amsterdamer Bank hat ihren Discont nach und nach von 3 auf 4 und von 4 auf 5 Proc gesetzt. Sie mußte sogar eine Zeit lang ihre Darleihen beschränken, weil sie nicht über die in den Statuten gezogene Gränze von 5 Proc. hinausgehen durfte. Die Banken in Hamburg und Berlin haben ebenfalls die Bedingungen ihrer Darleihen erschwert; in Hamburg steht der Discont auf 5, in Berlin auf $5\frac{1}{2}$ Proc. Unter allen europäischen Banken war es die französische allein, welche den Satz von 4 Proc., zu welchem sie seit vielen Jahren discontirt, festgehalten und dem Handel die nehmlichen Bedingungen und die nehmlichen Erleichterungen gewährt hat. Allein ihre Reserve, welche im Monat März 188 Mill. betrug, war im November auf 89 Millionen geschmolzen, stieg aber bald wieder über 100 Mill. Im Monat März hatte die Bank Wechsel im Betrage von 80 bis 90 Millionen discontirt; seit October zwischen 140 und 150 Millionen. — Gleichzeitig war im letzten Herbste ein allgemeines Sinken aller europäischen Staatspapiere zu bemerken. Im October und November fielen die englischen 3 proc. von 91 bis unter 87, die holländischen $2\frac{1}{2}$ procent. von $56\frac{1}{2}$ auf 50." — Eine noch weit stärkere, besonders für Deutschland empfindliche Geldkrisis ist seit dem Herbste 1845 eingetreten und bis jetzt (Anfang 1847) noch nicht gewichen. Den ersten Anstoß gaben

wohl die Anleihen von Regierungen und die Einzahlungen der Actiengesellschaften für die Eisenbahnbauten; allein verstärkt wurde die Krisis durch den Rückschlag der Furcht auf das Spiel und den Schwindel mit Actien, deren Inhaber nur ein Interesse an der Speculation mit dem Papier, nicht an der Ausführung der Unternehmungen hatten. Dazu kam die unergiebige Ernte von 1846, der Ausfall an Kartoffeln durch die schon 1845 eingetretene Krankheit, welche ungewöhnliche Zufuhren an Lebensmitteln, theils durch den gewöhnlichen Handel, theils durch Aufkäufe der Regierungen und Gemeinden, selbst nach solchen Gegenden veranlaßte, die in gewöhnlichen Jahren große Mengen auszuführen pflegen. Zu dem hierdurch veranlaßten Abfluß an baarem Gelde fügen die zunehmenden Auswanderungen nicht unbeträchtliche Summen. Ein Theil dieser Ursachen, wie der erhöhte Geldbedarf für Eisenbahnen und unzulängliche Ernten, wirken auch außer Deutschland in andern europäischen Ländern. England und Frankreich bauen Eisenbahnen und führen Lebensmittel in ungewöhnlicher Menge ein; aber der größere Capitalreichthum dieser Länder und die Hilfe großer Creditanstalten mildert die Wirkung auf den Geldumlauf. Die englischen 3 proc. standen Ende 1846 auf 93 bis 94, die holländischen $2\frac{1}{2}$ auf $59\frac{5}{8}$, also bedeutend höher als 1837; die französischen 3 proc. auf $83\frac{3}{4}$, 4 proc. auf 105. — Die französische Bank discontirte fortwährend zu 4 Proc., obgleich ihre Vorräthe in Paris auf 72 Millionen geschmolzen waren, wozu noch 25 Millionen bei den Filialanstalten in den Provinzen kamen. Am Jahresschluß flossen übrigens 51 Millionen in ihre Cassen, so daß sie schwerlich genöthigt sein wird, den Discont zu erhöhen oder ihre Discontgeschäfte auf Papiere von kürzester Verfallzeit zu beschränken. In Deutschland dagegen waren z. B. die $3\frac{1}{2}$ proc. preußischen und baierischen Papiere, welche sich vor der Krisis beständig über Pari hielten, auf 92 bis 94 gesunken, der Discont an den Handelsplätzen auf 5 bis 6 Proc. gestiegen. Hannover hat ein Anlehen zu 5 Proc. abgeschlossen und Würtemberg wird sich voraussichtlich zu einer ähnlichen Operation entschließen müssen. Von Maßregeln der Regierungen zur Erleichterung des Geldumlaufs wissen wir wenig zu berichten und könnten auch von solchen nicht viel erwarten. Preußen ist gegen den Actienschwindel scharf zu Felde gezogen, ohne daß sich der Zustand des Geldmarktes gebessert hätte; es hat zu der Berliner Bank Private mit Geld beigezogen, allein die Leitung der Geschäfte bleibt in den Händen der Beamten. Oesterreich läßt aus Staatsmitteln Actien rentirender Gesellschaftsbahnen zu ihrem wahren Werthe aufkaufen und hat dadurch der Börse einige Erleichterung verschafft. Allein, wie oben schon erwähnt, — die Geldklemme würde den Hilfsquellen der Volkswirthschaft wenig Abbruch thun, wenn sie blos den Papier-Speculanten und den Inhabern der Staatsschuldscheine Nachtheil brächte, die sie zum Theil verschuldet haben. Sie schadet jedoch dem Mittelstande, dem die Banken und die übrigen Geldquellen meistens nicht unmittelbar, sondern durch Dritte zugänglich sind, die sich ihren Beistand schwer bezahlen lassen; dem Mittelstande, der, wo Creditanstalten nicht vorhanden oder schlecht eingerichtet sind, — dem Wucher preisgegeben ist. Hier ist in Deutschland noch viel zu thun, nicht nur für Verbesserung des Creditwesens (vergl. den Artikel Banken), sondern durch Förderung der Industrie und des Handels. Wir sehen Deutschland gegenwärtig Früchte einführen, Menschen- und Capitalkräfte ausführen, seine Industrie auf dem heimischen Markte von der britischen Uebermacht bedroht, auf fremden Märkten benachtheiligt, nirgends beschützt. Eine ungünstigere Lage für eine große, fähige, gebildete Nation giebt es nicht; eine längere Dauer derselben müßte zum immer rascheren Sinken des Wohlstandes führen. Wohin soll Deutschland noch gebracht werden unter der Vormundschaft seiner Beamtenstaaten? Karl Murhard u. Karl Mathy.

Geldzeichen, s. Papiergeld.

Geleite, Geleitsrecht. — Unter Geleite ist zu verstehen Schutz und Sicherheit gegen drohende Gewaltthätigkeiten, Beleidigungen und Beraubungen, welche die Staatsgewalt Denjenigen, die sich innerhalb ihres Gebietes aufhalten, für ihre Personen und die Güter, die sie bei sich führen, entweder mittelst Beigebung einer bewaffneten Begleitung gewährt oder durch urkundliches Versprechen zusichert. Im Mittelalter, zur Zeit des in Deutschland herrschenden Faustrechtes, als überall auf Straßen und in Wäldern Raubritter und Wegelagerer lauerten, um friedliche Wanderer anzufallen, zu plündern

und zu mishandeln, war das bewaffnete Geleite für alle Reisenden zu ihrer Sicherheit ganz unentbehrlich, besonders aber für die Kaufleute, die mit ihren Waaren auf Märkte und Messen zogen. Für die Sicherheit dieser, zumal bei den in gewissen Reichsstädten Statt findenden bedeutenderen und berühmten Messen, war daher von Seiten der Reichsgewalt insbesondere durch Geleitsanstalten (Meßgeleite) Fürsorge getroffen, worüber gewöhnlich die Meßprivilegien das Nähere bestimmten [1]). Neben dem bewaffneten oder sogenannten lebendigen Geleite bildete sich erst später durch Gewohnheit das schriftliche, welches, im Gegensatze von jenem, auch todtes heißt und in gewisser Beziehung noch jetzt gebräuchlich ist. Es wurden nehmlich von der Staatsgewalt sogenannte Geleitsbriefe ausgestellt, enthaltend die im Namen des Regenten gegebene feste Zusicherung von Schutz und Sicherheit der Personen und Güter gegen Gewaltthätigkeiten, widerrechtliche Eingriffe und Beeinträchtigungen während der Reise durch das Gebiet, auch während des Aufenthaltes an bestimmten Orten. Die in den Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „daß sie darzu, darin und davon bis wieder an ihren Gewahrsam gesichert und vergeleitet sein sollten [2])." Diese Geleitsbriefe mußten aller Orten, worüber sich die Hoheit des dieselben ertheilenden Regenten erstreckte, genau beachtet und sich jeder Unbilde gegen die Vergeleiteten und ihre Habe enthalten werden. Wer diesem zuwiderhandelte, beging das Verbrechen des Landfriedensbruches, welches insbesondere mit der Strafe der Acht bedrohet war. In dem schriftlichen Geleite, welches auch das sichere, feste, starke hieß, ist ohne Zweifel der Ursprung unserer heutigen Reisepässe zu suchen, da beide unverkennbar große Aehnlichkeit mit einander haben.

Die Befugniß, Geleite zu ertheilen (das Geleitsrecht), gehörte zu den Hoheitsrechten (Regalien), stand also dem Kaiser in Bezug auf das ganze Reich, den Reichsständen innerhalb ihrer Territorien vermöge kaiserlicher Belehnung zu [3]). Doch kam es auch vor, daß ein Reichsstand ermächtigt war, auf dem Gebiete eines anderen das Geleitsrecht als Staatsdienstbarkeit auszuüben [4]). Die Vergeleiteten mußten gewisse Abgaben (Geleitsgeld) entrichten, welche mitunter noch forterhoben wurden, nachdem mit der Verbannung des faustrechtlichen Zustandes das Geleite selbst in seiner ursprünglichen Gestalt als zwecklos hinweggefallen war. — Die Wirkung insbesondere des schriftlichen Geleites erstreckte sich übrigens nicht so weit, überführte Verbrecher, namentlich Friedensbrecher, zu schützen; für diese so wie überhaupt für alle Geächteten galt kein Geleite, und es war den Reichsständen bei Strafe untersagt, ihnen solches zu gewähren [5]).

Wenn in den Zeiten der faustrechtlichen Unsicherheit ein Landesherr Reisenden das nöthige bewaffnete Geleite innerhalb seines Gebietes nicht ertheilt hatte, und die Reisenden auf der Straße angefallen und beraubt wurden, so lag dem Landesherrn ob, dieselben schadlos zu halten, insofern er nicht die Räuber zur Wiedererstattung des Gutes an die Beraubten nöthigte [6]). So wurde namentlich im Jahre 1184 dem Erzbischofe Philipp von Köln durch Kaiser Heinrich VI. befohlen, Augsburger Kaufleuten, denen auf ihrer Reise durch sein Gebiet ihre Güter geraubt worden waren, deshalb Ersatz zu leisten, weil er das Geleitsrecht, womit er beliehen war, nicht, seiner Pflicht gemäß, zu Gunsten dieser Kaufleute ausgeübt hatte [7]).

Zufolge der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. waren sämmtliche Reichsstände bei Strafe des Meineides und Verlustes ihrer Lehen verpflichtet, die sich zu der Kaiserwahl begebenden Kurfürsten und deren Gesandten durch ihre Gebiete sicher zu geleiten. Dieselbe Verpflichtung, wenn auch nicht bei gleicher Strafe, lag den Reichsständen gegen Diejenigen

---

1) Orth, Ausführl. Abhandl von den Reichsmessen in Frankfurt a. M. S. 75 flg.
2) Haltaus, Glossar. v. Geleite.
3) Friderici II. Constitut. de jurib. princip. d. a. 1232. in Schmauß, Corp. jur. publ. S. R. imper. S. 7.
4) Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes §. 411.
5) Orth a. a. O. S. 87 flg.
6) Jargow, Einleitung in die Lehre von den Regalien S. 295.
7) Orth S. 83.

ob, die, zu einer Reichs- oder Kirchenversammlung berufen, nach dem Orte hin, wo sie Statt fand, und von da zurück reisten.

Die deutsche Geschichte enthält mehrere Beispiele, daß Männer, die durch ihre von den allgemein herrschenden abweichenden Lehren und Meinungen, besonders in Religions- und Kirchensachen, Aufsehen und Aufregung hervorgerufen, von der obersten Kirchen- oder Reichsgewalt zur Verantwortung gezogen werden sollten, diese aber sich derselben, da sie unter dem Schutze zahlreicher und mächtiger Freunde und Anhänger sich befanden, mit Gewalt nicht bemächtigen konnte, wogegen diese Männer aus Begeisterung für das, was sie als Wahrheit erkannten und lehrten, sich bereit und entschlossen zeigten, freiwillig vor einer allgemeinen Kirchen- oder Reichsversammlung zur Verantwortung sich zu stellen, wenn ihnen von Kaiser und Reich die feste Zusicherung (das sichere Geleit) gegeben wurde, daß sie mit ihrer Verantwortung und Rechtfertigung gehört werden und auf ihrer Hin- und Rückreise, wie auch an dem Orte der Kirchen- oder Reichsversammlung, mithin namentlich von dieser selbst keinerlei Gefährde, Verletzung und Beeinträchtigung ihrer Person zu befürchten haben sollten. Dieses Geleite pflegte denn auch ertheilt zu werden, und es war dabei als heilige Pflicht des Kaisers und Reiches anerkannt, dasselbe zu achten und zu bewirken, daß es von Anderen geachtet werde. Unter dem Schutze eines solchen Geleites geschah es, daß im Jahre 1414 Johannes Huß vor der Kirchenversammlung zu Constanz, so wie im Jahre 1521 Luther vor der Reichsversammlung zu Worms erschien, wobei aber bekanntlich dem Ersten das verbürgte Kaiserwort gebrochen und er, der erhaltenen Zusicherung zuwider, in Haft gebracht und als Ketzer verbrannt wurde.

In älteren Zeiten trug es sich öfter zu als jetzt, daß Gerichte, um einen Angeschuldigten, dessen sie nicht habhaft werden konnten, zu bestimmen, sich freiwillig vor Gericht zu stellen und gegen die erhobene Beschuldigung zu verantworten, ein schriftliches sicheres Geleit (salvus conductus) ertheilten, unangefochten und ungehindert an das Gericht zu gehen, daselbst sich aufzuhalten und demnächst an seinen früheren Aufenthaltsort zurückzukehren. Die in solchen Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „ein strack, wohlverwahrt, ungefährlich, frei, sicher Geleit dar und dannen an sein Gewahrsam auf sein Recht" [8]). Hierbei war aber schon in den ältesten Zeiten anerkannt, daß dieses Geleite blos für den Zweck der Vertheidigung und Rechtfertigung gelte und dem Angeschuldigten gegen Verletzung seiner Person, insbesondere Beschränkung seiner Freiheit, nur so lange Sicherheit gewähre, als er nicht eines Verbrechens überführt und durch richterliches Erkenntniß in Strafe verfällt worden war, indem zu Gunsten überführter Verbrecher, namentlich von Dieben, Mördern, Straßen- und Kirchenräubern, kein Geleite Statt finden sollte [9]). Ein Geleite dieser Art kommt selbst noch heut zu Tage vor, und es findet sich dasselbe in den Lehrbüchern des Criminalprocesses als eines der Mittel erwähnt, wodurch die Stellung des Angeschuldigten vor das Gericht zum Zweck der Untersuchung zu bewirken ist [10]). Im Uebrigen hat in neueren Zeiten das Geleite seine Anwendbarkeit verloren und ist deshalb nirgends mehr in Uebung, obgleich mitunter noch Abgaben, die davon herrühren, entrichtet werden müssen, weil solche der cameralistische Geist der Staatsverwaltung nicht abkommen ließ. G. Rühl.

Gemeinde oder Gemeinheit; Gemeindewesen; Gemeindebürger; gemeindebürgerliche Rechte; Gemeindegesetz; Gemeindeordnung; Gemeindehaushalt. — Eine der Wichtigkeit und Vielseitigkeit der hier zu betrachtenden Gegenstände auch nur annähernd entsprechende Darstellung derselben würde ein umfangreiches Buch erfordern. Wir müssen uns — der engen Gränzen des Staatslexikons eingedenk — auf die Feststellung der vom Standpunkte des Rechts und der Politik sich hier darbietenden Hauptgrundsätze und auf die Andeutung der davon abfließenden wichtigeren Folgen beschränken.

I. Begriff der Gemeinde. Sobald irgendwo eine Anzahl von Menschen sich

8) Haltaus, Glossar. v. Geleit.
9) Haltaus l. c.
10) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 540 flg. (10. Ausg.)

ansiedelt, oder durch den Anwachs der Bevölkerung eine nähere Berührung unter den früher etwa isolirt lebenden Bewohnern einer Gegend entsteht; sobald insbesondere eine zum Stamme erwachsene Familie, oder eine Anzahl von benachbarten Familien, etwa mit fremden Ankömmlingen untermischt, das patriarchalische oder Familienregiment, welches ihr in dem ganz einfachen Naturzustande genügen mochte, aufgiebt, wird sie die Nothwendigkeit erkennen, eine eigentliche Gesellschaftsordnung unter sich einzuführen, d. h. zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens, zum Schirme des Rechtes und des Gutes gegen was immer für Angriffe und Gefahren, welchen zu steuern die Kräfte der Einzelnen nicht vermögen, endlich zur Erleichterung der Bedürfnißbefriedigung Aller, oder überhaupt zur erleichterten Erstrebung der allgemeinen Lebenszwecke und Lebensgenüsse und zur Entfernthaltung der eben aus der näheren Zusammenwohnung leicht entstehenden Störungen derselben, eine wechselseitige Hilfsverpflichtung zu statuiren, sich über gewisse, auf Erreichung jener Zwecke berechnete Verhaltungsregeln für die Vereinsgenossen zu verständigen und zur Handhabung derselben und überhaupt zur Leitung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten eigene Autoritäten und Geschäftsführer zu ernennen. Alles dieses zusammengefaßt heißt so viel als: die durch die Nähe der Zusammenwohnung und durch die daraus entstandene Gemeinschaft der Interessen und Bedürfnisse bereits natürlich unter sich verbundenen Personen oder Familien werden die Nothwendigkeit erkennen, sich zur bürgerlichen Gesellschaft, d. h. zu einem kleinen Staate zu bilden — insofern sie nehmlich noch keinem anderen, größeren Staatsverbande angehören — oder, falls Letzteres der Fall ist, in so weit die unmittelbaren Einrichtungen und Anstalten solches größeren, sie mit umfassenden Staates unzureichend sind, alle oben genannten Bedürfnisse und Zwecke befriedigend zu erfüllen.

Dergestalt entstehen also naturgemäß die Gemeinden oder kleineren bürgerlichen Gemeinwesen, d. h. die zu Zwecken, die jenen des Staates analog, ja zum Theil mit ihnen identisch sind, geschlossenen gesellschaftlichen Vereinbarungen zwischen näher zusammenwohnenden und daher sich unmittelbar berührenden Einzelnen und Familien. Zu ihrer Errichtung ist weder ein Staatsgesetz noch ein Regierungsbefehl nothwendig. Sie entstehen von selbst, so wie die Familien und Stämme, und aus ihnen erst bilden sich in der Regel die eigentlichen oder größeren Staaten. Es wird nehmlich, bei fortschreitender Ausdehnung der Berührungspunkte, oder bei der mit dem Zunehmen der Bevölkerung ganzer Länder verbundenen gegenseitigen Annäherung mehrerer oder vieler Gemeinden, von den Verständigen eingesehen, daß eine vollständigere und besser gesicherte Erreichung der dem Gemeindeverbande zu Grunde liegenden Lebenszwecke nur mittelst der Vereinbarung mehrerer oder vieler solcher Urgemeinden zum größeren, sie alle in sich fassenden Gemeinwesen geschehen könne; und man entschließt sich daher zum Eingehen solches weiter reichenden Gesellschaftsvertrages, wodurch jedoch das schon früher naturgemäß wie rechtlich bestandene Gesellschaftsverhältniß zwischen den Gliedern der kleineren oder Urgemeinden unter sich keineswegs aufgehoben, vielmehr bekräftigt und seine Forterhaltung und Pflege dem starken Staatsschutze und der wohlthätigen Staatsfürsorge empfohlen wird.

Es hat sonach mit den Gemeinden fast dieselbe Bewandtniß wie mit den Familien. Auch die letzten nehmlich entstehen ohne den Staat und besitzen ein durch die Vernunft dictirtes, auf die verschiedenen inneren Verhältnisse jeder einzelnen Familie leicht anwendbares und auch der näheren Festsetzung durch Einverständniß zwischen den Familiengenossen empfängliches Recht, so wie den Anspruch auf ein nach Außen unabhängiges und selbstständiges Gesammtleben, welcher Anspruch durch den etwa später geschehenden Eintritt in den Gemeinde- oder in den Staatsverband durchaus nicht aufgehoben, sondern blos etwa denjenigen Beschränkungen oder näheren Bestimmungen unterworfen wird, welche zu Erreichung der weiter reichenden Zwecke solcher bürgerlichen Vereine nothwendig oder räthlich sind. So wie mit rein persönlichen, also auch mit Familien- und mit Gemeinderechten versehen tritt man, nach dem naturgemäßen Gange der Dinge, in den Staat ein; und weit entfernt davon, diese Rechte durch solchen Eintritt hinzugeben an denselben, verlangt man von ihm vielmehr ihre Gewährleistung und Beschirmung.

Freilich sind auch viele Gemeinden erst im Staate und zum Theile durch den Staat, d. h. auf Veranstaltung der Staatsgewalt, entstanden, und entstehen fortwährend neue Familien in dem Staate: aber dieses ändert an dem naturgemäßen Verhältnisse Nichts. Nach diesem sind eben Gemeinden, wie Familien, als für sich bestehende, weil zum Entstehen durchaus des Staates nicht bedürfende und darum auch in dem Kreise ihres eigenen Lebens und Wirkens selbstständige Gesammtpersönlichkeiten zu achten, dem Staate, welcher sie schützt, zwar zur Unterwürfigkeit in Allem, was nach einer vernünftigen Aufstellung des Staatszweckes wirklich des Staates ist, gegen diesen verpflichtet, im Uebrigen aber frei und ihre selbsteigenen Lebenszwecke autonomisch verfolgend.

Wir haben bei dieser Darstellung abgesehen einerseits von der freilich historisch allzu oft vorgekommenen Bildung der größeren Staaten durch Gewalt und Schrecken, wornach die Gemeinden, die einem solchen sich einverleibten, es nicht durch freien Willen oder rechtlich geschlossenen Vertrag thaten, sondern blos factisch, d. h. nothgedrungen über sich nehmend, was einmal nicht abzuwenden war; und anderseits von der nicht selten vorkommenden Gründung von Gemeinden eigens als Staatsanstalten, z. B. von Colonieen in früher unbewohnten Bezirken, oder von Waffenplätzen gegen das Ausland, oder von Handels- oder Manufacturorten auf dazu geeigneten Punkten u. s. w. Alle solche factisch vorkommenden Einzelnheiten können gegen die allgemeine, d. h. auf Naturgesetzen gegründete Entstehungsweise der Gemeinden, wie der Familien, oder auf die daraus fließenden Rechtsansprüche derselben von ganz und gar keinem rechtlichen Einflusse sein. Der Staat, wenn er Gemeinden errichtet oder gründet, so wie wenn er — z. B. durch Ausstattung eines Brautpaares — eine Familie gründet, muß das natürliche Gemeinde- (wie Familien-)Recht anerkennen und ehren. Wenn er es nicht thut, so hat er vielleicht eine wie immer zu benennende — z. B. Soldaten- oder Handels- oder Gewerbs-Anstalt begründet, doch nimmer eine Gemeinde.

Hieraus geht auch die Beantwortung der Frage hervor: ob die Gemeinde eine Staatsanstalt sei? wie solches mehrere Publicisten behaupten und auch die Gemeindeordnungen verschiedener Staaten voraussetzen. Wir sagen: Nein! Sie ist es so wenig als die Familie und so wenig als die Kirche, auch so wenig als z. B. irgend eine zum Zwecke der Wissenschaft oder des Handels u. s. w. errichtete Privatgesellschaft. Sie ist es schon historisch nicht, da die Gemeinden älter sind als die förmlichen Staaten, und, wo sie erst im Staate sich bildeten, sie solches ihrer selbst und nicht des Staates willen thaten; auch großentheils ohne alle Hilfe des Staates, ja nicht selten unter Widerstreben der Staatsgewalt emporkamen. Sie ist es aber noch weniger nach einer unbefangenen Rechts- und politischen Theorie, da weder eine rechtliche noch politische Nothwendigkeit vorliegt, ihr solchen Charakter zuzuschreiben oder zu ertheilen, vielmehr einerseits die Selbstständigkeit ihres Daseins und Lebens schon aus dem Persönlichkeitsrechte ihrer Glieder hervorgeht und auch nach aller Erfahrung zu ihrem Gedeihen nothwendig, demselben wenigstens höchst förderlich ist, und anderseits der Staat auch ohne Gemeinden bestehen, jedenfalls ohne durch ihn selbst errichtete Gemeinden vortrefflich bestehen kann.

Daß übrigens der Staat aus dem Vorhandensein der Gemeinden den mannigfaltigsten Vortheil zieht und daß er sie zur Erstrebung seiner eigenen Zwecke trefflichst benutzen, ja nach Umständen gar nicht entbehren kann, beweist Nichts für die Lehre, sie seien Anstalten des Staates. Hat doch dieser auch die Familien und die Kirchen und vor Allem die einzelnen Bürger für seine Zwecke nöthig, ohne daß dadurch eine von diesen Persönlichkeiten die Eigenschaft einer Staatsanstalt erhält. Warum sollte es bei der Gemeinde anders sein?

Es ist aber für die Gemeinden unendlich wichtig, nicht als Staatsanstalten betrachtet zu werden. Sie werden herabgewürdigt durch die Vorstellung, sie seien nichts Anderes als von der Staatsgewalt angeordnete Abtheilungen oder Unterabtheilungen der Regierten, d. h. bloße Summen von Staatsangehörigen, welche die Regierung, Behufs der leichteren Administration, in besondere Vereine zusammengethan und nach ihrem freien Belieben, d. h. durch ihr Machtwort, mit mehr oder weniger Befugnissen, Besitzthümern und delegirten — daher auch blos im Dienste des

Staates auszuübenden — Gewalten versehen habe. Dergestalt wird wohl z. B. ein Kriegsheer, welches selbst eine Staatsanstalt ist, getheilt und untergetheilt in Regimenter, Bataillone, Compagnieen u. s. w., nicht aber ein Volk, welches der Staat selbst, nicht aber eine Anstalt des Staates ist und dessen natürliche Gliederungen gleichfalls mit Leben begabt sind und wohl noch ganz andere Lebenszwecke haben als die Erleichterung der Administration.

Es sind aber zwei — sich sonst entgegenstehende — Parteien oder Doctrinen, welche die Gemeinden dergestalt herabzuwürdigen streben, die eine nehmlich, welche der Fahne der Despotie folgt und darum kein selbstständiges Leben, d. h. keine Freiheit, in dem Gebiete des Herrn anerkennen oder dulden will, und die andere, welche das Idol des über dem ganzen Staate allmächtig waltenden Gesammtwillens anbetet. Die letzte Theorie ist für die Freiheit, mithin für das Recht, eben so tödtend als die erste; ja sie begründet, ohne es zu wollen, die Ungemessenheit der Herrscheransprüche Desjenigen, welcher etwa — in Folge eines den Republiken fortwährend drohenden Schicksales — sich zur Dictatur aufschwingt und sodann, unter dem Titel des Repräsentanten oder Bevollmächtigten jenes allgewaltigen Gesammtwillens, dieselbe absolute Macht sich zueignet, welche solchem Gesammtwillen durch dessen enthusiastische Anbeter zugeschrieben wird. „Ich bin der Staat", sagte der hochmüthige Ludwig XIV.; und Napoleon, der Erbe der Revolution, sprach: „ich bin der Gesammtwille", d. h. in mir wohnt oder erscheint personificirt die Allmacht der Nation. Gegen beiderlei Vorstellungen oder Anmaßungen aber erhebt sich gleich energisch das Freiheits- oder Rechtsgefühl. Die Persönlichkeit der Bürger geht gleichmäßig unter in einer wie in der anderen; nach der einen sind sie Knechte oder willenlose Werkzeuge in der Hand des Herrn, nach der anderen sind sie bloße Gliedmaßen eines idealen — bald durch diese, bald durch jene Personification repräsentirten — Gesammtkörpers der Nation. Dergestalt erging es dem freiheitstrunkenen Volke der Neufranken. In jedem selbstständigen Rechte einer Gemeinde wie einer Corporation erblickten sie ein Privilegium, eine Verletzung des für die ganze Nation in Anspruch genommenen Gleichheitsrechtes. Die Nation sollte nichts Anderes sein als eine homogene Masse oder Summe von Bürgern, und die Bevölkerungen der Provinzen (Departemente), Cantone und Gemeinden durften daher nur als Abtheilungen jener Masse gelten. Ueber ihnen Allen schwebte dann das in seiner Autorität unbegränzte Gesetz, als der Ausdruck des Gesammtwillens. Napoleon, der Erbe der Revolution, nahm dann solche Vorstellungen als nützlich an; nur setzte er sich an die Stelle des Nationalwillens und — die Sklaverei war vollendet. Nach unserer Lehre ist auch die Nation oder der Gesammtwille, d. h. der Staat, nicht allmächtig, nicht allgebietend. Die in den Staat tretenden Persönlichkeiten, ohne Unterschied, ob einzelne oder Gesammtpersönlichkeiten, behalten ihre Selbstständigkeit, d. h. eben ihre Eigenschaft als Personen, bei; ja sie erwerben dafür ganz eigens den Anspruch auf Schutz des Staates und nehmen nur diejenige Beschränkung ihrer Freiheit auf sich, welche als nothwendig zur Verwirklichung des Staatszweckes mit Vernunft mag anerkannt werden. Die Gemeinden also verwandeln sich durch den Eintritt in den Staatsverband mit nichten in Staats-Anstalten, sondern sie bleiben, was sie früher waren, nehmlich Staaten im Kleinen, d. h. selbstständige, zur Erstrebung von Zwecken, die jenen des Staates ähnlich sind, geschlossene Gesellschaften, doch jetzt vereint mit anderen ähnlichen Gesellschaften und auch mit Einzelnen zum größeren Staate.

Aus dieser Begriffsbestimmung geht die Wichtigkeit des Gemeindeverbandes für alle Mitglieder desselben und mittelbar auch für den Staat hervor, folglich auch die unermeßliche Wichtigkeit einer diesen so hohen Interessen entsprechenden Gesetzgebung für die Gemeinden, d. h. der ihre inneren und äußeren Verhältnisse regelnden Gemeindeordnung. Dieselbe enthält die sicherste Grundlage und die zuverlässigste Gewährleistung des Lebensglückes aller Staatsbürger, weil die Berührung mit der Gemeindeobrigkeit und die von dieser auf alle Interessen des Bürgers tagtäglich ausgehende Wirksamkeit für weitaus den größten Theil der Nation fühlbarer und einflußreicher ist als die

Organisation und die Thätigkeit der Centralstaatsgewalt. — „Der in der Provinz ansäßige stille Landbewohner — sagt Dupin — mag unbekannt bleiben selbst mit dem Namen der Minister, welche den Staat regieren; aber er kann nicht gleichgültig bleiben bei der Art der Verwaltung der Gemeinde, welcher er angehört." — Ein den Haushalt und die Verwaltungsform der Gemeinde regelndes Gesetz ist daher nicht minder als eine gute Familienordnung, ja noch weit mehr als diese, weil das Naturgefühl dort weniger als hier den Mangel der Gesetzgebung ersetzt — für das Privatglück der Staatsangehörigen unentbehrlich und also, weil die Gesammtwohlfahrt aus der Summe des Privatglückes besteht, auch zum Wohle des Staates.

Es zieht aber auch der Staat, als politisches Gemeinwesen betrachtet, und die Regierung, als redliche Geschäftsführerin desselben, unermeßliche Vortheile aus einer guten Gemeindeordnung. Wenn die Bürger sich in den sie näher berührenden Verhältnissen des Gemeindelebens glücklich fühlen, so werden sie auch mit Liebe erfüllt für den Staat, der solches Glück ihnen verleihet oder gewährleistet, und darum sind sie auch zu Opfern bereit für die Vertheidigung und Erhaltung der ihr Recht und ihre Wohlfahrt schirmenden Regierung. Die Gemeinden, denen es wohl gehet, namentlich also die einer freien, die selbstständige Entwicklung begünstigenden Verfassung sich erfreuenden, sind die natürlichsten Gegner jeder Umwälzung, die ihnen ja nur Verschlimmerung ihres Looses bringen könnte, während die zur knechtischen Unterwürfigkeit verdammten, von herrischen Agenten einer absoluten Gewalt gleich Haufen von hörigen Leuten verwalteten nur so lange zu gehorchen geneigt sind, als Gewalt und Schrecken vorwalten, jeder Aenderung der Verhältnisse aber, woraus sie nehmlich nur Verbesserung ihres Zustandes erwarten können, ihre Wünsche und, sobald die Gelegenheit sich darbietet, auch ihre thätige Beförderung widmen. Den Sturz Napoleon's schreibt derselbe Dupin großentheils dem gegen ihn durch die despotische Gemeindeverwaltung entzündeten Hasse des Volkes zu; und eben so Dumortier in seinem trefflichen Berichte über den den belgischen Kammern im Jahre 1834 vorgelegten Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes.

Eine gute Gemeindeordnung, welche den Gemeinden gewissermaßen die Segnungen eines erweiterten Familienlebens bereitet, ist auch natürlich die Mutter eines zuerst in dem Kreise solches Lebens sich äußernden, aber dann, wenn einmal in dieser Sphäre erstarkt, sich bald über die weiteren Räume des Provinzial- und des Staatsverbandes ausdehnenden Gemeingeistes. Sie ist die Schule des die Staaten gewaltig und glücklich machenden Patriotismus, welcher wohl unendlich kostbarer, edler und segenbringender ist als aller — in Ermangelung jenes allein noch anzurufende — knechtische Gehorsam. Sie tödtet den engherzigen Egoismus und lehrt die Bürger, sich nicht als blos für sich allein lebende Individuen, sondern als Glieder eines Gemeinwesens, dem man mit Pflicht und Liebe verbunden ist, zu betrachten; sie ist also die Quelle der staatsbürgerlichen nicht minder als der gemeindebürgerlichen Tugend.

Eine gute Gemeindeordnung endlich, d. h. eine dem Begriffe und Wesen der Gemeinde anpassende, ist auch die Pflegerin der aus edlem Selbstgefühle stammenden Freiheitsliebe und der damit innig verbundenen Anhänglichkeit an Recht und Gesetz, so wie des Muthes, diese kostbarsten Güter des Erdenlebens gegen alle Eingriffe und Gefährdungen zu vertheidigen, welche von Innen oder von Außen sich dagegen erheben möchten. Diese Liebe zur Freiheit und zum Rechte aber und dieser männliche Muth sind die festen, die durch keine materielle Kraft zu ersetzenden Schutzmauern der Staaten, ganz vorzüglich der kleineren, welche von der Uebermacht der großen sich bedrohet sehen.

II. Verhältniß zum Staate. Durch unsere Behauptung, daß die Gemeinden keine Staatsanstalten, sondern selbstständige und, vermöge eigenen inneren Lebensprincipes, ihre selbstgesetzten Zwecke verfolgende Gesammtpersönlichkeiten seien, wird jedoch von demjenigen, was in Ansehung der Gemeinden wirklich, d. h. nach vernünftigem Urtheile, des Staates ist oder sein kann, der Staatsgewalt durchaus Nichts entzogen. Die Gemeinde, obschon nach ihrem Begriff eine freie, d. h. zur Erstrebung selbsteigener Lebenszwecke berechtigte Person, ist gleichwohl — so wie dies

ja auch bei Einzelnen der Fall ist — als Staatsangehörige dem Staats-Gesetze und der Staats-Regierung unterworfen in allem Dem, was der vernünftig aufgefaßte Staatszweck wirklich erheischt, und so weit irgend ein vernünftiger Gesammtwille die Unterwerfung verlangen kann. Freilich sollte auch in der Voraussetzung, die Gemeinde sei eine Staatsanstalt, von ihr nichts Anderes gefordert werden, als was dem Staatszwecke frommt und wozu der Gesammtwille einstimmt oder einstimmen kann. Aber ein unendlicher Unterschied bleibt immer zwischen Dem, was der Staat von seiner eigenen Anstalt, und Dem, was er von einer freien, aus und für sich selbst bestehenden Persönlichkeit fordern darf. Die erste besteht blos für ihn wie durch ihn, ist also ihm unbedingt dienstbar, und was immer er ihr auflege oder gebiete, das ist — wofern es nur die persönlichen Rechte der Anstaltsangehörigen als Bürger nicht kränkt — niemals ungerecht gegen die Anstalt selbst. Denn sie hat eigentlich gegenüber dem Staate gar kein Recht, nicht einmal das des Daseins oder Fortbestandes, da sie ja blos durch den Willen des Staates ins Leben trat und keine andere Bestimmung hat, als ihm zu dienen. Wer wird z. B. sagen, ein Regiment Soldaten sei verletzt oder in Rechten gekränkt, wenn man es auflöst oder abschafft, weil man etwa seine Entbehrlichkeit erkannte oder eine veränderte Organisation des Heeres solche Maßregel erheischte? Eben so, wenn ein Amt oder eine Gerichtsstelle als überflüssig aufgehoben, oder der Wirkungskreis eines Collegiums oder Geschäftsbureaus geändert wird? Den etwa erworbenen Rechten der einzelnen Angestellten muß wohl dabei Rechnung getragen werden und vor Allem den Interessen der Gesammtheit des Staates: aber die Stelle oder das Collegium für sich selbst hat dagegen keine rechtliche Einsprache zu thun. Ganz anders ist die Stellung der Gemeinden, wenn oder da sie nicht Staatsanstalten sind. Sie erscheinen alsdann keineswegs als bloße Mittel zum Staatszwecke, sondern als wahre Selbstzwecke, keineswegs als blos dienstbare Werkzeuge, sondern als selbstständige Personen und Staatsangehörige, welche zwar als solche dem Staate mit Pflichten zugethan sind, deren Recht und Wohlfahrt aber auch, entgegen diesem Staate, eigens zum Schutz und zur Beförderung anempfohlen, folglich mit im Zwecke des Staates enthalten ist.

Nicht einmal die gewissermaßen als Vergleichsvorschlag von einigen Schriftstellern aufgestellte und in mehrere Gesetzentwürfe als leitendes Princip aufgenommene Ansicht, wornach die Gemeinden Beides zugleich, nehmlich einerseits Staatsanstalten, anderseits oder nebenbei aber auch selbstständige Corporationen sein sollen, können wir als richtig anerkennen. Was soll die Gesetzgebung machen aus Zwitterwesen solcher Art? In wiefern sind die Gemeinden Staatsanstalten und in wiefern nicht? Nach welchem Princip ist die Scheidungslinie zu ziehen, und in Zweifelsfällen der Streit zu schlichten? Muß denn gerade Alles und Jedes, was der Staat zu seinen Zwecken benutzen kann und darf, darum schon Anstalt des Staates sein? Dies sind ja zwei himmelweit von einander verschiedene Begriffe, und zu ihrer Vermischung giebt es — wofern man nicht auf solchem Wege Ungebührliches für die Staatsgewalt gegenüber den Gemeinden erschleichen will — durchaus keine praktische Nothwendigkeit oder auch nur Räthlichkeit. Wir verwerfen also auch jenen Vergleichsvorschlag und bestimmen das Verhältniß der Gemeinden als selbstständiger moralischer Personen zum Staate, welchem sie als Mitglieder angehören, folgendergestalt:

Die Gemeinden — ursprünglich zu Zwecken, welche jenen des Staates analog sind, errichtet — schließen unter einander (und auch mit Einzelnen) den weiter reichenden, eigentlichen Staats-Verband, erkennend, daß dadurch eine vollständigere und mehr gesicherte Erreichung ihrer Zwecke bewirkt werde. Sie verpflichten sich dadurch wechselseitig oder gegen die Staatsgesammtheit zu allen jenen Leistungen — in Geben, Thun oder Unterlassen —, welche der vernünftige Gesammtwille als dem Zwecke der Vereinigung nöthig oder förderlich anerkennen mag, in allem Uebrigen ihre volle Selbstständigkeit sich vorbehaltend. Außerdem übernimmt der Staat, als der Schutzherr aller Rechte, auch insbesondere die Gewährleistung derjenigen, welche der Gemeindeverband eigens geschaffen hat, sowohl zwischen der Gemeinde und ihren Gliedern, als zwischen diesen Glie-

dern unter einander selbst, ganz vorzüglich aber den Schutz oder die Wahrung derjenigen Rechte und Interessen, welche sich auf die künftigen Gemeindeglieder beziehen und deren etwa die gegenwärtigen Häupter oder stimmberechtigten Bürger der Gemeinde vergessen könnten. Endlich benutzt noch der Staat die ihm dergestalt unterworfenen Gemeinden zu verschiedenen seiner eigenen Zwecke und überträgt ihnen wohl auch in dem Kreise ihres naturgemäßen Wirkens einige der ihm selbst zustehenden Sorgen und Gewalten, nicht nur über ihre eigentlichen Angehörigen, sondern auch über die in ihrer Gemarkung wohnenden oder auch nur zeitlich sich aufhaltenden Staatsbürger, insoweit eine solche Uebertragung ihm gut oder räthlich scheint.

In Gemäßheit dieser Grundsätze sind die Gemeinden:

1) der allgemeinen Staatsgesetzgebung und Staatsregierung unterthan in Allem, was dieselben in den verschiedenen Sphären ihrer Thätigkeit im Interesse des Gesammtzweckes zu statuiren oder anzuordnen für gut finden. Die allgemeinen Rechts- und Polizei- und Finanzgesetze u. s. w. sind also für die Gemeinden nicht minder verbindlich als für die Einzelnen und sie haben keine Befugniß, irgend Etwas, das solchen Gesetzen widerspräche, zu unternehmen oder für ihre Angehörigen festzusetzen. In dieser Sphäre herrscht allein der Staat; und der hier allerdings nahe liegenden Gefahr des Misbrauches solcher Macht von Seite der Staatsgewalt kann keine Lehre steuern, sondern blos die Verfassung. Der Gesammtwille, zu dessen Elementen ja naturgemäß, und zwar vorzugsweise, die Gemeinden mit gehören, wird, wenn ihm die geeigneten Organe, wodurch er sich in Lauterkeit ausspreche, verliehen sind, über die Gränze des Rechtes nimmer hinausschreiten, also namentlich auch Nichts verordnen, das den billigen Ansprüchen und wahren Interessen der Gemeinden entgegenliefe. Jedenfalls theilen hier die Gemeinden blos das Loos oder die Gefahren, die allen Staatsangehörigen beschieden sind; von einer ihnen als Gemeinden hier widerfahrenden Unterdrückung kann nicht die Rede sein.

2) Die Gemeinden erfreuen sich des Staatsschutzes und überhaupt aller Wohlthaten des Staatsvereines, welche in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrages allen seinen Angehörigen von Rechtswegen zukommen. Es äußert sich aber dieser Staatsschutz oder diese Staatsfürsorge nicht nur durch Abwendung aller den Gemeinden, als Gesammtpersönlichkeiten, von Außen oder Innen etwa drohenden Gefahren und Störungen in dem Kreise ihrer persönlichen und dinglichen Rechte, sondern zumal auch in der Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und in der Beschirmung der den einzelnen Gemeindegliedern, als solchen, gegenüber der Gemeinde zustehenden Rechte. Es kann nehmlich gar leicht geschehen, daß in die Verfassung oder Verwaltung einer Gemeinde, wenn dieselben ihrer uncontrolirten autonomischen Bestimmung oder etwa einer sich factisch festsetzenden Uebung überlassen blieben, ein völliges Verderbniß eindringe, und daß dadurch nicht nur die natürlichen oder sonst wohlerworbenen Rechte der wirklichen Gemeindegenossen als solcher gekränkt werden, sondern noch viel näher liegt die Gefahr, daß die Gemeindeautoritäten oder auch die gesammte Gemeinde bei ihren Richtungen und Beschlüssen der ihrer unmittelbaren Obhut anvertrauten Interessen der nachkommenden Geschlechter, oder überhaupt der höheren und bleibenden Interessen der Gesammtheit vergessen und statt derselben nur ihre eigenen persönlichen Vortheile wahrnehmen — z. B. das Gemeindevermögen vergeuden oder unter die jetzt lebenden Mitglieder vertheilen u. s. w. — möchten. Hier nun ist die Oberaufsicht des Staates von größter Wichtigkeit und Wohlthätigkeit, und die Gemeinde, in ihrer Eigenschaft als nimmer sterbende moralische Gesammtpersönlichkeit, deren Zwecke nehmlich nicht auf die Gegenwart oder das gegenwärtige Geschlecht beschränkt, sondern auch die fernste Zukunft umfassend sind, erscheint in letzter Beziehung als eine Art von Stiftung, die der Staat anerkannt und in seinen Schutz genommen hat, folglich in ihrer dem Stiftungsgesetze gemäßen Verwaltung (das Stiftungsgesetz ist hier der durch die Vernunft dictirte Inhalt des Vereinigungsvertrages in Verbindung mit den dazu gekommenen besonderen historischen Rechten) schirmen und erhalten muß. Indessen folgt hieraus keineswegs, daß der Staat die Gemeindeverwaltung durch sich selbst, d. h. durch seine eigenen Diener, besorge. Vielmehr hat er den natürlichen und überhaupt auch zuverlässigsten Verwalter in der Ge-

meinde selbst, oder in den durch sie gewählten Häuptern zu erkennen und seine — einer Art von obervormundschaftlicher Gewalt hier ähnliche — Autorität mehr nur zu allgemeiner Vorbeugung, zumal mittelst gesetzlicher Herstellung einer guten Gemeindeverfassung, als zu specieller Einmischung in die einzelnen Geschäfte zu gebrauchen. Die letzte soll — in reinen Gemeindeangelegenheiten — wenigstens in der Regel — nicht gebietend, sondern blos controlirend (prüfend und sodann genehmigend oder nicht genehmigend) einschreiten; sonst tödtet sie das edlere Lebensprincip der Gemeinde, die Selbstständigkeit und Freiheit und giebt ihr, anstatt ihrer natürlichen, auch in der Regel kundigen, d. h. mit den wahren Interessen der Gemeinde vertrauten und, als Genossen, dieselben theilenden, der Gemeinde mit Liebe und patriotischem Eifer zugethanen Verwalter, fremde, theilnahmlose, oft nach unlauteren Zwecken strebende, ihren Willen für Recht achtende Gebieter.

3) Nicht nur die Gemeinden als Gesammtpersönlichkeiten, sondern auch ihre einzelnen Angehörigen als Einzelne haben den Staatsvertrag mit geschlossen und sind daher auch unmittelbare Glieder des staatsbürgerlichen Vereines. Auch in einem Föderativstaate oder wahrhaft staatsrechtlich (nicht blos völkerrechtlich) geschlossenen Bundesstaate erscheint der Einzelne nicht nur als Bürger des besonderen Cantons oder der zum größeren Staatskörper verbundenen Provinz, sondern zugleich auch als Bürger des letzteren. So z. B. ist der Bürger von Aargau oder Bern zugleich auch schweizerischer Eidgenosse, und jener von New-York oder Pennsylvanien zugleich auch Bürger der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten. Noch weit mehr ist dieses der Fall bei dem Gemeindebürger gegenüber dem Staate. Denn wenn bei Bundesstaaten der Hauptzweck der Vereinigung die Sicherheit nach Außen ist, so ist bei jener der Gemeinden zum Staate der innere Staatszweck ein gleich wichtiger Vereinigungsgrund; und jeder Gemeindebürger fordert daher von diesem Staate dessen Verwirklichung für seine eigene Person überall, wo oder insofern nicht schon der Gemeindeverband dazu als hinreichend erscheint. Er fordert diese Verwirklichung auch unmittelbar von dem Staate, so wie er gegen denselben auch unmittelbare Verpflichtungen übernimmt, und er beschränkt fortan seine Forderungen an die Gemeinde auf die aus der Nähe der Zusammenwohnung und aus den damit verbundenen engeren Berührungen entstehenden Interessen, überhaupt auf die von dem Staate minder gut, als von der Municipalgewalt zu besorgenden Angelegenheiten und Geschäfte. Sollte daher die Gemeindegewalt jenen wohlbegründeten staatsbürgerlichen Rechten ihrer Mitglieder in irgend einer Weise verletzend oder gefährdend entgegentreten, so steht der Staats-Gewalt die Befugniß und die Schuldigkeit zu, jene der Gemeinde in die gebührenden Schranken zurückzuweisen und die staatsbürgerlichen Rechte ihrer Angehörigen in alle Wege zu schirmen. Dasselbe Recht steht ihr natürlich auch in Ansehung derjenigen Staatsbürger zu, welche dem Gemeindeverbande als eigentliche Genossen nicht angehörig, aber doch wegen des Aufenthalts oder wegen Güterbesitzes in der Gemarkung der Gemeinde mit dieser in nähere Berührung getreten und so wenigstens in einiger Beziehung ihr angehörig geworden sind. Auch hier jedoch wird selten eine Einmischung in die besonderen Acte der Gemeindegewalt von Nöthen sein. Es genügt in der Regel die allgemeine gesetzliche Festsetzung jener Staatsbürgerrechte und, in den etwa vorkommenden Fällen der Uebertretung, die auf Anrufen der Betheiligten gerichtlich oder polizeilich herzustellende Beobachtung des Gesetzes.

4) So wie der Staat der Gemeinde zu vollständigerer und sichererer Erreichung ihrer Zwecke die hilfreiche Hand bietet und, was die Gemeinde aus selbsteigener Befugniß und Kraft zu leisten nicht vermag, durch seine höhere und weiter reichende Autorität ins Werk richtet: also dient hinwieder die Gemeinde dem Staate zu leichterer und vollständigerer Verwirklichung der ihm selbst gesetzten höheren und umfassenderen Zwecke. Er kann die Gemeinden benutzen einmal als eine natürliche Gliederung seines Verwaltungsorganismus und als die passendsten Vereinigungspunkte, wohin die einzelnen Staatsbürger, je nach ihren Heimaths- oder Wohnungsverhältnissen, anzuweisen sind, um allda ihre staatsbürgerlichen und politischen Rechte auszuüben und die denselben entspre-

chenden Schuldigkeiten zu erfüllen. Er kann dann weiter den Gemeindeautoritäten innerhalb des ihnen in solcher Eigenschaft natürlich zustehenden Wirkungskreises auch einen Theil seiner eigenen Gewalt delegiren, d. h. sie mit Verrichtungen beauftragen, welche nicht eigens oder wenigstens nicht ausschließend die Gemeindezwecke zum Gegenstande haben, sondern der Interessen des Staates willen zu besorgen sind, oder welche, wenn auch in Bezug auf die eigentlichen Gemeindebürger in der natürlichen Competenz jener Autoritäten liegend, dennoch in Bezug auf die Ungenossen des Gemeindeverbandes eine Delegation von Seite der Staatsgewalt erheischend sind. So benutzt mitunter der Staat auch die Kirchenvorsteher, dann auch die Familienhäupter oder die Hauseigenthümer zu gewissen polizeilichen oder politischen Verrichtungen oder zu Ausübung einer gewissen Autorität über die Genossen ihrer Kirchen, Familien oder Häuser, welche ihnen ohne solche Delegation nicht zustehen würde. Aber es leuchtet ein, daß aus diesem Umstande keine weitere Abhängigkeit jener Autoritäten von der Staatsgewalt gefolgert werden kann, als welche eigens auf die ihnen aufgetragenen Geschäfte sich bezieht, und daß, ungeachtet solcher Beauftragung der Kirchenvorsteher, der Familienvater, der Hausherr, und so daher auch der Gemeindevorstand, im Vollgenusse der Selbstständigkeit verbleiben, welche sie in ihrer Haupteigenschaft, oder in dem derselben entsprechenden Wirkungskreise naturgemäß und vernunftrechtlich anzusprechen haben.

Die Summe der bisher aufgestellten Betrachtungen geht dahin: die Gemeindezwecke sind im Allgemeinen jenen des Staats analog, beziehen sich jedoch meist nur auf die aus der näheren Zusammenwohnung entstehenden gemeinschaftlichen Interessen und Sorgen. Die Schlichtung der hieraus entspringenden Angelegenheiten gebührt natürlich der Gemeinde selbst oder den von ihr dazu eigens auserwählten Häuptern oder Geschäftsführern, so weit nehmlich der vernünftige Gesammtwille der Gemeinde solche einheimische, d. h. durch die bloße Municipalautorität zu geschehende Besorgung oder Schlichtung der von Seite der Staatsgewalt zu geschehenden vorziehen muß oder kann. Dagegen kommt dem Staate die Oberaufsicht (in Bezug auf die Interessen der nachfolgenden Geschlechter auch eine Art von Obervormundschaft) über alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten zu, sodann das — gesetzlich oder gerichtlich oder auch administrativ auszuübende — Schutzrecht in Ansehung aller aus dem Gemeindeverbande fließenden oder dadurch berührten Rechte und staatsbürgerlichen Interessen, weiter das allgemeine Gesetzgebungs- und Regierungsrecht in allen das Staats-Interesse berührenden, d. h. mit dem Staatszwecke wahrhaft in Verbindung stehenden Dingen, und endlich das Recht, den Gemeindeverband — ohne Beeinträchtigung seiner Selbstständigkeit und Lebensfreiheit — zu benutzen zu erleichterter Erstrebung der Staatszwecke. Wo immer ein Streit oder Zweifel entsteht über die Gränzen des der Staatsgewalt zustehenden oder des von der Gemeinde für sich vorbehaltenen Rechtes, da ist die Vermuthung für das natürliche und ursprüngliche, d. h. also für das Recht der Gemeinde. Ohne dieses Princip ist den stets voranschreitenden Anmaßungen der Staatsgewalt gar keine Gränze zu setzen; die Gemeinden sinken alsdann zu willenlosen Haufen von „Administrirten" herab, und auch der letzte Funke ihres naturgemäß selbstständigen Lebens erstirbt unter dem Joche der allgebietenden Regierung. Ein bekanntes, aber eindringliches Beispiel von der Unersättlichkeit der Forderungen eines centralisirten Absolutismus ist der Fall, der sich mit Hamburg, als diese Stadt eine Gemeinde des französischen Kaiserreiches war, zutrug. Dieselbe wünschte, fünf in ihrer Gemarkung stehende Bäume zu fällen und mußte dazu die Erlaubniß von Paris einholen; sie erhielt dieselbe, jedoch erst nach achtmonatlicher Betreibung.

Die Regulirung des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinde ist nach dem Allen ein hochwichtiger Theil der Gesetzgebung; ja es sollten die Hauptpunkte nicht nur durch die gemeine, sondern schon durch die Verfassungs-Gesetzgebung bestimmt werden. Es war ein unermeßlicher Fehler der dem durch den Wiener Congreß erschaffenen Königreiche der Niederlande allererst ertheilten Verfassung, daß dieselbe, obwohl in ihren allgemeinen Principien freiheitlich und weise, die Regulirung des Gemeindewesens lediglich dem Könige überließ. Dadurch wurde sie abhängig von dem wech-

selnden, auch naturgemäß befangenen, weil auf die eigene Gewalt eifersüchtigen Ermessen der Regierung; und diese, wiewohl sie Anfangs (1817) eine ziemlich freisinnige Gemeindeordnung einführte, änderte in kurzer Frist solche lobenswerthe Richtung in die des Absolutismus um und dictirte (1825) ein neues Reglement, welches die Selbstständigkeit der Gemeinden fast gänzlich aufhob, aber gerade durch das Misvergnügen, welches dadurch entstand, die Revolution von 1830 hervorrufen half. (Vergl. den 1834 in der belgischen Repräsentantenkammer erstatteten geistvollen Rapport sur l'organisation communale fait au nom de la section centrale, par M. Dumortier.) Also nicht durch einseitige Regierungsverordnungen, sondern durch Gesetze, d. h. also unter Mitwirkung einer ächten, demnach freigewählten Volksvertretung, soll das Gemeindewesen geregelt werden. Alsdann ist man sicher, daß bei der Abgränzung der Wirkungskreise weder der Gemeinde noch dem Staate werde zu nahe getreten, oder das durch Natur und Vernunft dictirte, allein wohlthätige Verhältniß zwischen beiden in einseitigem und eben darum falschem Interesse werde verrückt oder aufgehoben werden. Die ohnehin in inniger Wechselwirkung stehenden Interessen des Staates und der Gemeinde sind den Volksvertretern (wenn sie solches Namens würdig sind) gleich theuer, und sie kennen aus eigener Erfahrung die Vortheile und Nachtheile der von der Gemeinde- und der von der Staatsautorität ausgehenden Verwaltung.

III. Von dem Gemeindebürgerrechte und von dessen Erwerbung. Unter den gemeindebürgerlichen Rechten können hier nur diejenigen verstanden werden, welche den Gemeindebürgern lediglich als solchen zustehen, folglich die schon vermöge des Staatsbürgerrechtes anzusprechenden, daher ohne Unterschied den Gemeindebürgern und den Nichtgemeindebürgern zustehenden nicht. In solch' engerem Sinne beschränken sich die gemeindebürgerlichen Rechte auf: 1) das selbstständige, d. h. keiner besondern Verleihung mehr bedürfende Recht, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen und eben dadurch auch desjenigen (Rechts- und polizeilichen) Schutzes theilhaftig zu sein, welchen die Gemeinde ihren Angehörigen zu leisten — theils schon vermöge des ursprünglichen Zweckes ihrer Vereinigung, theils vermöge Staatsauftrages — verbunden ist. Insofern die Staatsgewalt auch Ungenossen der Gemeinde, als staatsbürgerliche Einwohner, oder auch Ausmärker, oder Fremde, dem bleibenden oder zeitlichen Schutze derselben zuweist, so mögen sie insofern auch als Gemeinde-Angehörige (doch nicht eigentlich Mitglieder oder Bürger) betrachtet werden, wenn man nicht lieber ihre Theilnahme an jenem Schutze aus dem staatsbürgerlichen Anspruche ableitet. 2) Das Benutzungsrecht sämmtlicher Gemeindeanstalten nach Maßgabe des Zweckes derselben und der zur Theilnahme nöthigen persönlichen Eigenschaft. Hierher gehört auch das Recht auf Versorgung oder Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der bleibenden oder zeitlichen Hilflosigkeit. 3) Ideales Miteigenthum oder Mitnutzeigenthum am Gemeindegute und Forderungsrecht auf dessen zweck- und gesetzmäßige Verwendung. 4) Theilnahme am politischen Gemeinderechte, d. h. am Stimmrechte in Gemeindeangelegenheiten und am activen und passiven Wahlrechte zu den verschiedenen Gemeindestellen und Aemtern, abermals nach Maßgabe der vom Gesetze anerkannten oder vernunftmäßig anzuerkennenden Befähigung oder erforderlichen persönlichen Eigenschaft.

Dagegen gehören unter die gemeindebürgerlichen, d. h. die Eigenschaft als Gemeindebürger voraussetzenden Rechte nicht, sondern fließen schon aus dem Staats-Bürgerthume: 1) das Recht des Aufenthaltes auf dem Staatsgebiete, d. h. der Wohnung und Niederlassung auf jedem Punkte desselben, wo nicht Privatrechte eines Eigenthümers oder Grundherrn, oder polizeiliche Gründe entgegenstehen. Keine Gemeinde kann, außer in den besagten Fällen, einem Staatsbürger den Aufenthalt in ihrer Gemarkung versagen und sie ist zur Aufnahme der ihr vom Staate eigens Zugewiesenen (nicht eben als Bürger, wohl aber als Bewohner) verpflichtet. 2) Das Recht auf vollständigen gerichtlichen wie polizeilichen Schutz für Person und Habe. Der Staat jedoch kann in gewisser Sphäre solchen Schutz auch leisten durch Anweisung an eine Gemeinde. 3) Das politische Staatsbürgerrecht muß irgendwo im Staate

ausgeübt werden, und es können auch in dieser Beziehung die Staatsbürger an bestimmte Gemeinden, obschon sie deren Genossen nicht sind, gewiesen werden. 4) Das Gewerbsrecht, d. h. das Recht, auf selbstgewähltem, ehrlichem Wege sein Brod zu verdienen. Es ist ein ungeheurer Misgriff, solches allgemeine Menschen-, also auch Staatsbürger-Recht zu einem Gemeinde-Rechte zu stempeln und dadurch den Staat in die Lage zu versetzen, seinen Angehörigen, welche nicht Gemeindebürger sind (oder wenigstens nicht alldort, wo sie wohnen), die natürlichste Befugniß durch Engherzigkeit einer Gemeinde entreißen oder verkümmern lassen, oder solchen Gemeinden gegen ihren Willen Fremde, d. h. Ungenossen, als Mitglieder oder Bürger aufdringen zu müssen.

Haben wir alles Wesentliche, was der Staatsbürger vom Staate mit Recht verlangt, demselben unabhängig von irgend einem Gemeindeverbande zugesprochen, so können wir auch unbedenklich der Gemeinde das Recht zuerkennen, denjenigen, welche nicht schon einen gesetzlich begründeten Anspruch auf ihr Bürgerrecht haben, dasselbe, wenn sie darum ansuchen, nach freiem Ermessen zu gewähren oder zu verweigern. Das Gesetz allein — und zwar im Sinne des durch die Vernunft dictirten Inhaltes des gemeindebürgerlichen Gesellschaftsvertrages — soll die Bedingungen und persönlichen Eigenschaften feststellen, welche den Rechtsanspruch auf die Aufnahme verleihen (als da sind: Geburt, längerer — z. B. zehnjähriger? — Aufenthalt, Verheirathung mit einem Bürger oder einer Bürgerin, Unbescholtenheit, selbstständiger Lebensunterhalt u. s. w.); und wer, ohne solche Eigenschaften zu besitzen, um die Aufnahme nachsucht, der möge eben der Gewährung oder Verweigerung, nach dem freien Ermessen der Gemeinde, gewärtig sein. Die Staatsregierung soll solches freie Bewilligungsrecht ehren und nur, wo etwa über das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen ein Streit erhoben wird, denselben durch ihre Behörden entscheiden lassen, nicht aber aus eigener Autorität einen Unberechtigten der Gemeinde als Bürger aufdringen.

Hierdurch ist auch die Frage beantwortet, ob jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde sein müsse? Wir sagen: nein! Wohl nehmlich mag der Staat zu den oben angedeuteten Zwecken seine Angehörigen an bestimmte Gemeinden — insbesondere an jene ihres Wohnortes — anweisen; aber dadurch werden sie nicht Bürger solcher Gemeinden, sondern bleiben schlechthin Staatsbürger, welchen nehmlich zwar die Gemeinde, in Folge ihrer Pflicht gegen den Staat, Verschiedenes zu leisten oder zu gestatten hat, ohne jedoch sie darum als wirkliche Mitglieder anzuerkennen. Es wäre selbst eine Beleidigung für die Gemeinde, wenn man sie nöthigen wollte, z. B. einen Heimathlosen, wegen hartnäckigen Bettelns oder gar Gaunerei Eingefangenen, welchen man endlich irgend eines entfernten Titels willen einer Gemeinde zur Ernährung und Beaufsichtigung zuweist, sofort auch als Bürger, als stimmberechtigtes Mitglied, aufzunehmen. Und hinwieder wäre es gleichfalls eine baare — durch gar keinen Nothwendigkeitsgrund gerechtfertigte — Unbilligkeit, z. B. einen großen Grundeigenthümer, dessen Wohnsitz in keiner Gemeindegemarkung gelegen ist, und welcher nach seinen persönlichen Verhältnissen ganz und gar keinen Vortheil von dem Eintritte in einen Gemeindeverband ziehen kann, gleichwohl zu zwingen, in einen solchen gegen seine Neigung einzutreten; vorausgesetzt, versteht sich, daß das Gesetz ihn überall, wo er Liegenschaften oder überhaupt steuerbares Vermögen besitzt, zu verhältnißmäßigen Beiträgen an die betreffenden Gemeinden, die ihm dasselbe schützen, verpflichte.

Entgegen, glauben wir, streitet kein entscheidender Grund dawider, daß Einer zugleich Mitglied oder Bürger mehrerer Gemeinden sei. Zwar nimmt in der reinen Idee der Gemeindeverband — analog jenem der Familie — die ganze Persönlichkeit, d. h. die volle Liebe, Anhänglichkeit und patriotische Pflicht des ihm angehörigen Bürgers in Anspruch, so daß, bei der Theilung solcher Pflicht unter mehrere solchen Anspruch machende Gemeinden, nothwendig die eine oder die andere verkürzt werden muß. Allein die Kraft oder das Vermögen und der Eifer des Leistens kann bei dem Einen leicht so groß als bei zehn Anderen zusammengenommen sein; und es kann auch Einer abwechselnd an mehreren Orten wohnen und festes Wohnungsrecht besitzen: warum sollte er also nicht auch wirklicher und activer Bürger in denselben sein dürfen? Kann ja doch nach dem deutschen Bundesstaatsrechte ein Standesherr Staatsbürger in mehreren

Bundesstaaten sein, wiewohl die staatsbürgerliche Pflicht noch weit Mehreres als die gemeindebürgerliche in sich enthält: warum sollte man die Gemeinden so übermäßig streng gegen einander abschließen? — Insofern jedoch die Gemeinde blos als eine Gliederung des Staatsorganismus oder als ein Fach für die Eintheilung der Staatsbürger betrachtet wird, kann freilich Jeder nur einer Gemeinde vollkommen angehörig — wiewohl in mehreren wohnungsberechtigt oder begütert u. s. w. — sein.

Wichtiger und von schwierigerer Entscheidung ist die Frage über die vernunftrechtlich anzuerkennende Unterscheidung der Gemeindebürger in mehrere, ungleich berechtigte Classen. Das historische Recht hat derselben mehrere eingeführt, und es handelt sich, wenn von der Reform des Gemeindewesens die Rede ist, darum, welche dieser Unterscheidungen haltbar und welche verwerflich seien.

Eine ganz natürliche, darum im Allgemeinen von selbst sich verstehende — und blos einer genaueren Bestimmung durch positives Recht bedürfende — Unterscheidung ist die in vollbürtige und unvollbürtige Bürger. Die Letzten sind diejenigen, welchen eine zur Ausübung des Bürgerrechts vernünftiger Weise erforderliche persönliche Eigenschaft (zeitlich oder bleibend) mangelt. So die Minderjährigen, so die Frauen (die da wenigstens von der Berathung und Stimmgebung in öffentlichen Angelegenheiten, überhaupt von den politischen Rechten naturgemäß ausgeschlossen werden, doch — wofern sie persönlich selbstständig, d. h. großjährig und unvermählt oder Wittwen sind — in Bezug auf die übrigen gemeindebürgerlichen Rechte den Männern billig gleich gestellt sein sollten); so die Knechte oder überhaupt die des selbstständigen Lebensunterhaltes Ermangelnden (wiewohl hierüber und zumal über Ziehung einer billigen Gränzlinie gestritten werden mag); jedenfalls die aus den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterhaltenen; sodann die des Verstandes Beraubten; auch die wegen infamirender Verbrechen Verurtheilten, und endlich die beharrlich der Erfüllung ihrer Bürgerpflicht sich Entziehenden, dadurch also auch auf ihre Rechte Verzichtenden (worüber jedoch gleichfalls positive Bestimmungen nöthig sind).

Eine aus unserem von der Gemeinde aufgestellten Begriffe natürlich fließende Eintheilung der Gemeindeangehörigen ist die in wirkliche Bürger, in bloße staatsbürgerliche Einwohner und in Ausmärker. (Fremde, die nur einen vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde nehmen, gehören gar nicht zu deren Angehörigen.) Der rechtliche Unterschied zwischen den drei besagten Classen ist sehr groß und augenfällig. Bürger sind, die der Gemeinde als wirkliche Mitglieder — sei es durch Geburt und förmlichen Bürgerrechtsantritt, sei es durch Aufnahme — angehören und demnach (wenn nicht eines der oben bemerkten Hindernisse obwaltet) die Theilnahme an allen natürlichen und positiven, zumal auch politischen Rechten derselben ansprechen. Staatsbürgerliche Einwohner sind, denen vermöge Staatsgesetzes das Wohnungsrecht in der Gemeinde zusteht, und die vermöge desselben allda ihre oben erwähnten staatsbürgerlichen, namentlich auch die politischen Rechte auszuüben und die entsprechenden Pflichten zu erfüllen haben. Denselben gebührt in der Regel vermöge Staatsanweisung (wohl auch vermöge freiwilliger Gewährung von Seite der Gemeinden) die Theilnahme an allen — nicht eigens oder ausschließlich für wirkliche Bürger errichteten — Gemeindeanstalten, namentlich an den auf den Schutz der Persönlichkeit und der Habe berechneten, sodann an Schule und Kirche und an jenen für Gesundheit, Bequemlichkeit und Vergnügen. Aber sie sind von den politischen Gemeinderechten ausgeschlossen, können jedoch in Angelegenheiten von gemischter Natur, die nehmlich auf ihre besonderen Interessen von Einfluß sind (z. B. bei Bestimmung eines Umlagsfußes für Bestreitung gewisser, zumal von Staatswegen aufgelegter Lasten, oder bei Naturalvertheilung derselben) mit berathender oder auch zählender Stimme begabt werden. Auch kann ihnen der Staat — nach Umständen oder unter gesetzlich zu bestimmenden Bedingungen — selbst einen Anspruch auf die Armuths- oder Versorgungsanstalten der Gemeinde ertheilen. Es ist klar, daß solche Einwohner, da sie an Rechten und Genüssen den wirklichen Bürgern fast gleich sind, billigermaßen auch zur Theilnahme an der gemei-

nen Last nach entsprechendem Verhältnisse beigezogen werden dürfen und sollen. — Ausmärker endlich sind die in der Gemeinde nicht domicilirten — ob auch etwa zeitlich darin sich aufhaltenden — Staatsbürger oder auch Fremde, welchen ein liegenschaftliches Besitzthum (oder auch ein Grundrecht oder eine Werkstätte u. s. w.) in der Gemarkung zusteht, wofür sie demnach den Schutz von Seite der Gemeinde in Anspruch nehmen und eben so auch der Theilnahme an allen den Anstalten (als Feldhut, Wege- und Brückenunterhaltung, Feuerlöschanstalten u. s. w.), welche auch ihrem Besitzthume unmittelbar oder mittelbar zu Gute kommen, sich erfreuen, eben darum aber auch zu Beiträgen, die mit solchen Genüssen im Verhältnisse stehen, natürlich verpflichtet sind.

Für Diejenigen, welche die Gemeinden als bloße Abtheilungen der Nation oder Gliederungen des Staatsorganismus betrachten, ist freilich kein Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern erkennbar; und für Diejenigen, welche die Gemeinde nur als eine auf ihrer Gemarkung begründete Anstalt zur Verwirklichung gewisser innerhalb derselben zu erfüllender Staatszwecke erkennen, ist auch zwischen Ausmärkern und Einwohnern kein Unterschied. Wir jedoch sagen uns von solchen Ansichten los, werden übrigens in dem von dem „Gemeindehaushalte" handelnden Abschnitte den von uns aufgestellten Unterschied näher begründen.

Was jedoch den Hauptgegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bildet, das ist der historische Rechtsunterschied zwischen vorzugsberechtigten und minderberechtigten Bürgern. Man findet denselben in verschiedener Form ausgebildet oder festgestellt. Gewöhnlich führen die vorzugsberechtigten Gemeindeglieder ausschließlich den Namen Bürger oder Ortsbürger, die minderberechtigten werden Schutzbürger, Schutzverwandte, Hintersassen, Häusler, Taglöhner u. s. w. benannt. Die Ersten haben in der Regel einen größeren Antheil an der Almendbenutzung oder an Gabholz anzusprechen; oft sind sie auch ausschließend oder vorzugsberechtigt für Gemeindestellen oder für das Wahlgeschäft. Der Geist unserer Zeit nun hat sich gegen solche — zumal angeborene — Rechtsunterschiede zwischen Bürgern und Bürgern ausgesprochen; und es fragt sich: ob und wie dieselben unbeschadet des wahren Rechtes können aufgehoben werden? —

Fürs Erste müssen hier diejenigen Vortheile oder Vorempfänge, welche privatrechtlicher Natur sind, von jenen unterschieden werden, welche — nach vorliegenden historischen Beweisen, oder auch nach Gegenstand oder Inhalt — dem öffentlichen Rechte, sei es der Gemeinde, sei es des Staates, angehören. Die ersten sind unantastbar, mindestens nicht ohne Entschädigung aufzuheben; die letzteren unterliegen, wie alles positiv statuirte öffentliche Recht, der Abschaffung durch eben den Gesammtwillen, der sie ins Leben rief.

Gar oft aber ist der Ursprung und folglich die Natur solcher Rechte mit Zweifeln umgeben. Es kann z. B. das von einer Anzahl Familien (oder überhaupt von den „Ortsbürgern") ausgeübte Recht, aus dem Gemeindewalde alljährlich zwei- oder mehrmal so viel an Holz zu empfangen, als den übrigen Bürgern (z. B. Hintersassen oder Taglöhnern) gewährt ist, wahrhaft privatrechtlichen Ursprunges sein, herrührend nehmlich aus dem ehevor der Summe jener Berechtigten privatrechtlich zugestandenen Gesammteigenthume über einen in der Gemarkung gelegenen Wald, und aus einem etwa rücksichtlich der Benutzung darüber unter sich abgeschlossenen Vertrage, wornach der Wald unvertheilt in ihrer Aller Gesammtbesitz verbleiben, das jährliche (oder auch nach einem gewissen Maße bestimmte) Ertragniß aber je nach Köpfen oder nach Familien, oder auch nach Häusern oder Hofgütern, so oder so solle vertheilt werden. Es wird ein solcher Ursprung zumal alsdann zu vermuthen (oder wenn auch durch einen Gemeindebeschluß solche Vertheilungsart ursprünglich wäre bestimmt worden, gleichwohl die privatrechtliche Natur des Rechtes anzuerkennen) sein, wenn dasselbe als ein Appertinenz eines Hauses oder Hofgutes von jeher oder seit längster Zeit geachtet worden oder nach den Gesetzen der privatrechtlichen Vererbung oder Veräußerung von Hand zu Hand gegangen ist. Es kann aber auch der Fall sein, daß die einst nur aus einer

bestimmten Zahl von Hofbesitzern bestandene Gemeinde, als sie allmälig auch Fremde, in der Eigenschaft von Taglöhnern oder Hintersassen u. s. w., unter sich aufnahm, denselben zwar die persönlichen Rechte von Gemeindegliedern (ganz oder theilweise) zuerkannt, dagegen, was die Benutzung der Almend betrifft, für sich selbst, d. h. für ihre älteren Mitglieder und deren Nachkommen, den ausschließenden oder vorzugsweisen Genuß jener Almend sich vorbehalten hat. In solcher Voraussetzung wäre sodann die Berechtigung dem öffentlichen Rechte (der Gemeinde) angehörig, folglich der Abschaffung durch den geänderten Willen derselben Gemeinde — oder auch durch das Staatsgesetz — unterthan. Es wäre jedoch höchst bedenklich, wenn man solche Abschaffung einfach durch einen Beschluß der Mehrheit der gegenwärtigen Gemeindeglieder, wovon nehmlich die Minderberechtigten vielleicht drei Viertheile ausmachen, wollte bewirken lassen. Billig wäre es, zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses zu verlangen, daß auch von den Vorzugsberechtigten (denen nehmlich ihre bisherige Nutzung geschmälert werden soll) die Mehrheit einstimme, oder doch, daß die Staatsgewalt, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die neu vorgeschlagene Vertheilungsart für gerecht oder heilsam anerkenne.

Eine weit freiere Hand aber hat die Staatsgesetzgebung (und sollte auch der bloße Gesammtwille der Gemeinde haben) in Bezug auf diejenigen Vorrechte, welche offenbar nur dem öffentlichen Rechte entflossen sein können, worunter alle — ohne nach allgemeinem Privatrechte gültigen Erbs- oder Erwerbstitel — blos durch die Geburt erworben oder überkommen werden, und ganz besonders alsdann, wenn die fraglichen Rechte oder Vorrechte politischer Natur, d. h. auf Ausübung von Macht oder Gewalt in der Gemeinde sich beziehend sind. Wenn ein geschlossener Kreis von Familien, oder auch überhaupt die Gesammtheit der unter dem Namen der „Ortsbürger" in die Bürgerliste Eingetragenen von gewissen Leistungen, z. B. Gemeindefrohnen, befreit ist, und dieselben ausschließend von den „Taglöhnern" oder „Hintersassen" zu tragen sind, oder wenn jene privilegirten Familien ausschließend oder vorzugsweise das Recht der Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten, oder das active oder passive Wahlrecht zu den Gemeindestellen ausüben, so muß offenbar solcher Anspruch entweder blos auf factischer Ausübung beruhen — wornach er gar keinen Rechtsboden hat — oder auf einem Gemeindegesetze, d. h. ausdrücklich oder stillschweigend erklärten oder mindestens vorausgesetzten Gemeindebeschlusse, welcher demnach jeden Augenblick kann zurückgenommen oder geändert werden und auch fortwährend der durch die Staatsgesetzgebung anzuordnenden Reform untersteht. Es ist dieses heut zu Tage so ziemlich allgemein anerkannt, und die meisten neueren Gemeindeordnungen huldigen dem Grundsatze, daß historische Rechte solcher Art der freien Verfügung der Gesetzgebung unterworfen sind. Dabei ist freilich eine auffallende Inconsequenz darin zu erkennen, daß, während man einsieht, daß angeborene Rechtsungleichheiten oder bürgerliche und politische Bevorrechtungen nimmer dem Privatrechte angehören oder gar als Gegenstände oder Folgen des Eigenthumes können betrachtet werden, und während die Gesetzgebung solches Princip in Bezug auf die gemeinbürgerlichen Stände und Classen ganz unbedenklich beobachtet, gleichwohl die meisten historischen Rechte des Adels, wenigstens des mediatisirten Adels, und welche auf ganz und gar keinem anderen Grunde als die eben angeführten der gemeinen Bürger beruhen, für heilig und unantastbar geachtet, ja für wirkliche Eigenthumsrechte erklärt werden. Wir sagen: mögen diese Rechte immerhin fortbestehen, wenn man ihre Fortdauer für gemeinnützlich oder heilsam hält und daher die Gesetzgebung solche Fortdauer ausspricht! Nur erkläre man sie nicht für Eigenthums- oder wahre Privatrechte, denn dazu kann keine Gesetzgebung in der Welt sie machen.

IV. Vom Gemeindevermögen und Gemeindehaushalte. Das Gemeindevermögen im engeren Sinne besteht blos aus demjenigen Gute, welches der Gemeinde privatrechtlich angehört, ohne Unterschied, ob Liegenschaften oder Fahrnisse oder nutzbringende Rechte. Im weiteren Sinne werden dazu auch die dem öffentlichen Rechte angehörigen Besitzthümer und Quellen der Einnahme gerechnet. Das Gemeindegut im engeren Sinne ist der Domäne im Staate zu vergleichen,

jenes im weiteren Sinne der Gebietsherrlichkeit, den Regalien und dem Steuerrechte.

Das eigentliche Gemeindegut oder Privatvermögen der Gemeinde ist theils zum unmittelbaren Bedürfnisse oder Gebrauche der Gesammtheit bestimmt (z. B. Rathhaus, Schule, Kirche u. s. w.), theils zu jenem der Mitglieder — sei es sammt und sonders (wie die öffentlichen Brunnen, Spaziergänge u. s. w.), sei es für bestimmte Classen oder Einzelne und in festgesetzter Art und Weise (z. B. die Weideplätze, die zur Holzabgabe an die Bürger bestimmten Waldungen oder die als Bürgernutzen vertheilten Gemeindefelder u. s. w.), theils endlich zur finanziellen Bewirthschaftung, d. h. zur Gewinnung eines auf Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwendenden Ertrages. Dieses Gemeindegut ist für die Staatsgewalt rechtlich unantastbar, so wie das Privatvermögen der Einzelnen und aller vermöge selbstständigen Rechtes bestehenden Gesellschaften. Es war daher einer der unverantwortlichsten Gewaltschritte der revolutionären Regierung Frankreichs, als sie (1793) das Gemeindegut zum Nationalgute erklärte. Von nun an waren die französischen Gemeinden der willkürlichsten Beraubung preisgegeben, die auch noch unter Napoleon's Dictatur fortwährte. Nach der Restauration endlich wurde das Verfahren in etwas gemildert, auch den Gemeinden ihre noch nicht verkauften Güter zurückgegeben.

Das dem Gebrauche oder der Nutznießung aller oder einzelner Gemeindeglieder gewidmete Gemeindegut hört, solcher Widmung willen, so lange dieselbe erkennbar vermöge öffentlichen Rechtes stattfindet, nicht auf, Gemeindegut zu sein. Die Bedürfnißbefriedigung der Gemeindeglieder, als solcher, kann — wofern zumal die Gesammt-Bedürfnisse der Gemeinde gedeckt bleiben — mit in den Zweck der Vereinigung oder in die dadurch zu erringenden gemeinsamen Vortheile aufgenommen werden, und die Gemeinde hat daher nicht veräußert, was nach ihrem freien Willen und Beschlusse zum Nutzen ihrer Mitglieder verwendet wird, sondern sie besitzt es fortwährend und macht eben durch solche Verwendung davon den von ihr selbst gewählten Gebrauch. Sobald jedoch eine solche Widmung Denjenigen, zu deren Gunsten sie geschah, ein unwiderrufliches Privatrecht darauf verliehen hat (z. B. bei der Vereinigung eines bestimmten Wald- oder Weidebezirkes mit einem Hofgute, oder bei der Verleihung eines privatrechtlich zu veräußernden und zu vererbenden Rechtes auf eine bestimmte jährliche Holzabgabe u. s. w.), so ist der betreffende Boden oder Ertragstheil nicht mehr Gemeindegut, sondern Privatgut des Impetranten; oder es hat sich durch die zu Gunsten von Einzelnen geschehene Statuirung einer Servitut oder einer Naturalabgabe das Gemeindegut um den Capitalwerth solcher Leistung vermindert.

In der Regel scheinen freilich solche Veräußerungen oder solche Vertheilungen des Gemeindegutes zu Privateigenthum der Mitglieder dem vernünftig anzunehmenden Zwecke — gewissermassen Stiftungsgesetze — der Gemeinden zu widerstreiten; weil der Gemeindeverband — wie der des Staates — ein auf keine Zeit beschränkter, mithin das Interesse der spätesten Nachkommenschaft nicht minder als jenes der gegenwärtig lebenden Mitglieder bezweckend ist. Doch können mitunter gewisse Arten des Gemeindegutes oder der Almend — z. B. Gemeindeweiden und ein Theil der Gemeindewälder — nach historischem nicht minder als nach vernünftigem Rechte auch als privatrechtliches — wiewohl einstweilen noch der gemeinschaftlichen Benutzung gewidmetes — Gesammtgut der Vereinsgenossen betrachtet werden, dessen wahres Eigenthum nehmlich ihnen mit einander noch zusteht, und dessen Vertheilung daher jeden Augenblick von ihnen gefordert werden kann. Wo aber solche Annahme oder Voraussetzung nicht Statt findet, da können gleichwohl Gründe des öffentlichen Wohles, insbesondere der Nationalökonomie, die Vertheilung solcher Güter — wie zumal der Weiddistricte — zu Privateigenthum anrathen, auch durch dieselbe das dauernde Aufblühen einer Gemeinde bewirkt und dergestalt für das Wohl der Nachkommen nicht minder als für jenes der jetzt Lebenden gesorgt werden.

Zu solchen Veräußerungen oder Vertheilungen — selbst zu blos nutznießlichen Vertheilungen — wird jedoch — wegen der hier stets zu befürchtenden Befangenheit der

Stimmenden — billig die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert; und dieselbe wird dabei besonders darauf sehen müssen, ob dadurch nicht der Gesammthaushalt der Gemeinde erschwert, namentlich sodann zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bedeutende Umlagen nöthig werden. Freilich wird von den — aufrichtigen oder verstellten — Sachwaltern der ärmeren Gemeindebürger die Betrachtung geltend gemacht, daß, da die Umlagen nach dem Vermögen sich richten, die Almendvertheilung dagegen nach Köpfen geschieht (oder geschehen soll), den Aermeren durch die letzte eine größere Wohlthat zugeht als durch das Nichtausschreiben einer Umlage, die da nehmlich zum größeren Theile von den Reichen getragen wird. Allein es handelt sich hier nicht eben darum, was den Aermeren frommt, sondern was die Gerechtigkeit erheischt. Das Gemeindegut ist einem Stiftungsgute zu vergleichen, welches seinem natürlich anzuerkennenden Zwecke nicht entzogen werden darf; und dieser Zweck ist beim Gemeindegute — so wie bei der Staatsdomäne — offenbar die Bestreitung der gemeinen Bedürfnisse, nicht aber der bloße Vortheil einer Classe. Wohl soll die Unterstützung der Armen in der Gemeinde im Abgange anderer Mittel durch eigene Umlagen geschehen; nicht aber ist ein den Minderbemittelten überhaupt (eigentlicher den nur ein geringes Steuercapital in der Gemarkung Besitzenden, worunter auch Viele sehr wohlhabend sein können) zuzuwendender Vortheil — worauf ihnen gar kein Rechtsanspruch zusteht — ein vernünftiger Grund zur Besteuerung der Reicheren, d. h. der ein großes Steuercapital Besitzenden (wiewohl oft dennoch Armen, z. B. Verschuldeten). Auch im Staate wird der Gesammtertrag der Domäne für das öffentliche Bedürfniß verwendet und erst das sodann noch Mangelnde durch Umlagen gedeckt. Warum sollte es in der Gemeinde anders sein? Mindestens wird das hier Gesagte als Regel gelten, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen da oder dort zu statuirenden Ausnahmen.

Zum Gemeindevermögen im weiteren Sinne gehört gewissermaßen auch die Gemarkung. Denn einerseits steht der Gemeinde darauf eine Art von Obereigenthum zu, vermöge dessen sie gewöhnlich auch einige nutzbringende Rechte (als Jagd, Fischfang u. s. w.) besitzt; und dann ist das im Umfange der Gemarkung befindliche Privateigenthum die natürlichste oder nächstliegende Bedeckung (nicht eigentlich Hypothek, wohl aber factische Sicherheitsleistung) für die Bestreitung des Gemeindebedarfs, nehmlich mittelst der, im Falle der Unzulänglichkeit des Einkommens aus dem eigentlichen Gemeindegute, von jenen Privatgütern zu fordernden Abgaben. Sodann bildet die Gemarkung den Raum, innerhalb welches die Gemeinde die Zwecke ihrer Stiftung (durch Rechts- und polizeilichen Schutz, oder überhaupt durch Sorge für Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Angehörigen) zu erstreben hat. Sie bildet gewissermaßen ihr Wohnhaus, welches gegen Eingriffe Auswärtiger zu vertheidigen, ihr selbst eine privatrechtliche Befugniß zusteht. Auch sind ihr gewöhnlich auf ihrer Gemarkung gewisse den Regalien ähnliche, einen Ertrag abwerfende Rechte verliehen, welche jedoch, insofern sie nicht eher als Ausflüsse ihres privatrechtlichen Eigenthumes oder Obereigenthumes erscheinen, dem Begriffe der Steuern anheimfallen, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

Den Ursprung des Gemarkungsrechts kann man entweder davon ableiten, daß die Stifter der Gemeinde einen gewissen Bezirk gemeinschaftlich in Besitz nahmen, und daß sodann die Gesammtheit denselben zwar (mit Ausnahme des zum bleibenden Gemeindegut erklärten Theiles) zu Privateigenthum an ihre Mitglieder hingab, jedoch vorbehaltlich des Obereigenthums über den ganzen Bezirk; oder daß die benachbarten Wohner, als sie sich zu einer Gemeinde bildeten, ihre Privatgründe zusammenschlugen und daraus das Gebiet der hierdurch zur Obereigenthümerin erklärten neugeschaffenen Gemeinde bildeten. Indessen sind im Laufe der Zeiten noch verschiedene andere Erwerbstitel hinzugekommen und insbesondere hat auch der Staat mitunter durch seine eigene Autorität die Gränzen einer Gemeindegemarkung hier erweitert und dort verengert, was auch, wofern nur das eigentliche Gemeindegut unberührt blieb, und ein wahres öffentliches Interesse dergleichen Veränderungen erheischte, nach Umständen

eine Rechtfertigung (wie ja durch die Staatsgesetzgebung mitunter auch aus einer Gemeinde zwei oder aus zweien eine gemacht werden) wohl zuließ.

Noch gehören zum Einkommen der Gemeinde verschiedene zufällige Einnahmen, insbesondere die — gesetzlich zu regulirenden — Bürgeraufnahms- und Bürgereinkaufs-Gelder, jene für die Ertheilung des Bürgerrechts überhaupt, diese für die gewährte Theilnahme am sogenannten Bürgergenuß, d. h. an den aus dem Gemeindegut den Bürgern zufließenden Nutzungen. Sodann die Gebühren für die von den Gemeindeautoritäten, theils vermöge eigenen Rechts, theils vermöge delegirter Gewalt, auszuübenden polizeilichen, rechtspolizeilichen und gerichtlichen Acte u. s. w.

In die Einzelnheiten des Gemeindehaushaltes einzugehen, kann hier nicht unser Zweck sein. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß hier zumal die Staatsfürsorge sich zu äußern hat, durch Vorschrift zweckmäßiger Rechnungsformen und durch Anordnung einer genauen Controle mit voller Publicität aller hierher gehörigen Geschäfte. Auch fordert billig die Staatsbehörde die an sie zu machende Vorlage der jährlichen Voranschläge über Bedürfniß und Deckungsmittel, so wie der Nachweisungen über die wirklich Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben; auch behält sie sich für die wichtigeren und außerordentlichen Posten (nicht aber für die geringfügigeren oder laufenden) die Genehmigung oder Verwerfung (letztere jedoch nicht willkürlich, sondern nur aus triftigen Gründen) vor.

V. Insbesondere von den Gemeindesteuern und Umlagen. Welche Gesammtbedürfnisse nicht aus dem Ertrage des Gemeindeguts und aus den zufälligen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, dieselben müssen durch Umlagen auf ihre Mitglieder und Angehörigen die Bedeckung erhalten. Es ist dieses ein Hauptpunkt und der schwierigste von allen, die bei der Lehre vom Gemeindehaushalte vorkommen. Wir widmen ihm daher eine besondere Betrachtung.

In der Lehre wie in der Gesetzgebung oder herkömmlichen Bestimmung, d. h. also in der Theorie wie in der Praxis, herrschen bei diesem hochwichtigen Gegenstande nicht nur mancherlei Widersprüche oder Verschiedenheiten unter den hier oder dort aufgestellten Ansichten oder geltenden Grundsätzen und Uebungen vor, sondern man stößt bei genauer Prüfung fast jeder derselben auf Begriffsverwechslungen, Rechtsverkehrtheiten, Vorurtheile, Willkür und Schlendrian. Es wird kaum nöthig sein, dies — obschon hart klingende — Urtheil im Einzelnen zu rechtfertigen. Die Aufstellung der der unbefangenen rechtlichen Vernunft oder dem gesunden Menschenverstande sich hier aufdringenden und einleuchtenden allgemeinen Grundsätze — womit dann ein Jeder, welcher dem Gegenstande sein Nachdenken weiht, die ihm bekannten oder in den Gemeinden seines Landes vorwaltenden einfach vergleichen möge — wird wohl genügend sein.

Die Gemeinde, so wurde oben ausgeführt, ist ein Staat im Kleinen, und das natürliche Gemeinderecht stimmt daher in den meisten wesentlichen Punkten mit dem vernünftigen Staatsrechte so ziemlich überein. Es wird daher der für den Staatshaushalt, d. h. für die Beitragspflicht der Staatsbürger zu demselben geltende Hauptgrundsatz auch für die Gemeinde gültig — obwohl vielleicht in der Anwendung wegen der Verschiedenheit der hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zu einigen Abweichungen führend — sein.

Den Haupt- oder obersten Grundsatz für die Besteuerung im Staate haben wir in dem Artikel „Abgaben" folgendermaßen ausgedrückt: „Jeder Staatsangehörige trage zu der gemeinen Last bei nach dem Maße seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins." — Als Folgerung aus diesem Satze — daher nicht schon an und für sich gültig, sondern nur in Gemäßheit der wenigstens annähernd richtigen Ansicht, daß das Maß jener Theilnahme sich nach dem des Vermögens und Einkommens jedes Einzelnen richte, wurde dann der weitere Satz aufgestellt: „Jeder trage bei nach Verhältniß seines Vermögens und Einkommens", jedoch nicht ohne einige Beschränkung und Ausnahme. Wir nehmen nun auch für die Gemeinde den obersten Grundsatz in

Anspruch und sagen: Jeder Angehörige der Gemeinde trage zu den Gemeindelasten bei nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindevereines. Aber den zweiten Satz oder die für den Staat daraus gezogene Folgerung aus dem ersten, nehmlich: „Jeder trage bei nach dem Maße seines Vermögens und Einkommens", können wir für die Gemeinde nicht gleichmäßig anerkennen, weil er hier mit dem obersten Satze in mancherlei Widerspruch tritt, und außerdem seine praktische Durchführung theils als unmöglich, theils als mit den größten Inconvenienzen und Schwierigkeiten verbunden erscheint.

Im Staate, welcher die Erstrebung aller Lebenszwecke schirmt und erleichtert, steht allerdings der Vortheil, welchen jeder Einzelne von demselben theils unmittelbar, theils mittelbar zieht, mit seinem Vermögen und Einkommen in ziemlich entsprechendem Verhältniß; und alle Staatsangehörigen fordern und erhalten vom Staate nach eben jenem Verhältniß dasselbe, d. h. die auf Personen und Habe und auf alle Lebenszwecke sich erstreckende Beschirmung und Fürsorge. Und es ist auch bei weitaus den meisten Staatsangehörigen das Vermögen und Einkommen blos ein einheimisches, d. h. im Staatsgebiete befindliches und daher dem Staatsschutze empfohlenes. (Der Ausnahmen giebt es hier so wenige, daß sie kaum eine Beachtung verdienen.) Und endlich gilt auch in Ansehung der Staatssteuern im ganzen Staatsgebiet ein und derselbe Maßstab, d. h. ein und dasselbe Verhältniß zum Steuercapital. Alle diese Dinge aber verhalten sich in der Gemeinde ganz anders. Zuvörderst nehmlich sind (mit Ausnahme des bestimmten Gegenständen zugewendeten Schutzes, wofür auch meist eine besondere Besteuerung Statt findet) die meisten Vortheile des Gemeindeverbandes und der Gemeindeanstalten allen Bürgern und Einwohnern, ohne Unterschied des Vermögens, gleichmäßig oder beinahe gleichmäßig angeboten und zugänglich; ja es sind viele derselben sogar vorzugsweis für die minder Wohlhabenden bestimmt. Der Maßstab der Theilnahme ist also nicht das Vermögen, sondern noch eher die Zahl der Familienglieder, oder überhaupt persönliche Verhältnisse, von welchen das Steuersystem aber nirgends Notiz nimmt. Sodann giebt es in der Gemeinde in Bezug auf die Theilnahme an ihren Zwecken und Wohlthaten eine höchst wichtige Verschiedenheit nach Maß und Titel, welche im Staate theils gar nicht, theils nur als Ausnahme Statt findet. Alle Staatsangehörigen nehmlich sind Staats-Bürger (wofern sie nach ihren persönlichen Eigenschaften es sein können). Bloße Einwohner, d. h. mit bleibendem Wohnungsrechte — aber ohne Staatsbürgerrecht — versehene Fremde giebt es keine, und die Zahl der fremden Gutsbesitzer (Staatsausmärker) ist jedenfalls vergleichungsweis gering. In der Gemeinde ist dieses ganz anders. Hier giebt es fast überall drei in Ansehung der Theilnahme an den Gemeindezwecken von einander wesentlich verschiedene Gattungen oder Classen von Angehörigen, nehmlich Bürger, bloße Einwohner und Ausmärker. Die Ersten sind die vorzugsweis und selbstständig zu jener Theilnahme und neben derselben auch meist zum unmittelbaren Mitgenuß des Gemeindevermögens berechtigten, zugleich auch die mit politischen Rechten begabten, überhaupt die alleinigen eigentlichen und activen Mitglieder des Vereins. Die (staatsbürgerlichen) Einwohner haben weder politisches Recht noch Miteigenthum oder Mitgenuß des Gemeindevermögens anzusprechen, sind jedoch sonst zur Theilnahme an allen — der Person wie der Habe gewidmeten — Wohlthaten des Gemeindeverbandes gleich den Bürgern berufen. Die Ausmärker endlich haben an den die Persönlichkeit der Mitglieder betreffenden Gemeindezwecken durchaus keinen Theil, sondern genießen blos die den Gründen oder Häusern von Seite der Gemeinde zugewendete Fürsorge. Sodann was soll verstanden werden unter Vermögen und Einkommen der Gemeindeangehörigen? In der Regel hat man hier blos das in der Gemarkung gelegene Besitzthum oder ausgeübte Gewerbsrecht im Auge; aber es macht dieses gar häufig nur einen kleinen Theil des Gesammtvermögens der daselbst Wohnenden aus; und doch ist nur das letzte der wahre Maßstab der Beitrags-Fähigkeit, welche man so oft mit Beitrags-Pflichtigkeit verwechselt. Endlich muß je nach dem Vermögensstand der Gemeinde, d. h. nach der Größe

des Gemeindeguts und nach der Beschaffenheit der Gemeindebedürfnisse, gar oft in ganz benachbarten Gemeinden von demselben, d. h. von einem gleich großen, Steuercapital hier ein zwei-, drei-, ja zehnmal größerer Betrag als dort eingefordert werden, um den Bedarf zu bestreiten, während die Staats-Steuer im ganzen Staate sich gleich ist.

So viele und wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse macht die gleichmäßige Anwendung des zweiten oder untergeordneten Besteuerungsgrundsatzes auf die Gemeinden wie auf den Staat unmöglich; ja es ist, um das Recht zu befriedigen, bei der Gemeinde nothwendig, denselben ganz zu verlassen und sich, so viel immer thunlich, unmittelbar an das oberste Princip zu halten: „Jeder trage bei nach Maß seiner Theilnahme an den allgemeinen Wohlthaten des Vereins oder an den besonderen Zwecken einer bestimmten Ausgabe."

Bei strenger Durchführung dieses Grundsatzes würde man etwa zu nachstehenden Regeln gelangen, welche wir einstweilen theoretisch aufstellen wollen, vorbehaltlich der etwa zum Zweck der Vereinfachung praktisch räthlichen Abweichungen.

1. So viel thunlich unterscheide man die Ausgaben und Leistungen der Gemeinde nach ihren Gegenständen oder Zwecken, namentlich nach dem Umstande, ob sie der Interessen der ganzen Gesammtheit, d. h. sämmtlicher Gemeindeangehöriger, oder nur jener von bestimmten Classen oder Summen derselben, oder gar nur jener von bestimmten Individuen willen zu machen sind; und hebe sodann den Betrag oder pecuniären Werth derselben jeweils von den Interessenten, aber nur von ihnen und nach dem Maße ihres Interesses, ein. Daher werde

2. wo immer eine gesonderte Rechnung über die Ausgaben für einen bestimmten Zweck ohne allzu große Beschwerde geführt werden kann, eine solche wirklich geführt, und sodann die aus der Rechnung (oder dem Voranschlage) sich ergebende Summe unter die Theilnehmer jenes Zweckes, und zwar nach dem Maße solcher Theilnahme repartirt. So wird z. B. die Unterhaltung der Feldwege und Dämme, der Gehalt der Bannwarte und Waldhüter u. s. w. mittelst Umlagen auf die betreffenden Gutsbesitzer erhoben. Ausgaben oder Lasten dieser Art werden jedoch füglich Social-Lasten genannt, im Gegensatze von eigentlichen Gemeinde-Lasten, weil bei ihnen nicht der allgemeine Gemeindeverband, sondern blos die Genossenschaft eines besondern Zweckes der Titel der Beitragspflicht ist.

3. Wo der Zweck einer Anstalt zwar ein allgemeiner ist, doch die seinetwillen vorzunehmenden Verrichtungen der Beamten in concreten Fällen (wie dieses z. B. bei den Rechts- und Polizeigeschäften großentheils der Fall ist) nur bestimmten Einzelnen nützen oder bestimmter Einzelner willen geschehen, so werde denselben eine mit dem Zeit- oder Müheaufwand jener Beamten oder überhaupt mit den Unterhaltungskosten der Anstalt in einem billigen Verhältniß stehende Vergütung aufgelegt und etwa unter dem Titel von Taxen oder Sporteln eingebracht.

4. Je mehr Sociallasten man von der allgemeinen Gemeinderechnung ausgeschieden, und je bedeutendere Beiträge man von Einzelnen bei concreten Anlässen eingehoben hat, desto weniger eigentliche Gemeindeumlagen werden alsdann noch nöthig, und desto leichter wird das Ziel eines wenigstens annähernd gerechten Umlagsfußes zu erreichen sein. Gleichwohl wird überall noch eine große Anzahl und Mannigfaltigkeit von Gegenständen der Ausgabe vorhanden sein, welche sich nicht zu einer der beiden angeführten Deckungsarten eignen, sondern welche — insofern nicht der Ertrag des Gemeindevermögens selbst sie deckt — von den Angehörigen der Gemeinde, als solchen, zu tragen sind, und daher die Aufstellung eines dem Princip thunlichst entsprechenden allgemeinen Umlagsfußes nöthig machen.

5. Seine Auffindung zu erleichtern, müssen wir die Gemeindeausgaben in so viele Classen theilen, als sich unter ihnen wesentliche Verschiedenheiten in Bezug auf die Beitragspflicht zu derselben Deckung erkennen lassen. Wir schlagen dafür die nachstehende Classification vor:

a) Ausgaben für den Gemeindehaushalt im strengeren Sinne, welche nehm-

lich das Interesse der moralischen und fortlebenden Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde betreffen, insbesondere diejenigen, welche die Erhaltung oder Vermehrung des Gemeindevermögens und die Gewinnung des davon abfließenden Ertrages bezwecken, also die Verwaltungskosten jenes Vermögens (nach deren Abzug sich ohnehin erst der reine Ertrag herausstellt), Herstellung der den öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, auch der verschönernden Anlagen u. s. w., die für erhöhte Ertragsfähigkeit des Gemeindeguts oder für desselben Vergrößerung aufzuwendenden Summen, sodann die Schuldenzahlung (mit Ausnahme der Kriegs- und einiger anderen, einem besondern Gesetz unterstehenden Schulden) u. s. w. Klar ist es, daß solche Ausgaben, insofern sie nicht aus dem Ertrage des Gemeindegutes selbst bestritten werden können, nur durch Beiträge der eigentlichen Gemeindebürger (der sogenannten Orts-Bürger) zu bedecken sind. Wollte man auch die bloßen Einwohner oder gar die Ausmärker hierfür ins Mitleiden ziehen, so wäre es die ungerechteste Beraubung, die Statuirung einer Tributpflichtigkeit, die ganz und gar jedes rechtlichen Grundes ermangelt. Die hier in Frage stehenden Beiträge werden nicht unbillig nach dem Steuercapital der Bürger umgelegt, da sonst die Aermeren ihre Zustimmung dazu leicht nicht ertheilen würden, auch der Ertrag des Gemeindegutes, insofern daraus die Gemeindebedürfnisse bestritten werden, eine entsprechende Verminderung der übrigen Steuerlast für jeden Pflichtigen, daher für den Reichen in größerem Verhältniß als für den Aermeren, bewirkt. Würde jedoch die Auflage auf den Bürgernutzen gemacht, so wäre sie natürlich für jeden gleich Berechtigten gleich.

b) Ausgaben für die persönlichen Interessen (Sicherheit, Bequemlichkeit, Vergnügen, Gesundheit, Unterricht u. s. w.) der Gemeindegenossen und ihrer Familien, also für solche Interessen, woran — wenigstens in der Regel — die bloßen (ständigen) Einwohner nicht minder als die wirklichen Bürger Theil nehmen. Hierher gehört der Aufwand für die Erfordernisse des öffentlichen Gottesdienstes und des Schulunterrichts, in so weit derselbe nicht durch eigene Fonds gedeckt ist, sodann die Besoldung der zu Besorgung der hier in Frage stehenden Interessen angestellten Beamten und Diener, auch jene des Bürgermeisters; weiter die Unkosten der Gemeindepolizei, der örtlichen Sanitätsanstalten, der Straßenbeleuchtung, der Feuerlöschanstalt, der öffentlichen Brunnen, der Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme u. s. w. innerhalb des Orts u. A. m. Nichts ist gerechter und billiger, als daß für Bedürfnisse dieser Art sämmtliche (ständige) Einwohner ohne Unterschied beitragen, nicht aber die Ausmärker, als welche ja von allen diesen Anstalten oder Ausgaben ganz und gar keinen Vortheil ziehen, folglich dafür auch nicht in Anspruch genommen werden sollen. Freilich participiren auch nicht eben alle Einwohner durchaus gleichmäßig an den angeführten Zwecken; doch sind alle dazu berechtigt, oder für den Fall des Bedürfnisses oder des Verlangens dazu berufen; und das Minder oder Mehr der factischen Theilnahme an dem Einen oder dem Andern gleicht sich — mindestens annähernd — gegenseitig aus, weswegen eine specielle Berechnung für jeden einzelnen Gegenstand zwecklos, auch — bei der Wechselwirkung der verschiedenen Anstalten und bei der Gemeinschaftlichkeit des denselben von Seite der Beamten zu widmenden Dienstes — ganz unmöglich wäre. Bei den Umlagen für diese Classe von Ausgaben stellt sich der Grundsatz der Vertheilung nach Köpfen (d. h. Familien) als im Rechte begründet dar, und es dient auch dieselbe allein zur Rechtfertigung einerseits der „Gemeindefrohnen" oder des in Natur zu leistenden „Gemeindedienstes", insofern derselbe von allen Bürgern (wir nehmen dafür auch die bloßen Einwohner in Anspruch), sei es nach der Reihe, sei es über einmal, gefordert wird, und andrerseits der Verzehrungssteuer (oder sogenannten Octrois), welche man häufig, zumal in größeren Gemeinden, für die Gemeindecasse bezieht. Indessen mag Billigkeit oder auch Humanität die Repartition des fraglichen Bedarfs nach dem Steuercapital empfehlen; nur sollte dann dieses Capital nicht blos nach dem liegenschaftlichen Besitzthum und nach dem Gewerb, sondern auch nach allen andern Quellen des Einkommens und Erwerbs bestimmt sein. Was übri-

gens die eigentlichen Bürger betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben durch die Widmung des Gemeindeguts auch zu den hier in Sprache stehenden Zwecken der Gesammtheit den ihnen zur Last liegenden Beitrag oder einen Theil desselben zum Vorhinein entrichten, und daß demnach das strenge Recht erlauben würde, einen solchem idealen Beitrage entsprechenden reellen Beitrag den bloßen Einwohnern gleichfalls zum Voraus aufzulegen. Die aus dem Ertrag des Gemeindevermögens für die persönlichen Interessen der Gemeindeangehörigen verwendete Summe, dividirt durch die Zahl der Ortsbürger (oder auch die Größe des Bedarfs, dividirt durch die Zahl der Bürger und Einwohner zusammengenommen), würde die Größe der an jeden bloßen Einwohner ohne Unrecht zu stellenden Forderung ausdrücken; doch mag die Hospitalität oder selbst die den Vortheil, welchen die Einwohner bringen, berechnende Klugheit darauf auch Verzicht leisten; nur kann solcher Verzicht nicht gefordert werden, es sei denn, man betrachte die Einwohner als Stiftungsberechtigte, d. h. die sämmtlichen Gemeindebedürfnisse als durch den Ertrag des Gemeindeguts, so weit es reicht, einem Stiftungsgesetze gemäß gedeckt, in welchem Falle aber auch den Ausmärkern die gleiche Wohlthat in Bezug auf die sonst ihnen zur Last fallende Schuldigkeit zu Theil werden müßte.

c) Ausgaben für die Gemarkungsbedürfnisse. Dieselben beziehen sich auf die Interessen der Gemarkung als eines Complexes von Liegenschaften oder auf jene der Liegenschaftsbesitzer in der Gemarkung, als solcher. Es gehören hierher die schon oben erwähnten Ausgaben für Feldhut, Feldwege u. dgl., welche man auch als Social-Ausgaben behandeln kann, sodann die Unkosten der rechtspolizeilichen Anstalten für die Constatirung und Erhaltung des Grundbesitzes, als der Lagerbücher, Hypothekenbücher u. s. w., und dann auch die Erhaltung der Verbindungswege einer Gemarkung mit andern, und überhaupt die allgemeinen Anstalten für Emporbringung der Landwirthschaft, Erhaltung des Güterwerthes u. s. w. Außer diesen ganz eigens den Gemarkungsliegenschaften gewidmeten Anstalten und Ausgaben kommt hier billig noch in Rechnung ein verhältnißmäßiger Theil der für den allgemeinen Rechts- und polizeilichen Schutz zu verwendenden Unkosten, also namentlich ein Theil der den mit solcher Sorge neben anderen Geschäften beauftragten Municipalbeamten zu entrichtenden Gehalte, und ein Theil der für Erhaltung der zur Führung der Administration nöthigen Gebäude zu machenden Ausgaben u. s. w. Solche allgemeine Ausgaberubriken fallen natürlich allen Classen der dabei Betheiligten gemeinsam zur Last; und es muß daher, wenn man diese Letzteren in die Classen der Bürger, Einwohner und Ausmärker theilt, einer jeden Classe eine nach vernünftigem Ermessen zu bestimmende Quote zur Uebernahme zugeschieden werden. Die dergestalt bestimmten (oder nach den angedeuteten Grundsätzen zu berechnenden) Gemarkungsausgaben fallen natürlich allen Liegenschaftsbesitzern, ohne Unterschied, ob Bürger, bloße Einwohner oder Ausmärker, nach Maßgabe des Steuercapitals ihrer Liegenschaften zur Last; doch können die eigentlichen Bürger (wie oben auch bei den die Einwohner, als solche, betreffenden Lasten bemerkt worden) ihren Antheil aus dem Ertrage des Gemeindeguts bestreiten, wenn davon nach der Befriedigung der früher erwähnten Bedürfnisse noch Etwas erübrigt.

d) Ausgaben für Leistungen aus staatsbürgerlicher Pflicht, d. h. welche von Staatswegen der Gemeinde aufgelegt werden, entweder als einer moralischen Gesammtpersönlichkeit, oder als einer Summe von Staatsbürgern, oder endlich als einem Complex von Grundstücken. Nach dieser dreifachen Unterscheidung fallen solche — in Krieg oder Frieden — geforderte Leistungen den derselben entsprechenden Classen der Ortsbürger (d. h. hier der Gemeinde-Casse, so weit sie zahlungsfähig ist), sodann der Einwohner und der Liegenschaftsbesitzer zur Last, müssen jedoch auf die Einzelnen nach dem für die Staats-Steuer bestehenden Fuße (in der Regel also nach dem Steuercapitale) repartirt werden.

e) Kriegs-Lasten haben eine wesentlich verschiedene Natur an sich, je nachdem sie durch Machtgebot des Feindes oder durch die Autorität der eigenen Regierung aufgelegt werden. Im ersten Falle dient das Princip der wechselseitigen Assecurirung,

im zweiten jenes der Staatssteuer zur Norm der Vertheilung. Wir werden jedoch darüber umständlicher in dem Artikel „Kriegslasten" handeln.

f) Außerordentliche Ausgaben folgen überhaupt dem für die ordentlichen aufgestellten oder aufzustellenden Gesetz. Wir enthalten uns jedoch, um diese Abhandlung nicht allzu sehr ausdehnen, der weiteren Ausführung dieses Grundsatzes, dessen allgemeine Begründung jedoch in dem obersten Principe bereits enthalten ist.

g) Die Ausgaben für Wohlthätigkeits-Zwecke, insbesondere für Armenunterstützung, gehören nach ihrem Zwecke in die oben mit b) bezeichnete Rubrik, d. h. sie sind den Einwohnern ohne Unterschied, ob Bürger oder Nichtbürger, zuzuweisen. Doch können sie auch unter den Begriff der von Staatswegen geforderten Leistungen fallen. In jeder dieser Voraussetzungen erscheint als der geeignetste Umlagsfuß der nach dem Vermögen oder nach dem Steuercapital sich richtende. Der Grundsatz der Vertheilung der Gemeindelast nach Köpfen findet also hier keine Anwendung.

Aus dieser Classification der Gemeindeausgaben nach ihren Gegenständen und Zwecken geht überall von selbst auch die Bestimmung der Quellen, woraus sie zu bestreiten, oder der Personen, welche und in welchem Maße sie dafür natürlich steuerpflichtig sind, hervor. Indessen würde freilich die genaue Ausführung der aufgestellten Grundsätze mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sein, weswegen man auch wohl geneigt sein könnte, eine einfachere und durchgreifendere Norm für die Gemeindeumlagen auf Art eines Vergleiches anzunehmen, wofern nehmlich ein solcher Vorschlag nicht allzu weit von dem vernünftigen Rechte sich entfernt. So würde z. B. die Bestimmung, daß von sämmtlichen Gemeindeausgaben — mit Ausnahme der auf die Vermögensverwaltung und Vermehrung sich beziehenden, welche nehmlich jedenfalls entweder aus dem Gemeindegut oder aus Beiträgen der eigentlichen Bürger zu bestreiten wären — die Hälfte von den Bürgern und Einwohnern zum Vorhinein, und zwar gleichmäßig (nach einem durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsbehörde zu bestimmenden Steuerfuße), getragen, und die zweite Hälfte sodann auf Bürger, Einwohner und Ausmärker nach ihrem Steuercapital umgelegt werden solle, nach unserer Ansicht können gebilligt werden. Dagegen erscheint der (insbesondere auf den badischen Landtagen von 1831 und 1835 von mehreren ausgezeichneten Deputirten gemachte [übrigens mit der französischen Gesetzgebung verwandte]) Vorschlag, daß zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindeausgaben ohne Unterschied zuerst der ganze Ertrag des Gemeindevermögens verwendet, für alles alsdann noch Fehlende aber gleichmäßig auf Bürger, Einwohner und Ausmärker eine Umlage nach dem Steuercapitale solle gemacht werden, als unbedingt verwerflich, weil er an die Stelle des Rechts die baare Willkür setzt, statt der Herrschaft der Principien jene des bloßen Zufalls begründet und insbesondere die Ausmärker, in allen nur ein geringes Gemeindegut oder gar keines besitzenden Gemeinden, mit der ungerechtesten und härtesten Tributpflicht gegen dieselben belastet.

Aehnliche — ob auch nicht gleich maßlose — Mishandlung der Ausmärker ist übrigens in noch mehr als einem Staate durch Gesetz oder Uebung eingeführt; und es verlohnt sich darum allerdings der Mühe, darüber einige beleuchtende Worte zu sprechen. Nichts ist wahrlich klarer, als daß der den Grundstücken der Gemarkung von Seiten der Gemeinde zukommende Rechts- und polizeiliche Schutz, sammt allem Andern, was etwa noch eben daher im Interesse ihres Anbaues oder ihrer Benutzung geschehen mag, nur einen sehr kleinen Theil derjenigen Vortheile ausmache, welche aus dem Gemeindeverbande für dessen Theilnehmer abfließen. Weitaus die Hauptsache dabei ist nehmlich das, was zu Gunsten der Personen, d. h. also der (bürgerlichen und nichtbürgerlichen) Einwohner geschieht. Leib und Leben dieser eigentlichen Gemeindeangehörigen und ihrer Familien, Sicherheit ihrer beweglichen wie der unbeweglichen Habe, Gesundheit, Bequemlichkeit, Vergnügen — Alles steht unter dem Schutz und der hilfreichen Pflege der Gemeinde. Erleichterung des Lebensunterhaltes, Wohlfeilheit und Güte der Nahrungsmittel, und sodann auch die höheren oder geistigen Interessen, kirchliche und Schulanstalten sind Gegenstände, worauf die Sorgfalt der Gemeindegewalten sich zu richten hat, und

deren meist kostspielige Pflege durchaus nur den Bewohnern und keineswegs den Ausmärkern zu Gute kommt. Diese Letzten nun für Alles dieses zu gleichen Beiträgen verpflichten wollen als die Einwohner, ist nicht nur empörend ungerecht, sondern selbst abgeschmackt. Es ist es in gleichem Grade, als es z. B. eine Bestimmung wäre, wornach ein Schiffspatron von Demjenigen, welcher ihm blos sein Gepäck zum Ueberführen giebt, gleich viel Bezahlung verlangen dürfte als von dem — neben dem Transport des Gepäckes — zugleich persönlich und mit Familie sich des Schiffes Bedienenden und etwa auch die Verköstigung von dem Patron Empfangenden. Die Unkosten des Gemeindehaushaltes lediglich oder auch nur vorzugsweis den Liegenschaften oder directen Steuercapitalien der Gemarkung zur Last schreiben, heißt die Gemeinde aus einem lebendigen Vereine von Lebendigen verwandeln in einen todten Complex von Liegenschaften, und in der durch ein gesellschaftliches Band ganz eigens zur Erstrebung persönlicher Zwecke vereinigten Gesammtheit nichts Anderes erblicken als eine Summe von Steuerstöcken. Es ist eine abenteuerliche Verwechslung der Gründe und Häuser mit den Menschen, folglich ein Verlassen alles Rechtsbodens und aller Wahrheit, um einer leeren Fiction — wornach die Gemarkung die Hypothek sei für die Gemeindebedürfnisse — willen. Endlich ist es selbst nachtheilig für die Gemeinde, wenn sie die Ausmärker sich tributpflichtig macht. Denn wenn sie arm ist (und nur in minder wohlhabenden Gemeinden kann der Druck stark sein, weil in reicheren das Gemeindegut schon die Ausgaben deckt), und daher mit dem Ankaufe eines Grundstücks in ihrer Gemarkung sofort eine schwere und unbestimmte Schuld übernommen werden muß, so werden der Kaufliebhaber — nehmlich der auswärtigen — Wenige sein, und durch den Mangel an Concurrenz die Güterpreise zum größten Schaden der Bürger tief herabgedrückt werden. Und auch im Allgemeinen ist der Grundsatz der Bedrückung der Ausmärker den Gemeinden oder den Gemeindebürgern nachtheilig, weil — wenigstens in wohlbevölkerten Ländern, wo die Ortschaften nahe beisammen liegen — die meisten Gemeindebürger zugleich auch Ausmärker (zumal in benachbarten Gemeinden) sind und daher, was sie durch die Tributpflichtigkeit ihrer eigenen Ausmärker zu gewinnen meinen, in gleichem oder noch größerem Maße durch Erduldung desselben Drucks in den Nachbargemeinden wieder verlieren.

Doch es ist diese fast in der Regel den Ausmärkern widerfahrende Bedrückung (gegen welche sich übrigens schon viele gewichtige Stimmen, unter ihnen zumal auch Dupin in der Introduction zu der von ihm herausgegebenen Sammlung der lois des communes, nachdrücklich erklärt haben) nicht das einzige Gebrechen der meisten Gesetzgebungen über den Gemeindehaushalt. Ein gleich tadelnswürdiges (und dabei mittelbar die Last der Ausmärker auch noch erschwerendes) ist die auffallende und durch Nichts zu vertheidigende Begünstigung der bloßen Einwohner, d. h. derjenigen, die nicht zugleich auch Gemeindebürger sind. Dieselben werden zwar, wenn sie Häuser oder Liegenschaften in der Gemarkung besitzen, zu denselben Beiträgen wie die Ausmärker angehalten, doch nicht in der Eigenschaft als Einwohner, sondern lediglich in jener als Liegenschaftsbesitzer. Und dennoch genießen sie in der Regel — mit Ausnahme der politischen Rechte und des Bürgernutzens, d. h. der Theilnahme am Gemeindegut — alle Vortheile des Gemeindeverbandes, gleich den eigentlichen Bürgern, und sollten also nach vernünftigem Recht auch gleich diesen zu den jene Vortheile bezweckenden Ausgaben beitragen. Gewohnheit, Schlendrian und die allzu oft denselben huldigenden Gesetze sprechen sie aber davon frei.

Hiervon trägt freilich auch der Mangel an gehöriger Classification der Gemeindeausgaben die Schuld. Denn allerdings giebt es auch viele derselben (namentlich die eigentlichen Gemeinde-Oekonomie-Ausgaben), wozu beizutragen die bloßen Einwohner mit Recht nicht können verpflichtet werden. Wo aber auch eine Classification besteht, da ist sie meistens nach unrichtigen Principien oder unklaren Vorstellungen gemacht und wird dadurch die Quelle von noch weiterer Bedrückung. Dahin gehört z. B. die Vorstellung, welche den Kirchen- und Schulhausbau zu den Gemarkungs-Ausgaben rechnet (als ob die Gründe der Kirchen und Schulen bedürften und nicht die Menschen!), eben so die, welche die Kriegs-Lasten den Lie-

genschaften, nicht aber den Staats- und Gemeindebürgern zuschreibt (s. den Art. „Kriegslasten"), weiter die, welche die Beleuchtungs-Kosten für eine ausschließliche Last der Hausbesitzer (als ob nicht alle Einwohner daran ein gleiches Interesse hätten) ansieht und behandelt, u. m. A.

Aber der Widerstreit der Praxis mit den deutlichsten Forderungen des idealen Rechtes beschränkt sich auf die so eben bemerkten Gebrechen nicht. Es kommt noch weiter dazu die Principlosigkeit der gewöhnlich vorkommenden Steuergattungen selbst, sowohl nach ihren Gegenständen als nach dem Repartitionsfuße. Die vorherrschende Steuergattung ist die nach dem in der Gemarkung befindlichen directen Steuercapitale, wozu man aber nur Gründe, Häuser und Gewerbe rechnet, nicht aber Activcapitalien, Renten, Besoldungen und andere Einnahmsquellen, wovon also die nothwendige Folge ist, daß manche arme Bürger mit schwerer Steuer belegt, und manche reiche davon ganz oder fast ganz freigelassen werden. Aber selbst da, wo man, die Mängel dieser Besteuerungsart erkennend, zu einer unmittelbar die Personen treffenden und dem Principe einer nach Köpfen oder Familien umzulegenden Steuerart seine Zuflucht nimmt, wird durch die Weise der Ausführung der Zweck wieder vereitelt. So geschieht es zumal in Bezug auf die zwei oben empfohlenen Heilungsmittel, nehmlich die Gemeindefrohnen und die Verzehrungssteuern.

Von dem über die Frohnen überhaupt, namentlich über die Staats- und über die Herrenfrohnen ausgesprochenen Verwerfungsurtheile (s. „Frohnen") haben wir die Gemeinde-Frohnen ausgenommen, d. h. die von den Gemeindeangehörigen, als solchen, sammt und sonders einzufordernden Naturalleistungen, insofern sie nehmlich von allen Bürgern und Einwohnern (mit Ausnahme der armen und zugleich arbeitsunfähigen, sodann mit dem Rechte der Leistung durch Stellvertreter) verlangt werden. Durch das System derselben wird nehmlich der Gemeindehaushalt wesentlich erleichtert, das Princip der nach Häuptern zu vertheilenden rechtlich gleichen Last verwirklicht, den Aermeren die Erfüllung der Bürgerpflicht ohne bedeutende Beschwerden möglich gemacht und denselben zugleich ein leichtes Erwerbsmittel — nehmlich durch stellvertretende Leistung gegen Lohn — dargeboten. In der Praxis aber treffen wir häufig Frohnen an, welche man blos von einer niederen oder minderberechtigten Bürgerclasse (von Hintersassen, Taglöhnern u. s. w.) einfordert, während die vollberechtigten Bürger und auch die bloßen Einwohner davon frei bleiben, und dergestalt die Gemeindefrohnen der verhaßten Natur von Herren-Frohnen nahe gebracht werden. Oder auch man leitet die Frohn-Pflicht überhaupt, was Handfrohnen betrifft, von dem Stande des gemeinen Arbeiters, und was Fuhrfrohnen betrifft, von dem Besitze von Wagen und Zugvieh ab, wodurch abermals das ächte Princip verlassen und ein bloßer Act der Gewalt ausgeübt wird.

Gleiche Rechtswidrigkeiten begegnen uns auch bei den gewöhnlichen Verzehrungssteuern, oder wie sonst benannten indirecten, meist sogenannten octroyirten Abgaben. Den indirecten Steuern im Staate ist unsere Ansicht zwar nicht hold (s. „Abgaben"); doch in der Gemeinde mögen sie als Surrogat der hier zu billigenden Personalsteuer gelten und daher Beifall verdienen. Aber ihre Gegenstände sollen so ausgewählt werden, daß sie, so viel möglich, alle Bürger und Einwohner, nicht aber die Fremden treffen und daß sie, obwohl dem Principe nach eine Vertheilung der Last nach Köpfen enthaltend, dennoch factisch den Reicheren ein Mehreres als den Aermeren auflegen. Unsere indirecten Steuern in Städten haben gar häufig diese Eigenschaften nicht. So ist z. B. das der Gemeinde bewilligte, von den Wirthen zu entrichtende Ohmgeld meist nur den Aermeren, die da keinen eigenen Wein im Keller haben, und den Fremden, die da ihrer Geschäfte willen zur Stadt kommen, aufgelegt. So ist zumal auch das Pflastergeld, von welchem in der Regel die eigenen Bürger befreit sind, blos eine Besteuerung der Fremden, die doch der Gemeinde rechtlich Nichts schuldig sind, mithin nichts Anderes als eine autorisirte Beraubung. So ist überhaupt die Verzehrungssteuer, wenn sie blos auf die aus anderen Gemarkungen eingehenden Victualien oder auf sonstige Gegenstände, nicht aber auch auf die in der

eigenen Gemarkung erzeugten gelegt ist, eine widerrechtliche Bedrückung theils der Fremden, die, wie bemerkt, unserem gemeinen Wesen gar Nichts schuldig sind, theils blos derjenigen Einwohner, welche z. B. keine eigene Landwirthschaft oder keinen Gartenbau treiben, zu Gunsten der einheimischen Producenten, welche dergestalt nicht nur befreit bleiben von der ihnen mit Recht aufzulegenden Last, sondern vielmehr noch Gewinn ziehen aus dem der Verzehrungssteuer willen steigenden Preise.

VI. Von den Gegenständen und dem Umfange der Gemeindegewalt. Eine allgemein gültige Bestimmung oder für alle Gemeinden gleichmäßig passende Vorschrift läßt sich hier nicht aufstellen. Es kommt dabei theils auf die Größe der Gemeinden und den Grad der bei ihnen anzutreffenden geistigen und moralischen Bildung, selbst auch auf ihre Vermögensumstände an, theils auf die Verfassung und das gesammte Administrationssystem des Staates, welchem sie angehören. In erster Beziehung sollte billig zwischen den Gemeinden desselben Staates ein Unterschied gemacht werden, zwischen kleinen, stillen Landgemeinden und großen Haupt- oder volkerfüllten und geldreichen Handelsstädten u. s. w., für welche alle nehmlich unmöglich ein ganz gleiches Maß von Selbstständigkeit und von Gewaltsumfang passend und gut sein kann. In zweiter Beziehung muß auf Harmonie gesehen werden zwischen der Verfassung der Gemeinden und jener des Staates. Wir können jedoch — da es zu weit führend sein würde — uns hier nicht einlassen in eine genaue Zeichnung aller solcher Unterschiede und beschränken uns daher auf die allgemeine Andeutung ihrer Nothwendigkeit oder Räthlichkeit. Wir hatten übrigens bei unseren Untersuchungen über das Gemeindewesen meist nur bedeutendere, d. h. nach Volkszahl, Intelligenz und Vermögen zur politischen Mündigkeitserklärung geeignete Gemeinden im Auge und geben gern zu, daß in Ansehung jener, die es noch nicht sind, einige Modificationen der für jene festzusetzenden Ordnung mögen statuirt werden. Was aber die Uebereinstimmung zwischen Gemeinde- und Staatsverfassung betrifft, so setzen wir allernächst nur constitutionelle, d. h. freiheitlich organisirte Staaten voraus und behaupten eben darum auch das Freiheitsrecht der Gemeinden, weil in solchen Staaten die Anerkennung desselben natürlich und selbst zum Gedeihen des Staatsganzen unentbehrlich ist. In absoluten Staaten dagegen kann von einem gesicherten Rechtszustande keine Rede sein, weil alldort nichts Anderes Recht ist als der Wille des Herrschers. Sonst aber erscheint in einem absoluten oder despotisch regierten Staate die Erweiterung des von den Gemeinden mit selbstständiger Gewalt zu erfüllenden Lebenskreises noch heilsamer oder wünschenswerther als in freiheitlich regierten, weil dann wenigstens in dem engeren Raume des Gemeinde-Lebens noch eine Zufluchtsstätte für die aus dem größeren Raume des Staats-Lebens verbannte Freiheit übrig bliebe.

Dasselbe, was von despotischen Staaten, ist von den in Anarchie gefallenen zu sagen. Hier wie dort wird die Ausdehnung der Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden in eben dem Maße kostbarer und wohlthätiger, als der Zustand der Staats-Gesellschaft trostloser ist. Und darum muß es auch als ein Glück gepriesen werden, daß in den Jahrhunderten der Feudalanarchie und der faustrechtlichen Unterdrückung die Stadtgemeinden großentheils zu einer an die Gewalt wahrer Staaten reichenden Selbstständigkeit sich erhoben und in der Rechts- wie in der polizeilichen und administrativen Sphäre eine nur wenig beschränkte Autorität ausübten. Nach den heutigen Staatsverhältnissen, wenigstens in den einer constitutionellen Verfassung sich erfreuenden Staaten, wäre so ausgedehnte Gewalt der Municipalautoritäten ein Rückschritt und ein Uebel. Die den Forderungen einer civilisirten Nation entsprechenden Anstalten für Recht, Sicherheit und Wohlfahrt können nicht von einzelnen Gemeinden ins Leben geführt und erhalten, und es darf in Bezug auf die höchsten und heiligsten Interessen des Bürgers das wohlthätige Wirken einer wohlorganisirten und zumal in der Volksrepräsentation eine zuverlässige Abwehr der Willkür besitzenden Staatsgewalt nicht durch Souveränetätsansprüche jeder kleinen Gemeinde gehemmt werden. Eben so wenig jedoch soll die Staatsgewalt Alles und Jedes, also auch Jenes an sich reißen, was naturgemäß besser und zuverlässiger

durch die Municipalgewalt besorgt oder durch freien und selbstständigen Gesammtwillen der Gemeinde regulirt wird.

Solchen Grundsätzen gemäß wird ein des Beifalles einer ächten Volksrepräsentation würdiges Gemeindegesetz etwa die nachstehenden Rechte und Geschäfte den Communalautoritäten überlassen oder übertragen: 1) die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Localstiftungen, versteht sich, unter der Oberaufsicht des Staates, welche letztere nehmlich überall, wo Gewaltmisbrauch zu besorgen ist, wachend, verhütend, heilend über den Gemeindeautoritäten schwebt oder von den Betheiligten um Schutz angerufen werden kann. 2) Die niedere oder Localpolizei nach allen ihren Zweigen, zumal insofern es dabei blos um die Interessen der Gemeindeangehörigen sich handelt, oder die Ausdehnung auch über Fremde (nur zeitlich Anwesende) dem staatsbürgerlichen Gesammtinteresse unnachtheilig erscheint, zu welcher Ausdehnung natürlich eine Delegation von Seite der Staatsgewalt erforderlich ist. Man unterwirft sich der immerdar gefürchteten, weil vor Willkür nie völlig gesicherten Polizeigewalt williger, wenn die Inhaber derselben Männer des selbsteigenen Vertrauens, d. h. aus freier Wahl der Betheiligten hervorgegangen sind, als den von der Staatsautorität beliebig ernannten Machthabern, und Manches, was diese nur durch abstoßende Strenge erringen können, gelingt jenen durch einfache Belehrung oder freundliche Vermittelung. Uebrigens bleibt natürlich die Gemeindepolizei jener des Staates unterthan und wirkt in den eigentlich der letzten angehörigen Sphären nur als Dienerin derselben. 3) Auch in Rechts-Sachen mag der Gemeindeautorität wenigstens eine schiedsrichterliche Schlichtung oder auch in minder wichtigen Dingen ein wirkliches Richteramt (versteht sich, abermals mit Vorbehalt der Berufung an die Staatsgerichte) übertragen werden. Die Geschäfte der Rechtspolizei aber oder der sogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit ruhen am Passendsten in ihren Händen. 4) Von dem Steuerrechte der Gemeinden ist in dem vorigen Abschnitte gesprochen worden. 5) Endlich werden sehr zweckmäßig die Gemeindeobrigkeiten als untere Organe der Staatsverwaltung benutzt, d. h. ihnen die Verkündung und der Vollzug der von der Staatsgewalt ausgehenden Verordnungen in Bezug auf die der Gemeinde angehörigen Personen und Sachen übertragen, eben so die vorbereitende Einleitung oder die Mitwirkung bei den die Interessen der Gemeindebürger und Einwohner berührenden Geschäften der verschiedenen Staatsverwaltungszweige, als: Recrutirung, Steuerregulirung, Repartition der im Frieden oder Kriege ausgeschriebenen Lieferungen, Frohnen u. s. w., und dann auch die wegen Ausübung der den Gemeindeangehörigen, als Staatsbürgern, zustehenden politischen Rechte, z. B. Wahlmänner- oder auch Deputirtenwahl u. dgl., nöthige Anordnung oder Leitung und Fürkehr.

Damit jedoch diese Geschäfte und Gewalten gefahrlos in die Hände der Municipalautorität können gelegt werden, ist eine gute Gemeinde-Verfassung nothwendig, von welcher wir aber in einem besonderen Artikel reden.

Unter den vielen Druckschriften über das Gemeindewesen sind allernächst die in den verschiedenen deutschen Staaten in neuer und neuester Zeit erschienenen Gemeindeordnungen und andere Gesetze, als die preußischen, baierischen, würtembergischen, hessischen, badischen u. a., sodann die darüber öffentlich ausgesprochenen Urtheile oder gegebenen Zusammenstellungen, wie von Schunken, Pagenstecher, Hartleben (in seinem Geschäftslexikon, Art. „Gemeinde") u. m. a., ganz vorzüglich aber die darüber gepflogenen Verhandlungen der landständischen Kammern, in so weit sie im Drucke erschienen sind, vielfach belehrend; eben so die in Frankreich, Niederland und in Belgien über dergleichen Gesetzentwürfe, und auch die in England über die Reform der Corporationen Statt gehabten Discussionen. Die badischen Verhandlungen von 1831, 1835 und 1837 sind wohl die vielseitigsten und ausführlichsten, und zumal durch den Umstand, daß auch jene der ersten Kammer veröffentlicht wurden, von besonderem Interesse. Der im Jahre 1822 von dem Freiherrn v. Türkheim in der ersten und die von dem Abgeordneten Geheimenrathe Mittermaier 1831 und 1837 in der zweiten Kammer erstatteten Berichte verdienen hier ganz vorzugsweise Erwähnung. Eben so, was Belgien betrifft, der vortreffliche

Rapport sur l'organisation communale, fait au nom de la section centrale par M. Dumortier (1834), welchen wir wiederholt angeführt haben.

Unter den von uns zu Rathe gezogenen schriftstellerischen Werken des Auslandes nennen wir: Berton, Apperçus historiques sur les communes dans leur rapport avec la liberté et l'égalité politique. Paris, 1818. Duvergier de Hauranne, Reflexions sur l'organisation municipale etc. Paris, 1818. Henrion de Pansey, du pouvoir municipal et des biens communaux. Paris, 1821. Barante, des communes et de l'aristocratie. Paris, 1821. Dupin, lois des communes. Paris, 1823. Ganz besonders nennen wir die solcher Sammlung vorausgeschickte Introduction; auch Fiévée, lettres sur l'organisation municipale. Paris, 1821. Auch Kératry, Lanjuinais und andere geistvolle Männer haben über den hochwichtigen Gegenstand geschrieben.

Endlich sei dem Verfasser des gegenwärtigen Artikels erlaubt, sich zur Vervollständigung des darin, der Kürze halber, nur flüchtig Angedeuteten auf seine im dritten Bande des „Staatsrechtes der constitutionellen Monarchie von v. Aretin und v. Rotteck" stehende ausführlichere Abhandlung über Gemeinden und Gemeindewesen zu beziehen.

C. v. Rotteck.

Gemeindeverfassung. Die allgemeinsten Grundsätze für eine gute Staats-Verfassung sind anwendbar auch auf jene der Gemeinde, die ja nichts Anderes als ein Staat im Kleinen ist. Auch in der Gemeinde also ist das oberste Princip für die Verfassung oder das durch dieselbe zu erreichende Ziel die möglichst gesicherte Herrschaft des wahren Gesammtwillens. Für diesen Zweck ist zuvörderst eine Regierung nöthig, d. h. eine Autorität, welche jenen Gesammtwillen, der sich theils im Gesellschaftsvertrage, theils in den Gesetzen ausspricht, handhabe, vollstrecke, auch, so oft es Noth thut oder so oft Zweifel über seine Richtung obwalten, ihn zur bestimmten Aeußerung veranlasse, welche ferner theils selbst, theils mittelst der von ihr anzustellenden, mindestens ihr untergebenen Beamten oder Diener die laufenden Geschäfte besorge oder den Gesetzen gemäß leite und Alles, was je nach den vorkommenden Umständen für's gemeine Beste nothwendig oder förderlich sein mag, nach Maßgabe der in ihre Hand gelegten Macht anordne und ins Werk richte. Weiter ist nothwendig ein der Regierung, als dem künstlichen Organe des Gesammtwillens, gegenüberstehendes natürliches Organ desselben, welches das erste controlire, an Ueberschreitung des Gesetzes hindere und mit dem wahren Gesammtwillen in fortwährender Uebereinstimmung erhalte, auch diesen Gesammtwillen jeweils mit möglichster Zuverlässigkeit ausspreche. Das Verfassungsgesetz für die Gemeinden oder die Gemeindeordnung im engeren Sinne hat zur Aufgabe die Bestimmung der Personification, des Wirkungskreises und der Wechselwirkung dieser beiden Organe, nebenbei aber auch noch die Festsetzung des Verhältnisses beider zur Staats-Gewalt und zu deren Agenten.

Durch den letzten Punkt unterscheidet sich also die Gemeindeverfassung wesentlich von jener des Staates, da nehmlich die letzte blos das einheimische Verhältniß der Gewalten ordnet und von einer höheren, auswärtigen Autorität Nichts weiß, ausgenommen in Bundesstaaten oder Staatensystemen, in welchen gleichfalls auch das Verhältniß der einzelnen Gliederstaaten zur Bundes- oder Centralautorität zu regeln, jedoch freilich nur von einer weit geringeren Abhängigkeit, als der der Gemeinden vom Staate, die Rede ist.

Aus diesem ersten Unterschiede fließen noch mehrere andere von tief gehender Wichtigkeit. Im Staate nehmlich, als welcher (die Bundesstaaten ausgenommen) keine höhere Autorität über sich erkennt, ist jeder Fehler der Verfassung, jeder bei Abwägung der den verschiedenen constituirten Gewalten ertheilten Macht begangene Rechnungsverstoß sofort verderblich oder doch von den größten Gefahren begleitet. Zerrüttung und Bürgerkrieg, Despotie oder Anarchie können davon die Folge sein. Und auch die Verbesserung oder Reform der Verfassung führt jedesmal ihre großen Schwierigkeiten und Gefahren mit sich. In der Gemeinde nicht also. Hier ist zwar eine schlechte Verfassung gleichfalls unheilbringend, jedoch nicht in demselben Maße wie im Staate. Die höhere Autorität der Staatsgewalt nehmlich kann überall schirmend, verhütend, wiederherstellend einschreiten, wo immer die Inhaber der Gemeindegewalt die ihnen anvertraute Macht

mißbrauchen, oder auch wo die Verfassung ihnen nicht Ansehen oder Kraft genug zum wohlthätigen Wirken verlieh. Und anderseits kann in der Gemeinde die, der Theorie oder der Idee nach, sicherlich vorzüglichste, im Staate jedoch wegen der in der Regel leider vorherrschenden Schlechtigkeit der Menschen stets höchst gefährliche demokratische Verfassung ganz unbedenklich eingeführt, oder wenigstens das demokratische Princip zum vorwaltenden erhoben werden, weil ja die Staatsgewalt stark genug ist, den etwa aus dem Misbrauche der Freiheit hervorgehenden Uebelständen jeweils zu steuern oder abzuhelfen. Von diesem Standpunkte aus erscheint die Stellung der Gemeinden äußerst günstig. Sie können der vollsten Freiheit in ihrem gesellschaftlichen Gesammtleben sich erfreuen, ohne die Gefahren und Nachtheile auf sich zu nehmen, welche im Staate von der rein demokratischen Form fast unabtrennlich sind.

Noch ein weiterer Unterschied ist zwischen der für Gemeinden und der für Staaten passenden Verfassung. In den letzten nehmlich — wofern es nicht ganz kleine, daher den Gemeinden selbst (vor ihrer Vereinigung zum größeren Staatskörper) ganz ähnliche sind — kann man nur selten, und kaum je mit Zuverlässigkeit, eine Abstimmung der Gesammtheit der Bürger zur Erforschung des wahren Gesammtwillens vornehmen. Die Abstimmung der Deputirten oder gewählten Mandatare muß deren Stelle vertreten; das Volk selbst also in seiner Gesammtheit ist gewissermaßen mundtodt, d. h. zur selbsteigenen, unmittelbaren Willensäußerung nimmer (oder doch nur in höchst seltenen Fällen) berufen. In der Gemeinde dagegen kann die Ur- oder allgemeine Bürgerversammlung ohne bedeutende Schwierigkeiten jedesmal Statt finden, wo es Noth thut oder räthlich scheint, den Ausdruck des wahren Gesammtwillens unmittelbar an seiner Quelle einzuholen, um dergestalt entweder zu bestätigen oder zu sanctioniren, was die eingesetzten Autoritäten verordneten, oder die etwaigen Unlauterkeiten oder Irrthümer des künstlichen und des — stellvertretenden — natürlichen Organes aufzudecken oder zu heilen.

Nach dem Allen kann und also soll die Grundlage der Gemeindeverfassung sein das demokratische Princip; und es mögen zu desselben Verwirklichung etwa die nachstehenden Bestimmungen und Formen führen.

I. An der Spitze der Gemeindeverwaltung stehe ein von der Bürgerschaft gewähltes (in der Regel periodisch zu wählendes) Haupt, der Bürgermeister (Maire, Schulz u. s. w.). Die Einheit und Energie der Verwaltung fordert solche individuelle Oberleitung der Geschäfte und Vollzugsanordnung. Aber seine Gewalt bleibt beschränkt auf solche Geschäftsleitung und solchen Vollzug des bereits Entschiedenen. Wo noch erst eine Entscheidung zu treffen ist, oder eine Berathung über die Wahl einer Maßregel Statt finden kann, da handle der Bürgermeister — wenn der Gegenstand von einiger Wichtigkeit ist — nur im Einverständnisse oder nach eingeholtem Beschlusse des Gemeinderathes.

Den Bürgermeister zu ernennen, dazu hat die Gemeinde das natürliche Recht. Sie hat das nächstliegende und vorzüglichste Interesse dabei, daß die Wahl eine gute sei; und sie ist auch der Eigenschaften der Candidaten, mindestens in der Regel, besser kundig als die Regierung. Diese, wenn ihr — wie namentlich in Frankreich — das Recht zusteht, den Bürgermeister zu ernennen, setzt alsdann den Bürgern einen Herrn, nicht einen Geschäftsführer oder einen ihnen befreundeten und in ihrem Vertrauen seine Kraft findenden Verwalter, und tödtet dadurch die Selbstständigkeit der Gemeinde. Der Umstand, daß sie ihm auch von Staatswegen einige Geschäfte aufträgt oder einige Gewalt delegirt, begründet für sie den Anspruch auf Ernennung nicht, so wenig darin, daß der Staat z. B. auch die Pfarrer mit einigen Verrichtungen beauftragt, ein Rechtsgrund liegt, der Gemeinde den Pfarrer zu setzen. Indessen mag zugegeben oder selbst behauptet werden, daß der Regierung — analog dem von ihr auch ausgeübten Rechte, einem Candidaten eines Kirchenvorsteheramtes die exclusiva zu ertheilen — jenes der Bestätigung des zum Bürgermeister Gewählten, welche jedoch ohne triftige und zu erklärende Gründe nicht zu verweigern ist, füglich zu überlassen sei. In mehreren deutschen Gemeindeordnungen, z. B. in der badischen, ist das Bestätigungs- oder vielmehr Verwerfungsrecht durch Beschränkung auf zweimalige Ausübung gemäßigt (wobei dann darüber gestritten

wird, ob der einmal Verworfene gleichwohl das zweite und dritte Mal wieder dürfe gewählt werden oder nicht); nach anderen ist der Regierung die Auswahl aus drei ihr von der Gemeinde vorzuschlagenden Candidaten überlassen.

Die Anordnung einer periodisch, z. B. alle drei oder sechs Jahre neu vorzunehmenden Wahl ist allerdings dem republikanischen oder demokratischen Principe, welches in der Gemeindeordnung naturgemäß vorwalten soll, entsprechend und auch bei kleineren Gemeinden, oder wo überhaupt nach der Natur und dem Umfange der dem Bürgermeister übertragenen Geschäfte auch schlichte Bürger das Amt übernehmen und neben demselben noch ihre eigenen Geschäfte treiben können, unbedenklich und gut. Wo jedoch eine wissenschaftliche, namentlich juristische Bildung dazu erfordert und der Gewählte dadurch von dem Fortkommen im Staatsdienste entfernt gehalten wird, da kann nicht leicht ein Tüchtiger sich zur Annahme verstehen, oder es wird wenigstens für billig und zweckmäßig zu achten sein, daß, wie das baierische Gesetz verfügt, die nach Verlauf der ersten Periode geschehende Wiedererwählung alsdann für lebenslang gelte.

II. Dem Bürgermeister zur Seite und mit ihm die eigentliche Gemeinderegierung führend sei ein gleichfalls frei von der Bürgerschaft gewählter Gemeinderath oder Magistrat, bestehend aus einer mit der Zahl der Bürger und der Menge der Geschäfte in ein geeignetes Verhältniß zu setzenden Anzahl von Mitgliedern, jedenfalls zahlreich genug, um als zuverlässiges Organ des Gesammtwillens zu erscheinen und für die Reife der Berathung und für die gehörig schnelle Erledigung aller Geschäfte die nöthige Bürgschaft darzubieten, aber nicht so zahlreich, daß dadurch der Gang der Verwaltung schleppend gemacht und Kraft und Zeit von Vielen unnützer Weise in Anspruch genommen werde. Der Wirkungskreis des Gemeinderathes soll jenem der Regierung eines constitutionellen Staates so ziemlich entsprechend bestimmt werden; er soll also auf den Vollzug der Gesetze oder auf die den Gemeinde-Gesetzen und Beschlüssen entsprechende Verwaltung der Angelegenheiten beschränkt sein. Zur Abänderung solcher Beschlüsse oder zu Erlassung neuer allgemeiner Verfügungen (in dem von der Gemeinde autonomisch zu erfüllenden Lebenskreise), auch zu Entschließungen über concrete oder einzelne Gegenstände von größerer Wichtigkeit, soll die Zustimmung eines natürlichen Organes des Gesammtwillens, d. h. des Bürgerausschusses oder der Gesammtbürgerschaft (Gemeindeversammlung), erforderlich sein.

Ehedessen bestand in den Gemeinden vieler Länder theils die althergebrachte Gewohnheit, theils die wirklich gesetzliche Bestimmung, daß der Gemeinderath auf Art einer selbstständigen Corporation sich jeweils durch selbsteigene — und für die Lebenszeit des Gewählten gültige — Wahl ergänzte, ja in mancher Gemeinde waren die Rathsstellen wenigstens factisch wie zum Erbgute bestimmter Familien geworden. Die Verwerflichkeit, ja Heillosigkeit solcher Uebungen oder Einsetzungen leuchtet jedoch ein. In solchen Gemeinden war die Bürgerschaft in einen regierenden und einen regierten Theil gespalten, und der erste ließ den letzten allen Uebermuth und allen Druck einer selbstständigen Herrschaft empfinden. Das gemeine Wesen wurde sodann meist nur zum Vortheile der regierenden Familien und ihrer Clienten verwaltet, die Lasten dagegen im Uebermaße auf die gemeinen und unbegünstigten Bürger gewälzt, und anstatt des pflichtgemäßen Eifers für die Gesammtinteressen herrschten überall Langsamkeit, Verwahrlosung und Schlendrian vor. Heut zu Tage ist die Ueberzeugung fast allgemein geworden und hat sich auch in der Gesetzgebung geltend gemacht, daß nur Männer des Vertrauens zu Gemeinderäthen geeignet seien, und daß nur aus freier Wahl der Bürgerschaft solche Männer hervorgehen können. Der Grundsatz dieser freien und zwar periodisch zu erneuernden Wahl freut sich hier der ausgebreitetsten Anerkennung; nur beschränkt man ihn mitunter durch das der Regierung eingeräumte Bestätigungsrecht (welches jedoch das badische Gemeindegesetz nicht anspricht), und noch häufiger durch die für die active und passive Wahlberechtigung aufgestellten Bedingungen. Unter diesen ist zumal der Wahlcensus die auf einer Seite beliebteste, aber von der andern Seite am Meisten bestrittene. Wir haben jedoch unsere Ansichten über denselben bereits in dem Artikel „Census" vorgetragen und können uns hier lediglich darauf beziehen. Rücksichtlich der übrigen Er-

forderniſſe zur Wahlberechtigung iſt mindeſtens da, wo der Unterſchied zwiſchen Orts-Bürgern und Schutz-Bürgern aufgehört hat, weit weniger Streit.

Die periodiſche Erneuerung des Gemeinderathes geſchieht am Beſten nur theilweiſe, weil ohne dieſes die Verwaltung der zum Gedeihen des gemeinen Weſens nothwendigen Stetigkeit ermangeln würde. Die Perioden ſelbſt aber ſollen nur kurz (z. B. zwei Jahre für die Wiedererwählung eines Drittheiles oder der Hälfte des Gemeinderathes) ſein, damit nicht eine von dem wahren Geſammtwillen abweichende Richtung in demſelben ſich ausbilden könne.

III. Nur ganz kleine Gemeinden können für die Controlirung des Gemeinderathes ſich auf die Bürgerverſammlung beſchränken. In der Regel wird, da die Verſammlung der ganzen Gemeinde, wenn ſie zahlreich oder auch aus zerſtreut Wohnenden beſtehend iſt, verſchiedene Schwierigkeiten darbietet, die Wahl eines ſie vertretenden, auch in Natur und Wahrheit vorſtellenden Bürgerausſchuſſes nothwendig oder räthlich ſein. Derſelbe hat keineswegs den Auftrag, das gemeine Weſen mitzuregieren oder nur wie eine Verſtärkung des Gemeinderathes ſich darzuſtellen, ſondern er iſt berufen zur Controle deſſelben und zur Bürgſchaftsleiſtung dafür, daß keine Beſchlüſſe zu Stande kommen oder wirkſam werden, welche dem Intereſſe der Bürgerſchaft oder dem in derſelben vorherrſchenden Willen entgegen ſeien. Daher hat ihm der Gemeinderath alle wichtigeren Angelegenheiten ſammt dem Vorſchlage der darüber zu faſſenden Beſchlüſſe oder zu treffenden Entſcheidungen vorzulegen, welche ſodann der Ausſchuß entweder genehmigt und dadurch gültig macht, oder verwirft und dadurch aufhebt. Wohl können und ſollen auch gemeinſame Berathungen über ſolche Gegenſtände zur wechſelſeitigen Verſtändigung Statt finden, doch gemeinſame Schlußfaſſungen nicht; ſondern es muß jeweils der Beſchluß — beziehungsweiſe Antrag — des Gemeinderathes dem Ausſchuſſe zur Zuſtimmung — oder auch ein Vorſchlag des Ausſchuſſes dem Gemeinderathe zur Entſcheidung — vorgelegt, von jeder Stelle aber ein beſonderer Beſchluß darüber gefaßt werden.

Aus der Verſchiedenheit der Beſtimmung geht auch jene der natürlichen und zweckmäßigen Bildungsweiſe oder Zuſammenſetzung der beiden Collegien hervor. Beide zwar ſollen durch freie Wahl der Bürgerſchaft gebildet werden, doch nach einem verſchiedenen Wahlgeſetze und für verſchiedene Perioden. Der Gemeinderath, wenn auch für deſſen Erwählung kein Cenſus vorgeſchrieben iſt, wird doch in der Regel aus Notablen der Gemeinde beſtehen, d. h. eine etwas ariſtokratiſche Zuſammenſetzung haben. Es werden nehmlich die Bürger, wenn ſie vernünftig ſind, nur gebildetere und erfahrenere Männer für dieſe Stelle wählen; und es können auch nur wohlhabendere Männer ſie annehmen (da der Dienſt unentgeltlich ſein ſoll und doch viele Zeit und Mühe in Anſpruch nimmt) und überhaupt nur Männer von perſönlichem Anſehen ſie mit Erfolge bekleiden. Ueberhaupt ſoll der Gemeinderath das gemeine Weſen regieren; und zum Regieren ſind vernünftiger Weiſe nur die Ausgezeichneteren (ausgezeichnet nehmlich nicht durch Geburt oder Stand, ſondern durch perſönliche Eigenſchaften und Verhältniſſe) zu berufen; und die freie Wahl, der Ausdruck des freien Vertrauens, hebt alle Gehäſſigkeit des hier in Frage ſtehenden ariſtokratiſchen Princips auf. Der Bürgerausſchuß dagegen muß demokratiſcher Eigenſchaft, d. h. die ganze ſtimmberechtigte Bürgerſchaft in Natur und Wahrheit vorſtellend ſein. Daher ſoll er aus allen Claſſen derſelben gewählt werden und ſoll oder kann ſomit nur die Ausgezeichneteren oder Vertrauenswürdigeren jeder einzelnen Claſſe, nicht aber blos die Ausgezeichnetſten der Geſammtbürgerſchaft enthalten. Dieſem Principe huldigt wirklich die in mehreren Gemeindeordnungen vorkommende Beſtimmung, wornach der Ausſchuß aus den drei Claſſen der Höchſt-, der Mittel- und der Niedrigſtbeſteuerten zu gleichen Theilen zuſammenzuſetzen iſt; doch entſpricht ſie ihm nur ſehr unvollkommen und verdient daher weniger Beifall als — wo ſie thunlich iſt — eine Abtheilung der Bürgerſchaft in die nach den Erwerbswegen, überhaupt nach Intereſſen, unterſchiedenen Hauptclaſſen derſelben, ja ſelbſt als eine blos nach Diſtricten oder Vierteln gemachte. Denn bei den weſentlichen Gebrechen der beſtehenden Steuerſyſteme iſt der Unterſchied der Steuercapitale nichts weniger als identiſch mit der Abſtufung des

Reichthums, und es können in allen drei Steuerclassen leicht dieselben Interessen vorherrschen und dieselben eben so sich in der Minderheit befinden, wogegen die Abtheilung z. B. in Landwirthe, Gewerbtreibende, Handelsleute und Capitalisten oder Besoldete einem natürlich begründeten Unterschiede der Interessen folgt, und jene nach Districten wenigstens eine durchschnittliche Ausgleichung derselben erwarten läßt. Jedenfalls aber soll der Ausschuß, um seiner Idee, wahrheitsgetreuer Repräsentation der Bürgerschaft, zu entsprechen, zahlreicher als der Gemeinderath sein und in kürzeren Perioden als dieser jeweils wieder erneuert werden.

IV. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder in den Fällen, wo Gemeinderath und Ausschuß verschiedener Ansicht sind, kann dann füglich, und soll darum auch, die Gesammtbürgerschaft, d. h. die Gemeindeversammlung, entscheiden. In der vergleichungsweisen Leichtigkeit, solche Versammlungen zu halten, liegt ein großer Vorzug der Gemeindeverfassung vor jener des Staates. Dort hat der Gesammtwille die Möglichkeit, sich selbst und unmittelbar ohne irgend ein künstliches Organ auszusprechen; hier ist das Höchste, was erreicht werden kann, ein durch freie Wahl zu bildendes, dem natürlichen thunlichst nahe gebrachtes, doch immer noch einigermaßen künstliches Organ.

In sehr volkreichen Gemeinden wird indessen die Versammlung der ganzen Bürgerschaft nicht ohne Schwierigkeit und nicht ohne mancherlei Inconvenienzen sein. Namentlich wird, da alsdann wahrscheinlich sehr viele Stimmberechtigte, und zwar jedesmal wieder andere, ausbleiben, der Inhalt der Beschlüsse entweder (falls nehmlich zur Vollständigkeit der Gemeindeversammlung auch eine kleine Anzahl von Erscheinenden hinreicht) blos Sache des Zufalles — d. h. bestimmt durch die zufällige Anwesenheit oder Abwesenheit gerade dieser oder jener Bürger — sein, oder man wird zu gar keinen Beschlüssen kommen, wenn nehmlich das Gesetz zur Vollständigkeit einer Gemeindeversammlung das Erscheinen des entschieden größeren Theiles der Bürgerschaft, z. B. von ⅔ oder ¾ derselben fordert.

Diesen Uebelständen abzuhelfen, nimmt man wohl auch zu Ernennung eines „großen Ausschusses" seine Zuflucht, bestehend z. B. aus einer Mitgliederzahl, welche jene des kleinen Ausschusses 6 bis 8 Mal übersteigt (oder auch in einem bestimmten Verhältnisse zur Gesammtzahl der Bürger steht). Eine Einrichtung dieser Art, besonders wenn für die Verhandlungen des großen Ausschusses die Oeffentlichkeit vorgeschrieben ist, erscheint als sehr empfehlenswerth, doch freilich nur in der Voraussetzung, daß die Wahl ganz in demokratischem Geiste geordnet, d. h. durch das Wahlgesetz dafür gesorgt werde, daß der große Ausschuß ein möglichst vollständiges und treues Abbild der Gesammtbürgerschaft sei. Bei der Wahl des großen Ausschusses darf also von einem Census oder von irgend einem aristokratischen Vorrechte durchaus keine Rede sein, sondern blos von Anordnungen, welche Sicherheit dafür gewähren, daß alle Bürgerclassen darin gehörig repräsentirt seien, wie dieses auch bereits von dem kleinen Ausschusse bemerkt worden.

Hieraus geht hervor, was von dem Gesetze zu halten ist, welches 1837 in Baden über die Bildung eines großen Ausschusses in den größeren und auch in den Mittel-Städten von der Regierung vorgeschlagen und von den Kammern angenommen worden. Dasselbe theilt nehmlich die Bürgerschaft der fraglichen Gemeinden in drei Classen, nehmlich der Höchst-, der Mittel- und der Niedrigstbesteuerten, von welchen die erste aus ⅙, die zweite aus ⅔ und die dritte aus ⅙ der Bürgerschaft bestehen soll. Jede dieser drei Classen wählt nun ein Drittheil des großen Ausschusses und zwar in gleicher Zahl aus jeder Classe, folglich aus jeder Classe zu einem Neuntheile. Dem also gebildeten großen Ausschusse ist sodann nicht nur die Beschlußfassung in den sonst der Gemeindeversammlung vorgelegten laufenden Angelegenheiten übertragen, sondern auch das Wahlgeschäft für die Stellen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und der Mitglieder des kleinen Ausschusses, so daß also überall das die Reichsten in der Gemeinde enthaltende erste Sechstel der Bürgerschaft, nach activer und passiver Wahlberechtigung, so viel gilt und vermag als die zwei Sechstel, woraus die zweite Classe

(der Mittelbesteuerten), und als die drei Sechstel, woraus die dritte (der Niedrigstbesteuerten) besteht. Eine den altrömischen Centuriatcomitien abgeborgte Einrichtung, welche augenscheinlich den Zweck und die Wirkung hat, die Hälfte der Bürgerschaft, nehmlich die Classe der unbegreiflicher Weise so sehr gefürchteten minder wohlhabenden Bürger politisch zu vernichten, d. h. sie der anderen Hälfte, der wohlhabenderen, die nun mit doppelter Stimmenzahl gegen die erste auftritt, so viel als ganz zu unterwerfen. Eine Aristokratie des Reichthums (oder des Steuercapitals) ist dergestalt an die Stelle der durch das schöne Gemeindegesetz von 1831 begründeten demokratischen Rechtsgleichheit gesetzt worden, welche einen weithin waltenden, der gemeinen Freiheit abholden Geist verkündet und wovon die Früchte gewiß nicht erfreulich sein werden. C. v. Rotteck.

Gemeines Recht, allgemeines und Ausnahms-Recht (jus commune und singulare), gemeinschaftliches und besonderes Recht (jus commune oder generale und speciale oder particulare); gemeines constitutionelles Staatsrecht der deutschen und der germanischen Staaten. —

I. Der in der Ueberschrift bezeichnete doppelte Gegensatz eines gemeinen und eines nicht gemeinen Rechtes geht sehr natürlich daraus hervor, daß von demjenigen Rechte, welches vermöge der allgemeinen vernünftigen Natur für alle Menschen oder vermöge einer nationalen oder politischen Gemeinschaft für die Genossen derselben allgemein gültig ist, manche Ausnahmen und auch eigenthümliche Gestaltungen für besondere Personen, Sachen oder Districte stattfinden.

Was zunächst den ersten Gegensatz in der Ueberschrift betrifft, so nennt man gemeines Recht dasjenige, welches die reine oder strenge Natur des Rechts mit sich bringt; singuläres Recht dagegen dasjenige, welches als Ausnahme von dem strengen Rechte eingeführt wurde. Die Römer gingen sehr richtig davon aus, daß wegen der vernünftigen freien Natur des Staates und seiner Bürger das allgemeine vom Staate als vernünftig erkannte Recht mit den natürlichen Folgerungen aus demselben (aus der ratio juris), daß mit anderen Worten das jus commune in diesem Sinne die Regel bilde, überall möglichst begünstigt und in seiner Anwendung auf übergangene Fälle ausgedehnt, daß dessen Anwendbarkeit juristisch als gewiß so lange zum Voraus angenommen werden müsse, bis eine von der positiven Gesetzgebung gemachte besondere Ausnahme von demselben, jus singulare oder exorbitans oder ein Privilegium erwiesen werde. Solche Ausnahmen dagegen sollten nicht begünstigt, namentlich nicht auf andere Fälle ausgedehnt, sondern genau auf den wörtlich bestimmten Ausnahmsfall beschränkt werden [1]). Mit Stolz preist Cicero die Zwölftafelgesetzgebung, die Grundlage des späteren römischen Rechts, als deren Aufgabe und Grundcharakter er mit Livius und Tacitus die Rechtsgleichheit angiebt. Und als den Hauptpunkt ihrer Grundlage oder des feierlich beschworenen Rechtsgrundvertrages (der leges sacratae), dessen vollkommene Durchführung in den Zwölftafeln freilich aristokratische Hinterlist der Patricier zu hintertreiben wußte, rühmt er den Grundsatz: „Privilegien soll es nicht geben" (Privilegia ne irroganto) [2]). Allgemeinheit, Harmonie ist das Wesen der Vernunft und der Vernunftgesetze. In dem rechtlichen Verhältnisse der Menschen zu einander aber erscheint sie als Rechtsgleichheit. Wenn aber durch die menschliche Unvollkommenheit irgendwo in dem Rechte eine Ausnahme der allgemeinen Rechtsgrundsätze erheischt oder erzeugt wird, so wird durch jene Gunst und Vermuthung für das gemeine und gegen das singuläre Recht, durch die möglichste Ausdehnung des gemeinen auf alle gleiche Fälle und durch die Beschränkung des singulären die Rechtskrankheit wenigstens auf den möglich engsten Raum beschränkt. Gerechtigkeit, Festigkeit, Harmonie, Allgemeingültigkeit und Anwendbarkeit einer Rechtsgesetzgebung beruhen hierauf. Dabei muß man sich nur hüten, die nur von den wahren allgemeinen Grundsätzen selbst für verschiedene und eigenthümliche Verhältnisse

1) Vgl. L. 15. de vulgari et pup. substitut. L. 37. de jure fisci. L. 14—16. de Legibus. L. 141. 162. de divers. reg. juris.

2) C. Th. Welcker, System. Th. I. S. 624 ff.

folgerichtig abgeleiteten Bestimmungen als singuläre Rechtsgrundsätze anzusehen. „Nur für gleiche Verhältnisse ist", wie Aristoteles bemerkt, „die gleiche Bestimmung, eine gleiche Zumessung, wirklich gleich." Je tiefer und umfassender die Auffassung des höchsten Grundsatzes selbst ist, um so mehr werden in ihm und in einer folgerichtigen Entwickelung des Rechts aus demselben die genügenden, fast alle wirklich beachtenswerthen Verschiedenheiten der Verhältnisse befriedigenden Rechtsregeln abgeleitet werden können. Nur Mangel an solcher umfassenden gründlichen Auffassung, Willkür, ungerechte Bevorzugung und Unterdrückung begründen großentheils die singulären Abweichungen oder Ausnahmen, z. B. eine Steuerfreiheit mancher Personen und Sachen. Nur seltener wird die unvermeidliche Unvollkommenheit der menschlichen Zustände und die Unmöglichkeit, dieselben und manche früheren Verhältnisse mit einem Male aufzuheben, wirklich singuläre Bestimmungen als räthlich und löblich darstellen.

II. Ein zweiter Gegensatz von allgemeinem und besonderem Rechte bezieht sich nicht, wie der erste, auf die Natur der Rechtsgrundsätze, sondern blos auf die äußere Ausdehnung oder Beschränkung der Gültigkeit der Rechtsbestimmungen. In diesem Sinne bezeichnet nun das gemeine oder das gemeinschaftliche Recht (jus generale oder das jus commune in diesem Sinne) diejenigen Rechtsnormen, welche für den ganzen Kreis der Menschen, auf welchen sich die Betrachtung bezieht, also für die ganze Menschheit, den ganzen Völkerverein oder den ganzen Staat und alle Classen ihrer Mitglieder gelten (ganz abgesehen davon, ob und in wie weit sie nach der Natur des Rechts ein gemeines oder singuläres Recht begründen). Besonderes, particuläres oder specielles Recht im Gegensatze hiervon ist dasjenige, welches nur für einen Theil des Ganzen, nur für einen bestimmten District oder nur für einzelne Provinzen oder Gemeinden, oder auch nur für bestimmte Classen von Personen oder von Sachen, z. B. für die Juden oder für die unbeweglichen Sachen, gilt. Dieses particuläre und vorzüglich das specielle Recht ist häufig zugleich ein singuläres. Die Römer bezeichneten insbesondere das Naturrecht als ein gemeines oder gemeinschaftliches Recht (jus commune) aller gesitteten Nationen im Gegensatze gegen das besondere positive Recht oder die besondere eigenthümliche positive Gestaltung, welche jedes besondere Volk dem Naturrechte giebt [3]). Sie gründeten aber zugleich seine juristische Gültigkeit auf die allgemeine Anerkennung, die allerdings auch schon in der Anerkennung eines friedlichen Rechtsverhältnisses liegt. Neuere Juristen und Theologen, vorzüglich die des Mittelalters, bezeichneten die göttliche Offenbarung der christlichen heiligen Schriften als ein universelles oder für alle Menschen gegebenes gültiges, positives Gesetz, und die gewaltsamen Bekehrungsversuche und Ketzerverfolgungen von Christen gegen Nichtchristen suchten auf eine traurige Weise dieser Ansicht praktische Realität zu geben.

III. Ueber dieses zweite allgemeine und particuläre Recht hat man vorzüglich auch in unserer Zeit in doppelter Hinsicht viel gestritten.

Zuerst entspann sich der Streit über die Existenz eines allgemeinen Rechts oder darüber, ob es ein allgemeingültiges Natur- oder Vernunftrecht für alle Völker der Erde gebe, so wie es vorzüglich viele früheren und die Kantischen philosophischen Naturrechtslehrer behaupteten, oder ob nicht vielmehr, wie die Anhänger von Montesquieu und die der historischen und die der naturphilosophischen Schule lehrten, jedes besondere Volk nach seinem historischen Ursprunge, seinem Klima und seinen andern besonderen Verhältnissen ein ganz eigenthümliches Recht haben müsse. Gerade dieses, wie es nun unter allen guten und bösen Einwirkungen individuell historisch wurde, sollte nach ihnen, als historisch und wirklich, auch vernünftig sein. Die richtige Ansicht ist wohl auch hier eine mittlere, welche auch im Wesentlichen die classische römische Jurisprudenz festhielt und schon in den zuletzt angeführten Stellen bestimmt genug andeutet. Die menschliche Vernunft und ihre höchsten sittlichen oder praktischen Gesetze sind zwar an sich allgemein für das ganze vernunftfähige Menschengeschlecht, aber man muß, wenn man

3) Prooem. u. §. 1. 2. 11. de jure natural. L. 1. §. 3. u. 4. L. 6. 7. 8. 9. de justitia et jure.

hierauf ein gemeines oder gemeinschaftliches äußeres oder juristisches Recht gründen will, eine doppelte Modification oder Beschränkung nicht übersehen. Einmal giebt es für die Menschheit im Großen und wenigstens für die Völker, deren frühere Entwickelung wir verfolgen können, gerade so wie für den einzelnen Menschen, vorbereitende Entwickelungsstufen der Kindheit und Jugend, ehe das reine Gesetz der prüfenden Vernunft die Vorherrschaft in ihrem Leben und ehe also das vernünftige freie juristische Rechtsgesetz, welches, wie ebenfalls die Römer anerkannten [4]), seiner wesentlichen Form nach auf freier Anerkennung der selbstständigen Rechtsgenossen beruht (oben Bd. I. S. 46 u. 60), praktische Geltung erhält. Das Streben der Volkserzieher und Volksgesetzgeber muß also hier darauf gerichtet sein, das noch unreife, sinnlich despotische oder blind gläubige theokratische Volk zur Herrschaft des Vernunftgesetzes fähig zu machen oder zu erziehen. Die Römer erkannten dieses bei ihrem Naturrechte oder ihrem gemeinen Rechte der Vernunft an, indem sie dasselbe ausdrücklich nur als denjenigen Völkern gemeinschaftlich (commune) erklären, welche wenigstens im Allgemeinen durch frei anerkannte Gesetzgebung regiert werden, nur den gesitteten oder freien Nationen nach unserem Sprachgebrauche [5]). Sodann aber erhält das gemeinschaftliche Vernunftrecht nothwendig nicht blos durch die Irrthümer und Fehler der Völker und ihrer Gesetzgeber, sondern auch zu einer vernünftigen Anwendung desselben auf ihre verschiedenen und eigenthümlichen Verhältnisse und, um ihm möglichste Anerkennung und Durchführung zu sichern, durch die positiven Gesetze dieser Völker einen positiven Ausdruck und durch denselben zum Theil eine eigenthümliche Gestalt und eigenthümliche politische Zusätze und Abänderungen. Dieses heben die angeführten römischen Stellen ebenfalls hervor; jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dennoch für alle gesitteten freien Nationen die wesentlichen natürlichen oder vernünftigen Rechtsgrundsätze immer gültig und unveränderlich blieben (jura naturalia semper firma atque immutabilia). Sie fanden und erkannten also hiernach auch bei allen freien gesitteten Völkern, neben dem allgemeinen Naturrechte (jus gentium), auch ein zum Theil gemeines positives Recht, so weit es nehmlich jene allgemeinen vernünftigen Rechtsgrundsätze enthielt, und dann auch so weit die ebenfalls allgemeinen naturgesetzlichen Grundlagen und Verhältnisse (das jus naturale im engeren Sinne) und die logisch nothwendigen Folgerungen aus bestehenden und anerkannten Grundverhältnissen [6]) nothwendig übereinstimmende Rechte erzeugen mußten. Diese Gemeinschaftlichkeit des positiven Rechts muß aber vollends alsdann noch sehr sich vermehren, wenn zu allen bisherigen, so wie bei den germanischen Völkern und vollends bei den einzelnen deutschen Staaten nach der Gemeinschaftlichkeit der historischen Abstammung, der wichtigsten Lebensschicksale, eine gemeinschaftliche Religion und Cultur, eine gemeinschaftliche religiöse, literarische, politische und völkerrechtliche Verbindung und Wechselwirkung, und endlich die Gemeinschaftlichkeit und die Gleichzeitigkeit der historischen Entwickelungsstufen hinzukommen (Bd. III. S. 738). So giebt es denn wirklich ein gemeines Recht aller gesitteten Völker, ein natürliches und ein positives; und es giebt ein gemeines deutsches und germanisches oder europäisches positives Recht. Sie bestehen wirklich, wenn man auch nicht eine juristische Allgemeingültigkeit eines individuell philosophischen Naturrechtssystems und aller seiner Lehrsätze für alle Völker der Erde behauptet und eben so wenig wie bei jener Annahme eines universellen göttlichen Rechts, die rein religiöse christliche Offenbarung, als solche, mit dem juristischen Rechte verwechselt. Sind denn etwa die Anerkennung eines friedlichen Rechtsvereines, die der Persönlichkeit, des Besitzes und Eigenthumes, die Rechtsgültigkeit der Verträge, die Pflicht des Schadenersatzes, das Recht der Nothwehr, oder die Rechtspflicht und der Rechtsanspruch der Eltern auf Ernährung und Erziehung der Kinder mit ihren nothwendigen Folgerungen, und bei uns Chri-

4) §. 2. de jure natural.

5) §. 1. de jure natural.: omnes populi, qui legibus et moribus reguntur. Dabei muß man nur die römischen Begriffe von leges und mores festhalten. §. 4. u. 9. de jure naturae. L. 2. u. 32. de legib.

6) So z. B. L. 1. §. 3. de justit. et jur. u. L. 2. de usufructu earum rerum.

sten auch die Ausschließung der Vielweiberei und der Sklaverei und andere ähnliche Rechte nicht wirklich gemeinschaftlich und nicht Grundlagen für eine große Reihe rechtlicher Folgesätze? Auch braucht und darf dieses gemeine Recht nicht etwa durch Zusammenstellung blos äußerlicher oberflächlicher Aehnlichkeiten gebildet werden oder durch leere Abstractionen, welche von allem wahren Rechte, welche von allen lebendigen Gestaltungen des Rechts absehen und nur einen leblosen allgemeinen Stoff als das Gemeinschaftliche darstellen, so etwa, wie wenn Jemand, statt die wirkliche Gemeinschaftlichkeit antiker plastischer Kunst in der künstlerischen Darstellung antiker Götterstatuen nachzuweisen, vielmehr ihnen allen, dem Zeus wie der Minerva und dem Apollo ihre Nasen und Ohren und alle Glieder abschlagen und in den so noch übrig bleibenden gleichen Marmorblöcken ihre Uebereinstimmung nachweisen wollte. Nein, aus den gemeinschaftlichen Quellen, Grundideen und Grundverhältnissen, aus der grundgesetzlichen gemeinschaftlichen Natur und den logisch nothwendigen Bestandtheilen und Folgerungen der darauf gebauten Rechtssätze, so wie auch aus den naturgesetzlichen Bedingungen ihrer Anwendung und Ausbildung sind die wahren Uebereinstimmungen lebendiger Rechtsverhältnisse nachzuweisen. Wo z. B. einmal nach der anerkannten Forderung der Vernunft oder vollends der positiven christlichen Lehre die freie Persönlichkeit aller brüderlichen Gesellschaftsgenossen rechtlich anerkannt ist, da fließen aus diesem Einen Recht wieder hundert andere Rechte, so das der Unverletzlichkeit seines Körpers, der Heiligkeit seines zur Erhaltung seiner Persönlichkeit erworbenen Eigenthums. Wir finden auch wirklich in der Betrachtung der gesitteten Völker diese Rechte bestätigt. Und die eigenthümliche Rechtscultur aller germanischen Völker zeigt uns noch weitere gemeinschaftliche germanische Gestaltungen dieser Eigenthumsrechte. Ueberall lassen sich auch einzelne durch die geringere Entwickelungsstufe oder andere äußere Einflüsse begründete Unvollkommenheiten und Ausnahmen in der Rechtsbildung als solche, als bloße Ausnahmen, erkennen und dann nicht zum Umsturz, sondern zur Bestätigung und Erklärung der allgemeinen Regeln des gemeinen Rechts benutzen. Denn wo in einem Gebiete wirklich eine bestimmte allgemeine Regel herrscht und bei einzelnen Ausnahmen selbst die besonderen Gründe nachgewiesen werden können, warum hier die allgemeine Regel unanwendbar werde, da bestätigt wirklich die Ausnahme die Regel. In solcher Weise also läßt sich eine erfreuliche und fruchtbare Wissenschaft eines gemeinen Rechtes darstellen, erfreulich und fruchtbar als ein wichtiger Theil der allgemeinen Wissenschaft von dem menschlichen Leben und seiner Cultur, von dem Zusammenhange und der Uebereinstimmung, wie von der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Völker, fruchtbar insbesondere für die gründliche Auffassung des wahren Geistes und Sinnes jeder besonderen Volksgeschichte, jedes besonderen positiven Rechts, seiner Regeln wie seiner Ausnahmen. Insbesondere auch lassen sich auf diese Weise sehr fruchtbar die gemeinschaftlichen Grundsätze des Staatsrechts der germanischen und insbesondere der deutschen Völker, gemeinschaftliche Grundsätze namentlich auch der ihrer heutigen Culturstufe entsprechenden repräsentativen oder constitutionellen Verfassungen entwickeln, wie es zum Theil schon oben (Th. III. S. 738 u. 769) versucht wurde. Auch sie sind dann wiederum verschieden von einer blos äußerlichen Zusammenstellung, wie sie H. v. Martens in Beziehung auf die verschiedenen Verfassungen der europäischen Staaten versuchte, oder auch von einer bloßen Vergleichung äußerer Aehnlichkeiten und eben so verschieden von einer rein philosophischen Theorie des Staatsrechts, welche etwa eine so oder so gestaltete constitutionelle Verfassung als philosophisches Ideal in ihren Folgesätzen entwickelt. Auch diese letztere hat, unbeschadet ihres Werthes, wenigstens zum Verständniß, zur Auslegung und Ergänzung unseres positiven Staatsrechts nicht die Anwendbarkeit, wie die aus unseren Quellen und Grundverhältnissen historisch-philosophisch entwickelte Theorie, welche unserem wirklichen Rechte, unserem Leben viel näher steht, deren Grundsätze allgemeiner anerkannt und bewährt, gegen Irrthümer und Misdeutungen gesicherter sind. Dieselben sind historisch-philosophisch gleichsam aus der Vernunft der gesitteten Menschheit, zunächst aus der Gesammtvernunft unseres Volkes und seiner Cultur, entwickelt, nicht rein philosophisch aus individuellen philosophischen Schulsystemen, welche zwar unbewußt auch aus der historischen Cultur hervorgehen, aber nur zu oft

einseitig sind, in ihren Grundprincipien wechseln, sich widersprechen, und jedenfalls der juristischen Form für die unmittelbare juristisch-praktische Gültigkeit entbehren. Die Vernunft selbst und ihre praktische Allgemeingültigkeit für gesittete Nationen vergessen wir dabei keineswegs, eben so wenig als den Werth rein philosophischer oder moralphilosophischer Theorieen über Recht und Staat (s. Bd. I. S. 46 u. 488).

IV. Ein zweiter Streit wurde in unseren Tagen zunächst über den Werth des allgemeinen und particulären Rechts geführt. Während die Anhänger des wissenschaftlich ausgebildeten römischen Rechts schon die particulären Rechte und besonders die Gewohnheitsrechte, in deren Form auch das einheimische deutsche Recht fast allein sich eine kümmerliche Existenz retten konnte, gering schätzten, traten die rein philosophischen Rechtslehrer noch feindlicher gegen dieselben, überhaupt aber gegen alles historische Recht auf und erwarteten nur von ihren angeblich absolut allgemeinen philosophischen Rechtsregeln alles Heil. Die historische Juristenschule dagegen verkennt gänzlich den Werth dieser allgemeinen Grundsätze, übersieht selbst die in dem von ihr vergötterten römischen Recht enthaltenen und legt einen übertriebenen Werth auf die besonderen historischen Rechte und Gewohnheiten. Nun empfehlen dieselben sich allerdings zum Theil dadurch, daß sie oft den besonderen Bedürfnissen der Menschen entsprechen, aus ihrem freien Willen hervorgegangen oder durch denselben gebilligt sind. Eine vollkommen freie Staatsverfassung wird stets auch den einzelnen Gemeinheiten und Corporationen eine gewisse Selbstgesetzgebung über ihre besonderen gemeinschaftlichen Verhältnisse belassen oder einräumen. Zum Theil aber sind sie selbst aus fehlerhaften und willkürlichen Bestimmungen hervorgegangen, und ihr buntes Nebeneinanderbestehen, wodurch die Harmonie und Sicherheit des rechtlichen Verkehrs der Bürger desselben Staates gestört worden, ist eine bloße leidige Folge davon, daß die verschiedenen Theile des jetzigen Staates früher unter verschiedenen Herrschaften standen. Oder sie sind wenigstens veraltet und könnten sehr heilsam durch bessere allgemeine Gesetze ersetzt werden. Und wo eine wirkliche lebendige politische Einheit eintritt, wo gemeinschaftliche freie ständische Verfassung, gemeinschaftliche Gerichtseinrichtung und Universitätsbildung und Rechtswissenschaft Statt finden, da wird auch von selbst eine größere Allgemeinheit und Vereinigung der Rechte, ein bedeutendes gemeines Recht oder eine nothdürftige Gleichförmigkeit des Rechts schon fast instinctmäßig sich ausbilden.

V. Sehr vernachlässigt und übersehen aber hat man bis zur neuesten Zeit das zuvor erwähnte gemeinschaftliche Recht aller gesitteten und insbesondere das gemeinschaftliche Recht aller germanischen Völker, und seit der Auflösung des deutschen Reiches ist auch das gemeine Recht von Deutschland sehr bedrängt worden. Um die ganze Bedeutung von beiden richtig zu würdigen, bedarf es indessen, außer dem, was bereits ausgeführt wurde, noch der folgenden Betrachtungen.

Die Gesetze und die Wissenschaften der übrigen Facultäten, die der Theologie, der Medicin und der Philosophie mit ihren Zweigen, sind großentheils für die verschiedenen gebildeten Völker Europas die nehmlichen. Die christlichen Religionslehren, die der Exegese, die der Kirchengeschichte, der christlichen Moral, sind im Wesentlichen für die Christen der verschiedenen Staaten dieselben, sicher wenigstens die katholischen oder von Katholiken bearbeiteten für die Katholiken, die protestantischen für die Protestanten. Noch mehr sind die verschiedenen Wissenschaften der Medicin und die der philosophischen Facultät, die Philologie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaft und die Philosophie im engeren Sinne gemeinschaftlich für die verschiedenen civilisirten Nationen. Der Wirkungskreis für sie und ihre Bearbeiter, wie die Quellen und die Mittel und Kräfte, ja die Gesichtspunkte für ihre Bearbeitung und Vervollkommnung sind dadurch außerordentlich viel größer und vortheilhafter, als wenn sie auf ein einziges Volk beschränkt wären. Früher gab es auch eine historisch-gemeinschaftliche Jurisprudenz für alle europäischen Länder, eine gemeinschaftliche Wissenschaft des römischen, des kanonischen und des Lehenrechtes, welche fast nur allein studirt und wissenschaftlich bearbeitet wurden. Daher waren auch die Universitäten für die verschiedenen europäischen Nationen gemeinschaftlich. Franzosen, Italiener, Skandinavier studirten und lehrten auf deutschen, wie die Deutschen auf fran-

zösischen und italienischen Universitäten. Gerade so wie noch jetzt, wenigstens noch in einem großen Theile von Deutschland, die Studenten und Professoren aus den verschiedenen deutschen Ländern die Universitäten dieser einzelnen Länder als gemeinschaftlich ansehen, an denselben lehren und ihre Studien machen, so fand auch früher unter den europäischen Staaten eine ähnliche Universitäts-, Lehr- und Studiengemeinschaft, ein ähnlicher Wechsel, eine ähnliche Mischung einheimischer und ausländischer Lehrer und Schüler an den Lehranstalten Statt. Und eine gemeinschaftliche Gelehrten- und Büchersprache erleichterte diese Verbindung.

Vollends aber gab es ein selbst auch durch gemeinschaftliche Staatsautorität begründetes und bestätigtes gemeines Recht für ganz Deutschland. Ganz Deutschland war nicht blos durch eine Gemeinschaft der Nationalität, der Culturelemente, der Wissenschaft und der Geschichte, und zwar noch durch eine innigere als die aller europäischen Staaten verbunden, sondern auch durch eine gemeinschaftliche Staatsverfassung, Staatsgesetzgebung, Staatsregierung des Reichs und durch eine gemeinschaftliche Gerichtseinrichtung, namentlich durch die gemeinschaftlichen Reichsgerichte und die sie ergänzenden Universitätsspruchcollegien. Unter ihrer Einwirkung und ihrem Schutze mußte sich denn für ganz Deutschland und für alle besonderen deutschen Staaten noch vollständiger als für die europäischen Staaten, aus den aufgenommenen fremden, römischen, kanonischen und longobardischen Rechten in Verbindung mit einheimischen deutschen Rechtsnormen und insbesondere mit den allgemeinen Reichsgesetzen ein gemeines Recht von Deutschland bilden. Dieses war theils absolut-gebietender Natur, so daß es nach dem Willen der höchsten Autorität im Reiche, nach der Bestimmung der Reichsgesetzgebung überall zur Anwendung gebracht werden mußte, theils blos hypothetisch und subsidiär, so daß es, wie in der Regel die fremden Rechte, nur in so fern angewendet wurde, als keine besonderen Orts-, Provinzial- oder Landesgesetze andere Bestimmungen über den betreffenden Gegenstand enthielten. (S. Auslegung und Collision.)

Diese doppelte europäische und deutsche Gemeinschaftlichkeit des Rechts und der Rechtswissenschaft hatte, außer den vorhin angedeuteten Vortheilen der Gemeinschaft der Wissenschaften überhaupt, noch besonders wohlthätige Wirkungen. Keine Wissenschaft, kein gelehrter Stand ist so sehr in Gefahr, von den allgemeinen höheren Ideen sich loszureißen, in einen todten erstarrenden Formelkram, in eine Masse positiver Satzungen und Einzelnheiten, in Pedanterei und Spitzfindigkeiten, in einseitige Schätzung blos des Verstandes ideenlos sich zu verlieren, als die Jurisprudenz und die Juristen. Für sie ist es also besonders wichtig, daß ihnen durch jene größere Verbindung und Zusammenwirkung die höheren Gesichtspunkte und eine großartigere wissenschaftliche Tüchtigkeit bewahrt werden. Außerdem aber erhält und vermehrt die Gemeinschaft des Rechts die gesellschaftliche Verbindung und Wechselwirkung. Vor Allem aber für die einzelnen Stämme und Glieder unseres deutschen Vaterlandes ist es von der größten Wichtigkeit, daß seine leider schon so sehr geschwächte politische und Nationaleinheit in der Gemeinschaftlichkeit deutschen Rechts, deutscher Rechtswissenschaft und deutscher Rechtseinrichtung ein starkes Band seiner Einigung behalte, und daß nicht eine durch allgemeine Zusammenwirkung tüchtige deutsche Rechtswissenschaft untergehe in einer durch Mangel an höheren Gesichtspunkten und an inniger Verbindung mit ihren Lebensquellen, durch Mangel an den Kräften zu tüchtiger vielseitiger Bearbeitung, kleinlichen hessischen, nassauischen, badischen Rechtswissenschaft. Dieses Unglück würde um so größer sein, da die Aufhebung der Gemeinschaftlichkeit der Rechtsstudien auch immer mehr die segensreiche Nationalverbindung durch Gemeinschaftlichkeit der deutschen Universitäten und Universitätsstudien schwächen und auflösen muß.

VI. Seit dem Ende des Mittelalters freilich hat sich die Gemeinschaftlichkeit des Rechts und der Rechtswissenschaft unter den verschiedenen europäischen Staaten zum Theil vermindert. Die Ursachen hiervon liegen nahe. Die frühere politische Verbindung derselben durch die päpstliche Hierarchie und das römische deutsche Kaiserthum, das allgemeine Feudalwesen und das Ritterthum zerfiel. Eine selbstständigere Nationalität und Nationalcultur, selbstständigere Ausbildung und größerer Gebrauch der Nationalsprache und eigenthümlichere Entwickelungen der Landesverfassungen, damit auch der Rechts-

und Gerichtseinrichtungen sonderten wenigstens vorerst die einzelnen Staaten mehr von einander ab und verminderten auch die Universitätsverbindung unter denselben.

Selbst in Beziehung auf Deutschland verminderte sich zum Theil, zuerst durch Schwächung, dann vollends durch die Auflösung des deutschen Reiches und durch die feindliche Entgegensetzung mehrerer deutschen Staaten während des rheinischen Bundes die Gemeinschaftlichkeit des Rechts, der Rechtswissenschaft und der Universitäten.

Von einer Seite haben wohl diese Veränderungen und wenigstens die Ausbildung der selbstständigeren Nationalität der europäischen Nationen auch wohlthätig gewirkt. Die sorgfältigere Entwickelung und Beachtung der Volksindividualitäten und der besonderen Rechtsverhältnisse und Rechtsbedürfnisse konnten die Rechtswissenschaft reicher und gründlicher und sie und die Gesetze auch der Freiheit und dem Bedürfnisse der Völker entsprechender machen. Auf der anderen Seite aber verloren sich jene oben angedeuteten großen Vortheile der Gemeinschaftlichkeit des Rechtes, der Rechtswissenschaft und der Universitäten. Vollends aber muß für die deutsche Nation, welche jetzt nur durch ein Bundesband politisch sehr locker verbunden ist, deren Lebenskräfte und Sicherheit also vorzugsweise durch die sorgfältigste sonstige Bewahrung ihrer gemeinschaftlichen Nationalität verbürgt werden müssen, jede Zersplitterung derselben, jede Minderung ihrer Einheit und ihrer verbundenen Kraft als ein wahres Nationalunglück betrachtet werden. Und welche wichtigeren nationalen Bande kann es für uns jetzt, nächst unserer Nationalsprache, noch geben, als jene Gemeinschaftlichkeit des Rechtes, der Rechtseinrichtungen, der Rechtswissenschaft und unserer deutschen Universitätsbildung. Für uns, deren Leben und höhere Lebensthätigkeiten einmal angewiesen sind auf das größere Leben unseres deutschen Nationalkörpers, muß eine Absonderung und Beschränkung, namentlich auch des Rechtes und der Rechtswissenschaft, auf einen Theil nur des gemeinschaftlichen Ganzen zur Verarmung, zur Dürftigkeit und zur Kleinlichkeit, ja, wie die Unterbindung eines Gliedes am lebendigen Körper, zur Verkrüppelung führen.

Glücklicher Weise aber zeigt sich, trotz jener doppelten Absonderung, doch auch mehr und mehr, so wie das Bedürfniß, so auch die wirkliche Fortdauer eines europäischen und eines deutschen gemeinschaftlichen oder gemeinen Rechtes.

Die germanischen Völker in Europa und immer mehr auch die in Amerika setzten an die Stelle des politischen Bandes durch die Hierarchie und das Kaiserthum ein immer vollständiger ausgebildetes gemeinschaftliches europäisches Völkerrecht und eine freie völkerrechtliche Friedens- und Hilfs- oder Rechts- und Culturverbindung, an die Stelle des gemeinschaftlichen Feudalwesens und Ritterthums einen Wetteifer in staatsbürgerlicher Freiheit. Sie erkennen bei aller Ausbildung ihrer Selbstständigkeit und selbstständigen Nationalität doch immer vollständiger die oben angegebene Gemeinschaftlichkeit der Quellen ihrer ganzen Cultur und ihres Rechtes. Und in dem Maße, wie sie tiefer in ihre eigene Cultur und Verfassung eindringen, um so mehr tritt ihnen aus denselben diese Gemeinschaftlichkeit und das Bedürfniß gemeinschaftlicher Wechselwirkung hervor. An die Stelle der früheren allgemeinen Gelehrtensprache aber treten Uebersetzungen oder die immer häufigere Erlernung der neueren Sprachen, und ein rascher Austausch der Bücher, der Zeitungen und Zeitschriften, insbesondere auch solcher, welche gerade für die Verbindung und den Austausch der verschiedenen Länder geschrieben werden, theilt schnell jedem Lande die Forschungen und Entdeckungen des anderen mit. Nicht minder als die feudalen Rechtsgrundsätze des Mittelalters werden jetzt die repräsentativen gemeinschaftlich für die freien gesitteten Nationen. Und selbst bis auf die Einzelnheiten der Gemeindeeinrichtung, wie der staatswirthschaftlichen Verhältnisse, nähern sich die Völker täglich einander an. Die unermeßlich erleichterten und tagtäglich sich vermehrenden Mittel des Verkehrs und der Mittheilung stellen dabei die verschiedenen Nationen in eine innigere Wechselwirkung und Gemeinschaft der Interessen, der Bestrebungen und der Bildung, als sie früher unter den Provinzen desselben Staates Statt fanden.

Die Gemeinschaftlichkeit des Rechtes ist hierbei freilich größtentheils nur eine historische, nicht eine juristische. Die historische oder das historisch gemeine Recht beruhet nehmlich blos auf der geschichtlichen Thatsache der Uebereinstimmung, ohne daß eine für die Uebereinstimmenden gemeinschaftliche rechtliche Nothwendigkeit die Fort-

dauer dieser Uebereinstimmung bestimmte. Wenn aber auch keine höhere politische Gewalt hier die Gültigkeit des gemeinschaftlichen Rechtes bestimmt, so beruhet sie doch auf der Autorität und den Antrieben der Vernunft, der vernünftigen Harmonie und der Logik. Diese bewirken nehmlich, daß vernünftige Völker bei Gemeinschaftlichkeit der Grundlagen auch zu gemeinschaftlichen Folgesätzen gelangen und dieselben befolgen, so weit nicht besondere Gründe der Ausnahme und Abweichung nachweisbar sind. Das juristisch gemeine Recht dagegen ist dasjenige, dessen Gemeinschaftlichkeit auf einer gemeinschaftlichen juristischen Nothwendigkeit beruht. Als solches läßt sich für die germanischen Völker nur das auf ihrer gemeinschaftlichen juristischen Anerkennung und Vereinbarung beruhende europäische Völkerrecht betrachten. Wenigstens nur in einem uneigentlicheren Sinne ließen sich die wesentlichen allgemeinen naturrechtlichen Grundsätze als ein juristisch gemeinschaftliches Recht für diese Völker darstellen.

Für ganz Deutschland aber giebt es außer diesem historisch und juristisch gemeinen Rechte aller europäischen Völker auch noch jetzt eine ausgedehntere Gemeinschaft des deutschen Rechtes.

Durch die innigere, durch die nationale Verbindung, durch die frühere politische Reichs- und die jetzige Bundesverbindung ist natürlich selbst die historische Uebereinstimmung des Rechtes in den deutschen Staaten auch fortdauernd viel größer als zwischen den verschiedenen europäischen Nationen unter einander. Und seit der Auflösung des Reiches, seitdem wir Alle das furchtbare Verderben der Gleichgültigkeit gegen unsere gemeinschaftlichen nationalen Grundlagen so tief und schmerzlich empfanden, seitdem die allgemeine europäische und die deutsche Regeneration überall den Blick auf die gründlichere Auffassung jener Grundlagen, der gesünderen historischen und philosophischen Grundideen unseres Lebens geführt hat, geht auch aus dieser gesünderen, gründlicheren, tieferen Auffassung unseres Rechtes überall von selbst die bessere Erkenntniß seiner wesentlichen Gemeinschaftlichkeit für alle deutschen Bruderstämme hervor. Jede gründlichere Auffassung des Rechtes der besonderen deutschen Stämme und seiner Individualitäten führt wirklich überall auch zur deutlicheren und tieferen Erkenntniß des gemeinschaftlichen. Und alle deutschen Stämme befinden sich mit deshalb in einem immer erfreulicheren, immer größeren Austausche und Zusammenwirken für die Ausbildung eines gemeinschaftlichen deutschen Rechtes, für die Privat- und öffentlichen Verhältnisse. (S. „Deutsches Recht" und „Deutsches Landesstaatsrecht".)

Auch juristisch gemeinschaftlich ist uns nicht blos das allgemeine europäische Völkerrecht, sondern auch das wenigstens in wesentlichen Hauptgrundzügen auf das frühere Reichsrecht gegründete Bundesrecht, welches nicht blos die Bestimmungen über die völkerrechtlichen Bundesverhältnisse aller deutschen Staaten, sondern auch, wenn gleich dürftig bestimmte, jedoch folgenreiche gemeinschaftliche nationale Rechtsgrundlagen enthält, wie z. B. die der allgemeinen ständischen Verfassungen und andere ähnliche Bestimmungen. (Oben Bd. III, S. 788.) Die früher durch Reichsgesetze über nichtstaatsrechtliche Verhältnisse und durch die reichsgesetzliche Reception der fremden Rechtsbücher begründete juristische Gemeinschaftlichkeit auch des Privatrechtes, des Strafrechtes, des Processes und Kirchenrechtes hat durch die Auflösung des Reiches und seiner gemeinschaftlichen höheren Staatsgewalt in dem zwar nationalen, aber völkerrechtlichen deutschen Bunde (oben Bd. IV, S. 573) im Allgemeinen freilich aufgehört, jedoch nur in so weit, als nicht mittelbar manche Grundsätze, so wie mehrere über die Gerichtseinrichtung und über die kirchlichen Verhältnisse, durch neu anerkannte staatsrechtliche Grundverhältnisse auch eine bundesmäßige Bestätigung erhielten. Ja für gewisse Fälle ist sogar ausdrücklich das ganze frühere gemeine deutsche Recht aus der Zeit des deutschen Reiches als auch juristisch fortbestehend ausdrücklich anerkannt worden. Der deutsche Bund hat nehmlich für alle Streitigkeiten der einzelnen deutschen Bundesstaaten unter einander und denn für diejenigen Fälle, in welchen deutsche Unterthanen sonst darum nicht zu ihrem Rechte gelangen könnten, weil die Verbindlichkeit zu ihrer Befriedigung unter mehreren Regierungen zweifelhaft und bestritten ist, eine austrägalgerichtliche Entscheidung durch die zu erwählenden höchsten Gerichte der einzelnen Bundesstaaten angeordnet und diese

Gerichte angewiesen, in Ermangelung besonderer Bestimmungen nach dem früheren gemeinen Rechte von Deutschland zu entscheiden, oder wörtlich „nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, „insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind“ [7]).

Der auch durch den Bundesvertrag wie durch die allgemeine Stimme und das dringende Bedürfniß der ganzen deutschen Nation begründete große Grundsatz, daß der deutsche Bund, wenn auch nicht durch viele die innere Selbstständigkeit der Bundesstaaten zwangvoll beschränkende Bundesbestimmungen, doch um so mehr durch allgemeines freies Streben und freien Wetteifer der Regierungen und der Bürger, eine möglichst innige und feste nationale Verbindung des gesammten deutschen Vaterlandes begründen solle (oben Bd. IV. S. 573), muß übrigens nothwendig dahin führen, daß, so viel möglich, die Gemeinschaftlichkeit des Rechtes und der Rechtswissenschaft sorgfältig gepflegt, erhalten und vermehrt werde. Von welchem großen Einflusse hierfür ein allgemeines deutsches Gesetzbuch sein könnte, leuchtet von selbst ein, und wird unter dem Artikel Gesetzbuch weiter besprochen werden. C. Welcker.

Gemeingeist oder Gemeinsinn ist uns hier keineswegs das, was die Franzosen und Engländer mit dem Ausdrucke sens commun und common sense bezeichnen, nehmlich der gemeine (oder auch gesunde) Menschensinn oder Verstand (nach welcher Bedeutung wir ihn den speculativen Philosophen zur Erklärung überlassen), sondern die von den Mitgliedern eines gemeinen Wesens oder einer Gesammtheit derselben liebend zugewandte Gesinnung, die Richtung des Gemüths auf die Verfolgung allgemeiner oder gemeinsamer, d. h. einer durch irgend ein Band unter sich verbundenen Gesammtheit eigener Interessen, verschieden also von oder entgegengesetzt derjenigen Richtung, welche blos egoistische oder individuelle, oder denselben mehr oder minder verwandte particuläre Interessen sich zum Ziele des Handelns und Strebens setzt. Vorzugsweise paßt dieser Begriff auf die durch ein wahrhaft gesellschaftliches und zumal durch ein politisches Band vereinigten Gesammtheiten; doch ist er nicht beschränkt auf dieselben. Vielmehr sind auch alle anderen Beziehungen, wornach eine Menge von Menschen unter sich in einer Gemeinschaft der Interessen, oder überhaupt des Wirkens und Leidens, stehen können, zur Erweckung eines Gemeinsinnes unter den Theilnehmern jener Gemeinschaft natürlich geeignet, und findet also auch der Begriff wie die Tugend solches Gemeinsinnes in allen solchen Verhältnissen Statt. So giebt es unter den Genossen desselben Glaubens oder derselben Kirche, so unter den Gliedern derselben Nation oder den Bewohnern desselben Landes, wenn sie auch nicht zu einem Staate vereinigt sind, so unter den Genossen desselben Standes u. s. w. einen natürlichen (auch in der Regel löblichen und pflichtgemäßen, doch freilich nach Umständen auch engherzigen und verwerflichen) Gemeingeist, welcher dem in wirklichen Gesellschaften, z. B. Universitäten oder anderen gelehrten oder auch Handelsgesellschaften u. s. w., ganz vorzüglich aber in der Gemeinde und im Staate anzutreffenden oder zu fordernden, der Natur, den Triebfedern und den Wirkungen nach, sehr ähnlich ist, von uns jedoch, da nur politische Untersuchungen unsere Aufgabe sind, nur im Vorübergehen berührt werden darf. Der Gemeingeist in Gemeinde und Staat ist der eigentliche Gegenstand dieses Artikels.

Zur Vermeidung von Misverständnissen oder Begriffsverwechslung schicken wir noch eine Bemerkung voran. Wenn wir vorhin von dem unter den Genossen eines Standes oder auch einer Corporation oder einer wie immer benannten — nichtpolitischen — Gesellschaft wahrzunehmenden Gemeingeiste sprachen, hatten wir keineswegs den im engeren Sinne sogenannten Standes- oder auch Corporationsgeist, z. B. Zunftgeist, Adelsgeist, Mönchs- oder Priesterschaftsgeist, Soldatengeist u. s. w., vor Augen, d. h. den in solchen Ständen oder Gesammtheiten, naturgemäß oder irgend einer Erfahrung nach, vorherrschenden oder überhaupt anzutreffenden gemein-

7) Wiener Schlußacte Art. 21. 23 u. 30. Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817. Klüber, Oeffentl. Recht. §. 174 ff.

schaftlichen Geist oder Charakter, nehmlich den die ganze Gesammtheit und daher auch ihre Glieder eigens als solche beseelenden und, je nach der Natur ihrer Zwecke und Interessen, bald guten, bald bösen Geist. Dieser Geist ist, seiner Wesenheit nach, ein egoistischer — nehmlich ein subjectives Interesse oder eine subjective Neigung verfolgender, folglich demjenigen, welchen wir Gemeingeist heißen, gerade entgegengesetzt. Die Gesammtheit z. B. einer Zunft oder der Inbegriff z. B. der Standesgenossen hat eben naturgemäß die Richtung nach Dem, was ihr (Gesammt-) Zweck oder ihr (Gesammt-) Interesse erheischt; und es wohnt ihr eben, je nach der Natur solcher Zwecke und Interessen, oder auch je nach der Art der Zusammensetzung oder der Verfassung einer solchen Gesammtheit, oder je nach der Beschaffenheit der Principien, worauf ihr Dasein und Fortbestand beruhet, und überhaupt nach dem Zusammenhange aller inneren und äußeren Verhältnisse, die ihr gewisse Richtungen vorschreiben oder empfehlen, jener eigenthümliche, bald gute, bald böse Geist bei, welcher sich dann auch ihren Mitgliedern, als solchen, mittheilt, aber auch bei diesen so lange ein blos selbstischer bleibt, als dabei von keinen Privatopfern Behufs der Erstrebung ihres Gesammtzweckes die Rede ist, sondern solche Erstrebung zugleich auch oder gar vorzugsweise oder ausschließend im selbsteigenen Interesse oder zu Befriedigung selbsteigener Neigungen oder Leidenschaften geschieht.

Der Gemeingeist dagegen, von welchem wir sprechen, hat zu seinem wesentlichen Charakter die Selbstverleugnung, nehmlich die Geneigtheit, für die Verwirklichung eines Gesammtzweckes oder für die Beförderung des Gesammtwohles auch persönliche Opfer zu bringen, d. h. im Collisionsfalle von selbsteigenen oder der eigenen Person näher liegenden Interessen mit jenen der Gesammtheit, welcher man angehört, die letzten vorzuziehen, ihnen also die ersten unterzuordnen, ja diese ganz aufzugeben, wenn jene es erheischen. Ein solcher Geist nun kann zwar wohl auch verbunden sein mit dem Standes- oder Corporations-, z. B. mit dem Adels- oder Zunftgeiste, ist es aber nicht nothwendig und nicht immer. So lange z. B. der Zunftgenosse die monopolistischen Berechtigungen, welche die Zunft genießt oder anspricht, blos im eigenen Interesse, weil sie nehmlich ihm persönlich Vortheil bringen, vertheidigt, oder der Edelmann für die Adelsprivilegien, welche ja auch seine eigenen sind, und weil sie es sind, mit Feuer und Beharrlichkeit kämpft: so haben Beide noch keinen Gemeingeist in unserem Sinne gezeigt, sondern bloßen Egoismus. Erst dann könnte man ihnen auch Gemeingeist zuschreiben, wenn sie etwa persönliche Vortheile, die ihnen angeboten würden und welche für sie den Werth der Theilnahme an den Gesammtprivilegien überwögen, aus Anhänglichkeit an das Gesammtinteresse ihres Standes oder ihrer Corporation verschmähten, oder wenn sie, obschon selbst nicht geeignet oder nicht mehr fähig, aus den z. B. ihrer Zunft zustehenden Berechtigungen oder Besitzungen persönlichen Nutzen für sich selbst oder für ihre Familie zu ziehen, gleichwohl dafür bedeutende Opfer brächten, z. B. mit ihrem eigenen Vermögen den Bedürfnissen der Zunft beisprängen u. s. w., wiewohl es dann freilich noch von der Beschaffenheit bestimmter Gesammtheits- oder Corporationszwecke abhinge, ob der auch uneigennützige Eifer für ihre Beförderung Lob oder Tadel verdiene. Letztere Bemerkung indessen findet auf den Gemeingeist in denjenigen gemeinen Wesen, von welchen allein wir zu reden haben, nehmlich in Gemeinden und Staaten, als deren wahre Zwecke überall gut und edel sind, keine Anwendung.

Auf diesen wesentlichen Charakter des Gemeingeistes: willige, ja freudige Hintansetzung der eigenen persönlichen und eben so der blos particulären Interessen zum Frommen jener einer Gesammtheit oder eines weiteren Kreises, haben wir nun den Blick zu werfen. In ihm liegt das eigentliche Lebensprincip und auch die einzige Bürgschaft des Gedeihens der Gemeinwesen. Er ist die wahre Bürgertugend, deren Mangel durch nichts Anderes ersetzt werden kann; nicht durch jene des Gehorsams, welcher, wenn nicht durch den Gemeingeist eingeschärft und veredelt, nimmer Großes erzeugt; nicht durch die Schrecken der Gewalt, weil diese — ohnehin stets auf unsicherem Boden ruhend — nur lahmen Knechtsdienst, nicht aber energisches Streben sich zu Gebote stehen hat; nicht endlich durch die künstlichsten Einrichtungen und besterdachten

Verfassungen und Gesetze, weil dieselben ohne den Gemeingeist, der ihre Bedeutung erfaßt und liebend ihnen gehorcht, leicht zu leeren Formen oder bloßen Schällen werden, ausgesetzt, je nach den Interessen der Einzelnen, der Nichtachtung oder listigen Umgehung, oder auch der muthwilligen Verdrehung und dem schnöden Misbrauche.

Allerdings könnte man sagen: zum Gemeingeiste ist Tugend nicht einmal nöthig; schon das wohlverstandene Selbstinteresse fordert dazu auf, weil, wenn es dem gemeinen Wesen wohlergeht, auch jedes einzelne Mitglied desselben davon die Früchte genießt. Allein dem ist nicht also. Der Antheil, der von der Wohlfahrt des gemeinen Wesens dem Einzelnen zukommt, kann leicht überwogen werden durch einen dem Letzten auf Unkosten des ersten zufließenden besonderen Gewinn. Auch mag jedem Schlauberechnenden sich die Betrachtung darbieten, daß die öffentliche Wohlfahrt, von welcher auch er seinen Antheil zu genießen hat, bewirkt werden kann ohne sein eigenes Zuthun, nehmlich durch die Bestrebungen aller anderen Mitglieder, während, wenn letztere nicht stattfinden, auch seine eigenen Opfer vergeblich sind. Es ist also, obschon im Allgemeinen wahr bleibt, daß, wo Alle dem gemeinen Wesen liebend und mit Selbstaufopferung dienen, Alle auch dafür den entsprechenden Lohn im Gedeihen jenes gemeinen Wesens erhalten, gleichwohl unverkennbar, daß der Egoismus seine Rechnung besser, als bei der Ausübung der Gesellschaftspflicht, dabei finden mag, sich jener Selbstaufopferung nach Möglichkeit zu entziehen und das gemeine Wohl durch die Anstrengungen Anderer befördern zu lassen, oder auch für das Verderben der von ihm vernachlässigten oder verrathenen guten und gemeinen Sache den überwiegenden Ersatz in materiellen Privatvortheilen hinzunehmen. Der Egoismus allein also kann den Gemeingeist nicht erzeugen; vielmehr bleibt dieser jenem ewig entgegengesetzt und eine wahre Tugend; obschon allerdings auch die Vorstellung, daß man, was man selbst nicht zu leisten geneigt ist, mit Billigkeit auch nicht von Anderen fordern kann, und daß jedes gute oder böse Beispiel durch erzeugte Nachahmung sich in seinen Wirkungen vertausendfachen kann, ein bekräftigendes Motiv zu Uebung jener Tugend werden mag.

Der Egoismus oder die Engherzigkeit, welche den Gegensatz des Gemeingeistes bildet, ist nicht nur in der Richtung oder Gesinnung Einzelner, die da ihr persönliches (individuelles- oder Familien-) Interesse jenem der Gesammtheit, welcher sie angehören, vorziehen, zu erkennen, sondern auch in jener von kleineren Gesammtheiten (und von deren Mitgliedern, als solchen) in ihrem Verhältnisse zu größeren, deren weiter reichender und höheren Zwecken gewidmeter Verband sie umschließt. Hier wie dort sind Princip und Wirkung die nehmlichen, und das Gesammtinteresse z. B. einer kleinen Ortsgemeinde — ob auch in Vergleichung mit rein individuellen Interessen als ein allgemeines erscheinend — stellt sich gegenüber von dem der großen Staats-Gemeinde, ja selbst dieses in Vergleichung mit dem eines noch größeren Bundessystems, als blos particuläres dar, dessen Unterordnung unter das allgemeinere (in einem den Zwecken des größeren Verbandes entsprechenden Maße) eben sowohl durch Pflicht geboten und selbst von einer weisen Politik gefordert wird, als solches bei der Collision der rein individuellen Interessen mit jenen irgend einer Gesammtheit der Fall ist.

Zur Verdeutlichung dieser allgemeinen Sätze mögen einige Beispiele dienen:

Der Gemeingeist macht den einzelnen Gemeindebürger willig nicht nur zur Uebernahme — nach Umständen zur unentgeltlichen Uebernahme — der ihm durch Wahl oder Ernennung übertragenen Gemeindeämter und Dienste und zu deren unverdrossener, selbst mit Benachtheiligung des eigenen Haushaltes verbundener Verwaltung (so weit, je nach den individuellen Verhältnissen, die Pflicht des Familienvaters solches Opfer erlaubt); sondern er spornt ihn auch als einfachen activen Bürger an zu reger und thätiger Theilnahme an allen Angelegenheiten des gemeinen Wesens, sei es durch bedachtsame und treue Ausübung des Stimmrechts, sei es durch Belehrung, Warnung, Befeurung der Mitbürger, sei es durch patriotische Gaben aller Art, durch Opfer von Zeit, Kraft oder Gut, überhaupt durch nimmer ermüdenden Eifer in Rath und That. Der Egoismus dagegen entzieht sich, so viel er kann, den Gemeindediensten, oder, wenn er sie übernimmt oder sucht, so geschieht es nur in der Absicht, dadurch seinen eigenen

Nutzen zu befördern, sei es mittelst der Amtsbesoldung, sei es mittelst der Dienstverwaltung selbst. Bei Abgabe von Wahlstimmen sieht er nicht auf den Tüchtigsten und Würdigsten, sondern auf Denjenigen, dessen Wahl ihm — mittelbar oder unmittelbar — persönlichen Vortheil verheißt, oder auch irgend einer Leidenschaft Befriedigung gewährt. Von den Berathungen der öffentlichen Angelegenheiten hält er entweder aus Lauigkeit und Theilnahmlosigkeit sich fern, oder er stimmt in der Gemeindeversammlung zum Frommen von persönlichen oder von Parteizwecken. Anstatt durch freiwillige Gaben und Opfer nach Vermögen das gemeine Wohl zu fördern, hält er vielmehr selbst die schuldigen Beiträge nach Möglichkeit zurück und sucht die Last des gemeinen Wesens, so viel thunlich, auf fremde Schultern zu wälzen, während er beflissen ist, die Wohlthaten des Vereines, mit Ausschluß oder Zurückdrängung der Uebrigen, sich selbst in möglichst reichem Maße zuzueignen. Seine ganze Richtung in all' seinem Thun und Lassen geht auf Erringung solches persönlichen Gewinnes; und er scheut sich nicht, die Gunst Derer, welche ihm dazu behilflich sein oder welche ihm entgegen auch Verdruß oder Schaden bereiten können, also insbesondere der Municipalvorsteher und Staatsdiener, wohl auch der Brodherren, Kundenleute, überhaupt der Patrone aller Art — durch serviles Abstimmen nach ihrem Sinne und Interesse zu erkaufen.

Derselbe Egoismus findet auch in dem Verhältnisse zum Staate, d. h. in der Sphäre der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, manche, leider! nur allzu lockende und allzu häufig benutzte Gelegenheit zur Aeußerung. Selbst in absolutistischen Staaten — obschon freilich hier von eigentlichem Gemeingeiste nicht wohl eine Rede sein kann, indem sein Begriff auf der Voraussetzung eines wahren gemeinen Wesens, nicht aber eines zum willenlosen Gehorsam verdammten Haufens beruht — selbst in absolutistischen Staaten gewährt es einen traurigen Anblick, wenn man die — ob auch nur sogenannten — Bürger alles Interesse am öffentlichen Wohl um ihrer persönlichen, namentlich materiellen Interessen willen verlieren sieht; wenn sie, so klein auch der Kreis der ihnen noch erlaubten Freiheit des Redens und Handelns ist, denselben doch nicht mit patriotischem Thun und Streben zu erfüllen wagen, sondern die Gunst des Dieners eines Dieners des Herrn höher schätzen als das Verdienst der patriotischen Hingebung für des Vaterlandes Ehre und Glück. Aber unendlich verwerflicher und heilloser ist solche Richtung und Gesinnung in constitutionellen Staaten, als deren Begriff und Wesen ein von allen natürlich mündigen Staatsangehörigen deutlich erkanntes und liebend verfolgtes Gesammtinteresse und einen in solcher Sphäre sich frei äußernden Gesammtwillen fordert und voraussetzt, und deren Verfassung eben auch auf Erweckung und fortwährende Nährung des patriotischen oder Gemeingeistes berechnet ist. Wer unter einer solchen Verfassung lebt und keinen Gemeingeist im Busen trägt, der ist der Verfassung unwerth, und wo die im Volke vorherrschende Richtung solchen Mangel an Gemeingeist verräth, da muß es eben sich selbst es zuschreiben, daß die Verfassung ihm statt zur Wohlthat, vielmehr zur Quelle der Schmach und des Verderbens wird.

Das Hauptrecht des Volkes unter solcher Verfassung und der wichtigste Anlaß zur Ausübung seiner bürgerlichen Pflicht ist — die Wahl seiner Vertreter. Hier zeigt der Gemeingeist sich daran, daß man seine Wahlstimme — ob für die Wahlmänner-, ob für die Deputirten-Wahl — rein im öffentlichen Interesse, d. h. in jenem der Staatsgesammtheit nach seiner besten und aufrichtigsten Ueberzeugung abgebe, ohne irgend eine unlautere Nebenrücksicht und unbestochen durch Gunst oder Ungunst, Hoffnung oder Furcht, Eifersucht oder ehrgeizige Selbstbewerbung. Wer sein Stimmrecht aus Faulheit oder Feigheit gar nicht ausübt, wer es ohne reife Ueberlegung, dem nächsten besten Impulse folgend, ausübt, oder wer gar, aus einem der angeführten schlechten oder verächtlichen Motive, wissentlich einem Unwürdigen oder auch nur minder Würdigen seine Stimme giebt, der hat eben keinen Gemeingeist, ist charakterlos oder niederträchtig und macht sich für die heillosen Folgen, die seine Lauheit oder Pflichtvergessenheit haben kann, verantwortlich vor Gott und der Welt.

Noch weit schwerer allerdings ist die Verantwortlichkeit des Deputirten selbst

für den Misbrauch seines heiligen Amtes zu Erringung von Privatvortheilen, oder auch schon für den Nichtgebrauch oder auch nur lässigen Gebrauch desselben im Dienste der Gesammtheit. Doch ein solcher untreuer Volksvertreter ist nicht nur des Mangels an Gemeingeist zu zeihen, sondern des wirklichen Verraths am Volke und des Meineides. Hier also haben wir davon nicht zu reden.

Eine der edelsten Aeußerungen des staatsbürgerlichen Gemeingeistes, und wozu sich nicht nur in constitutionellen, sondern auch in absolutistischen Staaten mancherlei Anlaß (in den letzteren freilich meist größeren Schwierigkeiten ausgesetzt) findet, ist die Theilnahme an allen Ereignissen im Staatsleben, sowohl bösen als guten, und nicht minder als an Regierungsacten, welche die Gesammtheit angehen, auch an jeder irgend einem einzelnen Mitbürger, als solchem, widerfahrenen Unbild oder Rechtskränkung. So wie jedes einem Menschen widerfahrene Uebel den Menschenfreund, also fordert jedes dem Mitbürger, und ihm als solchem, begegnende den patriotischen Staatsbürger auf zum Mitgefühl und zur thunlichsten Abhilfe. Was Einem in seiner Eigenschaft als Staatsbürger widerfährt, insbesondere von Seite der Staatsgewalt oder der von ihr aufgestellten Autoritäten oder auch nur unter Zulassung von Seite derselben, das ist, dem Principe nach, Allen im Staate widerfahren, ist also ein Alle gemeinschaftlich berührendes, mithin wahrhaft gesellschaftliches und daher die gesellschaftliche Pflicht Aller in Anspruch nehmendes Ereigniß. Der Gemeingeist der Gesellschaftsglieder zeigt sich alsdann zuvörderst in der Aufmerksamkeit auf dergleichen Ereignisse und in dem darauf gerichteten theilnehmenden Blicke, sodann, in den Fällen, wo wirklich erduldetes Unrecht erkennbar vorliegt, in der unverhohlenen Aeußerung des dadurch aufgeregten Mitgefühls und in der eifrigen Ergreifung aller der Mittel der Abhilfe oder Rechtswiederherstellung, welche, je nach den besonderen Umständen der einzelnen Fälle, so wie nach den besonderen Verfassungen und Gesetzen jedes Landes, erlaubt und ausführbar sind. In der Regel wird schon die bloße Aeußerung des misbilligenden Gefühles oder Urtheiles das wirksamste Mittel der Abhilfe sein; denn solche Aeußerung auch nur von Seite einzelner achtbarer Männer bekräftigt tausend andere Gleichgesinnte in ihrem Gefühle, ermuthigt sie wohl auch zu irgend einer ihnen möglichen Manifestation derselben und schreckt dadurch die Machthaber von künftigem Gewaltsmisbrauche ab. Dergestalt war die Nationalsubscription für die sieben Göttinger Professoren ein Denkmal des in Deutschland noch nicht erloschenen Gemeingeistes, so wie die nehmliche Erklärung jener Professoren selbst, wodurch sie sich die Verfolgung zuzogen, ein laut redender Zeuge des sie durchdringenden edlen Gemeingeistes. Wer aber — aus Theilnahmlosigkeit oder aus Menschenfurcht, oder gar aus mit der ungerechten Gewalt sympathisirender Gesinnung — zu solchen Dingen schweigt oder gar ihnen Lob spendet und ihre Tadler anfeindet: der, wahrlich! hat keinen Gemeingeist. Eben so Jener, welcher den Verhandlungen der Regierung so wie der Volksvertreter und der Richtung ihrer verschiedenen Parteien keinen aufmerksamen Blick zuwendet, oder welcher sich scheut, sein aus redlicher Ueberzeugung fließendes Urtheil über dieselben wie über alle öffentliche Angelegenheiten auf jede gesetzlich erlaubte Weise auszusprechen, oder gar, statt die Misbilligung, der er sich innerlich nicht erwehren kann, zu äußern, sich zur kriechendsten Schmeichelei und zur selbstwegwerfendsten Anbetung erniedrigt.

Sünden dieser Art werden keineswegs entschuldigt, vielmehr noch erschwert, weil mit einem für die Schwachen verführerischen Schleier bedeckt, durch das Vorgeben, man handle so vermöge der näheren Pflicht des Gemeindebürgers oder der Gemeindeobrigkeit, oder auch des Deputirten, für das Wohl ihrer Gemeinde oder ihres Wahlbezirks zu sorgen oder Alles zu vermeiden, was denselben Nachtheil bringen könnte. Gleichwohl giebt es heut zu Tage fast keine häufigere Erscheinung als diese. Ist z. B. von der Wahl eines landständischen Deputirten die Rede, so machen gewissenlose oder schwachköpfige Gemeindeobrigkeiten oder sonst einflußreiche Bürger die Betrachtung geltend, daß z. B. durch die Wahl eines liberal gesinnten Mannes oder durch die Nichterwählung des Regierungscandidaten die Ungnade des Ministers auf die Stadt werde herbeigezogen und dadurch etwa der Verlust der Garnison oder einer Behörde oder die Nichtausführung irgend eines für die Gemeinde wohlthätigen

Planes werde veranlaßt werden. Der engherzige oder schwachsinnige Theil der Bürgerschaft horcht solchen Einflüsterungen, und die fürs ganze Land unheilvolle Wahl geht vor sich. Sind die Wähler blos Dorfgemeinden angehörig, welche der ministerielle Zorn so schwer nicht treffen kann, so ist es der Bezirks-Amtmann, dessen Gunst oder Ungunst vielfach auf ihr Wohl und Wehe einwirkt, und dessen Winke daher auch in der Wahlsache zu respectiren der Dorfschulze für Pflicht hält oder als solche geltend macht. Ja selbst der Deputirte beschwichtigt oft bei seinen der Gesammtheit nachtheiligen Tendenzen sein Gewissen damit, oder führt als gleißnerische Rechtfertigung dafür an, daß er allernächst für das Interesse seiner unmittelbaren Committenten, d. h. seines Wahlbezirkes oder (wenn er z. B. Deputirter des Adels, oder der Kirche, oder einer Universität u. s. w. ist) für jenes seines Standes oder der Corporation, die ihn gesendet, zu sorgen, und daher diese oder jene — ob auch vom allgemeinen Standpunkte zu misbilligende — Richtung zu nehmen habe.

Wir sagen nun: dieser angebliche Gemeingeist, welcher sich bei Dingen, welche die große Gesammtheit angehen, nur zu Gunsten eines kleineren, in jener als Bestandtheil enthaltenen Vereines oder Körpers äußert, und zwar zum Nachtheil oder im Widerspruch mit den rechtmäßigen Interessen jener größeren Gesammtheit — dieser angebliche Gemeingeist ist, seiner Wesenheit nach, bloßer und engherziger Egoismus, mithin verwerflich wie dieser, ja in seinen Wirkungen noch weit verderblicher als der unverhüllte Egoismus der Einzelnen, welchem er übrigens in der Regel blos als heuchlerische Beschönigung dient. Da, wo von staatsbürgerlichen Rechten und Interessen pflichtgemäß die Rede ist, müssen die gemeindebürgerlichen so wie jene der einzelnen Stände und Corporationen zurückstehen; und wer diese letzten zum Nachtheile der ersten in solcher durch die Natur der Gegenstände deutlich bezeichneten Sphäre verfolgt, der ist eben engherzig und ohne Gemeingeist. Er handelt auch dabei — was die Verwerflichkeit solches Handelns noch augenscheinlicher macht — nach einem Principe, welches, wenn allgemein beobachtet, die Gesellschaft dem Verderben oder der Auflösung zuführen muß. Dem Egoismus der Einzelnen kann die Autorität der Gesetze und der Verwaltung noch mit Erfolge entgegenwirken und den Mangel des Gemeingeistes wenigstens einigermaßen durch Nöthigung ersetzen; der Egoismus der Gemeinden oder Corporationen oder Classen, woraus die große Staatsgewalt besteht, dagegen, zumal da, wo dieselben zugleich die Elemente der gesetzgebenden Gewalt bilden, bringt das Verderbniß in die Gesetzgebung selbst und giebt, wo die Regierung das Corruptionssystem befolgt, derselben trotz der Verfassung alle Gewalt ausschließend in die Hand, oder macht, wo die Regierung die freien Stimmen der Volksvertreter achtet, die Durchführung guter Gesetze ganz unmöglich. Denn nur der Gemeingeist vermag die sich überall entgegenstehenden Privat- oder particulären Interessen unter sich auszugleichen; und wo er schweigt, da ist ein vereintes kräftiges Streben nach einem Ziele undenkbar. Die heilsamsten Plane der vom Rechte dringendst geforderten Reform scheitern alsdann — wie großentheils selbst in England, so lange nicht die unmittelbare Volksstimme drohend erschallt — an dem engherzigen Widerspruche der ihr Standes- oder Corporationsinteresse dem Gesammtwohle vorziehenden Gesetzgeber, oder es verwandelt sich — wie in Frankreich — die Opposition, die nach ihrem edleren Begriffe das Streben nach Recht und Volkswohl sein sollte, in ein erbärmliches Ringen nach Ministerstellen oder in ein starres Festhalten an Provinzial- und anderen particulären Interessen; während eine servile Mehrheit, von der Gunst der jeweiligen Gewalthaber ihr eigenes oder ihrer näheren Angehörigen Privatglück erwartend, oder überhaupt der nächstliegenden materiellen Interessen willen aller edleren und weiter reichenden vergessend, einem jeden Ministerium, wie immer es beschaffen sei, oder wohin immer es steure, mit willenloser Ergebenheit beistimmt. Ob auch in einigen deutschen Kammern, oder in welchen etwa vorzugsweis, eine oder die andere der hier bemerkten Erscheinungen vorkomme, darüber können wir das Urtheil jedem die Zeitgeschichte mit aufmerksamem Blicke Verfolgenden überlassen.

In demselben oder einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Gemeinde zur Provinz und

beide zum Staate, steht auch dieser, wenn er Theil eines Staatensystems ist, zu dem letzten. Auch in diesem Verhältnisse ist der Particularismus, d. h. der Mangel an Gemeingeist die Hauptquelle des Verderbens. Natürlich und gerecht ist es zwar, daß jeder einzelne der verbündeten Staaten für sein eigenes inneres und äußeres Leben die volle Selbstständigkeit, mithin das ungeschmälerte Recht selbsteigener Interessen, behaupte, in so weit nicht die klar vorliegenden oder mit Bestimmtheit festgesetzten Bundeszwecke ein gemeinschaftliches Erstreben und eine wechselseitige Beschränkung in Anspruch nehmen; aber innerhalb des dergestalt bezeichneten Kreises muß, wenn der Bund gedeihen soll, jedes Mitglied aufrichtig und treu, mit Sinn und That, der Erstrebung des gemeinsamen Zieles zugewendet und zu allen den gemeinen Zwecken frommenden Opfern bereit, d. h. also von Gemeingeist beseelet sein. In der Erfahrung jedoch ist solches keineswegs die vorherrschende Erscheinung. Der Egoismus, d. h. die Richtung auf den selbsteigenen, besondern Vortheil, überwiegt in der Regel den Eifer für die gemeine Sache, und während man von deren Früchten den möglichst großen Theil für sich selbst in Anspruch nimmt, wird dahin getrachtet, der gemeinen Last sich, so viel immer thunlich, zu entziehen. Schon die Geschichte der meisten gemeinen Allianzen oder Coalitionen zeigt dieses, und jene der eigentlichen Staatenvereine nicht minder. Warum anders, als wegen des Mangels an Gemeingeist sind so viele Coalitionen erfolglos geblieben, welche früher gegen Ludwig's XIV. herrschsüchtige Entwürfe und in der neuesten Zeit gegen die französische Republik und gegen das Kaiserreich geschlossen wurden? Und daß ausnahmsweise endlich diejenige, welche den sogenannten heiligen Krieg wider Napoleon führte, siegreich zum Ziele gelangte, dieses hatte man, außer der durch die dringendste Gefahr endlich bewirkten innigeren Vereinigung der Herrscher, zumal dem Gemeingeiste der für die Weltbefreiung aufgestandenen Völker zu verdanken.

So auch mit den Staatensystemen oder den vielnamigen für bleibend geschlossenen Staatenvereinen. Der Particularismus, als die vorherrschende Tendenz ihrer Glieder, hielt sie gewöhnlich in Schwäche zurück, oder führte sie entweder der Auflösung oder der Unterjochung zu. Der Mangel an Gemeingeist war es (der freilich aus historischen Verhältnissen erklärbare), welcher das deutsche Reich dem Untergange hinwarf; und der Mangel an Gemeingeist, d. h. der den Gemeingeist mindestens zurückdrängende Provinzial- oder Cantongeist ist es, welcher noch die heutige schweizerische Eidgenossenschaft an Erringung jener Kraft, Würde und Wohlfahrt hindert, welche sie nach allen ihren andern glücklichen Verhältnissen sich anzueignen berufen scheint. Entgegen hat dieselbe Eidgenossenschaft ihren Ursprung, ihre Erhaltung unter so vielen gefährlichen Stürmen, und Alles, was ihre Geschichte schmückt und adelt, dem Gemeingeiste ihrer Stifter und der lange Zeit hindurch deren Geiste treu gebliebenen Häupter und Völker zu verdanken. Und eben so wäre ohne die Wunderkraft des Gemeingeistes der nordamerikanische Staatenverein nimmer entstanden und in seiner Herrlichkeit emporgekommen. Die überlegene materielle Kraft des Mutterstaates würde ihn im Entstehen erdrückt haben, wenn der erbärmliche, unter uns allzu häufig erscheinende Geist, welcher den particulären oder Privatvortheil dem allgemeinen vorzieht, alldort geherrscht hätte. Wo ist z. B. die europäische Stadt, oder wie viele sind ihrer, welche handeln würden wie Salem in Massachusets, welcher England die Würde der Provinzhauptstadt an der Stelle Bostons und den Sitz aller einträglichen Collegien und Anstalten antrug, falls sie von der gemeinen Sache sich lostrennen würde? Die Gemeinde Salem verschmähte solchen — wiewohl glänzenden — Gewinn und erklärte die Uebereinstimmung ihrer Gesinnungen mit jenen Bostons. Doch wir irren uns. Viele Gemeinden, auch unter uns, sind einer ähnlichen edlen Gesinnung; aber sie ermangeln der getreuen Organe zu derselben Aeußerung. Ihre Stimmführer, der eigenen materiellen Interessen eingedenk und den angeblichen Eifer für jene der Gemeinde zum Deckmantel ihres persönlichen Egoismus benutzend, verfälschen allzu oft die wahre Gesinnung der Gesammtheit oder ihrer Majorität, beladen dadurch diese mit der Schmach der Engherzigkeit und vereiteln den Triumph der guten Sache.

Wenn unter den Gliedern des Staatenbundes kein Gemeingeist herrscht, wenn jedes derselben seine Sonderinteressen, auch wo sie den allgemeinen widersprechen, verfolgt; so ist unvermeidlich, daß nicht entweder Anarchie und in deren Folge die Auflösung des Bundes oder aber Unterjochung der schwächeren Glieder durch die stärkeren eintrete. Das Letzte wird zumal alsdann geschehen, wenn einzelne schwächere Glieder anfangen, die Vortheile, welche ihnen durch die Gunst eines stärkeren zufließen, oder die Nachtheile, die sie dadurch vermeiden können, höher zu schätzen als die Wohlfahrt des Ganzen. Alsdann nehmlich werden auch die übrigen schwachen Mitglieder das gegebene Beispiel befolgen zu müssen glauben; es wird allmälig ein Wetteifer an Servilität eintreten, und die allgemeine Unterwerfung unter den Willen des Stärkeren das Ende sein; während, wenn der Gemeingeist alle Mitglieder oder auch nur einen Theil derselben beseelt hätte, sie durch ihre vereinte Kraft stark genug gegen alle Unterjochungsversuche von innen wie von außen gewesen wären.

Auch das würde — um es mit dem mildesten Namen zu nennen — Particularismus und Mangel an Gemeingeist sein, wenn eine Regierung oder eine Anzahl unter sich verbündeter Regierungen, ihr — nehmlich der regierenden Personen oder ihrer Familien wahres oder vermeintes — Sonderinteresse oder auch jenes einer Volksclasse, z. B. des Adels, jenem des Volks in seiner Gesammtheit oder der Nation entgegensetzend, den billigen und gerechten Forderungen der Letzten widerstrebte. So thaten es die aristokratischen Schweizer-Regierungen, jene von Bern ihnen allen voran; und zur wohlverdienten Strafe dafür ward die Eidgenossenschaft eine Beute Frankreichs. Der wahre Gemeingeist und welcher den Regierungen nicht minder wohl ansteht als den Regierten, ist nur der nationale, d. h. der den Nationalwünschen befreundete und kein Sonderinteresse anders als im Einklange mit dem nationalen verfolgende.

Unter den — wahren oder vermeinten — Particularinteressen, in welchen so leicht der Gemeingeist untergeht, ist auch das kirchliche von Bedeutung. Wer mit fanatischem Eifer einen besondern Glauben zur Alleinherrschaft zu bringen strebt und von mehreren in demselben Staate neben einander und mit gleichem Rechte bestehenden Kirchen die eine zu unterdrücken sucht zu Gunsten der andern, und zu diesem Zwecke etwa die erste anfeindet, schmäht, lästert und alle Genossen oder Freunde derselben ohne Unterlaß verunglimpft, verdächtigt, hohnneckt, auf solche Art die Brandfackel der Zwietracht in die Mitte einer — vielleicht ohnehin schon in sich zerrissenen und darum an Hoffnungen verarmten — Nation schleudert: wahrlich, der hat keinen Gemeingeist; er ist ein Engherziger, ein von Hochmuth Aufgeblasener, ein des Namens Bürger oder Mitbürger Unwürdiger.

Welches sind wohl die nächstliegenden Mittel, den so unendlich wichtigen und wohlthätigen Gemeingeist einem Volke einzuflößen, oder ihn unter seinen Gliedern zu nähren, zu stärken, zur möglichst allgemeinen Herrschaft zu bringen? — Hierauf ist die Antwort nahe liegend und leicht. Alles, was überhaupt den Verstand der Bürger aufklären, ihr Gemüth veredeln kann, macht sie empfänglich für diese wie für jede andere Bürgertugend. In diesem Sinne also werde die Nationalerziehung geregelt. Sodann befördere man überhaupt die allgemeine Wohlfahrt, damit das Vaterland seinen Kindern theuer werde, und mache die Bürger bekannt mit den öffentlichen Angelegenheiten, damit sie Interesse daran nehmen, gewähre ihnen aber auch jenen Einfluß auf derselben Entscheidung, welchen sie, je nach ihrer Bildungsstufe und nach dem Zusammenhange aller Verhältnisse, gefahrlos darauf auszuüben befähigt sind. Publicität also sei das Princip für alle Verhandlungen der die Gesammtheit oder irgend ein öffentliches Interesse berührenden Geschäfte; Freiheit der Rede und Schrift (beschränkt blos durch vernünftige Repressivgesetze) das für die gegenseitige Gedankenmittheilung, und endlich politische Freiheit oder politisches Recht, in einem eben jener Bildungsstufe entsprechenden Maße allen Volksclassen gewährt, das der Verfassung.

Doch über diese Mittel ist nicht viel Redens nöthig. Man kennt sie wohl überall, aber nicht überall wendet man sie an, weil man auch nicht überall dasjenige will, was sie bewirken sollen. Es giebt sogar eine Partei, welcher der Gemeingeist zuwider ist, ja

gefährlich scheint. Blinder Gehorsam, willenlose Ergebung und demuthsvolle Anbetung sind ihr lieber. C. v. Rotteck.

Gemeinheitstheilungen (Auseinandersetzungen, Separationen, Absonderungen). — Unter Gemeinheitstheilungen im weiteren Sinne versteht man verschiedene Arten von Auseinandersetzungen über solche dingliche Rechtsverhältnisse, deren Hauptcharakter nur darin übereinstimmt, daß sie sämmtlich auf gemeinschaftlicher Benutzung eines Grundstückes beruhen und in der Regel nicht schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen auflöslich sind. Die Fundamente solcher Gemeinschaften liegen meist tief in den altgermanischen Eigenthumsverhältnissen und sind, wenn gleich durch die praktische Einwirkung des römischen Rechtes weniger berührt, doch nicht selten theils durch Verlöschen der ursprünglichen Erkennungsmerkmale, theils durch Sorglosigkeit, theils durch veränderte Industrie und endlich durch Anmaßung sehr verwickelt geworden.

Die Gemeinschaften nehmlich, welche den Gegenstand der Gemeinheitstheilungen bilden, beziehen sich in vorzüglichem Maße auf die Weidenutzung; außerdem aber auch auf die Nutzung des Bodens durch Holzwuchs, Haidhieb, und endlich auch wohl durch Gewinnung von Urproducten der Erde, als Metallen, Salz, Steinen, Kohlen, Torf, Mergel, Lehm u. s. w. Der Rechtstitel aber, auf welchem die Befugniß zu solcher gemeinschaftlichen Nutzung beruhet, kann sowohl das Eigenthum sein, so daß jene Befugniß als ein reiner Ausfluß des letzten erscheint, als die Dienstbarkeit, oder die Nutzungsberechtigung auf einem fremden Grundstücke; ja, es ist in vielen Fällen wohl kaum mit Gewißheit zu ermitteln, aus welchem ursprünglichen Rechtsverhältnisse jene Befugniß hervorgeht, indem bald dasjenige, was anfänglich Eigenthum oder Miteigenthum gewesen ist, späterhin mehr die Form einer bloßen Dienstbarkeit angenommen hat, oder umgekehrt, bald aber auch die noch wahrnehmbaren Merkmale mit gleichem Gewichte oder nur mit gleicher Unsicherheit auf den einen wie auf den anderen Rechtstitel schließen lassen. Diese Rücksichten machen es nothwendig, in der Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen Eigenthum und Dienstbarkeiten zusammenzufassen, so daß also eben sowohl Verhältnisse zwischen Miteigenthümern als zwischen Eigenthümern und Dienstbarkeitsberechtigten Gegenstand der Theilung werden können. So nothwendig auch eine solche Verbindung besonders für die praktische Ausführung der Theilungen ist, so werden doch für die wissenschaftliche Seite der Sache dadurch besondere Schwierigkeiten herbeigeführt, indem die allgemeinen Begriffsbestimmungen sich lediglich im Kreise derjenigen Merkmale zu halten haben, welche beiden Rechtstiteln gemeinschaftlich sind, wobei also die Gränzlinien nichts weniger als scharf bezeichnet erscheinen können. Auch ist das Bedürfniß und dessen Befriedigung hier mehr als in irgend einem anderen Theile der praktischen Staatskunst der Wissenschaft vorangeeilt, und für die systematische Bearbeitung der zusammentreffenden Rechtsprincipien noch Vieles zu thun übrig. Indeß muß, wie schwankend und unsicher auch mitunter die Gränzlinien sein oder doch erscheinen mögen, der Unterschied der Rechtsverhältnisse, je nachdem nehmlich Eigenthum oder Servitut die Basis bilden, nicht blos theoretisch festgehalten, sondern auch bei der Gesetzgebung durchgeführt werden, indem mit Aufgebung desselben jeder rechtliche Leitfaden wegfällt, und nur noch Ermessen, Gutdünken oder Willkür über Recht und Eigenthum zu entscheiden haben.

Die Gemeinheitstheilungen sind insofern den Ablösungen an die Seite zu setzen, als sie gleich diesen zum wesentlichen Zwecke haben, den Boden von den die Industrie hemmenden Fesseln zu befreien, eine unbeschränktere und also vortheilhaftere Benutzung desselben möglich zu machen und auch wohl der Anmaßung oder gefährlichen Rechtserweiterung ein Ziel zu setzen. Sie unterscheiden sich aber von den Ablösungen dadurch, daß sie regelmäßig kein Rechtsverhältniß zum Gegenstande haben, welches den einen Theil zum Geben oder Thun verpflichtete, wenn gleich diese Regel nicht ohne Ausnahme ist *).

*) So ist z. B. der Waldeigenthümer dem Holzberechtigten gegenüber gewöhnlich nicht nur verpflichtet, diesem das nach Bedürfniß erforderliche oder rechtlich feststehende Holzquan-

Bei dieser nahen Verwandtschaft der Materien fallen daher die Ablösungen nicht selten mit den Gemeinheitstheilungen zusammen, indem die Veränderungen in der landwirthschaftlichen Einrichtung, welche die nothwendige oder doch wünschenswerthe Folge der einen Operation sind, sehr oft auch das Vollenden der anderen voraussetzen, oder doch ohne dieselbe nicht in ihre volle Wirkung eintreten können. So hat auch die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen in dem Gesetze vom 17. März 1832 Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zusammengefaßt.

Die Gemeinheitstheilungen zerfallen, sofern man zunächst die dabei betheiligten Rechtssubjecte ins Auge faßt, in zwei Hauptarten: in Generaltheilungen und Specialtheilungen. Die Gemeinschaftlichkeit der Benutzung kann nehmlich bei demselben Grundstücke in verschiedenen Beziehungen oder Abstufungen Statt finden. Zuerst ist ein solches Verhältniß denkbar zwischen mehreren Individuen, welche gerade in Beziehung auf jene Gemeinschaft in einem corporationsähnlichen Verbande stehen, dabei sämmtlich zu — der Gattung nach — gleichem Genusse berechtigt sind und nur als gemeinschaftliches Ganzes eine selbstständige Ausübung ihrer Nutzungsrechte in Anspruch nehmen können. So erscheinen diejenigen Mitglieder einer Gemeinde, welche eine Waldung, einen Weideanger, einen Torfstich oder irgend ein anderes Grundstück kraft des Privateigenthumes *), jedoch gemeinschaftlich, wenn auch zu bestimmten Antheilen zu benutzen haben, durch solche Verbindung als Gemeinheit im technischen Sinne. Wie genau überhaupt der Begriff einer Gemeinheit von dem einer Gemeinde sich rechtlich unterscheidet, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß er in seiner eigentlichen Bedeutung auf denselben gegründet ist und ohne Benutzung dieses Begriffes in seiner Construction nicht wohl aufgefaßt werden kann. Es ist nehmlich wohl nicht zu bezweifeln, daß ursprünglich die Mitglieder der Gemeinde, als solche und allein, zugleich die Feldmarksgenossen, die Weideberechtigten, die Holzberechtigten, die Eigenthümer des gemeinschaftlichen Bodens (Almende) waren, d. h. da, wo Berechtigungen oder Grundbesitzungen der Art überhaupt bestanden. Durch Aufnahme Fremder in die Gemeinde, durch Erwerbung von Feldmarksgrundstücken durch Auswärtige (Forensen), durch Nichtgebrauch der Befugnisse, durch Verleihungen, auch wohl durch Misbrauch oder Anmaßung haben sich jedoch im Laufe der Zeit die Verhältnisse dahin geändert, daß nur sehr selten noch der Fall eintritt, wo die verschiedenen durch die Gemeinde, durch die Feldmark, durch die Weideberechtigung, durch die Waldnutzung u. s. w. gebildeten Verbindungen immer genau dieselben Individuen umfassen. Noch immer ist bei allen Gemeinschaften dieser Art der Gemeindeverband als Basis zu erkennen und wird deshalb auch eben so zweckmäßig wie nothwendig als Kriterium beibehalten, indeß ist immer die Untersuchung von Wichtigkeit, ob und in welchen Beziehungen der Gemeinheitsverband über die Gränzen des Gemeindeverbandes hinausgreift (wie z. B. sehr häufig beim Feldmarksverbande) oder dieselben nicht erreicht.

Die Benutzung eines gemeinschaftlichen Grundstückes oder Realrechtes lediglich in der Mitte und durch die Mitglieder einer Gemeinheit ist nun aber nur die einfachste Form des Verhältnisses und bei Weitem nicht die häufigste. Die nächste Art des zusammengesetzten Verhältnisses findet da Statt, wo verschiedene Gemeinheiten in der Benutzung

---

tum zu geben, sondern auch den Ertrag des Waldes und die nachhaltige Befriedigung des Berechtigten durch angemessene Forstcultur zu sichern. In vielen Fällen läßt sich dieses Verhältniß nur dadurch erklären, daß der Berechtigte ursprünglich Eigenthümer oder doch Miteigenthümer der Waldung gewesen, daß es aber späterhin dem jetzigen Besitzer gelungen ist, sich allmälig nicht nur die ausschließliche Bewirthschaftung, sondern auch das Eigenthum des gemeinschaftlichen Grundstückes anzumaßen und den Miteigenthümer zum Servitutberechtigten zu machen. Besonders da, wo Gemeinden Holzberechtigte sind, das Eigenthum der Waldung aber einem größeren Gute oder dem Domanium zusteht, läßt sich jener Ursprung oft noch mit historischer Gewißheit nachweisen. — Eben so kommt das Weiderecht mit dem Rechte zum Hirtenstabe oder mit der Stabpflichtigkeit verbunden vor.

*) Wohl zu unterscheiden von dem wirklichen Gemeindegute, dessen Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person zusteht.

desselben Grundstückes concurriren. Dies kann theils auf die Weise der Fall sein, daß sie beide zu gleichartiger Benutzung berechtigt sind, theils aber auch dergestalt, daß die eine Gemeinheit die regelmäßig im Eigenthume liegenden Nutzungsbefugnisse, die andere aber nur bestimmte Dienstbarkeitsrechte in Anspruch zu nehmen hat. So können also Mitglieder verschiedener Gemeinden ein gemeinschaftliches Weideterrain besitzen und zur Weide benutzen, es können aber auch die Mitglieder der einen Gemeinde Eigenthümer (zumal Feldmarksgenossen), die der anderen aber zur Hut berechtigt sein; ja es ist sogar der Fall denkbar, daß in derselben Gemeinde die Feldmarksgenossen auf der einen Seite und die auf der Feldmark zur Weide berechtigten Mitglieder auf der anderen Seite im Gemeinheitsverbande sich befinden. Nach dieser allerdings in der Sache selbst liegenden Verschiedenheit nennt man Specialtheilungen solche, die unter den Mitgliedern einer Gemeinheit, und Generaltheilungen solche, die unter verschiedenen Gemeinheiten Statt finden und bei denen also ganze Gemeinheiten als Theilungsinteressenten auftreten. Rechtliche und praktische Rücksichten machen indeß noch die Anomalie nothwendig, daß man größere selbstständige Güter (Domänen, Rittersitze und andere nicht zu den Reihestellen gehörende Landwirthschaften) den Gemeinheiten gleichstellt und die Absonderung der ersten durch eine Generaltheilung gestattet. Der Rechtsgrund dieser Erweiterung des ursprünglichen Begriffes liegt darin, daß solche größere Güter auch in Beziehung auf das gemeinschaftliche Grundstück gewöhnlich ein selbstständiges, in der Ausübung von der Zuziehung der Gemeinheitsgenossen unabhängiges Benutzungsrecht haben (z. B. das Recht des Hirtenstabes, der eigenen Forstbewirthschaftung); praktisch wird dieselbe aber dadurch veranlaßt, daß bei der Eigenthümlichkeit der Wirthschaftseinrichtung auf größeren Gütern wohl deren Absonderung von dem Complexe der kleineren Haushaltungen wünschenswerth, ja nothwendig sein mag, daß dagegen die gemeinschaftliche Benutzung unter diesen kleineren Grundbesitzern selbst sehr oft mit Vortheil fortbesteht.

Eine zweite, in der bisherigen deutschen Particulargesetzgebung jedoch weniger scharf hervortretende Verschiedenheit der Auseinandersetzungen zeigt sich in Beziehung auf den Rechtstitel, auf welchem die dabei in Frage kommenden Ansprüche beruhen. Sind nehmlich alle Interessenten der Theilung Miteigenthümer des gemeinschaftlichen Gegenstandes, so nennt man das Verfahren eine Gemeinheitstheilung im engeren Sinne; wird aber eine Befreiung des Grundeigenthumes von den darauf haftenden Dienstbarkeiten, mithin eine Abfindung der Realberechtigten bezweckt, und treten also auf der einen Seite Eigenthümer, ihnen gegenüber aber Inhaber von Dienstbarkeiten als Interessenten auf, so ist das Geschäft eine Separation oder Absonderung. Die oben entwickelten Umstände machen es allerdings oft schwierig, diesen Unterschied bei der Ausführung scharf festzuhalten, die Theorie muß ihn aber als richtig und nothwendig anerkennen.

Die Verschiedenheit der möglichen Benutzungsarten läßt endlich eine eben so mannigfaltige Combination der Rechtsverhältnisse zu, und es leuchtet ein, daß die Gesetzgebung alle jene Zusammensetzungen, oder doch diejenigen, welche muthmaßlich vorkommen werden, zu berücksichtigen hat. Das Weiderecht kann Grundlage sowohl der wirklichen Theilung sein, sofern die Weide von zwei oder mehreren Berechtigten auf einem gemeinschaftlichen Grundstücke ausgeübt wird, als der Separation, wenn der Dienstbarkeitsberechtigte von dem Grundstücke abgefunden werden soll; und auch hier treten wieder verschiedene Rücksichten ein, je nachdem das Weiderecht auf Ackerboden (Stoppelhut), auf Wiesen, auf Aengern oder endlich auf Forstgrunde ausgeübt wird. In ähnlicher Mannigfaltigkeit bieten die Berechtigungen zum Bau- oder Brennholze, zur Mast, zur Gewinnung von Urproducten der Erde oder zu sonstiger Benutzung des Bodens die Veranlassung wie die Grundlage von Gemeinheitstheilungen dar, sei es durch gleichartige Ansprüche und nach gleichen Rechtstiteln, oder dergestalt, daß auf der einen Seite Berechtigte und auf der anderen Verpflichtete erscheinen. Die Gesetzgebung hat alle diese verschiedenen Combinationen nach den Eigenthümlichkeiten der dabei zusammentreffenden Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen.

Die Umstände, welche das Bedürfniß von Gemeinheitstheilungen fühlbar gemacht und zu einer umfassenden Gesetzgebung die Veranlassung dargeboten haben, liegen über-

haupt in dem mit dem Steigen der Cultur immer mehr einleuchtenden Erfahrungssatze, daß die Aufhebung aller derjenigen Hindernisse, welche der freien Benutzung des Bodens entgegenstehen, mögen dieselben nun lediglich in der Gemeinschaft mehrerer Miteigenthümer oder Mitberechtigter, oder in der Belastung des Eigenthums durch Dienstbarkeiten beruhen, den Ertrag des Bodens nothwendig heben muß. Eine besondere Bedeutung hat aber diese Rücksicht durch die Fortschritte der Land- und Forstwissenschaft in neuerer Zeit und die dadurch veränderten oder daraus hervorgehenden neuen Bedürfnisse erhalten. In Beziehung auf die erste sind durch die Ausbreitung und Verbesserung der Schafzucht für den Landwirth erweiterte Bedürfnisse entstanden, welche nicht selten auch schon eine Erweiterung der Befugnisse des Hutberechtigten durch Anmaßung zum Nachtheile des Grundbesitzers, oder auch des einen Miteigenthümers oder Mitberechtigten zum Nachtheile des anderen zur Folge gehabt haben *), so daß der jetzige Rechtszustand für den einen Theil drückend geworden ist und dennoch dem anderen nicht genügt. Einführung der Stallfütterung und damit in Verbindung stehende Vermehrung des Anbaues von Futterkräutern sind ebenfalls ohne eine freiere Benutzung des Bodens in vielen Fällen gar nicht ausführbar. Sodann sind auf der anderen Seite durch die verbesserte Waldcultur und deren Vorbedingung, die größeren Schonungen, die Bedürfnisse der zur Holzweide Berechtigten zum Theil sehr in Gefahr gekommen, und hier ist eine Sicherstellung der Letzten gegen den Eigenthümer erforderlich. Nur Gemeinheitstheilungen werden in allen diesen Fällen den Zweck sicher erreichen.

Es scheint eine Folge dieser Verhältnisse zu sein, daß Gemeinheitstheilungen zuerst in denjenigen Gegenden vorkommen, in welchen theils der Ackerbau und die Viehzucht, theils die einzelnen Zweige der letzten unter sich (besonders Rindviehzucht und Schafzucht) im Laufe der Zeit am meisten in Conflict gerathen sind. Die ersten Spuren von Gemeinheitstheilungen finden wir in Dänemark, von wo sie schon im ersten Viertheile des vorigen Jahrhunderts nach Holstein und Mecklenburg sich erstreckten und späterhin im lüneburgischen Theile des damaligen Kurfürstenthums, jetzigen Königreichs Hannover zuerst eine systematische Gesetzgebung hervorriefen. Dann folgte Preußen nach, und auch noch in neueren Zeiten scheint die Verbreitung der Idee diesem von Norden nach Süden gehenden Zuge im Wesentlichen treu zu bleiben.

Man hat in Beziehung auf die rechtliche Zulässigkeit der Gemeinheitstheilungen die Frage aufgeworfen: ob der Einzelne, welcher bisher ein, wenn auch durch die Mitbenutzung der übrigen Interessenten beschränktes, Recht auf den Genuß des ganzen Gegenstandes hatte, wider seinen Willen (also durch den Beschluß der Majorität) gezwungen werden dürfe, statt jenes Rechtes auf das Ganze mit einem Aequivalente sich abfinden zu lassen, welches unter Umständen ihm denjenigen Nutzen, welchen er in der Gemeinschaft hatte, nicht ersetze? Praktisch wichtig wird dieses Bedenken allerdings in denjenigen Gegenden, wo natürliche und unheilbare oder doch schwer zu besiegende Dürftigkeit des Bodens die angemessene Benutzung desselben zum Ackerbau oder überhaupt nur in kleinen Abtheilungen unmöglich macht, wie dies besonders in denjenigen sandigen Ebenen, deren das nördliche Deutschland so viele enthält, theilweise aber auch bei Waldtheilungen der Fall ist. Allein wenn diese praktische Rücksicht auch sehr zur Vorsicht auffordert, so kann sie doch auf das Rechtsprincip keinen Einfluß haben. Man würde sich vergebens bemühen, aus allgemeinen vernunftrechtlichen Grundsätzen beweisen zu wollen, daß irgend eine Gemeinschaft in der Welt ewig dauern müsse, vielmehr ist die Auflösbarkeit derselben bei allen politischen wie bürgerlichen Einrichtungen ein so nothwendiges Bedürfniß, daß wir ohne sie das Grundprincip der letzten, Selbstständigkeit der Person, aufopfern müßten. In allen gesellschaftlichen und gesellschaftsähnlichen Verbindungen aber kann vernünftiger Weise nicht der Wille des Einzelnen (also auch nicht das Veto desselben), sondern nur der der Majorität entscheiden, und diesem Grundsatze müssen wir daher auch bei Gemeinheitstheilungen treu bleiben. Daß oft der Einzelne, wenn die Gemein-

*) Besonders insofern das Schaf, vermöge der eigenthümlichen Structur seiner Freßorgane, die Weide schärfer abnutzt als irgend eine andere Viehart.

schaft aufgehoben ist, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen nicht mehr den Nutzen zieht, welchen ihm dasselbe in der Gemeinschaft gewährte, ist eine Erfahrung, welche wir nicht bei Gemeinheitstheilungen allein machen, dabei aber eine unvermeidliche Folge, welche wir anerkennen müssen, wenn wir das Princip der Auflösbarkeit überhaupt statuiren.

Nach welchen Grundsätzen die Gemeinheitstheilungen zu bewerkstelligen seien, darüber läßt sich im Allgemeinen freilich nichts Genaueres bestimmen, indeß werden doch folgende leitende Principien in allen Fällen als richtig und feststehend anerkannt werden müssen:

1) Es ist der Rechtszustand, so weit sich derselbe nur irgend ermitteln läßt, zum Grunde zu legen, und zu aushelfenden Maßregeln (Bestimmung des Rechtsumfanges nach dem Bedürfnisse, nach der natürlichen Ausdehnung der Wirthschaften, nach dem Besitzstande aus längeren oder kürzeren Zeiträumen) nicht anders zu schreiten, als wenn jene Ausmittelung unmöglich ist oder von den Interessenten selbst nicht vorgezogen wird. Hauptsächlich ist von dem wirklichen Rechtszustande sorgfältig Alles zu trennen, was lediglich auf Anmaßung beruhet, und zu vermeiden, daß durch die Theilung ein baarer Misbrauch zum Rechte erhoben und verewigt werde.

2) Die Theilung ist so einzurichten, daß der Hauptzweck, Befreiung der Bodencultur und Bodenbenutzung, im höchstmöglichen Grade erreicht werde, und daß jeder Interessent nicht nur eine seinem bisherigen Rechte entsprechende Entschädigung erhalte, sondern daß solche Entschädigung, so weit es nur irgend möglich ist, ihm auch den Nutzen gewähre, welchen er vorhin durch das Recht hatte, daß sie ihm also das letzte ersetze. Damit steht dann auch in Verbindung,

3) daß alle Interessenten regelmäßig durch Grund und Boden abgefunden werden, und daß die Abfindung durch Capital oder Rente nur als aushelfendes Mittel, nur zur Ausgleichung kleiner Differenzen eintreten darf.

4) So vortheilhaft und wünschenswerth in der Regel alle Generaltheilungen sein werden, so sehr ist Vorsicht in Beziehung auf Specialtheilungen zu empfehlen. Die Zerstückelung und Vertheilung eines Grundstückes, welches seiner Natur nach nur in seiner Gesammtheit allen einzelnen Interessenten den höchsten Nutzen gewährt, unter viele kleine landwirthschaftliche Haushaltungen muß nehmlich die nachtheilige Folge haben, daß nach der Theilung der Vortheil jedes Interessenten, mithin auch die Summe des Nutzungswerthes der einzelnen Theilstücke sich vermindert; ein Fall, welcher in Beziehung auf den Rechtspunkt schon oben im Allgemeinen berührt wurde. Die Gesetzgebung, wenn sie diese und ähnliche Bedenklichkeiten ins Auge faßt, wird sich freilich von einer durchaus verwerflichen Bevormundung des natürlich freien Willens der Gemeinheitsgenossen aus Gründen des unseligen, der Willkür Thür und Thor öffnenden, den Rechtszustand aufhebenden und alle Selbstständigkeit zerstörenden Wohlfahrts- oder Beglückungssystems fern halten müssen, jedoch auch innerhalb der ihr durch das Vernunftgesetz vorgeschriebenen Schranken den Forderungen der Politik huldigen, wenn sie die Specialtheilungen da, wo diese bedenklich erscheinen, weniger befördert als Generaltheilungen. Ja der Staatsgewalt muß sogar (natürlich unter Hinzufügung der nothwendigen Gränzen) die Befugniß vorbehalten bleiben, Specialtheilungen ganz zu verhindern, wo die Ausführung derselben mit Gewißheit oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein bedeutendes gemeinschädliches Uebel vorhersehen läßt*).

5) Endlich ist von großer Wichtigkeit die Frage, welchen Behörden die Leitung der Gemeinheitstheilungen anvertraut und welcher Geschäftsgang dabei beobachtet werden soll? In den meisten deutschen Staaten, welche Gemeinheitstheilungsordnungen haben, sind die dadurch herbeigeführten Geschäfte besonders ernannten, mit den nöthigen technischen Kenntnissen ausgerüsteten Behörden überwiesen und bei der Eigenthümlichkeit

*) Wie z. B. in dem Falle, wo große Waldflächen im Privateigenthume von Gemeinden sind, und durch deren Zerstückelung und Abholzung ein allgemeiner Holzmangel herbeigeführt werden könnte.

ihrer Natur scheint auch in der That kaum ein anderer Ausweg übrig zu bleiben, da die sonst wohl dazu geeigneten Administrativbehörden dem bei den Theilungen so vielfach interessirten Domanialinteresse gewöhnlich zu nahe stehen, als daß von ihnen die durchaus nöthige Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erwartet werden könnte, die Gerichte aber zuvor mit einem eigenen technischen Apparate von Mitgliedern und Hilfsbeamten versehen werden müßten, was in mancher Hinsicht mit ihrem Wesen und ihrer Stellung nicht gut zu vereinigen sein möchte. Auf der anderen Seite liegt eine große und, wie es scheint, kaum ganz zu beseitigende Gefahr darin, daß, wie man auch durch Vorsicht im Gesetze für den Rechtsschutz sorgen möge, doch ganz unvermeidlich manche beim Theilungsgeschäfte vorkommende Streitfragen dem gewöhnlichen Richterspruche entzogen und den technischen Behörden allein überlassen werden müssen. Die Natur des constitutionellen Staates, dessen oberster Zweck der Rechtsschutz ist, ergiebt daher folgende strenge Forderungen: a) Die Theilungsbehörden müssen in ihrem Wirkungskreise völlig unabhängig von jeder, auch der obersten Administrativgewalt des Staates gestellt werden; b) sie müssen mindestens zur Hälfte aus Rechtskundigen bestehen, welche die Qualificationen zum Richteramte erworben haben; c) jede Streitfrage, welche überhaupt nach feststehenden gesetzlichen Normen und nicht nach Grundsätzen der landwirthschaftlichen oder nationalökonomischen Technik entschieden werden muß, mag nun die Norm aus der Theilungsordnung selbst oder aus anderen Gesetzen zu suchen sein, gehört ausschließlich vor die ordentlichen Gerichte; d) bei den der Theilung selbst vorhergehenden Verhandlungen und überhaupt bei dem ganzen Geschäfte ist den Interessenten die freieste Vertheidigung gestattet und jede willkürliche Beschränkung derselben durch die Behörden unzulässig*).

Die ausführlichsten deutschen Gesetze über Gemeinheitstheilungen oder sogenannte Gemeinheitstheilungsordnungen bestehen in Hannover (für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802, für das Fürstenthum Osnabrück vom 25. Juni 1822, für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen, mit Ausschluß des Harzes, vom 30. April 1824, für die Grafschaften Hoya und Diepholz vom 30. April 1824, für das Hildesheimische vom 30. April 1824, für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 26. Juli 1825, von denen indeß die späteren — mit Ausnahme des Osnabrückischen Gesetzes — größtentheils und fast wörtlich mit der älteren von 1802 übereinstimmen), ferner in Preußen (vom 7. Juni 1821), im Königreiche Sachsen (Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832) und in Braunschweig (vom 20. Decbr. 1834). Steinacker.

Gemeinnützige Anordnungen, besonders die des deutschen Bundes; Petitionen und Anträge für sie und jura singulorum. Die deutsche Bundesacte bestimmt im Artikel 6: „Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen „des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische „Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art an„kommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum ꝛc." Der Artikel 7 setzt weiter fest: „Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische „Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt,

*) Gerade in diesem Punkte sind die meisten der bis jetzt erschienenen Gemeinheitstheilungsordnungen noch sehr mangelhaft. Nach der mit dem Systeme des Viel- und Alleinregierens engverbundenen Ansicht unserer älteren und neueren Staatskünstler hat man namentlich den Interessenten gewöhnlich verboten, sich des Beistandes von Advocaten bei Theilungsverhandlungen zu bedienen. Wir wollen hier nicht die Ungerechtigkeit und Beschimpfung rügen, welche für einen im Staate höchst wichtigen Stand in solcher Ausschließung liegt, sondern nur darauf hinweisen, daß, wenn man Rechtsbeistände in Sachen für nöthig hält, wo völlig unabhängige Gerichte nach unwandelbaren und jedem Kundigen bekannten Gesetzen erkennen, dieses Bedürfniß da noch ungleich dringender wird, wo die Normen viel allgemeiner und schwankender sind, die Gesetzgebungskunst selbst noch nicht zu einem hohen Grade von Klarheit und Vollständigkeit gelangt ist, und die Rechte der Staatsgenossen von Behörden regulirt und festgestellt werden sollen, denen es zum Theil an Rechtskenntniß fehlt und welche daneben nach der bisher gewöhnlichen Organisation noch von der obersten Staatsgewalt abhängig sind.

„kann, weder in der engern Versammlung noch im Pleno, ein Beschluß durch Stim„menmehrheit gefaßt werden." Die Wiener Schlußacte fügt in dem Artikel 12 den nur im Pleno zu entscheidenden Gegenständen noch Friedensschlüsse und Kriegserklärungen und die Aufnahme neuer Mitglieder hinzu. In dem Artikel 13 vermehrt sie auch die nur durch Stimmeneinhelligkeit zu entscheidenden Gegenstände durch die Aufnahme neuer Mitglieder, und im Artikel 6 und 16 durch drei andere Fälle. Ueber die jura singulorum bestimmt der Art. 15: „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer „vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne selbstständige und unabhängige Staaten „erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine „besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder „Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung „sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden." Außerdem fordert der Artikel 64 für die gemeinnützigen Anordnungen allgemeine freiwillige Uebereinkunft aller Bundesglieder.

Gemeinnützige Anordnungen im Allgemeinen sind in einer Gesellschaft alle diejenigen, welche, ohne in bloßer Vollziehung der vorhandenen Gesetze zu bestehen, das gemeinsame Wohl der Gesellschaftsglieder bezwecken, wie z. B. Anordnungen für Sicherung der Verfassung, für gleiches Maß und Gewicht, für gute Justiz, für Erziehungsanstalten, für gute Polizeimaßregeln. Diese nun liegen in einem wirklichen staatsrechtlichen Vereine offenbar in der Befugniß der höchsten staatsrechtlichen Gewalt, mithin auch in der Gewalt der Stimmenmehrheit, so weit für die höchste Gewalt keine andere besondere Behörde gebildet ist. In dem völkerrechtlichen deutschen Bunde dagegen liegen sie außerhalb der eigentlichen Gewalt-Sphäre des Vereines, als solchen, oder seiner Stimmenmehrheit, welche sich nur auf die Ausübung der für den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung grundgesetzlich gemeinschaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte beschränkt (oben Bd. IV. S. 572). Sie bilden also hier wahre jura singulorum, welche man nicht besser definiren kann, als es der citirte §. 15 der Schlußacte thut. Ein jedes individuelle Recht, jus singulorum des einzelnen Gliedes eines Vereines bildet nehmlich den Gegensatz des gemeinschaftlichen Rechtes ihres Vereines, oder dessen, was sie in demselben und für denselben gemeinschaftlich gemacht haben. Alles das ist jus singulorum, welches als besonderes Recht der Einzelnen erscheint, oder welches sie bei Eingehung oder Vereinigung und für dieselbe nicht gemeinschaftlich machen wollten, welches also außerhalb der Gemeinschaft liegt[1]). Da nun im völkerrechtlichen Staatenbund die Mitglieder nur zum Zwecke der inneren und äußeren völkerrechtlichen Sicherung einen Inbegriff ihrer äußeren Hoheitsrechte, in so weit es ihnen nothwendig schien, durch das Grundgesetz gemeinschaftlich machen wollten, sich aber außer den solchergestalt für sich vorbehaltenen äußeren Hoheitsrechten ihre ganze innere Souveränetät, ihre selbstständige Verfassung und Regierung vorbehielten, so bleiben im Bunde neben den nicht gemeinschaftlich gemachten äußeren die sämmtlichen inneren Hoheitsrechte jura singulorum. Für den Bund kann man also gemeinnützige Anordnungen in einem weiteren Sinne auch so bestimmen: es sind alle Anordnungen des Bundes, welche über jura singulorum von Bundesgliedern zum gemeinen Besten des Bundes oder seiner Glieder bestimmen. (Diesen weiteren Sinn bezeichnet das „sonstige" im Artikel 6 der Bundesacte). In einem engeren Sinne[2]) aber sind es nur solche, welche über innere staatsrechtliche oder staatspolizeiliche Verhältnisse der souveränen Staaten bestimmen, z. B. über innere polizeiliche Sicherung, über Verhütung von Mißbräuchen der Presse, der Jugenderziehung. Sie sind natürlich ebenfalls und noch mehr als die über vorbehaltene äußere Hoheitsrechte der Entscheidung durch bloße Stimmenmehrheit entnommen und können auch, so weit bestimmte staatsrechtliche Zusicherungen für die Bürger dem völkerrechtlichen Bunde zur Unterstützung der freien Zusammenwirkung

1) Klüber, Oeffentl. Recht §. 129. Natürlich kommt es nur auf die Besonderheit wirklicher Rechte an, nicht auf die Besonderheit bloßer Interessen.
2) Klüber, Oeffentl. Recht §. 106. 148. 237.

überlassenen Nationalzweckes angehängt wurden (oben Bd. IV. S. 572), nur durch freies Uebereinkommen bestimmt werden. Höchstens könnte man nach dem angeführten Artikel 15 sagen, sie können nur durch solche Beschlüsse bestimmt werden, welchen keiner der souveränen Gesellschaftscontrahenten ein verletztes jus singulorum entgegenzusetzen für nöthig hält[3]). Es gilt also hier wörtlich die Bestimmung der Schlußacte Art. 15, 64 u. 65, die hier nur freie Uebereinkunft Aller kennt. Allerdings bleibt der große Unterschied, daß, so weit über solche jura singulorum bereits eine der Bundes- und Landesverfassung nicht widersprechende freie Vereinbarung besteht, so wie durch die besonderen Bestimmungen im Anhange zur Bundesacte oder durch eine andere Uebereinkunft, in so weit auch für die Paciscenten eine rechtliche Verpflichtung entsteht, diese Uebereinkunft nicht zu verletzen. Als fürstliche Rechtszusicherung gegen die eigenen Unterthanen und als Gewährleistung des Bundes für sie begründet sie sogar für diese ganz die allgemeinen rechtlichen Wirkungen und Rechtsansprüche[4]). Aber in Beziehung auf den Bund oder die souveränen Paciscenten gegeneinander nimmt sie ganz den Charakter gewöhnlicher reinvölkerrechtlicher Zusagen an und muß hiernach auch in Beziehung auf den Streit unter den Mitpaciscenten über ihre Gränzen und die Mittel zu ihrer Erfüllung beurtheilt werden. Es finden hier namentlich auch keine aus dem rein völkerrechtlichen Bundeszwecke und aus der realen Gemeinschaft äußerer Hoheitsrechte für denselben zu machenden Folgerungen Anwendung (oben Bd. III. S. 778). Die Mitwirkung der Stände aber, so weit innere Verhältnisse, welche verfassungsmäßig ihrer Zustimmung bedürfen, zur Sprache kommen, erscheint hier um so mehr, auch schon der Form nach, als nothwendig, weil ja hier nicht von den der Regel nach dem Regenten ohne ihre Zustimmung überlassenen und in die reale Bundesvereinigung eingesetzten äußeren Hoheitsrechten die Rede ist.

Rudhart in seinem trefflichen Staatsrechte hebt dieses sehr richtig hervor (S. 56). Aber er behauptet sehr mit Unrecht (S. 59) zu Gunsten Baierns und anderer Staaten, deren Verfassungen keine ausdrückliche Anerkennung der Verbindlichkeit des deutschen Bundes enthalten, eine Ungleichheit zwischen diesen Staaten und denen, in welchen, wie z. B. in Würtemberg und in Baden, die Verfassung diese Anerkennung enthält. Hier soll von selbst und ohne Weiteres jeder Bundesbeschluß auch ein staatsrechtlicher sein, keineswegs aber in Baiern. Solche störende Ungleichheit findet aber nimmermehr Statt. Jene Anerkennung, welche z. B. in der würtembergischen Verfassung (§. 3) enthalten ist, lautet wörtlich wie folgt: „Das Königreich Würtemberg ist ein Theil des deutschen Bundes. Daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem König verkündet sind, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein." Fast wörtlich übereinstimmend ist die Erklärung des Artikels 2 der badischen Verfassung. Offenbar aber ist doch auch Baiern „ein Theil des deutschen Bundes" und das, was für Würtemberg und Baden nur „daher" folgt, muß sicher ganz eben so für Baiern gelten, gleich viel, ob es seine Verfassungsurkunde ausdrücklich erwähnen wollte oder nicht. Und es gilt in der That. Es ist hier nur von den organischen Beschlüssen der Bundesversammlung die Rede. Diese aber könnten

3) S. oben Bd. IV. S. 572 und Bundesacte Art. 6 u. 7. Schlußacte Art. 12. 13. 15. 64. 65, welcher letzte Artikel namentlich über alle durch die Bundesacte im Art. 16. 18. 19. zur Berathung des Bundes gestellten Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Uebereinkunft zur Erzielung möglichst gleichförmiger Verfügungen über diese Bundeszusicherungen fordert. S. auch Protokolle der Bundesvers. Bd. IX. S. 24. Rudhart, Recht des deutschen Bundes S. 40—53. 57. 64. 201. 240. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes S. 67. Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. I. S. 317. Klüber, Oeffentl. Recht §. 129.

4) Oben Bd. IV. S. 485 u. Schlußacte Art. 53.

jedenfalls nur solche sein, welche aus dem wirklichen völkerrechtlichen Zwecke und Organismus des völkerrechtlichen Bundes (Bd. IV. S. 572) stammen. Es sind nach ausdrücklicher und auch wissenschaftlich richtiger Definition des Artikels 13 der Wiener Schlußacte Beschlüsse über Einrichtungen, welche „bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke" bilden, welche zugleich nach Art. 3, 10 u. 13 nur gültig sein sollen, wenn sie der Bundesacte als „dem ersten Grundvertrag und „Grundgesetz des Bundes" entsprechend, wenn sie innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, verfassungsmäßig und durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen sind. Wenn auf diese Weise der Bund über die Kriegsverfassung, über die Bundesarmee und ihre Bildung durch die deutschen Staatsbürger gültig beschlossen hat, so werden auch die Baiern es für gültig erklären und befriedigt sein durch die doppelte Sicherheit, daß eine verfassungsmäßige Regierung nie gültig und ohne Verantwortlichkeit der betreffenden Minister ihre Stimme zu verfassungswidriger Verletzung und Hingabe der Rechte Dritter (also der Stände) geben könnte, und daß den Ständen stets auch noch in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der durch verfassungsmäßige organische Beschlüsse begründeten Verbindlichkeiten die Mitwirkung bleibt; wie denn auch wirklich in Baiern, Würtemberg und Baden Conscriptionsgesetze und die Budgetausgaben für die Erfüllung der Bundesmilitärpflichten zur ständischen Berathung und Zustimmung vorgelegt werden. Gewiß nur aus schnellem Uebersehen konnte jener tüchtige Staatsmann eine eben so unbegründete als bei absichtlicher Durchführung auf bedenkliche Weise verletzende Ungleichheit zwischen den gleichen Genossen des deutschen Bundes behaupten. Ja er scheint schon auf der folgenden Seite (60) und später (S. 240) diese Behauptung ganz zurückzunehmen.

Von solchen organischen Bundeseinrichtungen, welche die Ausübung der für den Bundeszweck einer völkerrechtlichen Sicherung gemeinschaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte bleibend organisiren, so wie es z. B. durch die Kriegsverfassung, die Austrägalgerichte geschah, sind sehr verschieden gemeinnützige Anordnungen und überhaupt alle Bestimmungen über jura singulorum, über die Gegenstände der besonderen Bestimmungen der Bundesacte.

Eine besonders wichtige Gattung der jura singulorum sind die Bestimmungen über Religionsangelegenheiten, welche die Bundesgesetze deshalb noch besonders hervorgehoben haben, weil in Beziehung auf sie schon die wirkliche Staatsgewalt des Reichs auf eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit verzichtete, und eine freie Vereinbarung zwischen der katholischen und der protestantischen Partei der Reichsstände, eine itio in partes festgesetzt hatte. Dabei mußte sich denn wenigstens jeder einzelne Reichsstand der von seiner Partei beschlossenen Vereinbarung fügen, während bei dem völkerrechtlichen Bunde jedes einzelne Bundesglied durch seinen Widerspruch die blos völkerrechtliche Vereinbarung hindern kann. Dagegen bot das regelmäßige in Theile Gehen der verschiedenen Parteien durch das Gewicht der ganzen, nur über ihre gemeinschaftlichen Sonderinteressen abgesondert berathenden Hauptpartei jedem Gliede derselben eine Garantie gegen die Verletzung dieser Interessen.

Uebrigens kann gewiß kein patriotischer Deutscher etwa gemeinnützigen Anordnungen durch die Bundesgenossen an sich entgegentreten wollen, wenn er auch dabei die bundesgesetzlichen Bedingungen und die reinen Folgesätze aus der völkerrechtlichen Natur des Bundes, die zum Schutze der besonderen Souveränetät der Verfassung und Regierung der einzelnen Staaten festgestellt wurde, anzugeben hat. Vielmehr entspricht es dem Nationalbedürfnisse und dem wenn auch freien nationalen Charakter des Bundes, daß die souveränen Bundesgenossen sich überall, wo die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen, und die Interessen der Nation, ihrer Einheit, Blüthe und Macht es fordern, ähnlich zu gemeinschaftlichen gemeinnützigen Anordnungen frei vereinigen, wie so viele deutsche Staaten zu dem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelsvereine und später auch zu einem Münzvereine sich einigten. Dadurch wird der Bundesverein stets Dank und Liebe der Nation ernten und sich in dem wahren patriotischen Nationalgefühl aller Deutschen befestigen und durch dasselbe gegen jede moralische Gefahr kräftigen, was sicherlich nimmer und nimmer zu viel geschehen kann.

In dieser Grundansicht hat auch die Bundesversammlung auf die würdigste Weise gleich bei ihrer Eröffnung feierlich erklärt, daß ihr, abgesehen von den Recursen und Eingaben zum Schutze der durch die Bundesacte den deutschen Unterthanen oder einzelnen Classen derselben garantirten Rechte und den Vorstellungen zur Beförderung ihrer besonderen Interessen, auch Wünsche und Vorschläge über allgemeine patriotische Interessen, für gemeinnützige Anordnungen aller Art, willkommen sein und von ihr die geeignete Beachtung finden würden. Insbesondere erklärte die Bundespräsidialgesandtschaft unter Zustimmung aller andern Bundesgesandtschaften bei der feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung: „Deutschlands Fürsten schlossen in Ahnung des lauten „Nationalverlangens jenen Bund, der Deutschland als ein Ganzes anerkannte und den „schönen Namen der deutsche Bund erhielt. — Deutschland sieht jetzt mit gespannter „Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird. Jeder Deutsche „erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir, eingedenk unseres Berufes, das Ge„bäude des großen Nationalbundes vollenden werden, wozu uns die Bundesacte zur „Grundlage dienen soll. Unser Bestreben wird es sein, den gerechten Erwartungen der „öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen." — Nach der Anerkennung eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts (durch den die Preßfreiheit und das freie Ueberzugsrecht enthaltenden Artikel 18), „wodurch sich ein wahrhaft nationeller Sinn der Gründer „des Bundes" bewähre, fährt dann die Rede fort: „Die Zeit bildet und gestaltet die Staa„tenvereine. Jene Form wird die beste sein, welche das Resultat des Nationalbedürfnisses „ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verleugnen „und immer mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung „ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Ver„hältnisse des deutschen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden" [5]). Durch Niedersetzung einer besonderen Petitions- oder Reclamationscommission für die Eingaben der Privaten und durch Annahme der verschiedensten Petitionen von Einzelnen, Vielen und Corporationen wurde oftmals wiederholt dieses Petitionsrecht anerkannt [6]). Berathung über zulässige Anträge soll von dem Präsidium innerhalb dreier Wochen in Vorschlag gebracht werden, wenn nicht schon bei der ersten Anzeige eine andere Bestimmung deshalb getroffen worden ist [7]). Außerdem bestimmte ein Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Januar 1817, daß „von der Bundespräsidialcanzlei ein Verzeichniß der von dritten Personen eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet worden sind, angelegt und dasselbe in der letzten Sitzung des Jahres der Versammlung überreicht und dem Protokolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll erscheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundestagsgesandtschaften in Umlauf gesetzt werden soll [8])." Ein solches Verzeichniß steht auch wirklich in der Beilage zu §. 7 des Protokolles von 1818. Nach Klüber (§. 148) aber hätte dieser Beschluß eine weitere Folge nicht gehabt. Doch wurde schon oben wenigstens ein Fall nachgewiesen, wo (im Jahre 1818) die gemeinschaftliche Petition verschiedener deutscher Staatsbürger über die Vollziehung des Artikels 13 der Bundesacte die merkwürdigsten und folgenreichsten Verhandlungen und die würdigsten Erklärungen in der hohen Bundesversammlung veranlaßte und ausdrücklich als eine willkommene Veranlassung zu diesen Erklärungen bezeichnet wurde (S. Bd. III. S. 801). Auch bestimmt insbesondere der Artikel 53 der Wiener Schlußacte, daß, „da die Bundesglieder sich in dem zweiten „Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche

5) Protokolle der deutschen Bundesversammlung Bd. I. S. 30. 50. 51.

6) Oben Bd. II. S. 549. Bd. III. S. 801. Klüber, Oeffentl. Recht §. 106. 148. 149. 152. 237. Protokolle der Bundesvers. Bd. I. S. 54. 191. 208. 245. 247. 253. 279. 361. Bd. II. S. 44. 99. 144. 160. 200. Bd. III. S. 136. 172. 181. 236. 328. 490. Nachträgliche Actenstücke. I. 1. 28. IV. 33. 35. 49. 51. 162. 236. 244. V. 40. 53. 225. 261. VI. 55. 85. 192. 214. VII. 175. 188. 205. 218. VIII. 17. 151. 196. 217. IX. 36. 42. 181. 979. u. s. w.

7) Vorläufige Geschäftsordn. Abschn. 2. Klüber a. a. O. §. 148.

8) Klüber, Fortsetzung der Quellensammlung Nr. III.

„sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse „der Unterthanen beziehen, der Bundesversammlung obliege, die Erfüllung der durch „diese Bestimmung übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend „begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattge„funden habe, zu bewirken." Zwar erklärte später durch einen Beschluß vom 27. Oct. 1831 die Bundesversammlung, daß „zur Einreichung gemeinschaftlicher Adres„sen oder Vorstellungen von Angehörigen deutscher Bundesstaaten bei der Bundesver„sammlung in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eine Be„fugniß in der Bundesverfassung nicht begründet sei, das Sammeln der Unter„schriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregie„rungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen „Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu „ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, an„zusehen sei, und daß daher die Bundesversammlung alle dergleichen Adressen als unstatt„haft zurückzuweisen habe [9])." In Verbindung zumal mit den früheren Erklärungen, Beschlüssen und Gesetzen, und da die Auslegung, so weit möglich, jeden Widerspruch zu beseitigen verpflichtet ist, kann diese Beschränkung durch den neuesten Bundesbeschluß nur auf das Collective der Petitionen und das Unterschriftensammeln bei Gegenständen, die nicht die eigenen Angelegenheiten und Rechte und Recurse wegen derselben oder Anzeigen im Sinne des Artikels 53 der Schlußacte betreffen, bezogen werden. So sind insbesondere auch collective Recurse und Vorstellungen der Standesherren und nicht blos desselben Landes, sondern verschiedener deutscher Länder rücksichtlich der ihnen in jenen besonderen Bestimmungen der Bundesacte (Art. 12 — 19) garantirten Rechte von der Bundesversammlung angenommen und berücksichtigt worden.

Wo in gesitteten freien Nationen Kraft und Blüthe des Gemeinwesens durch die Liebe und patriotische Zusammenwirkung der Nation, wo mehr und kräftiger als leider vor seinem furchtbaren Untergange im deutschen Reiche, gegen jede Gefahr lebendiger Gemeingeist und Patriotismus die Verfassungen und die Regierungen schirmen sollen, da müssen, wie jene feierliche Eröffnungsrede so würdig anerkannte, der Nation und ihren Bürgern die gesetzliche Freiheit und freie Sprache für ihre Bedürfnisse, Ansichten, Erfahrungen und Wünsche gewährt sein. C. Welcker.

Gemischte Ehen. — So pflegt man vorzugsweise solche zu nennen, bei welchen der eine Ehetheil der katholischen, der andere der protestantischen Kirche angehört. Unbestritten ist die Ehe zwischen Katholiken und Christen anderer Bekenntnisse auch nach dem Kirchenrechte der Ersteren nicht ungültig, wenn sie in der von diesem geforderten Form geschlossen wurde. Aber daß eine solche Ehe doch als kirchlich unerlaubt, ja als sündlich zu betrachten sei, behaupteten und behaupten aufs Neue viele Katholiken, sogar von Ehen mit Protestanten. Solche Ansicht findet sich schon einigermaßen im 4. Jahrhunderte und dann durchs ganze Mittelalter und mußte damals bei den Vorstellungen, welche die katholische Kirche von den Häretikern sich bildete, und bei ihrem Verfolgungseifer gegen diese wohl consequent erscheinen. Unter solchen Umständen konnte es auffallen, daß man hierin nicht noch weiter ging.

Aber wenn wir in unseren Tagen den Frieden gebildeter Staaten und ihrer Kirchen durch jene mittelalterlichen Vorstellungen bedrohet sehen, so muß der Verfasser dieser Zeilen, selbst Katholik, in seinem und im Namen aller Aufgeklärten seiner Confession gegen alle Theilnahme an diesem Rückschritte sich verwahren. Wer seinen Geist in das Gebiet der christlichen Freiheit herüber gerettet, ausgehend von der Ueberzeugung, daß auch der Katholicismus, der ja Christenthum sein soll, für den letzten Grund doch in der That nur die ächte Lehre von Jesus, als eine göttliche, der menschlichen Willkür nicht unterworfene erkennen kann, der vermag nicht — was die redlichste, gründlichste Forschung der größten theologischen und kirchenrechtlichen Gelehrten bei den gebildetsten Völkern, welcher Confession sie auch angehören mögen, in so weit über die finstere Unwissenheit der

9) Klüber, Fortsetzung der Quellensammlung Nr. XIX.

mittleren Zeit erhabenen Jahrhunderten, an Aufschlüssen über den Geist jener Lehre und die Geschichte und die Rechte seiner Gesellschaft zu Tage gefördert — Alles als für jeden Katholiken ewig unnütz und fruchtlos zu denken. Sein Streben ist vielmehr unablässig dahin gerichtet, sich von dem Gewinne solcher Fortschritte wenigstens so viel anzueignen, als nur immer entgegenstehenden menschlichen Geboten und Einrichtungen zu opfern nicht absolute Nothwendigkeit vorliegt. Bei solchem Streben kann das wahrhaft Gültigbleibende von dem Unterschiede zwischen beiden christlichen Hauptbekenntnissen nur noch in den Formen gefunden werden, welche gleiche Ansicht in allen Hauptfragen des gemeinschaftlichen Christenthums nicht hindern. Wer die Vorzüge seiner eigenen Kirche zu würdigen versteht, ist nicht weniger gerecht gegen die anderen Kirchen gelungenen Verbesserungen, und es kann ihm schon deswegen nicht einfallen, die mittelalterlichen Vorstellungen über Häretiker auf Protestanten anzuwenden. Katholische Geistliche, welche mehr oder weniger unserer Richtung angehören, leisten bei gemischten wie bei Ehen unter Katholiken dieselbe Mitwirkung. Läßt sich aus der großen Umsicht protestantischer Regierungen, die noch durch listige Verdächtigungen solcher Denkart gesteigert wurde, herleiten, daß diese von ihnen nicht begünstigt erscheint, so würde Unterdrückung derselben und mit ihr unserer Gewissensfreiheit, wie bei wahrhaft Denkenden nicht zu erreichen, so noch weniger zu rechtfertigen und wird daher auch nicht zu befürchten sein. Auch wer unter den aufgeklärten Katholiken nicht so weit geht, der nähert sich doch so weit, als zum gleichen wesentlichen Resultate nöthig ist, und kennt kein allgemein verbindliches Kirchengesetz, nach welchem gemischte Ehen unerlaubt wären, wie dieses der treffliche Pfarrer Pflanz[1]) ausführlich nachgewiesen: ein Satz, der auch dann richtig ist, wenn man die ursprüngliche allgemeine Gesetzeskraft des ersten Theiles vom corp. jur. canon. nicht bestreitet, weil in jeder Diöcese das wahrhaft gültig bestehende Kirchengesetz nur auf der mit wenigstens stillschweigender Beistimmung von Priesterschaft und Laien sowie unter Genehmigung der Staatsregierung fortdauernden Annahme des Bischofs beruhen kann und die Diöcesen keine gleichförmige Praxis hierin befolgen.

Unter den übrigen Katholiken sind die Meinungen getheilt. Die Mildesten halten gemischte Ehen doch nur in solchen Ländern für erlaubt, in welchen, wie in Deutschland und Frankreich, Katholiken und Protestanten vermischt leben, vorausgesetzt daß für den katholischen Theil alle Gefahr der Verleitung zum Abfalle oder doch gehinderter Religionsübung und des Aergernisses fern gehalten sei. Unter dieser Voraussetzung, sagen sie, steht einer solchen Ehe nur menschliches Kirchenrecht entgegen, welches dort durch Gewohnheitsrecht aufgehoben erscheint, und solches Gewohnheitsrecht fördert Frieden und Ruhe des Staates. Consequent müßte in solchen Fällen der katholische Geistliche ohne Einschränkung mitwirken. Allein die Meisten der bezeichneten Classe halten gemischte Ehen allenthalben für unerlaubt und daher den Geistlichen verpflichtet, sich zu widersetzen, ausgenommen unter der doppelten Bedingung sowohl völliger Sicherheit gegen die Gefahren des Abfalls und gehinderter Religionsübung, als der Zusicherung, daß sämmtliche Kinder katholisch erzogen werden sollen, oder wenigstens unter dieser letzteren Bedingung. In rein katholischen Ländern wird zugleich Uebertritt des Protestanten zur katholischen Kirche gefordert.

Dieser Partei und solchen Grundsätzen gegenüber, welches wird die Stellung des Staates sein? Wo derselbe die Rechtsgleichheit der christlichen Kirchen anerkannte, dort folgt hieraus wohl für den katholischen Geistlichen die Verbindlichkeit, keine äußere Handlung zu verweigern, welche zur bürgerlichen Gültigkeit einer gemischten Ehe nöthig ist, da der Geistliche nicht den Protestanten als wegen seiner Religion bürgerlich geringer berechtigt behandeln darf. Darin liegt keine Beeinträchtigung seiner Gewissensfreiheit. Für gültig erkennt ja zudem nicht nur der Staat, sondern auch die katholische Kirche solche Ehen. Ihm steht dabei frei, in seinem Inneren auf die Protestanten alle

1) In den von ihm herausgegebenen freimüthigen Blättern. 1838. Heft II. Auch besonders abgedruckt unter dem Titel: „Der römische Stuhl und die Cölner Angelegenheit." Stuttgart.

Vorstellungen des Mittelalters von Häretikern anzuwenden, die gemischten Ehen als kirchlich unerlaubt zu denken und sich aller Handlungen zu enthalten, woraus auf eine entgegengesetzte Vorstellungsart geschlossen werden könnte. Ihm steht dabei auch noch frei, von gemischten Ehen abzurathen, bei welchen allerdings gegen nachtheilige Folgen nicht einmal immer die festen Ansichten des Brautpaares über die Bedeutung der Trennung unter den christlichen Kirchen hinlängliche Bürgschaft gewähren. Der bloße Rath spricht noch keine nöthigende Verpflichtung aus. Dies ist Alles, was hier aus der Gewissensfreiheit angesprochen werden kann. Dagegen kann nicht als Gewissensfreiheit gestattet werden, die bürgerlich erlaubte Handlung eines Anderen unmöglich zu machen und so äußere Handlungen vorzunehmen, welche die Gesetze des Staates und die Rechte der Mitbürger verletzen. Uebrigens wenn ein katholischer Geistlicher die gemischten Ehen als kirchlich unerlaubt sich denkt, so kann sein Gedanke nur auf einem menschlichen Kirchengebote (Disciplinargesetze) beruhen. Zu den Lehren des Glaubens, welche ja sämmtlich aus der göttlichen Offenbarung selbst herzuleiten sind, gehört diese Meinung nicht. Von Beeinträchtigung der Glaubens-Freiheit kann daher hier gar nicht die Rede sein. Kirchliche Disciplinargesetze aber dürfen der Gesetzgebung des Staates keinen Abbruch thun. Der Staat ist befugt, ja verpflichtet, jeden Bürger, der eine Handlung vornehmen will, welche nach den bürgerlichen Gesetzen erlaubt ist, und die der Bürger in seinem Gewissen ebenfalls für erlaubt hält, gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, und daher auch aus diesem Grunde berechtigt, nicht zu gestatten, daß der katholische Geistliche äußere Handlungen verweigere, welche die bürgerliche Gültigkeit der gemischten Ehe bezwecken, oder für die Leistung dieser Mitwirkung solche Bedingungen mache, durch welche ebenfalls bürgerliche Rechte des einen oder anderen Theiles beschränkt werden.

Daraus folgt: 1) Der katholische Geistliche darf nicht die Verkündung der Ehe von der Bedingung des Uebertrittes zum Katholicismus oder auch nur der Verpflichtung zu katholischer Erziehung aller Kinder abhängig machen. Denn die Verkündung muß — als bloßes Mittel, sich der Gültigkeit und rechtlichen Wirksamkeit der abzuschließenden Ehe möglichst zu versichern — zur bürgerlich nothwendigen Mitwirkung des Geistlichen gezählt werden. 2) Die katholische Kirche fordert in der Regel zur Gültigkeit der gemischten Ehe in solchen Pfarreien, in welchen die Vorschrift des Concils von Trient über die dazu nöthige Form bekannt gemacht wurde, daß die eheliche Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen erklärt werde. In anderen Pfarreien ist jedes Mittel des Beweises der Einwilligung genügend. Um die Beweisführung zu sichern, folgt Eintrag ins Kirchenbuch. Will in Gemeinden der ersten Art der katholische Pfarrer nur unter den zwei genannten Bedingungen, oder wenigstens nur unter der ersteren, die hierzu nöthige Assistenz leisten, so gilt, was eben von verweigerter Verkündung angenommen wurde, aus denselben Gründen. Auch in Staaten, wo Verträge, durch welche die Confession der Kinder bestimmt wird, nicht an sich gesetzwidrig sind, wäre es gesetzwidrige Zurücksetzung, wenn wegen des protestantischen Bekenntnisses die völlige Freiheit der Abschließung eines solchen Vertrages durch bedingte Verweigerung der Mitwirkung zur Gültigkeit der Ehe aufgehoben würde. Ohne Zweifel dürften also Strafgesetze, selbst bis zur Absetzung, solche bedingte Verweigerung bedrohen. In einigen Staaten wurden, um jenen Zwang ganz unmöglich zu machen, alle Verträge der erwähnten Art — wenigstens die vor der Ehe geschlossenen — für unverbindlich erklärt, was mit der letzteren Beschränkung gewiß gerechtfertigt erscheint. So weit mag man wohl Eichhorn [2]) bei Bestimmung der Stellung des Staates im Wesentlichen folgen.

3) Assistirt dagegen der katholische Pfarrer mit zwei anderen Zeugen bei der Erklärung der Einwilligung — in welchem Falle er natürlich auch die geschehene Verkündung zu bezeugen und die Ehe ins Kirchenbuch einzutragen nicht anstehen wird — so glaubt Eichhorn [3]), daß ihn die Staatsgesetze nicht wohl zu Mehrerem anhalten könnten, weil

2) Kirchenrecht Bd. II. S. 492 ff.
3) Ebend. S. 504.

die Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe des Katholiken nicht erforderlich ist[4]). Der protestantische Theil kann die eigentliche Trauung, die er zur Gültigkeit fordert, durch einen Geistlichen seiner Confession verrichten lassen. Man dürfte aber wohl weiter gehen und mit dem in der Allg. Zeitung [5]) als Darsteller der europäisch-staatsrechtlichen Seite der Cölner Frage aufgetretenen ausgezeichneten Kämpfer behaupten, daß der Staat auch zur Einsegnung anhalten kann. Denn auch die Frage, wem die Einsegnung zu gewähren, gehört blos zur Disciplin, also zu dem außerwesentlichen, veränderlichen, von menschlichem Ermessen abhängigen und Verschiedenheit in den einzelnen Diöcesen zulassenden, nicht zu dem, was als göttliche Offenbarung Glaubenssache ist. Dieser Ansicht hat auch die römische Curie gehuldigt und für gemischte Bevölkerungen viel von der Strenge nachgelassen, welche in rein katholischen Ländern Schließung gemischter Ehen nicht zuläßt, sondern Uebertritt des Nichtkatholiken begehrt. Die Kirche und selbst der Papst hat in gemischten Ländern die Einsegnung dem Akatholiken schon seit einem Jahrhunderte gewährt; wenn auch unter Bedingungen, doch nicht unter jener seines Uebertrittes zur katholischen Kirche, folglich anerkannt, daß sie den Protestanten nicht mehr als Abgefallenen unter dem kirchlichen Banne betrachte, welchem sie ja die Einsegnung niemals ohne die Bedingung des Uebertrittes hätte ertheilen können. Was die Kirche so dem Vater gestattet, nehmlich, ihres Segens ungeachtet, Protestant zu sein — dieses ihm für seine künftigen Kinder nicht zu gestatten, dafür ist bei jener ersten Gestattung schon der entscheidende Beweggrund als nicht entscheidend erkannt und aufgegeben. Die Gesetzgebung des Staates darf aber begehren, daß die Kirche nicht hemmend eintrete, wo es ihr nach ihren Grundsätzen möglich ist, dem bürgerlichen Rechte zu entsprechen, ja wo sie durch ihre Obliegenheit, den öffentlichen Frieden und die Eintracht zu wahren, dazu sogar verpflichtet erscheint. Diesen Weg hat die größte deutsche katholische Macht, das österreichische Kaiserthum, eingeschlagen. Bei gemischten Ehen sind, nach der Gesetzgebung dieses Staates, wo der Vater katholisch ist, die Kinder von beiden Geschlechtern katholisch zu erziehen, wo aber der Vater Protestant, die Mutter katholisch ist, folgen sie dem Geschlechte [6]). Dennoch muß das Aufgebot sowohl in der katholischen Pfarrkirche als in dem akatholischen Bethause vorgenommen werden; die Einsegnung aber muß allezeit von dem katholischen Pfarrer geschehen. Doch kann der evangelische Prediger als Zeuge dabei gegenwärtig sein [7]). Es würde unsere Behauptung natürlich nicht entkräftet, wenn auch Oesterreich, wie Einige glauben, diese Gesetzgebung bald mit einer der römischen Curie gefälligeren vertauschen sollte. Uebrigens wird mit Recht dem Gegner in der Allg. Zeitung — der so viel Gewicht auf die österreichischen Verordnungen von 1833 und 1834 legt, welchen zufolge bei den Lehranstalten nicht mehr nach Rechberger's Kirchenrecht vorgelesen werden soll — dort erwidert, es könne damit nicht das der deutsch-katholischen Kirche zuständige, von den größten Canonisten anerkannte Recht durch das Curialsystem über Bord geworfen und abgethan sein. Wer sich die Sache so dächte, hätte unter Anderem ganz vergessen, daß auch die Katholiken, welche anderen Systemen als dem curialistischen folgen, sämmtliche Hauptgrundsätze der Kirchenverfassung keineswegs wie von menschlichem Ermessen abhängige, sondern als ewig unabänderliche, göttliche Gesetzgebung betrachten und daher die Verwerfung des ultramontanischen Systems, so weit es diesen Hauptgrundsätzen entgegensteht, zu ihren Glaubenslehren zählen.

4) Wie aber will der Staat die Gewissensfreiheit der Katholiken, welche gemischte Ehen schließen, weil sie dieselben nicht für sündlich halten, gegen Misbrauch der Amtsgewalt sichern, welchen die Geistlichkeit sich im Beichtstuhle erlauben kann, um zur Bekehrung des anderen Theiles und zur katholischen Erziehung der Kinder zu nöthigen? Eich-

---

4) In der zu diesem Satze bei Eichhorn a. a. O. S. 505 gehörigen Note finden wir den auch sonst vorkommenden, auf Verwechselung der benedictio sacramentalis und ritualis beruhenden Irrthum, die zweite Ehe der Katholiken werde gar nicht eingesegnet.

5) 1838. Nr. 39 ff. 68 ff. 137 ff. Dagegen Nr. 52 ff. 97 ff.

6) Rechberger's Oesterr. Kirchenrecht. IV. Aufl. Linz 1825. I. 304.

7) Ebend. §. 312.

horn[8]) glaubt, man müsse in dieser Beziehung am meisten von der Aufsicht der Bischöfe erwarten, und davon, daß jener Misbrauch der Erfahrung nach leicht den Uebertritt des katholischen Theiles zum anderen Bekenntnisse zur Folge haben kann. Aber hier besonders dringt sich die leider von Vielen in den letzten Jahren übersehene Betrachtung auf, daß Unterstützung und Verbreitung wahrhaft aufgeklärter kirchlicher Ansichten unter den Katholiken das einzige sichere Mittel gegen Wiederkehr unchristlichen Unwesens aus dem Mittelalter bildet. D.

Nachtrag. Der Unterzeichnete findet sich veranlaßt, dem voranstehenden Artikel einige Bemerkungen anzufügen, damit er nicht als demselben unbedingt beistimmend erscheine.

1) In Bezug auf die Privatansicht über gemischte Ehen ist er mit dem Verfasser einig. Er fühlt keinen Gewissensscrupel bei solchen Ehen. Eine seiner eigenen Töchter lebt zu seiner Freude in einer solchen und glücklichen Ehe; und rücksichtlich der Kindererziehung hat er nichts Anderes verlangt, als was das Gesetz seines Landes als Regel vorschreibt. Aber er meint, daß, wenn irgendwo Brautleute oder deren Eltern Gewissensscrupel wirklich empfinden, oder wenn sie wenigstens den Wunsch haben, eine gegen die gesetzliche Regel laufende, aber ihren besonderen Verhältnissen oder subjectiven Gefühlen mehr entsprechende vertragsmäßige Bestimmung darüber festsetzen zu dürfen, ihnen dieses Niemand verargen dürfe. Die Anhänglichkeit an die eigene Religion oder Confession ist immer ein, zumal bei dem weiblichen Geschlechte, lobenswerther Charakterzug. Eine eindringliche Rechtfertigung dieses Satzes enthält die „katholische Kirchenzeitung", welche uns das nachstehende Cabinetsschreiben an den Landschaftsrath v. B.. in Posen (welcher der evangelischen Confession angehörig, aber mit einer Katholikin verheirathet ist und seine Kinder in der katholischen Religion erziehen läßt) mittheilt: „Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Sie Ihren Sohn, welcher im ** Regimente dient, obgleich Sie der evangelischen Religion zugethan sind, in der katholischen haben erziehen lassen. Obgleich sich dies durch die Gesetze rechtfertigen ließ, kann ich doch nicht umhin, Ihnen zu erklären, daß ich darin nur Gleichgültigkeit gegen Ihre Religion erkenne, und Ihnen daher hiermit Meine Misbilligung zu erkennen geben muß. Berlin, 13. Jan. 1838. Friedrich Wilhelm." —

2) Was sodann das Verhältniß der Glaubens- und Gewissensregeln einer auf festem Rechtsboden im Staate stehenden (also nicht erst neu zu recipirenden) Kirche betrifft, so ist doch klar, daß der Staatsgesetzgebung oder der (zumal der einer anderen Confession angehörigen) Staatsregierung das Recht einräumen, durch die von ihrer Machtvollkommenheit ausgehenden Gesetze die Beobachtung jener Glaubens- oder Gewissensregeln zu verbieten, so viel heißt, als diese Kirche ihres Rechtsbodens berauben und selbst ihren Fortbestand abhängig machen von dem Willen der Regierung. Der Rechtszustand einer Kirche kann nicht nur durch concrete Acte der Gewalt, er kann auch durch Gesetze verletzt werden; und die evangelische Kirche selbst verdankt ihre Erhaltung blos der von ihr gegen solchen Misbrauch der gesetzgebenden Gewalt eingelegten Protestation.

3) Daß die Gültigkeit eines Kirchengesetzes, zumal eines in Glaubens- und Gewissenssachen erlassenen und schon im alten Rechts- und Glaubenssysteme einer solchen Kirche enthaltenen, von der fortdauernden Genehmigung der — selbst der einer anderen Kirche angehörigen — Staatsregierung abhänge, kann unmöglich behauptet werden, ohne die Regierung zur unbedingten Herrin des Glaubens und Gewissens aller Rechtsangehörigen zu machen.

4) Die Harmonie zwischen der berechtigten Kirche und dem Staate kann also nur dadurch erhalten werden, daß der letzte keine dem Glauben und dem Gewissen der ersten zu nahe tretende Gesetze erlasse.

5) Im vorliegenden Fall der gemischten Ehen ist alles vernünftige Interesse der Protestanten dadurch gewahrt, daß 1) der Staat auch die kirchlich nicht eingesegneten Ehen als bürgerlich gültig anerkennen kann; 2) daß Brautleute von gemischter

8) A. a. O. S. 507 f.

Confession sich füglich auch mit der Einsegnung des einer der beiden Confessionen angehörigen Pfarrers begnügen können, und daß 3) jedenfalls das Anerkenntniß der Gültigkeit solcher Ehen von Seite der katholischen Kirche und die passive Assistenz des katholischen Geistlichen genügen. Diesem also auch die Einsegnung zu befehlen, wäre unnöthiger Gewissen. zwang und ist ja auch von der preußischen Regierung selbst als Misverständniß erklärt, d. h. zurückgenommen worden. C. v. Rotteck.

Genealogie. Man versteht unter Geschlecht die Gesammtheit der von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammenden Personen, mit Einschluß des Stammvaters selbst. Die Genealogie ist die wissenschaftliche Darstellung des Ursprungs, der Fortpflanzung und des hierdurch begründeten Zusammenhanges der Geschlechter, und die Aufweisung dieses Zusammenhanges oder der Verwandtschaften ist stets ihr unmittelbarer Zweck. Soll nun der Ursprung und die Fortpflanzung der Geschlechter, als historische Thatsache und rein um ihrer selbst willen, dargestellt werden, so erscheint die Genealogie als ein besonderer Zweig der Geschichte. Sie nimmt dagegen den Charakter einer historischen Hilfswissenschaft an, wenn die Entwicklung des Verhältnisses der Abstammung und Verwandtschaft verschiedener Personen nur dazu dient, um die Ereignisse, die an diese Personen sich knüpfen, in ihrer richtigen Folge erscheinen zu lassen; und sie ist Hilfswissenschaft für die juristische Praxis, sowohl für die privatrechtliche als für diejenige des öffentlichen Rechts, insofern gewisse Rechtsansprüche auf verwandtschaftliche Verhältnisse sich gründen. Endlich mag noch die Genealogie, ohne weitere Absicht, der Befriedigung des natürlichen Interesses dienen, das die Menschen für die Beantwortung der Frage nach ihrem Ursprunge und ihrer Herkunft fortwährend genommen haben.

Da man so von mancher Seite auf eine nähere Betrachtung des Ursprungs und der Fortpflanzung der Geschlechter hingeleitet wurde, hat man die gleichartigen verwandtschaftlichen Beziehungen unter bestimmte Begriffe und Benennungen gebracht, auch dieselben durch äußere Hilfsmittel anschaulich zu machen gesucht und ist auf solche Weise zu einer Theorie der Genealogie gekommen. Hiernach bezeichnet man als gerade Linie (linea recta) eine Reihe von Personen, worin die jüngere von der zunächst im Alter stehenden unmittelbar abstammt und mithin Alle von einem Stammvater (Ahnherrn) ihre gemeinschaftliche Herkunft ableiten. Von den Söhnen des Stammvaters aus bilden sich die männlichen, von den Töchtern aus die weiblichen Linien. Zwei oder mehrere Linien desselben Geschlechtes werden in ihrem Verhältnisse zu einander als Seitenlinien (lineae obliquae, collaterales) bezeichnet, und Seitenverwandte sind also diejenigen, die nicht von einander, sondern nur von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen. Beruht diese Abstammung in jeder Seitenlinie auf einer gleichen Zahl von Erzeugungen, so werden die Seitenlinien selbst gleiche (aequales), sonst aber ungleiche (inaequales) genannt. Die Seitenverwandten von väterlicher Seite heißen Agnaten (Schwertmagen), die von mütterlicher Seite Cognaten (Spillmagen). Die gerade Linie läßt sich sowohl von den älteren als von den jüngeren Gliedern der Reihe aus betrachten und heißt in diesem Falle aufsteigend (ascendens), in jenem absteigend (descendens). Bis zur siebenten Zeugung aufwärts und abwärts werden Ascendenten (Vorfahren, Ahnen, majores) und Descendenten (Nachkommen, posteri) mit besonderen Namen belegt[1]). Nach der Zahl der zur Begründung eines verwandtschaftlichen Verhältnisses erforderlichen Zeugungen bemißt sich in der geraden Linie der Grad der Verwandtschaft. Dasselbe gilt für die Seitenlinie nach der römischen Zählungsart, während nach derjenigen des kanonischen Rechts immer nur die Zeugungen in einer Linie in Betrachtung kommen, so daß bei ungleichen Seitenlinien die entferntere Verwandtschaft mit den gemeinschaftlichen Ahnen zugleich den Grad der Seitenverwandtschaft bestimmt.

Zur Versinnlichung der verwandtschaftlichen Verhältnisse dienen die genealogischen Tafeln und Stammbäume. Nach der gewöhnlichen Form der ersteren wird der Stammvater oben an gestellt und die Abkunft der Nachkommen durch Striche gezeichnet. Bei

1) Pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus, protritavus; filius, nepos, pronepos, abnepos, atnepos, trinepos, protrinepos.

dem eigentlichen Stammbaume nach dem Vorbilde des kanonischen Rechts (arbor consanguinitatis) erscheint dagegen der Stammvater unten, gleichsam als die Wurzel des Baumes, woraus die Nachkommen in ihren verschiedenen Verzweigungen entsprossen. Nach ihren besonderen Zwecken hat man den genealogischen Tafeln besondere Namen gegeben. Die eigentliche Geschlechts- und Stammtafel will den entferntesten Ursprung und die ganze Verbreitung eines Geschlechts anschaulich machen und hat also mit dem ältesten erweisbaren Stammvater zu beginnen. Bei den Ahnentafeln soll die Abstammung eines Individuums, gewöhnlich die adelige Abkunft in aufsteigender Linie sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite her, vor Augen gelegt werden. Es wird hierdurch ein Adel von 4 Ahnen dargethan, wenn die vier Großeltern, von 8, wenn alle Urgroßeltern, von 16, wenn sämmtliche Ururgroßeltern als adelig erwiesen werden können u. s. w. Die Regierungssuccessionstafeln beschränken sich auf die Abstammung derjenigen Personen, die nach einander zur Regierung gelangt sind oder Ansprüche darauf haben; und zur Bemessung streitiger oder bestrittener Ansprüche dieser Art dienen insbesondere die Erbfolgestreitstafeln, die mehrere betheiligte Linien einer Familie, oder mehrere betheiligte Familien neben einander aufführen. Auch die synchronistischen Tafeln bestehen aus neben einander gestellten Stammtafeln mehrerer Familien, um die Verbindung derselben durch Heirathen, Erbverbrüderungen u. s. w. anschaulich zu machen. Die historischen Stammtafeln sollen die geschichtliche Bedeutung besonderer Geschlechter hervorheben und fügen darum den einzelnen Stammesgliedern ihre Biographieen bei. In ähnlicher Weise bezeichnet man in den Ländervereinigungs- oder Trennungstafeln bei den verschiedenen Stammesgliedern die einschlägigen Territorialveränderungen u. s. w.

Wie die Entstehung und Ausbildung jeder besonderen Wissenschaft, so weist auch die der Genealogie auf ein besonderes geistiges Bedürfniß, sich ein solches Wissen zu schaffen. Schon der Naturtrieb, der Kinder und Eltern verknüpft, und das aus ihrem Verhältnisse so natürlich entspringende Gebot: „Du sollst Vater und Mutter ehren" — führt zu genealogischen Ueberlieferungen von Geschlecht zu Geschlecht. Aber auch das Selbstgefühl läßt den Einzelnen auf den Stamm zurückblicken, woraus er entsprossen ist. Ein sinniges deutsches Sprüchwort sagt: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme", und derselbe Gedanke findet sich im Sprachgebrauch anderer Völker ausgeprägt. Wie thöricht es sei, den Baum anders als nach seinen Früchten zu beurtheilen, weil nicht blos der Same, woraus er erwachsen ist, sondern auch Boden, Klima und Pflege ihn zu dem gemacht haben, was er geworden, und wie wenig die Gesetze erforscht sein mögen, wonach sich das persönliche Vermögen von Generation auf Generation vererbt, so steht doch immer die Folge der Geschlechter nicht blos in einem körperlichen, sondern auch in geistigem und sittlichem Zusammenhange. Das Bewußtsein dieses Zusammenhanges, das den Sinn für Familienehre als rein menschliches Gefühl erzeugt und mit dem individuellen Ehrgefühle verschmolzen hat, mußte den genealogischen Forschungen schon an sich einen gewissen Reiz verleihen, wenn gleich dadurch keine besonderen äußeren Zwecke zu erreichen waren. Bei solcher Tendenz mußte sich aber der nach Einheit und Zusammenhang strebende Geist auch gar bald versucht fühlen, sowohl die einzelnen Lücken in den die Fortpflanzung betreffenden Ueberlieferungen willkürlich auszufüllen, als auch die Kette der Geschlechter von ihren ersten, deutlich erkennbaren Gliedern aus durch das Dunkel der Geschichte mythisch fortzusetzen, um sie endlich an einen Urgrund alles Gewordenen, an die Gottheit selbst anzuknüpfen. So ist die dunkle Urgeschichte aller Nationen zugleich mythisch und genealogisch geworden, und so haben sowohl Völker als zahlreiche einzelne Familien ihre Abstammung und ihre Namen von den Göttern hergeleitet. Auch die einzelnen Wissenschaften haben indessen zu verschiedenen Zeiten und Perioden eine verschiedene Bedeutung, und die Zunahme oder Abnahme derselben ist durch Veränderungen im Gehalte der Culturgeschichte überhaupt bedingt. Von diesem Gesichtspunkte aus hat nun ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Genealogie für die Staatswissenschaften ein großes und selbst ein unmittelbar praktisches Interesse.

Bei den ganz rohen Völkern, die sich ausschließend oder hauptsächlich mit Jagd oder

Fischfang befassen, lassen diese wesentlich isolirenden Beschäftigungen keinen weit verzweigten, engeren Familienverband und kein weit reichendes genealogisches Interesse aufkommen. Ein großes Gewicht auf die Abstammung legen dagegen diejenigen Völker, bei welchen der Gegensatz von Herrschenden und Gehorchenden schon entschiedener und in der Art hervortritt, daß sich zugleich das Recht und die Fähigkeit zur Herrschaft vom Vater auf den Sohn, oder auf den jedesmaligen Stammesältesten, zu vererben pflegen. Dies gilt besonders von den nomadischen Stämmen, und bei diesen treffen wir denn auch ziemlich allgemein vielen Familienstolz und namentlich die für heilig gehaltene Pflicht der erblichen Familien-Rache. So weiß man von den Arabern, daß wenigstens ihre herrschenden Familien förmliche Geschlechtsregister führen, wenn gleich die gemeinen Araber um ihre Herkunft wenig sich kümmern[2]). Muhamed selbst zählte sein Geschlecht von Ismael an in drei Abstufungen; die Emire leiten noch jetzt ihre Abkunft in gerader Linie von ihm her und legen darauf das größte Gewicht, selbst wenn sie zur äußersten Armuth und zu völliger politischer Bedeutungslosigkeit herabgekommen sind. Auf diese Nachkommen des Propheten und auf die Sprößlinge aus dem Herrschergeschlechte Osman's scheint sich jedoch im türkischen Reiche die Sorge für genauere genealogische Ueberlieferung wesentlich zu beschränken. Aehnliches gilt der Natur der Sache nach für alle Staaten, wo einem Despoten eine gleichmäßig unterworfene und behandelte Masse von Sklaven gegenübersteht. Eine viel allgemeinere Bedeutung hat aber die Genealogie in den Ländern, wo sich die Arbeit unter schärfer geschiedene Stände vertheilt und der ständische Beruf entweder gesetzlich sich vererbt, wo also ein eigentliches Kastenwesen besteht, oder wo dies doch regelmäßig und herkömmlich der Fall ist, weil noch bei dem Mangel eines allseitigen geistigen Verkehrs die Fortpflanzung der Fähigkeiten und Fertigkeiten wesentlich auf dem individuellen Beispiele und auf der mündlichen Ueberlieferung der Eltern an die Kinder beruht. Bei den alten Aegyptiern hatte die Priesterkaste nicht nur die Genealogie der Götter in Verwahrung, sondern auch die Geschlechtsregister der Könige zu besorgen. In Hindostan lassen die socialen Verhältnisse einen großen Werth auf die Abstammung legen, indem die höhere bürgerliche Stellung der bevorzugten Kasten davon abhängt, daß sie sich mit den niederen nicht vermischt haben. Bei Chinesen und Japanern findet sich zwar kein erbliches Kastenwesen, wie überhaupt nicht bei den Völkern, wo die Buddhalehre vorherrscht; wohl aber hat sich ein strenger Unterschied von Ständen und Classen bei ihnen ausgebildet, womit eine herkömmliche Erblichkeit der Berufsarten zusammenhängt. Bekannt ist die große Ehrfurcht der Chinesen gegen Eltern und Ahnen, woraus ein lebhafteres genealogisches Interesse nothwendig entspringt. In Japan wird eine so große Bedeutung auf die Familie gelegt, daß man nur diese mit einem bleibenden Namen bezeichnet, während derjenige für das Individuum nach den Altersstufen und nach der Stellung im bürgerlichen Leben wechselt und selbst nach dem Tode ein anderer ist, als er am Ende des Lebens war. Auch finden wir bei den Japanern die Pflicht der erblichen Familienrache so weit ausgedehnt, daß sie selbst die Nachkommen des Beleidigers verfolgt, wenn dieser selbst nicht mehr zu erreichen ist. Endlich läßt hier das Dasein eines feudalähnlichen Erbadels, der mit der Ausstellung seiner Familienwappen einen eigenthümlichen Luxus treibt, ein besonderes Gewicht auf die genealogischen Verhältnisse legen.

Die Juden, als ein nomadisches Hirtenvolk unter patriarchalischer Herrschaft, waren von früh an auf sorgfältig geführte Geschlechtsregister bedacht. Ihre ersten, vorsündfluthlichen Nachrichten sind fast nur genealogisch. Hiernach leiteten sie das ganze Menschengeschlecht von einem Stammvater ab und betrachteten sich selbst als ein genetisch unvermischtes Volk. Da sie später feste Wohnsitze nahmen, und wahrscheinlich schon in Aegypten, hatten sie eine besondere Art von Beamten, Schoterim, welche die Geschlechtstafeln zu führen hatten. Dieses Geschäft ging in Kanaan auf die Leviten über, und genauere genealogische Register waren um so nothwendiger, da jedem Israeliten sein Erbacker

2) Auch über die Herkunft der edlen Pferde, d. h. derjenigen, die von bekannter und — nach den Begriffen der Araber — quasi legitimer Herkunft sind, werden besondere genealogische Register mit großer Sorgfalt geführt.

zugewiesen wurde und da Alle, die Priester werden wollten, ihre Abkunft aus dem Geschlechte Aaron's nachweisen mußten. Den Juden gegenüber, mit ihrem strengen, einzigen Gotte, bildeten die Griechen, mit ihrer heiteren Götterwelt, den entschiedensten Gegensatz. Wo man so frischweg eine freundliche Gegenwart genoß, machte man sich wenig Sorgen um die Vergangenheit, selbst nicht um die des eigenen Geschlechts. Zwar hatten auch die Griechen eine Genealogie ihrer Götter und Heroen, von welchen viele Familien ihre Herkunft ableiteten. Dies blieb jedoch dem freieren Spiele der Phantasie überlassen, ohne daß man daran dachte, sich eine eigentliche Wissenschaft der Genealogie zu bilden. Immer mußte indessen auf die Abstammung in so weit Rücksicht genommen werden, als die Gesetzgebung daran besondere Rechte und Ansprüche knüpfte. So hielt man in Athen unter Aufsicht der Obrigkeiten ein besonderes Buch, worin die neugebornen Kinder, und ein anderes, worin die vom Knabenalter in das Mannesalter Uebertretenden verzeichnet wurden. Allein gerade in den rein demokratischen Griechenstaaten, wo aus allen Classen des Volks der Einzelne den größten politischen Einfluß zu gewinnen vermochte, konnte ein abschließender Familienstolz zu keinem hervorstechenden Charakterzuge werden, und selbst der Nachruhm im Munde des Volkes, wofür alle Herzen glühten und alle Kräfte eingesetzt wurden, konnte nicht von ruhmvollen Ahnen ererbt, sondern nur persönlich erkämpft und errungen werden. In Athen insbesondere, das seine Größe auf Freiheit und Handel gründete, konnte nächst einer Aristokratie des persönlichen Verdienstes wohl noch von einem besonderen politischen Gewichte des Reichthums, aber kaum auch von einer Aristokratie der Geburt die Rede sein. Anders war dies bei den Römern, durch deren ganze Geschichte eine Aristokratie der Geschlechter sich durchzog und noch in den Sitten bestand, als sie aus den Gesetzen verschwunden war. In den älteren Zeiten hatte ein großer Theil nicht nur ihrer Staatsverfassung, sondern auch ihrer Religion den innigsten Bezug auf Geschlechter und Familien, wie die hereditates gentilitiae, die sacra gentilitia u. s. w. Zum Theil waren die Annalen der Priester der Aufbewahrung genealogischer Ueberlieferungen gewidmet. Ueberdies durfte jeder irgend angesehene Mann im Staate sein Brustbild verfertigen lassen, und diese imagines majorum, wonach man die Stammbäume, stemmata gentilitia, bildete, gingen stets auf die Nachkommen über. Auch wurden in den einzelnen Familien Bücher gehalten, worin die Namen der Voreltern eingeschrieben wurden. So hatte der Römer außer seinem Bürgerstolze auch einen entschieden hervortretenden Stolz für den engeren Kreis seiner Familie. Plinius gab Zeugniß, daß man Ahnentafeln verfälschte[3]), und Juvenal geißelte den Familiendünkel in seiner berühmten Satyre: „Stemmata quid prosunt?“ Unter diesen Umständen nahm die Genealogie bei den Römern schon mehr den Charakter einer besonderen Wissenschaft an, so daß die genealogische Terminologie der Neueren zum größten Theile auf den römischen Sprachgebrauch sich gründen konnte.

Die Bedeutung, die man in den ersten Perioden des germanischen Völkerlebens auf die Abstammung legte, hing mehr mit den großen Unterschieden der Freiheit und Unfreiheit, der herrschenden und der besiegten Völkerstämme, als mit der Verzweigung in einzelne Familien zusammen[4]). Hatte man doch in Deutschland vor der Mitte des 11. Jahrhunderts selbst keine besonderen Familien-Namen, die erst im 12. und 13. Jahrhunderte gewöhnlicher wurden. Erst als sich die Erblichkeit der Lehen feststellte, als sich besondere Stände mehr und mehr von einander abgliederten, als namentlich der Adel zu einer bevorrechteten Kriegerzunft sich ausbildete und demselben gewisse Aemter, Stellen in Stiftern u. dgl. ausschließend vorbehalten wurden, als die Turniere in Aufnahme kamen, wofür man eine bestimmte Herkunft nachweisen mußte, fing man an, einen größeren Werth auf die Abstammung aus besonderen Familien zu legen. Damit hängt auch die Literaturgeschichte der Genealogie zusammen. Vom 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts war die genealogische Literatur äußerst dürftig[5]). Später gewann dieselbe an Umfang, wurde jedoch erst

3) Plin. hist. nat. XXXV. 2.
4) S. „Adel.“
5) Cupidus Steurienſis im 10., Petrus Yckanus und Otto de St. Blasio im 12. Jahrhundert.

gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wo sie durch Kaiser Maximilian I. gefördert wurde, sehr zahlreich. Eine Menge genealogischer Fabeln wurde damals ersonnen, und obgleich kein Geschlecht seine Ahnen weiter als bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts mit einiger Bestimmtheit zurückzuführen vermochte, gab man sich doch die eitle Mühe, die Herkunft der Stifter europäischer Regentenhäuser von altrömischen Patricierfamilien oder gar von den Helden des trojanischen Krieges abzuleiten. Diesen Charakter behielt die Genealogie auch im 16. Jahrhunderte und er tritt besonders deutlich in „Rürner's berüchtigtem Turnierbuche (Simmern, 1527)" hervor. Obgleich um dieselbe Zeit Irenidus in seiner deutschen Geschichte und Pappenheim in der Geschichte seines Hauses schon vernünftigere Ansichten geltend zu machen suchten, behielt doch die Sucht, die Lücken in der Geschlechtsfolge durch wunderliche Mythen und vage Conjuncturen auszufüllen, noch lange die Oberhand, wie z. B. in den Schriften von H. Henning und E. Reusner[6]). Erst im 17. Jahrhunderte traten einige Franzosen und Deutsche als Verbesserer der genealogischen Methode auf[7]). Daran knüpften sich bedeutendere Fortschritte im 18. Jahrhunderte, obgleich im Anfange desselben noch immer kein sehr strenger Maßstab der historischen Kritik bei solchen genealogischen Werken zur Anwendung kam. So beginnt noch Hübner seine 333 genealogischen Tabellen mit den Erzvätern vor und nach der Sündfluth und giebt die Geschlechtsregister Christi, nach den Evangelisten Matthäus und Lucas, von Abraham oder von Gott Vater an, so wie diejenigen der assyrischen Könige u. s. w., mit demselben guten Glauben und derselben Vollständigkeit, mit welcher er die Genealogie der zu seiner Zeit regierenden Familien mittheilt. Erst zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Genealogie, zugleich mit den andern historischen Wissenschaften, auf einen höheren Grad der Vollkommenheit gebracht, und besonders groß wurde die Zahl der genealogischen Werke in den letzten Jahrzehnten vor der französischen Revolution. In der neuesten Zeit — und dies ist charakteristisch für unsere Periode — hat jedoch diese Zahl keineswegs in demselben Verhältnisse wie in den anderen Zweigen der historischen Wissenschaften zugenommen, so daß sich gegenwärtig die genealogischen Werke hauptsächlich auf einige Almanache beschränken, die überdies zum größeren Theile noch andere zeitgeschichtliche Tendenzen verfolgen, indem sie gewöhnlich zugleich statistische und historische Notizen mittheilen[8]).

Schon diese relative Verminderung in der Masse der genealogischen Literatur weist darauf hin, daß die Genealogie in ihrer Bedeutung für die neuere Zeit verloren hat, und fordert zur Erwägung der Gründe dieser Erscheinung auf. Der Werth einer Wissenschaft bemißt sich nach den Zwecken, zu deren Erreichung sie dient, und mit der Verminderung der Fälle, worauf sie angewendet wird, muß sie selbst in ihrem Schätzungswerthe sinken.

---

6) Zu den geneal. Schriften des 16. Jahrhunderts gehört auch die „Reimchronik" des am 12. Oct. 1583 gestorbenen Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz, abgedruckt in Fischer's: Novissima scriptorum ac monumentorum rerum germ. collectio (Halle 1781, 2 Bde.).

7) Th. Andr. Duchesne, gest. 1640. S. u. L. du St. Marthe, Hozier, Chifflet, Laboureur, Lancelot le Blond, Rittershausen, Prof. der Rechte zu Altdorf, gest. 1670, und Spener, welche die Genealogie mit der Heraldik verbanden; sodann unter den Engländern Dugdale ꝛc.

8) Genealog. Schriftsteller des 18. Jahrhunderts: v. Imhof, der Rittershausen ergänzte; Gebhardi, der 1730 die alten Lohmeier'schen Stammtafeln verbessert herausgab; Hübner, Genealog. Tabellen, erste Aufl. Leipzig 1725—1733, wozu Lenz „Erläuterungen" und die Königin Sophia von Dänemark „Supplementtafeln" schrieb; sodann Ranft, Eckhardt ꝛc., und unter den Engländern Douglas, Betham, Gordon. Die besseren genealogischen Werke der Deutschen beginnen besonders mit Pütter, „Tab. geneal." (6 Lieferung. Götting. 1768); Gatterer, „Abriß der Genealogie." Gött. 1788. Aus dem 19. Jahrh.: Koch, „Tables généalog. des maisons souveraines d'Europe". 1808; Voigtel, „Geneal. Tabellen." Halle 1810; Hellbach, „Deutsches Adelslexikon." Ilmenau 1825. 2 Bde. Endlich gehören hierher die neuesten genealogischen Taschenbücher, wie das von Gottschalk 1829—1838; der genealog. histor. statist. Almanach, Weimar. Das erste Werk über eine Genealogie bürgerlicher Familien schrieb John Burke: A genealogical and heraldic history of the commoners of Great Britain and Ireland. London 1832.

Der ganze Bildungsgang unserer Zeit, und die Ereignisse, wozu er führte, haben die Völkermassen gehoben und die kastenartigen Unterschiede zwar noch lange nicht völlig beseitigt, aber doch hie und da zerstört und wenn nicht factisch, doch schon in der Meinung vieler Zeitgenossen untergraben und vernichtet. Ueberall hin haben die Stürme eines beginnenden Völkerfrühlings den Samen geistiger Cultur zerstreuet und aus allen Ständen und Classen der Gesellschaft haben diese Stürme selbst die geistig Kräftigen, welche ihnen gewachsen schienen, in die Höhe gehoben. Wenigstens vergleichungsweise mit früheren Perioden mußte also die Schätzung des persönlichen Verdienstes steigen und in gleichem Maße das günstige Vorurtheil sich verlieren, das die Verdienste der Ahnen in ihren Enkeln vorauszusetzen geneigt war. Dazu kommt, daß die Vermehrung der Bevölkerung und ein vielseitiger und lebhafterer persönlicher Verkehr auch die geschlechtlichen Verbindungen vermehrt haben, und daß hiernach die einzelnen Familien nach mannigfachen Richtungen hin mehr und mehr sich ineinander verzweigen und verwachsen. In dem vielfacher verschlungenen Ganzen können sich nun die einzelnen Familien nicht mehr so schroff wie früher absondern und selbst der Dünkel, den jede Absonderung erzeugt und nährt, wird allmälig sich mindern müssen. Aus diesem doppelten Grund dient jetzt die Genealogie seltener als Mittel zur Befriedigung eines bloßen Familienstolzes, der namentlich als Adelsstolz im Lichte unserer Zeit immer sinnloser erscheint, so daß ihn selbst der Spott kaum mehr mit seinen Waffen verfolgen mag, weil sich das Thörichte und Lächerliche desselben immer mehr von selbst versteht. Aber auch diejenigen Fälle, wo die genealogischen Verhältnisse um besonderer privatrechtlicher Zwecke willen ein eigenthümliches Interesse in Anspruch nahmen, sind seltener oder doch einfacher und minder mannigfaltig geworden. Ist doch im Drange der neueren Zeit eine Menge besonderer Familienrechte oder sonstiger Familiengerechtsame, wie z. B. Fideicommisse u. dgl., verschwunden, für deren Geltendmachung entweder Ahnenproben oder andere specielle genealogische Nachweisungen erforderlich waren; so daß auch in dem auf Familienverhältnisse gegründeten Privatrechte jetzt gleichmäßigere Grundsätze für eine größere Menge zur Anwendung kommen. In dem Maße aber, als im Einklange mit dem allgemeinen Charakter und mit den vorherrschenden Tendenzen unserer Periode die Bedeutung der einzelnen Geschlechter überhaupt sinken und die der nationalen Gesammtheiten steigen muß, dürfte wohl auch das Erbrecht dieser Gesammtheiten im Gegensatze mit dem Familienerbrechte sich ausdehnen, und indem hiernach dieses letztere sich beschränken und vereinfachen müßte, würde die Zahl der genealogischen Rücksichten und Nachweisungen noch weiter sich vermindern.

In politischer Beziehung sind dagegen die Verhältnisse der Abstammung im weiten Kreise der erblichen Monarchieen noch wichtig genug, um uns hier einige hauptsächliche Momente genealogischer Forschungen und Vergleichungen entlehnen zu lassen [9]). Man zählt gegenwärtig 21 christliche Dynastieen, die sich in sämmtliche Throne und souveräne Fürstenstühle des christlich monarchischen Europa und Amerika theilen. Als erbliche, aber tributäre Dynastie kam hierzu noch 1834 die von Milosch Obrenowitsch und an ihre Stelle seit 1843 die von Alex. Georgewitsch, Sohn Czerny Georg's. Weit den größten Theil jener christlichen Monarchieen beherrschen deutsche Regentenfamilien, und manche außerdeutsche Staaten werden schon von der dritten deutschen Dynastie nach Erbfolge regiert. Das Haus Wittelsbach, das sich in zahlreiche ebenbürtige Nebenlinien verzweigte, hat die meisten, und nur Würtemberg und Baden haben unter den jetzigen königlichen und großherzoglichen Häusern niemals fremde Throne besetzt. Durchaus katholisch sind: Baiern, Bourbon, Braganza, Sardinien, Oesterreich und Lichtenstein in Baiern, Griechenland, Frankreich, Spanien, Neapel, Lucca (Parma), Portugal, Brasilien, Sardinien, Oesterreich, Toscana, Modena (Parma), Lichtenstein. Durchaus protestantisch sind: Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Mecklenburg, Nassau, Reuß, Schwarzburg, Schweden, Waldeck, Würtemberg in den gleichnamigen Ländern und in Großbritannien, Hannover, Holland und Norwegen. Theilweise katholisch und protestantisch sind: Hohenzollern

9) Man vgl. A. allg. Zeitung Nr. 352. 1837.

und Sachsen, und zwar katholisch in den Fürstenthümern Hohenzollern und im Königreiche Sachsen, protestantisch aber in Preußen, den Herzogthümern Sachsen und in Belgien. Endlich ist das Haus Holstein protestantisch in Dänemark und Oldenburg, während ein Zweig desselben, der nicht unirten griechischen Kirche angehörend, das russische Reich beherrscht. Im Ganzen zählt man also nur 6 durchaus und 2 theilweise katholische Häuser, den 12 ganz und den 3 theilweise protestantischen gegenüber. Seit 1737 ist ein kaiserliches Haus, Habsburg-Oesterreich, und das königliche der vertriebenen Stuarte ausgestorben, so wie der Mannsstamm der Romanow erloschen. Sodann sind 2 reichsfürstliche Häuser und die 4 letzten Fürstenhäuser italienischer Abkunft — Medici, Gonzaga, Este und Cibo — gänzlich verschwunden. Außerdem zählt man 66 ausgestorbene Regentenfamilien, meistens Nebenlinien. Wie aber überhaupt in der neueren Zeit die mittlere Lebensdauer sich verlängert hat, so bemerkt man, daß jetzt auch die Regenten im Durchschnitt länger leben, und daß die Päpste länger regieren als in früheren Jahrhunderten.

Selbst in Betreff der Staatssuccession läßt sich indessen keineswegs verkennen, daß der Werth der Genealogie nicht mehr derselbe wie früher ist. Fast ganz Amerika ist republicanisirt, und sonach hat die Frage nach der Abstammung aus besonderen Familien wenigstens für das Staatsrecht des größeren Theiles der westlichen Hemisphäre aufgehört erheblich zu sein. Aber selbst in Europa hat eine große Menge ehemaliger Regentenfamilien zu regieren aufgehört, indem sie höchstens, wie in Deutschland die zahlreichen standesherrlichen Häuser, in die Stellung privilegirter Unterthanen gekommen sind. Auch die weitere Entwickelung der Begriffe von Staat und Staatszweck, die mit dem Bildungsgange des öffentlichen Lebens selbst gleichen Schritt hielt, hat der Genealogie eine untergeordnetere Stellung zuweisen müssen. Als noch die Succession in „Land und Leute" mehr nach den Grundsätzen des Privatrechtes von Statten ging, hatte man wohl Ursache, sich bis ins Einzelne um die verwandtschaftlichen Verzweigungen der Regentenfamilien zu bekümmern. Mit der Einführung des Primogeniturrechts mußte aber das ausgedehntere genealogische Interesse schon mehr sich beschränken. Die Geltendmachung eines ausschließenden Erstgeburtsrechtes und der Untheilbarkeit der Staatssuccession war eine Folge von geläuterteren Ideen über das Wesen des Staates, der jetzt nicht mehr als ein bloßes theilbares Familiengut behandelt wurde. Indem nun die Genossen desselben Staates, ohne weitere Trennung, den Sprößlingen eines und desselben Regentenstammes untergeordnet blieben, lernten sie sich in dem Bilde einer Familie unter einem Familienhaupte betrachten. Da überdies die Regenten, schon im selbstischen Interesse der Unumschränktheit ihrer monarchischen Gewalt, häufig veranlaßt waren, den staatsrechtlichen Privilegien der bevorzugten Stände gegenüber sich auf die Masse des Volkes zu stützen und diese zu heben, so gewann um so mehr die Idee eines „Landesvaters" und einer „landesväterlichen Regierung" zeitweise eine gewisse Geltung, eine Idee, die bei der früher herkömmlichen Zerstückelung der Länder unmöglich aufkommen konnte. Noch jetzt sehen wir im russischen Reiche den gemeinen Russen seinen Czaar als „Vater" verehren und anrufen und im guten Glauben leben, daß ihn jede Ungerechtigkeit und jede Bedrückung ohne Wissen und Willen seines Kaisers treffen. Auch in einigen anderen Theilen Europas, wo eine unumschränkte monarchische Gewalt gebietet und die Bewohner in längerer, ununterbrochener Folge durch einen ihrem Volksstamme angehörenden Regentenstamm beherrscht worden sind, wie in den meisten deutschen Theilen der österreichischen Monarchie, mag jene Idee in der Volksmeinung noch einige Wurzeln haben. Dagegen läßt sich für den größeren Theil des westlichen Europa behaupten, daß sie ihre frühere Realität verloren hat und aus zahlreichen Gründen verlieren mußte. Haben doch die Bewegungen der neuesten Zeit gar manches Band zerrissen, wodurch man sich da und dort mit den angestammten Regenten verknüpft sah. So erstreckt sich jetzt weithin in Deutschland und in Italien der Scepter der Monarchen über neu erworbene Gebietstheile; in Schweden, Norwegen und Belgien sind neue Dynastieen auf den Thron erhoben, und in Frankreich sehen wir die Bourbonen nicht mehr parceque, sondern quoique regieren. Schon der Ausspruch eines Friedrich's des Großen, daß der Fürst der oberste Staatsbeamte sei, war ein willig aufgenommenes und tausendfach wiederholtes Schlagwort, wonach fortan die Stellung des Regenten in einem anderen Lichte als in dem

eines Landesvaters erscheinen mußte. Ueberdies sind in ganz natürlicher Stufenfolge die Völker, die unter der unumschränkt gewordenen Monarchie erst nur als gleich verpflichtet erschienen, endlich auch mit der Forderung gleicher Rechte aufgetreten. Sie sind politisch selbstständig geworden, oder sie hab.n wenigstens in der constitutionellen Monarchie den Kampf für diese Selbstständigkeit begonnen. Die geheime oder offene Gährung der Geister verschlingt die früheren Ansichten und klärt sich zu neuen Ueberzeugungen auf. Im Ringen eifersüchtiger Parteien und mit dem Verluste des kindlichen Glaubens an eine angestammte Regentenweisheit ist jener Symbolisirung der Idee des Staates im Bilde einer einträchtigen Familie und unter einem gemeinsamen Familienvater selbst die frühere poetische Wahrheit entschwunden und nur die lächerliche Seite dieses Bildes ist geblieben, im Hinblicke auf besondere Geschlechter, die von ihrem Volksstamme so sehr sich absondern, daß sie sich demselben durch Bande des Blutes auf eine für legitim geltende Weise gar nicht verbinden können. Freilich hat man sich gerade in unserer Zeit wieder lebhafter bemühet, einen Götzendienst des legitimen Blutes herzustellen; aber schon der Eifer der Vertheidiger deutet auf den Nachdruck des Angriffes, und fast Niemand glaubt nur an den Glauben dieser Vertheidiger. So kam es, daß das Spiel mit den Begriffen „Landesvater" und „Vaterland" eben nur zur leeren Spielerei geworden ist; daß die Ausdrücke „landesväterliche Huld, Gnade, Weisheit" u. dgl. nur noch einem veralteten Canzleistyle angehören; daß man überhaupt weniger mehr danach fragt, wer regiert, als wie regiert wird? Und weil es so kam, kann fortan die Genealogie nicht mehr das frühere Interesse in Anspruch nehmen.

Endlich muß die Genealogie als historische Hilfswissenschaft im Werthe sinken, seitdem die Geschichte, statt einer bloßen, nüchternen Regentengeschichte, mehr und mehr zur eigentlichen Völker- und Culturgeschichte sich ausbildet. Mit dem Allen hängt auch zusammen, daß jener eigenthümliche Typus komischer Personen, die man noch in den letzten Jahrzehenten vor der französischen Revolution in großer Anzahl fand, — daß jene Vettern und Basen, die sich als lebendige Geschlechtsregister um ihre eigenen fernsten Verwandtschaften oder um diejenigen der regierenden Häuser so viele überflüssige Sorge machten, aus dem Leben so sehr verschwunden sind, daß man ihnen kaum noch im Lustspiele eine Stelle gönnen mag. Und dies ist keine blos zufällige Erscheinung. Muß doch die besondere Bedeutung abgeschlossener Geschlechter ganz aus denselben Gründen und nach denselben Gesetzen sich verlieren, wonach auch die frühere Bedeutung provinzieller Unterschiede und ständischer Abmarkung in ihrer Geltung herabgesunken ist, während dagegen die Nationen als hervorragende lebendige Einheiten in den Vordergrund der Weltgeschichte eintreten. Wilhelm Schulz.

General. — Ein General (Officier général) ist schon nach der Bedeutung seines Namens ein allgemeiner Officier, ein Officier für alle Waffen, der jede derselben zu führen und eine durch die andere zu unterstützen versteht.

Als General in diesem Sinne des Wortes, erscheint, zufolge seiner Function, zunächst der Befehlshaber einer sogenannten Armeedivision — eines Corps von wenigstens 10,000 Mann, das, aus allen Waffen zusammengesetzt, ein Heer im Kleinen ist und an die römische Legion erinnert.

Unter dem Divisionsgeneral, der, als Stellvertreter des die ganze Armee befehligenden Obergenerals, auch Generallieutenant genannt wird, stehen wieder einige Generalmajors als Führer der Infanterie- und Cavalleriebrigaden, in welche man die Division zerlegen muß, um sie recht gelenkig zu machen.

Eine höhere Classe von Befehlshabern als die der Divisionsgenerale ist im Frieden entbehrlich, weil die vorübergehenden Functionen eines Obergenerals und Corpscommandanten füglich von den tüchtigsten unter den Divisionsgeneralen versehen werden können, wie denn in den heroischen Zeiten der französischen Republik die Divisionsgenerale Jourdan, Moreau, Buonaparte, Soult, St. Cyr, als solche, Armeen oder Armeecorps befehliget haben.

Im Frieden muß man die Generale so viel wie möglich sparen und lieber die Divisionen verstärken als die Zahl der Generale vermehren. Bei dem Ausbruche eines Krieges wird es

aber deswegen doch nicht an den Letzteren fehlen, wenn nur eine Pflanzschule besteht, in der sich die talentvollen Officiere zu solchen heranbilden können. Preußen hat seine Rüstungen gegen Frankreich nicht mit der Aufstellung einer zahlreichen Generalität begonnen, und doch haben sich im Jahre 1813 Generale wie Bülow, Müffling, Valentini und Andere so bald gefunden, als man ihrer bedurfte.

Die Vervielfältigung der Officiere von den höheren Graden, die man sich besonders in den kleineren Staaten so gern erlaubt, ist nicht nur in finanzieller, sondern auch in militärischer Hinsicht sehr nachtheilig, denn da diese Officiere nicht müßig sein wollen und gleichwohl durch ihr Amt, zumal bei dem nothwendig bestehenden Beurlaubungssysteme, nicht genug beschäftigt werden können, so geschieht es leicht, daß sie in Thätigkeitssphären eingreifen, die nicht die ihrigen sind, daß sie Rechte ansprechen und ausüben, die ihnen nicht zustehen. Der General will dann zugleich den Regimentscommandanten, dieser den Bataillonschef, dieser den Hauptmann machen. Die Folge davon ist: daß weder Generale, noch Obersten, noch Bataillonschefs, noch Hauptleute, wie man sie für den Krieg braucht, gebildet werden; daß alle höheren Ansichten vom Kriegswesen in dem Detail des Exercierwesens verloren gehen und kein militärisches Talent aufkommen, keines sich entwickeln kann.

Man muß Jedem seinen Wirkungskreis gönnen und nur darauf sehen, daß er ihn ganz ausfülle; das ist das große Gesetz aller Ordnung, aller Harmonie, wie in den bürgerlichen, so auch in den militärischen Verhältnissen; eben darum muß die Zahl der Centralstellen auf den nothwendigen Bedarf beschränkt sein. Theobald.

Generalstab. — Der Generalstab, aus Officieren und anderen Functionären bestehend, ist das Organ des commandirenden Generals, oder diejenige Behörde, welche die ganze unendliche Mannigfaltigkeit von Gegenständen zu beschaffen hat, in die das Streitwesen, das Heergemeinwesen und das Verpflegwesen sich vereinzeln; denn in das Detail soll Derjenige nicht herabgezogen werden, der, zum Dictator in der Gefahr bestimmt, der Freiheit und Unbefangenheit seines Geistes in vollem Maße bedarf; das Baare zu berechnen ist nicht an dem, dessen geniales Geschäft auf Erfindung beruhet.

Der Chef des Generalstabes ist der Geschäftsmann des commandirenden Generals, derjenige, mit dem dieser unmittelbar arbeitet, von dem er über jegliches Detail des Dienstes Auskunft verlangt und erhält, der in allen Stücken um den Willen des Generals weiß und ihn daher im Nothfalle am Besten wird vertreten oder ersetzen können. Durch den Chef des Generalstabes sollen die Ideen des Commandirenden in Begriffe zerlegt und in Befehle umgeschaffen werden. Solcher muß den drei Sectionen des Streitwesens, des Gemeinwesens und des Verpflegwesens zumal angehören; die Spitzen aller Zweige der Heeresleitung und Verwaltung, sie mögen sich nun auf Stellung, Bewegung, Gefecht, Verpflegung, Ergänzung, Waffen, Polizei, Seelsorge ꝛc. beziehen, müssen bei ihm zusammentreffen. — Diese Einrichtung, ursprünglich eine französische, ist vor der Alles scharf absondernden Reflexion vielleicht nicht ganz zu rechtfertigen, aber sie ist dem Leben, den Forderungen der Wirklichkeit angemessen; in der Bewegung eines thätigen Feldzuges dürfte sie sich überall von selbst machen, und eben der Umstand, daß sie französischen Ursprunges ist, möchte ihren praktischen Werth beweisen.

Die Unentbehrlichkeit der Officiere des Generalstabs zeigt sich am Deutlichsten auf dem Schlachtfelde. Wenn der commandirende General die Schlacht lenkt, so geschieht es vermittelst eben dieser Officiere: durch sie läßt er in jedem Augenblicke des Gefechtes seine Befehle bekannt machen; er bedient sich dieser Officiere, um den Aufmarsch der Truppen in derjenigen Stellung, die er für gut findet, zu bewerkstelligen, auch um während des Gefechtes an wichtigen Punkten Batterieen und Truppen aufzustellen, und um diejenigen Manoeuvres auszuführen, welche eine Entscheidung herbeiführen sollen. Die Officiere des Generalstabes sind es, welche die Angriffe leiten, den Gang des Gefechtes beobachten, die Blößen, die der Feind giebt, seine Manoeuvres und seine Absichten zu entdecken suchen, dem commandirenden Generale, der nicht überall sein kann, anzeigen und ihn dadurch in den Stand setzen, sofort die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen.

Zieht sich der Feind zurück, so werden derjenigen Abtheilung, welche ihn zunächst ver-

folgt, Officiere des Generalstabes zugetheilt, welche den Auftrag haben, die Art, wie der Feind seinen Rückzug bewerkstelliget, die Wege, welche er einschlägt, und die Stellung, welche er zuletzt nimmt, genau zu erkunden und dem commandirenden General darüber zu berichten. Andere Generalstabsofficiere werden verwendet, um die Truppen wieder zu formiren, sie gehörig aufzustellen und überhaupt Alles vorzukehren, was durch die Umstände geboten sein mag.

Ist man aber gezwungen, das Schlachtfeld zu räumen, so begeben sich einige Officiere des Generalstabes an die rückwärtigen Defiléen, um die Flüchtigen aufzuhalten, wieder zu formiren und auf einen bestimmten Sammelplatz zu führen; andere besetzen mit den Truppen der Reserve, oder mit den ersten, die sie finden, die Punkte, durch welche der Rückzug gedeckt wird; wiederum andere führen die Colonnen vom Schlachtfelde und suchen besonders die Artillerie fortzuschaffen; noch andere bleiben bei der Arrieregarde, um den Feind stets im Auge zu behalten und alle seine Schritte zu beobachten.

Die Officiere des Generalstabes sind also, wie man sieht, strategische Officiere, das heißt solche, die, ohne einer besonderen Waffe anzugehören, sich auf den Gebrauch aller verstehen müssen.

Wenn nun die Officiere der einzelnen Waffen einzig durch lange Uebung den gehörigen Grad von Gewandtheit und Sicherheit in ihren Verrichtungen erlangen können, so bedarf es dagegen zur Bildung der Officiere vom Generalstabe einer besonderen, vorbereitenden Anstalt.

Unter dem Ministerium des Marschalls St. Cyr ist in Frankreich eine Schule errichtet worden, in welcher den Zöglingen des Generalstabes folgende Lehrgegenstände vorgetragen werden:

1) die Geographie, Statistik, Topographie, das Zeichnen, die Geodäsie, die Kunst des Recognoscirens;

2) die Elemente der Artillerie;

3) die Feldbefestigung, der Angriff und die Vertheidigung fester Plätze;

4) die Kriegskunst überhaupt, die Kriegsgeschichte, die militärische Verwaltungskunst.

Nach zwei Jahren tritt der Zögling dieser Schule mit dem Grade eines Lieutenants in ein Reiter-Regiment und aus diesem mit dem Grade eines Oberlieutenants in ein Infanterieregiment, wo abermals nach zwei Jahren seine Vorbereitung zum Generalstabe vollendet ist.

Der Reiterei und der Infanterie nach einander zugetheilt und auch mit der Artillerie in Berührung gebracht, soll der Candidat des Generalstabes den Dienst dieser Waffen kennen lernen und unter der besonderen Leitung des Obristen, als Gehülfe des Regimentsadjutanten, in das ganze Streit-, Gemein- und Verpflegwesen eines Infanterie- und Reiterregiments Einsicht nehmen.

Die talentvollsten und gelungensten Zöglinge einer solchen Vorbereitungsschule finden in dem Generalstabe, wo sie alle Fächer des Kriegswesens nach einander durchwandern, die glücklichste Gelegenheit, jene allseitige Bildung und jenen Ueberblick zu gewinnen, deren ein General bedarf und nach denen er genannt wird. Aus dem französischen, preußischen und russischen Generalstabe sind auch die ausgezeichnetsten Generale: ein St. Cyr, ein Soult, ein Gneisenau, ein Diebitsch, der zuerst den Weg über den Balkan gefunden, hervorgegangen.

Der Generalstab ist die Waffe der Intelligenz, die Waffe aller Waffen, in welcher die Kriegskunst und die Kriegswissenschaft sich einander durchdringen. Am Generalstabe sollte man nicht sparen: ein vollzähliger gut besetzter Generalstab und ein wohlberechnetes Reservesystem würden es im Gegentheile, wie General Pelet bewiesen hat, möglich machen, das stehende Heer, unbeschadet der Wehrhaftigkeit des Staates, auf ein Minimum zu beschränken und so eine sehr bedeutende Ersparniß zu bewirken.

Theobald.

Generalinquisition, s. Anklage und Inquisitionsproceß.

Generalrecess, s. Territorialcommission.

Genf. — Die Mehrheit der großen Unsterblichen, welche aus dem menschlichen Geschlechte glänzend hervortraten, deren Segen in die Jahrtausende fortwirkt, deren Tha-

ten die ewige Bewunderung und Liebe der Welt bleiben, war weder durch Abstammung, Reichthum, noch Gewalt der Herrschaft über Länder und Völker ausgezeichnet. Zwar auch die Namen siegreicher Eroberer sind noch unvergessen; aber ihre Werke sind unter dem Fluche der Menschheit verschwunden. Sie stehen nur noch in den Zeitbüchern der Nationen aufgezeichnet, wie Erdbeben, Pestilenzen und andere zerstörende Erscheinungen. — Es giebt viele Städte, deren Rolle mit der jener großen Männer verglichen werden kann. Sie sind unscheinbar an sich, ohne Fürstenpracht, ohne ausgedehnte Landherrschaft, ohne übermächtige Bevölkerung, ohne aufgehäufte Reichthümer, sogar ohne besondere Begünstigungen der Natur, und doch ruhmreich durch den Geist ihrer Bürgerschaft und auf Leben, Wohlstand, Bildung großer Nationen einwirkend. Zu diesen darf man wohl auch die alte Allobrogenstadt Genf rechnen. Tausend andere sind größeren Umfanges, volkreicher, in vortheilhaftere Gegenden hingepflanzt — wer aber weiß von ihnen? Genf wird in allen Weltgegenden genannt, und nicht erst seit gestern. Es steht seit Jahrhunderten in den Reihen der wenigen, von denen die ersten Impulse zur kirchlichen und politischen Reform der Völker, zur Erweiterung der Wissenschaft und Kunst ausgingen. Von hier aus wirkten Calvin und J. J. Rousseau, von hier aus die Leforts, Bonnets, Saussures, Pictets u. A. m.

Unter den schweizerischen Freistaaten ist Genf, neben Zug, der kleinste; unter allen, neben Zürich, der einflußreichste auf europäische Civilisation; vor allen, wegen Anmuth und Majestät der landschaftlichen Umgebungen, der von Fremdlingen besuchteste und geliebteste. Und doch betrug vor dem Jahre 1815 der ganze Raum der Republik kaum zwei geographische Geviertmeilen; dann, als der Wiener Congreß einen Theil des Ländchens Gex, die Ortschaften Versoy und Carouge, nebst einigen vormals savoyischen Dörfern hinzufügte, etwa vier Geviertmeilen. Die Gesammtzahl der Bewohner dieses Raumes belief sich in 37 Gemeinden (nach der genauen Zählung von 1837) nur auf 58,666 Seelen; aber fast zwei Fünftel derselben sind Ansiedler aus anderen Cantonen, Arbeiter, Dienstboten, Ausländer, deren Aufenthalt vorübergehend ist. Die Hauptstadt selber mag eine Bevölkerung von 30,000 Seelen umfassen. — Aber auch für diese geringe Menschenmenge ist der Boden zu arm, um sie mit seinen Erzeugnissen zu nähren. Sie bezieht ihr Holz, den größten Theil ihrer Lebensmittel und wessen sie zum Bedarfe ihrer Gewerbe von Nöthen hat, aus anderen Gegenden. Dennoch herrscht hier ein Wohlstand und Behagen, wie in Städten oft selten ist, die von der üppigsten Fruchtbarkeit des Landes umringt sind.

Der Boden ist arm, aber der Geist und Fleiß des Volkes hat seine Kargheit überwältigt, hat ihn gleichsam in einen vier Meilen großen Garten verwandelt, worin reizende Villen, von Blumenbeeten und Lustgebüschen umgeben, Gemüse- und Obstpflanzungen, mit Getreidefeldern, Wiesen und Weinbergen vermengt, ruhen. Ganz stiefmütterlich war die Natur jedoch nicht; sie gab dem kleinen Gebiete zur Armuth ihre ewige Schönheit. Indem es den unteren Theil des lemanischen Sees umspannt, dem der Rhonestrom entrinnt, den die Dichter Italiens, Frankreichs, Deutschlands, Englands, Amerikas in ihren Gesängen verherrlichten, sieht es sich einerseits von der Pracht der höchsten Alpen und Eisgebirge, nahe dem Montblanc, anderseits vom Arme des Jura umschlungen. Tausende von Fremdlingen, dadurch aus allen Weltgegenden alljährlich herbeigelockt, tragen nicht wenig zur Vergrößerung des Wohlstandes, zur Belebung des Verkehrs und zur Veranmuthigung der gesellschaftlichen Zustände bei.

Genf, entfernt vom Meere, entfernt von den Hauptstraßen des alten und neuen Welthandels, sogar ohne schiffbaren Fluß, umzäunt von Hochgebirgen und wilden Engpässen, die ihm nicht einmal angehören, wußte seine Lage an den Gränzen der Schweiz, Savoyens und Frankreichs jederzeit glücklich zu benutzen. Es ward eine der ersten Fabrikstädte und gewann dem Transit- und Speditionshandel beträchtlichen Gewinn ab. Für sorgliche Pflege des öffentlichen Unterrichtes von jeher bedacht, entwickelte sich mit mannigfaltiger Kenntniß die geistige Kraft der Bürgerschaft zu wohlberechneten Unternehmungen. Sie eignete sich die wichtigsten Entdeckungen in Wissenschaft und Kunst anderer Zeitgenossen an, um Gebrauch davon zu machen. Die Wellen der Rhone und des Sees mußten ihrem Gewerbfleiße früh schon dienstbar werden, der aus entfernten Ländern und Welt-

theilen Zinsen bezog. Dorrte einer der Nahrungszweige unter der Unbill der Zeit ab, wußte man erfinderisch einen zweiten zur Blüthe zu treiben. Gingen die altberühmten Leder- und Messerfabriken ein, so erhob sich reicher Verkehr mit Seiden- und Spitzenwaaren. Als dieser unter den eifersüchtigen Prohibitivsystemen der Nachbarreiche niedersank, ward Fabrikation und Handel mit Gold- und Silberwaaren glänzend, wozu mehr als Kunstfertigkeit der Hand, wozu neben veredeltem Geschmacke mannigfaltigere Kenntniß und geübterer Scharfsinn erfordert wird denn zu anderen Industriezweigen. So öffneten sich hier die Werkstätten mathematischer, physikalischer und anderer Instrumente, und 4—5000 Menschen sind allein mit Verfertigung goldener Uhren aller Gattung beschäftigt, deren noch jetzt bei 70,000 Stück alljährlich abgesetzt werden. Umsonst trachteten Frankreich, England, Deutschland diesen mit Zöllen und Mauthen die Wege zu versperren. Umsonst erhob der König von Sardinien im Jahre 1786 sein Dorf Carouge, vor den Thoren Genfs, zur Stadt, um die Industrie der reichen Nachbarin dahin zu ziehen. Umsonst machte er den einwandernden Ansiedlern große Vortheile und Privilegien zum Geschenke. Er vergaß, ihnen das größte zu geben — den Talisman der Freiheit. Jetzt bespricht Genf die Schiffbarmachung der Rhone von seinen Mauern bis Seyssel. Gelänge es, so stände die Wasserstraße vom Leman bis zum Mittelmeere offen. Noch ein kühnerer Entwurf beginnt in Paris wie in Genf Anklang zu finden, den Rhein durch die Schweiz mit dem Genfersee, und so, im Queerdurchschnitte des Welttheiles, die Nordsee mit dem Mittelmeere an Genf vorüber zu verknüpfen.

So gilt auch von diesem kleinen Staate Montesquieu's bekannter Grundsatz in vollem Maße: „que les pays ne sont pas cultivés en raison de leur fertilité, mais en raison de leur liberté.“ Die Entbindung der Industrie und des Handels von den Fesseln eines zur Füllung der Staatscassen berechneten Gesetzwanges; die Entlassung des Volksgeistes aus der Vormundschaft staatskünstlerischer und priesterlicher Censurbehörden, die mit Gedanken und Glauben Monopol treiben, kann allein unwirthbaren Boden wirthlich und das unbedeutendste Ländchen bedeutsam machen.

Wie in allen übrigen Cantonen der Schweiz, sind auch in der Republik Genf die Abgaben und Steuern sehr mäßig, die Besoldungen der Beamten gering. Wie in allen Cantonen der Schweiz, könnte auch in Genf, ohne weise Sparsamkeit sowohl im Staatshaushalte als in Haushaltungen der Familien, kein Wohlstand bestehen. Uebersteige der Verbrauch den Erwerb, der Werth der Einfuhr den der Ausfuhr: die Schweiz würde sich entvölkern und verarmen. Man sollte glauben, ein schmaler Riemen Landes wie Genf würde die Unterhaltung seines Gemeinwesens viel leichter bestreiten, wenn er einem großen Reiche einverleibt wäre, wo er alle Vortheile einer mächtigen Nation zu genießen hätte, und die öffentlichen Lasten, auf viele Millionen Einwohner vertheilt, minder drückend sein sollten. — Genf hat die Erfahrung gemacht. Bekanntlich war es vom Jahre 1798 bis 1813 dem französischen Reiche einverleibt. Die Abgaben beliefen sich damals, sowohl unter der Directorialherrschaft als unter dem kaiserlichen Scepter, auf ungefähr 2,500,000 Frcs. Der kleine Staat besteht seitdem wieder für sich selbst, wie vormals, und seine Ausgaben, indem ihm das Gebiet mit 22 Ortschaften vergrößert wurde, schwollen an, weil die Einnahmen nicht in gleichem Maße vermehrt werden konnten. Dessenungeachtet belaufen sich die Steuern und Abgaben für den Staat kaum über 1,000,000 Frcs.; sie sind also um mehr als die Hälfte geringer. Und doch sind dabei in der Republik die mannigfachen Unterrichts- und Bildungsanstalten in Städten und Dörfern, die Landstraßen und Verbindungswege, die Gefängnisse, Straf- und Besserungshäuser, die Polizeieinrichtungen, oder was irgend zu den Bedürfnissen eines wohlorganisirten Staatswesens gehört, entschieden vollkommener eingerichtet oder unterhalten als weitaus in den meisten Gegenden Frankreichs.

Für junge Fürsten oder angehende Staatsmänner könnte Nichts bildender sein als die Erziehungs- und Entwickelungsgeschichte aller heutigen Staaten des Welttheiles, in großen, aber festen Umrissen, vorurtheilslos von der Hand eines erfahrenen Geschäftsmannes gezeichnet, der, mit den Schicksalswechseln der Reiche vertraut, nur die Kette der Ursachen und Wirkungen im Raume der Jahrhunderte verfolgen würde.

An einem reißenden Strome und weiten See, zwischen Hochgebirgen und Engpässen gelegen, war Genf schon im Alterthume ein Hauptort der Allobrogen. Julius Cäsar benutzte ihn als Waffenplatz gegen die Helvetier; späterhin ward er durch die Fluth wandernder Völkerschwärme und in den Kriegen barbarischer Häuptlinge mehrmals zerstört, bis das altrömische Weltreich von ihnen zertrümmert lag. Dann sah man da zuweilen die Könige der Burgunden Hof halten, sei es der Sicherheit wegen in diesem Felsenwinkel, oder wegen des Reizes der Umgebungen, gegen die auch rohe Gemüther nicht unempfindlich bleiben. Wo Könige baueten, konnte es einem christlichen Bischofe wohl gelegen scheinen, seinen Stuhl aufzustellen. So behielt der Ort eine gewisse Wichtigkeit bei, die er auch unter der Herrschaft der Franken nicht verlor, welche zur Verwaltung der umliegenden Gauen einen Grafen hierher setzten. Der Graf, wie überall, nur ein königlicher Beamter und Lehensmann, suchte das Amt von Genevois in seiner Familie zu bewahren; seine Enkel machten das Amtslehen zum Erblehen (im Jahre 880 schon). Sie fanden in der großen Anarchie des Mittelalters keinen Gegner ihrer Alleingewalt mehr als den geistlichen Arm. Der Bischof behauptete die Unverletzbarkeit der Rechte, welche die alleinseligmachende Kirche von Gott selbst, und die Unantastbarkeit der Zehenten, Bodenzinse, Güter, Leibeigenen u. s. w., welche die Heiligen Gottes durch Gelübde und Schenkungen frommer Christen empfangen hatten. Des Bischofs Autorität wuchs mit der Unwissenheit des Zeitalters, und Friedrich Barbarossa anerkannte ihn zuletzt förmlich (im Jahre 1162) als souveränen Herrn und Fürsten von Genf.

So lange das ungeheure Netz des Feudalwesens über die ganze Bevölkerung des abendländischen Europas ausgespannt lag, waren selbst Könige, Fürsten und Herren darin verstrickt, unfrei und unbeholfen in ihren Bewegungen, bis Masche um Masche im ewigen Hader gesprengt ward. Nur der Adel galt damals als Volk; die übrige Einwohnerschaft der Länder zählte nicht: sie war in den verschiedenen Formen der Leibeigenschaft zum Knechtsdienste für das Wohlleben geistlicher und weltlicher Herren geboren. Nur allmälig erhob sie sich, zumal in Städten, zum Genusse einiger Freiheiten, sei es durch Gewinn ihrer Gewerbe, oder Muth hinter starken Ringmauern, oder durch Gnaden der Könige, oder in kluger Benutzung der ewigen, allgemeinen Fehden. Während der Hirtenstab des Bischofs von Genf mit wechselndem Glücke dem Schwerte des Grafen von Genf begegnete, half die eifersüchtige Zwietracht Beider den Bürgern der Stadt zu mancherlei Rechtsamen und Begünstigungen. Da aber die Stadt, wie oft dem Dritten geschieht, wenn er sich in die Händel anderer Zwei mengt, in Gefahr gerieth, durch Zorn und Gewalt des Grafen Alles zu verlieren, flehte sie den Schutz des benachbarten Grafen Amadeus von Savoyen an (im Jahre 1287) und überließ ihm willig die Rechte ihres von ihm besiegten Feindes über sich.

Es treten in der Weltgeschichte von Zeit zu Zeit Jahrhunderte ein, in welchen die Völker ihr Schweigen brechen, und ein Schrei nach Freiheit durch alle Länder geht. Ein solcher Augenblick war auch das 14. Jahrhundert; er begann aber schon mit dem Ende des vorangegangenen, als sich in Italien die Republiken, in Deutschland die Reichsstädte erhoben, die Sicilianer ihre blutige Vesper gefeiert hatten. Da lieferten die Schweizer ihre Freiheitsschlachten, gründeten die Deutschen ihren Bürgerstand, die Hansestädte ihren großen Bund, die schwäbischen Städte einen anderen für ihr Recht. Cola Rienzi rief in Rom die bürgerliche Freiheit, Wiklef in England die des Glaubens aus. Peter von Aragonien reformirte die Verfassungen Aragoniens und Sardiniens; England errang die charta magna seiner Freiheiten und Frankreich die Anerkennung seines Tiersetats. Man hätte damals, wie zur Zeit der Kirchenreform, wie im heutigen Zeitalter, eine geheime, revolutionäre Propaganda anklagen können.

Zu jener Zeit auch war's, daß Genf zum ersten Male entschieden in politischer Rolle auftrat, und mit Glück. Aber die Nachkommen jenes Amadeus, bei wachsender Macht ihres Hauses, wurden der Stadt wie dem Bischofe bald gefährlicher, als es je ein Graf von Genevois gewesen war. Sie kauften nach Erlöschung dessen Geschlechtes die Domänen, Rechte und Ansprüche desselben an sich (1401), schmückten sich mit dem Herzogentitel und ließen der Bürgerschaft Genfs wie dem Bischofe ihre Uebermacht fühlen. Der

Bischof nahm zu den kriegerischen, freien Städten Bern und Freiburg Zuflucht. In den durch sie vermittelten Friedensverträgen mit Savoyen ward auch Genf mit seinen Rechten begriffen (1493); ein Beweis, daß es schon achtbar genug dastand, für sich selber, neben Herzog und Bischof, zu gelten. Wenige Jahrzehnte später schloß es für sich allein mit jenen Eidgenossen Bündnisse; mit Freiburg (im Jahre 1519) und Bern (im Jahre 1526). Denn seine vormaligen Schutzherren, deren alte Zwietracht ihm zur Erweiterung städtischer Freiheiten geholfen hatte, waren nun schon neidische Gegner seines Emporkommens geworden und seines wachsenden Reichthums. So wiederholte sich hier nur, was überall, wo sich aus der allgemeinen Knechtschaft ein kräftiger Bürgerstand erhoben hatte, der Fall war; Adel und Geistlichkeit, mit stolzem Gefühle ihrer Vorrechte vor anderen Sterblichen, meinten vergebens, immerdar in üppigem Müßiggange das Gut verschwelgen zu dürfen, was der Fleiß des betriebsamen Bürgers mühevoll gewonnen.

Schon am Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts waren in Genf Wollenzeuge verfertigt, die man „Rasche" (rascellum, ras) nannte und die nur zur Bekleidung der vornehmeren Volksclassen dienten. Der zunehmende Absatz derselben nach Italien, Frankreich und der Schweiz vermehrte die Menge der Manufacturen dieser Art, womit bald auch Fabrikation von Hüten, Bareten, Leder- und Metallwaaren, köstlich gearbeiteten Waffen, Glockenuhren u. s. w. verbunden wurde. Künstlich gewobene Leinwandwaaren und Färbereien hatten in Genf längst viele Hände beschäftigt. Dazu kamen am Ende des 14. Jahrhunderts noch die feinsten Arbeiten in Gold und Silber. So wurde Genf die erste Fabrikstadt der Schweiz, Mittelpunkt des Verkehrs zwischen den benachbarten Reichen, Waarenniederlage des französischen Handels nach dem Norden Italiens und dem Süden Deutschlands. Seine Messen wurden von Kaufleuten entfernter Gegenden besucht. — Es ist merkwürdig, wie diese kleine Stadt, die noch im Jahre 1404 kaum 1300 Feuerheerde zählte, die, abgelegen in einem Winkel, wo Jura und Alpen zusammenstoßen, außer ihren Mauern kaum Land genug besaß, das sie zum Unterhalte ihrer Bewohner anbauen konnte, und nicht Waffen genug besaß, um sich, nach Beispiel anderer Städte, durch Eroberungen zu erweitern; eine Stadt, welche die Lebensmittel, die ihr nöthig waren, von den Nachbarschaften erkaufen, die rohen Stoffe, welche sie verarbeitete, aus der Ferne holen mußte — wie ein solches Städtchen, inmitten feindseliger politischer Verhältnisse, zu solcher Höhe von Selbstständigkeit, Wohlstand und einflußreicher Bedeutsamkeit aufsteigen konnte. Aber eben alle jene gunstlosen Umstände waren es, welche ununterbrochen die Kraft des Völkchens zu den äußersten Anstrengungen aufregten, sich zu erhalten. Was ihm Natur und Schicksal verweigerten, mußte es durch Bestrebsamkeit des Geistes erringen. Aus Stolz erfinderisch, machte es nahe und ferne Gegenden seinem Scharfsinne zinsbar, indem es die rohen, wohlfeilen Stoffe derselben ihnen veredelt in hundertfach größerem Werthe zurückgab, indem es jede Entdeckung des Auslandes für seine Gewerbe benutzte, sinnreich den Mechanismus seiner Werkzeuge verbesserte, die vorzüglichsten Fabrikate anderer Städte durch neue Vollkommenheiten der seinigen in Nutzbarkeit, Dauer, Feinheit und Geschmack zu übertreffen suchte und jede Eroberung im Gebiete der Wissenschaften und Künste auf seine Industrie anwandte. Das ist die Macht des Geistes über Natur und Schicksal, daß er diese seinen höheren Zwecken dienstbar zu machen und ihnen jederzeit die vortheilhaftere Seite abzugewinnen weiß. Fruchtbarere Landschaften, mit mancherlei Vorzügen ausgestattet, sind, bei aller Arbeitsamkeit ihrer Bewohner, dürftig geblieben; wer aber hat jemals einen Taglöhner reich werden gesehen?

Die anhaltende Geistesrichtung der Genfer auf das Nützliche und Zweckmäßige in Gewerben und Künsten ist ihnen von jenen Zeiten her eigenthümlich geblieben und charakterisirt sie noch heute. Beschäftigungsarten, welche mehr das Gemüth als den berechnenden Verstand ansprechen, sagen ihnen weniger zu. Musik, Malerei, Dichtkunst u. s. f. finden nur eine geringe Zahl von Verehrern; dagegen stehen Mechanik, Physik, Chemie, Naturkunde überhaupt, Mathematik, mit einem Worte, diejenigen Wissenschaften, welche von den Franzosen die „exacten" genannt werden, im höchsten Werthe. Selbst Frauenzimmer finden Gefallen an denselben. Alles, was in der Behandlung besonderer Sorgfalt, Genauigkeit, Pünktlichkeit und Beachtung des Geringsten bedarf, zieht die Auf-

merksamkeit des Genfers magnetisch an. Darum ist die Stadt noch in unseren Tagen neben vielen ihrer Nebenbuhlerinnen ausgezeichnet geblieben, weil sie den Sinn in sich zu bewahren wußte, durch welchen sie schon im Mittelalter Ansehen erworben hatte.

Der Herzog von Savoyen wie das geistliche Oberhaupt des Bisthums sahen mit Unwillen und Eifersucht das Aufblühen eines Gemeinwesens, welches nach immer größerer Unabhängigkeit von ihnen strebte, weil mit gefesseltem Fuße kein rascheres Fortschreiten möglich war. Sie sahen mit Zorn den zwischen Genf, Freiburg und Bern geschlossenen Bund, durch welchen die Stadt ein mittelbares Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft wurde, die damals durch ihre Waffenthaten im glänzendsten Ruhme stand. Die Mehrheit der Bürgerschaft setzte ihren Stolz darin, den Namen der „Eidsgenossen" (Hügenots im verdorbenen Französisch) zu tragen; sie bezeichnete die Anhänger Savoyens verächtlich mit dem Namen feiler und feiger „Mamelucken". Der Herzog hinwieder erblickte in jenen nur abtrünnige Unterthanen und Rebellen. Er forderte von Bern und Freiburg die Auflösung des Bundes; er suchte die übrige Eidsgenossenschaft in sein Interesse zu ziehen. Was jene verweigerten, konnte ihm diese aber nicht gewähren. So begnügte er sich, der Stadt zu schaden, wie er es irgend vermochte, und die Glieder der Hugenottenpartei, wo er ihrer habhaft werden konnte, zu mishandeln. Diese vergalten ihrerseits seine Rache mit der ihrigen.

Bedenklicher noch ward inmitten dieser politischen Gährungen die Stellung des Bischofs. Er hatte von den Kirchenreformen, welche Zwingli zu dieser Zeit predigte, Alles für seine alten Hoheitsrechte und reichen Einkünfte zu fürchten. Schon war die neue Lehre in Genf eingedrungen; zwei gelehrte Männer, Wilhelm Farel und Anton Saunier, verkündeten sie furchtlos und mit Begeisterung. Viele von der hugenottischen Staatspartei pflichteten ihr bei, wenn auch nur aus Haß gegen die bischöfliche Gerichtsbarkeit und Gewalt. So hatte der Kirchenfürst nicht weniger Ursache als der Herzog, vor gänzlichem Abfalle Genfs zu zittern; Beide aber verschlimmerten durch Willküren und unkluge Grausamkeiten gegen die Bürger ihre Sache. Sie reizten politischen und religiösen Fanatismus auf. Bern und Freiburg schritten bewaffnet ein, Frieden zu gebieten; und als der Herzog, unterstützt vom Adel des Waatlandes, diesen Frieden brach, ergriff Bern zum Schutze des Bundesgenossen abermals die Waffen und kündete dem Savoyarden Krieg an. Bern hatte sich schon wie Genf der Kirchenreform zugewandt, besetzte mit 7000 Mann das Waatland und behielt von Savoyen diese Eroberung (im Jahre 1536). Genf vertrieb aus seinen Mauern die Mamelucken, erklärte sich unabhängig von Savoyen, den bischöflichen Sitz erledigt, gestaltete sein Gemeinwesen republikanisch aus und beachtete wenig, daß der entflohene Seelenhirt aus der Ferne seinen kräftigsten Bannstrahl gegen die freie Stadt schleuderte, deren Gebiet durch Berns Eroberung mit einigen Herrschaften in der Nähe der Stadtmauern vermehrt worden war.

Eben in dieser Zeit kam Johannes Calvin auf einer Durchreise zum ersten Male nach Genf. Wenige Jahre später (im Jahre 1541) ward er als öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit dahin berufen und nahm daselbst bleibenden Sitz. Er theilte mit den Bürgern die Begeisterung für politische Freiheit und Glaubens- und Kirchenverbesserung, aber erschrack vor ihrer sittlichen Verwilderung, der Frucht langer Volksunruhen und Parteikämpfe. Er selbst, eben so einfach und fromm als gelehrt, eben so herb und streng in Tugend- als Glaubenslehren, mit eiserner Sinnesfestigkeit und seltenen Geistesgaben ausgerüstet, übernahm die Feststellung der künftigen Glaubenssätze, Ordnungen und Bräuche der neuen Kirche. So groß ward seine Gewalt über die Gemüther, daß er im Laufe von kaum zwei Jahrzehnten das öffentliche Leben Genfs verwandelte. Seine Kirchenzucht führte den Ernst der Sitten in die Haushaltungen zurück. Sein Einfluß leitete selbst den Gang der bürgerlichen Gesetzgebung. Er verbesserte das Schulwesen. Die Akademie von Genf, an welcher er selber, neben Theodor Beza, der erste berühmte Lehrer wurde, verdankte vorzüglich seinem Eifer ihr Dasein. Durch sie und sein großes Wirken erhob sich die bisherige Handelsstadt zu einem bedeutenden Einflusse auf das geistige Leben Europas; sie ward das protestantische Rom, die evangelisch-reformirte Hochschule britischer, französischer, deutscher und

spanischer Jünglinge. Man zählte hier 50 — 60 Buchhandlungen. Schon im Jahre 1478 bestand hier eine Buchdruckerei, eine der ersten in der Schweiz.

Je reicher und glänzender die Stadt in ihrer Freiheit emporstieg, um so erbitterter ward Savoyen über den erlittenen Verlust. Es konnte seinen Ansprüchen nicht entsagen, es erneuerte bei jedem Anlasse die Versuche, sie durch List oder Kriegsgewalt wieder an sich zu reißen; sie aber, mit aller Begeisterung, welche Glaubenseifer und Freiheitsliebe einflößen können, besiegte die Unternehmungen und Anfechtungen der Herzöge und sicherte ihr unabhängiges Dastehen durch einen ewigen Bund, wie mit Bern, so mit Zürich (im Jahre 1584), früher auch schon durch Beitritt zu einem Schutzbündnisse mit Frankreich (im Jahre 1579). Als endlich Savoyens letzter Anschlag mislang, in einer Mitternacht (21. Dec. 1602) sich der Stadt durch Ueberrumpelung zu bemeistern, und als seine schon über die Wälle in die Gassen eingedrungenen Kriegsvölker durch die Tapferkeit der aus dem Schlafe geschreckten Bürger vernichtet oder verjagt worden waren, endete der lange Krieg durch Dazwischenkunft mehrerer eidsgenössischen Staaten. Genf behielt seitdem von dieser Seite Frieden.

Aber nicht eben so konnte ihn die kleine Republik in ihrem Inneren bewahren, wo das Unbestimmte in den Gesetzen und herkömmlichen Uebungen, das Ineinanderverschwimmen der Gränzen von den höchsten Gewalten und die Leidenschaften des herrschsüchtigen Ehrgeizes oder des Neides es nie an Gährungen fehlen ließ. Anfangs, gleich nach Losreißung von Savoyen und dem Bisthume, war die gesammte Bürgerschaft, als Herrin ihres Grundes und Bodens, der Souverän. In ihren Versammlungen übte sie das Recht der Gesetzgebung, der höchsten richterlichen Gewalt, und entschied sie Frieden oder Krieg oder Bündnisse. Die Vollziehung hatte ein kleiner Rath von 24 Mitgliedern empfangen, der in wichtigen Fällen andere achtbare Bürger zu sich berufen konnte. An seiner Spitze standen vier Syndiks. Dann aber, um bessere Ordnung in den Staatsorganismus zu bringen, wählte die Bürgerschaft (im Jahre 1529), nach bewährtem Vorgange anderer Cantone der Schweiz, einen großen Rath von 200 Gliedern für die Bedürfnisse der Gesetzgebung; dieser hinwieder ernannte aus seiner Mitte die Männer der vollziehenden Gewalt oder des kleinen Rathes, so wie anderseits dieser aus der Bürgerschaft und dem großen Rathe einen Sechzigerrath wählte und in den wichtigen Angelegenheiten zu sich versammelte. Die gesammte Bürgerschaft blieb übrigens das Staatsoberhaupt, der conseil général, welchem Rechenschaft abgelegt und jede Lebensfrage für das Gemeinwesen zur Entscheidung überlassen werden mußte.

Bei einer so verwickelten Einrichtung konnte es an Reibungen und Meinungsparteien nicht fehlen. Man nennt diese bürgerlichen Zwiste und Unruhen, welche allen Freistaaten eigen zu sein pflegen, das erbliche Unglück derselben. Aber doch lehrt die Weltgeschichte, daß den Republiken dies vermeinte Unglück jederzeit theurer gewesen ist als ewige Ruhe, durch Verlust der Freiheit erworben. Die Lebensentwickelung der Staaten wie der einzelnen Menschen ist ein immerwährender Gährungsproceß, der sich mit dem Tode der einen wie der anderen schließt. Erst aus dem Hader freier Meinungen und Irrthümer steigt die Flamme der Wahrheit hervor, die das Falsche verzehrt.

Weil die Bürgerschaft von Genf in ihre obersten Behörden nur die angesehensten, reichsten und gebildetsten Männer der Stadt wählte, ward bald zur Folge, daß diese, sowohl durch ihre beträchtliche Anzahl wie durch ihr Vermögen und ihre Kenntnisse, den übrigen Bewohnern überlegen wurden. Durch sie bewogen, überließ es ihnen die Gemeinde, sich selber durch eigene Wahl vollständig zu erhalten (im Jahre 1568), und entband sogar den großen und kleinen Rath von der Pflicht, die von ihnen behandelten Gegenstände vor die allgemeine Bürgerversammlung zu bringen. Dies allzu blinde Vertrauen, welches größere Eintracht aller Theile bewirken sollte, ward späterhin die Quelle weit furchtbarerer Zwietracht, die nach Jahrhunderten noch fortwirkte und sich Blut und Gut manches edeln Bürgers zum Opfer machte. Denn von da an ward die Gemeinde, oder der conseil général, immer seltener einberufen; zuletzt gar nicht mehr und der Souverän stand folglich bald mit seinen Rechten beseitigt. Die Hoheit desselben nahmen großer und kleiner Rath an sich. Diese fanden es sehr natürlich und bequem, einander an den jährlichen

Wahltagen gegenseitig in ihren Sitzen zu bestätigen, leere Plätze mit Personen aus ihren Familien wieder auszufüllen und die vorzüglichsten Aemter an Söhne und Vettern zu vergeben. Der kleine Rath, weil er, außer seinem Antheile an der Gesetzgebung, auch die höchste vollziehende und richterliche Gewalt in sich vereinigte, besaß nothwendig den mächtigsten Einfluß. Er verstand es, ihn zu benutzen. Zuerst beschränkte er die Rechte der Syndiks, von deren Wahlstimmen er selber einst abhängig gewesen; dann die Rechte des großen Rathes. Somit gestaltete sich ganz unmerklich das demokratische Leben Genfs durch Nepotismus und Gesetzesbiegung zur Aristokratie aus. Um diese zu befestigen, machte man den Spießbürgerstolz, der in kleinen und großen Städten daheim zu sein pflegt, und den gewerbigen Geist, der bei den Genfern vorherrschte, zu Stützen. Man erfand Rangordnungen, oder vielmehr sie erfanden sich von selbst. Wo eine Aristokratie bestehen soll, muß die Rechtsungleichheit, auf der sie selber beruhen will, durch alle Volksclassen gültig gemacht werden. Man unterschied also Staatsbürger (citoyens), Nachkommen alter Genfer Geschlechter, von Ortsbürgern (bourgeois), die oder deren Eltern erst ins Bürgerrecht von Genf aufgenommen worden waren. Jene hatten allein Anspruch auf Eintritt in öffentliche Aemter; diese allein das Befugniß, die einträglichsten Künste und Gewerbe oder Handelsgeschäfte zu treiben und in Bürgerversammlungen ihre Stimmen zu geben. Die übrigen Einwohner waren nur geduldete Einsassen (habitans), denen gegen eine Abgabe gestattet war, in Genf zu wohnen und mit geringeren Beschäftigungen und niedrigeren Handwerken ihr Brod zu verdienen. Nachkommen der Einsassen hatten aber den Vortheil, daß man sie nicht wohl aus Genf wieder wegweisen konnte nach Willkür; denn sie galten als Eingeborene (natifs). Die Bewohner der paar Dörfer neben der Stadt waren, im vollen Sinne des Wortes, getreue, liebe Unterthanen der Stadt (sujets). Man kann sich daraus erklären, warum Genf, ungeachtet aller seiner Vorzüge und Vortheile, immer nur eine kleine Stadt blieb. Die Ortsbürger fühlten sich eben so wenig geneigt, ihre Anzahl durch Aufnahme von fremden Concurrenten im Gewerbe und im Rechte zu vergrößern, als die Staatsbürger Lust zeigten, ihre Aemter und Stellen mit Anderen zu theilen. Im 15. und besonders im 16. Jahrhunderte dachte man anders; man nahm damals 5 — 6000 neue Bürger an; im 17. Jahrhunderte verminderte sich diese Freigebigkeit mit dem Bürgerrechte beträchtlich; im 18. aber verlor sie sich ganz. Im Anfange des letzteren betrug die Gesammtzahl von den Bewohnern der Stadt und des Landes nur ungefähr 21,000 Seelen. Genfs Industrie hatte darum aber nicht gelitten. Während der Glaubenskriege und Verfolgungen hatten sich mehrere französische Familien und andere aus Lucca hier angesetzt; dann fanden zur Zeit Ludwig's XIV. die bedrängten Hugenotten hier ein Asyl, welches sie mit Herverpflanzung ihrer Manufacturen und Fabrikationen reichlich belohnten. Am Ende des 18. Jahrhunderts (im Jahre 1789) hatte sich daher die Bevölkerung der Republik schon auf 35,000 Seelen erhoben.

Man rechnete den frischen Aufschwung der Wissenschaften, des Verkehrs, der Industrie und des Reichthums in Genf, wie es oft geschieht, den vortrefflichen Staatseinrichtungen oder wohl gar der Weisheit der Regierung zu, während das Kleinste davon glücklichen Zufällen zu verdanken war. Eine schon in wirkliche Oligarchie verartende Aristokratie hatte um das Alles kein anderes Verdienst, als daß sie die weit früheren Zeiten entstammende Freiheit der Gewerbe und des Handels zu vernichten kein Interesse hatte und zur Sicherheit ihrer eigenen Privilegien die Privilegien der Ortsbürgerschaft nicht antasten durfte. Indem sie derselben schonte, war sie allein darauf bedacht, ihre Vorrechte zu genießen oder durch List oder Gewalt zu erweitern. Denn was konnte dem Willen einer Regierung widerstehen, in deren Macht es lag, bestehende Gesetze willkürlich auszulegen, oder dem Senate diejenigen zu dictiren, welche er geben sollte; deren Hand über Besetzung aller öffentlichen Aemter, über die bewaffnete Macht und Verwaltung des Richteramtes, selbst über Leben und Tod der Bürger verfügen konnte?

Nicht das zu erringende Ziel, sondern das errungene macht übermüthig. Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts fühlte sich die kleine Staatsbürgerzunft Genfs, an ihrer Spitze die Regierung, auf der Höhe ihrer Machtvollkommenheit. Ihr blieb Nichts

übrig, als sich da zu behaupten. Sie that es, und mit jenem gebieterischen Stolze, den das Gefühl der Ueberlegenheit giebt. Es fehlte nicht an Klagen in der Stadt über Mängel der Verwaltung; über Benachtheiligung Anderer zu Gunsten der Patricier in Handelsverhältnissen; über Willkür der Maßregeln; über Parteilichkeit in der Rechtspflege. Die Vorstellungen wurden selten gewürdigt, sondern als unehrerbietige Vorstellungen, als Anmaßungen eines vorwitzigen Eigendünkels zurückgewiesen, wohl auch mit Härte bestraft. So entstand Unzufriedenheit in der Bürgerschaft und gesammten Bevölkerung; so der erste Riß zwischen Regierung und Regierten, die sich als Parteien gegenüberstanden, ein Riß, der durch Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten zur Kluft erweitert ward, die zuletzt Alles verschlang. Genf führte das Vorspiel von allen späteren Revolutionen auf, welche nachmals zwei Welttheile erschütterten. Aber Niemand beachtete die Bewegungen einer so winzigen Republik, obgleich sie die Ursachen und Wirkungen aller Staatsumwälzungen, wie im Miniaturbilde, darstellte.

Das, wodurch sich die Aristokratie in ihrer Herrschaft am Gesichertsten meinte, die Ungleichheit der verschiedenen Stände im Volke und ihrer Rechte, trug am Ersten dazu bei, Verderben zu bringen. Die Unterthanen beneideten die Vorzüge der Einsassen Genfs; diese, bald eben so zahlreich als die Menge der Ortsbürger, grollten gegen das Vorrecht und die Begünstigung von diesen. Die Bürgerschaft hinwieder ärgerte sich über die Anmaßungen des Patriciats; und das Patriciat gerieth durch Familieneifersucht unter sich in Trennung. Der Unwille Aller concentrirte sich zuletzt immer wieder, wo nicht gegen die Regierung, doch gegen die Ungerechtigkeiten der allgemeinen Staatsgrundgesetze, unter welchen Alle litten. Das Vorrecht einer Classe von Landesbewohnern kann nur durch Verminderung der naturgemäßen Ansprüche und Rechte der übrigen Menschenclassen entstehen.

Wenn in Genf der große Kampf, der heute noch den Welttheil erschüttert, früher geführt ward als in Amerika und Europa: so lag der Grund vornehmlich wohl in der höheren und allgemeineren Bildung des Volkes, die in einer einzigen und selbstherrlichen Stadt früher zur Reife gelangen konnte als anderswo. Hier war, zur Vervollkommnung der Gewerbe und Künste und zur Bereicherung des öffentlichen Wohlstandes, Verstandesübung und Wissenschaftlichkeit unentbehrlich. Ohne dies hätte Genf hinter den Fortschritten anderer Fabrik- und Handelsstädte zurückbleiben und verschwinden müssen. Aber der damit heller gewordene Blick des Volkes durchdrang zugleich auch früher die Gebrechen der politischen Verfassung, der Gesetzgebung und Verwaltung und forderte Abhilfe der Uebel.

Es war im Jahre 1707, als ein großer Theil der unzufriedenen Bürger zusammentrat und Wiederherstellung des alten Rechtes der Gemeinde, in ihren Versammlungen über die wichtigsten Angelegenheiten entscheiden zu können, Abstellung des Nepotismus und Revision der mangelhaften Gesetze verlangte. Großer und kleiner Rath sah in diesen Anträgen nur, wie gewöhnlich, das Werk einzelner ehrsüchtiger Schwindelköpfe. Er verwarf jene und bedrohte diese. Seinem Eigendünkel war es ungedenkbar, daß im gemeinen Volke einsichtsvollere Männer, fähigere Geister für den Staat als die vorhanden sein könnten, welche zum Regieren geboren oder berufen wären. Da aber das Misvergnügen lauter, endlich stürmisch ward, gab man, geschreckt, die Zusicherung, alle fünf Jahre, wie vor Alters, eine berathende Bürgerversammlung zu halten; zugleich aber berief man Truppen von Zürich und Bern unter scheinbaren Vorwänden von äußerer Gefahr. Kaum war durch Ankunft des Kriegsvolkes, welches man in Besatzung behielt, der erste Schreck überwunden, so ward Rache gegen die vornehmsten Vertheidiger der Bürgerschaftsrechte geübt. Die Einen wurden verbannt; die Anderen mit entehrenden Strafen belegt; Einer derselben sogar, damit er eine geheime Verschwörung bekenne, gefoltert, dann gehenkt; ein Anderer, ohne Aufsehen damit zu machen, im Hofe seines Gefängnisses erschossen. Im Jahre 1712 ward zwar die zugesicherte erste Bürgerversammlung gehalten, aber nur um das Gesetz wieder aufzuheben, durch welches sie fünf Jahre vorher eingesetzt worden war.

Die Regierung glaubte, durch ihre Maßregeln sich für alle Zukunft die unbeschränkte

Gewalt und den Bestand der Dinge geschirmt zu haben. Täuschung verblendeter Machthaber! Mit materiellen Mitteln werden keine Geister bezwungen, keine Bedürfnisse gestillt. Man kann Menschen einkerkern, verbannen und tödten; aber keine Ueberzeugungen; und das durch Gewaltherrlichkeit vergossene Blut ist furchtbare Saat, aus welcher immer, früher oder später, der Geist der Vergeltung hervorsteigt. Die Ueberzeugungen von der Nothwendigkeit besserer Gestaltung des Staatswesens blieben. Sie wurden durch den Trotz der gebietenden Kaste, durch das eigenmächtige Verfahren der Räthe, durch Ueberschreitung der Schranken bestätigt, welche bisher altherkömmliche Uebungen und Satzungen dem Uebermuthe der Gewalthaber entgegengestellt hatten. Der kleine Rath beschloß, Genf mit Festungswerken zu umringen; dafür Steuern auszuschreiben. Selbst in der Mitte des großen Rathes erklärte sich ein kühner und einsichtsvoller Mann, Micheli du Crest, dagegen. Er ward aber als Aufrührer den Gerichten übergeben und nach seiner Flucht verbannt, von den Bernern aufgefangen und in der Festung Aarburg verwahrt. Die Bürgerschaft murrte. Die Regierung bemühte sich, die ewigen Einsassen gegen sie aufzureizen, sie zu bewaffnen. Es kam endlich zum Aufstande (1734). Die Bürgerschaft erzwang ihr Recht ohne Blutvergießen und bewies unerwartete Mäßigung; verweigerte im Gefühl der Versöhnlichkeit selbst nicht zehnjährige Abgaben zur Vollendung des angefangenen Festungsbaues. — Dies Alles änderte den starren Sinn der Herrscherkaste nicht, ihre Hoheit, ihre Eigenmacht, ihre Unbeschränktheit für immer geltend zu machen. Das Mistrauen gegen einander wurzelte tiefer; die Leidenschaften schwollen mächtiger an. Zufälliger Zank zwischen einigen jungen Patriciern und Bürgern auf der Straße reichte hin, ein blutiges Gefecht der Parteien zu verursachen, worin auf beiden Seiten Mehrere getödtet und verwundet und die Soldaten der Garnison von den Bürgern entwaffnet wurden.

Mehrmals schon hatten die Bundesgenossen Bern und Zürich, bald durch Vorstellungen, bald durch Vermittlung, versucht, Frieden herzustellen. Auch Frankreich ward endlich mit den Eidsgenossen zu diesem Geschäfte vereinigt. Sie stifteten einen Vertrag zwischen beiden Theilen (das Edict von 1738), durch welchen zwar mehrere Misbräuche der Gewalten abgeschafft, aber Hoheit und Unabhängigkeit der Regierung größer gemacht wurden als vorher. Auch gewannen die Einsassen dabei, daß sie den Ortsbürgern in Rücksicht der Gewerbsfreiheit gleich gestellt wurden, was in kurzer Zeit Verkehr und Industrie Genfs mit neuem Leben begabte. Allein der alte Argwohn endete nicht zwischen Regierung und Volk. Jene ließ sich zwar ihre größere Unabhängigkeit gefallen, doch nicht so leicht die Beschränkungen ihrer früheren Willküren. Sie ließ im Jahre 1762 Rousseau's contrat social und Emile durch Henkers Hand, als gefährliche Schriften, vernichten. Ein Theil der Bürgerschaft nahm sich der Ehre ihres Mitbürgers an und kam beim Rath mit Vorstellungen ein. Der Rath wies sie zurück. So entstand die Frage: Wer im Zwist und Widerspruche der Regierung und der Bürger zu entscheiden habe? Die Letzteren behaupteten, es sei an der ganzen versammelten Bürgerschaft; jene, sie habe ein negatives Recht und Befugniß, Anträge, welche sie für unbedeutend halte, nicht an die Bürgerversammlung zu bringen. — Der Vertrag von 1738 hatte Nichts darüber angeordnet. Der alte Hader brach von Neuem aus. Man parteiete sich. Die Anhänger der Regierung und ihres negativen Rechtes wurden Negatifs, die Gegner Repräsentanten geheißen. Die Regierung rief von Neuem die drei Bundesgenossen, als Gewährleister jenes Vertrages, zu Hilfe, welche dann zu Gunsten der Negatifs entschieden. Die Bürgerschaft nahm solche Entscheidung nicht an, auch als Frankreich mit Besetzung der Gränzen und mit Handelssperren drohte. Die Regierung gab gezwungen nach und schloß mit den Bürgern einen Vergleich, den sie aber, so bald die Ruhe wieder hergestellt schien, zu umgehen und zu vernichten trachtete.

So dauerten die bürgerlichen Unruhen durch das ganze Jahrhundert ununterbrochen fort, vermehrt durch die Ansprüche der ewigen Einsassen, der Bürgerschaft, welcher sie an Zahl und Wohlstand fast gleich standen, auch in ortsbürgerlichen Rechten gleich zu stehen. Die Verwirrungen stiegen; Aufstände und Vermittelungsversuche wechselten mit einander ab. Das französische Ministerium, angerufen von der Aristokratie und dem

Schweife ihrer Negatifs, mischte sich mit Vorliebe in diese Händel, um für Frankreich gebieterische Hoheit über die wichtige Gränzstadt zu gewinnen. Im Jahre 1782 wurde Genf sogar von den Truppen Berns, Frankreichs und auch Sardiniens umringt und besetzt. Unter den Schrecken, welche die Bajonette der Fremden verbreiteten, mußte sich die Gemeinde das Gesetz gefallen lassen, welches Frankreich nach den Anleitungen dictirte, die es von der Aristokratie erhalten hatte. Die entwaffneten Bürger sahen ihre Freiheit verloren. Sieben der muthigsten Fürsprecher, unter ihnen der nachmalige Minister Frankreichs, Clavière, wurden auf ewige Zeiten, Andere auf kürzere Fristen verbannt. Viele wanderten freiwillig aus.

So darf es nicht befremden, wenn nach Ausbruch der französischen Revolution, nach der Besetzung Savoyens durch eine Kriegsmacht Frankreichs, unter dem Rachegeschrei der Verbannten, zumal Clavière's, der Mismuth der Unzufriedenen zum vollen Aufruhre ward. Die ewigen Einsassen ergriffen die Waffen, um sich volles Bürgerrecht der Stadt zu erzwingen. Andere Einwohner, fremdes Gesindel, selbst Bürger schlugen sich zu ihnen. Sie bemächtigten sich des Zeughauses, stürzten die bisherige Regimentsform, schufen einen Nationalconvent und stellten allgemeine Rechtsgleichheit her (Juli 1794). Der politische Fanatismus einer revolutionären Faction unterjochte und zertrümmerte jedes Heiligthum, jedes Recht; besudelte sich mit dem Blute der edelsten Männer; verschwendete das Staatsvermögen; plünderte öffentliches und Privatvermögen und äffte alle Greuel der französischen Staatsumwälzer nach. Erst als diese selbst im benachbarten Reiche zum Abscheu der Welt geworden und vernichtet waren, ermannte sich auch der bessere Theil Genfs und machte (im J. 1796) der Anarchie ein Ende.

Die Ruhe zu befestigen, schuf sich die kleine Republik eine neue Verfassung, auf den Grundlagen der Volkssouveränetät und Rechtsgleichheit gebaut. Es gab fortan keinen Unterschied von bevorrechteten Staats- und Ortsbürgern, Einsassen und Unterthanen mehr. Die höchste Gewalt, Gesetzgebung und Wahl der Mitglieder in den großen und kleinen Rath, Entscheidung über Beschwerden gegen diese stand der allgemeinen Bürgerversammlung (conseil souverain) zu, in welcher jeder Staatsbürger im 25. Jahre Stimmrecht hatte. Der kleine Rath besorgte die Vollziehung der Gesetze und ward in Rechtshändeln eine der Instanzen, von der jedoch an den großen Rath appellirt werden konnte, der zugleich Vorschlagsrecht zu Wahlen und Gesetzen besaß, die immer der Bürgerversammlung vorzulegen waren.

Doch kaum hatte sich in Genf wieder ein gesetzlicher Zustand der Dinge geordnet, als die Revolution in der Schweiz, unterstützt von Frankreichs Waffen, Alles änderte. Frankreich riß Genf von der helvetischen Republik im J. 1798 ab und vereinigte die Stadt sammt ihrem kleinen Gebiete mit sich. Den Verlust ihres selbstständigen Daseins ersetzte die winzige Ehre nicht, Hauptort eines Departements der monströsen Republik und dann des glänzenden Kaiserreiches zu sein. — Erst nach dem Einrücken der siegbeglückten Kriegsschaaren der Hälfte Europens in das gedemüthigte Kaiserreich empfing Genf die alte Unabhängigkeit zurück (Ende des Jahres 1813) und, zwei Jahre später (1815), mit einiger Gebietsvergrößerung seine Stellung als zwei und zwanzigster Canton im Bunde der Eidsgenossenschaft.

Seitdem verjüngte sich wieder in frischem Leben der alte Wohlstand der Stadt unter dem Segen der Freiheit, der Industrie, der Wissenschaften und Künste. Sie ist seitdem die glückliche Nebenbuhlerin der ersten Städte der Eidsgenossenschaft in Fabrikation, Handel und allen Anstalten für öffentliches Wohlsein geworden. Von vielen europäischen Städten an Größe, Bevölkerung und äußerer Pracht übertroffen, stehen ihr verhältnißmäßig nur wenige in Menge und Vortrefflichkeit gemeinnütziger Stiftungen und Einrichtungen gleich. Und wie sie sich, seit Gründung ihrer Freiheit, in jedem Jahrhunderte mit den Namen großer Bürger brüsten konnte, deren Verdienste um die Menschheit, um Kirchen- und Staatswesen, um Erweiterung unserer Kenntnisse in den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft, von mehreren Welttheilen anerkannt wurden: so freut sie sich noch derselben in heutiger Zeit. Wie ehemals, eignet sie sich noch heut jede wichtigere Entdeckung oder Erfindung an, um sie zu vervollkommnen oder für das Gemeinbeste zu

benutzen und den übrigen Völkerschaften der Schweiz mit Beispiel ermunternd voranzugehen. So baute sie z. B. in der Schweiz das erste Arbeits- und Besserungshaus nach nordamerikanischem Muster; die erste der Drahtbrücken; das erste der Dampfschiffe u. s. w. Der weite Genfersee, auf welchem sonst nur selten ein Schifflein die Wellen durchsegelte, den noch Kaiser Joseph II. un désert aquatique, ein todtes Meer nannte, ist jetzt einer der belebtesten aller Schweizerseen geworden. Ich spreche nicht von den zahlreichen Schul- und Erziehungsanstalten der Stadt; ihren öffentlichen und privaten Museen und Naturaliensammlungen, botanischem Garten, Sternwarte, Gemälde- und Kunstsammlungen; Wohlthätigkeitsstiftungen, Gesellschaften und Vereinen für Naturkunde, Ackerbau, Arzneikunde, Missionen u. s. w.: es würde zu weit führen.

Die Verfassung der Republik beruht (seit dem 24. August 1814 und spätern Verfassungsgesetzen) auf dem Grundsatze staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit. Die gesetzgebende höchste Gewalt ist einem Repräsentantenrathe von 278 Gliedern anvertraut, von denen alle Jahre 30 austreten, die jedoch nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar sind. Die Wahlen geschehen durch ein Wahlcorps, welches aus sämmtlichen Bürgern gebildet wird, die 25 Jahre alt sind und wenigstens 25 Genfergulden directe Abgaben zahlen. Der Repräsentantenrath, welcher alle Ernennungen zu den wichtigsten Staatsämtern und Gerichtsstellen zu machen hat, ernennt auch den Staatsrath, als Vollziehungsbehörde, der aus 28 Mitgliedern besteht, die nicht regelmäßig erneuert werden, sondern alljährig erwarten müssen, ob der Repräsentantenrath durch geheimes Stimmenmehr Einen oder den Andern aus der Behörde abruft. Der Staatsrath hat zugleich die Initiative der Gesetze. Vier seiner Mitglieder, unter dem Namen der Syndiks, führen den Vorsitz bei seinen Verhandlungen und denen des Repräsentantenrathes; andere Mitglieder haben verfassungsmäßig sogar Sitz und Stimme in den Gerichten; ja der Staatsrath selber kann bei Administrationsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand derselben nicht 1000 Schweizerfranken übersteigt, in letzter Instanz entscheiden und sogar Richter und Kläger in eigener Sache sein, wenn er sich durch Verletzung ihm gebührender Ehrfurcht beleidigt glaubt, und das Vergehen keine höhere Strafe als einen Monat Gefängniß oder drei Monate Hausarrest oder 60 Franken Geldbuße verdient. Die Glieder des Staatsrathes heißen „Adelige"; die des Repräsentantenrathes hochgeachtete „gnädige Herren".

Schon aus diesen wenigen Zügen läßt sich erkennen, daß die neue Staatseinrichtung Genfs noch mancherlei Hefen der alten aristokratischen in sich aufgenommen hat, die nur durch das demokratische Element der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit einigermaßen unschädlich gemacht werden. Die Verfassung selbst enthält in ihren Bestimmungen Mancherlei, das auf verschiedene Weise ausgelegt werden und daher Zwiste, wie vor Zeiten, erneuern kann; mancherlei Anderes, was zwar gesetzliche Verfügung, aber nicht Bestandtheil eines Staatsgrundgesetzes sein darf; und wieder Anderes, was sich, sogar einander widersprechend, aufhebt. Sie erklärt die richterliche Gewalt von der vollziehenden gesondert, setzt aber nicht nur Mitglieder der letzteren in die Gerichte und giebt ihr damit gefährlichen Einfluß auf diese, sondern macht den Staatsrath selber zu einer richterlichen Behörde in Fällen, wo er es am Wenigsten sein sollte. Sie anerkennt förmlich die Preßfreiheit, giebt aber eben so förmlich dem Repräsentantenrathe das Recht, nach Belieben diese Freiheit wieder zu beschränken.

Sei dem, wie ihm wolle, nie ward der innere Friede der kleinen Republik seit dem Wiederbeginne ihrer Selbstständigkeit und Freiheit gestört; selbst nicht in den Jahren von 1829 bis 1831, als die Mehrheit der eidsgenössischen Bundesstaaten die Reformen ihrer Grundgesetze unternahmen. Genf schreitet mit Umsicht und Vorsicht zu Verbesserungen, sobald deren Nothwendigkeit allgemein gefühlt wird. So sind schon mehrere nachträgliche Verfassungsgesetze erschienen. Dahin gehören auch die vom Jahre 1816, in Betreff der katholischen Gemeinden, durch welche damals das Gebiet von Genf vergrößert worden war. Die Katholiken, welche kaum den dritten Theil der Gesammtbevölkerung ausmachen, erfreuen sich der vollen Rechtsgleichheit mit den evangelischen Genfern und aller Wohlthaten der Verfassung. Selbst in der Stadt Calvin's haben sie ihres öffentlichen Gottesdienstes Ausübung erhalten. Nur der Fanatismus einiger Priester konnte, undankbar genug, es

wagen, der Regierung selbst Hohn zu bieten und Friedensstörung zwischen den Bekennern verschiedener Kirchen zu versuchen. Sie konnten es aber nur wagen unter Leitung und Schirm eines Bischofes von Freiburg (im Uechtlande), der selber aus Verletzung der päpstlichen Nunciatur in der Schweiz ist. In der ganzen Schweiz, wie in Deutschland, in Belgien, wie in Frankreich, vom Rhein bis zur Donau und Oder und wie weit es gehen mag, sucht Rom Ersatz für das, was es in Spanien und Portugal verloren hat. Es hofft durch Entzweiung der Nationen die Könige zu schrecken und neben ihnen in deren Ländern zu herrschen. Warum sollte Rom das ihm einst furchtbar gewesene kleine protestantische Rom am Genfersee von seinen wohlberechneten, weit umfassenden Eroberungsversuchen ausschließen wollen? H. Zschokke.

Nachtrag. Wie so oft in der Politik ein unentschiedenes Schwanken mit dem falschen Namen der Mäßigung und Klugheit beehrt wird, falls es nur eine Zeitlang gelingen mag, einen kümmerlichen Statusquo mühsam zusammenzuhalten, so hatte sich auch die im Jahr 1846 gestürzte Genfer Regierung vor allen anderen schweizerischen Cantonalregierungen den Ruf der Staatsweisheit gewonnen. Hatte sie doch aus der Periode der Restauration die eilfertig beschlossene und angenommene Verfassung vom 24. August 1814 mit ihren aristokratischen Elementen, mit ihrer ungescheuten Bevorzugung der reicheren vor den ärmeren Classen und mit ihrer Verwirrung der Gewalten, selbst in den Stürmen nach den Julitagen von 1830 vermittelst einiger Supplementargesetze zu erhalten gewußt. Aber die s. g. weise Mäßigung hat die Probe späterer Ereignisse nicht bestanden; und ist jetzt der von den Doctrinärs als schweizerischer Musterstaat gerühmte Canton einer schwerlich schon völlig abgelaufenen Reihe von Unruhen und Wirren preisgegeben, so liegt der Grund in einer Politik, die den Bedürfnissen der Zeit nicht in vollem Maße Rechnung trug und durch ihr Flickwerk, durch ihre halben ausweichenden Concessionen das Volk mit seinen unabweisbaren Forderungen mehr zu verspotten schien, als zu befriedigen verstand. Wohl geschah Manches von der Genfer Regierung, was der Ehre werth ist. Dahin gehören zumal die 1838 getroffenen energischen Maßregeln, als die Ausweisung Louis Bonaparte's aus der Schweiz verhandelt und von Frankreich aus die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft bedroht wurde. Allein die wachsende Unzufriedenheit im Canton selbst konnte weder durch eine oft nur scheinbar liberale Politik in eidgenössischen Angelegenheiten dauernd beseitigt werden, noch auch durch eine gewisse Nachgiebigkeit in Einzelheiten, nicht einmal durch eine stufenweise Herabsetzung des Census der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bis auf eine geringe Steuer. In der Errichtung eines radicalen Vereins vom 3. März 1841 fand endlich die Opposition das Mittel der Einigung und der Organisation ihrer Bestrebungen. Die Veranlassung zur Gründung dieser Association war die Vertagung eines Gesetzes über die Municipalorganisation der Stadt Genf; denn lange schon war es ein Grund zu lebhaften Beschwerden, daß die städtische Gemeindeverwaltung und die Cantonalgewalt nicht gehörig geschieden seien. Das schwankende Benehmen der Regierung in der Aargauischen Klosterfrage veranlaßte am 18. October 1841 eine Volksversammlung, wodurch der große Rath und der Staatsrath zu einem entschiedneren Benehmen in dieser Angelegenheit bestimmt wurde. Bald darauf (8. Nov.) wurde dem Staatsrath eine Petition der Reformfreunde eingereicht, worin die wesentlichen Punkte für eine Gesammtreform der Verfassung entwickelt waren. Der Staatsrath zögerte und ging auf den Hauptpunkt, ein durchaus verändertes Wahlsystem, nicht ein. Die militärischen Vorkehrungen, welche derselbe für die Versammlung der Repräsentanten am 22. Novbr. traf, erbitterten das Volk. — Die nicht sehr zahlreich eintreffenden Milizen wurden entweder zerstreut oder gingen zum Volke über; dem großen Rathe (conseil représentatif) wurde von den Leitern der Bewegung die Forderung eines frei zu ernennenden Verfassungsraths für Ausarbeitung eines den Bürgern zur Annahme oder Verwerfung vorzulegenden Constitutionsentwurfs gestellt, und nach lebhaften Verhandlungen wurde dieses Begehren von der Mehrheit der Repräsentanten noch an demselben Tage genehmigt.

Die wichtigsten Gründe der Unzufriedenheit mit der bisherigen Verfassung sind in einer vom patriotischen Verein ausgegangenen Schrift, die übrigens den guten Eigenschaften und dem ehrenhaften Benehmen der Regierung seit 1814 volle Gerechtigkeit wi-

derfahren läßt, treffend auseinander gesetzt. Darin heißt es unter Anderen: „Die Verfassung von 1814 stellte einen Repräsentantenrath von 250 Gliedern auf; dieser war der Souverän; er war eine Nachbildung der aristokratischen „Zweihundert". Von dem conseil général (dem wahren „Souverän") war gar keine Rede. Obgleich der Repräsentantenrath der Souverän sein sollte, so war er doch eine sehr ohnmächtige Behörde, ähnlich den Großräthen der übrigen Schweiz während der Restauration; er war eine Wahlbehörde, indem er die Mitglieder des Staatsraths und der höheren Verwaltungs- und Richterstellen ernannte; erst allmälig rang er sich zu einiger Bedeutung heraus. In dem Staatsrath von 28 Gliedern, einer Copie der alten „Fünfundzwanzig", war die ganze Staatsgewalt concentrirt, in seinen Händen lag, fast unumschränkt, die ganze Verwaltung; seine Glieder waren lebenslänglich; er hatte Sitz und Stimme im Repräsentantenrath und die Initiative der Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange kam nur ihm allein zu. Selbst die richterliche Gewalt hing vielfach von ihm ab; denn die Attribute der vollziehenden und richterlichen Gewalt waren keineswegs scharf getrennt, sondern durcheinander gemischt, wie in allen Verfassungen der Restaurationsepoche. Zu diesen großen Unvollkommenheiten, welche dem neuen Grundgesetz auf Nichts weniger Anspruch geben als auf das Prädicat einer freien Verfassung, kam noch, daß es in sich selbst unzusammenhängend und voller Widersprüche war. Aber das größte Gebrechen lag in dem angenommenen Wahlsystem. Die Verfassung gab sich für eine Repräsentativverfassung aus; durch das Wahlsystem wurde dieser Name aber zu einer offenbaren Täuschung. Wir wollen nicht einmal den Census von 63 Genfer Gulden jährlicher Steuer für die Stimmfähigkeit, wodurch viele Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden, hervorheben; aber die Wahlmaschine selbst war eine Verhöhnung einer Repräsentativrepublik. Von den 250 Gliedern des Repräsentantenraths fielen jährlich nur 30 in die Erneuerungswahl. Bei dieser fast auf Null reducirten Einwirkung der Wähler auf ihre Repräsentanten mußte schon alles Interesse an den Wahlen erlöschen. Nun war aber die Wahlart so zusammengesetzt, künstlich und verwickelt, daß bei dem ersten Wahlact kaum die Hälfte der 30 Wahlen herauskommen konnte; alle fehlenden wurden dann indirect durch ein besonderes Wahlcollegium gemacht, dessen Hauptbestandtheil der Repräsentantenrath selbst und der Staatsrath waren. Diese indirecten Wahlen waren mithin nichts Anderes als die verworfene Selbstergänzung der Stellvertreter, und für diesen Weg blieb immer die große Mehrheit der 30 Erneuerungswahlen übrig. Von 1819 (incl.) bis 1830 (incl.) fanden jährlich im Durchschnitt nur 7 directe Wahlen statt; ein einziges Mal 15, öfter 5, mehrmals nur 2 und im J. 1824 gar keine, weil das Wahlinteresse gänzlich erstorben war *). Von den 30 Erneuerungswahlen jährlich wurden also durchschnittlich 23 in dem angegebenen Zeitraum zu Selbstergänzungen, wodurch das alte Regentenpersonale sich verewigte; aber auch die 7 directen fielen ihm unmittelbar durch seinen Einfluß in die Hände. Das ganze Wahlsystem war also darauf berechnet, daß der Repräsentantenrath und Staatsrath nicht das Volk repräsentirten, sondern denjenigen Theil, der durch die Umstände in den Besitz der Gewalt gekommen war und sich fortdauernd darin erhielt. Die, welche sich 1814 zu Verfassungsmachern aufgeworfen hatten, rafften in der Eile aus den Administrationen und Corporationen, die unter der französischen Herrschaft fortgedauert hatten, ferner aus der ökonomischen Gesellschaft, aus der Akademie, den Rectoren und verschiedenen hohen Zirkeln ein legislatives und administratives Personal zusammen, und dieses Personal schob sich durch das Wahlsystem immer wieder selbst ans Ruder. Es war keine eigentliche Aristokratie, denn es war keine privilegirte Kaste mit eigenthümlichen Sonderinteressen, welche beide Eigenschaften zur Aristokratie gehören: es war, wie die Genfer sagen, eine „coterie gouvernementale", d. h. ein Capacitätenregiment, das in den angeführten Verfassungsmängeln die Kunst erfunden hatte, sich die Regentensitze zu assecuriren, zusammengesetzt aus ehemaligen Aristokraten, reichen Gutsbesitzern und Bankiers, doctrinären Politikern. Zwar machte der Repräsentantenrath — natürlich als Souverän aus eigener Machtvollkommenheit,

*) Rigaud, Constitution de la république de Genève. 2. Ausg.

ohne des Volkes Mitwirkung — allmälig kleine Verbesserungen in dieser illiberalen Verfassung; der Census schwand nach 3 bis 4 Reductionen endlich auf 7 Genfer Gulden; die Amtsdauer der Staatsräthe ward auf 8 Jahre gesetzt und ihre Zahl um 4 vermindert; das Wahlcollegium supprimirt, so daß die 30 jährlichen Erneuerungswahlen direct wurden (die beiden letzten Aenderungen im J. 1831); aber bei diesen Reformen in homöopathischen Dosen blieb es. Die Grundgebrechen dauerten fort: die Uebermacht des Staatsraths dem Repräsentantenrath gegenüber, die lange Dauer der Amtsgewalten und das illusorische Wahlsystem von nur 30 jährlichen Erneuerungswahlen" *).

So bot allerdings die Genfer Verfassung von 1814 ein besonders merkwürdiges Beispiel dar, wie man nicht blos unter der Form der constitutionellen Monarchie, sondern auch der repräsentativen Demokratie dem getäuschten Volke den Namen statt der Sache zu geben vermag. Allein es ist auch erklärlich genug, daß sich diese Constitution vor der Kritik des gesunden Volksverstandes nicht auf die Dauer halten konnte. Die aus der Bewegung von 1841 hervorgegangene, durch einen Verfassungsrath entworfene und am 7. Juni 1842 vom Volke angenommene Verfassung huldigte in der Hauptsache den in den Grundgesetzen der anderen regenerirten Cantone schon zur Geltung gekommenen Principien. Die gesetzgebende und oberaufsehende Gewalt wurde einem großen Rathe übertragen, der von allen wenigstens ein und zwanzig jährigen Bürgern aus allen Staatsbürgern, die wenigstens das 25. Jahr vollendet hatten, ohne das Erforderniß irgend eines Census, im Verhältniß von einem Abgeordneten auf je 333 Bewohner frei gewählt wurde. An der Spitze der vollziehenden Gewalt stand ein von und aus dem Großrathe gewählter Staatsrath von 13 Mitgliedern. Die richterliche Gewalt wurde von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt, und die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen als Regel ausgesprochen. Die Stadt Genf erhielt einen Gemeinderath von 81 Mitgliedern und einen von diesem gewählten Verwaltungsrath von höchstens 11 Mitgliedern. Jeder Vorschlag einer Verfassungsänderung sollte der Abstimmung aller Staatsbürger unterliegen.

Dieselbe Verfassung gab in ihren Zusatzbestimmungen (Art. 120) dem Staatsrathe auf, binnen Jahresfrist dem großen Rathe einen Gesetzesentwurf über Einführung der Jury in Criminalsachen vorzulegen. Wie in allen Ländern, wo dieses wichtige Institut selbst nur für kürzere Zeit bestand, so hatte man es auch in Genf während dessen Einverleibung in das französische Kaiserreich schätzen lernen. So groß der Haß der Genfer gegen die ihre Freiheit und Unabhängigkeit vernichtende Fremdherrschaft war, und ob man gleich nur diesem Hasse und der Freude über die endliche Herstellung der Selbstständigkeit des kleinen Freistaats die übereilte Annahme der monströsen Verfassung von 1814 zuzuschreiben hat, so erwachte doch sehr bald auch wieder die Sehnsucht nach der Wiedereinführung der Schwurgerichte. Während dreißig Jahren wurden dafür in Genf Anstrengungen gemacht **), aber so lange vergeblich, als die Gewalt in der Hand einer doctrinären Aristokratie oder Coterie lag. Auch unter der Herrschaft des Grundgesetzes vom 7. Juni 1842 war diese Coterie mit ihren eingewurzelten Vorurtheilen noch mächtig genug, um die Annahme des Gesetzes über Einführung der Jury wenigstens eine Zeitlang zu verzögern. Diese Annahme durch den großen Rath erfolgte erst am 12. Januar 1844 mit 85 gegen 56 Stimmen. Nach den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes ***) werden alle stimmfähigen Bürger des Cantons, oder, was damit gleichbedeutend ist, alle Wähler des großen Raths, nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Geschlechtsnamen in drei gleiche Abtheilungen von je 3000—4000 geschieden. Eine jährlich von den Großrathsgliedern jedes der 6 Wahlkreise nach Verhältniß der Bevölkerung gewählte Großrathscommission von 25 Mitgliedern bezeichnet jährlich aus der Reihenfolge der drei Abtheilungen aus einer derselben 300 Bürger, aus welchen der Präsident des Criminalgerichts durch das Loos öffentlich 30 Na-

*) L. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Band II. Seite 790 ꝛc. (Zürich 1845).

**) Ganz ähnlich war es in den früher mit Frankreich vereinigten Jurabezirken des Cantons Bern.

***) In den hier nicht hervorgehobenen Bestimmungen schließt sich die Genfer Gesetzgebung wesentlich der französischen an.

men zieht, die für die Dauer des Jahrs die Geschwornenliste bilden. Bei jedem Criminalfall haben Staatsanwalt und Angeschuldigter das Recht, neun Mitglieder der Liste zu streichen, und immer sind nur 12 Bürger zu den Verrichtungen als Schwurrichter berufen. Die Jury entscheidet auch in Genf, nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung, nur über den Thatbestand des Verbrechens, also auch über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten; während im Falle der Verurtheilung die Anwendung des Strafgesetzes und die Bestimmung des Strafmaßes dem gewöhnlichen Richter anheimfällt. Erscheint aber der Thatbestand eines Verbrechens nach den stets nur abstracten Bestimmungen des Strafgesetzes als vorhanden, so kann gleichwohl die Jury, mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, die Straflosigkeit des Falles anerkennen und hiernach durch ein freisprechendes Urtheil jeder in der nothwendigen Unvollkommenheit der Strafgesetze liegenden Ungerechtigkeit vorbeugen. Schon während der kurzen Zeit seines Bestandes hat sich das Schwurgericht auf das Vollständigste in Genf bewährt, also auf dem scheinbar ungünstigsten Boden, in einem kleinen und von Parteien vielfach zerrissenen Staate*). Um so eher fand das ruhmwürdige Beispiel dieses Freistaats in anderen Cantonen der Schweiz baldige Nachahmung: schon ist die Jury auch im Waadtlande eingeführt und für den Canton Bern beschlossen, während ihre Einführung für den Canton Zürich vorbereitet wird. Bald wird sich also dieses heilsame Institut im größeren Theile der Schweiz eingebürgert haben; und nur im saumseligen Deutschland auf der rechten Seite des Rheins scheint man Willens zu sein, einer kostspieligen und langsamen, einer grausamen und ungerechten einseitigen Beamtenjustiz noch Tausende von Opfern preiszugeben, ehe man sich endlich für das von Theorie und Praxis gleichmäßig empfohlene Schwurgericht entscheiden will oder entscheiden muß.

Der Wunsch für Einführung der Jury in Genf war so lebhaft und unabweisbar geworden, daß die doctrinären Coterieen seine Erfüllung nicht zu verhindern vermochten. Zum weiteren Beweise aber, daß mit neuen politischen Formen noch nicht sofort ein neuer Geist gewonnen wird, gelang es den gestürzten Machthabern oder ihren Meinungsgenossen, selbst unter der Herrschaft der Verfassung von 1842, die Wünsche des Volks in anderer Beziehung zu vereiteln und die Gewalt wieder in die Hände zu bekommen. Ein Grund dafür lag indessen auch in den Bestimmungen der Constitution selbst. Zwar hatte diese allgemeines Wahlrecht und eine sehr ausgedehnte Wählbarkeit eingeführt, allein ein directer Einfluß auf die politischen Angelegenheiten war der gesammten activen Staatsbürgerschaft oder dem Conseil général doch nur dann eingeräumt, wenn es sich um Aenderungen der Verfassung selbst handelte. Dagegen fehlte es dem souveränen Volke an verfassungsmäßigen Mitteln, wie solche in einigen anderen Cantonen vorgesehen sind, entweder den Volksgeist mit dem in den Staatsbehörden vorherrschenden Geiste fort und fort in Einklang zu setzen, oder doch der Vollstreckung solcher Anordnungen, die mit der Volksstimmung im Widerspruch stehen, auf gesetzliche Weise vorzubeugen. Um so eher erklärt es sich, daß nicht lange nach der Annahme der Verfassung von 1842 die Maximen des alten Regiments, mit seiner vornehm doctrinären Misachtung der Ansichten der Mehrheit des Volks, wieder das Uebergewicht erlangen konnten. In wie hohem Grade dies der Fall war, zeigte sich 1844 bei der Abstimmung über das Jurygesetz, da von sämmtlichen 13 Mitgliedern des Staatsraths, oder der Regierung, nur ein einziges für die so populär gewordene Einführung des Schwurgerichts votirte**). Aber schon vorher hatten die Conservativen im Großrathe und im Staatsrathe, die Radicalen dagegen im städtischen Gemeinderathe das Uebergewicht erlangt. Es kam daher zu neuen Reibungen und am 13. Febr. 1843, als es sich bei den Repräsentanten um die dritte Berathung eines der radicalen Partei verhaßten Gesetzes wegen der Verwaltung des Staatsraths handelte, zu einem bewaffneten Aufstande. Allein die zum Schutz der Behörden aufgebotenen Milizen fanden sich zahlreicher als im

*) Es war ein Hauptgrund, auf den sich in Genf die Gegner der Jury stützten, daß der Canton zu klein sei, um mehrere Schwurgerichte in der Art wie etwa in Frankreich einzuführen, wo bei Unruhen im einen Landestheil einem davon unberührten anderen Schwurgerichte die Entscheidung übertragen wird.

**) Für das Schwurgericht stimmten dagegen sowohl alle jüngst abgetretenen Staatsräthe als auch alle Gerichtspräsidenten.

Juni 1842 ein und die Insurgenten mußten die Waffen niederlegen, nachdem die Regierung am 14. Febr. eine allgemeine Amnestie erlassen hatte. Dieser Sieg der Conservativen mochte ihre Rücksichtslosigkeit auf den Stand der öffentlichen Meinung noch vergrößern und zu der in der Sonderbundsfrage (S. Freiburg, Nachtrag) befolgten haltlosen Politik beitragen, wodurch im October 1846 durch einen neuen Aufstand der Sturz der Regierung und eine abermalige Totalrevision der Verfassung herbeigeführt wurde.

Auf der Tagsatzung von 1846 hatte Zürich beantragt, daß das Separatbündniß der katholischen Stände für unverträglich mit den Bestimmungen des Bundesvertrags und hiernach für aufgelöst zu erklären sei; daß die betheiligten Cantone für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich zu machen seien und daß sich die Tagsatzung für den Fall, daß ihm zuwidergehandelt werde, die weiter erforderlichen Maßregeln vorbehalte. Diesem Beschluß, der $10\frac{2}{2}$ Stimmen auf sich vereinigte, war Genf nicht beigetreten. Der Gesandte dieses Cantons erklärte, er werde seinem Stande referiren und behielt sich das Protokoll offen. Hiernach stellte nach dem Schlusse der Tagsatzung der Genfer Staatsrath dem am 21. Sept. 1846 versammelten Großrathe den Antrag, dem Votum von Zürich nicht beizutreten, sondern auf die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung hinzuwirken, damit diejenigen Cantone, die auf ihrem Gebiet einen feindlichen Einfall in einen anderen Canton entweder selbst organisiren oder durch Andere organisiren lassen, dafür verantwortlich erklärt würden. Auch sollten zeitweise dem Vororte eidgenössische Repräsentanten beigegeben werden; was ein förmliches und in hohem Grade verletzendes Mistrauensvotum gegen Bern war, an welches mit Anfang des J. 1847 die vorörtliche Leitung überging. Erst nach Ertheilung dieser s. g. Garantieen sollte der Sonderbund für aufgelöst erklärt werden. Dieser Antrag des Staatsraths wurde zwar vom großen Rathe nur in etwas modificirter Form angenommen; allein es sollte doch bei dem vorläufigen Nichtbeitritte zu dem Züricher Votum bleiben, was mit einer Vertagung der Sonderbundsfrage auf unbestimmte Zeit gleichbedeutend war. Die gesammte zahlreiche Opposition gegen die staatsräthliche Politik verließ auf diesen Beschluß hin in Masse den Sitzungssaal. Noch am gleichen Tage (3. Oct.) wurde eine Versammlung von mehreren hundert Bürgern veranstaltet und eine größere von einigen Tausenden auf den 5. October vorbereitet. Die Letztere erklärte einmüthig den Großrathsbeschluß für constitutionswidrig und ungültig und ernannte eine s. g. constitutionelle Commission von 25 Mitgliedern zur Abfassung der Protestation und zur Mittheilung derselben an den Vorort und alle schweizer Regierungen. Inzwischen berief die Regierung Truppen und erließ am 6. Oct. eine wirkungslos gebliebene Proclamation. An demselben Tage bildete sich im Quartier St. Gervais am linken Rhoneufer eine Volksversammlung. Sie beschloß zwar, keine Offensive gegen die Regierung ergreifen zu wollen. Allein auf die Nachricht, daß die Verhaftung einiger Häupter der Volkspartei beabsichtigt sei, bemächtigten sich die Unzufriedenen am Abend der Vorstadt St. Gervais und verbarricadirten sie während der Nacht. Nach vergeblichen Unterhandlungen am folgenden Tage ließ der Staatsrath am Nachmittage die Vorstadt beschießen, allein die tapfere Gegenwehr der Insurgenten wies überall die Angriffe der Milizen der Regierung mit starkem Verluste für diese zurück. Gleichwohl gedachte der Staatsrath am 8. Octr. die Beschießung fortsetzen zu lassen. Allein eine an demselben Tage im Haupttheile der Stadt gebildete Volksversammlung ließ jetzt durch ihre Abgeordneten den Staatsrath zur Abdankung auffordern. Von allen Seiten verlassen, gab er nach und legte die Gewalt in die Hände des Gemeinderaths. Eine Volksversammlung am 9. Oct. ernannte eine provisorische Regierung von 9 Mitgliedern unter dem Vorsitze von James Fazy, dem Hauptleiter der Bewegung*), erklärte den bisherigen Großrath für aufgelöst und in der Sonderbundsfrage den Beitritt Genfs zum Antrage von Zürich. Zugleich wurde auf den 25. Oct. die Berufung eines neu gewählten Großraths von 90 Mitgliedern, der Hälfte des früheren, beschlossen, der zugleich als Verfassungsrath einen neuen Constitutionsentwurf ausarbeiten sollte.

*) J. Fazy ist auch Verfasser eines „Précis de l'histoire de la république de Genève jusqu'à nos jours. 2 vol. 1838—1840.

Die gelungene Insurrection in Genf gab für den Halbcanton Baselstadt den Anstoß zu einer bis jetzt friedlich verlaufenen Verfassungsrevision und weckte zugleich in Freiburg (s. d.) die Hoffnungen der Jesuitengegner. Ein Theil dieser Letzteren ließ sich jedoch durch ein verfassungswidriges Verbot der Volksversammlungen von Seite des freiburgischen Staatsraths zu einem übereilten revolutionären Versuche fortreißen, wofür der Zeitpunkt mit Rücksicht auf die auswärtigen politischen Verhältnisse (s. Freiburg, Nachtrag) ebenso übel gewählt war, als er mit unzulänglichen, schlecht combinirten Mitteln unternommen und ohne Nachdruck ausgeführt wurde. Mit hauptsächlicher Hilfe der schon lange fanatisirten Milizen des großen deutschen Bezirks, gelang es der Regierung ohne Mühe, die in der Nacht vom 6.—7. Januar 1847 gegen Freiburg aufgebrochenen Murtener, einige Hunderte an der Zahl, wieder zurückzuscheuchen und damit zugleich die in den katholischen Bezirken Stäfis und Büle herrschende Gährung zu unterdrücken. So wurde der Jesuitenregierung in Freiburg durch die Unklugheit ihrer Gegner ein leicht errungener Triumph verschafft, der indeß trotz dem augenblicklichen Eindrucke, den er hervorbrachte, in der an politischen Wechseln so reichen Schweiz nicht viel zu bedeuten hat.

Inzwischen arbeitete man in Genf an dem neuen Verfassungswerke, ohne daß man sich durch die Zusammenziehung eines kleinen französischen Truppencorps an der Gränze, was von Seite Genfs und Waadts einige Gegenmaßregeln zur Folge hatte, im Geringsten stören ließ. Im Laufe dieser Verhandlungen wurde von dem der Mittelpartei des tiers parti angehörenden Abgeordneten Senn der Vorschlag zu einem in der Bildungsgeschichte der Verfassungen ganz neuen Wahlsystem, zu einer s. g. Repräsentation der Meinungen gemacht. Der eigentliche Urheber desselben ist jedoch der bekannte Fourierist V. Considérant (s. Fourier), der kurz vor und nach der Genfer Revolution in Lausanne und Genf socialistische Vorlesungen gehalten und diese Revolution als die erste socialistische in Europa begrüßt hatte; womit er jedoch keineswegs den thatsächlich vorliegenden Charakter der Bewegung bezeichnete, sondern vielleicht nur den Wunsch aussprechen wollte, daß sie in diesem Sinne möge benutzt und ausgebeutet werden. Um sich an dem Ereignisse noch weiter zu betheiligen, richtete Considérant ein Schreiben an die Mitglieder des Genferschen Verfassungsraths, worin er unter Hinweisung auf einige scheinbare Mängel des bisherigen Wahlmodus ein neues Wahlsystem aufstellte, das auf der angeblichen Berechtigung der verschiedenen Meinungen zur Repräsentation im Staate beruht. Hiernach sollten im Canton Genf während einer gewissen Zeit die Wähler das Recht haben, Sectionen zu bilden und Wahlprogramme oder Glaubensbekenntnisse aufzusetzen, von denen jedes, sobald es zehn Unterschriften trage, in ein Register des Wahlbureaus einzutragen sei. Nach abgelaufener Frist seien diese zu numerirenden Glaubensbekenntnisse nebst den Unterschriften zu veröffentlichen. Jeder Bürger solle dann in den Gemeindeversammlungen die Zahl des Programms, dem er beitrete, auf einem Zettel bemerken und da man nach stattgefundener Zählung im ganzen Canton wisse, wie viel Bürger jeder Meinung beipflichten, so sollen endlich die Meinungsgenossen nach dem schon vorher festgesetzten Verhältnisse, z. B. auf 100 Wähler einen Deputirten, ihre Repräsentanten ernennen. Allein bei aller Achtung, in der Considérant steht, hat sein Vorschlag zur Bildung von Meinungs-Wahlkreisen in Genf keinen Anklang gefunden. Mit Recht wurde bemerkt, daß hiernach wohl die meistbietenden Programmenmacher den stärksten Zulauf haben würden. Ueberhaupt kommt es in einem Freistaate nicht darauf an, daß jede Meinung, sondern daß die wirklich herrschende Meinung vertreten werde. Im Uebrigen ist nicht blos durch ein ausgedehntes Wahlrecht, sondern hauptsächlich auch durch die Gliederung und die Competenzbemessung der Staatsbehörden dafür zu sorgen, daß Alles durchgesetzt werden muß, was zwar nicht jeder flüchtigen Volkslaune, wohl aber dem besonnenen und dauernden Volkswillen entspricht, und daß so wenig als möglich durchgesetzt werden kann, was selbst der nur momentan vorherrschenden Volksmeinung widerspricht.

Bis zur Mitte Januars 1847 war das neue Genfer Verfassungswerk noch nicht beendet und konnte in seinem Werthe oder Unwerthe noch nicht beurtheilt werden. Gewiß gehen die Häupter der Volkspartei von einem richtigen Grundsatze aus, wenn sie dem Conseil général einen mehr unmittelbaren politischen Einfluß einräumen wollen; eine andere

Frage ist es aber, ob durch die vorgeschlagenen Bestimmungen, namentlich durch die Ernennung des Staatsraths vermittelst unmittelbarer Volkswahl, der beabsichtigte Zweck einer dauernden Beruhigung des Cantons erreicht wird. Schon jetzt ist eine zahlreiche Opposition gegen den Verfassungsentwurf in die Schranken getreten und ist wohl möglich, daß für Genf neue Wirren in Aussicht stehen. Welche Uebel aber auch diesen kleinen Freistaat noch heimsuchen mögen, so ist doch die Hauptschuld derselben in jener Politik der Restauration von 1814 zu suchen, die alle zureichenden Reformen verhindert und das Volk mit nur scheinbaren Concessionen absichtlich oder unabsichtlich getäuscht hat.

W. Schulz.

Gensd'armerie. Unter die den Franzosen nachgeahmten Einrichtungen gehören auch die jetzt beinahe in allen europäischen Staaten bestehenden, militärisch-organisirten Polizeimannschaften oder Gensd'armerieen. Es wäre lächerlich zu glauben, daß nur der von denselben zu machende und freilich auch nicht selten wirklich gemachte Misbrauch die Veranlassung solcher allgemeinen Verbreitung sei. Vielmehr liegt der Einrichtung ein doppelter richtiger Gedanke zu Grunde, nehmlich einmal die Ansicht, daß der Staat seine Pflicht in Bewahrung der Bürger vor Rechtsverletzungen nur zum geringsten Theile erfülle, wenn er nur innerhalb der geschlossenen Wohnorte, nicht aber auch auf dem flachen Lande für Sicherheit sorge; und zweitens die Ueberzeugung, daß eine militärisch-organisirte, zu dem Sicherheitsdienste ausschließlich bestimmte Truppe an Pünktlichkeit des Dienstes, Eindruck machender Haltung, Beweglichkeit und Disciplin jeder andern Mannschaft vorgehe. Allerdings wird durch dieselbe nicht nur der Regierung und ihren einzelnen Beamten eine stets unter der Hand befindliche Macht gegeben, welche auch zu Gewaltschritten und unnöthiger Beschränkung der Bürger gemisbraucht werden kann; auch ist nicht zu leugnen, daß der einzelne Gensd'arme ohne Befehl seine Stellung misbrauchen kann, und daß es namentlich manches Bedenkliche hat, diesen vielen, in der Regel ohne Vorgesetzten sich bewegenden und handelnden einzelnen Polizeisoldaten beständig Waffen in die Hand zu geben, von welchen sie leicht eine ungesetzliche und leidenschaftliche Anwendung machen können; allein da die Misbräuche theils nur möglich, nicht aber nothwendig, theils in erträglichem Grade besiegbar sind, die Vortheile aber wesentlich und durch andere Mittel nicht in gleichem Maße zu bewirken, so hat man sich doch für die Einführung einer Gensd'armerie zu entscheiden und es kann sich nur davon handeln, die besten Einrichtungen aufzufinden. Nachstehende Vorschläge dürften vielleicht dem doppelten Zwecke der Erreichung der Vortheile und der möglichsten Vermeidung der Nachtheile näher führen.

Der Dienst einer Gensd'armerie zerfällt der Natur der Sache nach in einen ordentlichen, welcher beständig, regelmäßig und ohne besonderen Befehl zu besorgen ist, und in einen außerordentlichen, zu welchem die betreffende Mannschaft besonders befehligt wird. Der ordentliche Dienst besteht in einem ununterbrochenen Durchwandern des ganzen Staatsgebietes nach allen Richtungen und zu allen Zeiten, um hierbei alle die öffentliche oder die Sicherheit der Einzelnen bedrohenden Gefahren entweder alsbald selbst zu beseitigen oder wenigstens bei den Behörden schleunigst zur Anzeige zu bringen. Hierbei ist nehmlich Aufsicht auf die mehr als halbverdächtigen herumziehenden Gewerbsleute und Hausirer zu richten; Landstreicher und Bettler, so wie mit Steckbriefen verfolgte Verbrecher sind zu verhaften; Fremde können, wenn irgend Etwas zweifelhaft erscheint, um ihre Ausweispapiere gefragt werden; einzeln stehende Häuser, namentlich wenn sie verdächtigen Rufes sind, müssen oft und unvermuthet untersucht werden. Diese Streifereien können auch zur sicheren Weiterschaffung von Verhafteten gebraucht werden. Der außerordentliche Dienst der Gensd'armerie besteht in militärischer Unterstützung der Obrigkeiten, falls ein Widerstand oder eine sonstige Vergewaltigung zu besorgen ist, und in der Anwesenheit bei großen Volkszusammenkünften, damit die hier leicht entstehenden Streitigkeiten und sonstigen Rechtsstörungen schnell und kräftig beseitigt werden können. (Die Besorgung des Sicherheitsdienstes in geschlossenen Wohnorten bleibt besser den eigenen örtlichen Anstalten überlassen, insofern hier eine beständige Anwesenheit nöthig ist; dagegen in der Regel geringer militärischer Schein und Kraftaufwand. Eine Ausnahme machen ganz große Städte in so fern, als hier die der Zahl nach jedenfalls bedeutende Polizei-

mannschaft ebenfalls militärisch eingerichtet sein muß; allein ein Zusammenhang mit der Gensd'armerie ist auch hier weder nöthig, noch auch wohl wünschenswerth.) — Den ordentlichen Dienst versieht der einzelne Gensd'arm abgesondert und selbstständig; genaue Dienstbücher müssen die vorschriftmäßige Besorgung darthun. Zum außerordentlichen Dienste ist eine besondere Requisition der betheiligten Stelle erforderlich, und in der Regel wirkt dabei die Gensd'armerie in militärisch vereinigten und befehligten größeren oder kleineren Massen; nicht selten in Verbindung mit Bürgergarden und Linientruppen.

Zur Besorgung dieser verschiedenen Dienstleistungen ist nun aber eine Organisation des Gensd'armeriecorps nothwendig, welche gleichmäßige Verbreitung der Mannschaft über das ganze Land, beständige Beweglichkeit und Bewegung und freie Selbstbestimmung des Einzelnen vereinigt mit strenger Aufsicht auf den Dienst der Vereinzelten und mit der Möglichkeit alsbaldiger und geräuschloser Zusammenziehung größerer Massen. Diese Zwecke werden dadurch erreicht, daß die Mannschaft in kleinere, je von einem zuverlässigen Unterofficier befehligte Abtheilungen getheilt und so in die einzelnen Verwaltungsbezirke verlegt wird, daß die Größe des örtlichen Bedürfnisses in der dem Einzelnen zugeschriebenen Zahl berücksichtigt ist. Je über einer Anzahl solcher Abtheilungen steht ein in der Mitte derselben sich aufhaltender und sie beständig beaufsichtigender Officier. In größeren Staaten ist mehreren Officiersabtheilungen ein Stabsofficier vorzusetzen. Jedenfalls steht das ganze Corps unter einem höheren Befehlshaber. Eine unter allen Umständen richtige Formel über das Verhältniß der Mannschaft zu der Bevölkerung oder der Größe des Landes läßt sich nicht angeben, da theils auf die Beschaffenheit des Bodens, theils auf den sittlichen Zustand des Volkes, theils auf die Ausdehnung der zu bewachenden Gränzen allzuviel ankommt. In den verschiedenen europäischen Staaten scheint die Zahl zwischen 300 und 600 auf eine Million Einwohner zu schwanken. — Die ganze Form des inneren Dienstes im Corps ist militärisch, die Disciplinar- und Subordinationsgesetze sind die im Heere geltenden; allein die materielle Verwendung geht ausschließlich von den bürgerlichen Behörden, zunächst von denen der Präventivjustiz aus, und es ist auch die gesammte Gensd'armerie nicht dem Kriegsministerium, sondern dem Ministerium des Innern (oder der Justiz) untergeordnet. Zur Reinerhaltung dieser Trennung ist zweckmäßig, die Heergensd'armerie ganz zu trennen von dem Polizeicorps. Da bald die Möglichkeit genauer Untersuchung einer Oertlichkeit und des Hingelangens an jeden einzelnen Punkt, bald die Schnelligkeit der Bewegungen und der Eindruck der äußeren Erscheinung vorzugsweise wünschenswerthe Eigenschaften der Gensd'armerie sind, so ist nöthig, dieselbe theils zu Fuße, theils zu Pferde dienen zu lassen. Die Bodenbildung und Bewaldung des Landes muß entscheiden, welche Waffen man vorzuschlagen hat. Beide müssen gut und anständig ausgerüstet und vorzüglich bewaffnet sein. — Die Wirksamkeit der Gensd'armerie wird sehr vergrößert, wenn ihr im Dienste eine besondere Unantastbarkeit zu Gute kommt. Natürlich ist die Wirksamkeit des ganzen Corps bedingt durch eine vorsichtige Auswahl der Leute. Nicht nur bedarf es rüstiger und unerschrockener Männer, sondern man muß sich auch auf den guten Willen und die Rechtlichkeit derselben verlassen können. Kaum kann die zur Beurtheilung des Einzelnen nöthige Kenntniß anders erworben werden als bei solchen, welche bereits im Heere gedient haben; überdies empfiehlt solche Kenntniß des militärischen Dienstes, Uebung in den Waffen und soldatische Haltung. Da von einem Zwangsdienste in der Gensd'armerie nicht viel Ersprießliches zu erwarten steht, so sind Freiwillige durch guten Sold und Aussicht auf erkleckliche Belohnung im Fall ausgezeichneter Dienste anzulocken. Ersteres ist auch deshalb schon nöthig, weil die Gensd'armen bei ihren beständigen Wanderungen keine gemeinschaftliche Küche machen können und weil sie wenigstens über die gemeinsten Bestechungen gehoben werden müssen.

Was nun aber die zur Verhinderung von Misbräuchen bei der Gensd'armerie nothwendigen Maßregeln betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen dem Unfuge, welchen der einzelne Gensd'arm ohne Auftrag von einem Vorgesetzten begehen könnte, und zwischen der von dieser gewaffneten Macht von Seiten der Behörde möglicher Weise zu machenden falschen Anwendung. — In ersterer Beziehung leuchtet ein, daß es allerdings unmöglich ist, jedes zu einer unnöthigen Beschränkung eines Bürgers führende Misverständniß und

jede einzelne Rohheit und Willkür dieser in der Regel ohne höhere Leitung handelnden Soldaten ganz zu verhindern: allein sehr vermindert können solche Fälle werden theils durch gemessene Dienstanweisungen, besonders über die Fälle des erlaubten Waffengebrauches, theils durch strenge und schnelle Bestrafung alles und jedes von einem Gensd'armen gegen Bürger verübten Unfuges. Unter allen Umständen scheint namentlich die Anwendung der Waffen beschränkt werden zu müssen auf die Fälle eines wirklichen Angriffes gegen die Person oder den anvertrauten Posten, so wie eines Fluchtversuches von Gefangenen, wobei noch immer die Voraussetzung zu machen ist, daß Hilfe auf keine andere Weise mit Sicherheit zu erlangen war. Daß ein guter von den Oberen ausgehender Geist sehr fühlbare Folgen haben wird, bedarf nicht erst der Erwähnung. — Einem Misbrauche der ganzen Anstalt von Seiten der Behörden kann und wird eine gute Gesetzgebung und ein allgemein verbreiteter Sinn gesetzlicher bürgerlicher Freiheit am Wirksamsten begegnen, indem alsdann Keiner, auch bei noch so großer leidenschaftlicher Lust zur Gewaltthätigkeit, einen unverantwortbaren Schritt sich so leicht erlauben wird. Allenfalls mag noch bestimmt werden, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse härter zu bestrafen sei, wenn dieselbe mittelst Misbrauches der bewaffneten öffentlichen Macht begangen oder aufrecht erhalten wurde. Fehlt es aber der Gesetzgebung an Bestimmtheit und Schonung der unschädlichen Rechte des Bürgers, dem öffentlichen Geist an entschiedener Abneigung gegen Willkür und Zuvielregieren, dem einzelnen Bürger an Muth gegen unerlaubte Vergewaltigung seiner Rechte, oder mit andern Worten, ist keine Bedingung einer gesetzlichen Freiheit vorhanden: so werden freilich auch Fälle von Misbrauch der durch die Gensd'armerie gegebenen physischen Gewalt sich ereignen; allein es wäre lächerlich, deshalb das bloße Mittel anzufeinden. In solchen Zuständen würde auch ohne alle Gensd'armerie ganz ähnlicher Unfug begangen werden. Die Anstalt ist eine an sich gute und nothwendige; misbraucht wird sie nur werden gegen ein Volk, welches für bessere Behandlung nicht reif ist.

Literatur: Perrin-Pernajon, Handbuch für deutsche Gensd'armen. Leipzig, 1810. — Kamptz, allgemeiner Codex der Gensd'armerie. Berlin, 1815. — Grävell, über höhere, geheime und Sicherheitspolizei. Sondershausen, 1820.

R. Mohl.

Genua. — Genua und Venedig, auf beiden Seiten des nördlichen Italiens Jahrhunderte lang die Seeherrschaft ausübend, wobei jenes zunächst das mittelländische, dieses das adriatische Meer sich dienen sah; beide durch Schifffahrt und Handel zu einer politischen Macht gereift, die ganze Länder ihnen unterwarf und ihnen zuweilen erlaubte, ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale der Welthändel zu werfen, haben beide aus gleichen Gründen einen gleichen Ausgang genommen, dem sie sich durch alle Verschiedenheit ihrer speciellen Einrichtungen und Geschicke nicht entziehen konnten. Bei so viel allgemeiner Aehnlichkeit bieten sie allerdings im Einzelnen eine desto größere Verschiedenheit dar, und während Venedig den größten Theil der Zeit seines freien Bestehens hindurch mit Stolz auf seine bessere Staatskunst blicken mochte, scheint die heutige Lage Genuas günstiger als die des alten Rivalen, und es hat leichter den Standpunkt wieder gewonnen, von dem es einst ausgegangen. Die Sache ist: Venedig war im Politischen, Genua im Handel tüchtiger, oder doch jenes vergaß mehr als dieses, über seinen glücklichen politischen Strebungen die Grundlage derselben zu pflegen, und die politische Macht war bei beiden des Verfalles gewiß.

In den verschiedenen Geschicken, die beide Staaten während ihrer Unabhängigkeit betrafen, documentirt sich die ewige Gewalt des ursprünglichen Volkscharakters. In den Venetianern war mehr Römisches, in den Genuesen war das rein celtische Element, mit einigem Anklange vom Punischen. Schon den Liguriern warfen die Römer ihre Unbeständigkeit vor. Sie führten ein Hirten- und Jägerleben und erhoben Genua zu ihrem Marktplatze. Von da aus gewöhnten sie sich an Handelsschifffahrt, die bald in ein Piratenhandwerk ausartete, das sie frühzeitig mit Sardinien und Carthago in Berührung brachte. Sie hielten im Anfange zu den Galliern, bis sie mit den anderen im nördlichen Italien seßhaften gallischen Stämmen durch Marcellus (222 v. Chr.) geschlagen und der Gallia togata einverleibt wurden. Dies hatte zunächst die Folge für sie, daß im zweiten punischen Kriege Genua durch Hannibal's Bruder, Mago, 205 v. Chr. gänzlich zerstört wurde.

Rom ließ es durch Spurius Lucretius (202) wieder aufbauen, und es folgte seitdem, wie seine Nachbarn willig in das romanische Wesen aufgehend, den traurigen Geschicken des römischen Weltstaates. Es diente nach dessen Auflösung dem Odoaker, den Ostgothen, den griechischen Exarchen, den Longobarden, den Franken. Das Verdienst des Germanischen war es, die Kraft des Besonderen an das Licht zu stellen und auf tausend Punkten eine Lebensfülle hervorzurufen, in deren Besitze das Einzelne mehr vermochte als einst das Ganze. Schon die Longobarden hatten Grafen in Genua eingesetzt, und unter Karl dem Großen konnte bereits der Graf Ademar von Genua aus die Saracenen aus Corsika vertreiben, worauf schon damals Corsika einige Zeit lang den fränkischen Grafen zu Genua gehorchte. Dergestalt zur Selbstständigkeit angeleitet, konnte Genua die zweite Gelegenheit, die ihm die Auflösung der oberherrlichen Gewalt gewährte, besser benutzen als die erste. Nach dem Tode Karl's des Dicken (888) erhob sich Genua zur Republik und ließ sich, ohne feste Verfassung, durch aus dem Adel, aber auf sehr einfache Weise gewählte Consuln regieren. Es hatte stets, im Gegensatze zu Venedig, eine Tendenz zur Demokratie und hat eben deshalb nicht denselben ewig lastenden Druck einer künstlich abgemessenen, auf Erhaltung der Gewalt in den Händen einer Minorität des Volkes berechneten Verfassung, aber desto öfter die Nachtheile plötzlicher Umwälzungen und die vorübergehenden Drangsale der Willkürherrschaft empfunden. Im Anfange aber, bei einfachen Verhältnissen und vorwaltender Hinrichtung auf das materielle Gewerbe, blühete es fröhlich auf, und der Ruf seiner Schätze zog ihm schon 933 einen anfangs glücklich gelungenen, aber durch kühne Thatkraft noch zeitig genug vereitelten und gerächten Anfall räuberischer Saracenen zu. Der jungen Freiheit verschaffte Genua auch die äußere Verbriefung, indem es sich von dem Könige Berengar 958 eine Anerkennung erwirkte, die willig gewährt wurde, da deren Forderung mehr war, als der König billig erwarten durfte. — Allmälig wurden die Genuesen mehr und mehr in politische Händel gezogen. Ihr Handel ward immer großartiger; die durch Reichthum geschaffene Kraft bewährte sich nicht selten den blos auf Kriegskraft gestellten Nationen überlegen. Die Kreuzzüge brachen aus, die italienischen Republiken wurden die Schiffer der Kreuzheere und zogen aus allen Bedrängnissen aller Theile reichen Gewinn. Das Geld der Kreuzfahrer floß in ihre Hände; bei ihnen ward die Beute verwerthet; sie beuteten die durch die Waffen der Kreuzfahrer eröffneten Handelsstraßen aus und knüpften Verbindungen mit den Feinden an, die ihnen noch lange zu Statten kommen sollten. Doch leisteten sie auch den Kreuzfahrern zuweilen kriegerischen Beistand. Sie nahmen Theil an der Belagerung von Jerusalem und bauten namentlich die Belagerungsmaschinen. Ptolemais, Tripolis, Cäsarea belagerten sie mit, überall durch ihre Rohheit berüchtigt. — Ihre Macht stieg mit raschen Schritten. Schon 1022 hatten sie gemeinschaftlich mit Pisa Sardinien den Arabern abgerungen und überließen es den Pisanern. Letztere nahmen 1070 auch Corsika in Besitz, und dies ward der erste Anlaß zum Ausbruch eines rastlosen Krieges zwischen Genua und Pisa, der mit aller Erbitterung von Concurrenten geführt wurde und dessen wahrer Grund eben in der Thatsache lag, daß beide auf dasselbe Feld verwiesen waren. Die höhere Naturkraft Genuas mußte endlich den Sieg davon tragen. Lange vorher erfocht Genua hohen Ruhm, indem es, in Gemeinschaft mit Alphons VII. von Castilien und dem Grafen von Barcelona, den Piratenplatz der Mauren in Granada, Almeria, (1136) eroberte und das gleiche Schicksal über Tortosa brachte. Der Consul Doria, den glänzendsten Namen in den Annalen Genuas tragend, war damals Anführer der Genuesen. Ueberhaupt haben sie in jenen Jahrhunderten ihrer Größe zu verschiedenen Zeiten Montferrat, Monaco, Nizza, Theile der Provence und Siciliens, Elba, Malta u. A. besessen und — weil der Besitz auf keine natürlichen Verhältnisse zu stützen war oder gestützt wurde — wieder verloren. Wichtiger war die Erwerbung von Kaffa auf der Krimm, die sie unter dem Schutze der griechischen Kaiser machten und von da aus den Handel in das nordöstliche Asien pflegten. Sie verloren sie mit dem Sturze der Griechen. — Weniger ließen sie sich in die gemeinsamen politischen Angelegenheiten der italienischen Freistaaten ein, wußten sich vielmehr mit der Geschmeidigkeit des Handelsvolkes durch die Streitpunkte durchzuschmiegen und mit der Selbstsucht derselben Richtung möglichst die sicherste Partei zu ergreifen. Vom Kaiser Friedrich I.,

dessen Zorn so vielen Freistaaten so schwer fiel, erhielt Genua nur Gunstbezeigungen. Den inneren Familienzwistigkeiten entging aber auch Genua nicht; vielmehr litt es unter den Parteiungen der Castelli und Avocati, die endlich von der Kirche versöhnt wurden, der Castelli und Castallena, der Rampini und Mascarati und Anderer, und die damit verbundenen Unfälle und Misbräuche führten 1190 zu dem Entschlusse, das Consulat abzuschaffen und die oberste Gewalt in die Hände eines jedesmal auf ein Jahr vom Auslande berufenen Podesta zu legen. Ein bekanntes Auskunftsmittel, was diese Republiken ergriffen, um den mit allen Wahlregierungen verbundenen Uebelständen vorzubeugen und die oberste Gewalt wenigstens dem Ehrgeize der inneren Parteien zu entrücken. Der Adel aber war der neuen Verfassung abhold und man wechselte nun zwischen dem Consulate, das kein Ansehen mehr genoß, und den ausländischen Podestas, die vom Adel bekämpft wurden, mehrfach ab. Selbst die Richter holten sie eine Zeit lang aus der Fremde, weil sie zu der Gerechtigkeit ihrer Landsleute kein Zutrauen hatten. — Dem Kaiser Heinrich VI. halfen sie Sicilien erobern, ohne die erwartete Belohnung zu empfangen. Frühzeitig durch ihren Handelsgeist über religiöse Scrupel erhoben, halfen sie den Mauren in Ceuta sogar gegen die Kreuzfahrer (1234), damit nicht eine europäische Macht sich dort festsetze und ihren Handel gefährde. Während sie noch mit Pisa in steter Feindschaft lebten — durch den allmälig errungenen gemeinschaftlichen Besitz von Sardinien rastlos genährt — eröffneten sie einen eben so dauernden und noch großartigeren Kampf mit Venedig. Daß diese beiden Staaten nicht in steter Eintracht blieben, war bei ihrer gemeinschaftlichen Richtung auf den orientalischen Handel und ihrer gleichen Berechtigung dazu wohl natürlich. Aber während in dem Kampfe zwischen Genua und Pisa das eine oder das andere zuletzt erliegen mußte, da diese Beiden ihre Zwecke nicht gleichzeitig neben einander verfolgen konnten, trat zwischen Genua und Venedig der entgegengesetzte Fall ein, und der Kriegsstand mußte zuletzt durch die Ueberzeugung beendigt werden, er führe zu nichts Weiterem. An Pisas Stelle konnte Genua treten. Aber Venedig konnte nicht von Genua, dieses nicht von jenem ersetzt werden. Die Rolle des Nachgebens fiel am Ende Genua zu, weil es Venedig in der politischen Organisation und Richtung nachstand.

Innere Parteiungen trugen meist die Schuld an den Unfällen, die Genua im Verfolge dieser Kriege erlitt. Der Nachtheil der Parteien mußte ungleich größer werden, wie diese von den politischen Verflechtungen des Auslandes Vortheil für ihre Zwecke suchten und durch Uebertragung der Guelphisch-Ghibellinischen Parteifarben auf ihre häuslichen Zwiste Genua in die Händel zwischen Kaiser und Papst verwickelten. Die Spinola und Doria waren an der Spitze der Ghibellinen, die Grimaldi und Fieschi an der der Guelphen. Als Genua dem Papste Gregor IX. seine Flotte darlieh, um die Geistlichen zum Concil zu führen, ward sie von einer vereinigten kaiserlichen und pisanischen Flotte (1241) angegriffen, und von 68 Schiffen retteten sich nur 5; doch blieb die Guelphische Farbe in Genua vorherrschend. Die äußeren Unfälle regten innere Unruhen auf, und wie gewöhnlich in Republiken suchte das Volk in Verfassungsänderungen das Heil. Man war auch mit den auswärtigen Podestas, man war namentlich mit dem Vorwalten des Adels bei aller Geschäftsführung unzufrieden, und bei einem sehr zufälligen Aufstande, wie sie in Genua unaufhörlich vorkamen, fiel man plötzlich darauf, den Wilhelm Boccanegro, einen klugen, aber ehrgeizigen Mann, zum Capitano zu ernennen und ihm unter Mitwirkung eines Rathes von 32 Gewählten den Oberbefehl zu übertragen (1257). Schon nach 5 Jahren sah er selbst, daß er seine Gewalt nicht werde behaupten können, und legte sie nieder, worauf man abermals zur früheren Verfassung zurückkehrte. Hierauf fortwährende Bürgerkriege, bis 1270 die Spinola und die Doria die Oberherrschaft als „Protectoren der genuesischen Freiheit" erkämpften und dem Volke durch Einsetzung einer Art von Volkstribunen, des bedeutungslosen Volksabtes, den Glauben an seine Freiheit erhielten. Die vertriebenen Guelphen luden darauf Karl von Anjou ein, sich Genuas zu bemächtigen; der Krieg ward jedoch durch Vergleich vermittelt, der die Verbannten, mit ihnen aber auch neuen inneren Unfrieden zurückführte. Trotz des großen Ruhmes, den sich Doria in der entscheidenden Seeschlacht wider die Pisaner (1284) erworben, die für immer Pisas Macht brach, mußten Doria und Spinola doch nach wenig Jahren ihrer Würde entsagen, und man kehrte zu der

alten Sitte der ausländischen Podestas zurück. Wie wäre damit eine die Zukunft bedenkende Politik zu vereinen gewesen? In jeder größeren Noth, in jeder wichtigen Angelegenheit waren es doch die Doria, die sich an der Spitze zeigten. Ein Doria war es, der 1297 die berühmte Seeschlacht gegen Venedig gewann. Genua mußte zuweilen siegen, um gegen die bleibenden Vortheile Venedigs das Gleichgewicht herzustellen. Hatte man Ruhe gegen Außen, so loderte sogleich der Bürgerkrieg wieder auf, und während man das Volk mit allerlei Verfassungsformen hinhielt, wie denn eine Zeit lang die Regierung von Zwölfen beliebt wurde, waren es doch factisch die genannten vier Häuser, die eine traurige Oberherrschaft führten. In der Hitze nahm man zuweilen zu auswärtigen Herren seine Zuflucht und die Parteien boten dem Kaiser Heinrich VII., dem Könige Robert von Neapel u. A. eine Herrschaft an, die weder zu erlangen noch zu behaupten war. Im Jahre 1339 ward auf ähnliche Art, wie sein Vorfahrer Wilhelm, Simon Boccanegro vom Volke zum ersten Dogen von Genua ernannt, mußte aber gleichfalls seine trefflich geführte Regierung nach fünf Jahren wieder niederlegen. Die Würde des Dogen blieb; über ihre Besetzung war ewiger Streit, und stets war es den Gegnern der Machthaber leicht, ihnen durch Aufreizung des Volkes Verlegenheiten zu bereiten. Boccanegro ward noch einmal erwählt, starb aber an Gift. Ein Nachfolger von ihm, Adorno, ward viermal Doge, weil er immer wieder bald freiwillig abging, bald vertrieben ward. Man verjagte (für einige Zeit) jene vier großen Adelshäuser aus Genua; an ihre Stelle traten, mit gleichen Wirkungen für die Zerrüttungen des Staates, aber ohne gleiche Verdienste, die plebejischen Familien der Adorni, Fregosi, Guarci und Montaldi. Endlich beschloß man auf Antrag des Dogen Adorno selbst, der an Erhaltung der Ruhe verzweifelte, dem Könige von Frankreich die Oberhoheit anzubieten (1391), der durch einen Statthalter regieren sollte. Demgemäß geschah es. Die ersten Gouverneure vermochten aber nicht die Parteien zu zügeln, bis endlich der Marschall von Boucicaut (1401) durch fürchterliche Strenge eine Ruhe schaffte, deren Segen im Anfange so dankbar begrüßt wurde, daß man ihn sich zum lebenslänglichen Statthalter erbat und unter deren Schutze die berühmte St. Georgenbank (1407) errichtet ward. Doch endigte diese Ruhe schon nach acht Jahren mit Vertreibung der Franzosen. Nun ward der Markgraf Montferrat Statthalter; aber schon nach vier Jahren vertrieb man auch ihn, ernannte wieder einen Dogen und sah sogleich die alten Parteiungen wieder aufleben, in deren Verlaufe 1421 der Herzog von Mailand (Visconti) in Genua eindrang und sich selbst zum Oberherrn aufwarf. Durch auswärtige Unternehmungen beschwichtigte er das unruhige Volk; aber eine Unvorsichtigkeit führte endlich (1436) doch auch seinen Sturz und die alte Dogenherrschaft mit allen ihren Folgen wieder herbei, bis man 1458 sich abermals in die Arme Frankreichs warf. Die Genuesen, mit all ihrem Muthe und ihren einzelnen Geschicklichkeiten, womit sie dem Auslande, z. B. den griechischen Kaisern in Constantinopel, oft trefflich dienten, blieben doch fortwährend unfähig, in ihrem Vaterlande eine gemessene Ordnung zu finden, stellten in ihrer Vereinigung fortwährend eine in ewiger, Nichts fördernder Gährung begriffene Masse dar. Frankreich ernannte den Prinzen Johann von Anjou zum Statthalter, wodurch Genua in die sicilianischen Thronfolgestreitigkeiten verwickelt wurde, bis ein neuer Aufstand gegen die Franzosen ausbrach und der Stadt (1461) furchtbare Drangsale zuzog, da die Franzosen die Citadelle behaupteten. Freilich wurden sie vertrieben, aber die alten Unruhen hörten nicht auf. Frankreich trat seine Rechte auf Genua an Franz Sforza von Mailand ab, dem es auch gelang, sich (1468) in Besitz zu setzen und den in Ruhe und Segen genossenen Besitz auf seinen Sohn zu vererben. Nach dessen Tode riß sich Genua wieder los und behauptete, nach manchen Wechselfällen, seine Selbstständigkeit mit so geringem Vortheile, daß schon 1487 das verzweifelnde Volk von Neuem seine Herrschaft dem Papste, Frankreich und Mailand anbot. Letzteres acceptirte und mit Mailand kam auch Genua 1499 unter französische Botmäßigkeit. Streitigkeiten zwischen Adel und Bürgern führten 1507 zu einer Empörung, die Ludwig XII. bewog, selbst wider Genua zu ziehen, das keinen Widerstand wagte. Nicht Genua vertrieb die Franzosen, aber es ward wieder unabhängig, als auch in Mailand die Sforza wieder zum Regimente gelangt waren (1513). Der neue Doge, Ottavio Fregoso, schloß sich aber nicht den Gegnern Frankreichs an, sondern verband sich mit Franz I. Man

pries seine Weisheit, wie das Glück die Waffen der Franzosen krönte. Aber dieselbe Politik zog Genua eine Belagerung zu, die Pescara und Colonna (1522) siegreich durchführten. Genua ward geplündert; der gefangene Doge starb; der Kaiser aber erlaubte die Wahl eines neuen Dogen. Dieser hielt treu zum Kaiser; aber ein Genuese, Andreas Doria, der die französische Flotte befehligte, nöthigte Genua, sich (1527) abermals Frankreich zu unterwerfen. Derselbe, von Franz I. gekränkt, trat zum Kaiser über, befreite Genua von der französischen Herrschaft und begründete eine neue Staatsverfassung (1528). Ein Doge auf zwei Jahre, umgeben von den acht Gubernatoren der Signoria, als geheimem Rath; ein großer Rath von 400, der jährlich einen kleinen Rath von 100 Mitgliedern wählte; fünf Censoren auf vier Jahre gewählt, zur Durchführung der Verantwortlichkeit aller Magistrate; an der Spitze der Rechtspflege ein von auswärts berufener Podesta. Den Adel gründete man auf das Vermögen, indem man ihn den 28 Familien zuschrieb, die damals allein in Genua jede sechs Häuser besaßen. Aus diesen Familien wurden die Magistratspersonen erwählt. Jährlich durften zehn Personen in den Adelstand erhoben werden. Andreas Doria begnügte sich mit der Würde eines Censors, die ihm auf Lebenszeit zugesprochen wurde. Factisch regierte er durch das Ansehen und den Einfluß, den ihm seine Verdienste und seine Macht erwarben. Nicht der Freiheit, dem Wiederaufleben der alten, der Willkürherrschaft wechselnder Parteihäupter so günstigen Anarchie galt die von den dem Kaiser feindlichen Mächten unterstützte Verschwörung des Fiesco (1547), deren Erfolg vom Zufalle vereitelt werden konnte, weil er durch die überraschende That erlangt, nicht auf überwiegende Verhältnisse gestützt war. Unter Doria's Aegide blühete Genua in Ruhe und zu Genuas Heile erlebte der weise, gemäßigte Greis ein Alter von 93 Jahren. Noch in den achtziger Jahren seines Lebens kämpfte er selbst wider Corsika, das von den Franzosen zum Aufstande bewogen worden war. Nach seinem Tode erwachten neue Parteiungen durch die Feindschaft zwischen altem und neuem Adel. Doch brachte spanische Vermittelung 1575 die Versöhnung durch eine neue Verfassung zu Stande, welche den Unterschied zwischen altem und neuem Adel aufhob. Es war Philipp II. daran gelegen, den Zwist zu stillen, damit er nicht Gelegenheit gebe, Genua von der habsburgischen Sache abzuziehen. Derselbe Umstand, der Genuas Dienste wichtig machte, gab ihm das Zwangsmittel in die Hand. Er war den Genuesen Geld schuldig und drohete mit Einhaltung der Zinszahlung. Darauf fügten sie sich.

Von da an hielt Genua fest zu Spanien, zog sich aber immer mehr von den politischen Händeln zurück, in die es überhaupt nie mit Vorliebe und, wie Venedig, bestimmend eingegriffen, und widmete sich ganz dem Handel. In der Geschichte kommt es fast nur bei gelegentlichen Unfällen, die ihm die Uebermacht der Nachbarn zuzog, und durch seinen oft erneuerten und nicht von ihm beendigten Unterjochungskrieg wider Corsika vor. Im Inneren traten wohl manchmal einzelne Gährungen und Unruhen ein, die jedoch das System des Staates nicht erschütterten. Den Kampf gegen Corsika anlangend, so war er die natürliche Folge einer Regierungsweise, wie sie überall eintreten wird, wo der Besitz eines Landes für den besitzenden Herrn keinen Zweck hat als die Befriedigung der Herrschsucht und Habsucht. Es war ein proconsularisches Regiment. Aufstände von größerer Ausdehnung hatten schon zur Zeit Karl's V. Statt gefunden; der längste begann 1729, durch die Habsucht des Statthalters Pinello veranlaßt. Genua war zu schwach, ihn zu unterdrücken. Mit Hilfe Oesterreichs erzwang es 1733 eine durch Friedensbedingungen verbürgte Ruhe, deren Bruch von Seiten Genuas und der Abzug der Hilfstruppen 1734 den Aufstand von Neuem erregte. Abermals mit fremder, diesmal französischer Hilfe unterdrückt (1740), erhob er sich von Neuem, sobald die Hilfe entfernt war (1741). Unter Pasquale Paoli's glorreicher Anführung war Corsika bis auf einige Punkte frei, und Genua, verzweifelnd, es unterwerfen zu können, verkaufte es (1768) für 40 Millionen Livres an Frankreich. Frankreich hat es durch Marbeuf unterworfen und hält es seitdem unterjocht, somit das Recht verwirkend, anderen Mächten wegen ähnlicher Handlungen Vorwürfe zu machen. Für Genua war es kein Verlust. Denn eben weil es nur auf Kosten Corsikas Vortheile daraus ziehen und niemals lernen wollte, aus gegenseitigem Vortheile eine gemeinschaftliche Blüthe erwachsen zu machen, hatte in der That Genua gar keine, hatten nur einzelne

Genuesen daraus Vortheile gezogen. — Die auswärtigen Collisionen anlangend, so ward Genua für seine Freundschaft zu Spanien, dem es vier Galeeren erbaut hatte, und für die Misgunst, mit der es die Anlegung französischer Salzmagazine zu Savona verweigerte, von Ludwig XIV., der damals auf dem Gipfel seines Uebermuthes stand, durch ein Bombardement (19. Mai 1684) gezüchtigt und gezwungen, seinen Dogen, der verfassungsmäßig den Boden des Staates nicht verlassen durfte, nach Versailles zu schicken. Gefragt, was ihn an diesem Hofe am Meisten verwundere? erwiderte er: „mich hier zu sehen!" In dem spanischen Erbfolgekriege machte sich Genua nur durch Anleihen, welche die Prätendenten bei ihm contrahirten, wichtig. Den Diensten, die es namentlich Oesterreich damals geleistet, verdankte es eine pfandweise Abtretung des Marquisats Finale, das sein Gebiet bis an das Meer durchschnitt und das es deshalb nicht gern in fremden Händen sah. Im Verfolge des österreichischen Erbfolgekrieges trat aber Oesterreich, ungeachtet aller Bitten und Vorstellungen Genuas, seine Ansprüche auf Finale an Sardinien ab, das dort gern den Sitz einer Concurrenz des Handels errichtet hätte. Da beschloß Genua, sein Lebensprincip zu vertheidigen, und verband sich (1. Mai 1745 zu Aranjuez) mit den bourbonischen Fürsten. Von ihrem Glücke hatte es wenig Nutzen; ihre Unfälle zogen ihm einen Angriff von der englischen Flotte und von dem österreichisch-sardinischen Landheere zu; es mußte sich (5. Sept. 1746) an Oesterreich ergeben und der Doge mit sechs Senatoren sich zu Wien vor Maria Theresia demüthigen, wie sein Vorgänger einst zu Versailles vor Ludwig XIV. Ein zufälliger Aufstand vertrieb in wenig Tagen (5.—10. Dec.) die Oesterreicher wieder aus Genua; die neu begonnene Belagerung ging schlecht von Statten und ward (6. Juli 1747) durch französischen Entsatz beendigt. In diesen Wirren mußte die Bank, wegen der großen Vorschüsse, die der Staat von ihr gezogen, ihre Zahlungen einstellen und erlangte später die alte Blüthe nicht wieder. Als Entschädigung für die ausgestandenen Drangsale, als Lohn für die bewiesene Thatkraft verbürgte der Aachener Friede der Republik den Besitz von Finale.

Von da an vegetirte und handelte Genua in Frieden, bis die Zeit kam, wo größere Stürme es erfassen und eine Selbstständigkeit, die keine Wurzeln in eigener Kraft oder beschirmenden Interessen mehr hatte, vernichten sollten. Genua hielt sich bis 1797 durch strenge Neutralität. Aber die Stiftung der cisalpinischen Republik kündigte eine Bestimmung Italiens an, die auch auf Genua nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Der französische Gesandte Faypoult schürte die geheime Unzufriedenheit des Mittelstandes, und wenngleich der Senat durch den Beistand der niederen Stände seine Gewalt im Inneren aufrecht erhielt, so vermochte er doch Nichts gegen den Willen Buonaparte's, der die Convention von Montebello (6. Juni 1797) dictirte, in deren Folge Genua den Namen einer ligurischen Republik und seine Verfassung eine der französischen nachgebildete Form erhielt. Das war eine Uebergangsphase. Die im Gebiete von Genua gelegenen Reichslehen wurden der französischen Republik durch den Frieden von Campo Formio überlassen und so auch hierdurch der französische Einfluß verstärkt. Gegen die Einführung der neuen Verfassung erregte das Landvolk, das die katholische Religion dadurch gefährdet glaubte, einen heftigen Aufstand (Septbr.), der jedoch unterdrückt ward. Die Verfassung ward am 2. December ins Leben geführt. Genua ward nun ein Spielball französischer Zwecke und mußte alle Schreckniſſe einer aushungernden Belagerung ausstehen, als sich Massena bis zum 4. Juni 1800 darin vertheidigte. Mit den übrigen politischen Schöpfungen der Revolutionsphasen veränderte auch Genua seine Gestaltung. Frankreich dictirte ihm am 29. Mai 1802 eine Verfassung, durch welche die Demokratie wieder sehr beschränkt wurde, und neue am 1. December erfolgte Zusätze gingen noch weiter auf dieser Bahn. Das Regiment durch das Volk war in Niemandes Sinne weniger als in dem Buonaparte's. Er hatte durch diese Aenderungen blos die genuesischen Häupter etwas hingehalten, die sich noch nicht an den Gedanken gewöhnen konnten, ihre Souveränetät zu verlieren, die deshalb die Vereinigung mit der italienischen Republik abgelehnt und die doch keinen Grund gegeben hatten, sie ohne Weiteres zu stürzen. Aber eben so wenig fand Buonaparte einen Grund für die Selbstständigkeit Genuas, und als er Kaiser und König geworden war, fügten sich die Ligurier in das Unabwendbare und sprachen (25. Mai 1805) die Einverleibung Ligu-

riens in das französische Reich aus. Nur sollte Genua ein Freihafen bleiben. Durazzo war der letzte Doge. Ein kaiserliches Decret vom 4. Juni bestätigte die Einverleibung Genuas nicht in Italien, sondern in Frankreich. Es ward in die Departements Genua, Montenotte und der Apenninen eingetheilt und folgte den Geschicken des großen Franzosenreiches. Der Handel litt, wie überall, unter dem Continentalsysteme, und die einzelnen Gewinne, die ein Speculationsvolk, wie die Genuesen, in den Verwirrungen Italiens und der pyrenäischen Halbinsel machen mochten, konnten doch den Nachtheil der Störung regelmäßiger Handelsverhältnisse nicht aufwiegen. Die Masse des Volkes war ziemlich indifferent; aber schon das war für die Dauer des neuen Zustandes wie für die Wiederherstellung des älteren übel, daß die Masse des Volkes weder letzteren glühend zurückwünschte, noch an ersteren sich eifrig anschloß. Das jetzige Verhältniß entsprach nur den Interessen der jeweiligen Machthaber und war nur auf das Kriegsglück der herrschenden Gewalt gestützt. Wie letzteres wich, verging Alles. Anfangs April 1814 setzte sich Lord Bentink mit englischen Truppen gegen Genua in Marsch, verdrängte die Franzosen aus ihrer Stellung, erstürmte unter Beihilfe einer englischen Flotte die Forts, welche Genua deckten, und erzwang (18. April) eine Capitulation, in deren Folge die Franzosen Genua räumten. Am 26. April stellte eine Proclamation des Lords Bentink, „in Betracht des allgemeinen Wunsches des genuesischen Volks nach Rückkehr unter die alte glückliche Verfassung, eines Wunsches, der ganz mit dem von den hohen verbündeten Mächten geäußerten Grundsatze, einem Jeden seine vormals besessenen Rechte wiederzugeben, übereinzustimmen scheine", die Verfassung wieder her, die vor dem Jahre 1797 bestanden.

Es war gut, daß der Lord nicht ganz bestimmt gesprochen; denn der Wiener Congreß schien den Wunsch des genuesischen Volkes entweder nicht für so allgemein, oder doch nicht für übereinstimmend mit der von den verbündeten Mächten geäußerten Meinung zu halten. Man hatte dem Könige von Sardinien dafür, daß ein Theil seines Landes damals noch bei Frankreich blieb, Entschädigungen zu geben. Man glaubte auch, Genua könne in den Händen eines größeren Staates dem allgemeinen Interesse, auch auf dieser Stelle ein Bollwerk gegen Frankreich zu besitzen, besser entsprechen, als wenn es in die alte Selbstständigkeit zurückkehrte. Man übertrug daher die Stadt und das Gebiet von Genua, unter dem Namen eines Herzogthums, mit Einschluß der ehemals kaiserlichen Lehen, dem Könige von Sardinien. Daß es gerade dieser so lange mit Mistrauen und geheimer Furcht betrachtete Nachbar war, dem Genua zufiel, machte den Genuesen dieses Schicksal wohl besonders widerwärtig. An dem kirchlichen und politischen Standpunkte der neuen Regierung nehmen sie weniger Anstoß, als an deren beschränktem und beschränkendem Handelssysteme. In ersterer Hinsicht konnte freilich die Art von municipaler Repräsentation, die man Genua mit einer berathenden Stimme und einiger Mitwirkung bei der Grundsteuervertheilung verstattete, nur sehr gemäßigten Ansprüchen genügen; doch scheinen diese auch nicht groß gewesen zu sein. Der Revolution von 1821 schloß sich Genua zwar an (23. März), unterwarf sich aber auch sogleich nach der Nachricht von dem Gefechte bei Novara (9. April). In neuerer Zeit scheinen die Unzufriedenen zuweilen auf Genua gerechnet, sich aber in der Stimmung des ohnehin durch eine starke Besatzung im Zaume gehaltenen Volkes getäuscht zu haben. Dieses ist ganz auf den Handel gerichtet, freuet sich seines Freihafens und hat als Banquier und Trödler aus den Leiden Spaniens und Portugals manchen Vortheil zu ziehen Gelegenheit gehabt. Genua ist eine Landstadt geworden, die als Handelsplatz Werth haben, aber nicht mehr, wie ehedem, Flotten ausrüsten, Reiche erobern und ihren Handel auch selbst beschützen wird. Die Thatsache der Selbstständigkeit ist machtverleihend, machterhöhend.

Genua hat noch immer mehr als 90,000 Einwohner. Es ist in reizender Lage, amphitheatralisch auf einem Berge am Meeresbusen von Genua gelegen und führt den stolzen Namen des prächtigen (la superba). Der Hafen ist geräumig und gut und wird in einen äußeren und einen inneren getheilt, welcher letztere bei Südwinden den Schiffen Zuflucht bietet. Genua's Handel bezieht sich meist auf Ausfuhr eigener Producte (Getreide, Seide, Südfrüchte, Seefische) und Fabrikate (besonders Sammet und Seide, wohlriechende Essenzen, Geschirre und Feigenholz), auf einen Speditions- und Zwischenhandel um Ita-

lien und die Levante und auf Creditgeschäfte, in denen die Genuesen, die das Lotto erfanden (Lotto di Genova seit 1620), von jeher Meister waren. Die Zahl der Schiffe, die in Genua's Hafen jährlich aus- und einlaufen, beträgt über 2000. Vergl. Guide de Gènes et ses environs (Genua, 1837); Mailly, histoire de la republique de Gènes jusqu' en 1694; Serra, storia della Liguria (Turin, 4 Bde., 1834, 8.).

Bülau.

Gentz, Friedrich, später Ritter von. (Seine und Burke's und der Briten Grundansichten von Freiheit und Souveränetät, Verfassung, Preßfreiheit und Revolution.) — I. Friedrich Gentz war 1764 in Breslau geboren. Sein Vater war dort Münzdirector und wurde später als Generalmünzdirector nach Berlin versetzt. Gentz genoß in Breslau und Berlin eine sorgfältige Erziehung, versprach aber in seiner Jugend nur sehr wenig. Erst durch das Studium der Kant'schen Philosophie in Königsberg, dann, nach seiner Rückkehr, durch den gesellschaftlichen Umgang mit einem Kreise geistreicher Männer und Frauen in Berlin, und vollends durch die große Anregung der französischen Revolution entwickelten sich seine außerordentlichen Talente. Schon 1786 wurde er als Kriegsrath angestellt und stieg bald bis zum Range eines Geheimenraths bei dem Generaldirectorium. Doch vorzugsweise zeichnete er sich als politischer Schriftsteller aus. Als solcher erwarb er sich einen so ausgezeichneten Namen und zeigte so große politische Talente, daß, als er 1803 sich bewogen fand, Berlin zu verlassen und nach Wien zu gehen, er dort, zuerst unter dem Ministerium des für liberale Reformen geneigten Grafen Stadion, sodann, als derselbe 1809 das Ministerium verlor, unter dem Fürsten Metternich, als Rath, später als Hofrath bei der Hof- und Staatscanzlei angestellt wurde. Er erwarb und behauptete von nun an bis zu seinem Tode 1832 eine große praktische Wirksamkeit, und zwar zunächst in den durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse doppelt wichtigen diplomatischen Geschäften seines mächtigen Hofes. Sie wurden ihm mit reichlichem Einkommen, mit dem Adelsdiplome und mit Ehrenzeichen und von vielen anderen Höfen mit glänzenden Orden gelohnt.

Diesen dürftigen äußeren Lebensumriß des berühmten politischen Schriftstellers und Staatsmannes durch eine Schilderung seines Wesens und Wirkens auszufüllen, ist eine schwere Aufgabe für das Staatslexikon, in welchem doch ein so bedeutender Name kaum mit Stillschweigen übergangen werden durfte. Sie ist schwer, weil Hr. v. Gentz in seinem praktischen politischen Wirken keine selbstständige Stellung einnahm und seine Berufspflicht es wohl mit sich brachte, daß er auch bei Demjenigen, was in Gedanken und Ausführung etwa von ihm ausging, zurücktreten, daß er in allen officiellen Ausführungen, Proclamationen und Staatsschriften, ja zum Theil selbst in seiner scheinbar blos literarischen Schriftstellerei, seine eigenen Ansichten bis zu einem gewissen Grade denen seines Hofes und seines Chefs anzuschließen suchen mußte. Selbst auch die vertraulichere Correspondenz des Hrn. v. Gentz, welche uns etwas mehr, doch bei der diplomatischen Zurückhaltung immer noch keinen vollständigen Aufschluß über seine eigenthümlichsten Ueberzeugungen und Wirkungen zu geben verspricht, liegt bis jetzt nur noch in dürftigen Bruchstücken vor uns. Jene Aufgabe aber ist auch darum schwer, weil bei der beschränkten Preßfreiheit in Deutschland ein freies Urtheil über die Politik des mächtigen Hofes und seines ersten Staatsmannes, deren Diensten Hr. v. Gentz sein späteres Leben widmete, nicht möglich ist. Wo aber dieses der Fall nicht ist, da schweigen wir lieber gänzlich und unterdrücken selbst aufrichtig lobende Anerkennungen, welchen wir nicht eben so unbefangen die nicht zustimmenden Ansichten zur Seite stellen dürfen. Schon an sich werden die einen oder die anderen unwahr und führen zur Unwahrheit. Und vollends muß in einer Zeit, in welcher, wie der ehrwürdige Schlosser in den Heidelberger Jahrbüchern so bitterlich klagte, durch die stets wachsende schwachsinnige oder unedle Schmeichelei und Servilität vieler Schriftsteller die Ehre unserer Nation immer mehr befleckt, ihre Zukunft gefährdet zu werden droht, jeder edeldenkende Mann doppelt besorgt sein, auch nicht entfernt sich jenem unsaubern Chorus anzunähern.

Wir würden daher auch von Hrn v. Gentz, wie von einigen anderen Zeitgenossen,

lieber ganz schweigen, wenn uns nicht die schriftstellerische Wirksamkeit desselben einen auch für eine freimüthige Besprechung unverfänglicheren Gegenstand darböte, und wenn nicht sehr passend in derselben Allgemeinheit und Unbestimmtheit, wie sich überhaupt der selbstständige Antheil der Ueberzeugungen und Bestrebungen des Hrn. v. Gentz in der neueren Politik erkennen läßt, auch einige allgemeine Andeutungen über die Grundlagen und den Erfolg dieser seiner politischen Wirksamkeit gegeben werden könnten.

Ueber einen Hauptcharakter dieser schriftstellerischen Wirksamkeit, über den formellen, oder über die seltene Meisterlichkeit der schriftstellerischen Darstellung, wird unter allen Sachkundigen nur eine Stimme sein. Wenn auch vielleicht diesem Schriftsteller weniger reiche Kräfte einer schöpferischen Phantasie, des Gemüthes und des Witzes, der tieferen philosophischen Idee und der eigenen Erfindung zu Gebote standen, so war er um so bewundernswürdiger in leichter und scharfer dialektischer Auffassung und Entwickelung der Dinge und ihres Wesens, in Ausbildung und Reinheit des Geschmackes, in Anordnung und Ausdruck und in haushälterischer guter Benutzung eines Reichthums von Kenntnissen und Erfahrungen, überhaupt durch die Kraft und die Würde, die Anmuth und Ueberredungskunst der Darstellung. In dieser Vortrefflichkeit der Darstellung ist Hr. v. Gentz bis jetzt unter allen deutschen Politikern unübertroffen, vielleicht unerreicht geblieben.

In Beziehung auf den wesentlichen inneren Gehalt seiner politischen Bestrebung und Wirksamkeit aber entstehen vor Allem die zwei Hauptfragen, zuerst: in wie fern waren sie an sich richtig und heilsam? und dann: in wie fern begründet er überhaupt und insbesondere durch Folgerichtigkeit, Treue und Aufopferung für seine politischen Ueberzeugungen die sittliche Achtung für die Reinheit oder Größe seiner Gesinnung und seines Charakters?

Daß man in Beziehung auf diese beiden Hauptfragen wenigstens theilweise verschiedenen Urtheilen der Menschen begegnet, dieses muß an sich Jedem natürlich dünken, der auch nur im Allgemeinen die eigenthümliche Stellung und Wirksamkeit des Hrn. v. Gentz und die entgegengesetzten Richtungen und Parteien ins Auge faßt, deren Kampf seit dem schriftstellerischen Auftreten dieses Publicisten bis zu seinem Ende die Welt in so große leidenschaftliche Bewegung setzte.

Eine leidenschaftlose, gründliche und gerechte Würdigung des Hrn. v. Gentz wird nun vor Allem das anerkennen müssen, daß seine öffentlichen politischen Meinungsäußerungen ziemlich frühzeitig, schon seit der abschreckenden Gestalt der zuerst von ihm mit Begeisterung gepriesenen französischen Revolution, wenngleich dieselben, seinem freien, durch Kant'sche Philosophie gebildeten Geiste entsprechend, die Freiheit vertheidigten, doch zugleich auch eine eben so entschiedene conservative Richtung gegen jacobinische Ausdehnungen und Misbräuche freier Grundsätze darstellten. In dieser Beziehung ist, nachdem er von 1786 an einzelne Abhandlungen in Zeitschriften gab, sein erstes größeres Werk, die mit Anmerkungen und Abhandlungen in den Jahren 1792 und 1793 herausgegebene Bearbeitung von Burke's Betrachtungen über die französische Revolution, entscheidend.

Sodann wird jeder Verständige, jeder wahre Liberale auch weit davon entfernt sein, eine conservative Richtung, eine Vertheidigung der Regierungsrechte an sich tadeln zu wollen. Nein, wahrlich nein! ohne Erhaltung und festen Bestand, ohne die conservative, historische und stabile Richtung auf sie, ohne festes, gesichertes und geachtetes Recht der Regierung kann auch ein freies Staatsleben gar nicht bestehen. Unsere deutschen Regierungen aber sind monarchische Regierungen und diese sind unseren geschichtlichen und politischen Verhältnissen am Meisten entsprechend und überhaupt in Verbindung mit wahrer politischer Freiheit am Meisten dem Ideale einer vollkommenen Regierungsform sich nähernd. Die schriftstellerische und praktisch-politische Wirksamkeit für diese eine wesentliche Hauptseite des staatsgesellschaftlichen Lebens fordert also, sobald sie von ehrlicher Ueberzeugung, von treuer, aufopfernder Liebe für das Vaterland und die Menschheit ausgeht, stets unsere Achtung. Sie verdient zugleich unsere volle Dankbarkeit da, wo sie auf die richtige Harmonie und gleichgewichtige Verbindung mit der anderen, wahrlich nicht

minder wesentlichen Hauptseite, mit dem Geiste und mit der Freiheit, mit der Bewegung und dem Fortschritte gerichtet ist, wo sie also einem einseitigen, zerstörenden Uebergewichte eines dieser beiden Lebensbestandtheile entgegenwirkt. Selbst bei einer einseitigen, zwar irrigen, aber wohlgemeinten conservativen Vertheidigung des Bestehenden und der Regierungsgewalt auf Kosten der nothwendigen Freiheit werden wir — eingedenk der allgemeinen menschlichen Irrthumsfähigkeit — wenigstens die Gesinnung noch achten, wenn wir auch die Ansicht tadeln und die geistige oder politische Beschränktheit und die Wirkung bedauern. Alles und so auch das Staatsleben besteht zwar nur und dauert nur in dem Maße gesund, glücklich und seiner Bestimmung gemäß, wie jene beiden Elemente harmonisch und gleichgewichtig in ihm wirken. Dennoch müssen wir Den, der nur durch Irrthum Gesundheit und Leben zerstört, von Strafbarkeit freisprechen. Nur dann erst wird sich mit solchem Tadel und Bedauern eines verkehrten und verderblichen politischen Wirkens auch die moralische Misbilligung und Verwerfung verbinden, wenn gegen jenes gesunde Gleichgewicht und gegen die wahre heilsame Freiheit, wenn bei dem Mangel der letzteren für eine überwiegende Stabilität, also dann für Absolutismus und Despotismus, aus unedlen und eigennützigen Motiven, oder doch aus moralischen Schwächen gearbeitet wird. Auch die öffentliche Meinung und das deutsche Publicum zeigen in der Regel durch die gleiche Unterscheidung die Gesundheit ihres Urtheils. Und wenn sie, wie Hr. v. Gentz so oft klagte (schon in der Vorrede zu Burke I. S. XIX. und später 1819), den deutschen liberalen Schriftstellern ungleich mehr vertrauen und bei einem Vertheidiger der Regierungsrechte sogleich fragen: „in wessen Solde schreibt er?" „welche Vortheile bezweckt er?" so thun sie es sicher nur darum, weil es ihnen klar ist, daß das Uebergewicht bei uns guten Deutschen noch im Mindesten nicht auf Seite der Freiheit ist. Nach diesen Grundsätzen wird man auch selbst eine veränderte Richtung in den politischen Ansichten nicht unbedingt tadeln und verwerfen können. Denn einmal kann in der That dasjenige, was scheinbar als eine Inconsequenz, als eine Veränderung der politischen Grundsätze dasteht, in Wahrheit eine ganz consequente, grundsatzgetreue Folgerung aus dem wahren höchsten Grundsatze jener harmonischen, gleichgewichtigen Vereinigung der beiden Hauptseiten des Staatslebens sein. Derselbe tüchtige, gesunde Politiker, der etwa vor der französischen Revolution in Spanien zunächst für Bewegung und Fortschritt gegen das Uebermaß des Stabilismus, gegen den Despotismus zu wirken suchte, hatte vielleicht die Pflicht, 1791 in Frankreich gegen unmäßige und schädliche Neuerungen, oder conservativ zu wirken. Sodann ist es auch freilich möglich, daß Jemand über Hauptgrundsätze und Verhältnisse selbst sich früher in einem Grundirrthume befand, welchen man, sobald man denselben als solchen erkennt, aufzugeben verpflichtet ist. Beides ist unleugbar, wenn es gleich eben so richtig ist, daß bei wirklich pflichtmäßigen Veränderungen des bisher betretenen Weges die Rechtfertigungsgründe in der Regel leicht erkennbar zu machen sein werden, wenn es gleich noch gewisser ist, daß der Eigennutz und die Schwäche einer treu- und gewissenlosen Veränderung der erwählten Richtung, einer wirklich verächtlichen Apostasie, nur zu oft sich hinter dem Scheine einer solchen pflichtmäßigen Abweichung zu verstecken suchen, und daß, wie schon oben (Bd. V. S. 33) ausgeführt wurde, die Vorsorge für die öffentliche Treue und den Credit der Staatsmänner hier die größte Sorgfalt und meist ein gänzliches Abtreten des Renegaten von der politischen Bühne erheischt.

Wollen wir nun nach diesen Gesichtspunkten die politische Bestrebung des Hrn. v. Gentz beurtheilen und jene obigen beiden Hauptfragen beantworten, so entsteht vor Allem die Vorfrage: hat er, wie die Meisten urtheilen, wirklich seine politischen Grundsätze verändert, oder ist er denselben — wie neuerlich sein eifrigster Schutzredner, Hr. Varnhagen von Ense (in der Gallerie von Bildnissen aus Rahel's Umgange und Briefwechsel II. S. 189) versicherte — wirklich treu geblieben?

Wir glauben allerdings, die erste Ansicht bejahen zu müssen. Um aber die ganze für die Politik und die Zeitgeschichte interessante Frage gründlich zu beantworten, müssen wir in die schriftstellerische Thätigkeit des Hrn. v. Gentz eingehen.

II. Das zuvor erwähnte Werk von Burke, welchem Hr. v. Gentz, so weit er nicht über einzelne Punkte in Noten und Abhandlungen seine Abweichungen ausspricht, mit Bewunderung und Nachdruck beistimmt, bekämpft freilich energisch die jacobinischen Freiheits- und Revolutionsgrundsätze. Aber es denke doch nicht etwa einer unserer heutigen deutschen Conservativen, oder auch nur unserer sogenannten Gemäßigten, hier bei Burke und seinem Uebersetzer, oder überhaupt bei irgend einem Briten, auch wenn derselbe in England zu den Tories und Conservativen gehört, Beistimmung zu seinen eigenen servilen, jede wahre Staatsverfassung auflösenden Grundsätzen zu finden! Nein, gegenüber diesen Letzteren und nach ihrem Sprachgebrauche sind die britischen Conservativen Burke und Hr. v. Gentz in dem genannten Werke, Letzterer auch noch in vielen anderen seiner Schriften (so in der Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung von Amerika, in seiner neuen deutschen Monatsschrift Bd. II. Berlin, 1795, und in seiner Adresse an Sr. K. M. Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung, 16. Nov. 1797), sogar übertriebene Freiheitsschwärmer, ja Radicale und Revolutionärs.

So tadeln zwar Burke und Gentz mit Recht den Leichtsinn und die Unkunde, womit jene französische Declaration der Menschenrechte einseitig aufgefaßte, angeblich von der Geburt bis zum Tode unveränderlich gleiche Rechte aller Menschen, ohne Beschränkung durch die Pflicht und das Staatswohl, ohne Berücksichtigung der natürlichen wie der geschichtlichen Verhältnisse, der Ungleichheiten der Kräfte, Bedürfnisse und Verdienste, an die Spitze der Verfassung stellte.

Aber Beide legen doch ausdrücklich überall dem ganzen gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse wahre natürliche Rechte, natürliche Menschenrechte, formell und verhältnißmäßig gleiche Rechte aller Gesellschaftsgenossen, namentlich auch gleiche Ansprüche auf alle Vortheile der Gesellschaft zu Grunde, solche gleiche Rechte, welche nur durch den allgemeinen freien gesellschaftlichen Grundvertrag, durch die Rechte aller Anderen und so weit es für den Bestand einer Gesellschaft und ihr Gesammtwohl nothwendig ist, beschränkt werden dürfen, und, so weit sie das nicht wurden, auch der Staatsgewalt gegenüber heilig und unverletzlich sind *).

Beide bekämpfen zwar ferner sehr richtig die in der französischen Revolution herrschenden Ideen von Volkssouveränetät. Sie verwerfen eine unter dem Namen der Volkssouveränetät auftretende Rousseau'sche absolute despotische Gewalt einer bloßen Stimmenmehrheit, welche alle wahren selbstständigen Rechte des Einzelnen, alles Recht, ja alle Existenz einer selbstständigen Regierung, jedes Recht der wahren Gesammtheit und allen Rechtsgrundvertrag jeden Augenblick beliebig über den Haufen zu stürzen und nagelneue Grundverfassungen der Gesellschaft beliebig zu dictiren das souveräne Recht haben soll. Sie verwerfen auch eben so richtig jene den Begriff der Monarchie zerstörende absolute Unveräußerlichkeit der Regierungs-Souveränetät, die persönliche Verantwortlichkeit, die Straf- und beliebige Absetzungsgewalt gegen den Monarchen und nicht minder die den Begriff der Erbmonarchie zerstörende beliebige neue Wahl jedes einzelnen Regierungsnachfolgers, ohne Rücksicht auf grundvertragsmäßige Erbrechte.

Aber sie kennen doch Beide kein anderes juristisches Fundament der Staatsverfassung, der Regierungsgewalt und aller politischen Rechte, als den Vertrag. Sie erkennen in letzter Instanz dennoch die Souveränetät, oder den souveränen Gesammtwillen der Gesellschaft (aber nur die Verfassungs-, nicht auch eine demokratische Regierungs-Souveränetät der Nation) als rechtlich nothwendig an. Sie behaupten einen Vertrag aller Einzelnen mit der Gesammtheit und der Gesammtheit mit

*) S. die Uebersetzung der Betrachtungen über die französ. Revolution Th. I. S. 79. 80. Th. II. S. 258. Ich citire hier nach der Ausgabe, von welcher in Berlin 1794 der erste Theil zum zweiten Male und der zweite 1793 erschien; und ich mache der Kürze wegen durch Unterstreichung auf einzelne mir wichtig scheinende Worte aufmerksam. Auch ist vom Herrn Prof. Weick sehr verdienstlich eine Ausgabe der sämmtlichen Werke des Hrn. v. Gentz in Stuttgart erschienen, welche ich aber nur theilweise durch die Güte des Herausgebers benutzen konnte.

der Regierung, und kennen keine andere Regierung als die nach dem Gesammtwillen für das Gesammtwohl. Auch jeder Erbfürst hat nach ihnen nur Rechte durch „den allgemeinen gesellschaftlichen Vertrag, durch die freie Wahl und Anerkennung der regierenden Familie von Seiten der Nation und nach der grundvertragsmäßigen Successionsordnung", nur Rechte, „bedingt durch die Erfüllung der Bedingungen des Souveränetätscontracts". Auch die Monarchen sind nach ihnen, obwohl nicht beliebig absetzbar und keinen beliebigen Befehlen einer höheren Volksregierungsgewalt unterwürfig, doch „in so fern gewissermaßen Diener der Nation, als ihre Gewalt nur eine grundvertrags- oder verfassungsmäßige ist und ihnen vernünftiger Weise zu keinem andern Zweck beigelegt sein kann als zum allgemeinen Besten"*). Beide protestiren noch ausdrücklich gegen alle Filmer- und Hallerische Theorieen. Sie protestiren (S. 33) dagegen: „jenen längst verworfenen Fanatikern der Sklaverei zugezählt zu werden, die einst behaupteten, was gegenwärtig wohl kein Mensch mehr annimmt (!): daß der Besitz des Thrones ein göttliches, geerbtes, unverlierbares Recht sei."

Sie streiten ferner mit Recht gegen die alles Gleichgewicht und alle wirkliche, königliche Regierung zerstörende gränzenlose, das heißt despotische Gewalt der Nationalversammlung in der sogenannten „königlichen Demokratie". Sie sprechen sogar den leider auch späterhin wieder nur allzusehr gerechtfertigten Zweifel aus, daß die Prediger absolut radicaler Grundsätze die zuverlässigsten, treuesten Kämpfer für die Freiheit sein möchten**).

Aber sie verwerfen aus demselben Grunde, und schon um jene vertragsmäßigen und freiheitlichen Grundlagen der Staatsgesellschaft lebendig zu erhalten, eben so sehr auch eine absolute oder gränzenlose Königsgewalt, ein unbeschränktes monarchisches Princip ohne die nöthigen Gleich- und Gegengewichte für die Freiheit. Sie erklären „wahre politische Freiheit für das Glück und die Ehre der Bürger" und glauben, „daß nur unfähige und unwürdige Völker ihren Mangel dulden, und daß dieser Mangel unwürdig macht". Sie billigen und bewundern eine im Wesentlichen nach den englischen Hauptgrundsätzen gebildete Verfassung, „eine durch keine königliche Gnadenpatente gehemmte Verantwortlichkeit der Minister und eine so häufige Versammlung des Parlaments, daß die ganze Regierung unter beständiger Aufsicht und Controle der Volksrepräsentanten und der Großen des Reichs stehe". Sie wollen fortdauernde Mitsprache des Volks und des Volkswillens durch Publicität, Repräsentation und Preßfreiheit***).

Beide kämpften endlich mit der ganzen Kraft ihrer feurigen Beredsamkeit gegen die materiellen und mechanischen, absolut revolutionären französischen Staatsgrundsätze. Sie kämpften gegen den revolutionären Schwindel, welcher, mit gänzlicher Nichtachtung des Princips der Stetigkeit und der höhern und lebendig bindenden Kräfte, ausschließlich dem Principe der Bewegung und Neuerung sich in die Arme stürzte und nur mechanische

---

*) A. a. O. I. S. 3. 17—27. 33. 36. 80. 189. 191. 195. 204. II. 141. 191.

**) Burke sagt I. 89: „Fast alle hochfliegenden Republikaner meiner Zeit sind über kurz oder lang die entschiedensten Anhänger des Hofes geworden und haben das Geschäft eines langsamen, mäßigen, aber praktischen Widerstandes Denen überlassen, die sie, berauscht von ihren stolzen Theorieen, geringschätzten. Sobald diese Schulgelehrten bemerken, daß ihre hochgespannten Grundsätze unanwendbar sind und es auf den milderen gesetzmäßigen und bürgerlichen Widerstand ankommt, so geben sie lieber gleich alle Art von Widerstand auf. Sie wollen Revolution oder Krieg haben, oder sie wollen Nichts! Da sie die Unausführbarkeit ihrer Entwürfe erkennen, so werden sie gegen alle Grundsätze der Freiheit gleichgültig und sind immer bereit, einem sehr geringen Vortheile das, was in ihren Augen nur einen sehr geringen Werth hat, aufzuopfern. — Sie halten es nicht der Mühe werth, Misbräuche der Verwaltung muthig zu tadeln und zu bekämpfen und für eine gute Verwaltung zu sorgen. Sie freuen sich sogar über die schlechte, weil sie einer Revolution günstiger ist."

***) I. 35. II. 124. Seine Bewunderung über die englische Verfassung spricht Gentz überall aus. In der N. D. Monatsschrift, August 1795, giebt er auch einen besondern Aufsatz zur Widerlegung der Vorurtheile gegen sie.

Mittel, die des Zwangs, einer gänzlichen mechanischen Trennung der Gewalten, und der Zerstörung kannte. Sie kämpften gegen die leichtsinnige jacobinische Neuerungssucht, welche, von allen natürlichen, allen historischen und religiösen Banden sich lossagend, in einer absichtlichen Totalrevolution alle untersten Fundamente des gesellschaftlichen Zustandes umkehren, alles Bestehende, Geschichtliche und Alte nur darum, weil es bestand, alt oder geschichtlich war, zerstören, welche von dem lieben Gott bis zu den Namen der Wochentage herab Alles neu schaffen wollte. Sie verspotten die Theorie, welche der Präsident der Nationalversammlung, Rabaud de St. Etienne, derselben mit folgenden Worten empfahl: „Alle Arten von Verfassungen in Frankreich befördern das Unglück des Volks. Um das Volk glücklich zu machen, muß man es umschaffen, seine Ideen ändern, seine Gesetze ändern, seine Sitten ändern, die Sachen ändern, die Worte ändern, Alles zerstören, weil Alles von Neuem gebaut werden muß". Sie verabscheuen die wilden Gräuel dieser Revolution, welche nach Zerstörung aller sittlichen, aller rechtlichen und politischen Autorität, nach Zerstörung des Königthums, der Geistlichkeit und des Adels und aller Corporationen, mit all' ihren eignen luftigen Schöpfungen aus hohlen Abstractionen und Formeln keine neue wahrhafte Ordnung heraufbeschwören konnte, sondern nur Pöbelherrschaft oder dictatorische Tyrannei zu gründen verstand.

Beide aber, die begeisterten Lobredner der nordamerikanischen Revolution und Freiheit — Burke in seinen Parlamentsreden, Gentz in der citirten Abhandlung über Amerika — sie, die stets die englische Revolution von 1689 und die durch sie begründete oder veränderte englische Verfassung und Regierung preisen, sie erkennen doch überall die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Reformen an. Sie erkennen unter bestimmten Umständen und namentlich bei hartnäckigem Vertragsbruch auch Revolutionen und, so wie 1689, auch revolutionäre Veränderungen der Thronfolge als „moralisch möglich und als eine letzte Zuflucht und unvermeidliches Kriegsrecht" an *) und billigen namentlich auch den Anfang der französischen Revolution. Sie huldigen dabei mit Bewunderung britischer Weisheit den britischen Grundsätzen: „zwar wohl zu verbessern oder zu verändern, aber zugleich zu erhalten" und „die nöthigen Ausbesserungen, so viel wie möglich, im Style des alten Gebäudes vorzunehmen"; ferner dem Grundsatze: „starke Heilmittel für starke Uebel aufzusparen, die letzte Arznei eines Volks nicht in sein tägliches Brod umzuwandeln und auch im Staatsleben und seinen Entwickelungen und Vervollkommnungen stets das Vorbild und die Gesetze der Natur zu achten" (I. 88. II. 12. 96). Die ganze Geschichte und Verfassung der Briten giebt allerdings Zeugniß dafür, daß der Geist der Freiheit, des natürlichen Rechts und des Fortschritts Lebensprincip für sie ist, und daß sie die Freiheit zu erobern und zu behaupten wissen. Aber ihnen giebt für ihre Bestrebungen nach der Freiheit Religion und Moral den Mittel- und Richtpunkt, den Zusammenhalt und die Schwerkraft. Nicht rein äußerliche und mechanische Kräfte und Gesetze, sondern die wahrhaft lebendigen, die natürlichen Triebe, Gefühle und Gesetze des organischen und des höheren Menschenlebens achten und pflegen sie auch im Staatsleben, frei von dem Wahne, selbst dem menschlichen Herzen eine neue Constitution dictiren zu können. Darum sagen ihre Freiheiten und Rechte und politischen Lebensbewegungen sich nicht los von der Anhänglichkeit an das Alte und Bestehende, an das Ererbte, an ihre vaterländische Geschichte und Sitte, von der Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit für die Vorfahren und von der treuen Fürsorge für die Nachkommen **). Darum bildet ihr ganzes vaterländisches Staatsleben im freiheitlichsten Sinne fast ein vaterländisches Familienleben, ihr Freiheitsbesitz ein Erbgut. Auch der geringste britische Bürger spricht mit religiösem Sinne und zugleich mit Stolz von seinen ererbten, von seinen angebornen natürlichen Freiheitsrechten (birth rights) und beneidet nicht die Vorrechte der Krone, der Kirche, der Pairie, so weit sie

*) A. a. O. I. 21. 24. 26. 33. 38. II. 12 und die Gentzische Abhandlung über die Moralität der Staatsrevolution. Bd. II. S. 136.

**) So war auch dem freien Römer alt und theuer derselbe Begriff — nihil antiquius. — Auch bei ihm hing mit diesem Sinn und dem rechten Verständnisse der Freiheit die Liebe und der Sinn alter Gebräuche zusammen.

dem Ganzen wohlthätig sind. Aber bei aller Anhänglichkeit an das Alte und das geschichtliche Vaterländische vergißt der Brite nie, daß auch Vernunft, natürliches Recht und Freiheit alt und geschichtlich und vaterländisch — daß sie die Grundlagen seiner Verfassung selbst — sind. Und er kämpft gegen jede Schmälerung oder Geringschätzung seines Rechts mit vollem männlichen Rechtstrotze, mit der ganzen moralischen Entrüstung, nicht eines freigelassenen Sklaven, nicht eines Stiefkindes sondern eines ächten Familiensohnes des Hauses, des Vaterlandes, dessen Heiligthum, dessen heiliges Recht dieser Frevel der Verletzung und Beraubung seines Erbes zu schänden im Begriffe steht. Solche Gesinnung bildet freilich den schroffen Gegensatz gegen jene französischen Jacobiner, die sich lossagten von ihrer ganzen Geschichte, auch von allem Guten in derselben, und sich wie gestern aus der Sklaverei Freigelassene gebehrdeten, unfähig für freies geordnetes Bürgerthum, die aus übermüthigen Tyrannen aufs Neue Sklaven wurden und die den bürgerlichen Gehorsam gegen die Gesetze und den Zusammenhalt zur Ordnung nicht auf freie Liebe, Achtung und Anhänglichkeit, sondern nur durch Eigennutz und Blutgerichte gründen wollten.

Es wird zugleich an sich interessant und für unsere Aufgabe wichtig sein, wenigstens noch einzeln die hier berührten früheren politischen Ueberzeugungen des Hrn. v. Gentz ganz durch seine eigenen Worte und seine vortreffliche Darstellung zu veranschaulichen.

S. XII der Einleitung zu Burke bezeichnet er sein allerdings zugleich conservatives, aber liberales Streben in folgenden Worten: „Die Richtung, welche die lesende Welt in den meisten europäischen Ländern genommen, droht jedem Versuche, das Gleichgewicht unter den politischen Ideen herzustellen, mit augenblicklichem Mislingen". — „Wenn ganze Nationen ihren bürgerlichen Zustand verabscheuen und mit aller Wuth entzügelter Leidenschaften einem neuen entgegenstürzen, wenn ein wilder Enthusiasmus hinter sich und neben sich Nichts als Elend und Nacht, vor sich Nichts als Heiterkeit und Wohlfahrt zu sehen glaubt, wenn sich individuelle Gefühle, Haß und Neid und Eigennutz und Herrschsucht und blinder Factionsgeist mit dem allgemeinen Taumel vermengen und die Vernunft das Feld verläßt, wo das Heer ihrer verbündeten Feinde raset: dann ist jeder Widerstand vergeblich, und eitel jede Hoffnung, einen Sieg durch Worte zu gewinnen. So ist es in Frankreich, so mußte es in Frankreich sein. Aber daß ein großer Theil von Europa mit dieser Stimmung sympathisirt — das verdient eine aufmerksamere Betrachtung" (erklärt sich aber wohl nur durch die frühere Vernachlässigung der Freiheit und den Misbrauch der Macht). — „Nur zu offenbar ist Ehre und Succeß jetzt fast ganz auf eine Partei übergegangen (S. XXII). Wer aber Freiheit aufrichtig liebt, kann es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, daß unter ihrem lobenden Namen eine Geistessklaverei einreiße, die um Nichts besser ist als die Barbarei der finstersten Jahrhunderte". Er hält es für wichtig, daß sich furchtlose Stimmen erheben, um ein gewisses Gleichgewicht in den Ideen, Urtheilen und Meinungen der Menschen zu erhalten (XXIV). Er entschuldigt dann Burke's, wie er selbst glaubt, für Zeiten der Ruhe allzu lebhafte und übertriebene Angriffe auf die französische Revolution durch die damals herrschende leidenschaftliche Sprache zum Volke, durch die furchtbare allgemeine Anstrengung für die revolutionären Neuerungen und dadurch, daß es die Liebe zur britischen Constitution — dieser glücklichen Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie — war, was Burke's Enthusiasmus anfeuerte (XXIX und 133). — „Die Lehre, die sein Werk enthält, ist die Lehre der vernünftigen, der gemäßigten, also nicht der modernen Freiheit" (XXXIV).

Burke selbst beginnt S. 3 sein Werk mit dem herzlichen Wunsche, Frankreich von dem Geiste einer vernünftigen Freiheit beseelt zu sehen, und mit der Ueberzeugung, daß es verpflichtet sei: „für eine bleibende nationale Versammlung zu sorgen, die diesen Geist bewahrt, und für ein kraftvolles Organ, das ihn in Bewegung setzt". Er selbst sei einer von Denen, „welchen das Gedächtniß unserer (der englischen) Revolution theuer ist" und welche mit dem wärmsten Eifer „die englische Constitution und die Grundsätze unserer Revolution in höchster Reinheit und im größten Ansehen zu erhalten suchen". — — — Von absoluten Königen sagt das Werk (S. 135): „Was auch Schmeichelei, Selbsttäuschung und Uebermuth versuchen mögen, um Könige in den Schlummer eitler Größe zu

wiegen und gegen die Gefahren zu betäuben, sie werden immer fühlen, daß sie über ihre Haushaltung schon hienieden vor Gericht gefordert werden können. Wenn es nicht die Empörung des Volks ist, was sie zu Grunde richtet, so wird die Janitscharenrotte, die sie gegen alle anderen Empörungen schützen sollte, ihr Schwert selbst gegen sie kehren". Es erklärt (196) „eine uneingeschränkte Macht des Souveräns über die Personen und das Vermögen der Unterthanen als allerdings gänzlich unverträglich mit Freiheit und Gerechtigkeit". Es tadelt die der britischen Constitution fremden Privilegien des französischen Adels, die Vorzüge in Beziehung auf Stellen u. s. w., so wie auch dessen Absonderung von dem Volke, „die vornehmste Ursache seiner Zerstörung" (205). Es verwirft mit Abscheu solche Lehren, wie wir sie jetzt bei uns — nach dem Vorgange des Hrn. v. Haller und nachdem bereits zum Jammer aller treuen Vaterlandsfreunde auch praktisch das heilige Palladium der Gerechtigkeit, die richterliche Unabhängigkeit, täglich mehr untergraben wird — selbst in der Theorie vernehmen müssen. Es sagt (II. 56): „die höchste Gewalt in einem Staate muß die richterlichen Functionen allemal so organisiren, daß sie nicht nur unabhängig von ihr sind, sondern ihr gewissermaßen das Gleichgewicht halten können. Sie muß für ihre Gerechtigkeit gegen ihre Macht Bürgschaft leisten; sie muß ihre Tribunale so einrichten, als befänden sie sich außerhalb des Staates". Burke schließt mit der Erklärung: „daß er als Staatsmann in Allem, was er unternehme, Zusammenhang und Consequenz zu bewahren trachte, aber nur in der Mannigfaltigkeit der Mittel die Einheit des Endzwecks gesichert sehe, und daß er, wenn das Schiff, worin er segelt, in Gefahr geräth, auf einer Seite überladen zu werden, die geringe Masse seiner Gründe gern auf die andere trage, um das kostbare Gleichgewicht zu erhalten."

Hr. v. Gentz beginnt seine erste beigefügte Abhandlung über die politische Freiheit (S. 109) mit den Worten: „Wo der Silberton — Freiheit erklingt, horcht jedes menschliche Ohr auf, und jedes Herz wird rege. Ihre Stimme ist die Stimme der Natur". — „Wenn sich Nationen, trotz aller Bande, womit die bürgerliche Gesellschaft sie umschließt, im Besitze dieses Zaubergutes fühlen oder wähnen, sehen sie mit verachtendem Stolze auf andere herab, wo sie die Freiheit nicht zu erblicken glauben. Das Bewußtsein dieses Besitzes begeistert sie oft zu Entschlüssen und stärkt sie in Unternehmungen, die weit über ihre Kräfte hinaus zu reichen scheinen. Sie schwellen zu einem Enthusiasmus hinan, der Wunder schafft, weil er Nichts für Wunder hält".

Alle Beschränkung der Freiheit entsteht ihm (S. 113) nur „aus dem Vertrage jedes Menschen, aus dem freien Vertrage, den er mit seinen Brüdern schloß", nur durch den gesellschaftlichen Vertrag für die gesellschaftlichen Zwecke. „Auf der andern Seite (so sagt er S. 116) ist der Inbegriff aller gesellschaftlichen Zwecke, aus wahren und vielleicht aus den höchsten Gesichtspunkten angesehen, Nichts weiter als die höchste Ausdehnung der Freiheit. Es giebt für ein vernünftiges Wesen durchaus keine Lage, worin es in der vollkommensten und edelsten Bedeutung freier wäre als eine weise und glückliche Staatsverfassung. Das wohlverstandene Grundprincip des Regierungssystems ist nichts Anderes als die Maxime des Freiheitssystems in ihrer herrlichsten Gestalt." — — „Die Hauptursache der Entstehung und der Dauer schlechter Staatsverfassungen" ist ihm (S. 124) „die Unfähigkeit der Bürger, bessere zu erfinden. Uebermacht im Regenten ist allemal Folge der Ohnmacht im Unterthan, aber nur selten einer physischen, fast immer einer intellectuellen Ohnmacht." — „So wie ein hoher Grad von politischer Sklaverei die Folge und das Kennzeichen eines tiefen Verfalls der Nationen ist, so ist ein hoher Grad von wahrer politischer Freiheit die Frucht ihrer männlichen Reife und die Begleiterin intellectueller, aber nie einseitiger Vollkommenheit." — „Allerdings aber sind gute Staatsverfassungen auch wieder die Grundlage zu dieser Vollkommenheit, so wie schlechte auch wieder die Quellen jenes Verfalls werden." — In der folgenden Abhandlung — über die Moralität der Staatsrevolutionen erklärt er sich (S. 136) gegen das unbedingte Verwerfen aller Revolutionen, selbst solcher, wie die englische von 1689, und bezeichnet es als „eine der Verirrungen, vor denen selbst gemeine Köpfe erröthen müßten, das menschliche Ge-

schlecht auf seinem gegenwärtigen Standpunkte festzuhalten und den Nationen die Befugniß, Constitutionen zu schaffen und umzubilden, die ihnen bisher zugestanden habe, nun auf einmal und für immer abzusprechen." Auch Burke, dieser eifrige Bewunderer der englischen Revolution von 1689, rede überall von der „Erlaubtheit, von der Nothwendigkeit, von der Vortrefflichkeit zeitiger und überlegter Staatsreformen oder Veränderungen der Constitution." — „Man beurtheilt seine Schrift aus einem höchst falschen Gesichtspunkte, wenn man ihren Verfasser für einen Vertheidiger der Unverletzlichkeit der Constitutionen im strengsten Sinne des Wortes hält. Er hat sich blos für einen Gegner der Wandelbarkeit der Staatsverfassungen in der höchsten Ausdehnung des Worts erklärt" (S. 140). — „In der Untersuchung über die Moralität der Revolutionen ist die Mittelstraße der Rechtmäßigkeit, wie allenthalben im Gebiete der Politik, schwer zu bestimmen" (S. 139). — „In solchen verwickelten Problemen scheut die Weisheit Nichts so sehr als eine einseitige und schneidende Auflösung. Wenn der entscheidende Augenblick da ist, werden Tugend und hohe Einsicht, ohne deren Vereinigung sich kein Sterblicher diesen furchtbaren Aufgaben nähern darf, das Rechte und seine Einschränkung anzugeben berufen und im Stande sein." Bei dem richtigen Kampfe gegen den allgemeinen Satz, „daß überall der Wille der größten Anzahl Gesetz sein müsse", sagt er, daß derselbe niemals die Grundbedingungen des Vertrages, der die Gesellschaft zusammenhält, beliebig vernichten dürfe, wodurch nur offner Krieg und erst nach ihm wieder ein neuer Vergleich und ein friedlicher Verein möglich sei; so daß der freiwillige Entschluß, eine solche Totalrevolution zu stiften, rechtswidrig und die Quelle von Convulsionen sei. Er sagt: „Soll überhaupt ein Beschluß der Majorität für Alle gebietend sein, so mußte Einstimmigkeit vorangehen, um dem Willen der Majorität eine Kraft, die er an sich nicht hatte, zu geben" (S. 142). „Der Contract, welcher einem jeden Staate zu Grunde liegt, ist seinen wesentlichen Eigenschaften nach ein Contract von weitem Umfange. Aber kein Vertrag kann doch die unerhörte Clausel enthalten, daß es einem Theile der contrahirenden Gesellschaft frei stehe, ohne Beistimmung des andern und auf ihren Trümmern willkürliche Plane zu einer neuen Gesellschaft zu entwerfen." — „Das Kriterium einer Totalrevolution setze ich in das Verfahren, einem Staate in den wesentlichen (d. h. die Form bestimmenden) Punkten eine neue Verfassung ohne alle praktische Rücksicht auf die vorhandene zu geben. — Nicht die Uebertretung alter Gerechtsame in diesem oder jenem einzelnen Falle (welche zuweilen unter der ruhigsten und gerechtesten Regierung stattfinden kann), sondern die Maxime: alte Gerechtsame keiner Achtung werth zu finden, bezeichnet den Revolutionisten von Profession" (S. 148). „Eine Totalrevolution ist nur in dem einzigen Fall rechtmäßig, wenn die ganze Nation einmüthig und ohne den geringsten innern Widerspruch dafür stimmt." — „Ein solches Unternehmen kann nur die äußerste Noth und die Unmöglichkeit, dieser Noth auf gelinderen Wegen abzuhelfen, rechtfertigen." — „Was den Werth oder Unwerth einer Revolution entscheidend bestimmt, ist nicht das, was sie begleitet, sondern das, was auf sie folgt. Die Beschaffenheit des Zustandes, welchen sie herbeiführt, ist der einzige Maßstab zu ihrer Schätzung. Dieser Zustand ist das Product menschlicher Entschlüsse und menschlicher Plane, bei denen nach Verdienst und Schuld, nach Güte der Zwecke und Tauglichkeit der Mittel, nach Weisheit in der Erfindung und nach Geschicklichkeit in der Ausführung gefragt werden kann" (S. 161). —

Nach der III. Abhandlung über die Declaration der Rechte ist „der erste Satz ihres dritten Artikels": „„das Princip aller Souveränetät liegt seinem Wesen nach in der Nation"", in seiner Allgemeinheit betrachtet, vollkommen wahr. Aber wie die Freiheit der Einzelnen, so wird auch die Souveränetät in der Gesellschaft limitirt. Der zweite Satz: „„Keine Gesellschaft, kein Einzelner kann irgend eine Macht ausüben, die ihm nicht ausdrücklich von dem Volke verliehen ist"", ist nur darum falsch oder einseitig, weil es auch eine durch stillschweigende Genehmhaltung berechtigte und geheiligte Macht eines Einzelnen oder Mehrerer im Staate geben kann" (S. 191). „Das Recht, zur Entstehung der Gesetze das Ihrige beizutragen, haben (wie der 6. Artikel sagt) freilich ursprünglich alle

Bürger, und der allgemeine Wille ist allerdings der Hauptcharakter des Gesetzes, aber die Bürger können rechtsgültig die Ausübung ihres Rechts übertragen, und, um zu erfahren, was Alle wollen, ist es durchaus nicht nöthig, daß überall Jeder rede" (S. 195). — „Der Satz: „„die öffentliche Macht ist zum Besten Aller eingesetzt, nicht zum besonderen Vortheile Derer, welchen sie anvertraut wird"" (im Art. 12), ist an sich so klar, daß es nicht der Mühe lohnte, ihn auszusprechen (S. 203)." In der IV. Abhandlung: Widerlegung der Apologie (der französischen Revolution) des Herrn Makintosh unterscheidet Gentz drei Bedeutungen der französischen Revolution oder drei verschiedene Revolutionen. „Die erste Hauptrevolution ist die, welche in dem allgemeinen Anerkennen der Nothwendigkeit einer Zusammenberufung der Stände und einer Veränderung in verschiedenen wesentlichen Punkten der Staatsverfassung bestand. Das Resultat derselben war die wirkliche Zusammenkunft der ständischen Repräsentanten am 5. Mai 1789. Diese Revolution war in jeder Rücksicht und (so weit menschliche Beurtheilung reicht) ohne Einschränkung eine der wohlthätigsten, welche die Annalen der Welt aufzuweisen haben. Die Früchte dieser Revolution wären Verbesserungen in der Regierungsform von so einleuchtender Wichtigkeit und Verbesserungen in der Staatsadministration von so unbezweifelter und wesentlicher Güte gewesen, daß man sich des Erstaunens nicht erwehren kann, wenn man sie von den Vertheidigern der späteren Revolutionen als unbedeutende Reformen oder als nichtswürdige Blendwerke dargestellt sieht." — „Die vorzüglichsten dieser Verbesserungen, so wie sie die übereinstimmenden vortrefflichen Instructionen für die Deputirten aller Stände angegeben und die Beschlüsse des Conseils und die Erklärungen der Minister bei der Eröffnung der Deliberationen vorläufig bestätiget hatten, waren folgende:

1) die Festsetzung einer periodischen Wiederkehr der Versammlung der Stände;
2) die ausschließende Bevollmächtigung derselben zur Regulirung des Abgabensystems und Legitimirung aller neuen Auflagen;
3) die Aufhebung alles Unterschiedes der Stände in Rücksicht auf Abgaben sowohl als auf Beförderung zu allen bürgerlichen und militärischen Stellen im Reiche;
4) die Einrichtung der Provinzialstände und Provinzialadministrationen;
5) die Bewilligung einer allgemeinen Religionstoleranz;
6) die Einführung einer gesetzlichen Preßfreiheit;
7) die Abschaffung der Lettres de cachet;
8) eine allgemeine Reform der Civil- und Criminaljustiz.

„Wenn wir das, was Menschen in dieser ersten Revolution thaten, d. h. was sie mit Vorsatz, Plan und Ueberlegung begannen und vollführten, vor den Richterstuhl einer gesunden Politik und eines aufgeklärten Patriotismus ziehen, so wird schwerlich etwas Anderes als Beifall und Bewunderung der Ausspruch sein" (S. 215). Necker, der die Zusammenberufung der Stände zur Bedingung seines Eintrittes ins Ministerium machte und die doppelte Repräsentation des dritten Standes durchgesetzt hatte, nennt Hr. v. Gentz den Vater des neuen Systems. — „Die zweite Hauptrevolution war die Vereinigung der Repräsentanten aus den drei Ständen in Eine Versammlung. — Sie war schon von einer zweifelhafteren Güte als die erste; doch noch eben so wenig als diese eine Totalrevolution." — „Die dritte Revolution bestand nicht, wie Makintosh will, in dem Entschlusse der Nationalversammlung, eine neue Constitution zu errichten, — die Arbeit an einer Constitution kann sehr uneigentlich eine Revolution heißen — sondern in den diesen Entschluß bestimmenden, von der Nationalversammlung gebilligten Aufständen von Paris und Versailles, in dem Signale zum allgemeinen Aufstande der Provinzen." — „Diese Revolution — der Stolz und die Glorie des Pariser Pöbels — zerstörte alle Früchte der ersten Revolution, und sie erst gab der zweiten gerade die Richtung, vor welcher die einsichtsvollen Gegner derselben gezittert hatten." — „Es waren die unverzeihlichen Fehler der Regierung, es war der Wahnsinn des Hofes, nicht Heldenmuth und Tugend des Volkes, welches die Revolution vom 14. Juli erzeugte." „An und für sich aber war auch sie noch keine Totalrevolution. — Was eigentlich die

Totalrevolution entschied, war das Bündniß, welches die Nationalversammlung mit der Pöbelgewalt schloß, so daß die vereinte Versammlung, in deren Händen sich in diesem schreckenvollen Augenblicke die Macht des Staates concentrirte, auf deren Leitung des Volks Alles ankam, die Empörung mit ihrem Beitritte und ihrer feierlichen Sanction beehrte und sie zur Grundlage ihrer Operationen machte, daß sie jetzt von ihrem Rednerstuhle herab erklären ließ, daß die Insurrection eine heilige Pflicht und ein tugendhaftes Unternehmen sei, und daß sie so den Thron, den die Rebellen nur erschüttert hatten, umwarf, daß sie der Anarchie systematische Dauer gab, daß sie sich ihrer absichtlich bediente, um Schritt für Schritt jede Spur der alten Staatsverfassung zu vertilgen und eine neue einzuführen — nun nicht mehr huldigend dem vernünftigen Willen der Nation in ihren gleichförmigen Instructionen, sondern dem leidenschaftlichen des Pöbels, der um sie her tobte. Dieses war es, was das Schicksal der Nation unwiderruflich bestimmte, was die Totalrevolution hervorbrachte" (S. 225). Vortrefflich ist, was nun Gentz, so wie das, was Burke ausführt über die vollkommene Möglichkeit für die Nationalversammlung, auf dem glücklichsten Wege Frankreich heilsam zu reformiren, wenn nur zuerst der Hof und dann sie selbst die auffallendsten Fehler vermieden hätten; ferner über das Verdienst des Adels, bei den Opfern, die derselbe in der ersten Hälfte des Jahres 1789 und bei der Zerstörung des Lehenssystems am 4. August dem öffentlichen Wohle brachte; ferner über die fehlerhafte gänzliche, selbst in den Formen unnöthig beleidigende Zerstörung des adeligen und geistlichen Standes und ihrer Rechte; endlich über die fehlerhafte Verwerfung einer ersten Kammer und einer richtigen „Theilung der gesetzgebenden Macht"; über das Aufgeben jeder Achtung endlich und jeder Benutzung des Alten, jeder Anknüpfung des Neuen an das Bestehende, ohne welche auch das Neue nur allzu bald Glauben und Achtung verliert. Zur Bildung eines Oberhauses, entsprechend dem Zwecke der Theilung der gesetzgebenden Macht, schien Hrn. v. Gentz die Wahl lebenslänglicher Senatoren aus der Mitte der privilegirten Stände — ähnlich, wie auch O'Connell sie vorschlug — geeignet (S. 262). „Ein bleibender Senat aber und ein wechselndes Repräsentantenhaus werden, wie Gentz richtig bemerkt (S. 232), nicht etwa gefordert durch die „willkürlichen Vorschriften einer furchtsamen und nachäffenden Staatskunst, sondern durch die unveränderlichen Grundsätze des Gleichgewichtes in der moralischen Welt, die man nimmer ungestraft übertritt. Das politische System eines Landes, wie Frankreich, auf einen einzigen Pfeiler zu setzen, war ein muthwilliges Wagestück." — „Der hohe Werth der englischen Verfassung mit ihrer Constituirung des Gleichgewichtes und der wechselseitigen Beschränkung besteht, nach der richtigen Bemerkung von Gentz (S. 265), nicht darin, daß bei wichtigen Angelegenheiten wirkliche Kämpfe zwischen den verschiedenen Theilhabern an der gesetzgebenden Macht vorfallen und sichtbar sein müssen, was so wenig der Fall ist, daß man allerdings nach dieser Ansicht sagen könnte, er bestehe in der Idee. Er liegt vielmehr gerade darin, daß es in ihr selten oder nie zum wirklichen Kampfe kommt, und daß das Verhältniß zwischen den constituirenden Mächten ein beständiges Schwanken zum Gleichgewichte, in keinem Augenblicke eine Aufhebung desselben ist. So wie sich in dem großen Systeme der physischen Welt das entgegengesetzte Wirken der beiden bewegenden Grundkräfte blos dadurch verräth, daß die körperlichen Massen in regelmäßigen Bahnen, welche das continuirliche Resultat jenes geheimen und wohlthätigen Krieges sind, fortlaufen, eben so offenbart sich in dem Kunstgebäude einer weisen Politik der Wechselkampf der Mächte blos in dem gleichförmigen ruhigen, unwandelbaren Gange der Staatsverwaltung. Das Widerspruchsrecht des Königs von England ist in 100 Jahren nicht ausgeübt worden. Und ein englisches Parlamentshaus läßt es sich nicht träumen, ein einseitiges, gefährliches, eigennütziges Gesetz in Vorschlag zu bringen, weil es zum Voraus weiß, daß das andere Haus es verwirft. Das gesammte Parlament kann nie auf den Gedanken gerathen, eine Bill, wodurch seine Macht ungebührlich vergrößert, die Prärogative der Krone geschmälert, oder die Grundverfassung des Reiches angegriffen wird, zu entwerfen, weil es zum Voraus weiß, daß der König sich widersetzen darf." — „Das also, was ein Vorwurf für die Staatsverfassung des Gleich-

gewichtes sein soll, ist gerade die glänzendste Seite derselben und die wahre Essenz ihrer Vortrefflichkeit" (S. 265). Die Abhandlung schließt (S. 274) mit dem Wunsche: „die britische Weisheit und Entschlossenheit möge glücklich das schwerste Problem lösen, zwischen der Erhaltung dieser Constitution und den ungestümen Forderungen nach Reform einen glücklichen Vereinigungspunkt zu finden, damit nicht das Meisterstück der neueren Politik und die letzte Hoffnung der aufgeklärten Menschheit verloren gehe." — Es ist jetzt glücklich und glänzend gelöst und die Einwendungen der Freunde der früheren französischen Grundsätze, gegen welche Hr. v. Gentz überall die englische Constitution so eifrig vertheidigt, verstummen, Gottlob! immer mehr.

Daß das Urtheil eines so starken und freien Geistes über den Werth der Freiheit, namentlich auch der Preßfreiheit, selbst durch die höchste Ausdehnung französischer Verirrungen nicht geblendet werden konnte, ja sehr natürlich nur durch sie befestigt wurde, da ja das Verderblichste gerade nur durch Unterdrückung der Freiheit, vor Allem der Preßfreiheit, bewirkt werden konnte — dieses wird man gewiß natürlich finden. Zur äußeren Bestätigung geben wir zuerst einige Stellen aus der Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung von Amerika, welche 1795 zu Berlin in dem Journal N. Deutsche Monatsschrift, August 1795, erschien. Hier schildert Hr. v. Gentz „die unermeßliche Wichtigkeit dieser Entdeckung für das, trotz aller politischen Misgriffe und aller blutigen Kriege, unablässig steigende Wachsthum der Cultur, der ökonomischen, geistigen und politischen Entwickelung des Menschengeschlechtes, seiner Vervollkommnung in Kunst und Wissenschaft, Verfeinerung, Geselligkeit und Freiheit — ihren wohlthätigen Einfluß auf die Riesenschritte seit dem sechszehnten Jahrhunderte, wie sie früher die Thätigkeit unseres Geschlechtes in anderthalb Jahrtausenden nicht gemacht" (S. 272. 276. 236). Alles dieses werde gewirkt: „vermittelst der allgemeinen Anregung freier Thätigkeit und Industrie, geselliger Wechselwirkung und Aufklärung, und vorzüglich auch durch die Bildung des freien Nordamerikas, eines Staates, der durch europäische Auswanderer zu einer Stufe der Freiheit und Prosperität gehoben worden ist, auf welcher sich kein Volk der alten Welt befindet, eines Staats, in welchem sechs Millionen Menschen" — (seit jener kurzen Zeit bereits schon wieder mehr als doppelt so viel!) — „alle Süßigkeiten des civilisirten Lebens genießen und nur einen äußerst mäßigen Theil der Lasten desselben fühlen — wo die Simplicität der Sitten, das Gleichgewicht der Güter und die Friedfertigkeit der Meinungen einer glücklich organisirten Constitution eine unabsehliche Dauer verspricht, eines Staats, welcher der Trost aller Unglücklichen und Verfolgten in Europa, die Hoffnung des zagenden Menschenfreundes, vielleicht einst die Pflanzschule von Weisheit und Kraft für unsern alternden Welttheil ist" (S. 273). — „Der zügelloseste Misbrauch der Worte" (so bevorwortet v. Gentz die besondere Ausführung jenes Einflusses auf die politische Freiheit) „muß uns, wenn wir gerecht und einsichtsvoll urtheilen wollen, gegen ihren ächten, guten und edeln Sinn nicht mistrauisch machen. Man hat im Namen der Freiheit unter unseren Augen unermeßliche Bubenstücke begangen. Schlimm genug; nichts desto weniger liegt Alles, was für den Staat wünschenswerth sein kann, in diesem Worte eingeschlossen, und es ist in seiner wahren Bedeutung der beste Maßstab, um die Vollkommenheit seiner Organisation zu bestimmen. Die höchstmögliche bürgerliche Freiheit, gesichert durch diejenige Verfassung, mit welcher sie am Besten besteht, ist der letzte Zweck und das letzte Ideal einer jeden politischen Verbindung: je mehr der Staat sich diesem Ideale nähert, desto vollkommener sind alle Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft in ihm erreicht" (S. 296). Der Verfasser führt nun die wohlthätigen Wirkungen der Entdeckung von Amerika auf die Freiheit der europäischen Staaten aus und zunächst — im schneidendsten Gegensatze gegen unsere neueren Conservativen — „die Wohlthat der Zerstörung der durchaus verderblichen mittelalterlichen und feudalistischen Verhältnisse, der Aufhebung der Unterdrückung und Zurücksetzung von Bauern und Bürgern und des alleinigen Gewichtes des Landeigenthums und der Verknüpfung alles po-

litischen Rechts mit ihm"; überhaupt des Feudalsystems und der Feudalaristokratie, „welche kein wahres System aufkommen ließen, eines Zustandes, in welchem, unter dem blutigen Kampfe zwischen dem Despotismus und der Aristokratie, zwischen der geistlichen und weltlichen Tyrannei, die gedrückten Nationen blos zitternd fragen konnten, welche Gestalt ihres Jochs über die andere die Oberhand behalten werde; wo die herrschende grobe Unwissenheit den Weg zu einer Verbesserung nicht einmal ahnen ließ, wo das Ganze nie gedeihen konnte, weil Niemand ein wahres Interesse am Wohle des Ganzen hatte, eines Zustandes der Licenz einiger 100 tyrannischen Vasallen, wo auf 1000 Unfreie 1 Freier kam, eines Zustandes, der nicht den Namen Freiheit verdient" (S. 297. 304). Die wohlthätigen Folgen jener Entdeckung für die politische Freiheit, welche nun besonders geschildert werden, sind aber nach Hrn. v. Gentz folgende: I. „allgemeine Förderung des Wohlstandes, und zwar 1) eine dadurch bewirkte Verringerung des Reichthums der höheren Classen, größere Gleichheit unter den verschiedenen Ständen der Gesellschaft und ein Gegengewicht des freiheitskräftigen beweglichen Eigenthums gegen das unbewegliche, Aufhebung der feudalen Herrschaftsrechte, Ausdehnung der Freiheit, die sonst Privilegium einiger Wenigen gewesen war, auf eine große Anzahl von Individuen, ja Entstehung einer neuen Gattung von Freiheit, Aufblühen städtischer Freiheit und kleinerer Freien, Gleichheit vor dem Gesetze, eine der Bedingungen der Freiheit, welche ohne sie und neben großer Ungleichheit der Kräfte nicht bestehen kann". „Die Ungleichheit der Kräfte ward von allen Seiten täglich geringer, die Gleichheit der Rechte täglich anwendbarer, dringender und, so zu sagen, natürlicher" (S. 300). — „Die unbezwingliche Masse der Geldeigenthümer — nicht, wie die Großen des Lehenssystems, zufrieden, daß die Macht aus dieser Hand in jene übergehe, ruhet nicht eher, als bis diese Macht selbst andere Principien, andere Formen angenommen hat." — — — „Dies wird über kurz oder lang, wo sie es noch nicht gewesen ist, die Geschichte aller europäischen Staaten sein" (S. 303). — „2) Größere Regelmäßigkeit der Regierung". — „So lange das Lehenssystem noch blühte, waren alle Regenten ohnmächtig. Sie waren es in so hohem Grade, daß man zu dieser Zeit von einer wahren Oberherrschaft oder Staatssouveränetät kaum einmal eine Vorstellung hatte." — „Was nach Feudalgrundsätzen nicht gefordert und durch Feudaldienste nicht geleistet werden konnte, das mußte unversucht bleiben. Jedem großen Vasallen blieb die Willkür in seinem Gebiete, seine Unterthanen menschlich oder viehisch zu behandeln. Die unaufhörlichen Fehden der Großen unter sich und mit dem obersten Lehensherrn zündeten einen ewigen, unabsehlichen Bürgerkrieg an und wurden die Veranlassung zu den blutigsten Kriegen mit den Auswärtigen." — „Unmöglich kann ein vernünftiger und kaltblütiger Beobachter mit Mably" (heute würde der Verf. sagen: mit Adam Müller, Hrn. v. Haller, dem Berliner Wochenblatte u. s. w.) „in einem solchen Zustande des Staates die Freiheit erblicken. Man muß sie nirgends sehen wollen als da, wo die ganze Nation und jeder Einzelne Theil daran hat. Verdient die Licenz einiger hundert tyrannischer Vasallen Freiheit zu heißen? Muß nicht vielmehr Jeder, der die Geschichte mit Unbefangenheit studirt, in dem allmäligen Untergange dieses Systems die erste Annäherung zu einer die Vernunft befriedigenden Staatsverfassung gewahr werden?" — „Freilich ging durch die Einheit des Staates und der Regierungsgewalt zunächst nur eine der Bedingungen einer guten politischen Constitution — Einheit und Regelmäßigkeit — in Erfüllung, freilich ward der Weg zur Erfüllung der anderen (der Freiheit) dadurch, daß fast allenthalben die Macht sich zu sehr auf einen Punkt concentrirte, einigermaßen gesperrt; aber im Ganzen gewannen die Staaten doch schon unendlich viel: denn von einer barbarischen Anarchie ist es gewiß weit schwerer, zur wahren Freiheit zu gelangen, als von einer regulären Alleinherrschaft" (S. 305). 3) „Die milderen Sitten, die feinere Geselligkeit, die sanfteren Grundsätze und Maximen, welche der allgemeinere Wohlstand ein-

flößt, mußten die Regenten milder, menschlicher, auf die Rechte der Unterthanen aufmerksamer und ihrer Freiheit geneigter machen." — „Der herrschende Charakter der Individuen eines Volkes bestimmt zuletzt stets die Regierung. Ueber gesittete Menschen herrscht man auf die Dauer nur durch gesittete Mittel und liberale Methoden, so wie über rohe und barbarische nur durch ernste Strenge und ungedämpfte Gewalt" (S. 307). — II. „Größere Aufklärung und Geistesbildung, womit alle Freiheit zusammenhängt. Ueber den Menschen und seine Verhältnisse und die Freiheit muß erst geforscht und gedacht werden, ehe eine richtige Vorstellung von dem größten und künstlichsten aller Verhältnisse (dem Staate) herrschend sein kann. Und es ist einer der letzten Zwecke aller Aufklärung, die Nationen darüber zu belehren, worin die Freiheit bestehe. Die Aufklärung aber führt diese richtigen Vorstellungen und die Freiheit nach und nach, jedoch zuletzt unfehlbar, herbei" (S. 310). Hr. v. Gentz führt zum Schlusse noch seinen Glauben an eine stets steigende Vervollkommnung und seine Forderung des Strebens nach derselben aus. Er nennt sie „eine so nothwendige Idee, wie die des höchsten Wesens selbst" (S. 313). Er theilt dann die Hindernisse, welche die Regierungen dem natürlichen Fortschritte des Menschen in den Weg legen, in „unabsichtliche, die auf Irrthümern beruhen, welche die Regierungen mit den Völkern theilen, und die nur anhaltendes Nachdenken und anhaltende Beobachtung zerstreuen können, und wobei es eine Ungerechtigkeit wäre, die Regierung dafür verantwortlich machen zu wollen; und in absichtliche, wobei freilich auch Irrthümer und falsche Ansichten zu Grunde liegen, aber nicht über die Sache selbst, sondern blos über den Einfluß gewisser an sich wohlthätiger Resultate auf die Macht des Regenten oder die Sicherheit des Staates. Dort schadet die Regierung den Bürgern, indem sie ihnen zu nützen glaubte: hier weiß sie, daß sie ihnen schadet, kümmert sich aber nicht darum, wenn sie nur dem Ganzen oder sich selbst einen vermeintlich höheren Vortheil stiften, wenn sie nur eine eingebildete Gefahr von dem Staate oder von sich selbst abwenden kann."

„Unter diesen absichtlichen Hindernissen der menschlichen Fortschritte nehmen drückende Censurgesetze eine der ersten Stellen ein. Ueber die Natur und die Folgen der Preßfreiheit ist seit langer Zeit so viel gedacht und geschrieben worden, und die unvermeidlichen Wirkungen der Beeinträchtigung derselben liegen so klar am Tage, daß man bei dem Urheber eines Gesetzes, welches das Wohl und die Rechte der Menschen auf diesem Wege kränkt, Unwissenheit in Rücksicht auf den nothwendigen Erfolg seiner Anordnungen schlechterdings nicht voraussetzen kann. Es bleibt also nichts Anderes übrig als anzunehmen, daß der Gesetzgeber oder die, welche ihn leiteten, durch die Furcht vor Stürmen, welche diese Art von Freiheit zusammenziehen könnte, bestimmt werden, lieber die Menschheit zurücksetzen und beleidigen, als ihre eigene Sicherheit der entferntesten Gefahr, wenn sie auch noch so chimärisch wäre, preisgeben zu wollen" (S. 315). Hierauf führt er aus, „wie diese Beschränkungen — sofern sie nicht den Baum des geistigen Lebens mit der Wurzel ausrotten wollen — doch ihres Zweckes verfehlen, und hofft auch, daß die furchtbaren Lehren der Revolution von ihnen abmahnen werden" — (zu welchen Abmahnungen seitdem die Entstehung von mehr als einem ganzen Dutzend neuer Revolutionen in Ländern ohne Preßfreiheit, oder auch gerade wegen der Unterdrückung derselben — jedoch für Deutschland immer noch vergebens — hinzu kamen). „Eben darum sollten sich alle aufgeklärten Freunde der Menschheit vereinigen, dieses und ähnliche Uebel immer aus dem hier angegebenen Gesichtspunkte zu bekämpfen. Sie sollten nicht müde werden, die überschwengliche Kraft des ruhigen Widerstandes, mit welcher sich die Menschheit gegen alle diese und ähnliche eitle Unternehmungen gerüstet hat, und die entschiedene Abgeschmacktheit eines jeden Kampfes mit einer solchen Kraft in den lebhaftesten Farben zu schildern, damit die Scham, die früh oder spät den Handelnden treffen würde, lieber noch bei Zeiten, wenn der Schleier ihm vom Auge gehoben wird, auf das Haupt des entlarvten Rathgebers falle!" (S. 316.) Er schließt mit der edlen Aufforderung: „Alle Aufmerksamkeit, alle Besorgnisse, alle Warnungen der Menschenfreunde müssen jetzt dahin gerichtet sein, daß nicht eine unmäßige Last von Oben die Nationen zu einem so furchtbaren

Ausbruche reize. Jedes absichtliche Bestreben der Regierungen, den großen Gang der Natur in immer steigender Verbesserung des Menschengeschlechtes und seines Zustandes zu hemmen, ist nicht blos ein frevelhaftes und fruchtloses Bestreben, sondern erweckt auch unfehlbar den Widerwillen und Haß Derer, gegen welche es gerichtet ist, und die Neigung, Gewalt durch Gewalt abzutreiben. Wenn die Menschheit nicht noch oft aus ihrem stillen und heilsamen Laufe gerissen werden soll, müssen die Herrscher in ihren Forderungen gerecht, die Unterthanen in ihren Wünschen bescheiden sein: Beide müssen sich vereinigen, jenen stillen Lauf, er mag ihrer augenblicklichen Neigung zu rasch oder zu langsam dünken, nie durch vermessene Einmischungen zu stören" (S. 318).

Wir hatten die Absicht, aus der am 16. Nov. 1797 Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung gedruckt überreichten Adresse und aus anderen noch späteren Schriften, namentlich auch aus dem 1799 begonnenen historischen Journale, ähnliche Auszüge zu geben; doch es ist vielleicht überflüssig, weil schon die bisherigen für unsern Zweck genügen möchten. Die durch jene Adresse „im Namen von Millionen" dem Monarchen ausgesprochenen liberalen Wünsche und Vorschläge haben freilich eine erhöhete Bedeutung für die Beurtheilung der Ueberzeugungen ihres Urhebers. Ein Paar einzelne Stellen indeß mögen hinreichen, ihren Geist zu charakterisiren. „Die Rechtspflege" — so heißt es unter Anderem S. 13 *) — „bedarf einer unwandelbaren Neutralität. — Die Finanzadministration gedeihet nur, wenn sie mit fester und geschickter Hand geleitet, die Rechtspflege nur, wenn sie sich selbst überlassen wird. Es ist ein glorreiches Attribut des Monarchen, das Gesetz selbst in seiner unverletzlichen Heiligkeit zu repräsentiren. Alles, was das Ansehen des Gesetzes untergräbt, Willkür in den Rechtsgang bringt, und — den erschrockenen Bürger aus der letzten Verschanzung seiner Sicherheit zu vertreiben droht: das Alles ist für den Monarchen Selbstentheiligung, Selbstverletzung seiner eigenen höchsten Würde." Besonders angelegentlich fordert oder empfiehlt bekanntlich auch diese Adresse die Preßfreiheit, obgleich damals, 1797, in Berlin — wie schon die oben mitgetheilten Auszüge aus einem daselbst gedruckten Gentz'schen Journale und wie diese Adresse selbst beweisen — die Censur, dem freien Geiste und der erleuchteten Politik des großen Friedrich gemäß, selbst während der furchtbaren französischen Revolution, vergleichungsweise sehr mild war. — „Von Allem aber" — dieses sind Worte der Adresse — „von Allem, was Fesseln scheut, kann Nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen. Der Druck, der diesen trifft, ist nicht blos schädlich, weil er das Gute verhindert, sondern auch, weil er unmittelbar das Böse befördert." — „Von einer falschen, durch die Zeitumstände wenigstens entschuldigten Ansicht ausgehend, konnten in Beziehung auf die Freiheit der Presse selbst weisere Männer ein System begünstigen, welches, aus seinem wahren Standpunkte betrachtet, dem Interesse der Regierungen nachtheiliger ist, als es je auch in seiner schlimmsten Ausdehnung den Rechten des Bürgers werden kann. Was ohne alle Rücksicht auf andere Gründe jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es seiner Natur nach nie aufrecht erhalten werden kann, wenn nicht neben einem jeden solchen Gesetze ein wahres Inquisitionstribunal wacht." — „Wenn aber Gesetze dieser Art auch nichts Gutes wirken, so können sie doch erbittern, und das ist eben das Verderblichste, daß sie erbittern, ohne zu schrecken." — — — „Tausend bösartige Insecten, die ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des Genies verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewachten Gemüther des Volkes und setzen ihr Gift, als wäre es eine verbotene Kostbarkeit, bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift, die Producte der besseren Schriftsteller, verliert seine Kraft." — — „Weil Ew. Majestät zu groß sind, einen fruchtlosen und eben deshalb schädlichen Kampf mit kleinen Gegnern zu kämpfen: darum sei Preßfreiheit das unwandelbare Princip Ihrer Regierung! Für ge-

*) Wir citiren nach der neuen Auflage. Brüssel — und Leipzig, bei Brockhaus, 1820.

setzwidrige Thaten, für Schriften, welche den Charakter solcher Thaten anziehen, müsse Jeder verantwortlich sein, streng verantwortlich sein: aber die bloße Meinung finde keinen anderen Widersacher als die entgegengesetzte, und wenn sie irrig ist, die Wahrheit! Nie kann dies System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten, nie hat es einem solchen geschadet. Wo es verderblich wurde, da war die Zerstörung schon vorhergegangen, und der gefräßige Schwarm wuchs nur aus der Verwesung hervor" (S. 22). Solche Schriften fodern zum Nachdenken und Vergleichen auf. Mit solcher Energie also verlangte der besonnene, der conservative Hr. v. Gentz noch im Jahre 1797, eben so wie 1795, die vollkommene Preßfreiheit, während heute, im Jahre 1847 — nachdem bereits außer Frankreich, England, Nord- und Südamerika, außer den Schweden, Dänen und Norwegern auch die Holländer und Belgier und Schweizer, die Spanier und Portugiesen und die Griechen, und alle amerikanischen, afrikanischen, asiatischen und australischen Colonieen der Briten dieses edelste Freiheitsrecht erwarben — doch viele deutsche Schriftsteller für die deutsche Nation allein die gleiche Forderung schon als ultraliberal erklären mögen!

III. Gewiß, es bedarf nicht weiterer ähnlicher Auszüge, um das, wenn auch sehr besonnene und gemäßigte, doch wahrhaft liberale Staatssystem des Hrn. v. Gentz zu charakterisiren! — Der Verfasser dieser Zeilen wenigstens, der doch hoffentlich für liberal gilt, bei Manchem vielleicht — weil es ihm vom Herzen ernst ist mit seinen Grundsätzen — für zu liberal, hat nie ein liberaleres gehabt und gebilligt.

Aber ist nun Hr. v. Gentz diesem Systeme, ist er diesen so klar und so tief und folgerichtig durchdachten, von ihm selbst schon frühzeitig auf die rechte Weise gemäßigten, aber dann auch nach allen Prüfungen, durch die furchtbarsten Excesse und Gefahren der französischen Revolution, stets energisch ausgesprochenen liberalen Ueberzeugungen und Wahrheiten auch später noch treu und consequent geblieben?

Eingedenk jener schon oben berührten eigenthümlichen Stellung des Hrn. v. Gentz, und da uns von dem späteren Wirken dieses politischen Schriftstellers und Staatsmannes nur dasjenige bekannt ist, was dem ganzen Publicum offen vorliegt, wollen wir nur auf dieses hindeuten, um unsere Leser selbst jene Frage beantworten zu lassen.

Allgemeine Zustimmung aller deutschen Vaterlandsfreunde mußte sich an dasjenige knüpfen, was Hr. v. Gentz, sei es als Schriftsteller *), oder in officiellem Auftrage, als Verfasser der Proclamationen zu den Kriegen von 1806, 1809, 1813, oder als Diplomat gegen die französische Uebermacht und die Napoleonische Unterdrückung Deutschlands und Europa's wirkte.

Schon der Natur der Sache nach aber konnte eine gleich übereinstimmende Aufnahme Dasjenige nicht finden, was seit dem Wendepunkte des politischen Systems der Continentalmächte im Jahre 1819 und vorzüglich auch bei den nunmehrigen Congressen von Carlsbad, Wien, Troppau, Laibach und Verona die öffentliche Stimme als politische Wirksamkeit und als Inhalt von Zeitungsartikeln dem berühmten „Generalsecretär aller Congresse" zuschreiben zu müssen glaubte (s. oben Congresse). Am Wenigsten aber werden aufrichtige Anhänger gerade der oben geschilderten Gentz'schen liberalen Grundsätze sich mit den bekannt gewordenen Carlsbader officiellen Ausarbeitungen über die Preßfreiheit und über die landständische Verfassung (s. oben Bd. III. S. 472) vereinigen können, und eben so wenig mit der Abhandlung über Preßfreiheit im 1. Quartalhefte der Wiener Jahrbücher der Literatur vom Jahre 1818.

Wir wollen hier, wie schon erwähnt, jene officielle Wirksamkeit nicht beurtheilen. Nur einige äußere allgemeine Hauptgesichtspunkte für eine richtige Beurtheilung, falle sie

*) Durch seine Schriften: Von dem politischen Zustande Europas vor und nach der französischen Revolution, 1801; ferner: Darstellung der Rechtmäßigkeit des österreichischen Krieges gegen Frankreich, 1805; seine trefflichen Fragmente über das politische Gleichgewicht, 1806, und andere.

nun günstig oder ungünstig aus, und vorzüglich auch zur Beurtheilung der Harmonie dieser und der früheren Gentz'schen Tendenzen müssen wir andeuten.

Zuerst wäre für ein gerechtes Urtheil hier die Untersuchung der Frage wichtig, ob und in wie weit etwa die Revolutionen in Spanien und Neapel, ob und wie weit vollends die misfällig gewordenen Freiheitsbestrebungen in Deutschland von derselben höheren Politik, als deren Anhänger Hr. v. Gentz erscheint, statt auf eine jedenfalls vielfach betrübende und erfolglose Weise hintennach unterdrückt zu werden, vielmehr vor ihrer Entstehung hätten verhindert werden können? Konnten sie — so muß eine redliche Politik, auch zur möglichsten Benutzung der Vergangenheit gegen vielleicht schädliche politische Ansichten, fragen — konnten sie nicht mit treuer Anerkennung und Vollziehung der in allen — auch in den Gentz'schen — Aufrufen an die Völker verheißenen Freiheit und Reform beseitigt werden? Brachten sie wirklich später so große Gefahren, daß die außerordentlichsten Maßregeln und Opfer für ihre Unterdrückung unvermeidlich schienen: hätten dann diese Gefahren nicht etwa auch einige außergewöhnliche Anstrengungen zur Erfüllung jener Verheißungen gerechtfertigt? Vernahm man aber auch nur etwa einen gemeinschaftlichen Rath zu dieser Erfüllung an Regierungen, welche, wie die spanische, so gänzlich vergaßen, daß die Völker auch im Namen der Freiheit waren aufgerufen worden, daß sie für diese so glorreich gekämpft hatten?

Sodann muß untersucht werden, ob und in wie weit diese Freiheitsbestrebungen, vollends die deutschen im Jahre 1819, denselben irreligiösen, absolut revolutionären und für andere Völker verletzenden Charakter hatten, wie die der französischen Revolution, gegen welche Hr. v. Gentz früher kämpfte?

Ferner: was that oder was rieth die Politik und Hr. v. Gentz bei Befehdung und Unterdrückung dieser Freiheitsbestrebungen etwa übereinstimmend mit jenen obigen Anerkennungen und Empfehlungen wahrer liberaler Reformen und gegen feudalistische, aristokratische, hierarchische und despotische Unterdrückungen und Rückschritte?

Das Mislingen politischer oder diplomatischer Werke, wie es zum Theil bei den früheren und den späteren spanischen und portugiesischen, bei den wiederholten französischen, wie es bei den deutschen und belgischen und polnischen Revolutionen zu Tage kam, wie es wohl später noch mehr sichtbar werden wird, ist an sich freilich kein unbedingter Vorwurf für die Diplomaten; auch sie sind ja Menschen. Also nur auf die Grundsätze, auf ihre Rechtlichkeit, Treue, Großherzigkeit, Weisheit — muß hier überall die Untersuchung gerichtet werden. Wie nun steht es — nicht blos mit den endlichen Erfolgen, sondern auch mit diesen Grundsätzen?

Doch wenden wir uns von der noch vielfach in Dunkel gehüllten officiellen politischen Wirksamkeit des Hrn. v. Gentz ab! Lassen wir selbst jene gegen die früher stets hochgepriesene Preßfreiheit so völlig gegnerische Carlsbader Abhandlung zur Seite, eben so wie die gegen die früher bewunderten und auf dem Wiener Congresse als deutsch und als zeitgemäß anerkannten Repräsentativverfassungen und für die früher bekämpften (oben Bd. III. S. 799) feudalaristokratischen Privilegien (oben Bd. III. S. 482). Halten wir uns lediglich an die rein schriftstellerische Gegnerschaft gegen die Presse in der Abhandlung der Wiener Jahrbücher! Denn daß diese Arbeit ihrer ganzen Tendenz nach feindselig gegen die Preßfreiheit und gegen eine für sie günstige Erfüllung der Verheißung des Artikels 18 der Bundesacte und vieler Landesverfassungen gerichtet ist — dieses hat wohl noch kein verständiger Leser bezweifelt. Doch nicht, daß sie ungünstig ist, daß sie, wie Hr. v. Gentz hier mit all' seinen früheren so energisch ausgesprochenen Ueberzeugungen im Widerspruche, jetzt für die Unterdrückung der Preßfreiheit, für die Censur kämpfen mochte — nicht dieses verletzt bei Lesung dieser merkwürdigen Abhandlung am Tiefsten unser Gefühl, sondern die sophistische, wir möchten sagen, listige und das allzu gutmüthige deutsche Publicum täuschende Weise, wie er es thun mochte. Dieses Urtheil muß gerechtfertigt werden. Dieses geschieht am Besten durch eine kurze Würdigung jener Abhandlung in einer früheren Schrift des Verfassers dieser Zeilen.

„Der Theorie dieser Abhandlung" — so heißt es dort *) — „scheint, so ganz ausgezeichnet scharfsinnig und gelehrt auch die Arbeit ist, doch sehr die überzeugende Kraft der Wahrheit zu fehlen, die sich in anderen Ausführungen über diesen Gegenstand findet, z. B. auch in der früheren des Hrn. v. Gentz. Selbst mitten durch die wahrhaft beneidenswürdige, blendende Darstellung hindurch zeigen sich dem schärfer Denkenden überall große Einseitigkeiten — und — falsche Blendungen. Man könnte beinahe versucht sein, die ganze Arbeit dafür zu nehmen, indem sie mit der angeblichen Absicht, Preßfreiheit und Censur nach der Erfahrung unparteiisch mit einander zu vergleichen, einerseits in der Vorstellung der Leser beide verwirrt, andrerseits aber nur Erfahrungen über die Preßfreiheit zusammenstellt — und zwar mit großer Kunst nur alle bösen — ohne weder die Censur im Gegensatze, noch irgend die guten Seiten der Preßfreiheit zu schildern. Unter jenen bösen aber erscheinen oft blos zufällige, bei Gelegenheit der Preßfreiheit durch diese oder jene andere schlechte Einrichtung veranlaßte, z. B. jetzt meist beseitigte aus der englischen gerichtlichen Einrichtung, die bei den Engländern auch in Eigenthumsprocessen nicht die beste ist, ohne uns indeß das Eigenthum zu verleiden, — oder Erscheinungen, wie Junius' Briefe — die, wie ja so viele heimliche und anonyme Schmähschriften, überall auch unter Herrschaft der Censur vorkommen. Wer sieht aber nicht, daß man nach solcher Weise auch der Sonne recht viel Böses nachsagen — sie vielleicht gar bei Schwachen in Miscredit bringen könnte? Zwar versprach freilich der Verfasser in einer Fortsetzung auch die Censur zu beleuchten, und gewiß, aus dieser Feder konnte man, nach gegebenen Proben, darüber Herrliches erwarten. Die Freunde des Unterzeichneten erinnern sich aber, daß er gleich damals an dieser Fortsetzung entschieden zweifelte — und sie ist bis jetzt nicht erschienen. — — Offenbar sind ferner andere gefährliche Täuschungen, die aus dieser Abhandlung für Manche entstehen könnten. So z. B. springt der Verfasser von der sehr richtigen Ausführung, daß die Preßfreiheit unmöglich ganz schrankenlos sein könne, über die obigen allgemeinen natürlichen rechtlichen Schranken aller Freiheitsrechte gänzlich hinweg, um zu willkürlichen positiven und rechtswidrigen (zu der Censur) zu gelangen und sie mit jenen im Urtheil der Leser zu vermischen. Dabei wird denn, weil nur von den willkürlichen die Rede ist, nicht blos jeder Begriffsbestimmung von Preßfreiheit ausgewichen; es wird auch gänzlich ihre Begründung durch das Naturrecht, selbst die aus der Natur jedes anerkannten sittlichen Friedens- und Freiheitsvereines abgeleitete, beseitigt, worauf die praktischen Briten, deren Theorie doch der Verfasser schildern will, und die Amerikaner so großes Gewicht legten, daß die Briten es eben deshalb ausdrücklich verwarfen, sie durch ein positives Gesetz zu sanctioniren, die Amerikaner aber sogar die Möglichkeit aufgaben, sie je dadurch beschränken zu können. Außer jener juristischen Naturrechtlichkeit aber giebt es auch noch eine sittliche, von welcher ein edler König sprach, als er sagte: „die Freiheit der Presse (oder der Mittheilung) beruhe unmittelbar auf der Vernunft und der vernünftigen Natur der Menschen, sei das von dem Schöpfer selbst verliehene köstlichste, unantastbarste Eigenthum der Menschen."

„Durch jenen kühnen Sprung nun aber bahnt sich der Verfasser den Weg zu einem Resultate, das früher unmöglich schien. Er verknüpft mit jener angeblich blos positiven beliebigen Beschränkung aller Preßfreiheit die neue kühne Behauptung, daß bei dem, was wir Anderen Preßfreiheit nennen, im Falle gerichtlicher Anklage, der Richter gerade eben so eine völlig unbegränzte subjective Willkür habe wie der Censor — daß er ebenfalls nur Censur übe, nehmlich nach vollbrachtem Misbrauch und mit Strafe, während die andere vor dem Misbrauch und mit Verhinderung desselben und ohne Strafe stattfinde. So ergiebt sich denn das Resultat, daß Freiheit und Sklaverei, daß Wahrheit und Lüge Brüder, im Wesentlichen dasselbe seien. Es ergiebt sich, daß Preßfreiheit (mit gerichtlicher Verantwortlichkeit) und Vernichtung der Preßfreiheit (durch Preßsklaverei oder durch Censur) unter den neuen Benennungen: Justizsystem und Censursystem, die bei

*) Die vollkommene und ganze Preßfreiheit. Freiburg 1830. S. 153 fl.

gutmüthigen Schriftstellern Glück gemacht haben, jetzt als rechtlich gleich, als lediglich relativ, als blos in Beziehung auf das Mittel der Realisirung verschiedener Systeme, den Hohen und Mächtigen zur beliebigen Auswahl, auf eine Linie hingestellt werden. Und wer sollte nun wohl nicht — schon um der armen Schriftsteller willen, für welche der Verfasser besonders das Mitleid erregt, jenes nicht strafende Verhütungssystem vorziehen, wie es sehr bald nach Erscheinen dieser Abhandlung zu Carlsbad auch wirklich geschah! Von dem oben geschilderten ungeheuern Gegensatze zwischen Censur und Preßfreiheit, namentlich in Beziehung auf den rechtlichen Schutz gegen völlige, subjective, stets im Dunkel bleibende, unverantwortliche Willkür und Wahrheitsunterdrückung, von allen den großen rechtsverletzenden Charakteren der Censur*) läßt die gewandte Feder Nichts zum Vorschein kommen, eben so wie ja auch die Censurmisbräuche erst der Fortsetzung der Arbeit aufgespart bleiben!"

„Es könnte noch Aehnliches hervorgehoben werden, was, wenn etwa diese damals neueste und sicher gelehrteste und scharfsinnigste Abhandlung über die Preßfreiheit bei den Carlsbader Beschlüssen über die Presse sollte zu Rathe gezogen worden sein, ähnlich wie jene oben erwähnten Actenauszüge hätte wirken können. Hierhin gehört es z. B. auch, daß es der Verfasser so darstellt, als habe man bisher nur in England Preßfreiheit gehabt und Erfahrungen darüber gemacht, wobei nicht blos Dänemark, Norwegen, Schweden, die Niederlande u. s. w. übergangen werden, sondern auch die deutsche Preßfreiheit ganzer Länder und ganzer Classen von Personen, selbst die österreichische unter Joseph und die ein Jahr vor dieser Abhandlung von Niemann geschilderte 50jährige holsteinische; ferner die noch viel ältere mecklenburgische und hessische, oder auch die von Friedrich I. der Universität Halle, von dem berühmten Münchhausen den Göttinger Professoren, von Karl Friedrich den badischen ertheilte Preßfreiheit."

„Doch noch eine wahrhaft geniale Kühnheit dieser Darstellung! Durch eine sehr gelehrte Nachweisung mehrerer Einseitigkeiten im englischen gerichtlichen Verfahren, durch eine nicht minder einseitige Hervorhebung des Ausländers Delolme, „als fast des einzigen Lobredners englischer Preßfreiheit" — bei welcher Gelegenheit denn das treffliche, von den Engländern selbst hochgeachtete Werk übel wegkommt — durch dieses Alles bahnt sich der Verfasser den Weg zu der kühnen Behauptung, daß die freie englische Verfassung nicht durch die Preßfreiheit, sondern trotz derselben bestehe. Davon aber ersieht man in dieser Darstellung Nichts, daß in England und Amerika nach täglicher Erfahrung, so viele Menschenalter hindurch, die Begeisterung für die Preßfreiheit, wie auch so viele oben erwähnte Aeußerungen ihrer ersten Staatsmänner aussprechen, so groß und so allgemein ist, daß, wer sie dort angreifen würde, sicher den Ruf seines gesunden Verstandes oder seiner Ehrlichkeit oder auch, wie Charles X. und Polignac, Thron und Leben aufs Spiel setzen würde. — Aber wenn dem Verfasser alle übrigen Autoritäten, alle jene großen Lobredner englischer Preßfreiheit gar Nichts galten oder nicht einfielen, auch nicht die von dem der englischen Verfassung kundigen und nicht allzu liberalen Hume, der bekanntlich die Preßfreiheit „als das Palladium der englischen Verfassung, die ohne sie verloren sein würde", preiset, so ist zu bedauern, daß er damals noch nicht erlebte, wie selbst jener mit der Continentalpolitik so wohl befreundete Lord Castlereagh in jene allgemeine Bewunderung einstimmte und 1820 in feierlicher Rede zum Lobe der Preßfreiheit sich ergoß und erklärte: „Das ist der glücklichste Zug unserer Verfassung, daß die praktische Wahrheit bei uns durch fortwährenden Streit unter freien Männern verschiedener Meinung entdeckt und geläutert wird."

„Alles möchte man noch eher uns bieten, als daß man uns für so einfältig hält, daß wir noch als Wohlthat preisen sollten, was andern edlen Nationen als unerträgliche Knechtschaft erscheint. Dazu aber wird es selbst das herrlichste Talent nicht bringen, das, anders als zu solchen Versuchen verwendet, den jubelnden Dank eines begeisterten Vaterlands ernten konnte."

„Mislungen aber scheint uns auch der Hauptbeweis gegen die gerichtliche Verant-

*) S. auch oben Bd. III. S. 134 ff.

wortlichkeit und ein gutes Preßgesetz, namentlich die Behauptung eines angeblich völlig unbegränzten Spielraumes für richterliche subjective Willkür bei Preßvergehen. Vor Allem wird hier nicht im Dunkel und ohne Verantwortlichkeit vor höherem unabhängigen Gericht und der öffentlichen Meinung unterdrückt und auch allen Schuldlosen die wichtigste natürliche Freiheit geraubt. Dann ist auch jener richterliche Spielraum an sich hier um kein Haar größer als ja auch bei dem Misbrauche vieler anderer rechtlichen Freiheiten, z. B. der mündlichen Rede, des Schreibens u. s. w., wobei doch bisher noch Niemand dachte, uns mit der Wohlthat einer vorausgehenden Censur die böse Freiheit und die Verantwortlichkeit abzukaufen. Daß, wie der Verfasser für sich anführt, die Preßvergehen allein die Besonderheit hätten, daß es bei ihnen außer dem objectiven Thatbestand und dem Willen noch auf eine Tendenz ankomme, ist juristischer Irrthum. Denn die besonderen Modificationen des Willens, z. B. als animus lucri faciendi, injuriandi, occidendi, bei Diebstahl, Injurie, Tödtung, ist überall Grundlage criminalrechtlicher Beurtheilung. Die Ausgeburt des Despotismus, allgemeine Tendenz-Processe, verwerfen wir ja aber eben so wie Briten und Franzosen."

Auf welche, nicht blos alle selbstständige Meinungsäußerung, sondern auch die reine historische Wahrheit unterdrückende Weise aber Hr. v. Gentz selbst die Censur ausübte, wie er — der angebliche Schützer der Schriftsteller und Freund milder Censur — eine jede solche Ansicht unterdrückte, durch deren Vertheidigung er einst seinen Ruhm erwarb — davon geben den besten Beweis seine Censurnoten zu Schneller's Geschichte von Oesterreich (Stuttgart bei Frankh, Bd. I. u. II. 1828 u. 1829) und seine gänzliche Unterdrückung dieses unschuldigen, am Wenigsten gegen Oesterreich übelwollenden Werks, dessen Erscheinen nur dadurch möglich ward, daß sein Verfasser aus Oesterreich auswanderte. (S. d. Vorrede.)

Sehen wir nun solche gänzliche Verschiedenheit der wahren oder angeblichen Ueberzeugungen desselben geistesfreien Schriftstellers selbst über die Grundlagen des ganzen politischen Systems, alsdann ist es fürs Erste sehr natürlich, mit dem neuen Herausgeber jener Adresse zur Thronbesteigung (S. XXXIV.) zu fragen, ob für sie etwa in den verschiedenen Zeitverhältnissen, hier also in dem Unterschied der Jahre 1792 und 1797 einerseits, und in dem Jahre 1818 (ja selbst 1819) anderseits eine Rechtfertigung gefunden werden kann? „In der Zeit von 1797" — so sagt jener vortreffliche Schriftsteller — „hatte die Republik fast über das monarchische Europa gesiegt. Die Erbitterung der Besiegten war größer und der Meinungskampf der Parteien zügelloser als jetzt; der Jacobinismus trotzte und eine geheime Propaganda spannte ihre Netze aus. In dieser unruhig bewegten Zeit nun wurden jene freisinnigen Worte gesprochen und selbst jetzt von einem jungen Monarchen furcht- und arglos vernommen. In dieser Zeit wurden die Wünsche des Volkes von ihm beachtet — die Inquisitionen über politischen und religiösen Glauben hörten auf, die Presse wurde fast frei. So durfte in Berlin im December 1797 der Obscuranten-Almanach in den Zeitungen feil geboten werden, obgleich darin stand: „„Wöllner (der preußische Staatsminister) sei entweder ein Narr, den man ins Tollhaus, oder ein Schurke, den man ins Zuchthaus bringen müsse"" — und ganz eben so die Schrift: An den Congreß von Rastadt, obgleich darin sehr heftige Aeußerungen gegen Preußen und Alles, was preußisch ist, vorkamen." Bekannt ist die noch einige Jahre spätere vortreffliche Cabinetsordre an den Staatsminister von Angern, gegen die Verfolgung freimüthigen Tadels über öffentliche Behörden, „der, wo er ungegründet sei, Verachtung verdiene, wo er aber gegründet befunden werde, zum Bessermachen führen müsse, überhaupt zu Gunsten einer anständigen Publicität, ohne welche ja die Regierung nicht hinter die Pflichtwidrigkeiten der öffentlichen Beamten kommen könne, und die auf alle Weise befördert und geschützt zu werden verdiene." — Und nur 1818, nachdem kurz zuvor unter der lauten und allgemeinen Mitwirkung der freien Presse, der freien Stimme der Nation, alle Throne so glorreich gerettet, nachdem der große Befreiungskampf selbst mit den feierlichsten Verheißungen der Preßfreiheit eröffnet, mit der Sanction derselben in der Bundesacte und den Zusicherungen der Landesverfassungen geschlossen war (s. oben Blücher) — damals, 1818, als Hr. v. Gentz —

der Verfasser des trefflichen österreichischen Aufrufs von 1813 — gegen die freie Presse schrieb, da sollte wirklich die große, gebildete, gesetzliche, treue deutsche Nation — und zwar sie allein unter allen freien civilisirten Völkern der Erde — für den Besitz des von ihr der Welt geschenkten größten Gutes der Civilisation plötzlich unwürdig oder unfähig geworden sein! Sie sollte es etwa wegen der leidenschaftlichen Ungeduld oder schwärmerischen Verkehrtheit mehrerer Jünglinge! Und die freie Stimme der öffentlichen Vernunft der Nation, sie sollte nicht Jene oder auch vielleicht die Plane Anderer, den Feudaldruck wieder zwischen das Volk und den Thron hineinzudrängen, unschädlich machen können und dürfen! — Doch es liegt zu nahe, daß nach allen denkbaren Beziehungen, nach allen politischen Verhältnissen, nach allen Bewährungen der Nation, nach allen Erfahrungen und Beispielen, wie nach den Grundlagen grundvertragsmäßiger Rechtssatzungen im Jahr 1818 ungleich mehr äußere Gründe für die Güte und Nothwendigkeit der Preßfreiheit in Deutschland sprachen, als in den Jahren 1792 und 1797, wo sie Hr. v. Gentz so unbedingt und energisch empfahl. Es wäre also überflüssig, aus der Ausführung jenes Herausgebers weitere thatsächliche Vergleichungspunkte und die Vertheidigung der deutschen Nationalehre durch die achtbarsten in- und ausländischen Publicisten und die Zeugnisse so vieler Regierungen auszuheben. Alle diese Publicisten, so viele Hunderte von deutschen Ehrenmännern, die in deutschen Ständekammern, in Petitionen und Adressen wie in schriftstellerischen Urtheilen — alle die Regierungen, die in öffentlichen Zusagen und Erklärungen sich für die Freiheit der Presse aussprachen, welche für dieselbe wirklich 1814 und auch noch im Jahre 1818 und seitdem die deutsche Nation eben so fähig und würdig hielten wie 1792 und 1797 und wie die anderen freien und civilisirten Nationen — sie Alle waren sicherlich nicht etwa von einem verderblichen Radicalismus oder von einem schwärmerischen Fieber ergriffen. Noch viel weniger aber war es der schon früh so höchst besonnene, höchst gemäßigte Hr. v. Gentz damals, als er selbst in den so viel ungünstigeren Zeiten so energisch und wiederholt die vollkommene Preßfreiheit für unbedingt nothwendig und heilsam erklärte. Ueberhaupt aber konnte denn auch wohl ein Freund englischer Verfassungsgrundsätze, ein Vertheidiger der Nothwendigkeit wahrer politischer Freiheit und des politischen Gleichgewichts, im Jahre 1818 in Deutschland das demokratische Element als zu sehr überwiegend, das monarchische aber als zur Erhaltung des Gleichgewichts einer Vermehrung bedürftig halten? Ueberwog das demokratische bei uns oder etwa in Spanien, Portugal, Italien, Polen, und war Unterdrückung der Preßfreiheit das Mittel, eine glückliche Vereinigung von Ordnung und Freiheit dauernd zu gründen und jene von Hrn. v. Gentz so sehr beklagten Uebel des Feudalismus und Absolutismus und mit ihnen die furchtbarsten Keime des Jacobinismus dauernd zu beseitigen?

IV. Ist nun aber in den äußeren objectiven Verhältnissen eine Erklärung des großen Widerspruchs nicht zu finden, alsdann muß sich wohl der Biograph nach den subjectiven Verhältnissen und Motiven umsehen. Wir wollen hier vorsichtig sein. Aber wir werden diese Linie nicht überschreiten, wenn wir einige Züge aus dem Leben des Hrn. v. Gentz selbst dem schon erwähnten Panegyrikus eines ihm geneigtesten und eines seiner Verhältnisse kundigen Schriftstellers, des Hrn. Varnhagen v. Ense, entnehmen und dann die daraus sich ergebenden Folgerungen lediglich dem Urtheile des Lesers anheim stellen.

Von seiner Heirath, bald nach seiner ersten Anstellung, sagt Hr. Varnhagen: „Seine bald nachher bewirkte Verheirathung mit einer gebornen Gilly sollte ihn bürgerlich noch mehr befestigen; allein der Versuch einer Häuslichkeit, welche seinem ganzen Wesen widersprach, misglückte völlig, und das Band wurde in der Folge gelöst. Es reizte ihn die gesellige Welt mit allen ihren geistigen und sinnlichen Genüssen." — „Männer und Frauen ließen sich von seiner schmeichelnden Rede hinreißen und bethören" (S. 164). — — — „Merkwürdig ist's, daß er, der späterhin die Revolution und ihre Folgen mit der größten Hartnäckigkeit und mit den stärksten Waffen bekämpfte, anfänglich ihr größter Lobredner war" — — (S. 165). Nach der Erwähnung des großen Eindrucks der Burke'schen Schrift auf Gentz und seiner Bearbeitung derselben, welche die Umänderung der Gentz'schen Ansichten bewirkt haben sollen, fährt Hr. Varnhagen fort: „Jetzt warf sich Gentz

mit fruchtbarer Thätigkeit völlig in das Fach der politischen Schriftstellerei. Er gab eigne Schriften und Abhandlungen, er übersetzte aus dem Französischen und Englischen, er übernahm die Leitung einer Zeitschrift, gründete später eine eigne. Seine literarische Thätigkeit wurde schon damals durch den Grafen von der Schulenburg-Kehnert mit ansehnlicher Geldhilfe unterstützt." — „Er prüfte und bekämpfte mit siegreichem Scharfsinn, mit warmer Beredsamkeit die neuen Grundsätze, zum Theil freilich, indem er sie dem Gegner entriß und auf eignen Boden verpflanzte. Denn er hegte noch immer starke Freiheitsgesinnungen und stellte ihre Ansprüche kühn genug auf. Er schrieb gegen den damals mächtigen Minister Grafen Hoym die schärfsten Denkschriften, worin dessen Verwaltung Schlesiens schonungslos angeklagt wurde. Er ließ an den König bei der Thronbesteigung ein Schreiben drucken." — — „Unter den Gelehrten und politischen Wortführern des Tags sah er sich jetzt durch seinen Abfall von der Revolution vielfach angefeindet — aber in den höheren Kreisen der Gesellschaft, in der Hof- und Staatswelt war ihm dafür ein schmeichelhafter Ersatz geboten." — — „Die fremden Gesandten bewarben sich um ihn — besonders versäumten die Gesandten von England und Oesterreich keine Gelegenheit, den Mann zu ehren und zu ermuntern, der ihrer gemeinschaftlichen Sache so erwünscht und einzig die Kraft seines mächtigen Talents lieh. Der Wirbel eines solchen Lebens brachte genug Zerstreuungen und Genüsse; Gentz gab sich diesen in vollem Maße hin. In ihm war es längst entschieden, daß er den Mächtigen und Vornehmen nicht als ein demüthiger Sachwalter, den man abfindet, dienen wollte, sondern als Einer, der durch sein Anschließen ihnen gleich würde, an ihren Vortheilen, Genüssen, Begünstigungen Theil hätte, und nur um diesen Preis konnte er sich ihnen hingeben. Wozu schon sein Naturell ihn unwiderstehlich hinzog, zu Genuß und Ueppigkeit jeder Art, zu leichtsinnigem Verbrauch aller eignen Mittel und sorglosem Rechnen auf fremde oder künftige, dahin vervielfachte sein neuer Lebenskreis ihm nun die Lockungen und Antriebe. Er machte Aufwand, scheute keinerlei Ausgabe, machte Liebschaften, gab Geschenke, besonders aber verthat und vergeudete er mit ihm selbst unbegreiflicher Leichtigkeit. — Er machte Schulden und die unausbleibliche Unordnung, die sich mit einer Lebensart verknüpfte, deren Verlegenheiten nur auf Kosten größerer augenblicklich gehoben wurden, und deren Ansprüche sich immer fort steigerten, ließ ihn bald in ein Labyrinth gerathen, aus welchem kein Ausweg möglich schien. Die Last, anfänglich noch manchmal abzuweisen, legte sich endlich drückend auf. Die Hilfsmittel waren erschöpft, die heftigsten Mahnungen ließen keine Ruhe und die Noth des Augenblicks brachte zur Verzweiflung. Seine Scheu vor äußerer Gewalt, vor leidenschaftlich rohen Ansprüchen, denen er sich ausgesetzt wußte, bildete sich zur ängstlichen Furchtsamkeit aus. Gentz beschloß unter diesen Umständen, seine preußische Laufbahn aufzugeben. Der österreichische Gesandte hatte ihm günstige Aussichten in Oesterreich eröffnet. Um in diese vortheilhafter einzugehen, suchte er noch ein anderes Verhältniß zu befestigen, das mit jenem wohl verknüpft werden konnte. Die herrschende Partei in England sah in ihm eines der trefflichsten Werkzeuge ihres Einflusses auf dem Festlande. Ein Aufsatz über die englischen Finanzen, englisch von Gentz geschrieben, hatte den Minister Pitt mit Bewunderung erfüllt. Von dem englischen Gesandten Elliot in Dresden eingeladen, machte Gentz mit diesem eine Reise nach London. Er hielt hier eine reiche Ernte; sein Ruhm, seine Fähigkeiten und sein Eifer trugen goldene Früchte." — „Die englischen Gewalthaber ließen es bei ehrenvoller Anerkennung nicht bewenden. Sie gaben ihm, was ihm fehlte: Gold. Erst eine runde Summe für den Anfang im Allgemeinen, dann auch die Zusicherung eines bestimmten Jahrgeldes. — Als er zuerst wieder auf dem Festlande seine englische Baarschaft in deutschen Währungen überschlug, dünkte ihn die Summe so unermeßlich, daß er sie nicht verbrauchen zu können glaubte, und so verschwendete er mit vollen Händen, rief jeden flüchtigen Genuß, jede spielende Ueppigkeit herbei, nur um sich der neuen Macht, die ihm gegeben war, bis zum Misbrauche zu ersättigen." — „So lebensfroh kam er 1803 nach Wien. Hier nahm ihn eine großartige Welt, ein reiches und kräftiges Treiben auf" — — (S. 172). Auch hier sah sich indeß Gentz, trotz der österreichischen und englischen Gelder, zumal während der immer unglücklicheren Kriege gegen Frankreich „wiederholt allen Greueln ausgesetzt, die aus der Doppelnoth her-

vorgehen, nicht zahlen und nicht borgen zu können. Daß er gleichwohl immer Rath zu schaffen wußte und seine Lebensgewöhnung, seine Ueppigkeit und Verschwendung wenigstens einigermaßen fortsetzte, stets im Wirbel des reichen und vornehmen Lebens sich behauptete, darin ist nicht minder die Kraft seiner Persönlichkeit und das fortwirkende Gewicht seines Talents als die Gunst des Glücks und der Umstände anzuerkennen." — — „Die Hospodare der Moldau und Wallachei nahmen Gentz auf gültige Fürsprache zum diplomatischen Beauftragten in Wien, ein Verhältniß, welches die größten und mannigfachsten Vortheile gewährte" — (S. 176). Nach Erwähnung der vielen und großen Congresse und der bedeutenden Rolle, die Gentz bei denselben einnahm, sagt Varnhagen: „Mit dem Vortheile der Sache, der er diente, glaubte er den seinen stets verbinden zu dürfen, und dies in einem Maße, das er aus der ihn umgebenden Welt nicht klein nehmen konnte. Er ließ sich seine Dienste bezahlen und ungeheuer bezahlen, aber käuflich war er nicht." — „Er war so überzeugt von dem Egoismus der Andern, daß er den seinen nur für eine Nothwehr, für eine Bedingung des Bestehens hielt und den Mangel dieser Waffe wohl gar beseufzte, wo er sie an sonst wackern Leuten zu sehr vermißte, denen er Theilnahme und Wohlwollen gewidmet hatte." — „Dem Vorwurfe der Feigheit beugte er sich am Meisten; willig bekannte er sich zu der unüberwindlichen Furcht und Angst, denen er von vielen Seiten immer offen war. In seinem Berufe hat er nie des Muthes noch der Kühnheit entbehrt." — — „Aber er fürchtete Gewitter, See- und Bergfahrten, Waffengeklirr, kurz Alles und Jedes, mit dem sich nicht reden ließ und wo keine Argumente galten. Die Furcht vor dem Tode verbitterte ihm oft den höchsten Lebensgenuß und er suchte jeden Gedanken an Altwerden und Sterben von sich abzuhalten. Ihn erschreckte jedes laute barsche Auftreten, jedes wilde trotzige Aussehen; ein Schnurrbart schon war ihm unheimlich, ein finsterer unwilliger Blick, den er nicht gleich deuten konnte, selbst bei seinen besten Freunden, machte ihn unruhig; ein schwarzes, düsteres Gesicht neben ihm, mit starkem Schnurr- und Backenbart, konnte ihm eine ganze Mahlzeit verderben, seine scheuen Seitenblicke peinlichst beschäftigen. Als Kotzebue durch Sand erdolcht worden war, erhielt Gentz einen fürchterlichen Drohbrief, er sei der Ehre, durch den Dolch zu sterben, gar nicht werth, ihm sei Gift bestimmt und schon bereitet, denn verurtheilt sei er längst als ein Verräther, der die Freiheit des Vaterlandes untergraben helfe. Der wohlfeile und frevelhafte Scherz machte auf Gentz einen entsetzlichen Eindruck; er sollte bei einem fremden Gesandten, seinem bewährten Freunde, zu Mittag speisen: er ließ absagen, wagte acht Tage sich nicht aus dem Hause und kaum zu essen; jeder Bissen, den er genoß, erregte ihm Schauder und Angst. Seine Empfänglichkeit machte ihn gar leicht zum Gegenstande von Mystificationen." — — — „Seine Furcht, seine Eitelkeit, seine Sinnlichkeit und was man sonst an ihm tadeln mochte, kannte und gestand er selbst mit liebenswürdiger Offenheit" — — — (S. 181). „Zuweilen gab er mit naiver Heiterkeit jeden Rückhalt auf. So richtete er einst an einen jungen Diplomaten, der ihm sehr ergeben war, dessen wiederholte Erfolge ihn aber verwunderten und fast neidisch machten, ganz vertraulich die Frage: „„Sagen Sie mir, mein Lieber! was machen Sie den Leuten denn eigentlich weiß?"" Ei! dachte dieser, hältst Du, alter Gauner, das für die letzte Kunst? Da muß sie ja wohl auch Deine gewesen sein!" — — (S. 183). „War es ihm schmeichelhaft, daß ihn, den aus unterem Stande Emporgekommenen, die vornehmsten und reizendsten Gunstbezeigungen anlockten, so gefiel er sich nicht weniger in dem Gelüst, den Reiz des Absonderlichen und Fremdartigen auch in unteren Regionen und selbst in strafbaren zu verfolgen, um einer doch meist nur kindischen Neugier schauerliche Eindrücke zu gewähren." — — „Den durch die mannigfachsten Genüsse verweichlichten Sinnen durfte keine Behaglichkeit fehlen. Er umgab sich mit kleinen Annehmlichkeiten, er verschwendete Tausende für geringfügige Leistungen. Kindisch freute er sich seiner Fußdecken, Polster, Geräthe, Blumenarten, Papiersorten." — „Schneller, als es in seiner ursprünglich starken Natur begründet schien, überschlich bei solchem Hinschweifen des Lebens ihn Abspannung und Ueberdruß. Er fühlte Kränklichkeit, Verfall, er sah die Jugend entflohen, das düstre Alter nah; der Luxus körperlicher Sorgfalt mußte sich in nothgedrungene Fürsorge verwandeln, mit Seufzen bequemte er sich zu falschem Haar! In seiner

Verstimmung mied er dann die Gesellschaft, die Geschäfte wurden ihm zuwider; kam irgend ein Uebel hinzu, das ihn persönlich berührte, ein Misverständniß, eine Verlegenheit, eine Bedrohung, verdüsterte sich der politische Himmel oder stockten die außerordentlichen Einkünfte, deren er nie genug haben konnte, so war seine Schwermuth gränzenlos und er verzweifelte am Leben. Aber jeder Sonnenschein von Gesundheit, von Gedeihen rief auch wieder seine ganze Kraft, seinen Muth und Leichtsinn zurück." — — „Er war dem Gedanken und Sinne nach ein treuer Freund — aber zur That bedurfte er der persönlichen Anregung, sie mußte einen Reiz für ihn, für ihn einen Genuß haben. Der gegenwärtige Augenblick war ihm Alles, er lebte ganz in dessen Macht und Gunst" (S. 184). Der Verfasser berichtet nun eine wunderbare Wiederbelebung der Gesundheit und Kräfte des alternden Staatsmannes durch die Bäder von Gastein und Ischl, seine jetzige leidenschaftliche Liebe zu einer Operntänzerin und seine nun große Empfänglichkeit für ältere und neuere Poesie, besonders für die von Heine, dann aber auch die große Angst und Noth über die Julirevolution, vorzüglich aber erst über ihre Anregung der Freiheitsbestrebungen in Deutschland, über welches Alles die Briefe von Gentz an die berühmte Gattin seines Biographen (Rahel) auf das Interessanteste sich aussprechen. Gentz schreibt hier unter Anderem am 21. Januar 1831: „Ich befinde mich seit einigen Monaten — bei Gottlob noch fortbestehendem körperlichen Wohlsein — im Zustand einer wirklichen Gemüthskrankheit, die empfindliche Fortschritte in mir macht. Die Hauptelemente dieses Zustandes sind: stets erneuerte Unruhe und tiefer Gram über die Begebenheiten, die uns immer mehr und mehr in die Enge treiben; — das bittere Bewußtsein, daß ich Nichts dabei wirken kann, daß ich der neuen Gestaltung der Dinge täglich fremder werde, daß meine Rolle ausgespielt und die Frucht vierzigjähriger Arbeit wie verloren ist — mannigfaltige Sorgen, unersetzliche Verluste in meinen Einnahmen, durch die politischen Katastrophen herbeigeführt — meine Stellung in der Gesellschaft, die ich durch einige Jahre zu viel cultivirt habe und von der ich mich jetzt, da sie mir zum Ekel geworden ist und mich überdies in dem einzigen Genuß, an dem ich noch hänge, stört, nicht loszumachen weiß, Unzufriedenheit mit mir selbst und der Welt — das Gefühl zunehmenden Alters und die Ihnen bekannte Furcht vor dem Tode, sind das nicht Krankheitsstoffe genug?" (S. 252). Am 8. Juli schreibt er: „Was ich in der ersten Periode des Tags, besonders in den Stunden von 10—3 Uhr leide, mag ich Ihnen nicht ausführlich beschreiben. Denken Sie sich nur, daß ich heute keine einzige Depesche lesen oder schreiben kann, die mich nicht aufs Peinlichste bewegte, mir nicht das Bild des allgemeinen Verfalls von einer oder der andern Seite anschaulich machte. Denken Sie sich dabei, daß auch diejenigen, die so lange im Rufe leichtsinniger Optimisten standen, jetzt die schwärzesten aller Schwarzseher geworden sind, und mir jeden Morgen zehnmal betheuert wird, „„daß alles unser Thun und Treiben vergeblich, daß die Welt ohne Rettung verloren sei, daß uns Nichts übrig bleibt, als uns auf unsern nahen Tod zu bereiten."" Die obligate Lectüre von zehn oder zwölf verdammten Journalen füllt die Zwischenräume meiner Geschäftsstunden aus und giebt mir vollends den Rest" (S. 257). — Doch bald — und noch kurz zuvor, ehe er an einem allgemeinen Erlöschen der Kräfte (am 9. Juni 1832) verschied — gaben ihm der Fall Warschaus und die Verhältnisse wieder Hoffnung. „Und so wie schon früher einmal sogar der Sieg vielfache Wirkungen der überwundenen Revolution als Bestehendes aufgenommen hatte, so glaubte Gentz auch jetzt, daß mit der Revolution ein Stillstand nicht unmöglich sei, der einigen ihrer Wirkungen gleichfalls die Rechte von Bestehendem vorläufig einräumte. In diesem Sinne schrieb er einen denkwürdigen Aufsatz" — — — (S. 188) —*). Sein Biograph bemerkt nach Erwähnung der

*) Der Verfasser meint den Artikel in der Allgemeinen Zeitung, 27. und 28. September 1831, der allerdings nothgedrungene Zugeständnisse für „Erhaltung auch des constitutionellen Systems, wo es besteht, ja hier sogar auch für die Möglichkeit einer Vereinbarung des Systems regelmäßiger Fortschritte mit dem Systeme der Erhaltung den constitutionellen Fürsten empfiehlt — in Verbindung übrigens mit dem monarchischen Princip, dem göttlichen Recht und dem Kampf gegen die Volkssouveränetät." Vergleicht man nun diese durch die Julirevolution

Theilnahme der Staatsmänner und der Gesellschaft: „Auch aus anderen Kreisen hallten ihm aufrichtige Klagen nach. Ihm hatte sich durch Vermittlung eines großen Geschäftshauses ein Briefwechsel mit einer hohen Person in Paris eröffnet, der zu dem vielen Seltenen und Wunderbaren gehörte, wodurch Gentzens Leben und Stellung immer als ganz einzig erscheinen mußten. Eines der Häupter jenes Geschäftshauses sagte nachher, als Gentz gestorben war, von ihm bedauernd: „„Das war ein Freund! Solchen bekomme ich nicht wieder. Er hat mich die größten Summen gekostet, man glaubt nicht, wie große Summen, denn er schrieb nur auf einen Zettel, was er haben wollte, und bekam es gleich; aber seit er nicht mehr da ist, seh' ich erst, was uns fehlt, und dreimal so viel möchte ich geben, könnt' ich ihn ins Leben zurückrufen!"" (S. 193). (Ist das Haupt jenes Geschäftshauses etwa Rothschild, die hohe Person in Paris etwa der neue französische Machthaber, und deuten jene obigen „unersetzlichen Verluste in den Einnahmen, durch die politischen Katastrophen herbeigeführt", vielleicht auf den früheren?)

Gern vernähmen wir hierüber die Antwort des geistvollen, aber sehr euphemistischen Biographen. Und wie versteht derselbe wohl seine Versicherung (S. 180 u. 189), Gentz habe sich in grundsatzmäßigem Egoismus seine Dienste „zwar ungeheuer bezahlen lassen, habe sich den Mächtigen und Großen nur um den Preis gleicher Genüsse hingeben wollen; habe, in mancherlei Widerspruch mit Meinungen verwickelt, die dem tieferen Sinne nach wohl auch die seinigen waren, deren jetzige Anwendbarkeit er aber bezweifelte, dieselben wohl mit aller Lebhaftigkeit, ja wohl mit gesuchter, mit sophistischer Entgegensetzung bestritten, sei aber nicht käuflich gewesen, habe seine Pflicht nicht verletzt und sei gewiß vor vielen Anderen von der Beschuldigung freizusprechen, daß er seinen früheren Grundsätzen abtrünnig geworden und die Farbe gewechselt habe?" — Auch der ehrenwerthe Verfasser glaubt doch wohl mit uns, daß ein Schriftsteller im heiligen Dienste der Wahrheit und Gerechtigkeit ihre Grundsätze und die Ueberzeugungen von ihnen nie für äußeren Lohn und Vortheil verleugnen und Entgegengesetztes vertheidigen dürfe? Ja, ein Schriftsteller sollte — abgesehen von dem geschäftsmäßigen legitimen schriftstellerischen Ehrensolde, er sollte von fremden Mächten für sein pflichtmäßiges Wirken im Dienste der Wahrheit sich so wenig bezahlen lassen als ein König in dem seinigen. Und konnte etwa wirklich Hr. v. Gentz nach den großen Befreiungskriegen, in der jetzigen nothwendigen Regeneration der Völker, nachdem sie, wie er selbst früher so beredt klagte, Feudalismus und Absolutismus, eigennütziger Aristokratismus und Obscurantismus in alle die Schmach der Revolutionskriege gestürzt, Vaterlandsliebe und höheren Gemeingeist überall erstickt und dadurch der ganzen deutschen und europäischen Freiheit und Rechtsordnung beinahe für immer den Untergang bereitet hatten, konnte er jetzt in den Jahren 1818 bis 1832 die früher so sehr gepriesenen liberalen Verfassungsgrundsätze unanwendbar finden?

Wäre wirklich hier — wäre, wenn Hr. v. Gentz auch die nach seinen früheren Staatsgrundsätzen pflichtmäßigen und durch die Regierungszusicherungen hervorgerufenen deutschen Reformbestrebungen feindseliger als selbst früher die französischen Revolutionsgreuel verfolgte — niemals Wahrheitsverleugnung, Pflichtverletzung, Farbenwechsel zu finden — nun dann gewiß dürfte man Hrn. v. Gentz doppelt bewundern. Denn allen Gefahren, denen, leider! leider! so viele Schriftsteller erliegen, hätte er dann siegreich getrotzt. — Eitelkeit, Ueppigkeit, unordentliche, unsittliche Lebensweise, der Ehrgeiz nach äußerem Glanze, vollends der Ehrgeiz eines bürgerlichen unbegüterten Mannes, sich in

---

und die ihr gefolgten belgischen, schweizerischen und deutschen Revolutionen abgenöthigten merkwürdigen Zugeständnisse, die ihrem Urheber nach Hrn. Varnhagen in einigen Regionen sogar als ein Rückfall in den Liberalismus verargt wurden — mit den harten Verfolgungen aller so viel gemäßigteren liberalen deutschen Bestrebungen, wie sie von 1817 bis 1830 so manche frühere Artikel aus der Gentzischen Feder enthielten, und betrachtet man die enge Sphäre, die er diesen Zugeständnissen anweist, so möchte man annehmen, der Verfasser derselben huldige der Theorie, daß die Völker nur so vieler Freiheit werth und bedürftig seien, als sie sich selbst zu erobern wissen. Doch scheint uns dieselbe in doppelter Hinsicht dem monarchischen Principe nachtheiliger und gefährlicher als ein freies Bewilligen des Rechten.

den Genüssen und Ehren den Vornehmen und Reichen der Erde gleichzustellen, endlich die Noth und Pein häufiger Verschuldungen und Geldverlegenheiten — und dies Alles noch in Verbindung mit dem Mangel des Familienlebens und einer unabhängigen Stellung — bildet, leider! nur allzu häufige Klippen der Männertugend, der Bürgertugend, der Wahrheitstreue. Schon eine dieser Klippen führte gar manchen politischen Mann und Schriftsteller zu schmählichem Misbrauche seiner Talente und Stimmrechte, zum Abfalle von seinen Ueberzeugungen, vom lauteren Dienste der Freiheit, Gerechtigkeit und Wahrheit. Gegen wirklichen Abfall selbst aber, gegen eigennützigen Abfall vollends — wo er erwiesen werden könnte, gegen ihn, den gefährlichsten Feind für die Sicherheit der Throne und der Freiheit, für die Ehre und Tüchtigkeit der Nationen — soll und darf wahrlich das öffentliche Urtheil nicht gleichgültig gemacht werden! Etwas sehr Gutes, welches wenigstens zum Theil zu dieser allgemeinen Bemerkung paßt, sagt Friedrich Kölle in einem seiner trefflichen Aphorismen über Diplomatie. Seine Worte sind:

„Ein schöner Zug der Deutschen ist der gründliche Haß gegen politische Schlechtigkeit, seine Unversöhnlichkeit und Unverwüstlichkeit. Gott bewahre überhaupt Jeden vor dem Hasse eines Deutschen! Jener verbindet sich mit sittlichem Abscheu. Politische Renegaten werden, auch wenn man sie auf Gesandtschaften sendet, auf eine merkwürdige Weise secretirt. Es ist keine Verfolgung, nicht einmal offene Verspottung, aber die stille gemessene Handhabung eines Verrufs, welcher dem Renegaten das Herz brechen macht, wenn er noch eines hat."

V. Doch, wie nun hierüber und über die Wirkungen des späteren politischen Systems des Hrn. v. Gentz nach seiner Kenntniß und Ansicht ein Jeder urtheilen möge, wir wollen uns hier mit dem unbestreitbaren allgemeinen Satze begnügen, daß für den Mann und den Staat und die Staatskunst nur der Ruhm dauert, der auf Wahrheit und Gerechtigkeit sich gründet, auf das Streben, nicht für sich selbst und für den Augenblick, sondern für das Heil des Vaterlandes und der Nachkommen zu wirken. Gern aber erfüllen wir selbst zum Schlusse dieser biographischen Andeutungen noch eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem wir die rühmlichste Wirksamkeit und das herrlichste Werk des Hrn. v. Gentz, die für das europäische Gleichgewicht und zum Schutze der europäischen völkerrechtlichen Ordnung gegen das Napoleonische Raub- und Unterdrückungssystem, noch besonders hervorheben. Die im Jahre 1806, kurz nach dem Presburger Frieden erschienenen Fragmente über das Gleichgewicht sind in der That auch durch die bewundernswürdige Vortrefflichkeit des Styls die Krone aller politischen Schriften von Hrn. v. Gentz. Schwerlich möchten wir durch irgend ein Lob das beneidenswerthe Talent dieses Schriftstellers besser hervorheben, gewiß können wir unseren Lesern nichts Besseres geben, als wenn wir einige Stellen dieses Werkes mittheilen. Hier wenigstens gewiß war der Verfasser so glücklich, eine ganz reine Sache ganz mit voller eigener Ueberzeugung zu vertheidigen. Daher auch hier überall ein warmes sittliches Gefühl Hand in Hand mit den Gründen des Verstandes geht, und seine Darstellung Wahrheit und Werth für alle Zeiten hat. Hier werden seine, leider! sonst nicht seltenen Sophismen gänzlich überflüssig — mit einziger Ausnahme nur etwa der Bekämpfung der Angriffe, welche Napoleon zur Rechtfertigung aller seiner Gewaltthaten immer wiederholt gegen den ewig wunden Fleck der europäischen völkerrechtlichen Ordnung — gegen die Theilung von Polen — zu richten wußte. — Es ist nicht möglich, würdiger und kräftiger und in herrlicherer wohlklingenderer Sprache eine in Selbstsucht und Materialismus, in Kleinlichkeit und feige Rücksichten versunkene Zeitgenossenschaft zu strafen und zur männlichen Vertheidigung der Freiheit und Ehre und einer wahren Rechtsordnung, zur Abwehr endlich des wachsenden Verderbens einer nur durch den täuschenden Schein feiger und schmeichlerischer Worte dürftig verhüllten schmachvollen Unterdrückung aufzufordern, als es jenes Werk und zunächst dessen Vorrede thut.

1) „Ist nun aber" — so fährt die letztere nach Schilderung der neuesten Befestigung der Unterdrückung durch den Presburger Frieden und den Rheinbund (S. XIV) fort — „ist nun aber Alles dahin? Ist Hoffnung ein Verbrechen geworden? Sollen die drohenden

Vorherverkündigungen Derer, die das, was nun Gegenwart, so wie das, was noch Zukunft für uns ist, in früheren Unglücksfällen und früheren Verschuldungen schon lasen, die man anfänglich wie gallsüchtige Träumer, weiterhin wie überspannte Propheten, zu allen Zeiten mit Kaltsinn und Ungunst behandelte, sollen sie buchstäblich bis ans Ende erfüllt werden? Soll das, was in der Sprachverwirrung unserer Zeit, in dem ekelhaften Rothwälsch der Unterdrücker „das neue Föderativsystem" genannt wird, die Ueberreste des glorreichen Baues, den unsere Väter zu Stande gebracht hatten, verdrängen?" — — — „Diese Fragen haben Diejenigen zu beantworten, in deren Händen unser zweideutiges Schicksal, unsere getheilte schwindende Kraft, unser letztes Vertheidigungscapital liegt." — — — „Was aber uns, die wir mit beklommenem Gemüthe die Entwickelung unseres Schicksals erwarten, was uns Allen, die wir selbst Nichts beschließen, aber die, welche Leben oder Tod in jeder ihrer Entschließungen tragen, durch lebendiges Vertrauen, durch verständige Beharrlichkeit stärken, oder durch unwürdigen Kleinmuth, durch leichtsinnige Hingebung entkräften können, obliegt, das ist, uns in eine Stimmung zu versetzen, welche die Lösung jenes Problems nicht willkürlich oder absichtlich erschwere. Wenn Regenten oder ihre unmittelbaren Gehilfen um sich her Nichts als stumpfe Verzweiflung, oder strafbaren Kaltsinn gegen das höchste Interesse der Staaten, oder Wohlgefallen an ihrer Auflösung erblicken, so müßten sie mehr als menschliche Energie und mehr als menschliche Weisheit besitzen, um die Völker vor dem Untergange zu bewahren. Wie soll diesen noch geholfen werden, wenn sie sich nicht einmal nach Hilfe mehr sehnen, wenn blühen oder welken ihnen gleich ist, wenn Freiheit mit Anstrengung sie mehr als ruhige Sklaverei, die Sorge für die Erhaltung ihrer Rechte mehr als die Vernichtung derselben schreckt? Von dieser Seite haben wir das Aeußerste erlebt. Eine lange Reihe von Jahren hatten die Verführer eines leichtgläubigen Zeitalters keine Kunst unversucht gelassen, um die Wenigen, die kühn genug waren, den Vorhang hinwegzuziehen, der die Schreckenisse der Zukunft bedeckt, zu verspotten oder verdächtig zu machen, und gerade die Grundsätze zu empfehlen, die jede Aussicht auf ein Besseres verschlossen. „„Man soll doch nur — so lehrten sie — fein ruhig und friedfertig und vor allen Dingen unthätig bleiben, der ausgetretene Strom werde schon von selbst wieder in sein Bett zurückkehren."" — — — „Diesen einschläfernden verrätherischen Lehren gab das Publicum, gaben die Höfe sich Preis. Unter den Ursachen unseres heutigen Verderbens ist ihr Einfluß der wirksamste gewesen." — — — (S. XIX.) „Geleugnet kann nun nicht mehr werden, daß die oft verlachten Weissagungen gerechtfertigt sind." — — „Der Schleier, den Thorheit oder Arglist über die eindringende Zukunft geworfen hatten, ist durch die Schrecken der Gegenwart zerrissen. Aber die Vorrathskammer der Täuschungen ist darum noch immer nicht erschöpft. Was man nicht mehr als Grille verachten, als Fabel bei Seite setzen darf, wird jetzt als erträgliches Uebel oder wohl gar als Vortheil geschildert. Und auch mit dieser verzweifelten Wendung hält der Leichtsinn des Zeitalters und der erschlaffende Geist eines politischen Indifferentismus Schritt." — — (S. XXI.) — „Die Wortführer der gleichgültigen Partei, an niederschlagenden Aufmunterungen und trostlosen Trostgründen reich, heben bald die Unvermeidlichkeit der Uebel, bald das übriggebliebene Gute heraus, um den Unmuth der Zeitgenossen zu besänftigen: „„die Erfahrung habe gelehrt, daß jeder Versuch, dem Uebel zu steuern, die entgegengesetzte Wirkung hervorbringe; wenn die Uebermacht eine gewisse Höhe erreichte, sei der Widerstand Unsinn zu nennen; in solchem Falle gebiete die Weisheit, auf möglichst gute Bedingungen zu capituliren, und statt Alles in die Schanze zu schlagen, lieber durch frühzeitige Selbstentwaffnung, durch ein gefälliges Betragen gegen den Sieger, so viel als sich retten läßt, zu retten."" — — (S. XXIV.) — „Wenn einmal ein Volk oder ein Zeitalter so tief in egoistische Bestrebungen, in unwürdige Maximen, in einen beschränkten und niedrigen Gesichtskreis verfiel, daß alles öffentliche Interesse ihm fremd, das Vaterland ein Name ohne Bedeutung, der Werth einer selbstständigen Existenz auf der engen dürftigen Waage der gemeinen Vortheile gewogen und der Verlust von Freiheit und Würde eine gleichgülti e Begebenheit wird, dann scheint es nicht mehr Zeit, an die edleren Gefühle zu appelliren. Die Sklaverei ist vollendet, auch ehe noch der Unterdrücker erschien, der Staat ist aufgelöst, auch ehe er noch sichtbar zusammenstürzte,

und bei der ersten prüfenden Katastrophe werden die, die nicht mehr Kraft genug hatten, sich im Lichte der Sonne zu behaupten, dem Diener der Finsterniß überantwortet." (S. XXVI.) — „Das Uebergewicht, welches Gleichgültigkeit und Kaltsinn gegen das höchste Interesse von Europa und Deutschland, oder auch unmittelbare Begünstigung dessen, was diesem höchsten Interesse den Tod bringt, in den Gemüthern der Zeitgenossen gewannen, war nicht blos, wie häufig geglaubt wird, eine Zugabe zu wesentlicheren Uebeln, eine Nebenfigur in dem düsteren Gemälde des schmählichen Verfalles; es war das eigentliche innerste Wesen, die ursprünglichste Wurzel dieses Verfalles. Mannigfaltige und große Verschuldung luden allerdings die Regierungen auf sich; viel, sehr viel haben sie gethan, um sich selbst und uns zu Grunde zu richten; aber der größte, der entscheidendste Antheil an dem Werke der Verwüstung ist unser. Ihrer Verirrungen wären weniger, und die, in welche sie geriethen, wären kürzer, leichter, heilbarer gewesen, wenn die tiefe Verblendung der Nationen, die Verkehrtheit des öffentlichen Geistes, die Erschlaffung aller ächten Gefühle, die Herrschaft der niedrigsten Triebfedern und, um das Ganze mit einem Worte zu umfassen, die moralische Fäulniß der Welt nicht rund um sie her Alles vergiftet, zerfressen und aufgelöst hätte." — (S. XXXVII.) „Von welcher Seite sollen wir nun Hilfe erwarten? Die Regierungen und die öffentliche Meinung sind gemeinschaftliche, solidarisch verantwortliche Urheber unserer heutigen Lage. Jene hören oder verstehen uns nicht mehr, und was noch weit niederschlagender ist, sie können uns jetzt nicht mehr hören; — — — auf diese wirken zu wollen, scheint fruchtlos, weil die Möglichkeit eines glücklichen Erfolges wenigstens doch das als gegeben voraussetzt, was hier fast ohne Hoffnung verschwand: die Sehnsucht nach einem glücklicheren Zustande, den Sinn, welcher Fesseln verabscheut, welcher sie abzuwerfen trachtet. Noch eine helle Aussicht bleibt übrig, und diese, ein überschwenglicher Trost, kann keine Tücke des Schicksals verdunkeln. Die Starken, die Reinen und Guten, wie gering auch ihre Anzahl sein mag, müssen fest und unzertrennlich zusammenhalten, müssen wechselsweise einander belehren, und zusprechen und tragen, und heben und begeistern. Ihr Bund ist die einzige Macht, die einzige unüberwundene Coalition, die heute noch der Waffengewalt trotzen, die Völker befreien und die Welt dauernd beruhigen kann. Auch er, dieser heilige Bund, mag in einzelnen Gefechten erliegen, aber Alles, was er zu verlieren hat, ist das Schlachtfeld; ein glorreicher Rückzug ist ihm offen. Wenn rund umher Alles zerfällt, verschanzt er sich auf einer unbezwinglichen Höhe, schließt die herrlichsten Schätze der Menschheit, dem Sieger unerreichbar, mit sich ein, und bewahrt sie für ein glücklicheres Geschlecht." — „Ihr, die Ihr, im Schiffbruche der Zeit von Tod und Trümmern umringt, aller Güter kostbarste und erste, einen freien umfassenden Geist, ein treues lebendiges Herz, den Sinn für die Heiligthümer der Menschheit, den Muth, ihnen Alles zu opfern, und Glauben an die Zukunft gerettet, Ihr ächte, feuerfeste, durch gemeine Trübsal unbesiegbare, in Geist und Wahrheit stets siegreiche Helden des Jahrhunderts, von der Menge verkannt, von aufgeblasenen Weltstürmern vielleicht zum Glücke verachtet oder gehaßt — vor Allen aber Ihr, an die zunächst diese Worte sich richten, des Vaterlandes einsame Zierden, hochherzige, durch kein Unglück bezwungene, Eures Namens würdige Deutsche! ermüdet, verzweifelt nur nicht! Der, welcher Euch auserkor, die Nachwelt mit der Gegenwart zu versöhnen, legte hartnäckige Kämpfe und furchtbare Prüfungen Euch auf." — „Das Vaterland ist gebeugt, zertreten, zerrissen und entweiht; ein Theil seiner Fürsten trägt, öffentlich und anerkannt, das Joch eines fremden Gebieters; mehr denn einer, durch nichtige Titel oder wesenlose Vergrößerungen gelockt, ward Mitarbeiter an dem gemeinschaftlichen Ruine." — — — „Die Kräfte unserer großen Nation sind zerstreut, zersplitten, auf allen Seiten in matt fließende Bäche oder in faule, stehende Sümpfe oder in treulose Abzugscanäle geleitet, für jeden wahren Nationalzweck verloren." — — „Aber nicht blos der Körper des Reichs ist verstümmelt, gemishandelt und geschändet; auch die Seele ist tödtlich verwundet. Umsonst sucht Ihr in der Masse Eures Volks, umsonst an den Höfen, umsonst unter den Großen des Landes jenes wehmüthig erhebende Gefühl, jene tiefe, doch männliche Trauer, jenen kräftigen hoffnungsvollen Schmerz, der rettende Entschlüsse verkündet. Eure Klagen verhallen in der Luft; Eure Schilderun-

gen des allgemeinen Verderbens werden höchstens als müßige Spiele, als literarische Merkwürdigkeiten behandelt; da, wo es Euch noch allenfalls vergönnt ist, das Publicum in seinem Schlummer zu stören, glaubt man viel zu thun, wenn man Euch wie lästige Freunde, wie wohlmeinende Grillenfänger duldet; mit Unbehaglichkeit hören die Meisten, mit Bangigkeit sogar Bessere Euch an, und der Augenblick rückt sichtbar herbei, wo ein langes melancholisches Verstummen das Gesetz Eurer bürgerlichen Existenz und die harte, aber gebieterische Bedingung Eurer persönlichen Freiheit sein wird." — „Dies Alles und mehr noch als dies — denn wer bestimmte die Gränze des Uebels? — werdet Ihr nicht blos mit Standhaftigkeit, sondern mit dem stolzen, begeisternden Bewußtsein unzerstörbarer Ueberlegenheit ertragen, wenn Ihr groß und stark genug seid, Euch selbst nie untreu zu werden. So lange Ihr aufrecht steht, ist Nichts ohne Hoffnung gefallen." — „In Euch steigt das scheinbar Gesunkene in erneuerter Herrlichkeit wieder auf, in Euch ist das scheinbar Verlorene schon völlig wieder gefunden. Euer unmittelbarer Einfluß mag gehemmt, Euer Wirkungskreis mit engen Schranken umzogen, Eure Hand in Fesseln gelegt, Euer Mund gewaltsam verschlossen werden; dies Alles trifft nur Außenwerke Eurer Macht. Euer fester, unerschütterlicher Sinn, die anerkannte Unwandelbarkeit Eurer Grundsätze, Eure immerwährende stille Protestation gegen Alles, was frevelhafte Gewalt zu stiften oder zu rechtfertigen wähnt, die dem Feinde und dem Freunde gleich gegenwärtige, lebhafte Ueberzeugung, daß der Krieg zwischen der Ungerechtigkeit und Euch sich durch keine falschen Unterhandlungen schlichten, durch keine treulosen Friedenstractate beendigen läßt, die würdige, tapfere, stets aufrechte, stets gerüstete Stellung, in welcher Ihr Euren Zeitgenossen erscheint — das sind Eure unbesieglichen Waffen. Eure bloße Existenz ist ein beständiges Schreckbild für die Unterdrücker, und für die Bedrückten ein unversiegbarer Trost. Wo Ihr Euch befindet, da ist der wahre Mittelpunkt aller Unternehmungen, wodurch früher oder später Europa von der Knechtschaft erlöst, das Gesetz der Willkür zerrissen, der hochmüthige Luftbau vergänglicher Uebermacht gestürzt und ein neuer unsterblicher Bund zwischen Freiheit, Ordnung und Friede für eine glücklichere Nachwelt gegründet werden muß." — (XLVI.) — „Europa ist durch Deutschland gefallen, durch Deutschland muß es wieder emporsteigen. — Unser innerer unseliger Zwiespalt, die Zersplitterung unserer herrlichen Kräfte, die wechselseitige Eifersucht unserer Fürsten, die wechselseitige Entfremdung der Völker, das Verlöschen jedes ächten Gefühles für das gemeinschaftliche Interesse der Nation, die Erschlaffung des vaterländischen Geistes — das sind die Zerstörer unserer Freiheit, das unsere tödtlichen Feinde und die Feinde Europas gewesen. — Getrennt wurden wir niedergeworfen; nur vereinigt können wir uns wieder erheben — aber — sollen die Staatskräfte Deutschlands je Eins werden, so muß zuvor der Nationalwille Eins sein. Hier, unverzagte und großdenkende Deutsche, zerstreute, doch geistig versammelte, durch Gleichheit des Sinnes und der Bestrebungen verbundene und rechtmäßig constituirte Repräsentanten der Nation! hier öffnet sich ein ruhmvolles Feld. Euch selbst nicht zu verlassen, war das Erste; aber entzieht Euch auch dem Vaterlande nicht. Laßt, Jeder in seinem Kreise, aus welchem Standpunkte, durch welches Medium es auch sei, das Licht Eurer Weisheit, Eurer Kraft, Eures unerschütterten Gemeinsinnes leuchten, ruft, so weit Eure Stimme reicht, die Trägen zu erneuerter Anstrengung, die Hoffnungslosen zum Muthe, die Erstarrten ins Leben zurück! — Sucht den Eifer für gemeinschaftliche Zwecke und Bereitwilligkeit, jeden abgesonderten Vortheil der großen Nationalsache zu opfern, unter allen deutschen Völkerschaften zu stiften! Schließt keine von Euren Bemühungen aus. — In dem Herzen des gesunkensten Deutschen regt sich immer noch Etwas, das Euch versteht, das Euch Achtung und Beifall erzwingt! — Fragt nicht nach dem unmittelbaren Erfolge. — Es bedarf nicht Vieler, um das Größte zu Stande zu bringen. Bedenkt, daß ein einziges Wort, in einer glückseligen Stunde gesprochen, Nationen vom Tode erwecken, das verloschene heilige Feuer in ganzen Geschlechtern wieder anzünden kann. Es ist unmöglich, daß ein Volk, wie das unsere, nicht vom schmähligen Verfalle zurückkomme, daß so viel Geistesgewalt, so viel persönliche Superiorität, so viel vereinzelte, aber gediegene Kraft, solcher Reichthum natürlicher Talente und tiefdringender, vielseitiger Bildung, als wir in unse-

rem Schooße vereinen, sich nicht früh oder spät in irgend einem Brennpunkte sammle, von dort aus das Ganze belebe und alle eitle Schranken durchbreche; unmöglich, daß aus diesem ehrwürdigen Stamme so mannigfaltiger Vortrefflichkeit und Hoheit, aus diesem Mutterlande europäischer Herrschaft, aus so vielen durch ehemaligen Ruhm, durch große bedeutungsvolle Namen zur Fortpflanzung eines heiligen Familienerbtheils verpflichteten Familien, aus so vielen von uraltem Glanze auch jetzt, auch in dieser Abenddämmerung aller Größe, noch umstrahlten Fürstengeschlechtern nicht endlich ein Held und Retter hervorgehe, der uns wieder einsetze in unser ewiges Recht und Deutschland und Europa wieder aufbaue!" — — (S. LII.) C. Welcker.

Genugthuung, s. Injurie.

Geographie, s. Statistik.

Gerechtigkeit und Recht und Unterschiede des Rechts von der Moral. — Gerechtigkeit und Recht sind, wenn auch nicht die einzige, doch sicher die Hauptaufgabe einer heilsamen Staatsthätigkeit und der Politik und zugleich die Grundbedingung und eine Grundlage für sie. Ein richtiger Begriff von denselben ist also wesentlich. Gerechtigkeit bezeichnet zuerst eine subjective Eigenschaft eines Menschen oder eines Volkes und ihres Handelns, und zwar die Eigenschaft ihrer Uebereinstimmung mit dem Rechten, oder auch mit dem rechten Gesetze oder dem Gesetze des Rechten (justi). Denn ursprünglich bezeichnet auch der Begriff recht die Eigenschaft der Uebereinstimmung eines Handelns oder Seins mit dem Gesetze. Hierauf deutet auch die Sprache im Deutschen wie im Lateinischen; denn so wie justum und rectum auch wörtlich die Eigenschaft des Uebereinstimmens mit dem jubere und regere, mit dem Befehle oder Gesetze bezeichnet, so drückt auch das deutsche Wort recht die gleiche Uebereinstimmung mit dem deutschen rachten, richten oder grademachen aus. Auch das griechische δίκαιος weist auf die gleiche Uebereinstimmung hin, denn es stammt zunächst von δίκα, in zwei gleiche Theile getheilt, weil die Griechen das Wesen des Gesetzes, νόμος (abgeleitet von νέμειν), in ein gleiches Theilen setzten [1]). Eben daher erschien bei den Griechen wie bei den Römern die Gottheit der Gerechtigkeit als personificirte Idee dieses Rechts mit dem Symbole einer gleich zuwägenden Waage, die das Unrecht strafende Göttin Nemesis aber schon dem Wortbegriffe nach als eine Austheilerin zur Herstellung des rechten Maßes.

Das Wort ‚recht' geht aber von der blos subjectiven Eigenschaft des Uebereinstimmens eines Seins oder Handelns mit der Rechtsnorm oder dem Gesetze bald in einen objectiven Begriff über, indem man damit auch die Rechtsnorm, das Gesetz selbst und den Inbegriff der Gesetze, insbesondere auch das höchste Gesetz, die höchste Idee desselben und des Rechts bezeichnet. Und auf gleiche Weise geht auch das Wort Gerechtigkeit von der blos subjectiven Eigenschaft der Uebereinstimmung mit dem Rechte oder dem Gesetze des Rechten über in den Begriff des personificirten Gesetzes, der Gottheit, oder der Idee des höchsten Gesetzes für das Rechte.

Da hiernach Gerechtigkeit eben so wie Recht stets auf das Gesetz oder die Regel des Rechten zurückführt, so giebt es sehr natürlich so verschiedene Arten des Rechten und Gerechten, als es verschiedene Arten von Gesetzen oder Regeln giebt. Es giebt solche für physische, äußere, mechanische Verhältnisse, in welcher Beziehung man sagt, der Rock oder sein Aermel sei recht. Vorzüglich aber braucht man doch jene Worte in Beziehung auf das freie Handeln des vernünftigen Menschen, in Beziehung auf das Praktische. Und hier unterscheidet man zunächst die rein sittlichen Gesetze, und die äußeren oder juristischen, die Rechts- und Staatsgesetze, mithin auch das sittlich und das juristisch Rechte und Gerechte. Die rein sittliche Gerechtigkeit und ihre Beziehung zu den übrigen sittlichen Tugenden aber überläßt das Staatslexikon der Moral.

Ueber das Wesen und den richtigen Begriff der Gerechtigkeit ist Streit. Diejenigen, welche das gesellschaftliche oder juristische und politische Recht nicht von der Moral trennen, die dasselbe als ein bloßes Capitel derselben behandeln, vermischen natürlich auch die juri-

1) Aristotel. Eth. ad Nic. V. 27. Cicero de Legib. I. 6. Daher auch Nemesis.

stische Gerechtigkeit mit der moralischen Tugend der Gerechtigkeit, fordern für dieselbe auch ein Handeln aus rein inneren sittlichen Motiven und eine in die ganze Gesinnungsweise übergegangene, eine zur andern Natur gewordene Gemüthsrichtung für das Gerechte (einen habitus). Sie tadeln also auch die Definition der römischen Juristen von der Gerechtigkeit, daß sie nehmlich bestehe: in dem festen beharrlichen Willen, gegen Alle die Rechtspflichten zu erfüllen (Justitia est constans atque perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi) [2]). Diese Definition enthält Nichts von jenen Forderungen; sie ist ihnen also nicht moralisch genug [3]). Andere dagegen, welche das Recht gänzlich von allen sittlichen Grundlagen losreißen, es zu einem gänzlich äußerlichen mechanischen Zwangsgesetz machen wollen, wie die strengen Kantianer, und daher blos auf die äußerliche erzwingbare Handlung sehen, halten einen gerechten Willen, vollends einen fortdauernden und beständigen, im Rechtsverhältniß für unnöthig. Sie verwerfen jene Definition als allzu moralisch.

Aber auch hier beschämt bei gründlicherer Betrachtung die tiefe und praktische Weisheit der classischen römischen Jurisprudenz die einseitigen neuen Theorieen und vermeidet in ihrer gesunden Ansicht ihre entgegengesetzten falschen Extreme. Ihre Definition ist vollkommen richtig.

Das Rechtsgesetz stammt zwar (nach dem, was oben Bd. I. S. 44 ff. ausgeführt wurde) allerdings zuletzt aus derselben Quelle wie die Moral, aus der praktischen oder sittlichen Vernunft. Aber es hat zunächst noch eine eigenthümliche Quelle, die äußere Anerkennung, den Friedensvertrag, und erhält dadurch seine besondere juristische Natur. Durch sie verbürgen sich die Rechts- oder Friedensgenossen die gegenseitige Anerkennung und Achtung ihrer Freiheit. Das Recht besteht nur durch diesen äußeren Verein, den wir überall finden, wo es einen rechtlichen Zustand giebt, als ein allgemein äußerlich erkennbares und erzwingbares Gesetz, als objectives, juristisches Recht, und dieser Verein besteht nur durch Treu und Glauben in Beziehung auf den rechtlichen Willen, ihn fortdauernd zu halten, als ein wahrer Friedensverein, in welchem die Mitglieder der mistrauischen feindlichen Kriegsrüstung gegen einander entsagen können.

Hieraus folgt nun in Beziehung auf jene erste rein moralische Definition der Gerechtigkeit als einer moralischen Tugend und Vollkommenheit, daß sie für das Recht nicht paßt, daß sie zu viel fordert und selbst das, was man auch juristisch nicht erkennen kann. Die Moral freilich fordert, daß man nur aus rein sittlichen Motiven ihre Gesetze erfüllt. Wer sie erfüllt aus Furcht vor Strafe, aus Rücksicht auf äußeren Vortheil, handelt in so weit nicht sittlich. Aber der Rechtsverein fordert nur im Allgemeinen, daß jedes Mitglied treu oder wahr die Anerkennung seiner Achtung und seiner Pflicht der steten Heilighaltung des gemeinschaftlichen Friedensvereines oder der gegenseitigen Freiheit ausspreche. Der Rechtsverein verliert aber nicht, sondern er gewinnt, wenn die schwachen Menschen zur steten Erfüllung ihrer Rechtspflicht, außer ihren sittlichen Motiven, noch äußere und sinnliche Motive der Ehre und Schande, des Vortheiles, der Furcht vor Zwang und Strafe durch die anderen Rechtsgenossen erhalten und zu Hilfe nehmen. Sie vereinigen sich vielmehr zugleich auch gerade dazu, diese Unterstützung selbst zu begründen und dadurch eine möglichst stetige, vollkommene Erfüllung des Rechtsgesetzes zu bewirken.

Aber es folgt doch zugleich auch in Beziehung auf jene zweite rein mechanische äußerliche Bestimmung der Gerechtigkeit, daß sie ebenfalls einseitig ist. Ohne den friedlichen rechtlichen Willen der Bürger, ohne den Glauben an denselben ist kein friedliches Rechtsverhältniß und seine Erhaltung, keine Niederlegung der Faustrechtswaffen, kein friedlicher Verkehr möglich. Der Nachbar könnte ohne sie sich nicht unbewaffnet neben seinen Nachbar setzen, ihn nicht neben sich bauen und wohnen lassen, Niemand seinen Acker mit Hoffnung zur künftigen Ernte bestellen. Das fühlen selbst die rohesten Völker, wenn sie eines friedlichen Zustandes bedürfen. Bei dem Heiligsten, was sie kennen, bei ihrer

2) P. J. u. L. 10 de justitia et jure.
3) S. z. B. Hugo Donell. I. 16. II. 1, 3. Mackeldei, Röm. Rt. §. 111.

Religion, verbürgen sich alle Völker durch heilige Eide gegenseitig diesen rechtlichen Willen, und ohne ihn oder bei einer Rotte von Teufeln oder faustrechtlich gesinnten Räubern wäre auch durch keinen äußeren Zwang das rechtliche Handeln irgend vollkommen zu erzwingen, wäre keine wahre gesicherte Freiheit der Bürger zu hoffen. Wie würde dazu irgend der Zwang ausreichen? Und wer soll denn die Zwingenden wieder zum rechtlichen Zwingen zwingen und zur eigenen Unterlassung des Misbrauches ihrer Zwangsgewalt bestimmen? Das: „Mögen sie hassen, wenn sie nur fürchten" (oderint, dum metuant), womit unsere neuen Juristen auszureichen hoffen, ist, wie die Alten richtig bemerkten, die armselige Aushilfe der Tyrannen, nie die Grundlage der Freiheit. Daher sehen denn auch mit Recht überall die Gesetze auf den rechtlichen Willen. Sein Dasein macht, in Verbindung mit Treu und Glauben, dem Fundamente des Rechts (s. „Fälschung"), der Eintritt in den Friedensvertrag (nach der praesumtio boni viri) juristisch erkennbar, so lange, bis durch Unrecht ein Mangel erwiesen ist. Diesen aber bestrafen die Gesetze nach dem richtigen römischen Grundsatze: Das Wesen des Vergehens besteht im unrechtlichen Willen (in delictis voluntas spectatur, non exitus) [4]). Man straft den durch äußere Rechtswidrigkeit erwiesenen Mangel des rechtlichen Willens, den dolus, und den nachlässigen Willen, die culpa, man straft je nach der Größe derselben. Aber freilich der rechtswidrige Wille muß juristisch erwiesen, er muß erkennbar, durch eine äußere rechtswidrige That erkennbar sein, wenigstens durch den Anfang derselben. Bloße unmoralische Gesinnungen und Gedanken verletzen wohl die moralische, aber nicht die juristische Gerechtigkeit. Daher sagt ebenfalls mit richtiger Gränzscheidung das römische Recht: cogitationis poenam nemo patitur oder: bloße Gedanken und Gesinnungen sind straflos [5]). Bei einem Menschen aber, der so sehr alle Achtung gegen seine und seiner Mitmenschen rechtliche Persönlichkeit aufgegeben hat, daß ein gänzlicher Mangel des rechtlichen Willens bei ihm angenommen werden muß, der hierdurch den Rechtsvertrag verbrochen hat, oder bei einem gänzlich Ehrlosen forderten alle Völker nach dem Grundsatze: „Ehrlos, rechtlos", gänzliche Ausstoßung oder Entfernung aus dem Rechtsgebiete [6]).

So ist es denn allerdings ganz richtig, daß zur vollkommenen juristischen Gerechtigkeit, zur treuen Heilighaltung des Friedens- oder Rechtsvertrags und der aus ihm für den Rechtsverein abgeleiteten Rechtsgesetze „ein fester und dauernder Wille, das Rechtsgesetz oder gegen alle Rechtsmitglieder die rechtlichen Pflichten zu erfüllen", nothwendig ist. Und wir müssen die Richtigkeit der Definition der römischen Juristen um so mehr bewundern, da ihnen von Seiten der Philosophen, des Aristoteles, der Stoiker und des Cicero, Definitionen der Gerechtigkeit vorlagen, welche nicht so streng die ächt juristischen Gränzen wahrten, sondern in das Gebiet der Moral überstreiften [7]).

Freilich aber bleibt diese Definition der Gerechtigkeit nur eine subjective und formelle, eben so wie die vom Rechte, wenn man es als Uebereinstimmung mit dem Rechtsgesetze bezeichnet. Sieht man mehr auf das objective Wesen des reinen Rechtsgesetzes, und zwar ohne seine Verbindung mit der Politik durch das lebendige Staatsgesetz, so kann man Recht und Gerechtigkeit durch die Uebereinstimmung mit dem rechtlichen Friedensvertrage bezeichnen. Will man aber zugleich das Wesen des rein politischen Gesetzes oder der politischen Seite des lebendigen Staatsgesetzes bezeichnen, so besteht dieses zunächst in einer gesellschaftlichen Hilfsverbindung für den gemeinschaftlichen Gesellschaftszweck, und politisch oder politisch recht ist, was mit diesen oder ihren Gesetzen übereinstimmt. Im Ganzen aber bleiben auch diese Definitionen noch bei der formellen Seite des Rechts- und des politischen Gesetzes stehen. Will man den Inhalt und die höchste Aufgabe beider bestimmen, so wird es schwer, eine solche materielle Bestimmung in wenige

4) L. 14 ad Leg. Corn. de sicar.

5) L. 18 de poen. Oder auch nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum sit.

6) C. Th. Welcker, System I. S. 244.

7) Aristot. Eth. ad Nic. V. 1. Cicero de Finib. V. 23. Gellius XVII. 5. C. Th. Welcker, Rechtssystem Bd. I. S. 549.

Worte zu stellen. Die Römer bezeichnen höchst kurz und zugleich im Ganzen treffend das Wesen und die höchste Idee des lebendigen Staatsrechts im weitesten Sinne oder der inneren Verbindung des reinen Friedensvertrages mit dem Hilfsvertrage durch ars boni et aequi, d. h. die Kunst einer dem Gesammtzwecke und dem Rechte entsprechenden harmonischen Gesellschaftsordnung; denn das bonum bezeichnete gerade das sittlich gute und glückliche, das höchste Gut, und dieses oder der höchste Endzweck aller Gesellschaftsglieder ist in der That die Aufgabe des politischen Hilfsvereines oder des Staats (oben I. S. 44). Das aequum bezeichnete ebenfalls das Recht oder wörtlich die in die Augen fallendste Hauptseite des Rechts, die rechtliche Gleichheit, die formelle nehmlich, und die verhältnißmäßig gleiche Zutheilung, was auch in den oben angeführten griechischen Benennungen als Hauptbegriff des Rechts zu Grunde liegt. Bei den Römern heißt daher auch die Gerechtigkeit selbst und die Göttin der Gerechtigkeit Aequitas. Ars aber bezeichnete nicht blos überhaupt die Kunst, deren Wesen der Idee entsprechende harmonische Gestaltung ist, sondern insbesondere auch die zur höchsten wissenschaftlichen und künstlerischen Vollendung erhobene, wahrhaft praktische Kunst — vor Allem also die höchste, nehmlich die Staatskunst —, so daß denn auch in dieser Definition, eben so wie in der Definition von der Rechtswissenschaft und in der Unterscheidung der verschiedenen Theile des Rechts (s. römisches Recht und Rechtswissenschaft), so sehr sie die Neueren auch oft herabsetzen wollten und so unvollkommen sie auch zum Theil in rein formeller Hinsicht sind, doch dem Wesen nach sich eine viel tiefere und richtigere Auffassung zeigt als in den allermeisten neueren Bestimmungen dieser Grundbegriffe.

Will man nun das juristische Recht (das rein rechtliche und das politische Element oder natürliches und positives Recht mit einbegriffen) von der Moral unterscheiden so ergeben sich nach dem Bisherigen folgende wesentliche Hauptunterschiede. Recht und Moral unterscheiden sich:

1) Durch den unmittelbaren und nächsten Gegenstand und Zweck. Diese bestehen bei der Moral: in der Uebereinstimmung des Menschen mit Gott oder seinem Gewissen und in der Lösung des Zwiespaltes seiner sinnlichen Natur mit ihnen, in seiner Seligkeit, welche letztere mit dem Grundsatze: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, höher stehen muß und christlich höher steht für den unsterblichen Menschen als die ganze vergängliche Welt, mithin auch als ein ihr widerstreitendes Staatsgesetz, so daß nur der Heide Aristoteles die Ethik der Politik, den Menschen und seine Bestimmung dem Bürger und dem Staate gänzlich unterordnen konnte. — Bei dem Rechte dagegen bestehen sie: in einer zuletzt natürlich auch jener moralischen Bestimmung entsprechenden Uebereinstimmung und Vereinigung der verschiedenen sinnlich vernünftigen Individuen mit der Gesellschaft, in der Verhinderung oder Lösung des Zwiespaltes mit ihr oder in der Erhaltung des gemeinschaftlichen Friedens- und Hilfsvereines für Alle.

2) Sie unterscheiden sich ferner in der unmittelbaren und nächsten Quelle. Diese ist für die Moral: die religiöse oder philosophische Gewissensüberzeugung des Individuums, für welche es nur frei zu prüfende, zu billigende oder zu verwerfende Lehre, nicht aber äußeres Gesetz giebt. Bei dem Rechte ist die Quelle zunächst die zuletzt freilich ebenfalls auf der sittlichen Ueberzeugung und auf der praktischen Vernunft beruhende, aber objectiv und gemeinschaftlich gemachte äußere Vereinbarung (oben Bd. I. S. 45); so daß nun selbst für die wissenschaftliche, naturrechtliche und politische Entwickelung aus der anerkannten Natur dieses äußeren Friedens- und Hilfsvereins, oder aus den in ihr anerkannten höchsten Rechts- und politischen Grundsätzen allgemein oder objectiv erkennbare, erfahrungsmäßige und logische Wahrheiten ausreichen, und blos auf subjectiver metaphysischer Speculation oder Glaubensüberzeugung beruhende Grundlagen ausgeschlossen sind (oben Bd. I. S. 44).

Hieran schließen sich nun folgende weitere Unterschiede. Das Recht, nicht aber die Moral, begründet:

3) allgemeine Erkennbarkeit und Beweisbarkeit;
4) die Zulässigkeit äußerer Gesetzgebung und eben so
5) äußerer Motive, und
6) einer äußeren Richtergewalt;
7) ein freies äußeres Dürfen oder eine feste Gränze und Sphäre für ein individuelles Belieben innerhalb derselben. In der Moral giebt es, streng genommen, keine ganz gleichgültigen Handlungen, keine reinen Erlaubnißgesetze. Sie gebietet immer, das zu thun, was gerade das Wichtigste für die moralische Vollkommenheit ist. Das Recht aber bezweckt nur Frieden mit Anderen, nur ihre Freiheit. Wo ich sie, wo ich den Staat nicht verletze, wo ich in meinem Rechtskreise bin und bleibe, da habe ich ein freies Dürfen, eine freie Wahl nach meiner eigenen subjectiven Ueberzeugung von Sittlichkeit und Glückseligkeit, das zu wählen, was mir das Beste scheint. In diesem Kreise bin ich keinem anderen Richter verantwortlich als Gott und meinem Gewissen. Darum sagt man auch wohl, jeder Bürger sei souverän in seinem Rechtskreise.

Durch diese aus dem wahren Wesen des Rechts abgeleiteten richtigen Unterschiede des Rechts von der Moral sind denn von selbst auch die falschen beseitigt, daß 1) das Recht gänzlich und auch in der letzten und mittelbaren Quelle ganz losgerissen sei von aller Religion und Moral und sittlichen Ueberzeugung, in welchem Falle es etwas Unsittliches wäre; 2) daß es beschränkt sei auf die äußere materielle Erscheinung und That, ohne Forderung eines rechtlichen Willens, und 3) daß es auch ohne diesen und ohne alle sittliche Grundlage absolut äußerlich erzwingbar sei, da der Zwang, obwohl an sich zulässig, doch nur wie eine für den Fall der Krankheit von den Rechtsmitgliedern zum Voraus bestimmte Arznei unterstützend wirken kann.

Ueber Unterschiede des Rechts von der Politik und des Naturrechts vom positiven Rechte s. oben Bd. I. S. 44 ff. und den Artikel Naturrecht und Politik.

C. Welcker.

Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsordnung, Gerichtsstand. — Die Menschheit gedeihet nur auf dem Boden des gesellschaftlichen Lebens, daher die Natur dem Menschen den Geselligkeitstrieb eingepflanzt hat. Diesem steht der Selbsterhaltungstrieb entgegen, welcher jeden Einzelnen antreibt, die Mittel der Lebenserhaltung und des Lebensgenusses ganz allein sich zuzueignen. Während jener Trieb die Menschen einander nähert, sie in Liebe vereinigt und den Einen sich für die Anderen aufzuopfern bestimmt, trennt dieser sie feindselig von einander und verleitet den Einen, die Anderen seinen Begierden und Leidenschaften aufzuopfern. Jeder dieser Triebe, ausschließend herrschend, könnte, durch Ausartung, in einer der des anderen entgegengesetzten Richtung, zur Zerstörung der Menschheit führen. Die Erhaltung und das Gedeihen derselben beruhet auf einer weisen Ausgleichung beider, nehmlich darauf, daß die Begierden und Leidenschaften in ihren Aeußerungen gegen einander nach den Forderungen der Vernunft so gemäßigt und geregelt werden, daß der Selbsterhaltungstrieb seinen Zweck ohne Aufopferung Anderer, vielmehr durch Miterhaltung derselben erfüllt. Dazu führt im Allgemeinen die Errichtung des bürgerlichen Vereines (Staats), insbesondere die mit demselben verbundene Richtergewalt, zu deren Ausübung Gerichte angeordnet sind. Ein Gericht wird hauptsächlich durch solche Personen gebildet, welche mit den zur richtigen Auffassung äußerer Erscheinungen nöthigen gesunden Sinnenwerkzeugen die zur richtigen Würdigung dieser Erscheinungen erforderliche Urtheilskraft verbinden und vermöge erworbener besonderer Kenntnisse und Erfahrungen so wie vermöge bei ihnen vorauszusetzender Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit berufen sind, bei den durch die Begierden und Leidenschaften der Menschen eintretenden Störungen derjenigen Verhältnisse, deren Erhaltung und Sicherheit der Staatsverein bezweckt, zu prüfen und auszusprechen, was Recht und was Unrecht ist, jenes zu schützen, dieses abzuwehren und solchergestalt die Störungen auszugleichen. Diese das Gericht hauptsächlich bildenden Personen heißen Richter, und es kann ein Gericht entweder nur aus Einem oder aus mehreren zu einem Collegio Vereinigten, die nach Stimmenmehrheit Recht sprechen, bestehen. Außer diesen Hauptpersonen gehören zu einem Gerichte auch Nebenpersonen, worunter vorzüglich der Gerichtsschreiber.

Gerichtsbarkeit bedeutet sowohl die Befugniß zum Rechtsprechen, als den Grund dieser Befugniß. Letzterer kann bestehen in einer vom Staate verliehenen Ermächtigung (Staatsamt); aber auch in einer zwischen den betheiligten Parteien unter sich, so wie zwischen ihnen und Denjenigen, die Recht sprechen sollen, getroffenen Uebereinkunft (Compromiß, Schiedsgericht); ja es findet sich sogar die Gerichtsbarkeit als Zubehör des Grundeigenthums Privatpersonen zustehend (Patrimonialgerichtsbarkeit).

Gerichtsordnung. Ein Gericht ist nicht im Stande, Recht zu sprechen, wenn es nicht vorerst eine genaue Kenntniß der wahren Gestalt und Beschaffenheit des gestörten Verhältnisses und der Störung erlangt hat. Darum muß dem Rechtsprechen nothwendig ein Verfahren vorausgehen, welches darauf berechnet ist, dem Gerichte diese Kenntniß zu verschaffen. Dieses Verfahren heißt im Allgemeinen Proceß; die darunter begriffenen einzelnen nothwendigen und zweckdienlichen Handlungen und Schritte, die Ordnung, in welcher dieselben auf einander folgen müssen, so wie die Form, in welcher jede einzelne Handlung vorzunehmen ist, bilden die Gerichts- oder Proceßordnung.

Gerichtsstand bedeutet das Verhältniß einer Person zu einem Gerichte, wodurch die Gerichtsbarkeit dieses über jene begründet, die Person also verpflichtet wird, auf gegen sie erhobene Klage oder Anklage bei diesem Gerichte zu Recht zu stehen. Dieses Verhältniß beruhet im Allgemeinen darauf, daß sich die Gerichtsbarkeit eines Gerichts stets über einen bestimmten Landbezirk erstreckt, und daß innerhalb dieses Bezirks eine Person entweder ihren ständigen Wohnsitz hat, oder Handlungen vornimmt, welche Verbindlichkeiten begründen, oder darin befindliche Sachen (Vermögen) oder Rechte an solchen besitzt, oder auch nur vorübergehend sich darin aufhält. Hieraus ergeben sich folgende ordentliche Gerichtsstände: 1) der allgemeine persönliche des Wohnortes; 2) der besondere persönliche der begründeten Verbindlichkeit, als: wegen eingegangenen Vertrags, wegen geführter Verwaltung, wegen verübten Verbrechens, wegen Deprehension; 3) der sachliche, der gelegenen Sache, so wie der materiellen und formellen Connexität; 4) der privilegirte Gerichtsstand in Ansehung der Person oder der Sache. — Im Gegensatze dieser ordentlichen finden noch folgende außerordentliche Gerichtsstände Statt: 1) wenn mehrere Streitgenossen zu belangen sind, welche keinen gemeinschaftlichen Gerichtsstand erster Instanz haben, so wird das allen gemeinschaftliche Gericht nächst höherer Instanz als zuständig betrachtet; 2) wenn das ordentlicher Weise zuständige Gericht wegen Verdachts oder Unfähigkeit recusirt wird, so tritt an dessen Stelle ein zu ernennendes außerordentliches; 3) die Parteien haben die Befugniß, durch Uebereinkunft für einzelne Fälle statt des ordentlicher Weise zuständigen ein anderes, sonst unzuständiges Gericht zu wählen und somit die Gerichtsbarkeit auf dieses außerordentlicher Weise zu prorogiren. G. Rühl.

Gerichtsverfassung, s. Justizverfassung.

Germanisches, deutsches Recht, und zwar insbesondere deutsches Privatrecht[1]). Man versteht darunter in der Anwendung auf deutsche Privatrechtsverhältnisse den Inbegriff der aus den die Rechtsentwickelung in Deutschland begründenden Verhältnissen entstandenen Rechtseinrichtungen und Rechtssätze und der auf die Anwendung des Rechts in Deutschland sich beziehenden, in Ermanglung besonderer in einem Falle anwendbarer Vorschriften und Gewohnheiten geltenden Grundsätze. Der Ausdruck deutsches Recht steht zu dem: germanisches Recht in dem Verhältnisse, daß das letzte das Recht aller Völker bezeichnet, welche Europa bewohnen und als Abkömmlinge des großen germanischen Stamms nach der Völkerwanderung, die vorher zum großen Theile von den Römern bewohnten oder von anderen Völkerschaften, z. B. den Galliern in Frankreich eingenommenen Staaten eroberten und dort neue Staaten gründeten. Es ist leicht erweislich, daß durch das ganze Mittelalter hindurch in Frankreich, in welchem die Salier wohnten, in den heutigen gleichfalls von den Saliern bewohnten Niederlanden, in den von den Westgothen bewohnten Spanien und Portugal, wie

1) Der Verf. dieses Artikels hält es nicht für zweckmäßig, hier eine Masse von Beweisstellen beizufügen. Er verweist deswegen auf die in seinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts, 7. Aufl. Regensburg 1847, angeführten Beweisstellen.

in den von den Longobarden eroberten italienischen Staaten, wie in den nordischen Staaten im Wesentlichen ein in seinen Grundeinrichtungen und Rechtsansichten vielfach übereinstimmendes Recht galt, das noch jetzt praktische Bedeutung hat, insofern viele in diesen außerdeutschen europäischen Staaten selbst in den neuen Gesetzbüchern vorkommenden Rechtssätze nur aus dem germanischen Rechte, z. B. in Frankreich aus den coutumes erklärt werden können. Im Gegensatze dieses durch die stammesverwandten europäischen Völker ausgebildeten germanischen Rechts spricht man von einem deutschen Rechte, insofern man den Ausdruck auf das Recht bezieht, welches in den zu Deutschland gehörigen Staaten gilt. Dies deutsche Recht hat noch eine besondere Bedeutung dadurch, daß in Deutschland durch mannigfaltige Verhältnisse das römische Recht verbreitet wurde[2]) und solchen Einfluß erhielt, daß nicht blos, wie auch in den außerdeutschen Gesetzgebungen erkennbar ist, die römischen Rechtsansichten den ganzen Rechtszustand durchdringen, sondern auch in Deutschland das römische Recht so als das gemeine Recht betrachtet wurde, daß die Gerichte die römischen Rechtssätze wie geltende Gesetze verstanden. Auf diese Art sind viele aus den innersten Verhältnissen des deutschen Volkes hervorgegangenen Rechtseinrichtungen und Rechtssätze im Laufe der Zeit durch das römische Recht verdrängt worden, und die römischen den deutschen Verhältnissen und Bedürfnissen widersprechenden Rechtsansichten sind dem deutschen Volke aufgedrungen worden. Da jedoch auch nach der Verbreitung des römischen Rechts sich viele rein deutsche Institute, welche tief in dem Leben der Deutschen und allen sittlichen und bürgerlichen Verhältnissen wurzelten, erhielten, z. B. die Einkindschaft, der Leibzuchtsvertrag, die Morgengabe, und da aus den Verhältnissen des deutschen Verkehrs und veranlaßt durch die Fortschritte der deutschen Civilisation manche neue Rechtsinstitute sich ausbildeten, welche den Römern unbekannt waren, z. B. die Staatspapiere, Lotterie, Buchhändlervertrag und viele handelsrechtliche Verträge, so wurde die Ausbildung des deutschen Rechts wichtig, welches die Grundsätze lehrte, nach welchen die dem römischen Rechte unbekannten Rechtsinstitute richtig angewendet werden konnten. Zugleich bemerkte man bald, daß bei den Instituten, welche zwar dem römischen Rechte bekannt waren und nach diesem Rechte beurtheilt werden mußten, durch die einheimischen Verhältnisse, sittliche Ansichten und Einrichtungen manche römische Rechtssätze unanwendbar seien. In der Lehre von der väterlichen Gewalt paßte z. B. die Ansicht, daß der Sohn, auch wenn er schon lange verheirathet ist, eigene Haushaltung führt, als Staatsbürger selbstständig erscheint, noch in der Gewalt des Vaters bleibe, und zwar so lange, bis dieser den Sohn feierlich aus der Gewalt entließe, nicht zu den Verhältnissen des deutschen Rechts. Das Schutzverhältniß, das in Bezug auf Eltern und Kinder entschied, forderte, daß der Sohn der Gewalt von selbst als entlassen gelten mußte, wenn er eine eigene Haushaltung führte, und so wurde das römische Recht in Bezug auf die Gewaltentlassung modificirt. Auf ähnliche Art ging es z. B. im Eherechte. Die Entfernung der Frauen von allen Geschäften des bürgerlichen Lebens hatte im Alterthum die Ansicht erzeugt, daß die Ehefrau auch an dem während der Ehe erworbenen Vermögen keinen Antheil habe, und nur der Ehemann die Früchte der dos und allen Gewinn ziehe. Diese Ansicht widerstritt in Deutschland den Sitten und Einrichtungen, nach welchen die Frauen vorzüglich im Bauern- und Bürgerstand thätige Hausfrauen sind, selbst oft das Gewerbe besorgen, so daß ein Antheil der Ehefrau an dem während der Ehe gemachten Gewinne billig schien, und so mußte das römische Eherecht in Deutschland vielfach modificirt und durch die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft oder die Errungenschaft verdrängt werden. Es entstanden neue Rechtssätze durch die Vermischung römischer und deutscher Institute in Deutschland, und die einheimischen Rechtsansichten machten sich in der Praxis geltend. Auf diese Art bedurfte der deutsche Richter neben dem römischen Rechte, welches er als ein gemeines Recht zu betrachten hat, für alle dem römischen Rechte unbekannte in den deutschen Staaten vorkommende Rechtsinstitute und für die richtige Anwendung römischer Institute in der Praxis des Studiums eines Rechts, welches im Gegensatze des römischen Rechts das einhei-

2) Meine Grundsätze d. d. P.-R. §. 13.

mische oder deutsche Recht hieß. Die Aufsuchung dieses Rechts hat große Schwierigkeiten, da wegen der unendlichen Zerstückelung Deutschlands in eine große Masse kleiner Staaten von einem unabhängigen Rechtsgebiete es an allgemeinen Gesetzen fehlte, welche der Richter anwenden konnte. Zwar bestand unter den deutschen Staaten der Reichsverband, nach welchem sie den auf den Reichstagen ergangenen Gesetzen (Reichsgesetze genannt) unterworfen waren; allein in der älteren Zeit und durch das ganze Mittelalter hindurch widerstrebte eine allgemeine Gesetzgebung in Privatrechtsgegenständen ebenso der Grundansicht, nach welcher das Recht damals in der Sitte und in der Gewohnheit lag, die, aus den innersten Verhältnissen des Volkes entsprungen, durch die Gebräuche und Ansichten des Volkes fortgebildet wurde, als auch eine Reichsgesetzgebung in Sachen des Privatrechts durch das Bedürfniß nicht hervorgerufen wurde; denn solange das Recht in dem Volke als Gewohnheit lebte, solange die aus dem Volke gewählten Schöffen bei Gericht urtheilten, war auch diesen Richtern das anzuwendende Recht hinreichend bekannt. Im Falle des Zweifels suchten die Schöffen Rechtsbelehrung bei den Oberhöfen[3]), als den mit rechtserfahrnen Schöffen besetzten berühmten höheren Schöffenstühlen. Ohnehin liegt es in der Natur des Gewohnheitsrechts, daß es sich in seinem Detail und in kleinen Modificationen dem Bedürfnisse und den localen Verhältnissen anschmiegt[4]); in den Städten bildeten sich andere Gebräuche als auf dem Lande. — Da, wo die alte Volksfreiheit sich länger erhielt, wo Volksgerichte bestanden, blieben auch manche alte Rechtsansichten länger stehen[5]), und die Verschiedenheit der Verhältnisse des Feudalismus[6]) erzeugte auch Modificationen in dem Rechte. Eine allgemeine gleichförmige, von oben herab erlassene Privatrechtsgesetzgebung hätte in Widerspruch mit diesen Ansichten kommen müssen und würde bei den Schöffen keinen Anklang gefunden haben. Später, als die Staatsgewalt sich schon mehr ausgebildet hatte und römisches Recht verbreitet war, hatten zwar das alte Gewohnheitsrecht und die Volksgerichte einen großen Theil ihrer ehemaligen Bedeutung verloren; allein auch damals und zwar von der Zeit des 16. Jahrhunderts an konnte die Reichsgesetzgebung nicht in Privatrechtsverhältnissen einflußreich werden, da man die Ansicht hatte, daß durch das zum gemeinen Rechte erhobene römische Recht schon hinreichend für die Rechtsanwendung gesorgt sei, da auch in allen Rechtsgebieten Sammlungen der alten Land- und Gewohnheitsrechte entstanden. Die Eifersucht der deutschen Reichsstände auf das Einwirken des Kaisers und die Besorgniß, daß durch eine allgemeine Gesetzgebung die Freiheiten und Rechte der einzelnen Reichsstände und ihre Macht leiden könnten, sorgte auch dafür, daß nicht leicht Reichsgesetze, die in das Privatrecht eingriffen, zu Stande kämen. Nur wenige Aussprüche über privatrechtliche Lehren, vorzüglich solche, die auch mit dem öffentlichen Rechte zusammenhingen, z. B. in der Lehre von der Vormundschaft, finden sich darnach in den Reichsgesetzen. — Für die Erkenntniß der deutschen Rechtsgrundsätze bleibt auf diese Art kein anderer Weg übrig als der, die deutschen Rechtsinstitute und Rechtssätze in ihrem Ursprung und ihrer Fortbildung, in den uns von der Geschichte aufbewahrten Quellen und in dem Gange unserer Rechtsbildung aufzusuchen[7]). Die schon früh bemerkbare Zersplitterung Deutschlands in eine große Zahl verschiedener Staaten steht der Aufsuchung eines gemeinsamen deutschen Rechts nicht im Wege, da ungeachtet dieser Zersplitterung es an Vereinigungspunkten des deutschen Lebens und daher auch der deutschen Rechtsbildung nicht fehlt. Nach dem ewigen Gesetze der Natur erzeugen gleiche Ursachen gleiche Wirkungen. Dies Gesetz ist eben so wirksam in Bezug auf die Rechtsbildung, da das Recht

3) Nachweisungen in meinem deutschen Privatrechte §. 5. Note 20—25.

4) Z. B. an Orten, wo das Vermögen, das die Frauen ihren Männern zubrachten, schon früh in Liegenschaften bestand, mußte ein anderes eheliches Güterrecht sich ausbilden, als da, wo die Frau kein solches Vermögen zubrachte.

5) Z. B. in Bezug auf das Erbrecht.

6) Ueber den Einfluß des Feudalismus auf die deutsche Rechtsbildung s. Laferrière, histoire du droit français. Paris 1836. pag. 54. 118.

7) Dies ist die Ansicht, welche in neuerer Zeit von den Germanisten, z. B. Eichhorn, Albrecht, Phillipps u. A., durchgeführt wird und auf welche der Verfasser dieses Artikels sein Werk über deutsches Privatrecht zu bauen versuchte.

nur aus dem Volke sich bildet und als ein Product seiner Bedürfnisse, Sitten, Ansichten, Einrichtungen als Gewohnheitsrecht hervorgeht, bis es zuletzt als Gesetz sanctionirt wird. Es ist nicht schwierig, in der Rechtsgeschichte eines jeden Volkes folgenden Entwickelungsgang des Rechtes nachzuweisen. Zuerst entscheiden bei dem Volke nur die aus den Sitten, den Bedürfnissen und Verhältnissen hervorgegangenen Gewohnheiten, die in dem Volke leben und allen Richtern vorschweben. Erst als diese Gewohnheiten häufiger werden und sich zersplittern, führt das Bedürfniß darauf, diese Gewohnheiten zu sammeln, daher alle ursprünglichen Rechtssammlungen keine Sammlungen von Gesetzen, die von dem Willen einer gesetzgebenden Gewalt ausgehen, sondern Sammlungen der Gewohnheitsrechte sind. Es ist dabei begreiflich, daß allmälig schon einzelne durch das Bedürfniß in Verhältnissen, in denen das Gewohnheitsrecht nicht ausreichen kann, veranlaßte Gesetze entstehen und unvermerkt selbst die mit der Sammlung der Gewohnheiten beauftragten Männer ihre eigenen Ansichten oder die Gebote des Herrschers in die Sammlung tragen, daher das Gewohnheitsrecht selbst modificiren. Erst später tritt mit steigender Macht der Staatsgewalt auch der Charakter einer eigentlichen von dem Willen des Herrschers ausgegangenen Gesetzgebung hervor; die Willkür des Regenten giebt dann Gesetze; man frägt nicht mehr um das Recht, welches bisher gegolten hat, sondern der Gesetzgeber erläßt Vorschriften nach seinem Interesse, oft durch einzelne Vorfälle, unter deren Eindruck er handelt, hervorgerufen, oft mehr nur als Entscheidungen eines einzelnen eben vorliegenden Falles erscheinende Gesetze. Diese Periode ist in der Regel in der Rechtsgeschichte eines Volkes die am wenigsten erfreuliche; in den europäischen Staaten tritt sie von dem 16. Jahrhunderte an hervor. Erst später beginnt die Periode der Vernunftherrschaft auch in der Gesetzgebung, wo der Gesetzgeber, geleitet von den Forderungen der Gerechtigkeit, dieselben zwar nach den Bedürfnissen und Verhältnissen des Volkes, für welches das Gesetz bestimmt ist, modificirt, überall sich an das bestehende Recht anschließt, dabei prüft, was davon als zweckmäßig sich bewährt und Beibehaltung verdient, das nationale Element der Rechtsbildung berücksichtigt und nur im öffentlichen Interesse Gesetzesvorschriften erläßt. In dieser Periode befinden wir uns, obwohl freilich noch die Vorurtheile der Vergangenheit, die Anhänglichkeit an die bisher verbreiteten römischen Rechtsansichten, die Vernachlässigung der Kenntniß des nationalen Rechts und das Mistrauen, mit welchem man die Benutzung des Volkselements bei Abfassung der Gesetze unterläßt, die Ursachen sind, aus welchen die neuen Gesetzgebungen noch nicht auf jener Stufe stehen, auf welcher sie stehen könnten und sollten, um die für das Wohl des Volkes nothwendigen Früchte zu tragen. Bei der näheren Betrachtung der Rechtsentwickelung in Deutschland findet man in der deutschen Rechtsbildung als Ursachen der Ausbildung eines gleichförmigen Rechts eben so die gleiche Abstammung der verschiedenen Völker, welche Deutschland bevölkerten, als auch gleiche Schicksale und Ereignisse, welche auf den Gang der Rechtsbildung einwirkten, und überzeugt sich bald von dem Dasein gewisser Vereinigungspunkte des Rechts. Mag auch über das genaue Verhältniß der Abstammung der Germanen noch immer Streit sein, so ist doch kaum zu verkennen, daß die germanischen Stämme nur Verzweigungen eines aus Asien eingewanderten Urstammes sind, dessen Nationalansichten und Gebräuche sich noch lange bei den verschiedenen Völkerstämmen erhielten [8]). Die Gottesurtheile der alten Germanen, die Morgengabe als ein zum Zeichen der Ergreifung der ehelichen Rechte von dem Bräutigam am Morgen nach der Hochzeit der Neuvermählten gegebenes Geschenk, der Brautkauf sind Gebräuche, welche wir bei allen germanischen Völkern und eben so bei den Völkern Asiens finden. Es ist noch immer nicht genug von unsern Rechtshistorikern erörtert, wie viele Nationalgebräuche die Germanen bei ihrer Einwanderung aus ihrem ursprünglichen Vaterlande mitgebracht haben mögen. Auch in der Gleichförmigkeit der politischen Verhältnisse und gewisser allgemeiner Ansichten und Gewohnheiten der verschiedenen einwandernden Völker lag ein Grund der Ausbildung gleicher Rechtseinrichtungen. Die Art, wie in der ersten Zeit die Staatsgesellschaft als ein freier auf dem Friedensvertrage und zum wechselseitigen Schutze und zur gleichen Vertheidigung bestimmter

8) Literatur in meinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 4. Note 11.

Verein aller in einem gewissen Bezirke angesiedelten Familien erschien, bewirkte, daß nur der vollfreie Mann, der actives Glied in dieser Friedensgemeinde war, als vollberechtigtes Mitglied dieser Gemeinde gelten konnte. Mit dem Besitze von Grund und Boden hingen die wichtigsten Gemeinderechte und Pflichten zusammen; es war begreiflich, wie diejenigen Personen, welche eine solche Selbstständigkeit durch den Besitz eines freien Guts nicht hatten und doch in der Gemeinde lebten, des Schutzes und der Vertretung durch einen andern freien Germanen bedurften, und aus dieser Ansicht stammten schon früh viele in allen germanischen Staaten vorkommende Verhältnisse, wodurch gewisse Personen sich in den Schutz Anderer begaben, woraus später mannigfaltige Verhältnisse der Abhängigkeit entstanden. Aus der eben genannten germanischen Grundansicht erklärt sich auch die Einrichtung, daß Weiber, eben weil sie die Gemeindepflichten nicht erfüllen konnten, auch nicht die vollen Rechte genossen und unter dem beständigen Mundium (Schutze) eines Mannes stehen mußten. Eine andere Ansicht der alten Germanen war es, daß in einer Familie als einer geschlossenen Rechtsgenossenschaft [9]) (je mehr bei einem Volke die bürgerliche Freiheit blüht, desto mehr wird auch das Familienleben geachtet werden) an der Spitze eines Familienhauptes alle wichtigen Familienangelegenheiten von allen männlichen selbstständigen Familienmitgliedern berathen und verhandelt werden. Aus dieser Idee stammt der noch spät nach den Statuten des Mittelalters wirksame Familienrath [10]), der selbst jetzt noch in dem französischen Rechte sich findet und ein wahrer Ausfluß des nationalen Rechtslebens ist. Nur wer alle Familienpflichten erfüllen konnte, war auch fähig, alle Familienrechte auszuüben. Zu diesen Pflichten gehörte nach der alten Ansicht auch die Pflicht, die schutzbedürftigen Familienglieder zu schützen und zu vertreten, und eine durch religiöse Ansichten als heilig geschützte Pflicht war es, die der Familie oder einzelnen Mitgliedern zugefügten Verletzungen zu rächen. Wer diese Pflichten nicht erfüllen konnte, war auch nicht fähig, das Vermögen der Familie zu erben [11]). Als ein heilig bei der Familie zu erhaltendes Vermögen bewahrte auch jede Familiengenossenschaft ein gewisses Familienstammgut, das nicht frei veräußert werden konnte und auf eigenthümliche Weise vererbt wurde. Aus solchen Ansichten erklären sich viele Institute des deutschen Rechts, z. B. die Nothwendigkeit, zu gewissen Veräußerungen den Consens der nächsten Erben zu erlangen [12]), die Familienfideicommisse [13]), das Retractsrecht [14]) als die Befugniß der Verwandten, in den Verkauf von Grundstücken einzustehen, welche an Fremde veräußert wurden. — Solche Grundansichten als wahre Nationalansichten wurzelten tief bei allen germanischen Völkerstämmen, und es ist daher begreiflich, wie auch die nehmlichen damit zusammenhängenden Rechtsinstitute bei ihnen vorkommen mußten. Die Ausbildung gewisser gleichförmiger Rechtsansichten erklärt sich ferner auch aus der Gleichförmigkeit gewisser Schicksale und Ereignisse, welche bei allen germanischen Völkern eintraten. Daß die Religion auf das Recht den größten Einfluß ausübt, hat Dreyer [15]) in Bezug auf die heidnische Religion bei den alten Germanen trefflich nachgewiesen. Nicht weniger einflußreich wurde aber auch die christliche Religion [16]). Neue Ideen der Humanität waren es, welche durch diese Religion bei den germanischen Völkern verbreitet wurden. Die Ausbildung einer edleren Ansicht von Strafe als eines im öffentlichen Interesse anzuwendenden Versöhnungsmittels, die Verdrängung der alten Racheansichten muß auf Rechnung der christlichen Kirche geschrieben werden. Die Idee, welche überall Gleichheit der Rechte forderte und alle Zurücksetzungen misbilligte, war von der Kirche verbreitet, und in Bezug auf die Unfreiheit und das weibliche

9) Ueber den Charakter des altdeutschen Familienlebens s. meine Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 313.
10) Meine Grundsätze des deutschen Privatr. §. 365.
11) Meine Grundsätze §. 382.
12) Meine Grundsätze §. 141.
13) Meine Grundsätze §. 142.
14) Meine Grundsätze §. 195.
15) Dreyer in den Abhandlungen aus dem deutschen Rechte Bd. II. N. 1.
16) Viel in J. Rothe über die Wirkungen des Christenthums auf die Völker Europas. Kopenhagen 1774. V. Bd. Münter, Gesch. der Einführung des Christenthums in Dänemark. Leipzig 1823.

Geschlecht war es die Kirche, welche gegen Misbräuche und Härte eiferte. Eine Milde der Sitte überhaupt, eine würdigere Ansicht von dem Verhältnisse der Ehegatten war zum großen Theile das Werk der christlichen Religion. Durch die Erhebung dieser Religion zur herrschenden Volksreligion wurde aber auch auf das Recht in einer andern Hinsicht gewirkt. Die Geistlichen konnten nehmlich in den germanischen Staaten, wenn sie dies wollten[17]), nach dem römischen Rechte leben, sie waren es, die damals im Besitze der Bildung waren und den größten Einfluß auf die Abfassung der Urkunden und auf die Sammlung der Gewohnheitsrechte hatten. Es ist begreiflich, daß auf diese Art immer mehr römische Rechtsansichten in die deutschen Sitten gebracht wurden; römische Testamente, römische Vertragsformen wurden durch die Geistlichen bekannt, und unvermerkt wurden solche fremde Rechtsansichten auch in die Sammlungen der leges hereingezogen. Auch sorgten die Geistlichen, als die Sammler der Gewohnheitsrechte, für die Interessen der Kirche, und die Begünstigungen der Schenkungen an die Kirche waren, z. B. in den legibus Alemannorum, gewiß ein Werk der Geistlichen. Auf ähnliche Weise waren es auch im Mittelalter gewisse gemeinsame Schicksale und Verhältnisse, welche alle germanische Völker bewegten, und gewisse Ereignisse, die den größten Einfluß auf die Rechtsbildung übten. Der Feudalismus war eines der wichtigsten Elemente[18]). Zwar darf man nicht aus der Art, wie in einigen Staaten Europa's, z. B. in Frankreich und in England, das Lehenwesen sich verbreitete und alle Rechtsverhältnisse auch im Privatrechte durchdrang, Schlüsse ableiten, daß auf ähnliche Weise auch in Deutschland die Rechtsinstitute sich ausbildeten; daher z. B. die Bedeutung, welche der Feudalismus z. B. in der väterlichen Gewalt, in dem Eherechte, in der Vormundschaft in Frankreich und England hatte, nicht auf die nehmliche Art in Deutschland nachgewiesen werden kann, wo die politischen Zustände und die kräftige Gegenwirkung gegen die Macht des Kaisers bei der großen Zerstückelung des Landes die Ausbildung des Lehenwesens in dem Umfange hinderten, wie wir ihn in England erblicken. Allein auch in Deutschland sind auf Rechnung des Feudalismus neu ausgebildete Ständeverhältnisse und Zustände der Abhängigkeit zu schreiben, in welchen die Volksfreiheit unterging und an die Stelle des staatsbürgerlichen Lebens und des Sinnes für die großen Angelegenheiten nur ein zur Treue gegen einen gewissen Herrn verpflichtendes Verhältniß trat. Auf Rechnung des Feudalsystems gehört die Ansicht von der Dinglichkeit der Rechte in der Art, daß an den Besitz gewisser Grundstücke Rechte und Pflichten geknüpft wurden, und die zahllosen, das Grundeigenthum noch jetzt schwer drückenden Abgaben waren die Folgen des Schutzverhältnisses, in das sich im Drucke der Zeiten die Gemeinfreien begaben. Einen ähnlichen Einfluß hatten auch auf die Rechtsbildung die Kreuzzüge[19]); sie bewirkten neue Ansichten von einer Mischung der Stände, während sie wieder durch die Ausbildung des Ritterstandes die Veranlassung zu der Macht des Adels gaben; sie erleichterten vielfach den Druck der Leibeigenen, weil die Herren die Gefahr des Weggangs ihrer Bauern nach dem gelobten Lande und daher die Gefahr der Verödung ihrer Ländereien fühlend, suchen mußten, durch günstigere Bedingungen die Landbauern zu erhalten. Wie wichtig wurde auch in Ansehung der Rechtsbildung die Blüthe der Städte! Neue Rechtsbegriffe entstanden als Folgen der neuen Civilisation. Die einst auf das Grundeigenthum als den höchsten Besitz gebauten Institute verschwanden, die Blüthe des Gewerbs und des Handels gab dem beweglichen Vermögen einen höheren Werth; eine freiere Verfügungsgewalt über das Vermögen entstand, und die ehelichen Verhältnisse, eben so wie die Ansichten über Erbrecht, gestalteten sich um. Zwar entstanden durch die Masse der allmälig gegründeten Städte neue Rechtsgebiete, in denen neue Gewohnheiten sich ausbildeten, deren Verschiedenheit der Möglichkeit, ein gemeinsames deutsches Recht

17) Die Unrichtigkeit der Ansicht, daß alle Geistlichen in den german. Staaten nach röm. R. lebten, ergiebt sich besonders aus neueren ital. Forschungen, welche zeigen, daß Klöster und viele Geistliche es vorzogen, nach dem longobardischen Rechte zu leben.

18) S. d. oben in Note 6 angeführte Schrift.

19) Heeren, Versuch einer Entw. der Folgen der Kreuzzüge für Europa. Göttingen 1808.

anzunehmen, zu widerstreiten scheint; allein eben in diesen Städten bildeten sich neue Vereinigungspunkte des Rechts. Es war nehmlich Sitte im Mittelalter, daß nach dem Muster einer blühenden angesehenen Stadt andere Städte gegründet wurden [20]), welche nach dem Rechte der Stadt sich richteten, nach deren Muster sie gegründet waren, und in allen Zweifelsfällen bei dem Schöffenstuhl der berühmten Stadt ihre Rechtsbelehrungen holten [21]). So wurde das Recht von Köln, von Lübeck, von Magdeburg, von Straßburg u. a. das Mutterrecht für eine große Zahl anderer Städte, und selbst von dem Lande her wendeten sich die Schöffen allmälig gern an die berühmten Oberhöfe, deren Rechtssprüche bald ein solches Ansehen erhielten, daß sie den Sammlungen der Gewohnheitsrechte zum Grunde gelegt wurden. — Um nun die in den deutschen Staaten ausgebildeten Rechtsinstitute und Rechtsgrundsätze kennen zu lernen, ist der sicherste Weg, die aus den verschiedenen Perioden der Geschichte Deutschlands stammenden Sammlungen der Gewohnheitsrechte der deutschen Völker einem genauen Studium zu unterwerfen. Von dem 5. bis ins 9. Jahrhundert liegen uns die wichtigen Sammlungen der Volksrechte vor [22]), und zwar der Rechte der Saal- und Uferfranken, der Alemannen, Baiern, Sachsen, Thüringer, Frisen, und der Longobarden, Westgothen, Ostgothen und Burgunder. Hervorgegangen aus dem Gewohnheitsrechte dieser Völker, geben diese Sammlungen ein treues Bild des damaligen Rechtslebens; sie sind aber keine Gesetzbücher im heutigen Sinne, machen daher eben so wenig auf Vollständigkeit als auf System Anspruch. Das Bedürfniß bestimmte die Aufzeichnung; das im Volke lebende Recht, wie es den aus dem Volke gewählten Schöffen bekannt war, diente zur Ergänzung dieser Sammlungen. Die Einfachheit der Verhältnisse des Lebens in der damaligen Zeit erklärt leicht, warum über manche Lehren keine gesetzlichen Bestimmungen nothwendig wurden, und die Kraft des geschlossenen Familienvereins, in welchem eine häusliche Gerichtsbarkeit, eine Art von Familiengericht ausgeübt wurde, macht es begreiflich, daß über Gegenstände, die das Familienverhältniß betrafen, auch keine Streitigkeiten an das Volksgericht gebracht wurden, und daher keine Vorschriften in der Rechtssammlung vorkamen. Wenn wir in allen diesen Sammlungen der Volksrechte eine gewisse Gleichförmigkeit der Rechtsideen antreffen, so fehlt es doch auch nicht an Verschiedenheiten, die aber deswegen nicht die Erkenntniß eines wahren gemeinsamen deutschen Nationalrechts hindern, da die nehmliche Idee sich in sehr verschiedenen Gestaltungen und Modificationen ausprägen kann, welchen dennoch die nehmliche Idee zum Grunde liegt. Die Verschiedenheiten erklären sich schon daraus, daß unter den germanischen Völkern sich selbst wieder verschiedene Familien und Genossenschaften unterscheiden lassen, in deren Sitten und Einrichtungen eine gewisse Familienähnlichkeit bemerkbar ist [23]). Unter den Angeln, Warinen, Sachsen, Frisen und zum Theil Longobarden findet man eine solche Stammesverwandtschaft, welche ebenso wieder zwischen den Alemannen und Baiern und selbst den Westgothen anzutreffen ist. Es ist wahrscheinlich, daß schon früh auf den Wanderungen der Urstamm in kleinere Stämme sich theilte, die, gemeinschaftliche Züge unternehmend, auch in einer gewissen Gemeinschaft der Gebräuche lebten und auf diese Art zu einem gleichen Gewohnheitsrechte kamen. Auch mögen die Völker früh durch eine Verschiedenheit der politischen Verhältnisse und ihrer Verfassung geschieden worden sein. Bei Völkern, welche mehr in beständigen kriegerischen Streifzügen begriffen waren, mußte die Gewalt der Häuptlinge früher zu einer königlichen Gewalt sich ausbilden und die alte Volksfreiheit und das kräftige Gemeindeleben erschüttert werden, während diejenigen Völker, welche früh in festen Sitzen sich niederließen und mehr nur in Kriegen gegen angreifende Nachbarn sich vertheidigten, weit länger treu ihre Volksfreiheit und die

20) Meine Grundsätze des deutschen Privatr. §. 9.

21) So liefert Schreiber in den fortgesetzten Beiträgen zur Geschichte der Stadt Freiburg S. 31 eine merkwürdige Urkunde, nach welcher 1354 die Freiburger um Rechtsbelehrung sich nach Köln wendeten.

22) S. Literatur in meinen Grundsz. des deutschen Privatr. §. 4.

23) Darüber interessante Forschungen in Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer oder die lex Anglior. Breslau 1834. S. 3. 19. 24. 37. Gaupp, Die german. Ansiedlungen und Landtheilungen. Breslau 1844.

damit zusammenhängenden Einrichtungen bewahrten. Auch entstanden Verschiedenheiten schon dadurch, daß manche Völker mehr mit den Römern in Verbindung kamen [24]), in römischen Provinzen sich niederließen und daher mit römischen Ansichten bekannt wurden, die allmälig auf die deutschen Sitten wirkten, während andere Völker, entfernter von den Römern lebend, ihre einheimischen Einrichtungen und Gebräuche treuer bewahrten. Selbst der Umstand, ob Geistliche mehr auf die Sammlungen der Volksrechte Einfluß hatten [25]), oder ob die Sammlung mehr durch Autorität der Volksgerichte [26]) und einzelne von der Nation geachtete Rechtskundige zu Stande kam [27]), oder von der gesetzgebenden Gewalt ausging [28]), mußte Verschiedenheiten in dem Rechte erzeugen, das diese Sammlungen enthalten. Die Verschiedenheit der Culturstufen wurde nicht weniger einflußreich, und vorzüglich beweisen die westgothischen Gesetze, daß damals schon die Westgothen auf einer sehr fortgeschrittenen Stufe der Civilisation standen. Aller dieser Verschiedenheit im Detail ungeachtet ist in allen alten Rechtssammlungen ein gemeinsames Nationalrecht nicht zu verkennen, für welches in den von den fränkischen Königen ausgegangenen Capitularien [29]) wieder neue Beweise zu finden sind. Dies Nationalrecht wurde fortgebildet von den deutschen Völkern, und wenn auch von dem 10. bis 13. Jahrhundert mannigfaltige Verhältnisse eintraten, welche dies Recht umgestalten konnten, so bemerkt doch der Geschichtsforscher leicht noch die Grundideen des alten Rechts, das nur in seinen Formen den Bedürfnissen entsprechend sich fortbildete. Der Kampf gegen den Feudalismus, die Bedürfnisse einer freieren Verfügungsgewalt über das Vermögen, der höhere Werth, den man in dem Verkehre auf bewegliches Vermögen zu legen anfing, der Einfluß neuausgebildeter Stände, die durch die Civilisation bewirkte größere Milde der Sitten, welche manche Härte des alten Familienrechts änderte, der größere Einfluß der Geistlichen und die durch sie bewirkte Verbreitung römischer Rechtsansichten mußten auch Umgestaltungen in dem Gewohnheitsrechte erzeugen; aber noch immer finden wir in dem Familienrechte die Ansicht des Mundiums, in dem Sachenrechte die Ansicht von der Gewehr und die Idee der Erhaltung gewisser Güter bei der Familie, im Erbrecht den Einfluß des Schutzrechts und der Familiengemeinschaft; die alten Formen aber wurden durch die Sitten und die Umwandlung der politischen und socialen Verhältnisse erschüttert und umgestaltet; wo zuvor das Familienstammgut als unveräußerlich galt, kam man jetzt schon dazu, mit dem Anbieten des Kaufs an die nächsten Familiengenossen sich zu begnügen, und bald war ein Schritt weiter gethan, die Güter zwar verkaufen zu lassen, aber binnen einer gewissen Frist den nächsten Verwandten das Retractsrecht zu gestatten. Die treuen Aufzeichnungen des in dem 13. Jahrhunderte bei den Deutschen ausgebildeten Rechts waren die damals gesammelten Spiegel (wahre Spiegel des Rechts), in welchen Privatpersonen das Gewohnheitsrecht ihrer Zeit und Gegend aufzeichneten. In dem Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, dem Kaiserrecht [30]) war das nehmliche Nationalrecht, woraus auch die Aehnlichkeit dieser Sammlungen sich erklärt, allein es ist nicht zu bezweifeln, daß doch jede dieser Sammlungen für einen besonderen Kreis berechnet war und darin Autorität erhielt, selbst in der Art, daß diese Spiegel von den Volksrichtern wie Gesetzsammlungen angeführt wurden. Der Sachsenspiegel war auf die obersächsischen Länder, der Schwabenspiegel für Oesterreich, Baiern, Schwaben, die Schweiz, den Elsaß berechnet, und das Ansehen des Kaiserrechts in den fränkischen Gegenden, den Rheinstrom von Mainz hinab, in Nassau, dem heutigen Rheinpreußen ꝛc. begründet. Die Rechtsverschiedenheiten in diesen Sammlungen in einzelnen Lehren sind unverkennbar, und wenn auch den Sammlern des Schwabenspiegels und des Kaiserrechts der Sachsenspiegel vorschwebte, so hatte doch jeder wieder die Modificationen des Rechts seiner Gegend vor Augen. Breiter wird nun von

24) Z. B. die Gothen.
25) Z. B. bei den Alemannen.
26) Z. B. bei der alten lex Salica.
27) Z. B. bei der lex Angliorum.
28) Z. B. bei der lex Wisigothorum.
29) S. darüber meine Grundsätze des deutschen Privatr. §. 4.
30) Meine Grundsätze des deutschen Privatr. §. 8—9.

dem 14. Jahrhundert an der Strom des Rechts und verrinnt in eine zahllose Masse kleiner Ströme, in welchen es oft schwierig scheint, die alte Abstammung zu erkennen. Jede Stadt erhielt wieder ihr eigenes Recht, in einzelnen Landesbezirken entstanden durch die landesherrliche Gewalt Landrechte, und oft in dem kleinsten Bezirke [31]) galt ein eigenes Gewohnheitsrecht, das in Weisthümern [32]) aufbewahrt ist; die seit dem 14. Jahrhundert durch die Geistlichen, durch das Aufblühen der Universitäten und den Einfluß, welchen die mit dem römischen Rechte vertrauten Juristen in den städtischen Gerichten erhielten, bewirkte Verbreitung des römischen Rechts vermehrte in jenen Sammlungen der Stadt- und Landrechte die römischen Rechtsansichten; allein alle diese Umstände hindern nicht, in diesen Rechtssammlungen die Fortdauer des gemeinsamen Nationalrechts zu erkennen, und die Pflicht des Geschichtsforschers ist es nun, durch die verschiedenen neuen Formen sich nicht abhalten zu lassen, zur Idee zurückzugehen, welche den Formen zum Grunde liegt, und dasjenige, was dem Einwirken des römischen Rechts angehört, davon abzusondern. Ueberall bemerkt man noch das Fortwirken der einheimischen Rechtsansichten. Als seit dem 16. Jahrhundert das römische Recht als ein Theil des gemeinen deutschen Rechts anerkannt wurde, verdrängte dies fremde Recht freilich viele altehrwürdige Nationalrechtsansichten und Institute, und die fast in jedem Lande, oft in den kleinsten Bezirken entstandenen Territorialrechte [33]) tragen überall mehr oder minder das Gepräge römischen Einflusses; allein deswegen hörte die Wichtigkeit des deutschen Nationalrechts nicht auf; viele Institute des deutschen Rechts waren zu tief mit allen sittlichen Ansichten und den bürgerlichen Verhältnissen der deutschen Völker verflochten, als daß sie durch das römische Recht ganz verdrängt werden konnten, z. B. in Bezug auf Familienrecht. Die Erhaltung der Familieninnigkeit, verbunden mit manchen Handels- und Gewerbsinteressen, bewirkte, daß man auch nach Verbreitung des römischen Rechts der Einkindschaft [34]) sich bediente, wodurch der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte mit den Kindern erster Ehe und mit dem neuen Ehegatten einen Vertrag schließt, um die Kinder beider Ehen als aus einer Ehe entsprossen gleichzustellen. Die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, der große Antheil, welchen die deutsche Hausfrau an dem Wohlstande des Hauses durch ihre Gewerbsthätigkeit nahm, forderte, daß ihr auch ein Antheil an der Errungenschaft [35]) gesichert wurde. Für viele römische Ansichten lebte in den deutschen Völkern kein Sinn: die Gründe, welche bei den Römern manchen Rechtssatz im Zusammenhang mit Sitten der Römer erzeugten, fielen in Deutschland weg, und so erklärt es sich, daß auch der römische Rechtssatz keinen Eingang fand [36]). Die Allgewalt des Bedürfnisses und der Macht der Verhältnisse, denen das Recht entsprechen muß, wenn es auf Wirksamkeit rechnen will, bewirkte, daß auch das römische Recht bei seiner Einführung in Deutschland vielfache Modificationen erlitt; man nennt dies oft Praxis, was eigentlich nichts Anderes ist als das Product der durch die Fortdauer des deutschen Rechts und gewisser Ansichten desselben den Richtern bei der Anwendung des römischen Rechts von der Macht der Verhältnisse aufgedrungenen Ueberzeugung, daß das römische Recht in manchen Lehren modificirt und den Bedürfnissen angepaßt werden müsse, so daß eigentlich nur in der durch die Rechtsübung bewirkten Mischung des römischen und des deutschen Rechts das eigentliche gemeine deutsche Recht entstand. Zwar machte das römische Recht seine Kraft in der Art geltend, daß die Richter jene Sätze und Institute, die von den römischen Vorschriften abweichend waren, nur als Gewohnheitsrecht betrachteten und den Beweis desselben verlangten; allein eben in diesem Gewohnheitsrechte ist das deutsche Nationalrecht am treuesten aufbewahrt, und die Sammler der Land- und Stadtrechte selbst fühlten die Nothwendigkeit, dies einheimische Recht zu erhalten und mit dem römischen zu verbinden. Wenn man auf einer Seite beklagen

31) Meine Grundsätze §. 12.
32) A. a. O. §. 75.
33) Uebersicht der Particularrechte der deutschen Staaten in meinen Grundsätzen des deutschen Privatr. §. 19—21.
34) Meine Grundsätze §. 368.
35) Meine Grundsätze §. 385.
36) Z. B. in der Lehre von den Erbverträgen.

muß, daß durch die Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland die Kenntniß des Rechts dem Volke entzogen und dadurch die öffentliche Rechtspflege verdrängt worden ist, wenn man bedauern muß, daß unser einheimisches Recht leider nicht fortgebildet und jene Kraft, welche in der Bearbeitung des einheimischen Rechts herrlich hätte wirken können, nur der Bearbeitung des fremden Rechts zugewendet worden ist, und daß eine blinde Vorliebe für römisches Recht die Ausbildung eines nationellen Rechts hinderte und oft lähmend in unsern Verkehr, z. B. in der Lehre von den Hypotheken, und selbst in die Sittlichkeit des Volks eingreift, weil dies fremde Recht manchen willkommenen Vorwand darbietet, von den heiligsten übernommenen Verpflichtungen sich loszumachen[37]), so muß doch auch dankbar anerkannt werden, daß durch das römische Recht und die in Europa regsame wissenschaftliche Thätigkeit für die Bearbeitung des römischen Rechts die deutsche Rechtsbildung einen wissenschaftlichen Charakter erhielt, welcher wohlthätig auf die Rechtsanwendung wirkte, die Gesetzgebung vorbereitete und selbst in Bezug auf das einheimische Recht einen wichtigen Einfluß äußerte, indem erst von dieser Zeit an auch die deutschen Rechtsinstitute wissenschaftliche Bearbeitung erhielten. Ein Kampf des deutschen Nationalrechts mit dem fremden Recht blieb dabei immer sowohl in der Rechtsanwendung als in der Gesetzgebung ersichtlich. Vergleicht man das einheimische Recht mit dem römischen Privatrechte, so bieten sich leicht gewisse allgemeine Unterscheidungsmerkmale dar[38]). Schon in der Art der Ausbildung der Rechte liegt eine Hauptverschiedenheit. Während das römische Recht vorzüglich durch die Juristen das bewunderungswürdige Meisterwerk der feinsten Analyse und der mit dem höchsten Scharfsinn die Verhältnisse zergliedernden Feinheit geworden ist, dessen Aussprüche ewig von jedem Gesetzgeber benutzt und von jedem Richter zur Ergänzung beachtet zu werden verdienen, ist das deutsche Recht ohne Einwirkung von Juristen nur aus dem Volke selbst, als Product der einheimischen Bedürfnisse, Einrichtungen und Sitten hervorgegangen, mit dem Volke fortgewachsen und als Gewohnheitsrecht fortgebildet worden; darum bemerkt man überall im römischen Rechte den verständigen, aus einem Grundsatze mit höchster Consequenz Alles ableitenden Charakter, während im deutschen Rechte überall ein gewisser Geist der Billigkeit bemerkbar ist, der die Lebensverhältnisse mit mildem Sinne würdigt und darnach Ausnahmen macht oder Interessen vermittelt. Wo daher das römische Recht z. B. den Begriff des Eigenthums in einer achtungswürdigen Consequenz durchführt und die Eigenthumsklage mit einer in Handels- und Gewerbsverhältnissen vorzüglich vielfach störenden Weise zuläßt, hat das deutsche Recht schon früh im Zusammenhange mit den Bedürfnissen des Verkehrs die Eigenthumsklage bei beweglichen Sachen da beschränkt, wo ihre Anwendung den Mann, der nach den Umständen im guten Glauben erwarb, empfindlich verletzt hätte. Während im römischen Rechte in den Vertragsverhältnissen der Zusammenhang mit dem Klagenrechte eine Beschränkung der Klagbarkeit erzeugte, und der feine zergliedernde Verstand der Juristen eine Masse von Unterscheidungen erfand, hatte das deutsche Recht, dem natürlichen redlichen Sinne des Volkes folgend, die Klagbarkeit aller Verträge, wenn sie nur nicht den guten Sitten widerstritten, geheiligt, obwohl es auch hier nicht an Beschränkungen fehlte, welche aus Volksansichten und aus deutschen processualischen Einrichtungen sich erklären[39]). Da, wo in der consequenten juristischen Durchführung das römische Recht auf den Unterschied von unbeweglichem und beweglichem Eigenthum (mit wenigen Ausnahmen) keinen Werth legte und beide gleich behandelte, hatten im deutschen Rechte die politischen Verhältnisse überall die höchste Bedeutung des unbeweglichen Eigenthums hervorgehoben, an dessen Besitz sich die wichtigsten Rechte und Pflichten in der Gemeinde knüpften, und welches daher auch unter der Garantie der ganzen Gemeinde stand[40]). Daraus entstand die Verschiedenheit in den Ueber-

37) Dies zeigt sich vorzüglich in der Anwendung der röm. Vertragslehre, z. B. daß ein pactum keine Klage erzeuge; ferner in der Anwendung der röm. Grundsätze über Rechte Dritter aus Verträgen anderer Personen.

38) Gute Bemerkungen in Beseler, Ueber die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Rechte der german. Völker. Basel 1836. S. 8.

39) Meine Grundsätze §. 271.

40) Meine Grundsätze §. 148.

tragungsarten des unbeweglichen und des beweglichen Eigenthums, sowie in der Verfügung über das eine oder andere, auf ähnliche Weise, wie noch in der letzten Zeit das englische Recht das real property von dem personal property unterscheidet. Während in dem römischen Rechte die Idee einer starren Gewalt des römischen Hausvaters an der Spitze steht, und im Familienrechte die Grundsätze von väterlicher Gewalt, von dem peculium, von der emancipatio und dem praemium emancipationis veranlaßt, ist im deutschen Rechte die Idee des Mundiums, welche das ganze Familienrecht durchdringt, daher den Vater zum Schützer und Vertreter seiner Kinder macht, aber auch consequent dazu führt, daß da, wo der Sohn entweder durch eigene Haushaltung, oder die Tochter durch Heirath des Schutzes des Vaters nicht mehr bedarf, auch das Mundium des Vaters aufhört [41]). Da, wo im römischen Erbrechte die Idee entscheidet, daß der römische Bürger, noch in seiner Herrschaft gleichsam nach dem Tode sich bewährend, auch über sein Vermögen über sein Leben hinaus durch Testament verfügt und die Gewalt des Individuums sich kund giebt, zugleich der fein juristisch gebildete Begriff des haeres eine Universalsuccession, gleichsam eine völlige Repräsentation des Verstorbenen durch den Lebenden fordert, und nach diesem Begriffe alle Theile des Erbrechts gebildet sind, wird im deutschen Rechte die Idee einflußreich [42]), daß das Vermögen in einer Art von Familiengemeinschaft sich befinde und die Verwandten eventuelle Rechte darauf haben, daher nur der ab intestato eintretende Verwandte wahrer Erbe im Sinne des deutschen Rechts ist [43]), und aus dieser Familiengenossenschaft auch der Grundsatz sich erklärt, daß der Erbe ipso jure nach dem Tode des Verstorbenen in den Besitz des Vermögens einrücke, ohne einer Erbschaftsantretung zu bedürfen [44]). Eine genaue, aus den Quellen geschöpfte Vergleichung der römischen und der deutschen Rechtsansichten in jeder einzelnen Lehre würde höchst wichtig sein. Die Pflege des deutschen Nationalrechts wurde wegen der Vorliebe der Juristen für römisches Recht lange vernachlässigt; erst die neuere Zeit hat die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Bearbeitung desselben erkannt [45]), und es kam nun darauf an, bei der Behandlung dieses Rechtszweigs, der den Gegenstand des Vortrags des gemeinen deutschen Privatrechts ausmacht, gewisse Fehler zu vermeiden, und zwar unter anderen auch den Fehler, einseitig nur bei den Ergebnissen der Quellen des deutschen Rechts, wie es vor der Verbreitung des römischen Rechts begründet war, stehen zu bleiben und dasjenige noch für praktisch anwendbares Recht zu halten, was in jenen Quellen vorkommt. Man würde bei dieser Ansicht vergessen, daß durch das römische Recht, welches ein Theil des gemeinen Rechts Deutschlands wurde, auch die römischen Rechtssätze anwendbares Recht in Deutschland geworden sind, daß die Rechtsübung sich gewöhnte, selbst die deutschen Rechtseinrichtungen unter römische Formen zu stellen und römische Sätze anzuwenden, so daß im Laufe der Zeit die deutschen Juristen gleichsam nur römisch denken lernten. Ein Fehler ist es daher, wenn man die Institute des deutschen Rechts, welche vor Verbreitung des römischen Rechts gemeinrechtlich galten, noch jetzt als solche betrachten wollte, während sie doch durch das römische Recht als gemeinrechtlich geltend verdrängt wurden; so z. B. kann jetzt kein Richter deswegen, weil im ältern deutschen Rechte alle Weiber eines Geschlechtsvormundes zu gewissen Geschäften bedurften, dies Erforderniß als gemeinrechtlich verlangen, oder deswegen, weil einst die Verwandten das Einstandsrecht hatten, auch jetzt noch dies Recht ihnen gemeinrechtlich einräumen; denn das römische Recht, welches diese Institute nicht kennt, hat mit seinem Grundsatze der Freiheit der Verfügung gesiegt, und der Richter hat immer zu fragen, ob in dem Lande und Rechtskreise, auf dessen Recht es in dem Falle ankommt, nach dem Landesgesetze oder dem Gewohnheitsrechte das in Frage stehende Institut rechtlich gilt, und wenn dies der Fall ist, ob nicht durch Gesetz oder

41) Meine Grundsätze §. 373.

42) Meine Grundsätze §. 432.

43) Dieser germanischen Ansicht treu heißt noch jetzt im Code civil nur der Intestaterbe héritier, während der im Testament eingesetzte Nachfolger nur als legataire gilt.

44) Daraus stammt der Satz: le mort saisit le vif. Meine Grundsätze §. 466.

45) Ueber die verschiedenen Methoden der Behandlung des deutschen Rechts s. meine Grundsätze §. 36.

Rechtsübung oder durch die rechtlich erlaubte Verabredung der Parteien eine Norm besteht, welche in dem Falle angewendet werden muß. Findet der Richter keine solche zunächst anzuwendende Entscheidungsquelle, so hat er das ausgebildete gemeine Recht ebenso anzuwenden, als er davon in allen Fällen Gebrauch macht, wo zwar das Landesgesetz Bestimmungen enthält, diese aber lückenhaft oder zweideutig sind. Der Blick des Juristen, welcher das deutsche Nationalrecht aufsuchen will, darf nicht einseitig nur auf die Quellen gerichtet sein, welche Deutschland uns bewahrt hat, sondern muß die Rechtsquellen aller zum germanischen Stamme gehörigen Völker Europa's umfassen[46]). Die Völker, welche Frankreich, England, Italien, Spanien, Dänemark ꝛc. bewohnen, sind uns Deutschen stammesverwandt. Reiche Quellen des Rechts eröffnen sich uns in diesen verwandten Staaten, in welchen germanische Sitten ebenso wie in Deutschland auf das Recht wirkten und viele gleiche Schicksale und Ereignisse die Ausbildung des Rechts bestimmten. Die Rechte der verwandten Völker ergänzen und erläutern die in unsern deutschen Rechtsquellen aufbewahrten Sätze. Zu der nehmlichen Zeit, als Deutschland seinen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel erhielt, erschienen in Frankreich die Gewohnheitssammlung von Beaumanoir Desfontaines, und in England der miror of justice, die Fleta, Glanvilla und Bracton's Werke[47]). Vorzüglich dient das Studium des englischen Rechts zur Kenntniß des deutschen Rechts, weil in England das römische Recht nicht Eingang fand, und die germanischen Rechtsideen treuer und länger als in Deutschland bewahrt und fortgebildet wurden. Dies deutsche Nationalrecht ist dem Gesetzgeber Deutschlands unentbehrlich, nicht blos, weil nur durch die Kenntniß der wahren auf dem historischen Wege aus den Quellen erforschten deutschen Rechtsideen die Natur der Institute erkannt werden kann, deren Umgestaltung die Zeit verlangt, sondern auch, weil nur dadurch die Bearbeitung eines wahrhaft nationalen, den Bedürfnissen der deutschen Völker anpassenden Rechts erwartet werden kann, wenn die Gesetze mit den sittlichen Ansichten des Volkes im Einklang stehen, auf die Verhältnisse und Bedürfnisse unseres Verkehrs berechnet sind, statt Ansichten eines vor Jahrtausenden blühenden, durch Sitten und Bedürfnisse vielfach von unserem Volke verschiedenen römischen Volkes fortzuvererben. Wie bedeutend ragt in dieser Beziehung das österreichische Civilgesetzbuch, das z. B. in der Lehre von der väterlichen Gewalt, in Bezug auf Eigenthumsklage, Intestaterbrecht, sich überall den deutschen Rechtsansichten angeschlossen hat, vor vielen anderen Werken der Legislation hervor! Es ist immer mehr durch geschichtliche Forschungen dargethan, daß das französische Civilgesetzbuch ohne die Kenntniß der in den französischen coutumes aufbewahrten Gewohnheitsrechte nicht verstanden werden kann, daß aber diese Gewohnheitsrechte, denen ein sogenanntes droit commun zum Grunde lag, häufig wörtlich mit dem deutschen Rechte zusammenstimmen. Sätze, wie z. B. der Art. 2279 des Code civil über die Eigenthumsklage bei Mobilien, die ersten Sätze des französischen Erbrechts, die Bestimmungen über die eheliche Gütergemeinschaft sind nur aus dem alten französischen Gewohnheitsrechte zu erklären.

Die neuere Zeit faßt erst die wahre Bedeutung des nationalen Rechts auf und erkennt das Bedürfniß, daß unser Rechtszustand auf dies nationale Recht gebaut werde. In mehrfacher Hinsicht ist dies der Fall; allein es bedarf auch einer gehörigen Verständigung über den Sinn und die Richtung, in welcher dies der Fall sein muß. Man hat zum großen Unheil in Bezug auf unseren Rechtszustand an unserem nationalen Rechte sich schwer versündigt; wir deuten diese Fehler hier an, um die Aufmerksamkeit Derjenigen, welche ihr Vaterland lieben, auf das, was Noth thut in unserem Rechte, zu lenken.

I. Eine Versündigung an dem deutschen Geiste nennen wir es, daß man nur das römische Recht als das eigentlich gemeine deutsche Recht betrachtete und in jedem Falle gedankenlos die römischen Rechtssätze anwendete, weil man annahm, daß nur römisches Recht in Deutschland etwa so als Gesetz eingeführt worden sei, wie in Preußen das preußische Landrecht oder in Oesterreich das österreichische Gesetzbuch gilt, so, daß man dem deutschen Rechte den Charakter eines gemeinen Rechts ableugnete und das Studium desse-

46) Ueber die Rechtsquellen der verwandten Völker s. meine Grundsätze §. 43.
47) Ueber diese Werke s. den in der vorigen Note angeführten §. 43 der Grundsätze.

ben nur aus Gnade neben dem des römischen Rechts duldete, damit der Jurist doch auch eine Einleitung in die verschiedenen Land- und Stadtrechte erhalte. II. Ein anderer Fehler war es, daß man die deutschen Rechtsinstitute und Rechtsansichten fast ganz verdrängte, alle unsere Institute nur unter römische Formen brachte, römische Analogieen anwendete und die Natur des einheimischen Rechts vernachlässigte. III. Nicht weniger klagen wir das Unrecht an, daß man auf die wissenschaftliche Entwickelung der deutschen Rechtsinstitute, für welche das römische Recht keine Normen bieten kann, keinen Werth legte. IV. Zu beklagen endlich ist es, daß man bei Abfassung der neuen Gesetzbücher die Erforschung germanischer Rechtsideen zu häufig unbeachtet ließ und die Gesetzbücher nicht mehr auf germanische Grundlagen baute. V. Fühlbar endlich ist aber auch der Mangel an Vorarbeiten für eine gute Nationalgesetzgebung in Bezug auf das Verhältniß des römischen und deutschen Rechts.

1) Es konnte nur zu einer verderblichen Auffassung des einheimischen Rechts führen, wenn man annahm, daß das römische Recht in Deutschland als verbindliches Gesetz in seinem ganzen Umfange eingeführt worden sei, und wenn man nur diesem römischen Rechte den Charakter des gemeinen Rechts beilegte. Die nachtheilige Wirkung war, daß man auf jedes deutsche, wenn auch den Römern unbekannte Rechtsverhältniß römische Sätze anwendete, wenn man alle Landesrechte so auslegte, wie sie am Wenigsten von dem römischen Rechte abwichen, und da, wo Jemand sich auf ein deutsches Institut berief, im Zweifel die Gültigkeit der römischen Sätze annahm und dem Behauptenden den Beweis auflegte, daß das deutsche Recht in dem Falle anwendbar sei. Die Geschichte lehrt, daß diesen Ansichten große Irrthümer zum Grunde liegen. Allerdings ist das römische Recht ein Theil des gesammten in Deutschland geltenden Rechtes geworden, aber nicht in seinem vollen Umfange und nicht, wie ein Gesetz verbindlich ist. Es gilt vielmehr dies Recht nur so, wie es durch die Rechtsübung in Deutschland aufgenommen, als verbindlich angesehen wurde, mit deutschen Einrichtungen und Sitten übereinstimmt. Niemandem fällt es ein, eine Klage bei uns zurückzuweisen, weil der Vertrag, auf welchen sich die Klage bezieht, im römischen Sinne pactum sein würde. Man erkennt, daß bei uns der Sohn durch abgesonderten Haushalt aus der väterlichen Gewalt trete, daß, wenn auch die Römer keine Erbverträge als gültig gestatteten, bei uns doch Erbverträge erlaubt sind. Man beruft sich zur Rechtfertigung solcher Ansicht auf die deutsche Praxis oder auf eine abweichende Gewohnheit. Darin liegt aber eben die Anerkennung des mächtigen Einflusses des deutschen Rechts. Es entstand bei der allmäligen Verbreitung des römischen Rechts durch die Rechtsübung aus der Verbindung des römischen und deutschen Rechts, aus dem tiefen Gefühle der Nothwendigkeit ein neues Recht, und dies ist das gemeine deutsche Recht, in welchem allerdings das römische Recht ein Hauptbestandtheil geworden ist, weil man sich allmälig daran gewöhnte, den römischen Rechtsansichten in den meisten Rechtsinstituten zu folgen. Der Begriff dieses gemeinen Rechts ist[48]) unabhängig von einer positiven Sanction, welche für ein gewisses Land diesem gemeinen Rechte die gesetzgebende Gewalt gegeben hat; ebenso auch davon, daß die Länder, für welche es gelten soll, nicht mehr durch ein äußeres Band, wie einst im deutschen Reiche unter einer gesetzgebenden Gewalt stehend, zusammenhängen, oder daß in vielen dieser Länder neue Gesetzbücher gelten; denn der Charakter des gemeinen Rechts, gegründet auf die Gleichförmigkeit der Elemente der Rechtsbildung und auf das einst vorhandene Band der Einheit des Rechts, ist auch da vorhanden, wo durch die Rechtsübung ein Recht sich ausbildete, welches allen Landesgesetzgebern ebenso vorschwebt, als es Diejenigen, welche Rechtsgeschäfte eingehen, leitet, weil sie bei dem Gebrauche ihrer Ausdrücke auf das allgemein bekannte im Volke lebende Recht bauen, und zugleich allen Richtern bei der Rechtsanwendung, bei der Auslegung der Landesrechte vorschwebt. Wenn die Bürger in einem Ehevertrage die Aus-

48) Ueber die Bedeutung eines solchen verschiedene Ansichten in v. Wächter Gemeines Recht S. 183. Reyscher in Zeitschrift für deutsches Recht. IX. S. 339. X. S. 153. Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts. Jena 1846. Meine Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 37.

drücke: Morgengabe, Wittum u. a. gebrauchen, so setzen sie dabei eine gewisse Rechtsmeinung als bekannt voraus; diese liegt in dem über diese Rechtslehren ausgebildeten gemeinen Rechte und in dem Sinne desselben muß auch der Richter die einzelnen Streitfragen entscheiden. Dies gemeine Recht besteht, wenn auch die Rechtsinstitute nicht in allen deutschen Ländern gesetzlich gelten; z. B. das Einstandsrecht (Retract) mag in den meisten Ländern jetzt aufgehoben sein; dies hindert nicht, dies Institut doch als gemeinrechtlich zu betrachten, insofern der Richter, wenn in einem Lande der Retract noch vorkömmt, nach dem in Bezug auf dies Rechtsinstitut ausgebildeten gemeinen Recht die einzelnen Streitfragen entscheidet. Auf gleiche Weise giebt es ein gemeines deutsches Wechselrecht, welches jeder Richter befolgt, solange nicht in dem Lande, auf dessen Recht es ankömmt, über die vorliegende Streitfrage eine andere gesetzliche Vorschrift gilt.

2) Jener oben gerügte Irrthum, um das römische Recht als gemeines deutsches Recht zu behandeln, hatte die nachtheilige Folge, daß man in jedem Falle bei einem deutschen Institute nach einer Analogie des römischen Rechts entschied. Statt zu erkennen, daß das Wechselrecht ein eigenthümliches deutsches Rechtsinstitut ist, das unter keine römische Vertragsform gestellt werden kann, glaubte man den Wechselaussteller als Verkäufer, den Wechselnehmer als Käufer betrachten zu können, oder die Ansicht von einer cessio nominis zum Grunde legen zu dürfen. So kam man zu den verkehrtesten Folgerungen. Man gab z. B. zum großen Nachtheile des Handels dem Wechselnehmer ein Eigenthumsrecht an der Wechselprovision[49]) und ließ dies im Concurse des Trassaten zur schweren Belästigung für den Aussteller wirken. Man behandelte die Einkindschaft als Act der Adoption[50]), man wendete auf die deutschen Reallasten die Grundsätze von den Servituten an[51]). Dadurch verloren die deutschen Institute ihre wahre den Bedürfnissen entsprechende Natur, man kam durch Anwendung des römischen Rechts zu den verkehrtesten Folgerungen und vernachlässigte es, die deutschen Rechtslehren gründlich in ihrer nationalen Bedeutung zu entwickeln, weil man in den Fesseln des römischen Rechtes sich befand.

3) Für unsere Rechtsbildung wäre es von höchster Wichtigkeit gewesen, eine große Zahl von Rechtsbegriffen, welche das deutsche Recht enthält, in unser praktisches Recht aufzunehmen und fortzubilden. Wir rechnen dahin z. B. den Begriff der Genossenschaft[52]). Viele deutsche Institute, z. B. unsere Gemeinden, die Deich- und Markgenossenschaften, die Actiengesellschaften u. a., lassen sich gar nicht richtig würdigen, wenn man nicht den alten im Volke, wenn auch unklar wurzelnden Rechtsbegriff der Genossenschaft zu Hilfe nimmt. Statt dies zu thun, bildeten sich unsere Juristen ein, daß durch die zwei im römischen Rechte vorkommenden Formen: der universitas und der societas, die ganze Fülle der möglichen Arten der Vereinigungen mehrerer Menschen zu einem Zwecke erschöpft sei; man verdarb unser deutsches Gemeinderecht durch die Anwendung der Grundsätze der römischen universitas und vernichtete dadurch ebenso oft den Wohlstand der Gemeinden als das ganze Gemeindeleben. Auf ähnliche Weise hatte man das Verhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft verkannt und unter römische Formen gestellt. Ohne die Wiederbelebung und Entwickelung solcher deutschen Rechtsbegriffe werden wir nie eine genügende Grundlage unseres nationalen Rechts erhalten.

4) Betrachtet man die neuen Civilgesetzbücher näher und prüft, in welchen Lehren sie eben am besten sich bewähren, in dem Volkssinn wurzeln und am meisten praktisch werden, so zeigt sich das am meisten in denjenigen Lehren, in denen die Gesetzbücher zu den germanischen Rechtsansichten zurückkehren, z. B. in der Lehre von der Vormundschaft durch die Aufnahme des Familienraths, bei der Eigenthumsklage wegen Mobilien, bei dem Satze, daß es keiner besondern Erbschaftsantretung bedürfe (le mort saisit le vif). Wir haben nur zu beklagen, daß dies nicht öfter geschah und daß man, einmal gewöhnt an römische Rechtsansichten, nur zu oft von ihnen sich leiten läßt. Die römischen Vorstellun-

---

49) Meine Grundsätze des Privatr. §. 333.
50) Meine Grundsätze §. 368.
51) Meine Grundsätze §. 172.
52) Literatur in meinen Grundsätzen §. 120.

gen von dem Peculienrechte wirken noch unwillkürlich auf die Vorschriften über das Vermögen der Kinder ein; in den Gesetzbüchern finden sich noch zu häufig Bestimmungen, welche nur Ausflüsse des römischen Erbrechts sind. Die Dienstbarkeiten sind zu sehr durch Nachahmung römischer Vorschriften unpassend behandelt. Hier bedarf es anderer und besserer Vorarbeiten. Wenn wir aber von der Nothwendigkeit sprechen, daß unsere Gesetzbücher auf nationales Recht gebaut werden, so meinen wir damit nicht, daß wir alle früheren deutschen Rechtsansichten beibehalten oder wieder beleben sollten, blos weil sie dem deutschen Rechte zum Grunde liegen. Ein Beispiel liefert die deutsche Ansicht von der Trennung des Vermögens in bewegliche und unbewegliche Sachen, so daß ein anderes Recht bei den ersten, ein anderes bei den zweiten galt[53]). Es ist bekannt, daß im Code Napoleon diese in den coutumes vorkommende Unterscheidung sich findet, daß z. B. die Eintheilung der Klagen darauf beruht, daß die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft, welche die Immobilien ausschließt und alle bewegliche Sachen als gemeinschaftlich betrachtet, die Folge der alten Ansicht ist. Wir halten dies nicht für zweckmäßig, sondern fordern, daß der Gesetzgeber auch überall prüfe, ob eine zwar national deutsche Ansicht nach unseren geänderten Verhältnissen noch Beibehaltung verdient, z. B. wenn von der alten Ansicht die Rede ist, daß die liegenden Güter in der Familie erhalten werden müssen. Die Nothwendigkeit, die freie Verfügung und den Verkehr zu begünstigen, widerstrebt der Beibehaltung dieser alten Ansicht. Wir wollen nicht ein stehengebliebenes, nur wegen seines Alterthums ehrwürdiges, sondern ein in seiner Fortbildung, in den fortgeschrittenen Bedürfnissen richtig aufgefaßtes nationales Recht.

5) Es würde daher auch verkehrt sein, wenn man plötzlich bei Abfassung neuer Gesetzbücher der ganzen Erbschaft des römischen Rechts sich entledigen und aus irrig gefaßtem Deutschthum Alles nur auf ein sogenanntes deutsches Recht bauen wollte. Das römische Recht ist einmal durch eine Rechtsübung von mehr als 300 Jahren ein Theil unseres Rechts geworden; wir haben römische Rechtsvorstellungen in uns aufgenommen; dies römische Recht wird ewig als ein Meisterwerk der feinsten Analyse, der consequentesten Durchführung, als die kostbarste Sammlung der scharfsinnigsten Entscheidungen in höchster Fülle dem Gesetzgeber und dem Richter aller Länder, aller Zeiten nothwendig bleiben. Es kömmt nur darauf an, recht aufzufassen, was von diesem römischen Rechte Beibehaltung verdient, was unseren Bedürfnissen entspricht, was mit den ewigen Forderungen der Vernunft im Einklang steht. Solcher Vorarbeiten, welche eine Prüfung dieser Art sich zur Aufgabe machen, bedürfen wir, wenn wir eine wahrhaft nationale Rechtsanwendung, eine deutsche Gesetzgebung erhalten sollen. Mittermaier.

Gesammtwille, s. Corporation und Politische Gesellschaft.

Gesammtwohl, Gemeinwohl oder öffentliches Wohl, Glückseligkeitsprincip, als Endzweck und Grundgesetz des Staates und der Politik. — Es herrscht viel Streit und Misverständniß über den Zweck und das höchste Gesetz des Staates, namentlich darüber, ob und in wie fern dieselben in jenen oben genannten Begriffen gefunden werden dürfen.

Der Staat, als eine wahre moralische Person, als die höchste und vollständigste von allen (s. „Corporation"), oder als ein wahres, lebendiges Ganze, aber bestehend aus persönlichen Gliedern mit einem höchsten Selbstzwecke (oben Bd. I. S. 45), kann allerdings für alle seine freien Bestrebungen keine andere Aufgabe haben als das wahre Gesammtwohl oder Gemeinwohl, das Wohl des Ganzen und aller seiner Glieder, die Salus publica. Nur sind hier vorzüglich dreierlei Verwechselungen und Misgriffe zu vermeiden, welche nur allzu oft jenen Grundsatz: das Wohl des Staats ist das höchste Gesetz (salus populi suprema lex esto), den Völkern zum Fluche gemacht haben.

Für's Erste darf man kein Wohl ohne die Tugend und von ihr getrennt erstreben wollen. Es soll kein materialistisches, eudämonistisches Glückseligkeitsprincip, kein egoistisches oder unsittliches an die Spitze gestellt werden. Der Mensch ist ein sittliches Wesen, seine Bestimmung ist die sittliche Bestimmung, sein höch-

53) Meine Grundsätze §. 143.

stes Gesetz das Sittengesetz. Er soll mit allen seinen Kräften und mit allen seinen freien Handlungen dem unendlichen, dem hier nie ganz zu erreichenden Ideale sittlicher Vollkommenheit sich immer mehr annähern. Und hier vor Allem gilt der Grundsatz: „Man kann nicht zweien Herren dienen." Man kann und soll nur streben, das sittlich Gute zu thun, jedes andere Streben blos nach Sinnengenuß und äußerem Glücke, unabhängig von dem sittlichen Streben, führt zum Widerspruche mit der höheren Bestimmung, zum Widerspruche des Menschen mit sich selbst und somit auch nimmermehr zu wahrem Glücke. Aber freilich führt ein vernünftiges sittliches Gesetz und Streben auch schon durch die Aufgabe, die ganze eigene Natur und die Außenwelt möglichst vollkommen und übereinstimmend mit der eigenen und sittlichen Vervollkommnung zu gestalten, oder, so weit möglich, eine göttliche Weltordnung zu verwirklichen, zugleich auch auf den Weg der wahren Glückseligkeit. Sie besteht ihrem ersten und wesentlichsten Theile nach allerdings in der eigenen inneren Uebereinstimmung mit dem sittlichen Gesetze, in dem tugendhaften Streben selbst. Sie fordert aber auch die Uebereinstimmung der eigenen sinnlichen Natur und der ganzen Außenwelt mit dem sittlichen Streben und mit seinen Aufgaben, mit der Verwirklichung einer sittlichen oder möglichst vollkommenen Weltordnung. Dieser zweite Theil der Glückseligkeit hängt nun keineswegs allein von dem Strebenden ab, sondern wird nur, so viel an ihm ist, durch sein tugendhaftes Streben vorbereitet. Der Mensch soll und darf also streben, tugendhaft und zugleich durch Tugend auch glückselig zu werden. Und eine schwärmerische und stoische Lehre, welche, jene Uebereinstimmung der eigenen sinnlichen und der äußeren Natur mit dem sittlichen Streben und Ideale zur Seite lassend, Tugend und Glückseligkeit in der Art identificirt, daß sie das tugendhafte Streben allein für die einzige Glückseligkeit erklärt und die Wirklichkeit aller äußeren Leiden und Freuden für den Tugendhaften ableugnen will, widerspricht der Wahrheit und der menschlichen Natur. Sie ist nicht minder einseitig als eine verkehrte eudämonistische und epikuräische Theorie, welche die Glückseligkeit mit der Tugend vermischt, welche, das wahre sittliche Gesetz und Ideal und jene wesentlichste Glückseligkeit, die der Uebereinstimmung des eigenen Willens mit dem sittlichen Gesetze, zur Seite lassend, auf ihre und der Tugend Kosten nur ein eigennütziges kluges Streben nach sinnlichem und äußerem Glücke anräth. Kann wohl der tugendhafteste Kämpfer für seine höchste, sittlich geistige Bildung und Vervollkommnung, der treue Familienvater, der treue Freund des Vaterlandes und der Menschheit bei all' seinem tugendhaften Streben auch alsdann vollkommen glücklich genannt werden, wenn überall seine eigene sinnliche Natur und die ganze Außenwelt in schmerzlich störenden Widerspruch mit seinen sittlichen Bestrebungen und Idealen tritt, wenn etwa eine unwürdige grausame sklavische Behandlung ihn in finsteren martervollen Kerkern der Bildungsmittel beraubt, vielleicht seine sinnlichen Triebe und Leidenschaften künstlich erregt, und die edleren geistigen Kräfte sammt der Gesundheit unterdrückt, wenn sie ihm Weib und Kinder schändet, verdirbt und mordet, sein Vaterland in Schmach und Elend stürzt, so seine edelsten sittlichen Wünsche und Bestrebungen vereitelt, und wenn überall die Bösen triumphiren? Nein, er wird, wenn auch, so weit seine Kräfte reichen und sein Wille frei bleibt, durch dessen Uebereinstimmung mit seiner Pflicht tugendhaft und zugleich auch weniger unglücklich als der schuldbewußte Verbrecher, es doch schmerzlich empfinden, daß ihm die Vorsehung für jetzt das Glück versagte und so herbe Leiden bereitete. Er wird zugleich von ihrer Gerechtigkeit hoffen, daß die guten Bestrebungen zur Verwirklichung ihres göttlichen Reiches nicht verloren sind, und daß früher oder später, und wenigstens in einer andern Welt, eine gerechte Vergeltung die wesentlichste Idee der Gerechtigkeit, der Uebereinstimmung zwischen Tugend und Glückseligkeit, zwischen dem Guten und seinem Lohne und Leben, zwischen dem Bösen und seiner Vernichtung und Strafe, verwirklichen werde. Und wird nicht dieselbe Idee auch dem epikuräischen Genießer zuletzt das peinliche Bewußtsein eines Widerspruchs mit seinem unterdrückten höchsten sittlichen und göttlichen Gesetze und seiner wahren Lebensbestimmung erwecken, ihn vollends in Leiden und Noth schmerzlich niederwerfen und ihm klar machen, daß es eine andere Tugend giebt als die, blos nach

eigenen selbstsüchtigen Genüssen zu streben, daß endlich das Wahre und Rechte auch hier nur in der Vereinigung und dem rechten Verhältnisse von Seele und Leib, daß es nur darin besteht: nach innerer und äußerer Verwirklichung des sittlichen Gesetzes und Ideals zu streben und nur in diesem Streben und seiner Befriedigung die wahre unausbleibliche Glückseligkeit wie die wahre Tugend zu finden und zu suchen.

Was nun aber für alle einzelne Menschen wahres und höchstes Gesetz ist, das bleibt es auch für ihren Verein, für Volk und Staat. Auch sie dürfen und sollen nur durch die Verwirklichung einer sittlichen Weltordnung und nur in ihr, also stets unter Anerkennung höherer sittlicher Ideen, nach Glückseligkeit streben, oder sie sinken in verderblichen Epikuräismus und Materialismus, in Schwelgerei, Nichtswürdigkeit, Feigheit und Elend. Aber auch ihre Gesetze, ihre gemeinschaftlichen Friedens- und Hilfsvereine sollen dahin wirken oder sollen zu solchem gemeinschaftlichen friedlichen und hilfreichen Zusammenwirken führen, daß das ganze Volk und jeder Einzelne durch die möglichste innere und äußere Verwirklichung einer sittlichen Weltordnung — (eines Reiches Gottes auf Erden) zugleich mit der möglichsten Tugend und Vollkommenheit und durch sie auch das möglichste Glück finden. In diesem Sinne und nur in diesem Sinne darf das Glückseligkeitsprincip und das Gesammtwohl an der Spitze der Regierungspolitik stehen. Ein System und vorzüglich eine Regierung, welche, um die Menschen durch ihren Eigennutz zu bestechen, ein eigennütziges, eudämonistisches Wohlsein an die Spitze ihrer Politik stellen, verderben und ruiniren, wie man auch in unseren Tagen sehen kann, die Völker.

Für's Zweite darf man kein Wohl ohne das Recht, von ihm getrennt und im Gegensatze von ihm suchen! Das wahre vernünftige sittliche Staatsgesetz besteht zuletzt nur in dem menschlichen Lebens- und Sittengesetze für die Einzelnen, in seiner Anwendung und eigenthümlichen Gestaltung durch die staatsgesellschaftliche Vereinbarung. So wurde es oben (Bd. I. S. 45) entwickelt. Es muß nun aber hiernach das rein sittliche Gesetz der einzelnen Individuen in einem gemeinschaftlichen Friedens- oder Rechtsvereine und in einem gemeinschaftlichen Hilfs- oder politischen Vereine, so weit es für das gesellschaftliche Leben nothwendig ist, äußere Anerkennung und Gültigkeit, kurz gesellschaftliche Gemeinschaftlichkeit erhalten. Es sollen zugleich der Rechts- und Staatsverein und das Rechts- und Staatsgesetz, als die wahren und die höchsten gemeinschaftlichen Lebensgesetze des Vereins, alle Einzelnen zu einem gemeinschaftlichen großen lebendigen Ganzen verbinden und das gesellschaftliche Handeln bestimmen. Das Friedens- oder Rechtsgesetz aber erschien dabei als die wesentliche Grundform und Grundbedingung für alles gesellschaftliche Handeln, für die politische Zweck- und Mittelbestimmung, ähnlich wie im Leben des Einzelnen seine lebendige organische Grundform die nothwendige Form und Bedingung für seine freie positive Seelenthätigkeit ist. Hieraus nun ergiebt es sich, wie falsch es ist, wenn man so häufig jenen Grundsatz: das Staatswohl ist das höchste Gesetz, so auslegt und anwendet, daß man der Regierung erlaubt, für politische Zwecke und vollends für eigennützige unsittliche Zwecke und im Dienste einer unsittlichen Klugheits- und Listenlehre, sich über das Recht hinwegzusetzen und dasselbe zu verletzen. Vielmehr besteht der Staat als ein freier, friedlicher und hilfreicher, auf Leben und Tod frei geschlossener Verein freier Individuen durchaus nur durch den Friedensverein oder durch das Recht und mit demselben. Das Recht also ganz oder zum Theil für politische Zwecke zu vernichten, dieses wäre Bruch der Grundverträge. Es wäre gerade so unvernünftig, als wollte der einzelne Mensch, angeblich zur Verwirklichung seiner freien menschlichen Zwecke, seinen Organismus vernichten oder verstümmeln. Wenn ihm auch dieses oder jenes Glied vielleicht augenblicklich hinderlich ist, wenn er einen augenblicklichen Vortheil durch dessen Aufopferung erhalten könnte, er wird doch seinen gesunden Organismus, als die Grundbedingung seiner freien vernünftigen Wirksamkeit, achten. Er wird auch in alle die Hemmungen und Zögerungen sich ergeben, die ihm bei seinen Verrichtungen für seine Zwecke durch die Organe seiner Thätigkeit und ihre Beschränktheit entstehen.

Nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen, in welchen auch dem einzelnen Menschen eine höhere Pflicht gebieten kann, seinen ganzen Organismus oder einzelne seiner Glieder zu wagen oder aufzuopfern, darf auch der Staat das Recht verletzen. Nach dem Rechtsgesetze selbst ist dieses nehmlich der Fall in wahrer Noth für die Existenz des ganzen Lebens, des Staates, seiner Verfassung und Regierung. Hier wird eine zur Rettung nothwendige Aufopferung von Rechten, selbst nach dem Rechtsgesetze oder nach dem sogenannten Nothrechte, unter den Beschränkungen, die oben angegeben sind, straflos (s. „Eminens jus“)und meist selbst zur Pflicht. Auch giebt es einzelne wenige von der Rechtsgesellschaft selbst durch ihre freie rechtliche Gesetzgebung zu bewilligende Fälle, in welchen, mit möglichster Schonung und Schadloshaltung, geringere Rechte Einzelner dringenden Bedürfnissen des Ganzen untergeordnet werden, wie namentlich bei der gezwungenen Eigenthumsabtretung und bei den durch die Verfolgung erweislicher Verbrechen gegen blos Verdächtige verhängten unvermeidlichen Nachtheilen der Criminalprocesse, wofür ein gutes Expropriations- und Habeascorpusgesetz die Bedingungen feststellen müssen.

Außer diesen wenigen, durch die Verfassungsgesetzgebung möglichst genau zu bestimmenden und möglichst zu beschränkenden Fällen muß also die Regierung stets das Recht heilig halten. Sie darf dasselbe keineswegs aus politischen Gründen im Namen des Gemeinwohles verletzen; denn das höchste Gesetz für das allgemeine Wohl oder das Wohl des Ganzen ist eben das, daß das Recht, als die Grundform, als der allgemeine Grundvertrag des ganzen friedlichen geselligen Vereines in möglichst großer allgemeiner Achtung und unverletzt erhalten, daß auch hier stets die gesunde Seele in dem gesunden Leibe erhalten bleibe. Einzelne freilich können, sollen und werden nach ihrer eigenen moralischen Ueberzeugung freiwillig ihren Mitbürgern auch ihre Rechte opfern. Aber sie schlossen den Friedensvertrag zur Rettung ihrer eigenen freien Ueberzeugung innerhalb ihres Rechtskreises. Keineswegs opferten sie darin zum Voraus ihr gleich heiliges Recht dem beliebigen Ermessen der Anderen oder einer Mehrheit auf. Darum kann auch im Rechte nicht eine blos moralische Ansicht einer Mehrheit oder eines Regenten die Aufopferung der Rechte freier Mitglieder beschließen. Denn nur für sie allein und für Anwendung ihrer eigenen Privatrechte hat ihre blos innere moralische Ueberzeugung Gültigkeit. Für das Gemeinschaftliche aber, für gemeinschaftliche äußere Zwangsgesetze wurde das gemeinschaftliche Rechts- und Staatsgesetz als die höchste Norm festgestellt. Auch wäre ja keinen Tag ein Bürger noch seines Lebens und Eigenthums sicher, wenn man sie mit Verletzung der hier aufgestellten Grundsätze einem vieldeutigen, so oft falsch verstandenen Staatswohle beliebig aufopfern dürfte. Das angebliche allgemeine Wohl der Bürger würde alsdann die tödtliche Waffe gegen das wahre allgemeine Wohl, gegen die ganze Rechtssicherheit aller Bürger.

Für's Dritte endlich darf, wie nun schon das Bisherige ergiebt, überhaupt unter dem öffentlichen oder Gemein- oder Gesammtwohle nur das dem anerkannten verfassungsmäßigen Rechts- und Staatsgesetze gemäß zu fördernde Wohl der ganzen Staatsgesellschaft (nur die salus omnium nach dem consensus omnium) verstanden werden; keineswegs ein nach individuellen subjectiven Ansichten und Interessen zu fördernder Vortheil nur der Regierung oder nur einzelner Parteien oder Classen von Personen. Daher wird es auch stets um so richtiger erkannt und gehandhabt werden, je mehr die Gesetzgebung und Regierung von einer allgemein freien staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung ausgeht. Nur sie also entspricht ganz dem wahren Rechts- und Staatsgesetze (Bd. I. S. 47).

Unter diesen dreifachen näheren Bedingungen nun sei das Gesammtwohl für alle Regierungsmaßregeln das höchste Gesetz, und in freiem patriotischen Gemeingeiste mögen auch die einzelnen Bürger es zu ihrem Principe machen und ihm nach ihrer freien Ueberzeugung auch freiwillige Opfer ihrer eigenen Rechte darbringen. Dann wird ein wahres Gemeinwesen und sein Gemeinwohl blühen.

C. Welcker.

Gesandter, Gesandtschaftsrecht [1]). — Wenn Völker als große Corporationen mit einander in rechtlichen Verkehr treten, Verträge abschließen, einen Krieg durch Frieden beendigen, überhaupt ihren Willen sich gegenseitig kund geben wollen, so sind Organe nöthig, welche sie hierbei vertreten und in ihrem Auftrage und Namen die rechtlichen Verhandlungen vornehmen und in der gewünschten Weise zu Ende bringen. Die Nothwendigkeit einer solchen Vertretung bei dem rechtlichen Verkehre der Völker ging demnach aus diesem selbst hervor. Die natürlichste und einfachste Art dieser Vertretung, welche daher auch schon in den ältesten Zeiten entstehen und gebräuchlich werden mußte, war offenbar die, daß die Völker oder deren oberste Leiter bei jeder einzelnen Veranlassung zu einer völkerrechtlichen Besprechung und Verhandlung die gewandtesten und zuverlässigsten Männer zu einander sandten, welche als Bevollmächtigte die fragliche Angelegenheit besorgen, das vorhabliche Rechtsgeschäft zu Stande bringen sollten und Gesandte, Abgeordnete, Boten ꝛc. hießen. Dabei mußte sich von selbst die Nothwendigkeit aufdringen, diese Personen, als die bloßen, aber nothwendigen Organe der Völker, gegenseitig für unverletzlich zu halten und Verletzungen solcher Abgesandten, da sie nicht nur als mittelbare Verletzungen des sendenden Volkes selbst erscheinen, sondern auch die Möglichkeit des gegenseitigen Verkehrs bedrohen, für ganz besonders ahndungswürdig zu erklären. Die Garantie für die wirkliche Beachtung der Unverletzlichkeit der Gesandten lag theils in dem natürlichen Rechtsgefühle, theils in der Erwägung der Nachtheile, welche aus Verletzungen dieser Art für das verletzende Volk selbst entstehen würden, wie z. B. die Rache des in dem Gesandten verletzten Volkes, die Geringschätzung von Seiten anderer Völker ꝛc., in dem Gegensatze der Vortheile, die eine solche Beachtung schon wegen der Reciprocität und der Erhaltung des guten Namens bei anderen Völkern mit sich bringen mußte. Wollte also ein Volk im Verkehre und in Gemeinschaft mit anderen Völkern verbleiben, so durfte es nicht das einzige Mittel zerstören, durch welches jener und diese bedingt sind. Zudem mußte es von selbst einleuchten, wie ungerecht und zugleich unverständig es sein würde, die Beleidigungen, welche ein Volk zugefügt hat, an dem unschuldigen Abgesandten desselben, durch welchen eben eine wahrhafte Genugthuung allein vermittelt werden konnte, rächen zu wollen und dadurch anstatt dieser nur neue Beleidigungen zu veranlassen. Die persönliche Unverletzlichkeit gehört hiernach wesentlich zum Begriffe eines Gesandten, da ein solcher ohne jene nicht als möglich gedacht werden kann, und ist folglich nothwendig mit dem Gesandtschaftsinstitute gleichzeitig entstanden. Diese Unverletzlichkeit muß auch als der erste und älteste völkerrechtliche Grundsatz deshalb betrachtet werden, weil sie die Möglichkeit des Völkerverkehrs, sohin des Völkerrechts überhaupt bedingt und daher als die rechtliche Grundlage dieses letzteren erscheint.

---

1) Die Lit. s. m. in v. Ompteda, Lit. des Völkerrechts, Th. II. S. 351 flg. und v. Kamptz, Neue Lit. des VRs. S. 231 flg. — H. Grotius, de jure belli et pacis lib. II. cap. 18. — De Vattel, droits des gens, Liv. IV. chap. 5 sq. — v. Martens, Einl. in das pos. europ. VR. §. 182 flg. (Ausg. v. 1796.) — Klüber, Europ. VR. §. 166 flg. — Schmelzing, Syst. Grundriß des prakt. europ. VRs. Bd. II. §. 271 flg. — Pölitz, Die Staatswiss. im Lichte unserer Zeit. Bd. V. S. 289 flg. (1. Ausgabe.) — Dessen Staatswiss. Vorles. Bd. III. S. 229 flg. — Saalfeld, Handb. des posit. europ. VRs. §. 49 flg. — C. Bruni, Libri V de legationibus etc. Mog. 1548 fol. — A. Gentilis, de legationib. etc. libri III. Lond. 1583. 4. — Le parfait ambassadeur par Ant. de Vera et de Cuniga. à Paris 1642. — Mémoires touchants les ambassadeurs par L. M. P. 1677. 12. — L'ambassadeur et ses fonctions par Mr. de Wicquefort. à Cologne 1679, zuletzt à Amsterd. 1746. — De Serra de Franguenay, le ministre public dans les cours étrangères. à Paris 1731. 12. — Uhlich, les droits des ambassadeurs. Lips. 1731. 4. — J. Frhr. v. Pacassi, Einl. in die sämmtl. Gesandtschaftsrechte. Wien 1777. — Chr. G. Ahnert, Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. Dresden 1784. — v. Römer, Versuch einer Einl. in die rechtl., moral. und polit. Grundsätze über Gesandtschaften ꝛc. Gotha 1788. — Dessen Handb. für Gesandte. I. Bd. (Lit. enthaltend.) Leipzig 1791. — Fr. X. v. Moshamm, Europ. Gesandtschaftsrecht. Landshut 1805. — Ch. de Martens, Manuel diplomatique, ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques, suivi d'un recueil d'actes et d'offices, pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique. Leipzig 1822.

Wenn nun auch das Gesandtschaftswesen, als die Grundbedingung des Wechselverkehrs der Völker, zu allen Zeiten unter diesen bestand, so blieb es doch im Alterthume und Mittelalter blos auf einzelne Fälle beschränkt, und das Institut bleibender oder stehender Gesandtschaften damals völlig unbekannt. Man schickte bei vorkommenden Anlässen Gesandte, welche nach Vollendung der ihnen aufgetragenen Geschäfte sofort wieder nach Hause zurückkehrten. Erst in neuerer Zeit wurden stehende Gesandtschaften üblich. Ob die schon im Mittelalter gewöhnlichen Legaten der Päpste, welche an christlichen Höfen (die auch wieder in Rom für die kirchlichen Angelegenheiten ihre Gesandten hatten) so wie auf Reichs- und Kirchenversammlungen erschienen, hierzu Veranlassung gegeben haben, kann man dahingestellt sein lassen. Es genügt, zu bemerken, daß Frankreich der erste Staat war, welcher, seit der Cardinal Richelieu, der Gründer des Despotismus und der jesuitischen Politik in den neueren europäischen Staaten, die Zügel der Regierung ergriffen hatte (1624), ständige Gesandten (Kundschafter), so wie gleichzeitig stehende Heere unterhielt. Dem Beispiele Frankreichs folgten bald die übrigen europäischen Staaten und so wurden die stehenden Gesandten, wie die stehenden Heere, bald allgemeiner Gebrauch und im Verlaufe der Zeit sogar Nothwendigkeit. Es ist bemerkenswerth, daß die europäischen Höfe seit der Zeit, wo Richelieu den Despotismus auf den zertrümmerten Nationalrechten gründete, eben so eifrig und gelehrig auf Frankreich blickten, wie dies in neuester Zeit, seit dem Beginne der Revolution (einer Frucht von Richelieu's Aussaat), von den Völkern geschieht. Mit dem Institute der stehenden Gesandtschaften begann in den völkerrechtlichen Verhältnissen aller europäischen Staaten eine völlige Umgestaltung. Bezweckte man auch mit den stehenden Gesandten in der ersten Zeit nicht sofort das Interesse und Wohl der eigenen Staaten, als vielmehr gegenseitige Auskundschaftung, Bewachung, Uebervortheilung, hierdurch Ausdehnung der Herrschaft, der Macht und des Einflusses in den politischen Angelegenheiten der Völker; und war man auch hierbei in der Wahl der Mittel, deren sich die Gesandten zur Erreichung der Absichten ihrer Herren zu bedienen hatten, nicht verlegen und gewissenhaft ängstlich, indem man Bestechungen, Lug und Trug, Aufhetzung, Anstiftung innerer Unruhen, ja selbst Gift und Dolch nicht scheute, wenn sie zum vorhablichen Ziele führten, und so den bekannten Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel", recht eigentlich praktisch machte; so zeigte sich doch auch bei diesem Institute wieder die durch die ganze Geschichte so laut verkündigte Wahrheit recht deutlich, daß nehmlich die Völker auch eines moralischen Stickstoffes zu ihrem geistigen Leben und Gedeihen bedürfen; daß sie auch eine sittliche Assimilationskraft besitzen, mittelst welcher sie das zu ihrem Verderben Ausgesäete in ein gedeihliches Lebenselement umgestalten und die beabsichtigte Verknechtung in Freiheit verarbeiten, und daß daher auch das politische Aergerniß nur die Bestimmung habe, die sittliche Kraft vor Erschlaffung, wie vor Verflüchtigung zu bewahren, vielmehr sie durch den Gegensatz zur Thätigkeit und zum Kampfe anzuregen, durch den Gegensatz ihr zugleich Ziel und Richtung vorzuzeichnen und so das Gute mittelbar zu fördern. Denn das Institut der stehenden Gesandtschaften brachte zugleich zwischen den Höfen, welche denselben Zweck verfolgten, nähere Verbindungen zu Stande, erhöhete überhaupt die Lebendigkeit des politischen Wechselverkehrs, verlieh den politischen Angelegenheiten größeres Interesse und allgemeinere Theilnahme und war überdies ein sehr zweckmäßiges Mittel, nicht nur Differenzen und Mishelligkeiten auszugleichen, die in frühern Zeiten unfehlbar zu blutigen Kriegen geführt haben würden, sondern auch den Handel und Verkehr zwischen den Unterthanen verschiedener Staaten zu fördern, indem die Gesandten ihren Mitbürgern in den fremden Ländern Schutz gewährten, Streitigkeiten und Anstände derselben vermittelten und die ihnen entgegenstehenden Hindernisse beseitigten. Zudem bildeten sich in Bezug auf die Absendung, Annahme, den Rang und die Rechte der Gesandten bestimmte Sitten und Gebräuche, welche bald auch die Wissenschaft in ihr Gebiet zog, sichtete, vervollständigte, näher begründete und als Gesandtschaftsrecht in ein geordnetes Ganzes zusammenfaßte, dem die höhere allgemeine Anerkennung, welche der Doctrin überhaupt stets zu Theil ward, nicht versagt werden konnte. Auf diese Weise wurde das Gesandtschaftswesen das eigentliche politische Centrallebenselement der Völker, welches

in den einzelnen stehenden Gesandten das Gerüst über alle europäischen Staaten verbreitete, den politischen Wechselverkehr zwischen den Höfen wie den commerciellen zwischen den Völkern belebte, diese und jene dadurch einander näher brachte und befreundete und so dem Hof- und Völkerleben Einheit und Consistenz verlieh. Das Verderbliche lag daher auch nicht in dem Institute der stehenden Gesandtschaften, sondern vielmehr in dem Misbrauche desselben, in der gewissenlosen Politik jener Zeiten, die gleichsam als Gift das an sich so gedeihliche völkerrechtliche Verkehrsmittel inficirte. Die neuern Zeitereignisse, die großen Fortschritte in der Cultur, die dadurch gewonnene richtigere Einsicht in das wahre Interesse der Fürsten und Völker, und namentlich die Presse, vor deren Alles durchdringendem Lichte sich keine Schandthat verborgen halten kann, haben jedoch die Politik ziemlich zur Besinnung gebracht und geläutert, und es wird sicherlich die Zeit kommen, wo man von dem Institute der bleibenden Gesandtschaften nur Segensreiches zu rühmen und auch über den Kostenaufwand nicht zu klagen haben wird, den jetzt noch eitle Rang- und Prunksucht und nutzlose Etiquette bei dem Gesandtschaftswesen nöthig und für die meisten, zumal kleineren Staaten so drückend machen.

Unter Gesandten (Minister im weitern Sinne, ministres publics) hat man jetzt alle Personen zu verstehen, welche den Staat bei dem völkerrechtlichen Verkehre im Auslande zu vertreten haben. Man nennt sie auch nach der auf den völkerrechtlichen Verkehr bezüglichen Fachwissenschaft, d. i. der Diplomatie [2]), nach welcher dieser selbst der diplomatische heißt, diplomatische Personen (Diplomaten), obwohl diese Benennung auch Personen in sich begreift, welche keine Gesandten im eigentlichen Verstande sind. Denn zu den diplomatischen Personen gehört ein Jeder, welcher im Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten seine Berufsthätigkeit hat. Daher ist zwar jeder Gesandter eine diplomatische Person, aber nicht umgekehrt jede diplomatische Person ein Gesandter. Auszeichnend werden jedoch vorzugsweise die Gesandten Diplomaten genannt, auf welche sich z. B. der Ausdruck: „diplomatisches Corps" (s. oben unter „Diplomatie") allein bezieht. Das Gesandtschaftsrecht hat eine zweifache Bedeutung: erstens eine staatsrechtliche (subjective), wonach es in der Befugniß eines Staates besteht, Gesandte zu schicken (actives G.-R.) und von andern Staaten anzunehmen (passives G.-R.), und zweitens eine völkerrechtliche (objective), nach welcher es als der Inbegriff der durch den gesandtschaftlichen Verkehr entstehenden und hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse erscheint.

In Ansehung der Zuständigkeit des activen und passiven Gesandtschaftsrechts (jus legationum) [3]) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es, als ein nothwendiges Mittel zum völkerrechtlichen Verkehre, jedem völkerrechtlich selbstständigen Vereine, er mag ein einfacher Staat oder eine bleibende Staateneinigung sein, zustehen müsse, da in der Versagung dieses Rechtes eine Ausschließung von der Rechtsgenossenschaft der Völker, sohin eine Vernichtung der politischen Selbstständigkeit läge. Daher können es auch sogenannte halbsouveraine Staaten, als welche man zur Zeit des deutschen Reiches insbesondere die deutschen Territorien betrachtete, innerhalb der Gränzen ihrer völkerrechtlichen Dispositionsbefugniß in Anspruch nehmen. Eben so kann das Gesandtschaftsrecht, wie oft geschehen ist, auch an Statthalter (Vicekönige, Gouverneure ꝛc.) entfernter Landestheile oder Colonieen durch Delegation übertragen werden [4]).

Die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes geschieht immer durch den verfassungsmäßigen Inhaber der Staats- oder Vereinsgewalt, als den Repräsentanten des Staates oder Staatenvereins. Selbst wenn über die Frage, ob ein Gesandter zu schicken sei, welchen Gehalt er zu empfangen habe u. s. w., den Vertretern eines Volkes ein Mitentscheidungsrecht gebühren sollte, hat die wirkliche (formelle) Abordnung des Gesandten doch immer von dem Inhaber der Staatsgewalt nach entschiedener Vorfrage zu geschehen, indem sich jede Mitwirkung Anderer nur auf das Materielle der auswärtigen Angelegen-

2) S. den Art. „Diplomatie."
3) Vergl. Vattel liv. IV. §. 55 sq. Schmelzing II. §. 274 fg. Klüber §. 175.
4) Vattel lib. IV. §. 61.

heiten erstrecken kann. Da in der Demokratie (Republik) das Volk, und in einem Staatenbunde die Gesammtheit der Bundesglieder die Staats-, beziehungsweise Bundesgewalt inne hat, so kann die Ausübung des Gesandtschaftsrechts von der regierenden Behörde dort nur im Namen des Volkes und hier nur im Namen des Bundes[5]) geschehen. Indessen bildet die Frage, wem die Ausübung des Gesandtschaftsrechts gebühre, eine innere Angelegenheit, worüber keinem fremden Staate ein Urtheil zusteht. Deshalb ist es in Bezug auf fremde Staaten völlig gleichgültig, ob der das Gesandtschaftsrecht ausübende Herrscher rechtmäßig ist oder nicht, wenn er sich nur im factischen Besitze der Staatsgewalt befindet; kann aber auch aus dem gesandtschaftlichen und diplomatischen Verkehre fremder Staaten mit einem blos factischen Regenten an sich noch keine völkerrechtliche Anerkennung der Herrschaft des Letztern gefolgert werden. Dagegen können Fürsten, welche nicht mehr im factischen Besitze der Regierung sind, auch das Gesandtschaftsrecht nicht mehr ausüben. Es hängt an sich natürlich von dem Ermessen eines jeden Staates ab, ob und wie er von dem Gesandtschaftsrechte Gebrauch machen wolle; ein jeder soll es aber nur zum eigenen Besten gebrauchen, und dabei namentlich auch die Vortheile, welche ihm die Gesandten bringen können, und die finanziellen Nachtheile, die mit den Gesandtschaften verbunden sind, sorgfältig gegen einander abwiegen. Kleine Staaten verfahren hier am Klügsten, wenn sie ihre Geschäfte durch Gesandte größerer Mächte im Auslande mit besorgen lassen, da ihr politischer Einfluß, der sich nach der materiellen und geistigen Macht der Völker richtet, doch in der Regel ohne Gewicht sein wird, wiewohl es nicht zu leugnen ist, daß auch Diplomaten kleiner Staaten durch ihre geistigen Vorzüge, ihre Gewandtheit in der Diplomatie und ihre Persönlichkeit nicht nur ihren Staaten sehr nützlich werden, sondern selbst auf die allgemeinen Angelegenheiten der Völker höchst wohlthätig einwirken können. Conföderirte Staaten lassen sich in ihren äußern Angelegenheiten am Zweckmäßigsten durch gemeinschaftliche Gesandte des Bundes vertreten, welche als Abgeordnete einer Gesammtmacht nicht nur größeres Gewicht haben, sondern auch weniger kostspielig sind. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß der deutsche Bund, welcher bisher nur das passive Gesandtschaftsrecht ausgeübt hat, auch von dem activen zum Zwecke stehender Gesandtschaften Gebrauch machte, und die einzelnen Bundesstaaten, anstatt eigene Gesandte im Auslande mit großen Kosten zu unterhalten, durch Abgeordnete des Bundes bei den fremden Höfen repräsentirt würden. Indessen wird auch hier die große Vorstellung von der — wenigstens in der Bundesacte vorhandenen — Souverainetät ein unübersteigbares Hinderniß bleiben, wie sie es schon bei andern gemeinsamen Anstalten, z. B. bei der Errichtung eines Bundesgerichts war. Das Streben der kleineren Höfe, es in Allem den größeren nachzumachen, ist ein Uebel, wovon besonders die deutsche Geschichte viel zu erzählen hat. Jedoch ist auch die Verfassung der deutschen Bundesbehörde eben nicht sehr geeignet, das active Gesandtschaftsrecht und mittelst dieses den alten Einfluß geltend zu machen, welchen Deutschland einst auf die europäischen Angelegenheiten ausübte. — Ein jeder Staat hat nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen die Befugniß, einzelne Personen, die ihm aus was immer für einem Grunde nicht genehm sind, als Gesandte fremder Staaten zu recusiren. Darum ist es üblich, dem Staate, an welchen man eine Gesandtschaft schicken will, die hierzu bestimmte Person zuvor bekannt zu machen. In der Annahme des Gesandten liegt dagegen stillschweigend die Einräumung aller nicht besonders ausgenommenen gesandtschaftlichen Rechte.

Der Zweck der stehenden Gesandtschaften besteht vornehmlich in der Erhaltung und Pflege der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse zwischen den einzelnen Staaten; in der Vertretung des Staates bei allen Vorkommnissen; in der Wahrung aller Interessen desselben; in der möglichsten Verhinderung der Entstehung von Misverständnissen; in der gütlichen Beilegung entstandener Differenzen; in der Vertretung der einzelnen Unterthanen, Körperschaften u. s. w. bei allen erforderlichen Gelegenheiten; in der vermittelnden Beilegung der Streitigkeiten derselben; in der Schutzgewährung da, wo einzelne Staatsgenossen des Schutzes in persönlichen oder sächlichen Angelegenheiten bedür-

5) Ueber den deutschen Bund s. Jordan, Allg. und d. St.-R. §. 257 fg.

sen, überhaupt in der Benutzung der äußern Verhältnisse zur Förderung der einheimischen geistigen und materiellen Interessen, und darum in der Kenntnißnahme von Allem, was dem Staate zu wissen nöthig oder nützlich sein kann. Für besondere Geschäfte und Verhandlungen werden entweder eigene Abgeordnete blos zu diesem Zweck geschickt oder die in dem betreffenden Lande befindlichen stehenden Gesandten speciell bevollmächtigt. —

Aus dem Zweck der bleibenden Gesandtschaften ergiebt sich von selbst, daß es kaum einen wichtigeren und einflußreicheren Beruf gebe als den der Gesandten, von deren Wirksamkeit vorzugsweise die eben so wichtigen als schwierigen äußern Bedingungen des Gedeihens der innern Geselligkeitszwecke abhangen. Wie unfähige, und noch mehr fähige, aber böswillige Gesandte Verwirrung in den völkerrechtlichen Verhältnissen, Mishelligkeiten zwischen den Höfen und Völkern, Hemmungen des Handels und geistigen Verkehrs, ja selbst Kriege herbeiführen können; so vermögen gewandte, charakterfeste und willenskräftige Diplomaten die verworrensten völkerrechtlichen Verwicklungen zu entwirren, Mishelligkeiten aller Art zu hindern und die unvermeidlichen wieder gütlich auszugleichen, den materiellen und geistigen Verkehr zwischen den Völkern zu fördern, Frieden und Freundschaft zu erhalten und zu befestigen und selbst drohende Kriege glücklich abzuwenden. Darum ist bei der Wahl der Gesandten die größte Vorsicht nöthig, sind aber auch Anstalten Bedürfniß, an welchen sich Jünglinge zu diesem hochwichtigen Berufe besser, als es durch bloße Routine geschehen kann, auszubilden Gelegenheit haben, an denen es jedoch leider meistens fehlt. Die Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse, welche oben (Bd. IV. S. 59 fg.) als die eines würdigen Diplomaten aufgezählt wurden, sind ganz besonders für Gesandte nothwendig. Denn der stehende Gesandte, der es, wenn er in einem monarchischen Staate seinen Posten hat, nicht vermeiden kann, bei Hofe und in höheren Zirkeln zu erscheinen, muß nothwendig die äußere Feinheit eines Hofmannes in Etikette, Haltung, Manieren, Sprache u. s. w. mit den Eigenschaften eines gewandten Staatsmannes verbinden; er darf sich in Bezug auf äußeren Anstand nicht nur keine Blöse geben, sondern soll vielmehr hierin sich auszeichnen und durch persönliche Liebenswürdigkeit sich die Zuneigung und Achtung Aller, die mit ihm in Berührung kommen, zu gewinnen und zu erhalten wissen. Viel kommt hierbei auf die Gewandtheit in der Sprache (zumal in der diplomatischen, nehmlich in der französischen), sowohl hinsichtlich der Betonung und Aussprache als hinsichtlich der Wahl der Ausdrücke an. Wem wäre der Zauber, welcher der gewandten Rede eigen ist, aber auch die schwere Kunst unbekannt, über Nichts oder gleichgültige Dinge geistreich zu sprechen oder gar die Gedanken mit dem zierlichen Gewande der Rede zu verhüllen? Und wie oft kommt nicht ein Gesandter in die Lage, dieses Letztere thun zu müssen? Talleyrand's Bemerkung, daß der Diplomat die Sprache als ein Mittel zu betrachten habe, seine Gedanken zu verbergen, ist in der That sehr scharfsinnig und aus der Erfahrung gegriffen, jedoch nur wahr in Bezug auf die Diplomatie, die er vorfand, die er fortbilden half, der er sein Leben widmete und den zweideutigen Ruhm der Meister- oder Fürstenschaft verdankt, und von der man nur wünschen kann, daß sie mit seinem Tode auch ihre Endschaft erreicht haben und das Grab auf St. Helena, wie ihr Werk, so auch ihr Leichenstein sein möge. Aber so lange sie noch nicht durch die völlig durchgebildete öffentliche Meinung der Völker ganz verdrängt ist, bleibt dem einzelnen Gesandten, wenn er seinem Staate wahrhaft nützen will, nichts Anderes übrig, als sich in die launenhaften Spiele derselben zu fügen, in so weit es sich mit dem Charakter eines Biedermannes verträgt. Wo Alle Masken tragen, da wage es der Einzelne nicht, unmaskirt zu erscheinen; er wird zum Gegenstande des bittersten Spottes werden und dadurch mit seinem Ansehen zugleich seinen politischen Einfluß und seine politische Wirksamkeit einbüßen. An Höfen entwürdigt ein Verstoß gegen die feine Sitte oder das Ceremoniel weit mehr als ein moralisches Vergehen, und wird kunstreiche Zungenfertigkeit weit mehr bewundert als Talent und Gelehrsamkeit. Wer dort sein Talent glänzen lassen oder seine gelehrten Kenntnisse auskramen wollte, würde nicht blos ennuyiren, sondern wegen dieses Vorzuges, den Andere nicht haben, und der ihn in den Verdacht brächte, als wolle er sich über Andere erheben, lästig und unausstehlich werden. Wer sieht sich gern von Anderen übertroffen? Darum ist es ein Hauptvorzug eines Gesandten, wenn er es ver-

steht, Talent und Gelehrsamkeit selbst da zu verbergen, wo er wirklichen Gebrauch davon macht; muß er aber auch eine vollständige Herrschaft über sich selbst besitzen, so daß sein Aeußeres, sein Blick, seine Mienen nie seine Gedanken, Gefühle und Gesinnungen verrathen; daß die Launen Anderer ihn nie aus seiner Fassung und seinem Gleichmuthe zu bringen vermögen, und er selbst niemals launenhaft, bitter oder leidenschaftlich gegen Andere werde. Je mehr die Menschen in der Atmosphäre des Hoflebens die Kunst der Verstellung besitzen, desto nöthiger ist dem Gesandten tief eindringende Menschenkenntniß, um die Personen, mit denen er mittel- oder unmittelbar zu verkehren hat, richtig zu behandeln, sie zu gewinnen und sich selbst ihnen unentbehrlich zu machen. Dabei darf es ihm, um auch als Staatsmann seinen Beruf ganz auszufüllen, nicht fehlen an Gewandtheit in der Dialektik, im Erfassen, Durchschauen und Bekämpfen fremder Ansichten, Absichten und Pläne, noch an Schärfe, Tiefe und Schnelligkeit des Verstandes im Auffassen, Beurtheilen und Combiniren aller politischen Erscheinungen und Conjuncturen, an Voraussicht der nächsten Zukunft, an Verschwiegenheit, Klugheit und Vorsicht in Allem.

Es giebt verschiedene Classen[6]) von Gesandten, wornach sich auch ihre Benennung richtet. So lange die Gesandtschaften noch nicht stehend waren, gab es, wenn man von den Abgeordneten des Papstes absieht, nur Eine Classe, nehmlich die ambassadeurs (procureurs). Neben diesen besorgten noch besondere Agenten die Privatangelegenheiten der Fürsten in fremden Ländern. Bei minder wichtigen Anlässen sandte man auch adelige Hofbediente, welche gentilhommes envoyés hießen, jedoch anfangs nicht als wirkliche Gesandte betrachtet wurden. Zu den Ambassadeurs kamen später, nachdem die Gesandtschaften bleibend geworden waren, noch die Residenten (résidens) hinzu, so wie man auch anfing, die fürstlichen Agenten zugleich mit der Besorgung von Staatsgeschäften zu beauftragen; in welchem Falle sie Geschäftsträger (agens chargés d'affaires) hießen. Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhielten auch die erwähnten Envoyés allmälig diplomatisches (gesandtschaftliches) Ceremoniel, und seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts galten sie bereits als eine besondere Classe von Gesandten. In der Mitte des genannten Jahrhunderts kam auch noch der Titel: bevollmächtigter Minister (ministre plénipotentiaire) in Gebrauch. Es gab hiernach bis zum Wiener Congreß allgemein drei Classen von Gesandten; zur ersten gehörten die Ambassadeurs nebst den päpstlichen Legaten und Nuntien; zur zweiten die Envoyés und bevollmächtigten Minister, und zur dritten die Residenten und Geschäftsträger.

Ein im Wiener Congreß am 19. März 1815 von den acht Mächten, welche den ersten Pariser Frieden (1814) unterzeichnet hatten, angenommenes Reglement, welchem beizutreten auch die übrigen gekrönten Häupter eingeladen wurden[7]), setzte zwar gleichfalls nur drei Rangclassen fest, jedoch in einer etwas veränderten Weise. Die erste Classe blieb nehmlich, wie früher, aus Legaten, Nuntien und Ambassadeurs bestehen, dagegen sollten alle Gesandte, welche außerdem noch bei dem Souverain selbst beglaubigt wurden (bevollmächtigte Minister), die zweite Classe bilden, und alle blos bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigten diplomatischen Agenten, die man früher gar nicht als Gesandte betrachtete, in die dritte Classe gehören. Im Aachener Congresse wurden endlich von den dort versammelt gewesenen fünf Großmächten (Oesterreich, Preußen, Rußland, England und Frankreich) durch ein Conferenzprotokoll vom 21. Nov. 1818 die bei ihnen accreditirten Ministerresidenten zu einer besonderen Rangclasse zwischen der bisherigen zweiten und dritten erhoben, so daß man nun, wenigstens in Bezug auf diese fünf Mächte, vier Rangclassen von Gesandten annehmen muß. Die Gesandten der ersten Classe[8]), zu welcher die päpstlichen legati a latere und Nuntien, so wie die

---

6) Vergl. Vattel l. c. §. 69 sq. Klüber §. 171 fg. Saalfeld §. 51 fg.

7) Von der deutschen Bundesversammlung wurde es durch Protokoll vom 12. Jul. 1817 angenommen (Jordan, Lehrb. §. 259).

8) v. Martens §. 188 fg. Schmelzing II. §. 284. Klüber §. 180. Saalfeld §. 52.

Ambassadeure (Botschafter, seltener Großbotschafter) gehören, sind Diejenigen, die nicht nur hinsichtlich der Geschäfte, sondern auch hinsichtlich ihrer Person als Repräsentanten und Stellvertreter ihres Souverains behandelt werden und daher der Regel nach solche Ehrenauszeichnungen in Anspruch nehmen, welche denen gleich oder doch sehr nahe kommen, die ihr Souverain bei seiner persönlichen Anwesenheit erhalten würde, wiewohl die Etikette einzelner Höfe hierin abweichend ist. Sie haben unbedingt den Vorrang vor allen andern diplomatischen Agenten ohne weitere Rücksicht auf den Rang ihrer Höfe oder ihre sonstigen Titel und Würden.

Die Gesandten aller übrigen Classen[9]) unterscheiden sich von Denen der ersten wesentlich dadurch, daß sie den eigentlichen, auf die Staatswürde des Souverains bezüglichen Repräsentativcharakter nicht haben, sondern dieser sich bei ihnen mehr blos auf ihre Function, auf das Staatsoberhaupt aber nur in abstracto bezieht. Daher bestimmt sich das Ceremoniel lediglich nach dem Range, den sie besitzen und wornach sich auch ihre Classification richtet. Zur zweiten Classe gehören hiernach die päpstlichen Internuntien, der k. k. österreichische Internuntius zu Constantinopel (der einzige weltliche Gesandte mit diesem Titel), die Envoyés (Gesandte im engern Sinne — außerordentliche Gesandte) und die bevollmächtigten Minister; zur dritten die Ministerresidenten, und zwar nach der Aachener Bestimmung allein, sonst aber noch alle bei dem Souverain selbst accreditirten diplomatischen Agenten, als einfache Minister und Minister chargés d'affaires, und zur vierten endlich alle diejenigen Geschäftsträger, welche nur von dem Minister des Aeußern des einen Staates bei dem des andern, oder von dem abgehenden Gesandten bis zur Ankunft seines Nachfolgers, oder bis zu seiner eigenen Rückkehr, oft nur mündlich beglaubigt worden sind.

Außer diesen Classen von Gesandten sind auch noch andere politische Agenten üblich, die zwar völkerrechtliche Unverletzlichkeit, aber kein gesandtschaftliches Ceremoniel ansprechen können, da sie keine eigentlichen Gesandten, sondern Abgeordnete ohne einen bestimmten diplomatischen Charakter (négociateurs sans qualité) sind; wobei es gleichgültig ist, ob sie öffentlich bekannte oder geheime (vertrauliche) Aufträge (geheime oder vertrauliche Abgeordnete, ministres confidentiels, négociateurs secrets) zu verrichten haben. Dasselbe gilt von den Privatagenten der Fürsten, selbst wenn sie einen diplomatischen Titel (z. B. Legationsräthe u. s. w.) führen und einzelne Staatsgeschäfte, vermöge besonderen Auftrages, zu besorgen haben sollten. Kleine Staaten gewähren jedoch solchen vertraulichen oder Privatagenten größerer Höfe aus Achtung gegen diese häufig gesandtschaftliche Auszeichnungen und Immunitäten. Deputirte und Commissäre können nur danu, wenn sie nicht blos zur Verhandlung über einzelne Geschäfte im Auslande (z. B. zur Regulirung der Gränzen u. s. w.) bevollmächtiget, sondern als wirkliche Gesandte, z. B. an einen Congreß, abgeordnet werden, gesandtschaftliche Rechte ansprechen[10]).

Unter den diplomatischen Personen ohne einen wahrhaft gesandtschaftlichen Charakter sind unstreitig die Consuln (consuls)[11]) die wichtigsten. Sie sind ihrer Hauptbestimmung nach Handelsagenten, welche ein Staat in fremden Handelsplätzen und Seehäfen zur Wahrung seines Handelsinteresses und zum Schutze seiner Handelsleute und Schiffer bestellt. Sie haben diesen die nöthigen Certificate, Atteste und Seepapiere auszustellen und für die Ordnung derselben zu sorgen; über die Beobachtung der Handelsverträge

---

9) Klüber §. 181 fg. Saalfeld §. 53. — Die sonst noch üblichen Abtheilungen der Gesandten, z. B. in ordentliche und außerordentliche, nach der Dauer ihrer Sendung in Geschäfts- und Ceremoniel- (Ehren-) Gesandte ꝛc. (Klüber §. 177 fg.) haben auf die rechtlichen Verhältnisse der Gesandten keinen Einfluß.

10) Vergl. Schmelzing II. §. 291 fg. Klüber §. 171 fg. Saalfeld §. 54.

11) Vattel liv. II. §. 34 sq. Schmelzing II. §. 296 fg. Klüber §. 173 fg. Saalfeld §. 55. — A treatise of the nature, the progress and the influence of the establishment of the consuls, by D. Warden. Paris 1813.; franz. v. Bernard — Morlaix (traité de la nature et de l'influence de l'établissement des consuls. à Paris 1815).

zu wachen und über alles darauf Bezügliche an ihre Staaten zu berichten; nebenbei auch an solchen Orten, wo sich keine eigentlichen Gesandten befinden, die freiwillige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute und das Schiedsrichteramt in streitigen Rechtssachen derselben auszuüben. Der Ursprung der Consuln reicht bis ins zwölfte Jahrhundert zurück. Zur Zeit der Kreuzzüge ließen sich nehmlich italienische, spanische und französische Seestädte von den Kreuzfahrern das Recht ertheilen, unter dem Namen von Consuln Handelsrichter in die asiatischen Seestädte zu senden, um in diesen sowohl die Handelsstreitigkeiten unter ihren Landsleuten zu schlichten, als auch ihre Handelsinteressen wahrzunehmen. Dieses Beispiel fand bald auch bei europäischen Mächten in Bezug auf die Handelsplätze in der Levante (in den am Archipelagus und am östlichen Theile des Mittelmeeres gelegenen Ländern) und in Afrika (in den Barbaresken-Staaten) Nachahmung. Jedoch wurde es erst seit dem 16. Jahrhundert unter den europäischen Staaten allgemein gebräuchlich, wechselseitig Consuln bei einander zu bestellen. Man unterscheidet jetzt Consuln, deren Wirkungskreis gewöhnlich auf einen einzelnen Handelsplatz beschränkt ist, Viceconsuln, die den eigentlichen Consuln als Gehilfen beigegeben sind, und Generalconsuln, deren Geschäftskreis mehrere Handelsplätze, zuweilen ein ganzes Land umfaßt [12]).

Zu Consuln werden theils eigene, theils fremde, häufig des Staates Unterthanen ernannt [13]), in welchem sie fungiren sollen. Die Ernennung geschieht durch eine einfache Bestallung (lettre de provision), welche jedoch erst von der Regierung des Staates, für den der Consul bestimmt ist, eine Bestätigung (das exequatur) erhalten muß. Deshalb hat kein Staat das Recht, in einem andern Lande Consuln ohne vorgängige Uebereinkunft anzustellen, durch welche gewöhnlich auch die Rechte derselben näher bestimmt werden. Ohne eine solche besondere Verabredung genießen die zugelassenen Consuln blos das Recht der Unverletzlichkeit für ihre Person und ihr Archiv und der Unabhängigkeit in ihrem Amte. Sie können auch das Wappen ihres Staates mit einem Schiffe über der Thür ihrer Wohnung aufhängen lassen, haben aber im Uebrigen auf gesandtschaftliche Vorrechte, z. B. Exterritorialität u. s. w., ohne besondere Verträge keinen Anspruch. Nur die Consuln in der Levante und in Afrika gleichen den förmlichen Gesandten. Sie erhalten förmliche Creditive (s. unt.), genießen die meisten diplomatischen Prärogativen, üben die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute, selbst in Streitigkeiten mit Fremden aus, und haben die Befugniß, den Ersteren in Criminalsachen vor Gericht beizustehen. Sie führen Wappen und Flagge ihres Souverains über der Thür ihres Hauses, haben das Recht des Privatgottesdienstes und stehen blos in einer gewissen Abhängigkeit von dem Gesandten ihres Staates zu Constantinopel.

Im Allgemeinen steht es zwar in der Willkür eines jeden Staates, die Rangclasse, Anzahl und Personen seiner Gesandten zu bestimmen [14]); es wurde jedoch das Recht, Gesandte der ersten Classe zu senden, niemals allen Staaten eingeräumt. Wie nehmlich die regierenden Fürsten von jeher im völkerrechtlichen Verkehre eine strenge Rang- und Standesverschiedenheit nach ihrer politischen Macht- und Staatswürde unter sich beobachteten, so geschah dies in consequenter Anwendung auch bei den Gesandtschaften, die ja eben ihre Mandanten zu repräsentiren haben. Schon während des Bestandes des deutschen Reiches ward das Recht, Gesandte des ersten Ranges zu schicken, blos den Kaisern, Königen und dem Papste vorbehalten, und unter den damaligen Republiken nur der Schweiz, den vereinigten Niederlanden und Venedig zugestanden. Die

---

12) Die Function der commissaires de la marine ist streng auf Einen Handels- (See-) Platz beschränkt; die in Portugal und Holland noch vorkommenden jus conservadores sind — wie die ersten Consuln — jetzt noch bloße Richter unter ihren Landsleuten an fremden Handelsplätzen, und die court-masters finden sich zuweilen noch da, wo früher die Adventuriekaufleute die Erlaubniß erhalten hatten, eine eigene Corporation (court) zu bilden.

13) Zuweilen werden den förmlich accreditirten Gesandten auch die Consularfunctionen übertragen.

14) Vattel, liv. V. §. 55 sq. u. §. 78. v. Martens §. 196 fg. Schmelzing II. §. 301 fg. Klüber §. 183 fg. Saalfeld §. 56.

Kurfürsten wußten sich dieses Recht durch die Wahlcapitulation gleichfalls[15]) zu verschaffen: sie hatten ja königliche Ehren (honores regios), wenn auch nicht die Königswürde. Auch heut zu Tage räumen die Staaten mit königlichen Ehren nur ihres Gleichen diese Befugniß ein. Man beobachtet gegenwärtig in Europa überhaupt den Grundsatz der Reciprocität, indem Staaten desselben völkerrechtlichen Ranges in der Regel auch Gesandte derselben Classe bei einander unterhalten. Nur bei Ceremonienlanlässen, z. B. einem Regierungsantritte u. s. w., pflegen Gesandte vom höchsten zulässigen Range geschickt zu werden, so wie auch oft einem Gesandten im Laufe seiner Mission für eine gewisse Zeit oder für bestimmte Fälle ein höherer Rang verliehen wird. Es leuchtet wohl ein, daß, da die diplomatische Wirksamkeit eines Gesandten nicht von dessen Range abhängt, und der Kostenaufwand einer Gesandtschaft mit dem Range derselben steigt und fällt, der Streit über die Befugniß, Gesandte erster Classe zu senden, nicht durch das Interesse der Staaten hervorgerufen wurde, sondern lediglich ein Rangstreit ist, der auch hier aus derselben Quelle, aus welcher er in dem bürgerlichen Leben entsteht, hervorging, aber noch weit mehr als dieser, wegen der Folgen, die mit ihm für die Völker verbunden sind, Misbilligung verdient. Die höchste Weisheit soll sich in der Staatsregierung, als dem Haupte des Staatskörpers, concentriren und in allen Handlungen bethätigen, die Weisheit sucht aber in ganz andern Dingen als im äußern Glanze ihren Ruhm. Man kann daher in dem Streben, durch großen, ganz zwecklosen Aufwand und Prunk Aufsehen und Bewunderung zu erregen, wahrlich nicht ein Zeichen hoher Weisheit erblicken. Wohl muß ein Volk auch seine politische Persönlichkeit durch äußeren Anstand und ein würdevolles Erscheinen seiner Repräsentanten zu behaupten und zu bewahren suchen; allein das völkerrechtliche Decorum besteht so wenig wie das Decorum eines Privatmannes in verschwenderischem Aufwande und Glanze, womit man nur geistlosen Thoren imponiren kann. Selbst der große Haufe des Volkes ist nicht mehr so stumpfsinnig und kurzsichtig, daß er vor äußerem Prunke in starre Verwunderung versänke und in tiefer Ehrfurcht die Kniee beugte; auch er beginnt schon zu berechnen, wie viel Nützliches mit den zwecklos vergeudeten Summen hätte geschaffen oder gefördert werden können. Wenn aber schon die Massen der Völker bis auf diese Stufe der geistigen Entwickelung gekommen sind, dann kann äußerer Prunk das Ansehen der Regierungen nicht mehr fördern, sondern nur vermindern. Wer möchte auch in Abrede stellen, daß in unserer Zeit die Autorität eines Volkes nicht mehr nach dem Reichthume der Carossen, in welchen dessen Gesandte erscheinen, oder nach den üppigen und zahlreichen Feten, welche diese geben, bemessen werde? Biedersinn und Rechtlichkeit nach Außen, im Inneren sittliche und intellectuelle Bildung, nationaler Wohlstand, begründet, gehalten und im fortwährenden Steigen begriffen durch blühenden Ackerbau, emsige Industrie und ausgebreiteten Handel, eine freisinnige Verfassung, welche die freie Bewegung der geistigen und physischen Kräfte des Volkes garantirt und fördert, und ein durch dies Alles herbeigeführter nationaler Hoch- und Gemeinsinn, der wieder die Verfassung trägt, belebt und schützt: dies sind die Eigenschaften, welche die Autorität, die Achtung und das politische Gewicht eines Volkes bestimmen, und zugleich die Perlen, die selbst an dem einfachen und schlichten Gewande des Gesandten, wo er immer auftreten mag, Ehrfurcht gebietenden Glanz widerstrahlen. In der Erzeugung und Erhöhung dieser Eigenschaften mögen die Regierungen mit einander wetteifern, sich gegenseitig den Rang streitig machen und eine die andere zu übertreffen suchen. Wenn indessen die Gesandten großer Staaten verhältnißmäßig auch größeren Aufwand machen, so wird man hierin nichts Auffallendes finden, da die betreffenden Völker darunter nicht leiden und diese hierdurch blos ihre Macht und Wohlhabenheit auch äußerlich symbolisiren; wenn aber die Gesandten kleiner Länder, wovon Dutzende jenen Staaten an Umfang und innerem Reichthume nicht gleichkommen, deren Unterthanen schon bis aufs Mark ausgesogen sind, und die überdies nur an Schulden Ueberfluß haben, es den Gesandten mächtiger Nationen nachmachen wollen, so erinnert dies nur zu sehr an den sich aufblähenden Frosch, oder an die

15) Jedoch nicht außerhalb der Gränzen des deutschen Reiches, denn dorthin konnte die W.-Cap. ihre Wirksamkeit nicht erstrecken.

im bürgerlichen Leben nicht seltene Erscheinung, daß Aermere im Hause an allem Nöthigen darben und selbst Schulden machen, um auf öffentlichen Plätzen neben und gleich den Reichen im Flitterstaate prunken zu können. Unangemessener Aufwand ist mehr als eine blos lächerliche Thorheit. Wo äußerer Glanz nicht als die angemessene Versinnlichung einer geistigen Vorstellung aufgefaßt werden kann, da verräth er pure Eitelkeit und Geistesarmuth. Kleine Staaten sollen daher, mögen sie auch die zweideutige Vergünstigung der königlichen Ehren oder gar der Königswürde von den größeren Mächten erlangt haben, sich eher freuen, daß sie nicht genöthigt sind, Gesandte der ersten Rangclasse zu schicken, als sich um die Befugniß hierzu bewerben oder sich gar über das Mislingen einer solchen Bewerbung betrüben. Sie können indessen, wenn sie unter sich Großmächte spielen wollen, an Staaten gleichen oder geringern völkerrechtlichen Ranges auch Gesandte erster Classe schicken; nur nicht an Staaten höheren Ranges, wenn sie nicht selbst königliche Ehren haben. Das wahre Interesse selbst größerer Staaten aber besteht darin, die größte diplomatische Tüchtigkeit und Gewandtheit mit dem möglichst geringen Kostenaufwande zu verbinden. Daher werden selten mehrere Gesandte von gleichem oder verschiedenem Range an Einen Staat gesendet; desto öfter ist es dagegen der Fall, daß Ein Gesandter von Einem Staate bei mehreren anderen, oder von mehreren Staaten bei demselben Hofe beglaubigt wird. Bei der Wahl der Person des Gesandten tritt in conventioneller Hinsicht blos die oben berührte Rücksicht ein, daß nehmlich keine dem Staate, bei welchem er fungiren soll, unangenehme Person dazu bestellt werde; weshalb vorgängige Erkundigung darüber üblich ist. Sonst kommt es weder auf Geburt, wiewohl man in monarchischen Staaten gewöhnlich auf adelige Abkunft Rücksicht nimmt, oder auch tüchtige Diplomaten von unadeliger Geburt zuvor in den Adelsstand erhebt, noch auf Amt, Würde oder Religion an. Personen weiblichen Geschlechts werden jetzt wohl nicht mehr mit diplomatischen Sendungen beauftragt, obwohl früher Fälle dieser Art vorkamen und selbst verkappte Frauenzimmer zu Gesandten gebraucht wurden [16]).

Das Gefolge der Gesandten [17]) richtet sich in der Regel nach dem Range des Letzteren, ist theils zum Dienste der Gesandtschaft, theils zur persönlichen Umgebung und Bedienung des Gesandten bestimmt, und nimmt, es mag vom Staate oder vom Gesandten selbst besoldet werden, stets an den gesandtschaftlichen Vorrechten Antheil. In früheren Zeiten, wo man auf äußeren Glanz noch weit mehr Werth als jetzt legte, waren die Gefolgschaften der Gesandten, zumal vom ersten Range, oft sehr zahlreich. Außer der Gemahlin des Gesandten, welche jetzt gleichen Titel und Rang und gleiche Vorrechte und Ehren mit ihm genießt, kamen und kommen zum Theil noch als Gefolge vor: Gesandtschafts- (Legations- oder Botschafts-) Secretäre; Canzler (Director), als Vorstand der Gesandtschaftscanzlei; Gesandtschaftsräthe (bei den päpstlichen Legaten: Auditoren); Gesandtschaftscavaliere und Pagen oder Edelknaben, Dollmetscher (secrétaires interprètes, bei der Pforte Tracheman oder Dragoman); das erforderliche Canzleipersonal; commis attachés (zur Aushülfe bei den Geschäften); Gesandtschaftsprediger (aumonier), Leibarzt, Hausofficianten, Livréebediente und sonstige Dienerschaft. Die Gesandten vom ersten Range hatten sogar militärisches Gefolge, das z. B. 1817 noch bei der russischen Ceremonialgesandtschaft (Großbotschafter Yermeloff) nach Persien vorkam. Eine gesandtschaftliche Leibwache, aus einigen Schweizern bestehend, ist noch jetzt nicht ganz außer Gebrauch.

Jeder Gesandte bedarf, theils zu seiner Legitimation, theils zur angemessenen Beförderung seiner Function mancher Documente [18]). Hierher gehören: das Beglaubigungsschreiben, die Vollmacht, die Instruction, die Pässe und das Empfehlungsschreiben. Die wesentlichste Urkunde des Gesandten ist das Beglaubigungsschreiben

16) Moser, Kleine Schriften. Th. III. Nr. 2. S. auch Klüber §. 186. Note b.
17) v. Martens §. 198 u. 230 flg. Schmelzing II. §. 305 flg. Klüber §. 188 flg. Saalfeld §. 57.
18) Vattel, liv. IV. §. 76 sq. v. Martens §. 193 flg. Schmelzing II. §. 309 flg. Klüber §. 199 flg. Saalfeld §. 58.

(Creditiv, lettre de créance), durch dessen Ueberreichung und Annahme derselbe erst in seine Function und Rechte eintritt. Es ist ein Canzlei- oder Cabinetsschreiben des sendenden Herrschers an den Regenten des zu beschickenden Staates, welches den Namen und diplomatischen Charakter des Gesandten so wie den Zweck der Mission und den Wunsch enthält, dem Gesandten in Allem, was er im Namen seiner Regierung vorbringen werde, vollen Glauben beimessen zu wollen. Gewöhnlich empfängt er auch eine beglaubigte Abschrift, um sie im Departemente des Aeußeren nöthigenfalls zu gebrauchen. Denn das Original wird verschlossen bei der Antrittsaudienz überreicht; jedoch muß der Inhalt des Creditivs dem Regenten schon vor der Uebergabe bekannt sein, da von der Beschaffenheit desselben die Annahme des Gesandten selbst abhängt. Für mehrere Gesandte, welche derselbe Staat zugleich an einen anderen schickt, reicht ein einziges Creditiv hin; dagegen muß ein für mehrere Staaten bestimmter Gesandter für jeden Staat ein besonderes Creditiv haben. Die Vollmacht, welche im weiteren Sinne auch das Creditiv in sich faßt, ist zwar auch im engeren oder eigentlichen Sinne eine Legitimationsurkunde, bezieht sich aber lediglich auf die Geschäftsbefugniß des Gesandten, wird nicht in der Form eines Schreibens, sondern wie eine sonstige Vollmachtsurkunde in forma patenti abgefaßt und kann, wie jedes andere Mandat, eine General- oder Specialvollmacht, beschränkt oder unbeschränkt sein. Abgeordnete zu Minister- oder Gesandtenconferenzen erhalten blos Vollmachten, welche sie in beglaubigten Abschriften unter einander auswechseln. Die durch Creditiv beglaubigten Gesandten bedürfen dagegen nur zu besonderen, nicht in ihrem gewöhnlichen Geschäftsumfange begriffenen Geschäften einer Vollmacht. Die gewöhnlich in der Form eines Memorials abgefaßte Instruction enthält die specielle Anweisung darüber, wie der Gesandte die ihm übertragenen Geschäfte zu betreiben und zu erledigen, und wie er sich gegen den Hof und die bei diesem accreditirten Gesandten anderer Staaten zu benehmen habe. Sie kann eine allgemeine, oder eine durch einzelne Vorfallenheiten veranlaßte besondere, und hinsichtlich der Vorweisbarkeit entweder eine ostensible (öffentliche) oder eine geheime sein. Die Ostensibilität bezieht sich bald blos auf den beschickten Hof, bald nur auf die Gesandten befreundeter Mächte und kann überhaupt hinsichtlich des Eintritts und Umfanges von mancherlei Bedingungen und Umständen abhängig gemacht sein. Da im Allgemeinen die Verhältnisse, wofür die Instructionen gegeben worden, sich verändern und unvorhergesehene neue entstehen können, so wird es im Laufe der Mission oft nöthig, die Instruction abzuändern oder zu ergänzen, was gewöhnlich durch Depeschen geschieht, oder für besondere Ereignisse auch besondere Instructionen zu ertheilen. Die Pässe sind zur Reise des Gesandten an den Ort seiner Bestimmung nothwendig. Er empfängt solche nicht blos von dem absendenden, sondern oft auch von dem Staate, an welchen er gesendet wird, ja selbst von Regierungen, durch deren Gebiet er zu reisen hat, insofern es die besonderen Umstände nöthig oder doch räthlich machen. Die Empfehlungsschreiben sind nicht an den Regenten selbst, sondern überhaupt an solche Personen, denen das (active und passive) Gesandtschaftsrecht nicht zusteht, z. B. an Glieder des Hauses, Minister ꝛc. gerichtet und an sich gar nicht nothwendig, sondern nur als ein Mittel zu betrachten, die gesandtschaftlichen Zwecke zu fördern. Anders verhält es sich dagegen bei Abgeordneten ohne gesandtschaftlichen Charakter, welche zu ihrer Legitimation in der Regel nur solche Schreiben empfangen.

Das Gesandtschaftsceremoniel[19]) richtet sich nach den verschiedenen Rangclassen der Gesandten; es ist jedoch gewöhnlich nur bei denen der ersten und zweiten Classe genauer bestimmt. Das oben erwähnte Wiener Reglement setzt ausdrücklich fest, daß in jedem Staate eine gleichlautende Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten einer jeden Classe verfaßt werden solle. Was man auch vom Ceremoniel im Allgemeinen halten mag, so wird man doch nicht leugnen können, daß die Formen überhaupt bei Allem, was in der Außenwelt sich darstellen soll, unentbehrlich, ja das einzige Mittel seien, wodurch diese Darstellung bewirkt werden kann; daß aber insbesondere bei dem Ge-

19) Vattel, liv. IV. §. 79. v. Martens §. 203 flg. Schmelzing II. §. 315. Klüber §. 217 flg. Saalfeld §. 59.

sandtschaftswesen eine genaue Bestimmung der Förmlichkeiten desto nöthiger erscheine, je größeres Gewicht man bei den Höfen und in den höheren Zirkeln auf Rang, Etikette, überhaupt auf das Aeußere legt, je leichter daher, in Ermangelung genauer Vorschriften, Streitigkeiten hierüber entstehen, die um so unversöhnlicher zu sein pflegen, je tiefer man die Kränkung, welche zum Streite Veranlassung gab, empfunden hatte. Keine Verletzung schmerzt empfindlicher als die der Eitelkeit, des Stolzes, überhaupt des Egoismus; keine wird daher auch härter verziehen. Es ist bekannt, daß Verstöße im Ceremoniel nicht blos Spannungen zwischen befreundeten Mächten, sondern sogar Feindschaften und Kriege veranlaßt haben. Das Gesandtschaftsceremoniel besteht übrigens in gewissen conventionellen Ehrenrechten, welche den Gesandten in ihrer gesandtschaftlichen Eigenschaft zukommen. In so weit hierüber nichts Besonderes festgesetzt ist, treten auch bei den Gesandten die allgemeinen Regeln und Vorschriften des bei dem betreffenden Hofe bestehenden Ceremoniels ein. Zu den besonderen Ehrenauszeichnungen der Gesandten erster Classe, die nehmlich von diesen allein in Anspruch genommen werden können, wenngleich die kleineren Höfe auch den von größeren Mächten geschickten Gesandten zweiter Classe manche derselben aus Achtung gegen die Vollmachtgeber zugestehen, gehört vornehmlich der Titel Excellenz[20]), den sie von Allen, den Souverain, bei welchem sie accreditirt sind, allein ausgenommen, erhalten, und dagegen keinem Abgeordneten einer andern Classe in der Regel geben, sollte auch ein solcher diesen Titel aus einem andern Grunde ansprechen können; ferner der öffentliche Einzug und die öffentliche Antritts- und Abschiedsaudienz; das Recht, bei öffentlichen Audienzen mit bedecktem Haupte zu reden, so wie bei feierlichen Gelegenheiten mit sechs Pferden, die mit Staatsquasten (fiocchi) geschmückt sind, zu fahren; das Recht auf militärische Ehren und auf einen öffentlichen Ehrenplatz bei öffentlichen Feierlichkeiten, und das Recht, in ihrem Hôtel einen Thronhimmel (Baldachin) zu haben. Die sonst sehr gewöhnlich gewesenen feierlichen Einzüge sind in neueren Zeiten ziemlich außer Gebrauch; sie kommen nur bei Ceremonielgesandten noch zuweilen vor. Dagegen sind die öffentlichen Antritts- und Abschiedsaudienzen zur förmlichen Ueberreichung des Creditiv-, beziehungsweise des Abberufungsschreibens noch üblich, wiewohl sich auch die Gesandten erster Classe oft mit einer bloßen Privataudienz begnügen, oder doch bei einer solchen das Creditiv überreichen und die öffentliche Antrittsaudienz auf eine spätere Zeit verschieben. Das Ceremoniel, mit dessen detaillirter Beschreibung wir die Leser nicht ermüden wollen[21]), ist bei beiden Audienzen dasselbe. Der Gesandte wird, nach ordnungsmäßiger Anzeige seiner Ankunft oder beziehungsweise seiner erfolgten Abberufung, an dem bestimmten Audienztage von einem Ceremonieenmeister und sonstigen Hofbedienten in einem sechsspännigen Hof- oder Staatswagen abgeholt, in welchem er, begleitet von seinem Gefolge, früher auch wohl von den übrigen Gesandten, seine feierliche Auffahrt bis in den inneren Schloßhof (louvre) hält. Er wird sodann die große Treppe (escalier des Ambassadeurs) hinauf in den großen Audienzsaal, dessen beide Flügel gleichzeitig geöffnet werden, geführt. Dort hält er vor dem mit allem Prunke umgebenen Souverain, welchem er sich mit drei Verbeugungen nähert, sitzend und mit bedecktem Haupte seine Antritts-, beziehungsweise Abschiedsrede, worin er des Creditivs-, respective des Zurückberufungsschreibens erwähnt und sodann solches überreicht ꝛc. Der Regent antwortet ihm entweder selbst oder durch einen Stellvertreter, worauf der Gesandte gewöhnlich sogleich zu den übrigen Gliedern der fürstlichen Familie geführt wird und auf seine Anreden Antworten erhält. Nun erfolgt der feierliche Rückzug in gleicher Weise wie die Auffahrt. Bei der Abschieds-, seltener schon bei der Antrittsaudienz, empfängt der Gesandte auch die üblichen Geschenke, die meistens in einer Ordensverleihung bestehen, insofern eine solche noch möglich ist. In Republiken treten hinsichtlich dieses Ceremoniels nur geringe Modificationen ein. Gesandten der zweiten Classe wird gewöhnlich blos eine Privataudienz

20) Fr. K. v. Moser, Actenmäßige Gesch. der Excellenztitulatur u. der hierüber entstandenen Streitigkeiten, in seinen kleinen Schriften Th. II. S. 100—558 u. Th. III. S. 1—132.

21) M. s. v. Martens §. 203. Schmelzing II. §. 316 flg. Klüber §. 223 flg. (u. dort specielle Lit.) Saalfeld §. 60.

ertheilt, bei welcher der Souverain in Gegenwart des Ministers oder einiger Hofbeamten den Gesandten empfängt, und dieser sodann das Creditiv oder Abberufungsschreiben überreicht. Die Gesandten der dritten und vierten Classe übergeben ihr Creditiv, beziehungsweise Abberufungsschreiben in der Regel nur dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte haben bei dem Antritte ihrer Function die Creditive bei dem präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung mitzutheilen, welcher sodann einen Bundesbeschluß über die gehörige Accreditirung veranlaßt [22]). — Nach erfolgter Uebergabe des Creditivs hat der Gesandte auch die ceremoniellen Antrittsbesuche bei den übrigen diplomatischen Agenten und den Staatsministern abzustatten. Hinsichtlich der Ordnung dieser Besuche herrscht jedoch bei den verschiedenen Höfen so wie unter den Gesandten verschiedener Classen keine Gleichförmigkeit. Die Gesandten der ersten Classe notificiren den übrigen Gesandten ihre erfolgte Ankunft und Legitimation durch einen Gesandtschaftssecretär oder Cavalier und erwarten den ersten Besuch, welcher nun in Person, und zwar von den Gesandten der unteren Classen nach vorher erlangter Bestimmung der Stunde gemacht, und sodann von dem neuen Gesandten in der Ordnung, in welcher er den ersten Besuch erhalten hat, theils in Person bei Gesandten seines Ranges, theils durch Visitenkarten bei den übrigen entgegnet wird. Die Gesandten der andern Classen geben nach ihrer Legitimation den ersten Besuch, und zwar den Gesandten der ersten Classe in Person an der ihnen hierzu bestimmten Stunde, den übrigen aber durch Vorfahren und Karten, und erhalten den Gegenbesuch von allen blos durch Vorfahren und Karten. Der Rang und die Präcedenz der Gesandten unter sich und gegen Dritte, worüber nicht selten Streitigkeiten entstehen, richtet sich nach den besonderen Verabredungen und den an jedem Hofe bestehenden Reglements. An katholischen Höfen genießen die päpstlichen Gesandten gewöhnlich den Vorrang, welchen Gesandte der ersten Classe nur den Prinzen von kaiserlichem oder königlichem Geblüte, sonst aber Niemandem, der geringeren Ranges als ihr Constituent ist, einräumen wollen. Der Rang unter den Gesandten derselben Classe wird bald durch das Alter, bald durch sonstige Würden, Titel ꝛc. bestimmt.

Die Geschäfte [23]) der nicht blos zur Verrichtung einer Ceremonialhandlung oder zur Unterhandlung über bestimmte einzelne Gegenstände, sondern zum Zwecke bleibender Missionen abgeordneten Gesandten bestehen in Cabinetsarbeiten, in Verhandlungen mit dem Staate, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, und in Communicationen mit der eigenen Regierung. Die Cabinetsarbeiten beziehen sich theils auf die Form und Ordnung des gesandtschaftlichen Geschäftsbetriebes, wie die Entwerfung, Revision und Ausfertigung der schriftlichen Aufsätze aller Art, die Beaufsichtigung und Verwaltung der Canzlei, der Registratur und des Archivs, die Führung des gesandtschaftlichen Tagebuches ꝛc.; theils auf die Wahrung der gesandtschaftlichen Vorrechte und Interessen, und theils auf Gegenstände des regelmäßigen materiellen Geschäftskreises der Gesandtschaft, wie die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das eigene Gefolge, die Ertheilung und Beglaubigung von Zeugnissen und Urkunden für seine Landsleute, die Ertheilung und Visirung der Pässe ꝛc. Die Verhandlungen mit dem Staate, bei welchem der Gesandte fungirt, können verschiedene, sowohl Staats- als Privatangelegenheiten betreffen; nur muß der Gesandte, wenn dieselben nicht zu seinem regelmäßigen Geschäftsumfange gehören, sich hierzu durch eine besondere Vollmacht legitimiren. Die Verhandlungen selbst werden bald unmittelbar mit dem Souverain selbst, was jedoch in neueren Zeiten seltener geschieht, bald mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, bald durch besonders dazu gewählte Commissäre, bald auf Congressen mit den Gesandten anderer Staaten, zuweilen auch durch einen Dritten, als Vermittler, entweder schriftlich durch Schreiben, Noten, Memoiren oder mündlich in Audienzen oder Conferenzen gepflogen. Das münd-

22) Bundesbeschl. v. 12. Juli 1817. §. 3 u. 4. (S. Jordan, Lehrb. §. 259.)
23) v. Martens §. 202. 227 flg. 246. Schmelzing II. §. 314 und 323 flg. Klüber §. 197 fg. Saalfeld §. 63.

lich Besprochene oder Verhandelte wird häufig in einer Verbalnote oder in dem darüber aufgenommenen Protokolle dem anderen Theile communicirt. Wenn alle Gesandte wegen eines gemeinschaftlichen Interesses, z. B. zur Aufrechthaltung gewisser gesandtschaftlicher Vorrechte, als diplomatisches Corps (s. „Diplomatie") in Verhandlung mit dem Staate treten, so führen die Gesandten vom ersten Range hierbei das Wort. Die Communicationen mit der eigenen Regierung finden theils in bestimmten Zeitabschnitten, z. B. alle Quartale, an welchen der Gesandte seine Regierung von allen wissenswürdigen Vorgängen berichtlich in Kenntniß zu setzen hat, theils bei einzelnen wichtigen Vorfällen Statt, für welche er sich die nöthige Instruction erbittet. Die Communicationen können bei einflußreichen Ereignissen zwar auch mündlich geschehen; sie erfolgen aber in der Regel schriftlich durch Berichte an den Souverain selbst, oder gewöhnlicher an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die Regierung erläßt hierauf die erforderlichen Aufträge, Befehle, Instructionen ꝛc. Zum Zwecke dieses Verkehrs kann auch Geheimschrift[24]) (Chiffreschrift) gebraucht werden, in welchem Falle der Gesandte die Chiffre, d. i. den doppelten Schlüssel zum Chiffriren und Dechiffriren empfängt. Die Correspondenzen zwischen dem Gesandten und seiner Regierung (depeches, Depeschen) werden bald durch die gewöhnlichen Posten, bald durch sichere Reisende, bald durch eigene Staffeten und Couriere (Eilboten) befördert. Die Staffeten, bloße Postillone, die auf jeder Station wechseln, genießen keine besonderen Vorrechte, wohl aber die Couriere, welche entweder Staats- oder Cabinetscouriere sind und sich bald durch eine besondere Amtskleidung, wenigstens durch einen Brustschild (Schildcouriere), bald nur durch einen Paß als solche legitimiren. Die Vorrechte der Couriere bestehen in der völkerrechtlichen Unverletzlichkeit für ihre Person und Depeschen, die selbst in Kriegszeiten oft besonders stipulirt wird, in dem Anspruche auf möglichst schnelle Weiterbeförderung, häufig auch in der Freiheit von Zollvisitationen und vom Weg- und Brückengelde.

Die Vorrechte der Gesandten[25]) theilt man gewöhnlich in wesentliche (Recht der Repräsentation), natürliche (Recht der Unterhandlung und Vertragung) und zufällige (Recht auf das besondere Ceremoniel) ab; eine Abtheilung, die eben so nutzlos als unbegründet ist, indem z. B. die Repräsentation nur eine bestimmten Gesandten verliehene Eigenschaft ist, keineswegs aber jedem Gesandten wesentlich zukommt, ja das Gesandtschaftswesen ohne den eigentlichen Repräsentativcharakter gar wohl bestehen kann und lange ohne denselben bestand, weil der Zweck der Gesandtschaft auch durch bloße Bevollmächtigung des Abgeordneten erreicht werden kann, ohne daß es nöthig wäre, daß der Mandatar auch die Staatswürde des Mandanten repräsentire; indem sodann das Recht der Vertragung keine aus der Natur der stehenden Gesandten sich von selbst ergebende Befugniß ist, ja in jedem besonderen Fall auch durch eine specielle Vollmacht bedingt wird; dagegen das Recht auf das gesandtschaftliche Ceremoniel als ein natürliches Recht erscheint, insofern es eben auf allgemeiner, stillschweigender oder ausdrücklicher Uebereinkunft der Staaten beruht, und darum jedem Gesandten, ohne besondere Vertragung, auf eine seinem Rang entsprechende Weise zukommt. Das zum Wesen des Gesandten gehörige Recht ist lediglich der Anspruch auf Heiligkeit, d. i. auf Unverletzlichkeit, welcher eben deshalb den Gesandten aller Classen gleichmäßig zusteht und sich auf Alles erstreckt, was als Bedingung der gesandtschaftlichen Wirksamkeit anzusehen ist. Denn ohne dieses Recht wäre keine Gesandtschaft und ohne diese kein Verkehr der Völker, als moralischer Personen, möglich, wie oben gezeigt wurde. Nach seinem Grunde und Zwecke und dem bestehenden Völkerrechte beginnt diese Unverletzlichkeit von der Zeit an, wo der Gesandte das Gebiet des Staates betritt, in welchem er fungiren soll, vorausgesetzt jedoch, daß dieser von der Sendung des Gesandten benachrichtigt war und ihm einen Paß in seiner diplomatischen Eigenschaft ausgestellt hatte; sonst aber von dem Augenblicke des überreich-

---

24) Klüber, Kryptographik, Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrir- und Dechiffrirkunst) in Staats- und Privatgeschäften. Tübingen 1809.

25) Vattel liv. IV. §. 80 flg. v. Martens §. 211 flg. Schmelzing II. §. 334 flg. Klüber §. 203 flg. Saalfeld §. 64 flg.

ten und angenommenen Creditivs an, und dauert bis zu dem Momente, wo der Gesandte das Gebiet des beschickten Staates wieder verlassen hat. Selbst bei einem ausgebrochenen Kriege wird dieses Recht der Unverletzlichkeit respectirt, und es ist allgemeiner Gebrauch, daß die Mächte bei dem Eintritt einer plötzlichen Beleidigung oder dem Ausbruche eines Krieges die bei ihnen accreditirten Gesandten gegenseitig und unverletzt entlassen und dafür sorgen, daß ihnen auch bei ihrer Zurückreise über die Gränzen keine Kränkung widerfahre. Blos die Türkei sperrte früher die Gesandten der Mächte, mit denen sie in Krieg gerieth, in die sieben Thürme ein, jedoch unter dem Vorwande, um sie vor der Wuth des Volkes zu schützen. Jetzt geschieht es nicht mehr. Nur aus besonderen politischen Gründen verzögert oft ein Staat die durch Krieg nothwendig gewordene Abreise eines fremden Gesandten durch Vorenthaltung der Pässe, wie z. B. aus Vorsicht, um dadurch die ungehinderte Rückkehr des eigenen Gesandten zu bewirken. Diese Unverletzlichkeit kommt jedoch den Gesandten auf den Gebieten dritter Staaten, durch welche sie blos durchreisen, so wenig als andere gesandtschaftliche Vorrechte zu, wenn sie nicht auch von den Regierungen dieser Staaten Pässe in ihrer diplomatischen Eigenschaft erhalten haben. Sie können daher bei solchen Durchreisen nicht blos wegen der von ihnen während derselben begangenen Gesetzesübertretungen vor die Landesgerichte gezogen, sondern auch wegen Schulden verhaftet werden. Befreundete Regierungen gewähren indessen auch den blos durchreisenden Gesandten gegenseitig die meisten gesandtschaftlichen Vorrechte. Die Beleidigungen, welche ein Unterthan des beschickten Staates einem accreditirten Gesandten zufügt, werden in der Regel als Staatsverbrechen, somit sehr streng bestraft. Gehen solche Beleidigungen von dem Staate selbst aus, so erscheinen sie als Verletzungen des Völkerrechts, welche, wenn nicht vollständige Genugthuung erfolgt, nicht blos Retorsionsmaßregeln, sondern selbst Kriege herbeiführen. Darum ist es sowohl Forderung des Rechts als der Politik, daß ein Staat die bei ihm accreditirten fremden Gesandten nicht nur selbst nicht verletze, sondern auch dafür Sorge trage, daß denselben auch von den einzelnen Unterthanen keine Verletzung zugefügt werde. —

Außerdem kommt den Gesandten auch noch das Recht der Exterritorialität (s. diesen Artikel) zu. Daß dieses Recht, wornach rechtlich angenommen wird, der Gesandte befinde sich nicht auf dem Staatsgebiete, auf welchem er doch als Gesandter sich aufhält und fungirt, sondern auf dem Gebiete seines eigenen Staates, wornach er also dieses in das fremde Staatsgebiet gleichsam mitnimmt, weder in dem Wesen der Sache begründet, noch sonst nothwendig, noch consequent durchführbar sei, wurde schon oben unter dem Artikel „Exterritorialität" zu zeigen gesucht. Die Veranlassung hierzu gab offenbar die Unverletzlichkeit der Personen, denen nachher auch die Exterritorialität zugestanden wurde und der strenge Begriff von Territorialhoheit. Denn jene führte natürlich dazu, daß man solche unverletzliche Personen so wenig vor einen äußeren Richter stellen dürfe, als den im Staate unverletzlichen Herrscher, indem sich dies mit dem Begriffe der Unverletzlichkeit nicht vertrüge. Nach der strengen Ansicht von der Territorialhoheit, wornach sich diese auf alle Personen und Sachen innerhalb des Territoriums ausnahmslos erstreckte, konnte man aber jene Exemtion von den Landesgerichten u. s. w. nur durch die Annahme erklären, daß diese Eximirten sich rechtlich gar nicht innerhalb des Territoriums befinden. An dieser der Wahrheit direct widersprechenden Annahme (Rechtsdichtung, Fiction) fanden die Juristen gar keinen Anstoß, da die Rechtswissenschaft an solch' wunderlichen Fictionen Ueberfluß hatte, man also an solche ziemlich gewöhnt war. Die häufigen Fälle, in welchen die Exterritorialität nicht eintrat, in welchen also der exterritoriale Gesandte doch wieder ein Territoriale war, behandelte man sodann als Ausnahmen, die nach dem beliebten: „die Ausnahme bestätiget die Regel", die Exterritorialität nur noch mehr bestärken mußten. Zur Noth half auch noch die juristisch geläufige Erwägung aus, daß Jemand zu gleicher Zeit mehrere Personen in sich vereinigen, also auch zugleich ein Exterritoriale und ein Territoriale sein könne. Zu dem ganz natürlichen und darum einer Fiction nicht bedürfenden, erhabeneren Standpunkte des Gastrechtes [26]) konnte sich die

26) Im Art. „Gastrecht" konnte dieser Gegenstand nicht berührt werden, da Theorie und Praxis noch dagegen sind.

formale Rechtstheorie nicht erheben. Denn das Gastrecht wurzelt mehr im Gefühle, in der Achtung der menschlichen Würde, als in hohlen Verstandesformeln, worauf jene Theorie allein bauete. Aus dem Gastrechte erklären sich dagegen alle Vorrechte, welche die juristische Fiction aus der Exterritorialität oft nicht ohne logische Tortur ableitit, ganz einfach, wahrheitsgemäß und auf sittlich edle Weise. Ein Volk nimmt den friedlichen Boten eines andern befreundeten Volkes in sein Gebiet, wie in sein Haus auf, räumt ihm da eine Wohnung ein, in welcher er eben so bequem und ungestört, nach seiner gewohnten Weise, wie in seiner Heimath, leben kann; ehrt, behandelt und schützt ihn da als Gast nach den tief in des Menschen Brust gegrabenen Gesetzen der Gastfreundschaft und geleitet ihn, wenn er wieder abzieht, bis an die Gränzen des eigenen Gebietes, beschenkt ihn wohl auch zum Zeichen der Gastfreundschaft und zum Andenken, daß auch dem Gaste die Erinnerung an das gastwirthliche Volk theuer bleibe, und das Volk, dessen Bote er war, sich im Gaste geehrt fühle, und so die Bande der Freundschaft zwischen beiden Völkern sich noch mehr befestigen und noch stärker werden! Doch wir können diese Ansicht hier nicht weiter verfolgen, sondern müssen uns auf eine gedrängte Darstellung dessen beschränken, was das positive Völkerrecht als Ausfluß der Exterritorialität betrachtet. Diese enthält nach demselben 1) die Befreiung von den Gesetzen, in so weit sie sich nicht unmittelbar auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit beziehen. Denn die Beobachtung dieser Gesetze ist stillschweigende Bedingung der Annahme des Gesandten. Dieser ist also von den Gesetzen der genannten Art frei, wenn er sie befolgt! Unter dieser Bedingung genießt auch jeder Unterthan dieselbe Freiheit. Nach dem Gastrechte würde es heißen: der Gesandte darf sich auf dem gastlichen Gebiete frei bewegen; ihn binden die für die Hausgenossen (Unterthanen) gegebenen Vorschriften zwar nicht, jedoch darf er auch die häusliche Staatsordnung nicht stören; 2) die Befreiung von der Polizeigewalt, jedoch nur wieder unter der Voraussetzung, daß der Gesandte die polizeilichen Anordnungen beachtet. Er wird zwar, wenn er diese verletzt, oder sonst die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, nicht von den Behörden des beschickten Staates zur Verantwortung und Strafe gezogen, da sich dieses mit seiner persönlichen Unverletzlichkeit nicht vertrüge; der Staat wird aber auf seine Abberufung und erforderlichen Falles auch auf seine Bestrafung dringen, oder ihn, nach der Beschaffenheit des Falles, gewaltsam über die Gränzen bringen lassen; 3) die Befreiung von der (streitigen und nichtstreitigen [willkürlichen]) Civilgerichtsbarkeit. Ist der Gesandte zugleich Unterthan des beschickten Staates, so bleibt er in dieser Eigenschaft natürlich auch der Gerichtsbarkeit so wie den übrigen betreffenden Staatsbehörden und Landesgesetzen unterworfen. Auch kann er sich freiwillig der Gerichtsbarkeit unterziehen. Außer diesen Fällen kann er weder wegen Schulden noch wegen anderer Rechtsverbindlichkeiten in Anspruch genommen oder an seiner Abreise gehindert werden. Nur seine Immobilien, welche er nicht in seiner diplomatischen Eigenschaft und daher blos während der Dauer derselben in Besitze und Gebrauche hat, wie dies hinsichtlich seines Hôtels der Fall ist, welche er sonach nur als Privatperson besitzt, bleiben der Gerichtsbarkeit und den einschlägigen Landesgesetzen des beschickten Staates unterworfen. Dagegen üben die Gesandten der ersten und zweiten Classe (bei denen der dritten ist es bestritten) über ihr eigenes Gefolge die bürgerliche Gerichtsbarkeit aus. Lassen sich Personen des Gefolges geringere Civil- oder Polizeivergehen zu Schulden kommen, so werden sie, auch wenn sie außerhalb des Hôtels ergriffen wurden, in der Regel dem Gesandten zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert; 4) die Befreiung von der Criminalgerichtsbarkeit des beschickten Staates, welche, wie die vorhin genannten Befreiungen, eigentlich blos eine natürliche Folge der Unverletzlichkeit des Gesandten ist und daher zu ihrer Begründung so wenig als jene der Fiction der Exterritorialität bedarf, nach welcher sich die mit diesen Befreiungen verbundenen Beschränkungen nicht einmal ohne Inconsequenz erklären lassen. Denn auch hier wird, wenn der Gesandte ein Privatverbrechen, d. h. ein die Privatrechte verletzendes Verbrechen begeht, die Abberufung desselben und Genugthuung verlangt, ja der Gesandte, wenn er sich ein Staatsverbrechen zu Schulden kommen läßt, welches mit dringender Gefahr verbunden ist, sogar einstweilen, bis zur erfolgten Abberufung,

verhaftet und bewacht und in beiden Fällen, wenn die Abberufung verzögert wird oder gar nicht geschieht, gewaltsam aus dem Lande geschafft. Wäre die Exterritorialität ihrem wahren Begriffe nach begründet, so könnte der Gesandte gar kein Verbrechen begehen, überhaupt zu den Gesetzen des beschickten Staates in gar kein Verhältniß kommen, da er sich nicht in dem Gebiete desselben, sondern in einem anderen, namentlich im einheimischen Territorium befände. Das wahre Verhältniß würde sich hier herausstellen, wenn man auch bei dem Gesandten, wie man bei allen in öffentlichen Functionen stehenden Personen thun muß, den moralisch-persönlichen (gesandtlichen oder diplomatischen) Charakter von der physisch-persönlichen Eigenschaft, kurz den Gesandten von der Privatperson oder dem Menschen unterschiede, und nun nach dem Begriffe der moralischen Persönlichkeit ausspräche, daß der Gesandte, als solcher, kein Gesetz des beschickten Staates übertreten könne, sohin als solcher unfehlbar sei, daß daher, wenn er dennoch eine Gesetzesverletzung begangen hat, er nicht als Gesandter, sondern als Privatperson gehandelt habe, er also auch nur als letztere zur Verantwortung gezogen werden könne. Dieser Unterschied wurde auch, wiewohl er nie zum klaren Bewußtsein gebracht und darum auch nicht wissenschaftlich zergliedert worden ist, in der Wirklichkeit wenigstens in seinen einzelnen Folgen anerkannt, wie z. B. in dem Satze, daß der diplomatische Charakter durch eine verbrecherische Handlung nicht verloren gehe. Auch kann die Unverletzlichkeit dem Gesandten nur in Bezug auf seinen diplomatischen Charakter, nicht aber in Bezug auf seine privatpersönliche Qualität zugestanden werden. — Dem Gefolge des Gesandten steht diese Freiheit nicht zu; und wenn auch ein Staat demselben eine solche Immunität einräumt, so darf doch der Gesandte selbst die Criminalgerichtsbarkeit über sein Gefolge nicht ausüben, sondern blos den Verbrecher fesseln lassen und zur Untersuchung und Bestrafung in sein Vaterland zurückschicken (was, wenn die Exterritorialität begründet wäre, sich anders verhalten würde, weil in diesem Fall es von dem sendenden Staate abhängen müßte, zu bestimmen, welche Rechte und in welchem Umfange der Gesandte in dem Exterritorium, d. i. in dem eigenen Gebiete des sendenden Staates, über das Gefolge auszuüben habe). Um Collisionen zu vermeiden, pflegen Gesandte solche Personen ihres Gefolges, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, oft freiwillig an die Ortsobrigkeit zur Bestrafung auszuliefern, oder doch auf der Stelle aus ihrem Dienste zu entlassen. — Das oft geltend gemachte Asylrecht (s. diesen Artikel) ist dagegen nach der einstimmigen Ansicht der Völkerrechtslehrer in der Exterritorialität nicht enthalten, obgleich nach der Consequenz das Gegentheil angenommen werden müßte, da jeder Staat gegen den anderen das Asylrecht auszuüben befugt ist, das Exterritorium aber nur das in dem beschickten Staate enclavirte Gebiet des versendenden Staates sein würde, wenn es in Wahrheit eine Exterritorialität gäbe. Man sieht, wie unzureichend die Fiction von einer solchen Exterritorialität allenthalben sich zeigt. Eben so wenig begreift diese das Recht, Schutzbriefe an nicht zur Gesandtschaft gehörige Personen zu ertheilen, in sich, in Folge welcher diese Gewerbe zu betreiben oder sonstige Zwecke zu verfolgen befugt sein sollen, wozu sie, von den Schutzbriefen abgesehen, keine Befugniß haben. Jedoch wurde dieses Recht den Gesandten häufig zugestanden, wie es z. B. in der Türkei noch jetzt der Fall ist; 5) die Quartierfreiheit, d. i. die Unabhängigkeit des Gesandtschaftsquartieres von der Oberherrschaft des beschickten Staates, jedoch nicht in dem ausgedehnten Sinne, wornach sich dieselbe auf alle Häuser des Stadtviertels erstreckt, in welchem das Gesandtschaftshôtel liegt. Diese umfassende Quartierfreiheit, welche früher in Rom bestand, findet jetzt nirgends mehr Statt; 6) die Freiheit von allen sowohl directen als indirecten Abgaben, insofern letztere nicht von dem Verkäufer der Waaren an den Staat bezahlt und darum auf den Verkaufspreis geschlagen werden. Diese Freiheit bezieht sich jedoch nicht a) auf Abgaben für unbewegliche Güter. Das gesandtschaftliche Hôtel ist zwar von der Einquartierungslast und natürlich auch von der anstatt der Einquartierung erhobenen Geldabgabe frei, dagegen aber allen anderen Abgaben unterworfen; b) auf die Abgaben für Handel oder Gewerbe, wenn der Gesandte das eine oder andere, z. B. als Associé, betreiben sollte; c) auf solche Abgaben, welche für den Gebrauch gemeinnütziger Anstalten bezahlt werden, z. B. Wege-, Brücken-, Post- u. s. w. Geld, und d) auf

die Leistungen, welche einem Gesandten etwa als Mitglied einer Gesellschaft oder Gemeinheit obliegen. In zweifelhaften Fällen pflegen die Gesandten oft unbestimmte Beiträge, z. B. zur Stadtbeleuchtung, zu Armenanstalten u. s. w., zu geben. Die häufig missbrauchte Abgabenfreiheit, auf welche der Gesandte in dem Staate, durch welchen er blos durchreist, gar keinen Anspruch hat, wiewohl sie oft aus Höflichkeit gewährt wird, ist in manchen Staaten eingeschränkt oder durch eine bestimmte Vergütung gleichsam abgelöst oder auch ohne eine solche aufgehoben worden, wobei natürlich wieder das Princip der Reciprocität in Anwendung kommt. Eine Durchsuchung der Effecten des Gesandten, welche dieser in seinem Hôtel nie zu leiden braucht, ist nur da statthaft, wo demselben nicht erlaubt ist, verbotene Waaren, oder nicht verbotene zoll- und accisfrei einzuführen; und 7) das Recht, in seinem Gesandtschaftsquartiere für sich und sein Gefolge eigene Haus- oder Privatreligionsübung, und zwar in einer eigenen Gesandtschaftscapelle und mit Zuziehung eines eigenen Geistlichen (aumonier) und anderer Kirchendiener zu unterhalten. Diese Befugniß wurde den Gesandten seit der Reformation wenigstens dann eingeräumt, wenn an dem Ort ihrer Residenz weder öffentliche noch Privatübung ihrer Religion stattfindet. Jedoch darf die gesandtschaftliche Capelle durchaus kein äußeres Abzeichen haben und außerhalb derselben keine kirchliche Handlung vorgenommen werden, auch der Gesandtschaftsgeistliche weder eine religiöse Function verrichten noch in seiner Amtstracht erscheinen. Der Gottesdienst selbst muß in der Landessprache des Gesandten abgehalten werden, wenn nicht die Kirche, welcher derselbe angehört, wie die katholische, eine eigene Sprache bei dem Religionscultus gebraucht. Auch darf außer dem gesandtschaftlichen Gefolge Niemand an dem Gottesdienst Antheil nehmen. In den neuesten Zeiten ist man jedoch nicht mehr so streng; man gestattet auch die Fortsetzung des Gottesdienstes während der Abwesenheit des Gesandten und nach dem Tode desselben. Uebrigens ließe sich auch dieses Recht wieder weit natürlicher und consequenter aus dem Gastrechte erklären, und würden hinsichtlich des Umfanges und der Art der Ausübung freisinnigere Ansichten dann gelten, wenn das Glaubens- und Religionswesen, diese höchste Angelegenheit der Menschen, auf eine den Anforderungen der jetzigen Culturstufe entsprechende Weise von der weltlichen Gewalt emancipirt und diese lediglich auf die rechtliche Seite der verschiedenen kirchlichen Genossenschaften beschränkt wäre.

Die Beendigung der Gesandtschaft[27]) kann durch Erlöschung des Creditivs oder der Vollmacht, durch Zurückberufung, durch freiwillige oder gezwungene Abreise und durch den Tod des Gesandten erfolgen. Die Erlöschung der Vollmacht tritt blos bei solchen Gesandten ein, welche für ein bestimmtes Geschäft, z. B. zu Congreßverhandlungen u. s. w., abgeordnet wurden. Denn stehende Gesandte werden niemals blos auf eine bestimmte Zeit accreditirt, außer wenn ein Gesandter ausdrücklich blos für die Zwischenzeit (par intérim, Interimsgesandter) von dem Abgange des früheren Gesandten bis zur Ankunft des neuen ernannt ist. Die Zurückberufung eines Gesandten (rappel) kann durch verschiedene Ursachen veranlaßt werden, wie z. B., weil mit der Person desselben eine Veränderung eingetreten, er z. B. in Ruhestand versetzt oder verabschiedet worden ist, oder zu einem anderen Staatsamte oder Gesandtschaftsposten verwendet werden soll; weil Mishelligkeiten zwischen dem sendenden und beschickten Hofe eingetreten sind; weil die Zurückberufung von dem beschickten Staate wegen des Betragens des Gesandten, oder von diesem selbst wegen erlittener Kränkung ꝛc. verlangt wird u. s. w. Die Zurückberufung erfolgt durch ein Zurückberufungsschreiben (lettre de rappel), welches in derselben Form wie das Creditiv abgefaßt und von dem Gesandten bei der hierzu erwirkten Privat- oder öffentlichen Audienz (s. oben) übergeben wird, wogegen er ein Recreditiv (lettre de récréance), d. i. ein Antwortsschreiben auf das Rappelschreiben, die üblichen Geschenke und die Reisepässe für sich und sein Gefolge empfängt. Ist der Gesandte bei dem Einlaufe des Rappelschreibens abwesend oder dieses durch unangemesse-

27) Vattel liv. IV. §. 125 sq. v. Martens §. 234 flg. Schmelzing II. §. 357 flg. Klüber §. 228 flg. Saalfeld §. 73 flg.

nes Betragen desselben veranlaßt worden, so überreicht er es nicht persönlich, sondern durch ein Abschiedsmemoire, welches der Regent des beschickten Staates zuweilen mit einem Handbillet beantwortet. Nach den sodann abgestatteten ceremoniellen Abschiedsbesuchen und empfangenen Gegenbesuchen reist der Gesandte wirklich ab. Die freiwillige Abreise des Gesandten, die nehmlich ohne Rappelschreiben erfolgt, tritt besonders bei außerordentlichen, z. B. Ceremonielgesandtschaften ein, indem in solchen Fällen der Abgeordnete schon durch seine Instruction zur Abreise ohne Rappel angewiesen wird. Außerdem kann ein Gesandter auch durch besondere Ereignisse, z. B. wegen grober Verletzung des Völkerrechts, wegen erheblicher Collisionen bei der Unterhandlung über irgend einen Gegenstand u. s. w., nach vorgängiger Correspondenz mit seinem Hofe zu der Erklärung veranlaßt werden, daß seine Gesandtschaft als beendigt anzusehen sei. Eine gezwungene Abreise des Gesandten findet blos statt, wenn er aus was immer für einem Grunde, z. B. wegen eines begangenen Staatsverbrechens von der beschickten Regierung weggewiesen wird. Stirbt der Gesandte, so gebührt ihm ein seiner Würde angemessenes Begräbniß, wenn nicht, was zuweilen geschieht, der Leichnam abgeführt wird. Seine Papiere und Effecten werden von einer dazu qualificirten Person der Gesandtschaft, oder durch den Gesandten einer befreundeten Macht, oder durch einen in der Nähe befindlichen Beamten oder Gesandten des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder von dem beschickten Staate selbst versiegelt und inventarisirt. Der Wittwe und dem übrigen Gefolge verbleiben bis zu ihrer Abreise alle gesandtschaftlichen Vorrechte. Die Erbfolge in den im Gebiete des beschickten Staates befindlichen Mobiliarnachlaß des Gesandten richtet sich, in Ermangelung eines Testaments, nach den Gesetzen des sendenden Staates; bei unbeweglichen Gütern kommen dagegen die Gesetze der belegenen Sache in Anwendung. Die Verlassenschaft des Gesandten unterlag übrigens niemals irgend einer Art von Erbschaftssteuer oder dem Heimfallsrechte.

Eine blos zeitliche Suspension der gesandtschaftlichen Function kann z. B. durch den Tod des sendenden oder beschickten Souveräns oder dadurch veranlaßt werden, daß dem Gesandten eine andere (gewöhnlich höhere) Rangclasse verliehen wird. In diesen Fällen ist nehmlich eine neue Beglaubigung nöthig.

Wenn auch das Gesandtschaftsrecht noch an mancherlei Gebrechen leidet, so hat es doch seit den früheren Zeiten bedeutende Fortschritte gemacht, welche als eine natürliche und zugleich nothwendige Folge der allmälig herrschend gewordenen helleren Ansichten des Völkerrechts überhaupt erscheinen, wovon das Gesandtschaftsrecht ja nur ein integrirender Theil ist. Die Vervollkommnung des Völkerrechtes, und sohin auch des Gesandtschaftsrechtes, wird aber hauptsächlich dadurch bewirkt, daß nicht nur die einzelnen Völker die Rechtsidee immer tiefer und lebendiger erfassen und in ihren staatlichen Verhältnissen mit Umsicht, Consequenz und Energie ausprägen, und überhaupt in sittlicher und intellectueller Ausbildung eine immer höhere Stufe zu erklimmen trachten, sondern auch die verschiedenen Völker sich durch extensive und intensive Erhöhung des geistigen und materiellen Verkehrs immer mehr in einen größeren Völkerverein umzubilden streben, welchen die Einheit des sittlichen Berufes und die Gleichheit in Gesinnung, Ansicht und Bestrebung organisch durchdringen und in brüderlicher Eintracht zusammenhalten. Denn bei einer solchen, durch geistige und materielle Interessen bewirkten Völkervereinigung, die eines äußeren rechtlichen Bandes zu ihrem Bestande nicht bedarf, wird sich auch die Rechtsidee als eine gemeinsame geistige Autorität geltend machen und die gegenseitigen völkerrechtlichen Verhältnisse ordnend durchdringen, und wird sich überhaupt in der gemeinsamen öffentlichen Meinung der Völker in Bezug auf alle höheren Angelegenheiten eine geistige Allmacht bilden, welcher Nichts zu widerstehen vermag. Nicht blos in staatlichen, sondern auch in ihren gegenseitigen Verhältnissen haben die Völker das bekannte: „Durch Eintracht gedeihet auch Kleines, während Zwietracht selbst Großes zerstört" zu beherzigen und zu befolgen. S. Jordan.

Geschäftsordnung (landständische). Sie ist von großer Wichtigkeit, weil wegen der sonst unvermeidlichen Streitigkeiten über die zu wählenden Mittel, über Reihefolge der Geschäfte und über Formen viel Zeit verloren geht, wenn nicht die Formen genau regu-

lirt sind, weil von dem Geschäftsgange es abhängt, ob mit Gründlichkeit und mit möglichster Zeitersparung die Geschäfte der Kammer behandelt und Beschlüsse zu Stande gebracht werden können [1]). Ein Theil der Regeln dieser Geschäftsordnung wird durch das Gesetz der Zweckmäßigkeit und des Anstandes dictirt, während ein andrer Theil auf gesetzlichen oder conventionellen Anordnungen vorzüglich da beruhen muß, wo es auf äußere Formen ankommt, die verschieden bestimmt werden können. Auch hier bewährt sich die politische Weisheit, daß man nicht zu viel generalisiren und durch allgemeine genaue Regeln alles Mögliche durch Gesetze festsetzen müsse, welche, zwar passend in vielen Fällen, sehr unbequem in anderen werden und dann als gesetzliche Normen dennoch in allen Fällen beobachtet werden müssen. Es muß auch hier dem gesunden Sinne und dem Ermessen der Kammer die Anordnung der zweckmäßigsten Formen überlassen werden. Fast jede legislative Versammlung neuerer Zeit hat ihre besondere Geschäftsordnung, die sich häufig auf die in den Verfassungsurkunden vorkommenden Vorschriften bezieht und nach der verschiedenen verfassungsmäßig der Versammlung eingeräumten Wirksamkeit auch verschieden ist. Die englische Kammer hat nur einige Regeln (rules), die aufgezeichnet sind, während die meisten nur auf dem Herkommen beruhen, das häufig schon früh sich ausbildete [2]). Die englischen Gewohnheiten gingen nach Nordamerika über, wo jedoch sowohl der Senat als das Haus der Repräsentanten ihre besonderen Geschäftsordnungen haben [3]). In den einzelnen Staaten kommen wieder Geschäftsordnungen vor, welche denen des Congresses nachgebildet sind [4]). Eine sehr interessante Geschäftsordnung für die Behandlung von Privatbills (im Gegensatze von public bills) ist 1837 in England vorgeschlagen worden, wo genau und umständlicher angegeben ist, wie diese Bills behandelt werden müssen [5]). In Frankreich wurde schon 1814 eine Geschäftsordnung für die Pairskammer und die Deputirtenkammer gegeben, die später einige Abänderungen bekam [6]). Ihr ist nachgebildet das Reglement der belgischen Kammer [7]). In Deutschland wurden durch die Verfassungen auch Geschäftsordnungen der Kammern hervorgerufen; sie sind vielfach verschieden. Der französischen Geschäftsordnung am Meisten ähnlich ist die badische [8]). Mehr davon weicht die baierische Geschäftsordnung ab, die im Jahre 1831 revidirt wurde [9]). Die würtembergische ist von 1826 [10]), die großher-

1) Gute Bemerkungen in Bentham, Tactique des assemblées legislatives. Paris 1822. II. vol. Jefferson, Manual of parliamentary practice. Washington 1820. Auch richtige Bemerkungen in Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. I. Seite 575 ꝛc.

2) Man findet diese Regeln in Bentham's und Jefferson's oben Note 1 bemerkten Werken und besser in Tomlin's The law-dictionary explaining the rise, progress and present state of the british law. 4. Ausgabe von Granger besorgt. London 1835 (ohne Seitenzahlen, nur alphabetisch gereihet), unter dem Worte: parliament, nr. VII. S. auch in dem Cabinet lawyer, a popular digest of the laws of England. 9. Ausgabe. 1835. pag. 20.

3) Unter dem Namen rules and orders gedruckt, s. in Jefferson's angeführtem Werke, pag. 181.

4) Eine sehr gut abgefaßte für Massachusetts ist: Rules and orders to be observed in the house of representatives of the commonwealth of Massachusets for the year 1838. Boston.

5) Unter dem Titel: standing orders, vorgeschlagen von der Committee of the house of commons v. 7. Juli 1837. Eine sehr detaillirte Ordnung bezeichnet z. B., wie Bills wegen Eisenbahnen eingebracht werden müssen. Sie ist abgedruckt in the legal observe or Journal of jurisprudence. 1837. nro. 410. 411. 412. 413. 415. 416.

6) Règlement de la chambre des députés. 1836.

7) V. 5. October 1831.

8) Seit 1819 unverändert beobachtet.

9) Die jetzige ist vermöge der Vorschriften der Verfassungsurk., des Edicts, der Beilage X. zu derselben u. des Gesetzes v. 2. Sept. 1831 am 10. Sept. 1831 gegeben.

10) Manches ist schon in der Verfassungsurk. enthalten. Die Verhandlungen über die Geschäftsordnung kamen auf verschiedenen Landtagen vor. Die Kammer berieth den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf und nahm ihn an; die königl. Bestätigung erfolgte für die erste Kammer noch gar nicht, für die zweite nur provisorisch. (S. Mohl, Staatsrecht v. Würtemberg. 1. Thl. S. 575.)

zoglich hessische von 1820 [11]), die kurhessische von 1831 [12]). Für die königlich sächsische Ständeversammlung wurde 1834 eine sehr umständliche (aus 161 §§ bestehende Landtagsordnung berathen und angenommen, aber noch nicht vom Könige sanctionirt; sie wird aber dennoch von den Kammern provisorisch als Norm befolgt. Für die Ständeversammlung in Hannover entscheidet das Reglement vom 26. Sept. 1833, welchem ein anderes vom 14. Dec. 1819 vorausgegangen war. In diese Geschäftsordnung ist Manches aus dem Geschäftsgange des englischen Parlaments eingeflossen. In Braunschweig entscheidet die Geschäftsordnung vom 12. Oct. 1832.

I. Wichtig wegen Leitung der Geschäfte ist das Amt des Präsidenten, der von der Kammer der Abgeordneten gewählt wird, und zwar nach den deutschen Verfassungen so, daß die zweite Kammer Candidaten, welche die meisten Stimmen bei der Wahl in sich vereinigen, dem Regenten vorschlägt, woraus der Regent Einen als Präsidenten ernennt; erst nach dieser Ernennung wird zur Wahl der Vicepräsidenten geschritten, die keiner Bestätigung durch den Regenten bedürfen. In einigen Ständeversammlungen wird außer dem Präsidenten noch ein anderer Vorstand, nehmlich in Hannover der Generalsyndicus, in Kurhessen und in Braunschweig der Landsyndicus gewählt [13]). Dieser Syndicus hat in der hannoverischen Kammer in den Sitzungen der Kammer, worin die förmliche Entscheidung vorgelegter Fragen durch vorläufige Berathung vorbereitet wird, zu präsidiren, eben so dann, wenn bei Anträgen über wichtige Gegenstände die Kammer sich in eine berathende Versammlung auflöst, wo der Präsident an den Berathungen thätigen Antheil nehmen kann. In Kurhessen und Braunschweig wacht der Syndicus über die Ordnung der Canzlei und ist beständiger Consulent der Kammer, so daß er über alle vorkommenden Gegenstände und so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten mitzutheilen hat. — Die übrigen Ständeversammlungen, außer den oben genannten, haben keinen solchen Beamten, wie der Syndicus ist, und die Erfahrung lehrt auch nicht die Nothwendigkeit eines solchen. Die Hauptperson ist der Präsident, welcher die Oberaufsicht über alle Geschäfte der Kammer führt und sie leitet. In den Sitzungen der Kammer ist er es, welcher die Tagesordnung bestimmt, über die Beobachtung der Geschäftsordnung wacht, die unnütze Weitläufigkeit und Abschweifungen entfernt, die Fragen stellt und die Abstimmung veranlaßt, die Stimmen sammelt und die gefaßten Beschlüsse verkündet. Noch wichtiger aber ist sein Wirkungskreis außer den Sitzungen, da er die ununterbrochene Aufsicht über alle Arbeiten der Kammer führen, dafür sorgen muß, daß die Sitzungen der verschiedenen Commissionen so stattfinden können, daß keine Störung eintritt, wenn z. B. die nehmlichen Mitglieder in verschiedene Commissionen gewählt sind. Er muß daher den Stand der Arbeiten aller Abtheilungen und Commissionen kennen und für die Beschleunigung der Geschäfte sorgen. Da er das Organ der Kammer in allen Beziehungen zur Regierung ist und dadurch in mannigfaltige Berührung mit den Ministern kommt, so ist er in der Lage, am Besten Misverständnisse zu beseitigen und oft durch mündliches Benehmen manche Verstimmung auszugleichen, so wie er zugleich die Stellung der verschiedenen Parteien kennen und möglichst sich in die Lage setzen muß, zu erfahren, welche Anträge die einzelnen Mitglieder stellen wollen, um da, wo im höheren Interesse ein solcher Antrag unpassend ist, durch Bitten und Ermahnungen oder durch andere Mittel entgegenzuwirken. Die Grundbedingung, unter welcher die Wirksamkeit des Präsidenten gesichert sein kann, ist das Vertrauen der Mitglieder zu ihm und ihre Ueberzeugung, daß er ohne Zweizüngigkeit redlich und offen gegen Jeden handle, daß kein Privatinteresse, sondern nur der Wunsch, das Beste des Landes durch die Erhaltung der Eintracht zwischen Regierung und Kammer zu befördern, ihn leite, und daß er nie die Würde und die Rechte der Kammer antasten lasse. Der Präsident darf an einer Berathung, in welcher er präsidirt, nicht

11) Großh. hess. landst. Geschäftsordnung v. 25. März 1820. Revisionen wurden später öfter in Antrag gebracht. (Weiß, System des Verfassungsrechts im Großherzogth. Hessen. I. S. 526.)

12) V. 16. Febr. 1831.

13) Hannover. Geschäftsordn. §. 18. Kurh. Verfassungsurk. §. 104 und Geschäftsordn. §. 11. 16. Braunschweig. Geschäftsordn. §. 16—18.

selbst Theil nehmen, Anträge stellen oder bekämpfen [14]); will er an der Debatte Theil nehmen, so muß er den Präsidentenstuhl verlassen und darf ihn nicht früher wieder einnehmen, als bis über die Frage, an deren Discussion er Theil genommen hat, abgestimmt ist. Dies Verbot der Discussion hindert aber den Präsidenten nicht, während der Debatte auf den Stand der Frage aufmerksam zu machen, da, wo er sieht, daß bei den Rednern ein Misverständniß herrscht, es aufzuklären oder Abschweifungen zu verhindern, oft auch an gefaßte Beschlüsse zu erinnern, die Geschäftsordnung zu erklären und an ihrer Beobachtung festzuhalten. Am Schlusse der Debatte, vor der Abstimmung, ist es zweckmäßig, wenn der Präsident die verschiedenen gestellten Anträge mit allen ihren Verzweigungen darstellt, um die Uebersicht zu erleichtern, wenn er dann angiebt, in welcher Ordnung er abstimmen lassen werde, und da, wenn sich ein Streit über die Fragstellung oder die Ordnung der Abstimmung erhebt, die Gründe für seine Anordnung oder Fragstellung angiebt. Schwerlich möchte aber die würtembergische Geschäftsordnung [15]) eine Nachahmung verdienen, wenn darin dem Präsidenten das Recht gegeben ist, die Debatte zu reassumiren. Abgesehen davon, daß dadurch viel Zeit verloren wird, wenn ein redseliger Präsident in langen Darstellungen sich gefällt, und daß es wenig Vertrauen zur Kammer verräth, wenn man es für nothwendig hält, erst nach stundenlangen Debatten für sie Alles reassumiren zu lassen, ist diese Befugniß des Präsidenten sehr bedenklich, da auch bei dem besten Willen des Präsidenten so leicht, wie dies auch durch die Erfahrung dargethan wird, seine Meinung sich in dem Résumé ausspricht und dies auf manche Kammermitglieder wirken kann, da vorzüglich in der Art und dem Umfange der Darstellung der Gründe sich leicht eine Vorliebe des Präsidenten für eine Ansicht an den Tag legt, und man Gefahr läuft, daß manche Mitglieder der Kammer, wissend, daß am Schlusse reassumirt werden wird, darauf bauen, während der Debatte weniger aufmerken und zuletzt durch ein einseitiges Résumé irre geleitet werden [16]). In die Hand des Präsidenten ist ein bedeutendes Recht dadurch gelegt, daß er, indem er die Polizei der Kammer handhabt, auch das Recht hat, der Ausdehnung der Debatte überhaupt, der Abschweifung eines einzelnen Redners entgegen zu wirken und zur Ordnung zu rufen. Der Grundsatz, welcher den Präsidenten hier leiten soll, muß der sein, daß er der möglichsten Redefreiheit Raum läßt, so weit nicht dringend das Interesse des Gesetzes oder der Ordnung das Einschreiten fordert, weil ohne diese Redefreiheit der Mitglieder der Kammer der Zweck ständischer Berathung nicht erreicht werden kann. Nicht eine ängstliche Besorgniß, daß eine Aeußerung misfällig aufgenommen werden möchte, nicht der Umstand, daß sie eine andere politische Ansicht ausspricht, als sie der Präsident billigt, kann den Letzten bewegen, einzuschreiten und einem Redner das Wort zu nehmen. Häufig wird eine Bitte oder eine Ermahnung, durch welche der Vorstand den Redner auf die Abschweifung aufmerksam macht, geeigneter sein als der Ordnungsruf oder die Entziehung des Wortes. Sobald dagegen der Präsident bemerkt, daß die Ermahnungen Nichts fruchten, daß der Redner entweder die Gesetze des Anstandes verletzt, eine Aeußerung macht, welche eine entschiedene Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer oder einer anderen Person enthält oder als Gesetzwidrigkeit erscheint, muß er unnachsichtlich seine Pflicht thun und den Redner zur Ordnung rufen. Die Geschäftsordnungen überlassen entweder dem klugen Ermessen des Präsidenten, wann der Ordnungsruf eintreten soll, z. B. nach der französischen und badischen Geschäftsordnung, oder sie bezeichnen näher die Fälle, in welchen ein Ordnungsruf eintreten soll [17]). Nicht blos die Gesetzwidrigkeit, sondern auch jedes unwürdige Benehmen, jede Unart, indem ein Mitglied der Zurechtweisung oder der Ermahnung des Präsidenten nicht Folge leistet, begründen einen Ordnungsruf. Die Mitglieder der Kammer können selbst den Präsidenten

14) Französisches Reglement Artikel 21. Belgisches §. 9. Badische Geschäftsordnung §. 35.

15) Geschäftsordnung §. 42. (S. auch dagegen Mohl, Staatsrecht. I. S. 604. Note 16.)

16) In England und Frankreich kommt auch keine Spur eines solchen Résumé vor.

17) Z. B. nach baierischer Geschäftsordn. §. 107, sächsischer §. 47. 49. 57. 58, braunschweigischer §. 65.

auffordern, Jemanden zur Ordnung zu rufen; es versteht sich, daß der Präsident dadurch nicht absolut gebunden ist, sondern selbst prüfen muß, ob sich der Fall dazu eignet. — Das Mitglied, gegen welches eine Ordnungsstrafe ausgesprochen wurde, kann nur dann sich rechtfertigen, wenn es zuerst dem Ordnungsrufe Folge leistete; wer durch die Fortsetzung seines Benehmens, welches den Ordnungsruf veranlaßte, seinen Trotz zeigt, verdient nicht, mit der Vertheidigung gehört zu werden. Wenn die Unordnung in der Sitzung der Kammer allgemeiner wird, wenn mehrere Mitglieder Theil an dem störenden Benehmen nehmen, oder wenn wegen des Lärmens und der Unruhe vorauszusetzen ist, daß die Ordnung und Würde der Kammer in der leidenschaftlichen Aufregung nicht aufrecht zu halten ist, so geben die Geschäftsordnungen[18]) dem Präsidenten das Recht, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen, damit die Gemüther beruhigt werden. Die Kammermitglieder müssen in der Zwischenzeit in ihren Abtheilungszimmern verweilen. — Im Zusammenhange mit den bisher erörterten Fragen stehen noch zwei wichtige Punkte, nehmlich das Verhältniß des Präsidenten zur Kammer, in Bezug auf Ordnungsruf, und das Strafrecht der Kammer über ihre Mitglieder. In Ansehung des ersten Punktes kommt nicht selten der Fall vor, daß das zur Ordnung gerufene Mitglied an die Kammer appellirt und die Abänderung des Ausspruches des Präsidenten durch Kammerbeschluß fordert. Nach der französischen Praxis[19]) wird keine solche Reclamation gestattet, und der Präsident behauptet, souverän handeln zu können. Die belgische Geschäftsordnung[20]) scheint die Reclamation gegen den Ausspruch des Präsidenten zuzugeben; die deutschen Geschäftsordnungen schweigen. Wenn man auch von dem Grundsatze der Souveränetät der Kammer ausgehen und dem Präsidenten keine absolute Herrschaft einräumen kann, und wenn der Präsident, welcher seine Stellung nicht verkennt, selbst wünschen muß, daß er Nichts gegen den Willen der Majorität der Kammer thue, so dürften doch überwiegende Gründe für Zweckmäßigkeit der französischen Praxis sprechen. Gestattet man einmal gegen einen Ordnungsruf eine Appellation an die Kammer, so wird damit eine sehr weitläufige, oft widerliche Debatte veranlaßt, die eigentlich darüber stattfindet, ob der Präsident Recht habe, und wo sein Präsidium während dieser Debatte sehr unpassend ist. Es kann nicht fehlen, daß für den zur Ordnung Gerufenen Freunde auftreten, die ihn rechtfertigen. Dies erzeugt Erwiderungen, die um so bedenklicher werden, je mehr Parteiungen vielleicht in den Kammern vorkommen. Denkt man sich den Fall, daß die Majorität der Kammer zuletzt den Ordnungsruf abändert und dem Präsidenten dadurch Unrecht giebt, so ist das Ansehen und die Wirksamkeit des Letzteren zerstört; und daraus entwickeln sich wieder andere Nachtheile, welche auf den Gang der Geschäfte der Kammer selbst Einfluß haben. Etwas Anderes tritt da ein, wo der Präsident nur einem Redner wegen Abschweifungen das Wort entzieht und ihn zur Sache zurückruft und die Kammer erklärt, daß sie den Redner hören wolle, oder wo es darauf ankommt, daß der Ordnungsruf mit einem Verweise in das Kammerprotokoll eingetragen werden soll. Dies erscheint als ein höherer Grad der Ordnungsstrafe, und hier ist es weise, daß der Präsident, wenn gegen den Ordnungsruf der Fehlende sich widersetzt, und eine strengere Zurechtweisung nothwendig wird, zuerst die Kammer befragt, ob diese Eintragung in das Protokoll eintreten soll[21]). Noch bedeutender ist das Strafrecht der Kammer. Dies hängt mit der Frage zusammen: ob die Kammer eine Gerichtsbarkeit über die Vergehungen ihrer Mitglieder ausüben könne. Die Verfassungen sind darüber verschieden. Vorzüglich ist hier die höchste Redefreiheit der Mitglieder zum Grunde zu legen, ohne daß man

18) Französisches Reglement Art. 24. (Darnach bedeckt in solchen Fällen der Präsident sein Haupt, um auf ernste Weise anzuzeigen, daß, im Falle der Fortsetzung der Unordnung, die Sitzung aufgehoben werden würde.) Belgisches Reglement Art. 32, badische Geschäftsordnung §. 26, baierische §. 106.

19) Das französ. Reglement Art. 20 sagt: le président rappelle seul à l'ordre l'orateur etc.

20) Art. 31. Es heißt: si un membre trouble l'ordre, il y est rappellé nominativement par le président; en cas de reclamation, le président consulte l'assemblée. Si celle — ci maintient le rappel à l'ordre, il en est fait motion au procès verbal.

21) Dies ist auch der Sinn des französischen Reglements Art. 23 und der badischen Geschäftsordnung §. 27.

deswegen den Ständemitgliedern das Privilegium einräumen soll, ungestraft Beleidigungen zu verüben. Die Interessen werden vereinigt, wenn die Kammer das Recht erhält, selbst über die Vergehungen ihrer Mitglieder zu richten, ohne daß ein anderer Gerichtshof das Mitglied der Kammer wegen Aeußerungen in der Sitzung zur Rechenschaft zu ziehen befugt ist. Dies ist in England [22]) und in Frankreich [23]) anerkannt, und zwar im ersten Staate so ausgedehnt, daß selbst wegen der von einem Parlamentsmitgliede außer der Kammer gegen sie verübten Beleidigung oder eines tadelnswerthen Benehmens das Parlament Strafe verfügt [24]). Die deutschen Verfassungsurkunden sind höchst verschieden [25]). In Baiern und Würtemberg ist der Grundsatz anerkannt, daß kein Mitglied wegen seiner in der Versammlung gehaltenen Reden oder seiner Aeußerungen verantwortlich sein soll; allein während Baiern keine Ausnahme macht, weist die würtembergische, die sächsische, braunschweigische Verfassung [26]) entweder die Aeußerungen, welche nach den Gesetzen eine Privatehrenkränkung, oder (nach Anderen) die auch ein Verbrechen der Beleidigung der Regierung begründen, an die ordentlichen Gerichtshöfe. — Die Frage wird hier bedeutend, welche Befugnisse der Kammer zustehen, wenn sie über Vergehungen ihrer Mitglieder zu richten hat. So viel dürfte gewiß sein, daß, wenn nicht die Verfassungsurkunde [27]) der Kammer ein Recht giebt, ein Mitglied auszuschließen, auch die Befugniß der Kammer nicht zustehe [28]), und dann nur eine Misbilligung oder ein Verweis erkannt oder auch Widerruf verlangt werden kann.

Ein wichtiges Recht, welches mehrere Verfassungen dem Präsidenten einräumen, ist das: bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme auszuüben und den Ausschlag zu geben; dies ist in der würtembergischen, badischen, baierischen, sächsischen Verfassung [29]) ausgesprochen; allein gegen diese Vorschrift erheben sich manche Bedenklichkeiten. Durch dieses Recht wird dem Präsidenten eine Gewalt beigelegt, die seiner Stellung in der Kammer schadet und eine drückende Verantwortlichkeit ihm auflegt. Es ist hier nicht von einfachen Fällen, in welchen Abstimmung erfolgen muß, die Rede, sondern man muß auch die schwierigeren im Auge behalten. Wo Stimmengleichheit ist, kann man darauf rechnen, daß die Sache höchst zweifelhaft ist. Zweierlei Ansichten stehen sich in der Kammer gegenüber, jede von gleich vielen Simmen vertheidigt; mag der Präsident nun einer oder der anderen beitreten, so wird dadurch die andere Hälfte der Kammer, deren Ansicht er verwarf, leicht empfindlich berührt, was der Wirksamkeit des Präsidenten schadet. Da er auch an der Debatte nicht Theil nehmen durfte, so hatte er keine Gelegenheit, selbst Anträge zu stellen; er ist vielleicht mit dem Antrage, über welchen abgestimmt werden soll, nicht ganz zufrieden, er billigt aber auch die gegentheilige Ansicht nicht; da er aber am Schlusse nur abstimmen und entweder Ja oder Nein sagen, aber keinen eigenen Antrag stellen darf, so muß er oft gegen seine Ueberzeugung eine Stimme abgeben, die so tief eingreifend und entscheidend ist. Denke man sich dann den Fall, daß eine höchst wichtige, das ganze Land sehr interessirende Frage zur Abstimmung vorliegt, z. B. ob das Land einem gewissen Zollvereine beitreten soll; denke man sich, daß Stimmengleichheit entsteht: ist hier

---

22) Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole etc. Colmar 1837. Vol. I. p. 66. Zachariä in dem Archive für Civilpraxis XVII. S. 178.

23) Nach dem Gesetze v. 17. Mai 1819, Art. 21. Chassan l. c. p. 56. Zachariä l. c. S. 133.

24) Chassan p. 58.

25) Zachariä in dem Archive l. c. S. 187—195.

26) Würtembergische §. 185, sächsische §. 83, Geschäftsordn. §. 58, braunschweigische Verfassungsurk. §. 134.

27) In England steht freilich das Herkommen dem Gesetze gleich.

28) Das englische Parlament hat das Recht, die Ausschließung zu verfügen, öfter ausgeübt. (Chassan l. c. p. 58.) In Frankreich besteht kein Recht der Kammern, Ausschließung zu erkennen; zwar wurde Manuel 1823 ausgeschlossen, allein es ist anerkannt, daß damals die Kammer leidenschaftlich und unbefugt gehandelt habe. Zachariä im Archiv XVII. S. 183. Chassan l. c. p. 69.

29) Würtembergische Geschäftsordn. §. 48, baierische Geschäftsordn. §. 115, badische Verfassungsurk. §. 74, sächsische Verfassungsurk. §. 97.

nicht die Verantwortlichkeit, welche der Präsident durch seine entscheidende Stimme übernimmt, eine ungeheure, sehr lastende? Kann nicht die Regierung selbst durch solche Abstimmungen in Verlegenheit kommen? Würde es nicht weit zweckmäßiger sein, zu bestimmen, daß im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als nicht angenommen angesehen werden soll [30])?

II. Auch die Ordnung des Sitzens hat man in manchen Geschäftsordnungen zum Gegenstande besonderer Vorschriften gemacht. Während in Frankreich und in Baden jedes Mitglied seinen Platz nach Belieben da einnimmt, wo es Lust hat, und während der Sitzung wechseln kann, schreiben die Geschäftsordnungen von Baiern, Würtemberg, vom Großherzogthume Hessen [31]) eine bestimmte Ordnung vor (entweder nach gewissen Classen oder nach dem Loose). Man hat geglaubt [32]), daß die Sitzordnung bedeutend wäre, indem dadurch die äußere Abscheidung der politischen Parteien verhindert und eine Vermischung der Anhänger der verschiedenen Ansichten der Leidenschaftlichkeit weniger Gegenstand und weniger Halt geben würde; allein in einer solchen streng vorgeschriebenen Sitzordnung liegt ein harter, oft verletzender Zwang, wenn dadurch Jemand genöthigt wird, neben einem Manne zu sitzen, dessen Ansichten den seinigen völlig widerstreiten. Durch diesen Zwang wird manche Neckerei und Reibung, z. B. durch Aeußerungen, die einem Mitgliede bei manchen Reden entschlüpfen, veranlaßt, während da, wo Freunde nach Neigung neben einander sitzen können, auch im Laufe der Debatte manche dem Ganzen vortheilhafte Verständigung und Berathung der Nachbarn über einen Antrag möglich gemacht wird. Auf keinen Fall möchten die Verhältnisse, die vielleicht in zahlreichen Versammlungen von großen Staaten Statt haben, in welchen in leidenschaftlicher Aufregung sich Parteien einander gegenüberstehen, einen Zwang der Sitzordnung auch in den kleinen deutschen Kammern rechtfertigen.

III. Gründlichkeit der Berathungen der Kammer und ihrer Beschlüsse hängt vorzüglich davon ab, wie vorher, ehe der Gegenstand in die öffentliche Sitzung zur Discussion gebracht wird, derselbe in den Commissionen berathen worden ist. Die Formen, welche dazu gewählt werden, sind wieder höchst verschieden. In Frankreich, in Baden theilt sich sogleich nach deren Constituirung die Kammer in gewisse Sectionen, Abtheilungen ein, die nach dem Loose bestimmt werden, so daß in jeder Abtheilung etwa gleich viel Mitglieder sich befinden; jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und Secretär. Im Laufe des Landtages können die Abtheilungen öfter erneuert werden. In anderen Ständeversammlungen besteht keine solche Abtheilung, sondern jeder Gegenstand wird sogleich an eine aus der Kammer gewählte Commission gewiesen, welche den Gegenstand prüft und darüber Bericht an die Kammer erstattet, z. B. in Würtemberg [33]); nach anderen Geschäftsordnungen, z. B. der baierischen, werden am Anfange sogleich gewisse Ausschüsse gewählt [34]), und zwar ein Ausschuß für die Gegenstände der Gesetzgebung, ein anderer für die Steuern, einer für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der inneren Reichsverwaltung, einer für Staatsschuldentilgung und endlich ein Ausschuß für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden. Sobald nun ein Gegenstand vorkommt, welcher in den Kreis der Geschäfte einschlägt, für welche der Ausschuß gewählt ist, wird auch die Sache zur Prüfung und Berichterstattung gewiesen. Auf ähnliche Weise wählt auch in Sachsen [35]) die Kammer nach Eröffnung des Landtags vier Deputationen — nehmlich eine Verfassungsdeputation (für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung), eine Finanz-, Petitions-

30) In England hat im house of Lords der Präsident kein casting vote, d. h. eine Stimme, die bei Gleichheit den Ausschlag giebt. Im house of Commons hat, vermöge des Gebrauchs, der Präsident ein solches vote. Tomlin's Law dictionary, voce parliament, VII. Nach der Erfahrung stimmt der speaker in England gegen die von der Regierung begünstigte Meinung.

31) Baierische Geschäftsordn. §. 12, würtembergische Verfassungsurk. §. 162, großherz. hessische Geschäftsordn. §. 6.

32) Z. B. Mohl, in dem Staatsrechte v. Würtemberg I. S. 611. Note 10.

33) Würtembergische Geschäftsordn. §. 31—35. Mohl, Staatsrecht I. S. 611.

34) Baierische Geschäftsordn. §. 39.

35) Sächsische Landtagsordn. §. 105.

und Reclamationsdeputation —, jedoch so, daß auch außerordentliche Deputationen für einzelne Sachen gewählt werden können. In England kommt weder eine Wahl von Abtheilungen, noch die Ernennung von Ausschüssen vor; jede Bill kommt in die Kammer und wird dreimal verlesen, wenn nicht schon bei dem ersten oder zweiten Lesen die Verwerfung folgt. Nach jedem Lesen wird die Frage von dem Präsidenten gestellt: whether it shall proceed any further. Wird das zweite Mal die Bill gelesen und nicht verworfen, so kommt sie in die Committee, und zwar entweder so, daß eine besondere Committee für die Prüfung gewählt wird, oder das ganze Haus bildet die Committee, in welchem Falle der Präsident (speaker) nicht präsidirt, sondern ein anderer gewählter Vorstand (chairman). Hier wird dann die Bill artikelweise discutirt und nach Umständen modificirt, oft neu gebildet. Hierauf erfolgt die dritte Lesung der Bill in der ordentlichen Sitzung und die Abstimmung über die Annahme der Bill. Dies englische Verfahren scheint der hannoverischen Geschäftsordnung vorgeschwebt zu haben; nach derselben [36]) giebt es außer der förmlichen Sitzung zur definitiven Abfassung von Beschlüssen auch berathende Versammlungen, indem sich bei Anträgen über wichtige Gegenstände die Kammer in eine berathende Versammlung auflöst, in welcher der Generalsyndicus den Vorsitz führt. Bei allen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf die Erlassung eines Gesetzes ankommt, kann nach einmaliger Berathung und Abstimmung ein gültiger Beschluß gefaßt werden; bei Geldbewilligungen soll eine zweimalige Berathung Statt finden; auch kann bei anderen Sachen, wegen besonderer Wichtigkeit, eine zwei- oder dreimalige Berathung von der Kammer beschlossen werden; um einen förmlichen Beschluß zu fassen, der dem Ministerium zum Behufe eines zu erlassenden Gesetzes vorgelegt werden soll, ist immer erforderlich, daß der Gegenstand wenigstens einmal in einer vorläufigen Berathung besprochen, der zu nehmende Beschluß zu drei verschiedenen Malen an drei verschiedenen Tagen in förmlicher Sitzung verlesen worden, worauf jedesmal Berathung eintritt. Die Kammer kann immer (§. 45 der Geschäftsordnung) eine besondere Commission zur Untersuchung und Berathung eines Gegenstandes niedersetzen; diese Commission kann jedoch, vorbehaltlich der bestimmten dreimaligen Beschlußnahme, zur Abkürzung des in der Kammer zu beobachtenden Verfahrens Vorschläge machen. — Vergleicht man diese verschiedenen Anordnungen, so verdient die Einrichtung der französischen und badischen Kammern in Bezug auf die Wahl von Abtheilungen Billigung, und Mohl hat Unrecht [37]), wenn er behauptet, daß sie in Frankreich und Baden zu Nichts tauge. Umgekehrt wird sie nach der Erfahrung als sehr zweckmäßig nachgewiesen; denn dadurch, daß jede Sache zuerst an die Abtheilungen gelangt und darin berathen wird, erreicht man den Vortheil, daß jedes Mitglied der Kammer schon vorher mit dem Gegenstande vertraut ist und seine Bemerkungen über die Sache, seine Wünsche und Anträge angeben kann. Jede Abtheilung wählt nehmlich aus ihrer Mitte ein Commissionsmitglied, und aus allen von den Abtheilungen gewählten Mitgliedern wird die Commission gebildet, welche auch nach dem Beschlusse der Kammer in wichtigen Fällen durch Mitglieder verstärkt werden kann, welche die Kammer selbst wählt. Da nun für jeden einzelnen Gegenstand die Commission gewählt wird, so ist man sicher, daß sie aus denjenigen Personen bestehe, welche die Mehrheit der Kammer eben für die Prüfung des einzelnen vorliegenden Gegenstandes für die geeignetsten hält, und wo der von diesen Mitgliedern erstattete Commissionsbericht oder die von ihnen gemachten Vorschläge am Meisten Anklang in der Kammer zu finden hoffen können, weil diejenigen, welche den Vorschlag machen, mit dem Vertrauen der Kammer beehrt sind. Dadurch, daß die Commissionsmitglieder von den Abtheilungen gewählt sind, werden sie in den Stand gesetzt, auch die verschiedenen Ansichten aller Mitglieder der Kammer kennen zu lernen und sie geeignet zu benutzen, so daß man erwarten darf, daß in der Sitzung bei der Discussion weniger völlig neue Anträge gemacht werden, da Jeder in den Abtheilungen seine Meinung geltend machen konnte. Gegen die Einrichtung, wie sie z. B. Baiern kennt, wo gewisse voraus bestimmte Ausschüsse bestehen, sprechen manche Bedenklichkeiten; denn darnach sind die übrigen Mitglieder, die nicht dem

36) Hannoversche Geschäftsordn. §§. 20. 26. 36. 37. 45.
37) Mohl, Staatsrecht I. S. 612 mit Note.

Ausschusse angehören, mit dem Gegenstande, ehe der Commissionsbericht erstattet wird, gar nicht vertraut; sie können ihre Bemerkungen und Anträge gar nicht aussprechen, so daß dann in der förmlichen Sitzung zu viele, der Commission vorher unbekannte Anträge gestellt werden. Nach der baierischen Einrichtung sind auch nur einige Mitglieder der Kammer, nehmlich die, welche eben in die Ausschüsse gewählt wurden, sehr beschäftigt, während die anderen wenig zu thun haben; wogegen nach der Einrichtung, wie sie in Baden vorkommt, die Kammer bei jedem einzelnen Gegenstande die Commissionsmitglieder wählt[38]), so daß weit mehr Mitglieder beschäftigt und dadurch die Geschäfte befördert werden können. Hierzu kommt noch der Vortheil, daß man diejenigen wählen kann, welche eben für den einzelnen in Frage stehenden Gegenstand die Passendsten sind. Wo, wie in Baiern, neue Ausschüsse gewählt werden, ist es nicht möglich, dafür zu sorgen, daß jede Commission aus den für den Gegenstand passendsten Mitgliedern bestehe, weil man gar nicht weiß, welche Gegenstände im Laufe des Landtags vorkommen werden. Oft kommt aber ein Gegenstand vor, welcher mit so verschiedenen Interessen und Fächern zusammenhängt, daß man ihn nicht an einen bestimmten Ausschuß weisen kann; zwar ist in der baierischen Geschäftsordnung (§. 44) für diesen Fall Vorsorge getroffen, daß der Ausschuß, wohin der Gegenstand der Hauptsache nach gehört, mit dem betheiligten anderen Ausschusse zusammentrete; allein auch damit ist nicht hinreichend geholfen, da es Gegenstände giebt, die mit sehr verschiedenen Interessen zusammenhängen, wo zur gründlichen Berathung Männer sehr verschiedener Fächer nothwendig sind, die oft gerade nicht in den zwei Ausschüssen sich befinden, während sie in der Kammer sind und als Commissionsmitglieder trefflich gewirkt haben würden, wogegen sie nach der baierischen Einrichtung erst in der Discussion thätig sein können, und dann oft Anträge stellen, welche die Zurückweisung an die Commission nöthig machen. Ohnehin giebt es noch Fälle, in welchen selbst die Klugheit gebietet, gewisse Personen in die Commission zu wählen, weil man weiß, daß sie sonst als entschiedene Opponenten des Vorschlags auftreten und durch ihre Reden und Anträge die Commission sehr aufhalten würden. Die englische Einrichtung hat etwas sehr Gutes, in so fern die ganze Kammer oft in eine Committee sich verwandelt, oder, wie in Hannover, die berathende Versammlung bildet; denn darnach wird ein Gegenstand ruhig, ohne daß große Reden gehalten werden, von allen Mitgliedern gehörig besprochen und so vorbereitet, daß, wenn die Sache in die förmliche Sitzung kommt, alle Mitglieder vorbereitet sind und schon vorher Gelegenheit hatten, ihre Anträge zu stellen und auf die Umgestaltung des Entwurfs einzuwirken. Darin bewährt sich der praktische Sinn der Engländer, daß sie in dem Schooße der Committee's die Gegenstände gründlich verhandeln, so daß die Verhandlung in der förmlichen Sitzung sehr leicht wird, ohne daß man in jedem Augenblicke fürchten muß, daß durch völlig neue Anträge das ganze Gebäude des Gesetzes verändert werde. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat als Präsident der Kammer in Baden auf mehreren Landtagen diese Einrichtung in so fern benutzt, als er die Anordnung traf (so bei der Frage über Beitritt Badens zum Zollvereine, bei der Eisenbahnfrage), daß, nachdem die Abtheilungen berathen hatten und die Commissionsmitglieder gewählt waren, er in Gegenwart aller Kammermitglieder die Berathungen der Commission Statt finden ließ, mit dem Rechte für jedes Kammermitglied, seine Bemerkungen oder Zweifel so wie Anträge dem Vorstande der Commission oder einem Mitgliede derselben mitzutheilen, damit von der Commission auch darüber Berathung gepflogen werden konnte. Da die Regierungscommissäre an diesen Berathungen Theil nahmen, so hatte auch jedes Kammermitglied den Vortheil, die oft vertraulich geäußerten, nicht für die öffentlichen Sitzungen geeigneten Aufklärungen der Commissäre der Regierung kennen zu lernen und selbst wieder seine Zweifel dagegen (durch das Organ des Präsidenten oder eines Commissionsmitgliedes) auszusprechen. Die Erfahrung lehrte, daß auf diese Art die Mitglieder besser vorbereitet und die öffentlichen Verhandlungen abgekürzt wurden.

IV. Damit hängt die Frage zusammen: ob nicht gestattet sein soll, daß für beson-

38) Es ist begreiflich, daß man bei der Wahl auch darauf Rücksicht nimmt, daß man Diejenigen wählt, welche nicht schon zu sehr beschäftigt sind.

ders wichtige Fälle die beiden Kammern (erste und zweite) eine gemeinschaftliche Commission wählen oder einen Zusammentritt der Commissionen beider Kammern verfügen können. Nach der französischen, baierischen, badischen Geschäftsordnung ist dieses Zusammenwirken der Kammern durchaus unzulässig, so daß erst die Beschlüsse einer Kammer an die andere gelangen, und durch das ewige Hin- und Hersenden der Beschlüsse viel Zeit verloren geht. Nach der sächsischen[39]) und hannoverischen[40]) Geschäftsordnung dagegen kann ein Zusammenwirken Statt finden, und zwar haben nach der sächsischen in Fällen, in welchen beide Kammern nach der ersten Berathung sich nicht vereinigen können, sie eine gemeinschaftliche Commission zu ernennen, die über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und dann Bericht erstattet. Eben so findet in Hannover ein gemeinschaftlicher Zusammentritt Statt, um sich über die Gründe der abweichenden Beschlüsse gegenseitig Aufklärung zu geben; auch kann, wenn keine Vereinigung zu erzielen ist, das Ministerium landesherrliche Commissarien ernennen, die mit den Deputationen der beiden Kammern zusammentreten. Eine Kammer kann selbst in jedem Falle die andere zur Bildung einer gemeinschaftlichen Commission beider Kammern einladen. — Gewiß verdient diese Einrichtung Nachahmung, und nur ein unpassendes Mistrauen kann dagegen Einwendungen machen. Durch diese Vereinigung von zwei gleichberechtigten Theilen der Ständeversammlung *als eines Ganzen*[41]) wird am Meisten eine Verständigung bewirkt; in der gemeinschaftlichen Commission tauscht man die Ansichten aus; man überzeugt sich von der Grundlosigkeit mancher abweichenden Meinung; man kommt zu Vermittelungsvorschlägen, über deren Werth man sich in einer Commission besser verständigt, als wenn Beschlüsse von einer Kammer zur anderen gesendet werden.

V. Eine große Lücke in den Geschäftsordnungen vieler Ständeversammlungen wird in Bezug auf die Berathungen größerer Gesetzeswerke bemerkbar. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Art, wie die gewöhnlichen Gesetze in Kammern zu berathen sind, nicht wohl Anwendung auf die großen Gesetzgebungsarbeiten findet, z. B. wenn ein Civilgesetzbuch vorgelegt würde. Schon an sich entsteht eine große Bedenklichkeit, wenn so viele Personen, die in einer Kammer sich befinden und von der Jurisprudenz Nichts verstehen, dennoch über solche Werke, in welchen jeder Artikel im Einklange mit dem anderen stehen muß, abstimmen sollen, wo begreiflich oft Laune oder Halbwissen oder Eigensinn oder die Sitte, so zu stimmen, wie ein anderes Mitglied stimmt, dem man vertraut, die Abstimmung leiten, so daß oft durch Majorität ein Beschluß zu Stande kommt, welcher gar nicht mehr zum Ganzen paßt. Soll während der übrigen Landtagsarbeiten die Commission über das Gesetzbuch berathen, so leiden entweder die übrigen Arbeiten, weil die tüchtigsten Juristen begreiflich ausschließend mit der Berathung des Gesetzbuches beschäftigt sind, oder es tritt eine Uebereilung ein. Die Hauptsache würde hier sein, daß die Geschäftsordnung, wie in Würtemberg und in Sachsen (Landtagsordnung §. 120), ermächtigte, daß auch außer der Zeit des Landtags eine vom vorigen Landtage gewählte Commission mit dem Entwurfe sich beschäftigte. In Baiern wurde 1834 am 1. Juli ein Gesetz publicirt, durch welches die Wahl eines solchen Ausschusses möglich gemacht wurde, um von einem Landtage zum anderen den Entwurf zu prüfen. Aehnliches verfügt das großherzoglich hessische Gesetz vom 24. Mai 1836, und ein in Baden 1837 den Kammern vorgelegter Entwurf, welchen auch die zweite Kammer annahm, bezweckte selbst die Anordnung einer aus beiden Kammern gewählten Commission, welche den Entwurf vor der Eröffnung des Landtages prüfen und einen gemeinschaftlichen Bericht vorlegen sollte, der die Grundlage der Berathungen der Kammern bildete. Nur auf diesem Wege ist es möglich, daß ein Gesetzbuch in der Kammer berathen werden kann. Die Commission muß dann so groß sein, daß man erwarten darf, daß, wenn der Entwurf gehörig von der Commission geprüft und amendirt in die Kammer gebracht wird, die Hauptmitglieder,

39) Sächsische Landtagsordn. §. 129.
40) Hannoversche Geschäftsordn. 1833. Art. 43 u. 45.
41) Sächsische Landtagsordnung §. 123.

deren Stimme von Gewicht ist, sich schon darüber aussprechen konnten[42]). In England bewährt sich bei der Berathung solcher großen Gesetzeswerke die Einrichtung, nach welcher die Kammer in eine Committee sich verwandelt, wo jedes Mitglied, ehe der Entwurf zur Discussion und Abstimmung kommt, hinreichend seine Ansicht äußern konnte, und in den förmlichen Sitzungen solche Discussionen und Amendements, wie in den deutschen Ständeversammlungen, gar nicht vorkommen.

VI. Bei der Discussion in der Kammer hängt die Fassung zweckmäßiger Beschlüsse theils von der Ordnung der Berathung, theils von der Art, wie die Anträge gestellt werden, theils von dem Benehmen der Commission ab. Bedingung ist es, daß die Mitglieder vorher hinreichend unterrichtet sind und Zeit genug hatten, sich vorzubereiten; daß dann in der Discussion kein stürmisches Hin- und Herreden Statt finde, sondern nur Derjenige sprechen darf, welcher von dem Präsidenten das Wort erhalten hat. Sehr nachtheilig ist die Sitte mancher Ständeversammlungen, über improvisirte und nicht gehörig gefaßte Anträge zu berathen. Es sollte Vorschrift sein, daß jeder Antrag schriftlich in der gehörigen Fassung, wie er zum Beschlusse erhoben werden sollte, dem Präsidenten übergeben werden müßte. Manche Anträge, deren rechten Sinn oft der Antragsteller selbst nicht wohl kennt, würden unterbleiben, da Mancher, welcher einen Antrag in förmlicher Redaction vorlegen soll, sich bald überzeugen würde, wie wenig der Antrag taugt. Neue, das Wesen des Entwurfs ändernde Anträge sollten nie zum Beschlusse erhoben werden dürfen, ohne daß zuvor darüber die Commission, nach gehöriger Berathung, einen neuen Bericht erstattet hat. Durch diese Zurückweisung an die Commission würde der Vortheil erreicht, daß die letzte, welche ruhig und in Erwägung des Zusammenhanges mit dem ganzen Gesetzeswerke den Antrag prüfen und mit den Regierungscommissarien sich verständigen kann, im Stande ist, bestimmt zu erklären, ob und warum nicht die Kammer dem Antrage zustimmen kann. Manche unnütze Discussion, die um so oberflächlicher ist, je mehr die von dem Antrage überraschten Mitglieder die Bedeutung desselben oft nicht gehörig einsehen und unvorbereitet sind, würde erspart werden.

VII. In Bezug auf die Redaction der gefaßten Beschlüsse sollte es Regel sein, daß man in der öffentlichen Sitzung sich mit der Redaction nicht befasse, weil es unmöglich ist, in dem Sturme der Berathungen gehörig alle Worte abzuwägen; allein von Sitzung zu Sitzung sollte die Commission die Redaction der Beschlüsse vorlegen, damit die Kammer sich überzeuge, ob die Fassung dem Beschlusse gemäß sei. Am Schlusse des Landtages bedarf es aber noch der Niedersetzung einer aus beiden Kammern zu wählenden Redactionscommission[43]), welche mit der Regierung zusammentritt, um die Redaction zu berathen. Nur zu oft zeigt sich nehmlich erst, wenn das Ganze mit allen gefaßten Beschlüssen vorliegt, daß Manches nicht recht paßt, daß der Ausdruck verändert werden muß, daß kleine Widersprüche vorhanden sind. Ueberläßt man nun der Regierung allein die Redaction, so legt man zu viel in ihre Hand, während durch eine Redactionscommission alle Interessen vereinigt werden.

VIII. In Bezug auf die Behandlung der Petitionen, die von Unterthanen an die Ständeversammlung gelangen, muß der Grundsatz der möglichsten Begünstigung des Petitionsrechtes herrschen. Nicht zu billigen ist es, wenn nach einigen Geschäftsordnungen der Präsident ohne Weiteres die Petition zu den Acten legen kann, oder auch, wenn dem Petitionsausschusse dieses Recht gegeben wird. Regel sollte sein (diese Einrichtung besteht z. B. in Baden), 1) daß jede Petition in der Kammer angezeigt, dann 2) immer der einmal gewählten Petitionscommission zugewiesen wird, um darüber zu berichten, und daß 3) die Kammer nach dem erstatteten Berichte erst entscheide, was auf die Petition verfügt werden soll. Bei der großen Zahl unverständiger oder ganz formloser Petitionen

---

42) Vorschläge s. in meinem Aufsatze in dem Archive des Criminalrechts. Neue Folge. IV. Bd. (1837) S. 552.

43) Dies ist sehr zweckmäßig im Königreich Sachsen in Bezug auf das Criminalgesetzbuch geschehen.

wäre es zweckmäßig, wenn die Verfassungsurkunde oder Geschäftsordnung näher bezeichnete, welche Beschwerden ganz unzulässig sind[44]).

IX. Motionen oder Anträge der einzelnen Kammermitglieder werden in England wie andere eingebrachte Bills behandelt. In Frankreich, Baden[45]) ꝛc. kann jede Motion vorgebracht werden, zuerst nur durch kurze schriftliche Anzeige, die in der Kammer abgelesen werden muß. Erst dann kommt es zur Begründung oder Entwickelung des Antrags in der Kammer, und nach dieser Begründung kommt es darauf an, ob der Antrag (sei es auch nur von zwei anderen Mitgliedern) unterstützt wird, oder nicht. Im letzten Falle beruhet er auf sich; im ersten Falle hat die Kammer zu entscheiden, ob der Vorschlag in Berathung gezogen, vertagt oder auf sich beruhend angesehen werden soll. Wird das Erste beschlossen, so kann die Kammer einen kürzeren Berathungsweg, ohne daß ein Commissionsbericht erstattet wird, beschließen, oder sie verweist die Sache an die Abtheilungen, welche wie über einen Gesetzesvorschlag verhandeln und eine Commission wählen. Nach anderen Geschäftsordnungen, z. B. der hannoverischen (§. 33), steht auch jedem Mitgliede das Recht zu, Anträge (Motionen) zu machen, über welche die Kammer abstimmt, ob sie den Antrag verwerfen oder in nähere Erwägung ziehen will, in welchem letzten Falle die Kammer sich in eine berathende Versammlung auflösen kann. Aengstlicher betrachten andere Geschäftsordnungen die Motionen, indem z. B. nach der baierischen (§. 55) die Motion, ehe sie an die Kammer kommt, an einen Ausschuß verwiesen wird, welcher darüber seine Ansicht ausspricht, ob sie zur Annahme geeignet ist; findet er, daß sie nicht geeignet sei, so wird die Motion zurückgewiesen. Zweckmäßiger dürfte wohl die französische und badische Einrichtung sein, da nach der baierischen dem Ausschusse eine zu große Gewalt, eine Motion völlig zu unterdrücken, eingeräumt wird, und es wohl passender ist, dem Ermessen der ganzen Kammer die Entscheidung zu überlassen.

X. Ueber das Recht der Mitglieder, durch Fragen an die Minister oder sonst durch Bemerkungen irgend einen beliebigen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen, erklären sich die Geschäftsordnungen nicht, oder nur sehr ungenügend. In Frankreich und England erkennt die Praxis das ausgedehnteste Recht an, und der Takt eines Jeden muß ihn belehren, nichts Unziemliches zu thun oder die Ordnung zu stören. Auch das kluge Ermessen der Kammer muß hier die rechte Bahn finden. Der Ruf: „zur Tagesordnung!" wird in Fällen, wo ein Mitglied Unpassendes zur Sprache bringt, dem Mitgliede zeigen, was es zu erwarten hat, oder den Präsidenten belehren, daß er über die Tagesordnung abstimmen lasse, wenn er nicht selbst das Wort dem Mitgliede entziehen will. Daß der gefragte Minister nicht genöthigt werden kann, eine Frage zu beantworten, versteht sich; eigenes Interesse wird ihn oft antreiben, zu antworten, damit nicht sein Schweigen als Zugeständniß oder als Schwäche ausgelegt werde. Wenn auf einer Seite solche improvisirte Fragen und Aeußerungen leicht die Ordnung der Berathungen stören und eine oft nicht vorausgesehene, der Würde der Kammer nachtheilige Aufregung veranlassen können, so haben sie auf der anderen Seite für sich, daß dadurch oft andere, sonst durch eigentliche Motionen weitläufige förmliche Verhandlungen abgeschnitten werden, und daß oft momentane Ereignisse Anfragen und Bemerkungen im Interesse des Volkes fordern können. Uebrigens nützen die besten und vollständigsten Geschäftsordnungen Nichts, wenn nicht ein praktischer Sinn, ein richtiger politischer Takt und ein Gefühl, ohne feindselige Opposition, in Eintracht mit der Regierung, uneigennützig und nur durch das Streben nach Wahrheit bestimmt die Interessen des Vaterlandes zu berathen, die Kammern leitet. Mittermaier.

Geschäftsträger, s. Gesandter.

Geschichte, s. Alterthümer und Grundlagen von Recht und Staat.

Geschlechtsverhältnisse, Frauen, ihre rechtliche und politische Stellung in der Gesellschaft, Rechtswohlthaten und Geschlechtsbeistände der Frauen, Frauenvereine und Vergehen in Beziehung

44) Dieses ist geschehen in der sächsischen Landtagsordn. §. 118.
45) Badische Geschäftsordn. §. 49.

auf die Geschlechtsverhältnisse. — I. Das allgemeinste und wichtigste Verhältniß der menschlichen Gesellschaft, das schwierigste für eine juristische und politische Theorie ist unstreitig das Verhältniß der beiden Geschlechter. Dieses geheimnißvolle Grundverhältniß ist die immer neue Lebensquelle für die ganze Gesellschaft, für die physische und moralische Bildung oder Verbildung der Gesellschaftsglieder, jeder neuen Generation derselben. Es muß gerecht und weise bestimmt, es muß sittlich rein und gesund sein, wenn es die Gesellschaft selbst sein oder bleiben soll. Wäre alles Andere in den orientalischen, namentlich auch in den muhamedanischen Reichen vortrefflich gewesen, ihre Sklaverei der Frauen und ihre Vielweiberei würden nie eine dauernde höhere Cultur und Entwickelung, nie wahre Freiheit in denselben zugelassen haben, und sie werden sie auch ferner nicht zulassen. Durch sie ist der Despotismus in der Breite und Tiefe begründet. Hätten alle herrlichen Kräfte der Griechen, alle ihre politische Weisheit und Bildung in jeder anderen Beziehung sich verdoppelt: — mit ihren wenigstens noch halb sklavischen, die Rechte der Frauen verkennenden und ein würdiges Familienleben ausschließenden Bestimmungen der Geschlechtsverhältnisse konnten sie nie auf die Dauer die Freiheit und Kraft ihrer Staaten behaupten. Was aber kann zugleich schwieriger zu bestimmen sein als dieses wichtigste tiefste Verhältniß der Schöpfung? Unsere heutige vollkommnere naturrechtliche und christliche Staatstheorie ordnet nicht mehr, so wie die griechische und römische, die Menschheit dem Staate, dem Bürger den Menschen unter. Sie macht vielmehr das Menschenrecht zur Grundlage des bürgerlichen Rechts, gründet also die Gleichheit des letzteren auf die Gleichheit des ersteren. Und doch ist so vielfache Ungleichheit zwischen dem Manne und der Frau, so große Verschiedenheit ihrer Lebensaufgaben und ihrer Kräfte, also auch ihrer Rechtsverhältnisse, schon durch die Natur selbst bestimmt. Wo aber finden und zeichnen wir nun die richtige, die keines von beiden Geschlechtern verletzende, die beiden und dem Gesammtwohle der Gesellschaft entsprechende Scheidungslinie für diese Verschiedenheiten?

Daß hier die Stimme der Natur nicht so ganz leicht verständlich für Alle spricht, und daß wenigstens Gewohnheit und menschliche Leidenschaft so viele Generationen hindurch ihre Stimme verfälschten, dieses zeigt die ganze Geschichte. Sie zeigt, wie die Gewalt und Herrschsucht der stärkeren Männer die schwächeren Frauen unterdrückten und eine weit größere Rechtsungleichheit für dieselben Jahrtausende hindurch festhielten, als jetzt die freien, gesitteten Nationen für recht und zulässig erklären, während neuerlich, zuweilen auch von geistreichen Männern, wie von Bentham, St. Simon, Fourier, und von revolutionären Frauen, wie Harriet Martineau, solche Rechtsgleichheiten gefordert werden, welche so vielen Anderen als unvernünftig und für die Frauen selbst verderblich erscheinen. Eilten nun diese einzelnen Männer und Frauen vielleicht nur ihrer Zeit voraus? Soll eine weiter fortschreitende Civilisation uns wirklich dahin führen, die Unterordnung der Frau unter den Mann, und somit auch alle Festigkeit des Ehebandes und das wahre Familienleben aufzugeben, dahin, daß wir, statt der Weiblichkeit, Keuschheit und Schamhaftigkeit der Frauen, ihre gleiche unmittelbare Theilnahme an unseren öffentlichen Wahl- und Parlamentsversammlungen und an den Staatsämtern, überhaupt an allen männlichen Bestrebungen und Kämpfen, auch den kriegerischen, als ihre höchsten Ehren und Güter ansehen sollen? Oder sollen wir umgekehrt die Zustände der Alten preisen und mit Herrn Vollgraff unser würdigeres Familienleben als das Hinderniß wahrer Freiheit betrachten? Ist nicht auch die Zulassung der weiblichen Königswürde bei den gebildetsten Völkern, dieses als unnachtheilig gefundene Zugeständniß gerade des höchsten aller männlichen politischen Rechte, der Beweis, daß nur Vorurtheil oder Despotismus von der einen, Erniedrigung von der anderen Seite der vollen Rechtsgleichheit bisher entgegenstanden? Und haben endlich die Gegner des freien, auf Einwilligung und Vertrag gegründeten Gesellschaftssystems, haben die Haller und Bonald wirklich Recht, daß dieses System durch das Ausschließen des politischen Mitstimmens und der völligen politischen Gleichheit der Frauen sich selbst aufgebe? Eine Ansicht, welche jene ultrademokratischen Anhänger der politischen Gleichheit natürlich zur Unterstützung ihrer

Theorie benutzen [1]). Bedenkt man, in welchem Grade die Gewohnheit bisheriger Zustände, Vorurtheile und die Interessen der Stärkeren hier, wie überall, bei despotischen und aristokratischen Verhältnissen das Urtheil auch der besten Forscher bestachen, so wird schon aus diesem Gesichtspunkte die Entscheidung über diese Rechtsverhältnisse die möglichst unbefangene Prüfung erheischen. Sie thut es um so mehr, da der heutige große Reformationstrieb auch in dieser Beziehung sich äußert und öfter die rechten Bedingungen und Gränzen übersieht. Es möchte auch für uns Männer nicht ziemlich und es möchte vielfach nachtheilig sein, auch nur den Schein übrig zu lassen, als beständen die bisherigen Verhältnisse nur durch den Despotismus und die Eigensucht der Männer fort. Jedenfalls aber kann endlich nur eine von den richtigen Gründen ausgehende Bestimmung uns, selbst wenn wir die volle Gleichheit der Rechte nicht zugestehen könnten, die rechte Art und das rechte Maß der Beschränkung geben, unnöthige, also ungerechte Ungleichheit ausschließen, jene Zweifel in Beziehung auf die allgemeine Staatstheorie beseitigen und die Gesetzgebung über die Vergehen in Beziehung auf die Geschlechtsverhältnisse richtig leiten.

II. Heben wir nun zuvörderst dasjenige hervor, was, in Beziehung auf die großen, hier zur Sprache gebrachten Fragen, die Geschichte und das übereinstimmende Urtheil aller achtbaren Stimmen als unbestreitbar darstellen.

Gewiß ist es fürs Erste, daß uns die Geschichte der Civilisation einen mit dieser letzteren selbst Hand in Hand gehenden unverkennbaren stufenweisen Fortschritt in Beziehung auf eine gerechtere, würdigere Behandlung der Frauen, und eben dadurch auch in Begründung würdigerer Familienverhältnisse zeigt. Dieses ergiebt sich schon aus der oben in dem Artikel „Ehe" mitgetheilten historischen Uebersicht über die Ehegesetze der Völker. Wenigstens theilweise und in einzelnen Beziehungen, Erscheinungen und Perioden erheben sich bei den gebildeteren orientalischen Völkern die Geschlechtsverhältnisse über die unterste Stufe der Rohheit, auf welcher die Frau, rechtlos der Gewalt der stärkeren Männer preisgegeben, ihnen zur Befriedigung sinnlicher Triebe und als Lastthier dient und nicht einmal ausschließlich mit einem einzigen Manne in geschlechtlicher Verbindung steht. Freilich aber erscheint auch bei diesen gebildeteren Völkern, bei den Babyloniern, Persern, Indiern, Chinesen, so wie später bei den Muhamedanern, vorzüglich nur in der Form das Verhältniß veredelter und geregelter. Auch wenn man absieht von solchen Scheußlichkeiten, wie die bei den Babyloniern, daß die mannbaren Mädchen von Staatswegen auf dem öffentlichen Markte den Männern zur Untersuchung und zum Verkaufe, die Schönen an den Meistbietenden, die Häßlichen an den Wenigstnehmenden, ausgestellt wurden, und daß zum Vortheile der Priester im Tempel der Göttin Mylitta eine jede Frau einmal dem meistbezahlenden Fremden sich Preis geben mußte; wenn man absieht von dem indischen Verbrennen der Frauen, den persischen Harems und der scheußlichen alljährlichen Abgabe einer Zahl von Mädchen und verschnittenen Jünglingen an den Harem des Sultans — so erscheint doch das ganze Geschlechtsverhältniß noch immer unwürdig genug. Ueberall Verkauf der Frauen, Vielweiberei, die gesetzliche gänzliche Herabsetzung derselben im Verhältnisse zu den Männern! [2]) Wird ihnen doch selbst noch im Koran eine unsterbliche Seele und, als Unreinen, die Möglichkeit, ins Paradies zu gelangen, abgesprochen! Etwas veredelter freilich ist das Geschlechtsverhältniß bei den Hebräern, obgleich auch bei ihnen Kauf der Frauen und Vielweiberei gesetzlich waren, die Polygamie erst nach der babylonischen Gefangenschaft zu verschwinden begann, ein Recht auf eheliche Treue (jus thori) aber stets nur dem Manne, nie der Frau beigelegt wurde, und ihm das traurige Vorrecht einer einseitigen, völlig willkürlichen Scheidung und Verstoßung blieb. Eine weniger eigensüchtige Gestalt erhielten allerdings die Geschlechtsverhältnisse bei den Griechen. Doch

1) So namentlich auch Harriet Martineau, Die Gesellschaft und das sociale Leben von Amerika. Nach dem Englischen von Brinkmaier. 1838. I. S. 232 ff.

2) Oben Bd. II. S. 595. Bd. IV. S. 170 ff.

zerstörte bei den Spartanern das Princip einer Gemeinschaft der Vaterschaft und der Kindschaft zwischen den Würdigen, das gesetzliche Ausleihen der Weiber, die absichtliche Absonderung der Männer von den Frauen und die ausschließliche Staatserziehung der Kinder alles wahre Familienleben. So verderblich wirkte auch hier überall die Zerstörung des Privatrechtes und die Idee, die Ehe nur als Staatsanstalt zu betrachten. Aehnlich nachtheilig wirkte bei den Athenern die Ausschließung der Frauen selbst von den Gastmählern, ihre Einsperrung in die Weiber- und Webestuben (Gynäceen), die entlegensten Winkel des Hauses, das Leben der Männer mit Hetären und Knaben, und die Versagung alles Rechts auf eheliche Treue für die Frauen, welche auch hier der Mann zu verleihen das traurige Recht hatte. Die Gesetze und selbst die Theorieen der ersten Schriftsteller, von denen auch Platon Gemeinschaft der Weiber vorschlägt, behandeln die Frauen und auch die Kinder, deren Aussetzung und Tödtung dem Vater freigegeben wurde, lediglich als Mittel für den Staatszweck.

Um Vieles würdiger erscheinen die Verhältnisse der Frauen bei den Römern. Die Frau ist hier schon mehr die Lebensgefährtin des Mannes [3]), sie ist die gesetzlich geehrte Hausmutter und Matrone, Antheil nehmend am Gastmahle und am Schauspiele und an den patriotischen Gefühlen der Männer. Wenn sie auch des Mannes häuslicher Gewalt und Vormundschaft und vollends der despotischen väterlichen Gewalt strenger als billig untergeordnet, und wenn auch im Rechte auf eheliche Treue und auf Scheidung sie dem Manne und er ihr in Beziehung auf die Pflicht der Keuschheit keineswegs gleichgestellt war, so hatte sie doch durch Religion und Censur, Sitte und Gesetz eine würdigere Stellung. Der Concubinat mit freigeborenen Frauen war unverheiratheten Männern gestattet, die uneheliche Verbindung mit Sklavinnen auch den Verheiratheten unverwehrt. Ehescheidung, später auch vertragsmäßige, war erlaubt.

Würdiger noch war bei den Germanen die Stellung der Frauen. Als treue Lebensgefährtinnen der Ehemänner hoher Achtung genießend, theilen sie, so weit es ihr Geschlecht erlaubt, auch ihre öffentlichen Sorgen und Freuden; die Sitte und ein Familienrath, an welchem ihr eigener Bruder Theil nimmt, schützt sie gegen männliche Willkür. Keuschheit und eheliche Treue bewunderten die Römer an den Männern wie an den Frauen. Die Ehefrau erhält selbst durch Genugthuungsrecht gegen die Buhlerin, welche mit ihrem Gatten ihre Ehe verletzt, ein Recht auf eheliche Treue, wenn auch nicht ein gleiches wie der Mann und nicht ein unmittelbar gegen ihn selbst gerichtlich geschütztes. Eine dauernde Geschlechtsvormundschaft für alle wichtige rechtliche Geschäfte (mundium) wurde ihr schon durch die Natur der öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen und deren häufige Entscheidung durch Zweikampf zum Bedürfnisse. Auch die Zurücksetzung bei dem Erbrechte in den Liegenschaften wurde durch die Verbindung desselben mit der Pflicht zur Blutrache und zur Landwehr unvermeidlich. Aber die schon früh den Deutschen eigenthümliche hohe Achtung der Frauen gab ihnen dafür in der allgemeinen ritterlichen Ehrenpflicht der Männer zu ihrer Vertheidigung einen Ersatz, bewirkte in Verbindung mit dem Christenthume allmälig die Aufhebung der angedeuteten Herabsetzungen und begründete jene würdigen germanischen Familienverhältnisse und die der Geschichte anderer Völker fremde Hochachtung der Frauen und ihre nicht blos für das Familienleben, sondern auch für das öffentliche Leben einflußreiche Stellung. Diese zeigt sich, so wie überhaupt in ihrer fast schwärmerischen Verehrung während der Ritterzeit, auch in ihrem sitten- und schiedsrichterlichen Ausspruche bei den Tournieren, eben so wie in ihrem heutigen großen mittelbaren Einflusse auf die öffentliche Meinung und auf die öffentlichen Geschäfte.

III. Gewiß ist es ferner, daß die freiesten und würdigsten Grundsätze für die Verhältnisse der Frauen und für das Familienleben vorzugsweise das Christenthum und die ächt christliche Cultur und nach ihnen unsere heutigen positiven Gesetze heiligten. Während früher die Frauen mehr oder minder als Sklavinnen oder als Zubehör und Eigenthum,

3) Dieses spricht auch die Definition der Ehe aus, welche so viel würdiger ist als die meisten neueren: est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens (§. 1. de nuptiis).

wenn nicht der Ehemänner, doch der Väter oder des Staats behandelt wurden, und namentlich auch niemals ein freies Einwilligungsrecht bei der Ehe hatten, wird jetzt (s. „Christenthum") durch die christliche Gesetzgebung die hohe unsterbliche Menschenwürde, ihre volle Freiheit und völlig gleiche Heiligkeit, ohne Unterschied der Geschlechter, der Abstammungen und Stände, zur Grundlage des menschlichen Rechts gemacht, dem Geschlechtsverhältnisse die größte Reinheit, der Ehe und dem Familienleben die höchste Weihe gegeben. Die Frauen sollen durch ihre eigene freie Liebe und Einwilligung frei mit dem Manne vereint, mit ihm eine unzertrennbare, moralische Persönlichkeit bilden, „von Gott selbst ein Leib und eine Seele unauflöslich und so würdig, wie Christus und seine Gemeinde, verbunden". Hier zum ersten Male erhalten die Frauen auch in Beziehung auf die eheliche Treue völlig gleiche Rechte wie die Männer, und diese in Beziehung auf Keuschheit gleiche Pflichten wie die Frauen. So erst, durch solche Vereinigung, durch gegenseitiges freies Hingeben und Wiederempfangen, wird jede Entwürdigung abgewiesen und die Befriedigung des Geschlechtstriebes ganz unter das sittliche Gesetz gestellt. Und auch an dem Staate, welcher nur einen Verein von Familien bildet, in denen jetzt der Frau eine so hohe Bestimmung zugewiesen ist, nimmt nun die Frau, nur in anderer Weise als der Mann, wesentlichen Antheil. In einem Hauptpunkte freilich weicht das Rechtsverhältniß der Frau von dem des Mannes ab. In der Ehe mußte, und zwar um so mehr, je mehr sie gerade nach dem Christenthume unauflöslich sein sollte, so weit für die gemeinschaftlich gewordenen Lebensverhältnisse keine andere Vereinigung sich ergab, eine Entscheidung gefunden werden.

So wie die Gesetze aller Völker der Erde, so giebt sie auch das Christenthum dem stärkeren Manne, der als Ernährer und Schützer und mit der hierzu unentbehrlichen Schutzherrschaft oder als Haupt der Familie, jedoch nach vernünftiger, liebevoller Berathung mit der Gattin, die gemeinschaftlichen Verhältnisse leiten soll, so daß die Frau, wenn keine andere Vereinbarung verschiedener Ansichten sich bildet, in erlaubten Dingen der männlichen Entscheidung sich unterzuordnen hat. Schon hiermit und mit der Erhaltung inniger ehelicher Verbindung, eben so wie mit der eigenthümlichen weiblichen Natur und Bestimmung überhaupt, schien es unvereinbar, daß in den größeren oder politischen gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnissen die Frau, unmittelbaren activen Antheilnehmend, neben dem Manne eine entscheidende Stimme führe und durch diese ihn entweder gegenüber den anderen Gesellschaftsgenossen verdoppele oder auch ihm feindlich entgegentrete. Es schien nothwendig, daß sie eben so von der unmittelbaren activen entscheidenden Theilnahme an dem gemeinschaftlichen politischen Rechtskriege wie von der gleichen Theilnahme am Waffenkriege zurücktrete.

IV. Wie sehr aber und zugleich in welcher genauer zu bestimmenden Weise diese allgemeine Entscheidung auch fortdauernd, und selbst auf der höchsten Stufe vernünftiger Civilisation, der richtigsten Auffassung der wahren Natur und der höchsten Vernunft entspreche, um dieses einzusehen, dazu ist es nothwendig, in die Natur der beiden Geschlechter und ihres Verhältnisses einzugehen. Die höchste Weisheit wird stets den Gesetzen der Natur entsprechen. (Nunquam aliud natura, aliud sapientia docet.)

Die Natur und durch sie der vernünftige göttliche Wille haben die verschiedenen Geschlechter gegründet und ihnen schon durch ihre Verschiedenheit neben ihrer Gemeinschaftlichkeit, neben ihrer gemeinschaftlichen höchsten Bestimmung auch eine verschiedene Aufgabe, oder vielmehr eine verschiedene Art der Verwirklichung der Gesammtaufgabe angewiesen. Worin nun bestehen beide, diese Gemeinschaftlichkeit und diese Verschiedenheit?

Es muß für die ganze rechtliche und politische Bestimmung der Geschlechtsverhältnisse Grundgesetz bleiben, vor Allem die rein naturgesetzlichen, erfahrungsmäßigen Grundverhältnisse im Auge zu behalten, welche mehr als allgemeines Gerede geeignet sind, auch die moralischen Verschiedenheiten und Aufgaben der Geschlechter zu veranschaulichen. Deuten wir dieselben hier wenigstens ihren Hauptlinien nach an. Für alle speciellere physiologischen und anthropologischen Nachweisungen und Ausführungen müssen und

können wir dabei überall auf alle gründlichen Werke über diese Wissenschaften und zunächst auf das neueste eines der bewährtesten Naturforscher[4]) uns beziehen.

Das unendliche göttliche Leben bleibt im Allgemeinen stets dasselbe, allen seinen Geschöpfen gemeinschaftlich. Aber es kann sich im Endlichen nur in der unendlichen Mannigfaltigkeit in den Verschiedenheiten der Gattungen, Geschlechter und Individuen offenbaren. Jede Lebensgattung — deren höchste und reichste die Menschheit ist — und in ihr wiederum jedes ihrer verschiedenen Geschlechter — hat das gemeinschaftliche göttliche Leben in einer feststehenden, besonderen Form. Jede Lebensgattung, und in derselben ihre einzelnen Individuen sollen durch die Fortpflanzung oder Zeugung der unabsehbaren Reihe neuer Individuen sich selbst und das Göttliche vollständig offenbaren und in aller Verschiedenheit die Gemeinschaftlichkeit der Gattung und ihrer Abstammung behaupten. Sie streben also ihrer Bestimmung gemäß in einer höheren, über die Schranken der Individualität sich erhebenden Richtung nach dem Unendlichen, Göttlichen, zugleich aber auch nach Selbsterhaltung in demselben[5]). Gerade nun für diese ihre große Bestimmung, oder zur Fortpflanzung zunächst, ist jede höhere reichere Lebensgattung in zwei Geschlechter ausgebildet, in zwei sich gegenüberstehende Formen, in zwei gemeinschaftliche und doch verschiedene, sich ergänzende und zum Zusammenwirken für ihren Gesammtzweck vereinigende Hälften. Diese können nach dem allgemeinsten Naturgesetze nur in so fern zugleich ihre eigene Bestimmung und ihre grundgesetzliche Anziehung und harmonische Vereinigung für ihren gemeinschaftlichen Lebenszweck behaupten, als sie polarisch entgegengesetzt und verbunden sind, oder als sie auf der gleichen gemeinschaftlichen Grundlage ihren Gegensatz erhalten. Ihre Vereinigung in Liebe aber und die Verwirklichung jener hohen Bestimmung der Fortpflanzung jedes höheren oder niederen Lebens, wozu die eigene höchste Ausbildung der Fortpflanzenden nöthig ist, wird auch durch das höchste geistige oder sinnliche Wohlgefühl als eine wichtigste (als eine Hoch-Zeit) des Lebens bezeichnet.

Die Verschiedenheit der Geschlechter bestimmt sich nun gerade nach ihrem besonderen oder verschiedenen Antheile, den sie an jener ihrer großen gemeinschaftlichen Aufgabe durch die Fortpflanzung und Erhaltung ihrer Gattung nehmen. Sie tritt also physisch zunächst hervor in der verschiedenen Organisation und Function der Geschlechtstheile für jene Aufgabe, und dann auch in der ihnen entsprechenden Verschiedenheit der ganzen übrigen Organisation — Verschiedenheiten, die stets auf Gemeinschaft ruhen, nur für das Zusammenwirken zu dem gemeinschaftlichen Gattungszwecke eine verschiedene Entwickelung und Wirkungsart darstellen[6]). — Geistig aber tritt die Verschiedenheit bei dem Menschen, da derselbe nicht blos physische, sondern unsterbliche humane Lebensbildung fortzupflanzen hat, zunächst in denjenigen geistigen und moralischen Eigenthümlichkeiten hervor, welche jenem verschiedenen Antheile an der physischen Fortpflanzung so wie der durch sie bestimmten Verschiedenheit der Organisation entsprechen; sodann aber auch in denjenigen intellectuellen Eigenthümlichkeiten, welche, übereinstimmend mit jenen physischen Verschiedenheiten, dem verschiedenen Antheile an der Fortpflanzung der höheren humanen Bildung — oder der Erziehung, dieser fortgesetzten Zeugung — entsprechen.

Die wesentlichsten Geschlechtsverschiedenheiten in Bezug auf die physische Fortpflanzung aber sind die folgenden zwei:

1) Des Mannes Aufgabe besteht zunächst in einem mehr activen äußeren

---

4) Burdach, Der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur. Stuttgart 1837. S. 467 flg.

5) Diese beiden für das unsterbliche Ich des Menschen und für die Geschichte der Völker und der Menschen so wesentlichen Seiten der Fortpflanzung übersieht Burdach.

6) Die speciellen Nachweisungen hiervon bei Burdach, S. 469.

Anregen, Geben und Schaffen (Zeugen) individuellen Lebens, während das Weib, mehr passiv, die belebende Einwirkung von außenher in die materielle Grundlage für das neue Leben in ihrem Inneren aufnimmt und auch nach dieser Empfängniß nur eine innerliche erhaltende und bildende Thätigkeit für die Fortdauer der Gattung entwickelt[7]).

2) Der Mann beendigt mit dem Acte der Begattung, mit der Zeugung des individuellen Lebens, vor der Hand seinen Antheil an der Fortpflanzung. Auch ist seine ganze Organisation und Lebensthätigkeit vor dieser Zeugung bei Weitem nicht so sehr für den Zweck der Fortpflanzung bestimmt und in Anspruch genommen als die des Weibes, bei welchem, wie Burdach (S. 579) sich ausdrückt, „das Lebensziel die Liebe ist, und alle Kräfte sich auf die Erhaltung der Gattung beziehen"[8]). Der Mann sieht sich mithin freier und mehr auf anderweitiges äußeres Wirken angewiesen. Die Bestimmung des Weibes besteht auch nach der Empfängniß vorzugsweise in fortdauernder Erhaltung der Gattung durch innere Entwickelung, oder darin, das gezeugte Kind wie einen Theil ihres eigenen Lebens in ihrem mütterlichen Schooße zu hegen und zurückzuhalten, durch die Harmonie ihres eignen Lebens mit dem seinigen zur Entwickelung zu bringen und auch nach seiner Geburt zu ernähren und zu pflegen, und erst das zum selbstständigen Dasein herangereifte Individuum in die Außenwelt zu entlassen, wo es alsdann der Mann in die Welt einführt.

Auf höchst merkwürdige Weise harmonirt nun mit dieser zwiefachen Hauptverschiedenheit auch die ganze übrige Verschiedenheit des organischen Baues und der organischen Lebensfunctionen der beiden Geschlechter. Mit Beziehung auf Burdach's Nachweisungen und nähere Ausführungen (S. 471 flg.) heben wir nur einige Hauptzüge zur Veranschaulichung hervor.

Während in der physischen Organisation des Mannes überhaupt die Richtung auf das individuelle Schaffen und auf kräftiges Wirken nach Außen vorwiegen, überwiegt in der weiblichen Organisation die Richtung auf die innerliche Bildung und Erhaltung; es überwiegt eine regere Aneignung so wie die Bindung der Stoffe gegen die Zersetzung, so daß das Weib nur einer mäßigen, wenig reizenden, milden und leichten Kost bedarf, wogegen dem Manne stärkere Ausscheidungen, Anregungen und Erneuerungen, häufigeres, kräftigeres Athmen in frischer Luft, kräftigere Fleischkost, Gewürze und geistige Getränke mehr Bedürfniß sind, und er nicht so sehr und so lange Nahrung entbehren kann wie das Weib. Auf die Erhaltung der Gattung ist ein größerer Theil weiblicher Organe und Functionen gerichtet, und die Fortpflanzung ist noch mehr dem Weibe als dem Manne Bedürfniß; es leidet mehr durch Ehelosigkeit als er. Die Blutbildung geht bei dem Weibe leichter vor sich, Zellgewebe und Fett sind reichlicher und die äußeren Formen daher weicher und sanfter, während die Aussonderungen geringer sind und im Ganzen das Leben länger widersteht oder sich länger erhält. — Der weibliche Körper ist zarter, die Empfänglichkeit für Reize höher, der Blutlauf und Puls schneller. Die Entwickelung schreitet früher vor und alle Perioden folgen schneller auf einander. — Während bei dem Manne die Muskelkraft vorwaltet, ist bei dem Weibe die Nerventhätigkeit überwiegend, und die Muskeln sind dünner, weniger äußerlich sich bezeichnend, weicher und schwächer. Die Gelenke sind beweglicher, die Flechsen und Bänder geschmeidiger, die Bewegungen weniger kräftig, aber, bei dem Uebergewichte der Centralorgane und ihrer Herrschaft über sie, leichter, lebhafter, anmuthiger. Die Knochen sind dünner, die Gliedmaßen zarter, die Stimme schwächer, aber höher, geschmeidiger und biegsamer. Ueber-

7) Die speciellen Nachweisungen bei Burdach, S. 470 flg. (S. auch Naumann, Die Probleme der Physiologie. Bonn 1835.)

8) M. sehe z. B. auch Naumann a. a. O., über die Ursprünglichkeit des Reizes zur Begattung bei der Frau und die daraus entstehende fortdauernde Menstruation. S. 180. 181. 185 flg. Das ganze weibliche Blut nimmt durch den männlichen Einfluß eine andere, dem männlichen ähnlichere Beschaffenheit an. Er wirkt auf die Blutmasse des ganzen weiblichen Körpers wie ein Ferment und stimmt den weiblichen Organismus um, was schon Dante, XXV. 37 bemerkte.

all ist im weiblichen Organismus das Innere, Centrale, im Verhältnisse zum äußeren Peripherischen, mächtiger. Demgemäß sind auch die Sinnesorgane kleiner und zarter und bei einer leiseren Empfänglichkeit mehr zur Aufnahme feinerer Eindrücke als zu einer Wirksamkeit in größeren Kreisen geeignet.

So weiset also wirklich schon die ganze physische Natur die beiden Geschlechter darauf hin, sich übereinstimmend mit der bestehenden Einrichtung gegenseitig zu ergänzen. Sie bezeichnet den stärkeren, kühneren, freieren Mann als schaffenden Gründer, Lenker, Ernährer und Schützer der Familie und treibt ihn hinaus ins äußere Leben zum äußeren Wirken und Schaffen, in den Rechts- und Waffenkampf, zu schöpferischen neuen Erzeugungen, zur Erwerbung und Vertheidigung. Sie bezeichnete die schwächere, abhängigere, schüchternere Frau zum Schützling des Mannes, wies sie an auf das stillere Haus, auf das Tragen, Gebären, Ernähren und Warten, auf die leibliche und humane Entwickelung und Ausbildung der Kinder, auf die häusliche Bewirthung und Pflege des Mannes und der häuslichen Familie, auf Erhaltung des vom Manne Erworbenen, auf die Führung des Haushaltes[9]), auf die Bewahrung der heiligen Flammen des häuslichen Heerdes.

V. Die Natur aber so wie auch die bestehende Einrichtung haben zugleich solche psychische oder geistige und moralische Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Geschlechter begründet, welche ganz jenen obigen physischen Hauptverschiedenheiten in Beziehung auf die Fortpflanzung und den bezeichneten, auch durch die christliche Gesetzgebung geheiligten eigenthümlichen Richtungen der gemeinschaftlichen Lebensaufgabe entsprechen.

Auch in diesen intellectuellen Eigenthümlichkeiten oder im Seelenleben überwiegt:

1) Bei dem Manne jene mehr active Richtung auf neues freies Erzeugen individuellen Lebens, auf freies äußeres Schaffen, Gründen und Geben, die freiere Selbstthätigkeit; bei dem Weibe dagegen die mehr passive Richtung, das abhängigere Empfangen und das Erhalten und Pflegen der Gattung und die innerlich bildende Thätigkeit dafür. Bei dem Manne überwiegt der schaffende Geist, die Vernunft, mit ihrer Absonderung, Reflexion und Abstraction, mit ihrer Durchdringung, schöpferischen Verbindung und neuen äußeren Gestaltung; bei dem Weibe das empfängliche Gemüth, das für Eindrücke leicht erregbare Gefühl, die Aufnahme durch die unmittelbare Anschauung der Dinge in ihrer Ganzheit und die Innerlichkeit. In philosophischer und poetischer Schöpfungskraft, in gründlicher tiefer Wissenschaft konnten selbst die außerordentlichsten unter den weiblichen Schriftstellern die mittelmäßigen unter den männlichen nicht übertreffen. Burdach (S. 176) sagt: „Während das Weib mit Leichtigkeit und Gewandtheit im Leben, in der Kunst und selbst öfter in der Wissenschaft sich bewegt, geht ihm schöpferische Selbstthätigkeit, Originalität und Genialität ab. Auch die Religion ist ihm mehr Gegenstand des Gefühls als der Forschung. So ruht auch seine Sittlichkeit mehr im natürlichen Gefühle, und bei solcher Harmonie in sich verlangt es auch mehr Uebereinstimmung in der äußeren Erscheinung mit dem inneren Wesen, liebt mehr die Form, namentlich die leichte, zierliche, anmuthige. Es strebt daher weniger nach Anerkennung von Kraft und Verdienst als von Liebenswürdigkeit, in welcher das Geistige unter gefälligen Formen sich äußert. Dem Manne kommen die mehr activen, dem Weibe die mehr passiven Tugenden zu, so daß das Verhältniß beider Geschlechter in den Gegensätzen von Schaffen und Erhalten, von Erwerblust und Sparsamkeit, von Mäßigung und Genügsamkeit, von Gerechtigkeit und Nachsicht, von Festigkeit und Fügsamkeit, von Muth und Ergebung, von Standhaftigkeit und Geduld sich ausspricht."

2) Bei dem Manne überwiegt jene freiere ausgedehntere Wirksamkeit in der Außenwelt, bei der Frau die größere Beschränkung auf die Fortpflanzung, die Familie, das Haus. Burdach drückt stark sich so aus (S. 475): „Der ganze Sinn des Weibes ist auf Familien- und Geschlechtsverhältniß gerichtet,

9) Diese hat J. J. Wagner unter dem Titel System der Privatökonomie (Aarau 1837) zu einer eigenen Wissenschaft zu erheben gesucht.

und die Pflichterfüllung in dieser Beziehung macht allein seinen Werth aus. In der Liebe giebt sich das Weib ganz hin und macht sie zum Zielpunkte seines Lebens, während der Mann seine Selbstständigkeit dabei behauptet und anderweitige Zwecke verfolgt. So vereint das Weib nicht nur die Glieder der Familie, sondern ist auch überhaupt mehr zur Sympathie gestimmt, und mit einem vorherrschenden allgemeinen Wohlwollen verbindet sich auch ein höherer Grad von religiöser Gesinnung." In dem geistigen Gebiete zeigt das Weib ebenfalls weniger Umfassung und Kraft für das Entferntere und Tiefere, wohl aber desto lebendigeren empfänglichen Sinn und Blick für das Nähere, Besondere. Und in Verbindung mit jener leichten Erregbarkeit, mit der Feinheit des Gefühls und mit dem Sinne für die unmittelbare Anschauung übertrifft das Weib den Mann in jenem feinen sicheren Takt des Urtheilens und Benehmens und in jenem, wenn auch seiner Gründe nicht bewußten, doch sicheren, gesunden Verstande und Urtheile über Persönlichkeiten und Lebensverhältnisse, die durch mühsame Schlußfolgerungen nicht aufgehalten, durch Grübeleien nicht geirrt, unmittelbar zum rechten Ziele führen.

3) Die beiden bezeichneten physischen und moralischen Hauptverschiedenheiten, in Verbindung mit jenen verschiedenen Bestimmungen, begründen aber noch einen neuen moralischen Hauptunterschied. Jene männlichen Eigenthümlichkeiten, die größere männliche Kraft und Freiheit, die Vorherrschaft des Verstandes und des nur allzunahe mit dem Zerstören verbundenen Schaffens und die männliche Lebensbestimmung der kräftigen Schützung und Leitung der Familie, der Vermögenserwerbung und des politischen und Waffenkampfes für sie begründen ihm die größere Kühnheit, den männlichen, den auch physischen und offensiven Muth und die natürlichen, oft nothwendigen Begleiter desselben, männlichen Affect, Zorn, Rechtstrotz und Unduldsamkeit, den unbeugsamen Willen und Entschluß, die rauhere Außenseite und eine gewisse männliche Härte oder Strenge. Die schönste Form aller seiner Tugend aber bleibt die männliche Würde. Dagegen begründen eben so natürlich bei dem Weibe ihre Eigenthümlichkeiten, ihre größere Schwäche und Weichheit, ihr Ueberwiegen des Gemüths und Gefühls und des Sinnes für Erhaltung, in Verbindung mit ihrer Schutzbedürftigkeit und häuslichen Lebensbestimmung, die weibliche Schüchternheit und keusche Schamhaftigkeit, die Weichheit und Sanftmuth, die größere Fähigkeit und Kunst für das Dulden und Nachgeben und nöthigenfalls einen Muth — einen oft bewundernswerthen sittlichen Muth — des Duldens, jedenfalls aber mehr nur den Muth einer enthusiastischen Erregtheit als den des kalten männlichen Entschlusses, endlich die mildere gewinnende Form und Sitte[10]) und die weibliche Anmuth — diese schönste Form aller weiblichen Tugend. — Jahn in seinem trefflichen deutschen Volksthume (S. 201) bemerkt sinnig: „Die Huldigung gegen das Weib beginnt in den Uranfängen unserer deutschen Sprache. Was von den Naturkräften, Erscheinungen, Erzeugnissen mit Stärke, Gewalt, Macht, Furchtbarkeit hervortritt, ist männlichen Geschlechts; was mit Anmuth, Wohlthun, stiller Wirksamkeit und selbstbeschränkter Macht waltet, ist weiblichen Geschlechts: der Geist, die Seele; der Kopf, die Stirn; der Tag, die Nacht; der Morgen, die Dämmerung; der Orkan, die Luft; der Acker, die Aue; der Wald, die Wiese; der Berg, die Höhe; der Baum, Stamm, Ast, Zweig, die Knospe, Blüthe, Blume, Frucht, Wurzel; der Himmel, die Erde; der Haß und Zorn, die Liebe und Minne; der Unmuth, Hochmuth, Uebermuth, Gleichmuth, die Wehmuth, Schwermuth, Demuth, Sanftmuth, Anmuth." — Die Ehre und die Wirthin des Hauses und des Mannes oder auch die Freudebringerin (Frau, Frowe), dieses sind die deutschen Namen der Ehefrau.

Das allgemeine Gefühl und Urtheil aller sittlich und geistig gesunden Männer und Frauen aber preiset den Inbegriff der nur bezeichneten eigenthümlichen weiblichen Eigenschaften, Gefühle, Richtungen und Tugenden, als die wesentlichste, als die naturgemäße Vollkommenheit der Frauen, als die Grundbedingung ihrer Liebenswürdigkeit und der glücklichen Verwirklichung ihrer Lebensbestimmung — mit dem

10) Nach Freiheit strebt der Mann,
Das Weib nach Sitte. — Goethe.

Namen: Weiblichkeit. Es bezeichnet eben so die eigenthümlich männlichen Eigenschaften, als die wesentlichste Vollkommenheit des Mannes, als die Grundbedingung seiner Achtungswürdigkeit und seiner Lebensbestimmung — mit dem Namen: Männlichkeit. Gleich widerlich und verkehrt wie das Mannweib ist in der ganzen moralischen Welt nur der weibische Mann. Vor Allem aber knüpft sich bei dem Weibe an die Verletzung weiblicher Schamhaftigkeit und Keuschheit, bei dem Manne an unmännliche Feigheit der Verlust von Ehre und Achtung.

Die Behauptung der verschiedenen Charaktere und Bestimmungen der beiden Geschlechter, die Gott und die Natur selbst ihnen gaben, nicht die Zerstörung derselben, das ist die Aufgabe beider Geschlechter. Denn das Wesen und die Bestimmung, die Vollkommenheit der höheren Menschheit, stellen sich in beiden nicht etwa auf verschiedenen höheren oder niederen Stufen, wie männlicher Despotismus fabeln mochte, sondern nur in verschiedenen einander ergänzenden Richtungen dar. Sie werden also nur durch die Gemeinsamkeit beider, nur durch die Behauptung ihrer Besonderheit und zugleich durch ihre gegenseitige Verbindung und Ergänzung verwirklicht. Einseitige Uebertreibung der geschlechtlichen Verschiedenheit, Härte, Starrheit, Hochmuth und Tyrannei bei dem Manne — Schwäche, Weichlichkeit, Eitelkeit und Willenlosigkeit bei dem Weibe sind freilich verwerflich und gehen in höchster Entwickelung sogar nicht blos in moralische, sondern auch in Geisteszerrüttung über, welche letztere, eben wegen der eigenthümlichen Hauptrichtungen, bei dem Manne allermeist aus Stolz, bei dem Weibe aus Liebe entsteht. Aber nicht minder verwerflich sind jene Zwittergestalten eines weibischen Wesens des Mannes, Muthlosigkeit, Tändelei und fade Sentimentalität, oder des männischen Wesens am Weibe, Schamlosigkeit, geistige Hoffahrt, Unglaube, Ideenschwindel, Herrschsucht.

Das aber, was die Geschlechter zur Verwirklichung jener oben bezeichneten Vernunftidee ihrer Bestimmung verbindet, und zugleich mit ihrer Bestimmung auch ihre höchste Glückseligkeit verwirklicht — bei den Thieren der Geschlechtsinstinct — ist für die höhere menschliche Natur und Bestimmung, sittlich gestaltet und beherrscht, die Liebe. Und gerade die Vereinigung in Liebe setzt vor Allem jene natürliche Geschlechtsverschiedenheit und deren Behauptung voraus, fordert sie, verhütet aber zugleich auch die schädliche Uebertreibung und Ausartung derselben. „Indem" — dieses sind Burdach's Worte (S. 480. 478) — „die Geschlechter den gleichen Begriff der Gattung in einander entgegengesetzten Formen ausprägen, wirken sie reizend auf einander ein, und das Gefühl der gegenseitigen Ergänzung spricht sich in der Seele als Sympathie aus, welche im Menschen, wo die Individualität zur Persönlichkeit gediehen ist, zur persönlichen Liebe sich gestaltet. Uebereinstimmung im Allgemeinen und Verschiedenheit im Besonderen ist auch hier das Gesetz, aber mit vorwaltender Beziehung auf das Psychische, so daß die äußere Erscheinung nur als Ausdruck des Inneren aufgefaßt wird" (oder, setzen wir hinzu, daß die sinnliche Liebe der sittlichen Idee und Gesinnung untergeordnet, durch sie geadelt ist). „Der wahrhafte Grund der Liebe ist demnach Uebereinstimmung im Wesentlichen des Menschen, nehmlich in der sittlichen Gesinnung, bei der durch den Geschlechtscharakter bestimmten Verschiedenheit der Aeußerung. Der allgemeinste Reiz im geschlechtlichen Gegensatze aber ist, den zwei Hauptformen der Schönheit entsprechend, die männliche Würde und die weibliche Anmuth. Die Liebe beseligt, indem Eines in dem Anderen sich wiederfindet, die andere Persönlichkeit als das Ergänzende der eigenen, als Repräsentant ihres Gegensatzes erkannt wird, und somit die Individuen im innigen Vereine zum höheren, vollkommeneren Dasein emporgehoben sich fühlen. Daher nährt und pflegt die rechte Liebe auch den Sinn für Universalität, macht milder, menschenfreundlicher und religiöser, wie sie auch die geistige Kraft zu ungemeinen Leistungen im Leben oder in Kunst und Wissenschaft steigert." — In der Liebe erscheint das Streben nach dem Unendlichen in endlichen Formen als das Wesen — die Idee und Bestimmung — der Gattung in persönlicher Gestalt, Sinnlichkeit und Gemüth in der Einheit der höheren Idee.

Durch den stärksten und lockendsten aller Triebe führte die weise Natur die willkür-

lich handelnden Wesen zu dem Mittelpunkt ihrer höchsten Bestimmung. Diese aber besteht nun bei dem Menschen keineswegs, wie bei dem Thiere, blos darin, daß das Geschöpf als organisches Glied seiner Gattung, dieser dienend, sie durch die blos physische Fortpflanzung erhalte — sondern auch darin, daß er ein möglichst vollkommenes, sittliches, humanes Leben selbst erringe, behaupte, mittheile und fortpflanze. Auch diese umfassendste Aufgabe, oder die sittliche Cultur der Menschheit in immer vollkommnerer Ausbildung, in immer größeren Kreisen knüpfte die Vorsehung dauernd an das Grundverhältniß, an die Bestimmung der beiden menschlichen Geschlechter, an ihren stärksten Trieb und ihre Verbindung. Hierzu nun nimmt die menschliche Liebe, Geschlechtsverbindung und Fortpflanzung die humane, sittliche Gestalt an, und dieses ist die wahre, die unauflösliche eheliche Liebe und Verbindung, die sittliche Familie und die Familienerziehung. Die blos sinnliche Geschlechtsbefriedigung ist thierisch. In ihr herrscht die Sinnlichkeit ohne sittliche Unterordnung und Gestaltung. Sie misbraucht jenen starken Naturtrieb gegen seine Bestimmung, würdigt die Persönlichkeit zur Sache, zum Mittel für den thierischen Genuß herab, begründet weder für die Beischlafenden noch die Kinder die Grundbedingungen humaner Vervollkommnung, sondern das Gegentheil. Sie wirkt um so mehr, je stärker der falschgeleitete Trieb und je höher seine wahre, nunmehr verletzte Bestimmung ist, je heiliger und unverletzlicher die nun durch ihn verletzten Verhältnisse sind, welchen er dienen sollee, zerstörend für die sittliche Menschheit. Wahre Liebe also muß die Geschlechtsverbindung leiten und adeln. „Diese aber beruht auf dem Gefühl der Einheit mit dem geliebten Wesen, ist nicht wechselnd wie der Geschlechtstrieb, sondern verlangt ihrer Natur gemäß ewige Fortdauer und ausschließlichen Besitz. Nur die treue Liebe allein kann dem vernünftigen würdigen Menschen volle Befriedigung und Seelenfrieden gewähren. Und nur in einem lebenslänglichen Vereine, durch gemeinsame Liebe zu den Kindern ist deren geistige und sittliche Erziehung und deren Hinführung zu ihrem eigentlichen Ziele möglich" (Burdach 519).

Behauptung des Gemeinschaftlichen wie der Eigenthümlichkeiten der beiden Geschlechter, gegenseitige Ergänzung und Verbindung in Liebe, in Liebe in sittlicher Gestalt und zur Verwirklichung der höchsten menschlichen Bestimmung, dieses also war das große Gesetz der göttlichen Weltordnung, als sie die menschliche Gattung in zwei Geschlechter spaltete — dieses war ihr Gesetz für die weibliche und für die männliche Bestimmung und für ihre Geschlechtsliebe, für die höchste Entwickelung irdischer Menschlichkeit und Cultur. Und so erst wird die Geschlechtsverbindung wirklich zum innigsten, sich gegenseitig ergänzenden Vereine, zu einer höheren untrennbaren Gesammtpersönlichkeit, zu der „im Himmel und unauflöslich geschlossenen" — zu der christlichen und deutschen Ehe, zur Grundlage irdischer Vollkommenheit und Glückseligkeit.

Wohl durfte Luther diese wahre Ehe — dieses gegenseitige Sich hingeben und verdoppelte Wiedergewinnen — „das große Wunder der Welt" nennen. Und in diesem Sinne schreibt er in seinem Sermone vom ehelichen Stande: „Die eheliche Liebe ist und soll sein die allergrößte und lauterste Liebe von allen Lieben. Ueber alle gehet die eheliche Liebe, das ist eine Brautliebe; die brennet wie das Feuer und suchet nicht mehr denn das eheliche Gemahl, die spricht: Ich will nicht das Deine, ich will weder Gold noch Silber, weder dies noch das; ich will Dich selbst haben. Alle andere Liebe suchet etwas Anderes, denn den sie liebet; diese allein will den Geliebten eigen, selbst, ganz haben".

Die besondere Stellung aber, welche in diesem Liebesbunde die Frau einnimmt, ist durch das Bisherige hinlänglich bezeichnet.

„Ein Mitwesen eines geliebten Anderen soll das Weib werden, Eins mit ihm, wie rankend Immergrün mit der Eiche. Einen stillen Lebenskreis soll die Erwählte ziehen um den Gatten, wohin keine Sorge, kein Geschäftsdrang, keine Arbeitsbeschwerde hineindringt. Hier soll sie Hohepriesterin sein, auf dem häuslichen Altare das heilige Feuer unentweihter Liebe nähren, daß des Mannes Kraft fürs Allwohl nie erlösche, er nur freudiger hinaus ins Lebensgewühl stürze, wie zum Siegesfeste, nach vollbrachter Arbeit zurückkehre zu häuslichen Freuden". — — „Solche Gattinnen werden das höchste irdische

Glück genießen, — Menschenmütter zu sein; jede Unweiblichkeit kann nicht weiter als zur thierischen Mutterschaft kommen" (Jahn, S. 321).

VI. Kaum bedarf es nun wohl noch besonderer Beweisführungen, daß bei solchen Verschiedenheiten der Geschlechter, bei solcher Natur und Bestimmung ihrer Verbindung, eine völlige Gleichstellung der Frau mit dem Manne in den Familien- und in den öffentlichen Rechten und Pflichten, in der unmittelbaren Ausübung derselben, der menschlichen Bestimmung und Glückseligkeit widersprechen und ein würdiges Familienleben zerstören würde, daß dabei die Frauen ihrer hohen Bestimmung im häuslichen Kreise und für die Bildung der nachfolgenden Geschlechter, daß sie dem Schmucke und der Würde der Frauen, der wahren Weiblichkeit und ihrem schönsten Glücke entsagen und sich den größten Gefahren blosstellen müßten.

Klar ist es wohl fürs Erste, daß wirklich ein dauerndes würdiges, ein friedliches eheliches und Familienleben mit solchen unweiblichen Mannweibern unmöglich wäre, welche den Mann als das Haupt der Familie nicht anerkennen und neben ihm und gegen ihn unmittelbare Stimm- und Entscheidungsrechte über die gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Angelegenheiten geltend machen und die gleiche kriegerische Wehrpflicht ausüben wollten. Nie kann eine Gesellschaft, und vollends eine Gesellschaft über die wichtigsten Lebensverhältnisse, bestehen, in welcher die Theilnehmer immer mit Stimmengleichheit neben einander stehen wollen, ohne Entscheidung bei der Meinungsverschiedenheit über das Gemeinschaftliche. Deshalb erklärten die Römer mit Recht eine bloße Societät als jeden Augenblick und bei jeder Meinungsverschiedenheit beliebig auflöslich für jedes Gesellschaftsmitglied. Ist aber damit noch eine wahre, eine christliche Ehe und Familie und Familienerziehung der Kinder vereinbarlich? Weil sie es nicht sind, deshalb erlaubten denn auch die Saint-Simonisten den Frauen beliebige geschlechtliche Verbindungen mit fremden Männern und Trennungen der Ehen nach Belieben, konnten aber natürlich den Strafgesetzen, welche unsere Familien- und Staatsordnung schützen, nicht entgehen. So berühren sich die Extreme. Jene Theorieen, die, gleichgültig gegen die Rechte der Frauen, dieselben despotisch als Mittel für die Männer und ihren Verein misbrauchten, mußten auf das edelste Gut für die Männer und den Staat, auf ein häusliches oder Familienleben und sittliche Familienerziehung der Kinder verzichten. Die, welche, bei einseitiger Verfolgung einer abstracten Gleichheitsregel die Gesetze und Schranken der Natur übersehend, für die Frauen mehr Rechte in Anspruch nahmen, als diese nach jenen Gesetzen und Schranken nur wollen können, zerstören diese heiligste, festeste Grundlage menschlicher und bürgerlicher Tugend und Glückseligkeit aufs Neue.

Eine eben so tief in der Natur begründete und durch alle Erfahrung bestätigte Wahrheit ist es ferner, daß überall die Frau für die höchste Achtung und Liebe des Mannes, für seine Schützung, Aufopferung und Schonung gar keinen wirksameren Titel hat als eben ihre Weiblichkeit, als selbst ihre weibliche Schwäche, als ihre weibliche Liebe, Hingebung und Sanftmuth. Wollen die schwächeren Frauen so thöricht sein, mit den stärkeren Männern in naturwidrige und unweibliche Kämpfe sich einzulassen — was werden sie nicht Alles wagen und verlieren!

Es ist ferner eine für die Erhaltung glücklicher Familienverhältnisse, für den gesetzlichen Schutz der höchsten naturgemäßen Würde und Glückseligkeit der Frauen und für die Erziehung der Bürger nie genug zu beachtende Wahrheit, daß allermeist die besten und größten Männer den wesentlichsten und edelsten Theil ihrer Bildung ihren Müttern, aber weiblichen und den heiligen Heerd würdigen Familienlebens rein bewahrenden Müttern und ihrer durch rauhe männliche Geschäfte nicht gestörten treuen und sanften Einwirkung verdankten. So lange in Rom ein unentweihtes Familienleben bestand, und Ehescheidungen und Ehebrüche nach dem früheren strengen Eherechte und unter Herrschaft der Religion und Censur so gut wie unbekannt waren, so lange erwuchsen aus diesen reinen Familien tugendhafte, außerordentliche Geschlechter, die unerschütterlichen Erkämpfer und Vertheidiger der Freiheit, die Helden der Treue, Tapferkeit und Enthaltsamkeit, die glorreichen Sieger über alle Feinde des Vaterlandes. Seitdem aber gegen Ende der Republik das Familienleben entweihet und die Ehen in dem nunmehrigen laxen Eherechte nach

jeder Convenienz und Leidenschaft auflöslich und immer aufs Neue aufgelöst und Ehebrüche häufig wurden, da reifte jene Unwürdigkeit und Verderbniß, welche die Sieger der Welt und ihr gewaltiges Reich als leichte Beute den Barbaren überlieferten. Tacitus, der wiederholt die Vortrefflichkeit großer Römer — so namentlich auch die des Agricola (c. 4) — von der Einwirkung ihrer Mütter herleitet, leitet auch in dem Gespräche über die Redner (c. 28)[11]), so wie den übrigen Verfall, so selbst den der Beredsamkeit von dem Mangel jener wohlthätigen Einwirkung ab. „Vormals", — sagt er — „wurde jedem Römer sein Sohn von sittiger Mutter geboren, nicht im Zimmer einer erkauften Amme, sondern im Schooße und am Busen der Mutter aufgezogen, deren vorzüglichstes Lob war, das Haus zu verwalten und die Kinder zu erziehen. — — — So hat Cornelia, der Gracchen, so Aurelia, des Cäsar, so Attia, des Augustus Mutter, der Erziehung vorgestanden und glorreiche Kinder herangebildet". Und auch bei den Griechen waren, wie Homer und die alten Tragiker beweisen, in den früheren Zeiten, damals, als jene bewundernswerthen Gründer griechischer Freiheit gezeugt und erzogen wurden, die ehelichen und Familienverhältnisse durch Religion und natürliche Sitte noch ungleich würdiger[12]), als sie in späteren Zeiten, in denen die Grundlagen nachmaliger Schmach gelegt wurden, durch fehlerhafte Ausbildung mangelhafter rechtlicher und politischer Ansichten sich ausgebildet hatten. Und wo wir auch in der neueren Zeit herumblicken: in denjenigen Zeitaltern, in den Ständen und Völkern, in welchen wir, wie bei den Briten, wahre gründliche Freiheit und sittliche und patriotische Tüchtigkeit finden, da werden auch die ehelichen und Familienverhältnisse, da werden die Mütter, die diese tüchtigen Geschlechter erzogen, in einer naturgemäßen reinen und würdigen Gestalt erscheinen. Und da, wo in den Familien die Treue, die liebevolle Anhänglichkeit und Aufopferung, die Enthaltsamkeit und Reinheit den selbstsüchtigen Trieben und Leidenschaften weichen, wo die Frauen entarten, da wird auch die bürgerliche Tugend und Kraft entschwinden. Nur erst, wenn in der Familie, dieser Grundlage und Pflanzschule, diesem Urbilde der staatsgesellschaftlichen Verbindung, die stärksten aller sinnlichen Triebe der Herrschaft der sittlichen Vernunft untergeordnet werden, ist auch im Staate der dauernde Sieg der letzteren zu hoffen, nur dann erstarkt die sittliche Freiheit. Was aber in ganzen Zeitaltern, Ständen und Völkern hervortritt, das zeigt sich fast überall auch bei Einzelnen. Iselin sagt mit Recht: „Ich halte es für unstreitig, wenn man die Geschichte aller Männer genau wüßte, die sich durch Rechtschaffenheit und Tugend ausgezeichnet haben, daß man unter zehn immer neun finden würde, welche diesen Vortheil ihren Müttern schuldig waren. Es ist noch nicht genug anerkannt, wie wichtig eine unschuldige und untadelhaft zugebrachte Jugend für das ganze Leben eines Menschen ist, und wie fast Alle, die diesen Vortheil genossen haben, ihn Niemandem schuldig gewesen sind als ihren Müttern." — — Dagegen sagt Jahn (S. 341): „Alle großen Bösewichter kannten kein häusliches Glück, und die mehrsten groben Verbrechen entstehen aus zerstörter häuslicher Glückseligkeit, ja die schauderhaftesten, um sie zu erringen. Wem im Hause nicht mehr wohl ist, dem wird selbst das Vaterland bald zu enge, er verläuft in die Welt als Irrmensch".

Ist aber schon für die tüchtige Bildung der Männer eine würdige Familie, die Erziehung einer weiblichen Mutter unentbehrlich, was soll es erst werden mit den Mädchen ohne sie! Man gehe hin und beobachte die Natur und die Wirkungen weiblicher Er-

11) Daß es wirklich von Tacitus herrührt, halte ich für unzweifelhaft. Davon an einem andern Orte!

12) Man bedenke nur, daß der ganze trojanische Krieg nach Homer der Rache verletzter Ehe galt! Man denke der treuen Penelope und des herrlichen Abschiedes von Hektor, oder solcher Stellen, wie Ilias 6, V. 341 und 398.

— — Ein Jeder, dem gut und bieder das Herz ist,
Liebt sein Weib mit Zärtlichkeit — —

Oder:

Dort, o wie oftmals hebt mein muthiges Herz sich von Sehnsucht!
Einer gefälligen Gattin vermählt, in eh'licher Eintracht
Mich der Güter zu freuen, die Peleus der Greis sich gesammelt.

ziehungsinstitute, dieser erst bei der Unmöglichkeit einer guten Familienerziehung vielleicht verdienstlichen, an sich aber so höchst traurigen Surrogate derselben. Ein in falsche Richtungen verirrter Jüngling kann sich noch zurecht finden. Aber wo ist Herstellung für das verbildete, das unnatürliche, das liebeleere, das entadelte Weib zu finden? Sehr richtig sagt Jahn: „Die Schöpferin des häuslichen Glückes soll das Weib sein, aber aushäusige Erziehung ist die Vorrichtung zum Gegentheile."

Kurz, die edelsten und reichsten Blüthen menschlicher Tugend und Glückseligkeit entwickelt und umschließt ein würdiges Familienleben, wie es allein bei treuer Bewahrung der ächten männlichen und weiblichen Natur und Bestimmung sich bildet. Stets unter der Herrschaft des würdigsten Gesetzes und der natürlichsten Ordnung wirken und walten in diesem ersten und geselligen Organismus, in dieser Welt im Kleinen, die Wecker aller Kräfte, die größten Erzieher des Menschengeschlechtes — Liebe, Beispiel und Noth. Die Bestimmung und Glückseligkeit aller empfindenden Wesen — das wechselseitige Empfangen und Mittheilen des Eigenthümlichen und die Verknüpfung des Mannigfaltigen in Liebe und Harmonie — in welcher reichen und veredelnden Gestalt erscheinen sie nicht im Kreise der würdigen Familie, würdiger Gatten, Eltern, Kinder und Geschwister! In der That, welche bessere Pflanzschule für edle Menschlichkeit nicht blos, sondern auch für ein freies und würdiges bürgerliches Gemeinwesen, für seine geselligen Tugenden, für die wohlwollende Theilnahme, für die geordnet in einander greifende, wohlvertheilte Arbeit, für feste Treue und freudig und muthig aufopfernden Gemeingeist könnte es wohl geben? Welche doch sollte eine solche Familie ersetzen, sie mit ihrem reichen wechselseitigen Freudegeben und Freudenehmen, mit ihrem wechselseitigen Unterstützen, Aufopfern und Dulden, mit ihren durch höheres Gesetz geheiligten, naturfesten, aber in Liebe frei gewollten Banden, mit ihrer natürlichen Abschleifung der Einseitigkeiten und Ausgleichung der Mängel — mit dieser wundervollen Ausgleichung nicht minder in den äußerlichsten Kräften und Bedürfnissen wie in den geistigen und moralischen Vermögen und Richtungen, nicht minder in des Mannes Erwerben, Kämpfen und Schützen und in des Weibes sorglicher erheiternder Pflege, wie in des Mannes Ernst und rüstiger Entschlossenheit und deren Milderung durch des Weibes feinere Empfindung, durch seinen milderen, sanfteren Sinn, oder in der Eltern ernsterer Lebensansicht und in der Kinder heiteren und feurigen Empfindungen. Alles, was achtungs- und liebenswürdig, was gut und was theuer ist in dem Menschenleben, bezeichnen wir daher auch mit und nach den schönen Worten Vater und Mutter, Braut und Bräutigam, Mann und Weib, Kind und Bruder. Wohl gleicht, nach treffendem Bilde, das glückliche Familienleben einem schönen Fruchtbaume, der seine Zweige immer weiter verbreitet und mit ihnen seine Früchte vervielfältigt. Beginnend mit der ehelichen Zärtlichkeit, erweitert es sich in der innig verbundenen Vater- und Mutterliebe, und in der Liebe, welche die Kinder zu ihren Eltern und unter einander tragen.

Und dieses christliche und deutsche Familienleben — den größten und hoffnungsreichsten Fortschritt in der ganzen Geschichte der Menschheit — diese edelste Blüthe und Frucht unserer neueren Cultur — dieses beglückende und veredelnde Familienleben, von welchem eine ächt weibliche Gattin und Hausmutter die unentbehrliche Seele, und nicht die wenigst beglückte Theilnehmerin ist — dieses wollten würdige Frauen, ihrer ganzen natürlichen, körperlichen und geistigen Bestimmung zuwider, dem rauhen Männerleben und unweiblichem Kampfe mit Männern aufopfern? Ein solches Familienleben wollen neuere Theorieen geringschätzen, für die Civilisation und die Freiheit gleichgültig halten, oder selbst mit Vollgraff geradezu einer würdigen Staatsverfassung und Freiheit so sehr entgegengesetzt erklären, daß uns germanischen Völkern, als Haus- und Familienvölkern, selbst aller Begriff von Staat, alle Fähigkeit dazu abgesprochen werden müßten! Ja man will uns überreden, wegen unseres Familienlebens auf die politische Freiheit, auf die würdige Gestaltung des Staates zu verzichten? Als wenn nicht die freie würdige Familie und das freie würdige Staatsleben sich wechselseitig unterstützten und nicht auch in ihren Verfall sich gegenseitig hineinzögen! Wo haben auch wohl würdige Familienverhältnisse unter

despotischer Herabwürdigung von Männern und Frauen, unter Herrschaft des Eigenwillens und der Selbstsucht, unter der beständigen Corruption und Verführung zu thierischer Dumpfheit und sinnlichem Wohlleben im unfreien Staate irgend sich auf die Dauer behaupten können, wenn sie nicht etwa selbst, wenn nicht gerade die Entrüstung über ihre Entwürdigung, so wie unter den Tarquiniern und den despotischen Decemvirn, den Despotismus stürzten? Doch, Gottlob! so heillose und leichtsinnige Bestrebungen und Theorieen können zwar theilweise verderbliche Verirrungen begründen und den wahren Gesichtspunkt verrücken, aber nimmer die Billigung der unermeßlichen Mehrzahl unserer gesünderen Männer und Frauen gewinnen.

Ferner aber, wenn jene weiblichen Amazoninnen unter den Damen, oder jene sogenannten Blaustrümpfe[13]), so wie neuerlich die Mrs. Harriet Martineau, die volle Gleichheit aller Rechte in der Familie und dem Staate vertheidigen, vergessen sie denn gänzlich, daß völlig gleiches und gleichartiges Recht bei ungleichen und ungleichartigen Pflichten und Verhältnissen selbst ungleich werden? Und wollten sie wirklich auch im Kriegsheere gleiche Dienste und Uebungen übernehmen wie die Männer, und in den Casernen, Wachtstuben, auf den Märschen und in den Heerlagern mit diesen vermischt? Sollte wirklich diese Vermischung und eben so die mit den Männern aller Stände in den oft leidenschaftlichen Wahl- und Parlamentskämpfen der Weiblichkeit eben so wenig Eintrag thun „als das Zuhören in Concerten, Theatern und Kirchen?" — Sicherlich war es aber eine sehr natürliche Bestimmung, daß alle freien Völker, daß die Germanen wie die Griechen und Römer die unmittelbaren politischen Stimm- und Entscheidungsrechte im bürgerlichen Gemeinwesen mit den Pflichten, dasselbe auf Leben und Tod zu vertheidigen, in regelmäßige Verbindung setzten. Wer den Krieg zu beschließen das Recht haben will, der muß ihn auch zu führen im Stande sein.

Gewiß also nur unnatürliche weibliche Zwitterwesen, nur glücklicher Weise vereinzelte unglückselige Ausnahmen in ihrem Geschlechte, werden ihre Weiblichkeit, ihre hohe naturgemäße Bestimmung für Tugend und Glück ihrer Familien und ihres Vaterlandes aufopfern und eine andere Rechtsgleichheit verlangen, als diejenige, welche mit jenen vereinbarlich und ihnen förderlich ist. Alle Anderen würden eine unsittliche, ihnen und dem Vaterlande verderbliche Ungleichheit nicht wollen. Sie würden dieselbe vollends verschmähen, so weit sie wahrhaft ungleich und ungerecht erscheint, weil sie nicht im Stande sind zu der gleichen, gleich tüchtigen Gegenleistung der öffentlichen Pflichten. Sie würden sie endlich gewißlich in so weit nicht zum Umsturz unserer gesellschaftlichen Ordnung verlangen mögen, als sie ihnen überflüssig, als ihre Stimmen und Interessen durch ihre Ehemänner und Väter und Brüder vertreten werden, und als sie, gerade ohne die unmittelbare leidenschaftliche Theilnahme an den politischen Kämpfen, auf deren Abstimmungen den größten Einfluß ausüben können, und weil sie endlich dieselben weder verdoppeln noch öffentlich bekämpfen wollen dürfen. Es widersprechen mit einem Worte solchen Forderungen die Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche gesunder würdiger Frauen. Und selbst ein Versuch, um durch ausdrückliche Abstimmung aller Männer und Frauen erst erforschen zu wollen, auf welcher Seite die übergroße Mehrheit der Stimmen und auch die der Frauen wäre, ob für ihre Weiblichkeit oder für die sie gefährdenden männlichen Rechte, würde eben so beleidigend für sie als überflüssig sein.

Freilich könnte der letzte Grund, welchen Manche, wie James Mill, unbedingter politischer Gleichstellung der Frauen entgegensetzen, auf einzelne Fälle nicht anwendbar sein; obwohl allerdings die allermeisten Frauen entweder Ehefrauen sind, oder es werden wollen, oder noch in häuslicher, väterlicher Abhängigkeit stehen, oder die Stelle von Familienmüttern ersetzen, und obwohl auch von den ganz selbstständig lebenden Frauen nur wenige ihre Weiblichkeit aufopfern möchten. Es könnte eben so die von Jefferson als Hauptgrund gegen sie angeführte moralische Verschlechterung der Frauen oder die Unvereinbarkeit jener Gleichstellung mit der Weiblichkeit und dem würdigen Familienleben in Beziehung auf einzelne Fälle bestritten werden. Wenn aber auch dem so ist, wenn alle unsere Haupt-

13) So nennen Engländer und Franzosen die männlichen, die gelehrten Weiber.

gründe, die der Unsittlichkeit und Verderblichkeit, der Ungerechtigkeit, der Ueberflüssigkeit unbedingter Gleichstellung und endlich deren Verwerfung selbst von den Frauen, auf manche Ausnahmsfälle nicht passen — wie denn allerdings die citirte englische Heroine laute Protestation gegen jeden Verzicht einlegt — so darf und muß diese unbedingte Gleichstellung und der Umsturz unserer bisherigen Gesellschaftsordnung dennoch auch rechtlich verworfen werden.

VII. Diese Verwerfung beeinträchtigt nehmlich auch das Princip des gesellschaftlichen Vertrags oder Consenses durchaus nicht, sondern entspricht vielmehr demselben.

Es ist nehmlich die höchste politische Beschränktheit, wenn man vergißt, daß für die Staaten wie für die Einzelnen alle höchsten Grundsätze nur Ideale sind, denen man sich möglichst anzunähern suchen muß. Ihre ganz vollständige Verwirklichung in jedem einzelnen Fall und Punkte zu erwarten, dieses ist eben so abgeschmackt wie die Annahme einer alle Leidenschaften stets und gänzlich besiegenden menschlichen Vernunft oder Tugend im Einzelnen. Das Ideal selbst aber und das Streben nach seiner größtmöglichen Verwirklichung wegen jener unvermeidlichen menschlichen Unvollkommenheit aufgeben zu wollen, dieses ist auch in der Politik eben so feig und nichtswürdig als in Beziehung auf die Privattugend der Einzelnen.

Das Princip also, daß die gemeinschaftlichen Verhältnisse freier Menschen zwar vor Allem nach der sittlichen Vernunft oder dem göttlichen Willen — aber wegen der verschiedenen und unvollkommenen Ansichten der Einzelnen über dieselben so viel möglich nach der freien vernünftigen Gesammtüberzeugung und Vereinbarung der Gesellschaft gesetzlich bestimmt werden müssen (Bd. I. S. 46), dieses Princip bleibt eben so fest als das, daß jeder Einzelne sein individuelles Leben möglichst nach seiner ganzen eigenen vernünftigen Ueberlegung und Ueberzeugung von seiner Pflicht, und nicht nach einzelnen Stimmen seiner Gefühle, Leidenschaften oder einseitigen Ansichten zu bestimmen hat. Hat nun die Gesetzgebung, so weit es ihre Kräfte und ihre geordnete Existenz zuließen, für dieses Ideal freier Bestimmung des Gemeinwesens Alles, was ihr vernünftiger Weise möglich war, gethan, so hat sie so gerecht als möglich gehandelt. Sie muß sich beruhigen, wenn auch fürs Erste ihre allgemeinen Gesetze nur der allgemeinen Regel und Wahrheit in menschlichen Dingen so weit, als man sie erkennen konnte, entsprechen, selbst wenn sie für einzelne Ausnahmsfälle weniger passend sein sollten. Sie giebt solchergestalt mit Recht jedem Manne, der fünf- oder einundzwanzig Jahre erreicht hat, die Mündigkeit und die Entscheidung in eigenen und politischen Dingen, wozu sie die jüngeren noch für unreif und unfähig erklärt. Und die Regel bleibt politisch weise und gerecht, wenn auch Mancher schon mit 18, Mancher erst mit 28 Jahren völlig reif sein sollte. Sie giebt wichtige politische Stimmrechte nur den Inhabern eines gewissen Vermögens, weil dieses im Durchschnitt für ein dem Gemeinwohl und den Stimmenden selbst heilsames Ausüben des Stimmrechts Fähigkeit und Bürgschaft begründet. Und das Gesetz bleibt gerecht und gut, auch wenn manche einzelne Arme fähiger und würdiger sind als gar manche einzelne Reiche. Mit einem Worte, die Gesetze werden nicht für die Ausnahmsfälle, sondern nach dem Gewöhnlichen gemacht. Sonst müßte man auch allen Männern das politische Stimmrecht nehmen, weil es einzelne schwache, weibische Männer und eben so viele als zu starke Mannweiber giebt.

Die Gesetzgebung muß fürs Zweite auf directem und indirectem Wege, durch den freien Gebrauch aller eigenen Privatrechte und Privatkräfte, durch politische Stimmrechte und die meist noch wichtigeren Rechte der freien Meinungsäußerung, so viel möglich ist, ohne eine würdige gesellschaftliche Ordnung zu zerstören und ohne die freie Ueberzeugung der wirklichen Mehrheit selbst durch Unordnung zu unterdrücken, alle einzelnen Mündigen und auch die Frauen in jedem Gesellschaftskreise zur Bildung der Gesammtüberzeugung rücksichtlich der allgemeinen Beschlüsse zusammenwirken lassen. Sie findet alsdann diese Gesammtüberzeugung, so weit möglich, in dem verfassungsmäßig und frei zu Stande gekommenen Mehrheitsbeschlusse enthalten. Sie nimmt an, daß auch die Einzelnen, nach vollem Ge-

brauch ihrer Rechte zur Mitbestimmung des Beschlusses, denselben als den Gesammtwillen (consensus omnium, wie die Alten stets die so zu Stande gekommene Abstimmung der Mehrheit nennen) anerkennen, und läßt den Wenigen, die mit allen verfassungsmäßigen Gegenvorstellungen die Ansicht der Gesellschaft nicht ändern und auch sich nicht vergleichsweise damit vereinigen konnten, frei, mit den Ihrigen anderwärts ihnen mehr zusagende Verhältnisse aufzusuchen.

Und somit wird die Gesetzgebung auch den Frauen gerecht, wenn sie nur das Princip festhält, daß dieselben eine gleich heilige menschliche Würde und zuletzt eine gleiche gemeinschaftliche höchste menschliche Bestimmung, und eben deshalb auch gleiche gemeinschaftliche Rechte haben, so weit nur nicht etwa wegen der besonderen Kräfte und Aufgaben des weiblichen Geschlechts und zu ihrem und des Vaterlandes Wohle nach jener freien verfassungsmäßigen Gesellschaftsüberzeugung Beschränkungen dieser Gleichheit als vernünftig, als nothwendig und gerecht anerkannt wurden.

VIII. Nach diesem Principe nun sind die Fragen über die einzelnen Rechtsbeschränkungen zu prüfen: ob und in wie weit sie, ob und in wie weit überhaupt noch heut zu Tage für die Frauen eine Rechtsverschiedenheit vernunftrechtlich sich begründen lasse?

Beide dürfen nach dem aufgestellten Principe nicht weiter gehen, als ihr Grund geht, oder als sie nothwendig werden durch die eigenthümlichen weiblichen Eigenschaften und Lebensaufgaben, nothwendig für die Erhaltung wahrer Weiblichkeit und würdigen, festen ehelichen und Familienlebens.

IX. Hieraus folgt denn zunächst in privatrechtlicher Hinsicht die völlige rechtliche Gleichheit der Frauen mit den Männern, mit alleiniger Beschränkung durch jene eigenthümliche Stellung der Frau in der Familie oder durch die bedingte Unterordnung unter die Entscheidung des Mannes, als Familienhauptes. Hierauf gründen manche Gesetze, namentlich das französische Gesetzbuch, auch die Nothwendigkeit einer Autorisation der Ehefrauen zur Vornahme wichtiger Verfügungen und gerichtlicher Handlungen über ihre Vermögensverhältnisse durch ihre Ehemänner, deren grundlose unbillige Verweigerung aber nöthigenfalls das Gericht oder ein Familienrath ergänzen muß. Das würdigste Recht wird übrigens nach dem Grundsatze der deutschen Rechtsbücher: „sollen die Eheleute nur Eine Persönlichkeit bilden, so sollen sie auch Ein Gut haben", die eheliche Gütergemeinschaft bleiben. Für die frühere Beschränkung der Erbrechte in das unbewegliche Eigenthum ist durchaus jeder allgemeine Rechtsgrund weggefallen. Nur allein in Beziehung auf Pairiegüter, womit die erbliche Ausübung politischer Pairsrechte verbunden wäre, ließe sich ein Vorzug der männlichen Nachkommen vielleicht rechtfertigen, zumal wenn sie für dieses politische Amt vom Staate ausgegangen sind. Und auch hier wird dann, wie in England, die Frau wenigstens Fremde ausschließen und mit dem Gute auf ihre männlichen Nachkommen auch die unterdeß ruhenden politischen Gerechtsame übertragen.

X. Auch die allgemeine Geschlechts-, Vormund- oder Beistandschaft, vermöge deren die Frau in gerichtlichen und anderen wichtigen Geschäften ohne Zuziehung eines männlichen Beistandes nicht gültig handeln kann, muß als ein Zwangsrecht für die Frauen heute hinweg fallen. Früher, namentlich auch im früheren römischen Rechte, gründeten sich solche Vormundschaftsrechte theils auf die despotische Gewalt der Familienväter, theils auf die despotische Zurücksetzung der Frauen und auf ein eigennütziges Schutzrecht verwandter Männer in Beziehung auf das in den Händen der Frauen befindliche Familienvermögen. Zum Theile gründeten sie sich auch, so wie im altgermanischen Rechte, auf die nur für Männer anständige, der Weiblichkeit widersprechende Weise, wie der sogenannte Krieg Rechtens geführt wurde, wie die rechtlichen Verfügungen und die rechtliche Vertheidigung vorgenommen werden mußten, nehmlich in öffentlichen Versammlungen der bewaffneten Männer und durch persönliche Handlungen in denselben, vorzüglich auch durch gerichtliche Zweikämpfe. Da, wo alle Gerichte allgemeine Volksgerichte waren und alle wichtigeren Rechtsgeschäfte in denselben geschlossen wurden, konnte die Frau in ihnen weder auf gleiche Weise ihre Rechte vertreten, noch auch sich irgend gleiche Rechtskenntnisse

wie die Männer erwerben. Diese Gründe sind nun heut zu Tage so sehr weggefallen, daß darauf eine Beschränkung für selbstständige erwachsene Frauen, über ihre Rechtsverhältnisse eben so wie die Männer gültig zu verfügen, sich nicht begründen läßt. Deshalb ist denn auch im neueren römischen Rechte und theils durch seine Einführung, theils durch spätere Gesetzgebungen fast in allen deutschen und europäischen Ländern diese Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben worden. Wo sie als ein Rest der früheren, verschwundenen Verhältnisse noch bis vor wenigen Jahren bestand, wie in Würtemberg und Baden, oder wo sie noch besteht, wie in Holstein, da suchte man ihr neue Gründe unterzuschieben, die angebliche Schwäche und Unfähigkeit der Frauen, ihre Privatrechte und ihre Privatvortheile gleich anderen Bürgern zu verwalten und wahrzunehmen, und insbesondere den falschen Vorspiegelungen und Ueberredungskünsten zu widerstehen und sich die nöthigen Geschäftskenntnisse zu erwerben, oder endlich auch Hindernisse in ihrer edleren Weiblichkeit. Diese neuen Rechtfertigungsgründe [14]) aber genügen nicht, zumal da die Frauen durch Nichts verhindert werden, sich männliche Rathgeber und Geschäftsführer zu erwählen, übrigens aber auch bei der aufgezwungenen Beistandschaft doch selbstständige Stellung und ihren Willen behalten und durch die Wahl der Beistände ihren Willen auch durchsetzen können, und da endlich juristische Geschäftskenntnisse auch die meisten Männer nicht haben. Diese Gründe konnten also jedenfalls nicht ausreichen, um durch regelmäßigen Zwang zur Beistandschaft irgend die volle Freiheit der Frauen, die so manche Männer an Erfahrung und Klugheit übertreffen, gegen ihren Willen zu beschränken und denselben durch die Wahl und Verpflichtung von Beiständen Hemmungen, so wie durch die vielen Streitfragen über die Gültigkeit der unter Mitwirkung der Beistände vorzunehmenden Handlungen neue Processe zu begründen. Die so entstehenden Nachtheile überwiegen jedenfalls weit die oftmals sehr zweideutigen Vortheile. Alles dieses ist sehr vollständig nachgewiesen worden in den Verhandlungen der ersten und zweiten badischen landständischen Kammer vom Jahre 1835 [15]).

Auch hatten diese Verhandlungen die gesetzliche gänzliche Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft in Baden zur Folge. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß das neue Gesetz, lediglich zum Vortheile der Frauen und ohne alle Beschränkung ihrer Freiheit, von dem früheren Rechte so viel beibehalten hätte, als mit diesen Grundsätzen vereinbarlich gewesen wäre. In vielen Fällen könnten doch Geschlechtsbeistände, welche aus allgemeiner, öffentlicher Bürgerpflicht alleinstehenden Frauen und Wittwen in ihren wichtigeren Rechtsgeschäften mit Rath und That zur Seite stehen, wahre Wohlthäter und Schützer für sie und ihre Familien werden. Es könnte dadurch ihre weibliche Schwäche und Unerfahrenheit in Geschäften gefahrlos für sie gemacht und ihre Weiblichkeit geschont werden, und zwar oft viel besser als durch Advocaten oder Rathgeber, die nicht aus öffentlicher Bürgerpflicht ihnen beistehen. Das Gesetz hätte also wenigstens wie bisher die uralte natürliche Bürger- und Ehrenpflicht der Männer zu solcher Beistandschaft, wo ihr nicht besondere Abhaltungsgründe entgegenstehen, auch gesetzlich anerkennen und den von der Frau legitimirten Beiständen die früheren Befugnisse, dieselbe zu vertreten, erhalten sollen. Das ganz freie Zutrauen der Frau würde dabei sowohl die gerichtliche Beeidigung wie die Ungültigkeit der Geschäfte, wegen der Nichtmitwirkung oder der Nichtzustimmung der Beistände, ausgeschlossen haben. Die wohlthätige Wirkung aber wäre auch geblieben, selbst wenn man das Ablehnen der Beistandschaft aus ungenügenden Gründen, eben so wenig als die Versäumung mancher anderen Bürgerpflicht, bestraft hätte. Es ist keineswegs gleichgültig, daß die ausdrücklichen gesetzlichen Erklärungen die würdigen Gefühle

14) Doch sprechen freilich auch die römischen Gesetze schon von der sexus imbecillitas und der infirmitas mulierum l. 2. §. 2. de ad SC. Vellej. l. 2. §. 3. de judice, und der Glossator zum Sachsenspiegel sagt: „Maid und Weiber sollen ihre kriegerischen Vormünder haben, weil sie wegen Schwachheit und geringen Verstandes ihres Geschlechts vor Schaden sich nicht leichtlich wahren können, darum schonet man ihrer hierinnen" u. s. w.

15) Verhandlungen der II. Kammer, Heft I. S. 70. II. 210. VI. 57. 82. Beilagen III. 210. V. 162. Verhandl. der I. Kammer, I. 118. II. 68. Beilagen I. 161. II. 86.

und Sitten unterstützen. Zu den würdigsten und wichtigsten Sitten und Gefühlen für den Staat aber wird stets jene ächt deutsche und ritterliche Achtung und Unterstützung und Beschützung des schwächeren Geschlechts durch das stärkere gehören.

Solchergestalt also könnte eine unzulässige Zurücksetzung und Beschränkung der Frauen auf würdige Weise in eine weibliche Rechtswohlthat umgewandelt werden, eine Wohlthat, die in der bezeichneten Weise auch für würdige Männer nicht als zu drückend erscheinen könnte. Sie wäre jedenfalls unendlich weniger lästig als manche andere Bürgerpflicht, als etwa die zur Vormundschaft von Unmündigen.

XI. Eine andere weibliche Rechtswohlthat dürfte darin bestehen, daß bei wichtigen Vermögensverfügungen, und namentlich Verbürgungen der Ehefrauen zu Gunsten ihrer Ehemänner, ihnen gegen übereilte oder geheim erzwungene, verderbliche Nachgiebigkeiten und gegen lichtscheue unwürdige Zumuthungen des Mannes Schutz gegeben würde. Und einigermaßen wenigstens könnte dieses dadurch geschehen, daß solche Verfügungen stets einer gerichtlichen Bestätigung bedürften, nachdem der Richter mindestens drei Tage vorher die Frau vom Manne abgesondert vernommen und über ihre Rechte und Gefahren belehrt hätte.

Weniger empfehlenswerth und zum Theil die Frauen selbst beschränkend, noch mehr aber Dritte verletzend sind dagegen andere weibliche Rechtswohlthaten, wie der durch das römische Senatusconsultum Vellejanum ausgesprochene Grundsatz, daß alle Intercessionen der Frauen, wenn sie nicht in öffentlicher und von drei Zeugen unterschriebener Urkunde enthalten waren, schlechthin ungültig sein, selbst so ausgestellte aber durch den Gebrauch einer Einrede ungültig werden sollen; ferner durch die Authentica „Si qua mulier" (C. 4. 29), daß ihre Intercessionen für den Ehemann unbedingt ungültig seien; und dann endlich das privilegirte Pfandrecht der Ehefrauen zur Zurückforderung ihres Heirathsgutes. Wird einmal anerkannt, daß die Frauen berechtigt und fähig sind, selbstständig am privatrechtlichen Verkehre Theil zu nehmen, so müssen sie nach dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit behandelt und eben dadurch auch zu der nöthigen Ueberlegung und Sicherung ihrer Rechte bestimmt, unschuldige Dritte aber vor Verletzungen zu ihren Gunsten geschützt werden.

XII. In Beziehung auf die politischen Rechte aber folgt aus den obigen Grundsätzen nur die Begünstigung der Frauen, daß sie von allem Kriegs- und allem öffentlichen Dienst befreit bleiben, und dagegen die Beschränkung, daß sie an den entscheidenden Abstimmungen über die öffentlichen Angelegenheiten und den dazu führenden Streitverhandlungen keinen unmittelbaren thätigen Antheil nehmen und keine öffentlichen Aemter verwalten können. Nur dieses wird im Allgemeinen zur Erhaltung ehelicher und Familienverhältnisse und der wahren Weiblichkeit und weiblichen Lebensbestimmung ausgeschlossen. Alles Uebrige kann das allgemeine Gesetz unbedenklich der Sitte, der erlaubten Leitung von Vätern und Ehemännern, dem freien Ermessen und dem Schicklichkeitsgefühle der Frauen, je nach ihren besonderen Verhältnissen, endlich der freien öffentlichen Meinung überlassen. Und es muß dieses thun, weil jede nicht absolut nothwendige allgemeine Beschränkung der rechtlichen Gleichheit ungerecht und nur als Folge der alten barbarischen Unterdrückung der Frauen erklärlich ist. Es würde aber auch eine gänzliche Ausschließung der Frauen von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten höchst verderblich für die Familien und den Staat, für die Erziehung, für die Männer wie für die Frauen selbst wirken. Es soll die Frau als treue Lebensgefährtin des Mannes, als Bildnerin seiner Söhne, auch an allen seinen höheren Interessen Antheil nehmen. Und vor Allem auch in lebendigem patriotischen Gemeingeiste sollen Männer und Frauen sich innig verbinden. Die Frauen sollen für denselben in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder wirken. Ihre Lebenskreise und die der Familien sollen nicht des Adels der höheren, der edelsten menschlichen Richtungen, und der Mann und das Vaterland sollen nimmermehr der wohlthätigen Einwirkungen der Einsichten, der Erfahrungen, der Gefühle und der Antriebe edler tüchtiger Frauen entbehren. Unermeßlich wirksam und heilsam war bei allen gesitteten Völkern in ihren besseren Zeiten dieser Einfluß. Er möge es ferner sein. Hinweg also mit jeder gesetzlichen Beschränkung der Frauen im Schreiben und Lesen, Hö-

ren und Sehen in Beziehung auf öffentliche Dinge, im Zuhören in landständischen Versammlungen, öffentlichen Gerichten und Vorlesungen, in Ausübung des Petitions- wie der Preßfreiheitsrechte und in jeder rechtmäßigen Einwirkung auf die öffentliche Meinung, auf die öffentliche Sitte und Ehre, endlich im freien Rechte der Gründung von Frauenvereinen für erlaubte wohlthätige öffentliche Zwecke.

XIII. Würdig und wohlthätig für die edelste Begeisterung, zur Linderung der Noth, zur Befriedigung der wichtigsten Bedürfnisse und zur Veredelung der Frauen selbst und der öffentlichen Gesinnungen können insbesondere Frauenvereine wirken. Dieses liegt seit den großen Befreiungskriegen und den damals und seitdem für die verschiedensten Zwecke, insbesondere auch für Volkserziehung und die sogenannten Kleinenkinderschulen, so vielfach und oft unter Mitwirkung edler Fürstinnen entstandenen Frauenvereinen so sehr vor Aller Augen, daß man nur darauf hinzudeuten braucht. Sie sind eine der edelsten und ruhmwürdigsten Erscheinungen, ja Erfindungen unserer Zeit.

XIV. Das Petitionsrecht der Frauen und vorzüglich auch dessen Schicklichkeit in bestimmten Fällen vertheidigte neuerlich ein kräftiger Redner in dem amerikanischen Congresse. Die Verhandlung fand Statt bei Gelegenheit einer Petition von Frauen zu Gunsten der Aufhebung der Sklaverei, dieses scheußlichsten aller Institute in menschlichen Gesellschaften. Mit welchem rechtlichen, mit welchem christlichen Grundsatz wollte man wohl christliche Frauen, die ja auch in den ersten Christengemeinden eine so würdige und bedeutende Rolle spielten, diese natürlichsten Vertreterinnen religiösen Sinnes und humaner Milde, selbst von dem Rechte der Bitte um Aufhebung eines solchen unchristlichen, Verderben bringenden Schandfleckes ihres Vaterlandes ausschließen!

XV. Die Zulassung der Frauen zu den landständischen Versammlungen hat sich nun in Baden, in den beiden Kammern der Stände, seit mehr als 20 Jahren als völlig unschädlich und als heilsam bewährt. Nie habe ich auch nur den geringsten Nachtheil davon anführen hören. Wohl aber hat diese Theilnahme der Frauen auf würdigen, anständigen Ton und vorzüglich auf eine lebendige und würdige öffentliche Meinung — diese Seele aller freien Verfassungen — sichtlich wohlthätig eingewirkt. Die Frauen — gerade weil sie nicht an den leidenschaftlichen Kämpfen unmittelbaren entscheidenden Antheil nehmen, sich auch um keine Orden und Aemter bewerben, und da also ihre freie Meinungsäußerung nicht durch Leidenschaft und niedrige Motive der Furcht und der Interessen bestochen ist, wie die so vieler Männer — die Frauen mit ihrem feinen unmittelbaren Sinne und Takte für das Würdige, mit ihrem schnellen Blicke insbesondere für männliche Würdigkeit und Unwürdigkeit, haben zu allen Zeiten, so weit sie Antheil nahmen an der öffentlichen Meinung, dem Würdigen und Rechten ihre Beistimmung gegeben. Sie haben gewiß auch veredelnde Kenntnisse und Gefühle und höhere Gesichtspunkte in ihre häuslichen und gesellschaftlichen Kreise und Unterhaltungen und vor Allem in ihre mütterlichen Erziehungsbeschäftigungen aus dieser Theilnahme am Oeffentlichen zurückgebracht.

XVI. Auch öffentliche Rechte, welche an bestimmte Grundstücke oder Vermögensbesitzungen geknüpft sind und nur nicht in unmittelbarem Mitstimmen und Mitdiscutiren in öffentlichen Männerversammlungen und in Ausübung öffentlicher Aemter bestehen, also auch Stimmrechte, die durch Bevollmächtigte abgegeben werden, können unverheirathete und verwittwete selbstständige Frauen eben so ausüben, wie sie auch Gewerben und ökonomischen Wirthschaften vorstehen dürfen. Von beiden enthalten auch englische und französische Gesetze Beispiele.

XVII. Ueber die bis hierher von uns gezogenen Gränzen hinaus aber hat noch keine Gesetzgebung eines Volkes die Rechte der Frauen ausgedehnt, während leider so viele hinter denselben zurückblieben. Daß mehrere Völker Frauen für fürstliche Successionsrechte, entweder, wie in Dänemark, bei Ermangelung von männlichen Thronerben, oder, wie in England, unbedingt fähig erklärten, ist nur eine einzelne Anomalie zu Gunsten der so unendlich wichtigen Festigkeit und Sicherheit erblicher Regierungsnachfolge. Und bei der großen verfassungsmäßigen Vorsicht in England, daß kein königlicher Entschluß ohne die reifste männliche Prüfung und Gutheißung verantwortlicher Minister und meist auch der

Parlamentshäuser praktisch werden darf, können die Nachtheile durch den Vortheil aufgewogen werden. Aus beiden Gründen fordert man ja auch nur ein geringeres Alter zur Großjährigkeit für das an sich wichtigste öffentliche Geschäft der Regierung. Montesquieu (7, 16) sagt, dieselbe Schwäche, welche die Frau zur Herrin der Familie untauglich mache, komme ihr als Königin zu gut, mache ihre Regierung nur sanfter und gemäßigter.

Weiter als unsere Theorie ist in Begünstigung des weiblichen Geschlechts selbst nicht die Gesetzgebung des am Reinsten demokratischen und des am Meisten der Würde der Frauen huldigenden Volkes — sind selbst die Nordamerikaner nicht gegangen. Zur höchsten Ehre aber gereicht es allerdings diesen freien Republikanern, welche Manche so gern als roh darstellen möchten, daß sie in dem wesentlichsten Hauptpunkte ächter Civilisation, in Achtung der Würde der Frauen, in einer wahrhaft ritterlichen Schonung, Feinheit und Galanterie gegen sie, und nicht blos gegen die höheren, sondern auch gegen die niederen Classen, selbst weibliche Dienstboten nicht ausgeschlossen, offenbar allen früheren und allen gegenwärtigen Völkern der Erde, und namentlich auch ihrem Mutterlande Großbritannien weit voranstehen. Es ist dieses offenbar eine der schönsten und merkwürdigsten Früchte ihrer Freiheit. Zwar sind nun gerade durch diese würdige freie Stellung der Frauen in Nordamerika einzelne Stimmen zur Forderung einer solchen Gleichstellung veranlaßt worden, welche die oben bezeichnete und auch in Amerika festgehaltene Gränzlinie überschreiten würde. Doch werden die Nordamerikaner gewiß solchen krankhaften Theorieen auch ferner ihre Zustimmung verweigern. Sie werden sie verweigern, gerade weil sie die Würde und die Weiblichkeit der Frauen achten und zu bewahren wünschen.

XVIII. Verletzungen der rechtlich anerkannten sittlichen Gesetze, welche das würdige Verhältniß der Geschlechter festsetzen und sichern, welche den stärksten menschlichen Trieb, den der Geschlechtslust, unter der Herrschaft einer sittlichen Rechtsordnung erhalten sollen — also alle Befriedigungen des Geschlechtstriebes außerhalb einer rechtmäßigen Ehe — die man mit dem allgemeinen Namen Geschlechts- oder Fleisches- oder Unzuchts-Verbrechen bezeichnen kann, sind für die Criminalpolitik ebenfalls unendlich wichtig und schwierig. Es gehören dahin die Schändung (oder Schwächung, stuprum), das heißt der außereheliche Beischlaf mit einer ehrbaren Person, die Fornication, der außereheliche Beischlaf mit feilen Dirnen, Concubinat, die Uebereinkunft, wodurch ein Weib einem Manne sich fortdauernd zu ausschließender, aber unehelicher Geschlechtsverbindung widmet, Ehebruch, Bigamie, Entführung, Nothzucht, Verführung oder Kuppelei, Blutschande (Incest), Verletzung der Schamhaftigkeit, die verschiedenen Arten unnatürlicher Wollustbefriedigung, zum Theil selbst Kindermord und Abtreibung der Leibesfrucht.

Es ist nicht unsere Absicht, hier die criminalrechtliche Theorie dieser Verbrechen zu geben. Nur die allgemeinen Hauptgesichtspunkte einer richtigen Gesetzgebungstheorie für die Bestrafung dieser Verbrechen müssen hier hervorgehoben werden.

XIX. Es verdienen die bezeichneten Verbrechen im Allgemeinen eine sorgfältige und strenge Ahndung der Gesetze, wie dieses auch die römischen, kanonischen und deutschen Gesetze mit ihren sehr harten Strafbestimmungen überall anerkennen. Sie und die ihnen zu Grunde liegenden ungeordneten Triebe und Leidenschaften bedrohen und verletzen ja die wichtigsten Grundlagen der ganzen Gesellschaft, die Reinheit der Sitten und der Familien, die Ordnung des Familien- und des Staatslebens, die Tugend und die Kraft des Volkes. Die meisten dieser Verbrechen verletzen, so wie Schändung, Ehebruch, Nothzucht, Entführung, gleichzeitig die heiligsten und wichtigsten Rechte der Bürger, die Rechte, die Ehre, den Frieden der Familien, der Eltern, der Ehemänner, oder auch zugleich die Persönlichkeit und das ganze Lebensglück der Frauen. Sie verletzen dieselben auf eine ungleich schwerere Weise, als etwa Eigenthumsbeeinträchtigungen oder Körperverwundungen oder bloße Gewaltthätigkeiten, als Raub und Diebstahl. Es sind endlich die diesen Verletzungen zu Grunde liegenden ungeordneten Triebe und Leidenschaften von einer solchen Natur und Stärke, und sie gründen solche verderbliche Anreizungen zur Nachfolge, daß, wenn ihnen nicht das Gesetz und die vom Gesetz geschützte

und unterstützte Sitte einen mächtigen Damm entgegenstellen und durch das öffentliche Gewissen und die gesetzliche Strafe und Schande die einschlafenden Gewissen der Einzelnen wach halten, sie schneller wie alle anderen verbrecherischen Leidenschaften um sich greifen, Anreiz und Nahrung finden und bald alle wesentlichsten Grundlagen eines würdigen und gesunden gesellschaftlichen Lebens untergraben.

Es muß also wohl nur aus der im vorigen Jahrhunderte zuerst in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, dann aber auch in Deutschland, vorzüglich an den Höfen, in den höheren Ständen und in der Geistlichkeit herrschend gewordenen, selbst in die Literatur eingedrungenen Verderbniß und Frivolität erklärt werden, daß die rechtliche Theorie und Praxis in Beziehung auf diese Vergehungen und die mit ihnen zusammenhängenden Verhältnisse (wie die Leichtigkeit der Ehescheidungen, die Rechte der elterlichen Gewalt und Zucht und die rechtlichen Verpflichtungen unehelicher Väter) so unbegreiflich lax sich zeigen konnten. Alle strengeren, ja überhaupt alle Strafbestimmungen unserer positiven Gesetze wurden weggedeutelt oder zur Seite gelassen, und die neuen Gesetze in der verderblichsten Richtung gemacht. Diese verderbliche Frivolität rechtfertigte denn die Theorie häufig noch durch die seichte Losreißung des Rechts von allen moralischen Grundlagen, die so weit ging, daß sie selbst solche sittliche und religiöse Grundsätze und feierliche Handlungen, welche die Staatsgesetzgebung, so wie die Weihe der Ehe, als Grundlagen des Staatsverhältnisses aufgenommen, also wahrhaft juristisch gemacht hatte, keineswegs beachten wollte. Oder man entschuldigte sie auf einseitige Weise, indem man, den objectiven schweren rechtsverletzenden Charakter und die Verderblichkeit oder die Gemeingefährlichkeit der bezeichneten Verbrechen übersehend, blos die subjectiven Anreizungen zu denselben auffaßte und zur Straflosigkeit geltend machte. Man glaubte endlich in den verdorbenen Sitten, statt ihnen mit erhöhter Energie durch die Gesetze zu steuern, die genügenden Gründe zur Straflosigkeit, also zu gesetzwidriger immer größerer Unterstützung und Vermehrung des Unheils von Staats- und Amtswegen, aufgefunden zu haben. Dazu kam denn noch die Einseitigkeit der mechanischen Staatstheorieen, die überall, und so auch bei Würdigung der Verbrechen und der Strafen, blos bei den nächsten äußeren Erscheinungen und dem unmittelbar Erzwingbaren stehen bleibend, die tieferen, lebendigeren und sittlichen Grundlagen und ihre organische Schützung und Kräftigung übersieht und verschmäht. Wir haben Politiker und Juristen, die nicht unähnlich sind solchen Physiologen und Aerzten, welche im Menschenleben nur mechanische oder höchstens chemische Kräfte und Gesetze sehen können, nicht aber die tieferen und höheren organischen. So, um ein hierher gehöriges Beispiel anzuführen, suchte man, um den Kindermord zu verhindern, nicht blos alle gesetzlichen Strafen der Unzucht zu umgehen, sondern sogar auch künstlich und mit frevelhaftem Zwange die natürliche Schande und ihren Ausdruck zu unterdrücken. Nach der aufgehobenen Kirchenbuße und andern Strafen griff man auch noch zwangsvoll in die lobenswerthe natürliche Volkssitte ein, welche der Geschändeten den jungfräulichen Kranz versagt, und suchte durch künstliche Einrichtungen zu bewirken, daß durch eine geheime Niederkunft auf Staatskosten und durch die Befreiung von der Mutterpflicht die liederliche Dirne ganz gleich der ehrbaren Jungfrau bliebe. Man vergaß, daß man so der Liederlichkeit selbst großen Vorschub that und eben dadurch, statt der wenigen früheren Kindermorde bei den früheren wenigern Unzuchtsfällen, jetzt durch hundertfache Vermehrung der Unzuchtsfälle unvermeidlich die Kindermorde selbst vermehrte. Man vergaß, daß niemals die Gesetzgebung die Pflicht und die Befugniß hat, auf unsittliche, unrechtliche Weise Verbrechen zu verhindern, daß sie dieses nicht thun darf, wenn sie nicht selbst zu Verbrechen anreizen will. Wollte man, noch verwerflicher, auf diese Weise die Bevölkerung vermehren, so vergaß man, daß die wachsende Unsittlichkeit, der man Vorschub that, zuletzt gerade die Staaten, so wie einst Rom, entvölkert. Auf ähnliche einseitige Weise tilgte man, um zufällige Unannehmlichkeiten und Misbräuche der Paternitätsklage zu beseitigen, um die Männer, die gewiß selten, ohne irgend Veranlassung durch ihre Liederlichkeit dazu gegeben zu haben, angeklagt werden, von der Scham solcher öffentlichen Beschuldigungen zu befreien, die ganze Klage.

Man vernichtete zugleich mit allen gesetzlichen Strafen der Schändung auch noch die natürlichsten Verpflichtungen des Vaters und überwies sie der verführten unglücklichen Mutter, dem Staate oder den Ortsgemeinden, oft selbst auf eine solche Weise, daß das Vergehen auf Kosten der Mitbürger noch Lohn und Reiz fand, daß drei, vier uneheliche Kinder eine treffliche Einnahme für die Mutter abwarfen. Man vermehrte durch solche verkehrte Vernachlässigung aller tieferen Auffassung der Grundlagen und Quellen des Guten und Bösen nicht blos die öffentliche Verderbniß, sondern auch die störenden und unglücklichen Folgen desselben für die Einzelnen. Es ist dieses ganz dieselbe oberflächliche und mechanische Weisheit, mit welcher man gegen die ächten protestantischen, wie gegen die ächt katholischen christlichen Grundsätze gültige Ehen als auflöslich erklärte, und um die vielleicht heilbare Störung einer einzelnen Ehe zu beseitigen, durch den allgemeinen unglücklichen Gedanken einer beliebigen Auflösbarkeit nun Hunderte von Ehen unglücklich machte. Denn, wenn bei dem ersten Verdrusse die Leidenschaft diesen Gedanken faßt und ausspricht, so erbittert und wurzelt derselbe nun, statt des heilenden Gedankens eines nothwendigen gegenseitigen Ertragens, und wirkt wie ein giftiger Wurm zerstörend für Hunderte von ehelichen Verhältnissen[16]).

Wie sehr man aber überall in dieser Materie die gesunden, würdigen und gesetzlichen Grundlagen vergaß, dieses zeigt schon ein Blick in die Handbücher des Strafrechts selbst unserer ersten Criminalisten, eines Grolman und eines Feuerbach. So führt gegen die klarsten Aussprüche unserer Gesetze der Erste den Ehebruch als ein bloßes Polizeivergehen, der Andere blos als eine Verletzung eines gemeinen Vertragsrechtes auf. Und auch Feuerbach weiß wie Grolman aus ganz unhaltbaren sophistischen Gründen die schweren Strafen, die unsere römischen, kanonischen und deutschen Gesetze wie die Gesetze aller Völker diesem Verbrechen drohen[17]), wegzuräsonniren und an deren Stelle eine ganz unbedeutende Geld- und Gefängnißstrafe zu setzen. Doch selbst dieses genügt ihrer Begünstigung dieses Verbrechens noch nicht. Grolman giebt gesetzwidrig dem beleidigten Ehegatten gar kein Anklage- und Genugthuungsrecht und erlaubt überhaupt eine Strafe nur, wenn die Staatspolizei wegen eines zu großen Skandals einschreiten will. Er tilgt auch ebenfalls ganz gesetzwidrig das in den deutschen Gesetzen bestätigte und gewiß gegen das Verbrechen sehr wirksame Recht des Ehemannes und des Vaters, den in

16) Der Satz steht biblisch, also auch protestantisch fest: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden." Matth. 5, 32. und 19, 9. 1. Cor. 7, 10. Hat bereits, ohne Schuld der Staatsbehörde, der Ehebruch die Ehe gebrochen oder den ursprünglichen Mangel der wesentlichsten Bedingung für eine gültige Ehe — wahre Liebe — offenbart, so ist diese Nichtigkeitserklärung einer solchen Ehe ebenso wenig ein Widerspruch gegen die Unauflöslichkeit, als einer der vielen anderen Gründe für die Nichtigkeitserklärung nach katholischem wie nach protestantischem Kirchenrecht, oder als die katholische, spätere Ehetrennung von einem Ungläubigen. 1. Cor. 7, 12. 13. 15. Can. 2. C. 2. qu. 2. cap. 7. X. de divort. Mit dem Sacramente hat die Unauflöslichkeit Nichts zu schaffen, welches auch zweiter Heirath nicht im Wege steht. Wer aber die moralische Macht der Principien kennt, und auch die laxe Ausdehnung aus sogenannten analogen Gründen für die Scheidung, sobald man einmal diese zugesteht, der wird es wichtig genug finden, das rechte Princip festzuhalten; vollends wenn der entgegenstehende Grundsatz die sittliche Idee des Instituts zerstört.

17) C. 30. §. 1 ad Leg. Jul. de adult. Nov. 134. 10. Carol. 120. Vergleiche über die Gesetze anderer Völker Filangieri Bd. III. Th. 2. C. 50. Die gesetzliche Strafe für dieses Verbrechen mag, so wie die meisten andern unserer gesetzlichen Strafbestimmungen für andere Verbrechen, zu hart, und Milderung auf dem rechten Wege und in der rechten Weise empfehlenswerth sein. Aber das Gesetz ist klar und wenigstens besser begründet als hundert andere harte Strafbestimmungen, woran Feuerbach und Grolman keinen Anstoß nehmen. Man darf es jedenfalls nicht ungesetzlich umstürzen wollen. Zuerst das christliche und deutsche Recht straft auch den Ehebruch des Ehemannes mit der ledigen Frau. Uebrigens rechtfertigt sich eine geringere Strafe für den Ehemann und die ledige Ehebrecherin als für die ehebrecherische Ehefrau, weil das Verbrechen der letzteren stets noch Ungewißheit der Vaterschaft und eine Unterschiebung eines falschen Kindes begründen kann. Auch liegen in der Weiblichkeit noch stärkere Abhaltungs- und Schutzgründe gegen die Versuchung und das Verbrechen.

seinem eigenen Hause auf der That ertappten Ehebrecher zu tödten, welches uralte Genugthuungsrecht selbst Justinian für den Ehemann noch ausdrücklich bestätigte (Nov. 117, 15), während es für den Vater ein neueres Gesetz (L. 23 ad leg. Juliam de adult.) dahin beschränkt, daß er es in einem gerechten (wenn auch keineswegs in sonstigen Verhältnissen jede Zurechenbarkeit ausschließenden) Affecte thun mußte, also nicht aus kalter Ueberlegung, und daß der Vater zugleich die eigene Tochter mit tödtet. Auch bei Tödtungen der Ehebrecher, wo die vollständigen Bedingungen der Straflosigkeit fehlen, wollen die Gesetze doch Milderung der Strafe (L. 24. 38. §. 5 und C. 4 ad leg. Jul. de adult.). Feuerbach dagegen will gegen das Gesetz selbst alsdann dem Staate alles Recht zur Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs von Amtswegen rauben, wenn durch das ehebrecherische Leben öffentlicher Skandal begründet wird, während doch gerade für diesen Fall[18]) selbst noch besondere Reichsgesetze ausdrücklich und wiederholt die öffentliche staatspolizeiliche Bestrafung anbefohlen, indem nach der Carolina (120) sonst allerdings zur Schonung des Heiligthums des Familienfriedens Untersuchung und Strafe nur bei erhobener Anklage des verletzten Ehegatten Statt finden sollen[19]).

Bei einem solchen Verfahren von Rechtslehrern muß man billig fragen: wo bleibt hier die Gerechtigkeit und höhere Staatsweisheit? Wo bleiben sie, wenn man ein Verbrechen, welches den unschuldigen Ehegatten an seinen heiligsten, wichtigsten Rechten, an seinen wahren Statusrechten, an seinen Familienrechten, an seiner Ehre und seinem Lebensglücke so unendlich tief verletzt und zugleich die staatsgesetzlich zur Schützung der wichtigsten Grundlage der Gesellschaft sanctionirte religiöse kirchliche Weihe der Ehe mit Füßen tritt, welches endlich jene Grundlage der sittlichen und rechtlichen Ordnung selbst untergräbt, wenn man ein solches Verbrechen geringer strafen will, als eine kleine Verletzung des schlechtesten Eigenthums, als eine schnell wieder verschwindende Verbalinjurie oder Gewaltthätigkeit? Wo bleiben sie, wenn man hier diese empörendste aller Verletzungen gar nicht einmal als Verletzung des beleidigten Ehegatten, dort diese verderbenbringendste Störung und Herabwürdigung kirchlicher und bürgerlicher Ordnung — diese Verletzung und Verfälschung desjenigen Institutes, welches der Staat zur Quelle aller legitimen Abstammung und zur Bedingung aller wichtigsten Rechtsverhältnisse machte — als den Staat und die Kirche Nichts angehend darstellen mochte? Was soll man sagen, wenn ein Jurist, wie Grolman, die durch seine Theorie eigentlich bezweckte gänzliche Straflosigkeit des Ehebruchs darum rechtfertigen will, weil — „so wichtig dem Staate das Institut der Ehe immerhin sein müsse — der Staat doch keine Erhaltung der ehelichen Treue von der Furcht vor den Strafgesetzen hoffen dürfe, weil ferner die im Verbrechen enthaltene Immoralität und Verletzung der Kirche den Staat Nichts angehe, und weil endlich, in Beziehung auf den beleidigten Theil, dem sinnlich sich äußernden Ehebruche der wahre Ehebruch, die Entziehung der Liebe — die keine Strafgesetze erhalten können — vorausgegangen sein müsse." — Nach solchen Argumenten dürfte man auch keine Heiligkeit, keine Sanction des Eigenthums durch das Strafgesetz bewirken, überhaupt nirgends durch das Strafgesetz, durch das öffentliche Gewissen und die öffentliche Schande der Strafe dem Gewissen des Einzelnen zu Hilfe kommen wollen. Wie gewaltig aber bei den sinnlichen Menschen das Gewissen der Einzelnen durch jenes öffentliche Gewissen, durch die Schande und Strafe, unterstützt wird, welches eigentlich die wohlthätigste Wirkung aller Strafbestimmungen — dieser Sanction der Gesetze — ausmacht, das hat wohl Jeder selbst schon gefühlt, und wenn auch nur in der Jugend, wo die Erinnerung an die drohende Strafe bei begangenem Unrechte oder in der Versuchung

18) Nur von ihm allein sprechen offenbar die Bestimmungen der R.-P.-O. von 1548 25, 2. u. von 1577 26, 2., welche nicht daran denken, die allgemeinen Strafbestimmungen des römischen und canonischen Rechts und der Carolina für den Ehebruch überhaupt abzuschaffen, wie Grolman und Feuerbach zur Unterstützung ihrer modernen Theorie fast unbegreiflicher Weise behaupten mochten.

19) Das römische Recht umgekehrt dehnte in seiner Strenge das allgemeine öffentliche Anklagerecht wegen Ehebruchs noch aus und forderte von dem Manne, daß er die Ehebrecherin verstieß. (Roßhirt, Criminalr. S. 460 ff.)

zu demselben auch die innere religiöse und moralische Stimme des Gewissens gewaltig erweckte oder verstärkte. Nach jener Argumentation dürfte man keinen Meineid strafen und auch den sinnlich sich äußernden Diebs- und Mordgedanken, weil ihnen die eigentliche Geringschätzung von Leben und Eigenthum bereits vorausging und die Achtung derselben nicht zu erzwingen sei, straflos lassen. Was aber soll man vollends von der Achtung der Gesetze sagen, wenn selbst solche Männer, wie Grolman und Feuerbach, die klaren, dreifach wiederholten gesetzlichen Bestimmungen, ihren verderblichen gesetzwidrigen Theorieen zu Liebe, grundlos wegräsonniren und umstürzen mögen, wenn sie die schädlichsten Verbrecher, welche die Gesetze mit dem Tode belegen, von aller wohlverdienten Strafe ihrer schweren Verbrechen ganz befreien, dagegen aber gesetzlich für schuldlos erklärte und oft edle Männer — hier den Vater und Ehemann, welche die schmachvollste Schändung ihres Hauses, ihrer Familien, ihrer Ehre im gerechten Zorne an dem Verbrecher rächen — als Mörder unverdient mit dem Tode bestrafen wollen?

XX. Wie die moderne Theorie und Praxis mit den übrigen Fleischesverbrechen und ihren strengen gesetzlichen Strafen bisher meist verfuhr, dieses bedarf nach dem Beispiele von dem Ehebruche wohl keiner besonderen Ausführung. Die richtigeren Grundideen aber, die auch unserer Gesetzgebung zu Grunde liegen, sind schon oben angedeutet. Ihnen wird es besonders entsprechen, wenn vor Allem in diesem wichtigen Punkte die Regierungen, zur Unterstützung der Sitten und der Gesetze, mit gutem Beispiele vorangehen. Daß dieses jetzt vielfach und ungleich mehr als früherhin geschieht, gereicht uns zur hohen Freude, öffentlich anerkennen zu dürfen. Vor Allem muß aber auch eine gute Dienstdisciplin dafür wachen, daß auf gleiche Weise auch alle öffentlichen Beamten durch eigene strenge Sitten die öffentliche Sitte unterstützen, in welchen Beziehungen noch jetzt die unverzeihliche frühere Frivolität und Disciplinlosigkeit herrscht. Wo kann Sitte bestehen, wenn der verbrecherische öffentliche Beamte seine Amtsgewalt behält? Eben so sollte in landständischen Versammlungen und bei Deputirten- und Gemeindewahlen so wie durch die Presse ein strenges Censurgericht geübt werden. Nur ist für die Presse, wie auch für die gerichtlichen Untersuchungen der Fleischesverbrechen, Sorgfalt anzuempfehlen, daß nicht ohne Grund und ohne Noth der Friede der Familien getrübt und durch öffentliche Enthüllung verborgener, vielleicht nicht einmal erweisbarer Sünden ein öffentliches Aergerniß begründet werde, welches auch für die Sitten selbst vielleicht schädlicher wirkt, als die öffentliche Untersuchung und Rüge wieder gut machen kann.

Ganz besonders aber hat auch der Staat sorgfältig die Veranlassungen und Anreizungen zur Unsitte zu entfernen. Hierhin gehört vorzüglich auch möglichste Beseitigung einer längeren erzwungenen Ehelosigkeit, wie die durch Ausdehnung und lange Capitulationszeit stehender Heere und vollends die durch den Priestercölibat begründete. Der letztere wirkt um so nachtheiliger, je weniger bei der heutigen Tageshelle das sehr natürliche, wirklich unkeusche Leben so vieler Geistlichen, statt der angeblichen, erlogenen, übertriebenen und unnatürlichen Enthaltsamkeit und Reinheit, der allgemeinen Beobachtung und Besprechung sich entzieht. In der That, da, wo das Volk von seinem Geistlichen, dem öffentlichen Verkündiger der christlichen Gebote der Keuschheit, die schreiendsten Widersprüche mit seiner Lehre vernimmt, wenn vielleicht Ehefrauen und unverdorbene Jungfrauen, als seine Beichtkinder, den Werbungen seiner unreinen Begierden preisgegeben sind, oder wenn, wie so oftmals, noch greuelvollere Verbrechen zu Tage kommen oder wenigstens, bei dem allgemeinen Mistrauen in das unnatürliche Institut, besprochen und geglaubt werden, da möchte man völlig verzweifeln, dem steigenden Sittenverderbnisse noch irgend einen haltbaren Damm entgegenzusetzen, ehe die öffentliche verderbliche Lüge dieses unglücklichsten Instituts zerstört ist.

Zur Beseitigung der Verführung unschuldiger Mädchen und Frauen und der Vergiftung der Familien kann es wohl in großen Städten nothwendig werden, für die sonst nicht zu bändigenden verdorbenen Triebe einer größeren Zahl von Eheloſen, und namentlich auch von Fremden, in möglichster Verborgenheit, jedoch unter guter polizeilicher Aufsicht, einen Abtritt zu eröffnen. Doch muß dieses nur

da Statt finden, wo alle anderen Mittel das größere Uebel nicht abwehren können, und muß, so viel möglich, den Blicken der unverdorbenen Jugend entzogen bleiben. Auch muß es benutzt werden, um nun andere Unzuchtsverbrechen, und vorzüglich Verführungen oder Verkuppelungen, um so strenger zu ahnden.

Ueberall aber mögen Gesetzgeber, die es in irgend einer Beziehung mit der Bestimmung und Leitung der Geschlechtsverhältnisse zu thun haben, bedenken, daß alle diese Verhältnisse von der tiefsten und zartesten Natur sind und in der größten Wechselverbindung unter sich und mit den öffentlichen Sitten und Einrichtungen stehen. Sie mögen mit heiligem Ernste erwägen, daß sie es hier mit den tiefsten und wichtigsten Grundlagen der ganzen gesellschaftlichen Ordnung zu thun haben. C. Welcker.

Geschwornengericht, s. Jury.

Gesellschaft, Gesellschaftscontract. — Was der Einzelne zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Zwecke für sich allein gar nicht oder doch nicht genügend bewirken kann, dafür wirkt er in Gesellschaft. So wie schon das Thier, so hat noch viel mehr den Menschen die Natur durch natürliche Verhältnisse, Bedürfnisse, Triebe und Instincte auf dieses gesellschaftliche Zusammenwirken hingewiesen. Vor Allem aber führen den Menschen die Bedürfnisse seiner höheren Natur auf die Gesellschaft hin. Statt bloßer natürlicher Triebe und Instincte ergreifen bei ihm die Vernunftgesetze die Herrschaft über dieses gesellschaftliche Zusammenwirken, und statt der blos natürlichen und zufälligen Vereinigung begründet oder ordnet wenigstens der gesellschaftliche Vertrag das gesellschaftliche Zusammentreten und seine Bedingungen. Gesellschaft und gesellschaftlicher Vertrag — ausdrücklich und stillschweigend abgeschlossen, privatrechtliche und staatsrechtliche, geheime und öffentliche, gute und nicht gute Gesellschaften der verschiedensten Art — begründen und beherrschen das menschliche Leben und seine Gestalt und alle höhere, insbesondere auch alle rechtliche Ordnung desselben. Sie geben demselben gleichsam eine neue, eine andere Natur. Sie bilden und vereinigen die Einzelnen von der Familie bis zum Staate, zum Staatenvereine und zur Menschheit hinauf zu einem größeren gemeinschaftlichen Leben. Sie machen die Einzelnen zu Gliedern dieses neuen größeren gemeinschaftlichen Lebens, so daß jetzt ihr eigenes Leben ohne Zurückführung auf das gesellschaftliche Leben eben so wenig verstanden und gewürdigt werden kann als die Gesellschaft ohne Aufsuchung der natürlichen Grundgesetze, Grundtriebe und Grundtypen des Einzellebens ihrer Glieder. Fast alles Wissen wird in einem gewissen Sinne Lebens- oder anthropologisches und Gesellschaftswissen.

Von dem allgemeinen Wesen der Gesellschaften handeln die Artikel „Association", „Corporation", „Bund", „Gemeinde", „Politische Gesellschaft", „Staat." Dieser Artikel beschäftigt sich zunächst mit einem Ueberblicke über die verschiedenen Arten der Gesellschaften in rechtlich politischer Hinsicht und mit dem Gesellschaftscontracte im engeren oder privat- und völkerrechtlichen Sinne.

Es giebt drei verschiedene Hauptstufen der Gesellschaft.

Die erste ist die rechtlich unverbindliche Gesellschaft, diejenige, an welche weder ein gesellschaftlicher Vertrag noch das Gesetz besondere rechtliche Wirkungen knüpfen wollte. Hierhin gehört z. B. das Zusammentreffen mehrerer Gäste in einer Wirthshausgesellschaft oder mehrerer Wanderer auf demselben Wege.

Die zweite Hauptstufe gesellschaftlicher Verbindungen ist der reine Societätscontract, das blos privat- und obligationenrechtliche Societätsverhältniß, welches nur einzelne bestimmte vorübergehende gegenseitige Rechte und Verpflichtungen der Contrahenten begründet, nicht aber eine dauernde persönliche gesellschaftliche Einheit mit einem einzigen Gesammtwillen.

Die dritte Stufe ist Personengemeinheit (Universitas, moralische Person, Corporation) oder eben jene wahre, moralisch persönliche Gesellschaft, wie die Familie, die Gemeinde, der Staat, die Kirche. Die Association kann bald der ersten, bald der zweiten, bald der dritten Stufe angehören.

Die wesentlichen rechtlichen Unterschiede des reinen Societätscontracts und der Personengemeinheit, damit aber auch zugleich die Hauptpunkte der rechtlichen Theorie von bei-

den sind bereits im Artikel „Corporation" und dann — besonders auch durch ihre Anwendung auf die verschiedenen Hauptarten der Bundesverhältnisse — oben Bd. II. S. 710 — 729, und Bd. IV. S. 572 geschildert worden. Dort ergab sich auch, daß mit der rein obligationenrechtlichen Societät auch ein Miteigenthumsrecht an einer gemeinschaftlichen Sache zusammentreffen kann, wodurch zwar nur in Beziehung auf dieses die Gesellschafter zugleich ein dingliches, aber ebenfalls ideell abgesondertes Recht erhalten, aber noch immer keine wahre moralische Personeneinheit bilden. C. Welcker.

Gesellschaft; Gesellschaftsrecht, natürliches und positives; gesellschaftlicher Gesammtwille; natürliches und positives Organ desselben. — Kein Rechtsgegenstand ist für die Staatswissenschaft, allernächst für das Staats-Recht und ganz insbesondere für die Verfassungs-Lehre, von so großer Wichtigkeit als die Lehre von der Gesellschaft, und zwar namentlich als das natürliche Gesellschaftsrecht. Die Lehre von den gemeinen Verträgen, als welche blos dem Privatrechte angehören oder bloße Privatrechte erzeugen, können wir, wie überhaupt die Privatrechtsverhältnisse, meist der Jurisprudenz, d. h. der Wissenschaft des positiven Rechtes, überlassen. Was das letzte darüber festsetzt, ist eben gültig, so weit die Autorität einer besonderen Gesetzgebung reicht; und durch solche Festsetzung werden auch die Mängel und Unbestimmtheiten des Naturrechts geheilt. Der Streit über dieses Recht mag daher, was jene Privatverhältnisse betrifft, als großentheils unpraktisch oder als müßige Schulspeculation erklärt werden, da eine gleich deutliche als in der Hauptsache befriedigende Entscheidungsnorm für alle vorkommenden Fälle positiv gegeben werden kann. Der Staatsgewalt steht nehmlich, in so fern die Zwecke des Staates es erheischen, die Befugniß wie die Macht zu, die natürlichen Rechte — deren Garantie sie übrigens im Allgemeinen übernimmt — zu modificiren, d. h. zu erweitern oder zu beschränken, ihre Erwerbung und ihren Gebrauch an gewisse Formen oder Bedingungen zu knüpfen, auch neue Rechte zu erschaffen oder naturrechtlich bestehende aufzuheben; Alles, so wie die verschiedenen Umstände, als Culturstufen, Ernährungsweisen, Sitten und Gewohnheiten u. s. w. der einzelnen Völker, es mit sich bringen oder räthlich machen. In so fern bei solchen Festsetzungen blos von den Verhältnissen der Bürger unter einander die Rede ist, hat eine verständige Staatsgewalt kein anderes Interesse als die thunlichste Verwirklichung der natürlichen Rechtsgrundsätze, und dann auch das wahre Gesammtwohl, d. h. die erleichterte Erstrebung des bei einer oder der anderen Bestimmung mittelbar oder unmittelbar betheiligten Staatszweckes; und den Bürgern liegt bei den fraglichen Verhältnissen in der Regel mehr an dem Vorhandensein überhaupt einer deutlichen Bestimmung, als an der Art derselben. Es tritt sonach, was in diesen Sphären durch eine wohlorganisirte Staatsgewalt positiv festgesetzt oder verordnet wird, an die Stelle des natürlichen Rechts; und nur selten erscheint es alsdann noch nothwendig oder praktisch wirksam, auf die Sätze dieses Rechtes zurückzukommen. Wenigstens hat solches Zurückkommen in der Regel nicht eigentlich ein politisches, sondern mehr nur ein juristisches Interesse und ist somit dem Zwecke unseres Staats-Lexikons nur zur Seite liegend.

Ganz anders mit den Gegenständen des öffentlichen oder auch des aus Privat- und öffentlichem gemischten Rechtes. Für dieselben bleibt für und für das natürliche oder das reine Vernunftrecht die oberste Regel und Entscheidungsquelle. So insbesondere bei dem Gesellschafts-Recht, welches, da auch der Staat eine Gesellschaft, und zwar die größte, die wichtigste, die heiligste von allen ist, für ihn ganz vorzüglich gilt, und gerade bei ihm in Allem, was wesentlich ist, nie ein anderes als das natürliche sein kann. Dieses natürliche Gesellschaftsrecht ist das einzige und durch kein positives jemals zu verdrängende oder zu ersetzende Rechts-Fundament und fortwährend das oberste Gesetz für den Staat, als welcher zwar dasjenige, was dasselbe unbestimmt läßt, nach Belieben oder nach Erforderniß der Umstände so oder anders positiv bestimmen darf, aber von den wesentlichen Gesetzen des ersten nicht abweichen kann, ohne sich selbst des Rechtsbodens zu berauben, d. h. ohne seinen Rechts-Zustand in einen blos factischen umzuwandeln. Aus dem natürlichen Gesellschaftsrechte allein — angewandt auf den Be-

griff und Zweck der Staatsgesellschaft — läßt der Titel so wie der Umfang aller Staatsgewalt sich ableiten; und es hört diese auf, eine wahre Staats-Gewalt zu sein, sobald sie sich in eine andere Sphäre als in die durch jenes Recht gezeichnete versetzt. Denn das natürliche und darum allgemeine Gesellschafts-, also auch Staatsrecht hat eine der Staatsgewalt vorausgehende, mithin auch eine höhere Autorität, als die irgend eines bestimmten Staates, oder auch aller Staaten zusammengenommen, sein kann; und wenn wir es leider nicht überall in Herrschaft gesetzt sehen, so kommt dieses eben daher, daß man es theils nicht hinreichend erkennt, und theils daß man es verachtet. Mögen die nachstehenden Betrachtungen Einiges zu allgemeinerer Verständigung über Begriff, Natur und oberstes Gesetz der Gesellschaft beitragen! Sie sind nicht aus den geheimnißvollen und nur den Adepten zugänglichen Tiefen oder Höhen einer unergründlichen oder überschwenglichen Metaphysik geschöpft, sondern aus dem nahe liegenden Brunnen des gesunden Menschenverstandes, welcher, wenn irgendwo, so im Gebiete des — die Anerkennung und die Beobachtung von Seite Aller ansprechenden — Rechtes seine Domäne hat.

I. Begriff der Gesellschaft. Unter Gesellschaft versteht man so ziemlich allgemein eine rechtskräftig (insbesondere vermöge Vertrags) bestehende Verbindung mehrerer Personen zur Erstrebung eines gemeinschaftlichen Zweckes. Schon nach dieser nächstliegenden Begriffsbestimmung unterscheidet man die Gesellschaft:

1. Von einer Summe oder auch Gesammtheit von Personen, welche zwar Alle denselben Zweck erstreben, doch Jeder nur für sich allein, ohne Interesse wie ohne Verpflichtung für Mitwirkung zu derselben Zweckerstrebung für die Anderen. Zur Gesellschaft gehört ein objectiver Zweck, nicht blos ein subjectiver für die einzelnen Mitglieder. So haben z. B. die ein Schauspiel Besuchenden alle denselben Zweck der Unterhaltung; doch Jeder nur für sich allein und ohne Bedürfniß eines Zusammenwirkens mit den Uebrigen zu dessen Erreichung. Sie bilden demnach keine Gesellschaft.

2. Von einer Summe oder auch Gesammtheit von Personen, welche zwar einen objectiven und gemeinschaftlichen Zweck mittelst Zusammenwirkung verfolgen, doch entweder ohne alle Verpflichtung dazu, oder wenigstens ohne Rechtsverbindlichkeit. So haben z. B. in der Kirche alle dem gemeinschaftlichen Gottesdienste Beiwohnenden oder die an der Begehung einer gemeinschaftlichen Freude- oder Trauerfeierlichkeit Theilnehmenden sämmtlich den objectiven Zweck z. B. der wechselseitigen Erbauung oder der eben durch Zusammenwirken hervorzubringenden oder zu erhöhenden Bedeutsamkeit oder Würde oder des Glanzes einer solchen Feier, und sie erkennen sich wirklich verpflichtet zu einem geregelten Zusammenwirken: aber die Verpflichtung ist keine juristische oder rechtskräftige, ob auch etwa eine moralische oder sentimentale oder auf Sitte und Herkommen beruhende. Eine eigentliche Gesellschaft finden wir hier nicht.

3. Endlich unterscheidet man die Gesellschaft auch von denjenigen Verhältnissen, worin zwar Mehrere gemäß wahrer Rechts-Verbindlichkeit für einen gemeinsamen (d. h. von Allen sammt und sonders zu erstrebenden) Zweck thätig sind, doch deshalb gleichwohl nicht als juristische Gesammtpersönlichkeit, zumal nicht als durch einen Gesammtwillen beseelte Persönlichkeit erscheinen. So bildet die Gesammtheit (oder eigentlicher die Summe) der Arbeiter in einer Fabrik, obschon sie alle contractmäßig verbunden sind, zur Hervorbringung der Fabrikerzeugnisse (als zu dem für sie objectiven Zwecke der Fabrik) mitzuwirken, gleichwohl keine Gesellschaft, weil sie sich nicht unter einander gegenseitig, sondern nur dem Fabrik-Herrn, und zwar Jeder gemäß eines besonderen Dienstcontractes, zur Arbeit verpflichtet haben, und weil sie daher weder unter einander selbst und noch viel weniger mit dem Fabrikherrn zusammen eine Person ausmachen, sondern die Persönlichkeit jedes einzelnen Arbeiters gegenüber jedem anderen und eben so gegenüber dem Fabrikherrn sich fortwährend geltend macht, demnach von einer juristischen Gesammt-Persönlichkeit unter ihnen keine Rede sein kann.

Diese letzte Betrachtung führt uns, wenn wir sie aufmerksam verfolgen, noch weiter, nehmlich zu noch genauerer Bestimmung des Begriffs der Gesellschaft. Es genügt nehm-

lich, um dieselbe als ein durch wesentliche Charaktere von anderen, ihr in einzelnen Zügen etwa ähnlichen Verhältnissen sich auszeichnendes Verhältniß, und welches darum ganz eigenen Rechts-Gesetzen untersteht, darzustellen, nicht, für sie zuvörderst einen von einer Anzahl Personen verfolgten objectiven Zweck, sondern eine Verpflichtung zu solcher gemeinsamen Erstrebung, und zwar eine wirklich juristische, d. h. rechtliche Verpflichtung, und endlich eine Verbindung der solchergestalt Verpflichteten zu einer juristischen Gesammtpersönlichkeit zu fordern; sondern es gehört dazu noch weiter eine ganz eigenthümliche Natur solcher Gesammtpersönlichkeit, wornach ihre Glieder unter einander nicht nur verbunden (namentlich vermöge einer Gemeinschaft von Rechten oder Schuldigkeiten als ein Gesammtsubject derselben erscheinend), sondern wirklich vereiniget, d. h. zu einem lebendigen, durch eine ihnen Allen gemeinsame Seele in Thätigkeit gesetzten Ganzen gemacht sind. Es muß die Gesellschaft ein Verhältniß sein, wornach — in einer durch Contract (oder andere Rechtstitel) bestimmten Sphäre — Mehrere Eins geworden, d. h. eine Anzahl von Personen — mit Hingabe ihrer gesonderten Persönlichkeit in jener bestimmten Sphäre — zu einer (wahren und lebendigen, nicht nur gedichteten) Gesammtpersönlichkeit geworden sind.

Eine Kirche z. B., als Inbegriff der Bekenner eines bestimmten Glaubens, wenn sie auch als moralische Gesammtpersönlichkeit vom Staate anerkannt, auch mit gewissen Rechten und Freiheiten, woran alle Mitglieder Theil nehmen, bekleidet ist, erscheint deshalb noch keineswegs als Gesellschaft; sie ist dieses nur alsdann und in sofern etwa diese Mitglieder sich zur Errichtung oder Unterhaltung einer kirchlichen Anstalt unter einander verpflichtet und zur gemeinsamen Leitung ihrer Angelegenheiten vereinigt haben. Wo an der letzten die Laien nicht, sondern etwa nur die Priester (namentlich mittelst eines aus der höheren Priesterschaft gebildeten Collegiums) Theil nehmen, da bildet wohl dieser solcher gemeinsamen Leitung sich widmende Theil oder Ausschuß eine Art Gesellschaft, von welcher jedoch die Uebrigen, also namentlich die Laien, nicht Mitglieder sind.

Ein ähnliches Verhältniß besteht in einem Krankenhause oder irgend einer anderen Wohlthätigkeitsanstalt, welche nehmlich gleichfalls — als vom Staate anerkanntes Subject verschiedener, zumal Vermögensrechte — in ihrer Gesammtheit, d. h. als Anstalt, sich einer wahren, juristischen Persönlichkeit erfreut, wovon jedoch die Genossen der Anstalt keineswegs Elemente oder Mitglieder, auch keineswegs unter einander zu einer Gesammtpersönlichkeit Vereinte, sondern blos einfach Berechtigte oder zur Theilnahme an den Wohlthaten der Anstalt Berufene sind. Zur Errichtung oder Unterhaltung einer solchen Anstalt kann indessen auch eine Gesellschaft sich gebildet haben oder etwa durch das Stiftungsgesetz ins Leben gerufen worden sein; dieselbe reicht aber nicht über den Kreis derjenigen Personen hinaus, welchen die gemeinsame Leitung der Geschäfte zusteht oder obliegt.

Eben so z. B. bei einer Hochschule. Dieselbe besitzt zwar, als anerkanntes Gesammtsubject von mancherlei Rechten und Schuldigkeiten, den Charakter der moralischen oder juristischen Persönlichkeit; sie erfreut sich selbst, als Gesammtheit, oder als eine für einen objectiven Zweck wirksame Anstalt, eines wahren Lebens: aber das Princip oder die Seele dieses Lebens ist nicht allen ihren verschiedenen Mitgliedern oder Genossen gemeinschaftlich einwohnend, sondern es liegt theils in dem von außen gegebenen Stiftungsgesetze, theils in dem nur von einem Theile ihrer Angehörigen, z. B. von dem Lehrkörper oder einem zur Leitung der Gesammtangelegenheiten eigens ernannten Ausschuß desselben, ausgehenden Gesammtwillen. In dem Kreise dieser mit solcher Leitung Beauftragten, aber nur in demselben und nur in der Sphäre der durch ihren Gesammtwillen zu bestimmenden Dinge, ist die Eigenschaft eines gesellschaftlichen oder eigentlichen Gesammtlebens zu erkennen; alle Uebrigen, namentlich die Studirenden, dann auch die verschiedenen Diener der Anstalt u. s. w., sind zwar mit einbegriffen in der juristischen Gesammtpersönlichkeit der Anstalt, nicht aber Genossen einer gesellschaftlichen Verbindung, als welche nehmlich bei ihr entweder gar

nicht, oder nur in dem oben bemerkten kleineren Kreise besteht. So auch bei einem — aus Conventualen, Laienbrüdern, Dienern u. s. w. bestehenden — Kloster, und überhaupt bei allen Corporationen, welche verschiedentlich berechtigte oder verpflichtete Classen von Mitgliedern und Angehörigen zählen, und deren Wirksamkeit oder Zweckerstrebung ihr Gesetz entweder von außen oder, wenn von innen, nur von dem Willen Eines oder mehrerer Einzelnen oder einer zur selbstständigen Herrschaft eigens berufenen Classe empfangen.

Von solchen Corporationen oder Anstalten oder wie immer benannten Gesammtpersönlichkeiten des blos positiven Rechts unterscheiden sich die eigentlichen Gesellschaften vielfach und wesentlich. Bei diesen findet Trennung oder Entgegensetzung von Persönlichkeiten nicht Statt. Alle Mitglieder zusammen bilden in That und Wahrheit eine für Erfüllung eines bestimmten Lebenskreises erschaffene, in sich selbst homogene Gesammtpersönlichkeit. Alles Leisten und Empfangen, Thun, Wirken und Leiden ist hier gemeinschaftlich; Rechte und Verbindlichkeiten des einen Mitgliedes sind auch jene aller anderen; was dem Einen — in der Eigenschaft als Mitglied — widerfährt, wird von allen Anderen mitempfunden; eine der ganzen Gesammtheit einwohnende gemeinschaftliche Seele durchdringt, belebt, bestimmt sie Alle. Hier ist nicht, was sonst in Vertragsverhältnissen Statt findet, der Eine zum Leisten verpflichtet, der Andere zum Empfange berechtigt, oder der Eine zu dieser Leistung und der Andere zu einer anderen Gegenleistung: sondern Alle sind sich untereinander wechselseitig, oder vielmehr Jeder ist der Gesammtheit dasselbe schuldig; und so sind sie auch gegen einander wechselseitig oder vielmehr gegenüber der Gesammtheit zu demselben berechtigt. Von Entgegensetzung der Interessen so wie der Rechte oder Schuldigkeiten kann oder soll hier keine Rede sein; Wohl und Wehe, Gewinn und Verlust, Gelingen und Mislingen, Alles ist — in der Sphäre der Vereinigung, d. h. des Gesellschaftszweckes — allen Mitgliedern als solchen gemeinschaftlich und gleichmäßig fühlbar; sie sind in dieser Sphäre durchaus, in That und Wahrheit, nur eine Person.

Den Begriff der Gesellschaft mit solcher Strenge und eben darum auch Reinheit und Allgemeinheit zu bestimmen ist aber deswegen nothwendig, weil es sonst unmöglich ist, allgemeine — rein vernünftige oder natürliche — Rechtssätze für sie aufzustellen. Sobald wir in den Begriff der Gesellschaft eine Verschiedenheit der Verhältnisse aufnehmen, so wird er vag und unwesenhaft, und nicht ein Rechtssatz ist sodann mehr allgemein darauf anwendbar, als etwa der: „Rechtens ist in der Gesellschaft alles das, was für jede einzelne durch besonderen Vertrag oder Gesetz oder auch durch eine Summe von Verträgen oder Gesetzen, überhaupt historisch oder positiv festgesetzt worden." Durch solchen Satz aber leisten wir Verzicht auf die höchste und kostbarste Rechtsquelle, nehmlich auf das Vernunftrecht, und geben dadurch namentlich den Staat, als die größte und selbstständigste — weil keiner höheren Autorität mehr unterstehende — Gesellschaft, und deren Grundvertrag geschrieben nicht vorliegend ist, allen Zufälligkeiten der That oder der factischen Anmaßung, d. h. der völligen Rechtlosigkeit Preis.

In Corporationen, Anstalten oder wie sonst benannten, dem reinen Gesellschaftsbegriffe nicht entsprechenden Verbindungen ist allerdings Alles und nur das Rechtens, was historisch oder positiv für eine oder die andere festgesetzt worden. Darum können eben die allerverschiedensten Verhältnisse darin Statt finden, freiheitliche, herrische und knechtische, nach allen Abstufungen, Mischungen und Zusammensetzungen, und gegründet auf die mannigfaltigsten Titel allgemeiner und besonderer Verpflichtung, und das Vernunftrecht kann darüber im Allgemeinen ein Mehreres nicht aussprechen, als den vagen und im Grunde fast Nichts sagenden Satz: „jede rechtskräftig eingegangene Verpflichtung muß erfüllt, eine dem Rechte widerstreitende aber kann gültig nicht eingegangen werden." Ganz anders aber bei der Gesellschaft nach dem von uns darüber aufgestellten engern Begriffe. Aus demselben fließen nehmlich von selbst und ohne positive Festsetzung alle wesentlichen, dieses Verhältniß regelnden Rechtssätze; und es genügt, sobald dasselbe als hier oder dort wirklich vorhanden anerkannt wird, jener reine

Begriff zur Entscheidung aller im Allgemeinen oder im Besonderen darüber aufzuwerfenden Rechtsfragen oder Zweifel.

Freilich finden wir in der concreten Erscheinung unseren Begriff von der Gesellschaft nur selten vollständig verwirklicht. Dem reinen Gesellschaftsverhältnisse sind gewöhnlich noch einige andere, ihm selbst fremdartige Verhältnisse beigemischt, oder es ist jenes durch bestimmte positive Festsetzung oder historisches Recht mehr oder weniger modificirt worden. Dessenungeachtet aber behauptet unser Begriff mit den daraus abzuleitenden Rechtsfolgerungen überall seine Herrschaft, in so fern, als nicht durch klar vorliegende oder aufzuweisende Rechtstitel etwas davon Abweichendes statuirt worden, und es kehrt diese Herrschaft auch jedesmal von selbst zurück, wenn ein sie früher beschränkendes oder unterdrückendes positives Verhältniß aufgehört hat oder aufgehoben ward. Was aber die gewöhnlich anzutreffende Beimischung einiger anderen Verhältnisse betrifft, so schadet auch sie der Reinheit unseres Begriffes nicht. Wir erkennen nehmlich das Vorhandensein einer wahren Gesellschaft nur in dem demselben entsprechenden Kreise der Verbindung an, gewähren aber auch jedem andern beigemischten Verhältnisse das ihm nach Maßgabe der vorliegenden Titel gebührende Recht, und bezeichnen — nach dem Grundsatze, daß vom Vorherrschenden die Benennung zu entnehmen ist — wohl auch ein gemischtes Verhältniß mit dem Namen der Gesellschaft, wofern nur die Charaktere der letztern darin als vorherrschend oder wenigstens als in der Hauptsache nicht unterdrückt erscheinen. So ist uns die Gemeinde, und so zumal auch der Staat eine Gesellschaft, obschon unter den Angehörigen beider nicht Wenige sind, welche, wegen zeitlicher oder bleibender persönlicher Eigenschaften oder sonstiger Hindernisse, eigentliche Gesellschaftsglieder, d. h. Activbürger, zu sein nicht vermögen. Und so wenden wir das Gesellschafts-Recht auch auf Corporationen in so fern an, als in denselben mitunter, ja fast gewöhnlich, auch wirkliche Gesellschaften, oder doch in gesellschaftlicher Weise berathende und beschließende Collegien enthalten sind. Aber den Begriff der Gesellschaft, so wie wir ihn aufgestellt haben, halten wir überall fest.

II. Allernächste Folgerungen aus dem Begriffe der Gesellschaft. Wenn die Gesellschaft ein Verhältniß ist, wornach in einer durch Aufstellung eines gemeinschaftlich zu erstrebenden Zweckes bestimmten Sphäre — mehrere Personen sich zu einer lebendigen Gesammtpersönlichkeit vereiniget haben, so folgen daraus allernächst die nachstehenden Sätze:

1) Die Gesellschaft, als eine lebendige Gesammtpersönlichkeit, kann nur aus gleichfalls lebendigen Gliedern bestehen. Persönlichkeiten, welche nicht lebendig sind, d. h. welchen blos vermöge positiver Rechtsdichtung oder Statuirung diese Eigenschaft zukommt (z. B. Stiftungen, Vermögensmassen, Stammgüter, auch mystische Gesammtpersönlichkeiten und Anstalten aller Art, insofern sie nicht zugleich Gesellschaften sind, u. s. w.), können nicht als wirklich active Glieder in eine Gesellschaft treten, obschon ihnen oder ihren Verwaltern eine Theilnahme an den Vortheilen und Lasten einer solchen durch Gesetz oder Vertrag mag zugeschieden werden. Denn ihnen wohnt kein eigener, selbstständiger Wille bei, den sie mit dem Willen Anderer zu einem Gesammtwillen vereinigen könnten; und doch ist nur dieser Gesammtwille die Seele der Gesellschaft oder das eigentliche Princip und Band der Vereinigung, und Mitglied ist nur derjenige, der in jener Willensvereinigung als mit-wollendes Element begriffen ist. Wohl aber können Gesellschaften, da ihnen ein wahres Leben allerdings einwohnt, in weitere gesellschaftliche Verbindung treten, und es mögen daher die Gesellschaften mit Recht eingetheilt werden in einfache und zusammengesetzte, je nachdem sie nehmlich entweder blos aus Individuen bestehen oder aus kleineren Gesellschaften. Der Staat selbst, insofern er nicht nur die einzelnen Bürger, sondern auch die kleineren Bürger-Vereine, namentlich die Gemeinden, auch die mit selbstständigem Leben begabten Provinz- und Standes- u. s. w. Vereine zu seinen activen Gliedern zählt, ist eine zusammengesetzte Gesellschaft, und noch klarer tritt solches Verhältniß bei einem Staatensysteme oder Staatenstaate ein.

2) Dagegen ist die herkömmliche Eintheilung in freie und unfreie Gesellschaften durchaus verwerflich und einen ähnlichen Widerspruch in sich schließend, wie eine Eintheilung der Schenkung in eine unentgeltliche und eine entgeltliche wäre. In dem Begriffe der Gesellschaft nehmlich ist die Eigenschaft der Freiheit eben so schon enthalten, wie in jenem der Schenkung die der Unentgeltlichkeit; und der Begriff reicht dort wie hier gar nicht weiter als solche Eigenschaft. Freiheit ist identisch mit Selbstbestimmung, und diese allein macht das hier in Sprache stehende Leben, d. h. das die wahre Persönlichkeit charakterisirende (höhere als blos vegetabilische oder animalische), nehmlich das in Erstrebung selbstgewollter Zwecke bestehende aus. So wie die individuelle Person (abgesehen von ihrem Verhältnisse zu anderen Personen, oder überhaupt zu Außendingen) lediglich durch den ihr einwohnenden einen und selbsteignen Willen bestimmt wird, so muß auch die als lebendig gedachte Gesammtpersönlichkeit der Gesellschaft lediglich durch sich selbst, d. h. durch einen ihr einwohnenden einen und selbstständigen Gesammtwillen bestimmt werden; und wo solche Selbstbestimmung aufhört, da ist auch keine Gesellschaft mehr vorhanden, d. h. da erscheint nicht mehr das Gesellschafts-, sondern ein anderes Leben. Freilich kann eine Gesellschaft, so wie eine individuelle Person, theils durch entgegenstehende Kräfte, theils durch eingegangene Verpflichtungen in ihrer freien Willensthätigkeit beschränkt werden, d. h. ihre äußere Freiheit ist abhängig von mancherlei factischen Verhältnissen zu den Sachen und Personen außer ihr: aber in ihrem Inneren kann nur ein Wille, und zwar ein selbsteigener, also der Gesammtwille, walten, wenn sie wirklich eine Vereinigung Mehrerer zu einer Gesammtpersönlichkeit und einem Gesammtleben sein soll, nicht aber ein bloßes Verhältniß vertragsmäßiger (oder wie sonst immer bestimmter) Wechselwirkung oder auch Zusammenwirkung mehrerer nach Recht und Leben von einander getrennt bleibender Persönlichkeiten.

Ehedessen ertheilte man selbst dem Verhältnisse zwischen Herrn und Diener den Namen der Gesellschaft. Doch wird jetzt anerkannt, daß in diesem Verhältnisse von Gesammtpersönlichkeit und Gesammtleben keine Rede sein kann. Der Diener, insofern er blos den Willen des Herrn vollzieht, verstärkt blos — gleich einem Werkzeuge — die wirksame Lebenskraft seines Herrn; und insofern er dafür den verheißenen Lohn fordert, steht er dem Herrn mit eigener Persönlichkeit gegenüber. Es sind also hier (insofern nicht blos die individuelle Person des Herrn mittelst des Dieners auftritt) fortwährend zwei getrennte Persönlichkeiten zu erkennen, nicht aber eine Gesammtpersönlichkeit oder ein Gesammtleben. Dasselbe ist nun auch der Fall bei jeder Personenverbindung oder sogenannten Gesellschaft, worin zwar nach einem Ziele mit gesammter Kraft gestrebt wird oder werden muß, jedoch nicht in Gemäßheit eines von sämmtlichen Verbundenen gemeinschaftlich ausgehenden oder Gesammt-Willens, sondern in Folge des befehlenden Willens nur eines oder mehrerer Mitglieder. Auch hier besteht nehmlich eine fortwährende Trennung und Entgegensetzung der verschiedenen Persönlichkeiten, d. h. einerseits der befehlenden und anderseits der gehorchenden; es ist also eine Vereinigung zu einer lebendigen Gesammtpersönlichkeit nicht vorhanden, folglich auch keine Gesellschaft.

Auch wo oder insofern eine Personenverbindung oder wie immer benannte angebliche Gesellschaft in der durch den objectiven Zweck derselben bezeichneten Sphäre einem auswärtigen Willen oder einem einer höheren Autorität entflossenen Gesetze dienen muß, ist eine wahre Gesellschaft nicht vorhanden. So z. B. ein Kloster, insoweit der Wille eines längst verstorbenen Stifters seine unabänderliche Lebensregel bildet, oder ein Regiment, welches nach dem Befehle des Feldherrn seine Bewegungen einzurichten hat, oder eine richterliche oder andere Behörde, welcher das Staatsgesetz oder der Befehl einer vorgesetzten Stelle Inhalt und Richtung des Wirkens vorschreibt u. s. w. — Nur insofern solchen Gesammtpersönlichkeiten neben der durch äußeres Gesetz bestimmten Thätigkeit noch ein Raum zur Aeußerung und Ausführung eines selbsteigenen Gesammtwillens übrig bleibt, mögen sie zugleich als Gesellschaf-

ten betrachtet werden. Dagegen ist die — jenseits der Sphäre des eigentlichen Gesellschaftszweckes — unter was immer für Titeln übernommene oder überkommene Verpflichtung oder Unterwerfung gegen oder unter eine fremde Person oder Autorität der Eigenschaft einer lebendigen und innerlich freien Gesammtpersönlichkeit nicht nachtheilig, so wie ja auch ein Individuum allerlei Verpflichtung gegen Fremde auf sich nehmen kann, ohne dadurch aufzuhören, lebendige und innerlich freie, d. h. durch selbsteigenen Willen sich bestimmende Person zu sein.

Der Satz: „es giebt nur freie Gesellschaften" heißt also nur so viel: der Begriff der Gesellschaft reicht nicht weiter als die Gränze der durch den Gesammtwillen erfüllten Sphäre; jenseits derselben hört die Gesellschaft auf; und nur wer Element oder Theilnehmer jenes Gesammtwillens ist, gehört der Gesellschaft als wirkliches Mitglied an. Einer äußeren Herrschaft oder Obergewalt kann die Gesellschaft wohl unterworfen oder dienstbar sein, so wie eine einzelne Person; sie ist alsdann blos eine in dem Verhältnisse dieser Wechselwirkung durch übernommene oder überkommene Verpflichtungen gebundene Person: aber einer einheimischen Obergewalt (versteht sich, insofern diese nicht selbst auf dem Grunde des Gesammtwillens ruht, d. h. durch den Gesammtwillen aufgestellt und denselben blos repräsentirend ist) kann sie nicht unterworfen sein, ohne die Eigenschaft als Gesellschaft, d. h. als lebendige, aus der Vereinigung Mehrerer entstandene wahre Gesammtpersönlichkeit zu verlieren. (Von der Natur und Wesenheit des hier oft genannten Gesammtwillens reden wir in einem der folgenden Abschnitte.)

3) Nicht so streng und unbedingt als die Forderung der (inneren) Freiheit ist jene der Gleichheit. Die Freiheit ist das nothwendige Attribut der gesellschaftlichen Gesammtheit. Wer nicht Theilnehmer derselben, d. h. Element des Gesammtwillens ist, der ist auch nicht Mitglied. Doch ist nicht eben nothwendig, daß alle Mitglieder völlig gleichmäßige Theilnehmer oder gleich gewichtige Elemente seien. Es kann geschehen und geschieht gar oft, daß verschiedene Mitglieder mit ungleichen Verpflichtungen, d. h. mit Uebernahme ungleicher Leistungen oder Beiträge für den gemeinen Zweck, in die Gesellschaft treten; und billig wird alsdann auch ihre Theilnahme an den Wohlthaten des Vereins, und auch das Gewicht ihrer zählenden Stimme bei den gemeinschaftlichen Berathungen, nach einem dem Maße ihrer Beiträge oder Leistungen entsprechenden Verhältnisse geregelt. Es ist solches jedoch dem Grundsatze der formalen Gleichheit gerade angemessen, welche nehmlich überall von der materiellen oder handgreiflichen wesentlich verschieden und insbesondere in der Gesellschaft nur in der Verhältnißmäßigkeit bestehend ist. Ein Mitglied, welches als solches eine doppelte Verpflichtung (verglichen mit den Uebrigen) auf sich genommen, gilt eben für zwei; und die Summe derer, welche etwa mit einander blos so viel leisten als ein gemeines Mitglied, kann auch mit einander blos für ein Mitglied gelten. Außerdem aber können noch mehrere Ungleichheiten durch den Gesammtwillen, als der Erstrebung des Gesammtzweckes förderlich, statuirt werden, ohne daß darum — vorausgesetzt, daß ihr Fortbestand von jenem des Gesammtwillens, der sie ins Leben rief, abhängig bleibe — das natürliche Gesellschaftsrecht verletzt oder die Natur einer wahren Gesellschaft alterirt würde.

III. Von der Entstehung der Gesellschaft und ihrem Aufhören. Die Gesellschaft entsteht in der Regel durch einen Vertrag (Gesellschaftsvertrag), wodurch mehrere Personen, nach Aufstellung eines von ihnen Allen gewollten Zweckes, sich wechselseitig dahin verpflichten, d. h. ihr rechtlich verbindliches Versprechen und Annehmen dahin erklären, solchen gemeinschaftlichen Zweck mit vereinter Willensrichtung und Kraft, und zwar mit den entweder schon in eben diesem Vertrage bestimmten, oder mit den durch den Gesammtwillen erst noch näher zu bestimmenden Mitteln verfolgen zu wollen. Die Rechtswirkung dieses Vertrags besteht nun darin, daß in der durch die gemeinschaftliche Aufstellung des Zweckes und das etwa (mehr oder weniger genau) bestimmte Maß der dafür anzuwendenden Kräfte und Mittel bezeichneten Sphäre die mehreren Personen jetzt zu einer geworden, und daß somit alle jetzt verpflichtet sind, sich in jener

Sphäre auch blos als Theile oder Elemente der durch ihre Willensvereinigung neu ins Leben getretenen Gesammtpersönlichkeit zu betrachten, und daher, in Bezug auf die Zweckerstrebung, von nun an mit Verzichtleistung auf ihren Privat-Willen, nur der durch den jedesmaligen Gesammt-Willen bestimmten Richtung zu folgen. Der wesentliche Inhalt des Gesellschaftsvertrags besteht hiernach in der Erschaffung einer aus den sich dahin vereinigenden Paciscenten bestehenden, lebendigen und willenskräftigen Gesammtpersönlichkeit, welcher, d. h. deren erscheinendem oder unzweifelhaft ausgesprochenem Willen (Gesammtwillen) in der oben bestimmten Sphäre zu gehorchen, fortan die Rechtspflicht aller Mitglieder als solcher ist.

Es geht hieraus hervor, daß die gewöhnlich vorgetragene Lehre, wornach zu Errichtung einer Gesellschaft zwei Verträge nöthig seien, nehmlich einmal der Vereinigungs- und sodann der Unterwerfungs-Vertrag, unrichtig oder auf Begriffsverwechselung beruhend ist. Der Vereinigungsvertrag ist ganz und gar Nichts oder ein bloßer Schall, wenn man nicht eben die Unterwerfung unter den Gesammtwillen darunter versteht; und hat diese Unterwerfung stattgefunden, so bedarf man dann auch keines weiteren Vertrags mehr, um ein bestimmtes Haupt oder Organ des Gesammtwillens mit der Autorität zu bekleiden; es genügt nehmlich alsdann diese bloße — von dem natürlichen Organe, d. h. der Majorität, ausgehende — gesetzgebende Erklärung des Gesammtwillens: es solle in Zukunft dieses oder jenes künstliche Organ als Repräsentant der Gesammtheit oder ihres natürlichen Organes gelten. (S. den Artikel „Constitution" und den unten folgenden Abschnitt VI.)

Ob eine Gesellschaft auch ohne Vertrag, namentlich durch ein — natürliches oder positives — Gesetz, oder durch ein Factum, welches eine moralische oder rechtliche Nothwendigkeit, sich dem Gesellschaftsrechte zu unterwerfen, erzeugt, entstehen könne, ist im Grunde ein bloßer Wortstreit. Allerdings sind z. B. Diejenigen, welche einmal factisch, durch Geschlechtsverbindung, in die Ehe getreten sind, moralisch verpflichtet, die aus der Idee der ehelichen Gesellschaft hervorgehenden Rechte sich gegenseitig zu gewähren; und allerdings ist es z. B. für die in näherer Wechselwirkung stehenden benachbarten Wohner eine Rechtsnothwendigkeit, sich unter einander zu einer bürgerlichen Gesellschaft zu verbinden; auch kann durch den Befehl eines Oberen eine Gesellschaft errichtet werden: aber in allen diesen Fällen läßt sich auch sagen, daß dann eben durch — ausdrückliche oder stillschweigende — Schließung des Gesellschaftsvertrages jene moralische oder rechtliche Pflicht erfüllt oder dem höheren Befehle Folge geleistet werde. Es ist mithin wohl zulässig, schlechthin jede Gesellschaft als durch einen Vertrag entstanden zu betrachten. Doch schließen nur die Gründer der Gesellschaft solchen Vertrag individuell, ein Jeder mit Allen und Alle mit Jedem; die später Eintretenden oder zu Mitgliedern Aufgenommenen schließen ihn blos mit der bereits vorhandenen Gesammtpersönlichkeit der Gesellschaft selbst, wofern nehmlich, nach dem Inhalte des Grundvertrages, diese Gesammtpersönlichkeit wirklich das Recht hat, neue Mitglieder aufzunehmen.

Es giebt in dieser Beziehung zumal zweierlei von einander wesentlich verschiedene Gesellschaften; die einen nehmlich werden zu einem ein- für allemal zu erreichenden oder doch auf eine bestimmte Zeit oder auf bestimmte Personen beschränkten Zwecke geschlossen, andere für einen auf keine Zeit beschränkten, ja, nach der Intention der Stifter, in alle Folgezeit zu erstrebenden. Die ersten verlangen, ja dulden zum Theil (wie namentlich die Ehe) die Aufnahme neuer Mitglieder nicht, oder machen dieselbe wenigstens von der Zustimmung aller bereits vorhandenen abhängig. Die letzteren — zu einer über die Lebenszeit der Stifter hinaus reichenden Dauer bestimmten — bedürfen schon ihrem Begriffe nach der Ersetzung der jeweils abgehenden Mitglieder durch neu aufzunehmende; und gewöhnlich werden schon im Gesellschaftsvertrage die Art und Weise und die Bedingungen solcher Aufnahme festgestellt; wo aber solches nicht geschah, da steht dieselbe natürlich der Majorität der Stimmen zu.

Auch auf das Aufhören der Gesellschaft ist der bemerkte Unterschied von Einfluß.

Die für einen nicht fortdauernden Zweck oder für eine bestimmte Zeit errichteten erlöschen von selbst, sobald jener Zweck vollständig erreicht oder die Zeit verlaufen ist. Die einem fortdauernden Zweck gewidmeten hören nur auf, wenn entweder derselbe, aus was immer für einem Grunde, unerreichbar geworden, oder die Mitgliederzahl unter die nach dem vernünftigen Urtheile zur Erstrebung absolut nothwendige herabgesunken ist. Auch kann jede Gesellschaft aufgelöst werden durch factische Gewalt und im Staate durch den Befehl der verfassungsmäßig mit solcher Macht bekleideten Autorität.

In den Gesellschaften der ersten Art ist der Austritt einzelner Mitglieder in der Regel dem Sinne des Grundvertrages zuwider, mithin unzulässig; in jenen der zweiten Art dagegen ist das Austreten Einzelner — die ja leicht durch Andere zu ersetzen sind — dem Gesammtzwecke meist unnachtheilig, und daher als ein im Vertrage stillschweigend sich vorbehaltenes Recht zu betrachten, was zumal auch für die Staats-Gesellschaft gilt. (S. den Art. „Auswanderung.")

Ob die Gesellschaft auch durch einen selbsteigenen, und zwar durch einfaches Stimmenmehr zu fassenden Beschluß, d. h. also durch einen Act ihres Gesammtwillens sich auflösen könne, wird in dem von dem Gesammtwillen handelnden Abschnitt untersucht werden. So viel ist inzwischen klar, daß durch ein gleichzeitiges oder auch successives Austreten sämmtlicher Mitglieder die Gesellschaft factisch aufgehoben wird.

IV. Von dem gesellschaftlichen Gesammtwillen. Zur Feststellung der Hauptlehren des natürlichen Gesellschaftsrechtes ist durchaus nothwendig, den Begriff des Gesammtwillens möglichst ins Klare zu setzen. Derselbe ist zwar ein nicht gar leicht zu bestimmender und aufzufassender Begriff; doch kann bei ernster und unbefangener Forschung die Verständigung darüber wohl erwartet, und sie muß um so angelegener gesucht werden, da aus dem Miskennen oder Misdeuten des Gesammtwillens die nachtheiligsten, ja heillosesten Folgen für Theorie und Praxis, namentlich im Gebiete des Staats-Rechts, fließen.

Der Gesammtwille ist mit nichten eine bloße Fiction, d. h. ein Unding, oder — wie Schmalz verhöhnend ihn nennt — ein Gespenst, sondern er hat eine theoretisch wie praktisch höchst wichtige und imposante Realität. Er ist jedoch nicht furchtbar — wie seine Gegner ihn gern darstellen — denn er steht unter dem Rechts-Gesetze, und wo er selbst das Recht schafft, da thut er es blos innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag gezeichneten Kreises, folglich mit der steten Richtung auf das Gesammtwohl. Er ist nicht identisch mit dem Willen Aller, weil ein solcher in zahlreichen Gesellschaften kaum je zu erwarten, und, wenn auch zur Errichtung von Verträgen, welche Alle binden sollen, nöthig, doch zu Erlassung von Gesetzen, welche ja auch die Dissentirenden verbinden müssen, keineswegs erforderlich ist. Er ist es auch nicht mit dem Willen der Majorität, theils weil bei diesem (wie bei dem Willen Aller) stets noch gefragt werden muß, ob er nach Gegenstand und Inhalt gültig, namentlich ob er dem Gesellschaftsvertrage gemäß sei, theils aber, weil derselbe zwar natürlich hinreicht zum Ausspruche des Gesammtwillens, jedoch mehr nur der Erkenntnißgrund oder die juristische Erscheinung als das Wesen des Gesammtwillens ist.

Der Gesammtwille ist das aus der Erforschung, Zählung, Vergleichung und — je nach Umständen — auch Abwägung der in den gesellschaftlichen Angelegenheiten sich äußernden Willensrichtungen der Mitglieder hervorgehende Ergebniß, d. h. die daraus erkennbare allein- oder vorherrschende oder Hauptrichtung der Gesammtheit; oder er ist der innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag bezeichneten Raumes und in der durch die Gesellschaftspflicht im Allgemeinen bestimmten Richtung sich als vorherrschend kund thuende Wille der Vereinigten.

Allerdings setzen Erkennen, Begehren und Wollen, als Seelenverrichtungen, die Individualität eines erkennenden, begehrenden und wollenden Subjects voraus, und es giebt keine im strengsten Sinne so zu nennende Seele, welche in Mehreren zugleich lebte, oder Mehrere zugleich als belebender Geist durchdränge. Doch kann eine

Gemeinschaftlichkeit oder Uebereinstimmung des Wollens und Strebens — so wie solche in der Thier-Welt, z. B. bei den Ameisen, Bienen u. a., durch den Instinct erzeugt wird — unter Menschen schon durch wohlberechnende Selbstliebe (die da in der Vereinbarung der Kräfte das einzige Mittel zu Erreichung höherer Zwecke erkennt), nicht minder durch Liebe und moralisches Gefühl, endlich auch durch übernommene Rechtspflicht bewirkt werden. Die Natur selbst, durch instinctartiges Gefühl und durch nächstliegendes Bedürfniß, führt den Menschen zur Vereinbarung mit Anderen; die Sentimentalität giebt derselben eine edlere Weihe, und ein rechtliches Band sanctionirt und befestiget sie.

Wenn ein Raubthier den Hütten freier Wilden sich nähert, wenn Feuer- oder Wassergefahr sie gemeinschaftlich bedrohet, so vereinen sie sofort sich zur gemeinsamen Abwehr, d. h. ein und derselbe Wille beseelt sie Alle. Ein innigeres und dauernderes Band aber schlingen Freundschaft, Liebe, Familienleben um natürlich fühlende Menschen, und sie erscheinen, wenn sie solchem Gefühle gehorchen, als wirklich (in Bezug auf die Hauptrichtungen ihres Lebens und Strebens) nur von einer gemeinsamen Seele belebt, so wie jene schöne alte Inschrift einer die Asche zweier Freunde beherbergenden Urne lautet: „mens una, cinis unus.“ — Etwas Aehnliches nun — ob auch in beschränkterem Raume — mag die durch den Gesellschaftsvertrag begründete rechtliche Verpflichtung bewirken. Die dadurch Vereinigten haben nehmlich in der Sphäre der Vereinigung keinen gültigen individuellen oder Selbstwillen mehr, sondern dürfen und können darin blos noch als Elemente eines Gesammtwillens sich geltend machen, d. h. sie dürfen und können rechtsgültig bei allen vorkommenden gesellschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nach ihren Privat-Neigungen, Interessen oder Leidenschaften die Richtung nehmen, sondern sie müssen, den steten Blick auf den Zweck der Gesellschaft und auf die gleichmäßig dahin gerichteten Willensmeinungen ihrer Mitverbundenen geheftet, eine mit diesen thunlichst übereinstimmende Richtung sich zum Gesetz machen.

Freilich ist eine fortwährende und allseitige Beobachtung dieser Pflicht (woraus der wahre Gesammtwille in stets reiner Erscheinung hervorgehen würde) kaum je zu erwarten. Die Gesellschaftsglieder sind nehmlich nicht nur dieses, sondern sie sind — rücksichtlich des ganzen jenseits der Sphäre der Vereinigung liegenden Lebensraumes — freie und selbstständige Einzelwesen geblieben; und es ist gar zu leicht möglich, ja es ist unvermeidlich, daß nicht theils unlautere egoistische Richtungen, theils wenigstens unwillkürliche Befangenheit durch Privatinteresse sich bei den Gesellschaftsberathungen in die Abstimmungen der Mitglieder mischen und dergestalt die Erscheinung des Gesammtwillens trüben sollten. Es thut also noth, um diesen Gesammtwillen in seiner Reinheit zu erfassen, möglichst genau zu unterscheiden dasjenige, was die Mitglieder als Einzelwesen, von dem, was sie als Gesellschaftsglieder wollen. Ersteres, als der Rechtspflicht widerstreitend, ist ungültig, nur das Letztere darf in Betrachtung gezogen werden. Wer in gesellschaftlichen Angelegenheiten erkennbar egoistisch stimmt, hat auf sein Stimmrecht verzichtet, d. h. seine Stimme zählt nicht. Der Gesammtwille geht nur aus den erkennbar lauteren und verständigen Stimmen oder Bestrebungen hervor.

Woran erkennen wir aber die Lauterkeit und Verständigkeit der einzelnen Willensrichtungen? — Dieses ist allerdings schwer, und eben darum erscheint eine positive Festsetzung von Regeln des Erkennens und Entscheidens als höchst wünschenswerth, ja zur Vermeidung heillosen Streitens fast unentbehrlich. Doch giebt es — unabhängig von positiver Bestimmung — schon mehrere unzweifelhafte natürliche Charaktere des wahren Gesammtwillens und sonach auch der ächt gesellschaftlichen Willensrichtung der Mitglieder. Wo sie vorhanden sind, d. h. wo nicht der Mangel eines derselben erkennbar vorliegt, da ist die Willensäußerung für ächt und die Schlußfassung für gültig zu achten.

Das allgemeinste Erforderniß eines für den wahren Gesammtwillen anzuerkennenden Beschlusses (und so auch einer in wahrhaft gesellschaftlichem Sinne gegebenen Stimme) ist die Uebereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrage und mit der daraus hervorgehenden Gesellschaftspflicht. Beschlüsse, welchen solche Eigen-

schaft mangelt, sind — als Gesellschafts-Beschlüsse — ungültig (und mögen schon durch die Einsprache eines Einzelnen zernichtet werden); und Abstimmungen solcher Art sind nichtig, d. h. ohne zählende Kraft. Für gültige Abstimmungen insbesondere werden Verständigkeit und Lauterkeit des Stimmenden gefordert. Wer dem unbefangenen, vernünftigen Urtheil als unverständig oder als unlauter erscheint, oder auch nur einem gegründeten Verdachte der Unlauterkeit unterworfen ist, wird billig vom Stimmrechte ausgeschlossen.

In Gemäßheit dieser allgemeinsten Charakteristik können als dem wahren Gesammtwillen entflossen oder als ächte Elemente eines solchen Willens nicht geachtet werden

1) Beschlüsse und Abstimmungen, welche jenseits des durch Aufstellung des Gesellschaftszweckes bestimmten und dadurch der Herrschaft des Gesammtwillens unterworfenen Raumes liegen. Denn jenseits solches Raumes besteht gar keine Gesellschaft, mithin auch kein rechtskräftiger Gesammtwille. Eine blos für eine Handelsunternehmung geschlossene Gesellschaft z. B. kann, wenn auch nur ein Mitglied widerspricht, ihre Fonds nicht für Wohlthätigkeitszwecke verwenden, und eine für wissenschaftliche Zwecke errichtete keine gültigen Beschlüsse für politische fassen. Einzelne Gesellschaftsglieder in größerer oder kleinerer Zahl oder auch alle mit einander mögen wohl sich zu solchen im Gesellschaftszwecke nicht enthaltenen Richtungen vereinbaren; aber sie handeln alsdann dabei nicht als Gesellschaftsglieder oder als Gesammtheit, sondern als freie Individuen für sich.

Es kann hiernach ein bestimmter Gesellschaftszweck nimmer in einen anderen verwandelt werden durch einen wahren Gesellschafts-Beschluß. Kommen alle Mitglieder unter sich zu solch' einem Unternehmen überein, so ist dieses eben ein neuer Vertrag, welchen sie abschließen, und eine Aufhebung des alten; aber ein wahrer Gesammtwille der ehevor bestandenen Gesellschaft ist es nicht.

Hieraus ergiebt sich auch die Beantwortung der Frage: ob eine Gesellschaft durch Gesammtbeschluß sich selbst auflösen könne? — Man mag für die Bejahung anführen, daß ja auch ein Individuum den Beschluß des Selbstmordes fassen und ausführen könne, und dann, daß auch der Beschluß, den Gesellschaftszweck (als etwa unerreichbar oder allzu viele Opfer fordernd) aufzugeben, ein auf jenen Zweck sich beziehender, somit in der dem Gesammtwillen unterworfenen Sphäre liegender sei. Allein nur zur Erstrebung, nicht aber zum Aufgeben des Zweckes hat die Gesellschaft sich gebildet; und der Selbstmord (für den Einzelnen blos moralisch unmöglich) ist es für die Gesellschaft, die da zum Leben, d. h. zu lebendiger Erstrebung eines Zweckes errichtet ist, auch rechtlich, er ist nehmlich dem Rechte aller Dissentirenden widerstreitend. Indessen kann wohl durch einstimmigen Beschluß das letztbemerkte Unrecht aufgehoben werden (volenti non fit injuria) und dann die Gesellschaft factisch aufhören; oder auch, es mag der einstimmig oder auch nur mit eminenter Majorität ausgesprochene Entschluß, sich aufzulösen, als ein Beweis dafür gelten, daß der Gesellschaftszweck für unerreichbar anerkannt worden oder wirklich unerreichbar sei, wornach abermals ein factisches Aufhören der Gesellschaft eintritt.

2) Der Gesammtwille kann auch in Ansehung der Mittel zur Zweckerreichung nicht hinausschreiten über die durch den Gesellschaftsvertrag (im Allgemeinen oder Besonderen, ausdrücklich oder stillschweigend — was aus dessen vernünftiger Deutung hervorgeht —) gegebene Bestimmung nach Maß und Gattung. Zur Ueberschreitung solcher Linie ist immer ein neuer Vertrag von Nöthen; ein Gesellschafts-Beschluß findet hier nicht Statt.

3) Der wahre Gesammtwille kann nie etwas Ungerechtes beschließen, weil ein solcher Beschluß entweder dem Gesellschaftsvertrage gemäß und dieser folglich ungültig, oder demselben ungemäß und mithin nichtig wäre.

4) Er kann insbesondere nichts Ungerechtes wider ein Mitglied beschließen, weil ein solcher Wille jedenfalls dem Gesellschaftsvertrage widerspräche und dabei auch noch psychologisch unmöglich ist. Denn was dem Einen widerfährt, ist dem Principe nach auch allen Anderen, folglich der ganzen Gesammtheit widerfahren; und die Gesammtheit kann so wenig als ein Individuum Feindin oder Verletzerin ihrer selbst sein.

5) Zur Zuverlässigkeit des Gesammtwillens, wenn er über eine particuläre Sache statuirt, trägt bei, ist jedoch nicht absolut nöthig, daß die Beschlußfassung sich auf ein schon früher erlassenes allgemeines Gesetz gründe, weil nehmlich, wenn über einen Gegenstand im Allgemeinen, d. h. ohne daß noch eine Betheiligung bestimmter Personen oder Sachen vorliegt, berathschlagt wird, die Stimmen unbefangener und freier, mithin zuverlässiger sind, als wenn ohne vorhergegangene Festsetzung in abstracto über einen vorkommenden concreten Fall entschieden wird. Doch unterstehen allerdings die particulären Sachen nicht minder als die allgemeinen der gesellschaftlichen Entscheidung, sobald sie nehmlich das gemeinschaftliche Interesse berühren. Nur muß die Entscheidung jedenfalls nach einer dem Gesellschaftsrechte im Allgemeinen angemessenen Maxime geschehen.

Der Gesammtwille sonach hat eine ziemlich genau bestimmte und wesentlich beschränkte Sphäre, und seine wichtigste Beschränkung ist die durch die persönlichen Rechte der Mitglieder. Dieselben bestehen theils in demjenigen, was Jedem in der Eigenschaft als Person, schlechthin oder außerhalb dem Gesellschaftsverbande betrachtet, zusteht, theils in dem, was es als Gesellschaftsmitglied vertragsmäßig anzusprechen hat. Diese Rechte (jura singulorum genannt) mag jeder Einzelne gegenüber der Gesammtheit behaupten; und wo sie durch dieselbe beeinträchtiget werden, so ist es nur factisch, nicht rechtlich geschehen. Der Gesammtwille, der es verfügte, war nur ein scheinbarer, nicht aber ein wahrer.

Diese aufgestellten (wenigstens negativen) Charaktere des Gesammtwillens dienen zugleich zur Würdigung der Abstimmungen oder auch thätlichen Willensäußerungen der einzelnen Mitglieder. Aber es wird bei den letzten nebenbei noch eine persönliche Qualification erfordert, wornach nehmlich die wegen anerkannter Verstandes- oder Gemüthsgebrechen zur vernünftigen oder pflichtgetreuen Willensäußerung Unfähigen und dann auch die in einzelnen Fällen wegen näherer persönlicher Betheiligung natürlich Befangenen, mithin Unzuverlässigen, von dem Stimmrechte billig ausgeschlossen werden.

Nach Ausscheidung aller von unfähigen oder unzuverlässigen Mitgliedern ausgehenden Willens- oder Meinungsäußerungen spricht der wahre Gesammtwille sich in der vorherrschenden Richtung der übrigen Mitglieder auf eine selbst juristisch gültige Weise aus und nimmt die Anerkennung und Unterwerfung aller Einzelnen in Anspruch. Wir sagen die vorherrschende Richtung und bezeichnen damit jene der Majorität, von deren Entscheidungskraft der nächste Abschnitt handelt.

Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob der solchergestalt charakterisirte Gesammtwille sich in Thaten oder in Worten ausspreche. Verständige Richter (in kleineren Dingen etwa ein Geschworenengericht, in großen die öffentliche Meinung oder die unbestochene Geschichte) können und werden in einzelnen Fällen leicht entscheiden, ob diese oder jene durch Thaten oder Worte erklärte Willensrichtung eines Theiles der Gesellschaft wirklich Gesammtwille derselben, oder nur Privatwille Einzelner gewesen. Auch der Erfolg hat eine gewisse Stimme bei solcher Entscheidung; doch ist er in den Augen eines vernünftigen Richters nur dann von Bedeutung, wenn der Streit blos in Mitte der Gesellschaft selbst geführt wird. Sobald aber fremde Gewalten sich einmischen, so kann durch sie der wahre nicht minder als der scheinbare Gesammtwille niedergeschlagen werden. Was der Gesammtwille der Deutschen war, als der Stern Napoleon's im Brande Moskaus untergegangen, liegt, durch die glorreichsten Thaten besiegelt, unzweifelhaft der Welt vor Augen. Aber auch am Gesammtwillen der Polen kann nicht gezweifelt werden, obwohl sie der übermächtigen Gewalt erlagen; was jedoch der Gesammtwille der Spanier ist, kann nicht klar werden, so lange die nordischen und die westlichen Mächte die mannigfaltigste Einwirkung durch Waffen, Geld und Unterhandlung auf Aeußerung oder Unterdrückung des öffentlichen Geistes ausüben.

V. Von dem natürlichen Organe des Gesammtwillens. In der gleichen Gesellschaft (und eine solche ist, wie oben bemerkt worden, die Regel) spricht der wahre und daher verbindliche Gesammtwille sich natürlich durch die Mehrheit der gehörig qualificirten Stimmen aus. Auf diesem

Satze ruht das gesammte natürliche Gesellschaftsrecht. Anerkennt man seine Wahrheit nicht, so giebt es nur noch ein positives und künstliches; aber auch dieses hat alsdann nur einen factischen, nicht einen wohlbegründeten rechtlichen Bestand. Alsdann ist wirklich (wie ein Schriftsteller — wir glauben Schmalz — irgendwo im Ernste behauptet) eine jede Gesellschaft, und wenn sie aus lauter Sokratessen bestände, ewig unmündig, daher einer Bevormundung bedürftig. Sie ist aber alsdann auch unbedingt preisgegeben der Willkür oder Gnade desjenigen oder derjenigen, die sich die vormundschaftliche Gewalt anmaßen, mithin denselben gegenüber rechtlos. Dieses ist dann zumal beim Staate der Fall, der da nicht, so wie die im Staate befindlichen Gesellschaften, an eine höhere Autorität sich um Abhilfe wenden kann, wenn der Vormund, d. h. das künstliche Gesellschaftshaupt, seine Gewalt misbraucht.

Aber unser Satz steht fest vor dem Tribunal des unbefangenen rechtlichen Verstandes. Es ist blos leere Spitzfindigkeit oder grobe Begriffsverwechselung, die man ihm entgegenstellt. Die Elemente des Gesammtwillens, so wie jene der Gesammtkraft, können nur in den Mitgliedern der Gesellschaft liegen. Die Gesellschaft kann nicht anders erkennen, wollen und vollbringen als durch diese ihre Glieder. Ihr Beschluß oder Entschluß also besteht nothwendig aus dem Ergebnisse der erforschten Meinungen und Willensrichtungen derselben. Dabei hat natürlich — unter den, wie wir voraussetzen, gehörig qualificirten Stimmen — die Meinung jedes einzelnen Mitgliedes für die Gesammtheit dasselbe Gewicht wie die jedes Anderen; und der Entschluß der Gesellschaft neigt sich also nothwendig dahin, allwo die mehreren Stimmen sind. Es ist gar keine andere Art, zu einem Entschlusse zu kommen, für sie vernünftig gedenkbar; und man muß daher — wenigstens bei größeren Gesellschaften, worin die Einstimmigkeit kaum je zu erreichen ist — entweder annehmen, daß sie ganz unfähig zu irgend einem Entschlusse oder einer Selbstbestimmung und also lediglich zum Gehorchen verdammt sei, oder man muß die Entscheidungskraft der Stimmenmehrheit anerkennen.

Es ist ohnehin, wenn gesellschaftliche Berathung gepflogen und Umfrage gehalten wird, nicht eigentlich davon die Sprache, was das einzelne Mitglied wolle, denn in der Sphäre der gemeinsamen Angelegenheiten hat es ja auf seinen Privatwillen verzichtet; sondern davon, was es dem Gesammtbesten, d. h. dem Gesellschaftszwecke, für zuträglich oder angemessen halte, also mehr nur von seiner Meinung oder seinem Gutachten als von einem entschiedenen Willen. Aus der Sammlung solcher individuellen Meinungen oder vorläufigen Willensrichtungen geht dann erst als Ergebniß die Gesammt-, d. h. die vorherrschende Richtung und somit der Entschluß der Gesellschaft hervor; und, sobald dieser erkennbar vorliegt, auch die Schuldigkeit aller Einzelnen, sich dieser Richtung anzuschließen, ohne Unterschied, ob sie mit ihrer Privatrichtung identisch oder davon verschieden ist. Jetzt also muß die Behauptung oder das Bestreben der Durchführung der eigenen Meinung — die da vor gefaßtem Gesammtbeschlusse zulässig und selbst pflichtgemäß Statt fanden — aufhören; die Pflicht des Gehorchens ist jetzt eingetreten, und wer sich dem, was die größere Zahl beschloß, nicht fügen will, der spricht für seine Meinung ein größeres Gewicht an, als er jener der Anderen gewährt, und er beleidigt daher dieselben so wie die Gesammtheit.

Obschon jedoch, in Gemäßheit der letzten Betrachtung, jeder durch die Mehrheit gefaßte Beschluß durch den, vermöge der Gesellschaftspflicht, jetzt auch den früher Dissentirenden obliegenden Beitritt gewissermaßen zum einstimmigen erhoben wird; so ist doch klar, daß, da die Meinungen der einzelnen Mitglieder die einzigen Bestimmungsgründe für die Gesammtheit sind, der Entschluß oder Beschluß um so entschiedener, zuverlässiger und kräftiger sein muß, je größer oder je mehr der Unanimität sich nähernd die Majorität, welche ihn bewirkte, gewesen. Die abweichenden Ansichten der Minorität, obwohl überwogen von den durch die Majorität aufgestellten, bilden noch immer einen, je nach der Stärke der Minorität, mehr oder minder gewichtigen Zweifelsgrund gegen die Güte des gefaßten Beschlusses; so wie dieses bei dem Einzelnen Statt findet, wenn er

zwar aus überwiegenden Beweggründen einen Entschluß gefaßt, doch auch viele und bedeutende Gegengründe dabei zu überwältigen gehabt hat.

Gegen diese einfache und dem gemeinen Menschenverstand überall einleuchtende Darstellung wendet man nun ein: die Annahme der entscheidenden Kraft des Stimmenmehr sei den Freiheits- und Gleichheits-Rechten der Mitglieder entgegen; die Mehreren würden dadurch zu Beherrschern der Wenigeren erhoben und diese um alle Geltung und Stimme gebracht; es könne daher nur durch Unanimität ein gültiger Beschluß gefaßt werden. Aber — abgesehen von der maßlosen Inconsequenz und dem Selbstwiderspruche, welcher darin liegt, daß man einerseits die Freiheit und Gleichheit gefährdet glaubt durch die von den Mehreren ausgehende Entscheidung, und anderseits (denn die Verneinung oder Verwerfung eines Vorschlages ist nicht minder ein Beschluß als dessen Annahme) solche Entscheidung unbedenklich den Wenigeren einräumt, d. h. daß man, um ja nicht die Mehreren zu Herren der Wenigeren zu machen, diese zu Herren jener erhebt — ist doch klar wie der Tag, daß eben wegen der Gleichheit der Mitglieder, wornach die Stimme des Einen genau so viel und nicht mehr wiegt, als jene des Andern, die der Mehrheit als die gewichtigere, nehmlich als die größere Summe von gleichen Gewichten, den Ausschlag geben muß; und eben so klar, daß von Herrschaft keine Rede sein kann, wo keineswegs bestimmten Mitgliedern das Entscheidungsrecht gegenüber von anderen, gleichfalls bestimmten, eingeräumt, sondern überall blos die größere Zahl der kleineren vorgesetzt wird. Abwechselnd sind dieselben Mitglieder bald in der Majorität, bald in der Minorität begriffen, und ihr freies Stimmrecht sichert ihnen allen jeweils diejenige Theilnahme an der Beschlußfassung, welche ihnen, eben als Mitgliedern der Gesammtheit und sonach als Elementen des Gesammtwillens, gebührt.

Es ist eine crasse Begriffsverwechselung, wenn man den Gesammtwillen blos in dem Willen Aller zu finden meint. Der übereinstimmende oder zusammentreffende Wille Aller bringt Beschlüsse (d. h. Verträge) hervor auch unter Nichtverbundenen; der Gesammtwille übt seine Herrschaft nur über Verbundene. Der Gesellschaftsvertrag wäre bedeutungslos und unwirksam, wenn er nicht ein anderes Rechtsverhältniß unter den durch ihn angeblich Vereinigten hervorbrächte, als auch ohne ihn schon bestand; und dieses andere oder neue Verhältniß ist eben die jetzt der Mehrheit zukommende Entscheidung. Freilich ist der Gesammtwille mitunter auch zugleich der Wille Aller und er ist alsdann um so kräftiger und energischer; doch geschieht solches nur zufällig, ist auch durchaus unnöthig, und immerdar bleibt zwischen beiden Begriffen der wesentliche Unterschied, daß der Wille Aller Verträge hervorbringt, mithin nur alldort nothwendig ist, wo es um Schließung von Verträgen, d. h. um freie Uebereinstimmung zu einer erst einzugehenden Verbindlichkeit, sich handelt, der Gesammtwille dagegen Gesetze giebt, d. h. für die Glieder der Gesammtheit, in Folge ihrer früher geschehenen vertragsmäßigen Vereinbarung, bindend ist, ohne Rücksicht, ob sie zustimmten oder nicht.

Wer dieser Lehre nicht beipflichtet, sondern für den Gesammtwillen schlechthin Einstimmigkeit fordert, der untergräbt zuvörderst den Rechtsboden aller bestehenden Verfassungen, weil wohl nicht eine ist, welche durch Zustimmung aller und jeder Staatsbürger zu Stande kam. Wollte er aber solchen Mangel durch eine Rechtsdichtung heilen, d. h. annehmen, die einmal factisch bestehende Verfassung sei einmüthig errichtet worden; so muß er eine von beiden nachstehenden, gleich unseligen Folgerungen zugestehen: nehmlich entweder, daß, sobald auch nur Einer sich von dem einstimmig erlassenen Gesetze lossagt, der Rechtsbestand der Verfassung aufhöre (da, sobald der Grund — hier die Einmüthigkeit des Willens — ermangelt, auch das Begründete einstürzt), oder daß — wofern er nehmlich der Verfassung die Natur eines Vertrages Aller mit Allen beilegt — sie nie und nimmer verändert, verbessert oder aufgehoben werden könne, indem wohl nie eine Uebereinstimmung durchaus Aller in eine solche Veränderung oder zu solch' einem neuen Vertrage zu erwarten ist. Er versetzt zugleich den Staat oder das Volk für den Fall, daß eine eingesetzte Regierung, z. B. ein Regentenhaus

durch Aussterben oder auf andere Weise factisch aufhört, in die Unmöglichkeit, eine neue Regierung auf rechtmäßige, mithin auch rechtsgültige Weise zu schaffen, weil die Einmüthigkeit nie eintreten wird, sonach blos der Weg der factischen Gewalt, d. h. des Unrechts, übrig bleibt, um die Anarchie aufhören zu machen. Alle diese Schwierigkeiten und Gefahren jedoch hören von selbst auf, sobald wir die Verbindlichkeit der Majoritätsbeschlüsse für die Gesammtheit annehmen. Alsdann können wir die Verfassung der Gesellschaft, also namentlich auch des Staates, durch ein Gesetz entstehen, den Regenten oder das Regentenhaus durch ein Gesetz ernennen, bei dessen Abgang eben so ein anderes berufen, auch jeweils nach den Bedürfnissen der Zeit die Verfassung abändern und verbessern u. s. w. lassen, Alles dem Vereinigungsvertrag gemäß, welcher nehmlich den Gesammtwillen ins Leben rief und ihm die Herrschaft in der Sphäre des Gesammtlebens übertrug.

VI. Von den künstlichen Organen des Gesammtwillens. In kleinen Gesellschaften, und deren Angelegenheiten einfach sind oder schon durch den Gesellschaftsvertrag meist geregelt wurden, mag zu deren fortlaufender Leitung das natürliche Organ genügen. Die etwa periodisch, in bestimmten Fristen sich zur Berathung und Erledigung der vorkommenden Geschäfte versammelnde Gesellschaft bedarf dann blos noch einiger Diener oder Beamten, welchen sie die Ausführung der Beschlüsse oder überhaupt die unmittelbare Besorgung alles dessen, was des gemeinschaftlichen Zweckes willen — in Gemäßheit der vom Gesammtwillen bereits ausgegangenen Bestimmungen — geschehen muß oder soll, übertrage. Bei größeren Gesellschaften jedoch, als deren Versammlung schwieriger, und auch bei kleineren, wenn ihre Geschäfte zahlreich sind, wird bald die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit empfunden, an die Stelle des natürlichen Organs — mindestens was die weniger wichtigen oder die laufenden Angelegenheiten betrifft — ein künstliches zu setzen, d. h. einige wenige bestimmte Personen mit der Vollmacht zu bekleiden, im Namen der Gesammtheit oder des natürlichen Organes derselben die jeweils nöthigen Beschlüsse zu fassen und alle der Zweckerreichung willen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Solche Bevollmächtigung bewirkt dann für sämmtliche Mitglieder die Verbindlichkeit, den Befehlen und Anordnungen des künstlichen Organs dieselbe Folge zu leisten, als ob sie unmittelbar von dem natürlichen ausgegangen wären. Die Bevollmächtigten, d. h. mit der Regierung oder mit der Direction der gesellschaftlichen Angelegenheiten Beauftragten erscheinen demnach in solcher Sphäre rücksichtlich aller einzelnen Mitglieder als Vorsteher oder Häupter; rücksichtlich der Gesammtheit selbst jedoch behalten sie die Eigenschaft von Dienern oder Beamten bei, wofern nicht zum Bevollmächtigungsvertrage noch ein anderer Contract gekommen ist, welcher auch die Gesammtheit dem aufgestellten Haupte unterwarf, d. h. welcher demselben in einer bestimmten Sphäre das selbstständige Recht übertrug und daher das natürliche Organ in derselben Sphäre außer Thätigkeit setzte.

In kleineren Gesellschaften wird solche Uebertragung oder Unterwerfung nur selten nöthig oder räthlich sein. In größeren aber, und zumal im Staate, mag die Erwägung der mit der unmittelbaren Wirksamkeit und unbeschränkten Autorität des natürlichen Organs unausweichlich verbundenen Gefahren, Beschwernisse und Unheil drohenden Schwankungen ein triftiger Bestimmungsgrund für den wahren Gesammtwillen sein zu contractmäßig festzustellender, daher dem willkürlichen Widerrufe nicht unterliegender Beschränkung seines natürlichen Organs durch Einsetzung eines mit selbstständiger Autorität auch über die Gesammtheit zu bekleidenden künstlichen Organs, welches sodann als wahres Oberhaupt — innerhalb der durch das Verfassungsgesetz und den Unterwerfungsvertrag zu bezeichnenden Gränzen — auftritt, d. h. der Gesammtheit selbst zu befehlen das Recht hat.

Auch ohne solchen wirklichen Unterwerfungsvertrag jedoch kann schon durch die bloße Bevollmächtigung und durch das die Autorität des Bevollmächtigten an die Stelle des natürlichen Organs setzende Gesetz das Verhältniß dem eben beschriebenen factisch gleich oder ähnlich gemacht werden. So lange nehmlich das Gesetz, wel-

ches das natürliche Organ (unbedingt oder nur in einer bestimmten Sphäre) außer Wirksamkeit setzte, in Kraft besteht, ist es der Gesammtheit factisch unmöglich oder mindestens äußerst schwer, gegen ihr künstliches Organ sich aufzulehnen, da eine Versammlung, Berathung, Beschlußfassung des natürlichen Organs, überhaupt eine dem Oberhaupte widerstrebende Thätigkeit desselben, jetzt nicht anders als mit Verletzung der gesetzlich bestehenden Ordnung stattfinden kann und daher nur unter außerordentlichen Umständen, bei etwa erfahrenem allzugroßen Misbrauche der künstlichen Regierungsgewalt, eintreten wird.

In einem wie in dem anderen Falle — ob nehmlich bloße Bevollmächtigung, d. h. Beauftragung, oder wirkliche Unterwerfung, d. h. Gewalts-Uebertragung stattfand — räth übrigens nicht nur die Klugheit, sondern fordert selbst das Recht (weil ein Anderes dem Vereinigungs- oder gesellschaftlichen Grundvertrag entgegenliefe), daß die Gesammtheit für sich selbst, d. h. für ihr natürliches Organ so viele Gewalt und Wirksamkeit vorbehalte, als nöthig ist, um die Gefahr des Gewaltmisbrauchs von Seite des künstlichen Organs zu entfernen und dasselbe thunlichst in fortwährender Uebereinstimmung mit dem wahren Gesammtwillen zu erhalten. Diese natürliche Rechtsforderung — eben weil auf den ewig dauernden Grundvertrag gebaut — kann nie und nimmer erlöschen, durch keine Einsetzung des positiven Rechtes aufgehoben, durch keine Verjährung getilgt werden. Aber es hängt freilich von den Verhältnissen der Zeit und dem Zusammenhange der Umstände ab und ist meist von einer schwierigen und verhängnißvollen Entscheidung, ob, wann und wie sie, ohne anderweite Rechtsverletzung und mit Hoffnung des Erfolges, geltend zu machen sei.

Die Personification, Form und Wirksamkeit des künstlichen Organs kann wohl schon im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden; doch ist solches nicht räthlich, weil sodann — wofern nicht zugleich ein leichterer Weg zur Abänderung in demselben Vertrage angeordnet worden — die etwa nöthige Verbesserung gleichfalls nur durch einen neuen Vertrag, mithin durch Unanimität bewirkt werden kann. Natürlicher und dem Gesellschaftszwecke entsprechender ist es daher, solche Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung, d. h. durch Beschlüsse des Gesammtwillens (allernächst also des natürlichen Organs desselben), zu treffen und alsdann erst in Gemäßheit derselben die etwa noch weiter nöthigen Verträge (sei es der Bevollmächtigung, sei es der Unterwerfung) mit dem aufzustellenden künstlichen Organe abzuschließen. (S. das Ausführlichere in dem Art. „Constitution.") C. v. Rotteck.

Gesetz, Princip und Geist der Gesetze; Arten der Gesetze, insbesondere auch der Grundgesetze oder Verfassungen; Gesetzgebung und gesetzgebende Gewalt, Verfassungsgesetz, Regierungsgesetz und Verordnung, provisorische Gesetze; Gesetzbuch; Publication der Gesetze; Gesetzgebungswissenschaft. — I. Begriff des Gesetzes. Was ist Gesetz im Allgemeinen, was insbesondere Gesetz im juristischen und politischen Sinne? Ein gründlicher Begriff von dem Wesen des Gesetzes ist natürlich ein Grundbegriff und eine Grundbedingung einer gründlichen Wissenschaft des Rechts, welches selbst nur in der Uebereinstimmung mit dem Gesetze besteht (s. „Gerechtigkeit"), so wie auch der Politik, deren Thätigkeit überall durch Gesetze bestimmt und geleitet werden und auf die Verwirklichung derselben gerichtet sein soll. Die große Verschiedenartigkeit der Gesetze selbst so wie ihrer Begriffsbestimmungen macht die richtige Bestimmung schwierig. Sie ist nur möglich durch die Auffassung des Verhältnisses der Gesetze zu den Gebieten, in welchen dieselben herrschen sollen.

Jedes wahre lebendige Dasein (s. oben Bd. I. S. 45), das ganze lebendige Weltall und in ihm wieder alle seine größeren oder kleineren Gebiete, oder seine verbundenen Lebenskreise, die Natur wie die moralische Weltordnung, die Planeten, die Körper, die Pflanzen und Thiere wie der Mensch und der Menschenstaat bestehen nur durch Harmonie und durch das stetige harmonische Zusammenwirken ihrer Theile und ihrer Kräfte unter sich und mit ihrer Außenwelt. Das nun, was in einem gemeinschaftlichen Ganzen oder

Lebenskreise die einzelnen Theile innerlich zur Wirksamkeit oder Lebensthätigkeit antreibt, das ist sein Trieb, sein Lebenstrieb; dasjenige aber, was die Triebe regelt, was die Harmonie des Lebens erhält, was die dem Lebensganzen, die seinen Theilen und seiner Aufgabe entsprechenden Richtungen der Lebenstriebe und Lebensthätigkeiten bestimmt — dieses sind die Gesetze. Die Themis und Nemesis, das personificirte Gesetz, ist die göttliche Harmonie des Weltalls. Gesetz ist mithin die aus der lebendigen Beziehung verschiedener Kräfte für die untergeordnete Kraft entstehende Nöthigung oder bestimmende Richtung. So erhält der einzelne Erdtheil oder irdische Körper durch seine Beziehung zur ganzen Erde die Nöthigung, zu dem Mittelpunkte der Erde sich hinzurichten, oder das Gesetz der Schwere. Noch so hoch in die Luft geschleudert, muß er nach diesem Gesetz zur Erde zurückfallen. So erhält das göttliche, vernünftige Geschöpf, als solches, oder sein bewußter Wille durch seine Beziehung zur Gottheit, zum göttlichen Willen oder zur allgemeinen Vernunft die Nöthigung, sich ihnen anzuschließen, das religiöse, das **vernünftige Gesetz**. Das Staatsglied aber und dessen bewußtes Willkürvermögen erhält durch die Beziehung zum Staatsganzen und zu seinem Willen die Nöthigung, ihm zu folgen, oder das Staatsgesetz. Es giebt überhaupt durch die physischen Beziehungen, in welchen die Naturgeschöpfe zu höheren Naturkräften stehen, Naturgesetze, durch die Beziehungen des menschlichen Willkürvermögens aber (oder des Menschen als mit bewußtem Willen handelnden Wesens) zu allgemeineren, auf diese Willkür einwirkenden Kräften Willkürgesetze.

II. Grund- oder Verfassungsgesetze und ihre Eintheilung. Es muß nach dem Bisherigen so viele Hauptarten der Willkürgesetze geben, als es verschiedene Hauptbeziehungen für das Willkürvermögen der Menschen, und in diesen Beziehungen Nöthigungen höherer allgemeiner Kräfte für ihn giebt. Diese Hauptbedingungen aber sind nun zuerst: die zu der sinnlichen Natur, sodann die zu der moralischen oder vernünftigen Weltordnung, zu dem Göttlichen. So entsteht das sinnliche und das göttliche oder moralische Gesetz für das bewußte willkürliche Handeln. Das Göttliche oder das Moralische aber kann nun wieder vermittelst des Uebergewichts des Gefühls und der Phantasie, und des durch sie bestimmten blinden Glaubens und in noch sinnlicher Form als fortdauernd sich äußerlich offenbarende Gottheit in Beziehung zu dem bewußten Willkürvermögen des Menschen treten, und dann entsteht das Gesetz des blinden Glaubens oder das theokratische Gesetz. Oder das Göttliche kann vermittelst des Uebergewichts der reflectirenden, prüfenden Vernunft und in geistiger Form, als das mit der eigenen inneren Vernunft erkannte Göttliche, in Beziehung zu dem menschlichen Bewußtsein treten. Alsdann entsteht das Vernunftgesetz.

Andere Hauptbeziehungen und Hauptgesetzgebungen giebt es nicht für die menschliche Willkür, als 1) die sinnliche, 2) die blinde Glaubens- und 3) die Vernunftgesetzgebung. Alle drei aber stehen mit einander im Widerstreite; das Glaubensgesetz duldet nicht, daß der Mensch sich der Vorherrschaft seiner thierischen Natur überlasse, und das Gesetz der prüfenden Vernunft duldet weder die Vorherrschaft des sinnlichen Gesetzes noch die des blinden Glaubens. Auch der Mensch, als mit Bewußtsein willkürlich handelndes Wesen, bedarf für dieses bewußte menschliche Leben durchaus der Harmonie. Denn Disharmonie begründet für jedes Leben Störung, für das empfindende Wesen Schmerz, Krankheit und Tod. Auch im Staate aber und in Beziehung auf ihre gesellschaftlichen Bestrebungen und Thätigkeiten stehen die Menschen unter der Gewalt ihres vorherrschenden Gesetzes. Somit muß denn auch in einem harmonisch vereinten staatsgesellschaftlichen Leben der Menschen in einer bestimmten Periode eines dieser drei Gesetze wenigstens das Uebergewicht und in Collisionsfällen die Vorherrschaft haben. Auch der vorherrschende Wille und die höhere Willenskraft, das gemeinschaftliche Gesetz des Staatsvereins, kann selbst, eben so wie das besondere Lebensgesetz seiner Glieder, nur sinnlich, blindgläubig, oder vernünftig sein und so das Willkürvermögen der Einzelnen bestimmen. So daß es mithin auch nur drei verschiedene Hauptgesetzgebungen oder Verfassungen und Arten der Staaten giebt: 1) sinnliche, faustrechtliche oder de-

spotische; 2) Glaubens- oder theokratische Staaten; 3) vernünftige, vernunftrechtliche oder freie Staaten *).

III. Unterabtheilungen der Gesetze. Die einzelnen Gesetze aber können in dieser dreifachen Verfassung entweder natürliche sein, sofern sie blos aus der Natur der Verfassung ihres Grundgesetzes oder ihrer Grundverhältnisse abgeleitet werden, oder positive, sofern ihnen die gesetzgebende Gewalt in dem Staate durch Anwendung auf die einzelnen Verhältnisse einen positiven Ausdruck gegeben, sie äußerlich vorgeschrieben oder festgestellt hat. Diese Feststellung kann theils durch wörtliche Willenserklärung erfolgt sein, geschriebenes Recht, theils kann der gesetzgeberische Wille durch Handlungen ausgesprochen werden, Observanz- und Gewohnheitsrecht (s. „Gewohnheit"), welche man in Verbindung mit den natürlichen Gesetzen auch ungeschriebenes Recht nennt. Es können ferner die Gesetze nach ihrer rechtlichen und örtlichen Allgemeinheit auch in allgemeine und besondere (s. „Gemeines Recht" und „Privilegien") und außerdem nach ihren Gegenständen auf die verschiedenste Weise abgetheilt werden.

IV. Das Princip der Gesetze. Jene drei verschiedenen Hauptbeziehungen des menschlichen Willkürvermögens, die sinnliche, die blindgläubige, die vernünftige, begründen nach dem Obigen eine dreifach verschiedene Natur der Gesetze und der Staatsverfassungen. Mit dieser verschiedenen Natur derselben ist innig verbunden eine Verschiedenheit ihres Princips. Das Princip oder auch die Lebenskraft, der Lebenstrieb der Gesetze, das Motiv ihrer Erfüllung besteht nehmlich in derjenigen inneren Beschaffenheit der schwächeren Kraft, vermittelst deren sie in lebendiger Beziehung zu der stärkeren steht, also für ihre Einwirkung empfänglich und zur Erfüllung des aus dieser Beziehung entstehenden Gesetzes geneigt ist. So ist z. B. bei dem Gesetze der Schwere die Anziehungskraft in dem einzelnen Erdkörper, vermöge deren er empfänglich ist, durch die stärkere Anziehungskraft der ganzen Erde gesetzlich zu derselben hinbestimmt zu werden, das Princip. So besteht für das sinnliche Gesetz, für das sinnliche Staatsgesetz und für die despotische Staatsverfassung das Princip in der Vorherrschaft der sinnlichen Triebe in dem Menschen. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise in Beziehung zu der sinnlichen Natur und insbesondere zu der sinnlich despotischen Macht und ihren überwiegenden sinnlichen Bestimmungsgründen; durch sie also wird es zu der Erfüllung der aus dieser Beziehung entstehenden sinnlichen und despotischen Gesetze empfänglich und geneigt. Bei dem Gesetze des blinden Glaubens und der theokratischen Staatsverfassung dagegen besteht das Princip in der Vorherrschaft der Phantasie und des Gefühls. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise zu der fortdauernden äußerlichen Offenbarung der Gottheit und der theokratischen Macht ihrer priesterlichen Stellvertreter in Beziehung und wird also zur Erfüllung ihrer Gesetze empfänglich und geneigt. Bei dem Vernunftgesetze und dem Rechtsstaate dagegen besteht das Princip in der Vorherrschaft der reflectirenden und prüfenden Vernunft, des durch sie bestimmten sittlichen Bewußtseins oder Gewissens. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise in Beziehung zu der allgemeinen Vernunft und in der Gesellschaft zu der gemeinschaftlichen freien vernünftigen Ueberzeugung, zu dem vernünftigen Gesammtwillen der Gesellschaft. So wird es zur Erfüllung ihrer Gesetze empfänglich und geneigt.

Von dem Dasein und der Wirksamkeit, von der ungestörten Vorherrschaft des Princips eines Gesetzes in der Natur des Wesens, für welches das Gesetz gelten soll, hängt die ganze Erfüllung des Gesetzes ab. Ohne sie ist keine Erfüllung zu hoffen und das Gesetz ein leerer Schall. Ohne lebendige Beziehung einer stärkeren Kraft zu einer schwächeren kein Gesetz; ohne ungestörte Empfänglichkeit in der Natur der schwächeren Kraft für die Einwirkung der stärkeren keine Vollziehung des Gesetzes! Bei der Vorherrschaft dieser Empfäng-

*) Weitere Ausführung in C. Th. Welcker, System Thl. I. S. 327 und oben Bd. I. S. 61. und Bd. III. S. 741 flg.

lichkeit oder des Princips dagegen ist die Erfüllung gewiß, denn über alle Gesetze siegt die Natur. Sollen die Menschen dem sinnlichen despotischen Gesetze gehorchen, so muß, wie in der Periode der Kindheit und des Faustrechts, bei noch ganz rohen Völkern, so wie bei den Germanen in der rohen faustrechtlichen Zeit, oder in einem ganz verderbten Greisenalter, so wie bei den späteren Römern, die Sinnlichkeit und Selbstsucht vorherrschen. Sie müssen durch die vorherrschende sinnliche Genußsucht und sinnliche Furcht, durch die sinnlichen Genüsse und die Leiden, welche der stärkere Despot seinen Sklaven bestimmt, sich leiten lassen, und je mehr sie das thun, um so gewaltiger und ungestörter herrscht die despotische Macht, um so reiner und kräftiger ist die despotische Verfassung. Soll dagegen eine Glaubensmacht, ein theokratisches Gesetz herrschen, alsdann müssen, so wie in der Periode des Jünglingsalters, wie bei den Hebräern nach der mosaischen Verfassung, wie bei den Römern unter Numa, wie bei den Deutschen in der hierarchisch-päpstlichen Theokratie des Mittelalters, zwar die Antriebe eines höheren moralischen oder göttlichen Gesetzes die Vorherrschaft der rein sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe überwinden, aber das Göttliche darf doch auch nicht rein geistig und durch die frei reflectirende und prüfende innere Vernunft der Einzelnen aufgefaßt werden. Es muß vielmehr noch mit dem Sinnlichen vermischt durch Phantasie und Gefühl in einer fortdauernden äußerlichen Offenbarung und Auslegung, vermittelst der für göttlich gehaltenen Priestermacht, blindgläubig aufgefaßt werden. Je stärker nun dieser blinde Glaube ist, je mehr er einestheils die niederen blos sinnlichen und egoistischen Triebe in opfervoller Unterwerfung sich unterordnet, und je mehr er andrerseits die frei reflectirende und prüfende Vernunft der Einzelnen und ihre Zweifel, ihre Aufklärung ausschließt, desto gewaltiger und ungestörter herrscht die theokratische Macht, desto reiner und kräftiger ist die theokratische Verfassung. Soll endlich das Vernunftgesetz, das Vernunftrecht und der freie Rechtsstaat herrschen, alsdann muß, wie im reiferen Mannesalter, wie bei den Römern in ihrer besten Zeit und mehr und mehr bei den freieren germanischen Völkern in der neueren Zeit, mit der Sinnlichkeit und Selbstsucht auch jener blinde Glaube durch die frei reflectirende, prüfende vernünftige Ueberzeugung der freien Männer besiegt werden. Es muß möglichst die sittliche Achtung und Anerkennung ihrer sittlich vernünftigen Persönlichkeit und Würde, oder ihrer Ehre und ihrer frei geprüften Gewissensüberzeugung von dem religiös und sittlich Wahren, so wie die Achtung des darauf gegründeten freien rechtlichen Gesammtwillens und Gemeinwesens, es muß mit anderen Worten die freie Achtung von Gewissen, Ehre und Vaterland vorherrschen. Und in dem Maße, in welchem dieses Grundprincip, in welchem Aufklärung und Sittlichkeit und zunächst Achtung eigener und fremder sittlicher Würde oder Ehre und Freiheit allgemein verbreitet, gestärkt und lebendig erhalten wird, in demselben Maße herrscht gewaltig und ungestört die rechtliche Regierung, in demselben Maße blühet der Rechtsstaat und seine Freiheit rein und kräftig. Jene Achtung der Tugend, der Ehre und Aufklärung sind ihre unmittelbarsten und wesentlichsten Lebenselemente, die wahre und unentbehrliche positive Lebens- oder Triebkraft für die Erfüllung all' ihrer Gesetze.

Alle Wahrheit und praktische Heilsamkeit aller Rechts- und Staatstheorieen, aller politischen Grundsätze und Bestrebungen, alle Weisheit der Gesetzgebung und Gesetzvollziehung beruhen auf diesen Grundlagen. Sie beruhen vor Allem auf der gründlichen Auffassung und folgerichtigen Durchführung der richtigen Ansichten über das Wesen der Gesetze und ihrer Principien. Sie fordern die stete Beachtung der für Entstehung, Erhaltung und Vollziehung der Gesetze nothwendigen Beziehung, der nothwendigen Stärke in dem Herrschenden und der lebendigen ungestörten Empfänglichkeit, der möglichst ungestörten und kräftigen Herrschaft des rechten Princips in den Beherrschten. Eitle Versuche also, Despotieen ohne Sinnlichkeit und Egoismus, Theokratieen ohne blinden Glauben, freie Staaten ohne Tugend gründen und erhalten zu wollen!

V. Prüfung abweichender Theorieen. — Die bisherige Darstellung hat schon stillschweigend manche entgegenstehende Ansicht bekämpft. So hat man bisher sehr häufig aus Mangel einer tieferen Auffassung von dem allgemeinen Wesen des Gesetzes auch von seinen besonderen Arten einseitige, oberflächliche und falsche Begriffe aufgestellt.

Sehr häufig erklärt man insbesondere die einzelnen natürlichen Triebe, z. B. der Geschlechtsliebe, der Elternliebe, der Selbsterhaltung, als die natürlichen Gesetze und vermischt sie mit den Gesetzen des Vernunftrechtes und des Rechtsstaats. Sie sind aber theils gar keine Gesetze und vielmehr nur Bestandtheile eines der drei Grundprincipien, theils nur Bestandtheile des sinnlichen Gesetzes. Wenn man sie als selbstständige, vernunftrechtlich gültige Gesetze hinstellen will, so entsteht Verwirrung und Mangel an richtiger Begründung und Begränzung der rechtlichen Pflichten. Wie weit gehen z. B. die wirklichen vernunftrechtlich gültigen Rechtsansprüche, die man auf jene Geschlechtsliebe, Elternliebe und den Selbsterhaltungstrieb gründen will? Dieses kann nur das seiner selbst bewußte, jene Naturtriebe beachtende, aber nicht sie, sondern vielmehr die Vernunftgrundsätze als Norm aufstellende Vernunftrecht lehren. Und so fällt das ganze natürliche Recht, in so weit, als es sich auf solche natürliche Triebe und auf einen vorgesellschaftlichen Naturstand gründen, überhaupt von dem wahren Vernunftrechte und zugleich auch von dem sinnlichen egoistischen Faustrechts- und despotischen Gesetze unterscheiden will, haltungslos in sich selbst zusammen.

Ueberhaupt würden so viele Irrthümer und Einseitigkeiten der Theorieen unmöglich sein, sobald man nur jene drei Grundgesetze und Grundprincipien, ihren gegenseitigen Widerspruch und die Nothwendigkeit, daß einem derselben die Vorherrschaft eingeräumt werde, in dem harmoniebedürftigen Leben der Einzelnen und der Staaten richtig auffassen wollte. So würden z. B. durch diese Auffassung auch solche Verirrungen, wie die rein materialistischen und egoistischen Nützlichkeitstheorieen eines Bentham, ausgeschlossen werden. Freilich gebietet auch das sittliche Vernunftgesetz Befriedigung der eigenen und fremden Bedürfnisse und Vorsorge für das in dieser Beziehung Nützliche und das durch die Befriedigung entstehende Glück. Aber sie können es doch nur unter steter Vorherrschaft der sittlichen Ideen und Zwecke (s. „Gesammtwohl" und oben Bd. I. S. 53). Welche Seichtigkeit einer Staatslehre aber, die Macht dieser unselbstsüchtigen, wahrhaft sittlichen Ideen und Kräfte zu verkennen! Ganz eben so schließt auch die vernunftrechtliche Theorie die Achtung und Befriedigung der religiösen oder Glaubensbedürfnisse und Gesetze in sich und erkennt hier sogar an, daß sie dem Gläubigen höher stehen müssen als alles Andere. Aber indem auf die oben (Bd. I. S. 46) geschilderte Weise das freie Rechtsgesetz die Form eines gemeinschaftlichen, sich stets erneuernden freien Vertrags oder Consenses der selbstständigen Gesellschaftsglieder annimmt und so die gemeinschaftliche Vernunft der Gesellschaft zur Herrschaft bringt, ist zugleich, gerade in Gemäßheit der religiösen Ueberzeugung jener Mitglieder und ohne Verletzung derselben, das anerkannte Friedens- oder Rechtsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten das höchste Gesetz. Und so vereinigt sich in diesem allgemein äußerlich anerkannten vernunftrechtlichen höchsten Staatsgrundsatz (der Sittlichkeit) mit der angemessenen Glückseligkeit in freier, friedlicher, gesellschaftlicher Vermittelung (oben Bd. I. S. 45—56) die religiös-sittliche Forderung mit Allem, was von dem Nützlichkeits- oder Glückseligkeitsprincipe durchführbar ist, und zugleich auch mit der wahren Objectivität und Freiheit, unendlich viel besser als jene zwar sehr scharfsinnige, aber im Ganzen doch in Wahrheit seichte Bentham'sche Abrechnung zwischen allen möglichen subjectiven Annehmlichkeiten (oder Nützlichkeiten) und Unannehmlichkeiten, worauf nach ihm die ganze Staatsweisheit und Gerechtigkeit, die Tüchtigkeit, Würde, Kraft und Blüthe der Staaten begründet werden sollten. Unter der Obherrschaft des rechten Princips wie des rechten Gesetzes der vernunftrechtlichen freien Gesellschaft und unter ihrer Leitung sollen alle höheren und niederen Bedürfnisse, Triebe und Sanctionen, die sinnlichen wie die religiösen, die moralischen wie die gesellschaftlichen, zur Erfüllung der Gesetze des Rechtsstaats zusammenwirken.

So wie der Begriff der natürlichen Gesetze, so wird auch der Begriff der positiven Gesetze und ihr Verhältniß häufig sehr einseitig aufgefaßt. Natürliches Gesetz und Recht, sagt man, sei dasjenige, welches aus der Vernunft, positives, welches aus der Willkür stamme, natürliches, welches in der Natur und Freiheit beruhe, positives, wel-

ches von Außen dem Menschen aufgelegt sei. Welcher völlige, welcher feindliche Gegensatz fände hiernach zwischen beiden statt! Hiernach müßte offenbar eine Verarbeitung beider zu einer und derselben Rechtswissenschaft und eine Auslegung und Ergänzung des einen, insbesondere des positiven Rechts, durch das andere ganz verkehrt sein. Und welch verkehrtes Recht wäre für freie vernünftige Wesen ein Gesetz und Recht als Norm ihrer Handlungen, welche aus der reinen Willkür anderer Menschen stammte! Umgekehrt soll vielmehr auch das positive Gesetz und Recht aus der Vernunft und dem natürlichen Gesetze abstammen. Es muß, wenn es gelten soll, ebenfalls in der Natur begründet sein; wenn es für freie Männer gelten soll, ebenfalls auf ihrer Freiheit und Selbstgesetzgebung beruhen, durch sie geheiligt sein. Es enthält nur den bestimmten Ausdruck, welchen eine Gesetzgebung den Folgesätzen des Naturrechts in Beziehung auf einzelne Verhältnisse mit Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeit und der politischen Forderungen gegeben hat, während das Naturrecht die logische Folgerung enthält, welche der einzelne Gelehrte und Bürger frei aus den höchsten Rechtsgrundsätzen und der Natur des Rechtsverhältnisses macht. Dabei aber sollen diese Einzelnen — falls sie nicht blos eine Moralphilosophie als Lehre für die mit ihnen auf gleichem moralischen oder philosophischen Standpunkte Stehenden, sondern sofern sie juristisch allgemein gültige Zwangs-Gesetze finden und geben wollen — auch nicht von dem rein philosophischen Standpunkte einer individuellen Schulphilosophie ausgehen. Sie müssen vielmehr von der Vernunftidee und den höchsten Vernunftrechtsgrundsätzen ausgehen, wie sie von der Gesellschaft, von der gesellschaftlichen Gesammtvernunft der Nation und in ihrem rechtlichen Vereine anerkannt sind, kurz von gemeinschaftlichem Standpunkte. So kommen sich denn natürliches und positives Recht näher und unterstützen und ergänzen sich gegenseitig als verwandte Theile eines und desselben friedlichen Rechtsorganismus. Solche tiefere, richtigere Auffassung des natürlichen und positiven Rechts und ihres harmonischen Verhältnisses ist gerade eine der Hauptgrundlagen der noch unerreichten Vortrefflichkeit des classischen römischen Rechts.

Mit dieser verkehrten Auffassung des natürlichen und positiven Rechts hinge es denn auch zusammen, daß die Einen mit Hugo alles Naturrecht, die Anderen, wie manche philosophische Juristen, das positive Recht verwarfen oder anfeindeten.

Eben so hingen damit zusammen jene einseitigen allgemeinen Definitionen des Gesetzes: es sei eine allgemeine Vorschrift, eine Regel, eine Satzung. Dieses sind aber Bestimmungen nicht des eigentlichen Wesens und der lebendigen Kraft des wahren Gesetzes, sondern nur Beschreibungen seines Ausdrucks und Abbildes, oder des unvollkommenen Mittels seiner Erkenntniß und seiner Bezeichnung. Es ist eine solche Begriffsbestimmung nicht besser, als wenn man die Sonne nach ihrer gewöhnlichen Abbildung definiren wollte als einen runden gelben Kreis mit Zacken. Vielmehr bezeichnet es wenigstens die aus der lebendigen harmonischen Beziehung der Lebensgrundkräfte entstehende Nöthigung, oder die lebendige nöthigende Kraft des Gesetzes, wenn der Apostel das lebendige Gewissen das Gesetz Gottes nennt, oder wenn es die römischen Gesetze (L. 2. de legib.) als die Königin aller Dinge bezeichnen, oder auch als zugleich eine Erfindung und Gabe der Gottheit (inventum ac munus dei) und zugleich die gemeinschaftliche Verbürgung der Bürger (communis reipublicae sponsio). Auch hier aber hing mit der tieferen lebendigen Auffassung des Wesens des Gesetzes bei den Alten zugleich eine gründlichere Behandlung desselben zusammen und zunächst die vortreffliche organische Auslegung und Anwendung, Ergänzung und Fortbildung der Gesetze nach der wahren lebendigen Kraft, dem wahren Willen derselben, nach ihrem Grunde und Geiste (nach der viva vox juris civilis, nach der wahren vis und potestas legum, nach der ganzen ratio juris. S. L. 14—30 de legib. und oben „Auslegung"). Wir Neueren dagegen fassen in unserer Schreibstubenweisheit nur zu oft nicht die lebendigen Dinge selbst und ihre innere Kraft, sondern nur unsere Buchstaben über sie, nur die Abbilder ihrer äußern Erscheinung, nur einzelne Seiten derselben ins Auge. Bei uns aber hängen auch hier mit jener unlebendigen Auffassung einseitige, mechanische, unlebendige Auslegungen, Ergänzungen

und Fortbildung der Gesetze zusammen. Viele wollen z. B., statt der Achtung und Befolgung des eigentlich lebendigen Gesetzes, des rechtlichen gesetzgeberischen Willens, in einer blos buchstäblichen Auslegung diesen verletzen. Sie wollen die bloßen Mittel seines äußeren Ausdruckes zum Gesetze erheben, welches pharisäische Verfahren die römischen Gesetze mit Recht einen Betrug nennen (s. „Auslegung"). Vor Allem vernachlässigte man bei uns die höheren und höchsten Rechtsgrundsätze, diese höchsten Gesetze oder rationes juris. Statt daß ein römischer Prätor, als die lebendige Stimme des positiven Rechts (viva vox), aus den höchsten ihm zu Grunde liegenden naturrechtlichen Absichten und Grundsätzen das Recht ergänzte, auslegte und verbesserte (L. 7 und 8. de justitia), wollten bei uns viele streng positiven und historischen Juristen von einer Auslegung, Ergänzung und Verbesserung nach höheren naturrechtlichen Grundsätzen gar Nichts wissen. Sie schlugen die lebendige Gerechtigkeit todt. Die philosophischen Juristen dagegen vermischten ihrerseits unorganisch mit dem positiven Rechte völlig fremde und feindselige individuell philosophische Schulmeinungen und Lehren, schlugen damit die positiven Gesetze todt. Sie glaubten durch eine ganz neue, ihm fremde philosophische Schöpfung alles geschichtliche Recht vernichten und ersetzen zu können. Auch einzelne Arten von Gesetzen, wie die Gewohnheitsgesetze, wollte man wegen des falschen Grundbegriffes vom Gesetze, wie Hugo und Mackeldey, gar nicht als wahre Gesetze ansehen, verkannte daher ihr wahres Wesen und behandelte sie falsch, oder verfolgte sie mit Haß. (S. „Gewohnheit".)

Doch die durchgreifendste und verderblichste Einseitigkeit war wohl die, daß man wegen der oberflächlichen Ansicht vom Gesetze weder an die wahren Bedingungen wirksamer Gesetze bei der Gesetzgebung, noch an deren Lebenskraft, an ihr Princip zur Bewirkung seiner Erfüllung in der Verwaltung dachte. Daher jenes immer neue Machen todtgeborener Gesetze, zu denen, wie Hugo geistreich bemerkt, das Volk die Randglosse macht: dieses geschieht nicht und kann nicht geschehen, welche nicht die Menschen, sondern nur die Nägel halten. Daher jene mechanisch despotischen Zwangs- und unsittlichen Polizeimittel, welche oft die wahren Principien der Erfüllung der Gesetze selbst schwächen und zerstören.

VI. Montesquieu und der Geist der Gesetze. Es gebührt allerdings dem Manne, welcher für ganz Europa eine lebendigere, vielseitigere und gründlichere Auffassung der Gesetzgebungen veranlaßte, es gebührt Montesquieu der große Ruhm, daß er sein unsterbliches Werk vom Geiste der Gesetze mit dem Versuche einer tieferen Auffassung des Wesens der Gesetze und mit einer Hinweisung auf die verschiedenen Verfassungen und ihre Grundprincipien eröffnet. Aber freilich ist ihm die richtige Auffassung dieser verschiedenen Grundbegriffe, woran er doch sein ganzes System knüpfte, noch vielfach so sehr misglückt oder wenigstens so einseitig ausgefallen, daß gerade hiervon die größten Einseitigkeiten und Misgriffe seines Werkes ausgingen. So bezeichnet er unrichtig die Beziehungen selbst als Gesetze. Les loix — so sagt er — sont les rapports nécessaires, qui derivent de la nature des choses. So giebt er der Gottheit selbst Gesetze, was immer nur sehr uneigentlich geschehen kann, und, was schlimmer ist, es entgeht ihm die eigentliche Natur des Gesetzes, als derjenigen zur harmonischen Thätigkeit bestimmenden Nöthigung, welche aus den lebendigen Beziehungen der Dinge, zunächst einer höheren und einer untergeordneten Kraft für die letztere entstehen. So entsteht ihm gleich die ganz einseitige Vorstellung von natürlichen Gesetzen (1, 2). Die Hauptgrundverschiedenheiten der Gesetze nach den verschiedenen Hauptbeziehungen und die nur damit zusammenhängende Eintheilung und wesentliche Verschiedenheit der Verfassungen übersieht er nun ebenfalls. Seine Eintheilung in Despotie, Monarchie und Republik vermischt die beiden letzten bloßen Formen der Regierung, welche eben so gut Unterabtheilungen der despotischen wie der übersehenen theokratischen und der vernunftrechtlichen Verfassung sein können, mit dem verfassungsmäßigen Grundwesen der Staaten (oben Bd. I. S. 60). So wird die Einsicht von dem Wesen dieser Verfassungen, eben so wie zugleich die von den Principien, leider! sehr einseitig, zum Theile oberflächlich. Namentlich werden die Principien und ihre Verschie-

denheit nur auf die weniger bedeutenden Regierungsformen beschränkt, der Despotie nur die Furcht, nicht auch die übrige Sinnlichkeit und Selbstsucht, der Republik die Tugend, der Monarchie die Ehre und zwar, nach des Verfassers Erklärung, nicht die wahre Tugend und Ehre, sondern jedesmal nur ein Bastard derselben, zum Principe gegeben. Dadurch werden alle Grundsteine des Gebäudes untauglich für ein umfassendes gründliches System und nur zu oft muß jetzt der schimmernde Witz Einseitigkeiten, Gebrechlichkeiten und Lücken verhüllen.

Selbst der ganze Begriff der vom Verfasser neu geschaffenen Wissenschaft des Geistes der Gesetze wird nun einseitig. Es bleibt allerdings diese Wissenschaft von unendlichem Werthe, wenn sie als eine wahre Philosophie der positiven Gesetze die rechtlichen und politischen Grundgedanken der ganzen Gesetzgebung eines Volks und ihrer Haupttheile zu entwickeln sucht und dabei auch die naturgesetzlichen und historischen Verhältnisse hervorhebt, welche, wie die Abstammung, die Bildungsstufe, die klimatische und sonstige äußere Lage, auf die Entwickelung und Durchführung dieser Grundgedanken einflußreich waren. Aber Montesquieu geht, wie an den allgemeinsten Grundgesetzen, so auch an den höchsten Grundgedanken der Staaten und ihrer Gesetzgebungen ganz vorüber und verliert sich meist nur in geistreiche, oft höchst interessante und belehrende einzelne Bemerkungen über sie und über einzelne Seiten derselben. Und so mochte er denn auch selbst schon von seiner Wissenschaft und seinem Werke de l'ésprit des loix sagen, daß sein Geist der Gesetze nur bestehe in allen verschiedenerlei Beziehungen, in welchen die Gesetze mit verschiedenen Dingen, wie Klima, Boden, Regierungsform, Handel, Religion, stehen können (cet ésprit consiste dans les divers rapports, que les loix peuvent avoir avec diverses choses. 1, 3). Der wahre Geist der Gesetze dagegen ist, nach dem Vorigen, vielmehr ihr Grundgedanke, ihre politische und rechtliche Absicht (die ratio juris), welche allerdings in ihrer Anwendung mit durch jene äußeren Verhältnisse, welche jedoch vor Allem durch die naturrechtlichen und politischen Grundideen der Nation und ihrer Gesetzgeber bestimmt werden. In einem zusammenhängenden harmonischen Ganzen einer vernünftigen, einer irgend consequenten Gesetzgebung aber müssen die Gedanken (rationes) der untergeordneten Gesetze sich wieder als angewendete Folgesätze der höheren und zuletzt der höchsten Grundsätze der Gesetzgebung darstellen, so daß auch zugleich die völlig befriedigende gründliche Auffassung und Auslegung der untergeordneten Rationen eben so ein Zurückgehen auf die höheren Rationen, aus welchen sie hervorgingen, erfordert, wie jede einzelne untergeordnete gesetzliche Bestimmung selbst nach ihrem Grunde aufgefaßt und ausgelegt werden soll. In diesem Sinne ist die Philosophie der positiven Gesetze ihr wahres System, ihr geistreichster, lebendigster Theil.

VII. Verfassungs- und Regierungsgesetze, Verordnungen und die gesetzgebende Gewalt. Man unterscheidet gewöhnlich die Gesetzgebung eines Staats von seiner Verfassung (dem Grundgesetze und der Regierungsform) eben so wie auch von der Regierung (oder der Vollziehung) und dem Richten. Abgesondert von der Constitution behandelten Filangieri in seinem „Systeme der Gesetzgebung" und Bentham in seinen „Principes généraux de législation" und in seinen „Traités de législation" die Gesetzgebung. Beide glauben, das ganze Heil oder Verderben der Völker beruhe vorzugsweise auf der Gesetzgebung in diesem Sinne, während andere umgekehrt allein von der Constitution alles Gute oder Böse erwarten. Beides aber ist einseitig. Die beste Constitution wird bei schlechten Civil- und Criminal-, Proceß- und Verwaltungs-, Polizei-, Finanz-, Handels- und Militärgesetzen ein Volk nicht tüchtig und glücklich machen. Aber auch die besten Gesetze werden bei schlechter Constitution nicht gut und heute, je nach Wechsel und Laune der Machthaber, so, morgen anders vollzogen. Vor Allem aber wird die schlechte Constitution auch allermeist schlechte Gesinnungen und noch mehr schlechte Gesetze begründen und gute verhindern oder verderben, während umgekehrt die gute Constitution gute Gesinnungen und Gesetze veranlassen oder die Fehler der schlechten mindern wird, wenn auch gerade die gute Constitution, eben weil sie leichtsinnige Veränderungen der Gesetze ausschließt, das Gesetzgeben selbst et-

was erschwert. Beide, Constitution und Gesetzgebung, müssen gut sein und sich wechselsweise unterstützen; sonst untergräbt und verschlechtert eine die andere. Sie verhalten sich zu einander, wie der allgemeine und besondere Theil eines Werkes, aber eines Werkes, welches durch die Wechselwirkung seiner Theile in beständiger Veränderung begriffen ist, und dessen beide Theile für das Leben unerläßlich sind. Die Constitution begründet die Centralorgane, den Grundtypus und das allgemeinste Grundgesetz wie das Lebensprincip des Organismus der Gesellschaft; die Gesetzgebung dagegen die ganze Ausbildung desselben bis in die einzelnsten Theile und Glieder.

Wem die gesetzgebende Gewalt zustehen müsse, für diese Frage muß man fürs Erste das innere Wesen der Gesetze von ihrer positiven gesetzlichen Form und Gestaltung und dann dreierlei Arten von Gesetzen: das Grundgesetz oder die Constitution, die Gesetze im engeren Sinne und bloße Verordnungen unterscheiden. Das Wesen der Gesetze eines sittlich vernünftigen Volkes ist, daß dieselben nicht aus Willkür entstehen, sondern aus der sittlichen Vernunft und vermittelst derselben von Gott stammen. Sie sollen, wie in der schon angeführten Gesetzesstelle die römische Jurisprudenz übereinstimmend mit griechischer Rechtsphilosophie sagt, nicht eine willkürliche menschliche Erfindung, sondern göttlichen Ursprungs sein. Die menschliche Gesetzgebung soll zwar jetzt den Gesetzen den positiven Ausdruck und ihre zeit- und verhältnißgemäße Gestaltung geben; sie soll aber nicht blos jenes Princip bei ihrer Thätigkeit st- vor Augen halten, sondern auch zur möglichsten Begründung der Achtung der Gesetze dem Volke diese Idee ihrer Abstammung aus göttlichem und Vernunftgesetze, so wie ihre Uebereinstimmung mit dem freien Nationalconsens (der communis reipublicae sponsio) stets auf passende Weise veranschaulichen und ins Gedächtniß einprägen. Dazu würden freilich heut zu Tage theokratische Ableitungen der Gesetze aus unmittelbaren neuen Offenbarungen, so wie einst bei den großen alten Gesetzgebern, bei einem Moses, einem Numa, nicht mehr zeitgemäß sein, und eben so wenig Heiligungen der vom menschlichen Gesetzgeber entworfenen Gesetze wie des Lykurg und Solon durch das göttliche Orakel. Wohl aber soll die menschliche Gesetzgebung der Grundidee jener großen Gesetzgeber huldigen und in Inhalt und Form möglichst auf den Zusammenhang der Gesetze mit der Religion des Volkes, mit seinen religiösen Moralvorschriften hinweisen. Man vergesse doch den einfachen natürlichen Standpunkt des Volkes nicht. Seine höhere Bildung, seine höheren Ideen sind religiös. Was nicht von ihnen umfaßt, getragen und geheiligt wird, ist ihm unheilig, Gegenstand der Verwerfung oder des Eigennutzes. Die Gesetzgebung möge also wenigstens dem Vorgange unserer Vorfahren und anderer früheren und auch heutigen freien und ächt praktischen Völker, wie der Engländer und Nordamerikaner, folgen. Bei diesen wurden und werden die gesetzgeberischen Verhandlungen (so z. B. in England sogar die große Birminghamer Volksversammlung, blos für eine Petition um neue Gesetze) entweder mit feierlichen religiösen Handlungen oder doch mit religiöser Anrufung göttlichen Beistandes eröffnet. Auch versäumten dieselben niemals, bei wichtigen Gesetzen, entweder ausgedehnter, so wie einst Zaleukos und Charondas, oder doch mit einigen Worten in der Publication und in der Angabe des gesetzlichen Grundes im Gesetze selbst, auf die sittliche, vernünftige und verfassungsmäßige Nothwendigkeit derselben hinzuweisen. Und überall bewirkten sie zugleich durch die Abstimmung der Bürger oder ihrer Wortführer die Ueberzeugung von der Volksgemäßheit der Gesetze. Daß die neueren französischen und deutschen Gesetzgeber so sehr hievon abweichen, gereicht ihnen und ihrer Einsicht in die tiefsten und stärksten Kräfte des gesunden Volkslebens und der Gesetzgebung selbst im Mindesten nicht zur Ehre. Man glaubt, leider! alle politische und juristische Thätigkeit und Gesetzgebung nicht weit genug von allen religiösen, moralischen und humanen Gefühlen und Verhältnissen losreißen zu können. Man hält eben so die möglichst dürre, abstracte, alle Gründe und die lebendige Veranschaulichung ausschließende Darstellung der Gesetze für die Krone legislativer Kunst. Es ist dieses ein Einfluß einer sehr seichten materialistischen und mechanischen Staatsweisheit. Es muß überall dem Volke lebendig zum Bewußtsein gebracht werden, daß es in seinen Gesetzen zugleich seine Religion, seine Tugend, seinen eigenen freien Willen, sein Wohl, seine Ehre und Freiheit verthei-

digt, daß jede Verletzung derselben diese seine Heiligthümer verletzt. Es muß ihm das Gesetz so nahe gebracht und so deutlich und natürlich gemacht werden wie sein eigener Gedanke.

Die Grund- oder Verfassungsgesetze oder die Constitution, die Gesetze über die Verfassung im engeren Sinne und über die Regierungsform (oben Bd. I. S. 60) können nur von den constituirenden Gewalten, nur durch Grundverträge der Bürger unter sich und mit der Regierung oder doch nur auf die grundvertragsmäßig organisirte Weise und durch die dazu bestimmten constituirenden Gewalten gegeben oder anerkannt, angenommen und verändert werden. (S. über sie „Grundvertrag".)

Die Gesetze im engeren Sinne oder die Regierungsgesetze im weiteren Sinne, die gesetzlichen Durchführungen der verfassungsmäßig anerkannten Rechts- und Staatsgrundsätze auf die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, müssen ausgehen von der constituirten gesetzgebenden Gewalt, welche im freien, wohl und vernünftig organisirten Staate zunächst von der Volksrepräsentation in organischer Gemeinschaft mit der Regierung gehandhabt werden soll (s. „Cabinetsjustiz"). Man hat in neuerer Zeit häufig in der gesetzgebenden Gewalt die eigentliche Souveränetät finden und ihr die Regierung und die richterliche Gewalt als unselbstständig gänzlich unterordnen wollen. Allein das ist eben so irrig, als wenn die Deutschen im Mittelalter die Souveränetät in der Richtergewalt, in der Jurisdiction sahen und sie daher auch überall mit diesem Namen bezeichneten. Dieses Letztere kam daher, weil historisch die Jurisdiction (Zusammenberufung und Präsidium der Volksgerichte und Vollziehung ihrer Sprüche) das ursprünglichste und wichtigste Recht war, an welches sich durch Anwachsung und Ausdehnung allmälig die Landeshoheitsgewalt knüpfte, und zwar um so mehr, weil in den alten Volksgerichten die Gesetzgebung theils sich nicht scharf von dem Richten trennte, theils auch nicht sehr hervortreten konnte, in einer Zeit, wo man wenig Gesetze machte, vielmehr sich an vaterländische, natürliche Rechtsgrundsätze, Grundverträge, Gewohnheitsrechte und die recipirten kanonischen und römischen Gesetze hielt. Jene neuere Ansicht von der alleinigen und höchsten Souveränetät oder Selbstständigkeit der gesetzgebenden Gewalt aber entstand aus einer Verwechselung der Verfassungsgesetze mit den übrigen Gesetzen und aus einer Tendenz zu republikanischen Einrichtungen. Man sah, zumal in Folge der vielen Revolutionen, die volksvertretenden Versammlungen im Namen der Nation fast allein Gesetze und zugleich die Verfassungen machen und dachte sich also diesen Versammlungen die vollziehende Gewalt wie die richterliche unbedingt untergeordnet. Allein die Verfassungsbestimmung muß durchaus von der gewöhnlichen Gesetzgebung getrennt werden, wenn auch zufällig etwa ein Volk beide durch dieselbe Versammlung entwerfen und die Verfassungsbestimmungen zur Abschließung des Grundvertrages zwischen den Bürgern unter sich und mit der Regierung vorbereiten läßt. In der gewöhnlichen Gesetzgebung aber ist die constituirte gesetzgebende Gewalt dem Verfassungsgesetze und der constituirenden Gewalt eben so untergeordnet als die Regierungsvollziehung und als die richterliche Gewalt. Der constituirten oder constitutionellen gesetzgebenden Gewalt aber ist ein wirklich selbstständiger souveräner Regent an sich eben so wenig unterworfen, als die gesetzgebende Gewalt in ihrer Thätigkeit ihm unterworfen ist. Vielmehr sollen beide, mit voller Freiheit einwilligend, gemeinschaftlich das Gesetz zu Stande bringen, und der Regent ihm außerdem noch die Sanction zur Vollziehung geben. Selbst die richterliche Gewalt ist in ihrer verfassungsmäßigen Ausübung oder auch in der richterlichen Vollziehung aller Gesetze, der Grundgesetze und der gewöhnlichen Gesetze, der gesetzgebenden Gewalt so wenig absolut unterworfen, daß sogar die despotischen römischen Kaiser in unserem Corpus Juris die Richter von der Befolgung verfassungswidriger Gesetze freisprechen*) — eine Bestimmung, welche besonders nachdrücklich das amerikanische Staatsrecht zu Gunsten seiner souveränen Gerichtshöfe in vollem Maße sanctionirt und welche nur durch die Schwierigkeit der Erkenntniß einer wirklichen Verfassungsver-

*) C. 4. de legib. C. 16. de transact., meine Letzten Gründe S. 522 und System Th. I. S. 75 u. 546.

letzung von Seiten der gewöhnlichen gesetzgebenden Gewalt und durch die Schwierigkeit der Unterscheidung der constituirenden Gewalten für Aenderung der Grundverträge von den constituirten Organen zur Verwirklichung der Grundverträge Bedenklichkeiten begründen könnte (s. „Grundvertrag"). Wenn daher nach der Constitution eines bestimmten Staates nicht ausdrücklich, so wie früher im deutschen Reiche und in England, dem Regenten und den Ständen gemeinschaftlich die Souveränetät, das heißt dann im Wesentlichen die Souveränetätslehre, beigelegt wird, so müssen die obigen Grundsätze (s. „Cabinetsjustiz") darüber entscheiden, wem sie zuzuschreiben sei, unbeschadet jedenfalls der anerkannten selbstständigen oder souveränen ständischen und richterlichen Functionen, welche im Verein mit der souveränen Vollziehung die ganze constitutionelle Regierungsgewalt im weiteren Sinne begründen.

Noch schwieriger wie die Unterscheidung der Verfassungsgesetze von den Gesetzen im engeren Sinne, ist die Unterscheidung der Verfassungsgesetze von den bloßen Verordnungen oder den allgemeineren Vorschriften der vollziehenden Regierungsgewalt innerhalb des ihr allein überlassenen Gebietes und zur Ausübung ihrer Regierungsrechte. Und doch ist dieser Unterschied praktisch außerordentlich wichtig, vorzüglich weil in constitutionellen Staaten die Gesetze zur Mitwirkung der Stände gehören, mithin ohne dieselbe ungültig sind, also auch ohne Verfassungsverletzung von der Regierung nicht erlassen, von den Behörden nicht vollzogen werden können, während die bloßen Verordnungen der Regel nach von der vollziehenden Regierungsbehörde allein ausgehen. Nur provisorisch gültig können nach vielen Verfassungen (z. B. auch der badischen §. 66) die Regierungen alsdann während der Zwischenzeit der ständischen Versammlungen allein gesetzliche Bestimmungen erlassen, „wenn sie durch das Staatswohl dringend geboten werden, und wenn deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde." — Gute und möglichst bestimmte Feststellungen über diesen ganzen Unterschied und seine praktischen Folgen sind heilsam, theils um die gefährlichste Thür für Willkür und Usurpation zu schließen, theils um die Regierung nicht zu lähmen und die Stände nicht zu überhäufen.

Man kann nun zwar in der Theorie recht gut theils formelle, theils materielle, das heißt von dem Gegenstande der Verfügungen hergenommene Unterscheidungen zwischen Gesetzen und Verordnungen machen. Man kann z. B. mit Zachariä (Vierzig B. 22. 4) sagen: „Gesetze sind bleibende und allgemeine Vorschriften", oder auch mit Anderen: „sie sind Bestimmungen in abstracto, nach Begriffen und für zukünftige Fälle", oder man kann sie materiell bestimmen: „es sind Vorschriften, welche Freiheit und Eigenthum der Bürger betreffen oder beschränken." Auch bemühen sich unsere deutschen Publicisten auf das Aeußerste, diese und ähnliche mehr oder minder scharf und vollständig bestimmte Unterscheidungsmerkmale aufzustellen. Sobald man aber mit diesen schönen papierenen Theorieen in die Praxis kommt und den fast unentwirrbaren Streit der Regierungen und der Stände über diesen Gegenstand, über ihre ausschließliche oder über ihre mitwirkende Zuständigkeit bei gewissen öffentlichen Vorschriften zu lösen versucht, so zeigen sie sich als ungenügend für diese ihre wichtigste Aufgabe. Jene Bestimmungen erscheinen meist bald zu eng, bald zu weit. Zu eng: denn eine Aufhebung der Habeascorpusacte in England, überhaupt eine auch nur temporäre und concrete Ausnahme von den verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Rechten und Freiheiten der Bürger — dürfen sie etwa durch einseitige Befehle der vollziehenden Gewalt beliebig verfügt werden? Müssen sie nicht, müssen nicht eben so bleibende oder temporäre besondere Ausnahmsbestimmungen von dem seiner rechtlichen Natur oder seinem äußeren Umfange nach gemeinen Rechte, oder besondere Gesetze für bestimmte Classen von Personen und Sachen, für bestimmte Districte und selbst für individuelle Orte, physische und moralische Personen, besondere Rechte, z. B. der Minderjährigen, der Frauen, der Adeligen, der Bauern und Privilegien — müssen sie nicht vollends, wenn dadurch den betreffenden oder anderen Bürgern rechtliche Nachtheile begründet werden sollen, eben so gut wie die bleibenden allgemeinen abstracten Regeln durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt werden? Bedürfen sie nicht der ständischen Zustim-

mung, wenn deren Recht zur Einwilligung in die Gesetze nicht eine bloße Täuschung, ein Schattenbild sein soll? Was hilft das Recht, die Gesetze zu bewilligen und zu bestimmen, wenn die Vollziehungsbehörde so weit und so oft das Gegentheil derselben bestimmen kann, als es ihr beliebt? Sind ferner nicht auch Bestimmungen über die Wahlen der Volksvertreter, die öffentliche oder geheime Stimmgebung, über die Ehre, über die Familienverhältnisse Gegenstand der Gesetzgebung, obgleich sie, streng genommen, nicht Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des Eigenthums sind? Hat wohl irgend eine ständische Versammlung in England, in Frankreich, in den constitutionellen deutschen Staaten gezweifelt, daß alle bisher erwähnten Festsetzungen ihrer legislativen Zustimmung bedürfen, um gültig zu sein? Zu weit aber sind ebenfalls jene Bestimmungen. Denn Bestimmungen über die militärischen Uniformen, Exercitien, Einrichtungen der Wachedienste, über die Canzlei, die Arbeits- und Amtsstunden der Beamten, über die Form der amtlichen Ausfertigungen der Pässe — solche und so manche andere Bestimmungen, auch wenn sie als allgemeine, bleibende, abstracte Regeln für ganze Classen von Verhältnissen und Personen erlassen werden und wenn sie die persönliche Freiheit und selbst die Erwerbsmöglichkeit und sonstige Vermögensverhältnisse der Soldaten, Beamten, zum Theil selbst der übrigen Bürger beschränken, werden sie nicht überall und mit Recht ohne legislative ständische Zustimmung der Regierung überlassen?

Jedenfalls kann eine richtige Bestimmung der Gesetze und der gesetzgebenden Function und Gewalt nur ausgehen von einer Vertheilung der gesammten verfassungsmäßigen Staatsgewalt zur Verwirklichung der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Staatszwecke, wie sie oben (Bd. I. S. 45 flg. und Bd. II. S. 778) versucht wurde. Das Wesen, die Bestimmung, die Begründung des einzelnen Theils ergiebt sich überall nur aus der richtigen Auffassung und Eintheilung des Ganzen. Die Aufgabe der Verfassung war es: sowohl das Verfassungsgesetz der Gesellschaft (Endzweck, Grundgesetz und Grundprincip), wie die Constitution der Gesellschaft im engeren Sinne (die Grund- oder Rechtsform, das constitutionelle Recht der Bürger und der Gesellschaftsorgane) festzustellen. Die Staatsverwaltung im weiteren Sinne dagegen soll nun diese Verfassung, oder sie soll durch verfassungsmäßiges Regieren (oder Vollziehen), Gesetzegeben und Richten den Staatszweck im Leben verwirklichen. Die Regierung in diesem engeren Sinne soll zugleich mit der freien Thätigkeit der Bürger, jeder besonderen Lage des Lebens gemäß, die Mittel für den Staatszweck ergreifen und ausführen; die Gesetzgebung dagegen soll (in harmonischer Uebereinstimmung der Regierung und der Bürger, und beider mit der Verfassung) die rechtlichen und sonst nothwendigen festen Normen für dieses Vollziehen der Regierung und der Bürger, so wie die Ausnahmen und Veränderungen ihrer eigenen und der Verfassungsnormen, gesetzlich aussprechen. Die richterliche Function oder Gewalt endlich hat die Streitigkeiten über Widersprüche jenes Vollziehens mit der Verfassung und den Gesetzen parteilos zu schlichten. Die Gesetzgebung soll mit anderen Worten alle Bestimmungen zur Verwirklichung des Staatszweckes treffen, welche nicht vollziehend und nicht richterlich (in dem eben angeführten Sinne) sind.

Klar ist es nun wohl nach dieser Bestimmung und an sich selbst, daß alle Beschlüsse, welche die öffentlichen oder Privat-Rechte der Regierung und der Bürger feststellen, und diejenigen, welche die bereits durch die Verfassungsgesetze gegebenen Bestimmungen durch vorübergehende oder bleibende neue Bestimmungen, oder durch Ausnahmen mit öffentlicher Autorität oder authentisch auslegen, aufheben, beschränken und ändern wollen, sämmtlich gesetzgeberische ständische Zustimmung bedürfen. Die authentischen Auslegungen — an sich schon wahre neue Gesetze (s. „Auslegung") — und die Ausnahmen vom Gesetze, so weit sie nicht etwa, wie die Begnadigung der Regierung, besonders verwilligt sind, muß die Gesetzgebung ebenfalls machen, wenn nicht ihr ganzes Recht der Regierung preisgegeben sein soll. Beschränkungen der Rechte der Bürger durch Regierungsverfügungen können freilich oft (wie etwa manche kleine Polizeistrafen oder Beschränkungen und Kosten für Polizeieinrichtungen) so klein sein, daß wegen ihrer Unbedeutendheit (weil minima non curat praetor) die Stände auf ihre Zustimmung da-

bei verzichten oder diese durch Stillschweigen ausüben. Aber sobald sie dieselbe verweigern, und die beschränkende Verordnung als rechtswidrig oder als höchstens blos provisorisch gültig zur Zustimmung reclamirt haben, so muß dieselbe durch den Mangel der Zustimmung rechtsungültig und rechtsunverbindlich werden. Hier läßt eine andere Gränze sich nicht ziehen, wenn die Rechte der Verfassung und der Staatsbürger noch unter dem Schutze einer gesetzgeberischen Mitwirkung stehen sollen. Wer kann hier im Allgemeinen bestimmen, was groß und was klein ist! Durch viele scheinbar kleine willkürliche Beschränkungen, Auflagen, Strafen kann man die Freiheit der Bürger sehr wesentlich beschränken. Ganz besonders aber ist die Polizei — an der Stelle der früheren hierarchischen und faustrechtlichen Gewalt — heut zu Tage gefährlich für Recht und Freiheit. Sie vor Allem ist also durch Gesetze und ständische, ja so viel möglich auch sonstige volksmäßige Zustimmung in ihrer Ausübung zu regeln.

Nur allein also über die sonstigen nöthigen allgemein zu bestimmenden festen Normen für die Thätigkeit der Regierung und der Bürger bleibt eine allgemeine nähere Bestimmung schwierig. Die bleibende Gründung der Staatsanstalten und der Staatsdienste, vollends so weit dadurch die Gelder und Kräfte der Bürger verwendet oder den Bürgern rechtliche Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen, bedarf natürlich der Regel nach auch die Zustimmung der Stände. Gewiß aber ist es auch, daß die Regierung ein allgemeines Aufsichtsrecht und das Vollzugsrecht hat, daß sie für alle ihre Aufgaben Beamten und Diener anstellen muß und diesen für ihre Thätigkeit Dienstinstructionen geben kann, daß sie überhaupt innerhalb der ihr durch die Verfassung oder die Gesetzgebung überlassenen Wirkungssphäre, namentlich auch in der Einrichtung, Einübung und Verwendung des bewilligten Militairs, in Einrichtung und Verwaltung der bewilligten Staatsanstalten, der Gefängnisse, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, die nöthigen Vorschriften oder Verordnungen zu erlassen hat, auch wenn dieselben den Gliedern des Beamtenstandes oder diesen verschiedenen Anstalten Beschränkungen auflegen. Nur dürfen durch diese Verordnungen den übrigen Bürgern keine neuen, nicht bereits gesetzlich bewilligten Lasten und Rechtsbeschränkungen aufgelegt werden, und auch die Lasten und Beschränkungen für jene Mitglieder nicht größer sein, als man vermöge ihrer freiwilligen Theilnahme durch diese selbst, oder bei unfreiwilliger wenigstens durch frühere gesetzliche Bestimmungen für bewilligt ansehen kann. Ob und wie weit aber die übrigen Bestimmungen in diesen Gebieten (abgesehen also von der alsdann nothwendigen ständischen Beistimmung, wenn durch dieselben andere als die hier bezeichneten Beschränkungen und Verbindlichkeiten auferlegt, oder bereits bestehende verfassungsmäßige oder gesetzliche Bestimmungen verändert werden sollen) blos wegen der Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit durch ständische Mitwirkung zu Gesetzen erhoben und durch diese die Regierungsthätigkeit geregelt werden sollen — dieses hängt von den besonderen Constitutionen oder, wo sie schweigen, von der Vereinbarung der Regierung und der Stände ab. Diese letzte muß ja überhaupt im constitutionellen Staate die Schwierigkeiten lösen und kann es auch, wenn nur beide Theile, die Stände wie die Regierung, die angemessenen Rechte haben, um sich dadurch gegenseitig die hinlänglichen Motive zu heilsamer Nachgiebigkeit und freiwilliger Vereinbarung darzubieten. Denn alsdann ist die repräsentative oder constitutionelle Verfassung in Wahrheit, was sie sein soll, „ein System der Verständigung, der Mäßigung und des Vertrauens von beiden Seiten", wie es mit Recht ein badischer Minister nannte. Insbesondere werden die Stände bei den Geldbewilligungen für alle Anstalten und Regierungszwecke Gelegenheit haben, die nothwendigen gesetzlichen Bürgschaften für eine heilsame Regierungsthätigkeit zu begründen. Und eine verständige Regierung wird die Mitwirkung der Erfahrungen und Einsichten der Stände, die Unterstützung, die ihr deren Zustimmung in dem Vertrauen und guten Willen der Bürger begründet, die Minderung ihrer eigenen Verantwortlichkeit hoch genug anschlagen, um jene Zustimmung zu wichtigen Anordnungen, zumal bleibenden, nachzusuchen. Die Bestimmungen der Verfassung und der bisherigen Gesetze und die verschiedenartige Stellung der Stände in verschiedenen Staaten werden hier den Spielraum der Regierung und die Mitwirkung der Stände bald erweitern, bald beschränken.

Am Ausgedehntesten in allen Monarchieen ist in England die ständische Mitwirkung, und im Ganzen wohl gewiß nicht zum Schaden des Landes, zur Herabwürdigung der Regierung und zur Hemmung der Geschäfte. Uebrigens aber wird für alleiniges Verfügungsrecht der Regierung in den ihr überwiesenen Gebieten — so weit die Bestimmungen keinen der oben angeführten Charaktere haben — die rechtliche Vermuthung streiten. Man kann hier keineswegs mit Manchen sagen, daß es blos auf die Ansicht der Stände ankomme, ob sie ihre Mitwirkung für nöthig erachten; denn auch sie können irren und zu viel an sich reißen wollen. Nur muß man die ständischen Zustimmungsrechte unter den oben angeführten Bedingungen festhalten und darf nicht etwa auf eine fast tölpelhafte Weise der Regierung, auch ohne Rücksicht auf den Eintritt dieser Bedingungen, ausschließliche beschränkende und verletzende Verfügungen für Staatssicherheit, für Ausübung der Aufsichtsgewalt der Polizei oder anderer Hoheitsrechte einräumen wollen. Solche Verfügungen könnten leicht, wie die bekannten Juliordonnanzen, den ganzen Rechtszustand und die Verfassung umstürzen, früher oder später aber auch den Umsturz des Thrones nachziehen.

VIII. Provisorische Gesetze. Die oben erwähnten provisorischen Gesetze dürfen billig nie ohne die zugleich mit angegebenen Bedingungen, oder ohne eine dringende Forderung durch das Staatswohl und ohne daß Gefahr auf dem Verzuge vorhanden wäre, einseitig von der Regierung gegeben werden. Sie dürfen auch natürlich nie die Verfassungsrechte aufheben, sonst könnte eine Regierung etwa das Wahlrecht der Stände verändern und nachher durch eine neue ihren Wünschen dienstbare ständische Versammlung die Aufhebung der Verfassung sanctioniren lassen. Auch die Steuern dürfen sie nicht erhöhen, sonst wäre das Steuerverwilligungsrecht vereitelt. Und sie so wie jede einseitig von der Regierung erlassene, ihrem Wesen nach aber in das Gebiet der Gesetzgebung gehörige Bestimmung müssen als rechtsungültig und unverbindlich, als unvollziehbar für die Behörden angesehen werden, sobald auch nur Eine der beiden Kammern ihre Zustimmung zu denselben verweigert, oder gegen sie, als ohne ihre Zustimmung erlassen, Widerspruch einlegt. Sie und ihre Befolgung von Seiten der Behörden erscheinen unter diesen Voraussetzungen als die Verfassung verletzend. Dieses folgt ganz natürlich und nothwendig aus der Natur der Sache oder daraus, daß die Zustimmung beider Kammern und der Regierung zu jedem Gesetze unerläßlich ist, daß jeder Gesetzvorschlag nur Vorschlag und ungültig bleibt, wenn Nichteinwilligung auch nur von einer dieser drei Seiten Statt findet. Jede andere Bestimmung, und namentlich wenn man eine Uebereinstimmung beider Kammern zu solchem Widerspruche forderte, würde die verfassungsmäßigen Zustimmungsrechte und mithin die ganze Verfassung preisgeben. Denn dabei könnte z. B. die Regierung eine Verfügung zur Untergrabung der Rechte der ersten oder der zweiten Kammer, der aristokratischen oder der demokratischen Rechte, einseitig erlassen und ihre Gültigkeit behaupten, und diese könnte fortdauern, wenn nur die eine parteiisch dafür gestimmte Kammer einwilligen oder mit dem Widerspruche der anderen sich nicht vereinigen wollte. Auch Ministeranklage oder Beschwerde kann hier jene natürliche Rechtsungültigkeit nicht ersetzen. Nicht blos ist ihr Ausgang von Zufälligkeiten und Hofeinfluß abhängig und dieselbe ebenfalls fehlerhafte Weise meist nicht möglich ohne Zustimmung beider Kammern. Erfolgt aber auch auf sie von dem Gerichte Verurtheilung, so kann ja das Gericht durch seine concreten richterlichen Entscheidungen doch keine Verordnung allgemein aufheben. Die Regierung könnte also die verfassungzerstörende Verordnung wieder aufs Neue und fortdauernd aufrecht erhalten. Jedenfalls ist es völlig unjuristisch, die Ungültigkeit einer an sich selbst, durch den Mangel genügender gesetzgeberischer Zustimmung, ungültigen Verfügung erst von neuen fremdartigen Thatsachen abhängig machen zu wollen. Selbst wenn also die Regierung eine solche Verordnung nicht zurücknehmen wollte, so haben Gerichte und Bürger das Recht, und die Gerichte, als reine selbstständige Organe der Verfassung und der verfassungsmäßigen Gesetzgebung, auch die Pflicht, hier, so wie bei anderen Gesetzen, welchen die wesentlichsten Bedingungen zur Gültigkeit, z. B. gehörige Sanction und Publication von der Regierung, fehlen, sie als rechtsungültig zu betrachten und zu behandeln. Dieses war auch die Ueberzeugung der

badischen zweiten Kammer, und nur um das allgemeinrechtliche Widerstandsrecht der Bürger gegen verfassungswidrige öffentliche Maßregeln und die Unvollziehbarkeit solcher Regierungsvorschriften für Administrativbehörden zu beschränken, erklärte sie Folgendes als ihre Ueberzeugung:

„I. Keine allgemeinen Vorschriften der Regierung und kein Staatsvertrag und Bundesschluß sind rechtsgültig und vollziehbar, wenn sie ohne ständische Zustimmung:

1) die Verfassung ganz oder theilweise abändern, ergänzen oder erläutern;

2) wenn sie Abgaben auflegen oder vermehren;

3) wenn sie nicht im Regierungsblatte stehen (und dadurch allgemein öffentlich erkennbar werden);

4) wenn sie nicht ausdrücklich als allgemeine Regierungsverordnungen oder als provisorische Gesetze bezeichnet sind.

II. Für die Gerichte bleiben jedenfalls nur die mit Zustimmung der Stände erlassenen allgemeinen Vorschriften vollziehbar.

III. Die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze hört auf, sobald eine der beiden Kammern auf dem nächsten Landtage sie verwirft oder, wenn nicht beide Kammern zur Abstimmung darüber kommen, mit dem Ende des Landtags.

IV. Andere Regierungsverfügungen, auch wenn dadurch ständische Zustimmungsrechte als umgangen erscheinen sollten, bleiben für die Administrativbehörden vollziehbar und schließen gegen sie Widerstand der Bürger aus. Jedoch ist die Regierung verpflichtet, sie auf den Widerspruch von zwei Drittheilen der Stimmen einer Kammer außer Wirksamkeit zu setzen."

Die Kammer ging dabei ausdrücklich und allgemein von der Ansicht aus, daß zwar allerdings, statt blinden Gehorsams der Bürger, ihr rechtlicher Widerstand gegen verfassungswidrige Vorschriften und deren Nichtvollziehbarkeit auch für die Administrativbehörden in der Natur und dem innersten Wesen der rechtlichen Verfassung und der Gesetzesherrschaft liegen, und auch, rechtzeitig geübt, so wie das Anwachsen der Willkürherrschaft, so auch Revolutionen ausschließen — doch in unnöthiger, zu weiter Ausdehnung störend wirken können, und daß auch die Gültigkeit des Veto der Kammern diese Störung wesentlich mindert*).

IX. Verschiedene Arten die Gesetze zu machen, Gesetzbücher und das allgemeine deutsche Gesetzbuch. In Beziehung auf die Ausübung der Gesetzgebung hat man die Frage aufgestellt, ob besser von Einzelnen oder von größeren Versammlungen die Gesetze bearbeitet würden. Das Beste ist wohl gewiß, daß Einzelne der tüchtigsten Männer vom Fach die ersten Entwürfe machen, wo möglich aber nach einer vorherigen Besprechung mit einem sachverständigen Collegium, mit einer Gesetzgebungscommission oder einer ständischen Commission, daß dann diese Arbeit geprüft, verbessert und ergänzt wird, ebenfalls von einer solchen engeren technischen Commission, und daß endlich der so gereiftere Entwurf in den allgemeinen ständischen Kammern zur Berathung komme. Man hat zwar ständische Kammern für solche Arbeiten nicht tauglich und bequem, und die Berathung zu zeitraubend und kostspielig und auch der Einheit des Systems schädlich finden wollen. Was nun aber auch an diesen Einwendungen gegründet sein möge, so ist vollends in unseren heutigen Zeiten, wo einestheils die Verkehrsverhältnisse und die Bedürfnisse der Menschen unendlich vielfach und in einander verschlungen sind und allgemeine Bildung sich immer mehr verbreitet, nicht blos die ständische Zustimmung, sondern auch die ständische Berathung, die Prüfung allgemeiner Gesetze von so verschiedenen Standpunkten aus und die Benutzung so vielfach verschiedener Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen, wie sie nur hier sich vereinigen, von so überwiegend vortheilhaftem Einflusse — es ist zugleich eine möglichst reife, für das Leben angepaßte, vielseitig und gründlich geprüfte Gesetzgebung von so unermeßlicher Wichtigkeit für ein Volk, daß in der That alle

*) Ueberhaupt enthalten diese Verhandlungen vom Jahre 1831 Heft 18. S. 303; Heft 25. S. 244 u. 318; H. 28. S. 144 und Beilagen G. 2. S. 32. G. 3. S. 1. G. 8. S. 222. und vom Jahre 1833 G. 9. S. 151 flg. ausführliche Erörterungen über die provisorischen Gesetze und die Natur von Gesetz und Verordnung.

jene Bedenken verstummen müssen. Auch wird bei einer tüchtigen Regierung und Ständeversammlung den sachkundigen Commissarien so viel Vertrauen und Einfluß bleiben, daß sie jedenfalls alles Wesentliche des inneren Zusammenhanges oder Systems gegen störende Eingriffe und Aenderungen werden vertheidigen können. Dieses ist auch bei der heutigen Ausbildung und Verbreitung wissenschaftlicher Grundsätze und Theorieen sehr erleichtert.

Um die Gesetze zu verbessern und um neue Gesetze zu machen, seien — so sagt man gewöhnlich — ruhige Zeiten die besten. Wohl mag auch in ihnen eine recht ruhige, allseitig besonnene und reife Prüfung leichter sein. Dagegen finden in ihnen auch sehr wohlthätige, ja nothwendige Reformen oft zu großen Widerspruch durch Trägheit, Interessen und Vorurtheile, weit mehr als in bewegten Zeiten. Das Eisen zu schmieden, dieweil es warm ist — dieses ist auch ein guter Grundsatz. Haben große Ereignisse die edleren Kräfte und Gefühle in einem Volke geweckt und den Blick für das Rechte und für seine Bedürfnisse und seine Mängel geschärft, dann läßt sich leichter das Schwerere ausführen. Und wenn einmal etwa durch eine Revolution schon große Aenderungen des bestehenden Zustandes eintraten, so lassen sich schon des Zusammenhanges wegen leichter die übrigen damit harmonirenden Verbesserungen als nöthig erkennen und einführen. Die gesellschaftlichen Einrichtungen eines jeden Volkes bedürfen zuweilen einer durchgreifenderen Verjüngung und Erneuerung und wenigstens neuen Gestaltung aus ihren besten Grundideen und Grundstoffen. Und insbesondere ist in Beziehung auf die Gesetze zu wachen, daß sich nicht zu viele Widersprüche, veraltete und unpassende Bestimmungen anhäufen und das Recht ungewiß und verkehrt machen, wofür bei den Athenern eigene Beamten aufgestellt waren. Keine günstigere Zeit für solche Läuterung und zeitgemäße Umgestaltung und Verjüngung der Gesetzgebung aber läßt sich denken, als wenn überhaupt das ganze Volksleben einen neuen kräftigeren Aufschwung nimmt.

Ob überhaupt in größerem, vollständigerem Umfange, ob durch ganze und neue Gesetzbücher und Constitutionen, oder blos durch die Wissenschaft und höchstens etwa durch die Nachhilfe einzelner Gesetze der Rechtszustand der Völker und zunächst unser deutscher Rechtszustand zu bessern sei, darüber wurde vor mehreren Jahren lebhaft gestritten. Den Streit eröffneten bekanntlich die Schriften von Thibaut für und von Savigny gegen ein neues allgemeines deutsches Civilgesetzbuch. Der Kampf gegen Thibaut's preiswürdigen Vorschlag wurde — bei aller Anerkennung der achtungswerthen Absichten der Streiter sei es gesagt — mit unter dem Einflusse bedauernswerther Irrthümer gekämpft, unter dem Einflusse nehmlich der unpraktischen, die Freiheit verleugnenden Ansichten der Naturphilosophie und der historischen Schule: von dem angeblichen „Sichvonselbstmachen des Guten und des Rechtes" und von „der Güte alles Wirklichen und der Wirklichkeit des Guten", ferner auch der Hugo'schen Skepsis und ihrer naturrechtlichen Ansicht, daß in der Gesetzgebung Alles ungefähr gleich gut sei, und daß es vorzüglich nur darauf ankomme, daß gesetzlich Etwas — als Stoff für die Juristen — bestehe (vergl. Alterthümer und Gewohnheitsrecht, und oben Bd. I. S. 45 flg.). Man widersetzte sich endlich der neuen Gesetzgebung zum Theil auch unter dem natürlichen Einflusse eines gewissen juristischen Zunftgeistes und wenigstens aus einer in ihren Motiven löblichen, aber irrigen Furcht vor dem Untergange unserer gelehrten deutschen Rechtswissenschaft. Von manchen oft unlauteren oder mitleidswerthen Theorieen über das Aufschieben verheißener und überall durch früheres deutsches Recht (s. oben Bd. III. S. 769 ff.) begründeter constitutioneller Freiheiten bis zur erlangten politischen Bildung und Grundlage, welche doch der Mangel an Freiheit immer mehr untergräbt, soll hier nicht die Rede sein. Eben so wenig von einem thörichten Spotte oder einem ungerechten übermüthigen Hohne — über die papierenen, gemachten Verfassungen. Alle freien Verfassungen freier Völker wurden von denselben gemacht oder beschlossen, gleichviel ob auf Papier geschrieben oder anders publicirt. Auch die britische Magna Charta war ein Papier, wurde aber mehr als das. Und wenn nur nicht ungerechte und äußere Gewalt die lebendige Entwickelung hindert, so werden auch die aufgeschriebenen guten Constitutionen zum lebenskräftigen Baume. — Der Schreiber dieser Zeilen aber hat damals öffentlich

auch den Kampf gegen das neue Gesetzbuch innigst bedauert. Er hat es vorausgesagt — daß derselbe zwar einer möglichen gemeinschaftlichen neuen gesetzlichen Grundlage für Recht und Rechtswissenschaft in Deutschland entgegen wirken, nimmermehr aber verhindern könne, daß das bisherige sogenannte gemeine Recht von Deutschland, daß die juristische Gültigkeit des römischen und kanonischen Gesetzbuchs, sammt den damit verbundenen longobardischen und Reichsgesetzen, nicht durch neue deutsche Gesetzbücher verdrängt würden. Er hat schon damals behauptet, daß jedenfalls bei gänzlicher Vereitelung des Thibaut'schen Vorschlags das anerkannt größte Unglück — nehmlich eine Zersplitterung Deutschlands, auch noch durch die Zerreißung der Einheit des Rechts und der wissenschaftlichen und akademischen Rechtsstudien — durch die Entstehung einer Reihe besonderer Landesgesetzbücher unvermeidlich werden würde*). Und wirklich neigt sich schon jetzt Alles dahin, und selbst Savigny, der es damals noch als ein Glück pries, daß in Preußen auf den Universitäten das preußische Landrecht nicht einmal gelehrt würde und die ganze Grundlage der juristischen Bildung auch dort in dem römischen und sonstigen gemeinen deutschen Recht bestehe, hielt später selbst über das preußische Landrecht Vorlesungen.

Die in fremder, meist barbarischer Sprache geschriebenen, erbarmenswerth redigirten, mit tyrannischen und hierarchischen Bestimmungen angefüllten colossalen römischen und kanonischen Gesetzbücher, in Verbindung mit der wunderlichen Mischung mit einer ebenfalls meist veralteten Masse deutscher Rechtsquellen, sind als gesetzlich gültiges Recht zu monströs und praktisch verderblich, als daß sich ihre Gültigkeit länger gegen den gesunden Menschenverstand und die Bedürfnisse unserer Bildung behaupten ließe. Selbst für eine gründliche wissenschaftliche juristische Bildung und vorzüglich auch für einen wahrhaft rechtlichen, gesunden, freien und praktischen Sinn der Juristen ist diese ungeheure, verworrene und sich widersprechende Rechtsmasse ein solches Hinderniß, daß, was von jenen Eigenschaften in unserem deutschen Juristenstande sich noch findet, sich mehr trotz solcher Grundlagen unserer praktischen Rechtsstudien als durch sie erhalten hat. Von tausend deutschen Juristen lesen und verstehen nicht zehen auch nur den zehnten Theil der Gesetze, nach denen sie richten und vertheidigen sollen. Die erste Bedingung wahrer juristischer Tüchtigkeit, Vertrautheit mit dem Gesetze, Sicherheit, Harmonie und Consequenz in den Rechtsansichten, ist für sie bei diesem Quellenzustande eben so unmöglich, als es eine heilsame Rechtsgestaltung und als Rechtssicherheit für die Praxis ist. Die ganz unpatriotische, freiheits- und volksfeindliche Richtung, die durch die unglücklichen Receptionen der fremden, in fremder Sprache geschriebenen Rechtsbücher, als gültiger Gesetze, der deutsche Juristenstand sehr natürlich erhalten mußte, liegt, so wie dessen Entmündigung und Bevormundung unseres Volkes, zu Tage und ist zum Theil schon oben geschildert worden**). Was aber das Uebel voll macht, das ist das, daß selbst die nie genug zu preisende Vortrefflichkeit des der früheren classischen römischen Jurisprudenz angehörigen Theils des römischen Rechtes, ihre tiefen, gerechten, humanen und freiheitsliebenden Rechtsgrundsätze und ihre gleich bewundernswerthe juristische Methode in der Durchführung derselben, für unsere praktischen Juristen in der unendlichen Mehrzahl, ja für allzu viele Rechtslehrer und Rechtsbearbeiter gerade durch die gesetzliche Gültigkeit jener ganzen Corpora Juris und durch ihre Vermischung mit jener monströsen Masse gerade eben so verloren gehen, wie auch die herrlichen deutschen vaterländischen Rechtsgrundideen und die ächten christlichen Grundlagen der gesellschaftlichen Verhältnisse***). Gerade dann, wenn aus diesen würdigen Grundlagen unserer allgemeinen und rechtlichen Cultur†) ein einfaches vaterländisches Gesetzbuch

*) Heidelberger Jahrbücher von 1814 S. 797 flg. und von 1815 S. 462 flg.

**) Vergl. „Carolina" und „Deutsche Staatsgeschichte", und auch mein System Bd. I. S. 706, mit welcher Schilderung auch Beseler in seiner Schrift: „Zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren." Rostock 1838. (Fünfter Brief) sehr übereinstimmt.

***) S. oben „Christenthum", „Compositionensystem", „Deutsche Geschichte", „Deutsches Staatsrecht" und „Gemeines Recht."

†) S. vorige Note und oben Bd. III. S. 731. 739 und 767.

zur gemeinschaftlichen Basis der Rechtsstudien und der Rechtspraxis entwickelt würde, dann würden die besseren Theile unseres historischen Rechts unseren Juristen, die nun den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen, erst sichtbar werden, von ihnen studirt werden können und — wenn auch nicht als unmittelbar gültige positive Gesetze — doch als die ächten Quellen unserer Gesetzgebung und unserer vaterländischen Cultur mit Liebe aufgefaßt werden.

Wenn nun unmittelbar nach den Freiheitskriegen und ihren großen Verheißungen — in einer Zeit, wo man das Vorenthalten oder Schmälern der erwarteten Verfassungs- und der allgemeinen deutschen Freiheiten durch ein weniger die Regierungsinteressen und das Ausland berührendes patriotisches großes Werk gewiß gern aufwiegen mußte, statt jenes störenden Kampfes alle deutsche Juristen von Einfluß sich im Rechten vereinigt, wenn sie ein solches einfaches allgemeines deutsches Gesetzbuch blos an die Stelle der bisherigen subsidiarischen römischen, kanonischen und früheren deutschen Rechtsquellen gefordert hätten, so war eine mehr oder minder ausgedehnte Verwirklichung des großen segensreichen Werkes wenigstens möglich. Sie wurde selbst durch manche zufällige Gründe, wie die natürlichen Wünsche der Besitzer überrheinischer Länder, deren Rechtszustand deutsch zu machen, unterstützt. Sie wurde auch durch die drei bedeutendsten neueren Gesetzgebungen, die französische, österreichische und preußische, durch die Erfahrungen in Beziehung auf sie und durch ihre Benutzung wesentlich erleichtert.

Neue besondere Landesgesetzbücher, vielleicht in allen acht und dreißig deutschen Bundesstaaten, mögen nun — wenigstens bis zu einer günstigeren Zeit — für die Bewohner dieser Staaten Bedürfniß sein. Aber der deutsche Vaterlandsfreund wird nur mit tiefer Wehmuth eines der größten und letzten Bande der deutschen Nation, ihre Verbindung durch gemeinsames Recht, gemeinschaftliche Rechtswissenschaft und gemeinschaftliche Universitätsstudien, mehr und mehr zerreißen, die Hoffnungen des Fortschreitens zu einer tüchtigen deutschen Rechtswissenschaft durch die Zersplitterung in etliche dreißig verschiedene Jurisprudenzen mehr und mehr untergehen sehen.

In Beziehung auf die gesetzlichen Verhältnisse die einzige Hilfe von den sich von selbst machenden Gewohnheiten und von der Wissenschaft zu erwarten, dieses scheint nur bei einer Verkennung der wahren Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens, und vollends unserer heutigen, möglich zu sein. Selbst in ihren einfachsten Zeiten bedurften und machten die Völker ausdrückliche Gesetze. Die Theorie, sie hätten blos nach Gewohnheiten gelebt, ist eitel Fabelei, wird durch ihre Einrichtungen, z. B. die Abtheilungen nach Zahlen, Dekanien, Hundrede u. s. w., die ein recht positives Schaffen voraussetzen, widerlegt und verwechselt ausdrückliche Satzungen mit aufgeschriebenen. Bei Zunahme der Cultur und der Ausdehnung der Verschiedenheit der Lebens- und Verkehrsverhältnisse zeichneten sie dieselben auch schriftlich auf und gaben ihren Gesetzen neue zeitgemäße Redactionen und der Rechtskunde wie der Rechtsanwendung sichere gesetzliche Grundlagen. Und eine der allerwichtigsten, bei dem französischen Gesetzbuche recht gewürdigten Wohlthaten einer neuen Gesetzgebung ist vor Allem auch die, die zu große Menge früherer halb vergessener und veralteter und sich widersprechender, nicht erfaßbarer Gesetze außer gesetzliche Gültigkeit zu setzen und so das ganze Recht einfacher, harmonischer, sicherer und zeitgemäßer zu machen. Bei zu großer Vielheit der Gesetze wird Gesetz mit Gesetz todtgeschlagen, die Achtung, Kenntniß, Sicherheit und Anwendung der Gesetze überhaupt untergraben. Man kann sich nie genug vor zu vielen Gesetzen hüten. Man soll auch der Macht der Rechtsgrundsätze, dem Rechtssinne und der Rechtsbildung etwas vertrauen und überlassen und gerade sie dadurch hervorbilden, daß man dieses thut und daß man alle bleibenden Ausnahmen von denselben möglichst ausschließt. Freilich werden die Unkundigen sagen: dadurch begründet man Rechtsunsicherheit, Rechtsverschiedenheit, Chicane und Parteilichkeit. Wüßten doch die guten Leute nur und sähen sie es in gründlicher Vergleichung deutscher und französischer Jurisprudenz und Juristen, wie viel hundertmal größere Rechtsunsicherheit, Rechtsungleichheit, wie viel mehr Waffen der Chicane und Parteilichkeit die Vielheit positiver Bestimmungen darbietet, sähen sie die dadurch entstandenen richterlichen Mängel an Kenntniß des wahren Rechts und dagegen

die größere Leichtigkeit für Richter und Advocaten, auch das Verkehrteste sich und Anderen mit einem gelehrten oder gesetzlichen Scheine zu verhüllen!

Vortrefflich wirken übrigens zu steter Erhaltung der Rechtseinheit und Rechtsgewißheit und zur harmonischen Fortbildung des Rechtes durch eine geregelte gemeinschaftliche Praxis im ganzen Staate so großartige allgemeine Institute wie die römische Prätur und der französische Cassationshof.

X. Publication der Gesetze. Eine richtige Publication der Gesetze fordert vor Allem eine völlig sichere, offenkundige, officielle Form ihrer Aechtheit, wozu die Aufnahme aller Gesetze und Verordnungen in ein gemeinschaftliches Regierungsblatt allerdings heilsam ist. Alles lichtscheue, leichtsinnige und unordentliche Geheimregieren durch blos schriftliche und blos den Beamten mitgetheilte Verordnungen höre auf! Nur in Theokratieen, wo das Priestergeheimniß und blinder Glaube, oder in Despotieen, wo der Eigenwille und blinder Gehorsam herrschen, nicht im Rechtsstaate, wo freie Männer nach gemeinschaftlichem objectiven Rechte leben, liegt das Geheimniß. Sodann muß der Termin der Gültigwerdung der Gesetze genau und so bestimmt werden, daß Alle, für welche die Gesetze gelten sollen, hinlängliche Zeit haben, sich mit ihnen bekannt zu machen. Nur dann ist die juristische Präsumtion der allgemeinen Kenntniß publicirter Gesetze rechtlich möglich. Auch müssen zweckmäßige Verkündigungen oder wenigstens Auszüge und Anzeigen der Verkündigungen in den Localblättern stattfinden, um möglichste Erleichterung und Verbreitung der Gesetzkenntniß zu begründen. Sehr gute und interessante Verhandlungen über die Publication der Gesetze findet man in den Discussionen über die ersten Artikel des Code Napoleon.

Die Frage aber ist es, ob die mehr passive Art der Publication durch schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einem Orte, der allen Bürgern freilich zugänglich ist, aber von vielen nicht aufgesucht wird, genüge, oder ob der Staat möglichst Alle in Kenntniß setzen, ob mündliche Mittheilung in den öffentlichen Versammlungen der Gemeinden hinzukommen müsse? In früheren Zeiten, wo man das Volk lebendigeren Antheil an seinem Rechte nehmen ließ und vor Allem den Prüfstein durch freie allgemeine Anerkennung der Gesetze von Seiten der Bürger heilig hielt, wurden in den öffentlichen Volksgerichten und in den städtischen Versammlungen alle Gesetze, die neuen bei ihrer Entstehung und die alten alljährlich, vorgetragen und dabei auch bei den älteren die ausdrückliche Anerkennung der rechtlichen fortdauernden Gültigkeit gefordert (s. oben Bd. I. S. 471). Und gewiß, so weit möglich, muß man die Erneuerung dieser in Städten oft bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts erhaltenen Einrichtung wünschen. Man wird dieses um so mehr thun, je mehr man den vortheilhaften Einfluß solcher lebendigen Rechtskenntniß der Bürger, solcher Theilnahme und guten Gesinnung derselben für ihre Gesetze erwägt. Auch ist der gute Einfluß einer solchen Einrichtung gegen Misbräuche und Verkehrtheiten der Gesetzgebung eben so klar wie die Härte, die darin liegt, daß, weil der Staat keine Rechtsunwissenheit entschuldigen kann, nun durch sie nur allzu oft schwere Verletzungen für die Bürger entstehen, welche durch bessere Verkündigungsarten hätten verhütet werden können. Nur wenn die Einrede der Rechtsunkenntniß durch die Erwiderung der Verschuldung entkräftet werden kann, muß dieselbe ungenügend zur Abwehr der Nachtheile dieser Unkenntniß sein.

XI. Gesetzgebungswissenschaft. Die Gesetzgebungswissenschaft kann sich theils, wie die Werke von Filangieri und Bentham und Anderen, mit der inneren Güte der Gesetze beschäftigen, theils, wie Zachariä's kleines Werk über die Gesetzgebung, blos mit der äußeren Form der Gesetze und der Gesetzgebung. Die Theorie über die möglichste innere Güte der Gesetze fällt zusammen mit der Theorie der gesammten Staatswissenschaft, fällt also auch den gesammten Artikeln des Staatslexikons anheim. Der allgemeine Theil der Staatswissenschaften, nehmlich Naturrecht, verbunden mit Politik und Philosophie der positiven Gesetze (s. oben Bd. I. S. 58), hat mithin ihre allgemeinen Principien zu liefern. Für die Theorie der zweckmäßigsten Form, Einrichtung, Redaction und Publication der Gesetze oder für die Gesetzgebungswissenschaft im engeren Sinne enthält der gegenwärtige Artikel

Grundlinien. Die ganze Gesetzgebungswissenschaft und Kunst ist die höchste, die wichtigste, die einflußreichste aller Künste und Wissenschaften. Darum schätzten sie auch mit Recht die alten Philosophen, Platon, Aristoteles, Cicero, als die Blüthe und Krone menschlicher Weisheit und Philosophie, und widmeten ihr ihre unsterblichen Meisterwerke.

C. Welcker.

Gesetzgebung, s. Legislation.

Gesetzlichkeit. — Welch' ein herrliches Bild, das eines großen Vereines freier Wesen, alle nach eigener selbstständiger Ueberzeugung, nach ihrem Gewissen, ihren Gefühlen, Interessen und Ansichten frei ihre unendlichen Lebenszwecke verfolgend, und doch alle durch das Band freier Gesetzlichkeit zu friedlicher Eintracht und zu hilfreichem Zusammenwirken verbunden, auf Leben und Tod gegen jeden Gesetzesfeind im In- und im Auslande verbunden! Welch' ein erhabener Anblick, der eines Regenten, ausgerüstet mit aller Fülle der Macht und Majestät, mit allen Mitteln zur Verfolgung des Eigenwillens und der Leidenschaften, und doch frei sich bindend an das Gesetz, in all' seinem Kämpfen und Wirken sich anschließend an dieses heilige Banner freier und achtungswerther, gebildeter und glücklicher Menschengesellschaften! Nur den Schein verkaufe man uns nicht für Wahrheit! Da waltet sie nicht, jene erhabene freie Gesetzlichkeit, diese göttliche Harmonie freier Geister, wo Heerden von Sklaven in knechtischer Furcht, gleich feigen Thieren, der Peitsche des Treibers sich fügen oder in stumpfer Apathie tyrannischen Eigenwillen und ihre Entwürdigung dulden, ja selbst, mit Verhöhnung der ewigen Gesetze, im Dienste des Despotismus auch ihre Mitbürger knechten helfen. Auch da nicht, wo der despotische Alleinherrscher seinen Eigenwillen zum Gesetz erklärt und, sobald ein altes Gesetz und Recht ihm unbequem wird, statt ihrer seinen beliebigen Willkürbefehlen den Namen des Gesetzes — den heiligen Namen dieser „Gabe der Gottheit" und der „gemeinschaftlichen Verbürgung freier Bürger und ihres Gemeinwesens" *) — beilegen will; wo mit wachsender unbeschränkter despotischer Herrschermacht auch die öffentliche Tugend der Beamten und Bürger täglich mehr ihrer selbstsüchtigen geheimen und öffentlichen Ungesetzlichkeit weicht. Auch da endlich herrscht sie nicht, wo man, statt solchen wahren Gesetzes und seines wahren vernünftigen, wohlthätigen Sinnes und Willens — mit pharisäischem Truge blos dessen Schein und Außenwerk, seine einseitigen hohlen Buchstaben befolgt oder deutelt **). Die wahre Gesetzlichkeit aber ist nicht blos die höchste juristische und politische oder Staatstugend, sie ist auch das wahre Heil für die Staatsgesellschaft, sowohl für ihren Regenten wie für ihre Bürger, sowohl für deren Bestrebungen nach der Einheit, Ordnung und Macht wie für die nach der Freiheit. Die Ungesetzlichkeit bricht die Macht und bricht die Freiheit. Wie oft aber vergessen dieses immer aufs Neue selbst wohlmeinende Herrscher und auch wohlmeinende Bürger und Freiheitsfreunde. Möchten doch diese Letzteren, die so oftmals auch unserer armen deutschen Freiheit durch Mangel an Achtung der Gesetzlichkeit schadeten, wenn ihnen etwa kein anderes Vorbild beweisend genug ist, wenigstens an das eines Mannes denken, dem doch wahrlich Keiner absprechen wird, weder daß er im ausgedehntesten Sinne des Worts ein warmer lebhafter Freiheitsfreund ist, noch auch daß er für Befreiung und Freiheit seines Volkes Außerordentliches, ja kaum Glaubliches geleistet und sich zu der unbedingten Verehrung und Dankbarkeit seiner Glaubensgenossen und seines Volkes selbst die Hochachtung und Dankbarkeit seiner Regierung erworben hat. Ich meine Daniel O'Connell. Ist nicht der Mittelpunkt in der Politik, in der rastlosen energischen Bestrebung dieses Mannes, statt all' der früheren Gesetzwidrigkeiten und statt der stets sich erneuernden schaudervollen Greuel, wodurch seine grausam unterdrückten Glaubensgenossen und Mitbürger und ihre geheimen gesetzwidrigen Verbindungen, ihre Weißbuben und Andere, Jahrhunderte hindurch vergeblich Hilfe gesucht und das Land in eine Mörderhöhle verwandelt hatten — ist er nicht wirklich vielmehr stets Gesetzlichkeit und Offenheit gewesen? Es sei mir erlaubt, meine Grundidee durch den Wiederabdruck der Schlußworte einer früheren öffentlichen Abmah-

*) Munus et inventum Dei — communis reipublicae sponsio L. 2. de legib.
**) L. 14. 17. 18. 19. 24. 25. 29. 30. u. C. 4 de legib.

nung von jenen falschen ungesetzlichen Freiheitsbestrebungen vermittelst einer Hinweisung auf englische Reformgrundsätze und auf O'Connell's Beispiel, jetzt, wo die damals (1832) gegen jenen Mann feindlichen Stimmen meist verstummen, hier noch deutlicher zu veranschaulichen! Nach historischen Mittheilungen und Schilderungen aus englischen und aus O'Connell's Reformbestrebungen schließt jene Druckschrift mit den Worten: „Als besonders charakteristisch für die Politik O'Connell's und der britischen Freunde der Freiheit und der Verbesserungen erscheinen diese Züge, wenn man sie mit dem gewöhnlichen Verfahren vieler deutschen Freiheitsfreunde vergleicht. Von denselben sprechen die Einen zu einseitig zum kalten Verstande der Nation, ohne ihre Gefühle, ihre Thatkraft, ihre praktischen Bestrebungen für die Freiheit zu eifriger, gemeinsamer, gesetzlicher Vertheidigung und Erkämpfung ihrer Rechte kräftigst anzuregen. — Bei irgend kräftigem Despotismus der Regierungen bleiben diese kalten theoretischen Patrioten vereinzelt und wirkungslos. Die Anderen sprechen versteckter oder deutlicher durch Worte und Thaten für ungesetzliche revolutionäre Mittel und schrecken dadurch die große Masse ordnungsliebender Vaterlandsfreunde. So unfähig sind diese Schüler in der Politik, die von ihnen gewünschte Revolution, geschweige denn die wahre Verbesserung, zu bewirken, daß sie vielmehr die Mehrheit der Bürger gänzlich davon abhalten, sich nur zu erheben und sich der Sache der Freiheit anzuschließen. So verderben sie sich und ihre Sache, indem sie abenteuerlichen Planen folgen, ihr Pulver zu früh verschießen und auf eigene Hand dem geordneten Feinde ungeordnete Einzelgefechte liefern. Was für jämmerliche Feldherren, die ohne Soldaten oder doch ohne sie zu vereinigen und zusammenzuhalten, ohne sicher zu sein, daß sie nachfolgen, sich in den Kampf stürzen! Was für schlechte Soldaten, die ohne Vollmacht aus den Reihen des Heeres treten und dasselbe nach eigenwilligem Angriff in den Vernichtungskampf stürzen wollen, die durch die Indisciplin die moralische Kraft des Heeres brechen, denn das, was für ein Heer die Disciplin, das ist für eine Staatsgesellschaft und auch für ihre Freiheitsfreunde und auch für ihre Freiheitsbestrebungen die Gesetzlichkeit. Ganz anders die Engländer, ganz anders ein O'Connell, er, welcher doch selbst einst im Parlamente zur allgemeinen Erheiterung sagte: „„Sie trauen mir wohl zu, daß ich mich einigermaßen aufs Aufregen verstehe.““ Dieser außerordentliche Mann hat die früheren scheußlichen revolutionären Greuelscenen in seinem unterdrückten Volke, welches sich vorher ohne blutige Gewaltthat nie öffentlich versammelte und immer aufs Neue gegen seine Unterdrücker in vergeblichen und blutigen Empörungen kämpfte, so gut wie gänzlich unterdrückt; und nur die alten Unterdrücker, die jetzigen Reactionärs, erneuern jetzt von Zeit zu Zeit noch jene alten Greuel. Er hat sein Volk zu einem friedlichen constitutionellen gesetzlichen Widerstande vereinigt und blos hierdurch die Emancipation der Katholiken und deren unmittelbare Folge, die englische Parlamentsreform — eine unvermeidliche Folge der Emancipation nannte sie selbst Lord Grey — und alle zahllosen, sicher bald nachfolgenden Verbesserungen seines irländischen und des englischen Vaterlandes, ja vielleicht mancher europäischen Staaten begründet. Ja er hat bereits factisch die in Irland doppelt ungerechten und doppelt drückenden Zehnten, die einst der irländischen katholischen Geistlichkeit genommen und der erobernden britischen zugetheilt wurden, aufgehoben und eine baldige gesetzliche Aufhebung unter noch viel besseren Bedingungen, als das Parlament bereits zugestand, unvermeidlich gemacht. Denn in Irland wird fast kein Zehnten mehr gezahlt, wegnehmen aber darf ihn der Berechtigte nicht. Die Pflichtigen lassen sich dann ruhig auspfänden. Aber die Pfänder müssen dem Eigenthümer zurückerstattet werden, weil überall das Volk unerschütterlich einig und fest ist, Nichts auf die Pfandstücke zu bieten, selbst wenn man, wie mehrmals geschehen ist, sie dreißig, vierzig Stunden weit wegführt. Und nun, wie bewirkt man in England, wie bewirkt O'Connell diese Wunder? Dadurch, daß er einestheils muthig, muthig selbst gegenüber der Gefahr schwerer Anklagen, denen er mehrmals ausgesetzt war, und warm zum Herzen des Volkes spricht, alle Gefühle desselben zur That, zu vereinigter Vertheidigung und Erkämpfung der Freiheit anspornt und unaufhaltsam vorwärts treibt, aber immer und immer wieder, als die Grundbedingung des Gelingens, die vollkommenste Gesetzlichkeit, Mäßigung, Friedlichkeit dem Volke klar zu machen und zu

empfehlen weiß, in dem Grade, daß er die ganzen großen Volksmassen bestimmt hat, oft auf drei, vier Tage lang, so lange Versammlungen und andere Veranlassungen zu möglichen Ungesetzlichkeiten vorhanden waren, sich aller in Irland leidenschaftlich geliebten geistigen Getränke zu enthalten. So vereinigt er in dicht geschlossenen Reihen die ganze Nation, die hitzigen und muthigen wie die kälteren und furchtsameren Bürger. Und wer will sie nun, einig im Willen und in ihrem gesetzlichen Kampfe, durch absolute Verweigerung des Rechts oder durch despotische Gewalt beleidigend herausfordern, durch Gewalt herausfordern zu einer Revolution, die dann schon bei dem Beginnen siegreich für sie entschieden wäre? So wird in England Revolution verhindert, aber die Reform im Inneren gewonnen, die Ehre und Einheit gegen Außen behauptet, und der Fürst und das Volk, trotz aller Gewalt und aller Rathschläge der Feigheit und Selbstsucht, glücklich gerettet."

Mit Wehmuth in der That muß es der Freund des Vaterlandes und der Menschheit sehen, wenn so viele Deutsche die ehemalige Freiheitsliebe und Größe unserer Nation und die guten und unverjährten alten Freiheitsrechte aller Deutschen (s. oben Bd. III. S. 769), wie die schrecklichen Folgen unserer früheren und die Gefahren unserer jetzigen Freiheitsvernachlässigung für die Fürsten und das Volk (S. 762) gänzlich vergessen. Er muß es tief beklagen, wenn Viele, gleichgültig gegen die Ehre und Würde freier Männer und eines freien Gemeinwesens, taub gegen die Lehren der Weltgeschichte, daß ohne politische Freiheit und ohne warme Bestrebung der Völker für dieselbe der Despotismus der Herrschaft und die Kraftlosigkeit und sittliche Entadelung der Nationen von selbst täglich wachsen, ihren Lieblingsneigungen und bequemen Theorieen das Vaterland preisgeben, ihre Gleichgültigkeit und Selbstsucht aber, ihre Feigheit oder Verrätherei mit den alten schönen Worten der Knechtschaft beschönigen — mit der Gesetzlichkeit selbst, mit der Väterlichkeit, mit dem Vertrauen und der Treue! Herrliche Worte fürwahr — wenn sie nur nicht gegen die Wahrheit, nicht gleisnerisch und im Dienste von Selbstsucht und Unmännlichkeit, im Dienste feiger Trägheit und Genußsucht gebraucht werden! Doch noch weit niederdrückender als dieses Alles ist es, wenn selbst die Freunde der Freiheit durch falsche Mittel und durch vorzeitige Hoffnungslosigkeit ihrer eigenen Sache — der gemeinen Sache des Vaterlandes und aller Ehrenmänner — verderblich werden!

Freilich wohl werden die allzu hoffnungslosen, die zu früh verzweifelnden und vollends alle leichtsinnigen oder selbstsüchtigen Freunde ungesetzlicher Reformbestrebungen auch unserer Hinweisung auf jene unermüdlichen und gesetzlichen Freiheitsbestrebungen O'Connell's und der Briten entgegensetzen, daß in England, daß selbst früher wie später in dem unterdrückten Irland durch englische Preßfreiheits-, Geschwornengerichts- und Volksversammlungsrechte, auch bei Gefahren, doch wenigstens ein ungleich größerer Spielraum für gesetzliche Freiheitsbestrebungen war als in gar manchen anderen, nicht im Bürgerkriege eroberten und unterdrückten Ländern. Ich aber antworte, daß wenigstens allermeist und vorzüglich, wenn nicht ein Kriegsstand auswärtiger Eroberung und militärischer Besetzung jeden rechtlichen Schutz für würdige und muthige Vaterlandsfreunde zerstört, diese auf den gesetzlichen Wegen noch viel für das Gute und Rechte, und daß sie heilsamer für dessen dauernde öffentliche Anerkennung werden wirken können als auf den ungesetzlichen Wegen. Man bedenke nur einmal, was alle diese Bestrebungen, Kämpfe und Opfer, die für die Freiheit in Deutschland seit 1818 bis zum heutigen Tage auf ungesetzlichen Wegen versucht wurden, wohl hätten wirken können, wenn sie vereint unter sich und mit den Bestrebungen gesetzlicher Patrioten, und ohne deren Sache, ja die Freiheit selbst mit einem falschen Scheine zu behaften — wenn sie, ohne die Masse aller gut, aber ängstlich und schwach Gesinnten von den Freiheitsbestrebungen abzuschrecken und ohne den Gegnern die stärksten Waffen und die größten Triumphe zu bereiten — zwar nicht opfer- und gefahrlose, aber doch offene gesetzliche Wege erwählt hätten? Es müßte sehr, sehr weit in einem Lande gekommen sein, wenn muthige, unermüdliche, zu Selbstverleugnung und Opfern willige, verständige Bürger bei Ausübung ihrer Pflicht, an der Veredlung und Vervollkommnung ihres Volkes und seiner Einrichtungen zu arbeiten, aller Hoffnung auf

Erfolg entsagen müßten! Aber eben die vorzeitige Hoffnungslosigkeit beweist einen großen Mangel an politischer Bildung, an einer tüchtigen durch Uebung gestählten patriotischen Kraft. Das sah jenes größte unbesieglichste Volk des Alterthums ein, welches auch dem geschlagenen Feldherrn bei der Heimkehr noch dankte, daß er an des Vaterlandes Ehre und Freiheit nicht habe verzweifeln wollen. Sie beweist vor Allem auch einen Mangel des Glaubens an die wahre höchste Regierung menschlicher Dinge, welche keine gute Bestrebung ohne Erfolg lassen kann, welche auch den Sieg des Guten und Rechten in jedem nicht unwürdigen Volke endlich gelingen läßt, einen Glauben, ohne welchen man sich am Allerwenigsten mit Politik befassen sollte. — — Wenn aber irgendwo die Regierung eines Volkes jene Hoffnungslosigkeit selbst durch ihre Maßregeln begründete, wenn sie alle gesetzlichen offenen Wege und selbst die gesetzlichste Sprache für freie, wohlgemeinte patriotische Bestrebungen, Entwickelungen und Reformen verschlösse — dann würde sie einst mit Schrecken zu spät inne werden, daß sie, göttliches und menschliches Recht verletzend, selbst auf die ungesetzlichen Wege führte und durch sittliche Entadelung ihres Volkes wie durch die geheimen und die ungesetzlichen Mittel ihm und dem Throne Unheil bereitete.

C. Welcker.

Gesetzlicher Fortschritt. Bedingungen seiner Möglichkeit. Gesetzlicher Fortschritt, gemäßigter Fortschritt, ruhiger Fortschritt, friedlicher Fortschritt, vorsichtiger Fortschritt, historische Entwickelung — das ist das Feldgeschrei, womit hier politischer Jesuitismus das Drängen des Zeitgeistes zurückscheuchen, das Festhalten am status quo, die Conservirung der bestehenden Uebelstände und Misbräuche maskiren will, hinter welchem dort nicht selten doctrinärer Liberalismus Halbheit und Feigheit verbirgt.

Offen die Nothwendigkeit und das Recht des Fortschreitens vom Bestehenden zum Bessern zu läugnen wagt wohl Niemand mehr, der irgend auf die öffentliche Meinung und das Volksleben influiren will, oder irgend eine Beziehung darauf hat, selbst Polizeicommissäre und verkaufte Regierungszeitungen geben sich nachgerade für Liberale aus. — Diese bedeutungsvolle, seine unwiderstehliche Uebermacht eingestehende — Anerkennung hat sich das Princip der Freiheit, des Fortschritts, der Bewegung erkämpft, und nur in den geheimsten Noten und Sendschreiben empfiehlt etwa ein bankbrüchiger Diplomat unverblümt das „Festhalten am Princip der Stabilität im Kampfe wider das Vorwärtsschreiten der Zeit". Viele Diplomaten glauben bekanntlich die Entwickelung der Völker in ihren Händen zu haben, wie den Willen einer fürstlichen Drahtpuppe, und die ewigen Gesetze der Menschheit und der Geschichte auf Conferenzen und Congressen vernichten zu können.

Wenn nun aber auch die Nothwendigkeit und das Recht des Fortschreitens vom Bestehenden zum Besseren zugestanden und verlangt wird, so geschieht es meistens nur unter der Bedingung und Voraussetzung, daß dieser Fortschritt ein gesetzlicher sei. Was heißt nun dies? Machen wir uns vor Allem den Begriff des Fortschrittes in politischer Beziehung klar. —

Jeder factisch gegebene Staat verwirklicht, wie überhaupt jede Form, irgend ein Princip, welches in allen seinen Theilen und Einrichtungen hervortritt. Zwei Principien sind es, welche in politischer Beziehung einander gegenüberstehen und je von den Staaten in der Wirklichkeit vertreten werden, das Princip der Freiheit und das Princip der Unfreiheit, oder das demokratische volksmäßige und das absolutistische willkürherrschaftliche. Wenn nun in einem Staate irgend eine bestehende Einrichtung oder die ganze Staatsform selbst in der Weise vernichtet und durch eine andere ersetzt wird, daß durch diese Veränderung das bestehende Princip aufgegeben und ein neues Princip im Staate zur Anerkennung gebracht wird, so ist dies ein politischer Fortschritt. Ich mache den politischen Fortschritt absichtlich von der Aenderung des Principes abhängig, denn die Aenderung irgend einer gegebenen Form oder Einrichtung im Sinne des bestehenden Systems ist kein wesentlicher politischer Fortschritt, sonst könnte man z. B. eine in ihren praktischen Folgen wohlthätige Aenderung eines Gesetzes durch einen Autokraten ebenfalls politischen Fortschritt nennen.

Gesetzlich ist der politische Fortschritt, wenn die politischen Aenderungen und Reformen ohne Verletzung der zur Zeit bestehenden Gesetze des Staates und auf dem von den Gesetzen vorgeschriebenen Wege vor sich gehen.

Glücklich ist allerdings dasjenige Volk, dessen staatliche Verhältnisse von der Art sind, daß die bestehenden Einrichtungen nicht mehr als stabile Hindernisse der in der Idee der Menschheit begründeten Entwickelung des Volkes im Wege stehen, sondern entfernt werden können, sobald es allgemein gefühltes Bedürfniß ist, sie zu entfernen. Beneidenswerth ist eine Nation, deren Staatsformen und Einrichtungen diesem Fortschritte zum Bessern sogar Rechnung tragen und selbst als die Organe des Fortschrittes benützt werden. Ein solches Volk hat die Periode des gewaltsamen Fortschrittes, hat die Nothwendigkeit, positive Gesetze des Staats zu verletzen, um den ewigen Gesetzen der Menschheit zu genügen, hinter sich. Allein sehen wir auch nach den Bedingungen und Voraussetzungen, an welche die Möglichkeit eines solchen Zustandes, die Möglichkeit des gesetzlichen Fortschrittes geknüpft ist.

Die Gesetze sind nichts Anderes als der in eine bestimmte Form gefaßte Wille der Staatsgewalt oder sie sind der Ausdruck der Gewalt, welche in einem Staate herrscht. Für die Möglichkeit des politischen Fortschreitens innerhalb der positiven Gesetze kommt deshalb vor Allem die Natur dieser herrschenden Gewalt, deren Ausdruck jene sind, in Betracht. Oder, da die politische Entwicklung eines Volkes auf organische Weise, von Innen heraus, durch Selbstbestimmung vor sich gehen muß, so hängt sie wesentlich davon ab, ob das Staatsprincip, die herrschende Gewalt, also die bestehenden Gesetze eine solche organische Entwickelung, diese Selbstbestimmung des Volkes gestatten.

Um dieses Verhältniß richtig beurtheilen zu können, müssen wir uns an den historischen Proceß halten, welchen die Natur der herrschenden Gewalt fast gleichmäßig bei allen europäischen, besonders aber bei den Völkern germanischen Stammes durchgemacht hat und, wo es noch nicht geschehen ist, durchmachen muß.

Wir finden nehmlich ursprünglich bei all' diesen Völkern, auch wenn die staatlichen Anfänge sonst noch so roh und unentwickelt waren, doch eine öffentliche Gewalt, welcher sie gehorchten. Diese herrschende Gewalt wurde zwar theilweise durch besonders dazu vom Volke ernannte Functionäre, allein in sehr vielen Fällen auch unmittelbar vom Volke ausgeübt, sie beruhte aber in beiden Fällen auf dem Volke selbst, sie war eine natürliche im Volke selbst liegende und mit dem Volke verwachsene Gewalt. Sehr natürlich waren daher auch die Gesetze in diesem Zustande nichts Anderes als der Ausdruck des Volkswillens, das Volk wurde durch sie nicht gehindert in seiner politischen Entwickelung, das Volk bestimmte sich selbst, war von Niemandem und Niemandes Gesetzen abhängig als von sich selbst und seinen eigenen und konnte deshalb seine gesellschaftlichen Einrichtungen je nach Bedürfniß, Gutbefinden und gegenseitigem Uebereinkommen abändern, ohne zur Gewalt seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Dieser Zustand erlitt aber im Laufe der Zeit eine wesentliche Umgestaltung und zwar namentlich durch zwei Momente, durch die Entstehung und Ausbildung der Leibeigenschaft und des Feudalwesens und durch die Ausbreitung — der hierarchischen Umbildung des Christenthums. —

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Entstehung der Leibeigenschaft und des Feudalwesens einzugehen, es handelt sich vielmehr hier nur um eine Darstellung ihres Princips und ihrer staatsrechtlichen Bedeutung. Durch die Leibeigenschaft wurde ein Theil des Volkes seiner Freiheit, seiner Menschenwürde und Menschenrechte beraubt, es bildete sich über den geknechteten Leibeigenen und hörigen Lehnsleuten eine Gewalt, welcher sie schlechthin unterthan wurden, die Gewalt ihrer Herren, Raubritter und Seigneurs. Das Wesen dieser Gewalt bestand darin, daß sie ihre Untergebenen vollständig entmenschte, als Menschen vollständig vernichtete, weil sie ihnen die Selbstbestimmung ihres Willens benahm und ihr menschliches Wesen außerhalb ihrer selbst in einen fremden Willen setzte. Die Gewalt der Dynasten über ihre Unterthanen ließ sich weder ihrer Entstehung noch ihrer Wirkung nach auf einen vernünftigen Grund zurückführen, denn sie hatte ihren Rechtstitel lediglich in sich selbst, d. h. in der physischen Uebermacht oder im Zufall und benutzte freigeborne Menschen durch außer ihnen liegenden Zwang zu fremden Zwecken. Die Gewalt des Dynasten über seine Leibeigenen war eine übermenschliche, der Gehorsam der letzteren ein unmenschlicher. Diese hatten keinen Einfluß auf den Willen, der sie beherrschte, sie konnten sich also weder mittelbar noch unmittelbar selbst bestimmen, sondern wurden bestimmt wie eine

Sache, durch einen fremden Willen, der in sie gelegt wurde. Jene waren in Beziehung auf ihre Befugnisse, auf ihr Recht über Andere unabhängig von den Bedingungen, welche für die Rechtsverhältnisse zwischen Menschen maßgebend sind, sie waren absolute Herrscher. Sie befanden sich ihren Untergebenen gegenüber in einer eben so unvernünftigen als unsittlichen Stellung; unvernünftig, weil ihre Gewalt vom Zufall datirte, unsittlich, weil sie Menschen zum Vieh machte.

Anfänglich war diese Gewalt rein privatrechtlicher Natur. Der Dynast war Eigenthümer, der Leibeigene besessene Sache. Im Verlaufe der Zeit und mit der allmäligen Ausbildung und Ausbreitung des Feudalwesens bekam sie jedoch einen staatsrechtlichen, einen politischen Charakter. Die Privatgewalt der Dynasten verwandelte sich in eine öffentliche. Die Mächtigeren absorbirten die Schwächeren und nahmen am Ende als Herrscher über Land und Leute auf ihrem Territorium eine politische Stellung ein, aus den Eigenthümern wurden sie Herrscher. Die ursprünglich in unzählige kleine Eigenthümer zersplitterte Privatgewalt über Leibeigene und Hörige concentrirte sich nach und nach auf einzelne Wenige. In einzelnen Ländern consolidirte sich endlich diese faustrechtliche Gewalt nur auf einem einzigen Haupte, auf dem Haupte Desjenigen, der in den Zeiten der Volksgewalt unter dem Namen König als Beamter des Volkes fungirt hatte.

So verwandelte sich im Verlauf der Zeiten die Volksgewalt, welche zu exequiren die freien Genossenschaften ursprünglich ihren Kriegsanführern und Oberhäuptern aufgetragen hatten, in die feudale Privatgewalt der Fürsten. Dem Volke wurde gleichsam sein Wille, seine Gewalt genommen und auf einzelne Wenige übergetragen.

Vermittelt wurde diese Veränderung noch durch ein weiteres Moment. Der urgermanischen Nationaltheorie gemäß wurde von den Völkern germanischen Stammes der Staat als auf einem Vertrage beruhend aufgefaßt. Freie Franken schlossen z. B. unter sich einen Grundvertrag und nannten dieses ihr Staatsrecht sogar pactum Francorum. (Siehe Grundvertrag.) Ein solcher Vertrag stellte eine ganz natürliche, menschliche Gewalt dar, welche nichts Anderes war als der bestimmt gefaßte Gesammtwille des Stammes oder des Volkes. — — Aber seit der Gründung großer germanischer Eroberungsreiche, seit der Aufnahme einer neuen, der römischen und der christlichen Cultur, die nicht leicht und schnell mit den germanischen Lebens- und Rechtsansichten zu einem harmonischen Ganzen vereinigt werden konnten, seit der despotischen Gewalt, welche die Fürsten und erobernden Krieger über die an Sklaverei gewöhnten römischen Unterthanen und Sklaven erwarben, löste sich die altgermanische Rechtsordnung immer mehr in einen anarchischen und faustrechtlichen Zustand auf. Dieser wurde nur äußerlich durch das feudale patrimoniale Schutzherrlichkeitsverhältniß der Mächtigeren über die Schwächeren geordnet; die mit den Fürsten und Mächtigen alliirten Päpste und Bischöfe aber ließen sich durch die weltlichen Feudalherren ihre eigenen, meist durch Raub oder Benutzung blinden Aberglaubens gewonnenen feudalen Schutzherrenrechte über ihre Untergebenen und die blinde Glaubensgewalt über das Volk beschützen und leisteten den weltlichen Herren den Gegendienst, daß sie die christlichen Grundsätze, welche Freiheit und gleiche Bruderliebe forderten, misbrauchten und in ihr Gegentheil verkehrten, und alle geistliche und weltliche Obergewalt als auf eine wunderbare Weise durch den Willen Gottes begründet und geheiligt darstellten. So wie in der christlichen Kirche, so sollte auch im weltlichen Verhältniß nicht mehr der freie Wille, die freie Ueberzeugung und Einwilligung aller freien Christen und Bürger ihre eigenen und gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmen und so durch Freiheit die göttlichen Absichten verwirklichen. Vielmehr sollte der göttliche Wille, jetzt rein von Außen durch die Gewalt und das Belieben der geistlichen und weltlichen Mächtigen sich geltend machen. Aberglauben und Mystik und Wunder, Geistes- und Wahrheitsunterdrückung, Ketzerverfolgung und Gewalt mußten dem großen Betrugsysteme Nachdruck geben. — — — Diese Veränderung des Begriffes von Gesetz- und Regierungsgewalt war wohl eines der bedeutendsten Ereignisse der Weltgeschichte und in ihren Folgen von unendlicher Wirksamkeit. Alle Kämpfe der Neuzeit sowohl als früherer Perioden drehen sich in ihrem letzten Grunde um den Widerspruch zwischen der feudalen Staatsgewalt und der menschlichen Freiheit. — — Es ist der

Kampf zwischen der von Außen kommenden Gewalt und dem von Außen kommenden göttlichen Recht, der Knechtschaft, und zwischen dem auf dem inneren, sittlichen oder göttlich geleiteten freien Willen der Nation beruhenden, wahren sittlichen und göttlichen Recht der Freiheit und Gewalt. — — — Auf der einen Seite wurden die größten Verbrechen begangen, die blutigsten Kriege geführt, Millionen dahin geschlachtet, um den Begriff der Staatsgewalt im feudalen Sinne aufrecht zu erhalten, und auf der andern Seite ebensoviele Opfer gebracht und Anstrengungen gemacht, um diesen Begriff wieder auf das Gebiet der Menschlichkeit herabzuziehen und ihn als natürliche, menschliche Volksgewalt darzustellen. Aber so tief hat er sich in die Denkweise der Völker hineingefressen, daß er sogar in republikanisches Staatsrecht oder wenigstens in republikanische Praxis Eingang gefunden, wie denn noch heut zu Tage die meisten Regierungen der Schweiz, jesuitische oder angeblich radicale, das demokratische Princip durch die Auffassung der Staatsgewalt als übernatürliches, göttliches, heiliges und hehres Institut paralysiren, indem sie die Regierung — als eine von dem freien Willen der Bürger unabhängige, äußerliche Verwirklichung göttlichen Willens in der Gesellschaft —, als eine Art Vorsehung betrachten, welche an sich den unbegränztesten Anspruch auf Ehrfurcht und Respect habe, und hoch über den armen Sterblichen in den Wolken der Majestät schwebend, deren Schicksale zu lenken bestimmt sei. —

Beurtheilen wir nun das Wesen dieser feudalen Staatsgewalt und ihr Verhältniß zu der ehemaligen natürlichen und menschlichen Volksgewalt. Um es mit einem Worte zu bezeichnen, so ist sie wesentlich dieselbe Substanz, aus welcher die Gewalt der Raubritter über ihre Leibeigenen bestanden hatte. Der Feudalstaat repräsentirt das Princip der vollständigen Nichtigkeit des Volkes, der Willenlosigkeit, der Rechtlosigkeit des Volkes. Im Feudalstaat liegt der herrschende Wille außerhalb des Volkes, die Quelle, aus welcher alle gesetzliche Thätigkeit innerhalb des Staates fließt, liegt außerhalb des Volkes, das Volk gehört nicht sich selbst an, es gehört Jemand außer ihm Seienden, es ist schlechthin von einer außer ihm liegenden Gewalt abhängig. Der Feudalstaat repräsentirt daher überhaupt das Princip des Absolutismus, das Princip der Unfreiheit, der Stabilität, der absoluten Gültigkeit des Bestehenden. Das Volk ist in ihm Mittel für fremde Zwecke, das Mittel, um die bestehende Herrschaft, die bestehenden Formen aufrecht zu erhalten.

In diesen Sätzen scheint die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit des gesetzlichen Fortschreitens im Feudalstaate enthalten zu sein. Jeder Fortschritt des Volks im Feudalstaate verletzt das bestehende Princip und muß deshalb ein ungesetzlicher sein, denn das Volk verletzt in demselben Moment die bestehenden Gesetze, in welchem es einen selbstständigen Entschluß faßt, sich selbst bestimmt; denn seine Unfreiheit, seine Unfähigkeit, sich selbst zu bestimmen, ist die Basis des ganzen Staatsgebäudes, ist der leitende Gedanke der ganzen Gesetzgebung. Im Feudalstaate ist daher jeder gesetzliche Fortschritt kein wahrer Fortschritt, denn als gesetzlicher greift er das bestehende Princip nicht an, und jeder wahre Fortschritt ist kein gesetzlicher, denn er vernichtet das bestehende Princip, er negirt das Recht der herrschenden Gewalt.

Der gesetzliche Fortschritt im Feudalstaate unter der Herrschaft des göttlichen Rechtes ist aber ferner auch deshalb unmöglich, weil in einem solchen Staate jedes gesetzliche Organ für die politische Entwickelung des Volkes fehlt. Im vernünftigen und natürlichen Zustande schreitet das Volk mittelst gewisser Institutionen und Organe, welche in der Gesetzgebung des Landes garantirt und bestimmt sind, vorwärts. Sie dienen dazu, um dem Willen des Volkes die Möglichkeit, sich zu äußern, zu verschaffen. Dahin gehören die Preßfreiheit, die Associationsfreiheit, das Recht, Volksversammlungen zu halten, auch volksthümliche Verwaltung und ein volksthümliches Gerichtswesen. Alle diese Institutionen schließt der Feudalstaat aus und muß sie seinem Principe gemäß ausschließen. Das Volk darf im Feudalstaat keinen Willen haben, der herrschende Wille liegt ja außerhalb des Volkes, eben deshalb können unter der Herrschaft des göttlichen Rechts auch keine Organe für die Willensäußerung des Volkes bestehen. Die herrschende Gewalt im Feudalstaat kann die Freiheit der öffentlichen Meinung nicht dulden, denn durch eine unbeschränkte Kritik würde sie von ihrer mystischen, übernatürlichen Höhe auf das menschliche Gebiet herabgezogen; im

Feudalstaat ist keine Preßfreiheit, sondern die Censur, welche die Gedanken der Unterthanen beaufsichtigt und ihnen das Recht, eigenen Willen und eigene Meinung zu haben, abspricht. Im Feudalstaat sind Volksversammlungen und politische Vereine verbrecherische Unternehmungen, denn sie sind die Aeußerungen eines selbstständigen Volkswillens und eben deshalb verboten. Das Volk hat keine Theilnahme an der Verwaltung und Gesetzgebung, denn das Volk ist nicht frei, jene Theilnahme aber ist ein Merkmal der staatsbürgerlichen Freiheit.

So fehlen also dem Volke im Feudalstaate alle diejenigen gesetzlichen Mittel und Organe, durch welche es seine Meinung, seinen Willen, seine Wünsche äußern und eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse bewirken könnte. Der gesetzliche Fortschritt scheint also im Feudalstaat nicht blos principiell, sondern auch factisch unmöglich zu sein. — — Im Feudalstaate ist also, wenn einmal das Volk zum Bewußtsein der Täuschung in Beziehung auf jene äußerliche theokratische Verwirklichung des göttlichen Willens, zum Bewußtsein der völligen Menschlichkeit jener menschlichen Gewalt gelangt und zum Bewußtsein seiner Freiheit und seiner Pflicht, das Gute und Rechte, den göttlichen Willen in seinen eigenen Lebensverhältnissen nach reifer Prüfung und Berathung der Bürger unter einander selbst zu verwirklichen — alsdann ist hier gesetzlicher Fortschritt nur möglich, wenn die Gewalt selbst ganz und ehrlich das frühere falsche Princip mit seinen Folgerungen aufgiebt. — — Das Princip des Feudalstaates oder überhaupt jeder herrschenden Gewalt, welche das Wesen und den Willen des Menschen durch irgend einen Zwang außer dem Menschen setzt, welche den Menschen, dessen Idee es ist, frei zu sein, seiner Selbstbestimmung beraubt und ihn zu einem willenlosen Mittel für außer ihm liegende Zwecke macht, dieses Princip führt als unausweichliche Consequenz den ungesetzlichen Fortschritt in seinem Gefolge, d. h. die Revolution. Revolution ist die Vernichtung eines bestehenden Princips oder Zustandes, in welchem dieses seine Verwirklichung fand, und Ersetzung desselben durch ein wesentlich anderes. Wie oben bemerkt wurde, giebt es in Beziehung auf den Staat und politische Dinge nur ein richtiges Princip, das Princip der Freiheit. Jede Gewalt, welche das Princip der Unfreiheit vertritt, führt deshalb — wenn sie nicht selbst ihr eigenes Princip aufgeben will bei dem zur Freiheit erwachten Volk — als unvermeidliche Nothwendigkeit eine Revolution nach sich, durch welche das Princip der Freiheit zur Anerkennung gebracht wird. Die ganze Weltgeschichte beweist die Wahrheit dieser Behauptung und bezeichnet sie als ein Postulat der Vernunft. Es hat noch kein Volk gegeben, das — zur Freiheit erwacht, Knechtschaft und Selbstentwürdigung geduldet hätte, das nicht, wenn die Herrschaft ihr Princip und seine Folgen nicht ändern, oder, wie wiederholt die Stuarte und die Bourbonen, nicht ehrlich und treu und folgerichtig aufgeben wollte — nicht durch Revolution sich frei gemacht hätte. Es giebt vielleicht in Europa kaum ein freies Volk, das nicht das Princip des Feudalstaates durch eine Revolution vernichtet hätte. Blicken wir auf die verschiedenen Revolutionen der Neuzeit. Die Reformation war eine Revolution, durch welche das Princip der katholischen Kirche, ihre absolute Gewalt vernichtet wurde. Luther war nach katholischem Kirchenrecht, war den Gesetzen der katholischen Kirche gegenüber ein Empörer, ein Revolutionär, ein Verbrecher an den bestehenden Gesetzen. Aber war ihm ein anderes Mittel gestattet, war eine Vernichtung des katholischen Principes der Unfreiheit auf gesetzlichem Wege möglich? Wer einen Begriff von Logik und Princip hat, muß dies verneinen, denn es ist der Fluch der Unfreiheit, es ist der Fluch der absolutistischen Gewalt, daß sie allermeist keinen wahren Fortschritt erträgt, denn ein Princip, das man noch festhalten will, läßt nicht mit sich mäkeln, läßt sich nicht modificiren, es beruhigt sich nur, wenn es ganz anerkannt ist, und benutzt jedes Zugeständniß, jede Concession zu neuen Forderungen. — Nur in Harmonie mit seinem Grundprincip findet man Befriedigung. — Das Princip der Stuart'schen Staatsgewalt war das Princip der Unfreiheit, es wurde vernichtet durch die englische Revolution. Warum? Weil an die Stelle des alten Principes ein anderes treten mußte und weil diese Veränderung durch die bestehenden Gesetze — weil es ohne völliges treues Aufnehmen des neuen Princips von Seite der Gewalt — nicht möglich war.

Das Princip der bourbonischen Staatsgewalt war das Princip des Absolutismus, des

Feudalstaates, des göttlichen Rechtes. Wodurch wurde es vernichtet? Durch die französische Revolution. — War die Vernichtung dieses Staatsprincipes auch ohne Revolution möglich? Nein, — wenn nicht der König und mit ihm und durch ihn Adel und Geistliche verständig genug waren, ehrlich ihre aristokratisch absolutistische Gewalt selbst aufzugeben. — Erst durch die Revolution wurde der dritte Stand, d. h. wurde das ganze Volk als berechtigt anerkannt und diese Anerkennung des Volkes war eine Verletzung des bourbonischen Staatsprincips und der Gesetze des französischen Feudalstaats. Die Amerikaner vernichteten das Princip der Abhängigkeit von England durch eine Revolution. Die Belgier vernichteten das Princip der Abhängigkeit des Volkes von diplomatischen Congressen, also das Princip der Unfreiheit, durch eine Revolution. — Die Franzosen vernichteten im Jahre 1830 das Princip der Abhängigkeit von einem außer ihnen liegenden Willen, der in der Einführung und im Geiste der Restaurationscharte repräsentirt war, durch eine Revolution. Das Princip des Absolutismus, d. h. der über dem Volke stehenden, ohne sein Zuthun entstandenen und ohne seine Theilnahme herrschenden Staatsgewalt, kann in der Regel — da Verständigkeit und die Kraft zu neuem Leben in neuem Princip sehr selten die Sache der meist geschwächten, verdorbenen, schlecht unterrichteten Höfe ist — nur durch Revolution vernichtet werden.

Damit ist aber natürlich nicht gesagt, daß jede Revolution das bestehende Staatsprincip vernichte. So wurden in den dreißiger Jahren auch in Deutschland verschiedene sogenannte Revolutionen gemacht, welche in Wirklichkeit nichts Anderes waren als Straßenaufläufe, die einige factische Veränderungen zur Folge hatten. So revoltirten sie in Braunschweig, wie Börne sagt, um einen Vornamen, d. h. um die Veränderung der Persönlichkeit, aber nicht des Principes ihres Herrschers. So in Dresden um einige Modificationen in der Verfassung, das herrschende Staatsprincip blieb in beiden Fällen dasselbe — und nur das Bewußtsein, der Lebensinstinct der Freiheit im Volke wurde für späteren Sieg mehr geweckt und gekräftigt. —

Eine besonders wichtige Frage ist es, ob und inwiefern eine Revolution auch von dem herrschenden Principe der Unfreiheit, von der herrschenden feudalen Staatsgewalt selbst ausgehen, d. h. ob eine Revolution eine gesetzliche sein könne? Es läßt sich nehmlich der Fall denken, ein Träger der feudalen Staatsgewalt, ein absoluter Herrscher von Gottes Gnaden, würde aus freien Stücken und eigenem Antriebe die Natur seiner Gewalt verändern und an die Stelle des herrschenden Principes der Unfreiheit das der Volksfreiheit setzen, d. h. seinem Volke die Freiheit schenken — oder, richtiger gesagt, zurückgeben. — Factisch ist eine solche Handlung möglich, denn ein absoluter Herrscher kann Alles, er ist allmächtig, allein ist sie auch psychologisch möglich? Ein feudaler Staatsherrscher befindet sich — wenigstens objectiv, mag der einzelne Herrscher die Einsicht und Absicht haben oder nicht — in einer unsittlichen Stellung, seine Gewalt über die von ihm beherrschten Unterthanen ist eine unmoralische, weil sie wesentlich dieselbe Substanz ist, aus welcher einst die Gewalt über Leibeigene bestand, weil sie die Freiheit im Menschen vernichtet, weil sie, als auf der physischen Gewalt oder Täuschung, der Erniedrigung der Regierten, gleichviel ob durch Raub oder äußeren Zufall beruhend, der sittlichen Idee des Staates widerspricht. Ein feudaler Staatsherrscher begeht in allen Acten seiner absoluten Herrschaft — gleichviel wie seine Einsicht und Absicht ist, wenigstens eine objectiv unsittliche Handlung, weil er von einer unsittlichen Gewalt Gebrauch macht, das Unrecht fortsetzt. Nur das Aufgeben der an sich unsittlichen unrechtlichen Willkürgewalt ist sittlich und rechtlich. Psychologisch aber ist dieses Aufgeben schwerer, als von gewöhnlichen Naturen und geistigen und sittlichen Kräften erwartet werden kann. — Dafür sprechen alle Erfahrungen, welche bis jetzt die Weltgeschichte geliefert. Es hat wohl schon feudale Herrscher gegeben, die im Drang der Umstände ihren Unterthanen einige factische Concessionen machten, allein der Fall ist wohl noch unerhört, daß ein absoluter Regent das Princip seiner Staatsgewalt freiwillig vernichtet und an die Stelle der Willenlosigkeit des Volkes das Princip wahrer Volksfreiheit gesetzt hätte.

Eine solche gesetzliche Revloution ist auch mit dem Begriffe der Freiheit schwer vereinbar. Die vollkommene Freiheit ist wesentlich das Resultat eines innerlichen Pro-

cesses, das Product einer organischen Entwickelung, welches niemals blos von Außen einem Menschen oder einem Volke aufgepfropft werden kann. Daß die Freiheit nicht geschenkt werden kann, ist eine alte Wahrheit, ein Volk muß sich selbst frei machen. So lange ein Volk seine Freiheit, d. h. sein Wesen, seine Menschenrechte von einer außer ihm liegenden Gewalt erbittet oder erwartet, ist es nicht frei; es hieße deshalb alle Gesetze des menschlichen Denkens verspotten, wollte man sagen, einem Volke könne durch einen äußeren Machtspruch das Recht ertheilt werden, frei, d. h. Mensch zu sein. So wenig ein einzelner Mensch von einem anderen die Erlaubniß frei zu sein bekommen kann, und so wenig er dann frei ist, wenn ihm ein Anderer diese Erlaubniß ertheilt, eben so wenig kann ein Volk durch das Dictat einer fremden Gewalt frei werden. — Nur veranlassen kann bei der Wechselwirkung des Aeußeren und Inneren die von Außen gekommene Freiheit die Erweckung oder Hervorbildung der inneren Freiheit, und der äußere Freiheitsdrang des Volkes, die innere Gerechtigkeit und Weisheit des Herrschers, unsittliche, unrechtliche absolute Gewalt gegen höhere wahre Würde und Ehre hinzugeben. Aber wie schwer ist für Völker und Herrscher solche glückliche Wechselwirkung und der Sieg des Guten und Rechten in ihr — der ungewaltsame, unblutige Sieg! —

Dieses Verhältniß führt eine weitere Frage nach sich. Ist der gesetzliche Fortschritt auch dann möglich, wenn z. B. eine feudale Staatsgewalt ihren Unterthanen einige factische Concessionen gemacht, einzelne Befugnisse ertheilt und das herrschende Staatsprincip einigermaßen modificirt, im Wesentlichen aber beibehalten hat? In diesem Falle hängt die Beantwortung der Frage von dem thatsächlichen Zustande ab. Ist die Natur der herrschenden Staatsgewalt noch wesentlich feudal, läßt sie sich in gerader Linie auf die Gewalt mittelalterlicher Raubritter zurückführen, so ist der Staat, d. h. Land und Leute, Eigenthum des Herrschers und dieser letztere unmittelbar souverain, Regent in Folge göttlichen Rechtes, und das Volk ist nicht willensberechtigt; oder, um es anders auszudrücken, sind in einem Staate die bestehenden Verhältnisse so, daß die Staatsgewalt dem Volke gegenübersteht und gewisse Einrichtungen aufrecht erhalten kann, selbst wenn die Majorität des Volkes sie verabscheut und abgeändert wissen wollte, alsdann ist der gesetzliche Fortschritt — nur durch ein Wunder von Weisheit und Gerechtigkeit des Herrschers möglich. Ohne dieses ist er unmöglich, weil sie beweisen, daß das Volk keinen gesetzlichen Willen hat, sondern einer über ihm stehenden Gewalt gehorcht, welche seinem Willen den ihrigen mit Erfolg entgegenstellen und durch physischen Zwang zurückhalten kann.

Steht es übrigens in einem Staate so, sind factisch dem Principe der Freiheit Concessionen gemacht, während aber die herrschende Gewalt noch wesentlich feudal, absolutistisch ist, so stehen zwei feindliche Principien einander gegenüber, die mit einander um die ausschließliche Herrschaft kämpfen. Da ein Princip niemals mit halber oder theilweiser Anerkennung sich begnügt, da in einem solchen Staate weder das Princip des Absolutismus noch das der wahren Volksfreiheit vollständig anerkannt ist und herrscht, so sucht das eine wie das andere sich vollständig und ganz herzustellen. Der Verlauf der politischen Entwickelung in einem solchen Staate wird sich also nothwendig so gestalten, daß nach längerem oder kürzerem Kampfe entweder das eine oder andere Princip ausschließlich zur Herrschaft gelangt, daß also die Staatsgewalt entweder zum Princip des reinen Absolutismus zurück, oder zum Princip der reinen Demokratie vorwärts gehen muß.

Wenn nun aber in einem Staate principiell das Princip der Unfreiheit vernichtet, jedoch factisch die herrschende Gewalt mehr oder minder unvolksthümlich und absolutistisch regiert, wie gestaltet sich dann die Möglichkeit des gesetzlichen Fortschritts? In Frankreich z. B. wurde durch die Julirevolution das wieder eingeführte feudale Staatsprincip, das göttliche Recht principiell vernichtet und an seine Stelle das Princip der Volkssouveränetät gesetzt. Die in Frankreich herrschende und auf dem Haupte Louis Philipp's concentrirte Gewalt ist wesentlich eine andere Substanz als die von Charles X. oder Louis XVI. oder irgend eines anderen feudalen Regenten; sie ist ihrer Entstehung und ihrem Princip nach die Gewalt des französischen Volkes, wenngleich thatsächlich der Volksfreiheit geradezu feindlich und in vielen Beziehungen eben so gewaltthätig und rechtsverletzend als die nächste beste absolutistische Staatsgewalt. Oder Luzern z. B. ist der Form nach eine Republik, die herr-

schende Staatsgewalt ruht dem Princip nach auf dem Volke, die dortige Regierung ist der vom Volke gewählte Mandatar, in Luzern giebt es keine Unterthanen, die Luzerner gehören Niemandem; gleichwohl ist der thatsächliche Zustand dort scheußlicher als in manchem Feudalstaate und die herrschende Gewalt schändlicher als manche absolutistische. Oder Zürich ist ebenfalls eine Republik, die Träger der herrschenden Gewalt sind vom Volke eingesetzt, das Volk ist dem Princip nach vollständig souverän; allein die Regierung verfolgt unter dem Scheine des sogenannten legalen Liberalismus theils durch rechtswidrige Gesetze, theils durch offenbare Gewaltstreiche und Verletzungen des demokratischen Principes eine ganz freiheitsfeindselige Tendenz, die eben so wohl von intellectueller Imbecillität als moralischer Schwäche und Feigheit zeugt. Ist nun in solchen Staaten der gesetzliche Fortschritt möglich? — Im Allgemeinen muß man dieses bejahen. Er ist um so sicherer möglich, je tüchtiger das Volk und seine Männer sind — und je weniger auswärtige Unterstützung des despotischen Systems den friedlichen Sieg des Rechts erschweren. Gerade die den Höfen und Hoflagern verhaßten muthigen Kämpfer für Freiheit und Wahrheit und gegen das Verderben, die Schmach und die Schande der Unterdrückung können hier den Thron und den Frieden noch retten. — Denn hier ist wenigstens das Princip der Volkssouveränetät anerkannt und die gegebenen Gesetze und Einrichtungen des Staates können vom Volke zur Verwirklichung seines Willens benutzt werden, sobald es gelingt, ihm die Augen über den bestehenden Zustand zu öffnen. Ob aber im concreten Falle eine Veränderung des bestehenden Zustandes auf gesetzlichem Wege wahrscheinlich ist, und ob eine gewaltsame Aenderung des Bestehenden wohlthätiger oder weniger verderblich wäre als längere Dauer des Unrechts, das kommt auf die Verhältnisse an. Jedenfalls aber kann in Wahrheit behauptet werden, daß das Gelingen des zweiten Freischaarenzuges nach Luzern diesem Lande tausendfältigen Jammer und viel gräßliches Unglück erspart hätte, daß viele Familien jetzt nicht an den Bettelstab und ins Elend gebracht, daß viele Menschenleben nicht verloren wären, daß das Land jetzt nicht einem materiellen und moralischen Ruin entgegenginge. So viel ist gewiß. Vielleicht wird das jetzige Regiment auf gesetzlichem Wege gestürzt. Allein dieser gesetzliche Weg ist lang, unendlich lang, und beschreibt so viele Krümmungen, daß eine ganze Generation zu Grunde gehen kann, ehe er ans Ziel führt. — Schwer sind die Fragen zu entscheiden, wenn man abwägt: einerseits die moralische und materielle Verderbniß der Tyrannei, und ihr Gegengewicht, die nicht feige, sondern männlich und gesetzlich kämpfende Ausdauer, andererseits die Verderbniß der Revolutionen und ihr Gegengewicht, ihre muthvolle Erhebung. Noch schwerer ist die Frage: wer hat das Recht zur Revolution? —

Ich komme hier an die allgemeine Frage, ob in politischer Beziehung das Abweichen von den positiven Gesetzen rechtlich erlaubt, d. h. mit den Gesetzen der Moral vereinbarlich ist? Hierauf antworte ich unbedingt: Jeder ist ein Verbrecher, nicht blos nach positivem Rechte, sondern auch gegenüber der Moral, welcher auf politischem Gebiete die bestehenden Gesetze eines Staates verletzt — vorausgesetzt, daß dieser Staat auf dem Principe der Freiheit beruht, daß die herrschende Gewalt dieses Princip nicht verletzt und daß die bestehenden Gesetze dem Volke und jedem Einzelnen die Möglichkeit darbieten, seine Ansichten, Wünsche und seinen Willen geltend zu machen.

Wie steht es nun aber mit der Revolution vor dem Richterstuhl des Vernunftrechts, denn nur dieses, nicht das positive kann hier in Betracht kommen, denn die Frage nach der Rechtlichkeit einer Revolution ist „keine Rechts-, sondern eine Gewissensfrage." — Vom positiven Standpunkte ist die Frage zum Voraus gelöst, je nach dem Ausgang. Siegt die despotische Gewalt, so ist der Revolutionär Hochverräther. Siegt die Revolution, so ist das positive Gesetz gegen sie vernichtet. Ja gewöhnlich wird das neue Recht, wenn auch unlöblich, rückwärts angewendet auf die Besiegten, die freilich oft auch als Verletzer früher bestandnen Rechts erscheinen. — Wann also ist nach dem Vernunftrecht — Revolution oder überhaupt Verletzung der positiven Gesetze erlaubt, um eine Veränderung der politischen Zustände hervorzubringen? Unter Revolution aber verstehe ich hier Fortschreiten vom Principe der Unfreiheit zur Freiheit, es gehört also unter diese Frage natürlich nicht die Contrerevolution, d. h. der gewaltsame Rückschritt zur Unfreiheit; in Be-

ziehung auf die Revolution aber ist obige Frage folgendermaßen zu beantworten: Wenn in einem Staate die bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen, die herrschende Gewalt und das Staatsprincip so beschaffen sind, daß durch sie den Beherrschten diejenigen Rechte und Freiheiten entzogen werden, welche die Menschheit bedingen, daß sie ein freies Volksleben unmöglich machen, also einen unsittlichen Zustand begründen, so ist eine Verletzung der bestehenden Gesetze, eine Revolution — an sich und **im Allgemeinen kein Unrecht gegen die tyrannischen Zustände und Gewalten.** Und nur die Frage, was haben der Einzelne oder viele Einzelne für Pflichten und Rechte nicht gegen das tyrannische Unrecht, sondern gegen die unschuldige Gemeinschaft des unterdrückten Volkes, was hat in Beziehung auf sie und ihre Gefährdung durch vielleicht unglückliche Revolutionen der Einzelne für Vollmachten und Befugnisse, nur diese ist schwierig. Das Unrecht, die Tyrannei selbst kann keine Achtung fordern. — — Begründet wird diese Behauptung vor Allem durch die Rücksicht auf den Staatszweck und die Idee der Freiheit. Freiheit ist der höchste menschliche Zweck — die Grundbedingung der Tüchtigkeit und Würde der Völker, das höchste Gesetz würdigen Staatslebens — welchem alle anderen, vor Allem aber die Achtung vor den bestehenden Gesetzen sich unterordnen müssen. Freiheit ist das Wesen des Menschen, der Staat ist ihre Form, die Form muß aber immer dem Wesen nachstehen und darf niemals zum Zweck erhoben werden. Die Rücksicht auf die bestehende Staatsform und die Gesetze über die Rücksicht auf die Freiheit zu stellen, hieße daher nichts Anderes, als das Mittel zum Zweck erheben und diesen jenem unterordnen.

— — Hierzu kommt, daß nach dem Obigen bei der Herrschaft des Princips der Unfreiheit friedliche Umwandlung allermeist menschlicher Weise nach fast nicht zu hoffen ist, daß aber selbst die zahmste Despotie gezwungen ist, das Volk täglich moralisch und geistig zu verschlechtern, um so mehr zu verschlechtern, je mehr die Freiheitsregungen in demselben den Herrschenden gefährden, ängstigen, erzürnen. — — Selbst Zachariä, dem man doch gewiß keine zu große Hinneigung zu liberalen Ideen nachweisen kann, selbst dieser Publicist nennt die Revolution ein „heroisches Mittel, zu welchem jedoch nur in den äußersten Fällen gegriffen werden dürfe." Ein äußerster Fall ist aber unstreitig dann vorhanden, wenn es sich darum handelt, ob ein ganzes Volk durch die Unfreiheit und den Despotismus sich geduldig um Würde und Existenz bringen lassen, oder ob es sein Joch abschütteln soll.

Die Gesetze sind der Ausdruck der herrschenden Gewalt, im despotischen Feudalstaate, im Zustande der Unfreiheit, unter der Herrschaft der Unsittlichkeit sind sie deshalb nichts Anderes als das Mittel, um das Volk seiner Freiheit zu berauben und die verbrecherischen, moralisch verwerflichen Zwecke des Absolutismus zu verfechten. Kann man nun vom Standpunkte des Vernunftrechts, vom Standpunkte der Moral aus, im Allgemeinen Achtung vor solchen Gesetzen verlangen? Im Privatrechte giebt es gewisse Verbindlichkeiten, zu welchen sich rechtlich Niemand verpflichten kann, wie z. B. zur Entäußerung seiner persönlichen Freiheit, oder zu sonst einer unsittlichen Handlung, eine solche Verpflichtung ist als pactum turpe rechtlich ungültig. So giebt es im öffentlichen Rechte gewisse Befugnisse, welche den Staatsangehörigen nicht entzogen werden können. Dahin gehören alle diejenigen Gesetze, welche gewisse Voraussetzungen der Menschheit, Menschenrechte aufheben, oder welche eine moralisch indifferente Handlung oder eine rechtlich erlaubte Handlung zum Verbrechen stempeln. Haben solche Gesetze Anspruch auf rechtliche Gültigkeit, kann die Verletzung solcher Gesetze für naturrechtlich verwerflich erklärt werden? Ich setze z. B. den Fall, in einem Staate bestehen Gesetze, die durch einen unsittlichen Act, etwa durch einen Eidbruch des Legislators geltend, d. h. positiv gemacht wurden?

Wenn der einzelne Mensch nicht im Stande ist, auf gesetzlichem Wege seine Rechtssphäre zu wahren, Angriffe auf sein Recht abzuweisen, so ist er im Stande der Nothwehr und darf sich durch Selbsthilfe retten; diese ist nicht nur moralisch, sondern sogar positiv rechtlich erlaubt. Sollte dieses Gesetz der Nothwehr nicht auch im öffentlichen Rechte seine Anwendung finden, sollte Mehreren, Vielen ein Verbrechen sein, was dem Einzelnen erlaubt ist? Ein Volk befindet sich derjenigen Gewalt gegenüber, welche es für willen- und rechtlos erklärt, welche ihm eine menschliche Existenz unmöglich macht, welche es mit

einem Worte durch physischen Zwang seiner Freiheit beraubt, im Stande der Nothwehr — — die unterdrückten Besiegten sind es nach H. v. Haller stets durch die siegende Uebermacht und List der Herrschenden. Es ist nach ihm „natürliche Ordnung Gottes", womit die Mächtigen herrschen über die Schwächern, diese Herrschaft ist nach ihm „von Gott." Aber sie wechselt, und wenn der Schwache durch Muth und Klugheit der Starke wird, so herrscht jetzt er von Gottes Gnaden. Diese an sich wahrhaft unsittliche Theorie des Restaurators und Apologeten des Raubritterthums aber nimmt doch wahrlich eine andere Gestalt an, wenn die Gewalt nicht gegen das wahrhafte menschliche und göttliche Urrecht der Freiheit, sondern für dasselbe gegen die Unterdrückung siegreich wird. — —

Man hat gegen die Rechtfertigung der Revolution schon den Einwurf geltend gemacht, sie sei deshalb unzulässig, weil sie an die Stelle des Staats den Stand der Natur, d. h. Anarchie setze. Niemals hat es einen größeren Fehlschluß gegeben. Gerade der Feudalstaat, in welchem nach göttlichem Rechte geherrscht und das Volk willenlos und unfrei gemacht wird, ist kein Staat, denn der Staat ist eine sittliche und vernünftige Anstalt. Der Feudalstaat ist nichts Anderes als ein bleibender Kriegszustand, eine positive Anarchie, ein in Gesetze gefaßter Despotismus, welcher gerade durch die Revolution in einen vernünftigen und sittlichen Zustand verwandelt wird.

— — Nach allem diesem ist im Allgemeinen Achtung der Freiheit und Streben, tägliches muthiges und unermüdliches, aufopferndes Streben für sie heilige Pflicht und Ehrensache aller Völker und Bürger, und es ist unmöglich, ohne Täuschung, ohne Geistesbeschränktheit, ohne Pflichtverletzung das Gegentheil, die sittliche Achtung der Tyrannei und ihrer Maßregeln oder sogenannten Gesetze zu fordern. Und dem Volk im Allgemeinen sprach wohl noch nie Jemand das Recht ab, sich frei zu erklären und frei zu machen um jeden Preis. Schwieriger aber ist die Frage über das Recht Einzelner. Wenn die eigene wahre Nothwehr für Frau und Kind, für Familie, Ehre und Eigenthum, für die eigenen Rechte und für die des Mitbürgers, wenn unwiderstehliche Verzweiflung die Einzelnen in den Kampf mit der Tyrannei treiben und durch Zustimmung des Volkes dann Revolution entsteht, so hat noch keine Geschichte, kein Zeitalter ein moralisches Verdammungsurtheil ausgesprochen. Aber der Einzelne hat für eine nicht in wahrem Nothwehrrecht ausgeübte, für eine kalt beschlossene Revolution, da wo nicht etwa zum Voraus gegebene allgemeine Gesetze (wie die der Griechen und Römer über den Tyrannenmord) ihn bevollmächtigen, keine Vollmacht, über das Gemeinsame seiner Mitbürger zu beschließen und den Krieg zu erklären. Er hat auch keine Bürgschaft, ihre Leiden nicht zu vermehren. Seine Eigenmacht und eigenmächtige Verschwörung mißglückt auch allermeist für ihn und für sie. Selten wird alsbaldige allgemeine Zustimmung und glücklicher Ausgang ihm nachträglich eine nur vermuthete Vollmacht bestätigen. — —

Diese Ansichten über die allgemeine Natur des nothwendigen und selten auf friedlichem Wege möglichen Fortschrittes von dem Princip des Despotismus zu dem der Freiheit theilen alle freien Völker. Privatverbrecher trifft überall derselbe Abscheu, sie werden in den meisten Fällen den Gerichten ausgeliefert, wo sie sich treffen lassen, politische Verbrecher dagegen finden im freien Auslande ein sicheres Asyl und haben, sofern keine persönliche unwürdige Absichten und Handlungen sie beflecken, die Sympathieen der Freiheitsfreunde für sich, während in der Heimath das Schaffot oder ewiges Gefängniß sie erwartet. Das Andenken des politischen Verbrechers und Revolutionärs Washington wird noch jetzt von einem ganzen Volke gefeiert, in England wäre er wahrscheinlich enthauptet worden; Mazzini lebt ruhig in England, in seinem Vaterlande würde er in einem Kerker verfaulen; in der Schweiz sind die Männer, welche einen „verbrecherischen Angriff" auf den friedlichen und ruhigen Jesuitencanton Luzern gemacht haben, angesehen und hochgeachtet, ja in neuester Zeit sogar in ihrer Heimath zu den höchsten Würden gelangt.

Ein Moment ist noch zu berücksichtigen. Bei einem Angriff auf die Gesetze und Einrichtungen einer absolutistischen Staatsgewalt muß stets die ungesetzliche Handlung in

einem richtigen Verhältniß zu dem Zwecke stehen, der durch sie erreicht werden soll oder erreicht werden kann — — und nie wird auch hier das schädliche Mittel durch den Zweck, nie eine des Ehrenmannes unwürdige Handlung sich rechtfertigen lassen. — — Eben so können auf politische Vergehen die criminalrechtlichen Begriffe von Uebereilung oder Exceß in der Nothwehr angewendet werden.

Allgemeine Bestimmungen jedoch hierüber aufzustellen ist schwer. — — Das gesunde sittliche Urtheil tüchtiger Männer und Völker wird in der Beurtheilung des concreten Falles das Richtige treffen. — —

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auch eine Billigung einer durch die Umstände gebotenen Revolution keineswegs die unbedingte Billigung alles dessen involvirt, was innerhalb oder während oder in Folge dieser Revolution begangen wird. Die Nothwendigkeit der französischen Revolution, d. h. die Vernichtung des Princips des französischen Feudalstaats, die Verletzung seiner schändlichen Gesetze, seiner lettres de cachet, seiner Censur, seiner Cabinetsjustiz, seiner Rechtslosigkeit, die Schilderhebung des französischen Volkes wird wohl Niemand für widerrechtlich, d. h. verbrecherisch erklären, der weiß, was es heißt, leibeigen zu sein; allein eben so wenig wird man Alles dasjenige, was nachfolgte, alle jene Gräuelscenen, oder einzelne Revolutionärs vertheidigen wollen, eben weil sie Revolutionärs waren. Ob ein Volk das Recht habe, sich für frei zu erklären und sich frei zu machen um jeden Preis, das ist die Frage, diese aber soll unbedingt bejaht werden. A.

Gesindeordnung. Das Verhältniß des Hausgesindes zur Dienstherrschaft, zunächst dem engeren Kreise des Familienlebens angehörend, bietet auch in höherer socialer Beziehung mannigfaches Interesse dar.

Durch die häusliche Gemeinschaft, in welche die Dienstboten, meist aus den ärmeren und niederen Volksclassen entsprungen, mit den höheren Classen der Gesellschaft treten, durch die Einweihung des Gesindes in das Familienleben der Dienstherrschaften, — bilden diese Dienstverhältnisse tausendfache Canäle, durch welche sich Ansichten, Sitten und Gewohnheiten, Tugenden und Laster der höheren Stände in die untersten Volksclassen hinab verbreiten.

Bei dieser allgemeineren Betrachtung des Gesindewesens springt sogleich die Wichtigkeit des Rechtsverhältnisses in die Augen, in welchem die dienenden Personen zu den Dienstherrschaften stehen; und es braucht in dieser Beziehung das Verhältniß der Sklaverei und Leibeigenschaft zum Unterschiede von dem freien Vertragsverhältnisse kaum angedeutet zu werden.

Sieht man ab von jenen Zuständen der Unfreiheit, so dürfte es dem ersten Anblicke nach überflüssig erscheinen, durch besondere Bestimmungen dem Verhältnisse zwischen Gesinde und Dienstherrschaft von Staatswegen ein eigenthümliches rechtliches Gepräge zu verleihen, und es könnte, so scheint es, die rechtliche Beurtheilung desselben lediglich nach den allgemeinen Rechtsnormen und nach dem Inhalt des speciellen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags geschehen.

Aus einer näheren Betrachtung der Sache aber ergiebt sich Folgendes:

1) Das Gesinde gehört der ärmeren, ungebildeteren Classe des Volkes an und ist deshalb der mächtigeren Dienstherrschaft gegenüber weniger in der Lage, seine Rechte zu wahren, sich gegen Beeinträchtigungen und Mishandlungen zu schützen. Darum erscheint es als billig, daß der Staat diesem zahlreichen Theile der Bevölkerung, der in ein im besten Falle nicht beneidenswerthes Abhängigkeitsverhältniß zu treten genöthigt ist, seine besondere Fürsorge angedeihen lasse.

2) Auf der anderen Seite erfordert es die häusliche und öffentliche Ordnung und das eigene Interesse der größtentheils noch in einem der Zucht und Aufsicht bedürftigen Alter stehenden Dienstboten, daß der Dienstherrschaft eine gewisse hausherrliche Gewalt über dieselben eingeräumt, zugleich aber auch, daß ihr gewisse aus sittlichen Rücksichten entspringende Verpflichtungen auferlegt werden.

3) Aus dieser doppelten Anforderung an den Staat, dem Schwächeren Schutz zu gewähren, zugleich aber für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung zu sorgen, entspringt

die Nothwendigkeit der Entwerfung einer besonderen Gesindeordnung, in welcher die Rechte und Pflichten des Gesindes und der Dienstherrschaften in dem angeführten Geiste genau festgestellt sind. Die darin enthaltenen Bestimmungen können jedoch nicht den Zweck haben, Rechte und Verbindlichkeiten, die auf dem Wege eines besonderen Vertrages festgesetzt werden möchten, auszuschließen; sie sollen nur die mannigfaltigen rechtlichen Seiten des Vertragsverhältnisses subsidiär normiren, dadurch Streitigkeiten vorbeugen und die Mittel zu schleuniger Schlichtung der entstandenen an die Hand geben.

4) Es hängt mit der Natur des Gesindeverhältnisses und mit der Natur und dem Zwecke einer Gesindeordnung wesentlich zusammen, daß die aus jenem sich entspinnenden Streitigkeiten in der Regel nicht in einem formellen, langsamen und kostbaren Gerichtsverfahren verhandelt und entschieden werden können. Die Schlichtung derselben muß vielmehr der Polizeibehörde übertragen werden, welche auf dem Wege der Administrativjustiz nach einem kurzen summarischen Verfahren rasch und in vielen Fällen nach moralischer Ueberzeugung zu entscheiden hat. Nur bei wichtigeren, durch die Gesindeordnung nicht entschiedenen Rechtsfragen kann die Berufung oder Verweisung an den Richter stattfinden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen mag es an einigen Andeutungen über den speciellen Inhalt der Gesindeordnungen genügen:

Der Gesindevertrag hat wesentlich den Charakter des Miethvertrages; einer schriftlichen Urkunde bedarf es daher zu Gültigkeit desselben nicht. Zweckmäßig ist die Anordnung, daß der Vertrag auf Ansuchen der Parteien gegen eine bestimmte kleine Gebühr von der Polizeibehörde aufgezeichnet wird. Der Hausherr ist es, der den Vertrag abschließt, oder durch dessen Zustimmung, wenn die Frau ihn abgeschlossen hat, derselbe gültig wird. Gewöhnlich hat die Frau bei der Annahme weiblicher Dienstboten die Vermuthung für sich, daß der Mann eingewilligt habe.

Um Zerwürfnissen vorzubeugen und den häufigen Wechsel der Dienstboten zu verhindern, ist öfters bestimmt, daß Niemand die Dienstboten des Anderen ohne dessen Vorwissen miethen und sie dadurch zur Verlassung ihres bisherigen Dienstes veranlassen („daß man des Anderen Ehehalten nicht kickern") dürfe.

Für den Ein- und Austritt der Dienstboten sind als Regel bestimmte Termine festgesetzt, im gegenseitigen Interesse der Dienstherrschaften und Dienstboten.

Nützlich ist die Einrichtung, nach welcher die Polizeibehörde diejenigen aufzeichnet, welche Dienste oder Dienstboten suchen, und auf Verlangen darüber möglichst genaue Auskunft ertheilt.

Das Gesinde ist verpflichtet, sich allen häuslichen und auf den Haushalt Bezug habenden Diensten, vorausgesetzt, daß der Vertrag nicht auf die Verrichtung bestimmter Dienste abgeschlossen worden ist, zu unterziehen, den durch Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit entstandenen Schaden zu ersetzen, sich allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Dienstherrschaft zu unterwerfen und Befehle, Ermahnungen und Warnungen mit Bescheidenheit aufzunehmen. Hierbei entsteht die Frage, ob dem Dienstboten ein Recht der Klage gegen die Dienstherrschaft eingeräumt werden soll, wenn er von dieser durch Scheltworte oder durch eine geringere körperliche Züchtigung sich verletzt glaubt? Einestheils scheint es das Interesse der Dienstboten, als des schwächeren Theils, zu fordern, daß nicht durch Anerkennung eines geringeren Züchtigungsrechts der Weg zu einem Misbrauche desselben gebahnt werde; anderntheils würde das Ansehen der Dienstherrschaften vielfach geschwächt und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung erschwert werden, wenn schon ein der Hausfrau in der Aufregung entschlüpftes nachdrückliches Scheltwort sie einer Injurienklage aussetzen würde.

In der Regel übergehen die Gesindeordnungen die Frage und erwähnen nur des Rechtes der Dienstboten, wegen grober Mishandlung den Dienst zu verlassen. Eine beachtenswerthe Bestimmung jedoch enthält das preußische Landrecht, welches festsetzt: „daß das Gesinde, welches die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorne reize und in demselben von ihr mit Scheltworten oder geringer Thätlichkeit behandelt werde,

dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern könne; hingegen Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft nach den Grundsätzen des Criminalrechts bestraft werden müssen."

Das Gesinde hat Anspruch auf hinreichende und gesunde Kost nach ortsüblicher Sitte, auf Unterlassung von Zumuthungen, welche seine Kräfte übersteigen, auf einige Erholungszeit, auf einige Zeit zu Besorgung eigener Angelegenheiten, zum Besuch des Gottesdienstes, auf Verpflegung in geringeren Krankheitsfällen, auch wenn die Krankheit nicht eine Folge der Dienstverrichtungen ist, ein persönliches Vorzugsrecht in Bezug auf den schuldigen Liedlohn beim Concurs.

Das Gesinde ist in der Regel ohne Beachtung der gewöhnlichen Aufkündigungszeit zur Verlassung des Dienstes berechtigt, wenn es von der Dienstherrschaft gröblich mishandelt, wenn es zu sitten- oder rechtswidrigen Handlungen verleitet wird, wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz bleibend verändert, wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte u. s. f. Verläßt er den Dienst zur unrechten Zeit, ohne rechtmäßige Ursache, so wird er neben der Berechtigung der Dienstherrschaft zum Schadenersatz polizeilich bestraft.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften ergeben sich zum Theil aus dem Bisherigen. Zu beliebiger Entlassung der Dienstboten sind sie berechtigt, wenn die Letzteren sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, auf den Namen der Dienstherrschaft borgen, die Kinder derselben zum Bösen verleiten, dem Trunk oder Spiele sich ergeben oder sonst lüderlich aufführen, trotz der Warnung wiederholt über Nacht aus dem Hause bleiben, wiederholter Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht sich schuldig machen u. s. f.

Zur Aufkündigung des Miethvertrages, auch wenn er auf längere Zeit abgeschlossen worden, ist die Dienstherrschaft berechtigt, wenn nach dem Abschlusse desselben die Vermögensverhältnisse der letzteren in Abnahme kommen. Ein gleiches Recht wird den Dienstboten zugestanden, wenn die Eltern derselben, wegen einer nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, sie in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können.

In den meisten deutschen Staaten bestehen entweder allgemeine das Gesindewesen je im ganzen Lande regelnde Ordnungen, oder besondere Gesindeordnungen für einzelne Städte. Hinsichtlich des specielleren Inhaltes derselben müssen wir uns erlauben, auf sie selbst zu verweisen. Dr. Wolfg. Schüz.

Gesindepolizei. Das Verhältniß des Gesindes zu den Dienstherrschaften, welches seiner Natur nach nicht blos einen rechtlichen Charakter hat, sondern auch tief in das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gesellschaft eingreift, muß nach diesen verschiedenen Beziehungen von Seiten des Staates aufgefaßt und geregelt werden (s. hierüber den Art. „Gesindeordnung").

Man hat früher nicht selten mancherlei Zwangsmaßregeln angewendet, um eine hinreichende Anzahl von Dienstboten um niederen Lohn dem Publicum zu verschaffen. Hierher gehört z. B. die in älteren Gesindeordnungen vorkommende Bestimmung, daß die ärmeren Familien nicht mehr erwachsene Kinder bei sich behalten dürfen, als sie für ihre Wirthschaft nothwendig haben; das Verbot, einen höheren als ortsüblichen Lohn zu fordern und zu geben u. s. f. Ueber die Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit dieser Bestimmungen kann kein Zweifel sein.

Die Fürsorge des Staates zur Erhaltung guter Dienstboten kann sich nur in einer zweckmäßigen Normirung des Gesindeverhältnisses, etwa in der Aussetzung von Prämien für solche Dienstboten, welche vieljährige treue Dienste geleistet, in tüchtigem Unterricht auch für die ärmeren Volksclassen in Elementar- und Industrieschulen, in der Errichtung von Sparcassen, in der Abschaffung der Zahlenlotterieen und überhaupt in einer tüchtigen polizeilichen Thätigkeit für Aufrechthaltung der Ordnung und guter Sitten äußern.

Dr. Wolfg. Schüz.

Geständniß, s. Ableugnung.

Gesundheitspolizei. Ein den deutschen Staaten eigenthümlicher und ihnen zur Ehre gereichender Zweig der öffentlichen Thätigkeit ist eine umfassende Gesundheits-

polizei; und auch die Auffindung und systematische Ausbildung der wissenschaftlichen Grundsätze hierfür ist im Wesentlichen ein Verdienst deutscher Gelehrten. Wo in einem fremden Staate etwas Aehnliches besteht, ist es anerkannter Maßen Deutschland nachgeahmt; und wenn es hierzu an Kenntniß oder Lust fehlt, so geschieht entweder gar Nichts, wie in England oder in den vereinigten Staaten von Nordamerika, oder Weniges und Fragmentarisches, wie in Frankreich. Kaum fangen die Gelehrten des letzteren Landes an, dem Gegenstande eine gehörige Wirksamkeit zu widmen. Die Geschäftenmasse, welche deutsche Staaten sich durch ihre Sorge um die Gesundheitspflege aufbürden, ist allerdings groß; allein auch der Erfolg bedeutend, denn sie begnügen sich nicht damit, nur für die Gesundheit der Menschen zu sorgen, sondern auch die Erhaltung eines gesunden Zustandes der Hausthiere gehört zu ihrer Aufgabe. Ein Ueberblick über diese gesammte Thätigkeit ist um so befriedigender, als hier lediglich nur gute Absichten zu Grunde liegen und von einer Förderung selbstischer Zwecke mittelst Unterdrückung der Rechte und des Glückes der Mehrzahl nie die Rede sein kann.

Ehe die einzelnen Maßregeln aufgezählt werden, sei es zur Rechtfertigung des ganzen Gedankens gestattet, die allgemeinen Gründe kurz anzugeben.

Was zuerst die Menschen betrifft, so ist unleugbar körperliche Gesundheit nicht nur für den Einzelnen das höchste Gut, die Bedingung der Erreichung seiner Lebenszwecke und der Möglichkeit fast jeden Genusses, sondern auch für die gesammte bürgerliche Gesellschaft ist die Gesundheit ihrer Mitglieder ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit. Ein Kranker kann nicht nur selbst zur Erreichung der Gesellschaftszwecke und zu Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens Nichts beitragen, sondern er verzehrt noch von dem bereits Vorhandenen und nimmt mit seiner Pflege die Zeit Anderer, Gesunder in Anspruch. Namentlich ein beständig Kränklicher ist, seltene Ausnahmen besonderer geistiger Kraft und Wirkung abgerechnet, eher eine Last und ein Nachtheil für den Staat, als ein Vortheil; und eine im Ganzen kränkliche und somit schwache Bevölkerung hat nicht die Mittel zum Widerstande gegen Außen noch zur Förderung des gemeinsamen Besten im Inneren. Ein vorzeitiger Tod ist ohnedies baarer Verlust für den Staat. Der Mensch muß bis zu seiner vollständigen Entwickelung ernährt, gekleidet, unterrichtet und gepflegt werden, ohne daß er dafür Etwas leistete, und er ist in seinen mannbaren Jahren ein aufgehäuftes Capital, welches nun erst anfängt Zinsen zu tragen. Diese müssen aber ziemlich hoch sein und ziemlich lange bezahlt werden können, wenn sie außer dem Laufenden auch nach und nach das Capital amortisiren sollen, was doch nöthig ist, da dasselbe durch den Tod à fonds perdu angelegt ist. Wer somit stirbt, ehe seine Gesammtthätigkeit diesen Sättigungspunkt erreicht hat, dessen Dasein ist auf die Verlustseite der Gesellschaftsrechnung zu setzen. —

Eben so wenig kann einem Zweifel unterliegen, daß die Erhaltung der Gesundheit der nützlichen Hausthiere eine Sache von der größten Bedeutung für den Staat ist. Nicht nur ist der Gebrauch derselben unerläßlich zu tausend Zwecken des Einzelnen und der Gesammtheit, sondern es bilden dieselben einen so bedeutenden Theil des Capitals vieler Bürger und somit auch des gesammten Volksvermögens, daß eine Erhaltung desselben von der größten Bedeutung ist, davon ganz abgesehen, daß verheerende, namentlich ansteckende Krankheiten unter den Thieren leicht dem Verkehre mit dem Auslande auch in anderen Waaren, als mit Vieh und dessen Erzeugnissen, großen Abbruch thun und somit allgemeine Verlegenheit und Verletzung zur Folge haben können.

Gewiß Gründe genug, um ein Interesse und ein Recht des Staates nachzuweisen, den möglichst guten Gesundheitszustand seiner Angehörigen, so wie der werthvollen Hausthiere zu erhalten und zu fördern. Allein, so fragt sich weiter, ist eine Thätigkeit des Staats in dieser Beziehung auch nöthig? Erspart ihm nicht die Eigenliebe jedes Einzelnen, der bei seiner Gesundheit zunächst betheiligt ist, jede Bemühung in dieser Beziehung? Kann der Staat durch seine allgemeinen und plumpen Maßregeln den Einzelnen in der Erhaltung und Stärkung seiner Gesundheit unterstützen, welche aus so verschiedenen kleinen und verborgenen Ursachen leiden kann? Ist es nöthig, daß dem Viehbesitzer, welcher bei der Erhaltung seiner Thiere so sehr betheiligt ist, noch besonderer Beistand gelei-

stet wird? — Hier, wenn irgendwo, handelt es sich davon, einen richtigen Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit des Staats zu haben, damit man weder Etwas unterlasse, was Menschenleben und Gesundheit oder bedeutendes Vermögen retten kann, noch durch ungehöriges Einmischen in die Privatangelegenheiten dieselben zu Polizeisklaven mache oder Absurdes gebiete. Und hier, wenn irgendwo, erprobt sich die Lehre, dieser richtige Grundsatz sei kein anderer als der, daß der Staat immer dann, aber auch nur dann helfend einzuschreiten habe, wo die Kräfte des einzelnen Bürgers oder etwaiger freier Vereine der Einzelnen nicht hinreichen zur Wegräumung der Hindernisse, welche der Erreichung eines allgemeinen nützlichen Zweckes im Wege stehen; und daß eine Zwangsmaßregel zur Durchführung einer Polizeianstalt, namentlich auch Zwang zur allgemeinen Theilnahme an derselben, immer erlaubt und geboten sei, wenn die Erreichung des Zweckes durch die Nichttheilnahme Einzelner auch für Diejenigen unmöglich würde, welche von demselben Gebrauch machen wollen.

Wendet man nehmlich diese Sätze auf den Umfang und den Inhalt der polizeilichen Staatsthätigkeit im Gesundheitswesen an, so ergeben sich hieraus, und zwar zunächst in Beziehung auf die Gesundheit der Menschen, folgende Regeln: der Einzelne hat die Möglichkeit und selbst die Pflicht, eine solche Lebensweise zu vermeiden, welche mit Erhaltung der Gesundheit unverträglich ist; daher mischt sich der Staat lediglich hier nicht ein, auch wenn er in bestimmten Fällen eine Miskennung dieser Klugheit und Sittlichkeit bemerkt, mit einziger Ausnahme der Fälle, in welchen die Nachlässigkeit des Einen auch üble Folgen für Dritte hätte, wie dieses namentlich bei der Nichtvermeidung gefährlicher ansteckender Krankheiten der Fall ist. Ferner hat jeder Familienvater das Recht und die Pflicht, durch Benutzung der vorhandenen Heilmittel die gestörte Gesundheit der Seinigen, wo möglich, wiederherzustellen; der Staat sorgt somit nur dafür, daß diese Heilmittel wirklich vorhanden sind, überläßt aber ihre Anwendung auf den einzelnen Fall immer den Betheiligten selbst. Nur da, wo notorisch diese Einzelnbemühung unmöglich ist, z. B. wegen Armuth, oder unzureichend, wegen allzu großer Menge gleichzeitiger Kranken, hilft er unmittelbar. Bei allen seinen Maßregeln geht aber die Hauptbemühung mehr dahin, den Ausbruch einer Krankheit zu verhindern als die ausgebrochene wieder zu heilen, weil Letzteres nicht nur unsicher ist, sondern jedenfalls erst nach mannigfachem Leiden, Kummer und Verlust erreicht werden mag. Eben so unterliegt keinem Zweifel, daß in so wichtigen und von unserer Einsicht so selten mit absoluter Gewißheit zu ergründenden Dingen im Zweifel diejenigen Mittel gewählt werden, welche voraussichtlich keinen Schaden bringen und kein zu spätes Bedauern einer Versäumniß veranlassen können. Daß die Mittel im Verhältnisse zum Zwecke stehen müssen, versteht sich hier, wie bei allem vernünftigen Handeln, von selbst; nur ist zu bedenken, daß der Zweck die Erhaltung von Menschenleben, also eines zu Geld nicht anzuschlagenden Werthes, ist. — Ganz ähnliche Sätze ergeben sich für die polizeiliche Thätigkeit des Staats hinsichtlich der Gesundheit der Hausthiere. Auch hier sorgt der Staat nur für die Bereithaltung derjenigen Mittel, welche der einzelne Viehbesitzer sich zu verschaffen nicht vermöchte, überläßt aber deren Anwendung in der Regel ganz dessen Willkür und tritt mit Zwang und Befehl nur dann ein, wenn ein allgemeiner Schaden blos durch völlig übereinstimmendes Handeln zu verhüten ist.

Folgendes sind denn nun, auf diese Grundsätze gestützt, die wesentlichsten Forderungen an eine vollständige Staatsgesundheitspflege:

A. Sorge für die Gesundheit der Menschen.

I. Entfernung der Krankheitsursachen. Die Einwohner des Staats können auf doppelte Weise vor Krankheiten bewahrt werden. Entweder nehmlich wird die ganze Ursache, welche Gesundheitsstörungen erzeugen würde, völlig entfernt, oder aber es wird der Einzelne gegen die Wirkungen solcher Ursache individuell geschützt, so daß sie wenigstens auf ihn nicht wirkt. Ersteres ist natürlich sicherer und in so fern auch bequemer, als Eine Bemühung für immer hilft; allein leider steht diese gänzliche Vernichtung der Krankheitsursachen nicht immer, ja sogar nur selten in menschlicher Gewalt, und wenn das Uebel entweder aus allgemeinen tellurischen oder atmosphärischen Zustän-

den, wenn es aus unabänderlichen bürgerlichen und gewerblichen Verhältnissen herrührt, oder wenn es, wie so oft der Fall ist, aller Wissenschaft und Scharfsinnigkeit ganz verborgen bleibt, ist man noch glücklich genug, wenn man zwar die Ursache ungeschwächt bestehen lassen muß, allein die Wirkung in jedem einzelnen Falle bekämpfen und verhindern kann. Selbst dieses steht weit seltener zu Gebote, als im Interesse des Staats und der Menschheit zu wünschen wäre.

1) Anstalten zur gänzlichen Vernichtung von Krankheitsursachen. Außer den im Inneren des Menschen selbst liegenden und somit durch Staatsanstalten nicht zu erreichenden Ursachen von Krankheiten sind zwei verschiedene Gattungen solcher Veranlassungen, nehmlich die Erblichkeit gewisser Uebel und die Menge verschiedener äußerer mechanischer und dynamischer Veranlassungen zu Störungen der Gesundheit. — Das einzige mögliche Mittel gegen erbliche Krankheitsursachen ist Verbot der Ehe für die an solchen leidenden Personen. Da aber diese Uebel keineswegs alle von der Bedeutung sind, daß sie die Gesundheit bis zur Unbrauchbarkeit für die Lebenszwecke stören, so kann natürlich von einem Eheverbote nur in solchen Fällen die Rede sein, in welchen eine die Kräfte wesentlich schwächende und der Erfahrung gemäß erbliche Krankheit vorliegt. Es ist Sache der obersten Medicinalbehörde, diese nach Oertlichkeit und Klima nicht überall gleichen Krankheiten zu bezeichnen, auch etwaige zweifelhafte einzelne Fälle zu entscheiden. Bei der Unsicherheit des ärztlichen Wissens und den oft so sonderbaren Anomalieen der Natur ist freilich ein kräftiger Erfolg kaum zu erwarten und häufig selbst die Frage, ob gehandelt werden darf und soll, sehr zweifelhaft. — Klarer liegt vor, was der Staat in Beziehung auf äußere Gesundheitsstörungen thun kann und soll; nur ist zu einer vollständigen Gesetzgebung gar Mancherlei erforderlich. Schon mit der Sorge für eine gesunde physische Erziehung der Kinder beginnt die Thätigkeit des Staates in dieser Beziehung. Er hat nehmlich dafür zu sorgen, daß die Schulgebäude gesund seien; daß die Kinder nicht zu früh in die Schule gegeben werden; daß das Sitzen und Lernen nicht auf Kosten des Körpers übermäßig gesteigert, überdies die unvermeidlichen Nachtheile durch regelmäßige gymnastische Uebungen neutralisirt werden. In sehr großen Städten ist er wohl auch aufgerufen, durch eigene Ammenbureaus die Herbeischaffung einer gesunden Nahrung zu erleichtern. Ein zweiter sehr umfassender Gegenstand polizeilicher Thätigkeit zur Abwendung von Krankheitsursachen ist die gesunde Beschaffenheit der verschiedenen Arten von Lebensmitteln. Es mag genügen, hier diesen Punkt nur anzudeuten und auf den späteren eigenen Artikel „Lebensmittel" zu verweisen. Drittens endlich gehört hierher die Sorge für gesunde Beschaffenheit der Wohnplätze. Deshalb muß gesorgt werden: für die Entfernung von Feuchtigkeiten, sei es durch Austrocknung von Sümpfen, sei es nach vorübergehenden Ueberschwemmungen; für eine Luft, Licht und Sonne zulassende Bauordnung der geschlossenen Orte mittelst der Anlage breiter und gerader Straßen, der Freilassung von Plätzen, des Abbruches unnöthiger verdumpfender Mauern; für unschädliche Bauart des einzelnen Wohnhauses mittelst Zwangsvorschriften über Baumaterial, Latrinen, Größe der Fensteröffnungen u. dgl.; für Reinlichkeit der Straßen durch Abzugscanäle, Pflasterung, Reinigung, Entfernung schmutziger und übelriechender Gewerbe aus der Nähe anderer Häuser — lauter Einrichtungen, welche beständige Aufsicht, zum Theil bedeutenden Aufwand und strenge Zwangsvorschriften erfordern.

2) Schutzanstalten gegen ansteckende Krankheiten (s. hierüber oben Bd. I. S. 566 flg.).

II. Heilung ausgebrochener Krankheiten. Sei es, daß die bisher angedeuteten Mittel nicht überall durchgeführt werden, und somit die an sich entfernbaren Krankheitsursachen doch im einzelnen Falle ihre Wirkung ausüben konnten, sei es, daß Krankheiten aus unbekannten oder wenigstens durch menschliche Mittel gar nicht wegräumbaren Veranlassungen sich ausbildeten: so entsteht nun die Aufgabe, das vorhandene Uebel möglichst kräftig zu bekämpfen, damit es mit dem geringsten Verluste an Leben und Gesundheit wieder erlösche. Wenn nun schon in dieser Beziehung allerdings dem einzelnen Bürger überlassen bleiben muß, für sich und die Seinigen die erforderlichen Mittel anzuwenden, und wenn somit der Staat keineswegs die principale Verpflichtung hat,

jeden Kranken im Staate behandeln und, wo möglich, heilen zu lassen: so bleiben ihm doch auch hier manche bedeutende Vorkehrungen, welche der Einzelne zu bewerkstelligen außer Stande wäre. Dieselben lassen sich zusammenfassen unter vier Gesichtspunkte, nehmlich als Vorkehrungen für tüchtiges Heilpersonal, Sorge für materielle Heilmittel, Hilfe bei ausnahmsweiser Hilflosigkeit von Privaten, Rettung von Scheintodten.

1) Daß Hilfe in Krankheiten nur durch ein in seiner schwierigen Wissenschaft gebildetes Personal geleistet werden kann, wird nur der in Abrede ziehen wollen, welchen Unkenntniß in den Naturwissenschaften und Unklarheit der Gedanken auf angeblich übernatürliche und unerklärliche Mittel, richtiger gesagt: auf frechen oder einfältigen Betrug, Hoffnung setzen läßt. Keines Beweises bedarf, daß der einzelne Bürger nur in den seltensten Ausnahmsfällen in der Lage wäre, auf eigene Kosten in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde die ihm nöthigen Personen unterrichten zu lassen und zu erhalten; und selbst in diesem Ausnahmsfalle würde er noch weit seltener eine Sicherheit darüber erlangen können, daß die von ihm Unterstützten auch wirklich den nöthigen Grad von Kenntnissen haben. Deshalb muß denn der Staat vor Allem Gelegenheit schaffen zur zweckmäßigen und verhältnißmäßigen Ausbildung von Aerzten, Wundärzten und männlichen so wie weiblichen Geburtshelfern und sich der gewissenhaften Benutzung dieser Gelegenheit durch ernste Prüfungen vergewissern; sodann aber die tüchtig Erfundenen gleichmäßig über das gesammte Staatsgebiet zu verbreiten suchen, damit Jeder in nützlicher Nähe Hilfe finde. Der Unterricht wird natürlich für Alle, welche selbstständig irgend verwickeltere innere oder äußere Uebel heilen zu lernen vorhaben, auf der Hochschule ertheilt, und es hat dieser Zweig der Studien nur in so fern etwas Eigenthümliches, als er für Hilfswissenschaften und für die hier ganz unentbehrliche Anleitung zur praktischen Anwendung des Erlernten bedeutende Einrichtungen und Sammlungen bedarf, welche die Kräfte eines größeren Staats und die Gelegenheiten einer bedeutenden Stadt ungern vermissen lassen. Für die zu Besorgung der einfachsten Fälle hinreichenden Wundärzte und Geburtshelfer sind eigene Schulen zu errichten, welche den Unterricht auf die Fassungskraft dieser Classe berechnen und seine Ausdehnung auf ihr Bedürfniß beschränken, damit nicht halbverstandene Weisheit sie zu den gefährlichsten aller Pfuscher mache. Für Hebammen sind eigene, mit Gebärhäusern verbundene Anstalten unerläßlich. — Keine Schwierigkeiten kann die Einrichtung der Prüfungen haben, welche die Gewißheit verschaffen sollen, ob den angeblich Gebildeten auch wirklich Gesundheit und Leben von Menschen anvertraut werden kann. Eine Schwäche und Nachlässigkeit in Ausübung dieser Prüfungspflicht müßte dem Staate und den von ihm mit dem Geschäfte Beauftragten zum schwersten Vorwurfe gereichen. Unmöglich könnten sie in moralischem und selbst wohl in rechtlichem Sinne eine fahrlässige Mitschuld an jedem durch einen unwissenden, aber für befähigt erklärten Arzt begangenen Todtschlag von sich abweisen. Nicht erst sollte bemerkt werden müssen, wie außerdem unter allen Umständen die strengste Aufsicht darüber geführt werden muß, daß kein Ungeprüfter zur Heilkunde zuzulassen und kein nur für einen niederen Zweig für befähigt Erklärter in der Ausübung eines höheren Zweiges zu dulden ist, Beides bei schwerer Strafe. Wenn solchen Unfug Staaten dulden, welche sich so gern als an der Spitze der europäischen Bildung stehend betrachten, wie z. B. England und Frankreich, so liefern sie dadurch einen schlechten Beweis von dem Rechte auf solchen Anspruch. — Die gleichmäßige Verbreitung des ärztlichen Personals aller Grade über das Staatsgebiet ist deshalb nicht das schwere Unternehmen, welches es auf den ersten Anblick vielleicht scheinen möchte, weil Rücksichten auf den Erwerb eine solche verhältnißmäßige Vertheilung schon in den meisten Fällen herbeiführen, so daß der Staat nur nachzuhelfen hat. Dieses ist namentlich der Fall bei den Hebammen, wenn Rohheit und Mangel an Einsicht auf dem Lande Ursache sein sollten, daß nicht in jeder Gemeinde welche wären; ferner zuweilen in ärmeren, dünner bevölkerten Gegenden in Beziehung auf Aerzte und höhere Wundärzte. In jenem Falle ist den Gemeinden die Pflicht aufzuerlegen, durch Aussetzung von Gehalten und Aufwendung der Bildungskosten für hinreichende Befriedigung des Bedürfnisses zu sorgen; in dem anderen Falle wird theils die aus anderen Gründen (s. unten) nöthige Bestellung von Gesundheitsbeamten in jedem Verwaltungsbezirke we-

nigstens das Nöthigste auch in dieser Beziehung leisten, theils können Freiwillige durch Bewilligung verschiedener Vortheile und Aussichten zur Bewohnung einer solchen Gegend bewogen werden.

2) Ohne materielle Heilmittel mag nur in den seltensten Fällen Hilfe geschafft werden; namentlich bedarf es der Arzeneien, der Badeanstalten oder Gesundbrunnen und der Irrenhäuser In Beziehung auf alle drei hat eine allen gerechten Forderungen entsprechende Gesundheitspolizei hilfreiche und schützende Hand zu leihen, indem keines dieser Heilmittel, wenn seine Besorgung Privatpersonen ganz überlassen bleibt, bis zu dem nothwendigen Grade von Vollkommenheit und Sicherheit, oder wenigstens bis zur wünschenswerthen allgemeinen Benutzbarkeit gebracht werden kann. Ein eigener Artikel (s. Bd. I. S. 594 ff.) hat bereits die in Beziehung auf die Apotheken zu treffenden Vorkehrungen erörtert. — Bei den Bade- und Brunnenanstalten ist zu unterscheiden zwischen den Mineralwassern und den Bädern in gewöhnlichem Wasser. Was die Mineralwasser betrifft, so besteht natürlich ein bedeutender Unterschied hinsichtlich der Art und der Ausdehnung der Staatsthätigkeit, je nachdem dieselben öffentliches Eigenthum oder im Besitze von Privaten sind. In dem ersten Falle hat der Staat die nöthigen Einrichtungen zum zweckmäßigen und, da sie für Kranke bestimmt sind, bequemen Gebrauche durch Veranstaltung von Gasthäusern, Anlegung von Bade- oder Trinkanstalten, von Straßen, Spaziergängen, durch Anstellung von Badeärzten, durch Festsetzung einer Bade- und Brunnenordnung zu treffen. Im anderen Falle hat er da nachzuhelfen, wo die Kräfte des Besitzers zu der Herstellung der nothwendigen Einrichtungen nicht hinreichen. Daß in beiden Fällen keine nutzlose Verschwendung zu treiben ist, und daß namentlich auf Quellen, welche in medicinischer Hinsicht unbedeutend sind, kein Aufwand irgend einer Art gemacht werden darf, bedarf eben so wenig eines Beweises, als daß es ein des Staates unwürdiger Widerspruch mit sich selbst und überdies eine ganz zweckwidrige Behandlung der zur Heilung von Kranken bestimmten Naturkraft ist, wenn einem Badeorte durch Duldung oder gar förmliche Begünstigung von sonst verbotener und scharf verfolgter Unsittlichkeit ein Reiz und Fremdenzufluß verschafft werden soll. Dieses ist schmählich erworbenes und überdies theuer erkauftes Geld, denn es verbreitet sich die zunächst nur auf den üppigen und müßigen Ausländer berechnete Immoralität im eigenen Lande in weitem Kreise. Non ex re qualibet bonus lucri odor, und eine Regierung sollte unter keinen Umständen Spielbanken und Bordelle als Mittel gebrauchen. Dagegen ist die Aufstellung einer zwar weniger hervortretenden, allein sehr aufmerksamen und kräftigen Polizei in stark besuchten Badeorten sehr nothwendig wegen des Zusammenflusses mancher sehr unreiner Elemente. Daß auch die Bäder in gewöhnlichem Wasser ein wichtiges Gesundheitsmittel sind, bedarf keines Beweises. Bereitung im eigenen Hause ist, so weit von warmen Bädern die Rede, nicht Jedem möglich; sicheres und anständiges Baden im Flusse erfordert mancherlei Anstalten an Badehäuschen, Bezeichnung der gefährlichen Stellen, Entfernung des gewöhnlichen Wandels, Bereithaltung von Rettungsmitteln. Die Sorge für Beides kann in der Regel wohl den Gemeinden überlassen bleiben, da hier Jeder das Bedürfniß fühlt, und die Einrichtung keine Schwierigkeiten hat; und in irgend größeren Orten wird sich die Privatindustrie der warmen Bäder schon bemächtigen. Die Polizei hat also nur bei offenbarer Nichtbefriedigung des Bedürfnisses zunächst auf die Gemeinde einzuwirken und außerdem zu verhindern, daß nicht durch die Badeanstalten Feuersgefahr, Wassermangel oder Gelegenheitsmacherei entstehen. — Die Anlegung eigener Irrenanstalten ist nicht nur wegen unschädlichmachender Aufbewahrung der Geisteskranken, sondern auch deshalb unerläßlich nothwendig, weil eine Heilung der Seelenstörung in den bisherigen Umgebungen sehr selten gelingt. Wenn nun schon die Anlegung solcher Anstalten möglicher Weise auch von Privaten ausgehen kann, zum Theil auch wirklich unternommen wird, so ist es doch hauptsächlich der Staat, welchem ihre Einrichtung und Unterhaltung obliegt, theils weil es sehr schwer sein dürfte, Privatanstalten in einem dem Bedürfnisse entspringenden Umfange zu erhalten, theils weil die mit dem Gebrauche derselben verbundenen Kosten für die Meisten unerschwinglich wären. Ueber die zweckmäßigste Einrichtung dieser Anstalten, so wie die Forderungen der gerade in diesem Zweige

vielbewegten Wissenschaft sich jetzt gestellt haben*), werden hier folgende kurze Andeutungen genügen. Eine Irrenanstalt darf mit keinem anderen öffentlichen Institute verbunden sein, ja es ist sogar eine scharfe Trennung der Heil- und der Blindenbewahranstalten nöthig, wenn nicht der Zweck der ersteren durch Ueberfüllung und aus psychologischen Gründen verfehlt werden soll. Eine Heilanstalt darf nicht über 200 Kranke enthalten, weil dann entweder die Einheit der Leitung der ganzen Anstalt durch Anstellung mehrerer von einander unabhängiger Aerzte oder die genaue Beobachtung des einzelnen Kranken unmöglich wird. Im Innern der Anstalt ist eine Trennung der Kranken nach Geschlecht, Stand, Krankheitsart nöthig; die Anlage der Gebäude und die Beschaffenheit der Gärten, Höfe u. s. w. ist von der größten Bedeutung für den Heilerfolg, hat aber so eigenthümliche Rücksichten zu befriedigen, daß die Verwendung älterer, zu anderen Zwecken erbauter Gebäude, wie z. B. Schlösser, Klöster u. s. w., immer ein fühlbarer Nachtheil bleibt. Die Leitung der Anstalt muß lediglich dem vorgesetzten Arzte überlassen sein, und ihm sind namentlich die bloßen Verwaltungsbeamten unterzuordnen. Zur Oberaufsicht diene eine eigene Behörde von Sachverständigen, welche denn ebenfalls über Aufnahme und Entlassung der Kranken zu entscheiden hat. Derselben mag auch die Aufsicht über die Privatirrenanstalten übertragen werden, sowohl zur Vergewisserung über ihren Zustand in medicinisch-polizeilicher Rücksicht, als namentlich auch zur Verhinderung von verbrecherischen Freiheitsberaubungen, welche keineswegs so ganz selten unter dem Vorwande einer Geistesstörung versucht werden.

3) In zwei Fällen kann der Private nicht für seine Heilung sorgen und entsteht daher ein Anspruch an öffentliche Hilfe; einmal nehmlich bei großer Dürftigkeit, und zweitens bei epidemischen Krankheiten, zu deren Bekämpfung die nur auf den gewöhnlichen Krankenstand berechneten Mittel an Menschen und Sachen nicht ausreichen. Abhilfe im ersten Falle ist Sache der Armenpolizei, welche durch die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Krankenhäusern, die Anstellung von Armenärzten, die Unterstützung von Dispensatorien und unentgeltliche Abgabe von Arzeneien dem Uebel zu steuern hat. Unterstützung bei plötzlich einbrechenden und schnell allgemein um sich greifenden Epidemieen kann dringendes Bedürfniß sein, wenn nicht Wohlhabende und Arme aus Mangel an verschiedener Hilfe elend zu Grunde gehen sollen. Es werden mancherlei Forderungen an den Staat in solchem Falle gestellt. Vorerst muß er für die nöthige Anzahl von Aerzten, wohl auch von Krankenwärtern sorgen. Ersteres wird durch öffentliche Aufrufe an Freiwillige in der Regel zu bewerkstelligen sein; wenigstens giebt hierzu die schon so oft fast bis zum Uebermaße gesteigerte Hilfeleistung Freiwilliger bei den gefährlichsten Krankheiten alle Hoffnung. Höchstens wird noch die Aussetzung von Belohnungen erforderlich sein. Die Verwendung von weniger gebildetem Heilpersonale, z. B. von bloßen Wundärzten, wird freilich nicht immer vermieden werden können; der Uebelstand ist durch tägliche genaue Aufsicht und Anleitung von Seiten der Aerzte möglichst zu verringern. Weit größere Schwierigkeiten hat, namentlich bei ansteckenden oder sonst gefährlichen Krankheiten, die Herbeischaffung brauchbarer Krankenwärter. Es ist nicht nur die Ungeschicklichkeit, sondern auch die Schlechtigkeit der sich Darbietenden zu befürchten und nicht selten wird weder der ihnen zu ertheilende Unterricht, noch eine so viel als möglich geführte Aufsicht Misgriffe und selbst Verbrechen verhindern. Zu welchen, unbedingter Hilflosigkeit kaum vorzuziehenden Mitteln bei Pesten schon gegriffen werden mußte, wie z. B. zu der Verwendung der Galeerensträflinge; welche Folgen dieses aber hatte, ist be-

*) Die Zahl der wichtigen Schriften über Geisteskrankheiten und über die zu ihrer Heilung nöthigen Einrichtungen ist groß. Es mögen hier vorzüglich genannt werden: Esquirol, Des établissemens des aliénés. Paris 1819 und dessen Artikel im Dict. des scienc. médic. Pienitz, De nosocomii, quo animo aegrotantibus cura adhibetur, institutione optima. Lips. 1825. Roller, Die Irrenanstalt nach allen ihren Beziehungen. Karlsruhe 1831. Jacobi, Ueber Anlegung und Einrichtung von Irrenanstalten. Berlin 1834. Auch die Beschreibungen einzelner vorzüglicher Anstalten sind sehr lehrreich. Es sei unter manchen hier z. B. erinnert an: Nostiz und Jänckendorf, Beschreibung von Sonnenstein. Dresden 1829. (S. 1—111.)

kannt genug. — Zweitens kann Sorge für die weiteren materiellen Heilmittel nöthig werden. Hier wird dann geholfen theils durch möglichste Sparsamkeit bei den vorhandenen Arzeneimitteln, theils durch schleunige Herbeischaffung und Vertheilung der fehlenden, theils durch die Errichtung temporärer Krankenanstalten, deren Benutzung in der Regel freigestellt bleiben muß, allein auch zur Zwangsmaßregel werden kann, wenn bei schlecht wohnenden und besorgten Kranken Verschlimmerung des Uebels von ihrem Verbleiben in der eigenen Wohnung eintreten würde. — Drittens kann die Versorgung mit Lebensmitteln eine eben so wichtige als schwierige Aufgabe werden; namentlich wird nicht selten theils bei großer Gefährlichkeit eines Contagiums oder bei allgemeiner Verbreitung der Krankheit Vertheilung der Speisen durch Abgabe in den Häusern der Kranken nöthig. — Endlich verursacht auch noch, nach überstandener Krankheit, die Reinigung von Häusern und ganzen Gemeinden ein bedeutendes und schwieriges Geschäft. Daß der Staat zu allen diesen außerordentlichen Dienstleistungen der Polizei auch besondere Geldmittel zur Verfügung stellen muß, versteht sich von selbst. Von den Wohlhabenden mag der sie treffende Antheil seiner Zeit wieder eingezogen werden; ein anderer bedeutender Theil wird der Gemeindecasse zur Last fallen, da in solcher Unterstützung, wenigstens zum großen Theil, nur ein örtlicher Zweck erblickt werden kann.

4) Sowohl bei Solchen, welche anscheinend an einer Krankheit gestorben sind, als bei plötzlich die Lebenskraft unterdrückenden Zufällen ereignet es sich nicht selten, daß ein Mensch völlig das Bild des Todes darbietet, ohne doch todt zu sein. Wenn hier im ersteren Falle nicht genaue Aufmerksamkeit geübt, sondern das Begräbniß angeordnet, im anderen Falle aber nicht plötzliche und zweckmäßige Hilfe angewendet wird, so erfolgt jetzt der Tod wirklich, während sonst manches Leben gerettet werden kann. In beiden Fällen ist eine Thätigkeit des Staats nöthig. Bei den an Krankheiten anscheinend Verstorbenen wird freilich in der Regel, wenn nur irgend ein Zweifel ist, die Anhänglichkeit der Umgebungen Nichts unversucht lassen; allein da doch theils bei dem besten Willen Irrthum möglich ist, theils aber auch Rohheit, Gleichgültigkeit, wo nicht schlimmere Gefühle bei den Umgebungen herrschen können, theils endlich Enge der Wohnungen baldige Beerdigung wünschenswerth machen kann, der mit einem furchtbaren Loose Bedrohete aber völlig hilflos ist: so ist eine Zwangsmaßregel von Seite des Staats sehr wünschenswerth. Sie kann nun und muß wenigstens bestehen in dem Verbote der Beerdigung vor Ablauf einer gewissen Zeit, z. B. einiger Tage, oder, schon etwas sicherer, in der Veranstaltung einer Todtenschau, ohne deren Erlaubniß kein Begräbniß Statt finden darf; endlich, am Zweckmäßigsten, aber mit mannigfachen Kosten und sonstigen Schwierigkeiten verbunden, in der Errichtung von eigenen Leichenhäusern, in welchen die Leblosen, genau bewacht, bis zu eintretender Verwesung aufbewahrt werden. — Zur Rettung Verunglückter kann der Staat auf doppelte Weise beitragen, nehmlich theils durch allgemeine faßliche Belehrung über die in den verschiedenen Fällen zu gewährende Hilfe, durch Belohnung der sich durch Thätigkeit und Aufopferung Auszeichnenden und endlich durch Bestrafung der absichtlich eine Rettung aus Aberglauben oder sonst einer schlechten Ursache Verhindernden; theils durch Aufstellung von Rettungsanstalten an solchen Orten, an welchen eine häufige Wiederholung von gewissen Unglücksfällen sich ereignen muß, z. B. an Badeplätzen oder auf den bei großen Städten vorbeifließenden Strömen.

IV. So gewiß mancherlei Geschäfte der Gesundheitspolizei von den gewöhnlichen Polizeistellen besorgt werden können und auch ihrer sonstigen Geschäfts- und Menschenkunde, auch der ihnen zu Gebote stehenden allgemeinen Mittel wegen am Besten werden besorgt werden, so sind doch auch vielerlei Berathungen, Anordnungen und Ausführungen in diesen Dingen von der Art, daß sie nur von Aerzten können vorgenommen werden; daher denn die Nothwendigkeit, für diese rein technischen Gegenstände eigene Medicinal-Polizeibehörden, im Wesentlichen aus Aerzten bestehend, zu besitzen. Zweierlei Stellen sind dabei ganz unentbehrlich. Einmal nehmlich eine oberaufsehende, die allgemeine Maßregeln für die Regierung entwerfende Behörde, und zweitens in den einzelnen Verwaltungsdistricten ausübende Beamte, welche am Besten, da eine gleiche Uebung in allen Zweigen der Heilkunde selten ist, wieder in Aerzte und in Wundärzte zerfallen. Ob

aber der obersten Behörde nur eine berathende Stellung, den gewöhnlichen Polizeistellen aber die Anordnung gegeben werden, oder ob jene auch mit den Bezirksbeamten, sowohl den gewöhnlichen als den ärztlichen, die Ausführung der sämmtlichen Medicinal-Polizeigesetze zu besorgen haben soll, ist zweifelhaft. Da jedoch eine größere Einheit und weniger Schreiberei bei einer Beauftragung der obersten technischen Behörde mit dem Ganzen zu erwarten ist, so scheint man sich für Letzteres zu entscheiden zu haben. Jedenfalls muß das oberste Collegium Vertreter aller Hauptzweige der Heilkunde in seiner Mitte zählen. In Staaten von mittlerer Größe bedarf es keiner Zwischenbehörde zwischen dem leitenden Collegium und den Bezirksbeamten; in ganz großen Reichen sind dagegen Provinzialstellen, welche aber nach demselben Grundsatze zu besetzen sind, unvermeidlich. Daß das ganze Gesundheitswesen unter dem Ministerium des Inneren, als dem Polizeidepartement, stehe, ist unzweifelhaft das Natürlichste *).

B. Sorge für die Gesundheit der Hausthiere.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch hier auf die Verhinderung des Ausbruches der Krankheiten vor Allem das Augenmerk zu richten ist. Einen wesentlichen Unterschied in den Maßregeln macht natürlich der Umstand, ob eine Krankheit ansteckend ist oder nicht. Im letzteren Falle kann die Regierung bei der geringeren extensiven und intensiven Gefahr, und da der einzelne Besitzer sich hier auch viel leichter selbst zu helfen im Stande ist, sich in der Regel damit begnügen, durch Belehrung zu wirken, indem sie auf etwaige Mängel in der landesüblichen Behandlung der Thiere oder auf Vorbeugungsmittel gegen schädliche atmosphärische oder tellurische Einwirkungen aufmerksam macht. Die Benutzung bleibt der freien Einsicht des Einzelnen überlassen, da er nur sich selbst schaden kann. Nur in dem Falle würde ein unmittelbares, vielleicht sogar mit Zwangsmaßregeln verbundenes Einschreiten der Regierung geboten sein, wenn nur durch eine allgemeine Maßregel der Grund eines bedeutenden Uebels entfernt werden könnte, so z. B. durch Austrocknung eines versumpften Weidebezirkes. Bei ansteckenden Krankheiten dagegen ist eine positive Thätigkeit selbst in solchen Fällen schon gerechtfertigt, in welchen das Uebel nicht gerade ein tödtliches ist, weil jedenfalls dem Verkehr durch dasselbe sehr bedeutend geschadet wird; noch mehr natürlich ist der Staat zu eifriger Thätigkeit aufgerufen bei den mannigfachen gefährlichen Epizootieen. Ueber die in solchen Fällen zu treffenden Maßregeln, welche verschieden sind, je nachdem die Krankheit noch an der Landesgränze kann abgehalten werden, oder die bereits im Lande ausgebrochene an weiterer Ausdehnung verhindert werden soll, s. Näheres in dem Artikel „Ansteckende Krankheiten", oben Bd. I. S. 573 ff.

Die zur Heilung der Thierkrankheiten dienenden Staatsanstalten unterscheiden sich von den für die Menschenkrankheiten bestimmten in drei wesentlichen Punkten, nehmlich in der allgemeinen Erlaubniß zur Thierheilkunde, in der geringeren Anzahl von Heilmaßregeln, endlich in der Art der Behandlung kranker Thiere. — Hinsichtlich der Erlaubniß zur Ausübung der Thierheilkunde ist unzweifelhaft, daß von Staatswegen allerdings für Gelegenheit zu Erlernung dieser Kunst gesorgt werden muß, und zwar in verschiedenen Abstufungen des Wissens; daß aber die Ausübung der Kunst nicht blos auf die in solchen Anstalten unterrichteten und vom Staate geprüften Veterinärärzte beschränkt werden kann, sondern Jedem, welcher das Vertrauen des Eigenthümers eines Thieres besitzt, überlassen bleiben muß. Einmal nehmlich handelt es sich hier nicht von der möglichen Vernichtung eines von dem die Heilung Anordnenden unabhängigen Rechtes, und zweitens hat ein Thierleben nur einen relativen Werth. Aus jenem folgt, daß kein Unrecht und keine Unsittlichkeit begangen wird, sondern nur eine lediglich den Besitzer angehende Unklugheit,

*) In der vorstehenden Darstellung ist eines ganzen Zweiges der Staatsthätigkeit für die Gesundheit der Menschen keine Erwähnung gethan, nehmlich alles dessen, was die Gesundheitspflege des Heeres in Friedens- und Kriegszeiten betrifft. Daß der Gegenstand in vielfacher Beziehung von großer Wichtigkeit ist, bedarf keines Beweises: allein er ist einerseits so gänzlich nach Materie und Form verschieden von der bürgerlichen Medicinalpolizei, und hängt andererseits so sehr mit dem gesammten Heerwesen zusammen, daß er nothwendig bei der Darstellung des letzteren seine Stelle finden muß.

wenn nicht die richtigen Mittel zur Rettung eines kranken Thieres ergriffen werden; aus diesem aber, daß nicht für jedes Thier ein höher gebildeter Arzt, dessen Besuch nothwendig theuer ist, zugezogen werden kann. Mag somit jeder Eigenthümer selbst die Heilung seiner erkrankten Hausthiere versuchen, oder sie dem nächsten Besten übertragen; von einer Zwangsanwendung eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes kann nur in dem Falle eines Rechtsstreites über ein Thier, zu dessen Erhaltung das Mögliche geschehen muß, sodann bei der Unterdrückung einer ansteckenden gefährlichen Krankheit die Rede sein, indem hier nicht mehr der Wille des einzelnen Eigenthümers, sondern die Rücksicht auf das allgemeine Beste den Ausschlag giebt. — Bei dem verhältnißmäßig geringen Werthe des Thierlebens ist von der Errichtung kostspieliger Anstalten zur Verpflegung kranker Hausthiere keine Rede. Es findet also hier keine den Hospitälern, Badeanstalten, Leichenschauen u. s. w. analoge Einrichtung Statt. Oder wo dennoch da und dort Etwas dieser Art gefunden wird, verdankt es nicht der Medicinalpolizei sein Dasein, sondern einer weit getriebenen Liebhaberei oder einem kränklichen religiösen Gefühle. Nur so weit der Geldwerth eines Thieres eine Pflege erfordert, kann man sie ihm vernünftiger Weise angedeihen lassen. Die meisten Thiere sterben doch eines gewaltsamen Todes; es wäre also ein offenbarer Widerspruch, ein zur willkürlichen Vernichtung bestimmtes Wesen mit unverhältnißmäßiger Aengstlichkeit und Anstrengung am Leben erhalten zu wollen. — Einen wesentlich verschiedenen Charakter, gegenüber von den Maßregeln, welche zur Wiederunterdrückung einer unter Menschen ausgebrochenen Krankheit bestimmt sind, erhält endlich die Medicinalpolizei der Thiere dadurch, daß es bei Thieren erlaubt ist, den Krankheitsheerd durch Tödtung aller bereits ergriffenen oder auch nur verdächtigen Thiere zu ersticken und somit oft in kürzester Zeit das ganze Uebel zu beseitigen, während es bei Menschen Pflicht ist, den Kranken möglichst lange am Leben zu erhalten, dadurch aber die Gefahr immer zu vergrößern. In demselben Grade, in welchem das Thier dem Menschen an innerem Werthe nachsteht, ist auch die zur Besorgung seiner Gesundheit bestehende Staatsthätigkeit einfacher und roher.

Literatur. Ein Werk über Gesundheitspolizei, welches den gerechten Forderungen der Wissenschaft und des Lebens entspräche, besteht nicht. Entweder sind die vorhandenen Schriften zu inhaltsleer und kurz, so die von Metzger, Steininger, Erhard, Schmidtmüller, Schütz; oder sie sind veraltet und breit, wie das immer noch als das erste genannte Werk Peter Frank's, System einer vollständigen medicinischen Polizei; oder endlich schließen sie sich allzu eng an die positive Gesetzgebung eines einzelnen Staates an, wie z. B. Nikolai's Grundriß der Sanitätspolizei (Berlin, 1835) hauptsächlich nur preußische Gesetze giebt. Hier ist ein bedeutendes und von einem großen Publicum dankbar aufzunehmendes Verdienst zu erwerben. Freilich müssen sich umfassende ärztliche Kenntnisse mit klarer Einsicht in die Zwecke und Mittel des Staats vereinigen.

R. Mohl.

Gewährleistung, s. Garantie.

Gewalten, s. Cabinetsjustiz.

Gewerbe- und Fabrikwesen. — Nicht nur zur Befriedigung seiner körperlichen Bedürfnisse, sondern mindestens eben so sehr zur Erreichung seiner geistigen Strebungen bedarf der Mensch einer großen Anzahl von eigens für diese Zwecke zubereiteten physischen Gegenständen. Die Naturkraft, ihrer spontanen Entwickelung überlassen, bringt nur äußerst wenige hervor; und selbst wenn dieselbe durch Einwirkung der menschlichen Kraft aufgeregt und befruchtet ist, sind die gemeinsamen Erzeugnisse bei Weitem nicht alle schon in solchem Zustande, daß sie den Bedürfnissen und Forderungen entsprächen; mit anderen Worten, auch durch Landwirthschaft, Viehzucht und Bergbau ist noch keineswegs für Alles, was der Mensch nöthig hat, gesorgt. Und zwar ist dieses um so weniger der Fall, je höher die Gesittung steigt, indem mit derselben nach Form und Materie auch die Ansprüche und Bedürfnisse sich steigern und immer künstlichere und ausgesonnenere Mittel verlangt werden. Deshalb ist denn eine weitere Einwirkung der Menschen auf die rohen Urstoffe durchaus nöthig. Dieselben müssen verändert, verfeinert, getrennt und zusammengesetzt werden und erscheinen so nicht nur in ganz neuen, von der

Natur nicht herrührenden Formen, sondern auch mit ganz neuen Eigenschaften. Es unterscheidet sich aber die dabei anzuwendende menschliche Thätigkeit in so fern wesentlich von der auf die Erzeugung von Rohstoffen verwendeten, daß sie von der schaffenden Naturkraft gar nicht unterstützt wird, sondern Alles durch eigene Kraft, namentlich aber durch Intelligenz hervorzubringen genöthigt ist. Bekanntlich nennt man diese Verfeinerung und Zurechtmachung der Rohstoffe die Gewerbe-Thätigkeit.

Die innere Wichtigkeit der Sache und die fast unübersehbare äußere Ausdehnung dieser Art von Beschäftigung giebt zu mannigfachen und von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehenden Betrachtungen allen Anlaß. Wie vielerlei Betrachtungen hat nicht die Volkswirthschaftslehre über die Gewerbe anzustellen! Für das Recht sind sie eine reiche Quelle von Satzungen und Erörterungen. Namentlich aber ist die Technologie nach Ausdehnung, Fülle und Würde zu einer der ersten Wissenschaften geworden, seitdem man begonnen hat, die bloße enge Gewohnheitsbehandlung in den Gewerben zu verlassen und die Lehrsätze und Erfahrungen der Naturwissenschaften auf sie anzuwenden. — Alle diese Betrachtungen und Systeme sind zwar hier nicht näher zu verfolgen; allein wenn man sich auch nur streng auf die Wechselbeziehungen des Staats zu den Gewerben beschränkt, so liegt ein eben so bedeutender als umfangreicher Stoff zur Kenntnißnahme und Erwägung vor.

Die Rücksichten auf den für einen einzelnen Gegenstand in Anspruch zu nehmenden Raum und auf die Wichtigkeit des Stoffes scheinen vereinigt zu sein, wenn, mit Uebergehung des minder Bedeutenden, im Folgenden einer näheren Erörterung unterworfen werden: die Bedeutung der Gewerbe für den Staat im Allgemeinen, die Frage über die Gewerbefreiheit, das Fabrikwesen, das Schutzsystem, endlich die Bildung des Gewerbestandes.

I. Bedeutung der Gewerbe für den Staat im Allgemeinen. Wenn es auch nicht die einzige, vielleicht nicht einmal die wichtigste Folge eines socialen Verhältnisses ist, wenn durch dasselbe die Werthmasse, d. h. der Reichthum der Nation, vermehrt wird, so ist es doch immer ein bedeutender und ein anerkennenswerther Umstand. Er tritt nun aber bei den Gewerben in einem hohen Grade ein. Nicht nur nehmlich wird durch die Tauglichmachung der Rohstoffe für die menschlichen Zwecke schon an und für sich ein weiterer Werth geschaffen (wie dieses die neuere Nationalökonomie auf das Ueberzeugendste gegen die physiokratische Schule nachweist), sondern es tragen auch die Gewerbe höchst bedeutend zu der Blüthe der Urproduction und des Handels bei. In Beziehung auf jene ist nehmlich einerseits einleuchtend, daß ihr von dem Gewerbe alle Werkzeuge gut und wohlfeil geliefert werden, anderseits aber unleugbar, daß sowohl durch die Nachfrage nach den zu bearbeitenden Rohstoffen als durch die von den Gewerbenden für ihre Bedürfnisse verbrauchten Lebensbedürfnisse aller Art eine Menge von sicheren Absatzwegen eröffnet, somit die Preise gesteigert werden. Ein blos Ackerbau oder Bergbau treibendes Volk muß nothwendig immer auf einer ziemlich niederen Stufe des Wohlstandes bleiben, während eine Verbindung jener Beschäftigungen mit den Gewerben Alles belebt und befruchtet. Man braucht zum Belege dieses Satzes sich gar nicht um weit entfernte Beispiele umzusehen, als z. B. um Mexiko, Polen, Sicilien, im Gegensatze mit England, Belgien, dem nördlichen Frankreich; die Umgebung jeder gewerbereichen Stadt zeigt auf den ersten Blick die wohlthätige Rückwirkung auf den Urproducenten. Was aber den Handel betrifft, so kann es natürlich auch für diesen nur ein Vortheil sein, wenn er die den Gewerben aus fremden Gegenden nöthigen Fabrikationsbedürfnisse zuzuführen, einen Theil der von ihnen gefertigten Waaren auswärts zu verkaufen hat. Man betrachte einmal das Schiffsgewimmel in Liverpool und überrechne, welchen Vortheil ihm die Zufuhr von roher Baumwolle für die britischen Fabriken, und wieder die Ausfuhr der baumwollenen Stoffe verschafft. Doch was bedarf es vieler Worte? Ein Blick über die Weltkarte zeigt, daß überall, wo bedeutende Gewerbsthätigkeit ist, auch der Volksreichthum schwellt und sich ansammelt.

Eine unmittelbare Folge hiervon ist eine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung. Wo ein Mensch sich nähren kann, da entsteht auch einer. Nun aber ver-

schaffen die Gewerbe diese Möglichkeit nicht nur unmittelbar und bei sich selbst, sondern, nach dem eben Bemerkten, vielleicht nicht minder auch bei der Urproduction und bei dem Handel. Es ist aber eine um so größere Vermehrungsmöglichkeit, als ein gewerbegeschicktes und fleißiges Volk auch aus entfernten Theilen der Erde durch den Verkauf seiner im eigenen Lande nicht verbrauchten Erzeugnisse Lebensmittel herbeilockt, und somit das Land weit über seine eigene Ernährungsfähigkeit hinaus Menschen erzeugen kann. Es wäre zwar sehr einseitig, wenn man nicht auch anerkennen wollte, was ein solcher Zustand Hochbedenkliches hat, indem nur allzu leicht durch eine unabwendbare Veränderung der äußeren Verhältnisse, z. B. durch Krieg, Absperrung bis jetzt offener Gegenden, Aufstehung neuer Mitwerber, sich der auswärtige Absatz plötzlich vermindern, diese Verminderung aber ein großes Elend unter der jetzt als Uebervölkerung sich darstellenden Bevölkerung erzeugen kann. Es wäre somit des Staatsmannes unwürdig, die durch Gewerbe hervorgerufene Bevölkerung unter allen Umständen, namentlich wenn ihre Ernährung nur durch fremden Absatz bedingt ist, als einen Gewinn, diese Folge der Gewerbsthätigkeit als eine wünschenswerthe anzusehen. Allein die Thatsache bleibt richtig, und keineswegs immer ist eine solche große Bevölkerung ein Fehler und ein Grund zur Besorgniß. Namentlich in noch dünn bevölkerten Ländern kann (in den sonst geeigneten Fällen) die Steigerung der Gewerbethätigkeit einen höchst wohlthätigen Einfluß durch die von ihr veranlaßte schnellere Steigerung der Menschenzahl ausüben.

Fragt man danach, welche Folge die Gewerbe für die Unabhängigkeit eines Staates von anderen habe, so wird die Antwort verschieden ausfallen, je nachdem man eine Ausdehnung der Industrie annimmt. So lange dieselbe hauptsächlich das eigene Bedürfniß des Staates und der Einzelnen befriedigt, so daß kein nothwendiges Mittel für nützliche oder nothwendige Zwecke aus fremden Ländern mehr bezogen zu werden braucht, so können natürlich der vermehrte Reichthum und die gesteigerte Bevölkerung nur die Kraft und somit die Unabhängigkeit der Gesellschaft vermehren; wenn aber der Absatz der Waaren hauptsächlich auf das Ausland berechnet ist, so trägt zwar derselbe, so lange er ungehindert Statt findet, ebenfalls zum Wohlstande bei und macht sogar die Fremden gewissermaßen abhängig; allein schwerer fällt doch ins Gewicht, daß die Erhaltung guter Gesinnung bei den Abnehmern und selbst Erhaltung des Friedens mit Anderen, welche wenigstens stören könnten, in solchem Zustande zur Nothwendigkeit wird, und dadurch bei aller inneren Kraft und Vertheidigungsfähigkeit leicht den Staat zu Rücksichten und Nachgiebigkeiten nöthigt, welche mit dem Begriffe völliger Unabhängigkeit unvereinbar sind. Allerdings tritt derselbe Fall, und vielleicht noch in einem höheren Grade, ein bei einem hauptsächlich handeltreibenden Volke; dagegen kennt ein in seinem Wohlstande und der Ernährung seiner Angehörigen hauptsächlich auf Urproduction gestützter Staat diese Verlegenheiten und Rücksichten nicht. Er kann nicht so viele Kraft entwickeln als jener, namentlich als ein gewerbreicher Staat; allein die Kraft, welche er besitzt, mag er ungehinderter und mit geringerem Nachtheile für sich gebrauchen. Auch ist der Umstand nicht aus den Augen zu lassen, daß ein Staat, welcher seiner großen Gewerbethätigkeit Abzug in das Ausland verschaffen muß, genöthigt ist, immer weitere und weitere Verbindungen anzuknüpfen, selbst in den entferntesten Theilen der Erde sich Zutritt und Einfluß zu verschaffen. Dadurch wird aber natürlich die Möglichkeit, in verdrießliche Händel verwickelt zu werden, immer größer. Streitigkeiten unter barbarischen Antipoden können alsbald von mächtiger Bedeutung für ihn werden. Man betrachte England. Glaubt man, daß seine diplomatischen Verbindungen mit Bolivia und Guatemala, mit China und dem Sultan von Muscat, mit den Sandwichinseln und den afrikanischen Menschenfressern lauter Annehmlichkeit und lauter Beweis von Weltherrschaft seien? Wäre es nicht freier gegen Rußland, gegen die Vereinigten Staaten, wenn sie nicht hochwichtige Absatzplätze wären?

Eine der wichtigsten Rücksichten in allen gesellschaftlichen Zuständen ist die, welcher geistige Einfluß durch sie auf den Staat ausgeübt werde. Eine genauere Untersuchung des Gewerbewesens in dieser Beziehung zeigt aber folgende Ergebnisse. Unzweifelhaft weckt die Beschäftigung mit Gewerben die Verstandeskräfte mehr, als dieses durch den Ackerbau, oder gar durch die Viehzucht geschieht. Theils muß sich der Gewerbsmann in eine größere

Anzahl von gegebenen Fällen hineindenken und dieselben zu meistern lernen; theils lernt er mehr Menschen und von verschiedenen Bedürfnissen und Bildungsgraden kennen; theils nöthigt der Gewerbebetrieb, wegen des Absatzes und wegen der Benutzung anderer Arbeiter zu Nebendingen, zum Zusammenwohnen in größeren Orten, in welchen die täglichen gegenseitigen Berührungen und die verwickelten Verhältnisse den Geist aufgeweckter erhalten; theils endlich hat der Gewerbende einer ausgedehnteren und tieferen Bildung nöthig, welche ihm dann namentlich auch durch die zum Theil großen Reisen wird, die er der Mehrzahl nach in seiner Jugend zu seiner technischen Ausbildung macht, welche aber auch in allgemeiner menschlicher Beziehung reichliche Früchte tragen. Mag sein, daß bei Manchen der gesunde Sinn unter diesen verschiedenen von Außen eindrängenden Bildungsmitteln leidet, und daß in dieser Beziehung der Landwirth einen Vorzug behält: im Allgemeinen kann nicht geleugnet werden, daß die Gewerbenden eine intelligentere Classe bilden. Eine zweite natürliche Folge des Gewerbebetriebes ist ein größeres Vertrauen auf die eigene Kraft und dadurch ein lebhafteres Gefühl der Unabhängigkeit. Der Gewerbende hängt in der Erzeugung seiner Waaren fast gar nicht von Elementarereignissen und Zufällen ab, sondern nur von der eigenen Geschicklichkeit und von dem eigenen Capitale; er hängt mit der Scholle nur gar wenig zusammen. Während bei dem Landmanne die beständige unabwendbare Abhängigkeit von äußeren Umständen ein durchgehendes Gefühl der Unterwerfung und Ergebung in einen höheren Willen unterhält, reizt den Gewerbenden ein Hinderniß zum Widerstande, da er gewohnt ist, das sich nicht Fügende durch Geschicklichkeit und Willen zu besiegen. Hieraus erklärt sich denn auch, daß nach allgemeiner Erfahrung aller Zeiten und Länder die Gewerbenden eine unabhängigere, häufig sogar eine trotzige Stellung zum Staate und dessen Behörden einnehmen. Sie glauben sich durch ihre Bildung zur Beurtheilung der Regierungshandlungen berufen, haben das Gefühl ihrer Rechte, sind häufig den mit der Staatsverwaltung sich Befassenden abgeneigt wegen deren höheren Ansprüchen auf gesellschaftliche Stellung, Bildung und Einkommen. Allerdings giebt es auch Ausnahmen. Die Bewohner kleiner Residenzen sind vielleicht eingeschüchtert; oder schmeichelt es dem Gewerbestande, daß eine Regierung hauptsächlich durch seine Meinung und Handlung entstanden ist, und er hält und stützt sie denn auch, wie z. B. die Juliusmonarchie in Frankreich; oder endlich kann es sich auch ereignen, daß ein staatlicher Zustand dem Landmanne besonders zuwider ist nach allen seinen Gefühlen und Neigungen, und dann wird er mit frischer, wenn schon roher Naturkraft sich wider denselben setzen. Allein Regel bleibt es immerhin, daß der Bürger in den Städten, d. h. also der Gewerbende, mehr zum Widerspruche hinneigt als der Landmann, daß er kürzere Geduld hat, wenn er Misregierung zu sehen glaubt, und daß ihn wenigere Resignation und geringerer kindlicher Sinn zurückhalte. Deshalb ist denn auch die repräsentative Regierungsform mit ihren Hauptäußerungen, der freien Verhandlung in den Kammern und der Preßfreiheit, in unserer Zeit die Regierung des Stadtbürgers, und werden von ihm die hauptsächlichsten Sprecher der Widerspruchspartei gewählt. Kommen zu diesem gewöhnlichen, weil naturnothwendigen, Ergebnisse jeder Gewerbethätigkeit noch die — weiter unten ausführlich zu besprechenden — Folgen der erst seit einigen Menschenaltern entstandenen, allein mit reißender Schnelligkeit sich ausbreitenden Form des fabrikmäßigen Betriebes, so wird sogar das Dasein der Gewerbe im Staate zu einer der wichtigsten Fragen nicht blos des staatlichen, sondern selbst des ganzen socialen Lebens.

Wenn aber die bisher angedeuteten Beziehungen der Gewerbe zum Staate wirklich bestehen, wenn sie sogar bei der großen, in früheren Zeiten gar nicht geahneten Entwickelung der Industrie immer bedeutender hervortreten, so wird auch Niemand die große Wichtigkeit dieses Theiles der menschlichen Beschäftigungen für die bürgerliche Gesellschaft im Allgemeinen in Abrede zu stellen Willens sein. Wie in allen Dingen unter dem Monde, so ist auch hier Gutes und Schlimmes gemischt, und es bewährt sich namentlich die Lehre, daß Uebertreibung des an sich Nützlichen dasselbe in Schaden verkehre; allein es wäre doch, Alles überlegt, ungerecht, der nützlichen Seite nicht entschieden die Oberhand einzuräumen, um so mehr, als von dem wirklich Bedenklichen und selbst entschieden Gefährlichen wohl ein guter Theil durch menschliche Kraft und Einsicht entfernt werden mag.

Deshalb muß es denn auch Aufgabe des Staates sein, für das Gedeihen der Gewerbe zu sorgen, so weit dieses seine polizeiliche Aufgabe gestattet und verlangt, und es ist mit Recht ein Vorwurf für eine Regierung, wenn sie diesen wichtigen Theil der menschlichen Verhältnisse unbeachtet und ungefördert läßt. Nur freilich ist dabei nicht zu übersehen, daß nicht jeder Volkszustand gleich tauglich zu einer gesunden Gewerbethätigkeit ist, und daß ein künstliches Erzwingen gegen die wirthschaftlichen und intellectuellen Bedingungen keine, wenigstens keine guten Früchte tragen kann. Wenn nehmlich allerdings kein Volk, und sei es noch so arm, noch so unwissend, sei seine Bevölkerung noch so zerstreut über eine große Fläche, der Gewerbe für die täglichen Bedürfnisse des Lebens entbehren kann: so ist doch auch leicht einzusehen, daß eine höhere Blüthe und eine ausgedehnte und künstliche industrielle Thätigkeit da noch nicht bestehen kann, wo die kleinen bis jetzt aufgespeicherten Capitale sämmtlich nöthig sind für die Erzeugung der Lebensmittel, also für Landwirthschaft und Viehzucht; wo die Bevölkerung noch so ungebildet und in ihrer Rohheit genügsam ist, daß sie einer anhaltenden und künstlichen Thätigkeit den kunstlosen Betrieb eines primitiven Feldbaues oder den Müßiggang des Hirten vorzieht, mit deren geringerem Ertrage sich begnügend; wo die dünne Bevölkerung alle Verbindungen und Herbeischaffungen, so wie die erforderliche Vereinigung menschlicher Kraft auf Einen Punkt erschwert und überhaupt lebhaften Verkehr und Absatz unmöglich macht; endlich wo der Sinn für bürgerliche Selbstständigkeit noch nicht so weit ausgebildet ist, um einen geschätzten und geachteten Mittelstand zwischen einem übermächtigen und übermüthigen Adel und einer bäuerischen Sklavenbevölkerung zu ertragen. Erst wenn ein Volk durch eine nach Umfang und Zweckmäßigkeit immer steigende Erzeugung von Rohstoffen wohlhabender und zahlreicher geworden ist, wenn Mancher anfängt, nur mit Mühe ein Unterkommen bei der Urproduction zu finden, wenn die nöthige technische Kenntniß und politische Bildung zur Gründung eines selbstständigen Mittelstandes vorhanden ist, kann dem natürlichen Gange der Dinge nach die größere und feinere Gewerbethätigkeit beginnen. Bis dahin ist das Volk angewiesen, seine über das Roheste hinausgehenden Bedürfnisse von Fremden zu beziehen und mit dem Ueberschusse seiner Rohstoffe zu bezahlen. Eine in solchem Zustande durch künstliche Mittel hervorgerufene Industrie kränkelt aus Mangel an allen Bedingungen der Lebensfähigkeit und kann auch in diesem Zustande sogar nur durch große Opfer aus der Staatscasse oder von Seite der Verzehrer fortvegetiren; sie unterbricht aber außerdem noch den naturgemäßen Gang der Vermehrung des Volksvermögens, indem sie dem Feldbaue die Capitale entzieht. Wenn manche Regierungen in dieser Beziehung Fehler gemacht haben, so trägt theils die Unkenntniß der richtigen Grundsätze, theils die Eitelkeit, die eingeborene Barbarei zu übertünchen, theils Spielerei mit hübsch aussehenden Dingen die Schuld, das Volk aber den Nachtheil.

II. Verfassung der Gewerbe. Wie die Zustände der Feldarbeiter, als Sklaven, Hörige oder Freie, und ihre Leistungen, an persönlichen Diensten, Frohnden, und an Abgaben, Zehnten, Gülten, Feudallasten aller Art, oder nur an gleichmäßig umgelegten Staatssteuern im Verhältnisse zu dem reinen Ertrag sowohl das Befinden der zahlreichen ackerbautreibenden Menschen als die landwirthschaftliche Production und die Versorgung der Gesellschaft mit ihren Erzeugnissen wesentlich bedingen, so hängt auch von der Verfassung der Gewerbe sehr viel ab, sowohl für die Lage ihrer Angehörigen als für den Einfluß der Gewerbsthätigkeit auf die volkswirthschaftlichen Zustände überhaupt. Die Gewerbe, ursprünglich als Nebengeschäfte mit der Landwirthschaft verbunden, lösen sich allmälig von ihr ab und bilden selbstständige Nahrungszweige, so wie Capital und Gelegenheit zum Absatz es möglich machen; sie bilden sich aus durch Arbeitstheilung, Anwendung von Kunstmitteln und Erweiterung der Kenntnisse und gelangen endlich in der größeren Industrie mittelst Anwendung großer Capitale und jeder Errungenschaft geistiger Thätigkeit zu riesenhaften Erfolgen. Aber, so mächtig und tiefgreifend die Umwälzungen durch veränderte Betriebsart der Gewerbe sein mögen, so hat doch keine einzelne die übrigen vollständig verschlungen und wird es auch in Zukunft nicht. Heute noch stehen manche Gewerbe mit der Feldarbeit in Verbindung, und zwar nicht nur solche, die von blos örtlicher Bedeutung sind, wie die Gewerbe der Wagner, Schmiede, Bäcker, Metzger, sondern

auch andere, welche an den Erzeugnissen des Bodens die ersten Aenderungen vornehmen, wie Spinnen, Weben und Flechten. Ebenso hält sich der kleinere Betrieb durch zahlreiche Unternehmer, welche zugleich Arbeiter sind, neben den ausgedehnten Anstalten massenhafter Erzeugung. Im Einzelnen aber erleiden die Gewerbe durch die Fortschritte und Uebergänge der Betriebsarten mancherlei Aenderungen und es kann daher auch eine für gegebene Verhältnisse passende Verfassung nicht als Muster für andere Zeiten und Zustände gelten. Es mag sein, daß Kastengeist, Monopol und Zwang in Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst, Handel und Gewerbe Rettungsmittel waren, geboten zur Selbsterhaltung in Zeiten der Barbarei. Es mag auch sein, daß solche Mittel, immer noch festgehalten, nachdem sie durch veränderte Umstände veraltet und schädlich geworden waren, die Reaction der Freiheit in das andere Extrem, zur Vereinzelung trieben; aber die Ausgleichung folgt nach erbitterten Kämpfen und sie liegt für unsere Tage zwischen der Kaste und der Vereinzelung in dem Gedanken der freien Vereinigung, welcher den Keim der Zukunft in sich trägt.

A. Die Zunftverfassung. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Genossenschaften, welche in Deutschland wie in anderen europäischen Ländern mit den Gewerben zugleich entstanden sind, von den Römern die Einrichtungen überkamen, welche der Corporationsgeist ausbildete. Die Römer kannten schon besondere Gesellschaften für Gewerbe, die als die nützlichsten galten, denen darum Rechte und Vortheile eingeräumt wurden, wie Bäcker, Fruchtmesser, Fuhrleute, Schiffer, Schmiede, Bauhandwerker (corporati, collegiati urbis). Als die Anlage von Städten in Deutschland durch Heinrich I. im zehnten Jahrhundert eifriger betrieben wurde, um das Land gegen die Raubzüge der Ungarn zu schützen, wurden den Handwerkern, welche in die Städte zogen, Vortheile geboten; die Unfreien wurden frei. Es bildeten sich die Körperschaften der Handwerker, die Zünfte der Handelsleute und anderer Gewerbe (Schiffer u. a.), Gilden, Innungen. Sie entwarfen ihre Statuten, kraft der Autonomie aller erlaubten Gesellschaften, und um ihren Verfassungen den Staatsschutz zu sichern, holten sie die Genehmigung durch die Träger der Staatsgewalt ein; neben der geschriebenen Verfassung bildete sich das Gewohnheitsrecht, der Handwerksbrauch. Die Zünfte wurden zugleich die Kriegsmacht der Städte; auf ihnen beruhte die militärische Organisation; sie gewannen Antheil an der Gemeindeverwaltung, an der Regierung. So wurde durch die Zünfte ein unabhängiger Bürgerstand in den deutschen Städten begründet und gekräftigt, und die Genossenschaften der Gewerbe hatten zugleich eine große politische und militärische Bedeutung. Sie waren so mächtig, daß einzelne Zünfte Bündnisse mit Fürsten schlossen und Kriege führten. Das dreizehnte Jahrhundert war Zeuge der zum Theil sehr blutigen Kämpfe der Zünfte gegen die Geschlechter (Patrizier) in den Städten um die Oberherrschaft. Das Gefühl der Kraft äußerte sich nicht selten in Prunk und Uebermuth; Vorsteher von Zünften legten sich den Königstitel bei und die Reichstage widerhallten von Klagen und Beschwerden, wozu theils Neid und Eifersucht die Triebfedern, theils aber auch gerechte Anlässe vorhanden waren. Schon auf den Reichstagen von 1231 und 1233 wurde die Aufhebung der Zünfte beschlossen, konnte aber nicht vollzogen werden; ja es blühten im folgenden Jahrhundert die Zünfte mächtiger als je zuvor. Mit dem Steigen der Fürstengewalt, dem Sinken der kaiserlichen Macht und der Macht der Städte, mit dem allgemeinen Unglück, das der dreißigjährige Krieg und seine Folgen über Deutschland brachte, verloren auch die Zünfte ihre politische Bedeutung und ihre kriegerische Einrichtung, wovon heut zu Tage keine Spur mehr übrig ist. In gewerblicher Beziehung aber rissen Misbräuche ein, zu deren Abstellung eine Menge von Reichstagsbeschlüssen gefaßt wurden, namentlich in den Jahren 1731 und 1772. — Die Misbräuche verwebten sich so innig mit dem Begriff von Zünften, daß sie zu den Kennzeichen derselben gerechnet wurden, wie z. B. Justi um die Mitte des vorigen Jahrhunderts also definirt: „Die Zünfte und Innungen bestehen in Gesellschaften solcher Personen, die in einer Stadt oder Gegend mit Ausschließung Anderer einerlei Nahrungsgeschäfte treiben und zu dem Ende gewisse, theils gute und unverwerfliche, theils abergläubische, thörichte, unnütze und schädliche Einrichtungen und Gewohnheiten unter sich eingeführt haben." — Das wesentliche Merkmal des Zunftwe-

sens ist der Zunftzwang, welcher darin besteht, daß außer den Mitgliedern der Gesellschaft Niemand das Handwerk ausüben darf, und daß die Berechtigten bei dem Betriebe an gewisse Vorschriften gebunden sind. Wo der Zwang aufhört und die Zünfte doch noch bleiben, da bestehen sie nur dem Namen nach; ihr eigentliches Wesen haben sie verloren. Sie sind dann nicht mehr, was sie waren, und noch nicht, was sie werden sollen, es ist ein Verhältniß, welches weder den Zunftgenossen noch den übrigen Classen der Gesellschaft behagt. Dies tritt namentlich da ein, wo die Fortschritte der Technik in dem Fabrikbetriebe den Zwang durchbrochen haben, wo sich der Handel des Absatzes der fabrikmäßig verfertigten Gewerbswaaren bemächtigt hat und die Handwerker noch an Resten der alten Zunftverfassungen hängen, die ihnen lästig werden, sie verhindern, der neuen Gestaltung der Dinge zu folgen, namentlich auch von einer nicht mehr lohnenden Beschäftigung zu einer andern überzugehen. — Die Zwecke, welche durch die Zunftverfassung zum Vortheile ihrer Mitglieder, dann auch für das Publicum erzielt werden sollen, sind im Wesentlichen folgende:

1) Sicherung eines zureichenden Auskommens für die Handwerker. Hiezu sollen folgende Mittel dienen:

a) Das Verbot oder doch die Beschränkung des Betriebes zünftiger Gewerbe in den Dörfern, so daß die Landbewohner ihren Bedarf an Gewerbswaaren in den Städten kaufen müssen;

b) Die Beschränkung der Zahl der Meister, so daß entweder nur eine bestimmte Anzahl zugelassen und ein neuer Bewerber erst dann aufgenommen wird, wenn eine Stelle erledigt ist, oder daß die Zunft selbst entscheidet, ob die Absatzverhältnisse die Aufnahme neuer Bewerber erlauben. Die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl fand bei den geschlossenen Handwerken statt, wurde aber schon durch das Reichsgesetz von 1731 für einen Misbrauch erklärt; dagegen gab das Ermessen der Zunft dem Egoismus ihrer Glieder einen weiten Spielraum, und selbst da, wo die Staatsverwaltung sich die Entscheidung vorbehält, sind die Zünfte immer mit der Erklärung bei der Hand, daß neue Aufnahmen wegen Uebersetzung des Gewerbes nicht rathsam seien, es müßte denn der Bewerber ein Meisterssohn sein oder die Wittwe oder Tochter eines Meisters heirathen wollen. Hieher gehören auch die Verzögerungen der Aufnahme neuer Bewerber, welche man nicht abweisen kann, die aber mehrere Jahre — Muthjahre — warten müssen.

c) Genaue Festsetzung der Waaren, welche ein jedes Handwerk fertigen darf, so daß die einzelnen Handwerke streng abgegränzt werden und nicht das eine in das Gebiet des andern übergreife.

d) Vorschriften über die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche ein Meister nicht beliebig vermehren darf, so daß auch der Geschickteste nicht im Stande ist, so viele Kundschaft an sich zu ziehen, daß den Andern wenig übrig bliebe.

e) Verbote und Bestrafungen gegen Jeden, der nicht Mitglied der Zunft ist, in dem Handwerk zu arbeiten. Solchen „Pfuschern, Böhnhasen, Sudlern, Stümpern u. s. w." wurde auf Betreten das Handwerkszeug weggenommen. Verheiratheten Gesellen wurde keine Arbeit bei einem Meister gegeben.

Abgesehen von den Gründen des Rechts und der Moral, welche gegen solche Beschränkungen sprechen, lehrt auch die Erfahrung, daß sie ihrem Zwecke, den Mitgliedern der Zunft ein genügendes Auskommen zu sichern, nicht mehr entsprechen. Es läßt sich nicht ausmitteln, wie viele Gewerbsgenossen sich an einem Orte ernähren können, da durch Geschick und Betriebsamkeit der Absatz am Orte selbst vermehrt, oder auch auf einen weiteren Umkreis ausgedehnt werden kann, besonders mit Hilfe der Erweiterung und Beschleunigung des Verkehrs durch die Eisenbahnen. Nicht nur Holz- und Metallarbeiten, auch Kleidungsstücke, selbst Fleischwaaren können weithin verbracht werden und geschickte Gewerbsleute, unabhängig von dem Verbrauch an ihrem Wohnorte, reichlich beschäftigen. Auf der anderen Seite kann eine Aenderung im Geschmack, in der Meinung von der Brauchbarkeit einer Waare, die Ausdehnung des Fabrikbetriebs u. dgl. die Nachfrage nach einem Gewerbserzeugniß vermindern, und die Zunft kann ihre Mitglieder nicht gegen Verarmung schützen. Ließe sich aber auch die Zahl der Gewerbsleute, welche am Orte sich ernähren

können, für die Gegenwart genau ausmitteln, so ist es doch unmöglich, künftige Aenderungen vorauszusehen. Die Zahl der Handwerke, welche durch Aenderungen in der Tracht, in Geräthen u. dgl. abgenommen haben, theilweise fast ganz verschwunden sind, ist nicht gering, und indem der Zunftzwang den Uebergang von einem untergehenden Gewerbszweige zu einem aufgehenden erschwert oder unmöglich macht, trägt er zur Verarmung statt zur Ernährung der Genossen bei. — Von dem Standpunkte der Volkswirthschaft aus stehen obigen Beschränkungen noch andere Gründe entgegen. Die Preise der Waaren werden durch die Kosten der Herstellung und durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage bestimmt; jene Kosten zeigen den natürlichen Preis und dieses Verhältniß regelt den Marktpreis. Je mehr sich der Marktpreis dem Kostensatze nähert, mit desto geringeren Opfern versorgt sich die Gesellschaft mit ihrem Bedarf an brauchbaren Sachen. Was die Kosten vermindert, was einer künstlichen Vertheuerung entgegenwirkt, das ist nützlich für die Gesammtheit, erweitert den Absatz, also auch die Production. Der Zunftzwang aber beschränkt das Angebot, vertheuert daher die Preise; er hält an hergebrachten Regeln fest und hindert dadurch die Vervollkommnung des Betriebs, die Minderung der Herstellungskosten; er veranlaßt unnöthigen Aufwand, z. B. durch zahllose Processe wegen Uebergriffen von einem Handwerk in das andere. Durch alle diese Umstände werden die Consumenten benachtheiligt und die Fortschritte der Production gehemmt.

2) Die Erhaltung der Geschicklichkeit in den Gewerben ist ein weiterer Vortheil, welcher durch die Zunfteinrichtungen gesichert werden soll, und die Mittel sind:

a) Die Bestimmungen über die Lehrlinge, welche ehelich geboren sein, ein bestimmtes Alter erreicht haben und eine festgesetzte Zeit aushalten müssen, wonach sie förmlich ledig gesprochen werden;

b) Das Wandern der Gesellen, unterstützt durch Geschenke. In früheren Zeiten machten die Gesellen, welche nach dem Beispiele der Meister durch Genossenschaften eine Macht bildeten, so große Anforderungen, daß der Reichstag einschritt und z. B. im Jahre 1731 festsetzte: ein Geschenk dürfe nicht mehr als 5 Groschen oder 20 Kreuzer betragen, statt dessen könne auch Essen und Trinken auf der Herberge verabreicht werden; des Geschenkes verlustig wurde der Geselle, welcher angebotene Arbeit nicht annahm. Aehnliche Vorschriften sind in die einzelnen Landesverordnungen übergegangen.

c) Die Prüfung der Meister vor der Aufnahme durch Fertigung eines Meisterstücks.

Fast so alt als die Zünfte sind aber die Klagen über schlechte Behandlung und mangelhafte Unterweisung der Lehrlinge. Sie wurden einen großen Theil der Lehrzeit über zu Magddiensten und allerhand erniedrigenden Leistungen verwendet, welche mit dem Gewerbe Nichts zu thun hatten; sie mußten sich von den Gesellen eine Behandlung gefallen lassen, welche junge Leute, die eine bessere Erziehung genossen hatten, abhielten, ein Handwerk zu lernen; der Egoismus der Meister, welcher in den Lehrlingen schon die künftigen Mitbewerber sah, ließ sie die Unterweisung vernachlässigen. Die zur Erlernung nöthige Zeit ist natürlich, je nach der Vorbereitung und den Anlagen des Lehrlings, verschieden; aber die Zunftvorschriften machten darin keinen Unterschied, und Jahre gingen den Jünglingen nutzlos verloren; viele traten als untüchtige Arbeiter in den Gesellenstand. Das Wandern der Gesellen hat für gut vorbereitete und sittlich kräftige Jünglinge manchen Nutzen. Sie sammeln Lebenserfahrung und vielseitigere Kenntniß der Betriebsarten ihres Gewerbes. Wollte man entgegenhalten, daß Manche verwildern und moralisch versinken, so könnte man denselben Einwand gegen den Besuch der Hochschulen erheben. Einmal muß der Mann doch hinaus in das Leben und seine Kraft selbstständig versuchen, und die Gelegenheit zu allmäliger Gewöhnung sollte aus allzugroßer Aengstlichkeit nicht abgeschnitten werden. Allein wie man eine Wissenschaft gründlich erlernen und ausgezeichnete Kenntnisse darin erwerben kann, ohne auf einer Hochschule drei Jahre verweilt zu haben, so ist das Wandern nicht unumgänglich nöthig zur Erlernung eines Gewerbes und sollte daher auch nicht als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben sein. — Das Meisterstück endlich hat sich nicht als zureichendes Mittel bewährt, um über die Kenntnisse und Geschicklichkeit eines Bewerbers ins Klare zu kommen. Häufig dagegen wurde diese Bedingung zum Antritt des Meisterrechts benutzt, um den Bewerber zu plagen und abzuschrecken, indem

ihm z. B. eine für seine Mittel höchst kostspielige und schwer verkäufliche Arbeit aufgegeben wurde. — So sind also auch die Zunftvorschriften für die Erhaltung der Kenntnisse und der Geschicklichkeit in den Gewerben, welche in Ermangelung besserer Mittel früher gute Dienste geleistet haben mögen, theils durch Misbräuche ausgeartet, theils durch das Auffinden anderer Wege, die wir besprechen werden, unnütz und sogar zweckwidrig geworden.

3) Die moralischen Vortheile, welche dem Zunftwesen nachgerühmt werden, die ihm auch nicht abgestritten werden können, beruhen hauptsächlich in dem Ehr- und Sittengefühl, welches in den Mitgliedern einer achtbaren Körperschaft geweckt und gekräftigt wird. Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrlinge, der nähere Umgang mit den Gehülfen, welche in dem Hause des Meisters wohnen, gewöhnt sie an eine Ehrbarkeit, ohne welche sie der Aufnahme in die Körperschaft unwürdig wären. Diese wacht über das Betragen ihrer Mitglieder und hält sie in den Schranken der Sitte, damit sie ihr nicht zur Schande gereichen. Die Unterstützung, welche den Armen und Kranken, der Beistand, welcher den Wittwen und Waisen der Zunftgenossen zu Theil wird, bilden eine schöne, humane Seite des Zunftwesens. So groß auch die Schattenseiten sind, welche diesen Vortheilen das Gegengewicht bilden, so würden letztere doch für die Aufrechthaltung der Zünfte ein schweres Gewicht in die Wagschale legen, wenn mit der Beseitigung derselben kein sittliches Band mehr die Gewerbsgenossen vereinigte, wenn sie in Vereinzelung zerfielen und der Polizeistock das Ehrgefühl ersetzen sollte. Die Ausartungen des Zunftwesens waren allerdings auch in Beziehung auf Moral und Humanität sehr groß. Es ist schon erwähnt, daß unehelich Geborene nicht als Lehrlinge zugelassen wurden, eine nach heutigen Begriffen nicht zu rechtfertigende Härte gegen Schuldlose; desgleichen, daß verheiratheten Gesellen keine Arbeit gegeben wurde. Diese und andere Misbräuche, z. B. das Schimpfen, Schelten, d. h. die Verrufserklärungen von Städten, Zünften oder einzelnen Meistern, sind zwar schon durch Reichsgesetze verboten worden, allein die Unsitte war mächtiger als das Gesetz. Manche Geschäfte waren als unehrlich angesehen, und es wurde kein Angehöriger einer Familie, die solche Geschäfte trieb, zur Erlernung eines zünftigen Gewerbes zugelassen. Dahin gehörten namentlich Dienstleistungen, die früher meistens von Unfreien betrieben wurden, wie Schäfer, Ortsdiener, Nachtwächter, Schinder; das Reichsgesetz von 1731 beschränkte die Zahl der unehrlichen Gewerbe auf die Schinder bis zur zweiten Generation; im Jahre 1772 wurde auch dieser Makel aufgehoben. Auch manche Handlungen galten für unehrlich, wohl darum, damit einem frevelhaften Muthwillen gesteuert würde, wozu früher stärkere Abschreckung nöthig sein mochte als bei dem zahmen Geschlechte der Neuzeit; dahin gehörte z. B. das Tödten eines Hundes, einer Katze, die Berührung eines Selbstmörders. Eine Menge von Gebräuchen bei dem Ledigsprechen der Lehrlinge, bei dem Meisterwerden u. dgl. verbildeten sich zu Rohheiten und Zechgelagen; die Anlässe zu Lustbarkeiten und Verschwendungen wurden immer häufiger und verderblicher. So kam es, daß in den meisten Staaten nicht nur die Gesetzgebung einschreiten mußte gegen die Misbräuche, die sich in das Zunftwesen eingeschlichen hatten, sondern daß die Aufhebung oder wenigstens die Umgestaltung der Zünfte berathen und ausgeführt wurde. Auf der letzten französischen Reichsversammlung vor der Revolution, im Jahre 1614, auf dem deutschen Reichstage von 1672 wurde schon die Aufhebung der Zünfte beantragt, und seither beschäftigten sich Staatsmänner und Schriftsteller mit Untersuchungen über die Mittel und Wege, diese Aufhebung ohne Verletzung wohlerworbener Rechte so wie ohne Nachtheile für die Gewerbe und für die Consumenten zu bewerkstelligen. Je mehr Licht die erweiterte Kenntniß der Gesetze von der Erzeugung, dem Verlauf und der Verzehrung der Güter auf die Nachtheile des Zunftzwanges warf, desto mehr reiften die Pläne zu einer Umgestaltung des Gewerbewesens. Als mit dem Fortschreiten der Technik und mit der Ansammlung der Capitale das Fabrikwesen sich auszubreiten anfing, wurde dasselbe von den Regierungen als eine neue Quelle von Wohlstand und Macht mit eben so großem Jubel empfangen und mit so übertriebener Sorgfalt gepflegt, wie man jetzt vor ihrer großartigen Entwickelung und vor dem in ihrem Gefolge wachsenden Proletariat vielfach erschrickt. Die Fabrikation aber gab den Ausschlag, die Zünfte über Bord zu werfen. In Frankreich versuchte es schon im J. 1776 der Minister Turgot, gestützt auf die

Lehren des physiokratischen Systems (s. Politische Oekonomie), allein noch waren die Interessen des Hergebrachten zu mächtig und die Zünfte mußten wiederhergestellt werden. Im Jahre 1791 erfolgte ihre definitive Aufhebung. Mehrere deutsche Staaten, Preußen *), Baiern, Nassau nahmen mehr oder weniger durchgreifende Aenderungen in der Verfassung der Gewerbe vor und in der neuesten Zeit (Ende Januar 1847) hat Schweden das Zunftwesen aufgehoben.

B. Die Gewerbsfreiheit**). Im Gegensatze zum Zunftzwang besteht die Gewerbefreiheit darin, daß die Ausübung eines Gewerbes nicht gebunden ist an eine bestimmte Zeit und Art der Erlernung, an eine Wanderzeit als Gehilfe, an eine Probe der Kenntnisse und der Geschicklichkeit durch Fertigung eines Meisterstücks und an die Zahl der bereits vorhandenen Gewerbsgenossen. Die Freiheit ist der natürliche Zustand, sie ist das Recht, welches keiner besondern Nachweisung bedarf; die Beschränkung der Freiheit dagegen muß als nothwendig für die Erhaltung der Rechte Dritter oder für höhere Zwecke der Allgemeinheit bewiesen werden. Die Freiheit ist aber weit verschieden von Anarchie; sie findet ihre durch die Interessen der Gesammtheit gebotenen Schranken in dem Gesetze. So haben auch die Gewerbe in dem Zustande der Freiheit ihre Gesetze in einer freien Gewerbeverfassung, einer Gewerbeordnung, innerhalb deren sie sich bewegen und ausbilden. Der Uebergang von dem Zwange zur Freiheit ist für die Gewohnheiten wie für die Interessen, welche sich unter Einwirkung des Ersteren gebildet haben, oft nicht minder peinlich, als umgekehrt der Uebergang von der Freiheit zum Zwange für die entgegengesetzten Interessen. Der Leibeigene, der sich hinfort durch eigenen Fleiß ernähren soll, sträubt sich gegen die Wegnahme des Joches, unter dem ihn der Herr zwar prügeln durfte, aber auch füttern mußte; der freie Mann stirbt lieber, als er sich einem solchen Joche beugt. Der Zunftgeist fürchtet Verderben und Hungertod, wenn dem Wetteifer von Fleiß und Geschicklichkeit die Schranken geöffnet werden; wo Gewerbefreiheit so lange besteht, daß die Fleischtöpfe Aegyptens aus dem Gedächtnisse des jetzt lebenden Geschlechts verschwunden sind, da begreift man nicht, wie die Ausübung einer Thätigkeit als ein Vorrecht gelten könne, welches die Mitglieder einer Körperschaft für sich ausschließlich in Anspruch nehmen. Als die Zünfte entstanden und sich ausbildeten, da mußten sie in sich selbst die Macht schaffen, um Person und Eigenthum zu schützen, Gewalt abzuwehren, ihre Interessen zu fördern; sie mußten ebenso den Unterricht und die Vorbereitung zu der Gewerbthätigkeit einrichten. Die Staatsgewalt richtete ihre Mittel und ihre Wirksamkeit fast ausschließlich auf den Krieg. Der nützliche Tausch des körperschaftlichen Privilegiums und Zwanges gegen staatsbürgerliche Rechtsgleichheit und Freiheit setzt voraus, daß die Gesammtheit zu Gesetzen und Einrichtungen vorgeschritten sei, welche das Recht des Einzelnen sichern und

---

*) In den Jahren 1810 und 1811. S. den Artikel „Preußen", wo die Aufhebung der Zünfte unter den Maßregeln erwähnt ist, durch welche der Aufschwung der Nation gegen die Fremdherrschaft vorbereitet wurde.

**) Die Gewerbefreiheit ist der Gegenstand der mannigfachsten literarischen Besprechung. Außer den sämmtlichen Schriftstellern über die gesammte Volkswirthschaft und Polizeiwissenschaft (von welchen die bedeutendsten alle sich für das System der Freiheit erklärt haben) ist noch eine unzählige Menge von Monographieen erschienen, so daß es schwer ist, auch nur die bemerkenswerthesten zu nennen. Unter den Vertheidigern des Systems der Gewerbefreiheit zeichnen sich aus: Bernoulli, Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zünfte auf die Industrie. Basel 1822. Ebers, Ueber Gewerbe. Breslau 1826. Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit. Nürnberg 1827. Pestalutz, Bericht über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz. Zürich 1829. Bülau, Der Staat und die Industrie (S. 100—178). Schmidt, Betrachtungen über Zunftwesen und Gewerbefreiheit. Benedict, der Zunftzwang und die Bannrechte. Leipzig 1835. Zu den hauptsächlichsten Gegnern der unbeschränkten Gewerbefreiheit sind zu zählen: Ziegler, Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berlin 1819. Albrecht, Unsere ehemalige Zünfte- und Innungsverfassung. Danzig 1825. Gysi-Schinz, Das Zunft- und Innungswesen gegenüber der Gewerbefreiheit. Zürich 1831. Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbewesen. Augsburg 1831. Oesterley, Ist es rathsam, die Zünfte aufzuheben? Göttingen 1833. Schick, Das Innungswesen nach seinen Zwecken und Nutzen. Leipzig 1834; Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand. Magdeburg 1834.

ihm die Gelegenheit bieten, sich zu einem nützlichen Mitgliede der Gesellschaft je nach seinen Anlagen und Fähigkeiten auszubilden. — Nach Aufhebung des Zunftzwangs bleiben die Anordnungen des Staates, wodurch die Gefahren verhütet werden sollen, welche bei manchen Gewerben durch Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit für Gesundheit, Leben und Eigenthum der Bürger entstehen können; eben so die Sorge für regelmäßigen Betrieb derjenigen Gewerbe, welche die Gesellschaft mit den unentbehrlichsten Verbrauchsgegenständen, besonders mit Lebensmitteln, versorgen. Es wird ferner gefordert, daß Jeder angebe, welches Gewerbe, eines oder mehrere, er treiben will, und das Mittel hierzu ist ein Gewerbeschein (Patent), welcher auf ein Jahr oder auf längere Zeit gelöst wird. Die Gebühr, welche für das Patent entrichtet wird, dient zugleich als Gewerbesteuer, doch nicht ausschließlich, weil es ungerecht wäre, die kleineren Gewerbsleute eben so hoch zu besteuern wie die größeren. Es sind daher nicht nur die Ansätze für einen Gewerbschein verschieden, je nach der Seelenzahl der Städte, so daß auch bei der Uebersiedlung von einer kleineren in eine größere Stadt der Mehrbetrag nachzuzahlen ist, sondern es muß auch der Ansatz mit Rücksicht auf den kleineren Betrieb mäßig gegriffen sein, und es kann eine verhältnißmäßige Besteuerung je nach dem Umfang des Gewerbsbetriebs noch weiter ermittelt werden, wobei die Zahl der Gehilfen, die Räumlichkeiten, das Betriebscapital u. s. w. als Kennzeichen dienen. Für die Art und Weise so wie für die Dauer der Vorbereitung bestehen keine Zwangsvorschriften mehr; sie bleibt der freien Uebereinkunft zwischen den Eltern und den Vormündern des Lehrlings und dem Meister überlassen, und es wird überhaupt keine Nachweisung darüber verlangt, in welcher Weise das Gewerbe erlernt worden ist. Eben so wenig finden Zwangsvorschriften für die weitere Ausbildung der Gehilfen, namentlich hinsichtlich des Wanderns statt; in der Sorge für das eigene Fortkommen liegt ein starker Antrieb, Kenntnisse und Geschicklichkeit auf dem geeignetsten Wege zu erwerben. Dagegen kann Denjenigen, die ein Patent lösen wollen, freigestellt werden, sich einer Prüfung zu unterwerfen, deren gutes Bestehen sie dem Publicum empfiehlt; es wird aber eine Prüfung gefordert bei solchen Gewerben, deren ungeschickte Ausübung leicht großen Schaden anrichten könnte, z. B. bei Apothekern, Färbern, Hufschmieden, bei Bauhandwerkern, Schornsteinfegern u. dgl. — Der Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern ist dann in den meisten Fällen an keine andere Bedingung gebunden als an die Lösung eines Patents. In den meisten Ländern, wo die Gewerbefreiheit mehr oder minder vollständig durchgeführt ist, wird der Betrieb mancher Gewerbe doch noch von einer Concession, d. h. von einer Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht, wie Buchdruckereien, Buchhandlungen, Wirthschaften u. dgl. — Das Concessionswesen läßt sich nur bei wenigen Gewerben und nur dann vertheidigen, wenn nach festen Principien, die auf dem wahren öffentlichen Interesse beruhen, verfahren wird. Allein es wird unbedingt verwerflich und führt zu weit bedenklicheren Misbräuchen als das Zunftwesen, nicht nur in wirthschaftlicher, sondern auch in politischer und moralischer Beziehung, wenn es auf eine größere Zahl von Gewerben ausgedehnt und von dem Polizeistaate als ein Mittel gebraucht wird, Günstlinge zu bevorzugen, redliche selbstständige Männer sammt ihren Familien zu bestrafen und unglücklich zu machen. Wenn wir zwischen der Beibehaltung der Zünfte mit ihrem Zwange und zwischen einer auf dem Concessionswesen beruhenden Gewerbeordnung zu wählen hätten, so würden wir ersteren als dem kleineren Uebel unbedenklich den Vorzug geben. Ueberhaupt wird die Gewerbefreiheit ihre Vorzüge nur in solchen Staaten bewähren, wo freie Staatseinrichtungen bestehen, unter denen sich die menschliche Thätigkeit ungehindert entfalten und Vereine wirken können, um gemeinsame Interessen zu fördern. Wo aber die Polizeigewalt Alles zu meistern und zu regeln gewohnt ist, da wird es bedenklich, berechtigte Körperschaften, selbst wenn sie in andern Beziehungen ihre guten Zwecke nicht mehr erreichen, aufzugeben, weil sonst der Einzelne, seiner letzten Schutzwehr beraubt, der allmächtigen Polizeigewalt auf Gnade oder Ungnade preisgegeben wird. Bei dem Uebergange von dem Zunftzwange zur Gewerbefreiheit sind wohlerworbene Rechte zu achten, z. B. die Inhaber verkäuflicher Meisterrechte zu entschädigen, nach dem Preise, welches ihr Recht im geschlossenen Gewerbe zur Zeit der Aufhebung hatte. Solche Entschädigungen sind zunächst aus dem Zunftvermögen, und, so weit dieses nicht zureicht, von

den Gemeinden zu leisten, welche die Mittel entweder durch Umlagen auf alle Angehörigen oder von den neu zugehenden Gewerbsleuten durch Beiträge zu erheben haben. So hat z. B. die Stadt Breslau im Jahre 1810 die Realrechte mit einer Summe von 1,165,320 Thalern abgelöst. Die Schulden der Zünfte sind ebenfalls zu tilgen und werden vom Staate, welcher die Aufhebung verfügt, übernommen, wie im Jahre 1822 in Nassau geschehen ist, wo die Summe sich auf 8836 fl. belief. Weitere Uebergangsmaßregeln zur Beschwichtigung starker Besorgnisse können darin bestehen, daß man anfänglich nicht alle, sondern nur einzelne bisher zünftige Gewerbe, bei denen am wenigsten Bedenklichkeiten obwalten, ganz frei läßt, bei andern dagegen, wo ein zu großer Andrang in der ersten Zeit zu besorgen wäre, vorerst nur eine bestimmte Anzahl neuer Bewerber jährlich zuläßt. In Paris z. B. war die Zahl der Fleischbänke beschränkt und es ergab sich aus den Kammerverhandlungen von 1822, daß eine solche mit 100,000 Franken und höher bezahlt wurde. Dieses Monopol vertheuerte die Fleischpreise nachgewiesenermaßen fast um das Doppelte und hatte, in Verbindung mit dem Octroi, bewirkt, daß der Fleischgenuß beinahe um ein Drittheil abgenommen hatte. Im Jahre 1825 wurde beschlossen, daß von 1828 an die Zahl der Fleischbänke durch neue Concessionen bis zu 100 jährlich vermehrt werden solle. An die Ertheilung derselben waren als Bedingungen die Nachweisung gehöriger Gewerbskenntniß und eine Caution von 3000 Franken geknüpft; wer drei Tage lang den Betrieb einstellte, dem soll die Concession ein halbes Jahr lang entzogen werden. Die Gewerbefreiheit ist am besten geeignet, das durch den Zunftzwang gestörte naturgemäße Verhältniß des Angebots zur Nachfrage herzustellen. Die Mitbewerbung erweitert sich, wo die Gelegenheit zum Absatz zunimmt, oder durch Vervollkommnung und billigere Preise der Waaren so wie durch erhöhte Thätigkeit und Geschicklichkeit weiter ausgedehnt werden kann; sie vermindert sich leichter, wo der Gewerbsmann nicht in sein Handwerk eingebannt ist, sondern zu einem anderen Geschäfte leicht übergehen kann, sobald das seinige ihn nicht mehr ernährt. Die Besorgniß vor Uebersetzung der Gewerbe als Folge der Aufhebung des Zunftzwangs ist nicht in höherem Grade gerechtfertigt als bei den Zünften selbst, wo die vorhandene Anzahl der Meister, wie die Erfahrung lehrt, ebenfalls zu groß werden kann, so bald Einzelne mit größerem Capital und vielen Gehilfen das durch ihre Geschicklichkeit erworbene Zutrauen der Consumenten ausbeuten, oder sobald sich die Fabrikation der bisher handwerksmäßig verfertigten Gewerbswaaren bemächtigt und sie durch den Handel absetzen läßt. Ja es zeigt die Statistik, daß in gewerbefreien Ländern die Zahl der Gewerbtreibenden in den meisten Zweigen nicht nur nicht größer, sondern häufig geringer ist im Verhältniß zu der gesammten Bevölkerung, als in solchen Ländern, die noch an den Zunfteinrichtungen hängen. Diese sind auch — wie oben schon bemerkt — keineswegs mehr geeignet, durch ihre Vorschriften über Lehrzeit, Wanderjahre und Meisterstück eine tüchtige Ausbildung zu gewährleisten, und es sind daher auch die Befürchtungen ungegründet, daß durch ihre Aufhebung die Gewerbe in Verfall gerathen könnten. Ein gründlicher Kenner, Chaptal, erklärt, daß seit Aufhebung der Zünfte alle Zweige der Industrie in Frankreich vorangeschritten sind, und es liegt gewiß in der freien Mitbewerbung, in der Nothwendigkeit, sich durch Thätigkeit und Kenntnisse auszubilden, ein stärkerer Antrieb zu tüchtiger Vorbereitung, als in dem alten Schlendrian. Der Erfindungsgeist wird durch den allgemeinen Wetteifer geweckt, während ihm die Zünfte oft Hindernisse in den Weg legten. Say erzählt z. B., daß James Watt für seine Versuche, die zur Erfindung der Dampfmaschine führten, im Jahre 1756 eine kleine Werkstätte einrichtete; die Zünfte erhoben Einsprache und wollten die Werkstätte schließen; da legte sich die Universität ins Mittel, ernannte Watt zu ihrem Ingenieur und räumte ihm ein Local zu seinen Arbeiten ein. Argand, der Erfinder der nach ihm benannten Lampen, hatte mit den Zünften der Blechner und Schlosser zu kämpfen, welche das ausschließliche Recht, Lampen zu verfertigen, in Anspruch nahmen und den „Pfuscher" bei dem Parlamente verklagten. Lenoir, ein berühmter Verfertiger mathematischer und physikalischer Instrumente hatte einen kleinen Ofen hergerichtet, um für seine Modelle Metall zu gießen; die Gießerzunft zerstörte den Ofen und Lenoir mußte sich an den König wenden, um ihn wieder herstellen zu dürfen. Die Unterdrückung der kleinen Unternehmer durch die großen endlich ist nicht eine Folge der Aufhebung des Zunftzwanges, denn die

Klagen darüber sind nicht minder laut, wo neben der großen Industrie noch die Zünfte bestehen. Die Fortschritte der Technik und die Anwendung großer Capitale auf den Gewerbsbetrieb führt zu Aenderungen in den Gewerbeverhältnissen, welche durch die Zunfteinrichtungen nicht abgewendet werden können, falls sich ein Land nicht ausschließen will von einer neuen Quelle von Wohlstand und Macht, deren Erzeugnisse ihm alsdann aus andern Ländern zufließen und im Handel erscheinen. Wohl aber erleichtert die Gewerbefreiheit den kleinen Gewerben die Mittel und Wege, jenen Veränderungen zu folgen und sich neben denselben zu halten. Gewerbe von rein örtlicher Natur, wie die Bauhandwerke, Metzger, Bäcker, Anstreicher, haben ein Feld, welches ihnen die Fabrikation nicht nehmen kann. Andere erhalten sich neben demselben, weil der Fabrikant sich nicht nach dem Geschmack und den Neigungen des Einzelnen richten, die für den unmittelbaren Gebrauch seiner Erzeugnisse nöthigen letzten Verrichtungen nicht besorgen, auch die Ausbesserungen nicht vornehmen kann. Darum wird es, ungeachtet der fabrikmäßigen Verfertigung von Holz- und Metallarbeiten, Uhren u. dgl. immer noch Arbeiten für Uhrmacher, Schlosser, Büchsenmacher und Schreiner geben. Endlich giebt es auch Handwerke, welche zwar einen Theil ihrer Erzeugnisse der Fabrikation überlassen müssen, aber durch erhöhte Kunstfertigkeit vervollkommnete Producte liefern können, welche ihnen reichlichen Ersatz gewähren und ihr Bestehen sichern. — Es ist im Eingange erwähnt, daß die Freiheit nicht gleichbedeutend ist mit der Vereinzelung. Nach Aufhebung einer auf Zwang begründeten, kastenmäßigen Verbindung, welche in den Organismus des modernen Staates nicht mehr paßt und die bei ihrer Entstehung und Ausbildung vorgesetzten Zwecke nicht mehr erreicht, wird das Bedürfniß des Zusammenwirkens, gepaart mit Einsicht und Gemeingeist, freie Gewerbvereine, die Zünfte der neuen Zeit, zu gründen im Stande sein. Ein solcher Verein kann mehrere einander ergänzende oder mit einander in Verbindung stehende Gewerbe umfassen. Er wird zu Anstalten und Einrichtungen für gute Vorbereitung und weitere Ausbildung mitwirken, also zur Einführung von Gewerbschulen, Anschaffung von Schriften und Modellen; er wird die Behandlung und Unterweisung der Lehrlinge beaufsichtigen, wandernde Gesellen, kranke, arme und arbeitsunfähige Angehörige, ihre Wittwen und Waisen unterstützen, die Interessen der Mitglieder bei der Gemeinde und den Staatsbehörden vertreten. In solchen Vereinen wären zugleich die Elemente gegeben zu einer weiteren Entwicklung der Arbeitsverhältnisse, zu einer Organisation der Arbeit, gegenüber den Nachtheilen des Krieges Aller gegen Alle und der übermächtigen Concurrenz der großen Capitale gegen den einzelnstehenden kleineren Unternehmer. In einem bestimmten Locale könnten alle Bestellungen angenommen und fertige Waaren zum Verkaufe ausgestellt werden, wozu wir in den Industriehallen mehrerer Städte die Anfänge sehen; die Arbeit könnte unter die Vereinsglieder vertheilt und bei dem Zusammenwirken Vieler die Vortheile der Arbeitstheilung in dem Handwerksbetrieb in ausgedehnterem Maße benutzt werden, als es da der Fall ist, wo jeder Meister und Gehilfe bald dieses bald jenes Geschäft vornimmt, durch den Wechsel der Vorrichtungen und Werkzeuge Zeit verliert und nicht in allen Zweigen gleiche Vollkommenheit erzielen kann. Doch, was jetzt noch als sociales Problem die Denker beschäftigt, das wird der Drang der Umstände praktisch machen. — Der Schutz, welchen der Zunftzwang auch dem Ungeschickten und Trägen gegen die Mitbewerbung Dritter zu gewähren sucht, bleibt bei der Gewerbefreiheit Denjenigen allein vorbehalten, welche etwas Nützliches zuerst hervorbringen. Die Erfindungspatente sind die einzige Beschränkung der Mitbewerbung, welche im Interesse der Gesammtheit den Eifer zu Verbesserungen rege hält, indem der Erfinder die Aussicht hat, die Vortheile seiner Erfindung eine Zeit lang ausschließlich zu benutzen, bevor letztere zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder dem Gebrauche eines Jeden überlassen wird. Erfindungspatente werden für neue Erzeugnisse oder für ein neues Verfahren zur vortheilhafteren Verfertigung ertheilt und geben ihrem Inhaber das ausschließliche Recht, für eine bestimmte Zeit das von ihm erfundene Verfahren anzuwenden oder die neuen Erzeugnisse zu fertigen und zu verkaufen. Jeder Eingriff in dieses Vorrecht wird bestraft. Die Staatsbehörde, welche ein solches Privilegium ertheilt, hat die Zweckmäßigkeit der Erfindung nicht zu prüfen, da die Gesammtheit hierbei kein Interesse hat,

und ein Urtheil darüber mit Zuverlässigkeit oft nicht gefällt werden kann; dagegen ist zu untersuchen, ob die Sache neu ist, auch wird Jeder zum Beweise einer behaupteten Priorität zugelassen. Zeigt sich ein Product als schädlich für die Gesundheit der Consumenten, so ist das Patent aufzuheben. Der Nichtgebrauch in einer bestimmten Frist zieht ebenfalls den Verlust nach sich. In England kommen die Erfindungspatente seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts vor; sie werden dort wie in Amerika nicht auf länger als 14 Jahre ertheilt und die Bewerber müssen schwören, daß ihres Wissens ihre Erfindung oder ihr Verfahren neu ist. In Baiern, Preußen und Oesterreich ist die längste Dauer eines Erfindungspatents 15 Jahre; in Frankreich werden sie auf 5, 10 und 15 Jahre ertheilt. Von 1791 bis 1836 wurden in Frankreich 5534 Erfindungspatente gegeben, im Jahre 1836 allein 405; in England betrug ihre Anzahl jährlich im Durchschnitt von 1781 bis 1800 — 63; in diesem Jahrhundert ist die Durchschnittszahl über 100 gestiegen; in Oesterreich ist sie noch bedeutender (von 1821 bis 1825 durchschnittlich 180).

III. Das Fabrikwesen. Mit der bisher besprochenen Frage mannigfach verbunden, allein keineswegs identisch mit ihr ist die Frage über das Verhalten des fabrikmäßigen Betriebes der Gewerbe zum Staate. Verbunden ist sie nicht nur dem materiellen Gegenstande nach, sondern auch deshalb, weil auch die Fabriken bei strenger Zünftigkeit die Ausnahmen von mancher unnöthigen Beschränkung zu wünschen haben. Wesentlich verschieden aber, theils wegen der weit umfassenderen und wichtigeren Beziehungen der Fabriken, theils weil dieselben sowohl neben den Zünften, als neben dem freien handwerksmäßigen Betriebe bestehen und ihre riesenmäßigen Folgen entwickeln können.

Wenige Seiten unseres bewegten socialen Zustandes geben zu so widersprechenden Ansichten und Gefühlen gegründete Veranlassung, als dieser fast vor den Augen des jetzt lebenden Geschlechtes entstandene und schon zu ungeheuren Ergebnissen gediehene fabrikmäßige Betrieb eines großen Theiles der Gewerbe. Der umsichtige und nicht vom Einmaleins versteinerte Beobachter findet, je nachdem er das Fabrikwesen aus dem einen oder dem anderen Gesichtspunkte ins Auge faßt, Ursache, dasselbe mit Stolz, Freude, Dank und Hoffnung, oder mit Abscheu, Furcht und fast Verzweiflung anzusehen; und mag er im Augenblicke diese oder jene Ansicht vorwalten lassen, immer muß er sich dabei noch sagen, daß die Erscheinungen in der Gegenwart noch eine Kleinigkeit gegen das sind, was zu sehen und zu fühlen der Zukunft mit mathematischer Gewißheit bevorsteht. Hat die fabrikmäßige Industrie auch bereits herculische Kräfte entwickelt, so ist sie doch jetzt noch nur ein Hercules in der Wiege. — Unser der Besprechung aller geselligen Fragen gewidmetes Werk würde sich den Vorwurf einer unentschuldbaren Unvollständigkeit zuziehen, wenn es diese Gegenstände nicht mit der von ihm geforderten Umsicht zu erörtern unternähme. Daß dabei nicht das Technische, sondern ausschließlich die volkswirthschaftliche und staatliche Seite zur Sprache kommen kann, versteht sich von selbst.

Fabrikmäßiger Betrieb eines Gewerbes ist der Gegensatz von handwerksmäßigem Betriebe. — — An der Spitze eines sehr ausgedehnten Geschäftes steht ein Mann von weit höherer Bildung und einer bedeutenderen gesellschaftlichen Stellung als seine Arbeiter. Von ihm wird das oft höchst bedeutende Capital angeschafft; von ihm geht die allgemeine technische und mercantilische Leitung des Ganzen aus; an eigenes Handanlegen denkt er nicht, vielleicht ist ihm sogar eine nur mittlere Fertigkeit in den Handgriffen fremd. Die Zahl der Arbeiter ist groß; nicht selten geht sie selbst in die Tausende; von einem häuslichen Verhältnisse zu denselben oder auch nur einer näheren Verbindung ist bei ihrer Menge, der Verschiedenheit der äußeren und inneren Bildung und dem unten näher zu besprechenden Widerspruche des beiderseitigen Vortheiles keine Rede. Noch weniger ist daran zu denken, daß ein Fabrikarbeiter sich zum Eigenthümer eines solchen Gewerbes erheben kann; Capital und Bildung fehlen ihm gleichmäßig. Anstatt Regel zu sein, ist es Ausnahme, wenn die Fabrik bestellte Arbeit liefert, und jedenfalls können nur Bestellungen von bedeutenderem Umfange angenommen werden; gewöhnlich werden die Gegenstände des Betriebes nach eigener Wahl und in großen Massen angefertigt und dann durch Vermittlung des Kaufmannes nach allen Seiten, vielleicht in ferne Welttheile und an selbst dem Namen nach unbekannte Völkerschaften abgesetzt. Sowohl die Güte als

namentlich die Wohlfeilheit der Waaren wird theils durch weitgetriebene Arbeitstheilung, theils durch künstliche und gewaltige Maschinerie bewerkstelligt, bei welcher letzteren das Geschäft des Arbeiters fast nur in Beaufsichtigung und Nachhilfe, nicht in eigener Kraftanstrengung oder Geschicklichkeit besteht, ohne die Etwas zu liefern er aber auch ganz außer Stande ist. Je nachdem hauptsächlich Arbeitstheilung oder Maschinerie angewendet wird, theilt man diese großen Gewerke in Manufacturen und in Fabriken im engeren Sinne (factories im Englischen); ein Unterschied, welcher allerdings, wenigstens in einzelnen Beziehungen, nicht ohne Bedeutung auch für uns ist.

Wir haben nun die Folgen näher zu betrachten, welche diese beiden Arten des industriellen Gewerbebetriebes haben, und zwar liegt uns, wollen wir die Frage in allen ihren Theilen auffassen, Dreierlei zu zeigen ob, nehmlich erstens, wie die Güte, die Menge und der Preis der Waaren, somit der Vortheil der Verzehrer durch sie bestimmt wird; zweitens, wie sich die Gewerbegenossen selbst bei den beiden Systemen befinden; endlich drittens, welche Wirkung dieselben auf die ganze bürgerliche Gesellschaft haben?

Nichts kann auffallender sein als der Unterschied zwischen dem handwerksmäßigen und dem fabrikmäßigen Betriebe in Beziehung auf Güte, Menge und Preis der Waaren. Wenn die Arbeit des Handwerkers den eigenthümlichen Vortheil hat, daß sie sich ganz den Wünschen und Bedürfnissen des Bestellers anschmiegt und namentlich in solchen Fällen, in welchen die Berücksichtigung besonderer Umstände die Anwendung menschlicher Intelligenz und eine Abweichung von dem Herkömmlichen verlangt, dieses gestattet; wenn es somit eine Menge von menschlichen Bedürfnissen giebt, in welchen von fabrikmäßiger, die Bedürfnisse gleichsam apriorisch befriedigender Arbeit gar nie die Rede sein kann: so steht denn nun freilich in den für sie passenden Fällen den Fabriken eine solche Menge der bedeutendsten Vortheile in der Waarenerzeugniß zur Seite, daß die Ergebnisse ihrer Thätigkeit als Wunder und als Stolz des menschlichen Geistes erscheinen. Diese Vortheile sind aber folgende. Vor Allem gestattet die Menge der Arbeiter und die Masse der zu fertigenden Waaren von derselben Gattung die möglichste Theilung der Arbeit. Durch diese wird aber theils der bedeutende Zeitverlust erspart, welcher aus dem häufigen Uebergange von einem Geschäfte, ja nur von einem Werkzeuge zum anderen entstehen muß; theils erhält jeder Arbeiter in der von ihm ausschließlich und vielleicht lebenslänglich zu besorgenden einzelnen Manipulation den höchsten erreichbaren Grad von Schnelligkeit, Sicherheit und Pünktlichkeit; theils kann auf jeden einzelnen Proceß an Kraft, Capital und Geschicklichkeit gerade nur das Nothwendige verwendet werden; theils endlich wird manche kleinere, aber zeitersparende Maschine oder Manipulation von dem mit demselben Proceß immer beschäftigten Arbeiter erfunden, oder ist wenigstens jetzt erst ihre Anwendung der Mühe werth. Aus diesen Gründen wird von einer gegebenen Anzahl von Arbeitern, unter welche die einzelnen Manipulationen vertheilt sind, eine unendlich größere Masse von Waaren in derselben Zeit verfertigt, als dieselben Arbeiter vollenden könnten, wenn Jeder das ganze Geschäft von Anfang bis zu Ende zu besorgen hätte; mit anderen Worten, es kostet die Waare in dem ersten Falle bei Weitem weniger Arbeitslohn als im zweiten und kann also auch dem Verzehrer wohlfeiler überlassen werden. Schon bei anscheinend einfachen Arbeiten wird der Unterschied auf das Drei- und Vierfache berechnet, z. B. bei der Verfertigung von Stecknadeln, Nägeln u. s. w.; bei sehr zusammengesetzten geht er noch viel höher. — Ein zweiter nicht minder großer Vortheil ist, daß in vielen Fällen bei so zahlreicher Erzeugniß entweder Maschinen oder künstliche rationelle Verfahrensweisen angewendet werden können, von denen wegen der oft ungeheuern Kosten der ersten Anschaffung oder wegen des bedeutenden für sie erforderlichen Raumes keine Rede sein kann bei einer nur dann und wann oder in kleiner Anzahl vorkommenden Verfertigung desselben Gegenstandes. Daß sich ein Handwerker, welcher nur einige Male im Jahre einer sehr großen Kraft zu einer Arbeit bedarf, deshalb keine Dampfmaschine, keine hydraulische Presse anschaffen kann, versteht sich; zwei oder drei Webstühle können nicht durch Mechanik in Bewegung gesetzt werden, wohl aber zwei- und dreihundert; wer nur einige Centner Garn verbraucht, kann wegen ihrer keine Spinnerei errichten; wer nur einige Stücke Zitz

zu bedrucken hat, kann keine Cylinder deshalb graviren noch eine Druckmaschine bauen lassen u. s. w. Wem aber müßte erst auseinandergesetzt werden, von welcher unberechenbaren Wichtigkeit auf die Menge, die Wohlfeilheit und in der Regel auch auf die Güte der Erzeugnisse die Anwendung von Maschinen ist? Wenn z. B. im Jahre 1755 in England das Pfund Baumwollengarn Nr. 100 zu 22 Fl. 48 Kr. bezahlt werden mußte, dasselbe aber im Jahre 1832 nur noch 1 Fl. 45 Kr. kostete; wenn vor 20 Jahren ein tüchtiger Handweber in einer Woche mit Mühe 2 Stücke Zeug weben konnte, jetzt aber ein Kind auf 2 mechanischen Webstühlen deren 15 webt und in Amerika Ein Mensch sogar 5—6 solche Webstühle besorgt; wenn in einer Minute eine Druckmaschine mit Cylindern ein Stück Zitz in 4 oder 5 Farben bedruckt, wozu aus der Hand 448 einzelne Operationen nöthig sind; wenn 170,000 Menschen genügen, um in den englischen Baumwollenspinnereien so viel Waare zu erzeugen, als 40 Millionen nicht im Stande wären, mit gewöhnlichen Spinnrädern zu fertigen; wenn endlich, in Folge dieser Erleichterung und Wohlfeilheit, jetzt über 330 Millionen Pfund Baumwolle jährlich in England verbraucht werden, während bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nie 2 Millionen Pfund verwendet wurden; und wenn der Engländer im Stande ist, die rohe Baumwolle in Hindostan zu kaufen, sie in England spinnen und weben zu lassen und doch, nach einer zweimaligen Fahrt um die halbe Erde, wohlfeiler in dem Lande ihrer Erzeugung zu verkaufen, als sie dessen mit drei Kreuzern täglichen Lohnes sich begnügenden Arbeiter liefern können: wem anders verdankt man diese unglaublichen Veränderungen und Erscheinungen, als der gerade in diesem Zweige der Technik so ausgebildeten Maschinerie? — Als ein dritter Vortheil des fabrikmäßigen Geschäftsbetriebes erscheint die größere Leichtigkeit, Absatzwege für die im eigenen Lande überflüssigen Erzeugnisse in fernen Gegenden zu finden. Nur wenn die zur Ausfuhr bestimmten Waaren in großer Menge zu jeder Zeit zu haben sind, wenn sie immer in gleichmäßiger Beschaffenheit bleiben, ferner wenn sie durch ihre Wohlfeilheit auf den fremden Märkten die Mitwerbung leicht besiegen, kann der Kaufmann es unternehmen, einen regelmäßigen bedeutenden Absatz für sie zu suchen. Daß aber die von einzelnen Handwerkern in kleinen Massen und um höhere Preise verfertigten Waaren sich nur wenig dazu eignen, leuchtet ein. — Endlich kann es den Vortheil der Gewerbe nur in bedeutendem Maße fördern, wenn sich Männer von höherer Bildung an die Spitze industrieller Unternehmungen stellen, sei es als Eigenthümer, sei es als Vorsteher einzelner Zweige des Geschäftes, z. B. als Chemiker, Mechaniker u. dgl. Von ihnen ist nehmlich zu erwarten, daß sie, wo nicht selbst erfinden und neue Bahnen brechen, doch jedenfalls die Lehren der Wissenschaft und der Erfahrung annehmen, sich nicht durch blindes Vorurtheil und stumpfes Verfolgen des Hergebrachten von der Einführung rationeller Behandlung abhalten lassen, daß sie auf Proben Geld und Mühe wenden. Nun aber kann es einem jungen Mann von höherer Bildung und gesellschaftlichen Ansprüchen nur schwer werden, durch die Lehrlings- und Gesellenjahre eines Handwerkers sich durchzuarbeiten; auch ist dieses nicht der Weg zur Erwerbung solcher Kenntnisse, von denen hier die Rede ist. Während daher Wissenschaft und Technik bei den Leitern großer Fabriken im engsten Zusammenhange und dieser Zusammenhang von den wunderbarsten Folgen ist, sind beide bei dem Handwerker oft um Jahrhunderte aus einander. — Diese Ursachen sind es, welche den in Fabriken verfertigten Waaren unter allen Umständen den Vortheil der Wohlfeilheit und überdies da, wo eine völlige Gleichheit der Behandlung, eine Anwendung von kostspieligen Vorkehrungen oder eine Leitung durch geschmackvolle und gebildete Männer die Güte und die Schönheit des Erzeugnisses bedingen, auch diese Eigenschaften verschaffen. Ist dieses aber der Fall, so leuchtet auch ein, welchen Vortheil jeder Mensch (denn Jeder ist Verzehrer) aus dem fabrikmäßigen Betriebe zieht. Selbst der Reiche erhält seine Bedürfnisse wenigstens besser und schöner; der Aermere aber wird jetzt in den Stand gesetzt, sich mit Gegenständen zu versehen, welche früher für ihn unerreichbar waren. Jede weitere Fabrikation im Großen hebt ihn, ohne daß seine Verhältnisse sich geändert hätten, um eine Wohlstands-, d. h. Genußstufe empor. Und zwar kommt diese Erleichterung des Lebens und seiner Mühen nicht blos dem nächsten Nachbar, sondern selbst den entferntesten Völkerschaften zu Gute. Unsere Technik bahnt der Gesittigung und Religion den Weg durch

die Urwälder und auf den Inseln der Antipoden. — Doch was bedarf es vieler Worte und Beweise? Der bloße Anblick einer fabrikreichen Gegend und ihrer Erzeugnisse zeigt schon den unmeßbaren Einfluß, welchen die fabrikmäßige Beschaffung der Waaren auf dieselben und somit auf das materielle Wohl der Verzehrer hat. Noch Keiner, welcher in den Thälern der Vogesen ein palastartiges Gebäude an das andere gedrängt sah, alle von oben bis unten voll tosender Bewegung, von Tausenden, die aus allen Hütten sich herbeidrängen, bevölkert, von Wagenzügen belagert, bis in die tiefe Nacht wie Feenschlösser erleuchtet; noch Keiner, welcher in Seraing oder Bolton die Feuerbäche fließen, die Gigantenfinger tonnenschwere Lasten wie einen Strohhalm fassen, biegen und zerren, daneben die feinsten Stahlarbeiten mit mikroskopischer Genauigkeit auskünsteln sah, oder wie gar in Manchester und Glasgow Hunderttausende in einem Umkreise von einigen Stunden spinnen, weben, färben, in Birmingham und Sheffield in unnennbarer Mannigfaltigkeit für aller Völker und Zonen Bedürfnisse, Launen und Gewohnheiten das Metall gießen, hämmern, feilen, schmieden, vergolden, bei Nacht ringsum die ganze Gegend von dem Widerscheine der Flammen so vieler Feueressen wie ein Höllengefilde erleuchtet sah; wer endlich die Berge von Waaren in London, Liverpool, Havre nach dem Hudson und dem Silberstrome, nach Calcutta und der Capstadt einschiffen sah; dann aber an die reichsstädtische Emsigkeit des Spenglers oder Schusters denkt, der seine Hütte zwischen zwei Strebepfeiler eines gothischen Münsters eingeklemmt hat, oder an den armen Weber, welcher einsam sein Leben in seinem Keller zubringt: — der, sagen wir, wird nicht erst nöthig haben, die Hilfe der Nationalökonomie nachzusuchen, um den Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk zu würdigen, so weit von Menge, Güte und Wohlfeilheit der Waaren, somit vom Vortheile des Verzehrers, und so weit vom Ruhme des menschlichen erfindenden und ordnenden Verstandes die Rede ist.

Wie glücklich wäre es, wenn auch die Beantwortung der zweiten Frage, der nehmlich, welchen Einfluß auf die Gewerbegenossen selbst der Unterschied des Betriebes habe, dieselben glänzenden Ergebnisse uns vor Augen stellte! Allein hier, leider! treten wir der dunkelsten Seite unseres geselligen Zustandes näher, einem Krebsschaden der Staaten und der Gesittigung, welcher sie zu verschlingen drohet, wenn nicht die schwierige Heilung bei Zeiten gelingt.

Es wäre nur eine hohle, auf augenblicklichen oratorischen Erfolg berechnete Uebertreibung, wollte man den Gesammtzustand des Handwerkers als einen in jeder Beziehung wünschenswerthen und löblichen darstellen. Wir sehen zwar billigermaßen ab von den mannigfachsten, eben so abgeschmackten als tief einschneidenden Misbräuchen alter Handwerksordnungen, welche dem Gewerbsmanne das Leben vergällten, ihm namentlich den Anfang seines Hausstandes erschwerten, dem Talente und kräftiger Thätigkeit einen Theil des wohlverdienten Lohnes entzogen zum Besten der Stumpfheit und Trägheit. Diese Misbräuche waren nicht nur in der Natur der Sache nicht begründet, sondern eine hellere Gesetzgebung hatte sie auch wirklich in neueren Jahrzehnten sehr beschränkt. Allein unvermeidlich mit einem solchen kleinen Gewerbebetriebe verbunden ist die Schwierigkeit, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, sich aus beschränkter Mittelmäßigkeit in der Technik, im Vermögen und in der Bildung, somit in der gesellschaftlichen Bedeutung, zu erheben. Das Leben geht hin unter kleinlichen, durch äußere Forderungen vorgeschriebenen und nur selten eine eigene Befriedigung gewährenden Arbeiten. Das Verhältniß zu dem einzelnen Beschäftiger ist keineswegs immer ein solches, daß es einem erlaubten Selbstgefühle entspräche. Allein wer wollte dennoch im Hinblicke auf das allgemeine menschliche Loos behaupten, daß das dem Handwerker zugefallene ein verhältnißmäßig unglückliches, ein unerträgliches sei? Es bietet im Gegentheile gar manche erfreuliche, bescheidene Lebensansprüche wohl befriedigende Seite dar. Die Jugend wird in heilsamer Aufsicht und Arbeitsnothwendigkeit zugebracht in einer Familie und mit voller Befriedigung der Bedürfnisse. Zwischen dem Meister und dem Gehilfen ist kein Abstand in Bildung und Rang, keine wesentliche Verschiedenheit der Interessen, sondern nur das naturgemäße Verhältniß des Lernenden und Bezahlten gegen den Lehrer und Beschäftiger. Nach den ersten Uebungsjahren steht dem Jünglinge die Welt offen zum Wandern und

Lernen; und es wird auch diese Gelegenheit zu absichtlicher und unbewußter Bildung von den Meisten reichlich benutzt, so daß für das ganze Leben eine Fülle freier Anschauung und von Erfahrung eingelegt und dadurch in dieser Classe der bürgerlichen Gesellschaft eine hellere Denkart verbreitet wird, als sonst irgendwie möglich wäre. Dem zum Wunsche selbstständiger Stellung gediehenen Manne steht die Möglichkeit, seinen Hausstand zu gründen und nur für sich und die Seinigen zu arbeiten, immer offen, und nun hängt es hauptsächlich von seinem Fleiße, seiner Geschicklichkeit und seiner sittlichen Haltung ab, ob er nach und nach in einen mäßigen Wohlstand gelangen, seinen Kindern eine gute Erziehung geben und manchen erlaubten Lebensgenuß erreichen will. Er tritt mit der Gründung seines Geschäftes und seiner Familie in die Zahl der selbstständigen Bürger ein; er ist von keinem Einzelnen abhängig; und haben auch andere Staatsansichten die den Handwerkervereinen, als solchen, früher häufig zustehenden Regierungsrechte genommen, so bleibt doch der ganze Stand der Kern einer tüchtigen Bürgerschaft und eines kräftigen, für gesetzmäßige und vernünftige Freiheit fähigen Volkslebens. Er mag selbst, nur in weiteren Formen, sich leicht Einfluß auf die Leitung seiner Gemeinde und entfernteren auf die Sicherung der Verfassung seines Vaterlandes verschaffen. Dem Alter darf er nicht mit Bangigkeit entgegensehen; selbst wenn sein Erwerb nie die Ausdehnung erlangte, daß er im Wohlstande sich von der zu schwer gewordenen Arbeit zurückziehen kann, so erlaubt ihm die ganze Einrichtung des Geschäftsbetriebes, sich mehr auf die Leitung jüngerer, für ihn arbeitender Männer zu beschränken und durch sie den nöthigen Unterhalt zu gewinnen. — Mag somit also auch der handwerksmäßige Geschäftsbetrieb keine Wunder der Mechanik hervorrufen, den Zustand der Völker nicht durch schnelle und vorher nicht zu ahnende Erleichterung der Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse verbessern; auch nicht leicht in den Händen seiner Angehörigen große Reichthümer ansammeln, welche dem gesammten Volkswohlstande neue Bahnen eröffnen: so ist er doch auf der anderen Seite für die zahlreiche Classe Derjenigen, welche sich ihm widmen, die Quelle eines sicheren, unabhängigen, mäßig glücklichen Zustandes; für ihre Familien die Möglichkeit einer guten Erziehung und eines einstigen ebenfalls günstigen Lebenslooses; für den Staat endlich die sichere Grundlage eines unabhängigen Verlangens nach gesetzlicher Freiheit, verbunden mit instinctmäßiger Abneigung gegen gewaltsame Umwälzungen oder auch nur gewagte oder unreife Versuche.

Völlig anders stellt sich dieses Alles bei dem fabrikmäßigen Betriebe. Hier ist blendendes Licht und tiefster Schatten neben einander gestellt, denn es tritt bei dem ersten Blicke der große Unterschied zwischen den Eigenthümern und den zahlreichen Arbeitern hervor. Beide trennt in Beziehung auf Vermögen, Bildung und Interessen eine weite Kluft und Beide verhalten sich sehr verschieden zu dem Handwerker, dem sie übrigens Beide gleich wenig gleichen.

Um als Unternehmer einer Fabrik mit Erfolg auftreten zu können, muß ein Mann verschiedene, keineswegs allzu häufig vorhandene und noch seltener mit einander verbundene Eigenschaften vereinigen. Zunächst drängt sich die Nothwendigkeit des Besitzes eines sehr beträchtlichen Capitals oder eines eben so großen Credits auf. Die Gebäude, die Maschinerie, das Betriebscapital nehmen um so bedeutendere Summen in Anspruch, als leicht einzusehen ist, daß ein kleineres Geschäft sehr im Nachtheile gegen ein sehr großes ist, da die allgemeinen Betriebskosten keineswegs in demselben Verhältnisse mit der Ausdehnung steigen und manche der nützlichsten Einrichtungen und Maschinen erst bei einer sehr großen Anwendung sich bezahlt machen, also möglich werden. Dieses große Capital aber muß nicht nur vorhanden sein, sondern es muß auch aufs Spiel gesetzt werden können und wollen, indem jedes Gewerbeunternehmen von mannigfachen Möglichkeiten von Verlusten bedroht wird. Nicht minder einleuchtend ist, daß bedeutende geistige Kräfte zu einem guten Erfolge unerläßlich sind. Ohne Kenntnisse, deren Umfang oft bedeutend genug sein muß, kann das materielle Erzeugniß nicht gelingen; ohne Einsicht in den Stand der Verhältnisse kein günstiges Verhältniß benutzt; ohne Thätigkeit und Ordnungssinn das verwickelte Ganze nicht zusammengehalten und gedeihlich geleitet; ohne Entschlossenheit nicht noch zu rechter Zeit ein Schaden abgewendet werden.

Je nachdem der Gegenstand des Gewerbes ist, darf auch Geschmack und Erfindungsgabe nicht vermißt werden. Natürlich müssen alle diese materiellen und geistigen Fonds ihre reichlichen Zinsen tragen, sonst würden sie auf andere Weise verwendet werden; sie können es aber auch, da bei der großen Masse der gefertigten Waaren ein unmittelbarer Gewinn am einzelnen Stücke sich doch zu bedeutenden Summen anhäuft. Kommen noch besonders günstige Zeiten, und solche dauern oft lange Jahre, oder, bei Gegenständen von allgemeinem Gebrauche, Mangel an Mitwerbung, so strömen die Reichthümer von allen Seiten zu. Bei dem minder Sparsamen wird dann die Wohnung zum Schlosse, aller Glanz der Vornehmen, jeder Genuß des Schwelgers und Eitlen umgiebt ihn; er streckt seine Hand nach Verbindungen mit den ersten Geschlechtern des Landes aus. Bei dem ernster und nützlicher Gesinnten aber giebt der Ankauf großer Ländereien, die stete Ausdehnung des Geschäftes, die reichliche Versorgung der Kinder Zeugniß von der Größe des schnell und anscheinend mühelos erworbenen Reichthums. Der große Fabrikant und der reiche Bankier nehmen in der jetzigen Gesellschaft einen der ersten Plätze ein, und zwar ist jener nicht blos in dem geldgierigen Zeitalter seines Geldes wegen angesehen, sondern es wird ihm auch ein Einfluß in Staat und Gemeinde. In der Mitte seines Arbeiterheeres erscheint er gleich einem mächtigen Häuptlinge der Feudalzeit; die Wahlen in den Rath der Volksvertreter, die Ernennungen in den Senat fallen auf ihn, denn er ist eine politische Macht. Allerdings kommen auch eben so sicher minder günstige Zeiten. Der Markt ist überfüllt; fremde Staaten, bisher gut bezahlende Abnehmer, schließen ihre Gränzen, um die eigenen Bürger bei mitwerbenden Versuchen zu schützen; das Vertrauen wird von leichtsinnigen oder unglücklichen Schuldnern betrogen, oder es wird die gesammte Gewerbswelt durch eine jener von Zeit zu Zeit sich bildenden Krisen wie durch ein Erdbeben erschüttert und durch einander geworfen. Ohne Zweifel fällt dabei mancher Fabrikherr mit einem Male von der Höhe seines Reichthums und sieht die ganze Frucht alles früheren Glückes und Bemühens für immer verschlungen; allein dieses Loos trifft doch hauptsächlich nur solche, welche grobe und somit vermeidliche Fehler machten. Der vorsichtige Fabrikant zieht bei dem Herannahen des Sturmes die Segel ein und übersteht so die Gefahr mit verhältnißmäßig erträglichem Verluste und mit hinreichenden Mitteln, um bei einem eintretenden Wendegange der Dinge aufs Neue Reichthümer zu erwerben. Der Hauptverlust trifft in solchem Falle Diejenigen, welche kein Mittel haben, ihn zu ertragen und zu ersetzen, nehmlich die Arbeiter. — Somit stellt sich allerdings der Erfolg des fabrikmäßigen Betriebes für den Eigenthümer als ein sehr glänzender heraus; und selbst wenn größere Mitwerbung, geringes Capital, ungünstigere Gewerbs- und Handelslage, oder mindere geistige Tauglichkeit nicht den höchsten Punkt des Glückes erreichen lassen, bleibt immer noch ein Erfolg übrig, welcher in Beziehung auf geistigen und sinnlichen Genuß, Stellung in der Gesellschaft und wirthschaftlichen Gewinn zu den wünschenswertheren gehört. Selbst den letzteren Zuständen gegenüber erscheint freilich die dunkel bescheidene und in der Regel sogar mannigfach beengte und mühevolle Lage des Handwerkers, welcher allenfalls dieselben Waaren im Kleinen verfertigt, als sehr gering; mit den Verhältnissen des großen und vom Glücke hochbegünstigten Fabrikanten läßt sie sich gar nicht vergleichen.

Nun aber zur Schattenseite. Aller dieser Wohlstand, diese fürstlichen Reichthümer werden erworben mittelst der zahlreichen Fabrikarbeiter. Auf einen Herrn kommen Hunderte, vielleicht Tausende derselben. Faßt man nun aber das Schicksal dieser Vielen ins Auge, so findet man einen solchen Abgrund von Elend, eine solche Masse von giftigen in demselben gährenden Uebeln, daß, hiermit verglichen, das übermäßige Glück Einzelner, aus sittlichem und aus wirthschaftlichem Gesichtspunkte, ganz verschwindet, der allgemeine Vortheil der Verzehrer wenigstens unendlich an seinem Werthe verliert. Durch die in vielen Beziehungen beklagenswerthe und in ihrer jetzigen Organisation fast hoffnungslose Lage der Fabrikarbeiter ist das ganze Fabrikwesen ein so wichtiger Gegenstand sowohl für den Menschenfreund als für den Staatsmann geworden, es können und, wenn keine durchgreifende Hilfe gefunden werden sollte, es müssen aus derselben solche Gefahren für die ganze bürgerliche Gesellschaft hervorgehen, daß ein stumpfes Vorübergehen un-

erklärlich, eine leichtsinnige Selbsttäuschung unentschuldbar geworden ist. Es muß vielmehr die ganze Tiefe der Wunde untersucht werden, wenn das Geschäft auch nicht erfreulich ist, und dann ist die Frage zu beantworten, ob eine Hilfe möglich ist, und welche?

Es wäre ungegründet, wenn man im Allgemeinen annehmen wollte, daß den in einer Fabrik beschäftigten Arbeitern ein zu geringer Lohn werde, und daß daher allgemeines Elend unter ihnen rühre. Allerdings werden Einzelne, namentlich Kinder, schlecht genug bezahlt; allein die Mehrzahl findet einen zur Befriedigung der physischen Lebensbedürfnisse ausreichenden Lohn, Manche sogar einen vorzüglich guten. Auch wäre Nichts unrichtiger, als wenn man annähme, daß die Einführung von Maschinen die Zahl der bei den Gewerben Beschäftigung Findenden deshalb vermindere, weil eine Maschine den Dienst von vielen Menschen leistet. Durch die größere, mittelst solcher Maschinen hervorgebrachte Wohlfeilheit und Güte der Waaren wird deren Verzehrung so sehr ausgedehnt, daß nicht nur eben so viele Menschen wie bisher, trotz der mitarbeitenden Maschinen, zur Verfertigung des Bedarfs erforderlich sind, sondern oft sogar noch weit mehrere. Die steigende, ins Unglaubliche dichte Bevölkerung von Fabrikgegenden beweist dieses. Trotz dem, daß kein Land der Welt eine solche Menge der kräftigsten und händeersparendsten Maschinen im Gange hat wie England, und daß es immer neue einführt, ist doch derjenige Theil seiner Bevölkerung, welcher sich von Gewerben nährt, im raschesten Zunehmen begriffen, bei Weitem mehr selbst als der vom Landbau lebende Theil. Während in den Jahren 1700 bis 1831 die Bevölkerung der ackerbautreibenden Grafschaften nur wie 84 zu 100 stieg, selbst die der großen Hauptstädte und ihrer nächsten Umgebungen nur wie 147 zu 100: so stieg sie in den fabrikreichen Grafschaften im Verhältnisse von 295 zu 100! Man kann sogar so weit gehen und einräumen, daß die an sich freilich höchst beträchtliche und beklagenswerthe Masse von Verlegenheit und Verarmung, welche bei einer Veränderung in der Fabrikationsart, namentlich durch Einführung neuer Maschinen, für die dadurch brodlos werdenden Einzelnen entsteht, als ein Uebergangszustand und somit als etwas Vorübergehendes, gegenüber von den Vortheilen des ganzen Systems, kein Grund zu dessen Verdammung ist*). Ja vielleicht bringt

*) Fern sei übrigens von uns die Gedankenlosigkeit manches Nationalökonomen, welcher sich über die durch eine neue Maschine u. s. w. entstehende Arbeitslosigkeit durch die Annahme leicht tröstet, daß die unbeschäftigt Gewordenen in der Erweiterung des Geschäftes eine neue Erwerbsquelle finden werden, ohne zu bedenken, daß diese Ausdehnung selten so schnell erfolgt, daß sie dem Hungernden von Nutzen wäre, und daß überhaupt Nichts weniger als gewiß ist, ob denn gerade die Arbeitslosgewordenen zu dem zu erweiternden Arbeitsprocesse irgend anwendbar sind. Noch ferner sei die grausame Herzlosigkeit, mit welcher das jammervolle Dasein der ohne alle eigene Schuld brodlos gewordenen Arbeiter und ihrer Familien, welche Nichts verlangen als Arbeit, aber von dem eisernen Arme der Maschine zurückgestoßen werden, kalt als eine Naturnothwendigkeit betrachtet und die zum Himmel schreiende Verzweiflung als ausgeglichen angenommen wird durch den Abschlag von einigen Hellern an der Elle Callico. Die Nationalökonomie hat allerdings nicht die Aufgabe, andere Rücksichten zu nehmen als blos wirthschaftliche; allein sie hat auch nicht die Aufgabe, der Selbstsucht und Härte Scheingründe an die Hand zu geben, durch welche sich diese über die an dem Goldstücke hängenden Blutstropfen wegsetzen lernen. Darin eben liegt bei Vielen ein Grundfehler in der Würdigung dieser an sich allerdings eben so wichtigen als Tadelloses lehrenden Wissenschaft, daß sie mit dem Ausspruche derselben Alles abgemacht glauben, was über eine Frage zu sagen sei, nicht bedenkend, daß dieser Satz ganz richtig sein kann, so weit nur das Geld in Betrachtung kommt, daß es aber noch so manche höhere Rücksicht giebt als die bloße Geldfrage, und daß somit etwas wirthschaftlich Vernünftiges und Räthliches dennoch von der höheren Staatsweisheit, von der Sittenlehre und der Gottesfurcht verworfen werden kann und muß. Wer aber etwa glauben möchte, daß auf dieses Uebel der durch Veränderung in der Maschinerie erzeugten Arbeitslosigkeit dem Umfange nach ein zu großes Gewicht gelegt werden wolle, der denke z. B. an die Tausende von armen Handwebern, welche in England durch die mechanischen Webstühle zum tiefsten Elende rettungslos hinabgedrückt werden, welche, trotz täglicher achtzehnstündiger Arbeit, trotz dem, daß sie ihre Kinder vom zartesten Alter zu solcher Sklavenarbeit beiziehen, nicht so viel verdienen können, um sich an Kartoffeln satt zu essen. Er erinnere sich daran, daß ein ähnliches Loos die Spinner traf durch die Erfindung des „eisernen Mannes"; oder er bedenke, was wohl, wenn die Flachsspinnermaschinen sich noch weiter verbreitet, allenfalls auch gröberes Garn spinnen

man es noch über sich, die Folgen jener gar nicht seltenen Stockungen im Absatze der Waaren, wenn Tausende und Zehntausende mit einem Male entweder jedes Verdienstes beraubt sind, oder im besten Falle für halben Lohn arbeiten oder die ohnedies schon trostlos langen täglichen Arbeitsstunden bis tief in die Nacht um denselben Lohn erstrecken müssen, auch als etwas Vorübergehendes gering anzuschlagen, und vielleicht noch für die Unvorsichtigen, welche nicht in guten Zeiten für die üblen Stunden etwas zurücklegten, nicht in dem Hinblicke auf solche sicher nicht ausbleibenden Handelskrisen einer Hilfsgesellschaft beitraten, in ihrem Elende einen Grund zu herben Vorwürfen zu finden. Allein bei aller Anerkenntniß jener Thatsachen und bei aller den persönlich nicht Betheiligten allerdings sehr erleichterten Gesammtanschauung der Ebbe und Fluth im Gewerbsleben läßt sich nicht verkennen, daß der ganze Zustand der Fabrikarbeiter auch in seinen günstigsten Verhältnissen ein wahrlich unglückseliger ist. Gerade darin liegt die Furchtbarkeit des Uebels, daß schon der normale Zustand ein Krebsschaden ist, welcher an den tiefsten Elementen des Staatslebens nagt.

Mehrere große Uebelstände sind nehmlich gegenwärtig mit der Lage des Fabrikarbeiters unzertrennlich verbunden; vor Allem Abhängigkeit, Hoffnungslosigkeit und Zerstörung des Familienlebens, in vielen Fällen wenigstens Mishandlung der Kinder.

Es bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung, um zu zeigen, daß ein geschickter und geordneter Arbeiter allerdings für den Inhaber einer Fabrik von Werth ist, daß aber dennoch ein solcher in fast unbedingter Abhängigkeit ist und alle Folgen einer solchen zu tragen hat. Getrennt von der Fabrik und nicht selten sogar getrennt von einer einzelnen bestimmten Maschine, ist auch der erfahrenste und intelligenteste Fabrikarbeiter Nichts. Er kann für sich allein lediglich Nichts zu Stande bringen, sondern nur als Theil eines künstlich organisirten Ganzen, als integrirendes Stück einer Maschine, welche weder ihm gehört, noch auch, getrennt von allem Uebrigen, irgend Etwas wirken könnte. Ist auch nicht zu leugnen, daß hierbei einiger Unterschied ist, je nachdem mehr Theilung menschlicher Arbeit, oder hauptsächlich Benutzung von Maschinen bei einem Fabrikationszweige angewendet wird, und daß im ersten Falle der Arbeiter selbstständiger, wir möchten sagen, menschlicher bleibt als da, wo er eine Maschine leitet; bieten, mit anderen Worten, in dieser Beziehung die Manufacturen vor den Fabriken einen sichtbaren Vortheil dar: so bleibt doch auch im besten Falle der vereinzelte Arbeiter ohne Arbeitsmöglichkeit. Dadurch aber ist der Herr ihm nöthiger als er dem Herrn, d. h. er ist vom Herrn abhängig, und zwar dieses um so mehr, als die Zahl der Arbeiter größer ist als die der Herren, somit das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage sich ganz zum Nachtheile des Arbeiters stellt. Daß diese Abhängigkeit misbraucht werden kann zur Auflegung harter Bestimmungen, sei es hinsichtlich des Lohnes, sei es in Betreff übermäßig langer Arbeitszeit, leuchtet ein; ja es ist sogar aus zwei Hauptursachen unvermeidlich, daß sie häufig wirklich misbraucht wird. Einmal nehmlich haben alle Eigenthümer denselben Markt für ihre Waaren; alle müssen daher auch dieselben Preise machen. Wenn nun auch nur Einer dadurch andere Preise stellt, daß er, begünstigt von irgend einem Umstande, seinen Arbeitern härtere Bedingungen macht, so sind alle Uebrigen beinahe genöthigt, zu folgen. Dazu kommt noch zweitens, daß sich das in den Maschinen steckende Capital um so besser verzinset, je länger täglich die Maschinen im Gebrauche sind; daß also der Eigenthümer jedenfalls auf möglichst lange Arbeitsstunden Bedacht zu nehmen hat. Vergebens will man die nicht zu leugnende Thatsache der in so vielen Fabriken offenbar das Maß menschlicher nachhaltiger Kraft übersteigenden Arbeitszeit dadurch zu mildern suchen, daß man auf den von der Maschinerie übernommenen Kraftaufwand und auf die vom Arbeiter blos zu leistende Auf-

---

gelernt haben werden, aus den Tausenden von armen Wittwen werden soll, welche bis jetzt ihr wahrlich kärgliches und hartverdientes Brod durch Spinnen erwerben konnten, zu jeder anderen Arbeit aber entweder unfähig sind oder keine Gelegenheit finden. Freilich wird auch dieses Uebel „vorübergehen"; es fragt sich nur, wer bei der nie rastenden Emsigkeit in der Erfindung neuer Menschenarbeit ersparender Maschinen alsdann zum Hungertode durch eine neue Erfindung verurtheilt werden wird.

sicht und Leitung, oder wenigstens nur leichte Bemühung hinweist. Gerade dieses Gefesseltsein an die nie rastende, nie einen Augenblick Erholung, Zerstreuung oder Abwechselung gestattende Maschinerie ist eine unerträgliche Anstrengung. Und wenn ein Anknüpfkind in gewissen englischen Spinnereien täglich bis fünf und zwanzig englische Meilen mit der Maschine zu gehen hat, ist das keine Anstrengung? Wenn unter tausend Arbeitern in den Spinnereien kaum Einer bis zum 45. Jahre arbeitsfähig bleibt, beweist dieses nicht eine übermenschliche Anstrengung? Gegen eine unbillige Behandlung, bestehe sie, in was sie wolle, hat aber der Arbeiter wenige und keineswegs ausreichende Mittel. Zuweilen allerdings gelingt es ihm, eine Zeit besonders günstiger Gewerbsverhältnisse, wenn von allen Seiten Nachfrage nach der Waare ist und somit der Fabrikherr eine Störung im regelmäßigen Betriebe als besonders nachtheilig scheut, oder wenn aus irgend einer Ursache Mangel an Arbeitern eingetreten ist, die Löhne zu steigern oder sich sonst eine mildere Behandlung zu bedingen. Allein dieses sind die selteneren Fälle, und in der Regel helfen die Bemühungen des Arbeiters nicht nur Nichts, sondern sie tragen selbst zur Verschlechterung seiner Lage bei. Das Austreten des Einzelnen aus dem Dienste eines harten Herrn ist gewöhnlich ganz unmöglich, da eine Uebereinkunft unter den sämmtlichen Fabrikeigenthümern einer Gegend zu bestehen pflegt, keinen Arbeiter eines der Verbündeten anzunehmen, es wäre denn mit des Herrn eigener Billigung. An sich mächtiger sind natürlich gemeinschaftliche Schritte aller Arbeiter einer Fabrik, wohl gar einer ganzen Umgegend; allein es leuchtet ein, daß auch sie nur selten zum Ziele führen können. Bestehen sie nehmlich in offener Gewaltthat gegen das Eigenthum der Herrn oder gar — wie schon häufig vorgekommen ist — gegen deren Person, so schreitet natürlich der Staat mit unmittelbarer Gewalt und mit harten Strafen ein, und überdies hat eine solche Gewaltthat nicht selten noch die Folge, daß der Inhaber seine Fabrik in eine andere ruhigere Gegend verlegt, somit jeder Verdienst für die Arbeiter für immer verloren ist. Wird aber auch nur zu passivem Widerstande geschritten, so ist ein allgemeines Stillstehen der Arbeit freilich ein bedeutender Verlust für den Herrn, theils weil das Capital unverzinset steht, theils weil er gegen seine Abnehmer in Verlegenheit, vielleicht in Conventionalstrafen verfällt. Allein dennoch kann er natürlich den Zustand der Verdienstlosigkeit bei seinen weit größeren Hilfsquellen weit länger ertragen als die in Kurzem in die äußerste Noth verfallenden Arbeiter; und es rathet ihm sogar die einfachste Klugheit, solchem Zwange selbst mit Verlust standhaft zu widerstehen, damit nicht das Gelingen zu immer neuen Wiederholungen aufmuntere. Selbst da, wo die Arbeiter sich förmlich organisirten, um mittelst gemeinschaftlicher Unterstützungscassen u. dgl. eine Einstellung der Arbeiten desto länger durchsetzen zu können, haben sie in der Regel ihren Zweck verfehlt und nur sich selbst eine Zeit tiefen Jammers zugezogen, zuweilen sogar die Einführung neuer Maschinen veranlaßt, welche es möglich machten, ihre ferneren Dienste ganz zu entbehren. Man sehe auch in dieser Beziehung auf das Beispiel von England. Die dort so häufig schon versuchten „Unionen", welche mit der eigenthümlichen Anstelligkeit des Volkes zu allen Vereinen fester organisirt zu sein pflegen und, bei der Abwesenheit von polizeilichen Maßregeln von Seiten des Staats, einen viel freieren Spielraum haben, als dieses ähnlichen Verbindungen auf dem Festlande gelänge, haben zwar die Macht gehabt, manches Uebel für die Eigenthümer und ausgedehntes Elend über die Arbeiter zu bringen: allein ihren Zweck, günstigere Bedingungen für ihre Genossen zu erzwingen, haben sie regelmäßig nicht erreicht. Die beständige Wiederholung des Versuches ist somit nicht als ein Beweis seiner Wirksamkeit zu betrachten, sondern vielmehr als ein trauriges Zeichen eines tief liegenden und immer wieder aufs Neue als unerträglich gefühlten Uebels, zu dessen Linderung die Verzweiflung selbst nach einem schon so oft als nutzlos erprobten Mittel in Ermangelung anderer denkbarer Hilfe greift. Dieses Uebel ist aber eben die in der Natur der Verhältnisse liegende Abhängigkeit der Arbeiter.

Nicht minder wesentlich begründet in der Lage des Fabrikarbeiters ist die Hoffnungslosigkeit seiner Lage. Jedes Uebel mag erduldet werden, wenn nur die Hoffnung einer Besserung leuchtet; jede noch so gedrückte Lage ist erträglich, wenn der Beharrlichkeit und Kraft ein Emporringen zu freundlicherer Gestaltung des Lebens möglich ist.

Allein zehnfach schwer ist die Last, von welcher mit Gewißheit anzunehmen ist, daß sie nie abgenommen oder nur erleichtert werden wird. Diese traurige Gewißheit aber hat der Fabrikarbeiter. Die Erringung einer Selbstständigkeit, das Gelangen zu einem eigenen Geschäfte ist ganz undenkbar. Es ist unmöglich, eine Fabrik ganz im Kleinen zu beginnen und somit allmälig aufzusteigen; sie muß, um irgend bestehen zu können, schon in einer gewissen Ausdehnung beginnen. Woher sollen nun aber einem gewöhnlichen Arbeiter die mannigfachen Kenntnisse kommen, welche zur Betreibung eines Fabrikgeschäftes nöthig sind? Woher vor Allem das große Capital oder der Credit? Alles, was er in langen Jahren mit eiserner Selbstbeherrschung sich abdarben könnte, wäre gegenüber von solchen Summen gar nicht des Nennens werth. Der Fabrikarbeiter ist für sein ganzes Leben dazu verurtheilt, zu bleiben, was er ist; zu thun, was er bisher gethan hat; zu dulden, was er von Anfang an zu dulden hatte. Es giebt wohl nicht Ein Lebensverhältniß, in welchem die gänzliche Hoffnungslosigkeit einer Verbesserung so unzweifelhaft vor Augen liegt als eben hier. Selbst der Sklave hat die Möglichkeit der Freiheit vor sich; der lebenslängliche Gefangene die Begnadigung oder die Flucht. Die einzige Hoffnung des Fabrikarbeiters kann sein, daß es nicht noch schlimmer werde. Wer wird nun aber leugnen wollen, daß den Millionen, welche für unsere Bedürfnisse in den Fabriken Europas sich abmühen, ein schreckliches Loos gefallen ist? Es muß ihn, den einzigen Fall tiefer religiöser Ergebung ausgenommen, entweder zum Thiere abstumpfen, oder mit tödtlicher Bitterkeit gegen Menschen und Weltregierung erfüllen.

Hiermit aber nicht genug. Der Fabrikarbeiter entbehrt auch noch in den meisten Fällen des Trostes und der Sittlichmachung des Familienlebens. Daß er selbst den ganzen Tag von der Familie getrennt ist, versteht sich von selbst; außerdem aber erlaubt die Anwendung von Maschinen die Beschäftigung von Kindern und Weibern in großer Anzahl. Nichts ist daher häufiger, als daß, mit Ausnahme der jüngsten sich selbst hilflos überlassen bleibenden Kinder, die ganze Familie mit Tagesanbruch die Wohnung verläßt und jedes Mitglied in verschiedenen Theilen derselben Fabrik oder wohl in verschiedenen Fabriken seinem besonderen Geschäfte nachgeht. Die kurze Ruhezeit erlaubt bei einiger Entfernung der Wohnung nicht einmal ein gemeinschaftliches Mittagsmahl, oder wenn dieses eingenommen werden kann, so wird es, in der Hast und von der unkundigen Hand der Fabrikarbeiterin bereitet, weder zur gesunden Stärkung noch bei der Nothwendigkeit schleuniger Beendigung zum Mittelpunkte eines zufriedenen Vereins und Gespräches. Am Abende empfängt die unwohnliche Hütte die von übermäßig langer Arbeit Ermüdeten und, leider! allzu oft die durch den Genuß von geistigen Getränken Betäubten nur zum Schlafe. Sehr häufig ist es, daß Eltern ihre in einer anderen Fabrik beschäftigten Kinder die ganze Woche über gar nicht zu Gesichte bekommen. Bei solchem Leben kann aber keine Anhänglichkeit unter den Familiengliedern entstehen, keine Liebe der Kinder zu den Eltern, keine Erziehung jener durch diese. Wie wenig aber mit solchem Zustande eine feinere Sittlichkeit und das Gefühl der Behaglichkeit verbunden sein kann, leuchtet ein; und eben so ist, um dieses im Vorbeigehen zu bemerken, wohl begreiflich, wie in solchen in ihrem Innersten zerrütteten, ja eigentlich aufgelösten Familien die Kinder in der Regel in ihren ersten Lebensjahren wieder verkommen, so daß ihre Sterblichkeit bis zum fünften Jahre um das Doppelte stärker ist als unter einer besser eingerichteten und besseren Bevölkerung.

Noch bleibt übrig, von einem letzten, wenn auch nicht gerade in allen Fabriken vorkommenden, allein dennoch in sehr hohem Grade verbreiteten Uebel zu reden, nehmlich von der Mishandlung der Kinder. Selbst unter Denjenigen, welche sich durch die glänzenden Seiten der Industrie über die Schattenseiten verblenden lassen, sind Wenige, welche nicht in dieser Beziehung mindestens den Fabrikeinrichtungen gram wären. Was kann man auch in der That Jammervolleres sehen als jene Tausende von Kindern, welche vielleicht von ihrem sechsten Jahre an täglich 12 bis 16, ja 18 Stunden an eine nicht einen Augenblick rastende, nicht einen Augenblick Erholung oder Unaufmerksamkeit gestattende Maschine gekettet sind, zum großen Theile in einer ganz gebückten, nicht einmal ungefährlichen Stellung; welche vielleicht bei strengem Gange des Geschäfts selbst die

Nächte hindurch bei der Arbeit ausharren müssen, mit der Peitsche wieder aufgejagt, wenn sie die Erschöpfung der Kräfte in todähnlichen Schlaf versenkt? Die Aermsten! Von den heiteren und stärkenden Spielen der Jugend, von einer Erziehung ist für sie keine Rede; sie leben in einer in physischer und geistiger Beziehung vergifteten Atmosphäre, früh reif, früh verdorben, unvorbereitet für die Pflichten und Aufgaben des Lebens, in bedeutender Anzahl verstümmelt oder durch allzu frühe und übermäßige Anstrengung verkrüppelt. Und was kann an diesem Zustande Wesentliches gebessert werden durch jene Vorschriften, welche die Errichtung von eigenen Schulen, die Feststellung einer längsten erlaubten Arbeitsdauer, das Verbot der Beschäftigung bei Nacht beabsichtigen? In der Regel umgangen, können sie auch da, wo sie befolgt werden, die Unnatur der ganzen Einrichtung nicht ändern, höchstens etwas mildern. Es frage sich jeder Vater, den Gewohnheit oder eigenes Elend noch nicht abgestumpft hat, mit welchem Gefühle er sein sechsjähriges Kind in einer Winternacht um vier Uhr das Haus verlassen, eine Stunde Weges zur Fabrik gehen, dort kaum mit einer Unterbrechung bis zehn Uhr in der anderen Nacht unter einer Spinnmaschine gekauert sitzen und dann wieder seinen weiten Weg in das ferne kalte Bettchen nehmen sähe. Würde er es nicht zehnmal lieber todt vor sich liegen haben? Zu diesem Loose aber sind Tausende und Abertausende von Kindern durch ganz Europa verurtheilt, weil einerseits die Eltern das ärmliche ihnen ausbezahlte Blutgeld zum eigenen Unterhalte bedürfen, wohl auch in brutaler Ausschweifung verschwenden wollen, anderseits der Fabrikeigenthümer berechnet hat, daß die kleinen Finger der Kinder abgerissene Baumwollenfäden geschickter wieder anknüpfen, oder daß sie klein genug sind, um unter der über ihnen sausenden Maschine Flocken zusammenzukehren, oder endlich weil die immer weiter gehende Verbesserung der Maschinen erlaubt, den wohlfeileren Kindern ein Geschäft zu überlassen und die erwachsenen Arbeiter dem Müßiggange und Elende zu übergeben.

Kein Umsichtiger und Unbefangener wird leugnen wollen, daß die bisher erörterten aus dem ganzen jetzigen Stande des Fabrikwesens sich für die Arbeiter und ihre Familien unvermeidlich ergebenden Folgen schon hinreichend von solcher Art sind, daß sie die ernsteste Aufmerksamkeit des Staatsmannes und des Menschenfreundes auf sich ziehen, den Wunsch nach ausreichender Hilfe hervorrufen müssen. Leider aber ist mit ihnen nicht einmal die ganze Reihe der für die Arbeiter sich entwickelnden Uebel erschöpft. Vielmehr läßt sich schon bei einigem Nachdenken voraussagen, jedenfalls zeigt es die Erfahrung, daß eben die bisher geschilderten Verhältnisse ihrerseits wieder die Quelle von mannigfachen und höchst bedenklichen Uebelständen sind, welche sich nur in so fern von ihnen selbst unterscheiden, als sie nicht unmittelbar, sondern nur mittelst der eigenen Vermittelung des Arbeiters aus dem Fabriksysteme sich ergeben, so daß also durch ganz besondere Kraft und Einsicht der Einzelne sich ihnen möglicher, wenn schon unwahrscheinlicher Weise entziehen kann.

Nichts ist nehmlich leichter einzusehen, als daß die freudenlose und selbst einer vernünftigen Verbesserungshoffnung beraubte Lage des Fabrikarbeiters nur allzu geeignet ist, eine tiefe und bösartige Entsittlichung desselben zu erzeugen. Eine Vergleichung seines Zustandes mit dem des in unerreichbarer Höhe über ihm stehenden Herrn muß beinahe das Gefühl eines bitteren Neides, der Gedanke aber, daß diese verhältnißmäßig so glückliche Lage aus den Anstrengungen und dem Elende der Arbeiter hervorgeht, daß der Herr sich von ihrem Marke mäste, einen tiefen Haß gegen denselben hervorrufen. Kommen hierzu, wie nicht selten geschieht, noch wirkliche Härten von Seiten des Herrn, so läßt sich begreifen, wie diese Stimmung zuweilen selbst bis zu Unthaten gesteigert werden kann. — Nicht minder erklärlich ist, wie eine große Menge von Arbeitern einem unmäßigen Genusse geistiger Getränke, namentlich des wohlfeilsten und verderblichsten von allen, des Branntweins, wo nicht gar des Opiums, sich nach und nach ergeben lernt. Das Bedürfniß einer Steigerung der durch übermäßig lange Arbeit erschöpften Kräfte; die schlechte Nahrung; der Wunsch, das hoffnungslose Elend einen Augenblick zu vergessen; die heimathlose, oft schlechte und ungesunde Wohnung; das Beispiel ringsum: dieses Alles treibt ihn der Schenke zu, und in ihr geht denn die letzte Möglichkeit eines erträglichen körperlichen und geistigen Daseins zu Grunde. — Ein Wunder wäre es zu nennen, wenn nicht unter so vielen, ohne Unterschied der Geschlechter in engen Räumen zusammengedräng-

ten, schlecht erzogenen, durch keine Hoffnung der Belohnung einer guten Aufführung gestützten Menschen eine bedeutende Verdorbenheit in geschlechtlicher Beziehung einrisse. Man kennt die Sitten der Fabrikstädte. — Theils die, wenigstens durch ihre Dauer, übermäßige Anstrengung Vieler, theils die allzu früh begonnene Arbeit, theils die unregelmäßige und zerstörende Lebensweise, theils endlich in manchen Fällen die für die Gesundheit unmittelbar gefährliche Beschäftigung oder Umgebung sind die Ursache einer bei vielen Gattungen von Arbeitern auf den ersten Blick bemerkbaren Kränklichkeit und körperlichen Entartung. Die blassen, aufgedunsenen, hohläugigen Gestalten, welche die Säle der Fabriken bevölkern, sind ein eben so widriger als betrübender Anblick. Und erregt es nicht Schauder, wenn aus den vom englischen Parlamente bekannt gemachten Tabellen (Parl. Report on Factory Regulation Bill, 1832) sich ergiebt, daß in den gesunden ackerbautreibenden Grafschaften die Hälfte der Bevölkerung das vierzigste Lebensjahr erreicht, in den Fabrikgegenden aber kaum ein Viertheil? — Endlich ist es eine psychologische Nothwendigkeit, daß diese Bedauernswerthen in einer für eine gesetzliche und ausführbar-freie Regierungsweise unzuträglichen Stimmung sich befinden. Unzufriedenheit in Einem Punkte wirft immer ihren fahlen Schein auch auf andere Gegenstände. Der Neid und Haß gegen die Fabrikherren erstreckt sich mit einer leicht erklärlichen Ausdehnung auf sämmtliche höheren und gebildeten Stände. Haben sie es doch auch besser; benutzen sie doch ebenfalls, durch den Einkauf der wohlfeilen Waare, die unbillige Anstrengung des Arbeiters. Ueberdies nimmt natürlich die Regierung, sei sie geordnet wie es sei, das Eigenthum und die Personen bedrohter Fabrikeigenthümer in Schutz, sie bestraft Unordnungen und Gewaltthätigkeiten der Arbeiterverbindungen, erklärt vielleicht letztere, vermeintlich das letzte Schutzmittel der Hilfesuchenden, für unerlaubt: sie erscheint somit als die Bundesgenossin der Unterdrücker, die Stütze verhaßter und ungebührlicher Bevorrechtungen.

Ein Gesammtüberblick über alle diese Folgen des fabrikartigen Gewerbebetriebes für den Zustand und die Gesinnung der Arbeiter gewährt ein Ergebniß, welches an sich nicht trauriger, in manchen Beziehungen für die Zukunft nicht bedenklicher sein könnte. Wir sehen nehmlich hier sehr große, in der Regel auf engen Umkreisen zusammengedrängte Massen von Menschen, welche ohne Bildung und Erziehung, vielmehr in der Mitte von Rohheit und Laster aufwachsen, durch übermäßige Anstrengung einerseits, häufig auch noch durch Unsittlichkeit und ein jeder Bequemlichkeit und Behaglichkeit entbehrendes Leben anderseits körperlich geschwächt und geistig entweder abgestumpft oder krankhaft gesteigert sind, welche mit Bitterkeit gegen ihr Schicksal, mit Neid und Haß gegen ihre Vorgesetzten, die sämmtlichen höheren Stände und die Gesellschaftsgewalt erfüllt sind, die im tiefen Gefühle ihres Elendes unaufhörliche, wenn schon in der Regel nutzlose, ja sie selbst nur verderbende Versuche zu einer Verbesserung ihres Zustandes machen, die sich, von der übrigen Gesellschaft durch eigenthümliche Lage abgesondert, ihr auch in organisirter oder unorganischer Masse gegenüberstellen. Und zwar geschieht dieses Alles in einem zu der übrigen Bevölkerung immer steigenden Verhältnisse, indem die Reihen dieser Fabrikheloten, trotz der frühzeitig mähenden Todessichel, sich durch die, hier wie in allen verzweifelten Zuständen, bemerkbaren frühen Ehen und aus dem Schaume der übrigen Classen immer mehr füllen, überdies die immer fortschreitende Erfindung von Maschinen die Anwendung des fabrikmäßigen Betriebes auf weitere, bisher handwerksmäßig betriebene Arbeitszweige veranlaßt.

Durch die bisherigen Erörterungen ist nun die dritte Hauptfrage, die nehmlich nach den Folgen des fabrikmäßigen Betriebes auf die ganze bürgerliche Gesellschaft, ihrer Beantwortung von selbst schon sehr nahe gebracht. Nichts ist nehmlich unbestreitbarer, als daß durch diese schnelle und wohlfeile Erzeugung von Waaren, d. h. von Werthen, der Reichthum der Völker sehr gesteigert wird. Welcher anderen Quelle kann z. B. der unermeßliche Reichthum Großbritanniens zugeschrieben werden? Wer kann verkennen, welche Hilfsquellen die Fabriken für Frankreich, Belgien, die Rheinprovinzen sind, und wie dagegen die von der Natur weit begünstigteren, allein in der Industrie zurückgebliebenen Provinzen Spaniens, Portugals, des südlichen Italiens in ihrer fast bettelhaft zu nennenden Armuth zurückstehen? Mit Recht ist es zur sprüchwörtlichen Aner-

kenntniß gediehen, daß England nur durch seine Baumwollenspindeln in den Stand gesetzt worden sei, seinen zwanzigjährigen Riesenkampf gegen Napoleon's Macht und Genius glücklich durchzuführen. Ein Land, welches sich ausschließt von der Benutzung dieser Reichthumsquelle, muß, wie die Sachen jetzt stehen, immer tiefer in Unbedeutendheit zurücksinken. Allein dieser Vortheil wird theuer erkauft. Durch die eigenthümliche und im Ganzen so höchst beklagenswerthe Lage der zahlreichen Fabrikarbeiter ist ein neues, nichts weniger als erfreuliches Element des öffentlichen Lebens entstanden. Eine solche Masse armer, über ihr Schicksal, die höheren Stände und die bestehenden Staatseinrichtungen erbitterter, in jedem Augenblicke durch einen unabwendbaren Zufall gänzlicher Arbeitslosigkeit und somit dem äußersten Elende ausgesetzter, zum großen Theile ungebildeter und verdorbener Menschen kann nur gefährlich sein für das Bestehen der gesetzlichen Ordnung und der höheren Gesittigung. Die Mittel zur Niederhaltung der Gefahr werden aber mit jedem Tage schwächer, da die Zahl der Fabrikarbeiter außergewöhnlich zunimmt, die geringe Zahl der Fabrik- und Handelsherren aber, trotz der großen in ihren Händen aufgehäuften Geldmassen, keinen Ersatz darbietet, der alte ehrenfeste Kern der Bürgerlichkeit und Ordnung, nehmlich ein selbstständiger und wohlhabender Handwerkerstand, von der großen Fabrikation immer mehr verzehrt wird. Wenn man sich eine schwache Vorstellung machen will, was ein allgemeiner Aufstand der Proletarier gegen die bestehende Ordnung der Gesellschaft für einen Charakter annähme, so fasse man die Grausamkeiten und die thierische Rohheit ins Auge, welche nicht selten schon bei den gemeinschaftlichen Arbeitsverweigerungen (turnouts) in England begangen wurden; man denke an einzelne Scenen in dem belgischen Aufstande. Es ist daher wahrlich kein bloßes Gespenst einer kranken Einbildungskraft und einer feigen Uebertreibung, wenn die Möglichkeit, wo nicht die Wahrscheinlichkeit eines von dieser Seite ausgehenden Sturmes auf die ganze jetzt bestehende Ordnung der Dinge angenommen, aller Schrecken eines Sklavenkrieges in Aussicht gestellt wird.

Hier muß Hilfe werden, und zwar bleibende, durchgreifende Hilfe. Es fordert dazu sowohl die Menschlichkeit auf, welche einen so beträchtlichen Theil unserer Mitbrüder hoffnungslosem Elende zu überlassen nicht gestattet, als die Staatsklugheit, welche ein drohendes Uebel rechtzeitig zu beschwören gebietet, damit nicht der jedenfalls furchtbare, vielleicht selbst unglückliche Kampf mit dem vollständig entwickelten Statt finden muß. Diese Ueberzeugung kann von einem umsichtigen Beobachter nicht zurückgewiesen werden, und bereits fängt sie auch an, von vielen und bedeutenden Stimmen ausgesprochen und in die erste Linie der Lebensfragen gestellt zu werden. Ist sie doch bei einzelnen lebhaft fühlenden und mehr erfinderisch als klar denkenden Männern so überwiegend geworden, daß sie zur Lösung der Aufgabe nichts Wenigeres nothwendig fanden, als außer der Erbauung einer ganz neuen bürgerlichen Gesellschaft auch noch die Aussinnung einer neuen Religion. Und Nichts dürfte unrichtiger sein, als aus den Abenteuerlichkeiten und selbst Unsittlichkeiten und Gottlosigkeiten, in welche ein Robert Owen, Fourier und St. Simon sammt ihren Anhängern verfielen, auf die Unrichtigkeit der sie bewegenden Grundidee zu schließen. Der sonst ganz unerklärliche Beifall, welchen ihre Plane fanden und noch finden, beruht lediglich auf der tiefen Ueberzeugung, daß hier eine Hilfe nöthig sei, und auf der freilich zu vorschnellen Ansicht, daß die ganze jetzige Construction unseres geselligen Zustandes, unserer wirthschaftlichen Einrichtungen, ja selbst unserer sittlichen Grundsätze diese Hilfe nicht finden lasse.

Wie ist nun aber diese vorbeugende Hilfe zu gewähren? — Leider ist es leichter zu sagen, welche Mittel hier zwar vorgeschlagen sind, allein unmöglich ausreichen können, als das Genügende anzugeben. Der geniale Gedanke, welcher eine weltverbessernde Einrichtung hervorruft, ist noch nicht gefunden. Vorläufig kann nur das freilich sehr bescheidene und eigentlich nur negative Verdienst erworben werden, überzeugend nachzuweisen, daß die bisher empfohlenen und auch wenigstens theilweise in Ausführung gebrachten Heilmittel nicht vermögen, ihren gutgemeinten Zweck zu erreichen.

Vor Allem ist klar, daß alle Diejenigen, welche das Heilmittel für den Fabrikproletarismus einfach in immer weiterer Ausdehnung der Gewerbefreiheit im Inneren

und nach Außen finden, nicht einmal die Frage begreifen, von deren Beantwortung es sich handelt. Es ist freilich einleuchtend genug, daß möglichster Spielraum der Thätigkeit die Fabrikation und somit die Fabriken begünstigt. Es soll sogar, um nicht eine weitläufige und schon an sich schwierige Nebenstreitfrage einzumischen, vorläufig angenommen werden, daß der Absatz in das Ausland hinreichend sicher, gleichmäßig und belohnend sei, um ohne häufige Rückschläge und dadurch erzeugte vorübergehende Arbeitslosigkeit die durch die Ausdehnung der Fabrikation hervorgerufenen Arbeiter zu nähren; ja wir wollen sogar den an sich wohl unmöglichen Satz uns gefallen lassen, daß jedes solches fabricirende Volk bis zum Welthandel gedeihe: was folgt aus diesem Allen Anderes, als daß das Uebel, welches zu heilen man vorhat, immer mehr verallgemeinert, somit intensiv und extensiv gesteigert und natürlich unheilbarer und bösartiger wird? Wie kann man vernünftiger Weise hoffen, die Gefahr, welche für den Staat, ja für die ganze bürgerliche Gesellschaft und die höhere Bildung aus der großen Anzahl besitz- und hoffnungsloser Proletarier entsteht, dadurch aufzuheben, daß man deren Anzahl verzehnfacht? Wie kann man hoffen, den Neid der für den einzelnen Reichen ohne Theilnahme am Gewinne sklavengleich arbeitenden Menge durch noch vermehrte Anhäufung von Reichthümern in seinen Händen zu versöhnen? Wie soll das Misbehagen des zum Tode ermatteten, heimathberaubten, vielleicht durch Ausschweifungen zerrütteten Proletariers dadurch in Zufriedenheit verwandelt werden, wenn ihm noch weitere Genossen seiner Lage gegeben werden? Allerdings führt nicht selten das Uebermaß des Uebels zur Heilung, allein nur durch eine den ganzen bisherigen Zustand vernichtende Krise. Diese soll gerade verhütet werden.

Eben so wenig ist aber Hoffnung auf Erfolg in dem gerade entgegengesetzten Mittel zu suchen, nehmlich in einer Vernichtung alles fabrikmäßigen Betriebes und in der Rückführung zum Handwerke. Dieses hieße mit Einem Schlage und für immer auf die wirklich kaum berechenbaren Vortheile verzichten, welche die Anwendung von Arbeitstheilung, von Maschinen und von rationellen Processen, d. h. der gesammelte Scharfsinn und die wissenschaftliche Bildung vieler Jahrhunderte für Förderung menschlicher Zwecke und Förderung erlaubten Genusses und mittelbar auch für höhere Bildung zu leisten im Stande sind. Es hieße eine der schönsten Blüthen des menschlichen Geistes, einen der kräftigsten Beweise des Vorschreitens unseres Geschlechtes vernichten, weil durch eine falsche Anwendung der Erzeugungsmittel für diese ein Nachtheil entstand. Es wäre der entschiedenste, greifbarste und unsinnigste Rückschritt, den je die Welt gesehen hätte; es hieße nicht nur das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern dasselbe auch noch tödten wollen. Sind doch in den Angelegenheiten der sittlichen und staatlichen Lebensseite alle Vernünftigen und Urtheilsfähigen darin einerlei Meinung, daß die in der jetzigen Entwickelung derselben und durch dieselbe etwa erzeugten Uebelstände keineswegs durch Rückschritte, durch gewaltsame Zurückführung auf einen Standpunkt, über welchen hinaus uns der naturgemäße Gang der menschlichen Dinge und Gedanken geführt hat, beseitigt werden können und dürfen, sondern daß die Aufgabe darin liegt, unter Beibehaltung des neuen Guten und durch Auffindung der in seinem Wesen liegenden heilenden Momente jene Uebel zu beseitigen. So muß denn auch die Aufgabe in dem vorliegenden Falle gefaßt werden. Davon soll gar nicht die Rede sein, daß nicht abzusehen wäre, wie eine solche Maßregel auszuführen, wie die Schwierigkeit des Uebergangszustandes, z. B. die Ernährung der jetzt ganz brodlos gewordenen Fabrikarbeiter, welche keineswegs alle als Handwerker zu gebrauchen wären, oder die Entschädigungen für die ungeheuren in Maschinen, Land- und Wassergebäuden steckenden, jetzt vernichteten Capitalien bewältigt werden wollten. — Selbst nicht einmal in der Wendung wäre die Idee zu billigen, wenn dem Staate gerathen werden wollte, das fernere Aufblühen des fabrikmäßigen Betriebes und die Einführung neuer Zweige desselben nicht zu begünstigen, um das Uebel wenigstens in den bisherigen Schranken zu erhalten. Allerdings ist richtig (wie unten unter Nr. IV. weiter gezeigt werden wird), daß gegenwärtig von den meisten Regierungen in so fern Fehler in der Begünstigung der Gewerbeindustrie gemacht werden, als sie nicht gehörig unterscheiden zwischen solchen Zweigen derselben, welche ein kräftiges, natürliches

Gedeihen versprechen, auch wenn die Schutzanstalten aufgehört haben, und solchen, welchen entweder der Rohstoff aus fremden Gegenden zuzuführen ist, und deren Dasein also in jedem Augenblicke durch Dritte vernichtet werden kann, ferner solchen, bei deren Betriebe irgend einem anderen Volke überwiegende natürliche Vortheile in Beziehung auf den Rohstoff oder auf die Fabrikationsmittel zu Gebote stehen. Bei solchen künstlich hervorgerufenen Gewerbezweigen ist, um nur die auf die vorliegende Frage sich beziehenden Nachtheile zu erwähnen, die beständige Gefahr, daß sie ihre vielleicht zahlreichen Arbeiter gar nicht mehr zu beschäftigen vermögen oder sie in langsamem Todeskampfe mit dem äußersten Elende hinschleppen. Allein die Vortheile einer kräftigen, durch die natürlichen Verhältnisse begünstigten großen Industrie für alle Zweige der Volkswirthschaft, für die Macht des Staates und für das Behagen der Bürger sind so einleuchtend, daß eine absichtliche Zurückhaltung derselben auf niederer Stufe wegen eines nicht wesentlichen und hoffentlich entfernbaren Nachtheiles eben so unbegreiflich als unverzeihlich wäre. Auch ist dabei namentlich noch zu bedenken, daß eine stationär erhaltene Industrie in kurzer Zeit von der vorschreitenden anderer Länder überflügelt und erdrückt würde, so daß auch für die bis jetzt beschäftigten und bei fernerer Entwickelung ebenfalls mindestens in derselben Lage bleibenden Arbeiter bald das äußerste Elend einträte.

Vielleicht ist größere Hoffnung zu setzen auf Förderung des religiösen Sinnes und allgemeiner Volkserziehung? Bleibt es auch ein unangenehmes Gefühl, nur aus Furcht und Selbstsucht die heiligsten Interessen der Menschheit gefördert zu sehen, so kann natürlich nicht davon die Rede sein, einem solchen Bestreben, aus welchen Beweggründen es auch unternommen werde, entgegenzutreten. Auch soll nicht geleugnet werden, daß eine unter den Fabrikarbeitern bewerkstelligte allgemeine Verbreitung von religiöser Demuth und von klarer Einsicht in die bestehenden Lebensverhältnisse und in deren Gründe wesentlich dazu beitragen müßte, die Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft zu vermindern. Ergebung in den Willen einer speciellen Vorsehung würde das Unglück ohne Murren und noch mehr ohne gewaltsame Versuche zur Abänderung ertragen lassen; Einsicht in den Zusammenhang der gewerblichen Verhältnisse und in den Organismus des Staates müßte die Arbeiter wenigstens von jenen in der Regel nur zu ihrem eigenen größeren Elende führenden Gewaltthätigkeiten gegen die Herren oder deren Maschinen, von den gemeinsamen Austritten aus dem Geschäfte und dergleichen blinden Verzweiflungsmaßregeln abhalten. Allein zweierlei Bemerkungen drängen sich auf. Vorerst ist doch wohl sehr zu zweifeln, ob eine solche allgemeine Verbreitung von Religiosität und von klarer Bildung unter den Millionen von Fabrikarbeitern wahrscheinlich, ja nur möglich ist. Es geschehen, was die Religion betrifft, zwar allerdings vor unseren Augen gar mannigfache Bemühungen und Versuche; auch haben wir wieder Manches auferstehen sehen müssen, was man vernünftiger Weise als todt betrachten durfte: allein ist bei dem Allen im Großen der Sinn von Kirchlichkeit und gläubige, entsagende Demuth im Steigen, oder vielmehr immer mehr im Fallen? Und glaubt man in einer Zeit großer Gleichgültigkeit für positives Glauben unter den höheren Ständen den unteren, als Polizeimaßregel, die nöthige Art und Tiefe frommer Ergebung einflößen zu können? Dieses ist wahrlich höchst zweifelhaft. Namentlich scheinen die Fabrikarbeiter, bei ihrem Mangel an Einsamkeit, an Häuslichkeit, an Familienleben, bei der verdorbenen sie rings umgebenden Atmosphäre, den unter sie auszuschickenden Missionarien eine nur geringe Aussicht zu eröffnen. Ob aber die Verstandesbildung derselben, namentlich in Anbetracht der für Erziehung so höchst ungünstigen frühzeitigen schweren Arbeit der Jugend, wenn z. B. die durch die übermäßige Arbeit des Tages oder der Woche ermatteten Kinder alsbald beim Eintreten in die Schule in tiefen Schlaf verfallen, bis zu dem Grade gebracht werden kann, daß sie sich etwas verwickeltere Probleme der Volkswirthschaftslehre zu solcher Klarheit bringen, um trotz Leidenschaften und Beispiel nicht gegen sie zu handeln, ist ebenfalls sehr in Frage zu stellen. — Allein, selbst diese unwahrscheinlichen Erfolge ganz zugegeben, ist damit die Aufgabe gelöst, daß man die Aermsten im Elende läßt und sie nur dazu bringt, ruhig das Schicksal zu tragen? Heißt es nicht, die Religion schändlich misbrauchen, wenn man sie als Sicherheitsventil und Blitzableiter anwendet, anstatt mate-

riell zu helfen zu suchen? Wir erfüllen wahrlich unsere Pflicht nur schlecht, wenn wir die Gefahr beschwichtigen, das Elend aber unverändert lassen.

Kaum nöthig wird eine ausdrückliche Verwerfung des — freilich mehr angedeuteten als ausgesprochenen — Rathes Jener sein, welche Hilfe gegen die drohenden Uebel in der Einführung einer förmlichen Sklaverei der Fabrikarbeiter finden wollen. Wenn man auch vielleicht von der Bildungs- und Rechtlichkeitsstufe des jetzt lebenden Geschlechtes nicht die hohe Meinung hegen darf, welche manche Schmeichler der Volkseitelkeit zu haben vorgeben: so ist doch die Ausführung dieses Vorschlages ganz unmöglich. Die ganze europäische Bevölkerung würde sich gegen ein solches Unrecht wie Ein Mann erheben; und selbst wenn durch irgend eine unwiderstehliche Fügung Sklaverei wirklich eingeführt wäre, so könnte sie nicht gehandhabt werden, denn die Anwendung der hierzu nöthigen Grausamkeiten würde weder versucht werden wollen noch geduldet werden. Es ist daher gar nicht nöthig, noch besonders darüber zu reden, daß ein durch ganz Europa geführter Vernichtungskrieg wider die Fabrikarbeiter die unerläßliche Bedingung der Einführung wäre; noch auch darüber, daß die kaum eingeführte wieder aufgehoben werden müßte wegen ihrer furchtbaren, den Staat in seinen Grundlagen zerfressenden Nebenfolgen, wie die Negersklaverei ihr Ende deshalb erreicht hat oder noch erreichen muß.

Nicht dieser sittliche Abscheu und diese rechtliche Widerlegung finden Statt bei den zahlreichen Mitteln, welche die wirthschaftliche Lage des Arbeiters zu bessern versuchen. Diese Mittel alle sind dankenswerth, weil sie alle zur Minderung eines Theiles des Elends beitragen; sie alle sollen und müssen an dem passenden Orte ausgeführt und auch vom Staate möglichst unterstützt werden; allein eine radicale Hilfe, eine solche, welche die Wurzel des Uebels angriffe, ist von ihnen nicht zu erwarten. Es sind kleine Palliativmittel gegen eine weitverbreitete bösartige Krankheit. Hierher gehören alle Vorschläge, welche unvorsichtige Ehen der Arbeiter erschweren sollen; welche dieselben zur Theilnahme an verschiedenen Arten von Spar- und Hilfscassen aufmuntern; welche anrathen, ihnen wo möglich ein kleines Grundstück zur Bebauung zu überweisen, oder welche endlich durch Anlegung von Ackerbaucolonieen und Begünstigung von Auswanderung die Zahl der Arbeiter zu mindern und ihnen somit bei verminderter Mitwerbung Aussicht auf einen höheren Lohn zu verschaffen suchen. Es ist uns hier nur gestattet, einen schnellen Blick auf jeden dieser Vorschläge werfend, die Hauptursache seiner Unzulänglichkeit nachzuweisen. — Erschwerung unvorsichtiger Ehen. Eigentlich sind alle Ehen von Fabrikarbeitern unvorsichtig, denn bei allen ist der Lebensunterhalt der Familie auf höchst wandelbare Verhältnisse gestützt, bei allen kann gänzliche Hilflosigkeit nicht nur durch eigene Schuld, sondern weit mehr noch durch fremde Fehler oder unabwendbare Zufälle täglich eintreten, bei allen ist von einer allmäligen Verbesserung und Emporbringung der Lage gleich wenig die Rede. Somit müßte eigentlich allen gleichmäßig die Ehe untersagt werden. Wie wäre dieses aber möglich? Allein auch abgesehen davon, so ist nicht einzusehen, wie die Zerstörung des letzten Restes von häuslichem Leben, die Beraubung des oft so höchst nothwendigen Verdienstes von Frau und Kindern, die nothwendig in solchem Zustande noch weit höher steigende Unsittlichkeit den Arbeiter mit seinem Loose aussöhnen sollen. Eine Vermeidung allzu früher und unvorsichtiger Heirathen ist allerdings Pflicht und Lebensklugheit für Jeden, allein nur unter der Voraussetzung erträglich, daß diese Enthaltsamkeit gesichertere und glücklichere spätere Jahre herbeiführe. Dem aber ist bei dem Fabrikarbeiter nicht so. — Spar- und Hilfscassen sind sicherlich eine höchst wohlthätige Einrichtung auch für den Fabrikarbeiter, indem sie ihn unabhängiger gegenüber von dem Herrn stellen und ihn die einzelnen größeren Ausgaben bei Unglücksfällen, Familienereignissen u. s. w. ohne Zerrüttung seines Hausstandes ertragen lassen. Allein erspart ihm selbst der höchste Betrag der möglichen Ersparnisse die tägliche zum Tode ermattende geistlose Arbeit, die Zerstreuung und Entsittlichung der Familie, die Mishandlung der Kinder, die ganze Hoffnungslosigkeit des Zustandes? Gerade der Arbeiter, welcher dadurch, daß er mit eisernem Willen sich und seiner Familie jeden Genuß versagt, nach und nach eine kleine Summe erspart hat und nun dieses Ergebniß eines langen mühseligen Lebens selbst mit dem mindesten Betrage vergleicht, welcher ihm die Gründung eines selbstständi-

gen Geschäftes erlauben würde, muß über sein Loos verbittern und verzweifeln. — Der Besitz eines kleinen Grundstückes, namentlich eines eigenen Häuschens, ist allerdings eine Quelle von Zufriedenheit für den Arbeiter und rettet ihn von der Unreinlichkeit, Unordnung und Unsittlichkeit einer Wohnung in jenen casernenartigen Gebäuden, welche eine oft nur allzu schmutzige Speculation in Fabrikgegenden erbaut; allein eine Verbesserung in der Hauptsache ist doch auch hier nicht zu erkennen. So bedeutend, daß im Nothfalle die ganze Familie von dem Ertrage des Grundstückes leben könnte, kann der Besitz nicht wohl sein, theils des allzu großen Werthes, theils in großen Fabrikorten oder in eigentlichen Fabrikgegenden des mangelnden Platzes wegen, endlich weil der Arbeiter nicht in dieser Ausdehnung neben seinem Geschäfte Feldbau betreiben kann: das Verhältniß unbilliger Abhängigkeit wird somit nicht geändert. Ja es wird sogar, weil ein Wechsel des Aufenthaltsortes jetzt fast unmöglich ist, in gewisser Beziehung selbst noch verstärkt. — Von der Verminderung der Arbeiterzahl ist gar nicht abzusehen, wie sie eine wesentliche Verbesserung des Verhältnisses erzeugen soll. Wenn nicht auch die Zahl der Fabriken vermindert wird, so kann ein Austritt eines Theiles der ihnen nöthigen Arbeiter nur entweder die Erfindung neuer menschenersparender Maschinen oder die Herbeiziehung neuer Arbeiter mittelst anfänglich erhöhten Lohnes zur Folge haben. In beiden Fällen bleibt aber offenbar Alles beim Alten. Dazu kommt noch, daß sich gegen die beiden Mittel der Verminderung sehr Gewichtiges einwenden läßt. Von Ackerbaucolonieen im eigenen Gebiete kann natürlich in den meisten bereits hinlänglich bevölkerten und bebauten Ländern kaum in einer irgend fühlbaren Ausdehnung die Rede sein, und es ist daher nicht der Mühe werth, noch besonders bei den Schwierigkeiten eines Feldbaues von Seiten der darin unwissenden und ungeübten Fabrikarbeiter, so wie namentlich bei der Unnachhaltigkeit des Mittels zu verweilen. Daß Auswanderung an sich in großem Umfange anwendbar und ihre Bewerkstelligung sogar, wenn sie vom Staate auf eine vernünftige Weise geleitet wird, nicht durch übermäßige Opfer bedingt ist, mag zugegeben werden. Es kann daher Fälle geben, in welchen die Auswanderung Hilfe verspricht, namentlich wenn in einem Gewerbezweige durch Einführung einer neuen Maschine oder Bereitungsart eine bedeutende Anzahl von Menschen für immer brodlos geworden ist. Allein eine große Schwierigkeit liegt darin, wie den Auswanderern im neuen Vaterlande eine bessere Lage gesichert werden kann; ohne diese Sicherheit aber wird theils die Zahl der Emigrirenden nur unbedeutend sein, theils die ganze Maßregel ihren Zweck, die Verbesserung der Lage der Fabrikarbeiter, völlig verfehlen, indem diese nur in eine noch hilflosere Lage gebracht würden. Davon nicht zu reden, daß eine bedeutende Auswanderung von Fabrikarbeitern möglicher Weise eine für das bisherige Vaterland sehr ungünstige Mitwerbung verursachen und dadurch das Loos der im Lande zurückgebliebenen noch erschweren kann. — Es wird somit als bewiesen angenommen werden dürfen, daß zwar von diesen verschiedenen auf Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter berechneten Mitteln in gewissen Richtungen eine mehr oder weniger bedeutende Erleichterung und, namentlich in Verbindung mit religiöser Ergebung und klarer Einsicht, eine theilweise Beruhigung, und somit Verminderung der Gefahr für Staat und Gesellschaft zu erwarten ist; daß aber dieselben den tiefsten Sitz des Uebels gar nicht erreichen, und daß sie somit zwar so lange, bis der richtige Gedanke einer gründlichen Heilung aufgefunden ist, immerhin angewendet und selbst empfohlen werden mögen, allein als Lösung der Aufgabe nimmermehr betrachtet werden dürfen.

Gerade entgegengesetzter Natur sind die letzten noch übrigen Hilfsversuche, diejenigen nehmlich, welche auf eine ganz neue Organisation der Arbeiterverhältnisse dringen, dabei aber Pläne vorschlagen, welche mit den natürlichen Gesetzen der Vermögenserzeugung unvereinbar sind. Die Lehren Fourier's, St. Simon's u. s. w. stehen in so fern an Scharfsinn und Geist weit über allen bisher erörterten blos äußerlichen Betrachtungen und Vorschlägen, als sie doch erkennen, wo der Sitz des Uebels ist, und namentlich dem psychologischen und sittlichen Grunde des furchtbaren Uebels seine rechte Bedeutung anweisen, den Arbeiter als Menschen mit seinen sämmtlichen Leidenschaften und Ansprüchen, nicht blos als ein durch hinreichendes Futter zur Ruhe zu bringendes Arbeitsthier auffassen und behandeln wollen; allein durch die unbegreifliche Ver-

kehrtheit und gänzliche Unausführbarkeit ihrer Plane stellen sie sich wieder tief unter die Nüchternheit, aber doch Ausführbarkeit der anderen. Es würde zu weit führen, hier die verschiedenen Plane zu ganz neuer Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich der arbeitenden Classen, ausführlich zu erörtern. Dieselben werden in diesem Werke an ihrer Stelle die erforderliche Darstellung und Würdigung finden. Es genügt für den gegenwärtigen Zweck, zu bemerken, daß dieselben sämmtlich auf der Aufhebung des Privateigenthums und auf der Einführung einer bald so, bald anders modificirten Vermögensgemeinschaft beruhen und nebenbei eine höchst intelligente, unparteiische und kräftige Leitung des gemeinschaftlichen Betriebs postuliren. Nun aber ist Zweierlei gleich einleuchtend. Einmal, daß mit der Aufhebung des Privateigenthumes das einzige ausdauernde und bei Allen hinreichend kräftige Motiv zu körperlicher Arbeit, nehmlich der Eigennutz, ganz wegfiele, und daß somit, während immer Einer in behaglicher Ruhe und im Genusse auf die Arbeit des Andern auch für sich rechnet, Alle zusammen schnell der äußersten Verarmung entgegensinken würden; zweitens aber, daß eine solche Leitung des gemeinschaftlichen Vermögensbetriebes aller menschlichen Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Möglichkeit, entbehrt, während bei einem Fehler in nur einer Beziehung der Nachtheil und die Verwirrung unermeßlich und unheilbar wäre. Man setze den gewiß wenig denkbaren Fall des Zustandekommens eines solchen Vereines mit gemeinschaftlicher Arbeit und einem Gesammtvermögen: auf wie weit könnte man wohl die äußerste Gränze seiner Dauer setzen? Dies Alles sind Träume, zum Theil geistreiche Träume, jedenfalls das Gefühl tiefen Unglückes vor dem Einschlafen beweisende Träume; allein sie können zur Heilung des Uebels keine gesunde, ausführbare Maßregel an die Hand geben.

Somit ist denn wohl der Beweis geliefert, daß die verschiedenen bis jetzt vorgeschlagenen Mittel dem Elende der Fabrikarbeiter und der aus ihm hervorgehenden Gefahr für Staat und Bildung das vorgesteckte Ziel zu erreichen nicht vermögen. Hieraus folgt aber nun keineswegs, daß überhaupt keine Hilfe möglich sei und daß man die Dampfmaschine wie ein blindes Fatum walten lassen müsse, bis sie zuerst ihre lebendigen Pertinenzstücke, durch diese aber alle anderen Menschen zu Grunde gerichtet habe; sondern es folgt nur daraus, daß die Lösung der Aufgabe auf andere Weise denn bisher versucht werden müsse. Leider ist freilich zuzugestehen, daß der schaffende und ordnende Gedanke noch nicht gefunden, und daß also hier noch ein Verdienst zu erwerben ist, welches nicht blos in der Bereicherung des Wissens um eine neue Idee, sondern in der Rettung von Millionen von geistigem und körperlichem Wehe bestehen wird. Hoffen wir, daß dieser richtige Gedanke werde gefunden werden, so lange es noch Zeit ist, ihm seine volle vorbeugende Wirkung zu gewähren.

Natürlich nicht in dem eitlen Wahne, diesen Kranz zu erreichen, sondern nur in der Ueberzeugung, daß auch ein ganz mißglückter weiterer Versuch wenigstens in so fern von Nutzen ist, als er immer dazu beiträgt, die Frage von allen Seiten zur Erkenntniß zu bringen und die noch unklaren Punkte bestimmter zu bezeichnen und zu umgränzen, soll jetzt angedeutet werden, wie nach unserer Ansicht in der Lösung des Problems verfahren und was erreicht werden muß.

Soll der Fabrikarbeiter mit seinem Loose ausgesöhnt und also in ein des Menschen würdiges und von ihm zu ertragendes Verhältniß gesetzt werden, so ist Zweierlei unerläßlich. Einmal muß er gegen einen Misbrauch seiner Kraft und Zeit geschützt werden, so daß er nicht mehr durch die tägliche Arbeit ganz erschöpft, sondern zum Genusse eines Familienlebens und zu einer sittlichen und geistigen Bildung befähigt wird. Zweitens muß ihm ein Hoffnungsstern in sein mühevolles und armseliges Leben gebracht werden, damit er in der Verfolgung dieser wenn schon noch so fernen Aussicht Muth und sittliche Kraft behalte. Wird das Eine oder das Andere nicht erreicht, so muß er der im Innersten erbitterte, in der Regel auch der unsittliche Mensch und dadurch der drohende Feind der Ordnung und der Bildung bleiben; selbst eine zulängliche Erfüllung der einen Forderung macht die Erreichung der andern Aufgabe nicht überflüssig, weil weder eine künftige Aussicht über gegenwärtige unerträgliche Unbilligkeit und Mishandlung wegsehen läßt, noch ein zwar erträgliches, allein gar keiner wesentlichen Verbesserung, sondern nur leicht mögli-

chen Verschlimmerungen ausgesetztes Dasein ebenfalls keine Zufriedenheit verschafft. — Erst an die Erfüllung dieser Hauptforderungen mögen sich denn die kleineren und nicht in das Wesen der Verhältnisse eindringenden, allein doch immerhin noch manches kleinere Uebel beseitigenden Mittel anreihen, welche oben als keineswegs verwerflich, sondern nur als lange nicht genügend bezeichnet werden mußten, und von welchen denn auch hier nicht weiter die Rede sein mag, da sie weder schon an der Reihe, noch auch an sich einem Zweifel oder großer Schwierigkeit der Ausführung unterworfen sind.

Nimmt man die bisherige Erfahrung zu Hilfe, so können sich die Arbeiter in den Fabriken über Mishandlungen von Seiten der Herren hauptsächlich beklagen in Beziehung auf übermäßige lange Arbeit, namentlich auch der Kinder, auf unbillige Herabdrückung des Arbeitslohnes, auf Bezahlung in Waaren anstatt Geld, auf die Nöthigung, alle Lebensbedürfnisse, als Wohnung, Speisen, Getränke, von dem Herrn zu theuren Preisen und in schlechter Beschaffenheit zu beziehen, endlich auf den ungesunden Zustand der Fabrikgebäude. — Unter diesen Uebelständen sind einige, welche ohne irgend einen Anstand unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt untersagt und durch genaue Aufsicht der Polizeibehörden unterdrückt werden können. Diese sind: Bezahlung mit Waaren, Lieferung der Lebensbedürfnisse und schlechte Beschaffenheit der Gebäude. Entzieht ein solches Verbot auch allerdings dem Herrn einen Theil seines bisherigen Gewinnes, so ist dieses nur eine wucherliche Ueberforderung, deren Unterdrückung schon aus dem Umstande sich als ganz möglich erweist, weil keineswegs alle Fabrikanten zu solchem blutigen Gewinne herabsteigen und doch die Mitwerbung ihrer schlechteren Genossen bestehen. — Unleugbar ist es weit schwieriger von Seiten des Staats, Zwangsvorschriften zu geben über die Länge der täglichen Arbeit und über die Höhe des Lohnes. Der Lohn wird durch eine doppelte Concurrenz bestimmt, nehmlich durch die unter den Arbeitern selbst und durch die der Verkäufer der Waare, hauptsächlich im Auslande. Durch unmittelbare Zwangsbestimmungen über Preise läuft man Gefahr, die Fortsetzung der Fabrikation unmöglich zu machen und somit, anstatt Hilfe zu leisten, Herren und Arbeiter in gemeinsamen Ruin zu verwickeln, jedenfalls dadurch in Beziehung auf den durch Zölle allenfalls zu rettenden Absatz im Inlande zu jenem auf die Dauer doch unausführbaren und abgeschmackten Systeme eines Maximum zu kommen. Auch ist zuzugeben, daß eine einfache Bestimmung der erlaubten Arbeitsdauer umgangen werden kann durch Festsetzung einer Zahlung nach dem Stücke, deren Preis ebenfalls zu reguliren dem Staate nicht einfallen kann. Allein hiermit ist die Unmöglichkeit einer Hilfe noch keineswegs im Allgemeinen bewiesen; vielmehr sind noch zwei Maßregeln übrig, welche zwar auch ihre bedeutenden Schwierigkeiten haben, allein bei denen doch Ausführbarkeit und gründliche Zweckerreichung vorzuliegen scheinen. Einmal nehmlich liegt die Frage sehr nahe, ob denn der Staat nicht befugt und verpflichtet sei, die Zahl der Stunden, welche eine Factorei täglich überhaupt geöffnet sein darf, durch ein Gesetz unwandelbar und durch große Strafbestimmungen gegen die Uebertreter festzustellen, etwa auf zwölf täglich, mit Ausschluß der Erholungs- und Speisezeit? Wie viel durch eine solche Bestimmung für die Erträglichkeit des Looses der Arbeiter, namentlich auch für die Möglichkeit eines Familienlebens und einer Enthaltung vom Trunke gewonnen wäre, bedarf nicht erst einer Ausführung. Allerdings drängen sich zwei gewichtige Einwendungen auf, nehmlich die Vertheuerung der Waaren durch die Steigerung der Kostenpreise und somit Verminderung des Absatzes im In- und Auslande; zweitens die Unmöglichkeit, den Arbeitern in Zeiten großer Preisdrückung der Waaren den bisherigen nöthigen Unterhalt durch eine Verlängerung der täglichen Arbeitsstunden zu gewähren, oder ihnen bei besonders schwunghaftem Betriebe und großen Bestellungen einen bedeutenden Lohn durch eine solche Verlängerung zufließen zu lassen. Beide Einwendungen sind richtig, doch beide vielleicht nicht unüberwindlich. Hinsichtlich der Vertheuerung der Waaren ist nehmlich einmal darauf aufmerksam zu machen, daß wenigstens bei manchen Erzeugnissen der Arbeitslohn und somit die Dauer der täglichen Arbeit nur einen geringen Theil des Kostenpreises ausmacht, somit einige Erhöhung desselben nicht von sehr nachtheiligen Folgen sein kann; zweitens aber ist eben die Frage, ob nicht selbst eine Verminderung des Absatzes immer noch wohlfeil erkauft wäre durch eine so wesentliche Verbesserung des Zustandes der

Arbeiter? Die Möglichkeit ausnahmsweiser längerer Arbeitsstunden möchte aber vielleicht dadurch bewahrt werden können, daß von dem Gebote einer Schließung der Fabrikgebäude zu bestimmter Zeit auf eigenes Ansuchen der Arbeiter vorübergehend von einer Staatsbehörde eine Ausnahme bewilligt werden dürfte. Einem etwaigen abermaligen Misbrauche auch dieser Einrichtung zu begegnen, dürfte dem durch Erfahrung belehrten Scharfsinne des Gesetzgebers doch kaum zu schwer fallen. Unter allen Umständen aber, und gehe daraus hervor, was da wolle, muß dem Misbrauche der Kinder zu übermäßiger Fabrikarbeit ein Ende gemacht werden. Kein Geldvortheil kann gegen eine solche Unmenschlichkeit in die Wagschale gelegt werden. Das Mislingen der bisherigen Versuche der Gesetzgebungen darf nicht abschrecken, neue Versuche zu machen, bis der rechte Gedanke gefunden ist. Und wenn es aus sehr naheliegenden Gründen nicht angeht, für die Kinderarbeit im Ganzen eine kürzere Arbeitszeit als für die Maschinen und die erwachsenen Arbeiter zu bestimmen, so steht keine Unmöglichkeit im Wege, den unbedingten Satz aufzustellen, daß ein Kind nur den halben Tag in der Fabrik beschäftigt werden dürfe, die andere Hälfte aber für Unterricht und Erholung frei haben müsse. Hieraus ginge nur die Nothwendigkeit hervor, zwei Kinder anstatt jetzt eines zu beschäftigen, natürlich auch nur gegen halben Arbeitslohn. Was sind aber einige Schwierigkeiten oder kleine Nachtheile für Herren, Arbeiter oder Eltern gegenüber von dem Aufhören einer unsere ganze Zeit schändenden Abscheulichkeit? — Von noch größerer Wirkung auf die Sicherstellung der Arbeiter gegen Mishandlung dürfte aber wohl ein zweites Mittel sein, nehmlich eine gesetzliche Bestimmung, welche ihnen einen genauer festzusetzenden Antheil an dem reinen Gewinne des Unternehmens zuschiede. Daß eine solche Bestimmung gegen manche angenommene Ansicht liefe, eine bedeutende Gesetzes- und Geschäftsmasse veranlassen würde, auch eine ganz neue Organisation des Verhältnisses der Arbeiter zum Herrn voraussetzte, ist ganz richtig; allein darin liegt noch keine Widerlegung. Man geht ja gerade von der Ueberzeugung aus, daß in dem jetzt durch und durch faulen und gefährlichen Organismus eine wesentliche Verbesserung vorgenommen werden müsse: diese aber kann ohne eine eben so wesentliche Veränderung nicht eintreten. Wären die jetzt verbreiteten Ansichten und Gewohnheiten die richtigen, so hätten sie kein so tiefes Uebel erzeugt. Mühe und Arbeit aber kommt bei einer Lebensfrage nicht in Betracht; auch würde sich wohl durch Zeit und Erfahrung Vieles vereinfachen. Wir maßen uns nicht an, nähere Vorschläge zu machen, wie diese Theilung des reinen Gewinnes vorzunehmen sein möchte; sie erfordern, um ausführbar zu sein, genaueste Kenntniß der Verhältnisse jeder einzelnen Gattung von fabrikmäßig betriebenen Gewerben und einer kühnen Idee, die — wiederholt sei es bemerkt — noch nicht geboren ist. Nur wird wohl Dreierlei als unter allen Voraussetzungen nothwendig angenommen werden dürfen. Erstens, daß die Arbeiter gegen Täuschungen und selbst gegen die Möglichkeit eines Mistrauens durch das Detail der Einrichtung sicher gestellt werden müssen; zweitens, daß die ihnen zukommende Summe im Ganzen und nicht in der Form einer laufenden Lohnerhöhung zufließe, damit sie sich als Capital sammeln, vielleicht sogar als Einlage in den Fonds der Fabrik behandelt werden möge; drittens endlich, daß eine gerechte Abstufung nicht nur zwischen den verschiedenen Arten der Arbeiter, sondern auch unter den gleichartigen nach Fleiß und Geschicklichkeit stattfinde, allenfalls durch ein Geschwornengericht aus ihrer Mitte, oder durch geheime Abstimmung über jeden Einzelnen bestimmt. Wenn dieser Gedanke ausführbar ist und endlich allgemein und rechtzeitig ausgeführt wird, so darf man sich von ihm eine höchst wesentliche Verbesserung des Uebels versprechen, denn er würde von dem Arbeiter den Haß gegen den Herrn und wegen seiner gegen alle höhere Stände und gegen den Staat wegnehmen, würde an die Stelle der Erbitterung über Aussaugung und Uebervortheilung Freude am Geschäfte und an der Bestimmung setzen. Selbst eine anstrengende Arbeit würde leichter ertragen werden, und je umfassender dieser Plan durchgeführt würde, desto weniger wäre selbst eine Berücksichtigung der oben gemachten Forderungen hinsichtlich der Arbeitszeit dringendes Bedürfniß, natürlich die Kinderarbeit immer ausgenommen.

Vielleicht nicht so schwierig als in dem bisher erörterten Punkte ist eine ausführbare und zureichende Hilfe in Beziehung auf die Hoffnungslosigkeit der Fabrik-

arbeiter zu finden, wenn nur der Zweck scharf ins Auge gefaßt und dadurch ganz Ungehöriges und Unausführbares beseitigt wird. So kann also vor Allem von einer Zwangseinrichtung, welche den zahlreichen Arbeitern einen so hohen Lohn versicherte, daß Jeder eine vernünftige Aussicht hätte, aus den Ersparnissen desselben nach und nach zu einem selbstständigen Gewerbe zu kommen, keine Rede sein. Ein solches Gesetz wäre völlig gleichbedeutend mit dem gänzlichen Verbote aller Fabrikation. Auch darüber kann kein Zweifel sein, daß bei der Einräumung von Vortheilen, welche den vorliegenden Zweck fördern sollen, ein Unterschied zwischen dem durch Trägheit, Lüderlichkeit oder Stumpfheit Unfähigen, und dem in jeder Beziehung sich auszeichnenden Arbeiter gemacht werden muß. Nicht nur würde eine gleiche Vertheilung ohne Berücksichtigung des Verdienstes eine allgemeine Lähmung besonderer Anstrengung zur nothwendigen Folge haben, sondern sie würde auch in so fern ihren Zweck verfehlen, als theils auf diese Weise Jedem nur ein ganz Geringes zufließen könnte, was zur Begründung eines eigenen Geschäftes auch nicht entfernt genügen könnte, theils der Unfähige doch nie im Stande wäre, ein so verwickeltes und so viele Geistes- und Charakterkräfte erforderndes Geschäft zu betreiben. Wohl aber ist einleuchtend, daß die Absicht durch die Ausfindigmachung eines solchen Systems erreicht werden kann, welches zwar Allen die Möglichkeit einer Mitwerbung eröffnet, allein nur wenigen ganz Ausgezeichneten die wirkliche Erreichung des ausgesetzten Preises gestattet, der dann aber groß genug sein muß, um das Glück des Gewinnenden wirklich zu machen. Hierzu dürfte aber Doppeltes hinreichen. Vorerst muß Denjenigen, welchen eine solche Aussicht mit Vernunft eröffnet werden soll, die Möglichkeit der nöthigen Ausbildung gegeben werden. Die schwachen Kenntnisse, welche ein Fabrikarbeiter in seiner Jugend, vielleicht neben vielstündiger Arbeit in der Fabrik, erwerben konnte, und die bloße Routine bei der Arbeit reichen natürlich weit nicht aus für den Vorsteher eines Fabrikgeschäftes. Da nun neben der täglich bis in die Nacht dauernden, oft die letzte Kraft erschöpfenden Arbeit von einem Studium der technischen und mercantilischen Wissenschaften keine Rede sein kann, auch nicht an jedem Fabrikorte Gelegenheit dazu gemacht werden mag: so bleibt Nichts übrig, als die zur Emporhebung bestimmten Arbeiter von ihrem Geschäfte ganz zu befreien und mit einem sie und ihre Familien nährenden Stipendium an eine eigens für sie eingerichtete Lehranstalt zu versetzen. Hier mögen sie einige Jahre sich bilden und den Erfolg ihrer Bemühungen durch Erstehung öffentlicher Prüfungen beweisen. — Zweitens aber ist erforderlich, den zur Selbstständigkeit zu bringenden Auserwählten zu einem Capitale zu verhelfen, welches ihnen erlaubt, wenigstens als Theilnehmer in ein Geschäft einzutreten. Da es nur ein günstiger Zufall wäre, wenn ein Mann dieser Art, welcher also gar keine Sicherheit leisten kann, Credit zu leidlichen Bedingungen fände, und da jedenfalls die bürgerliche Gesellschaft schuldig ist, ihr Scherflein beizutragen zu der Abkaufung einer sie selbst in ihrem Dasein, wenigstens in ihren besten Interessen bedrohenden Gefahr: so ist wohl nicht zu viel gefordert, wenn vom Staate die Vorstreckung dieser Capitalien verlangt wird. Das Opfer wäre nicht so groß, als es auf den ersten Anblick vielleicht erscheint; denn nicht nur bedarf es keineswegs einer großen Anzahl von jährlichen Ausstattungen solcher Art, um jeden strebsamen und seine Fähigkeit zu Größerem fühlenden Arbeiter dadurch aufzumuntern und mit seinem Loose auszusöhnen, sondern es ist auch nicht einmal nothwendig, daß diese vertheilten Summen geschenkt werden. Ein unverzinslich auf eine Reihe von Jahren gemachtes Anlehen erfüllt beinahe denselben Zweck, denn es verschafft dem glücklichen Bewerber die Möglichkeit eines Anfanges; Sparsamkeit und Fleiß aber werden ihn in den Stand setzen, das Darlehen einst zurückzugeben, damit es nun diene, einen Anderen ebenfalls emporzuheben. Auch hier dürfte es nicht schwer sein, eine unparteiische Behörde zur richtigen Auswahl der Bewerber zu finden. Daß zu diesem Concurse nur die besten Schüler der oben erwähnten Bildungsanstalt zuzulassen wären, versteht sich; allein auch die nicht auf diese höchste Weise Begünstigten würden immerhin durch die Erhöhung ihres Wissens und Könnens eine ganz andere Stellung als ihre frühere erhalten und überall als Werkführer und Aufseher gern angenommen und anständig belohnt werden, so daß auch sie nicht nur selbst mit ihrem Stande versöhnt würden, sondern auch Andere durch ihr Beispiel damit versöhnten. Ein ganzes Heer vom

jüngsten Tambour an wird durch die Aussicht auf Einen Marschallsstab zu fröhlicher Todesverachtung und jahrelanger Ertragung der härtesten Mühseligkeiten begeistert, wenn er nur wirklich auch für den gemeinen Mann erreichbar ist; und auch Diejenigen, welche sich nur zu weit niedereren Stufen emporarbeiten können, bleiben zufrieden, denn auch für sie war wenigstens Hoffnung gewesen.

Sei es nun aber, daß etwas den im Vorstehenden gewagten Vorschlägen Aehnliches als ausführbar und zweckerreichend erfunden werde, sei es, daß das Problem auf ganz andere Weise befriedigend gelöst werden müßte: unter allen Umständen steht die Wahrheit fest, daß hier etwas Bedeutendes geschehen muß, um die bereits vorhandene zum Himmel schreiende Masse von Unglück zu erleichtern und das weitere im Hintergrunde drohend aufsteigende Gewitter vor seinem Ausbruche zu vertheilen. Allen Ländern, welche nicht auf den untersten Stufen der Gewerbthätigkeit stehen, ist diese Aufgabe gesteckt. Die bereits mit Fabriken und Fabrikarbeitern bedeckten haben die nächste Aufforderung, allein freilich auch die schwersten Leistungen zu machen, da eine bereits vorhandene fehlerhafte Einrichtung nur mit mannigfachem Widerstande und mit unvermeidlichen Leiden des Uebergangszustandes selbst ins entschieden Bessere verwandelt werden kann. Diejenigen Völker aber, welche die Bahn der großen Industrie erst zu betreten angefangen haben, mögen sich durch das Beispiel ihrer Vormänner warnen lassen und, so lange es noch Zeit ist, Maßregeln aufsuchen, welche die Menschenliebe und der Vortheil gleich dringend verlangen. Es ist dieses ein Gegenstand, von welchem sehr zu wünschen wäre, daß er einer vielfachen Berathung unterworfen würde, namentlich auch unter gebildeten und wohldenkenden Männern des Gewerbestandes, als welche nicht nur zunächst bei ihrer Beantwortung betheiligt sind, sondern auch die sichersten Vorkenntnisse zur richtigen Einsicht besitzen. Ein Augenblick Nachdenken muß zeigen, daß, wenn nicht die ganze bisher besprochene Ansicht ungegründet ist, sowohl Verbergen des Kopfes in einem Busche, als kalte Selbstsucht, welche wenigstens auf das Nichteinbrechen des Uebels während der eigenen Lebenszeit hofft, die wohl verdienten Früchte bringen müßten. *)

*) Je mehr sich die Fabrikindustrie entwickelt und je mehr also auch ihre Folgen hervortreten, desto häufiger werden die Stimmen, welche die mannigfachen Uebelstände besprechen. Dieselben haben zwar noch wenigen Einfluß auf die Gesetzgebung, noch wenigeren vielleicht auf die (in der einseitigen Schätzung der vortheilhaften Seiten der Fabriken auf unbegreifliche Weise befangene) Wissenschaft gehabt; allein sie sind deshalb einer Beachtung nicht weniger werth. Außer den verschiedenen Schriften über die Lehren St. Simon's, Fourier's und Owen's, ferner den Vorschlägen zu ausgedehnter Auswanderung oder Colonisation, deren Aufzählung hier zu weitläufig wäre, sind namentlich folgende Werke zu nennen: 1) von Engländern: Gaskell, The manufacturing population of England, its moral, social and physical conditions etc. London 1832. Derselbe, Artisans and Machinery. London 1836 (eine wenig veränderte Bearbeitung der erstgenannten Schrift). Kay, The moral and physical condition of the working classes. London 1832. Wade, History of the middle and working classes. 3e ed. London 1835. Fielden, The curse of the Factory System. 1836. Wing, The evils of the Factory System. London 1836. Sadler, Factory Statistics. London 1836. The Quarterly Review, nr. 114. S. 396 flg. Sodann sind die über den Gegenstand verhandelten Parlamentspapiere von großer Wichtigkeit, namentlich: Report from the Committee on the Bill to regulate the labour of the children in the mills. 1832. fol. Reports of Factory Commissioners. 1833. 1834. fol. Reports and Evidences of the Parl. Committees on the Factory Question. 1832. fol. 2) Von Franzosen haben sich hauptsächlich nachstehende Schriftsteller mit der Frage beschäftigt: Morogues, Recherches des causes de la richesse et de la misère des peuples civilisés. Paris 1832. 4. Derselbe: Du paupérisme et de la Mendicité. Paris 1834. Villeneuve-Burgemont, Économie politique chrétienne. Paris 1834. S. 1—111. Sismondi, Du sort des ouvriers dans les manufactures (in Fix, Révue d'écon. polit. Juill. 1834). 3) Die deutsche Literatur ist noch arm, da uns glücklicher Weise der Gegenstand noch ferner liegt. Es ist etwa zu nennen: F. Bader, Ueber das dermalige Misverhältniß der Vermögenslosen oder Proletarier zu den Vermögen besitzenden Classen. München 1835. Godefroy, Theorie der Armuth. Hamburg. 2. Aufl. 1835. Endlich hat der Verfasser vorstehender Betrachtungen (Mohl) einen Versuch gemacht, die Aufmerksamkeit auf die schwierigen hier zu beantwortenden Fragen zu lenken, s. in Rau's Archiv für Nationalökonomie Bd. II. S. 141—203: Ueber die Nachtheile des fabrikmäßigen Betriebes der Industrie.

Nachtrag. Unter den neueren Bestrebungen, die Lage der Fabrikarbeiter zu verbessern, verdienen die ausdauernden Bemühungen des H. Fielden, Parlamentsmitglied für Oldham, einer ehrenvollen Erwähnung. Wie alljährlich, seit seinem Eintritte in das Parlament, so brachte er zuletzt in der Sitzung des Unterhauses vom 26. Januar 1847 eine Bill ein, welche, in Anbetracht der geringen Gunst, womit Vorschläge zur Einmischung der Staatsgewalt in die Bedingungen der Gewerbsthätigkeit dort aufgenommen zu werden pflegen, die Mäßigkeit ihrer Forderungen schon in der Benennung „Zehnstundenbill" zu erkennen gab. Er schlug vor, daß vom 1. Mai 1847 an die Arbeitszeit in den Fabriken für Personen unter 18 Jahren auf wöchentlich 63 Stunden, vom 1. Mai 1848 an auf 58 Stunden bestimmt werden soll. Er erinnerte daran, daß im Jahre 1833, als die Sklaven in den westindischen Colonieen mit einem Opfer von 20 Millionen Pfund Sterling emancipirt wurden, die Arbeitszeit für die Neger auf 45 Stunden festgesetzt ward, also 13 Stunden weniger, als er für die Kinder der englischen Proletarier verlange. Er erinnerte an die Worte von Sir Robert Peel's Vater, daß ohne den nöthigen gesetzlichen Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter das verbesserte Maschinenwesen der härteste Fluch Englands werden würde. Er führte aus amtlichen Berichten Zahlen und Thatsachen an, welche ein furchtbares Bild der Verwahrlosung in den Arbeiterfamilien enthüllten. So heißt es z. B. in dem Vierteljahrsberichte des Generalregistrators der Geburten, Sterbfälle und Ehen: „Die Uebersichten des abgelaufenen Vierteljahrs beweisen, daß nichts Wirksames zur Abwendung der Seuchen, der Leiden und Sterbfälle, wodurch so viele Tausende weggerafft werden, geschehen ist. Die Verbesserungen tragen meistens einen oberflächlichen Charakter und dringen nicht in die Wohnungen und die Lebensweise des Volkes. Die Wohnung und die Kinder eines Arbeiters können nur durch die emsige Thätigkeit einer unterrichteten, fleißigen Frau reinlich und gesund erhalten werden, wie Jeder weiß, der dem Gegenstand einige Aufmerksamkeit gewidmet hat. Dies wird in Lancashire übersehen, wo die Frau oft fern vom Hause in Arbeit steht. Die Folge ist, daß Tausende, nicht nur Kinder, sondern auch Männer und Weiber an Seuchen sterben, die früher aus den nehmlichen Gründen in Casernen, Lagern, Gefängnissen und Schiffen so große Verheerungen anrichteten. In Manchester starben in sieben Jahren 13,362 Kinder über die Zahl der natürlichen Sterblichkeitsverhältnisse. Diese kleinen Kinder, in unreinlichen Wohnungen und ungesunden Straßen aufgezogen, wurden Tage lang von ihren Müttern allein gelassen, um, durch Opium beruhigt, die schädlichen Dünste zu athmen; von tödtlicher Krankheit befallen, starben sie unter peinlichen Leiden ohne ärztliche Hilfe, welche doch, wie die Hoffnung, Jedem zu Theil werden sollte; aber der Arzt wird entweder gar nicht oder zu spät gerufen." — Herrn Fielden's Bill durfte zwar zum erstenmal verlesen werden, allein dies wurde nur Anstands halber gestattet, und die Stimmung des Hauses zeigte wenig Hoffnung, daß sie zum Gesetz erhoben werde. Die Times erklärt die geringe Theilnahme an dem Schicksale der zahlreichen Classe der Fabrikarbeiter durch ihre Isolirung von den übrigen Classen der Gesellschaft mit Ausnahme der Unternehmer. Der Landwirth weiß Nichts von ihnen, als was er bei einer gelegentlichen unangenehmen Reise nach einer Fabrikstadt erfährt, oder aus der beschwerlichen Lectüre von Parlamentsberichten. Er kennt sie nur als Geschöpfe, die sein Kirchspiel los geworden ist. Sie finden daher keine Theilnahme bei den Landwirthen. Eine dreifache Mauer scheidet sie von der Masse der Unternehmer. Der Eigennutz erhebt seinen massiven Wall, um ihre Lage zu verbergen, ihre Klagen zu ersticken. Und als ob der Eigennutz nicht hinreichte, um seine Zwecke zu erreichen, predigt auch noch die Nationalökonomie gegen die Bitten und Beschwerden über den Text des laissez aller. Allein die wahre Nationalökonomie ist nicht gleichgültig gegen das Wohlbefinden, die Sittlichkeit und die Gesundheit des Volkes. Wenn das System des laissez faire die unbedingte Lehre der Nationalökonomie wäre, dann hätte das gegenwärtige Jahr über vielfache Verletzungen derselben zu klagen (die Unterstützungen für Irland). Die Nationalökonomie widersetzte sich nicht einer Beschränkung der Negerarbeit; sie verwirft nicht die Anordnungen zur Verbesserung der Gesundheit in den Städten, zur Beschränkung der Arbeit in den Bergwerken, zur Unterdrückung lasterhafter Gewohnheiten und Launen, zur sittlichen Bildung des Volkes. Warum sollte die Nationalökonomie

Einwendungen machen gegen Maßregeln zur Verhinderung ungebührlicher und ungesunder Beschäftigung von Weibern und Kindern? Zweifelt Jemand, daß eine tägliche zwölfstündige Einsperrung in Fabrikräumen für Kinder unter 10 Jahren ungebührlich und ungesund ist? Behauptet Jemand, daß die Abwesenheit der Frauen von ihrem natürlichen Wirkungskreis, der Wohnung, Tag für Tag, die Rückkehr spät am Abend, zu spät, um ihre Kinder zu warten, ihr früher Ausgang, zu früh, um die Wohnung rein zu halten, keine schlimmen Folgen habe, die sich weit über die Räume der rauchigen Fabrik oder des schmutzigen Wohnzimmers erstrecken? Wenn Jemand daran zweifelt, so gehe er nach dem Norden, besuche Manchester, Stockport, Oldham, Bradford und andere Sammelpunkte einer geschäftigen, aber Menschen zerstörenden Industrie. — (Man vergleiche auch die Artikel: Communismus und Socialismus, und Organisation der Arbeit.)

IV. Das Schutzsystem. Nicht geringer als bei irgend einem der bisher besprochenen Punkte ist die Meinungsverschiedenheit, und unbezweifelt weit größer die Ideenverwirrung und das Misverständniß in Beziehung auf die Frage: ob den inländischen Gewerben gegen die Mitwerbung der Ausländer ein Schutz durch ein hierauf berechnetes Zollsystem gegeben werden darf und soll? Die Einen verlangen unbedingte Freiheit des Handels, die Anderen dagegen wollen, daß der Staat seinen inländischen Gewerbenden den Markt sichere und deshalb je nach dem Bedürfnisse alle gleichen Erzeugnisse des Auslandes, welche in das diesseitige Gebiet eingeführt werden wollen, mit Abgaben belege. Vielleicht stellen sie selbst die Forderung auf, daß den inländischen Waaren die Möglichkeit der Mitwerbung auf auswärtigen Märkten durch die Bezahlung von Ausfuhrprämien, welche den Verkäufern eine Verminderung der Preise erlauben, zu sichern sei; sie verlangen ein Verbot der Ausfuhr von Maschinen und der Auswanderung oder selbst der Reisen der Arbeiter.

Lassen wir nun vorerst diese letzteren Forderungen bei Seite und fassen wir nur die Frage über Handelsfreiheit oder Schutzzölle ins Auge, so sollte es doch möglich sein, sich mit Wenigem über den Stand der Frage zu verständigen, wenn es schon natürlich, wie bei allen Einrichtungen, welche Nutzen und Nachtheile gemischt zur Folge haben, unmöglich sein wird, eine Einstimmigkeit der Ansichten unter den mittelbar Betheiligten zu Stande zu bringen, weil den Einen mehr der Vortheil, den Andern mehr der Schaden berührt.

Unleugbar ist, daß zu den Bedingungen der Möglichkeit (nicht blos der Blüthe) einer bestimmten Gewerbethätigkeit die Abwesenheit einer übermächtigen Mitwerbung gehört. Wenn Andere dieselbe Waare um den nehmlichen Preis besser oder in derselben Güte wohlfeiler liefern, so wird natürlich jeder Käufer ihnen zufallen, und sie werden das ganze Bedürfniß befriedigen. Was etwa durch Localpatriotismus, Liebhaberei oder persönliche Rücksicht auf den Verkäufer an diesem Verhältnisse geändert wird, ist nicht der Rede werth, namentlich auf die Dauer. Nun kann allerdings Nichts richtiger sein, als daß derjenige Gewerbende, welcher nur durch Ungeschicklichkeit, Unehrlichkeit, Habsucht oder Mangel an Capital dem unter ganz gleichen äußeren Bedingungen arbeitenden Mitwerber nachsteht, eine Unterstützung nicht verdient, welche ihm nur auf Kosten der Verzehrer gegeben werden könnte. Er soll eben so gut und wohlfeil arbeiten, oder es ganz unterlassen. Somit ist Nichts einleuchtender, als daß es ganz verkehrt und in hohem Grade ungerecht ist, wenn der Staat unter den innerhalb seiner eigenen Gränzen und unter denselben Gesetzen und übrigen äußeren Verhältnissen lebenden Gewerbenden die Einen gegen die Anderen durch künstliche Unterstützungen begünstigt und nicht Alle den Gesetzen der freien Mitwerbung überläßt. Die ganze Folge wird hier die sein, daß Talent, Tüchtigkeit und Vorsicht den Sieg über die gegentheiligen Eigenschaften davon tragen, wie dieses Recht ist. Allein anders stellt sich die Sache doch, wenn für die gesammten Gewerbenden des Staats eine Unmöglichkeit der Mitwerbung mit den Bewohnern eines bestimmten fremden Staats oder vielleicht aller fremden Staaten besteht, und zwar aus Ursachen, deren Besiegung wenigstens jetzt noch ganz außerhalb der Kräfte der diesseitigen einzelnen Bürger steht. Daß thatsächlich solche Verhältnisse bestehen können, ist vernünftiger Weise nicht zu leugnen. Wenn nehmlich diesseits sehr hohe Abgaben auf den Gewerben lasten, der Bezug der Rohstoffe oder Fabrikationsmittel mit großen Kosten verknüpft ist, die fremden Mitwerber das

Vorurtheil der inländischen Käufer für sich haben, vor Allem aber, wenn dieselben durch frühere Betreibung des Gewerbes an Erfahrung, Gewandtheit, guter Maschinerie voraus sind und durch frühere bedeutende Gewinne die ersten Anlegekosten ihrer Etablissements bereits amortisirt haben: so können die Preise der Einheimischen mit denen solcher Fremder nicht gleichgestellt, ebenso wenig aber die Ursachen der Unmöglichkeit weggeräumt werden. Nun wäre es freilich sehr unrichtig, aus dem bloßen thatsächlichen Vorhandensein einer solchen Ueberlegenheit der Fremden alsbald den Schluß zu ziehen, daß alle inländischen Gewerbe, welche hierunter leiden, gegen solche Mitwerbung durch Erschwerung der Einfuhr fremder Waaren zu schützen seien; vielmehr ist unumwunden zuzugeben, daß, wenn die in der Natur der Dinge gegründeten Verhältnisse voraussichtlich niemals eine Gleichheit der inländischen Erzeugnisse nach Preis oder Güte gestatten werden, die Gesetze der Volkswirthschaftslehre gebieterisch fordern, von dieser Art von Gewerbethätigkeit ganz abzustehen, die Waare da zu kaufen, wo sie am Wohlfeilsten beschaffen werden kann, und dagegen Menschenkräfte, Capital und Intelligenz solchen Beschäftigungen zuzuwenden, auf welche günstigere Verhältnisse hinweisen. Es fordert dieses die Rücksicht auf die Verzehrer, die Scheu vor einer falschen Anwendung des Volksvermögens, namentlich auch die Nothwendigkeit, den Nachtheil theurer und schlechter Waaren von denjenigen Gewerben abzuwenden, welche solche untaugliche Erzeugnisse als Fabrikationsmittel oder als Halbfabrikate bedürfen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist die, wenn ein Gewerbe bereits im Lande in großer Ausdehnung eingeführt ist, seine Zerstörung durch eine neu eintretende übermächtige fremde Mitwerbung also einen großen Verlust an Capital und eine große Verlegenheit für die dabei beschäftigten Arbeiter zur Folge hätte. Die wohl auch gestellte Forderung, daß solche Artikel, welche ganz unentbehrlich seien, unter allen Umständen im Lande müssen verfertigt werden, um die Abhängigkeit von Außen zu vermeiden, ist deshalb schon nicht zu beachten, weil es an der Befriedigung der Bedürfnisse wohl nie fehlen kann, wenn man nur durch eine zweckmäßig angewendete inländische Industrie den Tauschwerth für dieselben bieten kann. — Stellen sich dagegen die Verhältnisse so, daß zwar im gegenwärtigen Augenblicke noch eine freie Mitwerbung nicht möglich, wohl aber mit Sicherheit ein dieselbe gestattendes Erstarken der einheimischen Gewerbe zu erwarten ist, falls nur denselben die nöthige Zeit gelassen wird; handelt es sich somit nur von einem vorübergehenden Nachtheile, so fordert offenbar die Klugheit, letzterem sich zu unterziehen, um den bleibenden, vielleicht sehr großen Gewinn für alle Zeiten zu erlangen; und selbst die bloßen Verzehrer würden sich mit Unrecht gegen ein solches Verfahren erklären, da ihre jetzige Mehrausgabe nur ein sich später sehr gut rentirender Vorschuß ist. Nun aber ist dieser Fall sehr häufig. Jede erst beginnende Industrie hat, selbst wenn die natürlichen Verhältnisse außerordentlich günstig sind, mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche auf ihre Erzeugnisse nachtheilig einwirken, später aber ganz verschwinden. Hierher gehören: Ungeübtheit der Arbeiter, Abneigung der Abnehmer gegen das Neue, Mangel an Capital wegen noch geringen eigenen Gewinnes und noch nicht erworbenen Credits bei Dritten, schlechtere Maschinerie. Vielleicht kommt dazu eine vorübergehende Abgabenlast; und nicht selten würde sie sogar absichtlich von den Fremden, welche bisher den diesseitigen Markt versahen, durch vorübergehende Herabsetzung der Preise selbst unter die eigenen Verfertigungskosten, erdrückt werden. In allen diesen Fällen ist einleuchtend, daß, wenn die Abnehmer im eigenen Lande durch Maßregeln der Regierung nur eine Zeit lang genöthigt werden, die Waaren der eigenen Landsleute zu kaufen, bald kein Grund zu einer solchen erzwungenen Theilnahme mehr vorhanden sein wird und wieder alle Vortheile der freien allgemeinen Mitwerbung ohne Nachtheil für die inzwischen erstarkte vaterländische Gewerbthätigkeit eingeräumt werden können. Unter dem Schutze solcher Maßregeln werden nehmlich die Arbeiter geübt, die Capitalien durch eigenen Gewinn und durch Vertrauen ergänzt, die Abnehmer dem Fremden entwöhnt und dem einheimischen immer besser Gewordenen zugewendet, die Werkzeuge können verbessert und vermehrt worden sein. Bald können somit die anfänglich vielleicht ziemlich bedeutenden Schutzmaßregeln wieder vermindert und endlich wieder ganz aufgehoben werden, da die jetzt den Fremden in Erfahrung und Kraft gleiche Gewerbethätigkeit sich selbst zu helfen im Stande, folglich auch verpflichtet ist. —

Ueber die Art einer solchen Nöthigung der einheimischen Verzehrer kann aber kein Zweifel obwalten, indem nur die Auflegung eines Zolles auf die fremden Waaren der fraglichen Gattung zu gleicher Zeit Schutz verleihet, dem Grade der natürlichen Vortheile der fremden Verfertiger völlig angepaßt werden kann, und doch, da ein solcher Ausgleichungszoll kein Monopol gewährt, zum trägen Stehenbleiben keine Veranlassung giebt. Es ist daher auch wirklich das Mittel, dessen Anwendung sämmtliche in den Gewerben auf eine hohe Stufe gelangten Staaten ihre Blüthe verdanken; so England, Frankreich, die Niederlande, jetzt der deutsche Zollverein.

Allein werden nicht diesem Systeme große Vorwürfe gemacht? Wird nicht dasselbe als einer der größten Misgriffe in der Volkswirthschaftspflege erklärt? — Allerdings. Auch soll nicht geleugnet werden, daß es wirklich einige empfindliche Nachtheile in seinem Gefolge hat. Allein manche andere Vorwürfe beruhen auf offenbaren Misverständnissen, und am Ende handelt es sich nur davon, auf welcher Seite der überwiegende Vortheil liegt. Ganz ungetrübte Freude ist selten das Loos des Menschen, namentlich in den so sehr verwickelten socialen Zuständen. Untersuchen wir genau und ruhig.

Zuzugeben ist, daß das System der Schutzzölle einige bedeutende Nachtheile hat. Vorerst wird natürlich, so lange es dauert, den Verzehrern eine Preiserhöhung oder Güteverminderung aufgelegt, welche natürlich dem Einzelnen, welcher nur seinen selbstischen eigenen Vortheil ins Auge faßt, schmerzlich fällt, auch ihm nicht selten in seinem Gewerbe wirklich schadet. Ferner ist nicht zu leugnen, daß der durch jedes Schutzzoll-System hervorgerufene, nicht zu vermeidende Schleichhandel mannigfach entsittlicht, namentlich die ärmere Classe an der Gränze. Auch mag die durch den Schleichhandel nöthig werdende Aufstellung zahlreicher Zollschutzdiener nicht eben als ein Vortheil für den Staat und das Volksvermögen betrachtet werden. Endlich ist unleugbar, daß dem bisher freien Handel durch Zölle geschadet wird. Es vermindert sich der Bezug fremder Waaren; dadurch werden die Verbindungen und Tauschmöglichkeiten seltener und weniger einträglich; die freie Speculation, die eigentliche Lebensluft des Handels, wird theilweise gehemmt. Es wäre unrichtig, diese Nachtheile minder anzuschlagen.

Dagegen ist es ein offenbares, wenn auch wenig entschuldbares Misverständniß, wenn die sämmtlichen Nachtheile eines eigentlichen Prohibitiv-Systems den Schutzzöllen zur Last gelegt werden wollen. Während nehmlich allerdings durch gänzliches Verbot der Einfuhr fremder Waaren die inländischen Gewerbe eines Hauptantriebes zur Vervollkommnung beraubt werden, indem auch bei den auffallendsten und nur durch Monopolgeist oder gänzliche Fahrlässigkeit erklärbaren Preis- und Güteverschiedenheiten dennoch das Fremde ganz verbannt bleibt: ist bei einem die bloßen natürlichen und von Einzelnen nicht wegräumbaren Ueberlegenheiten ausgleichenden, somit Fremde und Einheimische auf ganz gleiche Stufe stellenden Systeme von Schutzzöllen von einer solchen Folge gar keine Rede. Wenn sich hier nehmlich der einheimische Arbeiter nicht beständig bemüht, dem ohnedies schon voranstehenden fremden Mitwerber völlig, bei allen neuen Verbesserungen desselben mindestens gleich zu bleiben, so verliert er seinen Schutz wieder und erliegt durch eigene Schuld; davon abgesehen, daß jeder Schutzzoll in sich selbst die Natur einer blos vorübergehenden Maßregel trägt und er somit die Betheiligten nöthigt, so schnell als möglich sich von ihm ganz unabhängig zu machen, auch von einer Verwendung der Capitale zu einem für die natürlichen Verhältnisse des Landes gar nie passenden Unternehmen auf seine Veranlassung nie die Rede sein kann. Alle Beweise und Beispiele, welche von förmlichen Einfuhrverboten oder ihnen gleich zu stellenden übermäßigen Zöllen hergenommen sind, beweisen somit gar Nichts. Deshalb sind auch die mancher neuern Engländer, namentlich von Mac-Culloch für die Handelsfreiheit beigebrachten und von so vielen Deutschen gedankenlos nachgesprochenen Angriffe auf die Schutzmaßregeln der Staaten des Festlandes bloßer Kampf mit Windmühlen. Sie gehen auf die unsinnigen englischen Zölle, welche bei manchem Erzeugnisse fremder Länder bis auf das Achtfache des ganzen Werthes der Waare steigen, allein wahrlich z. B. nicht auf die niederen, kaum den vierten Theil des einfachen Werthes im höchsten Falle erreichenden Ansätze des deutschen Zollvereins. Und wenn jene Engländer aus der freilich leicht zu zeigenden Schädlichkeit jener

Maßregeln auch auf die Unzulässigkeit dieses Systems Schlüsse machen, oder vielmehr dagegen declamiren wollen, dabei aber Nachbeter unter uns finden; so ist zwar der Zweck der Ersteren, welche nur mit Misgunst uns dieselbe Bahn einschlagen sehen, auf welcher sie vorgeschritten sind und welche sie uns deshalb durch falsche Vorspiegelungen verleiden möchten, um Vieles leichter zu begreifen als die Kurzsicht der Letzteren, welche die Falschheit der ganzen Beweisführung nicht einsehen, ja sogar nicht einmal bemerken, daß diese eifrigen Feinde aller Zölle als ein selbst ihnen für England wünschenswerthes Minimum eine Höhe der Einfuhrabgaben vorschlagen, welche weit über dem so getadelten Maximum der Zölle des Festlandes ist. Auch zeigt es von geringer Umsicht, wenn in der Regel alle Kaufleute und vollends die Ackerbauer unbedingt gegen Schutzzölle sind, deren Aufhören beständig mit Lärmen verlangen, ohne Rücksicht, ob dadurch eine fröhlich erblühende Industrie wieder getödtet würde. Allerdings schaden ihnen jene Zölle; allein nicht nur wird dieser Schaden doch bald wieder theilweise ausgeglichen durch die vermehrten Bedürfnisse der inländischen Gewerbe, sondern es ist auch einleuchtend, daß aller jetzige Nachtheil sich seiner Zeit in zehnfachem Betrage ersetzt, wenn erst die Industrie erstarkt ist und nun einestheils die Zölle wieder fallen, anderntheils jetzt der Handel eine früher gar nicht gekannte Quelle von Ausfuhr und Einfuhr, von Verkehr jeder Art erhält. Glaubt man wohl, daß der englische Handel und Landbau damit zufrieden sein könnte, wenn keine Gewerbe in England beständen? Diese aber sind unter dem Schirme der Schutzzölle aufgeblüht. — Fern von uns, jedes Zollsystem als ein vernünftiges, jeden einzelnen Ansatz der Tarife als einen zu rechtfertigenden auszugeben; selbst fern von uns, nur das Bemühen jedes Landes um eine eigene Gewerbethätigkeit als passend zu erklären. Es giebt wahnsinnige Zolleinrichtungen; mancher Staat bemüht sich um eine Industrie, der nach allen Verhältnissen nur erst auf die Urproduction angewiesen ist. Allein diese Misgriffe schaden dem am rechten Orte mit Verstand angewendeten Systeme von Schutzzöllen nimmermehr. Dieses ist nicht mehr und nicht weniger als ein Erfindungspatent für den gesammten inländischen Gewerbestand. Wer aber hat je im Ernste die Erfindungspatente verworfen, weil sie anfänglich die Waaren etwas vertheuerten?*)

Es ist oben bereits angedeutet worden, daß Manche sich nicht mit den Schutzzöllen begnügen wollen, sondern noch Ausfuhrprämien, Verbot der Maschinenausfuhr und der Arbeiterauswanderung verlangen. Wenige Worte werden genügen, um die Unstatthaftigkeit dieser Maßregel zu beweisen. Ausfuhrprämien werden allerdings den Absatz ins Ausland vermehren, da sie eine wohlfeilere Begebung der Waaren möglich machen; sie haben daher den Vortheil einer erhöhten Gewerbethätigkeit im Innern. Allein dieser Vortheil wird nur durch eine offenbare Ungerechtigkeit erlangt. Es müssen nehmlich die Steuerpflichtigen dem Gewerbenden einen Theil seiner natürlichen Unkosten aus ihrem Beutel bezahlen. Dieses aber ist um so weniger zu verlangen, da nur dem Ausländer der Vortheil der wohlfeilen Waaren zu Theil wird. Zu einer solchen Last nun ist aber wahrlich der Bürger nicht verbunden. Die einzige Ausnahme findet da statt, wo der Arbeiter für Rohstoff oder Fabrikationsmittel einen bedeutenden Einfuhrzoll bezahlen muß, und nur dieser ihm bei der einstigen Ausfuhr von fertigen Waaren zurückgegeben wird, damit er die Mitwerbung auf dem Weltmarkte aushalten kann. Hier geht die Prämie nicht einmal aus dem Vermögen des Bürgers, sondern sie ist nur eine Zurückerstattung an den Bezahlenden selbst. Selbst aber in diesem Falle kann man der ganzen Einrichtung kaum hold sein, weil sie gar leicht zu dem schmählichsten Betruge an der Zollcasse und dadurch an den ehrlichern Mitbewerbern im Lande misbraucht wird. — Das Verbot der Ausfuhr von Maschinen ist theils nicht ausführbar, weil eine aus einander genommene Maschine nicht leicht als zu den verbotenen gehörig entdeckt wird; theils ist es selbst seinem Zwecke entgegen, indem es die Ausländer nöthigt, sich selbst die fehlende Maschine zu verfertigen. Man verleitet also entweder zu falschen Angaben und Eiden, oder man zerstört einen einträglichen und natürlichen Ausfuhrhandel. — Daß das Verbot des Wanderns der Arbeiter ins Ausland eine wahre Absurdität ist, da die zum

*) Weiteres über die Schutzzölle unten Art. „Zoll."

Gehen Lusttragenden wahrlich nicht gehalten werden können, und außerdem die höchste Ungerechtigkeit, da man sie wegen ihrer besonderen Brauchbarkeit zu einer Art von an die Scholle gefesselten Leibeigenen machen will, bedarf gar keiner Auseinandersetzung. Von solchen Maßregeln kann und darf somit nie die Rede sein*).

V. Bildung des Gewerbestandes. Immer häufiger und umfassender wird die Anwendung der Naturwissenschaften auf die Gewerbe, immer verwickelter die Maschinerie und also gelehrter das Verständniß derselben. In beständiger Zunahme ist die Mitwerbung aus allen Theilen der Erde, und somit täglich unerläßlicher Kenntniß fremder Zustände, Bedürfnisse und Vortheile. Deshalb kann denn auch mit der bloßen angelernten Gewohnheitsarbeit die Mitbewerbung nicht mehr siegreich bestanden werden, und es ist nothwendig, daß die Gewerbenden aller Stufen aufgeklärt seien über die Grundwahrheiten der Wirthschaftslehre, so wie gehörig unterrichtet in dem technischen Wissen und seinen Hilfsfächern. Hieraus entspringt dann eine Reihe ganz neuer Forderungen an die Bildungsanstalten des Staates, von welchen allerdings vor noch wenigen Jahrzehenten gar keine Rede war, indem für die wenigen höher stehenden Gewerbe theils eine blos allgemeine bessere Bildung ziemlich ausreichte, theils wenigstens eigene Anstalten eine relativ zu große Forderung schienen; die große Menge der gewöhnlichen Arbeiter aber durch bloßen Elementarunterricht hinreichend vorbereitet wurden zu der mechanischen Einübung der herkömmlichen Handgriffe. Schon vielfach und auf verschiedene Weise ist fast in allen gesittigten Staaten ein mehr oder minder bedeutender Anfang mit der Befriedigung des neuen Bedürfnisses gemacht und dadurch ein ganz neues Glied in das System des öffentlichen Unterrichtes eingeschaltet worden**), indem alle irgend Einsichtsvollen der Ueberzeugung waren, daß es für einen neuen eigenthümlichen Zweck auch neuer eigenthümlicher Mittel bedürfe, und jeder Versuch einer Verbindung mit den bisherigen Unterrichtseinrichtungen nur ein Verderben für beide sein müßte. Noch sind allerdings die Ideen über diese eigenthümliche Bildung des Gewerbestandes nicht vollständig durchgebildet; man ist noch nicht über alle Theile des Gesammtplanes und über die Methode ganz im Reinen, und es wird die Erfahrung noch manchen Zusatz und verschiedene Modificationen lehren: doch dürften vielleicht folgende Andeutungen als dem Bedürfnisse, wie es jetzt aufgefaßt ist, entsprechend erfunden werden.

Es ist, wie bei allen Bildungsanstalten, zu unterscheiden zwischen den Schulen für die Jugend und den zur Weiterbildung der Erwachsenen und bereits in das Gewerbe Eingetretenen.

Die Gewerbeschulen. Geht man von dem Grundsatze aus, daß jede Schule nur die Aufgabe hat, für die künftige allgemeine und besondere menschliche Bestimmung vorzubereiten, und daß es ein fast eben so großer Fehler ist, wenn Unnöthiges getrieben und darüber die feste Einprägung des Nöthigen versäumt wird, als wenn der Unterricht sich nicht auf alles Erforderliche erstreckt: so folgt daraus, daß für die verschiedenen Hauptclassen der Gewerbenden die ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden Gattungen von Schulen nöthig sind. Solcher Hauptclassen lassen sich aber drei unterscheiden. Die erste und zahlreichste umfaßt die große Masse der gewöhnlichen Handwerker, deren Geschäfte in der Verfertigung gebräuchlicher Formen und Eigenschaften so wie in der Befolgung genauer für den einzelnen Fall gegebener Vorschriften bestehen, welche somit ihrem Berufe

*) Anhänger der unbedingten Verkehrsfreiheit sind unter den Schriftstellern über Volkswirthschaft hauptsächlich: A. Smith, Sismondi, Lotz, Mac-Culloch (sowohl in seiner Schrift über Handel und Handelsfreiheit als in seinem Handbuche für Kaufleute). Für das System der Schutzzölle: Chaptal, De l'industrie française. Hopf, Meinungen über die Handelsfreiheit. Wien 1823. Kauffmann, Untersuchungen im Gebiete der polit. Oekonomie. Bonn 1830. Cayley, Commercial economy. Lond. 1830. Fränzel, Ueber Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine. Wien 1834. Vergl. auch die Polizeiwissenschaft des Verfassers dieses Artikels Bd. II. S. 295 flg., und (jedoch mit Beschränkungen) Rau's Volkswirthschaftspflege S. 211 fg.

**) S. die höchst interessanten „historischen Notizen über die Fortschritte des technischen Unterrichts" in Nebenius, Ueber technische Lehranstalten S. 1 fg.

ohne tiefere und ohne sehr verbreitete Kenntnisse nachkommen können. Um eine Stufe höher steht jene Classe von Gewerbenden, welche bei ihrer Arbeit zur Entwerfung eigener bedeutender Plane genöthigt sind, oder genauere Kenntnisse wenigstens in einzelnen Theilen der technischen Wissenschaften bedürfen zur Vollführung schwieriger Unternehmungen, die aber doch nicht in die Lage kommen, die allgemeinen Conjuncturen der Gewerbewelt zu überschauen, entfernte Bedürfnisse zu ahnen und aufzufinden, jede neue Entdeckung alsbald zu beurtheilen und anzuwenden. Auf der höchsten Stufe endlich stehen theils die Unternehmer großartiger industrieller Leistungen, welchen somit die eben angeführten Eigenschaften zu Gebote stehen müssen, theils die weniger zur Ausführung als zur theoretischen Anleitung und Erklärung sich bestimmenden Gelehrten in den technischen Fächern. — Für die erste Classe bedarf es, da doch der gewöhnliche Unterricht in den Volksschulen nicht hinreicht, indem er auf die besonderen Bedürfnisse des Gewerbestandes gar keine Rücksicht nimmt, sondern bei den ersten Anfangsgründen aller Bildung stehen bleibt, der niederen Gewerbe- (Real-, Bürger-) Schulen, welche den Unterricht bis zum Eintritte in die Lehre übernehmen und neben jenen allgemeinen Elementen noch die Anfangsgründe der Formenlehre, der Naturwissenschaften und des Zeichnens zum Gegenstande haben. Jedes Städtchen bedarf einer solchen Schule; häufig wird man eine unnöthige niedere Gelehrtenschule nützlich in eine solche umwandeln können. Das Geschrei einseitiger und unwissender Pedanten, welche ihre hier ganz unbrauchbaren Kenntnisse für die einzig mögliche menschliche Bildung halten, kann natürlich hiervon nicht abhalten. Da die zweite der oben bezeichneten Classen mehrere Jahre länger der Schulbildung widmen kann, so werden denn nun in Gewerbemittelschulen nicht nur die obengenannten Fächer weiter und tiefer betrieben, sondern es kann auch noch Unterricht in Geographie, Statistik und neuer Geschichte so wie in den für die Gewerbenden eines jeden Landes bedeutendsten lebenden Sprachen ertheilt werden. Unterweisung in den todten Sprachen ist nicht nothwendig, da das ganze Wissen und die Literatur der Technik rein modern sind, die formelle durch diese Sprachen zu erwerbende Bildung aber durch Mathematik auch erlangt werden mag. Solcher Schulen bedürfen natürlich nur die größern und gewerbereichen Städte; die auswärts Wohnenden mögen sich, wie dieses jetzt auch bei den Gymnasien geschieht, zur Benutzung herein begeben. Der höchsten Stufe der Gewerbenden entspricht ein polytechnisches Institut, in welchem die sämmtlichen dem ausgebildetsten Gewerbsmanne wünschenswerthen Kenntnisse, namentlich also, außer den genannten, Nationalökonomie, kaufmännische Buchführung, Handels- und Wechselrecht, von möglichst ausgezeichneten Lehrern in wissenschaftlicher Form und Vollendung gelehrt und die künstlichen Fertigkeiten auf die höchste Stufe gebracht werden, und zwar, wenn es das verfügbare Lehrerpersonal irgend zuläßt, in der Art, daß die Anwendung der Theorie auf die hauptsächlichsten Gewerbe abgesondert gezeigt wird. Selbst für einen großen Staat genügt Eine gut eingerichtete Anstalt dieser Art. Daß alle drei Classen von Schulen, je nach ihrem Bedürfnisse, mit dem erforderlichen Apparate und mit Sammlungen versehen sein müssen, bedarf nicht erst der Erwähnung. Sind sie alle, namentlich auch die niederen Realschulen, gehörig eingerichtet und nach Bedürfniß verbreitet, so bedarf es denn auch der Nothbehelfe nicht mehr, welche jetzt in verschiedenen Formen Statt finden und oft über Gebühr gepriesen werden; so der Sonntags- und Abendschulen für Lehrlinge und Gehilfen, der Vorlesungen für Erwachsene über einzelne Zweige der Gewerbewissenschaften, für die Meister u. dgl. Höchstens mögen für die weitere Ausbildung in den Kunstfertigkeiten, wie Zeichnen, Modelliren u. s. w., für diejenigen jungen Leute, welche früher in die Lehre treten mußten und somit nicht die nöthige Sicherheit und Kenntniß in der niederen Schule erlangen konnten, solche Nebenschulen zur Weiterbildung während einiger folgenden Jahre beibehalten werden. — Wesentlich verschieden von den bisher geschilderten Schulen und ganz außerhalb ihres Systems stehend sind solche Unterrichtsanstalten, in welchen manuelle Fertigkeit in einzelnen bestimmten Gewerben gelehrt werden soll, welche somit für Zöglinge bestimmt sind, welche die eigentlichen Schulen bereits hinter sich haben, und vielmehr denselben die Lehrzeit oder Gehilfenzeit in einem eigentlichen Geschäfte ersetzen sollen. Sie sind hauptsächlich zur Bildung pünktlicher, geschmackvoll arbeitender und intelligent wir-

kender Arbeiter bestimmt und mögen namentlich in solchen Ländern, in welchen die älteren Gewerbenden noch in jenen Eigenschaften zurück sind, somit die jungen nur eine schlechte Anweisung und dadurch Gewohnheit erhalten würden, an der Stelle sein. Bei allgemein vorgerückter Bildung des ganzen Standes sind sie überflüssig und mögen folglich mit der Zeit wieder eingehen. England z. B. kennt und vermißt sie nicht*).

Anstalten zur Weiterbildung der Erwachsenen sind in allen Zweigen des menschlichen Wissens nöthig, theils weil in der Schule man noch nicht zur richtigen Auffassung jeder Lehre reif ist, theils weil sonst im Gewirre des thätigen Lebens leicht das Erlernte wieder verloren geht. Für die Gewerbeclasse bestehen sie nun aber theils in der Aufstellung öffentlicher Sammlungen von Maschinen und Fabrikaten, für Jeden täglich und kostenfrei zugänglich, damit er an den Gedanken und den Erzeugnissen Anderer die eigenen prüfe und sich vor der Wiedererfindung des bereits Vorhandenen und vielleicht selbst schon wieder Veralteten hüte; theils in Veranstaltung von Gewerbeausstellungen, in welchen jeder Gewerbende des ganzen Landes, verfertige er, was er wolle, Gelegenheit erhält, einerseits seine Kunstfertigkeit zu zeigen und bekannt zu machen, anderseits die Eigenschaften und Preise seiner Mitwerber zu kennen und sich nach ihnen zu richten; theils in der Verbreitung besonders nützlicher Schriften aus dem Fache der Technik; theils endlich in der Aussetzung von Reisestipendien, damit ausgezeichneten, allein unvermöglichen jungen Leuten die Möglichkeit wird, sich durch eigene Anschauung von dem Stande der Gewerbe und der Bedürfnisse fremder Völker zu überzeugen und darnach ihre eigenen Arbeiten zu bestimmen. Vieles mag auch zur Steigerung des Interesses und somit der Intelligenz beitragen, wenn die Staatsgewalt sich um den Flor der Gewerbe lebendig bekümmert durch Auszeichnung der Verdienten, Unterstützung tüchtiger, aber mittelloser Anfänger, überhaupt durch das richtige, auf diese wichtige Seite des geselligen Zustandes gelegte Gewicht. Solches wirkt theils unmittelbar, theils aber, und vielleicht noch mehr, mittelbar, indem es die allgemeine Aufmerksamkeit darauf lenkt, und auch hier, wie überall, die aufgeklärte öffentliche Meinung die beste Leitung und Ermunterung abgiebt. R. Mohl und K. Mathy.

Gewerbesteuer, s. Steuer.

Gewissensehe, s. Ehe.

Gewissensfreiheit, s. Duldung und Glaubensfreiheit.

Gewohnheitsrecht; Autonomie; Autonomie der Bürger und ihrer Vereine, und Autonomie und Consens fürstlicher Agnaten; Gerichtsgebrauch und Observanz. — I. Die positiven Gesetze in einem Staate sind theils obrigkeitliche oder Staatsgesetze im weiteren Sinne, wenn sie von einer höheren oder niederen Staatsgewalt für die Bürger gegeben sind, theils bürgerliche Selbstgesetze oder Autonomie- oder auch Vertragsgesetze, wenn die Bürger selbst dieselben für sich festgestellt haben. Beide können entweder ausdrückliche Gesetze sein, im juristischen Sinne geschriebenes Recht — wenn sie wörtlich, mündlich oder schriftlich, festgestellt und verkündigt wurden, oder Gewohnheiten im weiteren Sinne, im juristischen Sinne ungeschriebenes Recht[1]) — wenn der gesetzliche Wille durch Handlungen oder thatsächlich sich ausspricht.

So kann die Regierung vereinigt mit den Ständen ausdrückliche höchste Staatsgesetze, und eben so können auch höhere Staatsbehörden innerhalb der ihnen übertragenen

*) Von den zahlreichen Schriften über die Gewerbeschulen mögen nur folgende genannt werden: Hermann, Ueber polytechnische Schulen. I. II. Nürnberg 1826 flg. Köhler, Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gewerbeschulen und polytechnischen Institute. Göttingen 1830. Nebenius, Ueber technische Lehranstalten. Breslau 1833. Ammermüller, Die Real- und Gewerbsschulen. Stuttgart 1837.

1) Die neueren Juristen behaupten gewöhnlich, daß die Römer die Ausdrücke: jus scriptum und non scriptum in diesem juristischen Sinne nicht gebraucht hätten, sondern nur in dem wörtlichen oder grammatischen Sinne. Ich glaube jedoch in den Heidelberger Jahrbüchern 1813 S. 908 bewiesen zu haben, daß die Griechen und Römer allerdings auch in jenem juristischen Sinne die Ausdrücke gebrauchten.

Amtsgewalt durch allgemeine Befehle, Gerichte insbesondere durch Gemeine Bescheide, untergeordnete ausdrückliche obrigkeitliche gesetzliche Normen begründen. Beide können aber auch thatsächlich oder durch Gewohnheiten im weiteren Sinne ihren Willen aussprechen, indem sie so handeln, daß man dieses Handeln nicht anders erklären kann, als daß sie durch dasselbe eine bestimmte Rechtsregel für alle Fälle der gleichen Art als gültig erklären oder anerkennen wollten. Man heißt diese Gewohnheit bei der höchsten parlamentarischen Gesetzgebung gewöhnlich Präcedentien, welche in England eine große Rolle spielen, bei Behörden Observanzen und bei den Gerichten auch Gerichtsgebrauch. Die thatsächlichen Feststellungen von Normen durch die Staatsbehörden betreffen gewöhnlich blos die Formen der Geschäftsbehandlung, und heißen dann bei Gerichten Observanzen im engeren Sinne, können aber auch zum Theil über den Inhalt der Sachen entscheiden (res judicatae, arrets, Jurisprudence des arrets). — Eben so können die Bürger durch ausdrückliche Statute über ihre gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnisse Bestimmungen treffen. Auch rechnet man hierher die Testamente und die gewöhnlichen ausdrücklichen Verträge zwischen zwei verschiedenen Vertragsparteien. Doch kann man von den allerdings ebenfalls autonomischen Normen durch bloße Privatdispositionen und Privatverträge, bei welchen jede einzelne Bestimmung nur durch die (besonders erwiesene) specielle Einwilligung des Betheiligten Gültigkeit erhält, die Autonomiegesetze im engeren Sinne unterscheiden, welche als Gesetze auch den, der nicht speciell in sie eingewilligt hat, schon wegen seiner allgemeinen Theilnahme am Gesellschaftsverhältnisse verpflichten. Sprechen nun die Bürger thatsächlich durch Befolgung einer Norm deren gesetzliche Gültigkeit aus, so bildet dieses die juristische Gewohnheit oder das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne.

Ueber Autonomie und Gewohnheitsrecht, über ihre rechtlichen Grundlagen, über die Bedingungen ihrer Gültigkeit und ihre Wirkungen, über ihren Werth endlich und über ihr Verhältniß zu den übrigen Rechtsquellen hat man in neuerer Zeit sehr verschiedene Ansichten aufgestellt. Die Verschiedenheit und Einseitigkeit der naturrechtlichen und politischen Theorieen und der Juristenschulen hat sich überall auch in dieser Lehre abgespiegelt.

II. Aller eigentlichen Autonomie der Bürger wie allem Gewohnheitsrechte feindlich zeigte sich jene mechanisch despotische Schule von Juristen und Politikern, welche durchaus nur von dem Willen des Herrn, von seinen positiven Gesetzen und Befehlen jede Bewegung in der Staatsgesellschaft bestimmt und möglichst uniform und mechanisch geregelt wissen wollte. Und auf eine merkwürdige Weise stimmte mit ihr eine einseitige formalistische und abstracte Vernunftrechts- oder Naturrechtstheorie überein, die, feind gegen alle historischen und alle besonderen Rechte, mit philosophischem Glaubenszwang alle Lebensverhältnisse nach ihren abstracten Regeln vermittelst der höchsten Staatsgesetzgebung uniform bestimmt sehen wollte. Weder neben einer solchen despotischen und philosophischen Staatsgesetzgebung, noch viel weniger gegen ihre Regeln blieb für die Selbstgesetzgebung und die Gewohnheitsrechte der Bürger und ihrer Vereine eine Stelle übrig.

Selbst Puchta, ein Anhänger der historischen Schule, unterstützte in seiner Theorie über das Gewohnheitsrecht (S. 157 u. 207), wenigstens rücksichtlich der Autonomie, diese Ansicht durch die fast unbegreifliche Vollgraff'sche Behauptung: Autonomie sei ein dem Alterthume ganz fremder germanischer Begriff. Er sei blos entstanden durch den Mangel an wahrer Staatsgewalt und durch das staatlose Benehmen der Germanen, ihre Privatfreiheit und das Privatrecht über das gemeinschaftliche und das öffentliche Recht zu setzen. Deshalb hätten sie nur den von allen Einzelnen, als Einzelnen und als Unterthanen, abgeschlossenen, aber gar nicht vom Gemeinschaftlichen ausgehenden Privatverträgen sich unterwerfen wollen. Jetzt sei die Autonomie nur als eine unregelmäßige Befugniß, als ein Privilegium übrig geblieben für einzelne Classen von Personen, wie die fürstlichen. Allein so wie das Wort Autonomie, so ist auch die Sache selbst recht gut griechisch und so antik wie möglich. „Von Alters her" — sagt Pau-

sanias [2]) — „schätzten die Argiver die Autonomie und Isegorie über Alles." Xenophon aber bezeichnet gerade diese gleiche Autonomie aller Freien als den unterscheidenden Charakter europäischer Gesellschaftseinrichtung im Gegensatze gegen die orientalische despotische. Und Johann von Müller sagte: „Die schon von Xenophon als der Charakter der europäischen Verfassungen angegebene Autonomie, daß die Bürger nach selbst gewolltem, selbst gebilligtem Gesetze regiert werden, ist bürgerliche Freiheit". Bei den Griechen und bei den Römern aber wurde durch eine einseitige Auffassung sogar diese gleiche freie Selbstgesetzgebung aller Freien, die Autonomie und Isonomie, der Mittelpunkt ihrer absolut demokratischen Rechts- und Staatsansichten [3]). Alles Gesetz und Recht betrachteten überhaupt die Griechen wie die Römer nur als gemeinschaftlichen freien Vertrag Aller (*Πόλεως συνθήκη κοινή*, communis reipublicae sponsio) [4]). Solon wie die zwölf Tafeln erkennen daher auch ausdrücklich das freie Associationsrecht aller Freien an und zugleich das Recht aller Mitglieder von Associationen und Corporationen, als deren Vorbild sie die freie Stadt- und Staatsgemeinde erklären, durch vertragsmäßige Selbstgesetzgebung sich ihr Recht nach Belieben festzustellen (pactionem, quam velint, sibi ferre, s. oben Bd. I. S. 726). Auch noch die Rechtsansicht der späteren Römer, von welchen unter Anderen auch Plinius sagt: „nach dem Rechte unserer Vorfahren soll jeder einzelne Bürger souverän sein" [5]), und auch noch die Philosophie der römischen Juristen, die stoische und insbesondere Marc Aurel (I. 14.) erklärten ausdrücklich die gleiche Selbstgesetzgebung aller Bürger und die Bestimmung aller gemeinschaftlichen Verhältnisse durch ihr freies und gleiches Mitstimmen, durch ihre Autonomie und Isegorie als das staatsrechtliche Grundgesetz und Ideal. Die römische Jurisprudenz aber stellte unter dem kaiserlichen Despotismus, ja selbst noch unter Justinian überall dieselben Grundsätze an ihre Spitze und führte sie namentlich auch in der Lehre vom Gewohnheitsrechte folgerichtig durch [6]). Auch nach dem entschiedenen Untergange der Demokratie wußte man insbesondere diese rechtliche Grundansicht noch mit der monarchischen Oberregierungsgewalt der Kaiser zu vereinigen, indem man nicht blos für diese Gewalt eine angebliche allgemeine Volksabstimmung (lex regia) als den Rechtsgrund anführte [7]), sondern indem man auch in den Associationen und Corporationen, namentlich auch in den Municipien (oben Bd. I. S. 726), und durch freies Gewohnheitsrecht im ganzen Staate das Recht freier Selbstgesetzgebung der Bürger fortbestehen ließ und ausdrücklich als natürliches Freiheitsrecht aller freien Bürger anerkannte, so weit es nur nicht etwa absolut gebietenden Naturrechtsgrundsätzen oder absolut gebietenden Gesetzen der höheren kaiserlichen Staatsgesetzgebung widersprach [8]) — eine Rechtstheorie, welche buchstäblich übereinstimmend auch unsere deutschen wie die kanonischen Gesetze aufstellen, indem sie überhaupt auf das Vollständigste dieselben Grundsätze über die freie Autonomie der Bürger theilen [9]). Die Germanen aber leiteten nie eine so rein demokratische Regierungsform aus der gleichen Selbstgesetzgebung aller Freien als eine Rechtsnothwen-

---

2) Corinth. c. 19.

3) Meine Letzten Gründe S. 353. 503 ff. Mein System Bd. I. S. 61 ff. S. 153 ff. und 565 ff.

4) S. vorige Note und Demosthenes in der L. 2. de legib. aufgenommenen Stelle. Dieser Vertrag, diese Lex, ist auch noch in der späteren römischen Jurisprudenz die eigentliche Quelle alles Rechts. Alles Andere, kaiserliche Constitutionen u. s. w. gelten nur durch sie und in vicem legis Tit. de jure nat.

5) In quocunque civium summum esse voluerunt. Histor. nat. VIII. 3.

6) S. die drittletzte Note.

7) Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem, quum lege Regia, quae de ejus imperio lata est, Populus ei et in eum imperium suum et potestatem suam concedat §. 6. de jure nat. L. 1. §. 7. de veter. jur.

8) §. 9. de jure nat. L. 32. de leg. C. 3. quae sit longa Consuet. und damit verbunden L. 1. §. 7. de veter. jur. und C. 2. quae sit longa Consuet. Meine Letzten Gründe S. 510 und mein System I. S. 569.

9) System I. S. 154 und 565 ff. und oben I. S. 727. III. S. 788.

digkeit ab, wie dieses irrthümlich früher die Griechen und Römer und in unseren Tagen Rousseau mit seinen Anhängern thaten. Bei den Germanen und ihrem frühzeitigen monarchischen Regierungsbestandtheile schied sich also sogar noch früher als bei den Römern das natürliche Autonomierecht aller freien Männer, als solcher, von der demokratischen und von der monarchischen Regierungsgewalt, um auch noch außer und neben derselben zu bestehen. Stets aber erkannten die Germanen eben so wie die Griechen und die Römer, trotz aller Autonomie, eine durch sie begründete höhere politische Gesammtgewalt über den Einzelnen und eine Unterordnung der Letzteren unter die grundvertragsmäßige Stimmenmehrheit. Auch bei ihnen wirkten in ihren Volksversammlungen und ihren regierungsgesetzgeberischen und richterlichen Beschlüssen die Einzelnen nicht als einzelne Privaten, sondern als Organe und Glieder des Gemeinwesens, des gemeinschaftlichen Ganzen, als Bürger. Und daß sie schon so frühzeitig, wie die alten Sachsen und die alten Friesen, in ihren gesetzgeberischen Versammlungen und, seit Karl dem Großen wenigstens allgemein, in ihren Gerichtsversammlungen auch eine Repräsentation durch erwählte Vertreter kannten (s. oben Bd. III. 777. 793), dieses zeigt sogar eine tiefere Auffassung staatsrechtlicher Ideen und des wahren Verhältnisses der natürlichen und der politischen Autonomie zu einander und zu der Regierungsgewalt, als wir sie bei den Alten finden. Bei diesen Letzteren aber forderten ja gerade eben so wie bei den Germanen alle Einzelnen mit Eifersucht, als ihr eignes, wahres persönliches Recht, das Mitstimmen über das Gemeinschaftliche, über die res publica oder die res populi. Und auch bei den Alten wurde alles Bestimmen durch den Stimmenmehrheits- oder den Regierungsbeschluß rechtlich begründet und rechtlich begränzt durch den allgemeinen Grundvertrag (Gesammtbürgschaftsvertrag, leges sacratae), also durch die Einwilligung von Allen. Eben deshalb nannten sie auch stets solchen grundvertragsmäßigen Stimmenmehrheitsbeschluß eine Einwilligung Aller (consensus omnium), nicht Einwilligung der Mehrheit. Sie gingen davon aus, selbst Volksbeschlüsse seien ungültig, welche den consensus omnium der Grundverträge oder auch die unveränderlichen Naturrechtsgrundsätze (iura naturalia semper firma atque immutabilia) verletzten [10]). Wo ist denn nun hier jener totale Gegensatz in den natürlichen rechtlichen und politischen Grundideen zwischen den Alten und den Germanen, vermöge dessen man den Alten allein die Idee eines politischen Gemeinwesens und eine gänzliche Unbekanntschaft mit der Idee der Autonomie, den germanischen Völkern sogar bis auf den heutigen Tag dagegen jede Idee des Staates absprechen, ja den Alten allein Patriotismus und eine völlig unegoistische Richtung ihrer politischen Gedanken beilegen will, und selbst den naturphilosophischen Unsinn, daß sie den Staat nur um seiner selbst willen gewollt hätten, nicht aber zum Wohle und zur Rechtsbefriedigung aller Einzelnen oder der Bürger (der salus omnium)! Solche totale Gegensätze befriedigen wohl die Eitelkeit der Theoretiker, aber sie führen fast immer zu Schiefheiten und zu einseitigen Theorieen. Gradweise Unterschiede der Ausbildung des Gemeinwesens, der Staatsgewalt u. s. w. mag man freilich nachweisen. Man mag insbesondere auch darauf hinweisen, daß nach der feudalaristokratischen und faustrechtlichen anarchischen Untergrabung der altgermanischen und vor der Begründung unserer neueren Staatsverfassungen jene würdigeren Ideen eines wahren Gemeinwesens allerdings vielfach — jedoch keineswegs überall und vollständig und noch weniger bleibend [11]) — zurückgedrängt wurden. Und in dieser Anarchie des Feudalismus kamen allerdings auch vorübergehend jene falschen Puchta'schen und Vollgraff'schen Begriffe von einer rein selbstsüchtigen und blos privatrechtlichen Autonomie, von einem polnischen liberum veto zum Vorscheine. Dieses nun möchten sogar die Vollgraff'schen und Haller'schen Theorieen noch heut zu Tage durch ein selbstsüchtiges privatrechtliches Widerspruchsrecht aller Agnaten gegen die verfassungsmäßigen Beschlüsse der souveränen Staatsgewalten in unseren heutigen freien Staaten geltend machen. Ganz folgerichtig zerstö-

10) Letzte Gründe S. 347. 459. 522. System S. 152.
11) S. oben Bd. I. S. 470 ff. Bd. IV. 48 ff.

ren sie freilich dabei allen Begriff von Staat und Gemeinwesen so gänzlich, und verwandeln das heilige souveräne Majestätsrecht der Regierung eines Gemeinwesens freier Männer so völlig in ein gewöhnliches Privateigenthum über Leibeigene, wie es selbst die rohesten Faustrechtsbegriffe des Mittelalters kaum jemals versuchten. Sie übersehen aber dabei nur, daß wir heute nicht mehr in der Feudalanarchie und Feudaldespotie des Faustrechts leben und leben wollen. Sie übersehen, daß bei allen germanischen Völkern, daß in allen unsern ächt deutschen wie in den alterthümlichen und christlichen oder kanonischen Rechtsquellen jene besseren Grundsätze einer gleichen freien politischen Autonomie aller freien Männer und wahrer freier Gemeinwesen herrschen, und daß, gestützt auf ihre geschichtliche und vernünftige unverjährbare Gültigkeit, alle deutschen und germanischen Völker die Feudalanarchie und Feudaldespotie zerstörten und unsere neuen Staaten in Uebereinstimmung der Fürsten und der Völker gründeten [12]). Sie übersehen, daß jedenfalls mit gleichem, wenn nicht mit größerem Rechte, als die Faustrechtsgewalt des Mittelalters freie Menschen zu Leibeigenen und eine Herrschaftsgewalt über sie zum Privatbesitze machte, diese ihrerseits ihre Freiheit wieder erwarben. Sie übersehen endlich, daß jene feudalaristokratischen, eben so anarchischen als despotischen, verfaulten Trümmer, die sie aus den Särgen des Mittelalters hervorziehen, wenn ihr verkehrtes, ihr frevelhaftes und wahnsinniges Bestreben gelänge, eben so zum Ruine der Throne wie der bürgerlichen Freiheit leiten, unsere heutigen Gesellschaftsverhältnisse vergiften und neuen revolutionären Gährungen und Auflösungen entgegenführen müßten.

Hinweg also mit dieser anarchischen, faustrechtlichen Autonomie, mit diesem privilegirten polnischen Liberum Veto, womit noch heut zu Tage einzelne Privilegirte, die auch als fürstliche Agnaten und eventuelle Thronfolger doch nur Unterthanen unseres souveränen Gemeinwesens und seiner Regierung oder Fremde sind, die allgemeinen Grundverträge und Gesetze unsers Vaterlandes, seinen rechtlichen Gesammtwillen und sein Gesammtwohl zu ihrem Privatvortheile nach ihrem individuellen Privatwillen vereiteln und umstürzen möchten! Völlig verschieden hiervon aber ist die doppelte wahre allgemeine Autonomie aller freien selbstständigen Bürger, welche unmittelbar aus den Grundsätzen des Vernunftrechts und der vernunftrechtlichen Freiheit fließt, wie sie schon oben in der encyclopädischen Einleitung (Bd. I. S. 45), im Artikel Gesetz und nach den Grundsätzen unserer sämmtlichen staatsrechtlichen Rechtsquellen (Bd. III. S. 788) entwickelt wurden. Sobald, nach dem Verschwinden der despotischen und theokratischen Culturstufe, sobald in der vernunftrechtlichen Zeit selbstständige Männer in letzter Instanz nur in sich selbst, nur in ihrer eignen frei geprüften religiösen und Gewissensüberzeugung die höchste Entscheidung über ihre Lebensbestimmung und über ihr Handeln für dieselbe oder ihre höchsten Gesetzgeber und Richter finden, alsdann kann auch nur dasjenige Gemeinwesen und das äußere Gesetz desselben ihrer würdig und ihnen gültig sein, welches sie mit eigener freier Ueberzeugung gemeinschaftlich in freiem Grundvertrage und Gesammtwillen wollen und erhalten. Die Regierung und Gesetzgebung müssen jetzt diesem allgemeinen autonomischen Gesammtwillen entsprechen, sie müssen grundvertrags- oder verfassungsmäßig sein, wenn Freiheit bestehen, wenn das Vernunftrecht herrschen soll. In so weit hatten allerdings die Alten ganz Recht, daß sie, im Gegensatze der theokratischen oder despotischen orientalischen Reiche, den Grundcharakter der freien oder vernunftrechtlichen europäischen Völker in die Autonomie aller Bürger setzten. Zugleich aber ordneten die freien Bürger den gemeinschaftlichen Gesetzen, welche auch in freiester Form doch nur durch verfassungsmäßige Stimmenmehrheitsbeschlüsse zu Stande gebracht werden könnten, ihre Lebensverhältnisse nur in so weit unter, als dieses für den gemeinschaftlichen Frieden und den Gesammtzweck der Staatsgesellschaft unentbehrlich ist. So weit dieses dagegen nicht der Fall ist, behaupteten sie auch in dem Staate ihre natürliche Freiheit oder ihre natürliche Privatautonomie, um durch sie,

12) S. die letzte Note.

ihrer besonderen Ueberzeugung gemäß, ihre besonderen Verhältnisse zu bestimmen, entweder ausschließlich, wenn sie ihnen ganz allein angehören, oder mit den Mitbürgern, mit welchen sie ihnen gemeinschaftlich sind.

Hiernach behalten also naturrechtlich wie nach unserm positiven Rechte auch noch jetzt die freien Bürger jedes freien Staates, ganz eben so, wie es für sie allgemeine öffentliche und besondere oder Privat-Verhältnisse, Gesetze und Rechte giebt, auch eine allgemeine öffentliche oder politische Autonomie und eine besondere oder Privatautonomie zu der rechtlichen Bestimmung jener Verhältnisse. Die öffentliche oder politische besteht in jenem verfassungsmäßigen freien Gesammtwillen jedes freien Volks und wird geltend gemacht oder gehandhabt durch seine verfassungsmäßige selbstständige oder souveräne Gesetzgebungs-, Regierungs- und Richtergewalt [13]). Die besondere oder Privatautonomie besteht in dem freien Bestimmungsrechte der Bürger über ihre alleinigen oder über ihre gemeinschaftlichen besondern gesellschaftlichen Verhältnisse, so weit ihnen nicht der allgemeine Friedens- und Staatsvertrag, also das Naturrecht oder die souveräne Regierung des allgemeinen Staatswohls wegen ein absolut verbietendes Gesetz entgegenstellen [14]).

Möglicher Weise kann außerdem durch besondere Privilegien auch die allgemeine Autonomie der Bürger noch weiter ausgedehnt sein oder eine privilegirte Autonomie bestehen. Dieses ist in einzelnen Ländern zuweilen in Beziehung auf adelige Familien der Fall. Das allgemeine deutsche Staatsrecht kennt nur die durch den Artikel 14 der Bundesacte für die standesherrlichen und die ehemals reichsunmittelbaren grundherrlichen Familien anerkannte erweiterte Autonomie über ihre Familienverhältnisse [15]), und dann die dem Privatfürstenrechte angehörigen erweiterten Autonomierechte der fürstlichen Familien in Beziehung auf ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse. In diesen letztern aber sind durch Aufhebung der Reichsobergewalt und der Lehnbarkeit der Regierung, überhaupt durch Ausbildung einer wahren Souveränetät der Staaten und einer monarchischen Regierungsgewalt und einer wahren Landstandschaft große Veränderungen vorgegangen. Die allgemeinste und wesentlichste ist die, daß alle Regierungsgewalt und alles zur Bestreitung der Regierungsbedürfnisse bestimmte Vermögen, wie Staatsdomainen, jetzt alle Natur eines von Privatwillkür abhängigen Privatvermögens, die man ihm in der Anarchie und Usurpation des Mittelalters und seines Faustrechts und Feudalismus zum Theil beilegen wollte, gänzlich verloren haben und der souveränen Verfassungsbestimmung und Staatsgesetzgebung unterliegen. Wer hier widerstreitende und auf die aufgehobenen früheren Feudalverhältnisse, auf eine frühere Staatlosigkeit und Nichtsouveränetät deutscher Fürsten und Länder gegründete Privatansprüche (ex pacto et providentia majorum u. s. w.), Ungültigkeiten wegen Mangels privatrechtlicher Agnaten-Consense geltend machen wollte, der verletzt das erste Grundgesetz des deutschen Bundes: die Souveränetät wahrer und selbstständiger Staaten und Regierungen für alle deutschen Bundesländer; nicht minder auch die monarchische Regierungsform, die er in eine Aristokratie aller Agnaten und aller möglichen zukünftigen Thronsuccessoren umwandelt. Er setzt in der That an die Stelle der rechtmäßig von dem Faustrechte befreiten Bürgerwürde faustrechtliche Leibeigenschaft der Unterthanen und ein alle Volks- und Staatsehre vernichtendes schmachvolles Privateigenthumsrecht über sie, giebt Sicherheit und Festigkeit der souveränen monarchischen Regierungs- wie der Bürgerrechte, und das, was das Festeste und Heiligste, das Alle Bindende im Staate sein muß, die Verfassung und das verfassungsmäßige Gesetzgebungsrecht für das Staatswohl, dem Eigensinne und Privatbelieben von allen gegenwärtigen und zukünftigen Agnaten und von allen Hunderten von möglichen Thronsuccessoren Preis. Er setzt aber auch eben so, wie er ein ehrenvolles staatsbürgerliches Gemeinwesen und seinen Gemeingeist und Patriotismus

13) Klüber, Oeffentliches Recht §. 1—4.
14) Klüber a. a. O. §. 4 und 362.
15) Klüber a. a. O. §. 306. 313 u. 323 und unten Standesherren.

durch ein empörendes und schmachvolles Patrimonial- und Leibeigenschaftsverhältniß und seine selbstsüchtigen Privatinteressen zu verdrängen suchte, an die Stelle eines ruhigen geordneten rechtlichen Zustandes aufs Neue eine gränzenlose Unsicherheit, Faustrecht und Krieg. Er weiß und versteht entweder gar nicht, was er will und thut, oder er ist mit Bewußtsein der gefährlichste Feind der Throne wie der Völker. Er fängt damit an, das erste und heiligste Ehrenrecht der Fürsten, die monarchische Majestät, die Würde und Machtvollkommenheit (dignitas und amplitudo nach der römischen Definition der Majestät) eines souveränen Fürsten von einem souveränen Staate, das erste und heiligste Ehrenrecht eines ehrenwerthen Volks und Bürgers, ihre Freiheit und Bürgerwürde, selbst ihrem Grundbegriffe nach zu zerstören, wie es auch die Vollgraff'sche Theorie ausdrücklich selbst anerkennt, indem sie selbst den Namen Staat und den Gedanken an Patriotismus und Gemeingeist entfernt wissen will. (S. Privatfürstenrecht und Successionsrecht.)

III. Das Gewohnheitsrecht nun hat gerade jene natürliche Autonomie oder vielmehr den autonomischen Willen der Mehrheit einer Gemeinheit, eines gesellschaftlichen Vereins, und nichts Anderes zu seiner rechtlichen Grundlage. Und zwar kann sich dasselbe, so lange eine Staatsverfassung absolut demokratisch ist, so lange die höchste Gewalt also in den Händen aller Bürger ruht, und so fern von einer allgemeinen thatsächlich ausgesprochenen Zustimmung des ganzen Volkes bei einer Gewohnheit die Rede ist, allerdings auf die öffentliche Autonomie gründen (wie dieses auch die L. 32. de legibus sagt). Sobald aber eine andere, eine von der Demokratie aller Bürger verschiedene höchste Gewalt entsteht, kann das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne sich nur auf die natürliche Privatautonomie der Bürger als Mitglieder einer Gemeinheit, eines geselligen Vereines, gründen. Vermöge dieser natürlichen Privatautonomie aber dürfen die Bürger allerdings auch ihre besonderen Associationen und Corporationen, so weit sie keine absolut verbietenden naturrechtlichen oder Staatsgesetze verletzen, gesetzlich ordnen. Sie dürfen hierdurch die bleibenden Mitglieder der Gesellschaft, so wie selbst fremde, so weit diese freiwillig an den Rechtsverhältnissen Antheil nehmen, gesetzlich binden. Dieses ist nun auch die Theorie unserer römischen, deutschen und kanonischen Gesetze. Ihnen sind auch hier sowohl die Theorieen unserer despotischen als unserer philosophischen und unserer historischen Juristenschule fremd. Die Despotischen gründen, so wie die meisten Romanisten des vorigen Jahrhunderts, die Gültigkeit der Gewohnheiten auf eine Erlaubniß der Regierung, welche Erlaubniß bei der natürlichen Freiheit der Bürger, über ihre Verhältnisse zu bestimmen, so weit es ihnen kein Staatsgesetz verbietet, unnöthig ist, welche Erlaubniß historisch auch nicht wirklich und welche endlich auch selbst unmöglich oder nicht annehmbar ist, indem ja die Regierung so viele Gewohnheiten gar nicht kennt und sich Nichts um dieselben bekümmert. Die Philosophischen gründen dagegen, so wie Grolman, die Gewohnheit lediglich auf einen gewöhnlichen Privatvertrag. Alsdann gälte sie aber nicht als Gesetz, und es müßte jedes Mal specielle Einwilligung in jeden Punkt ihrer Bestimmung von Seiten Dessen, für den sie gültig sein soll, privatrechtlich erwiesen werden. Die Historischen endlich (und die Naturphilosophen), Hugo, Savigny und Andere, gründen die Gewohnheit lediglich auf das historische Factum ihres Bestehens, darauf, daß sie sich von selbst gemacht habe, ganz wie Sprache und Sitte der Bürger, daß sie nur ein Theil derselben sei. Aber in einer freien, in einer vernunftrechtlichen Ordnung freier Menschen kann man eine ihre Freiheit beschränkende allgemeine gesetzliche, eine zwangsrechtliche Gültigkeit irgend einer Regel, einer Handlungsweise für Alle, durchaus nicht darauf gründen, daß eben rein factisch diese vielleicht gute, vielleicht auch nicht gute Handlungsweise von Mehreren, vielleicht zufällig und vielleicht unbewußt befolgt wurde. Vielmehr kann eine solche Gültigkeit hier durchaus nur abgeleitet werden aus ihrem eignen freien vernünftigen rechtlichen Gesammtwillen, eine bestimmte Norm als gemeinschaftliches Rechtsgesetz für die gemeinschaftlichen Verhältnisse zu befolgen; spreche sich nun dieser Gesammtwille durch Worte oder durch Thatsachen aus, spreche er sich aus durch allgemeines verfassungsmäßiges Gesetz des größern politischen Gemeinwesens oder durch Ge-

setz der besonderen näheren Gemeinheit, in welcher die Norm gelten soll. Die widersprechende und unklare Weise, wie in diesen Theorieen der historischen Schule, und insbesondere in der von Puchta, mit dem naturgesetzlichen und rein factischen Bestehen einer Norm, also mit einer noch gar nicht juristischen rein factischen Gewohnheit und mit ihrem Sichvonselbstmachen gleich der Sprache, kurz mit diesen den freien praktischen Vernunftgesetzen fremden Momenten, doch noch einiges die letzteren Berührendes, unter dem Namen rechtliches Volksbewußtsein u. s. w., vermischt wird, kann natürlich den Grundfehler dieser Begründungen nicht beseitigen [16]).

Die Bedingungen der Gültigkeit einer juristischen Gewohnheit ergeben sich aus dem aufgestellten rechtlichen Berufe und rechtlichen Fundamente derselben von selbst. Es bedarf nur des thatsächlich ausgesprochenen Consenses wenigstens der Mehrheit der Glieder eines gesellschaftlichen Vereines oder Kreises, daß eine bestimmte Rechtsnorm für ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse gelte. Alsdann gilt diese Norm, sofern sie nur an sich rechtlich möglich ist, das heißt, wenn sie wirklich nur über gemeinschaftliche gesellschaftliche Verhältnisse bestimmt und wenn sie keine absolut verbietenden naturrechtlichen oder staatsgesetzlichen Bestimmungen verletzt. Es genügt also weder, wie die Historischen bei ihrer Begünstigung des Gewohnheitsrechts behaupten, das blos factische mehrmalige Vornehmen einer und derselben Handlung in irgend einer Mehrheit von Menschen, wenn selbst auch daraus jene rechtliche Absicht nicht erkennbar ist, und wenn auch jene beiden Bedingungen der rechtlichen Möglichkeit dieser Absicht fehlen. Eben so wenig aber bedarf es, sobald diese rechtlich mögliche Absicht, Etwas als Rechtsregel gelten zu lassen, erkennbar ist, noch weiterer Bedingungen, wie sie die despotischen und philosophischen Gegner der Gewohnheit verlangen. Es bedarf nicht einer Genehmigung des Regenten oder der Bestätigung der Gerichte, einer langen Zeitdauer, öfterer Wiederholung, absoluter Gleichförmigkeit, der Oeffentlichkeit und Fortdauer der Gewohnheitshandlung, oder auch der vielleicht irrigen Meinung der Gesellschaftsglieder, daß sie diese Norm befolgen müßten (opinio necessitatis). Es bedarf nicht einer positiven Vernünftigkeit oder Räthlichkeit der bestimmten Norm, oder eines strengen Privatbeweises der speciellen Einwilligung jedes Einzelnen u. s. w. Alle diese Momente können in einzelnen Fällen als Bestandtheil des Beweises jener rechtlichen Absicht, nicht aber als allgemeine Requisite gültiger Gewohnheiten aufgestellt werden. Dieses konnte man nur etwa früher bei einer mehr sinnlichen äußerlichen Auffassung, statt der geistigeren Erfassung des rechtlichen Wesens des Gewohnheitsrechts, thun [17]).

Die rechtlichen Wirkungen der Rechtsgewohnheiten darf man weder mit den Despotischen und Philosophischen möglichst und namentlich dahin beschränken, daß dieselben niemals positive Staatsgesetze abändern oder abschaffen könnten, noch auch darf man sie mit den Historischen so sehr ausdehnen, daß man sie, ja unter ihrem Namen sogar auch den Gerichtsgebrauch, den Staatsgesetzen völlig gleichstellt. Sehr richtig unterscheiden nehmlich unsere Gesetze blos hypothetisch und absolut gebietende Staatsgesetze. Hypothetische sind diejenigen, welche die Regierung nur erläßt, um die Rechtsungewißheit und Willkür der Richter für den Fall auszuschließen, daß die bestimmten betreffenden Verhältnisse nicht durch autonomische Normen der Bürger ihrem Bedürfnisse gemäß geregelt wurden oder später noch geregelt werden. Das Letztere dürfen alsdann die Bürger natürlich auch mit Veränderung solcher hypothetischen positiven Gesetze thun. Absolut gebietende Gesetze dagegen sind solche, deren Veränderung die höchste Gewalt verbietet, weil sie dieselben als absolut nothwendig für das öffentliche Wohl hält. Gegen sie können dann natürlich weder frühere noch spätere Gewohnheiten der Bürger gelten, weil ja sonst die Bürger sich über ihre höchste Staatsgewalt setzen und die Einheit des Staates aufheben würden [18]). Der bloße Gerichtsgebrauch oder die Obser-

16) S. gegen diese Theorieen mein System I. S. 580.
17) Mein System I. S. 139.
18) Dieses ist der natürliche Sinn der so viel bestrittenen C. 2 quae sit longa con-

vanzen der Behörden dürfen dagegen selbst nicht einmal blos hypothetisch gebietende Gesetze aufheben. Denn die Staatsbehörden haben kein Autonomierecht, sondern nur den Auftrag der höchsten Gewalt, in ihrem Namen und nach den bestehenden Gesetzen die Geschäfte zu vollziehen und Recht zu sprechen. Sie müssen also alle gültigen Gesetze befolgen. Wo aber keine Gesetze die nöthige Bestimmung eines Falls geben, oder wo ein Gesetz zweideutig und dunkel ist, da sollen sie nach ihrer besten Ueberzeugung von dem gesetzgeberischen Willen und den natürlichen Rechtsgrundsätzen entscheiden und die so von ihnen gefundene Entscheidungsnorm sollen sie dann in allen Fällen derselben Art gleichförmig anwenden. Sie sollen sie nicht beliebig verändern, weil sonst alle Rechtssicherheit für die Bürger verloren ginge. Nie aber gilt eine Observanz gegen ein ganz klares auch nur hypothetisches Gesetz [19]). Diese geringere Wirksamkeit aller Observanzen folgt mit Nothwendigkeit aus ihrem so eben angegebenen, von der eigentlichen Gewohnheit ganz verschiedenen rechtlichen Fundamente. Man darf sie also auch nicht mit der Gewohnheit im engeren Sinne vermischen, wie dieses die historische Schule bei ihrer Vorliebe für das Gewohnheitsrecht thut. Ja, sie dehnt den Begriff des Gewohnheitsrechts aus dieser Vorliebe sogar so weit aus, daß sie die Rechtstheorieen oder die Meinungen der Juristen als ein Juristenrecht den Gewohnheiten gleichstellt. Diese Ansichten der Juristen haben aber gar keine gesetzliche oder rechtliche Gültigkeit. Jeder Richter soll sie gründlich prüfen und überall verwerfen, wo er sie nicht für gänzlich übereinstimmend mit den wirklichen Gesetzen und wahren Rechtsgrundsätzen hält. Wohl aber können sie Einfluß erhalten sowohl auf die ausdrücklichen Gesetze wie auf die Observanzen und Rechtsgewohnheiten.

Auch in Beziehung auf die Schätzung und den Werth und die Stellung des Gewohnheitsrechts macht sich ganz die erwähnte Verschiedenheit der juristischen Theorieen und Schulen geltend. Während die despotischen und philosophischen Juristen das Gewohnheitsrecht hassen und deshalb es möglichst beschränken und ausschließen und ihm auch historisch keine große Bedeutung beilegen, erklären es die Historischen für die beste und für die Hauptquelle des Rechts und behaupten, daß in den früheren Zeiten alles Recht bei den Völkern Gewohnheitsrecht gewesen sei. Unsere positiven Gesetzgebungen aber und ihre Geschichte widersprechen auch hier beiden Theorieen. Sie setzen ohne Vorliebe und Haß die ausdrücklichen Gesetze und Gewohnheiten (die leges und mores), als an sich gleich wichtige und gleich gute Rechtsquellen, neben einander. Und ihre und anderer Völker Geschichte zeigt uns, daß auch schon früh die Völker neben ihren Gewohnheitsrechten viele Rechtsverhältnisse, wenn auch oft nicht vermittelst der Schrift, doch durch ausdrückliche Willenserklärung feststellten [20]). Freilich entstehen später überhaupt mehr Gesetze und oft, jedoch nicht überall, auch zu viele ausdrückliche Staatsgesetze, und dadurch und durch die gelehrte Ausbildung der Jurisprudenz und durch die Ausschließung aller Theilnahme des Volks an den Gerichten und gesetzgebenden Versammlungen auch weniger Volksgewohnheiten. Ganze Systeme von Rechtsverhältnissen haben sich übrigens früher und später vorzugsweise durch Gewohnheit gebildet; so fast das ganze germanische Feudalrecht im weiteren Sinne oder das Lehen-, das Ministerialitäts- und das guts- und leibherrliche Recht; ferner das Privatfürstenrecht, das Handels- und Wechsel- und das Seerecht, so wie das europäische Völkerrecht und manche Theile des deutschen Privatrechts, wie z. B. die eheliche Gütergemeinschaft. Und es haben, wie diese Rechte zeigen, die Philosophischen sehr unrecht, wenn sie glauben, nur eine philosophische positive

---

suetudo, in Verbindung mit der L. 32 de legib. S. hierüber und über die Uebereinstimmung der ganzen hier aufgestellten Theorie des Gewohnheitsrechts mit unsern römischen, kanonischen und deutschen Gesetzen meine Letzten Gründe S. 510 und mein System I. S. 138 und 565. Diese Theorie findet auch jetzt die Zustimmung vieler neueren Juristen, z. B. Falk, Encyklopädie §. 9. Fritz, Erläuterungen §. 1. S. 36. Mackeldey, Röm. Recht §. 6.

19) C. 4 und 13 de interlocut.

20) S. hierüber und über die Täuschungen der entgegengesetzten Ansicht der historischen Schule mein System I. S. 565 ff.

Staatsgesetzgebung könne innere Harmonie und systematischen Zusammenhang in Rechtsverhältnissen begründen. Beide herrschen oft bewundernswerth in den Gewohnheitsrechten, indem die sie einführenden Gesellschaften von gewissen Grundideen ausgehen, und von dem natürlichen Bedürfnisse des Lebens nach Harmonie und Consequenz von selbst zu harmonischer Ausbildung und zur Beseitigung störender Widersprüche bestimmt werden. Aber selbst die so eben genannten Rechtstheile beweisen zum Theil, und so manche barbarischen Gewohnheitsrechte aus der anarchischen Zeit des Faustrechts und des Feudalismus, wie das Strandrecht u. s. w., bezeugen hinlänglich gegen die historische Schule, daß nicht alle Gewohnheitsrechte gut und rechtlich sind oder aus dem wahren Rechtsbewußtsein und ursprünglich aus dem freien Willen aller Betheiligten stammen, daß sie oft Folgen von Usurpation, Unterdrückung und verkehrten Leidenschaften oder doch von zufälligen und jetzt verschwundenen Verhältnissen waren, und daß eine freie höhere Staatsgesetzgebung die unveränderlichen naturrechtlichen und die wesentlichen politischen Grundsätze und die Einheit, Harmonie und Sicherheit des staatsgesellschaftlichen Rechtszustandes gegen sie sorgfältig bewachen und durch absolut verbietende Gesetze schützen muß. (S. auch oben Bd. V. S. 510 und Gesetzgebung.) Unter diesen Voraussetzungen nur kann man in das Lob und in die Begünstigung des Gewohnheitsrechts einstimmen, namentlich auch in das Lob von Blackstone (in seinem Commentare über das englische Recht Vol. I. p. 74.), daß es den Vorzug habe, mehr aus der Freiheit der Bürger und aus ihren Bedürfnissen hervorzugehen und ihnen näher und bekannter, übereinstimmender mit ihren Gefühlen, Anschauungen und Sitten zu sein, als es gewöhnlich die ausdrücklichen Staatsgesetze sind. Sehr richtig bemerkt Zachariä in seinen Vierzig Büchern (Bd. III. S. 6), daß ein Volk, in dem das geschriebene Recht einmal das Uebergewicht erhielt, nie zu der Vorherrschaft des Gewohnheitsrechts zurückkehren kann. Vor Allem aber darf es in Zeiten späterer Ausbildung und vielfach verschlungener Lebens- und Verkehrsverhältnisse für die nationale Jurisprudenz und für die Harmonie und Sicherheit des nationalen Rechts nicht so gänzlich wie in England an der gemeinschaftlichen Grundlage eines einfachen allgemeinen vaterländischen Gesetzbuches fehlen. Die anschwellenden Sammlungen der Gewohnheiten und gerichtlichen Entscheidungen (der Recorders) und der einzelnen Statute sind weder für die Leichtigkeit und Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz noch für die Volksmäßigkeit der Rechtskenntniß, weder für die Sicherheit des Rechts und des rechtlichen Verkehrs noch für die Erhaltung jener höheren Rechtsgrundsätze und der Harmonie in dem Rechte heilsam. Dieses Alles liegt in dem englischen Rechtszustande hinlänglich vor Augen. Auch forderten bereits bedeutende Stimmen, unter ihnen Bentham, auch für England ein Gesetzbuch (Codification, nach englischem Ausdrucke), so wie das Parlament in der neuen ostindischen Charte von 1831 der Compagnie allgemeine Gesetzbücher für Indien zur Pflicht machte. In England freilich werden durch die vortrefflichen Einrichtungen der Friedensrichter und der Schwurgerichte, durch das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren und durch die Nichtaufnahme fremder Rechte die Mängel anderer gesetzlicher und gerichtlicher Einrichtungen gar sehr gemildert. C. Welcker.

Gezwungene Eigenthumsabtretung (expropriation pour cause d' utilité publique) ist derjenige Act, wodurch der Eigenthümer einer Liegenschaft genöthigt wird, sein Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohls (der Nothwendigkeit oder des öffentlichen Nutzens) gegen volle Entschädigung abzutreten. Die Lehre gehört dem Staatsrechte an, insofern es auf die Frage ankommt, wie weit der Staat das Eigenthum der Bürger aus öffentlichem Interesse in Anspruch nehmen kann; sie greift aber auch tief in das Privatrecht ein, insofern es auf die Ausmittlung einer gerechten Entschädigung und auf Feststellung neuer Eigenthumsverhältnisse ankommt. In demjenigen Rechte, das als die vorzüglichste Grundlage der Rechtsbildung anzusehen ist, in dem römischen Rechte, kommt die Lehre nicht vor. Wenn auch die Römer große Unternehmungen von Straßen, Wasserleitungen u. A. gemacht haben, so scheinen sie doch in ihren Verhältnissen, wo zum großen Theile in den Provinzen gebaut wurde, in denen die Römer kein volles Eigenthum anerkannten, keine Veranlassungsgründe gefunden zu haben, die Abtretung des Privateigen-

thums zu fordern. Die Idee aber, daß der Eigenthümer schuldig sei, wegen des Nutzens des Publicums oder zur Erreichung eines vom Staate besonders geschützten Zweckes sein Eigenthum einem Anderen abzutreten, war auch den Römern nicht ganz fremd, und in der L. 12. pr. D. de religiosis und allgemeiner in dem Rechte eines Eigenthümers, der zu seinem Grundstücke nicht gelangen konnte, wenn ihm der Nachbar nicht eine Dienstbarkeit bestellte und einen Weg über sein Grundstück einräumte, lag die Aeußerung dieser Idee[1]), so wie auch in dem Rechte des Staates, für eine via publica das nöthige Grundstück in Anspruch zu nehmen[2]). In dem germanischen Rechte kamen gleichfalls in den sogenannten nothwendigen Servituten[3]) Spuren der Ansicht vor, daß der Eigenthümer zum Vortheile des Nachbars sich eine Beschränkung gefallen lassen muß. In manchen Ländern war insbesondere im Interesse der Wiesencultur und der Wässerung die Verpflichtung der Grundeigenthümer anerkannt, zum Behufe von Wasserleitungen einen Theil der Grundstücke herzugeben[4]). Die älteren Praktiker erkannten theils bei der Lehre von dem Nothwege[5]), theils im Staatsrechte, als Ausfluß des jus eminens[6]), das Recht des Staates an, das Eigenthum der Bürger in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen. — Erst in der neueren Zeit erhielt die Lehre eine größere Bedeutung. Man erkannte die Pflicht, die Heiligkeit des Privateigenthums, einer jener Hauptgrundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, in Schutz zu nehmen gegen Launen der Machthaber. Man fühlte, daß nur auf dem Wege der Gesetzgebung die Interessen des Eigenthümers und der bürgerlichen Gesellschaft ausgeglichen werden könnten. In den Civilgesetzbüchern[7]) wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum abzutreten, wenn nicht aus Gründen des öffentlichen Nutzens der Staat es verlangt, und volle Entschädigung geleistet wird. Auf ähnliche Weise stellten auch die neuen Verfassungsurkunden den Grundsatz auf[8]), freilich in den Ausdrücken wieder sehr verschieden. Man erkannte bald, daß diese mageren Bestimmungen nicht genügten, um den Interessen der Bürger und des Staates Genüge zu leisten; es entstanden nun neue vollständige Expropriationsgesetze, von denen das französische vom 8. März 1810 das erste umfassende Gesetz war. Es entsprach aber in keiner Weise den Forderungen[9]), und erst im Jahre 1833 am 7. Juli kam ein vollständiges neues Gesetz zu Stande. Von den deutschen Staaten besitzen vollständige Expropriationsgesetze das Großherzogthum Hessen[10]), Kurhessen[11]), Königreich Sachsen[12]), Baden[13]), Baiern[14]). Von ausländischen Staaten verdienen vorzüglich die Expropriationsgesetze von Belgien[15]) und einigen Schweizercantonen, vorzüglich von Luzern[16]) und Genf[17]), eine Beachtung. In Würtemberg wurde zwar 1835 das Project eines solchen Gesetzes von der Regierung den Kammern vorgelegt und von diesen berathen, aber nicht angenommen. In England giebt es kein allgemeines Expropriationsgesetz, da über jeden einzelnen Vorschlag das Parlament erst zu entscheiden

---

1) Elver's Themis. I. Bd. 1. Heft. Nr. 4.
2) L. 14. §. 1. D. quemadmodum servitutes amittantur.
3) Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. §. 167.
4) Z. B. in Italien. S. Mittermaier's Grundsätze §. 222. not. 23.
5) Elver's l. c. S. 105—124.
6) Klüber's Oeffentliches Recht §. 551.
7) Code civil français art. 595. Oesterreich. Civilgesetzbuch Art. 364. 65.
8) Eine sehr brauchbare Sammlung der verschiedenen Bestimmungen in den Verfassungsurkunden und Gesetzen der Länder s. in v. Wendt's neuestem Expropriationscodex oder vergleichender Darstellung u. s. w. Nürnberg 1837.
9) Fölix in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung von Mittermaier. VI. Band. Nr. IX.
10) Vom 6. Juni 1821.
11) Vom 30. October 1834.
12) Vom 3. Juli 1835 (zunächst auf die Eisenbahn sich beziehend).
13) Vom 28. August 1835.
14) Vom 17. April 1835.
15) Loi v. 17. April 1835.
16) Gesetz vom 24. December 1830.
17) Gesetz vom 14. Februar 1834.

und die besonderen Bedingungen der Anwendung der Expropriation festzusetzen hat. Allein gewisse allgemeine Regeln für die Einbringung der Bills (private bills) über Canäle, Eisenbahnen und Wege finden sich doch auch in England [18]). Die Wissenschaft hat für die Ausbildung der hier in Frage stehenden Rechtslehre noch wenig gethan, und bei Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen bemerkt man leicht, daß die Legislation noch auf dem Wege der Experimente sich befindet und noch nicht zu der nothwendigen festen Grundlage und Uebereinstimmung gekommen ist.

Es kommt bei einem Expropriationsgesetze vorzüglich auf folgende Punkte an: 1) auf die Bezeichnungen der Fälle, in welchen die Gesetzgebung befugt sein soll, das Opfer des Privateigenthums zu fordern; 2) auf die Formen, in welchen der öffentliche Nutzen constatirt werden soll; 3) auf die Bestimmung der Maßregeln, welche nothwendig sind, um auszumitteln, welche Liegenschaften zu den öffentlichen Arbeiten nothwendig sind; 4) auf das Verfahren, um die Abtretung der Liegenschaften zu bewirken und über die dabei erhobenen Einwendungen zu entscheiden; 5) auf das Verfahren, um die Entschädigung zu bestimmen, welche dem zur Abtretung Pflichtigen gebührt; 6) auf die Grundlagen, nach welchen die Entschädigung ermessen werden muß; 7) auf die Bezahlung der Entschädigung; 8) auf das besondere Verfahren, das in gewissen außerordentlichen Fällen eintreten soll.

I. Fragt man zuerst: in welchen Fällen der Staat befugt sein soll, die gezwungene Abtretung des Eigenthums zu fordern, so finden wir wieder drei verschiedene Wege, entweder: A) wählt das Gesetz nur ganz allgemeine Ausdrücke, um die Fälle der Abtretungspflicht zu bezeichnen [19]), oder B) es wird eine Art von allgemeinem Princip festgesetzt, an welchem das Dasein des zur Abtretung geeigneten Falles erkannt werden soll [20]), oder C) das Gesetz giebt die Fälle, in welchen die Zwangsabtretung eintreten soll, genau an [21]). Bei der Frage, welche dieser Methoden die zweckmäßigste ist, entscheidet vorzüglich die Rücksicht, daß das Eigenthum der Bürger heilig und gegen alle Angriffe geschützt sein muß, welche die Liebhaberei eines Machthabers, die Laune eines Technikers nicht selten unter dem Vorwande des öffentlichen Nutzens versucht. Es kann so leicht der Wunsch, daß ein die Verschönerungsplane störendes elend gebautes niedriges Häuschen abgerissen, oder daß eine gerade Straße geführt, oder ein die Aussicht von einem gewissen Schlosse hinderndes Haus entfernt werde, die Versuche, eine Zwangsabtretung zu bewirken, veranlassen. — Hier muß das Gesetz den Bürger, der an seinem Eigenthume festhält und dasselbe nicht abtreten will, in Schutz nehmen. Wenn man erwägt, wie an das Grundeigenthum, das vielleicht seit Jahrhunderten bei einer Familie sich befindet, die theuersten Erinnerungen geknüpft sind, oder daß oft von einer gewissen günstigen Lage, in welcher ein Etablissement sich befindet, z. B. eine Fabrik, der Wohlstand einer ganzen Familie abhängt, so kann man nicht genug dieses Privateigenthum ehren und vor den Angriffen des sogenannten öffentlichen Wohles sicher stellen. Es ist zwar richtig, daß das öffentliche Interesse so gebieterisch spricht und daß jeder Bürger, der in den Staatsverein tritt, auch bereit sein muß, Opfer dem Ganzen zu bringen; es ist richtig, daß durch den Eigensinn des Einzelnen eine großartige Maßregel nicht aufgehoben werden darf; daher würde es viel zu einseitig und eng gefaßt sein, wenn man nur in Fällen der Nothwendigkeit die Zwangsabtretung fordern wollte. Auch der öffentliche Nutzen muß schon hinreichen, um das Opfer zu begründen; denn bei einer Reihe von Unternehmungen, die im Interesse der großen Fortschritte der Zeit geboten werden, läßt sich zwar nicht die bestimmte Nothwendigkeit erweisen, z. B. bei Anlegung eines Canals oder einer Eisenbahn, allein nach allen Gesetzen der Wahrscheinlichkeit knüpfen sich an die Unternehmung so entschiedene Vortheile, daß es unzweckmäßig sein würde, wenn der Staat die Forderung der Stimme der Zeit nicht hören und auf ein Unter-

---

18) Einige (obwohl nicht vollständige) Notizen in Wendt's Expropriationscodex 1. Heft S. 52—68.

19) Dieses geschieht in den meisten Gesetzen und Verfassungsurkunden.

20) Z. B. nach dem badischen Gesetze §. 2.

21) Z. B. in dem neuen baierischen Gesetze §. 1.

nehmen verzichten wollte, das Nutzen zu gewähren verspricht, und zwar nicht blos einen unmittelbar zu Geld anzuschlagenden Nutzen höherer Einkünfte des Staats, sondern auch den Nutzen der Belebung der Industrie. — Wenn es sich aber darum handelt, ob in einem constitutionellen Staate nur allgemein der öffentliche Nutzen als Grund erklärt oder das System der Aufzählung bestimmter Ursachen der Abtretung vorgezogen werden soll, so sind wir überzeugt, daß nur das letzte den Vorzug verdient. Es mag sein, daß der Versuch einer solchen Aufzählung fruchtlos ist, weil immer Fälle vorkommen können, welche der Gesetzgeber nicht vorhersah, und wo nun der Staat, wenn der Fall dennoch eintritt und der Staat das Eigenthum der Bürger in Anspruch nehmen will, in Verlegenheit kommt, weil im Gesetz der Fall nicht genannt war; allein auf jeden Fall sorgt doch das Gesetz für die nach der Erfahrung hauptsächlich vorkommenden Fälle. Kommt aber auch ein neuer Fall vor, so ist doch keine Gefahr auf dem Verzug begründet. Bei der nächsten Zusammenkunft der Kammern kann in constitutionellen Staaten ein darauf bezüglicher Gesetzesentwurf vorgelegt und über dessen Annahme entschieden werden. Für außerordentliche Nothfälle, z. B. im Kriege u. s. w., kann das Expropriationsgesetz sorgen. Vorzüglich muß man sich hüten, daß nicht bloße Verschönerungszwecke die Expropriation begründen dürfen. Hier würde der oft launenhaften Vorliebe für gewisse Bauwerke und Anlagen ein weites Feld geöffnet sein. Am Zweckmäßigsten ist daher wohl die Weise, welche im baierischen Gesetze[22]) und in mehreren neuen Schweizergesetzen[23]) vorkommt, die Fälle, in welchen die Abtretung gefordert werden kann, speciell zu bezeichnen. Nach dem baierischen Gesetze sind als solche Fälle angegeben: 1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- oder Fortificationszwecken, insbesondere auch Militäretablissements; 2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern; 3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker; 4) Regelung des Laufs und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen; 5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Erbauung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen; 6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen; 7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften; 8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen; 9) Erbauung von öffentlichen Canälen, Schleußen und Brücken; 10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener; 11) Errichtung von Eisenbahnen; 12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staats; 13) Vorkehrungen zu wesentlich nothwendigen Sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken; 14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staats vor Feuers- oder anderer Gefahr. Man bemerkt leicht, daß auch diese Aufzählung viel Willkürliches hat und die meisten dieser Fälle so unbestimmt gefaßt sind, daß man darunter Vielerlei subsumiren kann; z. B. bei 2: man kann auch Kirchen nicht blos wegen ihrer Nothwendigkeit, sondern auch aus Liebhaberei bauen. Unter 13. sind vorzüglich die mannigfaltigsten Anstalten zu begreifen; und so scheint freilich der Schutz des Privateigenthums durch solche Expropriationsgesetze nicht sehr groß zu sein. Allein die Hauptsache ist noch, daß zweckmäßig eine Behörde bestimmt werde, welche darüber zu entscheiden hat, ob der Fall zur Anwendung des Expropriationsgesetzes geeignet sei, und daß ein Verfahren angeordnet werde, um zu constatiren, ob die Bedingungen der Anwendung des Gesetzes vorhanden seien. Was die Behörde betrifft, so bemerkt man in den Gesetzen große Verschiedenheit. Entweder ist es, wie in Nordamerika[24]) und England[25]), die legislative Gewalt (also die Regierung mit den Kammern), welche darüber entscheidet, 1) ob der Privatmann wegen der Realisirung eines gewissen Zweckes zur Abtretung verpflichtet ist; oder 2) man unterscheidet zwischen den verschiedenen Arten der Unternehmungen und fordert bei den größeren, in einem bedeutenden Umfange das Privateigen-

22) Baierisches Gesetz Art. 1.
23) Luzerner Gesetz §. 1. St. Gallner Gesetz vom 20. Februar 1835. §. 1.
24) Rawle on constitution of the united states. p. 133. Story Commentaries on the constitution. III. p. 661.
25) Blackstone, Comment. II. p. 138.

thum der Bürger in Anspruch nehmenden Werken eine gesetzliche Anordnung, während zu den geringeren Fällen die königliche Ordonnanz genügt, z. B. in Frankreich, nach dessen Gesetze[26]) zu allen großen Arbeiten, Straßen, Canälen, Eisenbahnen, Canalisation der Bäche, Hafen, Werften ein Gesetz, also die Zustimmung der Kammern verlangt wird; wogegen zu solchen Arbeiten, wenn sie nur 20,000 Metres Länge haben, die königliche Ordonnanz genügt. Diese gesetzliche Anordnung dürfte wohl Nachahmung verdienen, da es unnöthig sein möchte, in allen, auch den oft unbedeutenden nur localen Unternehmungen den ganzen Aufwand von Zeit und Kraft in Anspruch zu nehmen, welcher zur Erlassung eines Gesetzes nothwendig, und da doch die Erfahrung lehrt, daß bei solchen Gegenständen die Kammer nicht sehr aufmerksam ist und die legislative Berathung nur pro forma stattfindet. Dagegen ist es doch bedenklich, blos von der obersten Regierungsbehörde (Staatsrath oder Staatsministerium) die Entscheidung der Frage: ob das Expropriationsgesetz angewendet werden soll, abhängig zu machen, weil man dann besorgen muß, daß Neigungen, besondere Interessen einzelner einflußreicher Männer den Ausschlag geben, und durch die Berichte der Beamten, die willfährig zu der Realisirung dieser Wünsche die Hand bieten, Beschlüsse herbeigeführt werden, durch welche das Privateigenthum und die Sicherheit desselben wankend gemacht werden können. Nach dem baierischen Gesetze von 1837 wird eine rechtskräftige administrativrichterliche Entscheidung der Kreisregierung und des versammelten Staatsraths gefordert, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder daß das Unternehmen zu den im Gesetze angeführten gehöre und von dem gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei. Wenn nun durch das Gesetz oder durch das Staatsministerium das Unternehmen, als solches, genehmigt und wenn ausgesprochen ist, daß das Expropriationsgesetz angewendet werden soll, so bedarf es eines ferneren Verfahrens, um festzusetzen, welche Eigenthümer zur Abtretung von Liegenschaften schuldig sein sollen. Dieses Verfahren muß so eingerichtet sein, daß alle Betheiligten mit ihren Einwendungen gehört werden können. Am Besten werden daher, wie dieses im französischen Gesetze[27]) vorgeschrieben ist, die Techniker den Plan aller Liegenschaften, die in jeder Gemarkung abgetreten werden sollen, detaillirt nach den einzelnen Eigenthümern, eine gewisse Zeit hindurch auf die Bürgermeisterei der Gemeinde hinterlegen. Eine öffentliche gehörige Bekanntmachung setzt alle Grundeigenthümer davon in Kenntniß und fordert sie auf, binnen einer gewissen Frist Einsicht zu nehmen. Nach dem Ablaufe dieser Frist verfügt sich eine besondere Commission in die Gemeinden und nimmt die Erklärungen der Grundeigenthümer auf. Alle Protokolle werden dann an den Präfecten geschickt, welcher eine Verfügung erläßt, welche Liegenschaften abgetreten werden sollen und in welcher Zeit die Besitznahme derselben nothwendig ist. Kommt nicht eine freiwillige Abtretung der Eigenthümer, deren Grundstücke abzutreten sind, durch Convention mit ihnen zu Stande, so hat der Präfect dem Staatsprocurator das Gesetz oder die königliche Ordonnanz, welche die Abtretung verfügt, und seinen Beschluß zu übersenden; der Staatsprocurator stellt die Anträge an das Gericht, und dieses erläßt das Urtheil[28]) über die Expropriation und die abzutretenden Liegenschaften; das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht und in das Hypothekenbuch eingetragen. Es findet dagegen nur ein Cassationsgesuch Statt wegen Incompetenz, Gewaltsüberschreitung oder Formfehler im Urtheile. — Dem französischen Gesetze ist das badische Gesetz nachgebildet[29]) mit einigen Verbesserungen und mit einer großen Abweichung. Während nehmlich in Frankreich das Gericht das Urtheil ausspricht, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung auferlegt, ist es in Baden das Staatsministerium, welches diesen Beschluß (ohne Mitwirkung des Gerichts) erläßt[30]).

II. Fragt man, zu wessen Bestem die Expropriation gefordert werden kann, so ist in

---

26) Artikel 3. 27) Art. 4 flg.
28) Art. 13—30. 29) Art. 4.
30) Badisches Gesetz Art. 20.

den Gesetzen[31]) anerkannt, daß dieses geschehen könne sowohl zum Vortheile des Staats als auch einer Gemeinde (einige Gesetze[32]) fügen bei, daß dieses nur in gewissen gesetzlich bezeichneten Fällen und nur zulässig ist, um von Seite der Gemeinde den Forderungen der Gesetze Genüge zu leisten oder um verfassungsmäßigen oberpolizeilichen Anordnungen zu genügen) oder einer Privatgesellschaft, der von der Regierung die Ausführung einer die Expropriation begründenden Unternehmung überlassen wurde. Dieses ist zweckmäßig, weil der Nutzen für den Staa mtittelbar vorhanden und weil es gleichgültig ist, ob der Staat selbst eine Unternehmung ausführt oder ausführen läßt.

III. Eine wichtige Frage ist: ob die Grundeigenthümer, deren Liegenschaften abgetreten werden sollen, fordern können, daß der Staat auch das Ganze übernehme, wenn er einen Theil in Anspruch nimmt, oder ob sie nur den geforderten Theil abtreten müssen? Es ist klar, daß durch die Verfügung, nach welcher der Eigenthümer nur einen Theil abtreten soll, eine große Beschwerung für ihn entstehen kann, weil oft durch die Wegnahme eines Theiles, der eben der Haupttheil war, der übrigbleibende keinen oder nur geringen Werth für den Eigenthümer hat, z. B. wenn der Theil, worauf das Gebäude steht, abgegeben werden soll, oder auch, wenn so wenig übrig bleibt, daß dem Eigenthümer dieses nicht mehr die Kosten des Baues lohnt, oder wo der Eigenthümer keinen ordentlichen Weg mehr zu der übrigbleibenden Parcelle hat. Auf der anderen Seite könnte durch eine unbedingte Verpflichtung des Staats, der einen Theil eines Grundeigenthums nöthig hat, das Ganze auf Verlangen des Eigenthümers zu übernehmen, der bürgerlichen Gesellschaft eine sehr schwere Last aufgelegt werden; wenn z. B., weil der Staat 6 Ruthen von einem Acker braucht, der Fabrikinhaber (wenn z. B. seine Fabrik nicht mehr guten Absatz hat) den Staat nöthigen könnte, die ganze Fabrik zu kaufen. Auf diese Art würde der Staat eine Masse von kleinen Parcellen erhalten, die für ihn werthlos wären, die er wieder zu verkaufen suchen müßte (gewöhnlich mit Verlust, weil nach der Erfahrung der Staat theuer kaufen und wohlfeil verkaufen muß). Große Unternehmungen könnten durch einen solchen Zwang sehr leicht scheitern. Die neuen Gesetze enthalten daher verschiedene Vorschriften, welche die Interessen vermitteln und ein gerechtes Verhältniß begründen sollen. Nach dem französischen Gesetze[33]) muß, wenn von einem Hause oder Gebäude nur ein Theil gefordert wird, derjenige, welcher die Expropriation geltend macht (Staat oder Gesellschaft), auf Verlangen das ganze Gebäude kaufen; das Nehmliche soll eintreten bei Grundstücken, wenn durch die Abtretung das Grundstück auf ein Viertel seines ganzen Flächeninhalts reducirt würde, wenn der Grundeigenthümer kein anderes daran stoßendes Land besitzt[34]), und wenn die auf diese Art reducirte Parcelle unter 10 Ares hält. — Nach dem kurhessischen Gesetze[35]) kann der Eigenthümer, der einen Theil abtreten soll, fordern, daß man ihm das Ganze abnehme, wenn die übrigbleibenden Theile auf die frühere Weise entweder gar nicht oder in einem sehr geringen Grade benutzt werden können, worüber Sachverständige zu entscheiden haben[36]). Auf jeden Fall muß die Mitübernahme geschehen, wenn der übrigbleibende, eine zusammenhängende Fläche bildende Theil bei einem stellbaren Stücke nicht über einen Viertel Morgen Acker und bei Wiesen und Gärten nicht über einen Achtel Morgen enthält. Das baierische Gesetz[37]) weist nur einfach darauf hin, daß bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benutzbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung nicht erkannt werden kann; daß insbesondere die Theilung eines Gebäudecomplexus oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen nur mit Einwilligung des Eigenthümers

31) Z. B. baierisches Gesetz v. 1837. Art. IV.
32) Z. B. Gesetz von St. Gallen §. 18.
33) Art. 51.
34) Weil er in einem solchen Falle das Uebrige damit vereinigen kann.
35) Von 1834. §. 7.
36) S. darüber Wöhler in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen. 2. Heft S. 137.
37) Von 1837. Art. 3.

Statt finden. Das badische Gesetz [38]) erklärt, daß, wenn ein Theil eines Gebäudes abzutreten ist, auch der übrige Theil auf Verlangen abgenommen werden muß; wo eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetriebe gehörigen Gebäuden oder ein zum Betriebe erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nehmlichen Gewerbsbetriebe gehörigen Gebäude und Plätze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theiles der Betrieb unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert würde. Ist von anderen Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er außer dem Werthe des abzutretenden Theiles und außer dem Betrage, um welchen der übrigbleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minder werth wird, auch für das Ganze Vergütung erhalte, um was der übrigbleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung oder Erschwerung des Anbaues oder aus anderen Gründen für den Inhaber an seinem Werthe verliert. Verliert jedoch der übrigbleibende Theil in dieser doppelten Beziehung mehr als ein Viertel seines Werthes, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertel übersteigenden Betrag zu ersetzen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen.

IV. Die Abtretungspflicht ist nach allen Gesetzen nur gegen volle Entschädigung begründet. Hier ist der schwierigste Punkt der Expropriationsgesetzgebung. So viel die Schriftsteller über Civilrecht schon im Bezug auf die Lehre von dem Schadenersatze geleistet haben, so ist doch in der besonderen Anwendung auf die in Frage stehende Expropriation von der Wissenschaft Nichts geleistet, und die neuen Gesetze wählen gewöhnlich den Weg, den Knoten zu zerhauen, statt ihn zu lösen. Auf einer Seite muß da, wo der Staat ein so großes Opfer mit dem Eingriffe in die Heiligkeit des Privateigenthums (oft aus Liebhaberei und Speculation) von dem Bürger fordert, er auch großmüthig sein und lieber mehr als zu wenig bezahlen, weil er doch häufig für alle Opfer an Freuden (man denke, daß Jemand eine mit höchster Sorgfalt und Mühe von ihm gemachte Gartenanlage aufgeben soll) und an moralischen Genüssen (wenn er z. B. den alten Stammsitz seiner Familie, woran so viele Erinnerungen geknüpft sind, abtreten muß) den Bürger nicht entschädigen kann. Auf der anderen Seite ist der Grundeigenthümer auch ein Bürger des Staats, in dessen Interesse die Liegenschaft in Anspruch genommen wird; auch er gewinnt von der Unternehmung, die im öffentlichen Nutzen gemacht wird. Es widerstreitet auch jedem edlen Gefühle, wenn Jemand aus der Zwangslage des Staats, der ein Eigenthum nothwendig braucht, Vortheil ziehen und sich bereichern will. Ohnehin fehlt es nie an Personen, welche, überall berechnend, einen Gewinn überall ziehen wollen und darauf speculiren; daher eben in der Ueberzeugung, daß an einem gewissen Orte ein öffentliches Unternehmen gemacht wird, Liegenschaften kaufen oder Pflanzungen machen, um dann bei der Zwangsabtretung sie wieder recht hoch verwerthen zu können. Es ist richtig [39]), daß das pretium affectionis in seinem ganzen Umfange nicht vergütet zu werden braucht. — Passend sagt das baierische Gesetz [40]), daß die Entschädigung enthalten muß: 1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes; 2) die Vergütung für die den Eigenthümern durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer behauptet, b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht, c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in seinem Gewerbe erwächst (jedoch darf die hierdurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Procent des Schätzungswerthes nicht übersteigen), d) Ersatz für die Früchte, deren Ernte durch die Zwangsabtre-

38) Art. 30.

39) Gute Bemerkungen im Vortrage der Commission der Kammer der Reichsräthe in Baiern 1837, in den Verhandlungen S. 107.

40) Von 1837. Art. 5.

tung gehindert wird; 3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzberechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist. Um den Werth auszumitteln, verlangen einige Gesetze[41]), daß man der Schätzung jenen Werth zum Grunde legen soll, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach dem Maßstabe ihrer Größe, Beschaffenheit, Lage und nach den Durchschnittspreisen der letzten 6 Jahre, oder, sofern solche in Folge besonderer eingetretener Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde, bei welcher Bestimmung man freilich leicht bemerkt, daß der Eigenthümer in eine schlechte Lage kommen kann, wenn in den letzten Jahren die Preise niedrig standen. Ein Durchschnitt von den letzten 6 Jahren dürfte nicht genügen, um den wahren Werth nach der Zeit, in welcher die Abtretung geschehen soll, auszumitteln. Alle diese Expropriationsgesetze müssen so ausgelegt werden, wie sie am Wenigsten von dem gemeinen Rechte, welches vollständige Entschädigung zu leisten gebietet, abweichen, und im Zweifel muß für den Grundeigenthümer so entschieden werden, daß er im wahren juristischen Sinne die volle Entschädigung erhalte; und darnach kann es für den Juristen, der zu entscheiden hat, keinem Zweifel unterliegen, daß auch omne id, quod interest, vergütet werden muß, daher auch jede Werthsverminderung, welche an anderen Sachen, als den unmittelbar abzutretenden, folgeweise der Grundeigenthümer leidet[42]). Es macht der königlich sächsischen Regierung Ehre, daß sie in ihrer Instruction für die Taxatoren, die Abtretung des Grundeigenthumes betreffend, vom 3. Juli 1835[43]), von solchen Grundsätzen ausgegangen ist. Dabei kann nicht davon die Rede sein, daß die Entschädigung auch auf blos eingebildete Nutzungen oder Entbehrungen künftiger Vortheile wegen beabsichtigter Unternehmungen erstreckt werden soll, weil den Taxatoren der Maßstab fehlen würde, dergleichen Verhältnisse zu beurtheilen. — Wenn auf einem zur Abtretung geforderten Grundstücke nutzbare Realgerechtsame haften, z. B. Gewerbe, so wird eine billige Rücksicht darauf zu nehmen sein, ob der Eigenthümer das Recht leicht und ohne Nachtheil an einen anderen Ort transferiren kann. Ist dieses nicht der Fall, so muß er für den Verlust des Rechts ebenfalls vollständig entschädigt werden. Ist die Transferirung möglich, so müssen ihm die Kosten der Verlegung und die Differenz des bisherigen und des künftig zu erwartenden Ertrags vergütet werden[44]). Auch die vorübergehenden Schäden, die während des Baues der neuen Unternehmung dem Grundeigenthümer auf dem anstoßenden Eigenthume zugehen, sind zu ersetzen. Zu billigen ist es, wenn das Gesetz auf solche Anlagen keine Rücksicht nimmt, welche der Grundeigenthümer, der wußte, daß sein Grundstück zum öffentlichen Zwecke gefordert würde, erweislich in der Absicht vornahm, um dadurch eine höhere Entschädigung zu erhalten[45]); daher einige Gesetze[46]) selbst vorschreiben, daß eine gewisse Zeit vor der Abtretung, z. B. in den nächsten 4 Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan auf dem Rathhause niedergelegt sei, der Grundeigenthümer keinen Neubau oder andere Arbeit auf dem Grundstücke vornehme, wodurch die wesentliche Beschaffenheit des abzutretenden Grundstücks geändert würde.

V. Was die Behörde betrifft, welche die Entschädigung zu reguliren hat, so kommen zwei verschiedene Systeme vor: entweder entscheidet ein Geschwornengericht[47]), oder die Sache gelangt an das ordentliche Gericht[48]). Nach der französischen Einrichtung bezeichnet jährlich das conseil général des Departements für jeden Bezirk der Unterpräfectur aus der Liste der Wähler und der zweiten Geschwornenliste wenigstens 36 und höchstens 72 Personen, die in dem Bezirke wohnen. Aus diesen wird die Specialjury gewählt,

---

41) Badisches Gesetz von 1835 Art. 24.

42) Dieses wurde auch von baierischen Gerichten erkannt. Blätter für Rechtsanwendung in Baiern 1837 Nr. 4.

43) Gesetz- und Verordnungssammlung des Königr. Sachsen 1835 S. 374.

44) Sächsische Instruction §. 10. lit. l.

45) Französisches Gesetz Art. 52.

46) Badisches Gesetz Art. 37.

47) Nach dem französischen Gesetze Art. 29—48.

48) Nach den deutschen Gesetzen.

welche über die Entschädigung zu entscheiden hat. Der Assisenhof wählt daraus 16 Personen, welche die Jury bilden. Nicht wählbar sind die Eigenthümer, Pächter der Liegenschaften, die nach dem Gesetze durch den Beschluß des Präfecten zur Abtretung bezeichnet wurden; eben so nicht die auf solche Liegenschaften describirten Creditoren und andere Interessenten. Ein von dem Gerichtshofe vorher bezeichneter Richter ist der Director der Jury. Die Verwaltung eben sowohl wie jede betheiligte Privatpartei kann zwei Geschworene peremptorisch, d. h. ohne Angabe von Gründen, recusiren. Die Mitglieder des Geschworenengerichts, die beeidigt werden, urtheilen nach den Anerbietungen und Erklärungen der Verwaltung und der Grundeigenthümer, nach den Beweisstücken, welche vorgelegt werden, nach den Bemerkungen der Parteien, die vor der Jury erscheinen, nach den Aussagen von Personen, deren Vernehmung sie für nothwendig halten; die Sitzungen sind öffentlich. Die Jury spricht nach Stimmenmehrheit. Nach den deutschen Gesetzen[49]) wendet sich der Grundeigenthümer, welcher mit der von der Administration angebotenen Entschädigung nicht zufrieden ist, mit seiner Klage an das Untergericht, welches nun nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens verhandelt. Die Hauptsache ist die Wahl der Sachverständigen, welche die Schätzung vornehmen. Nach dem Gutachten der Schätzer erfolgt das richterliche Urtheil.

Der Vorzug der französischen Einrichtung vor der deutschen[50]) dürfte daraus sich ergeben, daß eine größere Vereinfachung da entsteht, wo Geschworene, welche die Verhältnisse weit richtiger beurtheilen und Alles abwägen können, unmittelbar den ganzen Streitpunkt entscheiden, durch ihre unabhängige Stellung und ihre große Zahl mehr Garantieen geben als die gewöhnlichen Schätzer, während bei der deutschen Einrichtung schon viel Zeit durch Ernennung der Schätzer und Anderer verloren geht und zuletzt das Gericht ein Urtheil fällen soll, das doch auf das Gutachten der Schätzer gebaut sein wird. Ohnehin werden Richter, die über Schätzungen zu urtheilen haben, selbst nur wie Geschworene zu betrachten sein. Nur die Rücksicht, daß sonst in anderen gerichtlichen Fällen keine Geschworenengerichte in Deutschland vorkommen, hielt davon ab, eine Jury in diesen Fällen einzuführen. Uebrigens ist die Stellung eines Gerichts, das, nachdem rechtskräftig die Pflicht der Abtretung festgestellt ist, nunmehr über die Entschädigungssumme sprechen soll, eine eigenthümliche, welche der des Gerichts bei einem gewöhnlichen Processe nicht ganz gleichgestellt werden kann. Daher in neuerer Zeit das gerichtliche Abschätzungsverfahren als eine Vollziehungsinstanz betrachtet worden ist[51]).

VI. Eigene Bestimmungen kommen in den Expropriationsgesetzen über die Zahlung der Entschädigungssummen vor, insofern dafür zu sorgen ist, daß die Summe an die Interessenten gelange, welche auf die abgetretenen Liegenschaften Anspruch haben[52]); ferner über den Eigenthumsübergang der abgetretenen Grundstücke, so daß das Eigenthum, ohne daß es einer besonderen Besitznahme oder Einweisung bedarf, frei an die Verwaltungsbehörde übergeht.

VII. Nach den Vorschriften der Expropriationsgesetze werden nicht beurtheilt diejenigen Fälle[53]), wo in Zeiten der Noth, z. B. bei einem Kriege, Brande oder einer Wassersgefahr ein augenblicklicher Angriff oder unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist. Zwar wird auch hier die nachfolgende Entschädigung, insofern es sich nicht um eine unentgeltlich zu tragende Last handelt, nach dem Expropriationsgesetze ausgemittelt; allein das in diesen Gesetzen vorgeschriebene Verfahren, welches eintreten muß, ehe es zur Abtretung kommt, findet keine Anwendung.

49) Badisches Gesetz Art. 48—76. Baierisches Gesetz Art. 19. Kurhessisches Gesetz Artikel 6.

50) Auch der Berichterstatter in der badischen Kammer über den Entwurf 1835 (in den Verhandlungen der 2. Kammer S. 241), Geheimerath Duttlinger, sprach sich für die Jury aus.

51) Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen. 2. Heft, S. 122.

52) Französisches Gesetz Tit. V. Badisches Ges. Tit. IV. Baierisches Gesetz XX.

53) Badisches Gesetz Art. 94. Baierisches Gesetz Art. 1. B.

VIII. Das Expropriationsgesetz muß auch einige Modificationen in Bezug auf Eisenbahnen erhalten. Das Verfahren, das sonst nothwendig wird, um über die Einsprachen der Betheiligten zu verhandeln, ehe über die Abtretungsverbindlichkeit entschieden wird, ist hier theils nicht in der sonstigen Ausdehnung nothwendig, weil, sobald einmal die Anlegung der Eisenbahn durch Gesetz festgesetzt ist, in möglichst geraden Linien die Bahn geleitet wird, wo von selbst bezeichnet wird, welche Liegenschaften betroffen werden; theils muß eine Modification eintreten, indem es nicht erforderlich ist, daß der Beschluß des Staatsraths jede einzelne abzutretende Liegenschaft bezeichnet. Auch müssen eigene Rücksichten wegen der Wege, die der Grundeigenthümer durch die Eisenbahn verlieren kann, wegen Wasserleitungen u. A. genommen werden. Eins der neuesten Gesetze, welches eine Modification des Expropriationsgesetzes in Ansehung der Eisenbahn ausspricht, ist das badische. Mittermaier.

Gilden, s. Zunft, Gewerbe- und Fabrikwesen.

Gilten, s. Reallasten.

Girobank, s. Bank.